KÖNIGLICH BAYERISCHES AMTS- UND INTELLIGENZBLATT FÜR DIE PFALZ: 1844

Pfalz (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

8°

4° Baiar. 3077 a (1844

Google

2.5

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

02348

Amts- und Intelligenzblatt

für

die Pfalz.

F
Krei

Jahrgang

1844.

Speyer,
gedruckt bei Daniel Kranzbühler.

Digitized by Google

Altbe 2476

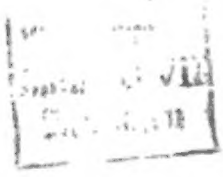

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 1. Speyer, den 3. Januar 1844.

Inhalt:

Verwendung der Renten des allgemeinen Unterstützungsfondes für Staatsdiener und ihre Relikten. — Militär-Conscription der Altersklasse 1822. — Verbotene Druckschrift. — Brand zu Niederkirchen, hier öffentliche Belobung. — 159ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Eine in der Kunsthandlung Piloty und Löhle erschienene Wandkarte von Europa betr. — Einführung der biblischen Geschichte nach Hübner von Rauschenbusch in den protestantischen Schulen der Pfalz. — Gesuch des Ludwig Carra et Consorten vom Ausbacherhofe, Gemeinde Reipoltskirchen, um Erlaubniß zum Betriebe einer Steinkohlengrube, genannt Ludwigsgrube, auf der Gemarkung Reipoltskirchen, Kanton Lauterecken. — Wiederbesetzung der erledigten zweiten protestantischen Pfarrstelle zu Dürkheim. — Dienstesnachrichten.

Nro. 4953 C. pr. den 1. Januar 1844.

(Die Verwendung der Renten des allgemeinen Unterstützungsfondes für Staatsdiener und ihre Relikten betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in wohlwollender Berücksichtigung der Familien-Verhältnisse Unserer Staatsdiener und ihrer Relikten bereits am 1. Jänner 1826 begonnen, einen Fond zur Unterstützung derselben aus jährlichen Beiträgen Unserer Central-Staats-Kasse zu bilden, und Wir haben diesem Fond nachhin auch den Rein-Ertrag der Kreis-Intelligenz-Blätter zugewiesen.

Nachdem nun der bezeichnete Fond sich seither in dem Maaße vermehrt hat, daß er eine ergiebige Jahres-Rente abwirft, so wollen Wir nunmehr einen Theil dieser Rente für den Zweck der Unterstützung von Kindern unbemittelter dürftiger Staatsdiener für die Dauer der V. Finanzperiode in festen Beträgen, nach Köpfen ausgeschlagen, und einen Theil derselben Rente für Unterstützungen im Allgemeinen in dringenden Bedürfnißfällen solcher Beamten-Familien verwenden, jedoch mit der Beschränkung, daß die fortlaufenden und die augenblicklichen Unterstützungen zusammen die Summe von 24000 fl für ein Jahr der V. Finanz-Periode nicht übersteigen dürfen.

Zu diesem Ende beschließen Wir wie folgt:

§. I.

Die fortlaufenden Unterstützungen, welche Wir zu verleihen vorhaben, sind für Unsere unbemittelten Staatsdiener aller Klassen und Geschäfts-Abtheilungen bestimmt, in so fern sie verheirathet oder Wittwer, mit Kindern versehen und einer Unterstützung bedürftig und würdig sind.

§. II.

Die jährlichen Unterstützungsbeträge bestimmen Wir auf 100 je zu fünfzig Gulden, und auf 50 je zu hundert Gulden. Hiebei bleibt Unserem Ermessen vorbehalten,

Digitized by Google

je nach Umständen auch zwei oder mehrere derlei Beträge an eine und dieselbe Familie zu verleihen und die Zahl der Unterstützungs-Beträge je nach Kräften des Fonds zu vermehren.

§. III.

Eine solche Unterstützung kann nur einer Familie mit mehr als zwei Kindern, außerordentliche Verhältnisse ausgenommen, und nur auf den Namen eines Kindes verliehen, folglich für ein anderes Kind derselben Familie ohne neue Verleihung nicht bezogen werden.

§. IV.

Betreffend das Lebensalter des zu unterstützenden Kindes, so setzen wir fest, daß selbes, ohne Unterschied nach dem Geschlechte, jedenfalls volle acht Jahre alt seyn müsse, und das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, übrigens nicht mit solchen geistigen Gebrechen behaftet seyn dürfe, daß es als unfähig für einen gedeihlichen Unterricht erkannt ist.

§. V.

Gesuche um fortlaufende Unterstützungen sind bei den vorgesetzten Ministerien einzureichen.

Hiebei haben die Gesuchsteller ihren jährlichen Gehalt an Geld und Naturalien anzugeben und ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres Wohnortes darüber beizubringen, ob sie ein Vermögen, eigenes oder angeheirathetes, und wenn, welches Vermögen sie beiläufig, oder ob sie außer ihrem Gehalte kein Vermögen besitzen, dann ob etwa und welches ihrer Kinder ein Vermögen habe, oder in dem Genusse einer Damenstifts-Präbende, einer Unterstützung Unserer Cabinets-Kasse, oder aus einer Ordenskasse, eines Stipendiums aus einem allgemeinen, einem Orts- oder Familien-Stiftungs-Fond, eines Freiplatzes in einem öffentlichen Erziehungs-Institute, oder eines anderen Unterhalts-Beitrages sich befinde, und wenn Pensionen, in welchem Betrage.

Außerdem sind solche Gesuche mit einem pfarramtlichen Zeugnisse über die Geburt und Taufe sämmtlicher noch lebender Kinder des Gesuchstellers, dann mit einem ärztlichen Zeugnisse über die Bildungsfähigkeit der im neunten bis achtzehnten Lebensjahre stehenden Kinder zu belegen.

§. VI.

Unsere Ministerien, mit Ausschluß des Kriegsministeriums, haben Uns die einkommenden Gesuche um fortlaufende Unterstützungen zum ersten Mal am 15. April 1844 gemeinschaftlich mit Gutachten vorzulegen, und hiebei auf die Gesuche der Staatsdiener, welche lange, treu und eifrig gedient haben, und einer Unterstützung wahrhaft bedürftig sind, vorzüglichen Bedacht zu nehmen, worauf Wir über die Verleihung der Unterstützungen geeignet beschließen werden.

Für die Folgezeit sind Uns solche Gesuche nur dann vorzulegen und zu begutachten, wenn sich Heimfälle an bewilligten Unterstützungen ergeben haben.

§. VII.

Die Zahl der Jahre, für welche eine fortlaufende Unterstützung bezogen werden kann, und zahlbar ist, werden Wir bei der Verleihung jedesmal festsetzen.

Nach Umfluß dieses Zeitraumes kann der Fortbezug der Unterstützung wieder nachgesucht werden, wenn das betreffende Kind das 18te Lebensjahr nicht schon inner den nächsten drei Monaten vollenden wird.

Die Eingabe hiefür muß jedoch wiederholt mit einem unter §. V. vorgeschriebenen Zeugnisse der Polizeibehörde, dann mit einem besonderen Zeugnisse dieser Behörde über die Zahl der noch lebenden Kinder des Gesuchstellers, und mit einem Zeugnisse derjenigen Anstalt, in welcher der Sohn oder die Tochter unterrichtet wird, über Fortgang, Fleiß und Sitten des betreffenden Kindes begleitet seyn.

§. VIII.

Wenn inner dem Zeitraume, für welchen eine fortlaufende Unterstützung verliehen ist, eine Veränderung des Einkommens zum Vortheil der betreffenden Familie in

Digitized by Google

dem Maaße eintreten sollte, daß dadurch die Größe der bewilligten Unterstützung ums Doppelte überschritten würde, so muß diese Veränderung von dem betreffenden Staatsdiener dem vorgesetzten Ministerium sogleich angezeigt, und Unsere besondere Entschließung darüber erholt werden, ob die bisherige Unterstützung überhaupt noch und in welcher Größe, oder gar nicht mehr bezogen werden dürfe.

Ein gänzliches Verschweigen einer solchen Veränderung oder die Angabe derselben unter ihrem wahren Betrage, würde bei nachheriger Entdeckung den Rückersatz der bereits genossenen Unterstützungen und den Ausschluß hievon für die Zukunft nach sich ziehen.

§. IX.

Jedenfalls wird die Unterstützung mit dem Schlusse desjenigen Monats, in welchem das benannte Kind das 18te Lebensjahr vollendet hat, oder gestorben ist, dem Einzuge unterworfen.

§. X.

In Fällen der Entlassung, Quieszirung oder des Ablebens activer Staatsdiener wird die verliehene Unterstützung für das eben laufende Rechnungsjahr noch fortbezahlt; über die Wiederverleihung derselben werden Wir, wenn sie vorschriftsmäßig nachgesucht wird, eine den Umständen angemessene Entschließung erlassen.

Wird eine solche Wiederverleihung für das benannte Kind eines verstorbenen Staatsdieners erbeten, so muß auch ein gerichtliches Zeugniß über den Stand der Verlassenschaft des Verstorbenen beigebracht werden.

§. XI.

Die verliehenen fortlaufenden Unterstützungen werden aus Unserer Central-Staatskasse, oder auf Rechnung derselben durch die Kreiskassen und Rentämter am Schlusse eines jeden Vierteljahres gegen Beibringung eines polizeilichen Zeugnisses über das Fortleben des betreffenden Kindes bezahlt.

Die Central-Staatskasse hat die sich ergebenden Heimfälle an Unterstützungen Unserem Ministerium des Innern jedesmal sogleich anzuzeigen.

§. XII.

Wir haben vor, den Rest, welcher sich an der Jahresrente des staatsdienerschaftlichen Unterstützungsfonds nach Abzug der für Kinder der Staatsdiener verliehenen fortlaufenden Unterstützungen herausstellt, zur augenblicklichen Hülfe für Unsere Staatsdiener überhaupt und für die Wittwen und Waisen derselben in Fällen dringender Bedürfnisse zu verwenden.

§. XIII.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, die im Laufe der Zeit als nothwendig oder nützlich erscheinenden Abänderungen der vorstehenden Bestimmungen nach Gutbefinden eintreten zu lassen.

München, den 18. Dezember 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Graf v. Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Fr. von Kobell.

Ex off. № 4947 C. pr. den 30. Dezember 1843.

(Militär-Conscription der Altersklasse 1822.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Recrutirungs-Rath der Pfalz wird Montag, den 15. des Monats Januar 1844, Morgens 9 Uhr, in dem hiesigen Regierungsgebäude sich versammeln, um die definitive Berichtigung der Listen und Verhandlungen der Landcommissariate Homburg, Bergzabern und Pirmasens über die Militär-Conscription der Altersklasse 1822, nach §. 36 des Heerergänzungs-Gesetzes in

Digitized by Google

öffentlicher Sitzung vorzunehmen, welches hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß nach dem bezeichneten Termine keine Recurse gegen die Beschlüsse der gedachten Conscriptionsbehörden weiter Berücksichtigung finden können.

Speyer, den 30. Dezember 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 4816 C. pr. den 30. Dezember 1843.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtkommissariate zu Ansbach verfügte, von der Königl. Regierung von Mittelfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Unterthänige Reden. Vier Vorlesungen, öffentlich gehalten zu Königsberg im Winter 1843, oder Fortsetzung der Gloßen und Randzeichnungen zu Texten aus unserer Zeit, von Ludwig Walesrode. Zürich und Winterthur. Verlag des literarischen Comptoirs 1843"

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 22. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 28. Dezember 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Nro. 4023 C. pr. den 26. Dezember 1843.

(Brand zu Niederkirchen, hier öffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem am 14/15. v. M. in den Gebäulichkeiten von Leonhard Haymann zu Niederkirchen stattgehabten Brande haben sich durch besondere Thätigkeit beim Löschen des Feuers ausgezeichnet:

Cornelius, Adam, und dessen Ehefrau,
Klein, Jacob und
Kuhn, Peter, Wagner, alle von Niederkirchen;

was unter wohlgefälliger Anerkennung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 23. Dezember 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 4801 C pr. den 30. Dezember 1843.

(Die 159ste Verloosung der älteren österreichischen Staats-Schuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 16. Dezember letzthin, wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 28. Dezember 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. November 1843 in der Serie 399 verloosten 4percentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Steiermark.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 bekannt gemacht, daß die am 2. November 1843 in der Serie 399 verloosten 4percentigen Steierisch-ständischen Aerarial-Obligationen für freiwillige Anlagen und Körnerlieferungen von den Zinsenterminen Februar und August № 3379 bis einschließlich № 23,581, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit 4 Percent in C. M. verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien, am 3. November 1843.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Nied.-Oestr. Regierungs-Präsident.

Joseph Fellner,
k. k. Nied.-Oestr. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 399sten Serie, welche in der am 2. November 1843 vorgenommenen einhundert neun und fünfzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen und Körner-Lieferungs-Kapitalien mit den Zinsen-Terminen Februar und August.

à 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
3379	3386	3388	3392	3396
3380	3387	3389	3395	3397

Aerarial-Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen und Körner-Lieferungs-Kapitalien mit den Zinsen-Terminen Februar und August.

à 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
3398				
3399	3462	3529	3616	3705
3400	3464	3530	3620	3706
3401	3465	3535	3621	3707
3402	3466	3536	3627	3708
3403	3467	3537	3628	3709
3405	3468	3540	3630	3712
3407	3470	3542	3635	3715
3409	3472	3544	3636	3716
3410	3473	3545	3637	3717
3415	3474	3546	3639	3718
3416	3475	3547	3641	3728
3417	3476	3550	3643	3729
3418	3477	3551	3652	3734
3419	3478	3552	3653	3735
3420	3479	3553	3654	3736
3421	3480	3554	3655	3737
3422	3481	3557	3658	3738
3423	3482	3560	3659	3739
3424	3484	3564	3665	3740
3425	3487	3566	3667	3741
3429	3488	3570	3668	3742
3430	3492	3573	3672	3743
3432	3493	3574	3673	3745
3433	3494	3575	3674	3746
3434	3495	3576	3675	3747
3435	3499	3579	3676	3748
3438	3500	3580	3677	3750
3440	3501	3581	3678	3751
3441	3502	3582	3680	3752
3443	3503	3583	3681	3754
3444	3505	3584	3682	3755
3446	3507	3586	3683	3756
3448	3510	3588	3685	3758
3449	3511	3591	3686	3759
3450	3512	3593	3687	3762
3451	3513	3595	3692	3763
3452	3514	3600	3693	3766
3453	3515	3602	3693	3767
3454	3516	3603	3695	3770
3455	3517	3606	3796	3772
3456	3521	3607	3697	3773
3457	3522	3611	3699	3779
3458	3523	2613	3700	3781
3459	3525	3614	3701	3782
3461	3528	3615	3702	3786

Aerarial-Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen und Körner-Lieferungs-Kapitalien mit den Zinsen-Terminen Februar und August.

à 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
3788	3922	4033	4215	4382
3792	3923	4038	4216	4393
3795	3930	4040	4217	4396
3797	3932	4041	4218	4398
3798	3935	4042	4219	4399
3799	3937	4043	4220	4400
3803	3938	4047	4221	4404
3806	3939	4054	4222	4407
3808	3941	4055	4223	4408
3809	3942	4063	4224	4422
3810	3943	4066	4225	4424
3814	3946	4075	4226	4425
3824	3947	4076	4227	4433
3827	3949	4077	4228	4437
3828	3950	4078	4236	4444
3829	3952	4079	4237	4448
3830	3954	4084	4241	4455
3832	3955	4089	4248	4457
3840	3956	4095	4250	4460
3841	3959	4097	4254	4461
3842	3960	4101	4257	4471
3843	3967	4103	4268	4473
3844	3968	4106	4273	4475
3845	3969	4110	4274	4484
3846	3971	4112	4279	4489
3847	3972	4115	4280	4511
3848	3974	4118	4281	4519
3850	3975	4124	4286	4520
3852	3979	4132	4293	4532
3856	3984	4144	4295	4533
3860	3985	4147	4298	4536
3870	3987	4150	4299	4540
3885	3998	4156	4302	4542
3888	4005	4161	4305	4551
3894	4006	4169	4311	4554
3899	4009	4177	4319	4555
3900	4010	4179	4331	4557
3905	4016	4181	4334	4564
3907	4018	4182	4351	4565
3909	4019	4188	4353	4573
3910	4022	4192	4354	4576
3911	4026	4193	4366	4577
3915	4027	4194	4373	4586
3917	4028	4208	4377	4588
3918	4029	4213	4378	4599

Aerarial-Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen und Körner-Lieferungs-Kapitalien mit den Zinsen-Terminen Februar und August.

à 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
4600	4764	4935	5119	5329
4602	4767	4939	5127	5330
4608	4777	4940	5143	5334
4609	4782	4945	5146	5340
4610	4784	4947	5163	5355
4619	4785	4950	5172	5356
4620	4799	4962	5179	5365
4621	4801	4963	5189	5367
4622	4802	4965	5194	5368
4632	4803	4975	5205	5371
4633	4825	4976	5219	5372
4634	4830	4977	5222	5375
4637	4832	4981	5223	5396
4645	4833	4984	5224	5400
4648	4837	4988	5225	5408
4651	4842	4990	5231	5415
4660	4844	4996	5232	5417
4661	4845	5001	5234	5424
4664	4846	5007	5237	5425
4666	4847	5017	5238	5426
4669	4849	5020	5239	5430
4674	4857	5025	5241	5432
4675	4860	5026	5242	5533
4676	4861	5041	5268	5434
4682	4862	5042	5269	5435
4683	4864	5046	5270	5441
4685	4870	5052	5274	5443
4686	4871	5054	5275	5444
4692	4875	5058	5276	5446
4694	4877	5066	5277	5447
4697	4879	5067	5296	5451
4709	4884	5069	5299	5456
4710	4888	5076	5300	5466
4716	4890	5083	5301	5467
4719	4892	6085	5302	5468
4720	4893	5097	5303	5469
4723	4895	5098	6304	5473
4724	4906	5101	5305	5482
4727	4907	5103	5306	5484
4733	4909	5103	5308	5485
4734	4914	5108	5312	5486
4746	4915	5111	5313	5488
4756	4916	5112	5314	5503
4759	4919	5113	5315	5524
4760	4926	5115	5316	5527

Aerarial-Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen und Körner-Lieferungs-Kapitalien mit den Zinsen-Terminen Februar und August.

à 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
5529	5767	6079	6785	7829
5559	5770	6093	6789	7830
5560	5772	6106	6790	7831
5561	5774	6151	6791	7833
5568	5776	6152	6792	7834
5569	5796	6153	6793	7735
5570	5812	6154	6794	7836
5592	5814	6177	6795	7837
5593	5826	6178	6839	7838
5594	5834	6192	6841	7932
5596	5843	6195	6878	7933
5611	5836	6196	6904	7931
5620	5868	6201	6925	7935
5621	5878	6206	6952	7937
5654	5880	6267	7055	7938
5667	5891	6268	7056	7994
5673	5935	7270	7057	7999
5674	5936	6271	7058	8016
5675	5940	6273	7059	8094
5676	5950	6274	7061	8095
5679	5954	6275	7062	8096
5681	5957	6276	7174	8097
5682	5959	6277	7176	8098
5683	5960	6278	7369	8099
5684	5961	6322	7417	8100
5685	5963	6325	7418	8102
5686	5968	6461	7421	8103
5689	5969	6462	7423	8104
5691	5972	6475	7424	8105
5693	5986	6491	7441	8106
5700	5988	6495	7467	8181
5702	5989	6496	7468	8182
5704	5990	6609	7471	8183
5719	5991	6613	7474	8184
5724	5992	6615	7475	8185
5726	5994	6621	7478	8186
5732	6099	6622	7481	8187
5741	6007	6690	7517	8209
5742	6008	6702	7658	8221
5746	6014	6703	7671	8222
5750	6015	6704	7672	8223
5753	6020	6705	7679	8224
5754	6024	6706	7721	8227
5762	6030	6707	7776	8291
5763	6072	6784	7793	8293

Aerarial-Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen und Körner-Lieferungs-Kapitalien mit den Zinsen-Terminen Februar und August.

à 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
8293	8716	9311	10205	10377
8294	8723	9312	10026	10433
8295	8724	9313	10027	10434
8296	8728	9338	10038	10436
8297	8729	9339	10041	10437
8298	8765	9340	10042	10438
8301	8777	9343	10044	10439
8302	8783	9345	10031	10441
8303	8784	9348	10032	10302
8329	8803	9349	10122	10511
8400	8804	9352	10133	10512
8435	8805	9355	10132	10513
8446	8806	9356	10158	10514
8452	8807	9359	10159	10515
8457	8808	9362	10159	10517
8458	8809	9385	10161	10520
8459	8810	9386	10164	10530
8460	8814	9389	10193	10539
8461	8824	9684	10235	10540
8467	8825	9686	10241	10541
8473	8849	9755	10243	10542
8477	8855	9756	10269	10543
8485	8866	9760	10288	10544
8490	8868	9762	10293	10545
8517	8877	9764	10295	10546
8518	8921	9780	10297	10549
8592	8922	9802	10298	10563
8604	8932	9841	10299	10608
8626	8933	9889	10300	10686
8629	8934	9897	10302	10687
8630	8935	9899	10303	10688
8632	8966	9913	10308	10690
8639	8968	9914	10309	10691
8640	8970	9915	10312	10692
8661	8971	9923	10341	10693
8670	9129	9924	10343	10694
8672	9239	9925	10367	10695
8678	9349	9926	10368	10703
8679	9503	9928	10369	10704
8690	9504	9929	10370	10709
8694	9505	9930	10371	10714
8697	9506	9946	10372	10749
8702	9508	9948	10373	10751
8713	9509	9952	10374	10752
8715	9510	10024	10375	10753

Aerarial-Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen und Körner-Lieferungs-Kapitalien mit den Zinsen-Terminen Februar und August.

à 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
10764	11027	11683	12141	12744
10773	11081	11684	12197	12745
10779	11142	11706	12201	12746
10780	11143	11708	12206	12747
10781	11146	11710	12274	12748
10782	11147	11711	12278	12749
10784	11148	11712	12279	12751
10785	11149	11715	12280	12752
10789	11150	11716	12281	12761
10790	11151	11718	12283	12762
10794	11153	11737	12284	12805
10794	11279	11738	12285	12806
10795	11280	11765	12286	12860
10801	11281	11774	12287	12865
10802	11282	11787	12288	12874
10803	11305	11842	12292	12875
10817	11370	11849	12294	12898
10830	11374	11851	12295	12911
10834	11381	11872	12296	12912
10837	11393	11873	12298	12919
10838	11394	11876	12299	12941
10840	11400	11878	12300	12946
10844	11406	11879	12301	12947
10853	11434	11880	12302	12952
10855	11436	11881	12303	12953
10881	11439	11883	12408	12993
10885	11441	11886	12409	12994
10887	11443	11943	12518	12995
10888	11448	11965	12563	12996
10889	11469	11968	12608	13039
10892	11483	11975	12639	13049
10919	11501	11976	12640	13053
10920	11512	11977	12641	13056
10924	11514	11983	12643	13065
10928	11515	11997	12644	13093
10929	11516	11998	12645	13094
10942	11521	11999	12646	13095
10946	11530	12034	12658	13145
10947	11532	12046	12662	13152
10950	11533	12084	12736	13155
10965	11543	12085	12737	13159
11007	11564	12087	12738	13173
11020	11566	12111	12739	13174
11025	11568	12126	12742	13175
	11614	12138		13180

Aerarial-Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen und Körner-Lieferungs-Kapitalien mit den Zinsen-Terminen Februar und August.

à 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
13189	13314	13523	13805	13950
13197	13315	13530	13810	13951
13198	13316	13531	13812	13952
13199	13317	13532	13818	13961
13200	13318	13533	13819	13963
13201	13319	13534	13844	13964
13202	13320	13535	13857	13965
13203	13321	13536	13861	13966
13204	13324	13537	13862	13967
13205	13326	13544	13863	13968
13208	13336	13546	13864	13986
13209	13337	13548	13865	14000
13211	13338	13549	13866	14001
13212	13339	13561	13867	14007
13213	13340	13567	13868	14034
13216	13341	13568	13901	14045
13217	13342	13571	13919	14037
13218	13343	13608	13920	14038
13219	13344	13617	13921	14043
13220	13345	13621	13922	14048
13221	13346	13628	13923	14049
13224	13347	13629	13924	14051
13225	13348	13635	13925	14052
13226	13368	13642	13926	14083
13227	13371	13643	13927	14095
13228	13372	13646	13928	14097
13229	13373	13647	13929	14102
13230	13374	13648	13930	14182
13231	13376	13652	13931	14184
13232	13380	13671	13932	14185
13233	13381	13672	13933	14188
13240	13382	13700	13934	14210
13248	13383	13701	13935	14229
13249	13384	13705	13936	14230
13260	13385	13707	13937	14231
13262	13386	13708	13938	14232
13284	13387	13710	13939	14233
13291	13388	13726	13940	14234
13292	13390	13762	13943	14235
13304	13439	13772	13944	14236
13306	13441	13781	13945	14237
13310	13442	13797	13946	14238
13311	13443	13798	13947	14239
13312	13444	13800	13948	14240
13313	13456	13802	13949	14241

Aerarial-Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen und Körner-Lieferungs-Kapitalien mit den Zinsen-Terminen Februar und August.

à 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
14242	14411	14624	14853	15151
14243	14412	14640	14856	15247
14244	14413	14642	14857	15250
14245	14414	14643	14859	15251
14246	14415	14646	14860	15253
14247	14416	14647	14861	15255
14248	14417	14648	14863	15258
14249	14431	14649	14874	15263
14255	14434	14660	14886	15265
14257	14441	15661	14919	15290
14260	14470	14662	14931	15366
14262	14482	14663	14935	15367
14265	14501	14667	14936	15368
14273	14504	14673	14937	15369
14273	14506	14676	14938	15370
14279	14508	14683	14939	15371
14292	14517	14688	14940	15372
14293	14519	14691	14944	15373
14305	14521	14697	14945	15375
14334	14532	14698	14948	15376
14335	14534	14699	14952	15377
14338	14535	14700	14953	15378
14339	14536	14701	14954	15379
14340	14541	14702	14955	15380
14341	14546	14709	14956	15381
14342	14551	14720	14957	15382
14347	14557	14725	14959	15404
14352	14566	14736	14960	15413
14369	14567	14750	14961	15441
14375	14573	14751	14962	15443
14380	14574	14757	14963	15447
14383	14577	14758	14971	15448
14397	14585	14762	14984	15449
14398	14587	14771	14987	15468
14400	14592	14772	14989	15472
14401	14594	14777	14992	15475
14402	14596	14778	14996	15501
14403	14598	14780	14998	15537
14404	14600	14784	14999	15538
14405	14603	14789	15000	15606
14406	14605	14794	15062	15608
14407	14606	14814	15067	15637
14408	14607	14840	15070	15638
14409	14618	14846	15143	15648
14410	14620	14852	15144	15673

Aerarial-Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen und Körner-Lieferungs-Kapitalien mit den Zinsen-Terminen Februar und August.

à 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
15717	15929	16224	16400	17722
15729	15930	16242	16401	16723
15741	15932	16245	16403	16724
15744	15933	16246	16410	16726
15758	15967	16247	16415	16727
15801	16008	16251	16416	16728
15805	16014	16252	16417	16729
15856	16022	16260	16434	16760
15857	16027	16261	16436	16776
15858	16058	16266	16438	16777
15859	16077	16274	16439	16778
15860	16079	16275	16440	16790
15861	16080	16284	16441	16791
15862	16084	16286	16458	16792
15863	16089	16289	16459	16793
15865	16096	16290	16462	16794
15866	16102	16298	16463	16795
15870	16104	16299	16464	16796
15872	16105	16304	16467	16797
15873	16121	16312	16476	16798
15874	16123	16314	16478	16799
15876	16124	16315	16483	16800
15877	16127	16316	16484	16801
15878	16130	16317	16488	16805
15879	16151	16318	16490	16851
15880	16152	16319	16546	16852
15881	16153	16321	16550	16853
15890	16157	16337	16553	19854
15891	16159	16347	16594	16856
15894	16164	16348	16595	16857
15895	16171	16349	16596	16858
15896	16174	16351	16598	16859
15900	16179	16354	16599	16860
15917	16181	16358	16601	16861
15918	16183	16359	16604	16862
15919	16190	16360	16606	16863
15920	16195	16361	16649	16864
15921	16196	16371	16665	16866
15922	16203	16373	16666	16867
15923	16205	16378	16667	16868
15924	16206	16381	16668	16869
15925	16211	16383	16669	16870
15926	16217	16384	16670	16871
15927	16218	16394	16671	16874
15928	16219	16399	16672	16875

Aerarial-Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen und Körner-Lieferungs-Kapitalien mit den Zinsen-Terminen Februar und August.

à 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
16876	18038	18265	18539	18737
16877	18039	18266	18540	18739
16878	18040	18267	18542	18740
16879	18041	18268	18543	18741
16880	18051	18269	18544	18742
16881	18059	18270	18545	18743
16882	18082	18271	18546	18744
16883	18087	18272	18547	18745
16884	18090	18273	18548	18758
16885	18191	18274	18549	18759
16886	18192	18275	18550	18760
16887	18199	18276	18551	18761
16889	18200	18277	18596	18762
16890	18201	18278	18597	18763
16912	18201	18279	18599	18764
16916	18205	18280	18600	18765
16917	18206	18281	18605	18766
16931	18207	18282	18610	18767
16932	18208	18283	18611	18768
16969	18211	18284	18613	18769
16978	18225	18285	18614	18770
16979	18226	18286	18618	18771
16980	18227	18288	18619	18772
16981	18228	18289	18620	18773
16982	18229	18291	18621	18774
16985	18230	18293	18622	18779
16986	18235	18296	18623	18780
16987	18236	18301	18624	18781
16996	18238	18303	28625	18782
18022	18243	18399	18626	18845
18023	18244	18401	18627	18846
18024	18246	18410	18630	18847
18025	18247	18414	18640	18848
18026	18249	18417	18641	18849
18027	18251	18425	18642	18850
18028	18252	18427	18643	18851
18029	18253	18468	18644	18852
18030	18255	18477	18645	18853
18031	18256	18493	18646	18854
18032	18257	18497	18647	18855
18033	18258	18498	18732	18856
18034	18261	18526	18733	18857
18035	18262	18531	18734	18858
18036	18263	18537	18735	18859
18037	18264	18538	18746	18860

Aerarial-Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen und Körner-Lieferungs-Kapitalien mit den Zinsen-Terminen Februar und August.

à 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
18861	19183	19502	19885	20087
18862	19187	19506	19886	20089
18863	19207	19507	19887	20128
18864	19211	19508	19888	20190
18868	19216	19509	19889	20191
18941	19220	19510	19890	20193
18946	19221	19511	19891	20195
18949	19222	19512	19892	20198
18964	19235	19523	19893	20201
18972	19236	19610	19894	20203
18976	19237	19631	19932	20205
18995	19238	19634	19986	20227
19061	19239	19636	19987	20229
19062	19240	19715	19998	20239
19069	19241	19731	19990	20258
19083	19242	19735	19991	20259
19084	19243	19736	19992	20260
19087	19244	19737	19993	20261
19088	19245	19738	19994	20264
19089	19246	19739	19995	20269
19090	19247	19740	19998	20273
19091	19248	19741	19999	20275
19094	19249	19746	20002	20276
19150	19250	19747	20003	20277
19151	19251	19749	20004	20278
19153	19252	19781	20008	20279
19158	19274	19782	20017	20281
19159	19277	19783	20018	20283
19161	19278	19784	20019	20288
19162	19280	19785	20020	20289
19164	19282	19786	20021	20299
19166	19285	19787	20022	20309
19167	19288	19788	20023	20316
19168	19290	19817	20024	20317
19170	19292	19819	20025	20321
19171	19346	19820	20026	20324
19172	19348	19824	20027	20347
19173	19357	19829	20028	20348
19176	19361	19853	20029	20349
19177	19364	19865	20030	20350
19178	19474	19868	20032	20354
19179	19475	19876	20033	20355
19180	19480	19882	20055	20358
19181	19488	19883	20062	20360
19182	19492	19884	20064	20361

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen und Körner-Lieferungs-Kapitalien mit den Zinsen-Terminen Februar und August.

à 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
20362	20623	20905	21029	21114
20363	20662	20906	21030	21115
20365	20669	20907	21031	21116
20366	20670	20908	21032	21117
20368	20671	20909	21033	21118
20373	20673	20910	21034	21119
20384	20674	20911	21035	21120
20447	20676	20912	21036	21121
20459	20679	20913	21037	21122
20462	20681	20914	21038	21123
20558	20732	20915	21039	21124
20560	20733	20918	21040	21125
20561	20735	20921	21041	21126
20562	20745	20922	21042	21127
20564	20780	20923	21043	21128
20565	20781	20924	21044	21129
20566	20782	20925	21049	21130
20567	20783	20926	21050	21131
20568	20784	20973	21051	21138
20569	20785	20980	21052	21152
20572	20786	20981	21064	21153
20573	20787	20981	21065	21154
20576	20802	20985	21066	21155
20577	20803	20993	21067	21157
20578	20814	20994	21068	21158
20582	20816	20995	21069	21159
20585	20824	20996	21070	21160
20591	20827	20997	21071	21161
20592	20837	20998	21078	21162
20593	20838	20999	21079	21163
20594	20839	21000	21080	21164
20595	20840	21002	21081	21165
20596	20842	21003	21082	21166
20597	20843	21004	21086	21192
20598	20844	21005	21087	21193
20599	20845	21006	21097	21194
20600	20846	21007	21103	21195
20601	20847	21009	21104	21196
20602	20848	21010	21106	21197
20603	20850	21011	21108	21200
20604	20879	21012	21109	21201
20606	20883	21013	21110	21202
20607	20901	21014	21111	21203
20614	20903	24015	21112	21204
20621	20904	21028	21113	21205

Aerarial-Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen und Körner-Lieferungs-Kapitalien mit den Zinsen-Terminen Februar und August.

à 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
21206	21292	21373	21509	21679
21207	21291	21374	21510	21680
21209	21295	21375	21511	21681
21210	21300	21376	21512	21682
21211	21301	21377	21513	21683
21212	21302	21378	21532	21685
21213	21303	21379	21533	21687
21235	21304	21380	21535	21697
21236	21305	21381	21545	21698
21237	21306	21382	21548	21699
21238	21307	21383	21558	21700
21239	21308	21401	21560	21701
21240	21309	21411	21616	21702
21241	21310	21423	21666	21703
21242	21313	21425	21572	21704
21243	21336	21426	21573	21705
21244	21337	21429	21576	21707
21245	21338	21431	21577	21708
21246	21339	21433	21579	21716
21247	21341	21434	21580	21731
21248	21342	21435	21581	21733
21249	21344	21436	21583	21735
21250	21345	21437	21584	21736
21251	21346	21438	21585	21737
21252	21348	21439	21587	21738
21253	21349	21440	21588	21739
21254	21350	21441	21592	21740
21255	21354	21458	21602	21741
21256	21355	21463	21604	21742
21259	21356	21465	21605	21743
21260	21357	21468	21607	21745
21261	21358	21469	21613	21746
21262	21359	21473	21614	21750
21263	21360	21474	21645	21751
21264	21361	21475	21646	21752
21265	21362	21480	21647	21753
21266	21363	21481	21648	21755
21267	22361	21482	21655	21756
21268	21365	21489	21657	21757
21277	21366	21490	21658	21758
21278	21367	21491	21659	21759
21280	21369	21494	21660	21760
21281	21370	21504	21662	21761
21286	21371	21507	21666	21762
21291	21372	21508		21763

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen und Körner-Lieferungs-Kapitalien mit den Zinsen-Terminen Februar und August.

à 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
21764	21890	21981	22103	22199
21765	21892	21982	22104	22201
21766	11894	21983	22107	22310
21767	21895	21984	22108	22214
21768	21897	21985	22111	22216
21769	21898	21986	22120	22217
21770	21900	21987	22121	22224
21771	21901	21988	22122	22225
21774	21902	21993	22123	21227
21784	21903	21998	22124	22234
21788	21904	21999	22128	22235
21790	21905	22003	22129	22236
21801	21914	22004	12130	22237
21802	21915	22021	22132	22246
21803	21920	22022	22133	22249
21804	21921	22023	22134	22250
21805	21927	22025	22136	23255
21806	21928	22033	22158	22263
21830	21929	22034	22139	22267
21831	21931	22035	22140	22287
21838	21932	22037	22141	22288
21840	21933	22040	22144	22291
21841	21940	22041	22145	22293
21842	21946	22042	22146	22294
21847	21947	22044	22147	22303
28148	21948	22046	22148	22304
21849	21949	22049	22149	22308
21850	21950	22050	22151	22310
21851	21951	22052	22152	22311
21852	21952	22053	22160	22312
21854	21954	22061	22162	22310
21860	21955	22062	22163	22326
21863	21958	22063	22161	22327
21864	21962	22068	22166	22328
21869	21963	22070	22167	22331
21870	21967	22079	22168	22339
21876	21968	22082	22169	22342
21879	21972	22085	22172	22313
21882	21974	32086	22173	23344
21884	21975	22087	22174	22345
21885	21976	22088	22175	22346
21886	21977	22092	22176	22347
21887	21978	22096	22178	22348
21888	21979	22097	22180	22349
21889	21980	22101	22192	22350

Aerarial-Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen und Körner-Lieferungs-Kapitalien mit den Zinsen-Terminen Februar und August.

à 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
22351	22454	22514	22619	22746
22352	22455	22516	22620	22749
22354	22456	22527	22621	22752
22355	22457	22530	22622	22753
22356	22458	22531	22623	22754
22357	22460	22539	22625	22755
22358	22461	22543	22627	22756
22360	22462	22550	22628	22757
22361	22464	22551	22632	22758
22364	22467	22559	22633	22759
22368	22468	22561	22634	22760
22369	22469	22568	22636	22761
22370	22470	22578	22657	22762
22371	22471	22580	22658	22763
22372	22472	22584	22659	22764
22373	22473	22586	22660	22765
22374	22474	22587	22661	22766
22377	22475	22588	22668	22767
22378	22476	22589	22669	22769
22379	22477	22590	22670	22771
22380	22478	22591	22677	22775
22381	22479	22592	22679	22783
22382	22480	22593	22680	22796
22383	22481	22594	22681	22802
22384	22482	22595	22682	22803
22385	22483	22596	22683	22804
22386	22484	22597	22688	22805
22389	22485	22601	22690	22806
22392	22486	22602	22702	22807
22394	22487	22603	22704	22810
22397	22488	22604	22705	22811
22398	22489	22605	22706	22812
22420	22490	22606	22709	22813
22421	22491	22607	22711	22814
22423	22492	22608	22712	22815
22425	22493	22609	22713	22816
22427	22494	22610	22714	22819
22428	22495	22611	22723	22828
22429	22496	22612	22725	22829
22430	22497	22613	22727	22831
22431	22498	22614	22728	22834
22433	22499	22615	22729	22836
22434	22502	22616	22730	22854
22441	22507	22617	22734	22856
22453	22508	22618	22744	22858

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen und Körner-Lieferungs-Kapitalien mit den Zinsen-Terminen Februar und August.

à 4 Perzent

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
22859	23010	23101	23228	23340
22867	23021	23102	23229	23341
22868	23024	23107	23230	23344
22969	23025	23108	23233	23346
22870	23030	23111	23235	23350
22871	23031	23114	23237	23351
22872	23040	23115	23242	23360
22873	23044	23120	23243	23363
22874	23041	23126	23252	23364
22876	23050	23127	23257	23372
22881	23053	23129	23258	23373
22882	23051	23130	23259	23374
22883	23055	23131	23260	23375
22895	23057	23136	23261	23376
21896	23058	23137	23262	23377
22897	23059	23138	21267	23378
22898	23060	23139	23268	23379
22901	23061	23142	23276	23380
22924	23062	22143	23280	33381
23928	23063	23144	23281	21382
22938	23064	23151	21284	23383
22939	23065	23157	23286	23384
22944	23067	23161	23289	23385
22946	23069	23170	23290	23389
22950	23070	23171	23291	23390
22951	23076	23190	23292	23391
22952	23080	23194	23293	23395
22956	23081	23195	23291	23397
22957	23082	23196	23295	23399
22958	23085	23197	23296	23402
22960	23086	23198	23297	23406
22961	23087	23199	23303	23407
22966	23088	23201	23305	23408
22967	23089	23202	23306	23410
22971	23090	23203	23311	23415
22977	23091	23205	23312	23421
22984	23092	23207	23313	23422
22985	23093	23211	23319	23423
22986	23094	23213	23321	23433
22989	23095	23215	23322	23443
22998	23096	23216	23326	23448
22999	23097	23217	23328	23453
23001	23098	23224	23335	23456
23006	23099	23225	23336	13457
23009	23100	23227	23339	23458

Aerarial-Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen und Körner-Lieferungs-Kapitalien mit den Zinsen-Terminen Februar und August.

à 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
23460	23477	23511	23530	23556
23461	23478	23512	23533	23557
23462	23486	23515	23534	23563
23463	23489	23516	23535	23565
23466	23493	23518	23536	23567
23470	23495	23519	23540	23575
23471	23500	23520	23547	23576
23472	23504	23522	23549	23577
23473	23509	23523	23550	23579
23474	23510	23528	23555	23581

Mf 4800 C. pr. den 30. Dezember 1843.

(Eine in der Kunsthandlung Piloty und Löhle erschienene Wandkarte von Europa betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Rectorate der Gymnasien und Gewerbsschulen, dann an die Subrectorate der lateinischen Schulen und die Inspectorate der Schullehrer-Seminarien der Pfalz.

In der Kunsthandlung Piloty und Löhle zu München ist in vier Blättern eine Karte von Europa mit Nord-Asien, Unterägypten, Syrien, Kleinasien, Kaukasien ꝛc. erschienen, und diese Anstalt hat um Empfehlung, und um die Bewilligung zum Gebrauche derselben beim geographischen und geschichtlichen Unterricht in Schulen nachgesucht.

Da die erwähnte Karte in materieller und formeller Beziehung mancherlei Vorzüge in sich vereiniget, und sich unter Anderem auch dadurch für den Schulgebrauch eignet, daß sie auf historische und antiquarische Momente der Vorzeit Rücksicht nimmt und auf einem kleinen Beiblatte dem Schüler ein Hülfsmittel zur leichtern Auffas-

Digitized by Google

sung und Uebersicht, sowie zum Entwerfen eigener Handkarten darbietet: so werden die Königl. Rectorate der Gymnasien und Gewerbsschulen, die Inspectorate der Schullehrer-Seminarien und die Subrectorate der lateinischen Schulen in Gemäßheit Königl. Ministerial-Entschließung vom 20. d. M. auf die Erscheinung dieses Werkes aufmerksam gemacht und zum Ankaufe desselben in so ferne ermächtiget, als sie überhaupt davon Gebrauch machen können, und die verfügbaren Mittel ohne Ueberschreitung der etatsmäßigen Summe solches gestatten. — Hinsichtlich des Preises ist zu bemerken, daß sich die Verleger erboten haben, denselben für die Unterrichts-Anstalten namhaft zu ermäßigen, und daß sie deßhalb in unmittelbares Benehmen mit den betreffenden Behörden treten werden.

Speyer, den 28. Dezember 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 4512 G. pr. den 30. Dezember 1843.

(Die Einführung der biblischen Geschichte nach Hübner von Rauschenbusch in den protestantischen Schulen der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die sämmtlichen Königl. Distrikts- und Local-Schulbehörden der Pfalz.

Nachdem Seine Königliche Majestät mittels allerhöchster Entschließung vom 3. Juli d. J. „die Verhandlungen der protestantischen Generalsynode vom Jahre 1841 betr.“ unter Ziffer III. zu genehmigen geruhet haben, daß das Lehrbuch der biblischen Geschichten nach Hübner von Rauschenbusch, 27te Auflage, an den protestantisch-teutschen Schulen eingeführt werde, und bereits Vorsorge getroffen worden ist, daß dieses Lehrbuch um den Preis von 22 Xr. zum Vortheile der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse im Secretariate des Königl. Consistoriums zu Speyer zu haben ist: so werden die sämmtlichen protestantischen Königl. Distrikts- und Local-Schulbehörden hievon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, die allgemeine Einführung dieses Lehrbuchs in den protestantisch-teutschen Schulen baldmöglichst zu verwirklichen.

Speyer, den 28. Dezember 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 3629 D. pr. den 1. Januar 1844.

(Gesuch des Ludwig Carra et Consorten vom Ausbacherhofe, Gemeinde Reipoltskirchen, um Erlaubniß zum Betriebe einer Steinkohlengrube, genannt Ludwigsgrube, auf der Gemarkung Reipoltskirchen, Kanton Lauterecken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Concessions-Urkunde.

Durch allerhöchstes Rescript des Königl. Finanzministeriums vom 7. l. M. ist dem Gutsbesitzer Ludwig Carra vom Ausbacherhofe, Kantons Lauterecken, et Consorten, die nachgesuchte Bewilligung zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes, genannt Ludwigsgrube, in der Gemarkung von Reipoltskirchen, Kantons Lauterecken, Landcommissariats Cusel, allergnädigst ertheilt.

Das verliehene Grubenfeld umfaßt einen Oberflächen-Inhalt von 235 Hectaren 8 Aren, und ist folgend begränzt:

Gegen Nordost und Südost durch den Bach „Abenbach“ genannt aufwärts bis zu dem nach dem Ingweilerhofe führenden Triftweg.

Digitized by Google

Gegen Südwest und Süd durch den vom Ingweilerhofe nach dem Ausbacherhofe führenden Weg.

Gegen Südwest, West und Nordwest durch den vom Ausbacherhofe nach Reipoltskirchen führenden Weg bis zum Adenbach als Anfangspunkt.

Die Bedingungen der Conceſſion ſind nachſtehende:

Art. 1.

Die Gewerkſchaft iſt verbunden, einen regelmäßigen Betriebsplan nach Anleitung des Königl. Bergamtes zu befolgen.

Art. 2.

Dieſelbe hat die Oberflächenbeſitzer für die durch den Grubenbau ihren Grundſtücken zugehenden Nachtheile nach Vorſchrift des Art 53 des Geſetzes vom 21. April 1810 zu entſchädigen.

Art. 3.

Die Gewerkſchaft iſt ferner verpflichtet, die nach geſetzlichen Beſtimmungen beſtehenden Abgaben von den Bergwerken in der feſtgeſetzten Zeitfriſt an die Staatskaſſe zu entrichten.

Art. 4.

Sie müſſen die Grube in ununterbrochenem Betriebe erhalten und im Falle der Verzichtleiſtung auf gegenwärtige Conceſſion drei Monate vor Einſtellung der Arbeiten hiervon die Anzeige bei Königl. Regierung erſtatten.

Art. 5.

Darf die Gewerkſchaft das Werk ohne vorherige höhere Genehmigung weder im Ganzen noch theilweiſe abtreten oder veräußern.

Art. 6.

Dieſelbe iſt gehalten, binnen drei Monaten Grund-, Kreuz- und Seigerriß von dem geſammten Grubenbau und im Laufe des erſten Quartals eines jeden Jahres die Nachträge über die im letzten Jahre ausgeführten Arbeiten dem Königl. Bergamte vorzulegen, ſo wie bis zum 15. October jeden Jahres eine Berechnung des vorjährigen beſteuerbaren Reinertrags der Grube an genannte Behörde abzugeben.

Speyer, den 23. Dezember 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürſt v. Wrede.
Alwens.
Reibeld.

Ad Nem. Exh. 2039 c. pr. den 30. Dezember 1843.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten zweiten proteſtantiſchen Pfarrſtelle zu Dürkheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 20. October laufenden Jahrs erfolgte Ableben des Pfarrers Bleſch iſt eine der drei in Dürkheim beſtehenden proteſtantiſchen Pfarreien und zwar die zweite Pfarrſtelle in Erledigung gekommen. Zu der Geſammt-Pfarrei daſelbſt gehören außer der Stadtgemeinde noch die Gemeinden Hauſen, Seebach und Hardenburg nebſt dem Walde bis in das Kirſchthal, mit Ausnahme des Stutterberges, ſodann das Filial Grethen. Die Geſammtzahl der Proteſtanten beträgt 5698.

Die Erträgniſſe der zu beſetzenden Pfarrſtelle beſtehen nach den Faſſionen von 1825 in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Caſualien	55	26
3. Nutznießung des Pfarrguts	154	—
4. Grundrenten	140	8
5. Capitalzinſen	7	30
6. Rechten	75	—
7. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	114	37
8. Bezug aus dem Gemeinde-Vermögen .	37	40
Summa . .	1048	21

	fl	Xr
Davon die Laſten ab mit .	44	16
Bleiben . .	1004	5

Bemerkt wird hiebei, daß bei einigen der oben angegebenen Ertrags-Poſitionen im Laufe der Zeit Veränderungen eingetreten ſind, wodurch eine Minderung des Pfarreinkommens herbeigeführt wurde. Sollte ſich dieſe Minderung bis unter die Congrua von 800 Gulden belaufen, ſo wird zur Vervollſtändigung derſelben das Fehlende aus den Suſtentationsgeldern pro rata zugelegt.

Für die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle zweiter Klaſſe wird hierdurch ein Concurstermin von ſechs Wochen feſtgeſetzt, binnen welchem die Meldungsgeſuche durch das Königl. Decanat Neuſtadt hierher einzubefördern ſind.

Speyer, den 27. Dezember 1843.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Schnellenbühel.

Dimroth.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 14. Dezember 1843 den Forſtcommiſſär II. Klaſſe bei der Königl. Regierung der Pfalz, Melchior Grohé, zum proviſoriſchen Forſtmeiſter auf das erledigte Forſtamt Homburg zu ernennen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Dezember 1843, wurde Jacob Faller, bisheriger Verweſer der proteſtantiſch-teutſchen Schullehrerſtelle an der Schule zu Duchroth, Landcommiſſariats Kirchheim, zum wirklichen Lehrer an dieſer Schule in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Dezember 1843, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Jacob Adam Geib, geboren zu Duchroth, Landcommiſſariats Kirchheim, zum Gehülfen an der neu errichteten proteſtantiſchen Mädchenſchule daſelbſt ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1843, wurde der bisherige Schulverweſer zu Hohenecken, Joſeph Baſt von Kaiſerslautern, zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Hainfeld, Landcommiſſariats Landau, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1843, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Philipp Jacob Mosbacher von Forſt, zum Verweſer der katholiſch-teutſchen Schullehrerſtelle zu Enkenbach, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1843, wurde der bisherige Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Neukirchen, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, Otto Münch, zum wirklichen Lehrer an der beſagten Schule, und zwar in definitiver Eigenſchaft, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat mittels Beſchluſſes vom 28. Dezember 1843 den Schuldienſt Erſpectanten und dermaligen Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Schrollbach, Landcommiſſariats Homburg, Michael Berdel, zum wirklichen Lehrer an derſelben Schule, jedoch zur Zeit in proviſoriſcher Eigenſchaft, befördert.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 2. Speyer, den 6. Januar 1844.

Inhalt:

Brand zu Carlsberg bei Thomas Trübel, hier verloren gegangenes Mandat. — Die teutschen Schulen in der Pfalz betr. — Cassations-Urtheil. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 4525 C. pr. den 1. Januar 1844.

(Brand zu Carlsberg bei Thomas Trübel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein unterm 24. October l. J., № 1149 C., durch die unterzeichnete Landesstelle zu Gunsten des Thomas Trübel von Carlsberg ausgestelltes Mandat über 20 f Brandentschädigung ist verloren gegangen.

Der allenfallsige Inhaber desselben wird hiedurch aufgefordert, sein Recht auf den Besitz dieses Mandates binnen dreißig Tagen bei dem Königl. Landcommissariate Frankenthal zu erweisen, widrigenfalls das Mandat als nichtig erklärt und dem Brandbeschädigten eine Duplikat-Ausfertigung ertheilt wird.

Speyer, den 30. Dezember 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

№ 4961 C. pr. den 2. Januar 1844.

(Die teutschen Schulen in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der dermalige Stand des teutschen Schulwesens in der Pfalz, bezüglich des Dienstes-Einkommens der Lehrer und Gehülfen, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 30. Dezember 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Summarische

des teutschen Schulwesens in der Pfalz im Monate Dezember 1843,

Landcommissariat.	Gesammtzahl der		Zahl der Schullehrer mit Besoldung von				
	Lehrer.	Gehülfen.	200 fl bis 249 fl.	250 fl bis 299 fl.	300 bis 349 fl.	350 bis 399 fl.	400 fl und darüber.
Bergzabern	81	13	28	11	35	1	6
Cusel	100	9	77	9	14	—	—
Frankenthal	82	11	18	7	34	5	18
Germersheim	70	41	10	1	39	5	15
Homburg	112	8	81	16	14	1	—
Kaiserslautern	100	19	62	10	15	1	12
Kirchheim	110	28	57	14	33	1	5
Landau	101	22	15	6	54	10	16
Neustadt	99	29	18	12	38	7	24
Pirmasens	85	13	53	5	20	4	3
Speyer	70	20	10	4	33	9	14
Zweibrücken	101	15	45	15	28	2	11
	1111	228	474	110	357	46	124

Cassations-Urtheil.

(Alignement-Zuwiderhandlung gegen einen Local-Polizeibeschluß betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Cassationshof der Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten August achtzehnhundert drei und vierzig, wobei zugegen waren: Director Allweyer, Vorstand, Beckers, Bettinger, Dettenhofer, Breitenbach, Ringelmann, Baron v. Waldenfels, Räthe, Molitor, General-Staatsprocurator, und Schidermaier, Secretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Klägerin im Interesse des Gesetzes auf Cassation eines Urtheils des k. Polizeigerichts zu Neuhornbach vom 26. April 1842, wodurch Johann Nicolaus Hoffmann, Ackersmann zu Walshausen, als der Verletzung der über das Alignement bestehenden Verordnungen beschuldigt, von Strafe und Kosten freigesprochen wurde.

Factum.

Die Gemeinde Walshausen bildet einen Theil der Bürgermeisterei Großsteinhausen.

Am 7. October 1838, genehmigt durch das Landcommissariat Zweibrücken am 10. October 1838, wurde ein Localpolizeibeschluß in dieser Bürgermeisterei gefaßt, vermöge dessen Art. 90 geboten ist:

Darſtellung

in Beziehung auf das Einkommen der Lehrer und Gehülfen.

Zahl der Gehülfen mit Beſoldung von			Vergleichung des Standes der Lehrer und Gehülfen, in Beziehung auf Dienſtes-Einkommen. Jahr $18^{42}/_{43}$ gegen $18^{43}/_{44}$.	Zahl der Lehrer			Zahl der Gehülfen.	
150 fl bis 174 fl.	175 fl bis 199 fl.	200 fl und darüber.		unter 200 fl.	mit 200 bis 299 fl.	mit 300 fl und darüber.	unter 150 fl.	mit 150 fl und darüber.
1	6	6						
1	5	3						
2	—	9						
1	1	39						
3	1	4	Stand von $18^{42}/_{43}$	—	592	512	—	210
9	4	6						
13	3	12						
—	4	18	Stand von $18^{43}/_{44}$	—	584	527	—	228
1	2	26						
3	6	4						
1	1	18						
3	1	11						
38	34	156						

„Daß alle diejenigen, welche, ſey es in oder außerhalb der Gemeinde, an öffentlichen Straßen, an Verbindungs- oder Feldwegen, an Gaſſen oder öffentlichen Plätzen bauen wollen, gehalten ſeyen, ſich die Richtung der Gebäude von den competenten öffentlichen Behörden ausſtecken zu laſſen."

„Es iſt ihnen verboten, von der ihnen ausgeſteckten Richtung unter irgend einem Vorwande bei Ausführung ihrer Gebäude abzugehen."

„Je nach den Umſtänden können die dem Vorſtehenden zuwider ausgeführten Gebäude auf Anordnung der höhern Verwaltungsbehörde niedergeriſſen werden."

„Dieſes Alles gilt ſowohl von neuen Gebäuden, als von der Veränderung bereits beſtehender."

„Alle Arbeitsleute, welche bei Errichtung ſolcher Gebäude verwendet werden, ſind verbunden, auf Verlangen der Ortspolizeibehörde die Arbeiten ſogleich einzuſtellen, wenn die Richtung für die Gebäude von der competenten öffentlichen Behörde nicht gegeben, oder die gegebene Richtung nicht gehörig eingehalten iſt."

(Geſetz vom 16., 24. Auguſt 1780, Titel XI. Art. 3, № 1. Decret vom 7., 14. October 1790, Artikel 1, Geſetz vom 16. September 1807, Artikel 52, — Strafgeſetzbuch vom Jahre 1810, Artikel 471, № 5, — Verfügung k. Regierung vom 14. Auguſt 1828.)

Nicolaus Hofmann hatte an der Straße, die von Zweibrücken nach Walshauſen, beſonders nach der ſeit-

wärts vom Orte liegenden Mühle führt, ein Grundstück, welches auf einer Seite an das daneben liegende Rohrbacher'sche Haus anstößt, und vor welchem gegen die Straße zu eine aus Steinen ohne Mörtelverbindung zusammengesetzte Erhöhung war, eine förmliche mit Mörtel befestigte Mauer zu errichten angefangen. Der Adjunkt von Walshausen untersagte demselben dieses Unternehmen, da er auf Gemeindeeigenthum baue und dasselbe schmälere, aber fruchtlos, weßhalb am 14. März 1842 ein Protokoll errichtet wurde. Sodann kam die Sache vor das Friedensgericht in Neuhornbach, von welchem Hofmann durch Urtheil vom 26. April 1842 freigesprochen wurde.

Am 1. Mai 1842 wurde wegen Ueberschreitung des Alignements wieder ein Protokoll errichtet, worauf das k. Polizeigericht des Kantons Neuhornbach in seiner öffentlichen Sitzung vom 24. Mai 1842 den Hofmann wiederholt freisprach. Das Landcommissariat Zweibrücken nahm daher Veranlassung, diese Verhandlungen der k. Regierung vorzulegen, und um deren Cassirung zu bitten. Die Regierung überschickte die Sache an den General-Staatsprocurator bei dem Appellationsgerichte.

Gegen das Urtheil des Friedensgerichts in Neuhornbach ergriff die k. Staatsbehörde am k. Cassationshofe der Pfalz im Interesse des Gesetzes den Cassationsrekurs also lautend:

Der General-Staatsprocurator am k. Cassationshofe der Pfalz hat die Ehre, diesem hohen Gerichtshofe Folgendes vorzutragen:

Am 14. März 1842 wurde von dem Bürgermeister von Großsteinhausen ein Protokoll darüber errichtet, daß der Ackersmann Johann Nicolaus Hofmann zu Walshausen, sich habe beigehen lassen, eine Mauer an seiner Wiese in dem Orte Walshausen zu errichten und dieselbe auf das Gemeindeeigenthum zu stellen, so daß der Gemeindeweg geschmälert werde. Der Adjunkt von Walshausen habe Hofmann in Gemäßheit des Artikel 90 des Localpolizeibeschlusses vom 7. October 1838 aufgefordert, die Arbeiten einstellen zu lassen und höhere Entscheidung hierüber abzuwarten, derselbe habe aber die Arbeiten fortsetzen lassen.

Da die Gemeinde Walshausen durch die Errichtung der Mauer von ihrem Eigenthume verliere und der Gemeindeweg geschmälert werde, so sey das Protokoll errichtet worden. Der hierin allegirte Artikel 90 des Local-Polizeibeschlusses bestimmt: daß alle diejenigen, welche, sey es in oder außerhalb der Gemeinde, an öffentlichen Straßen, an Verbindungs- oder Feldwegen, an Gassen oder öffentliche Plätze bauen, oder ein bereits bestehendes Gebäude verändern wollen, gehalten seyen, sich die Richtung der Gebäude von den competenten öffentlichen Behörden ausstecken zu lassen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Hofmann auf den Grund dieses Protokolls vor das Polizeigericht des Kantons Neuhornbach geladen worden, wurden in der Sitzung vom 26. April 1842 sowohl von der Staatsbehörde, als von dem Beschuldigten Zeugen produzirt, worauf das Gericht diesen von Strafe und Kosten frei sprach, weil

1. aus den Aussagen der Zeugen erhelle, daß die nicht inner-, sondern außerhalb des Dorfes längs eines Communicationsweges gelegene Wiese des Beschuldigten von dem Wege vorher schon durch eine aus lose aufeinandergesetzten Steinen bestehende, etwas ruinose Mauer getrennt gewesen sey, und der Beschuldigte die neue Mauer hinter diese alte in seine Wiese, und nicht vor dieselbe in den Weg gesetzt, sohin weder den Weg geschmälert, noch eine Usurpation begangen habe.
2. Die Nichtbefolgung der Aufforderung zur Einstellung der Arbeiten sey nicht strafbar, und es relevire insbesondere der Umstand nicht, daß diese Aufforderung angeblich in Gemäßheit des erwähnten Localbeschlusses geschehen sey, denn nach dem Conterte des Protokolls könne dasselbe nur allein deß-

wegen errichtet worden seyn, weil der Beschuldigte durch Errichtung der Mauer den Weg geschmälert haben soll, womit die Zeugenaussage des Adjunkten selbst übereinstimme. Daß eine gerichtliche Einschreitung wegen Nichtbeachtung der Vorschriften des Artikel 90 über das Alignement provocirt worden, sey schon aus dem Grunde nicht anzunehmen, weil actenmäßig für die Gemeinde Walshausen bisher noch kein Alignement festgesetzt worden, daher auch eine Ueberschreitung desselben nicht denkbar sey.

3. Wäre das Protokoll des Bürgermeisters auch wegen Zuwiderhandlung gegen das Alignement errichtet, so könnte die Handlung des Beschuldigten aus dem angegebenen Grunde nicht wohl als strafbar erscheinen.

Diese Motive und die darauf gegründete Entscheidung vermögen eine nähere Prüfung nicht auszuhalten.

1. Die Wiese des Johann Nicolaus Hofmann steht zwar nicht auf beiden Seiten mit einer zusammenhängenden Häuserreihe in Verbindung, stößt aber auf der einen Seite unmittelbar an ein zu dem Dorfe gehöriges Wohnhaus, und demselben gegenüber befindet sich das Schulhaus und ein anderes Wohnhaus. Ob nun diese Wiese als inner- oder außerhalb des Dorfes gelegen zu betrachten sey, ist eine Frage, worüber das Polizeigericht sich nicht wohl auf den Grund von Zeugenaussagen zu entscheiden für befugt erachten konnte. Die Zeugen vermochten zwar die betreffenden Localitäten anzugeben, die Circumscription des Dorfes und die Bestimmung darüber, ob der in Frage stehende Theil des Gemeindebaues als zu dem Dorfe gehörig zu betrachten sey oder nicht, können nur das Resultat administrativer Anordnung seyn.

Nachdem hierüber einmal die positive Erklärung des Bürgermeisters in dem Protokolle vom 14. Mai vorlag, hätte das Gericht, sofern es diesen Punkt zur Entscheidung in der Hauptsache für relevant erachtete, die Beibringung eines speziellen Nachweises über die in Mitte liegende Bestimmung der competenten Verwaltungsbehörde verlangen können, ihm selbst stand aber eine Entscheidung über eine solche ihrem innersten Wesen nach rein administrative Frage nicht zu, und dasselbe hat sich daher schon hiedurch einen Eingriff in ein seiner Amtssphäre fremdes Gebiet zu Schulden kommen lassen und seine Competenz überschritten. Gesetz vom 24. August 1790, Tit. II., Artikel 13, und vom 16. Fruct. III.

2. Durch die ausdrückliche Beziehung des Protokolls auf den Art. 90 des Local-Polizeibeschlusses war hinlänglich bezeichnet, daß die Errichtung der Mauer nicht nur wegen der dadurch verschuldeten Usurpation, sondern auch wegen der darin liegenden Uebertretung der in jenem Artikel enthaltenen Vorschriften über das Alignement als straffällig bezeichnet werden sollte. Die Betrachtung des Gerichts über die Intention der protokollirenden Behörde ist aber schon deßhalb ganz unrichtig, weil es genügt, daß Hofmann wegen der fraglichen Thatsache vor das Polizeigericht gestellt war, um diesem die Cognition über dieselbe nach allen ihren in das Gebiet der Zuständigkeit des Polizeigerichts fallenden Gesichtspunkten zu eröffnen.

Eine Freisprechung konnte nach der positiven Bestimmung des Artikel 159 des Gesetzbuches über das Strafverfahren nur alsdann erfolgen, wenn die fragliche Handlung weder ein Vergehen, noch eine Polizeiübertretung darbot.

Vgl. Carnot zum Artikel 153 des angeführten Gesetzbuchs Nö. 20, 21.

Légraverend legislat. crim. Th. III. S. 296.

3. Mit Unrecht hat das Polizeigericht ferner ein Gewicht darauf gelegt, daß für die Gemeinde Walshausen bisher das Alignement noch nicht gegeben sey, denn der angerufene Artikel 90 des Localpolizeibeschlusses hat nicht die Verletzung eines schon bestehenden Alignements zum Gegenstande, sondern das Bauen ohne vorhergegangene Nachsuchung des Alignements. Wo ein solches daher

nicht ſchon zum Voraus beſteht, gibt jeder neue Bau die Veranlaſſung zur Ertheilung des Alignements, ſey es für die ganze Gemeinde, oder für den beſondern Theil derſelben. Steht aber einmal der Verwaltungsbehörde die Regulirung dieſes Gegenſtandes zu, ſo kann ſie dieſelbe eben ſo gut in der vorliegenden Art treffen, als durch die Feſtſetzung und Veröffentlichung eines allgemeinen, alle künftige Baufälle umfaſſenden Beſchluſſes.

4. Daß die Localverwaltung zur Erlaſſung dieſer Anordnung geſetzlich befugt ſey, wird von dem Polizeigerichte nicht in Zweifel gezogen und geht auch klar hervor aus den Beſtimmungen:

a) des Geſetzes vom 14. Dezember 1789, Artikel 50, und des Geſetzes vom 24. Auguſt 1790, Tit. II., Art. 3, Nº 4, welche die Straßenpolizei im Innern der Gemeinden im Allgemeinen unter den Attributionen der Municipal-Verwaltung aufzählen;

b) des Geſetzes vom 22. Juli 1791, Art. 18, wodurch die Verweigerung oder Vernachläßigung des Vollzuges der Anordnungen über das Straßenweſen der Municipal-Strafgewalt unterworfen wird, und

c) des Artikel 46 desſelben Geſetzes, welcher die Municipal-Verwaltung ermächtiget, in Betreff der ihrer Aufſicht und Gewalt anvertrauten Gegenſtände allgemeine Anordnungen zu erlaſſen, endlich

d) des Artikel 471, Nº 5 des Strafgeſetzbuches.

In Frankreich ſteht hierüber die Jurisprudenz des Staatsrathes und des Caſſationshofes und die Anſicht der Rechtslehrer feſt, und der hohe Gerichtshof hat ſich ebenfalls in ſeinem Urtheile vom 10. Januar 1839 in der Unterſuchungsſache gegen Bernhard Siegel von Dahn in dieſem Sinne ausgeſprochen.

Vgl. Proudhon: du domaine public I. S. 186, Nº 396 sequ.: Dolalleau Expropr. pour cause d'utilité publ. Nº 13, 22.

Dalloz: Jurisprudence Th. 28, S. 312 seq.

5. Abſtrahirt man aber auch mit dem Polizeigerichte von der Frage über das Alignement, und nimmt an, es habe ſich im vorliegenden Falle lediglich von einer dem Beſchuldigten zur Laſt gelegten Uſurpation auf dem Gemeindewege gehandelt, ſo muß das Urtheil aus dem Grunde vernichtet werden, weil das Polizeigericht incompetent war, hierüber in irgend einer Weiſe zu erkennen.

Solche Handlungen ſind nämlich durch das Geſetz vom 28. September 1791, Tit. II., Art. 20 mit einer Geldſtrafe von 3 bis 24 Livres verpönt, was das Maaß der Zuſtändigkeit der Polizeigerichte überſchreitet und der Competenz der Zuchtpolizeigerichte zufällt. Das Polizeigericht mußte daher, gemäß Artikel 160 des Geſetzbuchs über das Strafverfahren, ſich auf die Zurückweiſung der Sache beſchränken.

Auch hierüber ſteht die Jurisprudenz feſt, und der Gerichtshof hat ſich in dieſem Sinne in ſeinem, im Intereſſe des Geſetzes erlaſſenen Urtheile vom 15. April 1841,

Amtsblatt der Pfalz, Seite 371 ff.

ausgeſprochen.

Aus dieſen Gründen und in Anwendung des Artikel 442 des Geſetzbuchs über das Strafverfahren, ſtellt der Unterzeichnete den Antrag:

Es gefalle dem k. Caſſationshofe, das Urtheil des k. Polizeigerichts zu Neubornbach, wegen Verletzung des Geſetzes vom 24. Auguſt 1790, Tit. II., Art. 13, und vom 16. Fruct. III., ſodann des Art. 90 des Polizeibeſchluſſes des Bürgermeiſteramts Großſteinhauſen vom 7. October 1838 — in Verbindung mit dem Geſetze vom 14. Dezember 1789, Artikel 50, vom 24. Auguſt 1790, Tit. 11, Artikel 3, Nº 1, und vom 24. Juli 1791, Artikel 18 und 46, — des Art. 471, Nº 5, des Strafgeſetzbuchs, und des Artikel 40 des Geſetzes vom 28. September 1791, Tit. II., Art. 40, — im Intereſſe des Geſetzes zu vernichten, und die Eintragung des zu erlaſſenden Urtheils in die Regiſter des genannten Gerichts zu verordnen.

München, den 20. Februar 1843.

Unterzeichnet: F. Molitor.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des k. Cassationshofes der Pfalz erstattete der als Referent ernannte k. Ober-Appellationsgerichtsrath Breitenbach Vortrag über die Sache.

Worauf der k. General-Staatsprocurator das Wort erhielt, und nachdem er die seinem schriftlichen Antrage unterstellten Gründe noch näher erörtert hatte, den Antrag selbst wiederholte.

Es fragt sich nun, ob diesem zu willfahren sey?

Entscheidungsgründe.

Es steht in factischer Hinsicht fest, daß durch den Artikel 90 des Localbeschlusses der Bürgermeisterei Großsteinhausen vom 7. October 1838 Jedem, welcher in ihrem Bezirke neu bauet, oder Veränderungen an bereits bestehenden Gebäuden, die inn- oder außerhalb der Gemeinde, an öffentlichen Straßen, an Verbindungs- oder Feldwegen liegen, unternimmt, sich die Richtung von den competenten öffentlichen Behörden ausstecken lassen muß.

Dieser Beschluß war auch gesetzlich gültig, gemäß des Decrets vom 14. Dezember 1789, Art. 50, des Decrets vom 19. und 22. Juli 1791, Art. 18 bis 46. 1re und jenes vom 28. September publ. 6. October 1791 Sect. VI., Art. 2, und die Uebertreter mußten gestraft werden, Decret vom 18. Juli 1791, Art. 46 №. 1 sequ.

Auch ist es unbezweifelt, daß der Ort Walshausen einen Theil der Bürgermeisterei Großsteinhausen bildet, und daher sind die für dieselbe geltenden Anordnungen auch darauf anwendbar. Ferner ist als richtig erhoben worden, daß die Wiese des Johann Nicolaus Hofmann zunächst an dem Rohrbacher'schen Hause an einem Wege liegt, welcher zur Verbindung mit der Dorfsmühle dient und daher als ein öffentlicher betrachtet werden muß.

Demgemäß mußte zur Erbauung einer Mauer an derselben, statt der früher bestandenen sogenannten trockenen Mauer, wodurch diese Wiese von dem Wege getrennt ward, die polizeiliche Zustimmung erholt und die Richtung derselben ausgesteckt werden. Dieses ist aber nicht geschehen, vielmehr ist durch das Protokoll vom 14. März 1842 constatirt, daß, trotz des Verbotes, Hofmann fortgebaut habe.

Diese Handlung kann nicht damit entschuldigt werden, daß ein wirklicher Bauplan nicht in Walshausen bestehe und man seither diese Erlaubniß nicht nachgesucht habe; die Unterlassung der gebührenden Aufsicht von Seite der Ortsbehörde kann die Verpflichteten von der Verbindlichkeit der Anmeldung niemals befreien. Auch der Umstand, daß der Bauplan noch nicht förmlich bekannt gemacht worden, ändert hieran nichts, weil jeder Neubau oder jede Reparatur der Genehmigung unterstellt werden muß, und dadurch die Veranlassung zur Bildung eines Bauplanes gegeben wird.

Mit Recht wurde daher wegen Uebertretung des Art. 90 von dem Bürgermeister zu Großsteinhausen am 14. März 1842 ein Protokoll errichtet, und daraufhin auf Bestrafung des Uebertreters angetragen. Das Polizeigericht hat aber den Beschuldigten aus der Ursache freigesprochen, weil eine Zuwiderhandlung gegen die Baulinie nicht statt gefunden habe.

Durch diesen Ausspruch wurde der Art. 90 des Localbeschlusses vom 7. October 1838, in Verbindung mit dem Gesetze vom 14. Dezember 1789, Art. 50, vom 22. Juli 1791, Art. 18 bis 46 und Art. 471, №. 5 des Strafgesetzbuches verletzt und unrichtig angewendet, das Urtheil unterliegt sohin der Cassation.

Hienach ist es nicht nothwendig, zu prüfen, ob und in wie ferne das Friedensgericht dadurch, daß es auch über die dem Hofmann noch weiters zur Last gelegte Usurpation des fraglichen Weges erkannte, seine Zuständigkeit überschritten, oder in die Sphäre der Administration eingegriffen habe, indem schon aus obiger Erwägung die Vernichtung dieses Urtheils eintreten muß.

Aus dieſen Gründen

caſſirt das Oberappellationsgericht des Königreichs, als Caſſationshof der Pfalz ſprechend, das Urtheil des Friedensgerichts Neuhornbach vom ſechs und zwanzigſten April 1842 im Intereſſe des Geſetzes, und verordnet, daß das gegenwärtige Erkenntniß, auf Betreiben des k. General-Staatsprocurators am Caſſationshofe, in die Regiſter dieſes Gerichtes eingetragen werde.

Unterzeichnet ſind: Allweyer, Breitenbach. Schidermaier.

Gegenwärtiges iſt von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu ſetzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der k. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:

(L. S.) gez.: Söllner, Secretär.

Transſcribirt in die Regiſter des kgl. Polizeigerichts zu Neuhornbach am 30. September 1843.

Der kgl. Gerichtsſchreiber.
unterz.: Gros.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 25. Dezember 1843 dem bisherigen Pfarrer zu Pfortz, Landcommiſſariats Germersheim, Prieſter Franz Joſeph Albert, die Pfarrei Ingenheim, Landcommiſſariats Bergzabern, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Dienſtesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 31. Dezember 1843 das Gemeinderathsmitglied Joſeph Rieſer von Berghauſen, Landcommiſſariats Speyer, zum Bürgermeiſter der Gemeinde allda ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Dezember 1843, wurde das Gemeinderathsglied Johannes Job von Niederhochſtadt zum Bürgermeiſterei-Adjunkt auf die, durch die erbetene Entlaſſung des bisherigen Adjunkten Johannes Benz von da, erledigte Adjunktenſtelle ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 28. Dezember 1843 den Schuldienſt-Exſpectanten Jacob Schmitt von Haſſel zum Verweſer der Lehrerſtelle an der katholiſch-teutſchen Schule zu Niederberbach ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 28. Dezember 1843 den Schuldienſt-Exſpectanten Johannes Bergmann von Albisheim, zum Gehülfen an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Mauchenheim, Landcommiſſariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1843, wurde der proviſoriſche Lehrer an der iſraelitiſchen Schule zu Steinbach, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, David Sommer, als Lehrer an der gedachten Schule in definitiver Eigenſchaft beſtätigt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Dezember 1843, wurde der bisherige Verweſer der zweiten Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Sembach, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, Philipp Chriſtian Schütze, zum Lehrer an der erſten proteſtantiſch-teutſchen Schule daſelbſt in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 3. Speyer, den 10. Januar 1844.

Inhalt:

Bekanntmachung der Holzversteigerungen. — Gesuch des Peter Grub von Sulzhof, Gemeinde Hohenellen, et Consorten um die Bewilligung zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes auf den Gemarkungen von Kronenberg, Ginsweiler und Lauterecken. — Einnehmerei Otterberg. — Gesuch des Johann Wagner II., Ackersmann zu Sitters, & Consorten um Erweiterung des Grubenfeldes von der Steinkohlengrube, genannt „im Reitzengraben". — Cassations-Urtheil. — Ordens-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Bekanntmachung der Resultate der Preise-Vertheilung des landwirthschaftlichen Vereines in der Pfalz für das Jahr 1843.

Ad Nrm. 1589 D. pr. den 3. Januar 1844.

(Die Bekanntmachung der Holzversteigerungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Absicht, von den statt findenden Holzversteigerungen aus den Staatswaldungen Jedermann Kenntniß zu geben, um für das Holzbedürfniß vorsorgen zu können, werden die Tage der Versteigerungen und die Holzquantitäten nicht nur in dem Kreis-Amts- und Intelligenzblatte und in den Wochenblättern bekannt gemacht, sondern noch durch besondere Anschlagzettel angezeigt, welche die Königl. Forstämter in die Gemeinden im weitesten Umkreis der Lage der Forstorte versenden. Es wird gleichwohl hie und da behauptet, daß die Ortseinwohner von den Holzversteigerungen keine Kenntniß erlangt haben, was nur daher rühren kann, daß die Anschlagzettel nicht gehörig veröffentlicht wurden. Die unterzeichnete Stelle findet sich daher veranlaßt, die Bürgermeisterämter aufzufordern, die ihnen, im Interesse ihrer Verwaltungsangehörigen von den Königl. Forstämtern zukommenden Anschlagzettel der möglichsten Publizität zu unterstellen, und namentlich die Ortseinwohner durch die Schelle auf den am Gemindehause anzuheftenden Anschlagzettel aufmerksam zu machen.

Speyer, den 31. Dezember 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Lacher, coll.

Ad Nrm. 3522 D. pr. den 1. Januar 1844.

(Gesuch des Peter Grub von Sulzhof, Gemeinde Hohenellen, et Consorten um die Bewilligung zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes auf den Gemarkungen von Kronenberg, Ginsweiler und Lauterecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes in den Gemarkungen von Kronenberg, Ginsweiler und Lauterecken, Kantons Lauterecken, Landcommissariats Cusel, haben der Gutsbesitzer Peter Grub et Consorten von Sulzhof, Gemeinde Hohenellen, Kantons Lauterecken, um die landesherrliche Genehmigung nachgesucht.

Dieses Grubenfeld, einen Quadrat-Kilometer, 88 Hectaren 4 Aren in sich fassend, ist begrenzt:

gegen Nord von dem Punkte, wo der von Kronenberg nach Medart führende Weg die Landesgrenze zwischen dem Königreiche Bayern und der Landgrafschaft Hessen Homburg durchschneidet, genannte Landesgrenze aufwärts über die Grenzsteine №. 1—7 bis zur Gemarkgrenze zwischen Kronenberg und Lauterecken, diese Gemarkgrenze entlang über die Grenzsteine №. 8 et 9 bis zu den von Kronenberg durch den Bauwald nach Lauterecken führenden Weg, diesen Weg aufwärts bis zum Grubensteine №. 10;

gegen Südwest von dem Steine №. 10 in einer geraden, 2360 Meter langen Linie bis zu den am Beginne des sogenannten Hofgrabens gesetzten Grubensteine №. 11;

gegen Südost, Ost und Nordost gedachten Hofgraben abwärts bis zu dem vom Naumburgerhofe nach Kronenberg führenden Wege, diesen Weg aufwärts bis zu einem rechts desselben gesetzten Grubensteine №. 12; von hier in einer geraden, 1500 Meter langen, gegen Nord ziehenden Linie bis zum Landesgrenzsteine №. 13, und von da über die Landesgrenzsteine №. 14—17 abwärts bis zu dem von Kronenberg nach Medart führenden Wege als Anfangspunkt.

Die Bittsteller verpflichten sich, sich den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810 in Allem zu fügen, insbesondere die Grundeigenthümer für den in ihren Grundstücken veranlaßten Nachtheil zu entschädigen und überdieß ihnen insgesammt eine jährliche Rente von einem Kreuzer per Hectare zu entrichten.

Dieses Gesuch ist nach Inhalt des Art. 24 des Gesetzes vom 21. April 1810, auf Betreiben der Bürgermeisterämter in der Kreishauptstadt Speyer, zu Cusel, Lauterecken, Kronenberg, Ginsweiler und Hohenellen während 4 Monaten zu veröffentlichen, damit jeder, der gegen den Betrieb dieses Werkes Einsprache erheben zu können glaubt, seine Gründe bei unterfertigter Stelle vorbringen könne. Nach Ablauf der Publikationsfrist haben die Bürgermeisterämter die Bescheinigungen über die Bekanntmachung durch Vermittlung der Königl. Landcommissariate anher vorzulegen.

Speyer, den 29. Dezember 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Lacher.

Ad Nrm. Exh. 4144 D. pr. den 5. Januar 1844.

(Die Einnehmerei Otterberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den jüngsthin eingetretenen Tod des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Johann Louis zu Otterberg ist die Perceptur Otterberg in Erledigung gekommen, was hiemit, unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom

21. September 1832 (Amtsblatt pag. 552), bekannt gemacht wird.

Speyer, den 2. Januar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.
Reibeld.

Ad Nrm. Exh. 4271 D. pr. den 8. Januar 1844.

(Gesuch des Johann Wagner II., Ackersmann zu Sitters, & Consorten, um Erweiterung des Grubenfeldes von der Steinkohlengrube, genannt „im Reitzengraben" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es beabsichtigen die Concessionär Johann Wagner, Ackersmann zu Sitters, & Consorten, Kantons Obermoschel, Landcommissariats Kirchheimbolanden, die Feldesgränzen des ihnen durch höchste Entschließung vom 29. Januar 1842 in Concession verliehenen Grubenfeldes, genannt „Reitzengraben", auf den Bännen von Sitters und Schiersfeld, Landcommissariats Kirchheimbolanden, gelegen, zu erweitern.

Nach der beabsichtigten Vergrößerung des Grubenfeldes wird dasselbe 149 Hectaren 9 Aren 36 Centiaren umfassen, einen Theil der Gemarkungen von Obermoschel, Schiersfeld und Sitters einschließen und in nachstehenden Gränzen liegen:

Gegen Osten: Von dem Punkte, wo der Hutmachersdellen-Graben an den Sittersbach stößt, diesen Bach aufwärts bis zum Dorfe Sitters.

Gegen Süden: Vom Dorfe Sitters den nach Schiersfeld führenden Weg nach bis an den Riedrecher Graben und alten Grubenstein № 1.

Gegen Westen: Von da dem Riedrecher Graben entlang in gerader Richtung über den alten Gruben-Gränzstein № 2 und den Gemark-Gränzstein № 3, zwischen Schiersfeld und Obermoschel, bis Grubengränzstein № 4 an dem von Schmittweiler nach Obermoschel führenden Wege.

Gegen Norden: Von diesem Grubengränzsteine № 4 dem genannten Wege nach bis Grubenstein № 5, und von da in gerader Richtung an der nördlichen Seite des Hutmachersdellen-Grabens hinab bis zum Sittersbach, als Anfangspunkt.

Nach dem Inhalte des Gesetzes vom 21. April 1810 soll diese Gränzerweiterung, auf Betreiben der Bürgermeisterämter, in der Kreishauptstadt zu Speyer, sodann in Kirchheimbolanden, Obermoschel, Schiersfeld und Sitters während 4 Monaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und werden diejenigen, welche gegen die Feldeserweiterung einen Einwand zu machen haben, aufgefordert, denselben vor Ablauf der Publikationsfrist bei der unterfertigten Stelle geltend zu machen.

Nach Umlauf von 4 Monaten haben die betreffenden Bürgermeisterämter die Publikations-Bescheinigung den Königl. Landcommissariaten zur Einsendung hieher zuzustellen.

Speyer, den 4. Januar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.
Reibeld.

Cassations-Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Oberappellationsgericht, als Cassationshof der Pfalz, zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17. August 1843, wobei zugegen waren: Director

Allweyer, Vorstand, Beckers, Bettinger, Dettenhofer, Breitenbach, Ringelmann, Baron v. Waldenfels, Räthe, Molitor, General-Staatsprocurator, und Schidermair, Secretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde am k. Cassationshofe der Pfalz, Klägerin im Interesse des Gesetzes auf Cassation eines Urtheils des Bezirksgerichts zu Landau vom 10. Januar 1840;

gegen

Johannes Becht von Schweighofen, als civilverantwortlich wegen Forstfrevels seiner Ehefrau.

Factum.

Die Ehefrau des Johann Becht von Schweighofen war schon dreimal wegen Forstfrevels bestraft worden, und war wegen des vierten Falles angezeigt. Die Forstbehörde ließ nicht allein sie, sondern auch ihren Ehemann wegen der Civilverantwortlichkeit und Strafe laden.

Vermöge Urtheils des Forstpolizeigerichtes des Kantons Bergzabern, vom 31. October 1839, wurde der Ehemann freigesprochen und dieser Ausspruch durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Landau vom 10. Jänner 1840, als Appellationsgericht in Forstsachen sprechend, bestätigt.

Gegen diesen Ausspruch ergriff die k. Staatsbehörde am k. Cassationshofe der Pfalz im Interesse des Gesetzes den Cassations-Recurs, also lautend:

Der General-Staatsprocurator am k. Cassationshofe der Pfalz hat die Ehre, diesem hohen Gerichtshofe Folgendes vorzutragen:

Der Art. 14 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 bezeichnet verschiedene Personen, welche als civilverantwortlich nebst dem Frevler zu laden und zu Entschädigung und Kosten mit zu verurtheilen sind.

Obenan stehen die Ehemänner für die Uebertretungen ihrer bei ihnen wohnenden Ehefrauen. Der dritte Absatz bestimmt sodann, daß die genannten verantwortlichen Individuen wegen Nachläßigkeit in der Aufsicht über ihre Untergebenen bis zu 15 Tagen Gefängniß, oder zu 25 fl in Geld bestraft werden sollen, sie könnten denn darthun oder wahrscheinlich machen, daß der Frevel ihnen in jeder Beziehung fremd geblieben sey.

Diese Bestimmung wird von den Gerichten der Pfalz nicht gleichförmig angewendet, indem einige derselben der Ansicht Raum geben, daß jene Strafen auf die Ehemänner keine Anwendung finden.

Diese dem Buchstaben und dem Geiste des Gesetzes zuwiderlaufende Ansicht bedarf im Interesse des Forstschutzes der oberstrichterlichen Berichtigung, welche der Unterzeichnete durch die Verlegung eines am 31. October 1839 von dem Forstgerichte zu Bergzabern erlassenen Urtheils und des bestätigenden Urtheils des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 10. Jänner 1840, hervorzurufen sich erlaubt.

Durch jenes forstgerichtliche Urtheil wurde Johann Becht von Schweighofen, von der gegen ihn wegen mehrer Frevel seiner Ehefrau beantragten Strafe, im Wesentlichen aus folgenden, auch von dem k. Bezirksgerichte angenommenen Gründen freigesprochen:

Der Artikel 14 erkläre zwar die Ehemänner für die Forstfrevel ihrer bei ihnen wohnenden Ehefrauen in Beziehung auf Entschädigung und Kosten als civilverantwortlich, dieses habe aber nicht nothwendig die Bestrafung der Ehemänner zur Folge;

Die Bestimmung des letzten Absatzes des Art. 14 könne, ihrer Fassung und ihrem Sinne nach, nur auf Eltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren Anwendung finden, keineswegs aber auf die Ehemänner in Beziehung auf ihre Ehefrauen, weil die Frau nicht die Untergebene des Mannes im Sinne des Art. 14 sey, so daß dieser wegen Nachläßigkeit in der Aufsicht über dieselbe bestraft werden könnte;

Nach den Bestimmungen des Civilrechts sey die Frau

dem Manne Gehorsam schuldig; diese gesetzliche Autorität des Mannes sey aber von ganz anderer Art, als jene, welche den Eltern, Vormündern und Dienstherren zusteht; jenem stehen auch nicht, wie diesen, Zwangsmittel zu Gebote, um die Frau von Freveln abzuhalten; in Betreff der Verantwortlichkeit gehe das Forststrafgesetz von der Vermuthung aus, daß Mann und Frau von den Frevelproducten gemeinschaftlichen Nutzen ziehen; diese an sich schon exceptionelle Verfügung könne nicht auf jene Strafverfügung ausgedehnt werden;

Im Zweifel sey, der dem Beschuldigten günstigeren Meinung den Vorzug zu geben;

Die entgegengesetzte Deutung des Gesetzes würde auf den bezweckten Forstschutz die nachtheilige Wirkung haben, daß, wenn die Ehemänner für die (jedenfalls geringeren) Frevel ihrer Frauen doppelte Strafe zu fürchten hätten, sie es vorziehen würden, selbst die Frevel zu verüben.

Das Gewicht dieser Betrachtungen verschwindet beim ersten Blick auf den klaren Wortlaut der fraglichen Bestimmung des Gesetzes.

Nachdem nämlich im Eingange des Art. 14 die civilverantwortlichen Personen aufgezählt sind, wird in Betreff der im dritten Absatze des Art. der Haftung für Entschädigung und Kosten hinzugefügten Strafbestimmung lediglich auf jene Aufzählung Bezug genommen, mit den Worten:

„Ueberdies werden die genannten verantwortlichen Individuen ꝛc. ꝛc.“

Diese Beziehung findet daher auf alle jene Individuen Anwendung, und dem Richter steht es nicht zu, eine Ausnahme in das Gesetz zu legen, welche der Gesetzgeber zu machen nicht für gut gefunden hat.

Uebrigens geht auch aus der Geschichte des Art. 14 unzweifelhaft hervor, daß die Gerichte von Bergzabern und Landau den Gedanken des Gesetzgebers unrichtig aufgefaßt haben.

Die Forststraf-Verordnung vom 30. Juli 1814 hatte bei der Aufzählung der für die Frevel Dritter verantwortlichen Personen (Artikel 98) der Ehemänner nicht erwähnt. Sie wurden aber in dem 1831 vorgelegten Gesetz-Entwurfe in den Art. 14 aufgenommen, wobei in Betreff der Verantwortlichkeit auf den Art. 1384 des Civilgesetzbuches Bezug genommen wurde.

Eine Straf-Verfügung gegen jene Civilverantwortlichen enthielt der Entwurf nicht.

S. Protokoll der 8ten allg. öffentl. Sitzung der Kammer der Abgeordneten-Verhandlungen, Bd. II. pag. 20.

Diese ursprüngliche Fassung wurde in verschiedenen Beziehungen vom ersten Ausschusse modifizirt in der Weise, wie der Artikel jetzt in das Gesetz aufgenommen ist, und zwar aus dem Gesichtspunkte, daß dem Gesetze im Interesse des Forstschutzes größere Schärfe gegeben werden müsse, weil nach allgemeiner, vieljähriger Erfahrung durchgängig die durch solche untergebene Personen begangenen Frevel auf Befehl, Geheiß, mit Wissen und Willen derer begangen wurden, unter denen sie stehen, daß diese Oberen gewöhnlich die Früchte solcher Frevel ziehen, daß sie die eigentlichen Urheber und ihre Untergebenen nur die Instrumente solcher Frevel sind; es scheine daher ganz zweckmäßig, das enge Verhältniß zwischen jenen Personen als Grund zur Vermuthung der Mitschuld anzunehmen ꝛc. ꝛc.

S. Bericht des Abgeordneten Willich (Beil. Bd. IX. pag. 89—91.

Es ist klar, daß die angeführten Rücksichten vorzugsweise auf das Verhältniß zwischen Eheleuten passen. Der Gesetzgeber konnte auch keinen Anstand nehmen, gegen den Ehemann dieselbe Strenge anzuwenden, wie gegen Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften, Lehr- und Dienstherren, da die Ehefrau civilrechtlich allerdings in einem Unterwürfigkeits-Verhältnisse zu dem Manne steht, dem sie zum Gehorsame verpflichtet ist.

Art. 213 des Civilgesetzbuches.

Die Autorität des Mannes ist offenbar, gemäß dieser ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, eine höhere und stärkere, als die des Lehr- und Dienstherren über ihre Lehrlinge, Gesellen, Dienstboten und sonstige Untergebenen, mit welchen sie nur in einem vorübergehenden contractuellen Verhältnisse stehen. Die Behauptung endlich, daß es den Ehemännern an den erforderlichen Mitteln fehle, in Betreff der Abhaltung der Frauen von Forstfreveln ihrer gesetzlichen Autorität practische Geltung zu verschaffen, dürfte zumal in der Sphäre, in welcher solche Frevel vorkommen, aller Erfahrung widerstreiten.

Aus diesen Gründen, und in Anwendung des Art. 442 der Strafgerichts-Ordnung, stellt der Unterzeichnete den Antrag:

> Es gefalle dem k. Cassationshofe, das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Landau im Interesse des Gesetzes, wegen Verletzung des Art. 14 des Forststrafgesetzes zu vernichten und die Eintragung des zu erlassenden Urtheils in die Register des genannten Gerichtes zu verordnen.

München, den 7. August 1843.

unterz.: F. Molitor.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des k. Cassationshofes der Pfalz erstattete der als Referent ernannte k. Ober-Appellationsgerichtsrath Breitenbach Vortrag über die Sache.

Worauf der k. General-Staatsprocurator das Wort erhielt, und nachdem er die seinem schriftlichen Antrage unterstellten Gründe noch näher erörtert hatte, den Antrag selbst wiederholte.

Es fragt sich nun, ob diesem zu willfahren sey.

Entscheidungsgründe.

Der Art. 14 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 setzt fest, daß die Ehemänner für die Uebertretungen ihrer bei ihnen wohnenden Ehefrauen civilverantwortlich sind, wie dieses auch in Ziff. 2 und den folgenden dieses Artikels hinsichtlich mehrer anderer Personen ausgesprochen worden ist.

Im letzten Absatze dieses Artikels ist bestimmt, daß die genannten verantwortlichen Individuen wegen der Nachläßigkeit in der Aufsicht über ihre Untergebenen mit Gefängniß oder Geld gestraft werden sollen bis zu einer dort festgesetzten Größe, wenn sie nicht darthun oder wahrscheinlich machen können, daß der Frevel ihnen in jeder Beziehung fremd geblieben sey.

Der Wortfassung dieses Satzes gemäß erstreckt sich der Ausdruck „die genannten verantwortlichen Individuen" auf alle in diesem Artikel als civilverantwortlich erklärten Personen, sohin auch auf die Ehemänner; auch kann der Ausdruck „Nachläßigkeit in der Aufsicht über ihre Untergebenen" nicht blos auf Ziff. 2 bis 5 einschließig benannten Personen beschränkt werden, sondern ist auch auf die Ziff. 1 genannten Ehemänner anwendbar; denn diese sind das Haupt der Familie, und gemäß Art. 213 ff. des Civilgesetzbuches sind ihnen die Frauen Gehorsam schuldig.

Auch ist es nicht richtig, daß die Vormünder und Dienstherren eine höhere Autorität über ihre Untergebenen haben, als die Ehemänner über ihre Ehefrauen, da vielmehr ein umgekehrtes Verhältniß eintritt. Sonach stehen auch die Frauen zu den Ehemännern in der Lage als Untergebene.

Auch der Zweck des Gesetzes zeigt denselben Sinn dieser Stelle.

Es soll den überhand nehmenden Waldfreveln vorgebeugt werden durch Strafe gegen jene Personen, welche die ihnen obliegende gesetzliche Aufsicht über ihre Untergebenen vernachläßigen. Deßhalb wurde dem Art. 98 der früheren Verordnung vom 30. Juli 1814 und dem Art. 14 des Entwurfes zu dem gegenwärtig geltenden Gesetze (Prot. der 8ten öffentlichen Sitzung der Kammer der

Abgeordneten vom Jahre 1830. Bd. 11 der Verhandlungen, S. 20) noch der letzte Absatz des Art. 14 des Gesetzes beigefügt (Bd. IX. S. 89—91 der Beilagen zu den Ständeverhandlungen des Jahres 1831) und in der Art auch durch die Königliche Sanction diese Bestimmung zum Gesetze erhoben.

Dieser Zusatz erscheint daher als ein allgemeiner, auf alle Klassen der in diesem Art. 14 verzeichneten Personen anwendbarer, und um so mehr, als bei einiger Aufsicht dem Ehemanne nicht entgehen kann, daß Gegenstände in das gemeinsame Hauswesen gebracht werden, deren Erwerb aus der gemeinschaftlichen Oeconomie zu bezweifeln ist.

Sonach wurde, unter Mißkennung dieser Bestimmung, in den Vorinstanzen ausgesprochen, daß der Ehemann nur civilverantwortlich, nicht aber auch strafbar sey, wenn die Voraussetzungen des besagten Artikels eintreten.

Diese sind aber hier eingetreten, indem der Ehemann gar nicht in der öffentlichen Forstsitzung erschienen ist und etwas zu seiner Entschuldigung vorgebracht hat, daher so lange der obigen Entwickelung gemäß vernachläßigte Aufsicht angenommen werden muß, bis das Gegentheil dargethan wird.

Das k. Bezirksgericht in Landau, als Appellationsgericht in Forststrafsachen, hat daher den Art. 14 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 unrichtig ausgelegt und verletzt, und es muß dessen Urtheil vernichtet werden.

Aus diesen Gründen

cassirt das Oberappellationsgericht des Königreichs, als Cassationshof der Pfalz sprechend, das vom Bezirksgerichte in Landau in seiner Eigenschaft als Appellationsgericht in Forststrafsachen am 16. Jänner 1840 erlassene Urtheil, im Interesse des Gesetzes, und verordnet den Eintrag des gegenwärtigen Erkenntnisses in die Register des besagten Gerichtes.

Unterzeichnet sind: Allweyer.
Breitenbach.
Schidermair.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der k. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:

(L. S.) unterz.: Söllner, Secretär.

Die Transscription in das betreffende Register bescheinigt

Landau, den 28. September 1843.

Der Bezirksgerichtsschreiber.
unterz.: Laurent, U.-G.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. November v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Generalmajor und Brigadier der 4. Armee-Division, Wilhelm Freiherrn von Horn, das Ehrenkreuz, und

unterm 25. November 1843 dem protestantischen Pfarrer Brachel zu Lautersheim, die Ehrenmünze des Königl. Bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben dem Lehrer der Chemie an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern, Dr. Eduard Herberger, in allergnädigster Anerkennung seiner eifrigen Thätigkeit für die Förderung des Gewerbewesens in der Pfalz, die derselbe bisher vielfältig und insonderheit noch bei der im Monate September v. J. zu Kaiserslautern stattgefundenen

pfälziſchen Induſtrie-Ausſtellung bewährt hat, unterm 10. Dezember v. J. die goldene Ehrenmünze des Verdienſt-Ordens der Bayer. Krone allergnädigſt zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter dem 25. Dezember vorigen Jahres allergnädigſt bewogen gefunden, dem katholiſchen Pfarrer zu Bebelsheim, Landcommiſſariats Zweibrücken, Prieſter Johann Jacob Ludwig Rigaux, die Ehrenmünze des Königlichen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 18. Dezember 1843 die durch Beförderung des Joſeph Guſtav Strelin in Bamberg erledigte Bauconducteurs-Stelle dem Baupractikanten und functionirenden Bau-Conducteur zu Candel, Adolph Zeitler, proviſoriſch zu verleihen.

Mittels Beſchluſſes der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Januar 1844, wurde der Gemeinderath Georg Heckmann von Walsheim, Landcommiſſariats Landau, zum Bürgermeiſter der gedachten Gemeinde ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Januar 1844, wurde das Gemeinderathsglied Johann Zinſius aus Schweix, Landcommiſſariats Pirmaſens, zum Bürgermeiſter dieſer Gemeinde ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Januar 1844, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Peter Klein von Moorlautern zum Privat-Gehülfen des erkrankten Lehrers Peter Schmitt zu Kaiſerslautern ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Januar 1844, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Franz Xaver Klühenſpies von Landau, zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen untern Mädchenſchule zu St. Ingbert, Landcommiſſariats Zweibrücken, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 6. Januar 1844 den Schuldienſt-Erſpectanten Johannes Kempf von Ormesheim, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der katholiſch-teutſchen Schule zu Seyweiler, Landcommiſſariats Zweibrücken, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 6. Januar l. J. den früheren Gehülfen an der katholiſchen Schule zu Eſchbach, Johann Metz von Herxheimweiher, zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Edenkoben, Landcommiſſariats Landau, ernannt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 3

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1844.

Bekanntmachung des Resultates der Preise-Vertheilung

des

landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz

für das Jahr 1843.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat sich veranlaßt gefunden, bei Gelegenheit der von der Direction der pfälzischen Gesellschaft für Pharmazie und Technik und deren Grundwissenschaften veranstalteten ersten pfälzischen Industrie-Ausstellung ein landwirthschaftliches Kreisfest zu Kaiserslautern zu feiern, zu welchem Zwecke durch besondere Beiträge des Kreis-Comités und der genannten Gesellschaft die in dem Programme für den Bezirk Kaiserslautern ausgesetzten Preise für Viehzucht und für landwirthschaftliche Dienstboten erhöht resp. vermehrt und zur Bewerbung um die Viehzuchtpreise sämmtliche Viehzüchter der Pfalz zur Concurrenz zugelassen wurden.

Die Feierlichkeit fand am 17. September 1843 auf dem freien Platze vor der Gewerbschule unter zahlreicher Theilnahme des Publikums statt, und die Preise wurden in einem durch die Sorge des Königl. Landcommissariats und des Stadtvorstandes zu diesem Zwecke errichteten und angemessen geschmückten Pavillion durch den Königl. Regierungs-Präsidenten der Pfalz, in Gegenwart mehrerer Mitglieder des Kreis-Comités und bei zahlreicher Anwesenheit von Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins und Freunden der Landwirthschaft, feierlich vertheilt.

Es kamen hierbei nicht blos die nach dem Gutachten des bestellten Preisgerichtes für die Viehzucht erkannten Preise zur Vertheilung, sondern es wurden auch die von dem Kreis-Comité für andere landwirthschaftliche Leistungen nach dem Programme zuerkannten Preise, welche zugleich öffentlich bekannt gemacht wurden, den zur Empfangnahme anwesenden Preisträgern behändigt.

Für Viehzucht wurden folgende Preise vertheilt:

	Betrag der Preise.	Namen der Preisträger.
I. Für die besten in den Gemeinden zum Sprung dienenden 1½ bis 2½ Jahre alten Zuchtstiere.	40 35 25 15	Mannweiler, Gustav, von Roßbecherbach. Sander, Adam, von Konken. Metz, Heinrich, von Baalborn. v. Gienanth, Frhr., von Hochstein.

	Betrag der Preise.	Namen der Preisträger.
II. Für junge selbstgezogene Zuchtstiere, welche über 1 Jahr alt, gut und schön, zum Gebrauche in Gemeinden aber noch nicht stark genug sind.	33 25 20 15	Hach, Heinrich, von Moorlautern. Müller, Karl, von Glan-Münchweiler. Höh, Georg, Sohn von Adam, von Herschberg. Blaese, Theobald, vom Daubenbornerhof.
III. Für selbst gezogene Rinder von 2 bis 3 Jahren, die entweder augenscheinlich trächtig sind, oder kürzlich erst gekalbt haben.	30 20 15 10	Frank, Jacob, von Langweil. Born, Valentin, von Alsenbrück. Ottmann, Wallrad, von Winnweiler. Thomas, Johann, von Kaiserslautern.
IV. Wegen der zahlreichen Concurrenz und Würdigkeit der vorgeführten Viehstücke aus obigen Klassen wurden noch als weitere Preise zuerkannt.	15 10	Ritter, Bürgermeister in Hochspeyer. Broschard, Johann, von Schallodenbach.
V. Weitpreise mit besonderer Rücksicht auf die Preiswürdigkeit der vorgeführten Viehstücke.	30 20	Weißmann, Philipp, von Weilerbach. Rheinheimer, Peter, von Olsbrücken.

Sämmtlichen Vorgenannten wurden auch Preise-Fahnen, den Knechten und Mägden, welche das preiswürdige Vieh gewartet haben, die im Programme bestimmten Belohnungen à 2 ℔ behändigt.

Außerdem wurden für preiswürdige Viehstücke folgenden Viehbesitzern Fahnen und landwirthschaftliche Bücher als Preise zugestellt:

1. Der Gemeinde Krickenbach.
2. Adam Müller von Erfenbach.
3. Jacob Wemmer von Fröhnerhof.
4. Heinrich Würtz von Wartenberg.
5. Wilhelm Stephani von Wartenberg.
6. N. Kiefhaber von Kotzweiler.

Nach den im Uebrigen nicht abgeänderten Bestimmungen des Programmes wurden in den anderen Landcommissariats-Bezirken folgende Preise für Viehzucht vertheilt:

(Art. I. des Programmes.)

Landcommissariats-Bezirk.	Namen und Wohnort der preistragenden Viehbesitzer.	Allgemeine Bezeichnung der preiswürdigen Viehstücke.	Geldbetrag der Preise.	Bemerkungen.
Bergzabern	1. Peter Jung von Heuchelheim 2. Mich. Klein von Niederhorbach 3. Jacob Schowalter vom Deutschhofe 4. Carl Silbernagel von Niederhorbach	Zuchtstiere id. Rinder id. Weitpreis	12 8 10 4	Die landwirthschaftliche Preise-Vertheilung fand am 2. October zu Bergzabern statt.

Landcommissariats-Bezirk.	Namen und Wohnort der preistragenden Viehbesitzer.	Allgemeine Bezeichnung der preiswürdigen Viehstücke.	Geldbetrag der Preise.	Bemerkungen.
Cusel	A.			Die Preisevertheilung wurde wieder auf dem Viehmarkte zu Quirnbach am 24. August d. J. durch den Königl. Landcommissariats Vorstand vollzogen. Zur Erhöhung der Preise legte die Gemeinde Quirnbach und der Bezirk Cusel zu dem vom Kreis-Comité ausgesetzten Betrage von 42 fl noch 34 fl zu, welche durch die bestellte Commission, wie neben angegeben, vertheilt wurden.
	1. Adam Sander von Konken	Zuchtstiere	20	
	2. Ph. Cloos von Nerzweiler	id.	10	
	3. Jac. Wagner von Eisenbach	id.	8	
	4. Gustav Braun in Nußbach	id.	6	
	B.			
	1. Adam Weber von Quirnbach	Rinder	10	
	2. Jac. Braun von Rehweiler	id.	6	
	3. Nic. Knapp von Liebethal	id.	5	
	4. Ludw. Krieger von Zeltenbach	id.	3	
Frankenthal	A.			Die Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins wurde zu Frankenthal am 15. October, als am Namensfeste Ihrer Majestät der Königin, abgehalten.
	1. Wendel Deimling II. von Dirmstein	Zuchtstiere	20	
	2. Joh. Schuck III. von Frankenthal	id.	12	
	3. Abrah. Schatz von Frankenthal	id.	12	
	4. Joseph Charry, Gutsbesitzer, von Gerolsheim	id.	8	
	B.			Die vom Comité ausgesetzten Preise sind durch bereitwillige Beiträge der Gemeinden um 50 fl vermehrt und erhöht worden; ebenso die Belohnungen à 2 fl für die Vieh-Knechte oder Mägde um 8 fl.
	1. Franz Groß von Lambsheim	Rinder	15	
	2. Joh. Schuck III. von Frankenthal	id.	10	
	Weitpreise.			
	1. Bürgermeister Müller von Großniedesheim	id.	4	
	2. Joh. Maurer III. von Heßheim	id.	3	
Germersheim	1. Reinhold Osthoff, Gutsbesitzer, von Steinweiler	Zuchtstiere	12	Die Preisevertheilung wurde am 2. October in der Gemeinde Rülzheim durch den Landcommissariats-Vorstand abgehalten.
	2. Phil. Weigel von Haina	id.	8	
	3. Franz Pet. Wünstel von Rülzheim	Rinder	10	
	4. Fidel Schlick von Lingenfeld	Weitpreis	4	Die Gemeinde Rülzheim hatte zur Erweiterung der Concurrenz und zur Belebung des auf den nämlichen Tag fallenden Viehmarktes auch Preise für Mastochsen, Kühe und Schweine ausgesetzt, welche Preise sämmtlich würdige Bewerber fanden. Eine Ausstellung von Gemüse und edlem Obst, und von

Landcommissariats-Bezirk.	Namen und Wohnort der preistragenden Viehbesitzer.	Allgemeine Bezeichnung der preiswürdigen Viehstücke.	Geldbetrag der Preise.	Bemerkungen.
				Weinproben und verschiedene veranstaltete Volksbelustigungen verschönerten dieses landwirthschaftliche Fest. Ausgezeichnet schön war das von dem Gutsbesitzer Reinhold Osthoff producirte Hornvieh, welcher 13 Stücke verschiedener Art vorgeführt hatte.
Homburg	A. Preise von dem Kreis-Comité ausgesetzt.			Die Preisevertheilung wurde am 2. October zu Homburg vorgenommen.
	1. Valentin Schneider von Sanddorf	Zuchtstiere	12	
	2. Heinr. Jac. Schleppi von Altdorf	id.	8	Wie nebige Uebersicht zeigt, haben die Gemeinden des Bezirks 93 f zur Vermehrung von Preisen beigelegt, und dadurch abermals einen sehr löblichen Eifer für die landwirthschaftlichen Interessen beurkundet.
	3. Daniel Stalter von Karlsberg	Rinder	10	
	4. Adam Schneider von Oberarnbach	Weitpreis	4	
	B. Preise aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinden gebildet.			
	1. Joh. Gluding von Homburg	Zuchtstiere	7	
	2. Jac. Neu von Brücken	id.	7	
	3. Joh. Ziegler von Schönenberg	id.	5	Ein Rind von Christian Scharpff von Homburg wurde für eines der preiswürdigsten erkannt; dem Eigenthümer aber nur der Preis eines landwirthschaftlichen Buches zugetheilt, da er auf den Geldpreis verzichtete.
	4. Pet. Weber von Gries	id.	5	
	5. Heinrich Ringeisen von Jägersburg	id.	5	
	6. Friedr. Emich von Waldmohr	id.	5	
	1. Valent. Zimmer von Homburg	Zuchtkühe	5	
	2. Wittwe Bartels von Mittelberbach	id.	5	
	3. Heinr. Jac. Schleppi von Niederberbach	id.	4	
	4. Heinr. Klas von Miesau	id.	4	
	5. Andreas Gardner von Kleinottweiler	id.	4	
	1. Karl Löschhorn von Homburg	Rinder	5	
	2. Pet. Ringeisen von Jägersburg	id.	5	
	3. Mich. Müller von Gerhardsbrun	id.	5	
	4. Phil. Brünnesholz von Kleinbundenbach	id.	5	
	5. Jac. Stalter vom Neubreitenfelderhof	id.	5	
	6. Christ. Ohrfey von Schmittweiler	id.	4	
	7. Georg Binkle von Altstadt	id.	4	
	8. Heinrich Roos von Erbach	id.	4	

Landcommissariats-Bezirk.	Namen und Wohnort der preistragenden Viehbesitzer.	Allgemeine Bezeichnung der preiswürdigen Viehstücke.	Geldbetrag der Preise.	Bemerkungen.
Kirchheim	1. Poststallhalter Ritter von Kirchheim	Zuchtstiere	12	Die Preisevertheilung wurde am 10. October zu Kirchheim abgehalten.
	2. Joh. Ackermann von Marnheim	id.	8	
	3. Karl Bindewald von Bischheim	Rinder	10	
	4. Georg Ackermann von Marnheim	id.	4	
Neustadt	1. Abraham Penner von Neustadt	Zuchtstiere	12	Die Preise wurden am 2. October zu Neustadt vertheilt.
	2. Konnte wegen Mangel an Concurrenz selbstgezogener Zuchstiere nicht vertheilt werden.	—	—	
	3. Simon Schulz von Ruppertsberg	Rinder	10	
	4. Einnehmer Schäfer von Lachen	id.	4	
		Weitpreis		
Pirmasens	1. Adam Kiefer, Gutsbesitzer, zu Saalstadt.	Zuchtstiere	12	Die Preisevertheilung fand am 7. October zu Pirmasens statt.
	2. Jac. Brubach zu Rumbach	id.	8	
	3. Friedr. Lützel von Pirmasens	Rinder	10	Im Ganzen wurden vorgeführt 9 Zuchtstiere und 23 Mutterrinder.
	4. Heinr. Hahn von Schauerberg	Zuchtstiere, Weitpreis	4	
Zweibrücken	A. Preise vom Kreis-Comité ausgesetzt.			Die Preisevertheilung fand am 22. September zu Zweibrücken, in Gegenwart des Königl. Regierungs-Präsidenten, statt.
	1. Daniel Leiner von Dietrichingen	Zuchtstiere	12	
	2. Aug. Weichand von St. Ingbert	id.	8	
	3. Joh. Freidinger von Breitfurth	Rinder	10	
	4. Joh. Nic. Vogelgesang von Mauschbach	id.		
		Weitpreis	4	
	B. Viehzuchtpreise, welche aus Gemeindemitteln bewilligt wurden.			Auch bei den Preisen aus Gemeindemitteln wurden Belohnungen für Knechte und Mägde (an 17 à 1 fl) vertheilt, welche die preistragenden Viehstücke gepflegt und gewartet haben.
	1. Andr. Kammer von Einöd	Zuchtstiere	12	
	2. Phil. Veith von Contwig	id.	12	
	3. Heinr. Hüther von Reifenberg	id.	10	
	4. Jac. Weber vom Ernstweilerhof	id.	10	
	5. Heinr. Brill von Althornbach	id.	8	
	6. Daniel Brengel von Walsheim	id.	8	
	7. Georg Sprau von Kleinsteinhausen	Weitpreis	3	
	1. Christ. Oberlingen von Neuhornbach	trächtige Kühe	10	
	2. Peter Krummbach von Einöd	id.	10	
	3. Christian Stalter vom Wahlerhofe	id.	8	
	4. Joseph Stalter von Kirschbach	id.	8	
	5. Friedr. Selbach vom Mölschbacherhofe	Weitpreis	3	
	1. Joseph Stalter von Monbijou	Rinder	10	
	2. Peter Decker von Mittelbach	id.	10	

Landcommissariats-Bezirk.	Namen und Wohnort der preistragenden Viehbesitzer.	Allgemeine Bezeichnung der preiswürdigen Viehstücke.	Geldbetrag der Preise.	Bemerkungen.
Zweibrücken	3. Daniel Fricker Wittib von Wattweiler	Rinder	8	
	4. Johann Reibiger vom Ringweilerhof	id.	8	
	5. Karl Link von Bliesfastel	Weitpreis	3	
Landau	1. Michael Fritz von Wollmesheim	Zuchtstiere	12	Die Preisevertheilung fand am 1. October zu Landau statt.
	2. Peter Keßler von Siebeldingen	id.	10	
	3. Friedrich Linz von Edenkoben	id.	9	Der Mehrbetrag über die
	4. Christoph Sauerhöfer von Walsheim	id.	8	von dem Kreis-Comité bestimmten Preise soll durch Beiträge aus Gemeindemitteln gedeckt werden.
	1. Phil. Jac. Winderoll von Siebeldingen	Kühe	9	
	2. Martin Pfaffmann von Nußdorf	id.	8	
	3. Phil. Lerch von Landau	id.	7	
	4. Jac. Silbernagel von Mörzheim	id.	6	
	5. Mar Kern von Godramstein	id.	5	
	1. Jac. Schlachter von Queichheim	Rinder	9	
	2. Joh. Fink von Godramstein	id.	8	
	3. Phil. Steiner von Siebeldingen	id.	7	
	4. Bürgermeister Mahla von Landau	id.	6	
	5. Phil. Steiner von Frankweiler	id.	5	
	6. Joh. Wahl von Wollmesheim	id.	5	
	7. Nicol. Beck von Burrweiler	id.	5	
Speyer	1. Mich. Ackermann von Otterstadt	Zuchtstiere	12	Die Preisevertheilung wurde von dem Königl. Landcommissariats-Vorstand in Verhinderung der Vorstände des Kreis-Comité's am 3. Oct. zu Speyer vorgenommen.
	2. Gutsbesitzer Hänlein in Speyer	Rinder	8	
	3. Daniel Mühlberger, Oeconom in Speyer	id.	10	
	4. Burgermeister Gräf von Otterstadt	Weitpreis	4	

Sämmtliche nach dem Programme mit Geldpreisen ausgezeichnete Viehzüchter erhielten Preisefahnen, und die Knechte und Mägde, welche das preiswürdige Vieh gewartet haben, die bestimmten Belohnungen zu 2 fl.

Preisaufgabe bezüglich landwirthschaftlicher Ortsbeschreibungen.

Art. II. des Programmes.

Preise erhielten:

1. Der Königl. Rentbeamte Hr. Gümbel zu Cusel, und zwar für Bearbeitung einer landwirthschaftlichen Statistik mehrerer Gemeinden des Landcommissariats Cusel, eine große silberne Medaille.
2. Der Gutsbesitzer Hr. Ziegler zu Waldsee, Landcommissariats Speyer, für eine landwirthschaftliche Ortsbeschreibung von Waldsee, eine große silberne Medaille.

Preisaufgabe in Bezug auf die Reihensaat des Getreides (Drillcultur).

Art. III. des Programms.

Die ausgesetzte goldene Medaille (à 6 Ducaten) wurde dem Geometer und Oeconom Hrn. Ludwig Gaab in Speyer zuerkannt, dessen Versuche und Beschreibung derselben den Vorbedingungen der Aufgabe entsprechend befunden wurden.

Es sind dem Comité sonst keine Bewerbungen zugekommen.

Art. IV. des Programms.

Die für Ortsvorstände bestimmten 12 großen silbernen Medaillen (für jeden Landcommissariats-Bezirk Eine) wurden folgenden durch Verdienste um Straßen- und Weganlagen und andere die landwirthschaftlichen Interessen berührende Leistungen einer Auszeichnung sich besonders würdig befundenen Gemeindevorständen zuerkannt:

Den Herren:

1. Junker, Gottfried, Bürgermeister von Bergzabern.
2. Umlauf, Philipp, Bürgermeister von Mühlbach, Landcommissariats Cusel.
3. Becker, Bürgermeister von Hettenleidelheim, Landcommissariats Frankenthal.
4. Weiß, Valentin d. Ä., Bürgermeister von Pfortz, Landcommissariats Germersheim.
5. Ludwig, Theobald, Adjunkt zu Steinbach, Landcommissariats Homburg.
6. Amos, Philipp, Adjunkt zu Otterberg, Landcommissariats Kaiserslautern.
7. Decker, Jacob, Bürgermeister zu Gauersheim, Landcommissariats Kirchheim.
8. Brucker, Johann Georg, Bürgermeister von Offenbach, Landcommissariats Landau.
9. Postel, Adam, Bürgermeister von Haßloch, Landcommissariats Neustadt.
10. Wagner, Nicolaus, Bürgermeister zu Schopp, Landcommissariats Pirmasens.
11. Gräff, Konrad, Bürgermeister zu Otterstadt, Landcommissariats Speyer.
12. Braun, Heinrich, Adjunkt von Ballweiler, Landcommissariats Zweibrücken.

Art. V. des Programms.

Für ausgezeichnete oder verdienstliche Cultur-Unternehmungen, Urbarmachung öder Gründe, Baumpflanzungen, Wiesenverbesserung ꝛc. wurden folgende Preise zuerkannt:

a) Die goldene Medaille.

Den Herren:

1. Peter Wannemann, Gutsbesitzer zu Disibodenberg, wohnhaft in Kreuznach.
2. Daniel Moos, Bürgermeister von Sondernheim, Landcommissariats Germersheim.

b) Die große silberne Medaille.

Den Herren:

1. Johann Christ. Raquet, Bürgermeister zu Otterberg, Landcommissariats Kaiserslautern.
2. David Würz, Gutsbesitzer und Adjunkt zu Enkenbach, Landcommissariats Kaiserslautern.

3. Daniel Häberle, Gutsbeſitzer zu Hochſpeyer, Landcommiſſariats Kaiſerslautern.
4. Valentin Höh von Wattweiler, Landcommiſſariats Zweibrücken.
5. Philipp Daniel Krämer, Pfarrer zu Battenberg, Landcommiſſariats Frankenthal.
6. Tobias Runk, Schullehrer in Rünſchweiler, Landcommiſſariats Pirmaſens.
7. Jacob Schumacher, Oeconom und Müller zu Hachenbach, Landcommiſſariats Cuſel.

c) Die kleine ſilberne Medaille.

Den Herren:

1. Kolter, Johann, Oeconom in Imsweiler, Landcommiſſariats Kaiſerslautern.
2. Diehl, Johann Wilhelm, Häfner zu Kaiſerslautern.
3. Metz, Heinrich III., zu Baalborn, Landcommiſſariats Kaiſerslautern.
4. Braun, Johann, Weinwirth in Kaiſerslautern.
5. Dr. Schultz, praktiſcher Arzt in Zweibrücken.
6. Friedrich Bergthold, Uhrmacher daſelbſt.
7. J. Jung, Gemeindeſchreiber in Annweiler, Landcommiſſariats Bergzabern.
8. Hertle, Ludwig, Gutsbeſitzer in Bergzabern.
9. Ekerle, Peter, von Goſſersweiler, Landcommiſſariats Bergzabern.
10. Wiedrig, Bürgermeiſter von Mühlhofen, dto. dto.
11. Wolff, Franz Michael, Wirth zu Rülzheim, Landcommiſſariats Germersheim.
12. Dr. Oppel, praktiſcher Arzt zu Pirmaſens.
13. Kettenring, Jacob, Adjunkt zu Salzwogerhof, Landcommiſſariats Pirmaſens.
14. Kau, Jacob, Schullehrer zu Hohenöllen, Landcommiſſariats Cuſel.
15. Dathan, Carl Friedrich, Schreinermeiſter zu Speyer.
16. Beutelmann, Bürgermeiſter zu Aſſenheim, Landcommiſſariats Speyer.

Wegen eifriger Beförderung der Obſtbaumzucht durch Unterricht und Beiſpiel erhielten Preisbücher der Schullehrer Adam Frank zu Alſenbrück, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, die Lehrer Fink, Schwager und Stamer zu Böhl, Landcommiſſariats Speyer.

Für Seidenzucht wurden Preiſe zuerkannt

1. dem Poſamentirer Georg Lauterer zu Speyer die große ſilberne Medaille;
2. dem Gaſtwirth Johann Schmitt zu Haßloch die kleine ſilberne Medaille;

beide erhielten zugleich Bücher über Seidenzucht.

Außer obigen Preiſen wurde eine Anzahl landwirthſchaftlicher Bücher (Schlipfs Handbuch der Landwirthſchaft) an mehrere der obengenannten Preiſeträger und an andere Landwirthe vertheilt.

Art. VI. des Programms.

Preise für landwirthschaftliche Dienstboten (zu fünf Gulden).

Ordnungs-Nr.	Namen, Alter, Geburtsort der Dienstboten.	Zahl der Dienstjahre.	Namen und Wohnort der Dienstherrschaft.	Landcommissariats-Bezirk.
1	Bernhard, Valentin, von Gonbach, 51 Jahr alt	28	Johann Bossong Wittwe zu Neuhemsbach	Kaiserslautern.
2	Hack, Elisabetha, von Niedermehlingen, 73 Jahr alt	37	auf dem Niedermehlinger Hofe	dto.
3	Fitzer, Gertraud, von Heimkirchen	21	Heinrich Buhl zu Heimkirchen	dto.
4	Hegemann, Katharina, von Weilerbach	15	Wittwe Venino in Kaiserslautern	dto.
5	Utzinger, Valentin, von Mittelbrunn	15	Valentin Heintz von Mittelbrunn	Homburg.
6	Vollmar, Elisabetha, von Krähenberg	21	Theobald Vollmar, Bürgermeister zu Käshofen	dto.
7	Rohr, Johann, von Niederauerbach	23	Paul Weidmann zu Niederauerbach	Zweibrücken.
8	Kastel, Elisabetha, von Habkirchen, 61 Jahr alt	41	Familie Deutsch zu Heckendahlheim	dto.
9	Eichel, Johann Jacob, von Lachen	24	Philipp Hamann zu Lachen	Neustadt.
10	Kaufmann, Gertrud, von Rödersheim	28	Oeconom Jacob Glasser in Deidesheim	dto.
11	Zwig, Jacob, von Annweiler	31	Müller Bähr in Landau	Landau.
12	Zepp, Friedrich, von Oberndorf	24	Carl Philipp Anbäuser, Gutsbesitzer zu Oberndorf	Kirchheim.
13	Alt, Elisabetha, von Morschheim	16	Simon Klingenschmitt in Morschheim	dto.
14	Klett, Peter, von Annweiler	20	Christ. Sieben, Gutsbesitzer in Annweiler	Bergzabern.
15	Benz, Katharina, von Kapellen, 50 Jahr alt	28	Konrad Kopf in Kapellen	dto.
16	Beringer, Christoph, von Oppau, 49 Jahr alt	15	Peter Weißbrod, Wirth in Oppau	Frankenthal.
17	Seißler, Katharina, von Sausenheim, 46 Jahr alt	23½	David Weisbecker in Lambsheim	dto.
18	Adrian, Johann, zu Schmalenberg, 70 Jahr alt, Schafhirte	54	Gemeinde Schmalenberg	Pirmasens.

Art. VII. des Programms.

Zur Verbreitung neuerer anerkannt zweckmäßiger Ackerwerkzeuge wurden an jedes Landcommissariat, mit Ausnahme von Frankenthal, Germersheim und Speyer, welche schon im Jahre 1842 solche Ackerwerkzeuge zugestellt erhalten haben, folgende unter Aufsicht des Kreis-Comité gefertigte Ackerwerkzeuge behufs der Versteigerung hinausgesendet:

Ordnungs-Nr.	Benennung der Ackerwerkzeuge.	Anfertigungskosten. fl.	kr.
1	Der Ruchablo oder böhmische Sturzpflug mit feststehendem Schaar als Beetpflug .	12	—
2	Der Ruchablo oder böhmische Sturzpflug mit verstellbarem Schaar als Wendepflug. (Wend-Ruchablo.)	21	—
3	Der Häufelpflug	7	—
4	Der Dreischaufler oder Paßauf	8	—
5	Die Handfelg-Maschine	5	16
6	Der Extirpator mit neun hölzernen Füßen (Schaar-Egge)	15	—
7	Der Saatfurchenzieher	7	48

Die hinausgesendeten Ackerwerkzeuge wurden größerentheils im Versteigerungswege — jedoch unter dem Anschaffungspreise — abgesetzt, (wobei das Kreis-Comité den durch den Minder-Erlös sich ergebenden Ausfall übernimmt), und es ist zu erwarten, daß der Gebrauch den die Erwerber davon machen werden zum belehrenden Beispiel und zur Nachahmung dienen und somit der Zweck, den das Comité bei der getroffenen Anordnung beabsichtigt, werde erreicht werden.

Speyer, den 6. Januar 1844.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz.

Fürst v. Wrede.

v. Stichaner, Secretär des Kreis-Comité.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 4. Speyer, den 15. Januar 1844.

Inhalt:

Militär-Conscription der Altersklasse 1822. — Verbotene Druckschrift. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Rothselberg. — Cassations-Urtheil. — Errichtung eines Senates als Medizinal-Comité an der Königl. Universität Würzburg. — Medizinal-Comité an der Universität zu München. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise während des Monats Dezember 1843.

Ex off. № 5532 G. pr. den 10. Januar 1844.

(Militär-Conscription der Altersklasse 1822 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. Dezember vorigen Jahres wird ferner zur allgemeinen Kunde gebracht, daß der unterzeichnete Recrutirungs-Rath die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen über die Militär-Conscription der Altersklasse 1822, in öffentlichen Sitzungen am 25. d. M., dann am 1. Februar fortsetzen und am 10. Februar d. J. schließen wird.

Am 25. Januar kommen vor: die Verhandlungen der Landcommissariate Speyer, Germersheim und Landau.

Am 1. Februar: Kaiserslautern, Zweibrücken, Cusel.

Am 10. Februar: Frankenthal, Neustadt und Kirchheim.

Speyer, den 10. Januar 1844.

Königl. Bayer. Recrutirungsrath der Pfalz.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 5186 C pr. den 10. Januar 1844.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von der Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der Schrift:

„Liederbuch des teutſchen Michel.“ Leipzig, bei Franz Peter, 1843.“

wurde durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 29. Dezember v. J. mit dem Beiſatze beſtätiget, daß die Confiscation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten und die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt ſtatt zu finden habe.

Speyer, den 9. Jänner 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 61 d. pr. den 13. Januar 1844.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten proteſtantiſchen Pfarrei Rothſelberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Berckmann auf die Pfarrei Iggelheim iſt die Pfarrſtelle in Rothſelberg, Decanats Lauterecken, in Erledigung gekommen. Dieſelbe beſteht aus dem Pfarrorte Rothſelberg, dem Filiale Kaulbach und den Parochialorten Frankelbach und Kreimbach, im Ganzen mit 1764 proteſtantiſchen Seelen.

Das Pfarrhaus befindet ſich in befriedigendem Zuſtande. Beide Kirchen ſind ausſchließliches Eigenthum der Proteſtanten.

Nach der im Jahre 1825 aufgenommenen Faſſion beſtehen die Erträgniſſe der Pfarrei in:

	fl.	xr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Caſualien	40	15
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	6	3
Summa . .	278	18
Davon die Laſten ab mit . .	1	30
Bleiben . .	276	48

Zur Completirung der Congrua erſter Klaſſe fehlen noch 323 fl. 12 xr., welche der Pfarrei aus den disponibeln Suſtentationsgeldern pro rata zugelegt werden.

Für die Bewerber um fragliche Pfarrſtelle wird hiedurch ein Concurstermin von ſechs Wochen ausgeſchrieben, binnen welchem die vorſchriftsmäßig belegten Geſuche durch das Königl. Decanat Lauterecken hierher einzubefördern ſind.

Speyer, den 10. Januar 1844.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Caſſations-Urtheil.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Caſſationshof der Pfalz zu München, hat in ſeiner öffentlichen Sitzung vom zwölften Juli achtzehnhundert drei und vierzig, wobei zugegen waren: Rath Beckers, Vorſtand,

Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Breitenbach, Ringelmann, Arnold, Räthe, Molitor, General-Staatsprocurator, und Schiedermair, Secretär, folgendes Urtheil erlaſſen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde gegen Sebaſtian Dörr von Schwanheim und Marx Wormſer von Landau, wegen Eingehung verbotener Nebenverabredungen zu einem Einſtandsvertrage.

Factum.

Jacob Merck, Soldat im Regimente Wrede, wollte ſich einen Erſatzmann ſtellen. Sein Onkel Andreas Merck von Ellerſtadt ſuchte einen ſolchen und wendete ſich zu dieſem Behufe an Marx Wormſer in Landau. Zwiſchen beiden wurde die Uebereinkunft getroffen, daß Wormſer den Sebaſtian Dörr, verabſchiedeten Soldaten des nämlichen Regiments, als Erſatzmann ſtellen und Merck dafür 480 ℔ zahlen ſollte; 300 ℔ an das Rentamt und 180 ℔ an Wormſer, welcher daraus 50 ℔ Compagniegelder berichtigen ſollte.

In Folge dieſer Uebereinkunft erſchienen am 6. April 1842 Sebaſtian Dörr, der Einſteher, und Andreas Merck, Namens ſeines Neffen, vor Notär Paraquin in Landau, und ſchloſſen einen Einſtands-Vertrag für 350 ℔ incl. 50 ℔ Compagniegelder ab.

Um den Einſtandsvertrag mit dieſem Betrage zu Stande zu bringen, ſoll Wormſer dem Dörr nicht blos die bemerkten 350 ℔, ſondern noch weitere 30 ℔ verſprochen haben, welche Dörr baar auf die Hand erhalten ſollte. Die 300 ℔ wurden an das Rentamt, die 50 ℔ an die Regimentskaſſe bezahlt, Sebaſtian Dörr aber wegen Körpergebrechen bei dem Regimente Wrede als Einſtandsmann nicht angenommen.

Auf den Grund des §. 55 des Heerergänzungsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828 wurde gegen Wormſer, Dörr und Andreas Merk Unterſuchung eingeleitet, die Rathskammer des Bezirksgerichts Landau verordnete jedoch bezüglich der drei Angeſchuldigten die Einſtellung des Verfahrens, wogegen von Seite der Staatsbehörde Oppoſition eingelegt wurde.

Am Appellationsgerichte beantragte die Staatsbehörde Verwerfung der Oppoſition bezüglich des Andreas Merck wegen mangelnden Beweiſes, bezüglich des Wormſer und Dörr aber Aufhebung des Rathskammerbeſchluſſes und Verweiſung der Sache an ein anderes Zuchtpolizeigericht.

Die Anklagekammer verwarf jedoch die ganze Oppoſition als unbegründet, weil der angeführte §. 55 keine Anwendung finden könne, da der Einſtandsvertrag nicht zum Vollzuge gekommen ſey.

Dieſe Entſcheidung wurde auf dem Wege der Caſſation angefochten und durch Urtheil des Caſſationshofes vom 5. October 1842 auch caſſirt, aus dem Grunde, weil für Anwendung des angeführten §. 55 der Vollzug des Einſtandsvertrages nicht nothwendig ſey. Durch weitere Entſcheidung des Caſſationshofes als Anklagekammer wurde die Sache an das Zuchtpolizeigericht in Frankenthal verwieſen. Durch Urtheil dieſes Gerichts vom 27. Dezember 1842 wurden die beiden Angeſchuldigten freigeſprochen, und zwar aus dem früher von dem Appellationsgerichte angeführten Grunde, weil der Einſtandsvertrag nicht zum Vollzuge gekommen ſey.

Auf eingelegte Berufung beſtätigte das Appellationsgericht am 27. April l. J. das Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes zu Frankenthal, indem es die Gründe dieſes Gerichtes ſich aneignete und noch beſonders hervorhob, daß nur ein Verſuch zu dem im §. 55 bemerkten Vergehen vorliege, — ein Verſuch, welcher ohne ſpezielle geſetzliche Verfügung, die hier nicht gegeben ſey, nach Art. 3 des Strafgeſetzbuches nicht beſtraft werden könne.

Gegen dieſe Entſcheidung wurde der Caſſationsrecurs ergriffen, und iſt nun darüber zu entſcheiden.

Der als Referent ernannte k. Oberappellationsgerichtsrath Ruppenthal erſtattete in der öffentlichen Sitzung vom 6. d. M. Bericht über die Sache, worauf der k.

General-Staatsprocurator das Wort erhielt und darauf antrug:

Es gefalle dem k. Caſſationshofe der Pfalz, das Urtheil des k. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 27. April l. J. zu caſſiren, zu verordnen, daß das Urtheil des k. Caſſationshofes in die Regiſter beſagten Appellationsgerichtes eingetragen werde, und zur Verhandlung der Sache in der Reviſions-Inſtanz eine weitere Sitzung anzuberaumen.

Gründe.

Der §. 55 des Heerergänzungsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828 beſtraft als ſelbſtſtändiges Vergehen die Eingehung von Nebenverträgen, gemäß welchen etwas gezahlt oder gegeben werden ſoll, was in dem Hauptvertrage nicht ausgedrückt iſt. Dieſes Vergehen iſt demnach vollendet, ſobald die Contrahenten über die weſentlichen Beſtandtheile dieſes Vertrages förmlich übereingekommen ſind, und damit wenigſtens eventuelle Rechte gegen einander erworben haben. Es wird deßhalb auch in dem bemerkten §. 55 nicht die gezahlte Summe oder die gegebene Sache, ſondern die bedungene Summe, die bedungene Sache als Strafmaaß aufgeſtellt; ein Beweis, daß ſchon in jenem bloßen Bedingen, alſo in der bloßen Eingehung des Nebenvertrages das angezeigte Vergehen liegt, was auch unverkennbar klar in den Worten des bemerkten §. 55 ausgeſprochen iſt.

Der Vollzug der Convention iſt demnach zum Thatbeſtande des bemerkten vollendeten Vergehens nicht erforderlich, und der Umſtand, daß lediglich wegen äußerer Verhältniſſe jener Vollzug nicht ſtattfand, mildert die That nicht zum ſtrafloſen Verſuche. Ein bloßer Verſuch dieſes Vergehens würde vielmehr nur dann vorliegen, wenn die Contrahenten zwar in Unterhandlungen bezüglich des Nebenvertrages geſtanden hätten, ſolcher aber wegen äußerer, von ihrem Willen unabhängiger Umſtände nicht zum Abſchluſſe gekommen wäre.

Im vorliegenden Falle aber liegt ein vollſtändig abgeſchloſſener verbotener Nebenvertrag, ſomit ein vollendetes Vergehen vor.

Indem alſo das k. Appellationsgericht der Pfalz zur Anwendung des §. 55 den Vollzug des Einſtandsvertrages durch Annahme des Einſtehers von Seite der Militärbehörde als nothwendig unterſtellte, hat es jenen §. unrichtig ausgelegt.

Aus dieſen Gründen

caſſirt das Oberappellationsgericht, als Caſſationshof der Pfalz, das Urtheil des k. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 27. April laufenden Jahres, verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil auf Betreiben des General-Staatsprocurators in die Regiſter beſagten Appellationsgerichts eingetragen werde, und beſtimmt zur Verhandlung der Sache in der Reviſions-Inſtanz den 4 October d. J.

Unterz.: Beckers. Ruppenthal. Schiedermair.

Gegenwärtiges iſt von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu ſetzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der k. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:

Unterſchrieben: Schiedermair, Secretär.

Einregiſtrirt zu München, am 18. Juli 1843. Abthl. XI. 1843. Fol. 191. № 6. en debet vorgemerkt 12 fl 13 x. Regiſtrirgebühr.

Kgl. Einregiſtrirungsamt.
Unterz.: Fertig.

Errichtung eines Senates als Medizinal-Comité an der Königl. Univerſität Würzburg.

Seine Majeſtät der König haben unterm 9. Dezember v. J. den Senat, welcher nach §. 3 der Allerhöchſten Verordnung vom 23. Auguſt v. J., — die Auflöſung der Medizinal-Comitéen zu München und Bam-

berg betr., — an der Hochschule zu Würzburg als Medizinal-Comité in Wirksamkeit zu treten hat, in nachstehender Weise zusammenzusetzen und demgemäß zu ernennen geruht:

I. Zu ordentlichen Beisitzern:

1. den ordentlichen Professor der Geburtshülfe und Vorstand des Gebärhauses und der Hebammenschule, Medizinalrath Dr. Joseph von d'Outrepont;
2. den Hofrath und ordentlichen Professor der Chirurgie und chirurgischen Clinik, Oberwundarzt des Julius-Hospitals, Dr. Cajetan Textor;
3. den Hofrath und ordentlichen Professor der medizinischen Clinik, speziellen Pathologie und Therapie und der Geschichte der Medizin, Oberarzt des Julius-Hospitals, Dr. Carl Friedrich von Marcus,
4. den ordentlichen Professor der Staats-Arzneikunde und der Veterinärmedizin, Dr. Adolph Schmidt.

II. Als außerordentlichen Beisitzer für jene Fälle, wo die Lösung der dem Comité unterstellten Frage mit der Vornahme oder revisorischen Würdigung einer chemischen Analyse in Verbindung steht:

den ordentlichen Professor der Mineralogie und pharmazeutischen Chemie, Dr. Ludwig Rumpf.

III. Als Suppleanten:

1. den Hofrath und ordentlichen Professor der Anatomie, Vorstand der anthropotomischen und zootomischen Anstalten und Sammlungen, Dr. Martin Münz;
2. den ordentlichen Professor der Arzneimittellehre und Polyclinik, Dr. Franz Rinecker;
3. den ordentlichen Professor der allgemeinen Pathologie und Therapie und der Semiotik, Dr. Johann Narr.

Medizinal-Comité an der Universität zu München.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Dezember v. J. den practischen Arzt und quiescirten Medizinal-Comité-Assessor Dr. Carl Wibmer von dem Antritt der Stelle eines ordentlichen Beisitzers bei dem Medizinal-Comité der Königl. Ludwig-Maximilians-Universität zu München, und ebenso den Königl. Hof-Medicus und quiescirten Medizinal-Comité-Assessor Dr. Koch, von dem Antritte der Stelle eines Suppleanten des genannten Comité's ihrer allerunterthänigsten Bitte gemäß zu entbinden und für erstere Stelle den außerordentlichen Professor der Polyclinik Dr. Carl Schneemann, dann für die eröffnete Suppleantenstelle den practischen Arzt und Repetitor bei der Hebammenschule zu München, Dr. Heinrich Fischer, zu ernennen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Januar l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Simon zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Queichhambach, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Januar 1844, wurde der Schuldienst-Expectant Johann Nicolaus Croissant von Edenkoben, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Trippstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

---

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	6. Dezember	—	—	—	-	—	23	23	—	5	41	—	—	—	-	—
"	13. "	—	—	—	-	—	12	12	—	5	37	4	4	—	3	22
"	20. "	—	—	—	-	—	7	7	—	5	36	—	—	—	-	—
"	27. "	1	1	—	7	12	17	17	—	5	36	—	—	—	-	—
Edenkoben	2. "	—	—	—	-	—	43	43	—	5	32	461	461	—	3	39
"	9. "	6	6	—	8	29	77	77	—	5	29	611	611	—	3	40
"	16. "	5	5	—	8	35	58	58	—	5	26	443	443	—	3	45
"	23. "	4	4	—	8	20	42	42	—	5	36	304	304	—	3	45
"	30. "	5	5	—	8	24	62	62	—	5	34	371	371	—	3	40
Frankenthal	1. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	8. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	15. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	22. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	29. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	5. "	237	237	—	7	42	562	562	—	5	14	2543	2543	—	2	51
"	12. "	244	244	—	7	38	565	565	—	5	13	2642	2642	—	2	55
"	19. "	246	246	—	7	28	535	535	—	5	14	2484	2484	—	2	54
"	27. "	21	21	—	6	55	214	214	—	5	20	646	646	—	2	58
Landau	7. "	42	42	—	8	20	404	404	—	5	23	625	625	—	3	28
"	14. "	20	20	—	8	12	567	567	—	5	22	511	511	—	3	30
"	21. "	56	56	—	8	14	398	398	—	5	18	433	433	—	3	26
"	28. "	47	47	—	7	47	231	231	—	5	17	420	420	—	3	18
Neustadt	2. "	132	132	—	8	8	109	109	—	5	36	216	216	—	3	30
"	5. "	110	110	—	8	6	97	97	—	5	28	209	209	—	3	30
"	9. "	132	132	—	8	—	148	148	—	5	11	253	253	—	3	32
"	12. "	98	98	—	7	58	113	113	—	5	20	187	187	—	3	28
"	16. "	127	127	—	8	1	145	145	—	5	22	208	208	—	3	32
"	19. "	127	127	—	8	6	123	123	—	5	17	203	203	—	3	34
"	23. "	70	70	—	8	4	93	93	—	5	20	175	175	—	3	25
"	27. "	71	71	—	8	10	78	78	—	5	30	126	126	—	3	29
"	30. "	118	118	—	8	16	143	143	—	5	34	187	187	—	3	38
Speyer	5. "	15	15	—	7	34	41	41	—	5	16	135	135	—	3	23
"	12. "	5	5	—	8	44	27	27	—	5	10	231	231	—	3	11
"	19. "	12	12	—	8	—	54	54	—	5	7	146	146	—	3	19
"	28. "	—	—	—	-	—	7	7	—	5	6	51	51	—	3	13
Zweibrücken	7. "	218	218	—	7	31	331	331	—	4	55	69	69	—	2	34
"	14. "	346	346	—	7	38	387	387	—	5	2	67	67	—	2	38
"	21. "	357	357	—	7	31	282	282	—	5	2	13	13	—	2	39
"	28. "	160	160	—	7	27	131	131	—	5	—	28	28	—	2	45

Digitized by Google

ſ i ch t

des Monats Dezember 1843.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	32	34	34	—	2	46	
—	—	—	—	—	8	8	—	4	48	33	33	—	2	46	
—	—	—	—	—	31	31	—	4	18	12	12	—	2	37	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	48	28	28	—	2	47	
—	—	—	—	—	26	26	—	4	55	3	3	—	3	1	
—	—	—	—	—	60	60	—	4	51	4	4	—	3	31	
—	—	—	—	—	31	31	—	4	56	5	5	—	3	—	
—	—	—	—	—	29	29	—	4	55	20	20	—	2	57	
—	—	—	—	—	50	50	—	5	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	7	7	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	28	28	—	2	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	33	33	—	2	38	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	16	16	—	2	26	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	17	17	—	2	38	
—	—	—	—	—	108	108	—	4	35	1330	1330	—	2	22	
—	—	—	—	—	227	227	—	4	41	1168	1168	—	2	21	
—	—	—	—	—	143	143	—	4	36	1117	1117	—	2	20	
—	—	—	—	—	95	95	—	4	52	272	272	—	2	24	
—	—	—	—	—	211	211	—	5	8	86	86	—	2	48	
—	—	—	—	—	125	125	—	5	8	123	123	—	2	40	
—	—	—	—	—	151	151	—	5	8	21	21	—	2	38	
—	—	—	—	—	125	125	—	5	2	51	51	—	2	44	
—	—	—	—	—	82	82	—	4	52	91	91	—	2	40	
—	—	—	—	—	78	78	—	4	46	93	93	—	2	45	
—	—	—	—	—	71	71	—	4	40	83	83	—	2	43	
—	—	—	—	—	63	63	—	4	42	93	93	—	2	42	
—	—	—	—	—	73	73	—	4	47	79	79	—	2	45	
—	—	—	—	—	73	73	—	4	44	87	87	—	2	20	
—	—	—	—	—	41	41	—	4	43	47	47	—	2	47	
—	—	—	—	—	38	38	—	4	45	41	41	—	2	48	
—	—	—	—	—	69	69	—	4	50	73	73	—	2	51	
—	—	—	—	—	137	137	—	4	55	109	109	—	3	7	
—	—	—	—	—	87	87	—	4	50	167	167	—	2	41	
—	—	—	—	—	73	73	—	4	51	89	89	—	2	39	
—	—	—	—	—	15	15	—	5	9	12	12	—	2	42	
—	—	—	—	—	98	98	—	4	13	626	626	—	2	18	
5	5	—	7	—	86	86	—	4	2	532	532	—	2	11	
—	—	—	—	—	140	140	—	4	36	419	419	—	2	16	
—	—	—	—	—	73	78	—	4	52	107	107	—	2	10	

Digitized by Google

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Dezember 1843.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim	vom 1. bis 31. Dezember.	7	—	10	—	5	—	8	—	26	—	18	—
Frankenthal	vom 1. bis 31. "	6	—	9	—	5	—	8	—	26	—	18	—
Kaiserslautern	vom 5. Dezember.	—	—	—	—	5	—	10	—	24	—	20	—
"	vom 12. "	—	—	—	—	5	—	10	—	24	—	20	—
"	vom 19. "	—	—	—	—	5	—	10	—	24	—	20	—
"	vom 27. "	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{2}$	10	—	24	—	20	—
Landau	vom 1. bis 31. Dezember.	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{2}$	8	$2\frac{2}{3}$	26	—	20	—
Speyer	vom 1. bis 15. "	—	—	—	—	5	—	8	—	26	—	20	—
"	vom 16. bis 31. "									26	—	18	—
Zweibrücken	vom 7. Dezember.	—	—	—	—	5	—	9	$1\frac{1}{3}$	24	—	20	—
"	vom 14. "	—	—	—	—	5	—	9	$1\frac{1}{3}$	24	—	20	—
"	vom 21. "	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	9	$1\frac{1}{3}$	24	—	20	—
"	vom 28. "	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	9	$1\frac{1}{3}$	24	—	20	—

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 11. Januar 1844.

	Papier	*Geld*
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	102	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.		675
Ludwig-Canal-Actien		75
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien Divid. pro 1844		93
" " Obligationen à 4% .		102½

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 5. Speyer, den 20. Januar 1844.

Inhalt:

Brand zu Neuburg, hier öffentliche Belobung. — Kirchenstiftungen. — Gesuch des Bürgermeisters Cörper zu Becherbach, Kantons Lauterecken, und Consorten, um Ertheilung einer Concession zum Betriebe einer Steinkohlengrube, genannt „Brüschlergrube“, auf dem Banne von Rathskirchen, im Kantone Wolfstein. — Festsetzung der Ausrufersgebühren bei Gemeinde- und Stiftungsversteigerungen. — Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz pro 1844. — Die bayerisch-pfälzische Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Verzeichniß der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz für das Jahr 1844.

Ad Nrm. 4587 C. pr. den 18. Januar 1844.

(Brand zu Neuburg, hier öffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem, am 5. Dezember v. J. in den Gebäulichkeiten des Valentin Hessert zu Neuburg ausgebrochenen Brande haben sich

Georg Ertel, Bäcker,

Daniel Weißenburger, Wagner,

und Bernhard Weißenburger, Sattler,

sämmtlich von Neuburg; sodann: der daselbst stationirte Zolloberaufseher Dünckel, durch schnelle Hülfeleistung, Muth und Unerschrockenheit ausgezeichnet; was, unter wohlgefälliger Anerkennung, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 17. Januar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ex off. № 5779 C. pr. den 16. Januar 1844.

(Kirchenstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahre 1843 gemachten Stiftungen werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. Januar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Verzeichniß

der den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahre 1843 vermachten Stiftungen.

Fortlauf. Nummer.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag der Stiftung. fl	Betrag der Stiftung. Xr	Zweck der Stiftung.
1.	Peter Hufnagel	Harthausen	Speyer	Harthausen	30	—	für 1 Anniversarium.
2.	Johann Dörlers Erben	Göcklingen	Landau	Göcklingen	40	—	— 1 id.
3.	Sibilla Bachtler	Weyher	id.	Weyher	60	—	— 2 id.
4.	Marg. Roth	Brucken	Homburg	Brücken	36	—	— 1 id.
5.	Michael Frey	Hatzenbühl	Germersheim	Hatzenbühel	30	—	— 1 id.
6.	Joh. Adam Joachim	Rülzheim	id.	Rülzheim	46	40	— 1 id.
7.	Maria Eva Weiler	Nünschweiler	Pirmasens	Nünschweiler	40	—	— 1 id.
8.	Franz Reinig	Bundenthal	id.	Bundenthal	30	—	— 1 id.
9.	Friedrich Keller	Erfweiler	id.	Erfweiler	30	—	— 1 id.
10.	Johann Weinspach	id.	id.	id.	44	—	— 1 id.
11.	Barbara Ziegler	Gleisweiler	Landau	Gleisweiler	30	—	— 1 id.
12.	Joh. Mattern und Ehefrau	Mörlheim	id.	Mörlheim	30	—	— 1 id.
13.	Georg Vogelsang	Herbitzheim	Zweibrücken	Rubenheim	33	—	— 1 id.
14.	Nicolaus Fuchs	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
15	Johann Becker	Iggelheim	Speyer	Iggelheim	30	—	— 1 id.
16.	Gg. Adam Steinhäusel	Bellheim	Germersheim	Bellheim	40	—	zur Vertheilung von Brod an die Armen von den jährlichen Zinsen, bei Gelegenheit des im J. 1839 gestifteten Anniversariums.
17.	Georg Peter Tretters Erben	Dudenhofen	Speyer	Dudenhofen	105	—	für 3 Anniversarien.
18.	Joh. Faßbenders Erben	Dackenheim	Neustadt	Dackenheim	50	—	— 1 id.
19.	Marg. und Ludmon. Schuck	Reichenbach	Homburg	Reichenbach	60	—	— 2 id.
20.	Franz Mich. Fahns Erben	Jockgrimm	Germersheim	Jockgrimm	44	—	— 1 id.
21.	Nicolaus Bauers Erben	id.	id.	id.	44	—	— 1 id.
22.	Barbara Ruff	Essingen	Landau	Essingen	30	—	— 1 id.
23.	Jos. Ant. Wagners Erben	Offenbach	id.	Offenbach	30 70	— —	— 1 id. zur Verschönerung der Kirche und Altäre.
24.	Georg Ant. Graff	Weyher	id.	Weyher	30	—	für 1 Anniversarium
25.	Juliane Wirtz	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
26.	Georg Phil. Keller	Leimersheim	Germesheim	Leimersheim	30	—	— 1 id.
27.	Anton Tillmann	Freinsheim	Neustadt	Freinsheim	50	—	— 1 id.
28.	Paul Stich	Mühlbach	Homburg	Muhlbach	90	—	— 3 id.
29.	Paul Kehrer	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
30.	Maria Jos. Jungblut	Niederwürzbach	Zweibrücken	Blieskastel	40	—	— 1 id.
31.	Elis. Vetter, Ehefr. Hutzels Erben	Dudenhofen	Speyer	Dudenhofen	30	—	— 1 id.
32.	Pfarrer Jacob Straßer	Wiesbach	Homburg	Wiesbach 1 Wiesenst., angeschl. zu	30	—	— 1 id.

Fortlauf. Nummer.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag der Stiftung. fl.	Betrag der Stiftung. xr.	Zweck der Stiftung.
33.	Johann Maurer	Kleinbundenbach	Homburg	Wiesbach	50	—	für 1 Anniversarium.
34.	Maria Anna Wertensohn, Wittwe Drees,	Rockenhausen	Kirchheim	Rockenhausen	30	—	— 1 id.
35.	Casp. Waldschmitt'sche Erben	Venningen	Landau	Venningen	35 70	— —	— 1 id. zur Vertheilung von Brod unter die Ortsarmen von den jährlichen Zinsen.
36.	Anna Mar. Klein, Wittwe Heiße,	Göcklingen	Bergzabern	Silz	60	—	für 2 Anniversarien.
37.	Benjamin Fonger	Silz	id.	id.	30	—	— 1 id.
38.	Bernh. Glock	Dürkheim	Neustadt	Dürkheim	30	—	— 1 id.
39.	Frz. Jos. Dupont u. Ehefrau	Hagenbach	Bergzabern	Hagenbach	30	—	— 1 id.
40.	Elisab. Hauck	Rittersmühle	Zweibrücken	Ommersheim	66	—	— 2 id.
41.	Georg Harg	Ommersheim	id.	id.	33	—	— 1 id.
42	Franz Hait	Venningen	Landau	Venningen	35	—	— 1 id.
43.	Joh. Jacob Weber	Göcklingen	id.	Göcklingen	30	—	— 1 id.
44.	Philipp Kuhn II.	Harthausen	Speyer	Harthausen	30	—	— 1 id.
45.	Georg Bischof u. Ehefrau	Rodalben	Pirmasens	Rodalben	30	—	— 1 id.
46.	Elisab. Schütz	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
47.	Jos. Karchers Erben	Landau	Landau	Landau	34	—	— 1 Seelenmesse.
48.	die Verwandten des verstorbenen Ad. Lindner, Elisab. Maurer und Pet. Simonis	Bann	Homburg	Bann	90	—	— 3 Anniversarien.
49.	Johann Annas Erben	Niedergeilbach	Zweibrücken	Niedergeilbach	30	—	— 1 id.
50.	Johann Halde u. Ehefrau Schäfer	Waldrohrbach	Bergzabern	Waldrohrbach	30	—	— 1 id.
51.	Aloysia Marchall, geb Kraft	Germersheim	Germersheim	Germersheim	100	—	— 2 id.
52.	Thomas Finck	Niederkirchen	Neustadt	Niederkirchen	30	—	— 1 id.
53.	Franz Jos. Henrich	Harthausen	Speyer	Harthausen	30	—	— 1 id.
54.	Casp. Cloos Erben	Dackenheim	Neustadt	Dackenheim	30	—	— 1 id.
55.	Joh. Philipp Kunz	Schwanheim	Bergzabern	Schwanheim	30 und 3/4 Morgen Baufchland	—	— 1 id.
56.	Franz Xav. Christmann	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
57.	Margaretha Först	Norheim	Frankenthal	Norheim	40	—	— 1 id.
58.	Katharina Koch	Rubenheim	Zweibrücken	Rubenheim	33	—	— 1 id.
59.	Barbara Velter	Norheim	Frankenthal	Norheim	100 100	— —	— 2 id. zur Anschaffung von Kirchenornaten.
60.	Susanne Werle	Heppenheim an der Bergstraße		Gerolsheim	100 50	— —	für Verwendungen in der Kirche für 1 Anniversarium.
61.	Jacob Brucker	Offenbach	Landau	Offenbach	60	—	— 2 id.
62.	Mathias Meyer	Altheim	Zweibrücken	Altheim	30	—	— 1 id.

Fortlauf. Nummer.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag der Stiftung fl	Betrag der Stiftung x.	Zweck der Stiftung.
63.	Johann Frenzel	Altheim.	Zweibrücken	Altheim	30	—	für 1 Anniversarium.
64.	Elisab. Schiefer	Fehrbach	Pirmasens	Fehrbach	30	—	— 1 id.
65.	Joh. Adam Klug	Weselberg	id.	Weselberg	60	—	— 2 Seelenämter.
66.	Franz Storck	Zeselberg	id.	id.	120	—	— 4 id.
67.	Pet. Adam Mayer	Weselberg	id.	id.	30	—	— 1 Seelenamt.
68.	Daniel Keßler	Harsberg	id.	id.	60	—	— 2 Seelenämter.
69.	Gertraud Deppert	Hermersberg	id.	id.	80	—	— 2 id.
70.	Johannes Müller	Harsberg	id.	id.	40	—	— 1 Seelenamt.
71.	Joh. Adam Bold	Hermersberg	id.	id.	60	—	— 2 Seelenämter.
72.	Johann Keßler	Weselberg	id.	id.	30	—	— 1 Amt in coloro.
73.	Franz Müllers Erben	Hangard in Preußen	—	Höchen	40	—	— 1 Anniversarium.
74.	Regine Emser, Wittwe Kohl	Jägersburg	Homburg	id.	20	—	— 1 Seelenmesse.
75.	Joh. Hanauer u. Ehefrau	Hangard	—	id.	40	—	— 1 Anniversarium.
76.	Adam Steiger	Harthausen	Speyer	Harthausen	30	—	— 1 id.
77.	Elisab. Bettag	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
78.	Friedr. Breiner u. Ehefrau	Bundenthal	Pirmasens	Bundenthal	30	—	— 1 id.
79.	Georg Ad. Steinhäusel	Bellheim	Germersheim	Bellheim	100	—	— 1 Anniversarium und zur Vertheilung von Brod unter die Armen für 2 fl jährlich.
80.	Elisab. Beckes	Ottersheim	Kirchheim	Ottersheim	20	—	für 1 Anniversarium.
81.	Johann Weil	Beindersheim	Frankenthal	Beindersheim	40	—	— 1 id.
82.	Kath. Brück u. Adam Rung	Ramberg	Bergzabern	Ramberg	60	—	— 2 Seelenämter.
83.	Gg. Stephan Brück u. Philippine Herty	id.	id.	id.	30	—	— 1 Seelenamt.
84.	Nic. Rebholz u. Anna Eva Hasselwander	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
85.	Joh. Theob. Rung u. Barb. Roth	id.	id.	id.	30	—	— 1 Anniversarium.
86.	Mathäus Friedmann	Hagenbach	Germersheim	Hagenbach	50	—	— 1 id.
87.	Elisab. Kissel, Wittwe Lehr	Dudenhofen	Speyer	Dudenhofen	30	—	— 1 id.
88.	Franz Peter Weber	Haina	Germersheim	Haina	40	—	— 1 id.
89.	Elisabetha Meyer, Ehefrau Wagner	Rülzheim	id.	Rülzheim	46	40	— 1 id.
90.	Joseph Knöpflers Erben	Lingenfeld	id.	Lingenfeld	40	—	— 1 id.
91.	Andr. Ullmeyers Erben	id.	id.	id.	40	—	— 1 id.
92.	Marg. Engel, geb. Bockmayer	Venningen	Landau	Venningen	35	—	— 1 id.
93.	Erben der Nagel'schen Eheleute	Ottersheim	Kirchheim	Ottersheim	40	—	— 2 heilige Messen.
94.	Joh. Michael Hof	Erlenbach	Pirmasens	Erlenbach	60	—	— 2 Anniversarien.
95.	Maria Katharina Reiß	Jockgrim	Germersheim	Jockgrim	50	—	— 1 Anniversarium und zur Vertheilung von Brod für 12 x. jährlich an die Armen.
96.	Maria Marg. Schwein	id.	id.	id.	50	—	Desgleichen.

Fortlauf. Nummer.	Des Stifters. Namen.	Des Stifters. Wohnort.	Landcommissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag der Stiftung. ℔	Betrag der Stiftung. x.	Zweck der Stiftung.
97.	Anna Maria Raut	Neuleiningen	Frankenthal	Neuleiningen	30	—	für 1 Anniversarium.
98.	Franz Biffart u. Ehefrau	Meckenheim	Neustadt	Meckenheim	30	—	— 1 id.
99	Jacob Drees Erben	Bayerfeld	Kirchheim	Bayerfeld	30	—	— 1 id.
100.	Apollonia Kroppenbächer	Lambsheim	Frankenthal	Lambsheim	60	—	— 2 Anniversarien.
101.	Domdechant Foliot	Speyer	Speyer	Altheim	300	—	— 2 Anniversarien und zur Vertheilung von 10 ℔ jährlich unter die Armen.
102.	Johannes Flick	Herrheim	Landau	Herrheim	40	—	für 1 Anniversarium.
103.	Joh. Adam Hetzler	id.	id.	id.	50	—	— 1 id.
104.	Steph. Schultz u. Ehefrau	id.	id.	id.	60	—	— 1 id.
105.	Barbara Seeland	id.	id.	id.	25	—	— 1 Stillmesse.
106.	Maria Magd. Schönlaub, geb. Keller	Minfeld	Germersheim	Minfeld	42	—	— 1 Anniversarium.
107.	Barbara Moser, Wittwe Lieft	Pirmasens	Pirmasens	Pirmasens	50	—	— 1 id.
108.	Gottl. Steinmans Erben	Göcklingen	Landau	Göcklingen	40	—	— 1 id.
109.	Katharina Reichel	Kaiserslautern	Kaiserslautern	Horbach	200	—	— 1 Anniversarium und zur Vertheilung von 6 ℔ jährlich unter die Armen.
110.	Gertraud Haus	Geinsheim	Neustadt	Geinsheim	150	—	— 4 Anniversarien und zur Vertheilung von 1 ℔ jährlich an die Armen.
111.	Jacob Sprenger	Grevenhausen	id.	Grevenhausen	40	—	für 1 Anniversarium.
112.	Gg. Jos. Schneiders Wittwe	Edesheim	Landau	Edesheim	30	—	— 1 id.
113.	Gg. Ad. Weber I. u. Ehefrau	Heiligenstein	Speyer	Heiligenstein	60	—	— 2 Anniversarien.
114.	Joh. Geiger u. Ehefrau	Kuhardt	Germersheim	Kuhardt	30	—	— 1 Anniversarium.
115.	Georg Schantz	Bobenthal	Pirmasens	Bobenthal	37	8	— 1 id.
116.	Thomas Maier	Gleisweiler	Landau	Gleisweiler	60	—	— 2 Anniversarien.
117.	Jacob Leising	Esthal	Neustadt	Esthal	25	—	— 1 Stillmesse.
118.	Anna Maria Mühe, Wittwe Garrecht	Offenbach	Landau	Offenbach	30	—	— 1 Anniversarium.
119.	Theres. Remy, Wittwe Pallmann	Landstuhl	Homburg	Landstuhl	35	—	— 1 id.
120.	Georg Weber	Frohnbacherhof	Cusel	Cusel	30	—	— 1 id.
121.	Phil. Jacob Wagner	Haina	Germersheim	Haina	100	—	— 2 Anniversarien und zur Vertheilung von 1 ℔ jährlich unter die Armen.
				Summa	6114	28	

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 4549 D. pr. den 16. Januar 1844

(Gesuch des Bürgermeisters Görper zu Becherbach, Kantons Lauterecken, & Consorten, um Ertheilung einer Concession zum Betriebe einer Steinkohlengrube, genannt „Brüschlergrube", auf dem Banne von Rathskirchen im Kantone Wolfstein, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wilhelm August Görper, Bürgermeister in Becherbach, Kantons Lauterecken, & Consorten, haben zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes, genannt „Brüschlergrube", gelegen auf dem Banne von Rathskirchen, Kantons Wolfstein, Landcommissariats Kusel, die landesherrliche Genehmigung nachgesucht.

Dieses in Concession verlangte Grubenfeld, auf der Gemarkung von Rathskirchen, enthält einen Flächenraum von 112 Hectaren 2 Aren, und ist begrenzt:

Gegen Nord von dem Orte Rathskirchen, den Brüschlergraben aufwärts bis zum Grubensteine Nr. 1, dann dem von Rathskirchen nach Dörrmoschel führenden Weg nach bis zum Steine Nr. 2, wo dieser Weg die Straße von Kaiserslautern nach Meisenheim durchschneidet.

Gegen Ost und Südost von dem Steine Nr. 2, der von Kaiserslautern nach Meisenheim führenden Straße nach, bis Grubenstein Nr. 3, dann in einer 453 Meter langen geraden Linie bis zum Wellerbuscher Graben und Grubenstein Nr. 4.

Gegen Süden den Wellerbuscher Graben abwärts bis zur Einmündung desselben in den Hahnenbach.

Gegen Westen dem Hahnenbach nach abwärts bis zum Orte Rathskirchen als Anfangspunkt.

Die Gesuchsteller nehmen die Verbindlichkeit auf sich, nach Anordnung des Königl. Bergamtes einen regelmäßigen Betriebsplan zu befolgen, und sich in Allem nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810 zu halten, den Grundeigenthümern für zugefügten Schaden Entschädigung zu leisten und ihnen insgesammt eine jährliche Rente von einem Kreuzer per Hectare zu verabreichen.

Nach Inhalt des Gesetzes vom 21. April 1810 soll dieses Gesuch auf Betreiben der Bürgermeisterämter in der Kreishauptstadt zu Speyer, dann zu Kusel, Becherbach und Wolfstein während vier Monaten publicirt werden, damit etwa diejenigen, welche gegen Ertheilung dieser Concession gerechte Einsprache machen zu müssen glauben, dieselbe innerhalb der Publikationsfrist bei unterfertigter Stelle anmelden. Nach Ablauf von vier Monaten haben die Bürgermeisterämter die Publikations-Bescheinigung durch Vermittelung der Königl. Landcommissariate hierher einzusenden.

Speyer, den 11. Januar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Lacher.

Ad Nrm. Exh. 4769 C. pr. den 16. Januar 1844.

(Festsetzung der Ausrufersgebühren bei Gemeinde- und Stiftungsversteigerungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat beschlossen, die Ausrufergebühren bei Gemeinde- und Stiftungsversteigerungen, welche bisher verschieden berechnet wurden, in folgender Weise festzusetzen:

1. Der Ausrufer hat bei allen durch das Bürgermeisteramt oder Landcommissariat für Gemeinden oder Stiftungen abgehaltenen Versteigerungen, sobald sie am Orte selbst statt finden, ohne Rücksicht auf den Gegenstand, für jede dazu verwendete Stunde eine Entschädigung von zehn Kreuzer anzusprechen.

2. Wird die Versteigerung außerhalb der Gemeinde

abgehalten, so beträgt die Entschädigung ohne Rücksicht auf die Entfernung fünfzehn Kreuzer für die Stunde der zur Versteigerung selbst verwendeten Zeit.

Speyer, den 13. Januar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 11. Januar 1844

(Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz pro 1844.)

Das Kreis-Comité

an

die Königl. Landcommissariate und Rentämter, sowie an sämmtliche Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins!

In der Beilage wird das Verzeichniß der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz pro 1844 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß man die diesjährigen Centralblätter und landwirthschaftlichen Mittheilungen des Kreis-Comité nach der darin bezeichneten Zahl der Mitglieder an die Königl. Landcommissariate hinaussenden wird, welche Behörden mit dem für die Förderung der Vereinszwecke bisher bewiesenen Eifer die geeigneten Anordnungen treffen werden, daß die Exemplare förderlich und richtig den im Bezirke wohnhaften Mitgliedern zukommen.

Wenn das Verzeichniß und später bekannt gemachte Veränderungen gehörig beachtet werden, so werden Irrthümer und Reclamationen leicht vermieden werden.

Die Jahresbeiträge von 2 fl 42 kr, welche nach den Statuten voraus bezahlt werden müssen, sind von den resp. Mitgliedern an die einschlägigen Königl. Rentämter zu entrichten, welche sich der Perception und Ablieferung an den Cassier des Vereins, Hrn. Steuer-Einnehmer Mühlhäuser dahier, bereitwillig unterziehen werden, wie nach deren bisher dem Vereine geleisteten Unterstützung mit Verläßigkeit erwartet werden darf.

Die Beiträge der in Speyer wohnhaften Mitglieder werden auch ferner direct von dem Cassier erhoben, und denselben die betreffenden Blätter von dem Kreis-Comité unmittelbar zugestellt.

Speyer, den 11. Januar 1844.

Fürst v. Wrede.
v. Stichaner.

Die

bayerisch-pfälzische Dampfschlepp-Schifffahrts-Gesellschaft.

Was unsere Zeit vorzugsweise bezeichnet, ist die allwärts gesteigerte Regsamkeit des industriellen Strebens der Völker. Entwicklung der vorhandenen gewerblichen und merkantilen Kräfte zu möglichst raschem und fruchtbringenden allgemeinen Gebrauche und Nutzen wird überall begehrt, überall mit Beharrlichkeit und Aufopferung gefördert und errungen. Um zu diesem Ziele zu gelangen, ist erfahrungs gemäß zunächst Vermehrung, zweckmäßige Gestaltung und Sicherung der Verkehrsmittel erforderlich, denn oft hängt hievon allein sowohl der Gewinn des Produzenten, den er für seine Auslagen und seinen Fleiß zu erwarten berechtigt ist, als der Preis und die Güte des Produktes ab, welches der Consument zu beziehen gezwungen ist. Unter jenen, erst in der neuern Zeit entstandenen Verkehrsmitteln zeichnet sich durch erfolgreiche Bedeutsamkeit die Dampfschleppschifffahrt besonders aus, weil durch sie die schon bisher wohlfeilste Versendungsweise, nämlich der Transport zu Wasser, theils noch billiger gestellt, theils beschleunigt, und der Einwirkung der Elementar-Ereignisse möglichst entrückt wird.

Dies erkennend, und von der Ueberzeugung

durchdrungen, daß die Pfalz den Bestrebungen benachbarter Länder nicht zurückstehen dürfe, solle sie nicht eine untergeordnete Stellung da einnehmen, wo sowohl die natürliche Lage des Kreises, als die Befähigung und der Wille seiner Bevölkerung letztere dazu verweise, mit eigener Kraft und selbstständig einzugreifen und zu wirken in den unaufhaltsamen Fortgängen jener, mit dem allgemeinen Wohl innigst verknüpften, industriellen Entwickelung, traten am 8. April 1843 zu Speyer mehrere Pfälzer behufs der Erörterung der Frage zusammen, ob und in welcher Weise eine vaterländische Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft begründet werden könne.

Die hier ausgesprochenen Ansichten und abgegebenen Erklärungen ließen die Ausführbarkeit des gemeinnützigen Unternehmens nicht bezweifeln. In einer zweiten, zu Kaiserslautern am 29. April v. J. abgehaltenen Versammlung wurden die Gesellschaftssatzungen berathen und festgestellt. Ihre Genehmigung erfolgte mittelst allerhöchster Entschließung vom 7. Juni. Der Verwaltungsrath der Gesellschaft, bestehend aus dem k. Oberzoll-Inspector Schneider zu Ludwigshafen, als Vorstand, dem Freiherrn Karl von Gienanth zu Hochstein, dem Kaufmanne Casimir Lichtenberger und Schiffer Ueberle zu Speyer, als Mitglieder, traf sofort alle erforderlichen Maßnahmen, damit der ausgesprochene Wille der Gesellschaft baldigst verwirklicht werde.

Die Pünktlichkeit, mit welcher die Mitglieder derselben die einstweilen eingeforderte Hälfte der eingezeichneten Beiträge zahlten, und der unermüdliche Eifer des Verwaltungsrathes, insbesondere seines Vorstandes, haben es möglich gemacht, dem Unternehmen in solch beschleunigter Weise Leben zu geben, wie dies anderwärts wohl noch nie der Fall war, denn schon am 10. dieses Monats, somit nur neun Monate nach der ersten vorbereitenden Versammlung sah sich die Gesellschaft im Besitze eines von dem Hüttenwerksherrn und Maschinenfabrikanten von Dietrich zu Reichshofen, gefertigten Dampfschleppbootes, welchem Seine Majestät der König auf allerunterthänigste Bitte des Verwaltugsrathes bereits im Juni des verflossenen Jahres den Namen „der Pfalzgraf" beizulegen allergnädigst geruht haben.

Dieses Boot, dessen Maschine 150 Pferde Kraft hat, wird beim Wiederbeginne der Schifffahrt im nächsten Frühjahr drei Probefahrten mit Segelschiffen machen, sodann aber den regelmäßigen Dienst mit der Gesellschaft gehörigen eisernen Schleppkähnen zwischen Ludwigshafen und Rotterdam antreten. Da die Ladungsfähigkeit von zwei Schleppkähnen beiläufig 8000 Zentner, und jene des Schleppbootes selbst an 2000 Zentner beträgt, jährlich aber wenigstens zwanzig Fahrten angenommen werden können, so wird dasselbe in der Zeit vom Monate April bis zum Spätherbste etwa 200,000 Zentner Waaren aus Holland nach der Pfalz vermitteln. Weil aber die Gesellschaft hiemit ihre Aufgabe noch nicht vollständig lösen dürfte, so wird beabsichtigt, im Laufe des Jahres einen zweiten Remorquer sammt den erforderlichen eisernen Schleppkähnen erbauen zu lassen.

Das Gelingen und die Bedeutung des Unternehmens steht um deßwillen fest, weil in ihm und der Umgestaltung des Handelsplatzes Ludwigshafen dem Handelsstande der Pfalz die Mittel gegeben sind, die im größern Verkehre so unerläßliche Unabhängigkeit zu gewinnen.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 5

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1844.

Verzeichniß

der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz für das Jahr 1844.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	I. Im Landcommissariatsbezirke Bergzabern.		
	Die Herren:		
1	Umpfenbach, Stephan	k. Landcommissär	Bergzabern
2	Westhoven, Ignaz	k. Forstmeister	id.
3	Schulz, Theodor	k. Steuercontroleur	id.
4	Pistor, Daniel	Poststallhalter	id.
5	Dohr	k. Gerichtsbote	id.
6	Köhler, Stephan	Bauschaffner	id.
7	Kruel, Carl	Apotheker	id.
8	Wagner	k. Decan und Stadtpfarrer	id.
9	Antz, Friedrich	prot. Pfarrer	Rohrbach
10	Schau, Conrad	Bürgermeister	Ingenheim
11	Roos, Bernhard	Handelsmann	id.
12	Altschul, Michael	id.	id.
13	Fath, Conrad	Einnehmer	Steinfeld
14	Siebecker, Christ. Friedr.	k. Revierförster	Rechtenbach
15	Alwens, Jacob	k. Rentbeamter	Annweiler
16	Schollwöck, Mathias	k. Forstmeister	id.
17	Bolza, Ludwig	k. Notär	id.
18	Köster, Wilhelm	id.	id.
19	Wolff, Jacob	k. Gerichtsschreiber	id.
20	Jung, Jacob	Stadtschreiber	id.
21	Michel, Peter August	Papierfabrikant	id.
22	Schmolze, Daniel Adam	k. Gerichtsbote	id.
23	Eichholz, Carl	k. Friedensrichter	id.
24	Lohr, Joh. Baptist	k. Revierförster	id.
25	Conrad, Jacob Joseph	Einnehmer	id.
26	Bähr, Franz Peter	Handelsmann	id.
27	Görgens, Dr.	k. Kantonsarzt	id.
28	Pasquay, Heinrich	Gutsbesitzer	id.
29	Bartz, Daniel	id.	id.
30	Engelhard, Peter	Müller	id.
31	Folz, Christian	Gutsbesitzer	id.
32	Künkele, Johann	Bäcker	id.
33	Künkele, Mathias	id.	id.
34	Diehl, Johannes	Wirth	id.
35	Clundt, Heinrich	funct. Gerichtsbote	id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
36	Mühlhäuser, Heinrich	Gutsbesitzer	Annweiler
37	Masset, Carl	Schullehrer	Schweighofen
38	Seiter, Joseph	Müller	Ramberg
39	Herche, Ernst Christ.	Pfarrer	Vorderweidenthal
40	Ullmann, Andreas	id.	Wilgartswiesen
41	Rebmann	k. Revierförster	id.
42	Lucius, Georg Ludwig	Einnehmer	id.
43	Zöller, Ludwig	k. Revierförster	Bindersbach
44	Hilgard, Otto	Gutsbesitzer	St. Johann
45	Diehl, Conrad	id.	Schnakenhof bei Gräfenhausen
46	Hellbach, Peter Anton	Bierbrauer	Billigheim
	Die Gemeinden:		
47	Albersweiler		
48	Bergzabern		
49	Dörrenbach		
50	Kapellen		
51	Oberotterbach		
52	Rinnthal		
53	Rohrbach		
54	Schweighofen		
55	Steinfeld		
56	Wilgartswiesen		

II. Im Landcommissariatsbezirke Cusel.

	Die Herren:		
1	Dilg, Adalbert	k. Landcommissär	Cusel
2	Gießen, Heinrich Julius	k. Notär	id.
3	Hierthes, Carl	Bürgermeister	id.
4	Seyfried, Andreas	Apotheker	id.
5	Benzino, Ludwig	Kaufmann	id.
6	Fritz, Jacob	Kirchenschaffner	id.
7	Binger, Joseph	Einnehmer	id.
8	Hengärtner, Ludwig	Pfarrer	Ulmet
9	Fröhlich, Joh. Peter	id.	Wolfstein
10	Harth, Adam	Müller und Oeconom	Salermühle
11	Breit, Peter	id.	Rehweiler
12	Möser, Friedrich	Einnehmer	Altenglan
13	Müller, Friedrich	Pfarrer	id.
14	Beker, Jac. Anton Robert	k. Forstmeister	Lauterecken
15	Alexander, Joh. Georg	Pfarrer	Rathskirchen
16	Görper, Wilhelm	Bürgermeister	Becherbach
17	Brauer, Caspar	Pächter auf dem Bockhofe bei	Herschweiler
	Die Gemeinden:		
18	Aschbach		
19	Altenglan		
20	Bedesbach		
21	Bosenbach		
22	Dennweiler-Frohnbach		

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
23	Erdesbach		
24	Eßweiler		
25	Etschberg		
26	Föckelberg		
27	Godelhausen		
28	Gumbsweiler		
29	Hundheim-Nerzweiler		
30	Hachenbach		
31	Hinzweiler		
32	Horschbach		
33	Heinzenhausen		
34	Jettenbach		
35	Kreimbach!		
36	Lauterecken, Hohenöllen, Kronenberg		
37	Langenbach		
38	Mühlbach		
39	Nußbach		
40	Neunkirchen		
41	Oberalben		
42	Odenbach		
43	Patersbach		
44	Quirnbach		
45	Reichsthal		
46	Rehweiler		
47	St. Julian		
48	Selchenbach		
49	Theisbergstegen		
50	Ulmet		
51	Wolfstein		
52	Welchweiler		
53	Haschbach		

III. Im Landcommissariatsbezirke Frankenthal.

	Die Herren:		
1	Pölnitz, Freiherr von	k. Landcommissär	Frankenthal
2	Koplitz	k. Steuercontroleur	id.
3	Lehmann, Carl	k. Hypothekenbewahrer	id.
4	Neumayer	k. Notär	id.
5	Lucheſi	k. Rentbeamter	id.
6	Rybiner-Friedrich	k. Friedensrichter	id.
7	Leuchsenring, Christ.	k. Advocat	id.
8	Schmahl	k. Einnehmer	id.
9	Ludwig, Sebastian	k. Gerichtsbote	id.
10	Sprinkhorn, G. F.	Gutsbeſitzer	id.
11	Karcher, Ph. H.	Kaufmann	id.
12	Riel, Friedrich	Oeconom und Wirth	id.
13	Dupré, Friedrich	Rechtscandidat	id.
14	Charry	Gutsbeſitzer	Gerolsheim

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
15	Meisenzahl, Carl	Pfarrer	Oppau
16	Schmidt, Joh. Wilhelm	id.	Laumersheim
17	Göpfert	Verwalter	Petersau
18	Krämer	Pfarrer	Battenberg
19	Camuzzi, Gideon von	Gutsbesitzer	Dirmstein
20	Webel, J.	Müller	Großkarlbach
21	Fitting, Christian	id.	id.
22	Mack, Johann	Oeconom	Flomersheim
23	Fries	k. Friedensrichter	Grünstadt
24	Levi, Jacob	Handelsmann	id.
25	Borngässer, Conrad Jacob	Gutsbesitzer	Heidesheim
26	Wendel, Carl	Bürgermeister	Lambsheim
27	Wahl, Christian	Einnehmer	Kirchheim
28	Schiffer, Wilhelm	Müller u. Gutsbesitzer	Albsheim
29	Harder, Franz	kath. Pfarrer	Heßheim
	Die Gemeinden:		
30	Albisheim		
31	Altleiningen		
32	Asselheim		
33	Battenberg		
34	Beindersheim		
35	Bissersheim		
36	Bobenheim		
37	Colgenstein		
38	Dirmstein		
39	Ebertsheim		
40	Edigheim		
41	Eppstein		
42	Flomersheim		
43	Frankenthal		
44	Gerolsheim		
45	Großbockenheim		
46	Großkarlbach		
47	Großniedesheim		
48	Grünstadt		
49	Heßheim		
50	Hettenleidelheim		
51	Heuchelheim		
52	Kindenheim		
53	Kirchheim		
54	Kleinbockenheim		
55	Kleinkarlbach		
56	Kleinniedesheim		
57	Lambsheim		
58	Laumersheim		
59	Mertesheim		
60	Mörsch		
61	Mühlheim		
62	Neuleiningen		

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
63	Obersülzen		
64	Obrigheim		
65	Oppau		
66	Quirnheim		
67	Rorheim		
68	Sausenheim		
69	Studernheim		
70	Tiefenthal		
71	Wattenheim		

IV. Im Landcommissariatsbezirke Germersheim.

	Die Herren:		
1	Mayr, Georg	k. Landcommissär	Germersheim
2	Peter	k. Steuercontroleur	id.
3	Sartorius, Friedrich	k. Notär	id.
4	Heuck, Wilhelm	id.	id.
5	Drescher, Adolph	k. Sapeur-Lieutenant	id.
6	Vollmer, Michael	Adjunkt	id.
7	Ungeheuer, Franz	Stadtrath	id.
8	Schmitt, Georg	Apotheker	id.
9	Schmitt, Michael	Bierbrauer u. Stadtrath	id.
10	Vollmer, Philipp	Rentner	id.
11	Cayenz, Anton	Gastwirth	id.
12	Märdian, Peter	Thierarzt	id.
13	Doll, Adam	Gerber	id.
14	Schaupp, Joseph	k. Posthalter	id.
15	Heß, Joseph	Kaufmann	id.
16	Flörchinger, Johann	Bezirksbauschaffner	id.
17	Bühler, Joh. Georg	Bürgermeister	Bellheim
18	Day	Pfarrer und Decan	id.
19	Hohfeld, Ignaz	Kaufmann	id.
20	Harter, Peter Anton	Verificator von Maaß u. Gewicht	id.
21	Schmitt, Philipp	Handelsmann	id.
22	Guth, Conrad	Bürgermeister	Zeiskam
23	Schrank, Ludwig	Müller	id.
24	Martin, Adolph	k. Notär	Kandel
25	Lenich, Philipp	Bürgermeister	id.
26	Weigel	k. Notär	id.
27	Baumann Ph. Dr.	k. Kantonsarzt	id.
28	Wolff, Jac. Sam. Chr.	Pfarrer	id.
29	Seyler, Joh. Georg	Pfarrer und Bezirksschulinspector	id.
30	Groß, Joh. Heinrich	Einnehmer	id.
31	Orth, Joh. Adam	Bürgermeister	id.
32	Lucius, Carl	Gutsbesitzer und Gastwirth	id.
33	Frick, David	Gemeindeschreiber	id.
34	Heller, J.	Geometer	id.
35	Körber, Jacob Joseph	k. Gerichtsbote	id.
36	Hartmann, Andreas	k. Steuereinnehmer	Hagenbach

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
37	Fuhr, Georg Adam	Eigenthümer u. Gemeindeschreiber	Hagenbach
38	Hartmann, Ludwig	Gutsbesitzer	id.
39	Gerlein, Georg	Ziegler und Eigenthümer	id.
40	Sucietto, Franz	id. id.	id.
41	Reichert, Heinrich	k. Steuereinnehmer	Leimersheim
42	Wettengel, Carl	Gemeindeschreiber	id.
43	Labbe, Georg	Pfarrer	id.
44	Ulrich, Georg Adam	Wirth	id.
45	Horn, Georg Joseph	Sattler	id.
46	Joachim, Franz	Gastwirth	id.
47	Emmerling, Adam	Müller	id.
48	Commissar, Joh. Baptist	Schullehrer	id.
49	Hornung, Stephan	Reviergehülfe	id.
50	Wolf, Franz d. A.	Wirth	Rülzheim
51	Heubel, Joh. Ad., PetersSohn	Zimmermann	id.
52	Kerner, Georg Thomas	Pensionär	id.
53	Bach, Nicolaus	k. Steuereinnehmer	id.
54	Hoffmann, Ferdinand	Müller	id.
55	Schimpf, Peter	Schullehrer	id.
56	Orth, Jacob	id.	id.
57	Köbler, Anton	kath. Pfarrer	id.
58	Möhrlein, Ferdinand	Gemeindeschreiber	id.
59	Wüstel, Franz Peter	Gastwirth	id.
60	Harder, Joseph	Kaufmann	id.
61	Fieger, Franz	Handelsmann	id.
62	Kunz, Andreas	Adjunct	id.
63	Stubenrauch, Joh. Georg	Ackersmann	id.
64	Hubler, Mathias	Landarzt	id.
65	Kerner, Jacob	Seifensieder	id.
66	Leingang, Heinrich	Ackersmann	id.
67	Kunz, Michael	Wirth	id.
68	Hoffmann, Ferd. d. J.	Bierbrauer	id.
69	Deutsch, Joh. Adam	Ackersmann	id.
70	Hoffmann, Jacob	Müller	id.
71	Deutsch, Anton	Wirth	id.
72	Leingang, Johann	Sattler	id.
73	Dunscher, Johann	Pflästerer	id.
74	Johann, Johann Jacob	Adjunct	id.
75	Dudenhöfer, Franz Anton	Schreiner	id.
76	Volz, Friedrich	k. Revierförster	id.
77	Hoffmann, Anton	Blechner	id.
78	Chandon, Johann	k. Revierförster	Scheibenhard
79	Osthoff, Hartmuth	Gutsbesitzer	Steinweiler
80	Schönebeck, August von	Beseher beim k. Rheinoctroiamt	Neuburg
81	Hamburger, Joh. Georg	Wirth	Kuhardt
82	Simon, Bernhard	Schullehrer	Neupfotz
83	Hammer, Joh. Georg	Bürgermeister	id.
84	Schwein, Joh. Michael	Wirth	id.
85	Voltz, Franz Michael	Bürgermeister	Hördt

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
86	Schröder, Carl Ferd.	k. Revierförster	Hördt
87	Brechtel, Joh. Joseph	Gutsbesitzer	id.
88	Volz, Peter Anton	Wirth	id.
89	Brechtel, Ph. Peter	Bierbrauer	id.
90	Stubenrauch, Gg. Jacob	Ackersmann	id.
91	Dreifuß, Elias	Gutsbesitzer	id.
92	Thau, Carl	Färber	Wörth
93	Frank, Daniel	Müller	Lachenmühle bei Oberlustadt
94	Schmitt, Georg	Gutsbesitzer und Wirth	Oberlustadt
95	Geiße, Peter	k. Forstmeister	Langenberg
96	Martin, Georg Franz Benno	k. Revierförster	id.
97	Lorch, C. Ph.	Pfarrer	Winden
98	Schneider, Ludwig	Müller	id.
99	Burg, Johann	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Freckenfeld
100	Schuh, Georg Heinrich	Schullehrer	Pfortz
101	Winstel, Joh. Valentin	id.	id.
102	Hutzel, Joh. Jacob	Wirth und Eigenthümer	id.
103	Brunner, Jacob	Gutsbesitzer	Rheinzabern
104	Bär, Heinrich	Bürgermeister und Oeconom	Schwegenheim
105	Stubenrauch, Adam	Ziegeleibesitzer	Sondernheim
106	Roos, Carl Ludwig	prot. Pfarrer u. Distr.-Schulinspect.	Westheim
107	Hoffmann, Martin	Gutsbesitzer	Schaidt
	Die Gemeinden:		
108	Bellheim		
109	Erlenbach		
110	Germersheim		
111	Hagenbach		
112	Hördt		
113	Jockgrim		
114	Leimersheim		
115	Lingenfeld		
116	Neuburg		
117	Neupfotz		
118	Pfortz		
119	Rülzheim		
120	Steinweiler		
121	Schwegenheim		
122	Wörth		
123	Zeiskam		

V. Im Landcommissariatsbezirke Homburg.

	Die Herren:		
1	Chelius	k. Landcommissär	Homburg
2	Grohe, Melchior	k. Forstmeister	id.
3	Lotz, Jacob	Bürgermeister	id.
4	Zott, Heinrich	Gastwirth	id.
5	Scharpff, Christian	Handelsmann	id.
6	Wiest	k. Posthalter	id.

Nr.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
7	Schmidt, J. A.	Gastwirth	Homburg
8	Zimmer, Valentin	Müller	id.
9	Didier	k. Posthalter	Landstuhl
10	Müller	Bürgermeister	Gerhardsbrunn
11	Müller, Michael	Oeconom	id.
12	Müller	Einnehmer	id.
13	Munzinger, Valentin	Bürgermeister	Mittelbrunn
14	Dümmler, Carl	Gerichtsbote	Waldmohr
	Die Gemeinden:		
15	Bruchmühlbach		
16	Frohnhofen		
17	Großbundenbach		
18	Gimsbach		
19	Hitschenhausen		
20	Homburg		
21	Käshofen		
22	Kleinbundenbach		
23	Lambsborn		
24	Landstuhl		
25	Limbach		
26	Linden		
27	Miesau		
28	Münchweiler		
29	Niedermohr		
30	Ramstein		
31	Reichenbach		
32	Schöneberg		
33	Steinwenden		
34	Waldmohr		

VI. Im Landcommissariatsbezirke Kaiserslautern.

	Die Herren:		
1	De la Motte, Max	k. Landcommissär	Kaiserslautern
2	Maillot de la Treille	k. Landcommissariats-Actuar	id.
3	Binger	k. Forstmeister	id.
4	Haas, Richard	k. Rector der Kreisgewerbschule	id.
5	Meuth, Dr.	k. Kantonsarzt	id.
6	Herberger, Dr.	Academiker	id.
7	Mendel, Ferdinand v.	Lehrer der Landwirthschaft	id.
8	Weidmann, Joh. Mich.	k. Revierförster	id.
9	Pletsch, Adrian	Handelsmann und Gutsbesitzer	id.
10	Böcking, Richard	Kaufmann	id.
11	Börsch, Friedrich	Pfarrer und Decan	id.
12	Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu		id.
13	Frank	Bürgermeister	Alsenbrück
14	Würz, David	Gutsbesitzer	Enkenbach
15	Jacobi	k. Notär	Otterberg
16	Gienanth, Freiherr von	Reichsrath und Hüttenbesitzer	Hochstein
17	Caspar	Bürgermeister	Alsenborn
18	Thomas	Gutsbesitzer	id.
19	Diemer, Wilhelm	id.	id.
20	Treviran	Pfarrer	Heiligenmoschel
21	Dippel, Carl	k. Revierförster	Neuhemsbach

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
22	Graf, Carl	Adjunct u. Gutsbesitzer	Neuhemsbach
23	Schäfer, Theobald	Schullehrer	id.
24	Haffen	k. Revierförster	Frankenstein
25	Ritter, Daniel	Gutsbesitzer	Sembach
26	Hasen, Balthasar	id.	Randeckerhof
27	Scholl, Justus	Adjunct	Sippersfeld
28	Fabricius, Wilhelm	k. Forstwart	Frankenstein
29	Berg, Johannes	Gutsbesitzer	Eselsmühle
30	Frenzel, Johann	Bürgermeister	Börrstadt
31	Aufschneider	Forsteiförster	Enkenbach
32	Bossong, Jacob	Schullehrer	Schweisweiler
33	Schneider, Jacob	Bürgermeister	Steinbach
34	Baumann, Heinrich	Privatmann	Hochspeyer
	Die Gemeinden:		
35	Alsenborn		
36	Enkenbach		
37	Erlenbach		
38	Fischbach		
39	Frankenstein		
40	Heimkirchen		
41	Hirschhorn		
42	Hochspeyer		
43	Imsweiler		
44	Kaiserslautern		
45	Katzweiler		
46	Krickenbach		
47	Lohnsfeld		
48	Mehlbach		
49	Moorlautern		
50	Münchweiler		
51	Niederkirchen		
52	Otterbach		
53	Otterberg		
54	Potzbach		
55	Sambach		
56	Sembach		
57	Trippstadt		
58	Wartenberg-Rohrbach		
59	Weilerbach		
60	Winnweiler		
61	Wörsbach		

VII. Im Landcommissariatsbezirke Kirchheim.

	Die Herren:		
1	Wand	k. Landcommissär	Kirchheim
2	Gießen, Georg Jacob	id.	id.
3	Schmidt, Carl Wilhelm	k. Notär	id.
4	Becker, Philipp Martin	Gerber und Gutsbesitzer	id.
5	Levy, Daniel	Handelsmann und Gutsbesitzer	id.
6	Ritter, Theobald	Posthalter und id.	id.
7	Gießen, Carl	Gutsbesitzer	id.
8	Levy, Leo jun.	Handelsmann	id.
9	Schulz, Andreas	Thierarzt	id.
10	Seyler, Georg	Bäcker und Gutsbesitzer	id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
11	Lennig, Friedrich	Bürgermeister	Kirchheim
12	Brogino, Jac. Anton	Handelsmann	id.
13	Pilgeram, Franz	Rentner	id.
14	Kalbfuß, Heinrich	k. Posterpeditor	id.
15	Gerhard, Jacob	Landwirth	id.
16	Rotberg, Georg	Gastwirth	id.
17	Reinheimer, Heinrich	Bierbrauer	id.
18	Ackermann, Christian	Landwirth	id.
19	Fischer, Philipp	Bäcker	id.
20	Habecker, Christian	Landwirth	Neuhof bei Kirchheim
21	Kägi, Jacob	Gutsbesitzer	Bolanderhof
22	Groß, Friedr. Ludwig	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Göllheim
23	Schäfer, Peter	Einnehmer und id.	id.
24	Eidt, Christian	Ackersmann	id.
25	Gienanth, Freiherr von	Hüttenbesitzer	Eisenberg
26	Schiffer, Alexander	Müller	id.
27	Friedrich, Johann	Papierfabrikant	id.
28	Günther	Gutsbesitzer	Bingert
29	Heinrich, Carl Franz	Adjunct und Gutsbesitzer	Weitersweiler
30	Scheu, Salomon	Bürgermeister u. id.	Standenbühl
31	Lièvre, Anton	Poststallhalter	id.
32	Laise, Jacob	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Harxheim
33	Hofmann, Valentin	Gutsbesitzer	id.
34	Born, Carl	id. und Handelsmann	Zell
35	Schloßstein, Johann	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Albisheim
36	Lauer, Philipp	Gast- und Landwirth	id.
37	Lauer, Johannes	Landwirth	id.
38	Pabst, Carl	id. und Ziegler	id.
39	Weigel, Jacob	id.	id.
40	Böll, Johann	Gutsbesitzer	Heuerhof, Gemeinde Albisheim
41	Göhring, Georg	id.	id.
42	Rauch, Philipp	id. und Einnehmer	Morschheim
43	Kern, Christian	Gastgeber und Landwirth	id.
44	Klingenschmidt, Valentin	Bürgermeister	id.
45	Neu, Johann Jacob	id.	Obermoschel
46	Schmidt, Joseph	k. Friedensrichter	id.
47	Müller, Georg Peter	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Alsenz
48	Anhäußer, Georg	Müller und id.	Oberndorf
49	Dörrzapf, Heinrich	Pfarrer	id.
50	Hartmann, Ph. Daniel	Bürgermeister	Gaugrehweiler
51	Kämmerer, Ph. Anton	k. Revierförster	Ramsen
52	Krehbiel, Heinrich	Müller	id.
53	Schmitt, Michael	Pfarrer	Stetten
54	Greißelmayer, Jacob	Landwirth	id.
55	Bennighof, Joh. Georg	id.	id.
56	Niederauer, David	Adjunct und Landwirth	id.
57	Oligmacher, Georg Heinrich	Gutsbesitzer	id.
58	Decker, Jacob	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Gauersheim
59	Ritterspach, Carl	Landwirth	id.
60	Decker, Carl	id.	id.
61	Andre, Carl	k. Kantonsarzt	Rockenhausen
62	Grill, Heinrich	Rothgerber	id.
63	Brand, Andreas	Wirth und Gutsbesitzer	Kriegsfeld

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
64	Wolf, Georg	Landwirth	Kriegsfeld
65	Finkenauer, Carl	Adjunct und Gutsbesitzer	id.
66	Damm, Peter	Privatförster	id.
67	Bacher, Georg	Ackerer	id.
68	Dexheimer, Adam	prot. Lehrer	id.
69	Quast, Carl	Handelsmann	id.
70	Ruprecht, Friedrich	Gutsbesitzer	Bolanderhof
71	Ruppert, Ludwig	id.	id.
72	Weil, Conrad	id. und Müller	Bischheim
73	Knobloch, Adam	Müller	id.
74	Weil, Gottfried	Landwirth	id.
75	Leick, Johann	id.	auf der Haide bei Kirchheim
76	Fisch, Johann	Gutsbesitzer	Haubergerhof, Gemeinde Bischheim
77	Gümbel, Heinrich	id.	Dannenfels
78	Steuerwald, Johann	Bürgermeister	Orbis
79	Zepp, Wilhelm	Müller und Landwirth	Rittersheim
80	Brehm, Joh. Georg	Adjunct und id.	Ilbesheim
81	Gottschall, Johann	Ackersmann	id.
82	Brehm, Georg II.	Landwirth	id.
83	Emmerich, Carl	id.	id.
84	Emmerich, Jacob	id.	id.
85	Decker, Jacob	id.	Marnheim
86	Limbacher, Jacob	Müller	id.
87	Ackermann, Georg I.	Landwirth	id.
88	Ackermann, Johann	Gutsbesitzer	id.
89	Purpus, W.	Schullehrer	Schiersfeld
	Die Gemeinden:		
90	Bisterschied		
91	Bolanden		
92	Dannenfels		
93	Duchroth-Oberhausen		
94	Eisenberg		
95	Göllheim		
96	Ilbisheim		
97	Katzenbach		
98	Kerzenheim		
99	Kirchheim		
100	Lautersheim		
101	Lettweiler		
102	Marnheim		
103	Odernheim		
104	Ramsen		
105	Ransweiler		
106	Rehborn		
107	Rockenhausen		
108	Waldgrehweiler		

VIII. Im Landcommissariatsbezirke Landau.

	Die Herren:		
1	Petersen, Wilhelm	k. Landcommissär	Landau
2	Boy, Friedrich	k. Landcommissariats-Actuar	id.
3	Hoffmann, F.	Apotheker	id.
4	Brück, Georg Michael	Gutsbesitzer	id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
5	Claus, Wolfgang Chr.	Gutsbesitzer	Landau
6	Hessert, Georg	id.	id.
7	Schattenmann, Joh. J.	id.	id.
8	Geenen, Anton Joseph	Kaufmann	id.
9	Haas, Ludwig	k. Anwalt	id.
10	Mahla, Friedr. Robert	id. und Bürgermeister	id.
11	Hitschler, Joh. (Vater)	Wirth	id.
12	Jung, Joh. Michael	k. Polizeicommissär	id.
13	Pauli, Otto	Chemiker	id.
14	Pauli, Gottlieb	Apotheker	id.
15	Georges, Carl Chr.	Buchdrucker	id.
16	Schwarz, Heinrich	Verificator von Maaß u. Gewicht	id.
17	Schimpf, Carl Wilh.	Kaufmann	id.
18	Mayer, Heinrich Wilhelm	Pfarrer	Edenkoben
19	Born, Johann	Gutsbesitzer	id.
20	Arnold, Johann Wilhelm	id.	id.
21	Grohe, Joh. Clemens	id.	id.
22	Lintz, Joh. Philipp	Ziegler	id.
23	Völker	Müller	id.
24	Kern, Joh. Ludwig	Bürgermeister	Böchingen
25	Hessert, Michael	Geometer	id.
26	Egge, H. D.	Tabaksfabrikant	Birkweiler
27	Beck, Nicolaus	Bürgermeister	Burrweiler
28	Busch, Daniel	Schullehrer	id.
29	Minges, Peter	Bürgermeister	Flemlingen
30	Unger, Heinrich	Papierfabrikant	Gleisweiler
31	Fleischbein von	großh. hess. pens. Oberzollinspector	id.
32	Lederle, Franz	Gutsbesitzer	Maikammer
33	Kern, Joseph	Bürgermeister	Roschbach
34	Klein, Franz Peter	Gutsbesitzer	Edesheim
35	Leonhard, Anton	Schullehrer	Hainfeld
36	Baßler, Johann	Müller	Walsheim
37	Orth, Nicolaus	Schullehrer	Insheim
38	Schultz, Ludwig	Einnehmer	Herxheim
39	Velten, Nicolaus	Kunstgärtner	Edesheim
	Die Gemeinden:		
40	Dammheim		
41	Eschbach		
42	Essingen		
43	Frankweiler		
44	Göcklingen		
45	Gommersheim		
46	Kleinfischlingen		
47	Herxheim		
48	Mörzheim		
49	Rhodt		
50	Walsheim		

IX. Im Landcommissariatsbezirke Neustadt.

	Die Herren:		
1	Hausmann	k. Landcommissär	Neustadt
2	Lederle, Dr.	k. Kantonsarzt	id.
3	Ginandt, Friedrich	Gutsbesitzer	id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
4	Schäffer, Friedrich Ignaz	Schullehrer	Neustadt
5	Hauck, Dr.	pract. Arzt	id.
6	Magel, Bernhard	kath. Pfarrer	id.
7	Dochnahl, J. J.	Kunst- und Handelsgärtner	id.
8	Adolay, Adolph	Gutsbesitzer	Wachenheim
9	Christmann, Rudolph	id.	Dürkheim
10	Fitz, Adam	id.	id.
11	Lauf, Wilhelm	Müller	id.
12	Heußer, Valentin	id.	id.
13	Bischof, Franz	Apotheker	id.
14	Bergner, Balthasar	Gastwirth	id.
15	Koch, Friedrich Jacob	k. Notär	id.
16	Sauerbeck, Wilhelm	Weinhändler	id.
17	Faulhaber, Valentin	Maurer	id.
18	Scheuermann	k. Gerichtsbote	id.
19	Jackel	geistl. Rath	Ruppertsberg
20	Piris	Pfarrer	Kallstadt
21	Klippel	Schullehrer	id.
22	Fitz, Johann	Gutsbesitzer	Pfeffingen
23	Wolf	Pfarrer	Gimmeldingen
24	Waldschmied, Caspar	Gutsbesitzer	Hambach
25	Baader, Wilhelm	id. und Stärkfabrikant	id.
26	Eckel, Friedrich	Gutsbesitzer	Deidesheim
27	Jordan, Ludwig Andreas	id. und Weinhändler	id.
28	Schullehrer-Personal der Gemeinde Mußbach		
	Die Gemeinden:		
29	Deidesheim		
30	Dürkheim		
31	Forst		
32	Freinsheim		
33	Friedelsheim		
34	Geinsheim		
35	Gimmeldingen		
36	Hambach		
37	Haßloch		
38	Kallstadt		
39	Lachen		
40	Meckenheim		
41	Ungstein		
42	Wachenheim		
43	Weisenheim a. S.		

X. Im Landcommissariatsbezirke Pirmasens.

	Die Herren:		
1	Dercum, Franz Xaver	k. Landcommissär	Pirmasens
2	Schmitt, Carl	k. Landcommissariats-Actuar	id.
3	Siebert	k. Forstmeister	id.
4	Bregeard, Michael	k. Rentbeamter	id.
5	Besnard, Nic. Heinrich	k. Steuercontroleur	id.
6	Roos	id.	id.
7	Bruch, Christian	Bürgermeister	id.
8	Detreur, Ludwig	Adjunct und Gerber	id.
9	Oppenheim	Bezirksrabbiner	id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
10	Kieffer, Carl	k. Notär	Pirmasens
11	Göckler, Friedrich	k. Gerichtsbote	id.
12	Baumgärtner, Johann	quiesc. k. Forstmeister	id.
13	Bisbort, Georg Jacob	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Höheischweiler
14	Kayſing, Peter	k. Revierförster	Eppenbrunn
15	Gink, Jacob	k. Friedensrichter	Dahn
16	Hopf, Dr.	k. Kantonsarzt	id.
17	Schäffer, Wilhelm	Apotheker	id.
18	Demuth, Andreas	k. Revierförster	Bruchweiler
19	Baumann, Friedrich	k. Friedensrichter	Waldfischbach
20	König, Heinrich	k. Gerichtsschreiber	id.
21	Schellhaaß, Ludwig	k. Steuereinnehmer	id.
22	Brecht, Carl	k. Kantonsarzt	id.
23	Ehrhard, Matthäus	Pfarrer	Horbach
24	Drion, Ludwig	Hüttenwerks-Director	Schönau
25	Leuchſenring, Wilh. Carl	k. Revierförster	Merzalben
26	Kitz, Johannes	Pfarrer	Fischbach
27	Osthoff, Friedrich	k. Revierförster	Hinterweidenthal
28	Nagel, Franz	Pfarrer	Weselberg
29	Gümbel, Friedrich Ludwig	k. Revierförster	Bobenthal
30	Leich, Wilhelm	id.	Ruppertsweiler
	Die Gemeinden:		
31	Eppenbrunn		
32	Fehrbach		
33	Geiſelberg		
34	Hauenſtein		
35	Heltersberg		
36	Hilſt		
37	Hinterweidenthal		
38	Hohmuhlbach		
39	Höheischweiler		
40	Höheinöd		
41	Kröppen		
42	Rothweiler		
43	Rünſchweiler		
44	Rumbach		
45	Schmalenberg		
46	Schopp		
47	Schweir		
48	Thaleiſchweiler		
49	Trulben		
50	Windsberg		

XI. In der Kreishauptſtadt und im Landcommiſſariatsbezirke Speyer.

	Die Herren:		
1	Fürſt von Wrede, Durchlaucht	k. Regierungs-Präſident	Speyer
2	von Schnellenbühel	k. Regierungs-Director	id.
3	Alwens	id.	id.
4	Horn, Freiherr von	k. Generalmajor	id.
5	Reimans, Freiherr von	k. Regierungsrath	id.
6	Kurz	id.	id.
7	Lichtenſtein, Freiherr von	id.	id.
8	Frey	id.	id.

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
9	Bettinger	k. Regierungsrath	Speyer
10	Dr. Dapping	k. Kreismedicinalrath	id.
11	von Stichaner	k. Regierungs-Assessor	id.
12	Schmidt	k. Kreisforst-Inspector	id.
13	Koch, Carl Friedrich	k. Landcommissär	id.
14	Siry	k. Postmeister	id.
15	Mühlhäuser, Friedr. W.	k. Steuereinnehmer	id.
16	Weigel, Joh. Friedrich	Einnehmer	id.
17	Köhler, Franz Xaver	Dr. und Gutsbesitzer	id.
18	von Rogister	pens. Rittmeister und Gutsbesitzer	id.
19	Ziegenhain, Heinrich	k. Friedensrichter u. Gutsbesitzer	id.
20	Weltz, Carl	Gastwirth und id.	id.
21	Haid, Georg	Kapitalist und id.	id.
22	Geil, Joh. Baptist	k. Kantonsarzt und id.	id.
23	Lichtenberger, Casimir	Krappfabrikant und id.	id.
24	Lichtenberger, Carl	Oeconom	id.
25	Villmann, Friedr. Wilh.	Holzhändler und Gutsbesitzer	id.
26	Spitz	Gutsbesitzer	id.
27	Wagner	Geschäftsmann	id.
28	Rothermel	Kaufmann	id.
29	Porth	Uhrmacher und Mechanikus	id.
30	von Redwitz	k. Oberinspector	id.
31	Dr. Waltz	Apotheker	id.
32	Ußlaub	Gutsbesitzer	id.
33	Heppenheimer	id.	id.
34	Sinn, Georg	Schlossermeister	id.
35	Kautz, Adam	Wagnermeister	id.
36	Göldner, Joseph	Bürgermeister	Bruchsal
37	Jacob, Philipp	Pfarrer	Oggersheim
38	Wolf, Wilhelm	k. Friedensrichter	id.
39	Pauli, Heinrich Jos.	k. Rentmeister	id.
40	König, Christoph	Oeconom	id.
41	Heller, Johann	Lotto-Einnehmer	id.
42	Lichtenberger, Heinrich	Kaufmann und Gutsbesitzer	Ludwigshafen
43	Weiler, Johannes	Gutsbesitzer	Heiligenstein
44	Koch, Gangolf	Bürgermeister	id.
45	Weißenburger, Franz Jac.	Oeconom	id.
46	Braun, Carl	k. Steuereinnehmer	Berghausen
47	Lehmann, Marx	Adjunct	id.
48	Mattern, Peter	Wirth	id.
49	Metzner, Nicolaus	Gutsbesitzer und Handelsmann	Mundenheim
50	Lipps, Joh. Philipp	Pfarrer	Mutterstadt
51	Freifrau von Herding	Gutsbesitzerin	Mundenheim
	Die Gemeinden:		
52	Berghausen		
53	Böhl		
54	Dudenhofen		
55	Friesenheim		
56	Fußgönheim		
57	Hanhofen		
58	Harthausen		
59	Iggelheim		
60	Mechtersheim		

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
61	Mundenheim		
62	Neuhofen		
63	Oggersheim		
64	Otterstadt		
65	Ruchheim		
66	Schifferstadt		
67	Speyer		
68	Waldsee		

XII. Im Landcommissariatsbezirke Zweibrücken.

	Die Herren:		
1	von Koch	k. Staatsrath u. Appell.Ger.Präsid.	Zweibrücken
2	Gugel, Eugen Albert	k. Landcommissär	id.
3	Syffert	k. Rentbeamter	id.
4	Kröber	k. Forstmeister	id.
5	Rapp	k. Domaineninspector	id.
6	Golsen, Carl	k. Anwalt u. Gutsbesitzer	id.
7	Schmidt, Carl Wilhelm	k. Bezirksgerichtsschreiber	id.
8	Probstmayr	k. Landgestüts-Director	id.
9	Mundesgruber, Johann	k. Bezirksthierarzt	id.
10	Lorch, Joh. Philipp	k. Friedensrichter	Neuhornbach
11	Villeroy, Felix	Gutsbesitzer	Hassel
12	Pletsch, Carl	k. Steuereinnehmer	Blieskastel
13	Mayer	Pfarrer	Winterbach
14	Günther, Friedr. Wilh.	Bürgermeister	St. Ingbert
15	Leseverein der Schullehrer der Districts-Schulinspection Zweibrücken		
	Die Gemeinden:		
16	Blieskastel		
17	Brenschelbach		
18	Bubenhausen		
19	Contwig		
20	Ensheim		
21	Großsteinhausen		
22	Herbitzheim		
23	Mauschbach		
24	Medelsheim		
25	Mittelbach		
26	Neuhornbach		
27	Reifenberg		
28	Rimschweiler		
29	Schmittshausen		
30	St. Ingbert		
31	Webenheim		
32	Winterbach		
33	Zweibrücken		
750	Mitglieder.		

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 6. Speyer, den 25. Januar 1844.

Inhalt:

Gemeinde-Straßen. — Verbotene Druckschrift. — Trennung der Gemeinden Leimersheim und Kuhardt. — Brand zu Bliskastel, hier öffentliche Belobung. — Sammlung für die durch Ungewitter und Ueberschwemmung beschädigten Bewohner von Stötten, Steinbach und einigen benachbarten Ortschaften des Königl. Landgerichts Oberdorf, im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg. — Bekanntmachung, die Errichung eines Denkmals für den verstorbenen Bischof v. Schwäbl betr. — Bekanntmachung, die Versendung von Gold und Papiergeld mit der Briefpost betr. — Ordensverleihung.

Ad Nrm. 5574 C. pr. den 18. Januar 1844.

(Gemeinde-Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der nachstehenden Uebersicht sind die namhaften und höchst erfreulichen Leistungen der Gemeinden der Pfalz für Herstellung ihrer Wege während des Jahres 1843 zu entnehmen; ihr Ergebniß übertrifft noch jenes vom Jahre 1842. (S. vorigjähriges Amtsblatt № 13.)

Durch besondere Thätigkeit haben sich ausgezeichnet:

Die Landcommissariate:

Kaiserslautern, Homburg, Kirchheimbolanden und Germersheim.

Die Bürgermeister:

Rüb zu Reichenbach, Böhnlein zu Frohnhofen, Janzer zu Ramstein, Müller zu Steinwenden, Zimmermann zu Münchweiler am Glan, Rüb zu Hitschenhausen, Müller zu Gerhardsbrunn, Heizmann zu Weilerbach, Hag zu Odernheim, Vogel zu Mörsfeld, Lennig zu Kirchheim, Volz zu Biedesheim, Klingenschmidt zu Morschheim, Hoffmann zu Klingenmünster, Regula zu Albersweiler, Theilmann zu Schweigen, Mohr zu Mechtersheim, Schneider zu Brenschelbach, Müller zu Großniedesheim, Nagel zu Beindersheim, Bruch zu Pirmasens, Wagner zu Schopp, Umlauff zu Mühlbach am Glan, Weis in Neunkirchen.

Die Adjunkten:

Türkes zu Obermohr, Weißenauer zu Reichenbachsteegen, Müller zu Dietschweiler, Wagner zu Langwieden, Amos zu Otterberg, Bardens zu Schwedelbach, Emmerich zu Weilerbach, Mosbach zu Schneckenhausen, Sandmayr zu Dietrichingen, Geib zu Duchroth-Oberhausen, Rech in Herschweiler; und

Die gewesenen Bürgermeister:

Koch zu Heiligenstein und Mattern zu Berghausen.

Speyer, den 18. Januar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kämmer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Uebersicht

der chaussirten Gemeinde-Wege in der Pfalz.

Nr.	Landcommissariats-Bezirk.	Gesammtlänge am Schlusse des Jahres 1842 in laufenden Metern.		Zugang im Jahre 1843 in laufenden Metern.		Total. Laufende Meter.	
1.	Landau	98317	00	5709	00	104026	00
2.	Homburg	96979	00	16183	00	113162	00
3.	Bergzabern	78950	00	2308	00	81258	00
4.	Speyer	75485	00	8559	00	84044	00
5.	Zweibrücken	69294	00	2432	00	71726	00
6.	Kaiserslautern	75778	00	18618	00	94396	00
7.	Frankenthal	56642	00	4142	00	60784	00
8.	Germersheim	69995	00	10724	00	80719	00
9.	Neustadt	50698	00	730	00	51428	00
10.	Pirmasens	45391	00	6125	00	51519	00
11.	Kirchheimbolanden	80172	00	11945	00	92417	00
12.	Kusel	4921	00	7600	00	12521	00
	Summa .	802925	00	95075	00	898000	00
	Post- oder geometrische Stunden	216	5/8	25	5/8	242	3/8

Ad Nrm. 5616 C. pr. den 19. Januar 1844.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Ein Fürst und sein Minister, von Robert Milder, Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs, 1843;"

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 6. Januar abhin mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 19. Januar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 5837 C. pr. den 20. Januar 1844.

(Die Trennung der Gemeinden Leimersheim und Kuhardt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittels Königl. Ministerial-Rescripts vom 8. Januar d. J. wurde die Anfertigung besonderer Steuerrollen für die neu gebildeten Gemeinden Leimersheim und Kuhardt (siehe Amtsblatt von 1843, № 64, S. 574,) schon pro $184\frac{3}{4}$ genehmigt.

Speyer, den 19. Januar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 5150 C. pr. den 23. Januar 1844.

(Brand zu Blieskastel, hier öffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem am 15. Dezember v. J. zu Blieskastel in dem Wohnhause des Jacob Foos ausgebrochenen Brande haben sich durch muthvolle, entschlossene Thätigkeit, eigene Lebensgefahr nicht scheuend, ausgezeichnet:

Bieringer, Emanuel, Dachdecker,
Brückner, Caspar, Maurer,
Feller, Johannes, Kaminfeger,
Hartmann, Wilhelm, Seifensieder,
Steinfeld, Valentin, Dachdecker, alle aus Blieskastel, und
Bietsch, Jacob, Bäcker von Breitfurt; ferner
Jennerwein, Nicolaus, Maurer,
Immig, Joseph, Maurer,
Legrum, Johannes, Tagner,
Neu, Valentin, Glaser, und
Meßner, Johannes, Dienstknecht, ebenfalls von Blieskastel, dann
Wild, Wilhelm, Sattlergeselle von Neuhornbach.

Die Bewohner der Gemeinden Mimbach und Webenheim, welche in großer Anzahl, den Adjunkten Schwartz von Mimbach an der Spitze, herbeieilten und schnelle thätige Hülfe leisteten, verdienen ehrenvolle Erwähnung; ebenso das menschenfreundliche Benehmen der Einwohner von Blieskastel, welche zur Unterstützung mehrerer, durch den Brand schwer betroffenen armen Familien, namhafte Beiträge in baarem Gelde und Naturalien dem Armenpflegschaftsrathe zur Vertheilung unter die Verunglückten übergaben.

Die unterzeichnete Landesstelle bringt diese aufopfernden und nachahmungswürdigen Handlungen unter wohlgefälliger Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß.

Speyer, den 20. Januar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

№ 2018 C. pr. den 23. Januar 1844.

(Die Sammlung für die durch Ungewitter und Ueberschwemmung beschädigten Bewohner von Stötten, Steinbach und einigen benachbarten Ortschaften des Königl. Landgerichts Oberdorf, im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Landcommissariate.

Am 26. August v. J., Abends um 8 Uhr, entlud sich zunächst über den Gemeindefluren von Stötten und Steinbach, Landgerichts Oberdorf, im schwäbisch-neuburgischen Kreise, ein furchtbares, von überschwemmenden

Regengüssen, Sturm und Hagelschlag begleitetes Gewitter, welches namentlich in den nächsten Umgebungen des Auerberges die bedauerlichsten Verwüstungen anrichtete.

Ueber 40 Häuser, die Wirthschaftsgebäude ungerechnet, wurden mehr oder minder stark beschädigt, Aecker, Wiesen und Gärten durch die hochangeschwollenen Gewässer verschlammt, übersandet, theilweise abgerissen oder mit Steingerölle bedeckt; die sämmtlichen Wege, Brücken, Stege und Wasserwerke erfuhren nicht minder bedeutende Beschädigungen, und was sich an Getraide, an Grummet oder Gartenfrüchten ꝛc. vorfand, ja selbst ein großer Theil des bereits in Scheunen und Häusern eingebrachten Ernte-Ertrags wurde durch den langanhaltenden Schauerschlag, so wie durch den gewaltigen Andrang von Wasser, Schlamm und Steingerölle vernichtet, oder doch unbrauchbar gemacht.

Der Schaden, welcher durch dieses Ungewitter an Gebäuden und insbesondere auch an Mühlen und Wasserwerken, an Brücken und Wegen, dann durch Abschwemmung und Versandung von Grundstücken, so wie durch Hinwegschwemmung von Holz und anderen Vorräthen verursacht wurde, beträgt nach amtlichen Erhebungen, den Verlust an Feld- und Gartenfrüchten nicht eingerechnet, die Summe von 18,172 fl, und wird von den sehr unbemittelten Bewohnern jener Ortschaften um so härter gefühlt, als auch die vorhergegangene Heu- und Getraide-Ernte geringen Ertrag gewährt hatte.

Seine Majestät der König haben in allergnädigster Berücksichtigung dieser Umstände, die Vornahme einer Sammlung in sämmtlichen Regierungsbezirken mit dem Beifügen zu genehmigen geruht, daß der Ertrag der Collecte, nach Maaßgabe des amtlich erhobenen Schadens und der Dürftigkeit, unter die Beschädigten vertheilt werden soll.

Sämmtliche Landcommissariate werden, unter geeigneter möglichster Bekanntmachung des Zweckes der Sammlung, deren Vornahme in den einzelnen Gemeinden ihrer Bezirke nunmehr ungesäumt veranlassen; die eingegangenen Beträge seiner Zeit vom ganzen Bezirke auf einmal an die Expedition der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg zu Augsburg einsenden, zugleich aber Anzeige hierüber mit beigelegtem Verzeichnisse der in den einzelnen Gemeinden eingegangenen Beiträge anher erstatten.

Speyer, den 21. Januar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Bekanntmachung,

die Errichtung eines Denkmals für den verstorbenen Bischof v. Schwäbl betr.

Nachdem die mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs unterm 14. November 1841 eröffnete Sammlung zum Zweck der Errichtung eines Denkmales für den seligen Herrn Bischof v. Schwäbl von Regensburg geschlossen, das Denkmal selbst ausgeführt und bereits in der hiesigen Domkirche aufgestellt ist, so wird die über die Einnahmen und Ausgaben fraglicher Sammlung gestellte Rechnung hiemit öffentlich bekannt gemacht, und zugleich den zahlreichen Verehrern des verewigten Herrn Bischofs wiederholt der verbindlichste Dank ausgesprochen.

Regensburg, den 4. Januar 1844.

Der Vorstand des Comités zur Errichtung eines Denkmals für den seligen Herrn Bischof v. Schwäbl.

Freiherr von Zu-Rhein.

Königl. Kämmerer, Reichsrath und Regierungs-Präsident.

Rechnung über Einnahmen und Ausgaben

an Collectengeldern für das Denkmal des seligen Herrn Bischofs zu Regensburg,

Franz Xaver von Schwäbl.

	fl	xr	fl	xr
A. Allergnädigster Beitrag Seiner Majestät des Königs	300	—		
			300	—
B. Regierungsbezirk von Oberbayern:				
Vom Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München	100	—		
Vom Landgerichte Moosburg	8	18		
			108	18
C. Regierungsbezirk von Niederbayern:				
Von den Bewohnern der Stadt Landshut	37	8		
Von den Bewohnern der Stadt Paßau	5	—		
Vom Hochwürdigen Herrn Bischof von Paßau	5	24		
			47	32
D. Regierungsbezirk der Pfalz:				
Sammlungs-Resultat in der Pfalz	121	30		
Von der Gemeinde Büdesheim, nachträglich	3	30		
			125	—
E. Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg:				
Herr Fürst von Thurn und Taxis, Durchlaucht	200	—		
Eingegangene Beiträge bei dem Domkapitel in Regensburg . . .	212	46		
Von den Bewohnern der Stadt Regensburg	266	46		
Von den Bewohnern der Stadt Amberg	114	47		
Vom Personale der Bauinspection Weiden	18	54		
Von den Geistlichen des Kapitels Nabburg	18	32		
Von dem Lehrerpersonale der Studien-Anstalten in Amberg . . .	19	44		
Vom Königl. Forstmeister Ehrenthaller in Burglengenfeld . . .	5	24		
Vom Posthalter Erthel zu Daßwang	2	42		
			859	35
F. Regierungsbezirk von Oberfranken:				
Resultat der in der Kreishauptstadt Bayreuth und Umgegend eingegangenen Beiträge	81	39		
Von den Bewohnern der Stadt Bamberg	40	—		
			121	39

| | | |

	fl	Xr	fl	Xr
Von dem Königl. Landgerichte Günzburg	12	12		
„ „ „ „ Donauwörth	25	14		
„ „ „ „ Wertingen	19	—		
„ „ „ „ Mindelheim	9	24		
„ „ „ „ Nördlingen	4	58		
Von dem Herrschaftsgerichte Babenhausen	14	50		
			305	38
K. Auswärtige Beiträge:				
Ernst Emil Hofmann zu Darmstadt	100	—		
Fabrikant Metz et Cons. zu Freiburg im Breisgau	15	—		
Herr Minister von Wangenheim, Namens der protestantischen Prediger und Schullehrer in Coburg	11	45		
			126	45
Total-Einnahme . .			3251	33
Ausgaben:				
1. auf das Denkmal.				
Dem Professor Eberhard in München für Anfertigung des Denkmals . .	2500	—		
Kosten auf Verpackung und Emballage	72	12		
„ für Aufstellung des Denkmals	28	30		
Transportkosten des Denkmals von München nach Regensburg . . .	224	55		
			2825	37
2. auf Regie.				
Postporto	7	10		
Inserationsgebühren	1	20		
			8	30
3. für andere Zwecke:				
Nachdem Seine Majestät der König Allerhöchst Ihren, zur Verwendung nicht gekommenen Beitrag zu	300	—		
durch allerhöchstes Signat vom 8. Juli 1843 dem Taubstummen-Unterrichts-Institute zu Regensburg allergnädigst zu schenken, und durch weitere allerhöchste Entschließung vom 13. October 1843 allerhuldvollst zu genehmigen geruht haben, daß der noch verbleibende Rest zu	117	26		
demselben Institute zugewendet werde, so kommen hier in Ausgabe . .			417	26
Summa aller Ausgaben . .			3251	33

Abschluß:	fl	Xr.
Die Einnahmen betragen	3251	33
Die Ausgaben betragen	3251	33
Bestand . .	—	—

Regensburg, den 4. Januar 1844.

Der Vorstand des Comités zur Errichtung eines Denkmals für den seligen Herrn Bischof von Schwäbl von Regensburg:

Frhr. v. Zu-Rhein, K. Kämmerer, Reichsrath und Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung,

die Versendung von Gold und Papiergeld mit der Briefpost betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der, in der allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1810, die Einführung einer neuen Briefportotaxe für das Inland betreffend, (Rggsbl. v. J. 1810, S. 1201 u. folg.) §. 8 gegebenen, und durch die allerhöchste Verordnung vom 13. November 1842 bestätigten Bestimmung dürfen Geldsendungen und alle Gegenstände von Werth mit der Briefpost nicht versendet werden; und es wird im Falle des Verlustes hiefür kein Ersatz geleistet.

Dieser Bestimmung entgegen werden fortwährend Briefe mit Gold und Papiergeld, vorzüglich mit bayerischen Banknoten beschwert, ohne Declaration zur Beförderung mit der Briefpost aufgegeben oder in den Briefaufnahmsschalter geworfen.

Es wird hieraus Veranlassung genommen, die obige allerhöchste Bestimmung wiederholt bekannt und hierbei aufmerksam zu machen:

1. daß für den Verlust eines ohne Werths-Declaration aufgegebenen Briefes nur dann ein Ersatz von 25 fl geleistet werde, wenn die Aufgabe unter Recommandation geschah, außerdem weder eine Reclamation von Erfolg seyn kann, noch irgend ein Ersatz statt findet;
2. daß Briefe mit Papiergeld mittelst der Fahrpost meist eben so schnelle Beförderung finden, als wenn sie unter Verschweigung des Inhalts zur Briefpost aufgegeben werden, da letztere gewöhnlich mit den Eilwägen, mit diesen aber auch postäglich nach allen Richtungen Fahrpoststücke von geringerem Gewichte und Umfange befördert werden;
3. endlich, daß bei Versendung der bayerischen Banknoten mit der Fahrpost, ungeachtet der Garantie für sichere Beförderung und Bestellung, eine sehr gemäßigte Taxe erhoben werde.

München, den 11. September 1843.

General-Administration der Königl. Posten.

Goeb.

Tauber, coll.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich am 1. Januar dieses Jahres allergnädigst bewogen gefunden, dem Landcommissär zu Kaiserslautern, Maximilian Delamotte, das Ritterkreuz vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 7. Speyer, den 29. Januar 1844.

Inhalt:

Erledigung der katholischen Pfarrei Pforz. — 160ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Gesuch des Bergverwalters Karl Weiß zu Altenkirchen um die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes, genannt „am Kreutz", auf den Gemarken von Osterbrücken und Hof gelegen. — Gesuch von Karl Weiß, Bergverwalter zu Altenkirchen, um gnädigste Ertheilung einer Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes, genannt „Lantzenberg", auf den Gemarken von Biedesbach und Diedelkopf gelegen. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 6305 C. pr. den 21. Januar 1844.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pforz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Pforz in Erledigung gekommen. Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Germersheim, zählt in einer dazu gehörigen Ortschaft und drei Höfen 1629 Parochianen, und erträgt:

	fl	kr
1. An Staatsgehalt	332	—
2. Aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	59	41
3. Von Stolgebühren	45	27
4. Aus dem Kirchenvermögen	12	19
5. Aus dem Gemeindevermögen	197	36
Sohin	547	3
Die Lasten betragen	2	31
Bleibt demnach Ertrag	544	32

Die Bewerbungen um diese Pfarrei mit den vorschriftsmäßgen Belegen sind binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 22. Januar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 6239 C. pr. den 23. Januar 1844.

(Die 160ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 12. Jänner letzthin, wird Nachstehendes zur Wahrung

des Interesse der allenfalls Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. Jänner 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Dezember 1843 in der Serie 149 verloosten 4percentigen Banco- und Banco-Lotto-Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 1. Dezember d. J. in der Serie 149 verloosten 4percentigen Obligationen, nämlich die Banco-Obligationen № 54571 mit einem Achttheil der Capitals-Summe, dann die Banco-Lotto-Obligationen von № 10506 bis einschließlich 13577 mit den vollen Capitalsbeträgen nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit vier vom Hundert in Conv.-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien, am 2. Dezember 1843.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Nied.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Fellner,
k. k. Nied.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 149sten Serie, welche in der am 1. Dezember 1843 vorgenommenen ein hundert sechzigsten (dreißigsten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld vorgenommen wurde.

Banco-Obligation zu 4 Percent.				
№ 54571 mit einem Achtel der Capitals-Summe.				
Banco-Lotto-Obligationen zu 4 Percent.				
Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
10506	10554A	10611	10676	10729
10507	10554B	10612	10677	10730
10509	10557	10616	10678	10731
10510	10558	10620	10680	10737
10511	10559	10621	10681	10739
10513A	10560	10622	10682	10740
10513B	10562	10624	10683	10742
10514A	10563	10625	10684	10743
10514B	10564	10626	10685	10745
10515A	10565	10627	10686	10746
10515B	10566	10629	10687	10747
10516A	10567	10630	10690	10748
10516B	10569	10631	10693	10751
10517A	10576	10633	10694	10756
10518A	10580	10634	10697	10757
10518B	10581	10636	10698	10760
10519B	10582	10638	10699	10764
10520B	19583	10639	10702	10765
10525	10584	10641	10703	10766
10526	10585	10642	10704	10767
10528	10586	10643	10705	10768
10530	10588	10644	10707	10770
10531	10589	10645	10708	10771
10533	10592	10646	10709	10772
10535	10594	10649	10710	10773
10536	10596	10651	10712A	10774
10537	10598	10656	10712B	10775
10539	10600	10657	10713A	10777
10540	10601	10658	10713B	10779
10541	10602	10659	10714A	10781
10543	10603	10660	10714B	10782
10547	10604	10662	10715A	10783
10548	10605	10665	10715B	10784
10549B	10606	10666	10716A	10785
10550	10607	10667	10716B	10786
10552	10608	10670	10718	10788
10553	10610	10674	10721	10789

Banco-Lotto-Obligationen zu 4 Percent.				
Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
10791	10863 A	10933	11020 A	11072
10792	10863 B	10934	11020 B	11073
10795	10864 B	10935	11021 B	11074
10798	10865 A	10938	11023 A	11076
10799	10865 B	10939	11023 B	11077
10800	10866 A	10940	11024 A	11078
10801 A	10866 B	10942	11024 B	11080
10801 B	10868 A	10944	11025 A	11081
10802 A	10868 B	10948	11025 B	11082
10802 B	10869	10950	11026 A	11087
10803 A	10871	10951	11026 B	11088
10803 B	10872	10952	11027 A	11089
10804 A	10873	10954	11027 B	11090
10804 B	10875 A	10955	11028 A	11091
10805 A	10875 B	10956	11029 A	11093
10805 B	10877	10957	11029 B	11094
10810	10880	10958	11030 B	11095
10812	10881	10962	11033 A	11099
10813	10882	10963	11033 B	11100
10814	10883 A	10966	11034 B	11101
10817	10884	10967	11035 A	11105
10818	10886	10969	11035 B	11110
10820	10887	10973	11036 A	11113
10822 A	10888	10977	11037 A	11115
10823 A	10889	10978	11037 B	11118
10824 A	10890	10979	11038 A	11119
10825 A	10892	10980	11039 A	11121
10826 A	10893	10982	11039 B	11122
10826 B	10894	10984	11040	11124 A
10827 B	10895	10985	11041	11124 B
10828 A	10899	10986	11042	11127 A
10832	10901	10987	11044	11127 B
10834	10902	10991	11046	11128 A
10835	10906	10992	11047	11128 B
10840	10907	10996 A	11048	11130 A
10841	10908 B	10998	11051	11133
10842	10909	11002	11053	11137
10845	10911	11004	11055	11140
10847	10912	11005	11056	11144
10849	10913	11007	11057	11145
10851	10914	11008	11059	11146
10852	10915	11010	11060	11148
10855	10916	11012	11061	11150
10856	10917	11014	11062	11151
10857	10918	11015	11065	11152
10858	10926	11016	11066	11154
10859	10928	11018 A	11067	11155
10861 B	10931	11018 B	11069	11156
10862 B	10932	11019	11071	11159

Banco-Lotto-Obligationen zu 4 Percent.				
Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
11161	11251	11303	11353	11419
11162	11252	11304	11356	11421
11165	11253	11306 A	11358	11423
11166	11254	11306 B	11359	11425
11167	11255	11308	11360	11426
11168	11257	11310 A	11362	11427
11170	11258	11310 B	11363	11428
11171	11259 A	11311 A	11364	11429
11172	11259 B	11311 B	11366	11431
11174	11260 A	11312 A	11367	11432
11177	11260 B	11312 B	11368 A	11433
11179	11261 A	11313 B	11368 B	11434
11181	11261 B	11314 A	11369 A	11435
11183	11262 B	11314 B	11369 B	11436
11188	11263	11315 A	11370 B	11437
11189	11264	11315 B	11371	11438
11190	11265	11316 A	11372	11441
11194	11266	11316 B	11373	11442
11195	11267	11317 A	11374	11443
11198 A	11268	11317 B	11375	11444
11200	11269	11319 A	11376	11448
11203	11270	11320 A	11377	11449
11204	11271	11320 B	11378	11450
11208	11272	11321	11379	11451
11209	11273	11322	11380	11452
11210	11274	11323	11381	11453
11211	11275	11324	11382	11454
11212	11277	11325	11383	11455
11215	11279	11327	11384	11456
11217	11280	11328	11385	11457
11218	11282	11329	11386	11459
11220	11284	11330	11387	11460
11222	11285	11331	11388	11461
11223	11286	11333	11389	11463
11224	11287	11334	11390	11464
11225	11288 A	11336	11391	11468
11226	11288 B	11337	11393	11469
11230	11289	11338 A	11395	11470
11231	11290	11338 B	11397	11471
11232	11291	11340	11398	11475
11235	11292	11341	11400	11477
11236	11293	11342	11401	11480
11237	11296	11343 B	11404	11484
11238	11297	11346	11405	11485
11241	11298	11347	11406	11487
11246	11299	11348	11408	11490
11247	11301	11349	11411	11491 A
11248	11302 A	11350	11412	11491 B
11249	11302 B	11351	11418	11492 A

Banco-Lotto-Obligationen zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
		11646		
11492 B	11570	11648	11730	11794
11493 A	11571	11652	11741	11795
11493 B	11574	11653	11735	11796
11494 A	11575	11654	11736	11797
11494 B	11580	11655	11737	11799
11495 A	11581	11656	11738	11800
11495 B	11582	11657	11739	11803
11496	11583	11658	11740	11804
11497	11584	11661	11741	11805
11499	11589	11667	11742	11806
11500	11590	11669	11743	11807
11503	11592	11673	11744	11808
11504	11593	11675	11745	11809
11505	11594	11676	11746	11810
11506	11595	11680	11748	11813
11510 A	11597	11683	11749	11815
11510 B	11599	11685	11750 A	11817
11514	11600	11686	11750 B	11819
11516	11601	11687	11751	11821
11517	11602	11688	11754 A	11822
11519	11604	11689	11754 B	11823
11520	11606	11690	11755	11828
11521	11609	11691	11756 A	11829
11522	11610	11692	11756 B	11830
11527	11611	11694	11757 A	11832
11528	11613	11696	11757 B	11833
11530	11615	11697	11758 A	11834
11533	11616	11698	11758 B	11835
11537	11617	11699	11759 A	11836
11538	11619	11703	11759 B	11842
11539	11620	11705	11760 A	11844
11540	11624	11706	11760 B	11845
11541	11625	11707	11761	11846
11542	11626	11712	11764	11849
11543	11627	11713	11766	11850
11544	11628	11714	11767	11851
11545	11629	11716	11771	11852
11547	11630	11717	11772	11853
11548	11631	11718	11773	11854
11551	11632	11719	11774	11855
11552	11633	11720	11780	11856
11554	11636	11721	11784	11857
11555	11637	11722	11785	11858
11556	11638	11724	11786	11860
11557	11639	11725	11788	11863
11560	11640	11726	11789	11864
11564	11642	11727	11791	11865
11565	11643	11728	11792	11866
11569	11644	11729	11793	11867

Banco-Lotto-Obligationen zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
11868	11925	11984 A	12042	12107
11869	11927	11984 B	12044	12108
11870	11928	11985 A	12045	12109
11871	11930	11985 B	12046	12110
11875	11931	11986 A	12047	12112
11876	11932	11987 A	12049	12113
11877	11935	11987 B	12050	12115
11878	11936	11988 A	12051	12116
11879	11938	11988 B	12052	12118
11880	11939	11989 B	12055	12119
11884	11941	11990 B	12057	12120
11889	11944	11991 A	12061 B	12122
11892	11947	11991 B	12062 A	12123
11894	11950	11992 A	12063 A	12124
11895 A	11955	11992 B	12063 B	12125
11895 B	11956	11993 A	12064 A	12126
11896	11957 A	11994 A	12065 A	12128
11897	11957 B	11994 B	12065 B	12129
11898	11958	11996 A	12066 A	12130
11899	11961	11996 B	12066 B	12133
11901 B	11963	11997 B	12067 A	12535
11903	11964	11998	12067 B	12136
11906 B	11965	11999	12068 A	12137
11907 A	11966	12001	12068 B	12138
11907 B	11967	12003	12069 B	12141
11908 A	11968	12004	12070 A	12143
11908 B	11969	12005	12070 B	12144
11909 A	11970 B	12006	12071 A	12147
11909 B	11971 A	12007 A	12071 B	12151
11910 A	11971 B	12007 B	12072 B	12152
11910 B	11972 A	12008 A	12073 A	12153
11911 A	11972 B	12008 B	12075	12154
11912 A	11973 A	12011 A	12076	12155
11912 B	11973 B	12012	12077	12158
11913 A	11974 B	12016	12078	12159
11913 B	11975 A	12018	12082	12160
11914 A	11975 B	12020	12084	12161
11914 B	11976 A	12021	12085	12162
11915 A	11977 B	12022	12087	12163
11917 A	11978 A	12023	12088	12167
11918 A	11978 B	12024	12089 A	12169
11918 B	11979 A	12025	12089 B	12173
11919 A	11979 B	12027	12090 A	12177
11919 B	11981 A	12030	12090 B	12178
11920 B	11981 B	12034	12093	12179
11922 A	11982 A	12035	12094	12181
11922 B	11982 B	12036	12098	12183
11923 A	11983 A	12040	12102	12184
11924	11983 B	12041	12105	12188

Banco-Lotto-Obligationen zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
12190	12272	12338	12411	12481
12191	12273	12341	12413 A	12482
12195	12274	12342	12413 B	12483
12196	12275	12344	12416	12489
12198	12276	12346	12417	12490
12199	12277	12348	12418	12491
12200	12278	12349	12420	12492
12201	12279	12351	12421 B	12495
12202	12280	12354	12423	12496
12204	12281	12357	12424	12497
12205	12286	12358	12425	12498
12206	12287	12359	12426	12499
12207	12290	12360	12430	12502
12209	12292	12361	12431	12503
12210	12293	12362	12432	12504
12211	12294	12364	12433	12505
12219	12295	12365	12434	12506
12221	12297	12366	12435	12507
12222	12298	12368	12436	12508
12223	12300	12370	12437	12509
12224	12301 A	12371	12438	42510
12227	12301 B	12374	12439	12511
12228	12302 A	12375	12442	12512
12231	12302 B	12376 B	12444	12513
12233	12303 A	12377	12446	12517
12235	12303 B	12378 A	12448	12518
12236	12304	12378 B	12450	12519
12238	12306	12379	12451 A	72520
12240	12308	12380	12452 A	12525
12250	12311	12381	12454 A	12526
12253	12316	12386	12454 A	12529
12254	12317 A	12387	12454 B	12530
12255	12317 B	12388	12455 A	12531
12256	12318 A	12389	12455 B	12532
12257	12318 B	12390	12456 A	12534
12258	12319 A	12391	12456 B	12536
12259	12319 B	12393	12457 A	12537
12260	12323	12396	12458 A	12538
12261	12324	12397	12459 A	12540
12262	12325	12398	12459 B	12542
12263	12326	12399	12460 A	12543
12264	12327	12401	12460 B	12545
12265	12328	12404	12465	12546
12266	12329 A	12405	12466	12547
12267	12329 B	12406	12467	12548
12268	12330 A	12407	12468	12550
12269	12330 B	12408	12473	12551
12270	12332	12409	12474	12552
12271	12336	12410	12477	12554

Banco-Lotto-Obligationen zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
12555	12629	12704	12765	12838
12556	12630	12705 A	12766	12839
12558	12631	12705 B	12767	12841
12559	12632	12706 A	12768	12843
12560	12634	12706 B	12769	12845
12561	12635	12707 B	12772	12846
12563	12636	12708	12776	12847
12565	12640	12710	12778	12849
12566	12641	12711	12779	12850
12568	12642	12712	12780	12851
12569	12644	12713	12781	12852
12571	12645	12714	12784	12853
12573	12647	12715	12786	12854
12574	12648	12716	12787	12856
12575	12649	12717	12788	12857
12576	12651	12718 A	12789	12858
12578	12653	12718 B	12790	12859
12583	12657	12719 A	12793	12861
12585	12659	12719 B	12794	12862
12586	12660	12720 A	12796	12863
12588	12661	12720 B	12798	12864
12591	12662	12721	12799	12865
12593	12663	12722	12800	12868
12594	12665	12723	12801	12869
12595	12666	12725	12802	12870
12596	12667	12726	12803	12871 B
12598	12669	12729	12806	12872 B
12600	12670	12730	12807	12873 B
12601	12671	12732	12808	12874 B
12603	12673	12734	12809	12875 A
12604	12674	12735	12810	12876 B
12605	12675	12736	12811	12877 B
12606	12677	12737	12814	12878 A
12607	12678	12738	12815	12878 B
12608	12679	12740	12816	12879
12611	12680	12742	12818	12880
12612	12688	12743	12819	12881
12613	12689	12745	12820	12882 B
12614	12690	12746	12821	12883
12615	12691	12747	12822	12885
12616 A	12692	12748	12823 B	12886
12616 B	12694	12749	12828	12887
12618 B	12695	12751	12830	12889
12620	12696	12755	12831	12892
12621	12698	12759	12833	12893
12622	12699	12761	12834	12894
12623	12700	12762	12835	12895
12624	12701	12763	12836	12896
12627	12702	12764	12837	12897

Banco-Lotto-Obligationen zu 4 Percent.				
Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
12898	12964 B	13006	13090	13192
12900	12966 A	13009	13091	13193
12901	12966 B	13011	13095	13194
12902	12967 A	13014	13097	13195
12908	12967 B	13015	13098	13198
12909	12969 A	13016	13099	13199
12912	12969 B	13019	13103	13203
12913	12970 B	13020 A	12107	13205
12914	12971 A	13020 B	13109	13206
12915	12971 B	13021	13111	13207
12916	12972 A	13023 A	13119	13208
12919	12973 B	13023 B	13120	13209
12920	12974 A	13024	13121	13211
12922	12974 B	13025	13129	13215
12923	12975 A	13028	13130	13216
12927	12975 B	13029	13131	13217
12928	12976 A	13032	13132	13219
12929	12976 B	13033	13133	13220
12931 A	12977 A	13036	13134	13223
12931 B	12977 B	13037	13135	13225
12932 B	12978 B	13041	13136	13226
12933 A	12981 A	13044	13137	13227
12933 B	12981 B	13046	73138	13229
12935 B	12982 A	13048	13139	13231
12936 B	12983 A	13052	13140	13232
12937 B	12984 A	13054	13141	13234
12938 B	12985 A	13056	13142	13236
12941 A	12985 B	13057	13143	13238
12941 B	12986 A	13059	13144	13239
12942	12986 B	13060	13145	13241
12943	12987 B	13061	13153	13242
12946	12988 A	13062	13154	13245
12947	12989 A	13063	13155	13246
12948	12989 B	13064	13156	13247
12950	12990 A	13066	13157	13248
12951	12990 B	13067	13163	13249
12954	12993	13070	13164	13251
12956 A	12994	13072	13166	13254
12956 B	12995	13074	13168	13255
12957 A	12996	13075	13171	13256
12957 B	12997	13079	13172	13257
12959 B	12998	13081	13174	13258
12960 B	13999	13082	13176	13261
12961 A	13001	13084	13178	13262
12962 A	13002	13085	13179	13264
12962 B	13003	13086	13181	13265
12963 A	13004 A	13087	13182	13266
12963 B	13004 B	13088	13184	13267
12964 A	13005	13089	13191	13269

Banco-Lotto-Obligationen zu 4 Percent.				
Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
13270	13347	13409 A	13466	13524 B
13271	13349	13409 B	13467	13525 A
13272	13350	13410 A	13469	13525 B
13277	13351	13410 B	13470	13526 A
13278	13352	13411 B	13471	13526 B
13279	13354	13412 B	13472	13527 B
13283	13358	13413 A	13474	13528 A
13285	13359	13414 A	13475	13528 B
13286	13360	13414 B	13476	13529 A
13290	13361	13415 B	13478	13529 B
13300	13364	13416 A	13481	13530 A
13301	13365	13417 A	13482	13530 B
13302	13367	13418 B	13483	13531
13303	13368	13419 A	13484	13535
13304	13369	13419 B	13485	13536
13309	13371	13421 A	13487	13539
13312	13375	13421 B	13488	13540
13313	13376	13422	13489	13543
13314	13377	13425	13490	13544
13316	13378	13426	13491	13545
13317 A	13379	13428	13493	13546
13317 B	13380	13430	13494	13547
13319	13382	13433	13495 A	13553
13320	13383	13434	13495 B	13554
13321	13384	13436	13496	13556
13322	13385	13437	13497	13557
13323	13389	13438	13499	13558
13324	13390	13442	13500	13559
13325	13391	13443	13502	13563
13326	13392	13444	13503	13564
13327	13393	13446	13504	13566
13331	13394	13447	13505	13567
13332	13396	13448	13507	13568
13333	13397	13449	13508	13569
13334	13399	13453	13510	13571
13335	13400	13454	13514	13572
13336	13401	13457	13517	13574
13337	13402	13459	13520 A	13575
13338	13403	13460	13520 B	13576
13342 A	13404	13461	13521 B	13577
13342 B	13405	13462	13523	
13343	13406	13464	13524 A	
13345	13408			

Ad Nrm. Exh. 4709 D. pr. den 18 Januar 1844.

(Gesuch des Bergverwalters Karl Weiß zu Altenkirchen um die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes, genannt „am Kreutz", auf den Gemarken von Osterbrücken und Hof gelegen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Karl Weiß, Privat-Bergverwalter zu Altenkirchen, hat um die Concession zum Betriebe der seit langer Zeit im Bergfreien liegenden Steinkohlengrube, genannt „am Kreutze", auf den Gemarkungen von Osterbrücken und Hof, Kantons und Landcommissariats Kusel, das Ansuchen gestellt.

Dieses Grubenfeld, einen Theil der Gemarkungen von Osterbrücken und Hof umfassend, mit einem Flächeninhalte von einem Quadrat-Kilometer, vierzig vier Hectaren, sechzig sieben Aren, gränzt:

Gegen Norden:

Von dem Bache Betzelbach im Dorfe Hof durch das Dorf, dem Fahrwege nach Osterbrücken nach bis zum Dorfe Osterbrücken.

Gegen Osten:

Von Osterbrücken den Weg, der nach dem Königreicher Hof führt, aufwärts bis dahin, wo dieser am Käswäldchen sich mit dem sogenannten Worsweiler Weg vereinigt.

Gegen Süden:

Von hier den Weg und die Banngränze von Marth, eine Strecke von 520 Meter nach, dann die Worsweiler Dell abwärts bis auf die Osterbrücker Neumühle, und von dieser Mühle in einer 820 Meter langen geraden Linie bis zum Grubenstein № 1 am Betzelbache, unterhalb Hof, wo die Feldesgränze der bereits concedirten Grube Hof mit diesem Punkte zusammentrifft; und

Gegen Westen:

Von diesem Punkte dem Betzelbache nach aufwärts bis in das Dorf Hof als Anfangspunkt.

Der Petent übernimmt die Verbindlichkeit nicht nur, nach den bestehenden und noch zu erlassenden Verordnungen und nach einem vom Bergamte zu bestimmenden Betriebsplan den Grubenbau zu führen, sondern leistet den Grundeigenthümern Ersatz für etwa zugefügten Schaden, und entrichtet denselben insgesammt eine jährliche Rente von einem Kreuzer vom Hectare.

Dem Gesetze vom 21. April 1810 gemäß, ist dieses Concessions-Gesuch auf Betreiben der Bürgermeisterämter während vier Monaten in der Kreishauptstadt zu Speyer, dann zu Kusel, Altenkirchen, Osterbrücken und Hof zu publiciren, und sind alle diejenigen, welche gegen Ertheilung dieser Concession Einsprache zu machen sich berechtigt glauben, verbunden, innerhalb der Publikationsfrist ihren Einwand bei unterfertigter Stelle anzubringen.

Nach Ablauf von vier Monaten haben die betreffenden Bürgermeisterämter durch Vermittelung der Landcommissariate die Publikations-Bescheinigung anher vorzulegen.

Speyer, den 15. Januar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Lacher, coll.

Ad Nrm. Exh. 4712 D. pr. den 18. Januar 1844.

(Gesuch von Karl Weiß, Bergverwalter zu Altenkirchen, um gnädigste Ertheilung einer Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes, genannt „Lantzenberg", auf den Gemarken von Bledesbach und Diedelkopf gelegen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Karl Weiß, Privat-Bergverwalter zu Altenkirchen, in den Gemarkungen von Diedelkopf und Bledesbach, Kantons und Landcommissariats Kusel, ein bauwürdiges Steinkohlenflötz erschöpft hat, so bittet derselbe um die landesherrliche Genehmigung zum Betriebe

des in den angeführten Gemarkungen anzulegenden Grubenbaues, und soll dieses Grubenfeld, genannt „am Lantzenberg", einen Flächeninhalt von 70 Hectaren 71 Aren in sich fassend, die nachstehenden Gränzen erhalten:

Gegen Norden:

Von der Ziegelhütte bei Diedelkopf den Baumholder Weg aufwärts bis zum Landesgränzstein №. 671 und von da über den Heibelberg den Landesgränzsteinen nach, welche die Königreiche Bayern und Preußen trennen, von №. 672 bis 683 und bis an den Heibelberger Weg, diesen aufwärts bis zum Landesgränzstein №. 688.

Gegen West- und Südwest:

Von da in einer 367 Meter langen geraden Linie über das Heibelberger Thal durch den Graben, welcher die dritte und vierte Gewann am Lantzenberge, Diedelkopfer Bann, scheidet, aufwärts bis zum Banngränzsteine zwischen Dietelkopf und Bledesbach am Rüdesweg und dann den Rüdesweg abwärts bis in das Dorf Bledesbach.

Gegen Süd-Südost und Ost:

Vom Dorfe Bledesbach den Weg, der nach Diedelkopf das Thal abwärts führt, bis zur Ziegelhütte bei Diedelkopf als Anfangspunkt.

Außerdem, daß der Concessionär allen bestehenden und später erscheinenden Verordnungen nachzukommen, und einen regelmäßigen Bau zu betreiben sich bereit erklärt, verbindet er sich, allen den Grundeigenthümern verursachten Schaden zu ersetzen und denselben eine jährliche Rente von einem Kreuzer per Hectar zu entrichten.

Dieses Gesuch ist auf Betreiben der Bürgermeisterämter während vier Monaten in der Kreishauptstadt zu Speyer, ferner zu Küsel, Altenkirchen, Diedelkopf und Bledesbach zu veröffentlichen, um jedem, der sich berechtigt glaubt, Gelegenheit zu verschaffen, etwaige Einsprüche gegen Verleihung dieses Grubenfeldes bei unterfertigter Stelle geltend zu machen.

Nach Umlauf der gesetzlichen Publikationsfrist sind die Publikations-Bescheinigungen von den betreffenden Bürgermeisterämtern durch Vermittelung der Landcommissariate der unterzeichneten Stelle vorzulegen.

Speyer, den 15. Januar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.

Lacher, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 31. Dezember v. J. auf die erledigte Stelle eines Regierungssecretärs zweiter Klasse bei der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, den Regierungssecretär zweiter Klasse bei der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, August v. Stetten, nach seiner allerunterthänigsten Bitte zu versetzen, und die sich hiedurch eröffnende Stelle eines Regierungssecretärs zweiter Klasse bei der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, dem Accessisten der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Ludwig Kollmann, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

unterm 3. Jänner l. J. den Communal-Revierförster zu Eusersthal, im Forstamte Annweiler, Jacob Stadtmüller, zum provisorischen Forstcommissär zweiter Klasse bei der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Januar 1844, wurde der Gemeinderath Jacob Plauth von Oberweiler-Tiefenbach, Landcommissariats Kusel, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 8. Speyer, den 2. Februar 1844.

Inhalt:

Schlußprüfung der Forstcandidaten an den Hochschulen. — Aufnahme von Forsteleven. — Halten von Beschälhengsten. — Jahresbericht über die Seidenzucht pro 184$^{3}/_{4}$. — Verbotene Druckschriften. — Getreide-Normalpreise pro 184$^{3}/_{4}$. — Besetzung der Beschälstationen für das Jahr 1844. — Wiederbesetzung der dritten protestantischen Pfarrstelle Speyer. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Ad Nrm. 4836 D. pr. den 24. Januar 1844.

(Die Schlußprüfung der Forst-Candidaten an den Hochschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die unter dem 7. l. M. an die Senate der Königl. Universitäten München und Würzburg ergangene höchste Entschließung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, die Schlußprüfung der Forst-Candidaten an den Hochschulen betreffend, bekannt gemacht, damit die Betheiligten sich hiernach achten mögen.

Speyer, den 22. Januar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Lacher.

Ministerium des Innern und Finanz-Ministerium.

Einige Wahrnehmungen bei den bisherigen Schlußprüfungen der Forst-Candidaten an den Königl. Hochschulen veranlassen die unterfertigten Ministerien zu folgenden Modificationen und Ergänzungen in der Entschließung vom 27. Juli 1842 bezeichneten Betreffes:

1. In Ziffer 8 dieser Entschließung ist den Lehrgegenständen, auf welche sich die Prüfung erstreckt, und deren Erfolg bei dem Beschlusse über die Befähigung des Candidaten zur Praxis einfach eingerechnet wird, Plan-Zeichnen anzureihen.

Die Prüfung im Plan-Zeichnen wird so vorgenommen, daß jeder Candidat eine zu dem Ende gegebene Aufgabe im Prüfungs-Locale unter Aufsicht ausführt. Damit Zeit erspart werde, fangen sämmtliche Candidaten diese Arbeit gleich am ersten Tage der mündlichen Prüfung an, welche letztere

die Aufgerufenen bestehen, während die übrigen an dem aufgegebenen Plane fortzeichnen. Die Zeugnisse können in Folge dieser Anordnung sämmtlichen Candidaten erst am Schlusse der ganzen Prüfung eingehändigt werden, wodurch sich die einschlägige Bestimmung in Ziffer 10 der erwähnten Entschließung abändert.

2. Zu Ziffer 10 der gedachten Entschließung wird verfügt, daß Candidaten, welche bei der Abstimmung über das Ergebniß der Gesammtprüfung drei negative Stimmen erhalten, als nicht befähigt angesehen, sonach Zeugnisse der Befähigung nur den Candidaten ertheilt werden sollen, welche höchstens zwei negative Stimmen erhielten.

München, den 7. Januar 1844.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Nro. ex oct. 5244 D. pr den 26. Januar 1844.

(Die Aufnahme von Forsteleven betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen, daß die Gesuche um Aufnahme als Forsteleve I. und II. Klasse, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen wie seither belegt, in Zukunft von den Bittstellern persönlich eingereicht werden sollen, wobei diese sich vor den Forstdirectionsbeamten zu sistiren haben, damit diese sich von der Körperconstitution und Persönlichkeit derselben Kenntniß nehmen können; was hiermit zur Darnachachtung der Betheiligten bekannt gemacht wird.

Speyer, den 25. Januar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Reibeld.

Nro 6302 C. pr. den 24. Januar 1844.

(Das Halten von Beschälhengsten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die am 21. November 1843 (Amtsbl. № 62) stattgefundene Bekanntmachung, wird nachstehend eine weitere von der großh. Oldenburgischen Regierung zu Birkenfeld gemachte Kundgebung eingerückt.

Speyer, den 23. Januar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

In Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 7. November v. J., das Halten von Beschälhengsten betreffend, wird Termin zur Untersuchung der Hengste durch die dazu bestellte Köhrungs-Commission auf

Donnerstag, den 15. Februar d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

in Birkenfeld angesetzt, und haben die Hengstbesitzer, welche ihre Hengste zur Untersuchung vorführen wollen, sich vorher bei dem Landesthierarzt, Rittmeister Seidler in Birkenfeld, zu melden und einschreiben zu lassen.

Birkenfeld, den 15. Januar 1844.

Großherzoglich Oldenburgische Regierung daselbst.

T. H. Fischer.

Ad Nrm. Exh. 6494 C. pr. den 30. Januar 1844.

(Jahresbericht über die Seidenzucht pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Landcommissariate der Pfalz.

Unter Hinweisung auf das lithographirte Ausschreiben vom 24. October 1842 und das demselben abschriftlich

beigefügte Schreiben der Königl. Seidenzucht-Inſpection vom 12. desſelben Monats und Jahrs, worin die für den allgemeinen Jahresbericht über den Seidenbau in Bayern erforderlichen Notizen beſtimmt bezeichnet ſind, wird den Königl. Landcommiſſariaten nachſtehend eine Publikation der Königl. Seidenzucht-Inſpection vom 22. d. M. eröffnet, und dabei gewärtiget, daß die Landcommiſſariate, welche ſich noch mit Einſendung der betreffenden Notizen im Rückſtande befinden, dem Anſinnen der Königl. Seidenzucht-Inſpection durch Beſchleunigung der zu pflegenden Erhebungen und unmittelbare Mittheilung des Reſultates an gedachte Inſpection zu entſprechen nicht verfehlen werden.

Speyer, den 29. Januar 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

Bekanntmachung.

Alle jene Diſtricts-Polizeibehörden, welche mit ihren Jahresberichten pro 1843 noch im Rückſtande ſind, werden hiemit erſucht, dieſelben innerhalb vierzehn Tagen anher einzuſenden.

Regensburg, am 22. Jänner 1844.

Die Königlich Bayeriſche Seidenzucht-Inſpection.

Ziegler, Königl. Inſpector.

Ad Nrm. Exh. 6512 C. pr. den 29. Januar 1844.

(Verbotene Druckſchriften)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von dem Stadtcommiſſariate Regensburg verfügte, von der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchriften:

1. „Zur Charakteriſtik des Regensburger Tagblattes, eine Warnung für alle Katholiken, von Don Anonymus;
2. „Pillen für den Don Anonymus, präparirt von der Redaction des Regensburger Tagblattes, und
3. „Chemiſche Unterſuchung der dem Don Anonymus von der Redaction des Regensburger Tagblattes bereiteten Pillen.

Regensburg, bei J. Ruſtwurm und in der Reitmayr'ſchen Officine;“

wurde durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 22. Januar l. J. mit dem Beiſatze beſtätiget, daß die Confiscation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchriften einzutreten, und die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt ſtatt zu finden habe.

Speyer, den 29. Januar 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 6113 D. pr. den 31. Januar 1844.

(Getreide-Normalpreiſe pro 1843/44 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend werden die für das Finanzjahr 1843/44 berechneten Getreide-Normalpreiſe der einzelnen Rentamtsbezirke bekannt gemacht.

Rentamts-Bezirke.	Preise vom Bayer. Schäffel					
	Waizen oder Kern.		Korn oder Roggen.		Hafer.	
	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Annweiler	18	20	12	—	6	30
Bergzabern						
Dahn	18	31	11	59	6	5
Kandel						
Landau						
Blieskastel						
Homburg	16	41	10	45	4	52
Zweibrücken						
Dürkheim	17	47	12	29	6	1
Grünstadt	18	8	12	1	6	55
Edenkoben	17	47	12	29	5	51
Frankenthal	18	25	11	48	6	4
Oggersheim						
Germersheim						
Kaiserslautern						
Kirchheimbolanden						
Landstuhl	16	52	11	35	5	12
Lauterecken						
Obermoschel						
Winnweiler						
Kusel	16	47	11	10	5	2
Pirmasens	16	47	11	10	5	2
Neustadt	18	2	12	8	6	8
Speyer	18	18	11	37	6	3

Speyer, den 30. Januar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Reibeld, coll.

Ad Nrm. Exh. 6546 G. pr. den 31. Januar 1844.

(Die Beſetzung der Beſchälſtationen für das Jahr 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Für das laufende Jahr 1844 werden nachbezeichnete Stationen mit der beigeſetzten Zahl von Hengſten des Landgeſtüts beſetzt ſeyn, nämlich:

Zweibrücken	mit	17	Hengſten.
Bergzabern	„	3	„
Kandel	„	4	„
Haßloch	„	3	„
Kaiſerslautern	„	3	„
Kirchheimbolanden	mit	3	„
Lambsheim	mit	4	„
Landſtuhl	„	3	„
Münchweiler	„	3	„
Offenbach	„	3	„
Pirmaſens	„	4	„
Schwegenheim	„	3	„

Auf allen Stationen beginnt die Sprungzeit, wie bisher, am 1. März und endet am 15. Juni.

Das Sprunggeld wird auf 1 fl 12 xr und das Trinkgeld für den Knecht auf 30 xr von der Stute feſtgeſetzt.

Ausnahmsweiſe ſind auf der Station Zweibrücken für den Gebrauch der Beſchäler:

	fl	xr
Choueimann	10	—
Raimbow	3	30
Mecca	3	30
Tajar	3	30
Abeian	2	—

dann für den Gebrauch des Beſchälers Ibrahim auf der Station Landſtuhl . . 3 30

und des Beſchälers Vaillant auf der Station Offenbach . . . . . 3 —

Sprunggeld zu entrichten.

Mutterpferde, welche Ausländern angehören oder mit Krankheiten oder Erbfehlern behaftet ſind, bleiben, den beſtehenden Vorſchriften gemäß, auf allen Stationen ausgeſchloſſen.

Die Königl. Landcommiſſariate haben für die Verbreitung dieſer Bekanntmachung geeignet zu ſorgen, und die Aufnahme derſelben in die Local-Wochenblätter zu veranlaſſen.

Speyer, den 29. Januar 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Luttringshauſen, coll.

Ad Nrm. Exh. 194 d. pr. den 25. Januar 1844.

(Die Wiederbeſetzung der dritten proteſtantiſchen Pfarrſtelle Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 12. Januar l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Cullmann iſt die dritte Pfarrſtelle zu Speyer in Erledigung gekommen.

Die mit drei Pfarrern beſetzte Geſammtpfarrei Speyer umfaßt die proteſtantiſchen Bewohner der Stadt Speyer, der eingepfarrten Orte Dudenhofen und Otterſtadt und mehrere Höfe, 10 an der Zahl. Die Seelenzahl der Pfarrgenoſſen beläuft ſich auf 5725. Die Pfarrgeſchäfte werden nach einem beſtimmten Turnus von ſämmtlichen Pfarrern der Gemeinde verrichtet. — Zu dieſer Pfarrſtelle gehört das zweiſtöckige, ganz von Steinen erbaute, den Erforderniſſen entſprechende Pfarrhaus Sect. G. Nō. 181 gelben Viertels, Hausnummer 97, deſſen Unterhaltung dem Kirchen- und ſubſidiariſch dem Gemeindevermögen und den Glaubensgenoſſen obliegt.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Faſſionen beſtehen die dermaligen Erträgniſſe der Pfarrſtelle in:

			fl	xr
1. Staatsgehalt			464	—
2. Casualien			58	—
3. Bezug aus dem Kirchen- und Localstiftungs-Vermögen			21	—
4. Bezug aus dem Gemeindevermögen:				
	fl	xr		
in baar	46	24		
in 6 Klaftern Holz	36	—		
			82	24
			625	24
Davon ab die Lasten mit			5	24
Bleiben			620	—

Zur Completirung der Congrua dieser Pfarrei, welche zur dritten Klasse gehört, nach einem allerhöchsten Decrete vom 3. März 1842 aber vor der Hand und bis auf weitere Bestimmung unter jene zweiter Klasse eingereiht wurde, fehlen demnach noch 180 fl, welche derselben aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata verabreicht werden.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hierdurch ein Concurstermin von sechs Wochen festgesetzt, binnen welchem die Gesuche der Petenten durch das ihnen vorgesetzte Decanat bei unterfertigter Stelle einzureichen sind.

Speyer, den 22. Januar 1844.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Decretes vom 14. Januar 1844 geruht, den Kantonsarzt zu Wolfstein, Dr. Ernst Friedrich Carl Schunck, nach Grünstadt in gleicher Eigenschaft zu versetzen, — und laut Decret vom 19. desselben Monats den praktischen Arzt zu Kusel, Dr. Carl Schleip, zum Kantonsarzte zu Wolfstein allergnädigst zu ernennen.

Durch Königl. Ministerial-Entschließung vom 20. dieses Monats ist:

1. Die durch die Versetzung des Dr. Heerwagen an die Studienanstalt zu Bayreuth an der lateinischen Schule zu Frankenthal erledigte Lehrerstelle dem dermaligen dritten Lehrer an der lateinischen Schule zu Grünstadt, Adolph Gentsch, übertragen;

2. Auf die hierdurch sich eröffnende dritte Lehrerstelle an der lateinischen Schule zu Grünstadt der bisherige Lehrer der lateinischen Schule zu Homburg, Dr. Peter Stolz, versetzt, und

3. Die neu begründete dritte Lehrerstelle an der lateinischen Schule zu Kusel dem geprüften Studienlehramts-Candidaten, Peter Bogen von Grünstadt, verliehen worden.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 13. Januar 1844 den Schuldienst-Exspectanten Fr. Christian Mayer von Rechtenbach zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 19 Januar 1844 den Schuldienst-Exspectanten Jacob Orth von Schauernheim zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Sarnstall, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 15. Januar l. J. den dermaligen Schulgehülfen zu Kandel, Philipp Vögeli, zum Verweſer der an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Offenbach, Landcommiſſariats Landau, erledigten Lehrerſtelle, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 16. Januar 1844 den dermaligen Schulgehülfen zu Germersheim, Johannes Brittner von Oberluſtadt, zum Lehrer an der katholiſch-teutſchen Schule zu Steinweiler, Landcommiſſariats Germersheim, in proviſoriſcher Eigenſchaft, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Januar 1844, wurde der bisherige Verweſer an der katholiſch-teutſchen Schule zu Enkenbach, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, Philipp Jacob Mosbacher, zum Lehrer in proviſoriſcher Eigenſchaft an genannter Schule ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Nachſtehenden huldreichſt Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht:

unterm 4. October v. J. dem Graveur Chriſtoph Frickinger zu Nürnberg, auf Anfertigung von Spielkarten nach dem von ihm erfundenen verbeſſerten Verfahren, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 11. October v. J. dem Inhaber einer realen Stärkmacher-Gerechtſame, Markus Stern in München, auf Anwendung des von dieſem erfundenen eigenthümlichen Verfahrens in Bereitung einer, Farbentöne jeder Art mittheilenden, zugleich aber auch dem gefärbten Zeuge einen ſeidenartigen Glanz gewährenden, gleichwohl aber bei jedem Waſchen Aenderung der Farben geſtattenden Stärke, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm nämlichen Tage dem Architecten Daniel Pfiſter aus Zürich, auf Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen neuen Steinſchneidmaſchine, mittelſt welcher man Steine nach allen Dimenſionen und von allen Formen, ſo wie von allen Härten, ſchnell, ſchön, und mit bedeutender Erſparung an Arbeit und Material zerſchneiden kann, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 10. November v. J. dem Georg Zinker, Pächter der Runkelrübenzucker-Fabrik zu Erching, dermalen zu Bogenhauſen, Landgerichts Au, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, die Zucker-Cryſtalle von dem anklebenden Syrup auf kaltem Wege zu reinigen und zu entfärben, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 22. November v. J. dem Sattlermeiſter Korbinian Popfinger in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung verbeſſerter Lederriemen zu Wagengeſchirren, zum Pferdezug, ſo wie zu jeder Art von Maſchinen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 24. November v. J. dem G. F. Rudolph Treutler in Berlin, auf Einführung des, bezüglich der Verfertigung von Nacht-Telegraphen von ihm erfundenen, im Königreiche Preußen ſeit dem 31. Dezember 1842 auf ſechs Jahre patentirten Syſtemes, in Bayern für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 25. November v. J. dem Hafnergeſellen Joſeph Steininger zu München, auf Anfertigung der von ihm erfundenen ſogenannten Porzelain-Oefen mittelſt eigenthümlicher Zurichtung des Materials und der Glaſur, dann der von ihm erfundenen ſogenannten doppelten Circulir-Oefen und verbeſſerten Sparheerde mit einem durch beſondere Roſetten und Schubthüre ermittelten Luftzuge zur Verminderung der Ofenhitze und des Verbrennens, ſo wie mit einer Vorrichtung zur Leitung der Wärme in ein anderes Locale durch einen Rohrzug, für den Zeitraum von zehn Jahren,

und unterm 27. November v. J. dem Bau- und Steinmetzmeister Joseph Kranner zu Prag, auf Einführung der von ihm erfundenen Maschine zum Bohren von Marmor und anderen tauglichen Steingattungen in Bayern, resp. auf Anfertigung besagter Maschine, und auf Anwendung derselben zur Erzeugung von Marmor- und Steinröhren, Schläuchen ꝛc., für den Zeitraum von vier Jahren.

Seine Majestät der König haben unterm 1. October v. J.

1. das dem Lampenfabrikanten Karl Marold in München am 10. März 1840 verliehene, und unterm 24. April desselben Jahres im Regierungs-Blatte ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf seine Verbesserung der Lampen, unter der Benennung „dynamischer Lampen", auf weitere drei Jahre allergnädigst zu verlängern, und
2. demselben zugleich unterm nämlichen Tage ein weiteres Gewerbsprivilegium auf Anfertigung der von ihm neuerdings verbesserten Lampen, welche er mit der Benennung: „verbesserte dynamische Sideral-Lampen" bezeichnet,

für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Mai v. J. das dem Mechanikus Friedrich Flor jun. zu Heilbronn, in Würtemberg, unterm 8. April 1841 allerhöchst ertheilte, und unterm 17. Mai 1842 bis zum 8. April 1843 verlängerte Gewerbsprivilegium für seine Erfindung eines Kesselapparates zur schnelleren Erhitzung von Flüssigkeiten, auf ein weiteres Jahr, vom 8. April 1843 anfangend, dann

unterm 20. September v. J. das dem Dosenfabrikanten Johann Paul Hahn zu Gostenhof, bei Nürnberg, unterm 9. November 1835 auf vier Jahre verliehene, und unterm 29. Juni 1839 auf weitere vier Jahre verlängerte Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung zur Verfertigung von Papier-Maché-Cigarren-Etuis wiederholt auf weitere vier Jahre,

und unterm 5. October v. J. das dem gräflich Königsegg'schen Baumeister Johann Georg Schupp zu Aulendorf, im Königreiche Würtemberg, unterm 13. August 1838 allerhöchst ertheilte, und unterm 10. November desselben Jahres im Regierungsblatte bekannt gemachte fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner neu erfundenen Malzdörre, in Bayern für den Zeitraum von weitern vier Jahren allergnädigst zu verlängern geruht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Akademiker und Conservator Dr. Steinheil zu München hat auf das ihm unterm 14. Jänner 1836 verliehene, und unterm 21. Mai desselben Jahres ausgeschriebene zehnjährige Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundenen Corrections-Fernröhre verzichtet.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Nachdem der Buchhalter J. L. Jäger zu Augsburg das ihm unterm 15. Juni 1840 verliehene, und unterm 31. Juli 1840 ausgeschriebene neunjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung der Erfindung, Schiffe auf Kanälen und Flüssen mittelst Ketten ohne Ende mit Dampf oder einer anderen Kraft fortzubringen, innerhalb der ihm hiefür Allerhöchst bewilligten Frist in Bayern nicht zur Ausführung gebracht hat, so wurde, dem angedrohten Präjudize gemäß, unterm 18. November v. J. die Einziehung desselben verfügt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 9. Speyer, den 10. Februar 1844.

Inhalt:

Errichtung einer Forstschule in Aschaffenburg. — Nachweisung über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des katholischen Decanatsfonds am Ende des Jahrs 1842. — Verbot des Verkaufes gefärbter Griffel. — Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Lautersheim, Decanats Kirchheimbolanden. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Frequenz auf dem Frankenthaler Kanale.

Ad Nrm. 5684 D. pr. den 7. Februar 1844.

(Die Errichtung einer Forstschule in Aschaffenburg betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die Ausübung einer wohlgeordneten Forstwirthschaft wesentlich von dem Bildungsgrade des äußeren Forstpersonals — überhaupt derjenigen Individuen des Forstdienstes abhängt, welchen der wirthschaftliche Vollzug des Waldbetriebes anvertraut ist — und bei der Wahrnehmung, wie die zur Vorbereitung für den bloßen Waldschütz genügende Forstlehre der Eleven auf den Revieren die zureichende Bildungsmittel für Vollzugsorgane im Forstbetrieb nicht gewährt — anderer Seits hingegen die klassische Ausbildung von Hochschulen, die Gränzen des engeren praktischen Wirkungskreises solcher Forstbediensteten übersteigt, vielmehr sich auf das Bedürfniß der höheren Verwaltung bezieht — haben Wir die Wiedereröffnung einer Forstschule in der Stadt Aschaffenburg beschlossen, welche in praktischer Richtung die Heranbildung tüchtiger Forstverwaltungsorgane für den wirthschaftlichen Vollzug des Waldbetriebes zum Zwecke haben soll.

Indem Wir die Eröffnung dieser Forstunterrichts-Anstalt auf Ostern 1844 festsetzen, geben Wir derselben, in so lange Wir nicht anders bestimmen werden, folgende Einrichtung.

I.

Der Unterricht, welcher mit steter Rücksicht auf den Zweck des Institutes nach den Begriffen der Zöglinge, anknüpfend an die als Aufnahmsbedingung festgesetzten Vorkenntnisse, in einfacher leichtfaßlicher Weise im freien Vortrage zu ertheilen ist, hat sich über folgende Hauptlehrfächer zu erstrecken:-

a) Die Forstwissenschaft oder Forstwirths

schaftslehre, als Fachgegenstand nach allen ihren Theilen, bestehend in der Lehre von der Holzzucht, dem Waldbau, der Forstbenutzung, einschlüssig dessen, was dem Förster aus der Land-, Wasser- und Wegbaukunde zu wissen nöthig ist, des Forstschutzes, der Forsteinrichtung, den Nebennutzungen mit Einrechnung des Torfstiches ꝛc.

b) Die forstliche Naturkunde, bestehend in der speciellen Forstbotanik, der Mineralogie und Geognosie in ihrer besonderen Beziehung auf das Forstwesen, der Zoologie, bezüglich auf die dem Förster und Jäger interessanten Thiere, besonders der Forst-Insecten und der jagdbaren Thiere — endlich die Elemente der Physik und Chemie mit ihrer Anwendung auf das Forstwesen.

c) Die Jagdkunde im weiteren Umfange, sohin die Grundsätze und Regeln zur Verwaltung von Jagdrevieren mit Hochwildstand, von Wildparken und Fasanerien; die jagdordnungsmäßige Benutzung und die verschiedenen Mittel zur Erlegung und Einfangung des Wildes.

d) Ebene Trigometrie; Repetitionen und Aufgaben in der reinen Mathematik, Uebungen mit Logarithmen, Aufgaben aus der ebenen Geometrie und aus der Stereometrie ꝛc.

e) Angewandte Mathematik mit Meßübungen und Unterricht im Planzeichnen; Anleitung zum Gebrauche der Meßinstrumente, Nivellirung und Höhenmessung; forstliche Mechanik, Waldwerthberechnung.

f) Forsttechnologie. Verarbeitung der Forstproducte, Verkohlung, Pottaschensieden, Theerschweln, Pech- und Kienrußbereitung ꝛc.

Der Zusammenhang aller Theile des Hauptfaches mit den Hülfswissenschaften soll den Zöglingen zur angemessenen Zeit, durch einen encyklopädischen Vortrag erläutert werden.

Die Lehrer haben ihren Vorträgen anerkannt gute Handbücher zu Grunde zu legen, und sich ununterbrochen durch mündliche Fragen und zur bestimmten Zeit abzuhaltende Repetitionen und Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung, von dem Fleiße und den Fortschritten der Zöglinge zu überzeugen.

Es ist Unser ausdrücklicher Wille, daß die theoretischen Lehrvorträge durch frequente praktische Excursionen der Forsteleven, unter Anleitung und Aufsicht der Lehrer, in den nahe gelegenen Waldungen, namentlich in den Spessart, erläutert und erkräftiget werden, weßhalb das nöthige zu verfügen ist.

II.

Als Vorbedingung zur Aufnahme der Zöglinge in die Forstschule setzen Wir fest:

a) Die Vorlage von unzweideutigen Zeugnissen über bisher beobachtetes religiöses moralisches Verhalten;

b) über den Besitz einer fehlerfreien, kräftigen, den Anstrengungen des äußern Forstdienstes angemessenen körperlichen Beschaffenheit;

c) das Alter des zurückgelegten 16ten und nicht überschrittenen 21sten Lebensjahres, endlich

d) die Beibringung des Absolutoriums einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbschule, nebst dem Ausweise über absolvirte vollständige Lateinschule.

Auch kann den Jünglingen, welche neben den übrigen Bedingungen unter a, b und c das Absolutorium eines Gymnasiums oder einer polytechnischen Schule beizubringen vermögen, die Aufnahme in die Forstschule gestattet werden.

III.

Die Dauer des Unterrichts wird auf zwei Jahre festgesetzt. Es scheidet sich die Forstschule sohin in zwei

Kurse ab, deren jeder aus zwei Semestern besteht, wornach die Vertheilung des Lehrstoffes und die Einschaltung der auf Excursionen zu verwendenden Zeit zu verfügen ist. Das Schuljahr beginnt mit dem 20. October und schließt sich mit dem 31. August. Die Osterferien dauern 14 Tage.

Die regelmäßige Aufnahme der Eleven hat mit dem Beginne des Schuljahres und mit dem Eintritte in den I. Kurs zu geschehen.

Für das Eröffnungsjahr 1844 findet ausnahmsweise die Inscription zu Ostern statt.

Die Aufnahme nach den Osterferien der folgenden Jahre oder der Eintritt in den II. Kurs, darf alsdann nur solchen Eleven gestattet werden, welche neben den allgemeinen Aufnahmsbedingungen für Aschaffenburg, nachweisen können, daß sie die gleiche Zeit auf einer mit dem forstwissenschaftlichen Kursus versehenen inländischen Hochschule — oder mit erhaltener Bewilligung, auf einer Forstschule der Zollvereinsstaaten, oder auch auf einer anderen von Uns gebilligten Forst-Unterrichtsanstalt sich mit dem Fachstudium befaßt haben, und den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch eine Aufnahmsprüfung darzuthun vermögen.

Das Aufsteigen aus dem I. in den II. Kurs bleibt von dem Erfolg einer strengen Prüfung abhängig.

Die mehr als einmalige Wiederholung desselben Kurses darf nicht zugegeben werden.

Jeder Forstschüler erhält am Ende des II. Kurses ein Absolutorium, zu dessen Erlangung er sich unter dem Vorsitze einer Prüfungs-Commission, der Schlußprüfung zu unterwerfen hat.

Dieser letztern Prüfung sollen auch jene Forsteleven unterworfen seyn, welche ihre forstliche Ausbildung auf irgend einer öffentlichen Forstschule in den Zollvereinsstaaten oder einer andern, von Uns gebilligten Forst-Unterrichtsanstalt (mit Ausnahme der Hochschulen) erstrebt haben, vorausgesetzt, daß sie bei dem Besuche jener Anstalten alle, für die Aschaffenburger Forstschule vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, und sich darüber auszuweisen vermögen.

Sogenannte Hospitanten dürfen bei der Aschaffenburger Forstschule nicht zugelassen werden.

IV.

Ausländer, wenn sie die Anstalt besuchen wollen, haben sich ebenfalls über bisher beobachtetes sittlich religiöses Verhalten und den Besitz der von den Inländern verlangten Vorkenntnisse, durch legale Zeugnisse auszuweisen, und sollen überdies noch verbunden seyn, für jeden Jahreskurs 25 fl in die Kasse des Instituts zu zahlen, welche Gelder zur Unterstützung dürftiger Forstschüler mit Lehrbüchern oder zur Bereicherung der Sammlungen ihre Verwendung erhalten.

V.

Die Forstschüler sollen einer allgemeinen Disciplinar-Ordnung unterworfen werden.

VI.

Die Zahl der ordentlichen Lehrer bestimmen Wir, bis auf Weiters, zu vier Professoren, nämlich:

2 Professoren der Forstwissenschaft als Fachlehrer,
1 Professor der Naturgeschichte, und
1 Professor für Mathematik, Meßübungen und Planzeichnen.

Wir behalten Uns vor, die Direction der Anstalt einem dieser Professoren zu übertragen, welchem Wir den Rang eines Universitäts-Professors verleihen. Die übrigen Lehrer treten in das Rangverhältniß der Lyceal-Professoren.

Die Direction, welche aus dem Director als Vorstand, und den zwei folgenden älteren ordentlichen Professoren (in der Eigenschaft als Assessoren) zu bestehen hat, bleibt für die Einhaltung des Lehrplanes und Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich. Ihr allein steht die Befugniß zu, Zeugnisse auszustellen.

Außerdem hat der Director jeden Monat mindestens

eine Versammlung der sämmtlichen Lehrer zu veranstalten, und in diesem Lehrergremium die Fortgangsnoten der Forstschüler und beim Anfange des Schuljahres auch die speciellen Programme über die einzelnen Lehrvorträge zu berathen.

VII.

Die Besorgung aller Verwaltungsgegenstände und die Rechnungsstellung liegt dem Director unter seiner persönlichen Haftung und Verantwortlichkeit ob. Zur Assistenz soll demselben aus der Zahl der Forstdienst-Individuen ein Actuar beigegeben werden, welcher in das gleiche Verhältniß mit den Forstamts-Actuaren tritt.

Die Aufnahme und Verwendung eines Schuldieners (Pedell) darf nur in widerruflicher Weise unter Festsetzung eines bemessenen Taglohnes geschehen.

Wir werden den Etat für die Forstschule noch besonders feststellen lassen.

VIII.

Für die Söhne Unserer unbemittelten Beamten, insbesondere Unserer Forstbediensteten, bestimmen Wir

10 Stipendien zu . . . . . 250 fl,
10 id. „ . . . . . 200 „
10 id. „ . . . . . 150 „

folglich 30 Stipendien im jährlichen Betrage zu 6000 fl, und behalten Uns die specielle Verleihung derselben vor.

IX.

Indem Wir die Forstschule Unserer Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern und der Finanzen, unterordnen, geben Wir Uns der Erwartung hin, daß beide Kammern gemeinschaftlich in ununterbrochenem wechselseitigen Benehmen nach den vorstehenden Directiven mit pflichtmäßiger Sorgfalt die erforderlichen Einleitungen zur Eröffnung dieser Anstalt treffen, und forthin unausgesetzt die Ueberwachung und Leitung in allen Geschäftsgegenständen eifrigst besorgen, und so das Gedeihen derselben, Unseren allerhöchsten Absichten entsprechend, fördern werden.

Endlich beauftragen Wir Unsern Regierungspräsidenten, Grafen Fugger von Glött, die Forstschule in Aschaffenburg auf angemessene feierliche Weise persönlich zu eröffnen, und Bericht hierüber zu erstatten.

München, den 28. Jänner 1844.

gez.: Ludwig.

Ad Nrm. 6627 C. pr. den 6. Februar 1844.

Nachweisung

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des katholischen Decanatsfonds am Ende des Jahrs 1842.

A. Stand des Rechnungswesens.

I. Außerordentliche Einnahme.

		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
Cap. 1.	Rezeß der Rechnung des vorhergehenden Jahrs	1137	38	2			
Cap. 2.	Einnahmsausstände	28	51	–			
Cap. 3.	Abgetragene Capitalien	1278	38	–			
Cap. 4.	Rückerstattete Gerichts- und andere Kosten	66	46	–			
Gesammtbetrag der außerordentlichen Einnahme					2511	53	2

II. Gewöhnliche Einnahme.

Cap. 5.	Güterpachtzinse	196	30	–			
Cap. 6.	Capitalzinse	402	39	1			
Gesammtbetrag der gewöhnlichen Einnahme					599	9	1
Die Gesammt-Einnahme beträgt sonach					3111	2	3

III. Gewöhnliche Ausgabe.

Cap. 7.	Decanatsremunerationen	330	–	–			
Cap. 8.	Steuern von den Gütern	–	–	–			
Cap. 9.	Verwaltungskosten	41	8	2			
Gesammtbetrag der gewöhnlichen Ausgabe					371	8	2

	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
IV. Außerordentliche Ausgabe.						
Cap. 10. Angelegte Capitalien	1600	—	–			
Cap. 11. Remuneration	15	—	–			
Cap. 12. Kosten der Decanatssiegel u. s. w.	64	18	–			
Gesammtbetrag der außerordentlichen Ausgabe				1679	18	–
Summe aller Ausgaben				2050	26	2

Abschluß.

Die Solleinnahme beträgt				3111	2	3
Die Gesammtausgabe beträgt	2050	26	2			
Die Ausstände betragen	171	55	–			
Der Gesammtbetrag ad				2222	21	5
Von der Einnahme abgezogen bleibt Rezeß				888	41	1

B. Stand des Vermögens.

1. Rezeß der Rechnung von 1842				888	41	1
2. Capitalvermögen:						
Das Capitalvermögen im Jahre 1841 betrug	7876	18	–			
Hievon geht ab:						
a) ein ungiebiges mit	83	20	–			
b) ein unverzinslicher Rest mit	118	5	3			
c) die abgetragenen Capitalien	1278	38	–			
Zusammen				1480	3	3
Bleibt				6396	14	1
Hiezu die angelegten				1600	—	–
Verzinsliche Capitalien am Ende 1842				7996	14	1
3. Unverzinslicher Capitalrest				118	5	3
4. Ausstände				171	55	–
5. Rückzuersetzende Hypotheken-Inscriptionskosten				3	59	–
Vermögen am Ende 1842				9178	55	1
Stand des Vermögens am Ende 1841				9109	33	2
Zuwachs				69	21	3

Speyer, den 3. Jänner 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 6623 C pr. den 2. Februar 1844.

(Das Verbot des Verkaufes gefärbter Griffel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- und Local-Polizeibehörden, an die Königl. Distrikts- und Local-Schul-Inspectionen.

Die mathematisch-physikalische Klasse der Königl. Academie der Wissenschaften hat in einem Gutachten vom 8. Dezember 1843 erklärt: daß die gefärbten Griffel, ihren Bestandtheilen nach, der Gesundheit sehr schädlich seyen.

Einem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern vom 22. l. M. gemäß, wird das Publikum vor dem Ankaufe und dem Gebrauche dieser Griffel gewarnt, der Verkauf derselben untersagt, und sämmtliche Schulbehörden angewiesen, die nöthige Beaufsichtigung pflegen zu

laſſen, damit von den Schülern kein Gebrauch von dieſen gefärbten Griffeln mehr gemacht werde.

Speyer, den 29. Januar 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Luttringshauſen, coll.

Ad Nrm. Exh. 250 d. pr. den 7. Februar 1844.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten proteſtantiſchen Pfarrei Lautersheim, Decanats Kirchheimbolanden, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 24. Januar laufenden Jahres erfolgte Ableben des Pfarrers Brachel zu Lautersheim, Decanats Kirchheimbolanden, iſt die Pfarrſtelle daſelbſt in Erledigung gekommen. Dieſe Pfarrei beſteht blos aus dem Pfarrorte Lautersheim mit 299 proteſtantiſchen Seelen. Das Pfarrhaus und die Oeconomiegebäude bedürfen einiger Reparaturen. Die neu erbaute, aber im Innern noch nicht vollendete Kirche iſt ausſchließliches Eigenthum der Proteſtanten, und die Katholiken haben nur das Recht, jährlich zweimal in derſelben ihren Gottesdienſt zu halten. Für die innere Vollendung der Kirche wird Fürſorge getroffen.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Faſſionen beſtehen die Erträgniſſe der Pfarrei in Folgendem:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Caſualien	6	45
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	359	—
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen .	59	48
	657	33
Davon die Laſten für Steuern und Umlagen ab mit	49	51
Bleiben . .	607	42

Für die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle wird hiedurch ein Meldungstermin von ſechs Wochen eröffnet, binnen welchem die Geſuche, nach Vorſchrift belegt, durch das Königl. Decanat Kirchheimbolanden hierher einzureichen ſind.

Speyer, den 3. Februar 1844.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben inhaltlich Allerhöchſten Reſcripts vom 30. Januar l. J. die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Elmſtein, Decanats Neuſtadt, dem bisherigen Pfarrverweſer zu Schönau, Decanats Pirmaſens, Candidaten Chriſtian Kalbfuß, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 16. Jänner l. J. den Bauconducteur Friedrich Bürklein von dem Antritte der ihm allergnädigſt verliehenen exponirten Bauconducteursſtelle zu Frankenthal, in der Pfalz, zu entbinden, denſelben auf die Bauconducteurſtelle bei der Bauinſpection Windsheim, in Mittelfranken, welche durch gleichzeitige Verſetzung des dahin beſtimmten Bauconducteurs zu Paſſau, Guſtav Mayer, an die Bauinſpection Kaiſerslautern, in der Pfalz, ſich eröffnet, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verſetzen, und die in Erledigung kommende Bauconducteurſtelle in Frankenthal dem bisherigen Bauconducteur der Bauinſpection Kaiſerslautern, Jacob Bell, zu übertragen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 22. Januar haben Seine Majestät der König den bisherigen Rector der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern, Richard Haas, dieser Function allerhöchst zu entheben und das Rectorat dieser Anstalt dem Lehrer der Chemie an derselben Dr. Eduard Herberger, in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu übertragen geruht.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 23. Januar 1844, das Gemeinderathsglied Peter Adam Mayer zu Weselberg, zum Bürgermeisterei-Adjunkten allda ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 31. Januar 1844, den Ackersmann Adam Schäfer I. auf dem Rinkenbergerhofe, zum Polizei-Adjuncten für die zur Gemarkung von Speyer gehörigen, isolirt liegenden Höfe ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Januar 1844, wurde der Schuldienst-Erspectant Friedrich Müller von Walsheim, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Kleinsteinhausen, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Mittels Beschlusses vom 29. Januar 1844 hat die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, den dermaligen Schulgehülfen zu Oppau, Ludwig Schiefer, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal; dann

durch Beschluß vom nämlichen Tage den bisherigen israelitischen Lehrer zu Schwegenheim, Isaak Singer, zum Lehrer an der israelitischen Schule zu Lambsheim, im nämlichen Landcommissariate, ernannt.

Mittels Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Februar 1844, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, Friedrich Stempel, zum wirklichen Lehrer an der gedachten Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 21. October v. J. dem Schuhmachergesellen Joseph Unger in München ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen eigenthümlichen Verbesserung bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, durch welche vorzüglich den empfindlichen und krankhaften Füßen eine vortheilhafte Erleichterung im Gehen und Stehen gewährt werden soll, für den Zeitraum von vier Jahren,

und unterm 29. November v. J. dem Spenglermeister Franz Xaver Flemmerer in München ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen Oelgaslampen ohne Docht, für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 24. September v. J. das dem Papierfärber Konrad Beisler in München am 8. September 1841 allerhöchst ertheilte, und im Regierungsblatte unterm 29. October 1841 ausgeschriebene, dreijährige Gewerbsprivilegium auf die von demselben neu verbesserte Linirmaschine, für den Zeitraum von weiteren zehn Jahren zu verlängern geruht.

pr. den 31. Januar 1844

Verzeichniß

der während des 1ten Quartals $18\frac{43}{44}$ auf dem Frankenthaler Kanal aus- und eingeführten Handelsartikel.

Ordnungs-nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr.	Einfuhr.
1	Steine, Gyps, Kies, Sand, Erde, Holz, Ziegeln und Töpferwaaren in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	11 Fahrzeuge	189 Fahrzeuge
2	Deßgleichen in Fahrzeugen von 600 — 1200 Zentner Ladungsfähigkeit	4 „	7 „
3	Deßgleichen in Fahrzeugen über 1200 Zentner Ladungsfähigkeit	10 „	—
4	Wein	1048 Stück	8 Ohm
5	Bier, Brandwein, Essig	33½ Ohm	—
6	Leere Stückfässer	16 Stückfaß	915 Stückfaß
7	Leere Fässer von geringerem Gehalt	6 Zulast	396 Zulast
8	Birkene Faßreife	—	88 Gebund
9	Getreide und Mehl	1155 Säcke	4 Säcke
10	Steinkohlen	7983 Zentner	1500 Zentner
11	Metallwaaren	2605½ Zentner	—
12	Stärke	266½ „	—
13	Glaswaaren	96 „	—
14	Tabaksblätter	519½ „	—
15	Diverse Kaufmannsgüter	8 „	98 Zentner
16	Bretter und Diele	—	6400 Stück
17	Latten und Rahmen	—	500 „
18	Bauhölzer	—	1273 Stämme

Also aufgestellt und bescheinigt.

Frankenthal, den 10. Januar 1844.

Königl. Rentamt.

Luchesi.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 10. Speyer, den 14. Februar 1844.

Inhalt:

Sammlung für Unterstützung der in Griechenland befindlichen unbemittelten Deutschen zum Behufe ihrer Rückkehr ins Vaterland. — Errichtung von Localhülfskassen. — Ablieferung jugendlicher Sträflinge in die Filialstrafanstalt zu Speyer. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Rhodt, Decanats Landau. — Gewerbsprivilegien-Erlöschung.

Nro 547 Pr. a. pr. den 7. Februar 1844.

(Die Sammlung für Unterstützung der in Griechenland befindlichen unbemittelten Deutschen zum Behufe ihrer Rückkehr in's Vaterland betr.)

Das Präsidium

der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz.

Eine Bekanntmachung des Central-Comité's für Unterstützung der aus Griechenland heimkehrenden unbemittelten Deutschen wird nachstehend zur Kenntniß der Theilnehmer an dem Unterstützungswerke gebracht.

Speyer, den 7. Februar 1844.

Fürst v. Wrede.

Ottmann.

Bekanntmachung.

(Die Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Deutschen zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland betr.)

Nachdem Seine Majestät der König am 18. October v. J. allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß für die in Griechenland befindlichen, größtentheils aus Bayern bestehenden, dem Militär nicht angehörenden Deutschen, welche in Folge der September-Ereignisse daselbst brodlos geworden sind und, um dem ihnen drohenden Elende zu entgehen, die dringendsten Bitten um Unterstützung zur Rückkehr in's Vaterland gestellt haben, eine Sammlung veranstaltet werde, zu deren Erhebung Comités gebildet werden sollten, hat sich unterm 22. October v. J. (wie im Kreis-Intelligenzblatte S. 933 bekannt gemacht worden) ein Comité für die Haupt- und Residenzstadt gebildet, welches sohin mit höchster Genehmigung des Königl. Ministeriums des In-

nern vom 30. October v. J. an zugleich die Function eines Central-Comités übernommen hat, und gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern besteht:

aus dem k. Staatsrathe und Regierungs-Präsidenten von Hörmann (Vorstand),
„ dem k. Kämmerer und Reichsrathe Grafen August von Seinsheim,
„ dem k. Kämmerer und General-Major von Heydeck,
„ dem Domdechant Ritter von Oettl (Secretär),
„ dem k. Kämmerer, Polizei-Director Freiherrn von Karg-Bebenburg (Cassier) und
„ dem I. Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt Dr. Bauer.

Wenn nun gleich das Central-Comité sich noch nicht in der Lage befindet, die durch Seine Majestät den König bei dessen Bildung angeordnete Rechnung zu stellen, so glaubt dasselbe doch vorläufig schon das bisherige Ergebniß der Sammlung und die davon geschehene Verwendung, welche sich, nachdem in Folge der Bekanntmachung vom 15. v. M. und Jahrs (Kreis-Intelligenzblatt S. 1600) über die Ausdehnung des Verwendungs-Modus eine Einsprache nicht erfolgt ist, auf dem Grunde des bekannt gegebenen Allerhöchsten Beschlusses auf alle in Folge der jüngsten Ereignisse in Griechenland hilfsbedürftig gewordenen unbemittelten Deutschen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Civil- oder Militär-Stande dort angehört haben, erstreckt, in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß bringen zu sollen.

Nach der unten folgenden Zusammenstellung betrugen die bis zum Schlusse des Jahres 1843 eingegangenen Gelder für Unterstützung der in Griechenland befindlichen unbemittelten Deutschen zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland, und zwar:

	fl	Xr
I. von den Allerhöchsten und höchsten Herrschaften	2560	—
II. von den k. Stellen und Behörden zu München	1791	5
III. von den Sammlungen in der Haupt- und Residenzstadt	1229	31
IV. Reinertrag des von dem Pianisten Dr. Franz Liszt am 27. November v. J. veranstalteten Concertes	1231	42
V. von den Local-Comités in Oberbayern	864	30
VI. von den übrigen Regierungsbezirken	7453	2¾
VII. vom Auslande	496	59
in Summa	15626	49¾

Nach derselben Zusammenstellung wurde hievon bis zum 31. Dezember v. J. verausgabt, und zwar:

I. an das Ministerium des k. Hauses und des Aeußern zur Bestreitung der Kosten der Ueberschiffung von Griechenland nach Triest und zur Unterstützung der hilfsbedürftigen heimkehrenden Deutschen in Griechenland und bei ihrer Ankunft in Triest, für welch letztere in Athen an 12 Köpfe 1161 fl 46 Xr und an mehrere andere in kleinen Gaben 70 fl verausgabt worden.	7500	—
II. Für Postporti und Post-Einschreibgebühren	22	35
III. Für Unterstützungen an dahier angekommene aus Griechenland zurückgekehrte unbemittelte Deutsche	386	—
wovon		
17 Bayern 272 fl		
1 Oesterreicher 4 fl		
1 Würtemberger 10 fl		
1 Braunschweiger 100 fl		
erhielten.		
Zusammen	7908	35

so daß auf das Jahr 1844 ein Cassabestand von 7718 fl 14¼ Xr überging.

Seit dem 1. Januar d. J. sind bis zum heutigen Tage an weiteren Einnahmen, welche seinerzeit näher bekannt gegeben werden sollen:

	fl	Xr
I. von k. Stellen und Behörden in München	60	—
II. von den Sammlungen in der Haupt- und Residenzstadt	11	48
III. von den Lokal-Comités in Oberbayern	77	35½
IV. aus den übrigen Regierungs-Bezirken	397	17
V. vom Auslande:	fl	Xr
1. aus Preußen	17	30
2. aus dem Königreiche Sachsen	26	15
3. aus dem Großherzogthume Hessen	228	53
	272	38
Zusammen	819	18½

eingegangen, dagegen aber seit 1. d. M. weiter für Vereins-Zwecke verausgabt worden:

	fl	Xr
I. an das Ministerium des k. Hauses und des Aeußern für den obenangeführten Zweck	2500	—
II. für Porti	1	5
III. für Unterstützung an dahier angekommene, aus Griechenland zurückgekehrte unbemittelte Deutsche	88	—
nämlich		
an 7 Bayern 68 fl		
an 1 Frankfurter 20 fl		
Zusammen	2589	5

so daß dermal für die Zwecke der Sammlung die Summe von

5948 fl 28½ Xr

noch bereit liegt, welche indessen, da die Zahl der Hilfsbedürftigen überhaupt noch nicht mit Sicherheit ermittelt und insbesondere der zur Bewirkung ihrer Rückkehr in das Vaterland nöthige Geldbetrag mit einiger Zuverlässigkeit nicht zu bestimmen ist, vor der Hand für Unterstützungen der heimgekehrten Deutschen allenthalben nur unter Beschränkung auf das unabweisliche Bedürfniß verwendet werden kann.

München, den 31. Jänner 1844.

Das Central-Comité
für Unterstützung der aus Griechenland heimkehrenden unbemittelten Deutschen.

v. Hörmann.

G. v. Oettl, Secretär.

Zusammenstellung

über alle bis zum Schlusse des Jahres 1843 eingegangenen Beiträge für Unterstützung der in Griechenland befindlichen Deutschen zur Rückkehr in's Vaterland und deren Verwendung.

Vortrag.	Geldbetrag. fl	kr
I. **Von den Allerhöchsten und höchsten Herrschaften.**		
Von Sr. Majestät dem König von Bayern	300	—
„ Ihrer Majestät der Königin von Bayern	300	—
„ Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen	250	—
„ Ihrer Königl. Hoheit der Kroprinzessin	200	—
„ Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Luitpold	150	—
„ Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Karl	300	—
„ Ihrer Königl. Hoheit der Frau Herzogin von Leuchtenberg	60	—
„ Ihrer Majestät der Kaiserin von Brasilien, Herzogin von Braganza	200	—
„ „ „ der Königin von Sachsen	200	—
„ „ Königl. Hoheit der Pinzessin Johann von Sachsen	200	—
„ „ „ „ der Frau Herzogin Louise von Bayern	100	—
„ Sr. Hoheit dem Herrn Herzog Maximilian in Bayern	100	—
Summa	2560	—
II. **Oberbayern.** **München.** A. *a.* Von den Königl. Stellen und Behörden.		
Von dem Königl. Obersthofmeister-Stabe	64	12
„ „ „ Oberstkämmerer- „	32	26
„ „ „ Oberstjägermeister- „	72	2
„ „ „ Oberststallmeister- „	30	42
„ „ „ Staatsrath	38	24
„ „ „ Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern	29	30
„ „ „ „ der Justiz	15	24
„ „ „ „ des Innern	65	46
„ „ „ „ der Finanzen	60	32
„ „ „ „ des Kriegs	45	36
„ „ „ Oberappellationsgericht	55	6
„ der Königl. Regierung von Oberbayern	90	42
„ dem Oberstrechnungshof (Rechnungskammer)	12	12
„ der Königl. General-Post-Administration	15	18
„ „ „ „ Bergwerks- und Salinen-Administration	23	45
„ „ „ „ Zoll-Administration	20	48
„ „ „ Staatsschuldentigungs-Commission	13	30
„ „ „ Steuerkataster-Commission	33	48
„ dem Königl. protestantischen Oberconsistorium	26	18
„ „ I. k. Armee-Divisions-Commando	303	57
„ „ k. General-Auditoriat	17	36
„ „ k. Artillerie-Corps-Commando	40	6
„ der k. General-Lotto-Administration	17	12

Vortrag.	Geldbetrag. fl	kr
Von der Königl. Hoftheater-Intendanz	37	—
„ „ „ Hofbau-Intendanz	11	30
„ „ „ Hofgarten-Intendanz	5	42
„ „ „ Hofjagd-Intendanz	9	36
„ dem „ Cadetten-Corps-Commando	38	30
„ „ „ Leibgarde-Commando der Hartschiere	5	48
„ „ „ Gendarmerie-Corps-Commando	59	40
„ der „ Stadtcommandantschaft München	8	54
„ dem „ Kreis- und Stadtgericht München	37	57
„ der „ Polizei-Direction München	41	30
„ „ „ Akademie der bildenden Künste	16	6
„ „ „ „ „ Wissenschaften	29	10
„ „ „ Hofbibliothek	8	36
„ dem „ Reichs-Archiv	3	2
„ „ „ Hauptmünz-Amte	15	—
„ „ „ topographischen Bureau	13	15
„ der „ Militär-Fonds-Commission	6	24
„ „ „ Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe	15	54
„ „ „ Armee-Montur-Depot-Commission	1	36
„ „ „ Haupt-Kriegskasse	1	30
„ dem „ Landwehr-Regimentskommando von Oberbayern	33	42
„ der „ Gendarmerie-Compagnie der Hauptstadt München	15	33
„ dem Metropolitan-Kapitel München-Freising	21	42
„ „ „ Pfarramte zu U. L. Frau	9	48
„ „ Clerus der Stadtpfarre zu St. Peter	15	36
„ dem k. Stadtrentamt München	1	20
„ „ „ Landrentamt „	2	42
„ „ „ Rektorat und Professoren der Universität dahier	67	18
„ „ „ „ des alten Gymnasiums	7	54
„ „ „ „ des neuen „	13	30
„ „ „ „ der lateinischen Schule	8	54
„ „ „ „ „ Landwirthschafts- und Gewerbsschule	7	—
„ „ „ „ „ Baugewerksschule	50	—
„ „ „ „ „ polytechnischen Schule	9	24
„ „ „ Schulbücher-Verlag	6	6
„ „ „ Erziehungs-Institute für Töchter höherer Stände	2	20
„ „ „ Blinden-Institute	3	12
„ „ „ Taubstummen-Institute	3	12
„ der „ privilegirten Hypotheken- und Wechselbank	20	—
Summa	1791	5
β Von den Sammmlungen aus der Stadt	1229	31
γ Reinertrag des von dem Pianisten Dr. Franz Liszt zu Gunsten des Vereins dahier am 27. November l. J. veranstalteten Concertes im Königl. Hoftheater	1231	42
B. Von den Comité's in Oberbayern.		
Von dem Comité für die Stadt Ingolstadt	225	36
„ „ „ „ „ Vorstadt Au	184	55

Vortrag.	Geldbetrag. fl	kr
Von dem Comité für die Stadt Freising	124	42
„ „ k. Landgericht Wasserburg	28	30
„ „ „ „ Mühldorf	35	32
„ „ „ „ Landsberg	50	42
„ „ „ „ Aichach	10	48
„ „ „ „ Altötting	31	35
„ „ „ „ Tittmoning	51	30
„ „ „ „ Bruck	21	30
„ „ „ „ Starnberg	48	2
„ „ Patrimonialgericht Seefeld	30	—
„ „ „ Kühbach	21	8
Summa	864	30
III. Von den übrigen Königl. Regierungen.		
1. Von der k. Regierung von Niederbayern	476	44
2. „ „ „ „ der Pfalz	665	46
3. „ „ „ „ der Oberpfalz und von Regensburg	1075	54
4. „ „ „ „ von Oberfranken	1139	14½
5. „ „ „ „ von Mittelfranken	1833	32¼
6. „ „ „ „ von Unterfranken und Aschaffenburg	1081	52
7. „ „ „ „ von Schwaben und Neuburg	1160	—
Summa	7453	2¼
IV. Vom Auslande.		
1. Von Oesterreich	109	20
2. „ Sachsen (Königreich)	132	15
3. „ Würtemberg	50	—
4. „ Baden	100	—
5. „ Hessen-Darmstadt	100	—
6. „ der Schweiz	5	24
Summa	496	59
Zusammenstellung.		
I. Von den Allerhöchsten und höchsten Herrschaften	2560	—
II. A. α Von den Königl. Stellen und Behörden in der Haupt- und Residenzstadt München	1791	5
β Sammlungen aus der Stadt	1229	31
γ Erlös aus dem Concerte des Dr. Franz Liszt	1231	42
B. Von den Comité's von Oberbayern	864	30
III. Von den übrigen Königl. Regierungen		
1. Von der k. Regierung von Niederbayern	476	44
2. „ „ „ „ der Pfalz	665	46
3. „ „ „ „ der Oberpfalz und von Regensburg	1075	54
4. „ „ „ „ von Oberfranken	1139	14½
5. „ „ „ „ von Mittelfranken	1833	32¼
6. „ „ „ „ von Unterfranken und Aschaffenburg	1081	52
7. „ „ „ „ von Schwaben und Neuburg	1160	—
IV. Vom Auslande	496	59
Summa	15626	49¼

Vortrag.	Geldbetrag.	
Ausgaben.	fl	Xr
Am 7. November 1843 an das Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern abgeliefert	2000	—
Am 25. November 1843 wiederholt dahin abgeliefert	4000	—
Am 31. Dezember 1843 abermals dahin abgegeben	1500	—
Für Postporto und Post-Einschreib-Gebühren	22	35
An Unterstützungen verausgabt	386	—
Summa aller Ausgaben	7908	35

Bilançe.

Einnahmen . .	15626 fl 49¼ Xr	
Ausgaben . .	7908 fl 35 Xr	
Kassabaarschaft	7718 fl 14¼ Xr	

München, den 31. Dezember 1843.

Frhr. v. Karg-Bebenburg, Kassier.

Ad Nrm. Exh. 6559 C. pr. den 12. Februar 1844.

(Die Errichtung von Localhülfskassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch seine Beschlüsse vom 13 März 1842 und 19. Januar l. J., hat der Gemeinderath von Candel eine Localhülfs-Casse für diese Gemeinde gestiftet, und dieselbe aus dem Gemeindevermögen mit einem Capitale von 600 fl dotirt, was unter Anerkennung des wohlthätigen Sinnes, den der Gemeinderath gegen seine minder bemittelten Mitbürger dadurch bethätiget hat, zur Offenkundigkeit gebracht wird.

Speyer, den 9. Februar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 7044 C. pr. den 10. Februar 1844.

(Die Ablieferung jugendlicher Sträflinge in die Filialstrafanstalt zu Speyer.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 31. v. M. im bezeichneten Betreffe wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Arresthaus zu Speyer als Filialstrafanstalt des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern zwar nur zur Aufnahme der in §. 28 der die Organisation dieses Centralgefängnisses betreffenden allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1821 benannten Sträflinge bestimmt sey, daß jedoch in einer, soviel möglich gesonderten Abtheilung desselben auch solche jugendlichen Sträflinge aufgenom-

men werden, welche zu einer Gefängnißstrafe von 6 Wochen bis zu einem Jahre verurtheilt worden sind.

Speyer, den 9. Februar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 263 d. pr. den 9. Februar 1844.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Rhodt, Decanats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 27. Januar laufenden Jahrs erfolgte Ableben des Pfarrers Brämer, ist die protestantische Pfarrei Rhodt, Decanats Landau, in Erledigung gekommen. Dieselbe umfaßt den Pfarrort Rhodt nebst den Parochialorten: Edesheim, Hainfeld, Weyher, den Modenbacher Hof und der Durassenmühle.

Die Gesammtzahl der Parochianen beträgt 1693. In den parochirten Orten wohnen nur ganz wenige Protestanten.

Die Kirche ist nicht simultan und befindet sich, sowie die Pfarrwohnung und Oeconomiegebäude, in gutem baulichen Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	61	38
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	149	—
4. Grundrenten	61	—
5. Bezug aus dem Kirchenvermögen .	35	8
	538	46
Davon die Lasten für Steuern ab .	11	8
Bleiben . .	527	38

Zur Completirung der Congrua erster Klasse, wozu die Pfarrei gehört, fehlen noch 72 fl 22 Xr, welche derselben aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugetheilt wird.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die Meldungstermine, nach Vorschrift belegt, durch das Königl. Decanat Landau hierher einzureichen sind.

Speyer, den 6. Februar 1844.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.

Dimroth.

Erlöschung von Gewerbsprivilegien.

Das dem Lithographen Peter Wagner zu Karlsruhe, unterm 14. Mai 1842 ertheilte, und im Regierungsblatte unterm 25. Juli desselben Jahres S. 876 ausgeschriebene Privilegium, auf Anwendung der Lithographie auf Wachstuch nach der von ihm gemachten Erfindung, wurde wegen des ihm zur Bedingung gemachten, aber nicht gelieferten Nachweises der Ausführung besagter Erfindung in Bayern innerhalb Jahresfrist, unterm 25. Dezember v. J., und

das dem Lehrer der Mathematik und Kataster-Geometer Jos. Friedr. Schieneck zu Gießen, unterm 31. Juli 1842 auf vier Jahre ertheilte, und im Regierungs-Blatte unterm 7. October 1842 S. 1001 ausgeschriebene Gewerbsprivilegium auf Anwendung einer von demselben erfundenen Vorrichtung, durch welche eine, mit größerem Effecte verbundene Benützung animalischer Kräfte zur Fortbewegung von Lasten bezweckt wird, wurde wegen des ihm zur Bedingung gemachten, aber nicht gelieferten Nachweises der Ausführung besagter Erfindung in Bayern innerhalb Jahresfrist, unterm 25. Dezember v. J., als erloschen erklärt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 11. Speyer, den 16. Februar 1844.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches am Schlusse des Jahres 18⁴⁴/₄₅ betr. — Bekanntmachung, die auf Namen lautenden, mit Zins-Coupons zu 3 % p % versehenen Staats-Obligationen betr. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Januar 1844.

Bekanntmachung,

den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs am Schlusse des Jahres 18⁴⁴/₄₅ betr.

Ministerium des Innern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die Ergebnisse der Schuldentilgung in sämmtlichen Stadt-, Markt- und Landgemeinden des Königreiches nach den Rechnungs-Abschlüssen des Jahres 18⁴⁴/₄₅ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 22. Januar 1844.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Fr. von Kobell.

Zusammenstellung des Schuldenstandes sämmtlicher Stadt-, Markt- und Landgemeinden des

Bezeichnung des Regierungsbezirkes.	Bezeichnung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres 18$\frac{40}{41}$. Nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18$\frac{40}{41}$. fl	Xr	Zugang durch neuerliche Liquidation und Recherchen. fl	Xr	Summa. fl	Xr	Eingewiesener Schulden-Tilgungsfond nach dem wirklichen Anfalle. fl	Xr
I. Oberbayern.	Unmittelbare Städte . . .	2751996	26	—	—	2751996	26	150000	—
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung .	644693	6½	154	13½	644847	20	73457	½
	Landgemeinden	177201	16½	2484	19	179685	35½	20694	28⅛
	Summa	3573890	19	2638	32½	3576529	21½	244151	28⅝
II. Niederbayern.	Unmittelbare Städte . . .	245300	39¼	—	—	245300	39¼	25478	25¼
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung .	155590	9¾	42562	49¼	198152	59	13484	57¾
	Landgemeinden	31494	15	100	—	31594	15	2914	27¾
	Summa	432385	4	42662	49¼	475247	53¼	41877	50¾
III. Pfalz.	Städte mit 500 Familien und darüber	27696	28	10751	—	38447	28	9434	56
	Die übrigen Gemeinden . .	84237	51¼	2780	36	87018	27¼	25688	39¼
	Summa	111934	19¼	13531	36	125465	55¼	35143	35½
IV. Oberpfalz und Regensburg.	Unmittelbare Städte . . .	80129	3	—	—	80129	3	12900	5¼
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung .	153853	24½	1220	39⅝	155076	3⅞	36709	9¼
	Landgemeinden	18362	18¾	3241	55⅝	21604	14⅝	5073	34¼
	Summa	252346	46	4462	35¼	256809	21¼	54682	49
V. Oberfranken.	Unmittelbare Städte . . .	301864	37¼	—	—	301864	37¼	39619	44¼
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung .	331679	39¾	—	—	331679	39¾	43690	21¼
	Landgemeinden	327543	48⅝	19546	21½	347090	9⅞	31012	53¼
	Summa	961088	5⅝	19546	21½	980634	26⅞	114322	58¾
VI. Mittelfranken.	Unmittelbare Städte . . .	405527	14¼	265	54	405793	8¼	41577	31¼
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung .	236695	23	9692	6¼	246387	29¼	25112	17¾
	Landgemeinden	314725	26¼	46482	56¾	361208	23	45688	8⅛
	Summa	956948	3½	56440	57½	1013389	1	112377	57⅛
VII. Unterfranken und Aschaffenburg.	Unmittelbare Städte . . .	1453434	½	—	—	1453434	½	118563	7¾
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung .	434103	56	200	—	434303	56	49501	23¼
	Landgemeinden	288109	47¾	13612	14¾	2901722	2½	344336	9¼
	Summa	4775647	44¼	13812	14¾	4789459	59	512400	40¼

Königreiches nach dem Rechnungs-Abschlusse des Jahres 18$^{41}/_{42}$ und nach Regierungsbezirken geordnet.

Im Jahre 18$^{41}/_{42}$ wurden verwendet;						Betrag der hiernach noch verbleibenden Schulden.		Schulden Zugang im Jahre 18$^{41}/_{42}$.		Summa des Gesammt-Schulden-standes am Rechnungsab-schlusse 18$^{41}/_{42}$.		Bemerkungen.
a. auf Zinsen-zahlung.		b. auf Abtragung von Capitalien.		c. in Summa.								
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
94600	43$^{3}/_{4}$	58303	11	152905	54$^{3}/_{4}$	2693691	15	4550	—	2698241	15	
20606	12$^{1}/_{8}$	53865	10$^{1}/_{2}$	74471	22$^{5}/_{8}$	590982	9$^{1}/_{2}$	36001	35$^{3}/_{4}$	626983	45$^{1}/_{4}$	
5671	8$^{1}/_{8}$	14815	14	20486	22$^{1}/_{8}$	164870	21$^{1}/_{2}$	13303	59	178174	20$^{1}/_{2}$	
120878	4	126985	35$^{1}/_{2}$	247863	39$^{1}/_{2}$	3449543	46	53855	34$^{3}/_{4}$	3503399	20$^{3}/_{4}$	
6404	17$^{1}/_{4}$	14054	31$^{3}/_{4}$	20458	49	231446	7$^{1}/_{2}$	27307	23$^{1}/_{2}$	258753	33	
4638	49$^{3}/_{4}$	13017	31	17656	20$^{3}/_{4}$	185135	28	4650	—	189783	28	
803	10	5619	14$^{3}/_{4}$	6422	24$^{3}/_{4}$	25975	$^{1}/_{4}$	8750	—	34725	$^{1}/_{4}$	
11846	17	32691	17$^{1}/_{2}$	44537	34$^{1}/_{2}$	442356	35$^{3}/_{4}$	40707	25$^{1}/_{2}$	483264	1$^{1}/_{4}$	
1682	31	7772	5	9454	36	30675	23	—	—	30675	23	
2356	24	23332	15$^{1}/_{2}$	25688	39$^{1}/_{4}$	63686	11$^{3}/_{4}$	18184	9	81870	20$^{3}/_{4}$	
4039	15	31104	20$^{1}/_{2}$	35143	35$^{1}/_{4}$	94361	34$^{3}/_{4}$	18184	9	112545	43$^{3}/_{4}$	
3338	53$^{1}/_{4}$	9561	12	12900	5$^{1}/_{4}$	70567	51	—	—	70567	51	
4370	41$^{1}/_{2}$	31913	45$^{1}/_{8}$	36284	26$^{5}/_{8}$	123162	18$^{3}/_{4}$	1002	12$^{7}/_{8}$	124164	31$^{5}/_{8}$	
624	10	4449	24$^{1}/_{4}$	5073	34$^{1}/_{4}$	17154	50$^{1}/_{8}$	2107	11$^{1}/_{8}$	19262	1$^{1}/_{4}$	
8333	44$^{3}/_{4}$	45924	21$^{5}/_{8}$	54258	6$^{1}/_{8}$	210884	59$^{7}/_{8}$	3109	24	213994	23$^{7}/_{8}$	
11296	53$^{5}/_{8}$	18083	9$^{1}/_{4}$	29380	2$^{7}/_{8}$	283781	28	—	—	283781	28	
12034	20$^{1}/_{4}$	27488	25$^{7}/_{8}$	39542	36$^{1}/_{8}$	301191	13$^{7}/_{8}$	14310	37	318501	50$^{7}/_{8}$	
13392	39$^{7}/_{8}$	17619	53$^{5}/_{8}$	31012	53$^{1}/_{4}$	329470	16$^{1}/_{2}$	2220	22	331690	38$^{1}/_{2}$	
36744	23$^{1}/_{4}$	63191	28$^{1}/_{2}$	99935	52$^{1}/_{4}$	917442	58$^{5}/_{8}$	16530	59	933973	57$^{3}/_{8}$	
11491	11$^{3}/_{4}$	29663	24	41154	35$^{1}/_{4}$	376129	44$^{1}/_{4}$	13866	15	389993	59$^{1}/_{4}$	
4424	2$^{1}/_{4}$	16512	45	20936	47$^{1}/_{2}$	229874	44$^{3}/_{4}$	1290	—	231164	44$^{3}/_{4}$	
12266	27$^{1}/_{4}$	31772	$^{5}/_{8}$	44038	27$^{7}/_{8}$	329436	22$^{3}/_{8}$	11419	10	340855	32$^{3}/_{8}$	
28181	41$^{1}/_{4}$	77948	9$^{5}/_{8}$	106129	50$^{7}/_{8}$	933440	51$^{3}/_{8}$	26573	23	962016	16$^{3}/_{8}$	
52829	54$^{3}/_{4}$	41976	29$^{1}/_{4}$	94806	24	1411457	31$^{1}/_{4}$	6787	24$^{1}/_{4}$	1418244	55$^{1}/_{2}$	
14842	53$^{3}/_{4}$	24865	26	39707	21$^{1}/_{4}$	409438	30	—	—	409438	30	
110951	5$^{1}/_{4}$	224627	33$^{1}/_{8}$	335578	38$^{3}/_{8}$	2677094	29	34223	51$^{1}/_{4}$	2711318	20$^{1}/_{4}$	
178622	53$^{1}/_{4}$	291469	28$^{3}/_{4}$	470092	24$^{1}/_{2}$	4497990	30$^{1}/_{4}$	41011	15$^{1}/_{4}$	4539001	45$^{1}/_{4}$	

Digitized by Google

Bezeichnung des Regierungsbezirkes.	Bezeichnung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres 18¼¼. Nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18¼¼. fl.	kr.	Zugang durch neuerliche Liquidation und Recherchen. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Eingewiesener Schulden-Tilgungsfond nach dem wirklichen Anfalle. fl.	kr.
VIII. Schwaben und Neuburg.	Unmittelbare Städte . . .	268004	14	7275	—	275279	14	34635	58⅞
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	444221	11½	611	49⅝	444833	1½	54443	20
	Landgemeinden	1147775	28	33429	51⅛	1181205	19⅛	157708	30¼
	Summa	1860000	53½	41316	41⅞	1901317	34⅞	246787	48⅛
								Zusammen	
I. Oberbayern.		3573890	49	2638	32½	3576529	21½	244151	28⅛
II. Niederbayern.		432385	4	42662	49¼	475247	53¼	41877	50¼
III. Pfalz.		111934	19¼	13531	36	125465	55¼	35143	35½
IV. Oberpfalz und Regensburg.		252346	46	4462	35¼	256809	21¼	54682	49
V. Oberfranken.		961088	5⅛	19346	21¼	980634	26⅞	114322	58¾
VI. Mittelfranken.		956948	3½	56440	57½	1013389	1	112377	57⅜
VII. Unterfranken und Aschaffenburg.		4775647	44¼	13812	14¾	4789459	59	512400	40¼
VIII. Schwaben und Neuburg.		1860000	53½	41316	41⅞	1901317	34⅞	246787	48⅛
	Summa	12924441	44⅞	194411	48⅛	13118853	33	1361745	8⅛

Bekanntmachung,

die auf Namen lautenden, mit Zinscoupons zu 3½ % versehenen Staatsobligationen betr.

Da nicht selten Fälle vorkommen, wo Besitzer von Staatsobligationen, welche auf Namen lauten, und mit Zinscoupons zu 3½ % versehen sind, sich in der Lage befinden, ihr Capital zu bedürfen, wozu sie dermal nur durch die Aufsuchung eines Käufers und die Ausstellung einer Cession gelangen können, so haben Seine Majestät der König die Summe von Dreimalhunderttausend Gulden allergnädigst zu bestimmen geruht, um aus derselben dergleichen freiwillige Capitals-Rücknahmen durch die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassen bestreiten zu lassen.

Die Besitzer der erwähnten Staatsobligationen, welche die baare Heimbezahlung ihres Capitals bedürfen, können sich daher bei derjenigen Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkasse, von welcher die Obligation ausgestellt ist, von heute an melden, und ihr Capital, in so

Im Jahre 18⅓ wurden verwendet: a. auf Zinsenzahlung.		b. auf Abtragung von Capitalien.		c. in Summa.		Betrag der hiernach noch verbleibenden Schulden.		Schulden-Zugang im Jahre 18⅓.		Summa des Gesammt-Schuldenstandes am Rechnungsabschlusse 18⅓.		Bemerkungen.
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
7773	24½	22178	53½	29952	17⅞	253100	20⅞	—	—	253100	20⅞	
15821	19½	30244	47⅞	46066	7⅛	406348	13⅛	3000	—	409348	13⅛	
44859	½	112844	37⅛	157703	38⅛	1059704	22¼	15422	56	1075127	18¼	
68453	44¼	165268	18⅞	233722	3½	1719152	57	18422	56	1737575	53	
stellung.												
120878	4	126985	35½	247863	39½	3449543	46	53855	34¼	3503399	20¼	
11846	17	32691	17½	44537	34½	442556	35¼	40707	25½	483264	1¼	
4039	15	31104	20½	35143	35½	94361	34¼	18184	9	112545	43¼	
8333	44½	45924	21⅝	54258	6½	210884	39⅞	3109	24	213994	23⅞	
36744	23¾	63191	28½	99935	52¼	917442	58⅛	16530	59	933973	57⅛	
28181	41¼	77948	9⅝	106129	50⅞	933440	51⅛	26575	25	962016	16⅛	
178622	55¼	291469	28¾	470092	24½	4497990	30¼	41011	15½	4539001	45¾	
68453	44½	165268	18⅞	233722	3½	1719152	57	18422	56	1737575	53	
457100	5¼	834583	⅜	1291683	6⅛	12267374	13⅜	218397	8⅛	12485771	22⅛	

ferne nach dem Katastervortrage, sowie bezüglich der Legitimation kein Anstand obwaltet, und in so ferne die obige Allerhöchst bewilligte Summe noch nicht erschöpft seyn wird, sammt der treffenden Zinsrate sogleich in Empfang nehmen.

München, am 4. Februar 1844.

Königliche Staatsschulden-Tilgungscommission.

v. Weigand, Ministerialrath.

v. Apell, Secretär.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 8. Februar 1844.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	101¼	101
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	690	
Ludwig-Canal-Actien		76
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien Divid. pro 1844	100	98¼
" " Obligationen à 4 % .		102

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	3. Januar	—	—	—	-	—	14	14	—	5	34	—	—	—	-	—
"	10. "	—	—	—	-	—	8	8	—	5	35	—	—	—	-	—
"	17. "	3	3	—	7	45	14	14	—	5	17	6	6	—	3	25
"	24. "	7	7	—	7	30	14	14	—	5	36	—	—	—	-	—
"	31. "	—	—	—	-	—	10	10	—	5	36	—	—	—	-	—
Edenkoben	6. "	13	13	—	8	21	72	72	—	5	14	352	352	—	3	42
"	13. "	7	7	—	7	48	74	74	—	5	10	329	329	—	3	44
"	20. "	3	3	—	8	32	53	53	—	5	11	335	335	—	3	50
"	27. "	4	4	—	8	13	46	46	—	5	17	301	301	—	3	44
Frankenthal	5. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	12. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	19. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	26. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	2. "	4	4	—	6	30	361	361	—	5	18	596	596	—	3	5
"	9. "	44	44	—	7	15	463	463	—	5	17	1729	1729	—	2	57
"	16. "	30	30	—	7	23	326	326	—	5	15	1029	1029	—	3	6
"	23. "	46	46	—	7	15	375	375	—	5	16	1522	1522	—	2	58
"	30. "	40	40	—	6	50	419	419	—	5	18	1433	1433	—	2	58
Landau	4. "	28	28	—	8	3	482	482	—	5	3	412	412	—	3	22
"	11. "	4	4	—	8	6	174	174	—	5	—	497	497	—	3	18
"	18. "	1	1	—	7	12	80	80	—	5	6	249	249	—	3	20
"	25. "	13	13	—	7	48	149	149	—	5	6	479	479	—	3	22
Neustadt	2. "	71	71	—	8	14	80	80	—	5	30	134	134	—	3	35
"	6. "	186	186	—	8	19	147	147	—	5	56	308	308	—	3	41
"	9. "	140	140	—	8	14	162	162	—	5	22	171	171	—	3	30
"	13. "	117	117	—	8	12	123	123	—	5	23	171	171	—	3	29
"	16. "	78	78	—	8	13	114	114	—	5	22	156	156	—	3	31
"	20. "	105	105	—	8	14	117	117	—	5	24	163	163	—	3	29
"	23. "	110	110	—	8	10	126	126	—	5	20	152	152	—	3	30
"	27. "	123	123	—	8	12	107	107	—	5	23	173	173	—	3	26
"	30. "	123	123	—	8	11	89	89	—	5	21	143	143	—	3	27
Speyer	2. "	—	—	—	-	—	40	40	—	5	8	159	159	—	3	12
"	9. "	—	—	—	-	—	74	74	—	5	6	129	129	—	3	11
"	16. "	—	—	—	-	—	20	20	—	5	6	43	43	—	2	49
"	23. "	—	—	—	-	—	31	31	—	5	6	66	66	—	2	56
"	30. "	—	—	—	-	—	27	27	—	5	16	91	91	—	3	8
Zweibrücken	4. "	142	142	—	7	29	203	203	—	5	1	11	11	—	2	44
"	11. "	215	215	—	7	25	308	308	—	4	54	37	37	—	2	39
"	18. "	246	246	—	7	25	197	197	—	4	59	20	20	—	2	9
"	25. "	280	280	—	7	21	210	210	—	4	56	12	12	—	2	46

Digitized by Google

des Monats Januar 1844.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	8	8	—	4	42	27	27	—	2	43	
—	—	—	—	—	5	5	—	4	46	27	27	—	2	47	
—	—	—	—	—	16	16	—	4	49	64	64	—	2	44	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	50	24	24	—	2	43	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	44	48	48	—	2	45	
—	—	—	—	—	21	21	—	5	9	12	12	—	2	51	
—	—	—	—	—	15	15	—	5	9	1	1	—	3	7	
—	—	—	—	—	18	18	—	5	9	3	3	—	2	52	
—	—	—	—	—	47	47	—	5	10	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	35	—	2	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	—	2	38	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	—	2	45	
—	—	—	—	—	67	67	—	4	51	535	535	—	2	23	
—	—	—	—	—	301	301	—	4	53	787	787	—	2	21	
—	—	—	—	—	215	215	—	4	59	508	508	—	2	25	
—	—	—	—	—	236	236	—	4	58	509	509	—	2	26	
—	—	—	—	—	250	250	—	5	6	571	571	—	2	28	
—	—	—	—	—	110	110	—	5	4	69	69	—	2	45	
—	—	—	—	—	158	158	—	5	2	18	18	—	2	44	
—	—	—	—	—	127	127	—	5	7	24	24	—	2	44	
—	—	—	—	—	267	267	—	5	10	123	123	—	2	44	
—	—	—	—	—	43	43	—	4	46	41	41	—	2	48	
—	—	—	—	—	78	78	—	4	50	80	80	—	2	57	
—	—	—	—	—	53	53	—	5	—	60	60	—	2	58	
—	—	—	—	—	73	73	—	5	4	81	81	—	2	54	
—	—	—	—	—	60	60	—	5	2	55	55	—	2	46	
—	—	—	—	—	49	49	—	5	6	70	70	—	2	48	
—	—	—	—	—	73	73	—	5	—	60	60	—	2	48	
—	—	—	—	—	70	70	—	5	4	81	81	—	2	45	
—	—	—	—	—	61	61	—	5	8	72	72	—	2	49	
—	—	—	—	—	44	44	—	4	55	39	39	—	2	27	
—	—	—	—	—	82	82	—	4	49	39	39	—	2	33	
—	—	—	—	—	49	49	—	4	50	40	40	—	2	38	
—	—	—	—	—	19	19	—	4	57	44	44	—	2	45	
—	—	—	—	—	30	30	—	4	51	30	30	—	2	48	
—	—	—	—	—	101	101	—	5	13	109	109	—	2	16	
—	—	—	—	—	24	24	—	4	17	325	325	—	2	10	
—	—	—	—	—	83	83	—	4	54	54	54	—	2	18	
6	6	—	6	40	46	46	—	4	38	209	209	—	2	17	

Uebersicht
der
Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Januar 1844.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Januar.	7	—	10	—	5	—	8	—	26	—	16	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. „	6	—	9	—	5	—	8	—	26	—	18	—
Kaiserslautern .	vom 2. Januar.	—	—	—	—	5	—	10	—	24	—	20	—
„	vom 9. „	—	—	—	—	5	—	10	—	24	—	20	—
„	vom 16. „	—	—	—	—	5	—	10	—	24	—	20	—
„	vom 23. „	—	—	—	—	5	—	10	—	24	—	20	—
„	vom 30. „	—	—	—	—	5	—	10	—	24	—	16	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. Januar.	—	—	—	—	5	1⅓	8	2⅔	26	—	20	—
Speyer . . .	vom 1. bis 31. „	—	—	—	—	5	—	8	—	24	—	18	—
Zweibrücken . .	vom 4. Januar.	—	—	—	—	5	1⅓	9	1⅓	24	—	20	—
„	vom 11. „	—	—	—	—	5	—	9	1⅓	24	—	20	—
„	vom 18. „	—	—	—	—	5	—	9	1⅓	24	—	20	—
„	vom 25. „	—	—	—	—	5	1⅓	9	1⅓	24	—	20	—

Bekanntmachung,

die in die Beilage zum Amts- und Intelligenzblatte für die Pfalz aufzunehmenden Versteigerungs-Anzeigen betreffend.

Die verehrlichen ministeriellen Gerichtsbeamten werden ergebenst ersucht, gefälligst dafür sorgen zu wollen, daß die Bekanntmachungen, welche zur Aufnahme in die Beilage zum Amts- und Intelligenzblatte bestimmt sind, jedesmal rechtzeitig bei der Redaction eintreffen, um sie in der durch das Gesetz bestimmten Zeitdauer in das zunächst erscheinende Blatt aufzunehmen.

Speyer, im Februar 1844. **Die Redaction.**

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 12. Speyer, den 20. Februar 1844.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Verordnung, das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende bei Consumenten. — Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditoreiwaaren und Kinderspielzeuge. — Gustav-Adolph-Stiftung. — Liquidation im Kantone Bliestastel. — Pfarrei-Verleihung.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende bei Consumenten betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zu näherer Erläuterung Unserer Verordnung vom 27. Juli 1836, den Vollzug des §. 18. der Zollvereinigungs-Verträge in Beziehung auf Handlungsreisende und auf den Besuch der Messen und Jahrmärkte betreffend, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Den Handelsreisenden, inländischen, wie ausländischen, ist das Anbieten von Waaren, und das Suchen von Bestellungen mit oder ohne Vorweisung von Mustern nur gestattet:

a) bei berechtigten Kaufleuten, und zwar bei diesen unbedingt,

b) bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten, bezüglich der für ihre Fabrikation oder ihr Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge; —

bei allen andern Personen aber unbedingt verboten.

§. 2.

Von diesem Verbote sind die Weinhandlungs-Reisenden ausgenommen; ihnen bleibt das Suchen von Bestellungen, wie bisher, auch bei Consumenten gestattet.

§. 3.

Gegen Handelsreisende, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, ist nach den gegen den Hausirhandel bestehenden Strafbestimmungen einzuschreiten.

Außerdem soll denselben die ertheilte Bewilligung unnachsichtlich entzogen werden.

§. 4.

Die Districts-Polizeibehörden haben die in das Kö-

nigreich eintretenden fremden Handelsreisenden auf diese Bestimmungen bei der im §. 4. Abs. 2. Unserer Verordnung vom 27. Juli 1836 vorgeschriebenen protokollarischen Verhandlung besonders aufmerksam zu machen.

Vorstehende Verordnung hat vom Tage der Bekanntmachung an in dem Gesammtumfange Unseres Reichs in Anwendung zu treten.

München, den 9. Februar 1844.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Franz v. Kobell.

Ad Nrm. Exh. 7243 C. pr. den 13. Februar 1844.

(Die Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditoreiwaaren und Kinderspielzeuge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Districts- und Local-Polizeibehörden.

In dem obenbezeichneten Betreffe hat die mathematisch-physikalische Klasse der Königl. Academie der Wissenschaften unterm 14. Jänner und 10. Februar v. J. Gutachten abgegeben, in welchen:

1. diejenigen Farben bezeichnet sind, deren unbedingte Anwendung bei Conditorei- und Kinderspielwaaren als unschädlich stattfinden darf;
2. diejenigen Farben, welche bei eßbaren Conditoreiwaaren zu verbieten, aber bei Kinderspielwaaren wohl zu gestatten sind;
3. endlich diejenigen, welche als der Gesundheit schädlich zu bezeichnen und weder in dem einen noch in dem andern Falle anzuwenden sind.

Indem man nachstehend die Auszüge aus jenen technischen Gutachten bekannt macht, wird das Publikum vor dem Ankaufe der Waaren, welche mit den unter 2. und 3. bezeichneten Farben zubereitet sind, gewarnt, und den sämmtlichen Polizeibehörden Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand empfohlen, damit die Anwendung und der Verkauf nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verhindert werde.

1. Als unbedingt erlaubte Farben können bezeichnet werden:

I. Rothe Farben.

Die Farbhölzer: als Fernambuk, Brasilienholz, Campechen- oder Blauholz, Sandelholz, Cochenille, Carmin, Saflorroth (Carthamin), Färberröthe oder Krapp, Neuroth, Orseille, Alkanna, die Säfte von Klatschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren, Berberitzen.

II. Gelbe Farben.

Gelbholz, Quercitronenrinde, Saflor, Safran, Ringelblumen, Scharte, Färbegnister, Curcuma, Orlean, ächter Goldschaum.

III. Blaue Farben.

Indigo, Neublau und Waschblau aus Indigo und Stärkmehl, Lakmus, Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidelbeeren.

IV. Grüne Farben.

Spinatblätter, Kaffeegrün, ein Gemeng aus Indigo und Curcuma, Schafgarben, Grünkohl.

V. Weiße Farben.

Stärkmehl, gewaschene Kreide, ächter Silberschaum.

VI. Braune Farben.

Bärnzucker oder Lakritzensaft.

VII. Schwarze Farben.

Ausgeglühter Kienruß, Kaminruß.

2. Farben, welche bei eßbaren Conditorwaaren verboten, aber bei Kinderspielzeugen zu gestatten sind:

I. Rothe Farben.

Kugellak, Krapplak, Wienerlak, Offenheimerroth, Eisenoxyd (Colcothar, Englischroth oder englische Erde), gebrannter Ocker.

II. Gelbe Farben.

Avignon-Körner, Oker, Satinober, gelber Lak, Schüttgelb, lemniſche Erde, Berbritzenwurzel.

III. Grüne Farben.

Saftgrün, Veroneſer Erde.

IV. Weiße Farben.

Gewaſchener Gyps, geſchlämmte Pfeifenerde, Alabaſter, geſchlämmte Kreide.

V. Braune Farben.

Kölniſche Erde, Aſphalt, Wallnußſchaalenbraun, Umbra, Keſſelbraun, Terua de sienna.

VI. Schwarze Farben.

Gebranntes Elfenbein, Frankfurter-Schwarz.

3. Zum Färben der Conditorwaaren und Spielſachen von Holz und Blech ſind als der Geſundheit ſchädlich zu bezeichnen und einem polizeilichen Verbot zu unterſtellen folgende Farben:

I. Rothe Farben.

Zinnober oder Vermillon (Schwefelqueckſilber).

Realgar, Arſenikrubin, rother Schwefel (rothes Schwefel-Arſenik).

Chromroth (Chromſaures Queckſilber-Oxydul).

Rothes Jodqueckſilber.

II. Gelbe Farben.

Auripigment, Operment, Rauſchgelb, Königsgelb (gelbes Schwefelarſenik).

Bleigelb, Maſſikot, Engliſchgelb, (Gelbes Bleioxyd).

Mineralgelb, Caſſelergelb, chemiſch-gelb, Pariſergelb, Neugelb, Patentgelb, Montpelliergelb (baſiſches ſalzſaures Bleioxyd).

Chromgelb, Schweinfurter Gelb (Chromſaures Bleioxyd).

Gummi guttae.

III. Blaue Farben.

Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Engliſchblau, Neuwiederblau, Kalkblau (Kupferoxydhydrat oder kohlenſaures Kupferoxyd, mit oder ohne Kalkgehalt).

Berlinerblau, Pariſerblau, Preußiſchblau (Eiſencyanür-Cyanid).

Kobaltblau, Azurblau, Smalteblau, Thenardsblau, Kaiſersblau, Königsblau (Kobaltoxyd mit Thonerde).

Indigo, in nicht neutraliſirter Schwefelſäure.

IV. Grüne Farben.

Grünſpan, Braunſchweigergrün (Kupferoxydhydrat mit Weinſteinſäure).

Berggrün, Malachit, Bremergrün, Oelgrün, Brunnengrün, Eislebergrün, Culmbachergrün, Mineralgrün (kohlenſaures Kupferoxyd, theils mit Kalk, theils mit Weinſteinſäure).

Schweinfurtergrün, Scheelgrün, Schwediſchgrün, Papageigrün, Wienergrün, Mitisgrün, Kaiſergrün, Kirchbergergrün, (arſenigtſaures Kupfer zum Theil mit Eſſigſäure).

Grüner Zinnober (chromſaures Bleioxyd mit Berlinerblau).

V. Weiße Farben.

Bleiweiß, Kremſerweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß (kohlenſaures Bleioxyd).

Perlweiß, Wismuthweiß, Spaniſchweiß, weiße Schminke (baſiſches ſalpeterſaures Wismuthoxyd).

VI. Metallglanz.

Unächter Goldſchaum (Kupfer mit Zinn oder Zink).

Muſivgold (Schwefelzinn).

Unächter Silberſchaum (Zinn).

Bronce-Pulver.

Speyer, den 10. Februar 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Gerhardt, coll.

Ad Nrm. 7527 C. pr. den 17. Februar 1844.

(Die Gustav-Adolph-Stiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ausdehnung und Wirksamkeit des zu Leipzig gegründeten und seither in Teutschland unter dem Namen Gustav-Adolph-Stiftung weiter verbreiteten Vereins auf das Königreich wurde allerhöchsten Orts mit dem Beifügen verboten, daß:

1. die von dem Vereine einzelnen bayerischen Kirchengemeinden zugewendeten Unterstützungs-Beiträge, wenn sie an ihren Bestimmungsort gelangen, mit der Warnung zurückgesendet werden sollen, künftighin solche Sendungen nach Bayern zu unterlassen, widrigenfalls die dahin gelangenden Unterstützungs-Beiträge eingezogen und für irgend einen andern öffentlichen oder Stiftungszweck verwendet werden würden;
2. daß den bayerischen Unterthanen jeder Verkehr mit dem besagten Vereine und jede Annahme einer Gabe von Seite desselben, unter was immer für einer Form sie auch geschehen möge, untersagt, gegen die Uebertreter aber die durch die Theilnahme an unerlaubten Vereinen begründete Bestrafung, bei Beamten und Geistlichen aber überdieß die nach den Dienstesverhältnissen zulässige Einschreitung veranlaßt werden soll;

was zufolge höchsten Befehls des Königl. Ministeriums des Innern zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 15. Februar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 1085 D. pr. den 17. Februar 1844.

(Die Liquidation im Kantone Bliskastel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Steuer-Cataster-Commission in München hat unterm 15. October 1843 beschlossen, demnächst das Geschäft der Liquidation im Kantone Bliskastel beginnen zu lassen, und es wurde hiezu der bisherige Liquidationscommissär Berg bestimmt.

Unter Bezugnahme auf die §§. 61 bis 66 des allgemeinen Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 (Amtsblatt pag. 247 ꝛc. ꝛc.) und auf die allerhöchst sanctionirte Instruction vom 19. Januar 1830 (Amtsblatt pag. 243 ꝛc. ꝛc.) wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich sämmtlich betheiligte Grundbesitzer ermahnt, den dießfälligen Aufforderungen der Commission pünktlichst zu entsprechen.

Speyer, den 12. Februar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Lacher.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes de dato München, den 8. Februar 1844 zu beschließen geruht, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Homburg, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Ruchheim, Decanats Speyer, Karl Friedrich Scholler, zu verleihen und denselben zugleich als Decan für den Bezirk Homburg in widerruflicher Eigenschaft zu ernennen.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 13. Speyer, den 24. Februar 1844.

Inhalt:

Gesuche um Verleihung von Stipendien bei der Forstschule in Aschaffenburg. — Neue Auflage des Hof- und Staatshandbuchs pro 1844. — Hinauszahlung französischer Kriegsentschädigungsgelder. — Bau eines protestantischen Bethauses in Maubach. — Behandlung der Conscribirten aus ältern Geburtsklassen, bezüglich der Widerspenstigkeit. — Liquidation in den Kantonen Landstuhl, Neuhornbach und Waldmohr. — Ordens-Verleihung. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Wiedereröffnung einer Forstschule in Aschaffenburg. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1843.

Nro. 5967 D. pr. den 19. Februar 1844.

(Die Gesuche um Verleihung von Stipendien bei der Forstschule in Aschaffenburg betr.)

Finanz-Ministerium.

Nachdem Seine Majestät der König in der allerhöchsten Entschließung vom 28. Jänner d. J., (die Eröffnung einer Forstschule in Aschaffenburg betr.), die allergnädigste Absicht auszusprechen geruht haben, eine Anzahl von Unterrichtsstipendien an die, die Forstschule beziehenden Söhne der unbemittelten Königl. Beamten, insbesondere der Königl. Forstbediensteten, huldvollst verleihen zu wollen, so wird bezüglich der Vorbedingungen und der einzureichenden Gesuche, folgende nähere Vorschrift ertheilt:

1. Um Forstschul-Stipendien, die nur für ein Jahr verliehen werden, können sich die Eltern oder Vormünder jener Jünglinge bewerben, welche
   a) die zum Eintritte in die Aschaffenburger Forstschule erforderlichen Vorbedingungen erfüllt haben, und
   b) ihre Mittellosigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen vermögen.
2. Die Gesuche müssen am 1. August eines jeden Jahres
   a) bei der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, desjenigen Kreises eingereicht seyn, in welchem die Gesuchsteller wohnen, in den Fällen nämlich, wo die betreffenden Jünglinge die Forstschule noch nicht bezogen haben;
   b) nach erfolgtem Eintritte in die Forstschule und von den Stipendiaten, die um den Fortbezug oder die Erhöhung des Stipendiums im II. Kursus nachsuchen, müssen die Gesuche der Königl. Forstschul-Direction übergeben werden, welche sie mit ihrem Gutachten begleitet, der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, vorzulegen hat.
3. Die gesuchstellenden Eltern haben ihren jährlichen

Gehalt an Geld und Naturalien, die Vormünder den Alimentations- und Penſionsbezug ihrer Mündel anzugeben, und außerdem haben Eltern, wie Vormünder, ein Zeugniß der Polizeibehörde des Wohnorts, über Mittelloſigkeit oder über die Größe des außer ihrer Beſoldung oder dem Alimentations- oder Penſionsbezuge noch beſitzenden Vermögens beizubringen. Befindet ſich der betreffende Adſpirant bereits im Genuſſe einer Unterſtützung aus der Königl. Kabinetskaſſe, dem allgemeinen Unterſtützungsfond, aus einer Ordensklaſſe, oder bezieht derſelbe ſchon ein Stipendium aus einem allgemeinen, einem Orts- oder Familien-Stiftungsfond ꝛc., ſo iſt ſolches unter Angabe des Betrages namhaft zu machen.

Die Anzahl der lebenden Kinder oder Geſchwiſterte und die Angabe, wie viele davon noch als unverſorgt im Hauſe der Eltern oder unter vormundſchaftlicher Aufſicht ſtehen, ſollen in den Geſuchen jedesmal vorgetragen werden.

4. Den Geſuchen, welche unmittelbar den Königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, zur Erlangung eines Stipendiums mit dem Eintritt in die Forſtſchule, folglich vor der Inſcription vorgelegt werden wollen, müſſen die nachweiſenden Zeugniſſe über erfüllte Vorbedingungen zur Aufnahme in die Forſtſchule, nach Ziff. II. des allerhöchſten Reſcriptes vom 28. Jänner d. J., Nro. 803, angefügt ſeyn.

5. Die Direction der Forſtſchule wird bei ihrer Begutachtung über Verleihung, Fortbezug oder Erhöhung von Stipendien, neben dem Grade der Dürftigkeit auf das ſittliche moraliſche Verhalten und die Fortgangsnoten der betreffenden Adſpiranten vorzügliche Rückſicht nehmen.

6. Noch vor dem letzten Auguſt eines jeden Jahres haben die Königl. Regierungen die eingekommenen Geſuche, mit ihrem Gutachten begleitet, dem unterfertigten Königl. Finanzminiſterium vorzulegen. Zu ſpät übergebene Geſuche bleiben für das betreffende Schuljahr unberückſichtigt.

7. Das verliehene Stipendium erliſcht mit dem Austritte aus der Forſtſchule.

Die Disciplinar-Ordnung wird jene Fälle näher bezeichnen, welche außerdem die Einziehung des Stipendiums vor dem Ablaufe des Schuljahres nach ſich ziehen können.

Vorſtehende Beſtimmungen ſind durch das Intelligenzblatt mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß für das zweite Semeſter des laufenden Schuljahres keine Geſuche angenommen werden können.

München, den 7. Februar 1844.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

Graf v. Seinsheim.

Durch den Miniſter:
der General-Secretär:
Gietl.

№ 7844 G. pr. den 22. Februar 1844.

(Die neue Auflage des Hof- u. Staats-Handbuches pro 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die neue Auflage des Hof- und Staats-Handbuches für das Jahr 1844 hat die Preſſe verlaſſen und wird durch die Königl. Oberpoſtamts-Zeitungs-Expedition zu München um den Preis von 1 fl 48 kr. für das Exemplar auf Schreibpapier und von 1 fl 24 kr. für das Exemplar auf Druckpapier abgeſetzt werden.

Was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Speyer, den 22. Februar 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

№ 7732 C. pr. den 22. Februar 1844.

(Die Hinauszahlung französischer Kriegs-Entschädigungsgelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der mit Rückblick auf den bezüglichen Hauptrechnungsabschluß neuerlich stattgehabten Erhebungen über die im Jahre 1832 aufgelöste französische Renten- resp. Kriegskostenentschädigungskasse, hat sich nachträglich das Vorhandenseyn eines Activrestes aus selber ergeben, welcher

a) in dem bei der Königl. Centralstaatskasse vorhandenen Baarbestande von . . . 1362 fl 26¾ Xr und

b) in einem von dem Königl. Finanzministerium als liquid anerkannten Zinsenbetrage aus den an die Königl. Staatsschuldentilgungsanstalt überwiesenen Capitalien der genannten Rentenkasse mit . . . . . 4866 fl 41¼ Xr

somit in einer Gesammtsumme von . 6229 fl 8 Xr besteht.

Ein Anspruch auf diesen Activrest kann, nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1821 (Rggsbl. v. J. 1821 S. 499 ff.), dann vom 7. April 1828 (Reggsbl. v. J. 1828 S. 161 ff.) lediglich den zu Forderungen in der III. Classe Berechtigten, und zwar nur nach dem daselbst festgesetzten Vergütungsquotienten zu 40 % der als liquid anerkannten Summe zur Seite stehen.

Da hienach der Antheil des einzelnen Berechtigten für jeden an der bezüglichen Entschädigungssumme von 3130517 fl 46¼ Xr bereits hinausvergüteten Gulden nur noch auf den äußerst geringen Betrag von ungefähr ½ Heller sich berechnet, und eben wegen dieser Geringfügigkeit voraussichtlich zumeist unerhoben bleiben dürfte, so haben Seine Majestät der König in der Absicht, die hiedurch verfügbar werdenden Restantheile einem wohlthätigen Zwecke zuzuwenden, allergnädigst zu beschließen geruht,

daß alle diejenigen, welche sich, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, binnen drei Monaten zur Empfangnahme des sie hienach treffenden Antheiles von ungefähr ⅓ Hellern von jedem Gulden der bereits früher erhaltenen Entschädigungssumme, nicht gemeldet haben werden, als zu Gunsten des in eine öffentliche Anstalt umzuwandelnden, bisher von Kurz'schen Institutes für arme krüppelhafte Kinder in München verzichtend angesehen, und daß die nach Ablauf der genannten dreimonatlichen Frist unerhoben gebliebenen Beträge des fraglichen Activrestes der erwähnten wohlthätigen Anstalt als Dotationskapital, sofort zugewendet werden sollen.

Indem Vorstehendes, höherem Befehle zufolge, hiemit veröffentlicht wird, bemerkt man, daß nach Ablauf der anberaumten dreimonatlichen Frist kein Anmeldungsgesuch mehr berücksichtigt werden wird.

Speyer, den 20. Februar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 7242 C. pr. den 22. Februar 1844.

(Den Bau eines protestantischen Bethauses in Maudach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß zur Aufbringung der zur Erbauung eines protestantischen Bethauses in Maudach noch fehlenden Mittel eine Hauscollecte bei den Protestanten vorerst in den Landcommissariatsbezirken Speyer, Frankenthal, Neustadt, Landau, Germersheim und Bergzabern veranstaltet werde; wovon die betreffenden Polizeibehörden zu dem Ende in Kenntniß gesetzt werden, damit sie der Er-

hebung dieſer Collecte kein Hinderniß in den Weg legen.

Speyer, den 20. Februar 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Luttringshauſen, coll.

Ad 7847 C. pr. den 22. Februar 1844.

(Die Behandlung der Conſcribirten aus ältern Geburtsklaſſen bezüglich der Widerſpenſtigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird eine im rubrizirten Betreffe erlaſſene höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 5. v. M. den Conſcriptionsbehörden zur Kenntniß und Nachachtung mit dem Bemerken eröffnet, daß die Königl. General-Staatsprocuratur der Pfalz, laut höchſtem Miniſterial-Reſcript vom 8. v. M., hievon Mittheilung erhalten hat, um die ſämmtlichen Untergerichte und beziehungsweiſe die Staatsprocuratoren davon in Kenntniß zu ſetzen.

Speyer, den 21. Februar 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

Miniſterium des Innern.

Um das Verfahren über die Behandlung der Conſcribirten aus älteren Geburtsklaſſen bezüglich der Widerſpenſtigkeit zu regeln und eine Gleichförmigkeit hierin zu begründen, wird im Benehmen mit dem Königl. Juſtiz- und Kriegs-Miniſterium Folgendes verfügt:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß mit dem Eintritte des §. 84 des Heerergänzungs-Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 die Competenz der Polizeibehörden in Widerſpenſtigkeits-Fällen über Schuld und Strafe zu erkennen, erloſchen ſey. Wenn daher auch in Widerſpenſtigkeits-Fällen, welche vor dem 1. Mai 1829 ſich ergeben haben, das Conſcriptionsgeſetz vom Jahre 1812 zur Beurtheilung der Schuld und Strafe noch zur Anwendung zu kommen hat, ſo ſteht doch dieſe Beurtheilung gegenwärtig nur noch den Gerichten, nicht aber den Conſcriptionsbehörden zu, welche im Sinne des Geſetzes als Strafgerichte in Militär-Conſcriptionsſachen gar nicht mehr beſtehen

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach die untergeordneten Polizei- und Adminiſtrativbehörden zu verſtändigen und den genauen Vollzug gegenwärtiger Verfügung zu überwachen.

München, den 5. Januar 1844.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Ad Nrm. Exh. 5808 u. 3897 D. pr. den 17. Februar 1844.

(Die Liquidation im Kantone Landſtuhl betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königl. Steuer-Cataſter-Commiſſion in München hat unterm 18. Dezember 1843 und 3. d. M. beſchloſſen, demnächſt das Geſchäft der Liquidation im Kantone Landſtuhl beginnen zu laſſen, und es wurde hiezu der bisherige Liquidationscommiſſär Brückner beſtimmt.

Unter Bezugnahme auf die §§. 61 bis 66 des allgemeinen Grundſteuergeſetzes vom 15. Auguſt 1828 (Amtsblatt pag. 247 ꝛc. ꝛc.) und auf die allerhöchſt ſanctionirte Inſtruction vom 19. Januar 1830 (Amtsblatt pag. 243 ꝛc. ꝛc.) wird dieſes hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich ſämmtlich betheiligte

Grundbeſitzer ermahnt, den dießfälligen Aufforderungen der Commiſſion pünktlichſt zu entſprechen.

Speyer, den 12. Februar 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürſt v. Wrede.

Alwens.

Lacher, coll.

Ad Nrm. Exh. 5866 D. pr. den 17. Februar 1844.

(Die Liquidation im Kantone Neuhornbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königl. Steuer-Cataſter-Commiſſion in München hat unterm 15. dieſes Monats beſchloſſen, demnächſt das Geſchäft der Liquidation im Kantone Neuhornbach beginnen zu laſſen, und hiezu den bisherigen Liquidationscommiſſär Gäbelein beſtimmt.

Unter Bezugnahme auf die §§. 61 bis 66 des allgemeinen Grundſteuergeſetzes vom 15. Auguſt 1828 (Amtsblatt pag. 247 ꝛc. ꝛc.) und auf die allerhöchſt ſanctionirte Inſtruction vom 19. Januar 1830 (Amtsblatt pag. 243 ꝛc. ꝛc.) wird dieſes hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich ſämmtlich betheiligte Grundbeſitzer ermahnt, den dießfälligen Aufforderungen der Commiſſion pünktlichſt zu entſprechen.

Speyer, den 12. Februar 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürſt v. Wrede.

Alwens.

Reibeld.

Ad Nrm. Exh. 5809 D. pr. den 17. Februar 1844.

(Die Liquidation im Kantone Waldmohr betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königl. Steuer-Cataſter-Commiſſion in München hat unterm 18. Dezember v. J. und 3. d. M. beſchloſſen, demnächſt das Geſchäft der Liquidation im Kantone Waldmohr beginnen zu laſſen, und es wurde hiezu der bisherige Liquidations-Commiſſär Huber beſtimmt.

Unter Bezugnahme auf die §§. 61 bis 66 des allgemeinen Grundſteuergeſetzes vom 15. Auguſt 1828 (Amtsblatt pag. 247 ꝛc. ꝛc.) und auf die allerhöchſt ſanctionirte Inſtruction vom 19. Januar 1830 (Amtsblatt pag. 243 ꝛc. ꝛc.) wird dieſes hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich ſämmtlich betheiligte Grundbeſitzer ermahnt, den dießfälligen Aufforderungen der Commiſſion pünktlichſt zu entſprechen.

Speyer, den 12. Februar 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürſt v. Wrede.

Alwens.

Reibeld.

Ordens-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 6. Dezember v. J. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Pfarrer von Bebelsheim, Prieſter Johann Jacob Ludwig Rigaux, die Ehrenmünze des Königl. Bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Jänner l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Elmstein, Decanats Neustadt a. d. H., dem bisherigen Pfarrverweser zu Schönau, Decanats Pirmasens, Candidaten Christian Kalbfuß, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 31. Jänner l. J. auf das erledigte Communalrevier Fussersthal, im Forstamte Annweiler, den Actuar und Functionär im Forstbureau zu Speyer, Franz Anton Stürbrinck, zum provisorischen Communalrevierförster zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 1. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den temporär quiescirten Steuercontroleur Heinrich Nicolaus Besnard zu Pirmasens, auf den Grund des §. 22 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 4. Februar 1844 allergnädigst gestattet, daß die Gerichtsboten Friedrich Märker in Kaiserslautern und Franz Jacob Roschel zu Lauterecken, vom 1. März 1844 an ihre Stellen gegeneinander vertauschen dürfen, und durch allerhöchste Entschließung vom 9. Februar 1844 die durch den Tod des Peter Volpert in Otterberg erledigte Friedensgerichtschreiberstelle dem Ergänzungsrichter an dem Königl. Friedensgerichte zu Zweibrücken, Carl Joseph Schuler, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Februar 1844, wurde den practischen Aerzten, Joseph Schwab in Homburg und Christian Schäfer von Göllheim, die Ermächtigung ertheilt, ersterer sich in Göllheim, Landcommissariats Kirchheim, letzterer in Dürkheim, Landcommmissariats Neustadt, in genannter Eigenschaft, niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Februar d. J., wurde der Ackersmann Peter Grub vom Sulzhofe, Gemeinde Hohenöllen, Landcommissariats Gusel, zum Polizeiadjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Februar l. J., wurde dem bisherigen Adjunkten, Marx Wagner zu Vorderweidenthal, Landcommissariats Bergzabern, die nachgesuchte Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle das Gemeinderathsglied Johann Wagner, zum Adjunkten der Gemeinde Vorderweidenthal ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Februar d. J., wurde der Gemeinderath Jacob Köhler von Gimmeldingen, Landcommissariats Neustadt, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 20. Februar l. J., den Gemeinderath Johann Kirſch V., zum Adjunkten der Gemeinde Fußgönheim, Landcommiſſariats Speyer, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Februar 1844, wurde das Gemeinderathsmitglied Chriſtian Großarth in Obernheim, zum Adjunkten der Gemeinde Obernheim, Landcommiſſariats Kirchheim, ernannt.

Zufolge Beſchluſſes Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Februar 1844, wurde die Diſtrictsſchulinſpection für die proteſtantiſchen Schulen des Kantons Annweiler dem dermaligen proteſtantiſchen Pfarrer zu Albersweiler, Georg Knobloch, in proviſoriſcher Eigenſchaft übertragen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Februar 1844, wurde der bisher in proviſoriſcher Eigenſchaft angeſtellte Lehrer an der obern katholiſchen Schule zu Enkenbach, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, Philipp Jacob Mosbacher, zum Lehrer in definitiver Eigenſchaft an dieſer Schule ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Februar 1844, wurde der Schuldienſt-Exſpectant Gerhard Fuhrmann von Dirmſtein zum Verweſer der Lehrerſtelle an der iſraelitiſchen Schule in Gauersheim, Landcommiſſariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Februar 1844, wurde der bisherige Schulverweſer auf den Erzhütten bei Kaiſerslautern, Franz Hoffmann, zum proviſoriſchen Lehrer an der katholiſch-teutſchen Schule zu Neukirchen, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Februar 1844, wurde der Schuldienſt-Exſpectant Johann Spies von Würzweiler zum Verweſer der Lehrerſtelle an der katholiſch-teutſchen Schule zu Leiſtadt, Landcommiſſariats Neuſtadt, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Februar l. J., wurde der bisherige Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu St. Lambrecht-Grevenhauſen, Friedrich Schneider, zum Lehrer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Knittelsheim, Landcommiſſariats Germersheim, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Wiedereröffnung einer Forſtſchule in Aſchaffenburg.

Seine Majeſtät der König haben unterm 28. Januar l. J. zum Behufe der Heranbildung tüchtiger Forſtverwaltungs-Organe für den wirthſchaftlichen Vollzug des Waldbetriebs die Wiedereröffnung einer Forſtſchule in der Stadt Aſchaffenburg beſchloſſen, und finden Sich allergnädigſt bewogen, die Lehrſtellen an dieſer Forſtunterrichts-Anſtalt, deren Wirkſamkeit mit Oſtern 1844 zu beginnen hat, in nachſtehender Weiſe zu beſetzen:

Zum proviſoriſchen Director dieſer Forſtſchule und zum erſten Profeſſor der Forſtwiſſenſchaft daſelbſt, mit dem

Range eines ordentlichen Univerſitäts-Profeſſors, wird aus beſonderem allerhöchſten Vertrauen der Forſtmeiſter Sebaſtian Mantel zu Kronach ernannt;

die Stelle des zweiten Profeſſors der Forſtwiſſenſchaft wird dem Revierförſter zu Rothenbuch, im Speſſart, Georg Kauſchinger; die Profeſſorſtelle für Naturgeſchichte, Chemie und Phyſik dem Lehrer an der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule in Augsburg, Dr Eduard Philipp Döbner; und die Profeſſur für forſtliche Mathematik, Meßübungen und Planzeichnen dem bisherigen Revierförſter zu Motten, im Forſtamte Kothen, Adolph Pfaff, allen dreien unter Ertheilung des Ranges mit den Lyceal-Profeſſoren, in proviſoriſcher Eigenſchaft verliehen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 15. Februar 1844.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	101⅛	101⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	690	
Ludwig-Canal-Actien		76
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien Divid. pro 1844	99⅛	98⅛
" " Obligationen à 4 %		102⅛

Bekanntmachung,

die in die Beilage zum Amts- und Intelligenzblatte für die Pfalz aufzunehmenden Verſteigerungs-Anzeigen betreffend.

Die verehrlichen miniſteriellen Gerichtsbeamten werden ergebenſt erſucht, gefälligſt dafür ſorgen zu wollen, daß die Bekanntmachungen, welche zur Aufnahme in die Beilage zum Amts- und Intelligenzblatte beſtimmt ſind, jedesmal rechtzeitig bei der Redaction eintreffen, um ſie in der durch das Geſetz beſtimmten Zeitdauer in das zunächſt erſcheinende Blatt aufzunehmen.

Speyer, im Februar 1844. **Die Redaction.**

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 13

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1844.

Abrechnung

der

Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1843.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817 wird die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1843 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
I. Landcommissariat Bergzabern.					
a) Kanton Annweiler.					
Albersweiler	330	287	334030	222	41
Annweiler und Sarnstall	329	303	664990	443	20
Bindersbach	37	6	15280	10	11
Darstein	23	19	15230	10	9
Dernbach	95	44	64650	43	6
Dimbach	42	29	19950	13	18
Eusserthal	122	73	83740	57	10
Gossersweiler	104	28	67750	45	10
Gräfenhausen	112	58	69050	46	2
Lug	36	6	19510	13	—
Munchweiler	36	8	29550	19	42
Oberschlettenbach	49	32	29080	19	23
Queichhambach	44	40	39790	26	32
Ramberg	176	96	153580	102	24
Rinnthal	73	34	86700	57	48
Schwanheim	78	22	53290	35	32
Spirkelbach	64	11	39970	26	39
Stein	51	17	31350	20	54
Silz	66	11	45350	30	14
Völkersweiler	46	15	27450	18	18
zu übertragen	1913	1141	1892290	1261	32

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	1913	1141	1892290	1261	32
Vorderweidenthal	73	62	63960	42	38
Waldhambach	67	6	43850	29	14
Waldrohrbach	41	9	33900	22	36
Wernersberg	96	12	71490	47	40
Wilgartswiesen	134	60	122630	81	45
b) Kanton Bergzabern.					
Appenhofen	46	49	41800	27	52
Barbelroth	64	86	85700	57	8
Bergzabern	359	292	624440	416	18
Billigheim	282	362	330570	220	23
Birkenhördt	74	37	43610	29	4
Böllenborn und Reichsdorf	19	13	14200	9	28
Blankenborn	28	14	15450	10	18
Dierbach	84	164	130040	86	42
Dörrenbach	189	223	154690	103	8
Gleishorbach u. Gleiszellen	120	131	77450	51	38
zu übertragen	3589	2661	3746070	2497	24

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude: Haupt-Gebäude.	Anzahl der assecurirten Gebäude: Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden: fl	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden: Xr
Uebertrag	3389	2661	3746070	2497	24
Hergersweiler	26	31	23460	15	38
Heuchelheim	125	197	148990	99	20
Ingenheim	241	261	274200	182	48
Kapellen	104	136	113890	77	16
Kapsweyer	168	233	123860	82	34
Klingen	97	151	98670	65	47
Klingenmünster	221	216	172300	114	52
Mühlhofen	112	155	113510	75	40
Niederhorbach	96	164	103820	70	33
Niederotterbach	61	107	83670	55	47
Oberhausen	75	136	99310	66	20
Oberotterbach	235	333	248110	165	24
Pleisweiler-Oberhofen	166	170	166180	110	47
Rechtenbach	161	192	172330	114	53
Rohrbach	233	341	256510	171	—
Schweigen	140	159	195150	130	6
Schweighofen	91	87	93900	62	36
Steinfeld	238	297	206130	137	25
Total	6182	6027	6444260	4296	10

II. Landcommissariat Cusel.

a) Kanton Cusel.

Albessen	21	6	17550	11	50
Altenglan	73	73	83210	55	28
Bedesbach	47	28	43200	28	48
Blaubach	38	11	18300	12	12
Bledesbach	35	5	17330	11	33
Bubach	38	6	18150	12	6
Cusel	231	192	501370	334	23
Dennweiler und Frohnbach	59	46	38960	25	58
Diedelkopf	35	17	34900	23	16
Ehweiler	37	13	22050	14	42
Eisenbach	19	11	13160	8	46
Erdesbach	51	29	32600	21	44
Eschenau	31	17	27160	18	6
Etschberg	56	20	30210	20	10
Frutzweiler	34	13	18450	12	18
Goddelhausen	32	17	25530	17	1
Haschbach	39	16	29750	19	50
Herchweiler	44	—	18060	12	2
zu übertragen	923	523	990170	660	13

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude: Haupt-Gebäude.	Anzahl der assecurirten Gebäude: Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden: fl	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden: Xr
Uebertrag	923	523	990170	660	13
Herschweiler u. Petersheim	74	22	57790	38	32
Hof	51	7	27080	18	3
Huffler	58	22	43070	28	43
Körborn	34	19	24030	16	2
Konken	87	6	48470	32	19
Krottelbach	42	12	26280	17	23
Langenbach	57	12	31400	20	56
Liebsthal	21	7	12130	8	6
Marth	32	3	14550	9	42
Mühlbach	71	32	48750	32	30
Niederkirchen	57	10	31900	23	16
Oberalben	38	23	28300	18	52
Ohmbach	68	9	35570	23	43
Osterbrücken	41	12	25140	16	46
Patersbach	26	32	36140	24	6
Quirnbach	61	41	61250	42	50
Rammelsbach	56	9	45050	30	2
Rathsweiler	30	27	24300	16	12
Rehweiler	77	46	64990	43	20
Rutsweiler a. G.	25	10	13390	8	56
Saal	37	8	15810	10	32
Schellweiler	54	16	31510	21	—
Selchenbach	42	11	43200	28	48
St. Julian und Ober-eisenbach	89	78	70380	46	55
Trahweiler	37	7	16550	11	2
Theisbergstegen	34	16	30870	20	35
Ulmet	92	94	80800	53	52
Wahnwegen	70	16	45400	30	16

b) Kanton Lauterecken.

Adenbach	47	21	38510	25	40
Aschbach	58	74	51210	34	8
Becherbach	72	41	62370	41	35
Kronenberg	46	40	28980	19	19
Gangloff	41	26	53520	35	41
Ginsweiler	55	23	38540	25	42
Gumbsweiler	53	61	40950	27	18
Hachenbach	35	34	23760	15	50
Heinzenhausen	30	20	20980	13	59
Hinzweiler	63	61	52860	35	15
Hohenöllen	77	37	41080	27	23
Hundheim	56	58	40380	26	55
Lauterecken	171	101	216510	144	21
zu übertragen	3196	1741	2739960	1826	38

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	3196	1741	2739960	1826	38
Lohnweiler	79	58	44250	29	30
Nerzweiler	27	31	22600	15	4
Nußbach	97	83	81470	54	19
Odenbach	161	92	178880	119	15
Reifelbach	69	30	58000	38	40
Reipoltskirchen	61	47	74040	49	22
Roth	56	27	44750	29	50
Schmittweiler	46	37	39030	26	1
c) Kanton Wolfstein.					
Albersbach	25	9	16000	10	40
Berzweiler	15	8	13950	9	18
Bosenbach	99	98	72910	48	36
Einöllen	64	41	60310	40	12
Eßweiler	104	61	76890	51	16
Föckelberg	61	28	44010	29	20
Frankelbach	57	33	37530	25	1
Friedelhausen	35	36	23380	15	35
Hefersweiler	59	48	50300	33	40
Horschbach und Elzweiler	91	73	70610	47	6
Jettenbach	133	53	81310	54	13
Kaulbach	47	27	37550	25	2
Kollweiler	77	35	47260	31	30
Kreimbach	60	28	42070	28	3
Neunkirchen	83	28	71700	47	48
Niederstaufenbach	35	26	17320	11	33
Oberstaufenbach	32	38	25760	17	10
Oberweiler im Thal	56	48	46470	30	59
Oberweiler-Tiefenbach	51	45	44360	29	31
Rathskirchen	33	25	28000	18	40
Reichsthal	28	21	21000	14	—
Relsberg	42	40	37000	24	40
Roßbach	58	40	46260	30	50
Rothselberg	112	31	81180	56	7
Rudolphskirchen	21	22	24000	16	—
Rutsweiler a. L.	40	16	28040	18	42
Seelen	52	28	39150	26	6
Welchweiler	50	27	38850	25	54
Wolfstein	151	96	192860	128	35
Total	5572	3258	4702240	3134	49

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
III. Landcommissariat Frankenthal.					
a) Kanton Frankenthal.					
Beindersheim	92	115	94600	63	4
Bobenheim	112	55	117450	78	18
Edigheim	123	84	94750	63	10
Eppstein	147	124	140670	93	47
Flomersheim	116	94	80710	53	48
Frankenthal	598	827	1527370	1018	15
Gerolsheim	124	154	122000	81	20
Großniedesheim	97	135	127330	84	53
Heßheim	158	137	116800	77	52
Heuchelheim	118	165	113370	75	35
Kleinniedesheim	69	104	104100	69	24
Lambsheim	433	412	434010	289	21
Mörsch	101	91	120350	80	14
Oppau	234	196	210100	140	4
Rorheim	185	142	156060	104	2
Studernheim	64	70	61050	40	42
b) Kanton Grünstadt.					
Albsheim	63	103	92350	61	44
Altleiningen	123	89	104600	69	44
Asselheim	104	137	132750	88	30
Battenberg	47	45	31760	21	10
Bissersheim	62	93	77720	51	49
Carlsberg	170	26	47420	31	37
Colgenstein-Heidesheim	69	81	150550	100	22
Dirmstein	296	349	338850	225	54
Ebertsheim	92	83	69200	46	8
Großbockenheim	125	156	162200	108	8
Großkarlbach	144	271	219700	146	28
Grünstadt	414	374	877000	584	40
Hettenleidelheim	115	64	93010	63	20
Hertlingshausen	65	35	29460	19	38
Kindenheim	137	177	159950	106	38
Kirchheim a. E.	158	194	184670	123	7
Kleinbockenheim	128	166	141400	94	16
Kleinkarlbach	103	104	136790	91	12
Laumersheim	136	202	145110	96	45
Mertesheim	66	52	42850	28	34
zu übertragen	5110	5708	6860070	4573	23

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	5410	5708	6866070	4573	23
Mühlheim	59	87	56200	37	28
Neuleiningen	125	102	148900	99	16
Obersülzen	75	96	64800	43	12
Obrigheim	102	129	130850	87	14
Quirnheim	88	79	83600	55	14
Sausenheim	119	110	129100	86	4
Tiefenthal	81	81	64930	43	17
Wattenheim	136	101	111180	74	7
Total	6195	6493	7649630	5099	45

IV. Landcommissariat Germersheim.

a) Kanton Germersheim.

Bellheim	335	440	476950	317	58
Freisbach	82	126	101520	67	41
Germersheim	342	292	1062260	708	10
Hördt	215	279	248690	165	48
Knittelsheim	98	182	155780	103	51
Kuhardt	79	105	96250	64	10
Leimersheim	180	206	235720	157	9
Lingenfeld	201	223	225100	150	4
Neupfotz	134	130	167960	111	58
Niederlustadt	145	232	149430	99	37
Oberlustadt	186	241	184780	123	11
Ottersheim	176	307	190590	127	4
Schwegenheim	208	300	219110	146	4
Sondernheim	123	108	138790	92	32
Weingarten	189	166	176200	117	28
Westheim	113	156	114590	76	24
Zeiskam	255	398	259470	172	39

b) Kanton Kandel.

Berg	149	110	152750	101	50
Büchelberg	62	43	40520	27	1
Erlenbach	130	226	112460	74	58
Freckenfeld	170	375	237080	158	3
Hagenbach	226	223	262580	175	3
Hayna	110	205	125480	83	35
Hatzenbühl	122	244	129200	86	8
Jockgrim	154	213	155770	103	51
Kandel	426	961	728100	485	36
Minfeld	165	225	194850	129	54
zu übertragen	4777	6716	6342180	4228	7

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	4777	6716	6342180	4228	7
Neuburg	214	188	231180	154	7
Pfortz	168	209	207350	138	14
Rheinzabern	226	236	266950	177	58
Rülzheim	389	534	476230	317	29
Schaidt	191	334	222460	148	19
Scheibenhardt	73	66	69760	46	30
Steinweiler	274	415	281530	187	41
Vollmersweiler	41	92	60200	40	8
Winden	77	124	123370	82	15
Wörth	216	328	224920	149	57
Total	6616	9242	8506130	5670	45

V. Landcommissariat Homburg.

a) Kanton Homburg.

Bechhofen	83	19	34360	22	54
Beeden-Schwarzenbach	46	16	30420	20	17
Biedershausen	48	13	24780	16	31
Erbach-Reiskirchen	132	64	78220	52	9
Großbundenbach	85	20	43270	28	51
Homburg	348	254	569770	379	51
Käshofen	69	55	50190	33	28
Kirrberg	87	34	37050	24	42
Kleinbundenbach	57	30	38450	25	38
Krähenberg	52	12	26900	17	56
Lambsborn	74	18	52020	34	41
Langwieden	28	34	49980	33	19
Martinshöhe	105	61	106560	71	2
Mörsbach	67	14	29700	19	48
Rosenkopf	32	18	23080	15	23
Wiesbach	79	26	40350	27	2

b) Kanton Landstuhl.

Bann	79	39	48860	32	34
Bettenhausen	11	19	11410	7	37
Bruchmühlbach	46	29	52480	34	59
Fockenberg-Limbach	37	10	24840	16	34
Gerhardsbrunn	28	50	88350	58	54
Gimbsbach	28	20	29980	19	59
Hauptstuhl	58	38	40100	26	44
Hitschenhausen	148	60	96500	61	20
zu übertragen	1827	953	1627840	1085	13

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	1827	954	1627840	1085	13
Katzenbach	60	33	41320	27	33
Kindsbach	74	33	69300	46	20
Kirchenarnbach u. Obernheim	57	36	58000	38	40
Kottweiler-Schwanden	131	43	68920	45	57
Landstuhl	225	130	387730	258	29
Linden	39	8	27630	18	26
Mackenbach	103	13	53130	35	25
Matzenbach	25	16	23810	15	54
Miesenbach	118	30	56600	37	44
Mittelbrunn	45	39	61100	40	44
Mühlbach	49	29	39400	26	16
Nanz-Dietzweiler	39	17	20250	13	30
Niedermohr	65	35	60540	40	21
Oberarnbach	29	23	47400	31	10
Obermohr	83	21	43130	28	57
Queidersbach	74	14	51180	34	7
Ramstein	165	41	124310	82	52
Reichenbach	95	83	95750	63	50
Reuschbach	19	10	19990	13	20
Schrollbach	43	21	37590	25	4
Spesbach	87	36	49480	32	59
Steegen	66	30	30990	20	40
Steinwenden	104	21	79590	53	4
Vogelbach	60	32	51250	34	10
Weltersbach	44	15	31250	20	50
c) Kanton Waldmohr.					
Altenkirchen	98	45	76120	50	45
Altstadt	39	20	36200	24	8
Breitenbach	130	44	114790	76	32
Börsborn	52	24	32740	21	50
Brücken	136	53	84290	56	12
Dietschweiler	48	18	35480	23	39
Dietweiler	79	22	37440	24	57
Dunzweiler	80	45	42920	28	37
Elschbach	30	27	28030	18	12
Frohnhofen	40	18	37730	25	9
Gries	67	17	27510	18	20
Haschbach	25	3	13900	9	16
Höchen	41	14	31000	20	40
Jägersburg	80	53	75170	50	7
zu übertragen	4691	2168	3931460	2620	59

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	4691	2168	3931460	2620	59
Kirkel-Neuhäusel	109	33	96100	64	16
Kleinottweiler	21	5	16050	10	42
Kübelberg	72	48	63540	42	21
Limbach	97	46	94950	63	18
Mittelberbach	119	39	109250	72	50
Münchweiler	85	60	88540	59	2
Nanzweiler	32	22	21580	14	23
Niederberbach	63	17	61300	40	52
Niedermiesau	80	78	83740	55	50
Oberberbach	103	29	66800	44	32
Obermiesau	57	29	47920	31	57
Sand	51	38	39350	26	14
Schmittweiler	45	16	23050	16	42
Schönenberg	80	56	57940	38	37
Steinbach	83	30	52720	35	9
Waldmohr	150	84	136060	90	42
Total	5912	2797	4992650	3328	26

VI. Landcommissariat Kaiserslautern.

a) Kanton Kaiserslautern.

Alsenborn	149	47	90300	60	20
Dansenberg	50	10	20650	13	46
Enkenbach	162	108	119320	79	41
Erfenbach	84	30	87450	58	18
Erzenhausen	57	27	39650	26	26
Eulenbis	49	30	37350	24	54
Frankenstein-Diemerstein	93	42	85150	56	46
Hochspeyer-Fischbach	261	129	185340	123	42
Hohenecken	58	23	41250	27	30
Kaiserslautern	870	926	2375070	1583	23
Krückenbach	44	34	40910	27	16
Mölschbach	73	9	40050	26	42
Moorlautern	90	91	113770	75	51
Pörrbach	18	4	17000	11	20
Rodenbach	115	52	69850	46	34
Schwedelbach	79	35	55150	36	46
Siegelbach	80	24	47250	31	30
Stelzenberg	56	12	35070	23	23
Stockborn	11	8	6450	4	18
Trippstadt	291	101	188410	125	36
Waldleiningen	42	17	26750	17	50
zu übertragen	2736	1759	3722790	2481	32

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	2736	1759	3722790	2481	52
Weilerbach	480	88	175570	117	3
b) Kanton Otterberg.					
Baalborn	53	29	45350	30	14
Erlenbach	64	41	57650	38	26
Heiligenmoschel	68	96	66790	44	32
Heimkirchen	61	58	88500	59	—
Hirschhorn	56	29	32090	21	24
Katzweiler	122	107	107780	71	51
Mehlbach	77	85	97460	64	58
Mehlingen	81	62	74850	49	54
Morbach	52	30	34550	23	2
Neukirchen	112	69	79880	53	15
Niederkirchen	105	62	98170	65	27
Olsbrücken	122	99	109150	72	58
Otterbach	87	61	72400	48	16
Otterberg	329	306	393230	262	9
Schallodenbach	104	38	61000	42	40
Schneckenhausen	62	45	38600	25	44
Sambach	23	15	20980	13	59
Sulzbach	54	51	53700	35	48
Wörsbach	62	43	73900	49	16
c) Kanton Winnweiler.					
Alsenbrück und Langmeil	83	98	93800	62	32
Breunigweiler	53	48	48150	32	6
Börrstadt	145	131	111340	74	14
Falkenstein	51	19	31460	20	58
Gehrweiler	55	53	50000	33	20
Gonbach	50	35	31660	21	6
Gundersweiler	82	93	108040	72	2
Höringen	103	86	74400	49	36
Hochstein	52	16	36070	24	3
Imsbach	132	65	77170	51	27
Imsweiler	115	125	120850	80	34
Lohnsfeld	123	116	114360	76	14
Münchweiler	145	51	121260	80	50
Neuhemsbach	82	46	58670	39	7
Potzbach	73	46	51470	34	19
Sembach	129	92	158100	105	36
Sippersfeld	127	129	92870	61	55
Steinbach	116	95	95230	63	29
Schweißweiler	66	21	41800	27	52
zu übertragen	6395	4530	7024690	4683	8

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	6395	4530	7024690	4683	8
Wartenberg und Rohrbach	63	45	57200	38	8
Winnweiler	180	163	253000	168	40
Total	6640	4738	7334890	4889	56
VII. Landcommissariat Kirchheimbolanden.					
a) Kanton Göllheim.					
Büdesheim	88	98	113220	75	29
Bubenheim	62	64	70520	47	1
Dreisen	118	156	138690	92	28
Eisenberg	131	169	173600	115	44
Göllheim	252	275	312150	208	6
Harrheim	90	115	106230	70	49
Immesheim	32	41	43020	28	41
Kerzenheim	136	180	158230	105	29
Lautersheim	62	85	91500	61	—
Niefernheim	39	52	37090	24	44
Ottersheim	44	56	44360	29	34
Ramsen	115	79	95620	63	45
Rodenbach	36	50	31520	21	1
Rüssingen	59	123	121940	81	17
Standenbühl	74	53	72140	48	5
Stauf	30	24	20310	13	32
Weitersweiler	77	67	59890	39	56
Zell	71	65	65930	43	57
b) Kanton Kirchheimbolanden.					
Albisheim	148	219	273020	182	1
Bennhausen	24	27	21330	14	13
Bischheim	85	109	131480	87	39
Bolanden	124	175	263460	176	38
Dannenfels	100	126	109290	72	52
Einselthum	90	90	96030	64	1
Gauersheim	108	89	136260	90	50
Jacobsweiler	63	46	35830	23	53
Ilbesheim	113	133	118390	78	56
Kirchheimbolanden	380	436	995550	663	42
Kriegsfeld	186	213	187050	124	42
Marnheim	144	206	224370	149	35
Mauchenheim	128	141	151740	101	10
Mörsfeld	82	104	71330	47	33
Morschheim	102	137	118400	78	56
Oberwiesen	61	37	34310	22	52
zu übertragen	3454	4040	4723800	3149	11

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	3151	4040	172 1800	3149	11
Orbis	83	63	64070	42	48
Rittersheim	41	71	66990	44	40
Stetten	115	104	120170	80	7
c) Kanton Obermoschel.					
Alsenz	238	211	237900	171	56
Altenbamberg	70	43	63740	42	30
Callbach	83	160	65380	43	43
Cölln	21	37	36400	24	16
Duchroth-Oberhausen	146	183	156730	101	29
Ebernburg	74	83	78640	52	26
Feil-Bingert	178	135	146720	97	49
Hallgarten	66	59	48020	32	1
Hochstätten	87	83	85900	57	16
Kalkofen	39	37	31900	22	32
Lettweiler	83	73	81900	56	36
Mannweiler	39	48	57300	38	12
Münsterappel	115	133	98600	65	11
Niederhausen	70	88	48700	32	28
Niedermoschel	102	174	77910	51	56
Oberhausen	43	39	34150	22	46
Obermoschel	166	291	280270	186	51
Oberndorf	60	60	82000	54	40
Odernheim	185	181	201900	134	36
Rehborn	133	151	160210	106	48
Schiersfeld	83	121	56670	37	47
Sitters	33	60	23530	15	41
Unkenbach	63	119	45350	30	22
Winterborn	47	43	54200	36	8
d) Kanton Rockenhausen.					
Baierfeld-Steckweiler	83	124	104220	69	29
Bisterschied	73	83	84130	56	5
Dielkirchen	91	106	94560	61	3
Dörnbach	98	61	76350	50	54
Dörrmoschel	52	41	51350	34	14
Finkenbach-Gersweiler	70	74	70940	47	17
Gaugrehweiler	137	111	126940	84	38
Gerbach	106	110	89000	59	20
Katzenbach	68	70	64350	43	2
Marienthal	85	58	53910	35	58
zu übertragen	6780	7733	8070820	5380	34

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	6780	7733	8070820	5380	34
Ranksweiler	72	85	85600	57	4
Rockenhausen	293	273	361000	240	40
Ruppertsecken	78	61	49680	33	7
St. Alban	71	69	72350	48	22
Schönborn	40	24	39330	26	21
Stahlberg	70	29	29630	19	46
Steingruben	22	18	16330	10	53
Teschenmoschel	45	36	40030	26	41
Waldgrehweiler	82	67	63960	42	38
Würzweiler	61	73	55770	37	11
zu übertragen	7617	8468	8881920	5923	17

VIII. Landcommissariat Landau.

a) Kanton Edenkoben.

Altdorf	109	158	103150	68	46
Böbingen	100	185	134000	89	20
Böchingen	145	138	132790	88	32
Burrweiler	150	154	166800	111	12
Diedesfeld	190	220	216070	144	3
Edenkoben	526	601	959900	639	56
Edesheim	294	218	363870	242	35
Flemlingen	71	66	60760	40	30
Freimersheim	99	151	133280	90	11
Gleisweiler	100	119	132120	88	5
Gommersheim	139	213	186200	124	8
Großfischlingen	69	122	85980	57	19
Hainfeld	127	146	149290	99	32
Kirrweiler	177	216	225810	150	32
Kleinfischlingen	79	113	90710	60	28
Knörringen	59	98	50330	33	33
Maikammer-Alsterweiler	352	207	411200	274	8
Rhodt	246	328	349100	232	44
Roschbach	85	89	90260	60	10
St. Martin	260	267	247250	164	50
Venningen	172	224	156740	104	30
Weyher	97	104	99820	66	33
b) Kanton Landau.					
Arzheim	178	144	155640	103	46
Birkweiler	88	143	95610	63	44
Bornheim	104	132	87780	58	31
Dammheim	88	85	99190	66	8
zu übertragen	4104	4677	4985630	3323	46

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	4101	4677	4985650	3323	46
Eschbach	123	115	89850	59	54
Essingen	282	253	257820	171	53
Frankweiler	149	222	177290	118	12
Göcklingen	196	230	202150	134	46
Godramstein	232	324	269050	179	22
Herrheim	476	715	532100	351	56
Herrheimweyher	58	77	50100	33	24
Ilbesheim	184	267	164940	109	58
Impflingen	133	255	136570	91	3
Insheim	176	233	146000	97	20
Landau	662	530	2626200	1750	48
Leinsweiler	85	99	86000	57	20
Mörlheim	84	93	112550	75	2
Mörzheim	148	282	162450	108	14
Niederhochstadt	216	321	221410	149	36
Nußdorf	222	296	272460	181	38
Oberhochstadt	112	161	107710	71	48
Offenbach	288	482	363290	242	12
Queichheim	114	106	147140	98	6
Ranschbach	70	57	44060	29	22
Siebeldingen	162	168	162840	108	34
Walsheim	98	133	82260	54	50
Wolmesheim	137	288	123780	82	29
Total	8511	10128	11526820	7684	33

IX. Landcommissariat Neustadt.

a) Kanton Dürkheim.

Bobenheim	70	86	59910	39	56
Dackenheim	81	90	67230	44	49
Deidesheim	309	325	519860	346	35
Dürkheim	594	664	1352630	901	45
Ellerstadt	133	142	123470	82	19
Erpolzheim	86	97	99360	66	14
Forst	103	142	162150	108	18
Freinsheim	293	279	359390	239	44
Friedelsheim	97	139	107480	71	39
Gönnheim	96	145	111520	74	21
Grethen und Seebach	191	102	131770	87	51
Hardenburg	54	48	90320	60	13
Herxheim	87	89	118610	79	1
Kallstadt	135	163	163540	109	2
Leystadt	130	86	81100	54	1
Niederkirchen	150	114	130870	87	13
zu übertragen	2609	2711	3679710	2453	9

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	2609	2711	3679710	2453	9
Rödersheim	127	120	95180	63	27
Ungstein	119	196	213280	142	11
Wachenheim	335	474	476630	317	46
Weisenheim a. B.	142	158	132630	88	25
Weisenheim a. S.	274	248	174270	116	11

b) Kanton Neustadt.

Duttweiler	116	195	125200	83	28
Elmstein, Igelbach und Appenthal	224	69	138450	103	34
Eßtal	123	47	103190	68	48
Frankeneck	57	20	81420	54	17
Geinsheim	182	242	178750	119	10
Gimmeldingen-Lobloch	275	371	445540	297	2
Gräwenhausen	54	53	87500	58	20
Haardt	193	280	316020	204	1
Hambach	286	290	278800	185	52
Haßloch	604	932	654520	435	41
Königsbach	117	122	118210	78	50
Lachen	284	452	320330	213	33
Lambrecht	202	184	274410	182	16
Lindenberg	70	15	70660	47	6
Meckenheim	296	326	311430	207	34
Mußbach	353	139	507820	338	33
Neidenfels	38	28	47440	38	18
Neustadt	683	714	2041630	1361	5
Ruppertsberg	139	135	151380	100	55
Speyerdorf	87	100	106660	71	6
Weidenthal	159	98	175210	116	48
Winzingen	82	117	161610	107	44
Total	8280	9136	11485750	7657	10

X. Landcommissariat Pirmasens.

a) Kanton Dahn.

Bobenthal	59	25	68220	45	29
Bruchweiler-Bärenbach	68	19	45030	30	2
Bundenthal	100	38	57330	38	22
Busenberg	86	40	69440	46	14
Erfweiler	50	26	39630	26	25
Dahn	164	148	218100	145	24
zu übertragen	527	296	497890	331	56

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude: Haupt-Gebäude.	Anzahl der assecurirten Gebäude: Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden: fl	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden: Xr
Uebertrag	527	296	497890	331	56
Erlenbach u. Lauterschwan	55	22	44250	29	30
Fischbach und Petersbächel	91	39	87370	58	23
Hauenstein	89	26	87800	58	32
Hinterweidenthal	88	32	63050	42	2
Hirschthal	26	11	15170	10	47
Ludwigswinkel	29	12	26340	17	33
Niederschlettenbach	46	7	32980	21	59
Rothweiler	21	2	16700	11	8
Rumbach	39	21	37650	25	6
Schindhard	33	7	17790	11	52
Schönau	55	10	45750	30	30
b) Kanton Pirmasens.					
Donsieders	68	29	58850	39	13
Eppenbrunn	81	23	55990	37	20
Erlenbrunn	41	23	36150	24	6
Fehrbach	60	20	40310	26	52
Fröschen	85	23	65750	43	50
Gersbach	72	29	57130	38	5
Hengsberg	25	3	12850	8	34
Hilst	35	5	17720	11	49
Höheischweiler	39	13	32400	21	32
Höhmühlbach	43	6	26220	17	29
Kröppen	69	30	61990	41	20
Lemberg	155	40	120330	80	21
Münchweiler	60	39	48270	32	11
Ober- und Niedersimten	81	21	45180	30	7
Nünschweiler und Dusenbrücken	80	31	79910	53	16
Pirmasens	689	239	812800	541	52
Rodalben und Petersberg	127	71	121030	80	42
Ruppertsweiler	35	6	26700	17	48
Schweix	56	13	43670	30	27
Thaleischweiler	107	63	93900	63	56
Trulben	86	10	58100	38	44
Vinningen	115	41	76720	51	9
Winschberg	52	13	28510	19	—
Winzeln	93	19	55130	36	45
zu übertragen	3456	1300	3053670	2035	47

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude: Haupt-Gebäude.	Anzahl der assecurirten Gebäude: Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden: fl	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden: Xr
Uebertrag	3156	1300	3053670	2035	47
c) Kanton Waldfischbach.					
Burgalben	75	22	53030	35	21
Geiselberg	52	16	36200	24	8
Harsberg	24	15	24170	16	7
Heltersberg	88	22	58800	39	12
Hermersberg	69	46	106200	70	48
Herschberg	98	55	91100	60	44
Hettenhausen	21	23	22250	14	50
Höheinöd	103	29	73700	49	8
Horbach	37	26	49500	33	—
Klausen	61	15	27550	18	22
Leimen	66	17	42110	28	4
Merzalben	39	13	35660	23	47
Saalstadt	33	21	35280	23	31
Schauerberg	13	9	14150	9	26
Schopp	36	12	39350	26	22
Schmalenberg	68	12	43660	29	6
Steinalben	20	6	13170	8	47
Wallhalben	43	33	39600	26	24
Waldfischbach	94	36	92010	61	21
Weselberg	39	18	32250	21	30
Zeselberg	35	29	37060	24	42
Total	4570	1775	4020670	2680	27

XI. Landcommissariat Speyer.

a) Kanton Mutterstadt.

Alsheim	61	68	56300	37	32
Altripp	93	58	114850	76	34
Assenheim	88	126	105010	70	—
Böhl	251	434	293350	196	54
Dannstadt	163	257	217400	144	56
Friesenheim	213	208	241230	160	49
Fußgönheim	186	193	151480	100	59
Hochdorf	96	116	97180	64	47
Iggelheim	257	313	258930	172	38
Maudach	158	115	134770	103	11
Mundenheim	221	227	433740	290	30
Mutterstadt	495	675	619230	432	49
Neuhofen	179	191	219930	146	37
Oggersheim	270	262	349150	232	58
Rheingönheim	167	180	218840	145	54
zu übertragen	2901	3425	3565710	2377	8

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude: Haupt-Gebäude.	Anzahl der assecurirten Gebäude: Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden: fl	Xr
Uebertrag	2901	3425	3565710	2377	8
Ruchheim	182	165	138530	105	41
Schauernheim	82	102	82640	55	6
b) Kanton Speyer.					
Berghausen	101	120	145360	96	53
Dudenhofen	222	290	235480	156	59
Hanhofen	106	127	108360	72	15
Harthausen	181	276	180350	120	14
Heiligenstein	112	124	138460	92	19
Mechtersheim	166	193	171210	114	8
Otterstadt	173	170	162280	108	11
Schifferstadt	436	325	399300	266	12
Speyer	1023	1123	3606000	2404	—
Waldsee	192	233	220110	146	44
Total	5879	6694	9173790	6115	52

XII. Landcommissariat Zweibrücken.

a) Kanton Bliestastel.

Alschbach	63	19	30420	20	17
Aßweiler	28	17	27010	18	—
Ballweiler	45	9	19010	12	40
Bebelsheim und Neuhof	90	25	58060	38	43
Bierbach	64	12	25360	16	54
Biesingen	42	6	25080	16	43
Blickweiler	78	23	40880	27	15
Bliestastel	188	130	388820	259	13
Bliesmengen, Bliesbolgen und Gräfenthal	124	39	50450	33	38
Ensheim, Sengscheid und Reichenborn	195	12	141620	94	25
Erfweiler und Ehlingen	108	13	44900	29	56
Eschringen	48	4	31070	20	43
Gersheim	95	11	61880	41	15
Habkirchen u. Mandelbach	66	29	42150	28	6
Hassel	73	27	55390	37	4
Heckendalheim	32	—	18450	12	18
Herbitzheim	33	4	18050	12	2
Lautzkirchen	91	23	66410	44	16
Niederwürzbach	98	21	59110	39	24
Seelbach	15	5	7790	5	12
Oberwürzbach	43	7	31900	21	16
Ommersheim	91	10	76010	50	41
zu übertragen	1710	446	1320020	880	1

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude: Haupt-Gebäude.	Anzahl der assecurirten Gebäude: Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden: fl	Xr
Uebertrag	1710	446	1320020	880	1
Ormesheim	131	44	87460	58	19
Reinheim	78	10	50660	33	46
Rohrbach	97	25	70000	46	40
Rubenheim	62	3	22080	14	43
St. Ingbert	463	130	471810	314	33
Wecklingen	5	8	9830	6	33
Wörschweiler	15	27	59050	39	22
Wittersheim	45	8	26360	17	42
Wolfersheim	49	16	35250	23	30
b) Kanton Neuhornbach.					
Altheim	82	19	52030	34	41
Althornbach	51	20	37400	24	56
Bliesdalheim	68	22	34330	23	1
Bottenbach	57	21	37010	24	40
Böckweiler	64	16	32740	21	50
Breitfurt	87	53	87210	58	8
Brenschelbach	54	21	43150	28	46
Dietrichingen	47	37	72360	48	22
Großsteinhausen	56	36	44340	29	41
Kleinsteinhausen	53	16	25000	16	40
Mauschbach	44	18	38000	25	20
Medelsheim	79	18	63220	42	9
Neualtheim	30	7	15130	10	5
Neuhornbach	196	168	296850	197	54
Niedergailbach	34	14	20680	13	47
Pepenkum	43	29	35270	23	31
Riedelberg	50	17	34600	23	4
Riesweiler	11	5	5950	3	58
Rimschweiler	61	28	45340	30	14
Seywciler	30	11	20800	13	52
Uttweiler	18	4	15190	10	8
Walshausen	53	9	34020	22	41
Waleheim	63	21	43840	29	14
c) Kanton Zweibrücken.					
Battweiler	66	26	46100	30	44
Bubenhausen	30	17	36470	24	19
Contwig	171	108	167670	111	47
Dellfeld	96	43	51980	34	39
Einöd und Ingweiler	95	65	96410	64	16
Ernstweiler	62	30	107730	71	49
Hengstbach	35	24	35090	23	24
Irheim	91	65	100090	66	44
zu übertragen	4652	1708	3929320	2619	33

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr. von 100 Gulden. fl	Xr.
Uebertrag	4652	1708	2929320	2619	33
Knopp	39	13	36150	24	6
Maßweiler	82	29	73950	49	18
Mittelbach	68	17	45350	30	14
Niederauerbach	112	40	75190	50	8
Niederhausen	28	10	16750	11	10
Oberauerbach	65	9	30050	20	2
Oberhausen	32	23	29120	19	25
Reifenberg	56	18	38050	25	22
zu übertragen	5134	1867	4273930	2848	18

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr. von 100 Gulden. fl	Xr.
Uebertrag	5134	1867	4273930	2849	18
Rieschweiler	72	25	52700	35	8
Schmittshausen	50	19	27430	18	17
Stambach	55	6	19640	13	5
Wattweiler	50	21	35670	23	47
Webenheim	82	16	80250	53	30
Mimbach	54	28	64140	42	45
Winterbach	45	24	31320	20	53
Zweibrücken	556	590	1977680	1318	21
Total	6098	2596	6562680	4375	7

Wiederholung.

Ordnungs-No.	Benennung der Landcommissariate.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Kreuzer von 100 Gulden Versicherungskapital. fl	No.
I.	Bergzabern	6182	6027	6444260	4296	10
II.	Cusel	5572	3258	4702240	3134	49
III.	Frankenthal	6195	6493	7649630	5099	45
IV.	Germersheim . . .	6646	9242	8506130	5670	45
V.	Homburg	5942	2797	4992650	3328	26
VI.	Kaiserslautern . . .	6640	4738	7334890	4889	56
VII.	Kirchheimbolanden . .	7617	8468	8884920	5923	17
VIII.	Landau	8511	10428	11526820	7684	33
IX.	Neustadt	8280	9136	11485750	7657	10
X.	Pirmasens	4570	1775	4020670	2680	27
XI.	Speyer	5879	6693	9173790	6115	52
XII.	Zweibrücken	6098	2596	6562680	4375	7
Total am 31. Dezember 1843 .		78132	71651	91284430	60856	17
Bestand des Jahrs 1842 . . .		76845	70670	88147570	—	—
Zuwachs während 1843 . .		1287	981	3136860	—	—

Geld-Rechnung.

Artikel.	Einnahme.	Betrag. fl	Betrag. Xr
I.	Einnahms-Ueberschuß aus der vorigen Abrechnung	6378	3
II.	Rückeinnahmsposten aus früheren Jahren, nämlich:		
	1. unberichtigte Brandentschädigungen, inhaltlich voriger und laut Beleg №. 1 gegenwärtiger Abrechnung: fl Xr		
	a) vor dem Jahre 1842 . 1111 47		
	b) vom Jahre 1842 . . 10688 —		
	11799 47	11799	47
	2. Niedergeschlagener Beitrag des Engelskircher von Weilerbach, durch den jetzigen Eigenthümer des betreffenden Hauses sammt Kosten zurückbezahlt mit	—	28
III.	Assecuranzbeitrag für das Jahr 1843 von dem gesammten Versicherungskapital ad 91284430 fl zu 4 Kreuzer von 100 fl	60856	17
IV.	Pro memoria: der Vorschußfond, welcher noch die in voriger Abrechnung vorgemerkte Summe von 9066 fl 58 Xr beträgt.		
	Ganzer Betrag der Einnahme .	79034	35

Artikel.	Ausgabe.	Betrag. fl	Betrag. Xr
I.	Brandentschädigungen:		
	1. aus früheren Jahren, nach Beleg №. 1 zu gegenwärtiger Abrechnung . .	11799	47
	Hievon wurden im Laufe des Jahres 1843 bezahlt . . 10221 fl 47 Xr		
	und bleiben rückständig 1578 fl — Xr		
	Obige . 11799 fl 47 Xr		
	2. Vom Jahre 1843, nach Beleg №. 2.	53303	18
II.	Aufnahms- und Abschätzungsgebühren pro 1843, nach Beleg №. 2	1702	41
III.	Gerichts-, Notariats- ꝛc. Kosten, nach Beleg №. 3	9	4
IV.	Verwaltungskosten, nach Beleg №. 4 .	1828	9
V.	Gelderhebungskosten, ausweislich des Beleges №. 5, nämlich:		
	a) Hebgebühren der Einnehmer à 1 fl von 104 fl . . . 2337 fl 12 Xr		
	b) Remisen der k. Rentämter à 20 Xr von 100 fl 20 Xr . . 194 fl 7 Xr		
	Zusammen . 2531 fl 19 Xr	2531	19
VI.	Niederschläge, nach Beleg №. 6 . . .	3	48½
	Betrag aller Ausgaben . .	70178	6½

Bilanz.

Die Einnahme beträgt	79034	35
Die Ausgabe „	71178	6½
Bleibt Ueberschuß . .	7856	28½

Rechnungsbeleg № 1.

Verzeichniß

derjenigen Brandentschädigungs-Summen, welche nach Inhalt voriger Abrechnung am 31. Dezember 1842 noch anzuweisen blieben, und was während 1843 hierauf bezahlt wurde.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung fl	xr	Zahlungen, geleistet während 1843. fl	xr	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezemb. 1843. fl	xr	Bemerkungen.
A. Vom Jahre 1841 und früher herrührend.								
Minges, Benedikt	Flemlingen	15	—	—	—	15	—	Die Entschädigung wird auf den dermaligen Hauseigenthümer Jacob Groß VI. angewiesen.
Remle, Michael	Böhl	481	47	181	47	300	—	
Knapps, Peter	Lautzkirchen	88	—	—	—	88	—	
Kiehm, Johann Wittib	Bliesdalheim	37	—	—	—	37	—	
Levi, Salomon	Kirchheimbolanden	330	—	—	—	330	—	
Stöbener, Joseph	Stein	100	—	—	—	100	—	
Wallacher, Mathias	Jägersburg	60	—	—	—	60	—	
		1111	47	181	47	930	—	
B. Vom Jahre 1842 herrührend.								
Wadlinger, Christian	Dernbach	500	—	500	—	—	—	
Gemeinde	Rathsweiler	200	—	200	—	—	—	
Spohn, Peter	Reichsthal	100	—	100	—	—	—	
Geib, Philipp	id.	100	—	100	—	—	—	
Hartmetz, Michael	Kindenheim	50	—	50	—	—	—	
Kaiser, Adam	Mackenbach	600	—	600	—	—	—	
Heil, Jacob	Reichenbach	100	—	100	—	—	—	
Sternberger, Joseph I.	Börrstadt	300	—	300	—	—	—	
Gebhard, Nicolaus Wib.	Falkenstein	200	—	200	—	—	—	
Fluhr, Johann Gemeinde	Falkenstein	400	—	—	—	400	—	
Baumgärtner, Andreas	Imsbach	50	—	50	—	—	—	
Zinsmeister Johann	Mehlbach	700	—	700	—	—	—	
Edinger, Andreas	Mölschbach	200	—	200	—	—	—	
Schlicher, Benedikt	Neukirchen	400	—	400	—	—	—	
Graf, Adam	Schweisweiler	48	—	—	—	48	—	
Schmitt, Jacob	Sembach	400	—	400	—	—	—	
Gebhard, Heinrich	Wörsbach	300	—	300	—	—	—	
Höner, Johannes	Gerbach	300	—	300	—	—	—	
Spohn, Jacob Gummersheimer, Philipp	Rockenhausen	1000	—	1000	—	—	—	
Keßler, Anton	id.	400	—	400	—	—	—	
Graf, Valentin	id.	500	—	500	—	—	—	
Gaß, Valentin	id.	300	—	300	—	—	—	
Eisenbarth, Valentin	Weitersweiler	50	—	50	—	—	—	
	zu übertragen	7198	—	6750	—	448	—	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung		Zahlungen, geleistet während 1843.		Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezemb. 1843.		Bemerkungen.
		fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
	Uebertrag	7198	—	6750	—	448	—	
Hetterich, Benedikt Marneth, Johann	Rödersheim	300	—	300	—	—	—	
Seiler, Georg	Weisenheim a. B.	100	—	100	—	—	—	
Däther, Gottfried	Gersbach	300	—	300	—	—	—	
Weber, Jacob VI.	id.	250	—	250	—	—	—	
Zumstein, Christian	Höhfröschen	600	—	600	—	—	—	
Kehrwald, Joseph	Münchweiler	600	—	400	—	200	—	
Stutter, Sebastian	Niederschlettenbach	150	—	150	—	—	—	
Scherer, Christian III.	Rünschweiler	400	—	400	—	—	—	
Lang, Jacob	id.	150	—	150	—	—	—	
Bitsch, Philipp jun.	Breitfurt	350	—	350	—	—	—	
Kipper, Friedrich	id.	60	—	60	—	—	—	
Neu, Georg Daniel Kipper, Elisabeth	id.	20	—	20	—	—	—	
Kneib, Jacob Wtb.	Schmittshausen	110	—	110	—	—	—	
Kneib, Peter	id.	100	—	100	—	—	—	
	Summa	10688	—	10040	—	648	—	
	Hiezu der Betrag aus früheren Jahren	1111	47	181	47	930	—	
	Total	11799	47	10221	47	1578	—	

Rechnungsbeleg № 2.

Verzeichniß

der Brandschadens-Vergütungen, welche im Laufe des Jahres 1843 nach vorhergegangener gerichtlichen Abschätzung zur Zahlung genehmigt worden sind.

Namen der Betheiligten	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Restbetrag. fl	xr	Abschätzungsgebühren. fl	xr	Bemerkungen.
I. Landcommissariat Bergzabern.										
Wazinger, Johannes	St. Johann	500	—	500	—	—	—	9	30	
Weil, Lipps	Albersweiler	11	40	11	40	—	—	8	15	
Gemeinde	Barbelroth	1500	—	1500	—	—	—	21	42	
Weber, Peter	Billigheim	317	55	317	55	—	—	17	28	
Keller, Georg d. J.	id.	671	—	271	—	400	—			
Hauck, Georg Peter	id.	682	—	282	—	400	—			
Kerth, Lucas Wtb.	id.	634	—	234	—	400	—			
Born, Ludwig Wtb.	id.	392	30	192	30	200	—	37	2	
Poß, Johannes	id.	88	—	48	—	40	—			
Fensterer, Peter	id.	8	—	8	—	—	—			
Welsch, Georg Wtb.	Bindersbach	2	56	2	56	—	—	5	30	
Weilacher, Mathäus	Dernbach	250	—	100	—	150	—			
Wohmann, Joseph Wtb.	id.	250	—	100	—	150	—	11	48	
Dreyfuß, David	Ingenheim	7	—	7	—	—	—	10	36	
Held, Georg Held, Wendel	Oberotterbach	349	46	199	46	150	—	13	45	
Gemeinde	Rechtenbach	18	—	18	—	—	—	10	48	
Wind, Georg Philipp	Schwanheim	112	4	62	4	50	—			
Werther, Thomas Wtb.	id.	48	40	48	40	—	—	14	45	
Kerner, Jacob	id.	35	40	35	40	—	—			
Hartstern, Philipp	Spirkelbach	261	2	101	2	160	—	9	51	
Herrmann, Franz	Waldrohrbach	214	31	64	31	150	—			
Wolfer, Philipp	id.	332	26	132	26	200	—			
Bauer, Leonhard	id.	90	27	50	27	40	—	14	45	
Blattmann, Barbara	id.	90	27	50	27	40	—			
Schäfer, Johann Georg	id.	13	20	13	20	—	—			
Oehl, Heinrich	Wernersberg	7	—	7	—	—	—	7	41	
Seebach, Jacob	Wilgartswiesen (Horbacherthal)	265	—	265	—	—	—	14	45	
Faß, Johannes	Wilgartswiesen (Mosisbruch)	400	—	400	—	—	—	14	45	
	Summa	7353	24	5023	24	2330	—	223	16	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen						Abschätzungsgebühren		Bemerkungen.
		Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Restbetrag.				
		fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	
II. Landcommissariat Cusel.										
Rabinger, Jacob	Albessen	26	21	26	21	—	—	9	50	
Dick, Michael	Cusel	20	30	20	30	—	—	3	37	
Hahn, Philipp	Horschbach	300	—	300	—	—	—			
Metzger, Daniel	id.	308	30	308	30	—	—	14	25	
Metzger, Michael II.	id.	108	—	108	—	—	—			
Scheidt, Nicolaus III.	Kaulbach	370	—	370	—	—	—	9	2	
Heil, Peter III.	Lautereken	500	—	200	—	300	—			
Schumacher, Peter	id.	28	—	28	—	—	—	5	27	
Treffel, Philipp	id.	1	—	1	—	—	—			
Heck, Stephan	id.	270	47	270	47	—	—	9	31	
Heß, Jacob	Liebsthal	500	—	200	—	300	—	9	30	
Theobald, Jacob	Neunkirchen	250	—	250	—	—	—	10	14	
Scherer, Georg	Odenbach	850	—	350	—	500	—			
Schwab, Emanuel	id.	350	—	150	—	200	—			
Schwab, Lazarus	id.	110	—	80	—	30	—			
Langguth, Michael	id.	212	—	112	—	100	—	12	47	
Langguth, Jacob	id.									
Köster, Julius	id.	15	30	15	30	—	—			
Felsenthal, Jacob	id.	—	29	—	29	—	—			
Kaufmann, Lazarus	id.	—	36	—	36	—	—			
Klehr, Adam	id.	63	—	43	—	20	—	9	50	
Ammann, Georg	Reifelbach	1189	51	589	51	600	—			
Hohmann, Conrad	id.	14	30	14	30	—	—	11	17	
Mattern, Jacob	id.	2	—	2	—	—	—			
Moser, Johannes	Roßbach	70	—	70	—	—	—	7	32	
Höhn, Phil. Jac. Wtb.	Roth	27	—	27	—	—	—	7	30	
Mattern, Georg Erben Höhn, Carl id.	id.	37	20	37	20	—	—	8	38	
Rusterholz, Peter	Rothselberg	150	—	150	—	—	—			
Forger, Ludwig	id.	170	—	170	—	—	—	10	—	
Rheinheimer, Johannes I.	id.	54	—	54	—	—	—	11	—	
Gros, Peter	Wolfstein	152	—	152	—	—	—	7	4	
	Summa	6151	47	4101	47	2050	—	158	37	
III. Landcommissariat Frankenthal.										
Sachs, Carl Wtb.	Carlsberg	72	44	72	44	—	—	9	30	
Becker, Carl Ludwig Wtb.	id.	39	—	30	—	—	—	9	30	
Trübel, Thomas	id.	56	—	36	—	20	—	12	47	
Schäfer, Kilian	Dirmstein	99	—	99	—	—	—	11	53	
Webel, Christian Wtb.	Großkarlbach	145	—	145	—	—	—	8	50	
Hering, Andreas	Grünstadt	684	3	284	3	400	—	118	3	
Abel, Sebastian	id.	1102	30	402	30	700	—			
	zu übertragen	2189	17	1069	17	1120	—	171	15	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Restbetrag.		Abschätzungsgebühren.		Bemerkungen.
		fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
	Uebertrag	2189	17	1069	17	1120	—	171	15	
Michel, Heinrich	Grünstadt	1497	54	497	54	1000	—			
Rahm, Simon	id.	900	10	300	10	600	—			
Speckert, Peter Wtb.	id.	517	56	217	56	300	—			
Krieger, Jacob	id.	789	41	389	41	400	—			
Naeser, Jacob II.	id.	500	—	200	—	300	—			
Weißmüller, Jacob	id.	8	34	8	34	—	—			
Krauß, Conrad	id.	87	—	47	—	40	—			
Schäfer, Simon	id.	6	8	6	8	—	—			
Becker, Christian	id.	12	28	12	28	—	—			
Rossee, Philibert	id.	20	16	20	16	—	—			
Petri, Wilhelm	Kirchheim a. Eck	36	45	36	45	—	—	5	54	
Thomann, Jacob	Mertesheim	155	—	155	—	—	—	5	54	
	Summa	6721	9	2961	9	3760	—	183	3	
	IV. Landcommissariat Germersheim.									
Meyer, Joseph	Berg	4	14	4	14	—	—	11	20	
Frommer, Michael	Germersheim	1867	52	1867	52	—	—			
Batteiger, Andreas	id.	149	19	149	19	—	—	17	50	
Gemeinde	id.	1976	56	1976	56	—	—			
Tropf, Andreas	Hagenbach	110	35	110	35	—	—	11	46	
Baron, Valentin Wtb.	Hayna	350	—	150	—	200	—			
Bengert, Johannes Wtb.	id.									
Kuntz, Joh. Jacob	id.	300	—	150	—	150	—			
Kuntz, Joh. Jacob	id.									
Metz, Emanuel	id.	15	36	15	36	—	—	9	20	
Luitz, Joh. Jacob	id.	12	48	12	48	—	—			
Böhm, Joh. Jacob	Hördt	10	—	10	—	—	—			
Lutz, Johannes	Lingenfeld	33	40	33	40	—	—	10	11	
Hessert, Valentin	Neuburg	400	—	200	—	200	—	7	53	
Avril, Franz Paul	Rheinzabern	495	56	195	56	300	—	12	46	
Commissar, Barbara	id.	286	32	186	32	100	—			
Silbernagel, Joh. Philipp	Schwegenheim	52	6	52	6	—	—	12	46	
	Summa	—	—	—	—	—	—	7	53	Der Schaden wurde durch einen Blitzschlag, ohne Brand, verursacht, daher keine Entschädigung bewilligt werden konnte.
		6065	34	5115	34	950	—	101	45	
	V. Landcommissariat Homburg.									
Klein, Katharina	Gries	200	—	200	—	—	—			
Weber, Theobald Wtb.	id.	300	—	150	—	150	—	12	47	
Burging, Philipp	id.									
Schöller, Lorenz	Homburg	148	27	68	27	80	—	5	35	
Thum, Johann III.	Kindsbach	5	36	5	36	—	—	5	17	
	Uebertrag	654	3	424	3	230	—	23	39	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Restbetrag. fl	xr	Abschätzungsgebühren. fl	xr	Bemerkungen.
	Uebertrag	654	3	424	3	230	—	23	39	
Ganing, Franz Wtb.	Landstuhl	8	18	8	18	—	—	—	—	
Kröner, Johann	id.	9	12	9	12	—	—	—	—	
Müller, Caspar	Steinwenden	426	22	426	22	—	—	10	34	
Urschel, Jacob	id.	382	21	382	21	—	—			
	Summa	1480	16	1250	16	230	—	34	13	
	VI. Landcommissariat Kaiserslautern.									
Wolf, Simon	Frankenstein	161	32	161	32	—	—			
Hofmann, Friedrich	id.									
Conrad, Johann	id.	21	26	21	26	—	—	23	35	
Wieser, Katharina	id.									
Pfleger, Carl	Heimkirchen (Hollbornerhof)	64	—	64	—	—	—	13	48	
Thal, Philipp	Imsbach	200	—	200	—	—	—	11	45	
Rosenzweig, Jacob	id.	122	25	122	25	—	—			
Dech, Georg	id.	199	26	139	26	60	—	12	45	
Dech, Gabriel	id.									
Wilding, Georg	id.	45	5	45	5	—	—			
Kennel, Nicolaus Wtb.	id.	196	59	196	59	—	—	10	47	
Schmeißer, Joseph	Kaiserslautern	5	—	5	—	—	—	9	50	
Sizius, Heinrich	id.	19	—	19	—	—	—	9	50	
Urschel, Michael	id. (Erzhütten)	150	—	150	—	—	—	13	45	
Holz, Jacob II.	Morbach	400	—	400	—	—	—	11	13	
Klein, Peter	id.	11	—	11	—	—	—			
Nunheim, Theobald	Münchweiler	186	25	186	25	—	—	10	47	
Kappesser, Heinrich	Niederkirchen	30	—	30	—	—	—	13	48	
Haymann, Leonhard I.	id.	370	10	170	10	200	—	14	48	
Haymann, Marx Wtb.	id.	50	—	50	—	—	—			
Lauer, Joseph	Olsbrücken	480	—	180	—	300	—	14	48	
Ultes, Ludwig sen.	Otterberg (Drehenthalerhof)	400	—	400	—	—	—	11	50	
Raab, Philipp Kinder	Potzbach	150	—	150	—	—	—	10	47	
Zimmermann, Adam	Siegelbach	500	—	200	—	300	—	16	12	
Janz, Joh. Georg Wtb.	Schweisweiler	—	—	—	—	—	—	11	15	Wurde wegen Brandstiftung verurtheilt, und in Folge dessen der Entschädigung ad 11 fl 56 xr verlustig erklärt.
Schläfer, Phil. Hein. Kinder	Steinbach	130	28	130	28	—	—	10	47	
Groß, Adam	id.	427	7	427	7	—	—	11	47	
Lenhard, Andreas	Trippstadt (Hüttenthal)	100	—	40	—	60	—	23	15	Da der Brandbeschädigte das Haus nicht wieder auferbaute, und den Platz verkaufte, so wurde die Restsumme der Entschädigung nicht bezahlt, und verschwindet solche in nächster Abrechnung.
Weingart Adam	Wörsbach	700	—	600	—	100	—	15	48	
Schneider, Peter	id.									
May, Heinrich	id.	300	—	100	—	200	—	13	48	
	Summa	5420	3	4200	3	1220	—	296	58	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Restbetrag. fl	xr	Abschätzungsgebühren. fl	xr	Bemerkungen.
VII. Landcommissariat Kirchheimbolanden.										
Fisch, Johannes	Bischheim,(Heubergerhof)	1193	22	893	22	300	—	10	50	
Gerhard, Mathias	Göllheim	277	8	177	8	100	—			
Kohl, Wilhelm	id.	348	9	198	9	150	—	11	48	
Eschenfelder, Martin	id.	15	—	15	—	—	—			
Jung, Valentin	Jacobsweiler	197	14	197	14	—	—	12	45	
Thom, Jacob	Katzenbach	344	31	344	31	—	—	8	30	
Maier, Georg	id.									
Gotthold, Heinrich	Kirchheimbolanden	16	—	16	—	—	—	4	57	
Miesel, Christian	id.	6	12	6	12	—	—	2	45	
Wendland, Heinrich	id.	12	4	12	4	—	—	2	57	
Israelit. Gemeinde	Kirchheimbolanden	30	35	30	35	—	—	6	16	
Kramb, Jacob	Marienthal	250	—	200	—	50	—	8	30	
Decker, Jacob	Marnheim	261	32	261	32	—	—	7	38	
Grossart, Christian	Odernheim	755	18	755	18	—	—	16	15	
Bolza, Moritz	Rockenhausen	10	54	10	54	—	—	4	21	
Müller, Ludwig	id.	300	—	300	—	—	—			
Müller, Dionysius	id.	300	—	300	—	—	—			
Effert, Valentin	id.	686	59	686	59	—	—			
Gödel, Jacob	id.	208	10	208	10	—	—			
Denzer, Carl	id.	90	7	90	7	—	—	26	27	
Spohn, Urban	id.	40	53	40	53	—	—			
Denzer, Jacob	id.	36	27	36	27	—	—			
Spohn, Urban	id.	31	—	31	—	—	—			
Denzer, Jacob	id.									
Opp, Heinrich	id.	4	—	4	—	—	—			
Schlicker, Philipp	Stahlberg	200	—	200	—	—	—			
Schweizer, Friedrich	id.	188	28	188	28	—	—	8	50	
Haas, Urban Wtb.	id.	185	39	185	39	—	—			
Frühan, Gottlieb	id.	223	9	223	9	—	—	8	30	
Frühan, Eva	id.									
Dörr, Valentin Wtb.	Waldgrehweiler	70	24	30	24	40	—	10	47	
	Summa	6283	15	5643	15	640	—	152	6	
VIII. Landcommissariat Landau.										
Mayer, Christian Wtb.	Altdorf	480	40	180	40	300	—	9	10	
Brutscher, Michael	Foesheim	876	45	276	45	600	—	9	30	
Herberger, Ludwig	id.	24	52	24	52	—	—			
Claus, Joseph	Flemlingen	—	—	—	—	—	—	9	10	Keine Entschädigung geleistet, weil der Schaden durch einen Blitzschlag, ohne Brand, verursacht wurde.
Immel, Valentin	Göcklingen	74	10	74	10	—	—	10	35	
Hafner, Conrad	id.	32	14	32	14	—	—	10	35	
Hust, Heinrich	Insheim	134	41	74	41	60	—	13	45	
	Summa	1623	22	663	22	960	—	62	45	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl.	kr.	Restbetrag. fl.	kr.	Abschäzungsgebühren. fl.	kr.	Bemerkungen.
IX. Landcommissariat Neustadt.										
Brehm, Conrad	Dackenheim	17	—	17	—	—	—	9	26	
Leuppert, Balthasar	Elmstein	230	52	230	52	—	—	16	52	
Münch, Jacob	id.	16	24	16	24	—	—			
Mehring, Anton	Esthal	250	—	250	—	—	—	14	54	
Hisling, Sebastian	id.	202	—	202	—	—	—			
Schuster, Nicolaus	Haardt	302	28	102	28	200	—	11	2	
Kutterer, Nicolaus Wtb.	Haßloch	35	—	35	—	—	—	12	59	
Tirolf, Jacob Wtb.	id.	65	—	65	—	—	—	12	59	
Gemeinde	id.	27	—	27	—	—	—	12	59	
Flockerzi, Theobald	Igelbach	32	34	32	34	—	—	16	52	
Melzer, Georg	id.									
Burkart, Andreas	id.	26	—	26	—	—	—	16	52	
Heinz, Lorenz sen.	Kallstadt	535	31	535	31	—	—			
Barth, Joh. Adam	id.	3	—	3	—	—	—	9	50	
Schröder, Carl	id.	1	30	1	30	—	—			
Heinz, Friedrich	id.	1	—	1	—	—	—			
Wagner, Peter	Lambrecht	52	50	52	50	—	—	11	2	
Kuhn, Salomon	Leistadt	10	—	10	—	—	—	5	24	
Baßler, Friedrich	Mußbach	907	22	907	22	—	—			
Schulz, Martin	id.	35	—	35	—	—	—	12	59	
Thomas, Jacob jun.	id.									
Schmitt, Nicolaus	Rödersheim	549	41	549	41	—	—	9	50	
Metzger, Georg	Wachenheim	600	—	600	—	—	—	7	30	
Kley, Conrad	id.	8	18	8	18	—	—	—	30	
Friedrich, Jacob	Weidenthal	412	30	412	30	—	—	14	55	
Pie, Georg	Weisenheim a. S.	261	9	261	9	—	—	12	48	
Stempel, Gottfried	id.	10	—	10	—	—	—			
	Summa	4592	9	4392	9	200	—	209	43	
X. Landcommissariat Pirmasens.										
Leis, Michael	Lemberg, (Ruhbankerhof)	7	23	7	23	—	—	4	57	
Sommer, Friedrich	Lemberg	205	29	105	29	100	—	7	54	
Hauck, Friedrich Wtb.	Pirmasens	54	10	54	10	—	—	3	57	
Faber, Joseph	Schweir, (Hilster Mühle)	35	30	35	30	—	—	10	50	
	Summa	302	32	202	32	100	—	27	38	
XI. Landcommissariat Speyer.										
Mackle, Adam	Iggelheim	600	—	200	—	400	—	13	48	
Ohler, David	id.									
Renner, Conrad	Schauernheim	795	30	795	30	—	—	10	50	
Werner, Wilhelm	Speyer	464	42	464	42	—	—	19	14	
	Summa	1860	12	1460	12	400	—	43	52	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Restbetrag.		Abschätzungsgebühren.		Bemerkungen.
		fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	
XII. Landcommissariat Zweibrücken.										
Freyes, Johann	Alschbach	187	—	187	—	—	—	9	—	
Sperber, Heinrich	Battweiler	27	—	27	—	—	—	16	30	
Burkart, Joseph	Biesingen	189	—	189	—	—	—	10	—	
Weber, Jacob	id.	180	—	180	—	—	—	9	—	
Zapp, Katharina	Bliesbolgen	187	—	187	—	—	—	14	45	
Ast, Johann	id.									
Zapp, Johann	id.	46	40	46	40	—	—			
Verschneider, Peter	Blieskastel	228	7	228	7	—	—	10	—	
Pauli, Joseph	id.	12	12	12	12	—	—			
Pletsch, Mathias	id.	15	11	15	11	—	—			
Linxweiler, Michael	id.	6	46	6	46	—	—			
Foos, Jacob	id.	589	30	189	30	400	—	10	24	
Bieringer, Lorenz Erben	id.	50	—	30	—	20	—			
Duttbrenner, Carl Wtb.	id.	19	-	19	—	—	—			
Foos, Jacob	id.									
Ladenberger, Peter	Bubenhausen	64	32	64	32	—	—	12	—	
Semar, Johannes V.	Contwig	22	7	22	7	—	—	12	—	
Unbehend, Johann Wtb.	Hasel	300	—	300	—	—	—	11	—	
Heß, Jacob	Lautzkirchen	31	—	31	—	—	—	9	24	
Stalter, Joseph	Neuhornbach, (Stuppacherhof)	1632	34	1032	34	600	—	10	30	
Ritter, Ludwig	Oberhausen	325	43	225	43	100	—	24	—	
Blatt, Peter	Rohrbach	507	52	407	52	100	—	11	—	
Walter, Alexis	St. Ingbert	15	55	15	55	—	—	9	—	
Haas, Johann	id.	58	30	58	30	—	—	8	32	
Motsch, Peter	Seelbach	514	9	414	9	100	—	10	—	
Corsie, Elisabetha	Zweibrücken	30	27	30	27	—	—	5	30	
Gerhard, Adam	id.									
Portner, Jacob Wtb.	id.	9	—	9	—	—	—	5	30	
Sizius, Johann jun.	id.									
Riedinger, Franz	id.									
	Summa	5249	35	3929	35	1320	—	208	45	
Recapitulation.										
I. Landcommissariat	Bergzabern	7553	24	5023	24	2530	—	223	16	
II. „	Cusel	6151	47	4101	47	2050	—	158	37	
III. „	Frankenthal	6721	9	2961	9	3760	—	183	3	
IV. „	Germersheim	6065	34	5115	34	950	—	101	45	
V. „	Homburg	1480	16	1250	16	230	—	34	13	
VI. „	Kaiserslautern	5420	3	4200	3	1220	—	296	58	
VII. „	Kirchheimbolanden	6283	15	5643	15	640	—	152	6	
VIII. „	Landau	1623	22	663	22	960	—	62	45	
IX. „	Neustadt	4592	9	4392	9	200	—	209	42	
X. „	Pirmasens	302	32	202	32	100	—	27	38	
XI. „	Speyer	1860	12	1460	12	400	—	43	52	
XII. „	Zweibrücken	5249	35	3929	35	1320	—	208	45	
	Total	53303	18	38943	18	14360	—	1702	41	

Digitized by Google

Rechnungsbeleg No. 3.

Gerichts-, Notariats- und andere Kosten.

Namen der Empfänger.	Wohnort.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. fl	Xr.	Bemerkungen.
Kieffer, Königl. Notär	Pirmasens	Kosten einer notarischen Quittung über Brandentschädigung des Jacob Weber VI. von Gersbach	1	44	
		Kosten einer weiteren Quittung über das Restguthaben	1	44	
Hellrigel, Königl. Notär	Winnweiler	Kosten einer Quittung über die Brandentschädigung des Joseph Sternberger I. von Börrstadt	1	14	
Haas, Königl. Notär	Wolfstein	Kosten einer Quittung, ausgestellt durch die Wittwe von Philipp Geib zu Reichsthal über Brandentschädigung . . .	1	22	
Haage u. Stellwagen, Werkleute.	id.	Gebühren für die Taxation des Wohnhauses von Woll und Rodenbach zu Kaulbach, im Interesse der Brandversicherungsanstalt	3	—	
		Summa	9	4	

Rechnungsbeleg No. 4.

Verwaltungskosten für das Jahr 1843.

Bezeichnung der Empfänger.	Gegenstand der Ausgabe.		Betrag. fl	Xr.	Bemerkungen.
Schild, Rechnungsführer der Anstalt	Jährlicher Gehalt		700	—	
Registratur-Personal Königl. Regierung, Kammer des Innern	Remuneration für die Besorgung der einschlägigen Brandassecuranz-Arbeiten während des Jahres 1843 . .		80	—	
Kanzlei-Personal id.	Deßgleichen		150	—	
Sattler, Functionär	Remuneration für geleistete Brandassecuranz-Arbeiten pro 1843		100	—	
Rebenack, Königl. Kreiskassier, und Bender, Königl. Kreiskasse-Controleur	Remuneration für die Geschäftsführung der Anstalt bei der Königl. Kreiskasse während des Jahres 1843		250	—	
Kanzleipersonal der Königl. Landcommissariate, nämlich:	Remuneration für die Besorgung der einschlägigen Brandassecuranzarbeiten während des Jahres 1843 . .		400	—	
Bergzabern . .	. . . . .	32 —			
Cusel . . .	. . . . .	30 —			
Frankenthal . .	. . . . .	32 —			
Germersheim . .	. . . . .	33 30			
Homburg . . .	. . . . .	30 —			
Kaiserslautern . .	. . . . .	31 30			
Kirchheimbolanden .	. . . . .	40 —			
Landau . . .	. . . . .	42 —			
Neustadt . .	. . . . .	41 30			
Pirmasens . .	. . . . .	22 30			
Speyer . .	. . . . .	30 —			
Zweibrücken . .	. . . . .	32 —			
		fl 400 —			
Büreau-Bedürfnisse	Druckkosten, Beleuchtung, Bedienung ꝛc. . . .		148	9	
		Summa . .	1828	9	

Rechnungsbeleg № 5.

Zusammenstellung

der Brandassecuranzbeiträge pro 1843, als Beleg zur Remisenberechnung.

Landcommissariat.	Zu erhebende Beiträge.		Hebgebühren der Einnehmer.		Remisen der K. Rentämter.		Total.		Bemerkungen.
	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
Bergzabern . . .	4117	13	165	14	13	43	4296	10	Die unter der Summe von 58324 fl 58 xr begriffenen Beiträge von Staatsgebäuden, von welchen keine Remisen vergütet werden, betragen 89 fl 15 xr.
Cusel	3001	15	120	34	10	—	3134	49	
Frankenthal . . .	4888	3	195	28	16	14	5099	45	
Germersheim . . .	5434	33	218	5	18	7	5670	45	
Homburg	3189	47	128	1	10	38	3328	26	
Kaiserslautern . .	4687	1	187	21	15	34	4889	56	
Kirchheimbolanden .	5676	33	227	49	18	55	5923	17	
Landau	7364	43	295	18	24	32	7684	33	
Neustadt	7338	12	294	30	24	28	7657	10	
Pirmasens . . .	2568	47	103	6	8	34	2680	27	
Speyer	5862	17	234	8	19	27	6115	52	
Zweibrücken . . .	4193	34	167	38	13	55	4375	7	
Summa .	58324	58	2337	12	194	7	60856	17	

Rechnungsbeleg № 6.

Verzeichniß
der als ungiebig niedergeschlagenen Ausstände.

Land-Commissariat.	Einnehmerei.	Namen der Debenten.	Wohnort.	Rückständiger Beitrag.		Verfolgungskosten.		Total.		Bemerkungen.
				fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
Kirchheim	Obermoschel	Kauth, Heinrich	Schiersfeld	—	28½	—	40	1	8½	
		Poth, Elisabetha	Kallbach	—	21½	—	48	1	9½	
	Gaugrehweiler	Germantong, Phil. Wtb.	Ruppertsecken	—	5½	—	26	—	31½	
		Stahl, Heinrich Wtb.	id.	—	3	—	26	—	29	
		Schneider, Andreas	Gerbacherhof	—	4	—	26	—	30	
			Summa	1	2½	2	46	3	48½	

Die Beitragsquote wird demnach auf vier Kreuzer von 100 Gulden Versicherungskapital für das Jahr 1843 festgesetzt.

Die Königl. Landcommissariate erhalten den Auftrag, die auf ihre Amtsbezirke treffenden Beitragssummen durch die Gemeinde-Einnehmer, in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817, auf den Grund der in den Gemeinden bestehenden Kataster erheben und an die betreffenden Königl. Rentämter abliefern zu lassen.

Speyer, den 6. Februar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 14. Speyer, den 12. März 1844.

Inhalt:

Paßvisirungen. — Die im Jahre 1844 zu Berlin beabsichtigte Industrie-Ausstellung für sämmtliche Zollvereinsstaaten. — Vorstellung des Fabrikrathes und der katholischen Mitglieder des Gemeinderathes zu Mühlbach, Landcommissariats Homburg, um die Bewilligung einer Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Mühlbach. — Besuch der Schulen von Seite der an ansteckenden Krankheiten danieder gelegenen und noch nicht vollkommen geheilten Kinder. — Stempelpflichtigkeit der Cassa-Journale der Wohlthätigkeits-Stiftungen in der Pfalz. — 161ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Verbotene Druckschrift. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Ruchheim, Decanats Speyer. — Handelskammer der Pfalz. — Ordens-Verleihung. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Werthbestimmungs-Tabelle der verschiedenen Forstprodukte inclusive Fabrikations- und Transportkosten für den Zeitabschnitt vom 20. April 1844 bis 20. April 1850. Zu Art. 3 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831.

Nro. 373 Pr. a. pr. den 27. Februar 1844

(Die Paßvisirungen betr.)

Das Präsidium

der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz.

Nach einer Mittheilung der Königl. Bayer. Gesandtschaft in Karlsruhe sollen neuerlich bei derselben sich mehrere Individuen zum Visa ihrer Pässe nach Frankreich gemeldet haben, welche von den französischen Grenzbehörden wegen mangelnden französischen Gesandtschaftsvisas zurückgewiesen worden waren, ohne jedoch im Hinblicke auf den Art. VII. der allerhöchsten Paßverordnung vom 17. Januar 1837, und ein höchstes Reskript des Königl. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1838, auf diesem Wege die Beseitigung des bezeichneten formellen Mangels erlangen zu können.

Das unterfertigte Präsidium sieht sich hiedurch veranlaßt, das Regierungs-Ausschreiben vom 17. Mai 1838 (Amts- und Intelligenzblatt S. 235) in Erinnerung zu bringen und insbesondere die Königl. Landcommissariate zu ermahnen, die betreffenden Paßbewerber bei Ausstellung der Reisepässe jederzeit geeignet zu belehren und darauf aufmerksam zu machen, daß sie alle Nachtheile, welche aus einer versäumten Erwirkung des Visas des Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern und durch dasselbe der Königl. französischen Gesandtschaft für sie entstehen können, sich selbst zuzuschreiben haben.

Speyer, den 26. Februar 1844.

Fürst v. Wrede.

Ottmann.

Ad Nrm. Exh. 7914 C. pr. den 26. Februar 1844.

(Die im Jahre 1844 zu Berlin beabsichtigte Industrie-Ausstellung für sämmtliche Zollvereinsstaaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben bereits im

Jahre 1840 die Idee allgemeiner Industrie-Ausstellungen für den gesammten Zollverein Allerhöchst auszusprechen geruht, und auf die hiedurch gegebene Anregung ist eine Vereinbarung über die Art und Weise der Ausführung dieser für die richtige Würdigung der teutschen Fabrikation im Ganzen, und zur Ermunterung der Gewerbtreibenden so wichtigen Maaßregel unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffen worden. Demgemäß beabsichtiget nun die königl. preußische Regierung, im Sommer des heurigen Jahres eine Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse aus dem gesammten Zollvereine zu Berlin stattfinden zu lassen.

Indem, gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 15. dieses, durch gegenwärtige Bekanntmachung die Fabrikanten und Gewerbtreibenden hievon vorläufig in Kenntniß gesetzt werden, um rechtzeitig die für die Theilnahme an dieser Ausstellung erforderliche Vorbereitung treffen zu können, wird zugleich bemerkt, daß die Zeit der Abhaltung derselben und die Bedingungen über Einsendung, Zulassung und Rückempfang der Producte demnächst werden bekannt gemacht werden.

Speyer, den 24. Februar 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 7818 C. pr. den 23. Februar 1844.

(Die Vorstellung des Fabrikrathes und der katholischen Mitglieder des Gemeinderathes zu Mühlbach, Landcommissariats Homburg, um die Bewilligung einer Collecte zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Mühlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Seine Majestät der König haben das allerunterthänigste Gesuch des Fabrikrathes und der katholischen Mitglieder des Gemeinderathes zu Mühlbach, Landcommissariats Homburg, um die Bewilligung einer Collecte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Mühlbach mit der Bestimmung allergnädigst zu gewähren geruhet, daß diese Sammlung in der hiefür besonders geeigneten, und deßhalb einen reichlichern Ertrag versprechenden Fastenzeit vorgenommen werden solle.

Sämmtliche Landcommissariate werden demnach andurch angewiesen, in allen Gemeinden ihrer respectiven Bezirke die allergnädigst bewilligte Sammlung innerhalb des präfigirten Termines vornehmen zu lassen, die eingehenden Beträge unmittelbar an das Königl. Landcommissariat Homburg einzusenden, gleichzeitig aber Anzeige anher, unter Beifügung eines speziellen Verzeichnisses der in den einzelnen Gemeinden eingegangenen Beträge zu erstatten.

Das Eintreffen dieser Anzeigeberichte bei der unterfertigten Landesstelle wird bis zum 15. April a. c. mit Verläßigkeit gewärtigt.

Speyer, den 22. Februar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 7731 C. pr. den 23. Februar 1844.

(Den Besuch der Schulen von Seite der an ansteckenden Krankheiten danieder gelegenen und noch nicht vollkommen geheilten Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die sämmtlichen Königl. Landcommissariate, Rectorate der Gymnasien und Gewerbsschulen, Subrectorate der lateinischen Schulen, Inspectionen der

Schullehrer-Seminarien und Königl. Distrikts- und Local-Schulinspectionen der Pfalz.

Nachstehende allerhöchste Entschließung in rubrizirtem Betreffe wird den oben bezeichneten Königl. Behörden andurch mit dem Auftrage bekannt gemacht, sämmtliche Lehrer des Regierungsbezirkes der Pfalz von dem allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs unverzüglich in Kenntniß zu setzen, den strengsten Vollzug desselben anzuordnen und, wie geschehen, innerhalb 8 Tagen nach gegenwärtiger Bekanntmachung zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 21. Februar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ministerium des Innern.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß ein Vater seinen an einem Scharlachfieber krank danieder gelegenen und noch in dem Stadium der Reconvalescenz befindlichen Sohn dahier in die Schule geschickt, und dadurch die Veranlassung gegeben hat, daß ein anderer Knabe in der Schule angesteckt und das Opfer der Krankheit geworden ist.

Es ist von der höchsten Wichtigkeit, daß der Wiederkehr solcher bedauerlicher Vorfälle für immer vorgebeugt werde, und es haben daher Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht, daß künftig kein Kind, welches eine ansteckende Krankheit gehabt, früher in der Schule wieder zugelassen werde, bis nicht der betreffende Arzt in einem bei Eidespflicht auszustellenden und dem Lehrer vorher vorzuzeigenden Zeugnisse erklärt, daß des Kindes Aufnahme in die Schule ohne Gefahr der Ansteckung geschehen könne.

Das vorgelegte Zeugniß ist in solchen Fällen, sammt der demselben aufzuschreibenden Aufnahms-Bewilligung, bei den Schulakten aufzubewahren.

München, den 15. Februar 1844.

Ad Nrm. 6455 D. pr. den 1. März 1844.

(Die Stempelpflichtigkeit der Kassa-Journale der Wohlthätigkeits-Stiftungen in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 19. d. M. wurden auch die Kassa-Journale der im Ausschreiben de dato 26. März 1841 (Amtsblatt S. 206) bezeichneten Wohlthätigkeits-Anstalten und resp. -Stiftungen von der Stempelpflichtigkeit als befreit erklärt, was hiermit veröffentlicht wird.

Speyer, den 28. Februar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Reibeld.

Ad Nrm. 8713 C. pr. den 8. März 1844.

(Die 161ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescriptes vom 28. Februar letzthin, wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten durch das Amts-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. März 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. Jänner 1844 in der Serie 337 verloosten 4percentigen Obligationen von den durch Vermittelung des Wechselhauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anlehen.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 bekannt gemacht, daß die am 2. Jänner 1844 in der Serie 337 verloosten Obligationen von den durch Vermittelung des Wechselhauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anlehen zu vier Perzent, und zwar Lit. II. Nō. 7527 bis einschließig Nō. 9000; Lit. I. Nō. 9001 bis einschließig Nō. 9200; Lit. K. Nō. 16 a. und Lit. K. Nō. 9201 bis einschließig Nō. 9226, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Perzent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Die Umwechslung dieser Obligationen wird sowohl bei der k. k. Universalstaats- und Bancoschuldenkasse in Wien, als auch bei dem Wechselhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt am Main vorgenommen werden.

Wien, am 3. Jänner 1844.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Nied.-Oestr. Regierungs-Präsident.

Joseph Fellner,
k. k. Nied.-Oestr. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 337sten Serie, welche in der am 2. Jänner 1844 vorgenommenen einhundert ein und sechzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens.

Lit. H. zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
7527	7645	7706	7768	7841
7528	7647	7707	7769	7842
7532	7648	7708	7770	7844
7533	7649	7709	7772	7845
7534	7650	7710	7773	7847
7535	7651	7711	7774	7848
7538	7654	7712	7776	7849
7539	7657	7713	7778	7850
7541	7659	7714	7779	7851
7545	7661	7715	7780	7852
7547	7662	7716	7781	7853
7548	7663	7718	7782	7854
7549	7664	7721	7783	7855
7552	7665	7722	7784	7856
7554	7668	7723	7786	7857
7560	7669	7726	7787	7858
7562	7670	7728	7788	7859
7565	7671	7729	7789	7861
7569	7672	7731	7790	7862
7575	7673	7732	7791	7863
7578	7674	7733	7792	7865
7579	7677	7734	7793	7866
7581	7678	7740	7794	7867
7583	7680	7741	7805	7868
7585	7681	7742	7807	7869
7588	7682	7743	7808	7870
7590	7683	7745	7810	7873
7595	7685	7747	7811	7874
7597	7686	7748	7813	7875
7599	7687	7749	7817	7876
7600	7688	7750	7818	7883
7605	7689	7751	7819	7884
7607	7690	7752	7820	7885
7608	7691	7753	7821	7888
7609	7692	7754	7822	7889
7610	7693	7755	7823	7890
7611	7694	7756	7824	7892
7613	7695	7757	7826	7893
7614	7696	7758	7827	7894
7618	7697	7759	7828	7896
7619	7698	7761	7829	7897
7622	7699	7762	7831	7898
7625	7700	7763	7832	7899
7627	7702	7764	7833	7900
7628	7703	7765	7834	7901
7639	7704	7766	7835	7902

Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens.

Lit. H. zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
7903	7976	8045	8113	8172
7904	7977	8047	8114	8174
7905	7978	8050	8116	8175
7906	7980	8051	8117	8176
7907	7982	8052	8118	8177
7908	7986	8053	8119	8178
7909	7987	8054	8120	8179
7910	7988	8055	8121	8180
7911	7989	8056	8122	8181
7912	7990	8057	8123	8182
7913	7991	8059	8126	8183
7914	7992	8061	8127	8184
7915	7993	8062	8128	8185
7916	7997	8072	8129	8186
7917	7998	8074	8130	7187
7918	8000	8075	8131	8188
7919	8003	8077	8132	8199
7920	8005	8080	8133	8200
7922	8006	8081	8134	8204
7923	8007	8082	8135	8205
7924	8011	8083	8136	8206
7926	8012	8084	8137	8208
7928	8013	8085	8139	8210
7942	8014	8086	8140	8211
7944	8016	8087	8141	8212
7946	8020	8088	8142	8213
7948	8022	8089	8141	8214
7949	8023	8090	8145	8215
7950	8024	8091	8146	8217
7952	8025	8092	8147	8218
7953	8026	8093	8151	8219
7954	8027	8094	8153	8220
7955	8028	8095	8155	8221
7957	8029	8096	8156	8222
7958	8030	8097	8157	8223
7961	8034	8098	8159	8224
7962	8035	8099	8161	8225
7963	8036	8100	8162	8226
7964	8037	8101	8163	8228
7965	8038	8102	8164	8229
7968	8039	8103	8165	8230
7969	8040	8105	8166	8231
7970	8041	8106	8167	8232
7971	8042	8108	8168	8233
7973	8043	8109	8169	8234
7975	8044	8111	8171	8235

Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens.

Lit. H. zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
8236	8329	8381	8436	8497
8237	8330	8385	8437	8498
8238	8331	8386	8438	8499
8239	8333	8387	8440	8500
8240	8334	8388	8441	8502
8254	8335	8389	8442	8503
8256	8336	8390	8443	8504
8257	8337	8391	8444	8505
8266	8338	8392	8445	8506
8268	8339	8395	8446	8507
8269	8340	8396	8447	8508
8270	8341	8397	8448	8509
8276	8342	8398	8449	8510
8287	8343	8399	8450	8512
8289	8346	8400	7452	8513
8292	8347	8401	8453	8514
8293	8348	8402	8454	8515
9294	8349	8403	8455	8516
8295	8350	8404	8456	8518
8298	8351	8407	8457	8523
8299	8352	8408	8458	8524
8300	8353	8409	8459	8525
8302	8356	8410	7460	8526
8303	8357	8411	8461	8527
8304	8358	8412	8462	8528
8305	8359	8413	8464	8529
8306	8360	8414	8465	8530
8307	8361	8415	8466	8532
8308	8364	8416	8467	8533
8309	8365	8417	8468	8536
8310	8366	8418	8469	8537
8311	8367	8419	8473	8540
8312	8368	8421	8475	8541
8313	8369	8422	8476	8543
8314	8370	8423	8483	8544
8316	8372	8424	8484	8545
8318	8373	8425	8486	8546
8319	8374	8426	8487	8547
8321	8376	8428	8488	8548
8322	8377	8429	8489	8551
8323	8378	8430	8491	8555
8324	8379	8431	8492	8556
8325	8380	8432	8493	8557
8326	8381	8433	8494	8559
8327	8382	8434	8495	8560
8328	8383	8435	8496	8561

Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens.

Lit. II. zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer
8563	8640	8727	8805	8899
8564	8642	8728	8806	8901
8565	8644	8729	8807	8902
8566	8645	8731	8808	8903
8568	8647	8734	8809	8904
8569	8648	8739	8810	8905
8570	8653	8748	8811	8906
8575	8654	8749	8812	8908
8576	8655	8750	8813	8910
8580	8656	8751	8816	8911
8581	8658	8752	8817	8912
8583	8662	8753	8821	8914
8584	8663	8754	8822	8915
8585	8668	8756	8823	8916
8586	8669	8758	8824	8917
8588	8670	8761	8825	8920
8589	8671	8762	8827	8921
8590	8672	8764	8828	8922
8594	8673	8765	8836	8923
8596	8674	8767	8840	8924
8597	8677	8768	8841	8925
8598	8678	8769	8842	8927
8600	8679	8771	8843	8929
8601	8680	8773	8844	8930
8602	8681	8774	8845	8931
9603	8687	8775	8848	8932
8604	8693	8776	8849	8933
8608	8694	8777	8852	8934
8609	8695	8778	8853	8937
8612	8696	8779	8856	8938
8613	8697	8780	8857	8942
8614	8703	8781	8862	8943
8615	8705	8782	8863	8944
8616	8706	8783	8864	8945
8617	8708	8784	8874	8946
8620	8709	8786	8875	8947
8623	8710	8788	8876	8948
8624	8711	8789	8878	8949
8626	8712	8790	8879	8950
8627	8713	8792	8880	8951
8628	8715	8793	8881	8952
8629	8716	8794	8882	8953
8630	8717	8795	8883	8954
8636	8720	8796	8891	8955
8638	8724	8797	8892	8957
8639	8726	8801	8898	8958

Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens.

Lit. II. zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
		8977	8984	8991
8962	8967	8978	8986	8992
8963	8969	8980	8987	8993
8964	8970	8981	8988	8995
8965	8972	8982	8989	8998
8966	8976	8983	8990	9000

Lit. I. zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
9001	9037	9073	9109	9145
9002	9038	9074	9110	9146
9003	9039	9075	9111	9147
9004	9040	9076	9112	9148
9005	9041	9077	9113	9149
9006	9042	9078	9114	9150
9007	9043	9079	9115	9151
9008	9044	9080	9116	9152
9009	9045	9081	9117	9153
9010	9046	9082	9118	9154
9011	9047	9083	9119	9155
9012	9048	9084	9120	9156
9013	9049	9085	9121	9157
9014	9050	9086	9122	9158
9015	9051	9087	9123	9159
9016	9052	9088	9124	9160
9017	9053	9089	9125	9161
9018	9054	9090	9126	9162
9019	9055	9091	9127	9163
9020	9056	9092	9128	9164
9021	9057	9093	9129	9165
9022	9058	9094	9130	9166
9023	9059	9095	9131	9167
9024	9060	9096	9132	9168
9025	9061	9097	9133	9169
9026	9062	9098	9134	9170
9027	9063	9099	9135	9171
9028	9064	9100	9136	9172
9029	9065	9101	9137	9173
9030	9066	9102	9138	9174
9031	9067	9103	9139	9175
9032	9068	9104	9140	9176
9033	9069	9105	9141	9177
9034	9070	9106	9142	9178
9035	9071	9107	9143	9179
9036	9072	9108	9144	9180

Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens.

Lit. I. zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
9181	9185	9189	9193	9197
9182	9186	9190	9194	9198
9183	9187	9191	9195	9199
9184	9188	9192	9196	9200

Lit. K. No. 16 a.

Lit. K. zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
9201	9205	9210	9218	9222
9202	9207	9214	9219	9225
9203	9208	9216	9220	9226
9204	9209	9217	9221	

Ad Nrm. Exh. 8123 C. pr. den 27. Februar 1844.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Augsburg am 8. d. M. verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Offenes Sendschreiben des freiresignirten Pfarrers Dr. Carl Haas an seine liebe Gemeinde in Ober- und Untergröningen, Königreiches Würtemberg, bei seinem Rücktritte zur katholischen Kirche. Augsburg, 1844. Bei K. Kollmann."

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 20. Februar abhin mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 26. Februar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 385 d. pr. den 29. Februar 1844.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Ruchheim, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers und Seniors Scholler von Ruchheim nach Homburg ist die von ihm bekleidete Pfarrstelle zu Ruchheim, Decanats Speyer, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht blos aus dem Pfarrorte Ruchheim mit 691 protestantischen Seelen. — Die Kirche, welche nicht simultan ist, so wie das Pfarrhaus sind neu erbaut und befinden sich in sehr gutem baulichen Zustande. Auch die Oeconomiegebäude entsprechen ihrer Bestimmung.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Einkünfte der Pfarrei in folgenden Bezügen:

			fl	Xr
1. Staatsgehalt			232	—
2. Casualien			16	50
3. Nutznießung des Pfarrguts			20	—
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen:				
a) baar	fl 50 —			
b) Genuß eines Kirchenackers	4 30			
			54	30
5. Bezug aus dem Gemeindevermögen:				
a) baar	92 48			
b) an Gütergenuß	36 40			
			129	28
			452	48
Hievon ab die Steuern mit			4	33
Bleiben			448	15

Zur Vervollständigung der Congrua erster Klasse, wozu die Pfarrei gehört, bedarf sie noch eines Zuschusses von 151 fl 45 Xr, welche ihr aus den Sustentationsgeldern pro rata zugetheilt werden.

Zur Bewerbung um dieſe Pfarrei wird hiemit ein Concurstermin von ſechs Wochen eröffnet, binnen welchem die Geſuche der Competenten durch das Königl. Decanat Speyer hierher vorzulegen ſind.

Speyer, den 24. Februar 1844.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Handelskammer der Pfalz.

Seine Majeſtät der König haben unterm 13. Februar l. J. die durch Ableben des Kaufmanns Philipp Heinrich Karcher zu Frankenthal erledigte Stelle eines Mitgliedes der pfälziſchen Handelskammer den Kaufmann und Bürgermeiſter Friedrich Lennig in Kirchheimbolanden zu ernennen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 7. Februar l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, den proteſtantiſchen Pfarrern Georg Jacob Vollmar zu Sippersfeld, Decanats Winnweiler, und Johann Nicolaus Zöller zu Eiſenberg, Decanats Kirchheimbolanden, die Ehrenmünze des Königl. Bayeriſchen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Königliche Majeſtät haben zu beſchließen geruht, die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle Aſſelheim, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Studienlehrer zu Cuſel, Pfarramtscandidaten Heinrich Setzer zu verleihen.

Durch allerhöchſte Entſchließung vom 27. v. M., haben Seine Majeſtät der König die erledigte proſtantiſche Pfarrei Zell dem bisherigen Studienlehrer und Pfarramtscandidaten Carl Ludwig Wanzel zu Kirchheim, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich mittelſt allerhöchſter Entſchließung vom 15. Februar 1844 allergnädigſt bewogen gefunden, auf die durch Ernennung des Goswin von Hörmann zum Bezirks- und Unterſuchungsrichter in Kaiſerslautern erledigte Staatsprocurator-Subſtitutenſtelle in Zweibrücken den Subſtituten des Staatsprocurators an dem Bezirksgerichte in Frankenthal, Ludwig Schmitt, auf die ſich hiedurch erledigende Staatsprocurator-Subſtitutenſtelle in Frankenthal den Subſtituten des Staatsprocurators an dem Bezirksgerichte zu Landau, Georg Dupré, beide ihren allerunterthänigſten Geſuchen entſprechend, zu verſetzen, und die durch ſolche Verſetzung des Georg Dupré ſich erledigende Staatsprocurator-Subſtitutenſtelle an dem Bezirksgerichte in Landau, dem Ergänzungsrichter an dieſem Gerichte, Franz Auguſt Werner, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen;

ferner durch allerhöchſte Entſchließung vom 16. Februar 1844, auf die durch die zeitliche Quiescirung des Friedensrichters Moll erledigte Friedensrichterſtelle in Kaiſerslautern den Friedensrichter Heinrich Haaſe in Wolfſtein, ſeinem allerunterthänigſten Geſuche entſprechend, zu verſetzen, und die ſich hiedurch erledigende Friedensrichterſtelle in Wolfſtein dem Ergänzungsrichter an dem Bezirksgerichte in Zweibrücken, Friedrich Kieffer, zu übertragen;

und endlich mittelſt allerhöchſter Entſchließung vom 20. Februar 1844, dem Friedensrichter Carl Philipp Jung in Otterberg, die nachgeſuchte Verſetzung in den Ruheſtand, auf den Grund des §. 22, lit. B. und C. der Beilage IX. zur Verfaſſungs-Urkunde, mit allerhöchſter Zufriedenheitsbezeugung ſeiner Dienſtleiſtung zu bewilligen, und die ſich hiedurch erledigende Friedensrichterſtelle in Otterberg dem functionirenden Subſtituten des Staatsprocurators an dem Bezirksgerichte zu Landau, Friedrich Wilhelm Müller, zu verleihen.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Ausserordentliche Beilage zu № 14

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1844.

Werthbestimmungs-Tabelle

der

verschiedenen Forstprodukte

exclusive

Fabrikations- und Transportkosten

für den

Zeitabschnitt vom 20. April 1844 bis 20. April 1850.

Zu Art. 3 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831.

Bezeichnung der Kantone.	A. Grünes auf dem Stock							
	I. Bau-, Nutz-							
	Eichen.				Ahorn, Eschen, Ulmen, Kastanien, Birken.			
	Klassen				Klassen			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr
	per Kubikfuß				per Kubikfuß			
Frankenthal	24	21	18	15	21	18	15	12
Mutterstadt								
Speyer	24	21	18	15	21	18	15	12
Germersheim								
Kandel	24	21	18	15	21	18	15	12
Landau	24	21	18	15	21	18	15	12
Bergzabern	24	21	18	15	21	18	15	12
Annweiler, einschließlich der im Kantone Dahn gelegenen, zum Forstamte Annweiler gehörigen Reviere, und ausschließlich des Reviers Hofstetten und Johanneskreuz	21	15	12	9	18	15	12	9
Edenkoben	21	18	15	12	21	18	15	12
Neustadt, ausschließlich der Königl. Reviere Elmstein und Bloskülb								
Dürkheim	24	21	18	15	21	18	15	12
Grünstadt								
Göllheim	24	21	18	15	21	18	15	12
Winnweiler								
Kirchheim	21	21	18	15	21	18	15	12
Obermoschel								
Rockenhausen	21	15	12	9	18	15	12	9
Lauterecken								
Wolfstein								
Kusel								
Waldmohr	24	21	18	15	21	18	15	12
Homburg								
Zweibrücken								
Blieskastel								
Neuhornbach								
Landstuhl	21	18	15	12	18	15	12	9
Otterberg								
Kaiserslautern								
Waldfischbach, einschließlich der Reviere Elmstein, Bloskülb, Hofstetten und Johanneskreuz im Forstamte Elmstein	21	15	12	9	15	12	9	6
Pirmasens	21	15	12	9	15	12	9	6
Dahn, mit Ausnahme der im Forstamtsbezirke von Annweiler gelegenen Waldungen	21	15	12	9	15	12	9	6

stehendes oder zu Boden liegendes Holz.

und Werkholz.

Roth- und Weißbuchen.				Nadelhölzer.				Weiche Laubhölzer.			
Klassen				Klassen				Klassen			
I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr
per Kubikfuß				per Kubikfuß				per Kubikfuß			
18	15	12	9	18	15	12	9	18	15	12	9
18	15	12	9	18	15	12	9	15	12	9	9
18	15	12	9	18	15	12	9	15	12	9	9
18	15	12	9	18	15	12	9	15	12	9	9
18	15	12	9	18	15	12	9	15	12	9	6
18	15	12	9	18	15	12	9	15	12	9	9
18	15	12	9	18	15	12	9	15	12	9	9
18	15	12	9	18	15	12	9	15	12	9	9
18	15	12	9	18	15	12	9	18	15	12	9
18	15	12	9	18	15	12	9	15	12	9	9
18	15	12	9	18	15	12	9	15	12	9	9
15	12	9	6	18	15	12	9	18	15	12	9
15	12	9	6	15	12	9	6	12	9	6	6
15	12	9	6	15	12	9	6	12	9	6	6
15	12	9	6	15	12	9	6	12	9	6	6

Digitized by Google

Bezeichnung der Kantone.	A. Grünes auf dem Stock															
	II. Klein-															
	Hopfenstangen.						Baumstützen und Pfähle.						Wagnerstangen.			
	Länge						Länge						Hartholz		Weichholz.	
	30—40′		25—30′		bis 25′		30—40′		20—30′		10—20′					
	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
	per Stück						per Stück						per Kubikfuß			
Frankenthal	—	21	—	18	—	15	—	24	—	15	—	12	—	18	—	12
Mutterstadt																
Speyer	—	21	—	15	—	9	—	24	—	15	—	12	—	18	—	12
Germersheim																
Kandel	—	18	—	12	—	9	—	18	—	12	—	9	—	15	—	9
Landau																
Bergzabern	—	18	—	12	—	9	—	18	—	12	—	9	—	15	—	9
Annweiler, einschließlich der im Kantone Dahn gelegenen, zum Forstamte Annweiler gehörigen Reviere, u. ausschließlich des Reviers Hofstetten u. Johanneskreuz	—	18	—	12	—	9	—	18	—	12	—	9	—	12	—	9
Edenkoben																
Neustadt, ausschließlich der k. Reviere Elmstein und Bloskülb	—	24	—	15	—	12	—	18	—	12	—	9	—	15	—	12
Dürkheim	—	24	—	18	—	15	—	24	—	15	—	12	—	18	—	12
Grünstadt																
Göllheim	—	24	—	15	—	12	—	18	—	12	—	9	—	18	—	12
Winnweiler																
Kirchheim																
Obermoschel	—	21	—	15	—	12	—	21	—	12	—	9	—	18	—	15
Rockenhausen																
Lauterecken																
Wolfstein	—	24	—	15	—	12	—	21	—	12	—	9	—	15	—	12
Kusel																
Waldmohr																
Homburg																
Zweibrücken	—	18	—	12	—	9	—	18	—	12	—	9	—	18	—	15
Blieskastel																
Neuhornbach																
Landstuhl																
Otterberg	—	18	—	12	—	9	—	18	—	12	—	9	—	12	—	9
Kaiserslautern																
Waldfischbach, einschließlich der Reviere Elmstein, Bloskülb, Hofstetten und Johanneskreuz, im Forstamte Elmstein	—	18	—	12	—	9	—	18	—	12	—	9	—	12	—	9
Pirmasens	—	18	—	12	—	9	—	18	—	12	—	9	—	12	—	9
Dahn, mit Ausnahme der im Forstamtsbezirk von Annweiler gelegenen Waldungen	—	18	—	12	—	9	—	18	—	12	—	9	—	12	—	9

stehendes oder zu Boden liegendes Holz.

Nutzholz.

Verschiedene				Schubkarnbäume.				Schubkarnbögen.				Zugschlittenläufe.				Handschlittenläufe.			
Pflugsrehe.		Kummetspäne.		Hartholz.		Weichholz.		Hartholz.		Weichholz.		Hartholz.		Weichholz.		Hartholz.		Weichholz.	
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
per Stück				per Stück				per Stück				per Stück				per Stück			
—	30	—	15	—	36	—	24	—	12	—	9	1	—	—	48	—	30	—	24
—	24	—	15	—	24	—	18	—	12	—	9	1	—	—	48	—	30	—	24
—	24	—	18	—	30	—	21	—	12	—	9	1	—	—	48	—	30	—	24
—	24	—	18	—	24	—	18	—	12	—	9	1	—	—	48	—	30	—	24
—	24	—	15	—	24	—	18	—	12	—	9	1	—	—	48	—	30	—	24
—	24	—	15	—	24	—	18	—	12	—	9	1	—	—	48	—	30	—	24
—	24	—	15	—	36	—	24	—	12	—	9	1	—	—	48	—	30	—	24
—	24	—	15	—	24	—	18	—	9	—	6	1	—	—	48	—	30	—	24
—	24	—	12	—	21	—	15	—	12	—	9	1	—	—	48	—	24	—	12
—	24	—	12	—	21	—	15	—	12	—	9	1	—	—	48	—	30	—	24
—	24	—	12	—	15	—	12	—	12	—	9	1	—	—	48	—	18	—	12
—	18	—	9	—	24	—	18	—	9	—	6	1	—	—	48	—	30	—	24
—	12	—	9	—	18	—	12	—	9	—	6	—	48	—	36	—	18	—	12
—	12	—	9	—	18	—	12	—	9	—	6	—	48	—	36	—	18	—	12
—	12	—	9	—	18	—	12	—	9	—	6	—	48	—	36	—	18	—	12

Bezeichnung der Kantone.	A. Grünes auf dem Stock															
	II. Klein=															
	Radfelgen.				Wingertspfähle.				Rechengabeln, Schippenstiele, Fliegelsruthen, Peitschenstöcke ꝛc.		Zaungerten o. Trutteln				Zaunstickel.	
	Hartholz.		Weichholz.		Hartholz.		Weichholz				Länge					
											15—20′		10—15′			
	ß	Xr.	ß	Xr.	ß	Xr.	ß	Xr.	ß	Xr.	ß	Xr.	ß	Xr.	ß	Xr.
	per Stück				per Stück				per Stück		per Stück				per 100	
Frankenthal	—	15	—	9	—	6	—	3	—	6	—	2	—	1	3	20
Mutterstadt																
Speyer	—	15	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2	—	1	3	20
Germersheim																
Kandel	—	15	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2	—	1	3	20
Landau	—	15	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2	—	1	3	20
Bergzabern	—	15	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2	—	1	3	20
Annweiler, einschließlich der im Kantone Dahn gelegenen, zum Forstamte Annweiler gehörigen Reviere, u. ausschließlich des Reviers Hofstetten u. Johanneskreuz	—	15	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2	—	1	3	20
Edenkoben																
Neustadt, ausschließlich der k. Reviere Elmstein und Bloskülb	—	15	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2	—	1	3	20
Dürkheim																
Grünstadt	—	15	—	9	—	6	—	3	—	6	—	2	—	1	3	20
Göllheim																
Winnweiler	—	15	—	9	—	6	—	3	—	6	—	2	—	1	3	20
Kirchheim																
Obermoschel	—	15	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2	—	1	3	20
Rockenhausen																
Lauterecken																
Wolfstein	—	12	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2	—	1	3	20
Kusel																
Waldmohr																
Homburg																
Zweibrücken	—	9	—	6	—	3	—	2	—	3	—	2	—	1	3	20
Bliskastel																
Neuhornbach																
Landstuhl																
Otterberg	—	12	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2	—	1	3	20
Kaiserslautern																
Waldfischbach, einschließlich der Reviere Elmstein, Bloskülb, Hofstetten und Johanneskreuz, im Forstamte Elmstein	—	9	—	6	—	3	—	2	—	3	—	2	—	1	3	20
Pirmasens	—	9	—	6	—	3	—	2	—	3	—	2	—	1	3	20
Dahn, mit Ausnahme der im Forstamtsbezirk von Annweiler gelegenen Waldungen	—	9	—	6	—	3	—	2	—	3	—	1	—	1	3	20

Digitized by Google

Stehendes oder zu Boden liegendes Holz.

Nutzholz.

Bohnenstangen.		Reifstangen.										Kübelreife.		Kargzähn-Klafter- und Bindwiden.		Wingerts-Weiden.		Besenreiser.	
		10öhmige.		6öhmige.		4öhmige.		2öhmige.		1öhmige.									
ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr
per 100		per 100										per 100		per Gebund					
1	12	15	—	9	—	6	—	3	—	1	45	—	54	1	—	—	30	—	24
—	36	15	—	9	—	6	—	3	—	1	45	—	30	—	24	—	18	—	24
1	12	15	—	9	—	6	—	3	—	1	45	—	54	—	45	—	30	—	24
1	12	15	—	9	—	6	—	3	—	1	45	—	54	—	45	—	30	—	24
1	12	15	—	9	—	6	—	3	—	1	45	—	54	—	36	—	30	—	24
1	12	15	—	9	—	6	—	3	—	1	45	—	54	—	36	—	30	—	24
1	12	15	—	9	—	6	—	3	—	1	45	—	54	—	45	—	30	—	24
1	12	15	—	9	—	6	—	3	—	1	45	—	54	—	36	—	30	—	24
1	12	15	—	9	—	6	—	3	—	1	45	—	54	—	36	—	30	—	24
—	48	8	—	5	30	3	30	2	30	2	—	—	54	—	36	—	30	—	18
—	48	12	—	8	—	4	—	2	—	1	12	—	36	—	24	—	18	—	18
—	48	12	—	8	—	4	—	2	—	1	12	—	54	—	24	—	18	—	18
—	48	8	—	5	30	3	30	2	30	2	—	—	36	—	18	—	15	—	18
—	48	8	—	5	30	3	30	2	30	2	—	—	36	—	18	—	15	—	18
—	48	8	—	5	30	3	30	2	30	2	—	—	36	—	18	—	15	—	18

Bezeichnung der Kantone.	A. Grünes auf dem Stock stehendes III. Brenn- und Scheitholz. Eichen.			Ahorn, Eichen, Ulmen, Kastanien, Birken.			Roth- und Weißbuchen.			Nadelhölzer.			Weichhölzer.			Ast- und Prügelholz. Eichen.			Ahorn, Eichen, Ulmen, Kastanien, Birken.			Roth- und Weißbuchen.			Nadelhölzer.		
	℔ Klaft	Kr.	Kr. ½	℔ Klaft	Kr.	Kr. ½	℔ Klaft	Kr.	Kr. ½	℔ Klaft	Kr.	Kr. ½	℔ Klaft	Kr.	Kr. ½	℔ Klaft	Kr.	Kr. ½	℔ Klaft	Kr.	Kr. ½	℔ Klaft	Kr.	Kr. ½	℔ Klaft	Kr.	Kr. ½
Frankenthal	15	—	15	15	—	15	15	—	15	10	42	10	9	48	9	10	44	11	10	42	10	10	42	10	6	24	6
Mutterstadt																											
Speyer	14	54	14	14	54	14	14	54	14	10	42	10	9	36	9	10	42	10	10	42	10	10	42	10	6	24	6
Germersheim																											
Kandel	12	48	12	12	48	12	14	15	14	9	36	9	9	36	9	9	36	9	9	36	9	10	42	10	6	24	6
Landau																											
Bergzabern	10	42	10	10	42	10	14	15	14	9	36	9	9	36	9	8	32	8	8	32	8	9	36	9	6	24	6
Annweiler, einschließlich der im Kantone Dahn gelegenen, zum Forstamte Annweiler gehörigen Reviere, u. ausschließlich des Reviers Hofstetten und Johanneskreuz	12	48	12	16	—	15	14	15	14	10	42	10	9	36	9	8	32	8	9	36	9	9	36	9	6	24	6
Edenkoben																											
Neustadt, ausschließlich der k. Reviere Elmstein und Bloskülb	12	48	12	16	—	15	14	15	14	9	36	9	8	32	8	10	—	9	11	30	9	9	36	9	6	24	6
Dürkheim	13	30	13	12	30	12	15	—	15	9	36	9	8	32	8	9	36	9	9	36	9	9	36	9	6	24	6
Grünstadt																											
Göllheim	12	48	12	12	48	12	15	—	15	9	36	9	8	32	8	8	32	8	9	36	9	9	36	9	6	24	6
Winnweiler																											
Kirchheim																											
Obermoschel	12	48	12	12	48	12	15	—	15	10	40	10	9	36	9	9	36	9	9	36	9	10	42	10	6	24	6
Rockenhausen																											
Lauterecken																											
Wolfstein	9	36	9	11	44	11	12	48	12	9	36	9	8	32	8	9	36	9	10	42	10	10	42	10	6	24	6
Kusel																											
Waldmohr																											
Homburg																											
Zweibrücken	6	24	6	7	24	7	8	32	8	6	24	6	4	16	4	5	20	5	5	20	5	6	24	6	4	16	4
Bliskastel																											
Neudornbach																											
Landstuhl																											
Otterberg	9	36	9	11	44	11	11	44	11	8	32	8	6	24	6	8	32	8	9	36	9	9	36	9	6	24	6
Kaiserslautern																											
Waldfischbach, einschließlich der Reviere Elmstein, Bloskülb, Hofstetten und Johanneskreuz, im Forstamte Elmstein	6	24	6	7	24	7	8	32	8	6	24	6	4	16	4	5	20	5	5	20	5	6	24	6	4	16	4
Pirmasens	6	24	6	7	24	7	8	32	8	6	24	6	4	16	4	5	20	5	5	20	5	6	24	6	4	16	4
Dahn, mit Ausnahme der im Forstamtsbezirk von Annweiler gelegenen Waldungen	6	24	6	7	24	7	8	32	8	6	24	6	4	16	4	5	20	5	5	20	5	6	24	6	4	16	4

Digitized by Google

oder zu Boden liegendes Holz.

Kohlholz.

Weichhölzer.			Stockholz.									Reisig resp. Wellen ohne Prügelholz.											
			Harthölzer.			Weichhölzer.			Nadelhölzer.			Eichen.			Laubholz. Hartholz.			Laubholz. Weichholz.			Nadelholz.			Gemischte.		
℔	Xr	Xr	℔	Xr	Xr	℔	Xr	Xr	℔	Xr	Xr	℔	Xr	Xr	℔	Xr	Xr	℔	Xr	Xr	℔	Xr	Xr	℔	Xr	Xr
Klaft		⅛ Kl.	Klaft		⅛ Kl.	Klaft		⅛ Kl.	Klaft		⅛ Kl.	100 St.		Mk.	100 St.		Mk.	100 St.		Mk.	100 St.		Mk.	100 St.		Mk.
6	24	6	6	24	6	3	12	3	4	18	4	7	30	5	8	24	6	7	30	5	6	24	4	7	58	5
6	24	6	6	24	6	3	12	3	4	18	4	7	30	5	8	24	6	7	30	5	6	24	4	7	58	5
6	24	6	5	20	5	3	12	3	4	18	4	6	30	4	7	—	4	5	—	3	4	55	3	5	—	3
6	24	6	5	20	5	3	12	3	4	18	4	6	30	4	7	—	4	5	—	3	4	55	3	5	—	3
6	24	6	5	20	5	3	12	3	4	18	4	6	30	4	7	—	4	5	—	3	4	55	3	5	—	3
6	24	6	5	20	5	3	12	3	4	18	4	6	30	4	7	—	4	5	—	3	4	55	3	5	—	3
6	24	6	5	20	5	3	12	3	4	18	4	6	30	4	7	—	4	5	—	3	4	55	3	5	—	3
6	24	6	5	20	5	3	12	3	4	18	4	6	30	4	7	—	4	5	—	3	4	55	3	5	—	3
6	24	6	5	20	5	3	12	3	4	18	4	7	30	5	8	24	6	7	30	5	6	24	4	7	58	5
6	24	6	5	20	5	3	12	3	4	18	4	7	30	5	8	24	6	7	30	5	6	24	4	7	58	5
3	12	3	4	—	4	2	30	3	3	—	3	5	—	3	5	—	3	3	20	3	3	20	3	4	10	3
6	24	6	4	—	4	2	30	3	3	—	3	5	—	3	5	—	3	3	20	3	3	20	3	4	10	3
3	12	3	3	12	3	2	—	2	3	—	3	5	—	3	5	—	3	3	20	3	3	20	3	4	10	3
3	12	3	3	12	3	2	—	2	3	—	3	5	—	3	5	—	3	3	20	3	3	20	3	4	10	3
3	12	3	3	12	3	2	—	2	3	—	3	5	—	3	5	—	3	3	20	3	3	20	3	4	10	3

B. Dürres abgestandenes, auf dem Stocke stehendes oder zu Boden liegendes Holz.

Der Preis dieser Hölzer ist für alle Holzarten und Sortimente um die Hälfte geringer als der des grünen Holzes.

C. Forstneben

Bezeichnung der Kantone.	Lohrinden.			Waldsämereien.							Moos und Nadelstreu		
	Eichen.	Birken.	Erlen.	Eicheln.	Buchcln.	Kastanien.	Wildobst.	Nadelholzzapfen.	Hainbuchen, Eschen, Ahorn, Rüstern.	Birken, Erlen.	Uebrige Sämereien.	per einspännigen Karn.	per Schieskarn.	per Traglast.
	℔ | Xr	℔ | Xr	℔ | Xr	℔ | Xr	℔ | Xr	℔ | Xr	℔ | Xr	℔ | Xr	℔ | Xr	℔ | Xr	℔ | Xr	℔ | Xr	℔ | Xr	℔ | Xr
	per Gebund.			per Hektoliter					per Kilogram					
Frankenthal	1 30	— 45	— 48	1 30	4 —	8 —	1 30	— 40	— 20	— 18	— 15	3 45	— 45	— 15
Mutterstadt														
Speyer	1 30	— 40	— 48	1 30	4 —	8 —	1 30	— 40	— 20	— 18	— 15	3 45	— 45	— 15
Germersheim														
Kandel	1 30	1 —	1 30	1 30	4 —	8 —	1 30	— 40	— 20	— 18	— 15	3 45	— 45	— 15
Landau														
Bergzabern	1 30	— 36	— 48	1 30	4 —	8 —	1 30	— 40	— 20	— 18	— 15	3 45	— 45	— 15
Annweiler, einschließlich der im Kantone Dahn gelegenen, zum Forstamte Annweiler gehörigen Reviere, u. ausschließlich des Reviers Hofstetten u. Johanneskreuz	1 30	— 48	1 —	1 30	4 —	8 —	1 30	— 40	— 20	— 18	— 15	3 45	— 45	— 15
Edenkoben														
Neustadt, ausschließlich der k. Reviere Elmstein und Bioskülb	1 30	— 36	— 40	1 30	4 —	8 —	1 30	— 40	— 20	— 18	— 15	3 45	— 45	— 15
Dürkheim	1 30	— 40	— 48	1 30	4 —	8 —	1 30	— 40	— 20	— 18	— 15	3 45	— 45	— 15
Grünstadt														
Göllheim	1 30	1 —	1 —	1 30	4 —	8 —	1 30	— 40	— 20	— 18	— 15	3 45	— 45	— 15
Winnweiler														
Kirchheim														
Obermoschel	1 15	— 30	— 42	1 30	4 —	8 —	1 30	— 40	— 20	— 18	— 15	3 45	— 45	— 15
Rockenhausen														
Lauterecken														
Wolfstein	1 15	— 30	— 42	1 30	4 —	8 —	1 30	— 40	— 20	— 18	— 15	3 45	— 45	— 15
Kusel														
Waldmohr														
Homburg														
Zweibrücken	1 —	— 36	— 48	1 30	4 —	8 —	1 30	— 40	— 20	— 18	— 15	3 45	— 45	— 15
Blieskastel														
Neuhornbach														
Landstuhl														
Otterberg	1 15	— 30	— 42	1 30	4 —	8 —	1 30	— 40	— 20	— 18	— 15	3 45	— 45	— 15
Kaiserslautern														
Waldfischbach, einschließlich der Reviere Elmstein, Bioskülb, Hofstetten und Johanneskreuz, im Forstamte Elmstein	1 30	— 30	1 —	1 30	4 —	8 —	1 30	— 40	— 20	— 18	— 15	3 45	— 45	— 15
Pirmasens	1 30	— 30	1 —	1 30	4 —	8 —	1 30	— 40	— 20	— 18	— 15	3 45	— 45	— 15
Dahn, mit Ausnahme der im Forstamtsbezirk von Annweiler gelegenen Waldungen	1 30	— 36	— 48	1 30	4 —	8 —	1 30	— 40	— 20	— 18	— 15	3 45	— 45	— 15

Digitized by Google

nutzungen.

Moos und Laubstreu						Dürres Gras und Forstunkräuter						Grünes Gras und Laubwerk.						Kienholz v. stehenden Stämmen.				Kienholz von Stöcken.				Bruch- und Lagersteine.		Sand und Kies.		Lehm, Thon und übrige Erdarten.		Torf.	
per einspännigen Karn.		per Schiebkarn.		per Traglast.		per einspännigen Karn.		per Schiebkarn.		per Traglast.		per einspännigen Karn.		per Schiebkarn.		per Traglast.		per Schiebkarn.		per Traglast.		per Schiebkarn.		per Traglast.									
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
																										per Kubikmeter						p. 100	
3	12	—	40	—	12	2	48	—	36	—	12	4	30	—	45	—	15	2	24	—	48	1	30	—	30	—	10	—	6	—	15	—	—
3	12	—	40	—	12	2	48	—	36	—	12	4	30	—	45	—	15	2	24	—	48	1	30	—	30	—	10	—	8	—	12	—	15
3	12	—	40	—	12	2	48	—	36	—	12	4	30	—	45	—	15	2	24	—	48	1	30	—	30	—	30	—	12	—	15	—	15
3	12	—	40	—	12	2	48	—	36	—	12	4	30	—	45	—	15	2	24	—	48	1	30	—	30	—	30	—	12	—	24	—	—
3	12	—	40	—	12	2	48	—	36	—	12	4	30	—	45	—	15	2	24	—	48	1	30	—	30	—	10	—	6	—	9	—	—
3	12	—	40	—	12	2	48	—	36	—	12	4	30	—	45	—	15	2	24	—	48	1	30	—	30	—	30	—	15	—	24	—	—
3	12	—	40	—	12	2	48	—	36	—	12	4	30	—	45	—	15	2	24	—	48	1	30	—	30	—	12	—	6	—	9	—	—
3	12	—	40	—	12	2	48	—	36	—	12	4	30	—	45	—	15	2	24	—	48	1	30	—	30	—	9	—	6	—	15	—	—
3	12	—	40	—	12	2	48	—	36	—	12	4	30	—	45	—	15	2	24	—	48	1	30	—	30	—	12	—	9	—	15	—	—
3	12	—	40	—	12	2	48	—	36	—	12	4	30	—	45	—	15	2	24	—	48	1	30	—	30	—	10	—	10	—	18	—	—
3	12	—	40	—	12	2	48	—	36	—	12	4	30	—	45	—	15	2	24	—	48	1	30	—	30	—	15	—	12	—	24	—	15
3	12	—	40	—	12	2	48	—	36	—	12	4	30	—	45	—	15	2	24	—	48	1	30	—	30	—	12	—	10	—	15	—	15
3	12	—	40	—	12	2	48	—	36	—	12	4	30	—	45	—	15	2	24	—	48	1	30	—	30	—	12	—	10	—	15	—	—
3	12	—	40	—	12	2	48	—	36	—	12	4	30	—	45	—	15	2	24	—	48	1	30	—	30	—	12	—	9	—	12	—	—
3	12	—	40	—	12	2	48	—	36	—	12	4	30	—	45	—	15	2	24	—	48	1	30	—	30	—	12	—	6	—	9	—	15

Digitized by Google

Speyer, den 1. März 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Für den Director der Finanzen:
Emonts.

Lacher, coll.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 15. Speyer, den 14. März 1844.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Advokat von Patz'sche Verlassenschaft, dann Erhöhung der Pensionen der Hinterlassenen der Advokaten und des Functionsgehalts des Rechnungsführers der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt betr. — Gesuch des Bürgermeisters Jacob Munzinger von Quirnbach, um die Concession zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerkes, genannt Frommberg, auf den Gemarkungen von Wahnwegen und Frutzweiler, Landcommissariats Cusel — Einlage von Pfarrcapitalien in die Verzinsungskassen für Gemeinde und Stiftungen. — Brand zu Steinweiler, hier Belobung. — Assisen des II. Quartals 1844. — Ordens-Verleihung. — Indigenats-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien. — Frucht- und Victualienpreise der Pfalz während des Monats Februar 1844.

Bekanntmachung,

die Advokat von Patz'sche Verlassenschaft, dann Erhöhung der Pensionen der Hinterlassenen der Advokaten und des Functionsgehalts des Rechnungsführers der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt betr.

Justiz-Ministerium.

Von dem am 16. April 1843 in München verstorbenen Advokaten Hermann von Patz wurde in seinem am 26. Februar 1842 errichteten Testamente die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreiches Bayern zum Universalerben seines über Abzug der Legate, der liquiden Schulden und der Gerichtskosten in 270,319 fl verzinslichen und 21,363 fl unverzinslichen Capitalien bestehenden Vermögens eingesetzt.

Dieses wird zum ehrenden Andenken des Testators auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Erbschaft dem Centralausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds dahier bereits gerichtlich übergeben worden ist.

Da durch solchen bedeutenden Vermögenszuwachs eine Erhöhung der Pensionen der Hinterlassenen der Advokaten des Königreiches Bayern und des Functionsgehaltes des Rechnungsführers der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt möglich geworden ist, haben Seine Majestät der König den Anträgen des Centralausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds entsprechend, mit Abänderung der Art. XI. und XII. der am 27. Juni 1808 (Regierungsblatt S. 1449—1459) zur Gründung der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt erlassenen allerhöchsten Verordnung, am 26. Februar 1844 zu bestimmen geruht, daß

1. künftig die Jahrespension einer Wittwe mindestens auf 150 fl und höchstens auf 250 fl zu reguliren, und die Pension einer einfachen Waise auf den

dritten Theil, jene einer Doppelwaiſe auf die Hälfte der Penſion der Wittwe feſtzuſetzen, daß

2. in Folge deſſen die aus der Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Penſionskaſſe zu zahlende Jahrespenſion einer Wittwe 120 auf 150 fl, einer einfachen Waiſe von 24 auf 50 fl und einer Doppelwaiſe von 36 auf 75 fl vom Eintritt der zweiten Hälfte des laufenden Verwaltungsjahres (1. April 1844) an zu erhöhen, und daß

3. der laut Bekanntmachung vom 7. October 1843 (Regierungsblatt S. 662. No. IV.) in 350 fl beſtehende Functionsgehalt des Rechnungsführers, Kaſſiers und Actuars der Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Penſionsanſtalt vom 1. October 1843 an jährlich um 250 fl zu mehren ſeyen.

München, den 29. Februar 1844.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Miniſter:
der General-Secretär:
Miniſterialrath Haller.

Ad Nrm. Exh. 6729 D. pr. den 9. März 1844.

(Geſuch des Bürgermeiſters Jacob Munzinger von Quirnbach, um die Conceſſion zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes, genannt Frommberg, auf den Gemarkungen von Wahnwegen und Frutzweiler, Landcommiſſariats Cuſel, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Conceſſionsurkunde.

Durch höchſtes Finanz-Miniſterialreſcript vom 28. Februar l. J., wurde dem Jacob Munzinger, Bürgermeiſter zu Quirnbach et Conſorten, die Genehmigung zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes, genannt Frommberg, in ſich faſſend einen Theil der Gemarkungen von Wahnwegen und Frutzweiler, im Kantone und Landcommiſſariate Cuſel gelegen, ertheilt.

Dieſes Grubenfeld mit einem Flächeninhalte von ein Quadrat-Kilometer 44 Hectaren und 55 Aren hat nachſtehende Grenzen:

Gegen Nord und Nordweſt von der Hodenbachsbrücke auf dem Banne von Wahnwegen der ſogenannten hohen Straße nach, welche von Cuſel nach Homburg führt, bis zu dem Weg- und Waldſteine am Keiſchwäldchen, Frutzweiler Bannes.

Gegen Weſten, von dieſem Steine abwärts über drei andere Waldſteine am Keiſchwäldchen bis an das Bächelchen an der Dahlsbach.

Gegen Süd, von da über die Halde eines Plattenbruches, dem Bächelchen durch die Dahlsbach und Langwies nach abwärts bis an den Hodenbach.

Gegen Oſten, von da den Hodenbach aufwärts bis an die Hodenbachsbrücke, als den Anfangspunkt.

Die Conceſſionsbedingungen ſind nachſtehende:

Art. 1. Iſt die Gewerkſchaft zu einem regelmäßigen Betriebsplane nach Anleitung des Königl. Bergamtes verpflichtet.

Art. 2. Die Gewerkſchaft hat die Oberflächenbeſitzer für den durch den Grubenbau ihnen zugefügten Nachtheil nach Inhalt des Art. 53 des Geſetzes vom 21. April 1810 zu entſchädigen.

Art. 3. Hat die Gewerkſchaft die geſetzlichen Abgaben in der feſtgeſetzten Zeitfriſt an die Staatskaſſe zu leiſten.

Art. 4. Die Grube muß im unausgeſetzten Betriebe erhalten werden, und im Falle der Verzichtleiſtung auf gegenwärtige Conceſſion muß drei Monate vor Einſtellung der Arbeiten der Königl. Regierung Anzeige davon erſtattet werden.

Art. 5. Darf die Gewerkſchaft das Werk ohne vorherige Genehmigung der Königl. Regierung weder ganz noch theilweiſe abtreten oder veräußern.

Art. 6. Binnen drei Monaten hat die Gewerkſchaft Grund-, Kreuz- und Seigerriß von dem geſammten Gru-

benbaue, und im Laufe des I. Quartals eines jeden Jahres die Nachträge über die im letzten Jahre ausgeführten Arbeiten dem Königl. Bergamte vorzulegen, und ebenso ist an genanntes Amt jedes Jahr bis zum 15. October eine Berechnung des vorjährigen besteuerbaren Reinertrages der Grube einzureichen.

Speyer, den 5. März 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Reibeld.

Ex off. As 8849 C. pr. den 12. März 1844.

(Die Einlage von Pfarrcapitalien in die Verzinsungskassen für Gemeinde und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Von einem Königl. Landcommissariate wurde die Anfrage gestellt, ob auch Pfarrcapitalien in die neu errichteten Verzinsungskassen eingeschlossen werden könnten, weil die Zinsen durch die Nutznießer zu beziehen und nicht dem Capitale beizuschlagen seyen.

Hierauf wird erwiedert, daß solche Capitalien, insofern sie die Summe von 300 fl nicht übersteigen, nicht nur ohne allen Anstand eingelegt werden können, sondern daß sie sogar auf diese Art angelegt werden sollen, sobald keine andere Gelegenheit, sie besser zu verwenden, nachgewiesen werden kann.

Der Umstand, daß die Zinsen dem Nutznießer gehören, macht in der Verrechnung keinen Unterschied. Insbesondere wird, wie bei den übrigen Einlagen, die treffende Zinsrate in der Vertheilung, welche den Schluß der Jahresrechnung bildet, gleichfalls dem Capitale beigeschlagen, und nur nach dem Abschlusse derselben dem Pfarrer eine den Zinsen entsprechende Anweisung (Form. it. A. b.) auf die Verzinsungskasse ausgestellt, und in der Rechnung des folgenden Jahrs unter den zurückbezahlten Einlagen verrechnet.

Es versteht sich von selbst, daß es den Fabrikräthen und Presbyterien zu jeder Zeit freisteht, das Capital zurückzuziehen, sobald sie eine Gelegenheit nachzuweisen vermögen, es entweder gegen hypothekarische Sicherheit für die Pfarrei anzulegen oder dafür Grundeigenthum zu erwerben.

Speyer, den 8. März 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

As 6816 C. pr. den 7. März 1844.

(Brand zu Steinweiler, hier Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem unterm 24. Januar l. J. in den Oeconomiegebäuden von Isaac Schloß und Consorten zu Steinweiler ausgebrochenen Brande, durch welchen mehrere Scheunen mit Früchten ꝛc. gänzlich zerstört wurden, haben sich nachgenannte Individuen durch muthvolle, angestrengte Thätigkeit, eigene Lebensgefahr nicht achtend, besonders hervorgethan, und hauptsächlich dazu beigetragen, daß der Brand, der leicht sehr gefährlich werden konnte, sich nicht weiter verbreitete, nämlich:

Gaab, Georg, Martz, Johannes und Rück, Justus, Maurer; Kaiser, Jacob, Müller; Martz, Johannes, Ackersmann; Gutermann, Michael, Hörner, Peter, Hoff, Johannes, Martz, Jacob, Nauerth, Wendel, Schneider, Georg Friedrich, Wannier, Wilhelm und Wust, Johannes; dann Herrmann, Joseph, Zimmermann von Hayna.

Im Allgemeinen verdienen noch rühmliche Erwähnung, außer den Einwohnern von Steinweiler die Ortsvorstände von Winden, Hayna und Rohrbach, dann der Ortsvorstand und die Bewohner von Erlenbach, sowie

der Gendarmerie-Brigadier Ober und die Gendarmen Philipp und Selbach von Landau, und die Gendarmen Brehm und Zink von Kandel; endlich der Mechanikus Jung von Kandel, welcher selbst die Löschanstalten mit Umsicht leitete, wobei sich die von ihm verfertigten Feuerspritzen bewährten.

Die unterzeichnete Landesstelle bringt dieses unter wohlgefälliger Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß.

Speyer, den 6. März 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

---

pr. den 10. März 1844.

(Die Assisen des II. Quartals 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Königl. Staatsrath, Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Commenthur des Verdienstordens vom heiligen Michael und Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das zweite Quartal 1844 den zwanzigsten Mai nächsthin, in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichts-Rath Joseph Aloys Molitor, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den ersten März achtzehnhundert vier und vierzig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 2. März 1844.

Der Königl. General-Staatsprocurator.
Korbach.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Feldwebel im Infanterie-Regiment Wrede, Johann Baptist Herrgott, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Candidaten der Theologie und Alumnus des bischöflichen Clerikal-Seminars zu Speyer, Arnold Karbeck, aus dem Königreiche Hannover, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Vermöge höchsten Finanz-Ministerialrescripts vom 19. v. M., ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Münsterappel dem bisherigen Scribenten bei dem Königl. Landgerichte Nürnberg, Daniel Nuß, allergnädigst verliehen worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. März d. J., wurde der Bürgermeisterei-Adjunkt Mathias Gutting von Lingenfeld, zum Bür-

germeiſter, und das Gemeinderathsmitglied Nicolaus Zuber zum Adjunkten daſelbſt, Landcommiſſariats Germersheim, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung vom 24. Februar 1844 wurde der dermalige katholiſche Pfarrer zu Homburg, Prieſter Philipp Seybold, zum Diſtricts-Schulinſpector für die katholiſchen Schulen des Kantons Homburg in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt und demſelben zugleich die Beaufſichtigung der katholiſchen Schulen in den Bürgermeiſtereien des Kantons Waldmohr-Limbach, Waldmohr und Frohnhofen; die Inſpection der katholiſchen Schulen in den drei anderen Bürgermeiſtereien dieſes Kantons, Münchweiler, Schöneberg und Mieſau, aber dem Königl. Diſtricts-Schulinſpector des Kantons Landſtuhl, Decan und Pfarrer Grüner zu Ramſtein übertragen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 7. März d. J. den dermaligen zweiten Lehrer an der katholiſch-teutſchen Schule zu Ramberg, Landcommiſſariats Bergzabern, Jacob Schermer von Moorlautern, zum erſten Lehrer an der genannten Schule in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. März 1844, wurde Wilhelm Kiefer, Verweſer der katholiſchen Lehrerſtelle zu Geroldsheim, Landcommiſſariats Frankenthal, zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Germersheim, Landcommiſſariats Germersheim, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. März 1844, wurde der Schuldienſt-Exſpectant Carl Ries von Bergzabern, zum Verweſer der Vorbereitungslehrerſtelle an der katholiſch-teutſchen Schule zu Ruchheim, Landcommiſſariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. März 1844, wurde der dermalige Gehülfe zu Ellerſtadt, Jacob Hahn, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Ruchheim, Landcommiſſariats Speyer, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. März 1844, wurde der bisherige Privatgehülfe an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Barbelroth, Landcommiſſariats Bergzabern, Carl Cajar, zum Lehrer in proviſoriſcher Eigenſchaft an dieſer Schule ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Nachſtehenden huldreichſt Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht:

unterm 1. Dezember v. J. dem Schuhmachergeſellen Joſeph Wünſch zu Aiſchbach, in Oberbayern, auf Anwendung ſeiner Erfindung bezüglich der Verfertigung untrennbarer, vollkommen waſſerdichter Schuhmacherarbeit, bei welcher zugleich auch der Druck auf den Fuß entfernt gehalten wird, für den Zeitraum von ſechs Jahren;

unterm 26. Dezember v. J. dem Tapezierer Franz Seraph Oberſtetter in München auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbeſſerten Verfahrens bei Anfertigung ſogenannter Militär- und Oekonomie-Matratzen mit beweglicher Bettlade, auf welch letzterer er in Gemeinſchaft mit dem Mechaniker Auguſt Knocke zu München bereits am 24. September v. J. ein Privilegium für die Dauer von zwei Jahren Allerhöchſt bewilligt erhalten hat, für den Zeitraum von zwei Jahren, und

unterm 11. Jänner l. J. dem Moritz Wolf, Beſitzer der privilegirten Waldſaamen-Anſtalt in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbeſſerten Verfahrens jener Eſſigbereitung, für welche er in Gemeinſchaft mit Joſeph Weh in München bereits unterm 5. April 1838 ein Privilegium bewilligt erhalten hat, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	7. Februar	—	—	—	-	—	18	18	—	5	35	—	—	—	-	—
"	14. "	—	—	—	-	—	9	9	—	5	35	—	—	—	-	—
"	21. "	—	—	—	-	—	15	15	—	5	38	—	—	—	-	—
"	28. "	—	—	—	-	—	15	15	—	5	36	—	—	—	-	—
Edenkoben	3. "	1	1	—	7	12	67	67	—	5	22	414	414	—	3	39
"	10. "	—	—	—	-	—	41	41	—	5	24	309	309	—	3	35
"	17. "	—	—	—	-	—	72	72	—	5	27	322	322	—	3	34
"	24. "	—	—	—	-	—	9	9	—	5	36	73	73	—	3	39
Frankenthal	2. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	9. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	16. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	23. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	6. "	32	32	—	7	12	397	397	—	5	19	1329	1329	—	3	2
"	13. "	21	21	—	7	30	336	336	—	5	23	1177	1177	—	3	2
"	20. "	27	27	—	7	33	285	285	—	5	27	1177	1177	—	3	2
"	27. "	5	5	—	7	30	195	195	—	5	37	144	144	—	3	5
Landau	1. "	2	2	—	8	—	40	40	—	5	11	225	225	—	3	30
"	8. "	3	3	—	8	10	48	48	—	5	14	177	177	—	3	31
"	15. "	3	3	—	8	—	159	159	—	5	17	239	239	—	3	35
"	22. "	1	1	—	8	15	236	236	—	5	19	214	214	—	3	32
"	29. "	10	10	—	8	10	40	40	—	5	26	213	213	—	3	34
Neustadt	3. "	113	113	—	8	6	122	122	—	5	27	209	209	—	3	30
"	6. "	141	141	—	8	13	98	98	—	5	29	208	208	—	3	27
"	10. "	103	103	—	8	12	97	97	—	5	32	210	210	—	3	24
"	13. "	143	143	—	8	6	108	108	—	5	33	163	163	—	3	30
"	17. "	80	80	—	8	12	94	94	—	5	37	143	143	—	3	34
"	20. "	103	103	—	8	16	97	97	—	5	34	141	141	—	3	29
"	24. "	100	100	—	8	16	16	16	—	5	54	28	28	—	3	39
"	27. "	130	130	—	8	20	108	108	—	5	36	217	127	—	3	34
Speyer	6. "	2	2	—	8	10	6	6	—	5	14	42	42	—	3	11
"	13. "	1	1	—	8	36	14	14	—	5	16	140	140	—	3	10
"	20. "	—	—	—	-	—	16	16	—	5	23	39	39	—	3	22
"	27. "	7	7	—	8	16	26	26	—	5	22	50	50	—	2	50
Zweibrücken	1. "	190	190	—	7	24	161	161	—	5	—	6	6	—	2	29
"	8. "	128	128	—	7	31	114	114	—	5	7	—	—	—	-	—
"	15. "	223	223	—	7	1	239	239	—	4	39	33	33	—	2	33
"	22. "	143	143	—	7	22	142	142	—	4	36	4	4	—	2	30
"	29. "	85	85	—	7	46	131	131	—	5	9	10	10	—	2	30

Digitized by Google

ſicht

des Monats Februar 1844.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	39	—	1	39	
—	—	—	—	—	41	41	—	5	3	46	46	—	2	49	
—	—	—	—	—	1	1	—	5	4	53	53	—	2	48	
—	—	—	—	—	3	3	—	5	8	72	72	—	2	47	
—	—	—	—	—	36	36	—	5	14	1	1	—	3	—	
—	—	—	—	—	27	27	—	5	15	3	3	—	3	—	
—	—	—	—	—	21	21	—	5	20	7	7	—	2	57	
—	—	—	—	—	1	1	—	5	17	1	1	—	3	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	—	2	43	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	—	2	43	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	—	2	49	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	31	—	2	45	
—	—	—	—	—	216	216	—	5	3	539	539	—	2	29	
—	—	—	—	—	253	253	—	5	3	666	666	—	2	28	
—	—	—	—	—	180	180	—	5	14	395	395	—	2	30	
—	—	—	—	—	49	49	—	5	18	72	72	—	2	35	
—	—	—	—	—	166	166	—	5	12	74	74	—	2	46	
—	—	—	—	—	145	145	—	5	15	59	59	—	2	44	
—	—	—	—	—	107	107	—	5	18	26	26	—	2	52	
—	—	—	—	—	132	132	—	5	22	78	78	—	2	48	
—	—	—	—	—	103	103	—	5	21	45	45	—	2	50	
—	—	—	—	—	63	63	—	5	10	71	71	—	2	54	
—	—	—	—	—	40	40	—	5	6	53	53	—	2	56	
—	—	—	—	—	76	76	—	5	8	87	87	—	2	56	
—	—	—	—	—	78	78	—	5	9	81	81	—	2	55	
—	—	—	—	—	61	61	—	5	11	78	78	—	2	58	
—	—	—	—	—	43	43	—	5	12	73	73	—	2	54	
—	—	—	—	—	10	10	—	5	12	40	40	—	2	54	
—	—	—	—	—	71	71	—	5	19	53	53	—	2	58	
—	—	—	—	—	42	72	—	4	55	28	28	—	2	54	
—	—	—	—	—	8	8	—	5	5	71	71	—	2	47	
—	—	—	—	—	9	9	—	5	15	13	13	—	2	53	
—	—	—	—	—	16	16	—	5	18	26	26	—	2	54	
—	—	—	—	—	47	47	—	4	40	136	136	—	2	21	
—	—	—	—	—	111	111	—	4	58	57	57	—	2	24	
—	—	—	—	—	79	79	—	5	—	231	231	—	2	24	
—	—	—	—	—	66	66	—	4	59	65	65	—	2	26	
—	—	—	—	—	48	48	—	5	15	73	73	—	2	28	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Februar 1844.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 29. Februar.	7	—	10	—	5	—	8	—	26	—	16	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 29. „	6	—	9	—	5	—	8	—	24	—	16	—
Kaiserslautern .	vom 6. Februar.	—	—	—	—	5	1⅓	10	—	24	—	16	—
„	vom 13. „	—	—	—	—	5	1⅓	10	—	24	—	16	—
„	vom 20. „	—	—	—	—	5	1⅓	10	—	24	—	16	—
„	vom 27. „	—	—	—	—	5	1⅓	10	—	24	—	16	—
Landau . . .	vom 1. bis 29. Februar.	—	—	—	—	5	1⅓	8	2⅔	26	—	20	—
Speyer . . .	vom 1. bis 29. „	—	—	—	—	5	—	8	—	24	—	18	—
Zweibrücken . .	vom 1. Februar.	—	—	—	—	5	—	9	1⅓	24	—	20	—
„	vom 8. „	—	—	—	—	5	1⅓	9	1⅓	24	—	20	—
„	vom 15. „	—	—	—	—	5	—	8	2⅔	24	—	24	—
„	vom 22. „	—	—	—	—	5	—	9	1⅓	24	—	24	—
„	vom 29. „	—	—	—	—	5	1⅓	10	—	24	—	20	—

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von der Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des dem Johann Adam Ranzenberger zu Pappenheim unterm 31. März 1836 verliehenen und unterm 1. Juli 1836 ausgeschriebenen zwölfjährigen Gewerbsprivilegiums auf die Erfindung desselben zur Verfertigung haltbar gefärbter Solenhofer Marmorschiefer zu Dach- und Thurmbedeckungen unterm 17. November 1843 beschlossen.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Conservator Johann Ruhl und dem Spenglermeister Friedrich Benkler zu Wiesbaden unterm 14. Mai 1841 verliehenen und unterm 9. August 1841 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung der von ihnen angeblich neu erfundenen Art von Oellampen, dann des denselben unterm 29. November 1841 verliehenen und unterm 31. Jänner 1842 ausgeschriebenen fünfjährigen Privilegiums auf Verbesserung der vorhin benannten bereits privilegirten Lampen durch Beschluß vom 5. Dezember 1843 verfügt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 16. Speyer, den 20. März 1844.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die vereinbarten, mit dem 1. Mai 1844 in Anwendung kommenden Modificationen im Tarife der Durchgangszölle betr. — Bekanntmachung, die Erleichterung der Waarendurchfuhr betr. — Verfahren der Gendarmerie in der Pfalz, hinsichtlich der nächtlichen Polizeistunde für die öffentlichen Wirthschaften. — Gesuch des Handelsmannes Ravizza in München, um die Erlaubniß zum Verkaufe des sogenannten italienischen Zahnmastix im ganzen Königreiche. — Unerlaubte Vereine. — Concursprüfung für den Staatsforstdienst. — Prüfung der Forstlehrlinge I. Klasse zum Antritte der Forstpraxis. — Brand zu Wilgartswiesen, hier öffentliche Belobung. — Anwendung der Stempel- und Einregistrirungsgesetze auf die Acten des Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesens. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die vereinbarten, mit dem 1. Mai 1844 in Anwendung kommenden Modificationen im Tarife der Durchgangszölle betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unter Bezugnahme auf die von Uns im Abschiede für die Ständeversammlung vom 25. August 1843, Abschnitt I. §. 11. №. 4. und 5. gegebene Erklärung hinsichtlich der Regulirung der Durchgangszölle und mit Hinweisung auf die ebendaselbst im §. 12. lit. B. niedergelegten, von Uns allerhöchst genehmigten Postulate — die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffend — verordnen und befehlen Wir:

daß — vom 1. Mai des laufenden Jahres 1844 anfangend — an die Stelle des III. Abschnittes der dritten Abtheilung des Zolltarifs (Regierungsblatt von 1842 №. 40 Beilage Seite 45.) *) die nachfolgenden, mit den übrigen Vereins-Regierungen vereinbarten Bestimmungen bis auf Weiters in Kraft treten sollen:

III. Abschnitt.

„Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Lan„destheile oder auf nachgenannten Straßen, wird die „Durchgangs-Abgabe dahin ermäßigt, daß von den beim „Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur „erhoben wird:

„1. von Waaren, welche:

a) über die westliche Grenzlinie von Wittenberge an der Elbe bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, ingleichen welche

b) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken (diesen Ort eingeschlossen) bis zur Oberelbe (einschließlich Neustadt bei Stolpen) ein- und wieder ausgehen — —

*) Siehe Amts-Intelligenzblatt 1842, № 74, Seite 609.

vom Zentner 35 kr. oder 10 Silbergr.,

„2. von Waaren, welche

a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, ingleichen welche

b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen und umgekehrt; ferner welche

c) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg am Rhein (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, endlich welche

d) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen:

vom Zentner 15¾ Kreuzer oder 4½ Silbergroschen;

„3. vom Vieh, und zwar vom Stücke:

	fl.	kr.	Thl.	sgr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	3	—	1
von Säugefüllen, Schweinen, und Schaafvieh	—	1	—	¼

Unser Finanzministerium hat hienach das Weitere zum Vollzuge einzuleiten und anzuordnen.

München, den 2. März 1844.

Ludwig.

Graf v. Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath:
Gietl.

Bekanntmachung,

die Erleichterung der Waaren-Durchfuhr betr.

Königl. Finanz-Ministerium.

Im Zusammenhange mit den Abänderungen, welche bei dem Tarif der Durchgangszölle gemäß der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 2. März 1844, vom 1. Mai anfangend, eintreten, ist auch eine anderweite Regulirung der Durchgangsabgaben auf den in die Categorie des Abschnittes IV. der dritten Tarifs-Abtheilung gehörenden Straßen vereinbart worden, wornach auf den Grund allerhöchster Genehmigung Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

I. Bei der Waarendurchfuhr auf den nachstehenden Straßen ist die Durchgangsabgabe nach Abschnitt IV. der dritten Abtheilung des Zollvereinstarifs in der Art ermäßigt, daß anstatt des tarifmäßigen Abgabensatzes nur ein halber Kreuzer vom Zentner erhoben wird:

1. auf den Straßen, welche östlich des Straßenzugs von Waldsassen nach Pfronten, diesen eingeschlossen, ein- und austreten;
2. auf den Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwald oder südlich dieser Linie berühren;
3. auf den Straßen von den Rheinhäfen zu Mainz und Biebrich, von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, sowie von den Main- und Neckarhäfen über die Grenzlinie von Neuburg am Rhein bis Mittenwald, (diesen Ort eingeschlossen;)
4. auf den Straßen, welche von Mainz und Biebrich oder von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen;
5. auf den Straßen, welche auf der südlichen Grenzlinie von Randegg in Baden einschließig bis zur Donau, (diese eingeschlossen), ein- und ausmünden.

II. Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1844 in Wirksamkeit und an die Stelle der unterm 12. Dezember 1842

(Regierungsblatt No. 53, Seite 1383 und 1384) erlassenen Bekanntmachung, in soweit diese die mit lit. B. von No. 1 bis 8 einschließig bezeichneten Straßenzüge betrifft.

Die Königl. General-Zolladministration hat zum Vollzuge die geeigneten Weisungen an die Zollbehörden förderlich zu erlassen.

München, am 12. März 1844.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister,
der Generalsecretär.
Ministerialrath:
Gietl.

(Das Verfahren der Gendarmerie in der Pfalz, hinsichtlich der nächtlichen Polizeistunde für die öffentlichen Wirthschaften betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von Unserem Gendarmerie-Corps-Commando gestellte Anfrage, bezüglich des von der Gendarmerie in der Pfalz bei Handhabung der nächtlichen Polizeistunde in den öffentlichen Wirthschaften zu beobachtenden Verfahrens in Unserem Staatsrathe Vortrag erstatten lassen, und hienach beschlossen, was folgt:

Die Gendarmerie in der Pfalz ist befugt und verpflichtet:

1. Bei der ihr im ordentlichen Dienste obliegenden Constatirung der Uebertretungen gegen die über die nächtliche Polizeistunde bestehenden, von der zustehenden Behörde genehmigten und gehörig verkündeten Localpolizeibeschlüsse nicht nur die zuwiderhandelnden Wirthe, sondern auch die übersitzenden Gäste bei der Polizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen;
2. Diejenigen Gäste, welche der Aufmahnung, sich zu entfernen, die Folgeleistung verweigern, mittels Zwanges auszuschaffen;
3. Diejenigen, welche sich hiebei widersetzen, zu verhaften, und auf der Stelle dem Polizeibeamten zu übergeben, in den Fällen aber, wo diese vom Amtslocale abwesend oder weiter entfernt wären, zur einstweiligen Verwahrung in ein hiefür bestimmtes öffentliches Gebäude zu bringen, und am kommenden Tage, sobald als möglich der Behörde vorzuführen.

Hienach habt Ihr das Weitere zu verfügen.

München, den 3. März 1844.

gez.: **Ludwig.**

gez. v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
gez.: F. v. Kobell.

An
die Königl. Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Ad Nrm. Exh. 8756 C. pr. den 17. März 1844.

(Das Verfahren der Gendarmerie in der Pfalz, hinsichtlich der nächtlichen Polizeistunde für die öffentlichen Wirthschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Indem die unterfertigte Stelle vorstehende allerhöchste Entschließung vom 3. d. l. M. zur allgemeinen Kenntniß bringt, weist sie sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden hiemit an, sich pünktlichst darnach zu achten, die Königl. Gendarmerie in ihrem Dienste zu unterstützen und allerwärts die geeigneten Localitäten zur

Verwahrung der festgenommenen Uebertreter der Polizeiordnung herzurichten.

Speyer, den 15. März 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

№ 6902 C. pr. den 15. März 1844.

(Das Gesuch des Handelsmannes Navizza in München, um die Erlaubniß zum Verkaufe des sogenannten italienischen Zahnmastix im ganzen Königreiche betr.)

Ministerium des Innern.

Nachdem das Medizinalcomité der Königl. Universität München die von dem hiesigen Handelsmanne Navizza vorgelegte Probe des sogenannten italienischen Zahn-Mastix geprüft und unschädlich befunden hat, so wird dem genannten Handelsmanne auf dessen Ansuchen der Verkauf dieses cosmetischen Mittels im ganzen Umfange des Königreichs bewilliget. Der Preis für ein Gläschen dieses Mastix wird auf 15 x. festgesetzt. Sollte der Debit etwa durch Träger stattfinden, so sind deshalb die Bestimmungen der Ministerialentschließung vom 17. Dezember 1833, den Handel mit Melissengeist betreffend, gehörig in Anwendung bringen zu lassen.

München, den 26. Januar 1844.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Nro 419 Pr. a. pr. den 19. März 1844.

(Unerlaubte Vereine betr.)

Das Präsidium

der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz.

Gesetzlicher Ordnung gemäß können Aufforderungen zur Bildung allgemeiner Vereine, und Bekanntmachungen über Empfangnahme von Gaben für allgemeine Zwecke in die öffentlichen Blätter nur dann aufgenommen werden, wenn eine allerhöchste Bewilligung zur Bildung von Vereinen oder Sammlungen der bezeichneten Art vorliegt, wie denn überhaupt solche Vereine und Sammlungen ohne vorgängig erwirkte allerhöchste Genehmigung, verboten und strafbar sind.

Die in neuerer Zeit leider öfters wahrgenommene Nichtbeobachtung jener gesetzlichen Vorschriften bekundet neuerdings ein in № 28 der Zeitschrift Sion vom 6. dieses Monats, unter der Ueberschrift: „Vorschlag an den teutschen römisch-katholischen Clerus" enthaltener Aufsatz.

Es werden deßhalb nicht nur sämmtliche Polizeibehörden an eine strengere Handhabung der bestehenden bezüglichen Vorschriften erinnert, sondern Jedermann auf letztere mit der Warnung wiederholt hingewiesen, daß im Uebertretungsfalle unnachsichtlich Straf-Anwendung eintreten werde.

Speyer, den 19. März 1844.

Fürst v. Wrede.

Ottmann.

Ad Nrm. 6952 D. pr. den 14. März 1844.

(Die Concursprüfung für den Staatsforstdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Finanz-Ministerialentschließung vom 4. l. M., № 3583, wird Montags, den 26. August d. J., eine Concursprüfung für den Staatsforstdienst dahier eröffnet, welche im Regierungsgebäude früh 7 Uhr beginnt, und die folgenden Tage mit Ausnahme der Sonntage bis zur Vollendung fortgesetzt wird.

Diejenigen Forstpractikanten und untere Forstbedienstete, welche sich dieser Prüfung für den Forstverwaltungsdienst unterziehen wollen, haben ihre Gesuche unter genauer Beachtung der im Ausschreiben vom 31. März 1830 (Kreisintelligenzblatt 1830, Seite 166) enthaltenen Vorschriften, bei Vermeidung des Ausschlusses, längstens bis zum 15. Mai bei dem einschlägigen Königl. Forstamte zu übergeben, welches dieselben mit Gutachten über Zulassungsfähigkeit an unterfertigte Stelle einzusenden hat.

Schließlich wird bemerkt, daß die zur Prüfung ſich meldenden Individuen ſich mit Logaritmen-Tafeln zu verſehen, und dieſe zum Examen mitzubringen haben.

Speyer, den 12. März 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürſt v. Wrede.
Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. 6952 D. pr. den 14. März 1844.

(Die Prüfung der Forſtlehrlinge I. Klaſſe zum Antritte der Forſtpraxis betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gleichzeitig mit der unterm Heutigen ausgeſchriebenen Concursprüfung für den Forſtverwaltungsdienſt beginnt auch eine Prüfung der Forſtlehrlinge I. Klaſſe pro absolutorio zum Eintritte in die Praxis.

Diejenigen Forſtlehrlinge I. Klaſſe, welche die zweijährige Lehrzeit bereits vollendet haben, oder bis zum Prüfungstage noch zurücklegen werden, ſind hiemit angewieſen, ihre Geſuche um Zulaſſung zu dieſer Prüfung längſtens bis 15. Mai unter Beilegung der Aufnahmsdecreturen und der Zeugniſſe über ununterbrochene und fleißig beſtandene Lehrzeit bei dem einſchlägigen Königl. Forſtamte zu übergeben, welches dieſelben behufs der weitern Prüfung mit Gutachten anher vorzulegen hat.

Speyer, den 12. März 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürſt v. Wrede.
Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 7122 C. pr. den 14. März 1844.

(Brand zu Wilgartswieſen, hier öffentliche Belobung, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei einem unterm 27. Januar l. J. in der Pfarrſcheuer zu Wilgartswieſen ausgebrochenen Brande haben

Jacob Doll, Hufſchmied, Johann Adam Grub und Philipp Baumann, Zimmerleute, und Michael Schreyer, Straßenwärter von Wilgartswieſen, dann Georg Weißenberger, Schmiedgeſelle von Frankweiler,

eine ſolche aufopfernde, namentlich für die drei Geſitzenannten mit Lebensgefahr verbundene Thätigkeit bewieſen, daß es gelang, die mit der Scheuer zuſammenhängenden Nebengebäude und das Pfarrhaus ſelbſt zu retten.

Durch Beſonnenheit und kluge Maaßregeln zeichnete ſich der Bürgermeiſter Eſchlimann aus; was die unterzeichnete Landesſtelle unter wohlgefälliger Anerkennung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Speyer, den 12. März 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 5753 C. pr. den 17. März 1844.

(Die Anwendung der Stempel- und Einregiſtrirungsgeſetze auf die Acten des Gemeinde- und Stiftungsrechnungsweſens betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bezüglich der Stempelpflichtigkeit von Gemeinde- und Stiftungsrechnungsbelegen hat die Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, nachſtehende Entſcheidungen erlaſſen, welche zur allgemeinen Befolgung bekannt gemacht werden.

Speyer, den 16. März 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.

Luttringshauſen, coll.

Auszug aus der Entschließung vom 18. September 1841.

2.

Die Quittungen der Pfarrer über Emolumente aus Gemeinde- und Stiftungskassen, z. B. Wohnungsentschädigungen, Anniversarien ꝛc. unterliegen dem Stempel nach Art. 16 № 1 des Stempelgesetzes und der ministeriellen Instruction vom 14. October 1809 № 454 nicht. Ueberhaupt hat die unterfertigte Stelle bereits unterm 3. November 1827 den Grundsatz festgestellt, daß Beamte, die vom Staate besoldet sind, bezüglich der von ihnen auszustellenden Quittungen über bezogene Emolumente aus anderen Kassen vom Stempel befreit seyen.

3.

Die Quittungen über restituirte, indebito bezahlte Gemeindeumlagen sind ebenso, wie die Quittungen über diese selbst vom Stempel befreit. Conf. Verordnung vom 17. November 1826 §. 85.

4.

Nicht die Quittungen à talon der Königl. Rentämter qua Bezirkskassen über zurückbezahlte Vorschüsse aus den Polizeistraffonds, sondern jene der Königl. Kreiskasse, welche die refundirten Vorschußbeträge zur Verrechnung empfangen hat, sind stempelpflichtig, vorausgesetzt jedoch, daß sie nicht auf die zurückgegebenen Schuldscheine ertheilt worden sind.

5.

Nach der allerhöchsten Concessionsurkunde für die pfälzischen Eisenbahnen vom 19. April 1838 §. 3, sind die Actien-Interimsscheine und Documente nur bei gerichtlicher Production dem Stempel unterworfen.

6.

Die Quittungen der Bauschaffner über Diäten und Reisekosten, für Anfertigung von Plänen ꝛc. sind dem Stempel unterworfen, wenn dieselben einen Gehalt beziehen, der 140 fl jährlich übersteigt. Vido General-Instruction № 454. Das nämliche gilt für die Bescheinigungen der Schullehrer über Emolumente, jedoch unter Beachtung der generellen Verfügung vom 7. October 1836, Amtsblatt S. 540. Es versteht sich hiebei von selbst, daß diese Stempelpflicht alle Empfänge über 1 fl 40 xr. eines jeden einzelnen Fonds trifft, wenn auch die Quittungen über den Hauptgehalt bereits auf Stempel geschrieben sind oder nicht.

7.

Sobald Lieferungen für verschiedene Kassen resp. Fonds gemacht werden, können die Quittungen eines und desselben Lieferanten für jeden Fonds auf ungestempeltem Papiere ausgestellt werden, so lange der Betrag 1 fl 40 xr. nicht übersteigt.

8.

Nach dem Geiste des Einregistrirungsgesetzes und der Gemeinderechnungs-Instruction vom Jahre 1826, haben die Einnehmer-Rechner nur solche Rechnungsbelege anzunehmen, welche den bestehenden Gesetzen und Normen entsprechen; hieraus folgt: daß auch sie es sind, die die betreffenden Stempelgebühren und Strafen zu vertreten haben.

9.

Die Einreden der Bürgermeister, als seyen über Gabholzvertheilungen ꝛc. keine Acten errichtet worden, sondern nur Austheiler, Behufs der Kostenrepartition und Erhebung sollen nicht berücksichtiget werden, weil nach den positiven Bestimmungen es nicht in der Willkühr der Bürgermeister liegt, solche Acten, die dem Stempel und der Einregistrirung, sowie dem Eintrage in's Repertorium unterliegen, zu errichten oder nicht, und weil beim Abgange solcher Acten die Austheiler deren Stelle bezüglich der Gebührenpflicht ꝛc. vertreten.

Das Gleiche findet Anwendung auf die Vertheilungsverzeichnisse über Pachtzinse von Wilderungsländereien.

10.

Die Verordnung vom 21. Februar 1815, Amtsblatt S. 188, die öffentliche Versteigerung von Mobilien und

Immobilien betr., berührt nur die Privatversteigerer, nicht aber öffentliche Corporationen, wie Gemeinden und Stiftungen; vielmehr bestehen für diese besondere Bestimmungen.

Auszug aus der Entschließung vom 26. Juli 1843.

I. Die Befreiung der Quittungen über 140 fl Gehalt der Angestellten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten kann nach der ministeriellen Entscheidung vom 17. October 1809 nur von jenen angesprochen werden, welche von den competenten Behörden mit einem fixen Jahresgehalte förmlich angestellt sind. Wo nun dieses bei Kirchendienern, Calcanten, Kanzleidienern, Secretären, Organisten und Glöcknern wirklich der Fall ist, also keine blos vorübergehende Verrichtung stattgefunden hat, sind ihre Quittungen bezüglich der Stempelpflichtigkeit allerdings nach derselben ministeriellen Entscheidung zu beurtheilen.

II. Die Quittungen über ständige oder unständige Remunerationen von mehr als 4 fl 40 Xr, welche einem anderen als dem besoldeten Bezirksthierarzte aus Gemeindemitteln verabreicht werden, unterliegen dem Stempel, wenn dem Empfänger die ad I. erörterte Eigenschaft nicht zukommt, und wenn die bezogene Remuneration nicht den Character einer Entschädigung und beziehungsweise einer Unterstützung für die Behandlung des Viehes armer Einwohner annimmt, somit unter die ad III. aufgeführte Kategorie fällt.

III. Die Kostenrechnungen und Quittungen, welche Lieferanten und Gewerbsleute ꝛc. den Gemeinde- und Kultus-Stiftungskassen über Gegenstände ertheilen, die zu Wohlthätigkeitszwecken und zu Unterstützungen bestimmt sind, wie z. B. jene über Holz zur Vertheilung an Dürftige, über den Fuhrlohn dieses Holzes, über Bücher für arme Schulkinder, über ärztliche Gebühren für Behandlung von Armen und über Empfänge für sonstige Verrichtungen oder Bemühungen zu deren Unterstützung, sind, wie schon im Eingange der Verordnung vom 5. März 1829, Intelligenzblatt S. 91, gesagt ist, nach Art. 16 Nr. 1, Absatz 8 des Gesetzes vom 13. Brumaire VII., vom Stempel befreit.

IV. Da nach den allerhöchsten Verordnungen vom 5. Februar 1826 und 13. März 1841 die sämmtlichen Wohlthätigkeitsanstalten die Stempelfreiheit genießen, und für die Zuschüsse der Gemeinden an diese Anstalten das ad III. erörterte gleichfalls Anwendung findet, so unterliegen die deßfallsigen Quittungen gleichfalls dem Stempel nicht.

V. Die Quittungen jener Leichenbeschauer, welche nach Maaßgabe der Verordnung vom 25. Jänner 1832, Amtsblatt S. 31, förmlich angestellt sind, sollen, ohne Rücksicht auf die Berechnungsart der Remuneration, dem Stempel nur dann unterliegen, wenn diese für das Jahr zusammen mehr als 140 fl beträgt.

VI. Die Theilquittungen über jährliche Bezüge, welche dem Stempel unterworfen sind, werden von diesem nur dadurch befreit, daß zu denselben noch eine gestempelte Haupt- oder Endquittung ertheilt, und in dieser der ganze Betrag wiederholt bescheinigt wird.

Pfarrei-Verleihung.

Mittels allerhöchster Entschließung vom 8. März 1844, haben Seine Majestät der König die erledigte protestantische Pfarrei Gommersheim, Decanats Landau, dem dermaligen Pfarrer zu Gerolsheim, Georg Hoos, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Dem Med. Dr. Jacob Georg Schlözer von Cusel, wurde durch Entschließung Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 14. März, gestattet, sich in Cusel als practischer Arzt niederzulassen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. März l. J., wurde der practiſche Arzt, Dr. Sommer zu Speyer, zum zweiten Armenarzt in der Gemeinde Herxheim, Landcommiſſariats Landau, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. März d. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Ludwig Striebinger von Neuhofen, Landcommiſſariats Speyer, zum Bürgermeiſter daſelbſt ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. März d. J., wurde der Erſatzmann Jacob Magin von Berghauſen, Landcommiſſariats Speyer, zum Bürgermeiſterei-Adjunkten daſelbſt ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Nachſtehenden huldreichſt Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht:

unterm 27. November v. J. dem Johann Segl, Müller auf der Sägmühle bei Hohenau, Landgerichts Wolfſtein, auf Anwendung der von ihm erfundenen ſogenannten Stoßmaſchine zur Verfertigung der Hölzchen für chemiſche Feuerzeuge, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 3. Dezember v. J. dem Gold- und Silberarbeiter Johann Burghard aus Paſſau, auf Anfertigung von Feuerſpritzen nach der von ihm erfundenen, verbeſſerten Conſtruction mittelſt Anwendung von Balancir-Rädern und Krahnen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 15. Jänner l. J. dem Modellarbeiter Franz Carl Wolker, und dem Maſchinenarbeiter Johann Michael Settele, beide in München, auf Anfertigung des von ihnen erfundenen, eigenthümlich conſtruirten Maſchinenwagens für Eiſenbahnen und Landſtraßen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 16. Jänner l. J. dem Spänglermeiſter Jacob Labonté in München, auf Anfertigung der von ihm erfundenen verbeſſerten Straßenlaternen mit argantiſcher Talgbeleuchtung, für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 17. Jänner l. J. dem Maſchinenſchloſſer und Windenmacher Ignatz Wiedermann in München, auf Anfertigung:

1. lithographiſcher Kunſtpreſſen,
2. lithographiſcher Schnellpreſſen und
3. lithographiſcher Copir- oder Reiſe-Schatullpreſſen, nach der von ihm erfundenen, neuen und eigenthümlichen Conſtruction, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Erlöſchungen von Gewerbsprivilegien.

Nachdem der Privatier Max Aloiſ Fahrmbacher senior zu Landshut das ihm unterm 22. Dezember 1842 verliehene und unterm 28. September v. J. ausgeſchriebene zweijährige Gewerbsprivilegium auf Einführung der von dem Mechanikus Thomas Buſſe in Hamburg gemachten Erfindung der Anfertigung einer Maſchine zur Verfertigung aller Arten von Filztüchern und Filzſtoffen mit oder ohne Gewebe und auf Anwendung derſelben bei der Fabrikation von Filztüchern und Filzſtoffen innerhalb Jahresfriſt in Bayern nicht zur Ausführung gebracht hat, ſo iſt dieſes Privilegium in Folge des für dieſen Fall angedrohten Präjudizes erloſchen.

Das dem Johann Georg Lauter zu Fürth am 4. April 1834 verliehene fünfzehnjährige Gewerbsprivilegium auf Erzeugung einer eigenthümlichen Metallmiſchung für Blätter und geriebene Broncefarben, iſt durch Verzicht erloſchen.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 17. Speyer, den 23. März 1844.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, Errichtung einer Anstalt für arme krüppelhafte Kinder in München. — Aufnahme der Forstlehrlinge. — Verbotene Druckschrift. — Prüfung der Apothekerlehrlinge. — 162ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Bitte der Juden zu Kraisdorf um Bewilligung einer Collecte zur Reparatur ihrer Synagoge. — Aufgabszeit für rekommandirte Briefe. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Errichtung einer Anstalt für arme krüppelhafte Kinder in München betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in der Absicht, die bedauernswerthe Lage armer, krüppelhafter Kinder in bleibender Weise zu verbessern, Uns bewogen gefunden, das für diese Klasse von Kindern von dem quiescirten Conservator von Kurz dahier gegründete Institut, unter Zuweisung einer entsprechenden Dotation in eine öffentliche Anstalt umzuwandeln, welche ihren Sitz in München haben wird, und bestimmen deßfalls, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I.

Die erwähnte Anstalt soll bestimmt seyn, der Verwahrlosung armer, krüppelhafter Kinder und ihren üblen Folgen durch christliche religiöse Erziehung, Unterricht und angemessene Beschäftigung entgegen zu wirken, und die ihr anvertrauten Zöglinge durch allmählig fortschreitende Uebung zum selbstständigen Betriebe irgend einer der frei gegebenen Erwerbsarten, oder aber zu dem Uebertritte in ein ordentliches Gewerbe zu befähigen.

II.

Die Aufnahme in die Anstalt bleibt vor der Hand auf zwölf- bis vierzehnjährige Knaben beschränkt, welche sich in einem solchen Zustande der Krüppelhaftigkeit befinden, daß ihnen, nach beendeter Werktags-Schulpflichtigkeit, der sofortige Eintritt in die Lehre bei Gewerbsmeistern nicht wohl möglich ist.

Hiebei wird übrigens erfordert, daß die Aufzunehmenden nicht blödsinnig, noch mit ansteckenden, oder eine chirurgische Operation erfordernden Leiden behaftet, und daß dieselben gehörig geimpft sind, ferner daß sie des Sehvermögens und des Gehörs nicht entbehren, und ohne

Hülfe Anderer gehen können, endlich, daß die Hände derselben jene Bewegungsfähigkeit besitzen, welche zu den im Institute vorkommenden Arbeiten nöthig ist.

III.

Der Nachweis über vorstehende Erfordernisse hat durch die Vorlage des Geburts- und Schulentlassungs-, dann des Impfzeugnisses und beziehungsweise durch ein, die geistige und körperliche Beschaffenheit des Knaben erschöpfend würdigendes Zeugniß des betreffenden Gerichtsarztes zu geschehen.

IV.

Der Unterricht und die Beschäftigung der Zöglinge umfassen:

1. den Religions-Unterricht, welcher durch Geistliche der betreffenden Glaubens-Bekenntnisse in der Anstalt selbst ertheilt werden wird;
2. den Unterricht an der von den Zöglingen zu besuchenden Sonn- und Feiertagsschule, wobei auf entsprechende Nachhülfe in den bezüglichen Lehrgegenständen im Institute selbst thunlichst Bedacht genommen werden soll;
3. den Unterricht an der Handwerks-Sonn- und Feiertagsschule;
4. die theoretisch-practische Anleitung zu angemessenen, dem freien Erwerbe anheimgegebenen Arbeitem in der Anstalt, als:
   Papp-, Massa-, Etuis- und Futteral-Arbeiten, geometrische Zeichnung, und daraus abgeleitete Darstellung verschiedener Körper und Krystallformen, die Zuschneidelehre, die Anfertigung von Modellen und Malerpatronen, von Flecht- und Schnitzarbeiten, von Malerpinseln, sogenannten Schwarzwälder-Uhren u. s. w.

Der Betrieb dieser Arbeiten geschieht auf Rechnung der Anstalt.

V.

Für die körperliche Pflege, für Bewegung und Erholung der Zöglinge, so wie für geeignete Zucht und Ordnung soll angemessene Fürsorge getragen werden.

Die Kleidung der Zöglinge besteht in Ueberröcken und Beinkleidern von grauem Tuche. Die Kost soll einfach und nahrhaft seyn.

VI.

Die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt bleibt in der Regel auf drei Jahre festgesetzt, doch kann dieselbe in besonderen Fällen ausnahmsweise auch verlängert werden. Bei dem Austritte erhalten die Zöglinge ein Zeugniß über sittliches Betragen, Fleiß und über die in der Anstalt erworbene Befähigung.

VII.

Sobald die Kräfte der Anstalt es gestatten, wird in nähere Erwägung gezogen werden, ob und wie mit der Erziehung und dem Unterrichte im Institute eine eigene Beschäftigungs-Anstalt in Verbindung zu setzen sey, in welcher Zöglinge, die sich durch Sittlichkeit, Fleiß und Fortschritte während der dreijährigen Lehrzeit auszeichnen, auch nach Beendigung der letzteren Unterkunft, Verpflegung und angemessene Beschäftigung finden.

VIII.

Die gesammte Leitung der Anstalt wird einem zugleich als Lehrer functionirenden Vorstande übertragen, dessen Ernennung Wir Uns vorbehalten.

Außerdem wird das Institut mit einem Vorarbeiter, welcher zugleich die Function eines Aufsehers zu übernehmen hat, dann mit dem erforderlichen Dienstpersonale versehen werden.

IX.

Die Anstalt wird nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 17. Dezember 1825, §. 38, der Oberaufsicht der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, untergeben.

Die Verwaltung des Dotationsvermögens derselben ist von der Unterrichts-Stiftungs-Administration dahier zu übernehmen, und unter der Curatel der genannten Kreisregierung zu führen.

X.

Aus den Zinsen der Dotations-Kapitalien, dann aus den übrigen Einnahmen der Anstalt, wozu insbesondere die aus den Kreisfonds für facultative Zwecke in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins seit dem Jahre 1839 alljährlich bewilligten Zuschüsse für Freistellen gehören, — sollen Zöglinge, deren Armuth und Würdigkeit nachgewiesen ist, Wohnung, Kleidung, Kost und Unterricht im Institute unentgeldlich erhalten.

XI.

Die Anzahl dieser Freiplätze richtet sich nach dem Maaße der durch die Dotation und durch die Willigung der Landräthe dargebotenen Mittel.

Es soll auf ihre allmälige Vermehrung fortwährend Bedacht genommen werden.

XII.

Die Verleihung der aus Kreisfonds dotirten Freiplätze findet nur an krüppelhafte Kinder statt, welche dem betreffenden Regierungsbezirke durch die Heimath angehören.

Für jede solche Freistelle ist alljährlich ein Zuschuß von 100 fl aus Kreisfonds zu leisten.

XIII.

Für einen zahlenden Zögling sind alljährlich 130 fl mittelst halbjährlicher Vorausbezahlung an die Anstalt zu entrichten.

XIV.

Die Gesuche um Aufnahme in die Anstalt sind, mit den erforderlichen Nachweisen versehen, an die betreffenden Königl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zu richten, und von diesen dem Ministerium des Innern gegen das Ende eines jeden Verwaltungsjahres mit gutachtlichem Antrage vorzulegen.

München, am 28. Februar 1844.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Franz v. Kobell.

№ 7151 D. pr. den 21. März 1844.

(Die Aufnahme der Forstlehrlinge betr.)

Finanz-Ministerium.

Im Eingange der allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 28. Januar 1844, № 803, *) (die Eröffnung einer Forstschule in Aschaffenburg betr.) ist bereits ausgesprochen worden, daß die für den bloßen Waldschutz genügende Forstlehre der Eleven auf den Revieren, die zureichenden Bildungsmittel für Vollzugs-Organe im Forstbetriebe nicht gewähre.

Mit der Eröffnung der Aschaffenburger Forstschule zu Ostern dieses Jahres ist nunmehr dem Bedürfnisse einer vaterländischen Anstalt abgeholfen, auf welcher die dem Forstwesen sich widmenden Jünglinge, wenn sie zu ihrer technischen Ausbildung keine, mit dem forstwissenschaftlichen Cursus versehene inländische Hochschule besuchen, — den vollständigen Unterricht zu ihrem künftigen Berufe in practischer Richtung empfangen können.

Als nothwendige Folge der Wiedereröffnung der Forstschule ergibt sich hiernächst die Aufhebung der in der Ministerial-Entschließung vom 3. März 1842, № 3156, nur transitorisch getroffene Ausscheidung der Forstlehre nach zwei Klassen, und dagegen die Zurückführung dieser Lehre auf die einfache Bestimmung: für Heranbildung brauchbarer Forstschutz-Individuen.

Demnach haben an die Stelle der bisherigen Vorschriften über Aufnahme von Forstlehrlingen, folgende Bestimmungen zu treten:

I.

Vom 1. April d. J. angefangen, dürfen nur noch Jünglinge in die Forst- und Jagdlehre aufgenommen werden, die ihre Ausbildung für den Forst- und Jagd-Schutz zu erstreben suchen, und dereinst auf Dienstesstellen des Forst- und Jagdschutzes (Forstgehülfen, Stationsgehülfen, Forstwärter) zu adspiriren gedenken.

*) Amts-Intelligenzblatt 1844, № 9, Seite 73.

II.

Als Vorbedingung zu ihrer Aufnahme wird festgesetzt:

1. die Vorlage unzweideutiger Zeugnisse über bisher beobachtetes religiöses sittliches Verhalten;
2. über den Besitz einer gesunden, fehlerfreien, kräftigen, den Anstrengungen des Dienstes im Forst- und Jagdschutz angemessenen körperlichen Beschaffenheit;
3. das Alter des zurückgelegten 16ten und nicht überschrittenen 23sten Lebensjahres;
4. die Vorlage genügender Zeugnisse über genossenen Elementar-Schulunterricht;
5. das Bestehen einer vorläufigen Prüfung bei dem betreffenden Forstamte, über eigengemachte Fertigkeit, sich schriftlich auszudrücken, korrekt und leserlich schreiben zu können, und über eigengemachte Kenntnisse in den Elementen der Arithmetik und ebenen Geometrie.

III.

Der Eintritt in die Forst- und Jagdlehre darf nur bei einem von der Königl. Regierung als vollkommen tüchtig und befähigt anerkannten Revier- oder Forsteiförster gestattet werden, und es ist für pflichtmäßige Ueberwachung der Lehre durch die Königl. Forstämter und die Königl. Forstinspectionsbeamten zu sorgen.

IV.

Nach zweijähriger Lehrzeit ist entweder in dem Kreisforstbüreau oder bei den treffenden Forstämtern über die in der forstorganischen Verordnung vom 22. Dezember 1821, §. 34, Ziffer 3, bezeichneten Gegenstände, in besonderer Beziehung auf den Forst- und Jagdschutz und der für denselben erforderlichen Kenntnisse des niederen Forst- und Jagdwesens, ein Examen abzuhalten.

Im Falle dieses Lehrling-Examen bei den Forstämtern stattfinden würde, sind die schriftlichen Fragen zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung der Sache durch den Königl. Forstreferenten oder dessen Stellvertreter zu entwerfen, von der Königl. Regierung unter besonderem Verschlusse an die Forstämter hinauszuschicken, und die Abhaltung der Prüfung zu ein und demselben Zeitpunkte anzuordnen. Die Censur der gelieferten schriftlichen Antworten hat jedenfalls im Forstreferate der Königl. Regierung zu geschehen, welch letztere die Prüfungsnoten zu ertheilen hat.

Das Lehrling-Examen kann einmal wiederholt werden. Wer bei der zweiten Prüfung durchfällt, ist als unbrauchbar zu entfernen.

V.

Die zum Forst- und Jagdschutz geprüften Lehrlinge werden mit den Forstpraktikanten nach der Reihenfolge des Datums des Eintritts in die Forstpraxis, beziehungsweise des bestandenen Lehrling-Examens, auf erledigte Gehilfenposten eingereiht. Bei den Lehrlingen unter sich bestimmt die im Examen erlangte Rangnummer die Reihenfolge der Verwendung auf Gehilfenstellen.

VI.

Adspiranten, welche blos zum Forst- und Jagdschutze herangebildet sind, bleiben von den Concursprüfungen für den Staatsforstdienst ausgeschlossen, zu denen vorschriftmäßig nur jene Individuen admittirt werden dürfen, die nach absolvirtem Fachstudium in die Forstpraxis eingetreten waren und zwei Jahre in derselben, einschlüssig der allenfalls geleisteten Forstgehilfendienste, zugebracht haben.

VII.

Alle vor dem 1. April 1844 aufgenommenen Forstlehrlinge I. Klasse sind nach der Vorschrift der Entschließung vom 3. März 1842, M. 3156, zu behandeln.

Gesuche, welche nach dem 1. April d. J. um ausnahmsweise Bewilligung für den Eintritt in die bisher bestandene I. Klasse der Forstlehre angebracht werden, können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie von Individuen übergeben worden sind, die in Folge der Bestimmung vom 3. März 1842 behufs des Eintritts in

das Forſtweſen ſchon vor der allerhöchſten Entſchließung vom 28. Januar d. J. (die Eröffnung einer Forſtſchule betr.) in eine Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule eingetreten waren, ohne die Lateinſchule abſolvirt zu haben, vorausgeſetzt, daß dieſe Individuen die übrigen vorgeſchriebenen Bedingungen zu erfüllen vermögen.

Solche Geſuche ſind von der Königl. Regierung jedesmal primitiv zu würdigen, und wenn ſie berückſichtigungswerth erſcheinen, dem unterfertigten Königl. Finanzminiſterium mit gutachtlichem Bericht vorzulegen.

Gegenwärtige Entſchließung iſt durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

München, den 9. März 1844.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl:

Graf v. Seinsheim.

Durch den Miniſter:

der Generalſecretär:

Gietl.

Ad Nrm. Exh. 9348 C. pr. den 19. März 1844.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von dem Königl. Stadtcommiſſariate Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Der Thurmbau zu Köln und was damit zuſammenhängt. Von einem Süddeutſchen. Hamburg, bei Hoffmann und Campe. 1844."

wurde durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 11. l. M. mit dem Beiſatze beſtätiget, daß die Confiscation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, und die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt ſtatt zu finden habe.

Speyer, den 18. März 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm Exh. 9254 C. pr. den 21. März 1844.

(Die Prüfung der Apothekerlehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zum Vollzuge des §. 15 der Apothekerordnung *) wurde beſtimmt, daß in Speyer, Landau, Zweibrücken und Kaiſerslautern eine Prüfungs-Commiſſion für den betreffenden Bezirk unter dem Vorſitze des resp. Königl. Kantonsarztes gebildet werde. Hienach haben die Apothekerlehrlinge, nach überſtandener Lehrzeit und mit Berückſichtigung des §. 16 *) der allerhöchſten Verordnung ſich bei dem bezüglichen Königl. Kantonsarzte zur Prüfung zu melden.

Speyer, den 16. März 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 9058 C. pr. den 15. März 1844.

(Die 162ſte Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Miniſterialreſcripts vom 1. l. M., wird Nachſtehendes zur Wahrung des Intereſſe der allenfalls betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten durch das Amts- und Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. März 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.

Luttringshauſen, coll.

---

*) Amts-Intelligenzblatt 1842, № 14, Seite 132.

Circulare
der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Februar 1844 in der Serie 268 verloosten Obligation der Königl. Ungarischen Hofkammer zu fünf, zu vier und zu drei und einhalb Perzent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. dieses Monats, wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Von den Obligationen der k. Ungar. Hofkammer, welche in die am 1. Februar 1844 verlooste Serie 268 eingetheilt sind, nämlich № 3178 mit einem Dreizehntel und № 5484 mit einem Zehntel der Kapital-Summe, dann № 5847 bis einschließig № 6220 mit den vollen Capitalsbeträgen, werden die darunter begriffenen 5 percent. Capitalien an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückgezahlt. Die in dieser Serie enthaltenen Obligationen zu vier und zu drei und einhalb Perzent werden nach den Bestimmungen des a. H. Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit vier und mit drei und einhalb Percent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten fünfperzentigen Schuldbriefe beginnt am 1. April 1844, und wird von der k. Ungar. Creditskasse in Ofen geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Februar 1844 zu zwei und ein halb Perzent in W. W., für die Monate Februar und März 1844 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Perzent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Belchlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen k. Ungar. Hofkammer-Obligationen zu vier und zu drei und ein halb Perzent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der königl. Ungar. Credits-Kasse in Ofen.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. Februar 1844 und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung und Beziehungsweise, die Obligations-Umwechslung bei der k. Ungar. Creditskasse in Ofen, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, den 2. Februar 1844.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Nied.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Fellner,
k. k. Nied.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 268. Serie, welche in der am 1. Februar 1844 vorgenommenen einhundert zwei und sechzigsten (ein- und dreißigsten Ergänzungs-) Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen der ungarischen Hofkammer.

№ 3178 zu 5 Perzent mit einem Dreizehntel der Kapitalssumme.

№ 5484 zu 5 Perzent mit einem Zehntel der Kapitalssumme.

Nummer.	à pr. Ct.	Nummer	à pr. Ct.	Nummer.	à pr. Ct
5847	5	8589	5	5933	5
5849	4	5890	5	5934	4
5850	5	5891	5	5935	5
5851	5	5892	5	5936	4
5853	3½	2893	5	5937	5
5854	3½	5894	5	5918	5
5855	3½	5895	5	5939	5
5856	3½	5896	5	5940	5
5857	3½	5897	5	5941	5
5858	3½	5898	5	5942	5
5859	4	5899	5	5943	5
5860	3½	5900	5	5944	4
5861	3½	5901	5	5945	5
5862	3½	5902	5	5946	5
5863	5	5903	5	5947	5
5864	5	5904	4	5948	5
5865	5	5905	5	5949	4
5866	5	5906	5	5950	5
5867	5	5907	3½	5951	5
5868	3½	5908	4	5952	5
5869	3½	5909	3½	5953	5
5870	5	5910	5	5954	3½
5871	5	5911	4	5955	5
5872	3½	5912	5	5956	5
5873	4	5915	4	5958	3½
5875	5	5916	5	5959	5
5876	5	5920	5	5960	5
5877	5	5922	5	5961	5
5878	5	5923	5	5963	5
5879	5	5924	5	5964	5
5880	4	5926	3½	5965	5
5881	4	5927	3½	5966	5
5882	5	5928	3½	5969	3½
5884	5	5929	5	5970	5
5885	5	5930	4	5971	5
5887	5	5931	4	5972	5
5888	5	5932	5	5973	5

Obligationen der ungarischen Hofkammer.

Nummer.	à pr. Ct.	Nummer.	à pr. Ct.	Nummer.	à pr. Ct.
5974	5	6039	5	6177	5
5975	3½	6040	5	6178	5
5976	5	6041	5	6179	5
5977	3½	6042	5	6181	5
5979	5	6048	5	6182	5
5981	5	6049	5	6183	5
5982	4	6061	5	6184	5
5983	3½	6062	3½	6185	5
5984	5	6063	5	6191	3½
5985	5	6064	3½	6195	5
5986	5	6080	5	6198	5
5987	5	6084	5	6199	5
5988	5	6096	5	6200	5
5989	5	6104	5	6201	5
5990	5	6111	5	6202	5
5991	5	6115	5	6203	5
5993	4	6116	5	6204	5
5994	5	6122	5	6205	5
6003	5	6126	5	6206	5
6017	5	6127	5	6209	5
6020	5	6130	5	6210	3½
6021	5	6131	5	6211	5
6022	5	6136	5	6212	5
6023	5	6139	5	6213	5
6026	5	6162	5	6215	5
6028	5	6171	5	6216	5
6029	4	6174	5	6218	5
6034	5	6175	5	6219	5
6038	5	6176	5	6220	5

№ 6840 C. pr. den 21. März 1844.

(Die Bitte der Juden zu Kraisdorf um Bewilligung einer Collecte zur Reparatur ihrer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Landcommissariate.

Seine Majestät der König haben den Israeliten zu Kraisdorf, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, die Veranstaltung einer Collecte unter ihren Glaubensgenossen im Königreiche, zur Aufbringung der Kosten für Reparatur ihrer Synagoge, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die Königl. Landcommissariate werden demgemäß angewiesen, diese Sammlung nunmehr ungesäumt bei

den in ihren Amtsbezirken domicilirenden Israeliten vornehmen zu lassen, und die eingegangenen Beiträge auf einmal und zwar längstens bis zum 1. Mai dieses Jahrs an die unterfertigte Landesstelle einzusenden.

Speyer, den 19. März 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Nro. 9229 C. pr. den 19. März 1844.

Bekanntmachung,
die Aufgabszeit für rekommandirte Briefe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der durch späte Aufgabe rekommandirter Briefe entstehenden Hemmungen in Abfertigung der Posten wird hiemit bekannt gemacht, daß bei sämmtlichen Postanstalten Bayerns der Schluß zur Aufgabe rekommandirter Briefe auf eine Stunde vor der für die treffende Post bestimmten Abgangszeit festgesetzt ist, und bei späterer Aufgabe die Weiterbeförderung erst mit der nächst darauffolgenden Post stattfinden kann.

München, den 12. März 1844.

General-Administration der Königl. Posten.
Goeb.
Tauber.

Diensteskachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2. März l. J. die erledigte Stelle des Civilbau-Inspectors bei der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft dem Baupractikanten und gegenwärtig functionirenden Civilbau-Inspector bei der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Ludwig Hagemann, zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. März d. J., wurde der Schuldienst-Expectant Michael Müller von Altdorf, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Kandel, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. März 1844, wurde der bisherige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Hettenleidelheim, Landcommissariats Frankenthal, Nicolaus Wolfer, zum Gehülfen an der mittleren Mädchenabtheilung der katholisch-teutschen Schule zu Schifferstadt, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachstehenden huldreichst Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht:

unterm 29. November v. J. dem Mendel Hinlein in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Bereitung von Farben, welche weit schöner, besonders dauerhaft und vollkommen, beständig gegen die Einwirkungen des Lichtes und der Luft, zudem auch noch viel wohlfeiler als die bisherigen Farben seyn sollen, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 17. Jänner l. J. dem Buchbinder und Portefeuilles-Arbeiter Johann Georg Bischoff in Nürnberg, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, Behufs der Verfertigung von Etuis- und Portefeuilles-Arbeiten aller Art Leder mit verschiedenen Farben zu drucken, zu pressen und auf eine ganz neue Art zu vergolden und zu versilbern, für den Zeitraum von zwei Jahren, und

unterm 22. Jänner l. J. dem Mathias Haselbauer, Corporal der Garnisons-Compagnie Rymphenburg, auf Anwendung der von ihm erfundenen Bettfedern-Reinigungs-Maschine, für den Zeitraum von zwei Jahren.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 18. Speyer, den 26. März 1844.

Inhalt:

Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten. — Eröffnung einer Forstschule zu Aschaffenburg. — Dienstesnachricht. — Königlich Bayerisches Consulat in Marseille. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: das Programm zu dem Central-Landwirthschafts-Feste in München 1844

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, die von Uns unterm 3. September v. J. erlassene, gegen die vielfältig wahrgenommenen verderblichen Folgen des Uebermaaßes der Tanzmusiken und Freinächte gerichtete Verordnung, auch in dem Regierungsbezirke der Pfalz mit den durch dessen eigenthümliche Einrichtungen geforderten Abänderungen in Wirksamkeit treten zu lassen, und verordnen demnach, was folgt:

Art. 1.

Oeffentliche Tanzunterhaltungen dürfen in der Pfalz nicht stattfinden und zwar:

1. In allen Orten im Allgemeinen:
   a) vom Sonntage im Advent bis zum Feste der Erscheinung des Herrn einschließlich, mit Ausnahme des Sylvester-Abends, wo die Begehung von öffentlichen Tanzgesellschaften herkömmlich ist;
   b) vom Aschermittwoch bis zum ersten Sonntag nach Ostern einschließlich;
   c) an den beiden Feiertagen des Pfingstfestes;
   d) am Christi-Himmelfahrtstage;
   e) an den Vorabenden dieser Feste, und
   f) an den Freitagen.
2. An katholischen Orten insbesondere:
   a) in den Octaven des Frohnleichnams- und des Allerseelenfestes;
   b) an sämmtlichen Frauentagen;
   c) am Feste der heil. Apostel Peter und Paul;
   d) am Feste des heil. Johannes des Täufers;
   e) an den Festen der Landes- und Diöcesan-Patrone, und
   f) an den Vorabenden aller vorbenannten Feste.
3. An protestantischen Orten insbesondere:

a) an Bet- und Bußtagen;
b) am Tage des Erndtefestes;
c) am Tage des Reformationsfestes, und
d) an den Vorabenden dieser Feste.

An Orten, wo eine oder mehrere katholische Pfarreien neben einer oder mehreren protestantischen Pfarreien bestehen, haben die unter Ziffer 2 und 3 vorgeschriebenen besonderen Beschränkungen Anwendung zu finden; je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder der protestantischen Kirche angehört.

Art. 2.

Auch außer den geschlossenen Zeiten (Art. 1.) dürfen öffentliche Tanzunterhaltungen nur an den durch die Districts-Polizeibehörden festzusetzenden Tagen und nur mit vorausgehender Bewilligung der zuständigen Orts-Polizeibehörde gehalten werden.

Diese Behörden haben hiebei zu wachen, daß die gesetzlichen Abgaben nach Maßgabe der Instruction über die Behandlung des Armenwesens vom 29. November 1834, §. 24, Absch. 4, *) an den Orts-Armenfond entrichtet werden.

Art. 3.

In der Bewilligung ist die Stunde des Beginnens und der Beendigung der Tanzmusik jederzeit genau auszudrücken. Die längste Dauer der Tanzunterhaltungen soll hiebei allenthalben auf die Polizeistunde festgesetzt werden.

An Sonn- und Feiertagen darf keine öffentliche Tanzmusik vor der Beendigung des nachmittägigen Pfarr-Gottesdienstes beginnen.

Art. 4.

In den Städten und in den Landgemeinden mit einer Seelenzahl von wenigstens 2000 Einwohnern hat es bei der in den Polizeibeschlüssen bestimmten Polizeistunde, welche jedoch über 11 Uhr Abends nicht erstreckt werden darf, zu verbleiben.

In den übrigen Landgemeinden wird dieselbe vom 1. April bis 30. September auf Abends 10 Uhr und während der sechs Wintermonate auf Abends 9 Uhr festgesetzt.

Denjenigen Gemeinden und Wirthschaften, welche zunächst dem Burgfrieden einer Stadt gelegen oder als ein herkömmlicher Belustigungsort der betreffenden Stadtbewohner anzuerkennen sind, kann jedoch im Bedürfnißfalle dieselbe Polizeistunde gewährt werden, welche für die benachbarte Stadt festgesetzt ist, vorbehaltlich der Wiedereinstellung dieser Begünstigung im Falle ihres Mißbrauches.

Art. 5.

Die Dauer der öffentlichen Tanzunterhaltungen darf ausnahmsweise, jedoch nur bis zu 2 Stunden über die Polizeistunde verlängert werden:

1. An den Kirchweihtagen;
2. An den Tagen der Landesfeste, und
3. An den 3 Fastnachtstagen, am dritten jedoch niemals über die Mitternachtsstunde.

Für die Bewilligung solcher Ausnahmen an dem Kirchweihsonntage, ist indessen in den Amtsbezirken einer jeden Distriktspolizeibehörde für die Landgemeinden eine bestimmte Reihenfolge unter den einzelnen Pfarr- und Filialorten festzusetzen, und einzuhalten; damit nicht bei der großen Zahl der Kirchweihtage und dem bestehenden Gebrauche des Besuches der Tanzmusiken auch an weiter entfernten Orten die Ausnahme zur Regel werde.

Art. 6.

Mit besonderer Sorgfalt ist darüber zu wachen, daß in den offenen Zeiten bei Bewilligung der Tanzmusiken alles Uebermaaß verhütet werde, und diejenige Beschränkung eintrete, welche zur Unterdrückung ausartender zügelloser Genußsucht, und zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung nothwendig ist.

Art. 7.

Die Bildung von Vereinen für geselliges Vergnügen

*) Amts-Intelligenzblatt 1835, № 4, Seite 46.

darf nur mit vorschriftsmäßiger, obrigkeitlicher Bewilligung stattfinden.

Es ist bei Ertheilung solcher Bewilligungen besonders zu beachten, daß nicht die Bildung solcher Vereine als Mittel zur Umgehung Unserer gegenwärtigen Verordnung gemißbraucht werde.

Art. 8.

Auch die mit obrigkeitlicher Bewilligung bestehenden Vereine für geselliges Vergnügen sind den Bestimmungen des Art. 1 über die geschlossenen Zeiten unterworfen.

Art. 9.

Wenn in einem Wirths- oder Gasthause die festgesetzte Polizeistunde (Art. 4) nicht eingehalten wird, so soll sowohl gegen den Hauswirth, welcher seine Gäste nicht abgemahnt, oder ihnen nach jener Stunde Speise oder Getränke verabreicht hat, als gegen die Gäste, welche auf Abmahnen des Wirthes sich nicht entfernt haben, unnachsichtlich protokollirt und die gerichtliche Bestrafung provocirt werden.

Art. 10.

Außer den Polizeistrafen soll gegen jene Wirthe, welche

1. Bei öffentlichen Tanzunterhaltungen die in der polizeilichen Bewilligung festgesetzte Stunde nicht einhalten, oder
2. Zu geschlossenen Zeiten (Art. 1) Tanzmusik halten, oder
3. An offenen Zeiten ohne polizeiliche Bewilligung Tanzmusik zu halten, unternehmen,

bei dem zweiten Rückfalle die zeitliche — bei öfteren Rückfällen aber die gänzliche — Entziehung der Bewilligung zu Tanzunterhaltungen durch die zuständige Distriktspolizeibehörde ausgesprochen werden.

Erhalten die Polizeibehörden von einem solchen Unternehmen Nachricht, so haben sie dessen Einstellung ungesäumt zu bewirken.

Art. 11.

Der polizeilichen Bestrafung und im zweiten Rückfalle der zeitlichen oder gänzlichen Entziehung der Bewilligung zum Abhalten von Tanzmusiken unterliegen ferner diejenigen Wirthe, welche bei Entstehung von Raufhändeln und bei Verübung sonstiger Excesse in ihrem Hause nicht sogleich den Tanz bis zur Wiederherstellung der Ruhe einstellen und die Ausweisung der Excedenten mit allen zu Gebote stehenden erlaubten Mitteln zu bewirken suchen. Haben dieselben aber solchen Excessen oder Raufhändeln durch Mitwirkung oder sonst auf irgend eine Art Vorschub geleistet, so ist gegen dieselben neben den durch diese Theilnahme verwirkten Strafen, wenigstens die einjährige Einstellung der Bewilligung zum Abhalten von Tanzmusiken zu verfügen.

Art. 12.

Die das öffentliche Ministerium bei den einfachen Polizeigerichten vertretenden Local-Polizeibeamten sind gehalten, jeden im Rückfalle bestraften Wirth der betreffenden Distriktspolizeibehörde zur weitern Einschreitung nach Maaßgabe der vorstehenden Art. 10 und 11 anzuzeigen.

Art. 13.

Wir übergeben Uns zwar dem Vertrauen, daß die Vorstände der Polizeibehörden sich die pünktlichste und nachdrücklichste Handhabung der gegenwärtigen Verordnung zur besondern Obliegenheit machen werden. Wir erklären aber auch zugleich die erwähnten Vorstände hiefür persönlich verantwortlich, und wollen, daß diese Verantwortlichkeit im Falle der Vernachlässigung ihrer deßfallsigen Obliegenheiten durch nachdrückliche Disciplinar-Einschreitung geltend gemacht werde.

Art. 14.

Wir vertrauen nicht minder zu sämmtlichen kirchlichen Oberbehörden, und zu den Pfarrämtern der Pfalz, daß dieselben die ihnen vorzugsweise zu Gebote stehenden Mittel anwenden werden, um durch Befestigung der Religion in den Gemüthern ihrer Anbefohlenen und durch

Belehrung, Ermahnung und sittliche Besserung dieselben vor den Gefahren und dem Verderben sittenloser Lustbarkeiten zu bewahren und von den Ausschweifungen fern zu halten, deren Tummelplatz an vielen Orten die öffentlichen Tanzböden geworden sind.

Hienach habt ihr das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 11. März 1844.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
F. v. Kobell.

An
die Königl. Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr.

Ad Nrm. 9156 C. pr. den 23. März 1844.

(Die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Districts- und Local-Polizeibehörden in der Pfalz.

Die unterm 11. l. M. erlassene allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs in Betreff der Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten in der Pfalz, wird vorstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sämmtliche Districts- und Local-Polizeibehörden zur genauesten Darnachachtung hiemit angewiesen.

Speyer, den 19. März 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 7213 D. pr. den 23. März 1844.

(Die Eröffnung einer Forstschule zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die feierliche Eröffnung der durch allerhöchstes Rescript vom 28. Januar l. J. № 803 (Amts- und Intelligenzblatt 1844 № 9) neu errichteten Forstschule zu Aschaffenburg ist auf den 10. des künftigen Monats April festgesetzt worden, worauf an den nächstfolgenden Tagen die Inscriptionen der Forstcandidaten so wie die Vorlesungen für sämmtliche Lehrfächer beginnen werden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 20. März 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. März d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Heinrich Eid von Obermoschel zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Schifferstadt, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Königlich Bayerisches Consulat in Marseille.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zu der in Erledigung gekommenen Stelle eines königlichen Consuls in Marseille den Kaufmann Heinrich Ußlaub aus Speyer, Associé des Handlungshauses Guggenheimer, Ußlaub und Comp. in Marseille, zu ernennen.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 18

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1844.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste in München 1844.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß das Central-Landwirthschafts-Fest Sonntag den 6. October 1844 in München gefeiert werde.

Dieses Fest soll im Jahre 1844 nach dem Allerhöchsten Willen Seiner Königlichen Majestät noch dadurch eine besondere Weihe erhalten, daß die Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe zur Zeit des Octoberfestes in München gehalten werde.

Nicht nur aus allen Gauen Deutschlands, sondern auch aus entfernteren Ländern werden Landwirthe kommen, um die Bestrebungen zu schauen, welche in Bayern für die Emporhebung der Landwirthschaft gemacht werden.

Bayerns Ehre erheischt, daß Alle nach Kräften beitragen, damit am Octoberfest 1844, der Versammlungszeit der deutschen Land- und Forstwirthe, ein Jeder sagen könne:

Auch ich habe beigetragen zur Verherrlichung des Namens Seiner Majestät des Königs, des allerhöchsten Protektors des Vereins, und Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, unseres erhabenen Vereins-Vorstandes, zur würdigen Repräsentation der bayerischen Landwirthschaft.

Demgemäß werden nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Um die Preise für die zur Ausstellung kommenden Viehstücke und die eingesandten Landes-Produkte und Ackergeräthe nach §. 8. vermehren zu können, wird im Jahre 1844 die bisher übliche Belohnung durch Medaillen für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft unterlassen; in der Zukunft aber werden diese wieder regelmäßig statt finden, und die durch das Fest-Programm vom Jahre 1841 ausgesetzten Preise für Gewinnung des im Inlande gezogenen, besten Saatleines zu 300, 150 und 50 fl. werden im Jahre 1845 zur Vertheilung kommen.

§. 2.

Für die beim Octoberfeste vorgeführten Thiere sind nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste:

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayerische Thaler,
2. „ 30 „ „
3. „ 24 „ „
4. „ 18 „ „
5. „ 12 „ „
6. „ 10 „ „

b) 12 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

B. Für die beſten 4jährigen Zuchtſtuten:

a) 6 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1. Preis 30 bayeriſche Thaler,
2. „ 30 „ „
3. „ 24 „ „
4. „ 18 „ „
5. „ 12 „ „
6. „ 10 „ „

b) 12 Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

C. Für die beſten 1½—2jährigen, zur Zucht tauglichen Stiere:

a) 4 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1. Preis 25 bayeriſche Thaler,
2. „ 20 „ „
3. „ 15 „ „
4. „ 10 „ „

b) 8 Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

D. Für die beſten 3—4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:

wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß es nicht nothwendig ſey, daß die Kuh ein Saugkalb bei ſich habe.

a) 4 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1. Preis 25 bayeriſche Thaler,
2. „ 20 „ „
3. „ 15 „ „
4. „ 10 „ „

b) 8 Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe im Alter von 3 Jahren:

a) 4 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1. Preis 20 bayeriſche Thaler,
2. „ 15 „ „
3. „ 10 „ „
4. „ 5 „ „

b) 8 Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

Bei den Schafen müſſen von jedem Preis-Bewerber wenigſtens 1 Widder und 4 Mutterſchafe vorgeführt werden.

F. Für die Schweine, ſowohl Mutterſchweine, als zur Nachzucht geeignete Friſchlinge:

a) 3 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1. Preis 10 bayeriſche Thaler,
2. „ 6 „ „
3. „ 4 „ „

b) 6 Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

Es iſt nicht nothwendig, daß bei den vorgeführten Mutterſchweinen Saugferkeln ſich befinden.

G. Für die Maſtochſen:

a) 4 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1. Preis 20 bayeriſche Thaler,
2. „ 15 „ „
3. „ 10 „ „
4. „ 5 „ „

b) 8 Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

Bei dieſen Preiſen können nur wirklich ausübende Landwirthe als Preisbewerber zugelaſſen werden.

Damit entferntere Landwirthe auch concurriren können, wird nach den verſchiedenen Entfernungen des herbeigetriebenen Maſtviehes ein Gewichtszuſchlag für den durch das Hertreiben verurſachten Verluſt, und zwar 3 Pfund auf die geometriſche Stunde zugeſtanden.

§. 3.

Jedem Dienſtboten, welcher ein mit einem Preiſe belohntes Thier vorführt, wird eine Führers-Münze gegeben.

§. 4.

In Beziehung auf Vertheilung der Preiſe für das vorgeführte Vieh werden folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

1. Um alle für die vorgeführten Viehgattungen ausgeſetzten Preiſe können nur inländiſche Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreiches, und ſelbſt

jene ſich bewerben, welche bei irgend einem Kreisfeſte ſchon Preiſe erhalten haben.

2. Zur Auswahl, Prüfung der Viehſtücke und Zuerkennung der Preiſe werden Schiedsgerichte von ſachverſtändigen und unpartheiiſchen Männern vom General-Comité gewählt, und zwar:
   a) für Hengſte und Stuten,
   b) „ Stiere und Kühe,
   c) „ Schweine,
   d) „ Schafe und
   e) „ das Maſtvieh.

Jedes Preisgericht erhält ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches das Protokoll zu führen, und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß ſie nach ihrer beſten Ueberzeugung, ganz unpartheiiſch ihr Urtheil ausſprechen.

3. Die Preisbewerber müſſen nachweiſen:
   a) daß ſie ausübende Landwirthe ſind, daß ſie
   b) das Zuchtvieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit ſelbſt erzogen, oder die Erziehung wenigſtens ſeit der zweiten Hälfte dieſes Alters übernommen haben.

4. Landwirthſchafts-Anſtalten des Staates begeben ſich der Bewerbung um die Preiſe in dem Maaße, daß ſie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis ſelbſt aber dem nächſtfolgenden Privat-Oeconomen zu Theil wird.

5. Keiner kann mehr als einen Preis erhalten; wenn daher Jemand mehrere preiswürdige Stücke von derſelben Gattung und dem nämlichen Geſchlechte zur Ausſtellung gebracht haben ſollte, ſo wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgeſprochen, der Geldpreis und die Fahne aber dem Landwirthe und Eigenthümer des nächſtfolgenden ſchönſten Stückes zuerkannt.

6. Die Muſterung der Pferde beginnt Freitags den 4. October, Nachmittags 3 Uhr, die der übrigen Viehſtücke Samſtag den 5, Morgens 7 Uhr. Pferde welche Samſtags den 5ten, Morgens 7 Uhr, die übrigen Viehſtücke, welche um 9 Uhr Morgens desſelben Tages noch nicht den Preisgerichten vorgeführt ſind, bleiben von der Bewerbung ausgeſchloſſen.

7. Am Feſttage ſelbſt, Vormittags gegen 11 Uhr, haben die Vieh-Eigenthümer, welchen Preiſe zuerkannt ſind, ihre Preisthiere auf die Thereſienwieſe zu bringen, und in die für die verſchiedenen Viehgattungen beſtimmten Abtheilungen einzuführen. Bei der Vertheilung der Preiſe ſelbſt müſſen die Thiere von einer eigenen Perſon vorgeführt, und die Preiſe von dem Eigenthümer der Preisthiere oder einem Stellvertreter in Empfang genommen werden.

§. 5.

Die Zeugniſſe für das Zucht- und Maſtvieh müſſen nach dem nachfolgenden Formular in den Ruralgemeinden von dem Ortsvorſteher gewiſſenhaft ausgeſtellt, von zweien zu vollgültigen Zeugen qualifizirten Gemeinde-Mitgliedern unterzeichnet, und von dem einſchlägigen Land-, Herrſchafts- oder Patrimonialgerichte beſtätiget ſeyn. Auch die von Magiſtraten ausgefertigten Zeugniſſe müſſen, mit Ausnahme der Städte erſter und zweiter Klaſſe, die Beſtätigung durch das einſchlägige Landgericht, Stadt- oder Polizei-Commiſſariat erhalten.

Bei den Zeugniſſen aus der Pfalz werden dieſelben von dem Bürgermeiſteramte ausgeſtellt, und von dem einſchlägigen Landcommiſſariate beſtätiget.

In denjenigen Kreiſen, in welchen die landwirthſchaftlichen Diſtrikte bereits organiſirt ſind, kann die Beſtätigung des Thatbeſtandes von den Diſtrikts-Vorſtänden vorgenommen werden, in welchem Falle eine Legaliſirung der Unterſchriften durch die einſchlägige Gerichts-Behörde hinreichend iſt; auch letzteres iſt nicht nothwendig, wenn der Diſtrikts-Vorſtand ſiegelmäßig oder zugleich Vorſtand einer Königl. Behörde iſt.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses (nun folgt Name, Stand und Wohnort des Bewerbers)

führt zu dem Central-Landwirthschaftsfeste von 1844 (nun folgt die Zahl, das Alter und Beschreibung der zur Preis-Bewerbung kommenden Thiere)

Der Eigenthümer hat das Thier (oder die Thiere)

a) von Geburt her gezogen

b) oder erkauft und seit gepflegt.

Der Eigenthümer besitzt außer dem beschriebenen Thiere (oder Thieren) noch einen Viehstand von Stücken und einen landwirthschaftlichen Grundbesitz von Tagwerken.

(Hier wird die Größe und Beschaffenheit des Viehstandes und des landwirthschaftlichen Grundbesitzes angegeben.)

Gegenwärtiges Zeugniß wird der Wahrheit gemäß ausgestellt von der Gemeinde-Verwaltung (dem Magistrate) und von dem landwirthschaftlichen Distrikts-Vorstande oder dem Land- (Herrschaft-Patrimonial-Gericht, Land- Stadt- Polizei-Commissariat) dem Inhalt und den obigen Unterschriften nach bestätiget.

§. 6.

Das General-Comité nährt die sichere Hoffnung, daß viele Landwirthe Bayerns, besonders die größeren Güterbesitzer, zur würdigen Repräsentation der bayerischen Landwirthschaft Viehstücke zur Ausstellung senden werden, wenn sie auch nicht gesonnen sind, sich in die Reihe der Preisbewerber einzustellen, um den versammelten deutschen Land- und Forstwirthen zu zeigen, was das Vaterland bereits hervorbringt. Für diese Bemühungen werden besondere Auszeichnungen durch Medaillen nach §. 8. ertheilt werden.

§. 7.

Zur würdigen Feier der Versammlung der Land- und Forstwirthe werden Ausstellungen von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen aller Art, als von landwirthschaftlichen Geräthschaften und Produkten veranstaltet; es ergeht demnach an alle Land- und Forstwirthe, Gartenbesitzer und Freunde der Landwirthschaft die Einladung, bayerische Erzeugnisse vorzüglicher Art zum heurigen Feste einzusenden. —

Alle Produkte des Acker-, Garten- und Waldbaues, ferner alle landwirthschaftlich-technischen Fabrikate werden willkommen seyn; insbesondere aber wird die Einsendung von nachstehenden Gegenständen gewünscht:

1. Vorzügliche Getreid- und Hülsenfrüchte, sowie die daraus gewonnenen und verarbeiteten Gegenstände, als: Mehl, Gries, Graupen, Strohgeflechte ꝛc.
2. Oelsamen, als: von Mohn, Reps, Senf, Madie und Proben von gewonnenem Oel derselben.
3. Gewürzhafte Samen, als: Fenchel, Kümmel, Koriander ꝛc.
4. Wurzel- und Knollen-Früchte, als Rüben- und Kartoffelsorten nebst Proben von daraus gewonnenen Produkten, als Zucker, Syrup, Mehl, Sago ꝛc.
5. Gespinnstpflanzen, besonders von Lein und Hanf, nebst Proben von allen Stufen der Veredlung, als: gerösteten, gebrochenen und gehechelten Flachs, Gespinnste und Gewebe.
6. Färbe- und andere Fabrik-Pflanzen, als: Saflor, Waid, Färberknöterich, gewonnene Indigoproben, Krapp, Tabak, Weberdistel ꝛc.
7. Arzneipflanzen, z. B. Süßholz, Eibisch ꝛc.
8. Samen von Futterpflanzen, besonders von Wiesengräsern und Kleearten.
9. Gemüse- und Gartenpflanzen überhaupt, Hopfensorten.
10. Kern- Stein- Beeren- und Schalen-Obst; besonders Traubensorten.
11. Seidenwürmer-Cocons, abgehaspelte und gesponnene Seide.
12. Samen und Produkte von Wald- und Zier-Bäumen, z. B. Mehl von Roßkastanien, Ahornzucker, Harze, Gerber-Rinde ꝛc.

13. Proben von Weinen und Bieren.
14. Woll-Vließe.
15. Käſeſorten.
16. Neu eingeführte Acker- Garten- und Forſt-Geräthe und Maſchinen in natürlicher Größe, in Modellen, oder in Zeichnungen.
17. Modelle und Zeichnungen von landwirthſchaftlichen Gebäuden.
18. Sorten von Torf und Torfkohlen, Braunkohlen, Ackererden, Mergel, Gips, neue Düngerſtoffe ꝛc.

Ueberhaupt alle beſonderen Produkte, welche auf irgend eine Weiſe die Wiſſenſchaft oder das Gewerbe zu fördern im Stande ſind. Ueber die Art und Weiſe der Einſendung wird noch eine beſondere Bekanntmachung erfolgen. —

§. 8.

Zur Auszeichnung derjenigen, welche vorzügliche Viehſtücke, ohne Bewerbung um Geldpreiſe nach §. 6, oder Produkte nach §. 7 einſenden, werden

20 goldene Medaillen,
40 große ſilberne und
80 Vereins-Münzen ausgeſetzt.

Den Einſendern wird angemeſſene Vergütung der für den Transport gehabten Koſten, ſo ferne ſolche verlangt wird, geleiſtet. —

§. 9.

Die Verſammlung der deutſchen Land- und Forſtwirthe, welcher alle Land- und Forſtwirthe, Obſt- und Wein-Produzenten und Freunde der Landwirthſchaft als Mitglieder beizuwohnen hiemit eingeladen werden, beginnt den 28. September und endiget am 6. October, worüber das Programm noch bekannt gemacht werden wird.

§. 10.

Wenn Seine Majeſtät der König das Feſt durch Allerhöchſtihre Gegenwart beglücken, ſo werden Allerhöchſtdieſelben bei ihrer Ankunft von einer Abordnung des General-Comités ehrerbietigſt empfangen.

§. 11.

Den folgenden Tag Montag den 7. October beginnt des Morgens der Viehmarkt.

§. 12.

Die durch §. 22. der Vereins-Satzungen angeordnete öffentliche General-Verſammlung, welcher alle zur Zeit des Feſtes anweſende Vereinsmitglieder beizuwohnen berechtigt ſind, wird am Dienstag den 8. October zur Beſprechung allgemeiner Vereinsintereſſen in einer noch zu beſtimmenden Stunde gehalten werden.

Diejenigen Mitglieder, welche öffentliche Vorträge zu halten wünſchen, werden eingeladen, die Anzeige hievon bei dem General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Verſammlung zu machen.

§. 13.

Das Lokal des landwirthſchaftlichen Vereins in der Türkenſtraße № 2. bleibt während des Feſtes hindurch Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthſchaftliche Maſchinen und Geräthſchaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. ꝛc. einzuſehen.

§. 14.

Die übrigen Feſtlichkeiten und Volks-Vergnügungen werden wie alle Jahre ſtattfinden, und das von dem Magiſtrate der königlichen Haupt- und Reſidenzſtadt München dießfalls gemachte Programm folgt hier als Beilage.

§. 15.

Gegenwärtiges Programm wird in den Kreiſen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter bekannt gemacht, eben ſo werden alle Ortsvorſtände erſucht, für die Bekanntmachung beſtens zu ſorgen.

München, den 23. October 1843.

Das General-Comité
des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Programm

zu dem

Octoberfeste auf der Thereſien-Wieſe

am 6. October 1844.

I. Pferderennen.

Sonntag den 6. October gegenwärtigen Jahres wird auf der Thereſienwieſe zu München nach der Preiſe-Vertheilung des landwirthſchaftlichen Vereins ein Pferderennen unter folgenden Beſtimmungen abgehalten:

1. Die Herren Bürger: F. Baumgartner, Joſ. Schmidt, Joſ. Vielweck, Andreas Soiter und Joſeph Köll machen zuſammen das Renngericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entſcheidet, die Preiſe zuerkennt, und das ganze Pferderennen leitet. Alle Anſtände, welche ſich bei dem Pferderennen ergeben, müſſen vor der Preiſevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derſelben werden keine Klagen mehr angehört. Mit vorläufigen Anfragen hat man ſich an Herrn Baumgartner zu wenden, welchem als Vorſtand des Renngerichtes die Leitung des ganzen Rennens übertragen iſt. Dem Renngerichte iſt der Magiſtrats-Offiziant Ulrich von Destouches als Actuar beigegeben.
2. Der erſte Preis beſteht in 15 Ducaten. Die übrigen Preiſe beſtehen aus 24, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayeriſchen Thaler; Weitpreis wird keiner mehr gegeben.

   Zu jedem Preiſe wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des erſten Preiſes iſt der Namenszug Seiner Majeſtät des Königs und Ihrer Majeſtät der Königin geſtickt, die Fahnen des zweiten, dritten und vierten Preiſes ſind mit Gemälden geziert.
3. Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutſchen Meile, und muß viermal umritten werden.
4. Das Renngericht wird Tags vorher, Samſtag den 5. October Morgens 10 Uhr, bei Herrn Baumgartner im Stachusgarten ſich verſammeln, um die Einſchreibung und am Sonntag um 10 Uhr Morgens die Verlooſung der Pferde vorzunehmen.
5. Am 6. October Morgens 8 Uhr verſammeln ſich die Herrn Rennmeiſter mit ihren Knaben daſelbſt, und verfügen ſich von da auf den Bürgerſaal, wo eine feierliche Meſſe gehalten wird. Nach Beendigung derſelben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herrn Rennmeiſter mit ihren Knaben und Pferden ſich auf dem Max-Joſephs-Platze verſammeln müſſen, worauf die Preiſefahnen auf dem Rathhauſe abgeholt werden, und ſodann das Renngericht mit den Preiſeträgern, den Rennmeiſtern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge ſich auf die Thereſienwieſe begibt. Diejenigen, welche ſich zur beſtimmten Stunde auf dem Max-Joſephs-Platze nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelaſſen.
6. Jene Rennknaben, welche ſich durch Zeugniſſe ihrer Pfarrer oder Orts-Vorſtände über fleißigen Schulbeſuch und gute Aufführung ausweiſen, und bei dem Rennen ſich ordentlich betragen, werden nach dem Pferderennen von dem Renngerichte mit beſonderen Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieſer Zeugniſſe wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.
7. Die Rennknaben müſſen in weißlederne Hoſen und Stiefeln gekleidet und mit Schirmmützen verſehen ſeyn. Mit ſolchen Kleidungsſtücken nicht verſehene oder unreinlich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelaſſen. Diejenigen drei Rennknaben, welche am ſchönſten gekleidet ſind, erhalten Preiſe zu 3, 2 und 1 bayeriſchen Thaler.
8. Am 13. October wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einſchreibung geſchieht am Vorabend und die Verlooſung

Sonntags 10 Uhr Morgens bei Herrn Baumgartner unter Leitung des obengenannten Renngerichtes und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferderennen. Die Preise sind: 20, 16, 12, 10, 8, 6, 4, 3, 2 und 1 bayerische Thaler. Der Weitpreis fällt weg.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist der Namenszug Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen und Ihrer Königlichen Hoheit der Kronprinzessin gestickt, die Fahnen des zweiten und dritten Preises sind mit Gemälden geziert.

9. Beide Pferderennen sind ohne Einlage ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch solche mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht befunden haben.

10. Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herrn Rennmeister Sorge zu tragen, daß ihre Knaben sich überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen blos nach den Anordnungen des Renngerichtes richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind. Insbesondere wird festgesetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen.

11. Sowohl bei dem ersten als bei dem zweiten Rennen werden neben den inländischen auch ausländische Pferde zugelassen.

Ernest Baumgartner.

Joseph Schmidt. Joseph Vielweck.
Andreas Soiter. Joseph Köll.

II. Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen.

Montag den 7. October 1844 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bestimmungen statt finden, wozu alle zum Schießen nach der Schützen-Ordnung befugte Titl. Herrn Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1. Bei dem Vogel-Schießen werden 5 Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3, für die Klaue 2, und für die Krone 1 bayerischer Thaler, in Summa 31 fl 12 Xr.

2. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, die des ersten Preises ist mit einem Gemälde geziert.

3. Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden, von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 Xr. bezahlt.

4. Der Theil der Krone, welchem der letzte Preis zufallen soll, muß der schwerere seyn und soll wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird dieser Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.

5. Sollten aber noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitage den 11. October auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.

6. Jeder Titl. Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu nehmen; auch ist gestattet, daß ein Titl. Schütze von andern Titl. Schützen, welche wirklich auf die Scheiben oder einen Hirschen schießen, drei Loose kaufe oder zum Schießen übernehme, so daß ein Titl. Schütze mehr als 4 Loose nie schießen darf.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1. Die drei ersten Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich, und betragen:

das I. Gewinnst 30 fl — Xr.
das II. Gewinnst 15 fl — Xr.
das III. Gewinnst 7 fl 30 Xr.

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12, und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte ist mit dem Namenszug Sr. Majestät des Königs, die erste Fahne für den Kranz mit dem Namenszug J. K. Majestät der Königin, und die erste Fahne auf dem Glück mit dem Namenszuge Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen gestickt. — Die zweiten Fahnen auf dem Haupte, Kranz und Glück sind mit Gemälden geziert.

2. Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl; es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl, auf dem

Glücke hingegen können 100 Schüsse à 15 Xr. gekauft werden.

III. Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt

das erste Beste 15 fl — Xr.
das zweite Beste 7 fl 30 Xr. und
das dritte Beste 3 fl 45 Xr.

nebst 9 Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde geziert ist. Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl, auch können 50 Schüsse à 12 Xr. gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß auf dem Hirschstande jeder Titl. Schütze nur ein Gewehr anlegen darf.

Als Bedingungen für das Bürsch-, Stutzen- und Hirsch-Schießen werden festgestellt:

a) daß der Lauf mit Einschluß der Patentschraube nur höchstens 30½ Zoll lang sey;
b) das Gewicht von 8 Pfund 8 Loth nicht überschreite;
c) nicht mit Fingerbügeln versehen sey;
d) muß dieser mit einem Züngeldupfer, welcher auch ohne einzudupfen abgedruckt werden kann, versehen seyn;
e) sind die Dupfersperren gänzlich untersagt, und darf endlich
f) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden.

Weitere Bestimmungen.

1. Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 150 Schritten aufgestellt.
2. Der Hirsch, auf welchen nur mit Bürschstutzen geschossen werden darf, hat eine Entfernung von 120 Schritten.
3. Das Schwarze auf Haupt, Kranz und Glück, dann die Treffer auf den Hirschbretteln haben 12 Zoll im Durchmesser.
4. Die Gewinnste werden durchgehends auf ⅔ der Schußzahl regulirt und vertheilt.
5. Vorbezeichnete Schießen dauern von Montag den 7. bis einschließlich Freitag den 11. ununterbrochen, das Schießen auf den Vogel endet von selbst, sobald das letzte Stück herabgeschossen ist, oder ebenfalls am 11. October mit den übrigen Schießen.
6. Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen, jedenfalls aber werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 13. October vor dem zweiten Pferderennen an die Titl. Preisträger vertheilt werden.
7. Jedem Titl. Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen.
8. Von den inländischen Titl. Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der älteste nach dem Lebensalter eine besonders gezierte Fahne, jedoch nur unter der Bedingung, daß derselbe auf Haupt-Kranz und Glück geschossen hat. Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur alle 3 Jahre einmal gewonnen werden, auch muß ein solcher Titl. Schütze irgend einer Schützengesellschaft einverleibt seyn, oder einverleibt gewesen seyn.
9. Jeder Titl. Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 11. October seine Schießpollete an den Schützenaktuar bei Verlust seiner Einlage abzugeben.
10. Sämmtliche Beste werden sämmtlich frei gegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet.
11. Schließlich werden die Titl. Schützen geziemend eingeladen, am Montag den 7. October um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um dann Schlag 10 Uhr und im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, so wie der Ehrengehänge der Haupt-Schützengesellschaft von Musik begleitet, auf die Theresien-Wiese zur Eröffnung des Festschießens sich zu begeben.

Zu diesem Behufe werden die Vogel-Loose, Standbillets und Schützenzeichen ebenfalls am Montag den 7. October zwischen 8 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreff aller Anordnungen des Octoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an den Herrn Magistratsrath Widmann zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt München.

Dr. Bauer, Bürgermeister.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 19. Speyer, den 31. März 1844.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bearbeitung neuer Gesetzbücher betr. — Hinterlegung der Succumbenzstrafen bei Cassationsrecursen. — Den Gerichtsbotenact über Beurkundung eines öffentlichen Anschlages betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Herxheimweiher. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle in Kirchheimbolanden. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums. — Außerordentliche Beilage, enthaltend den Bevölkerungsstand der Gefängnisse in der Pfalz im Etatsjahre 18⁴⁴/₄₅.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bearbeitung neuer Gesetzbücher betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Nachgange Unserer im jüngsten Landtags-Abschiede vom 25. August 1843 Abschnitt IV. §. 33 über die Anträge der Stände des Reiches auf Vorlage allgemeiner Gesetzbücher gegebenen Entschließung zu verordnen, wie folgt:

Art. I.

In Absicht auf Vorlegung einer allgemeinen Civil- und Straf-Gesetzgebung für Unser ganzes Königreich soll, jedoch unbeschadet der in dem pfälzischen Kreise bestehenden eigenthümlichen Institutionen,

1. ein bürgerliches Gesetzbuch,
2. ein Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,
3. ein Gesetzbuch über das Strafrecht und das Verfahren in Strafsachen, und
4. ein Handelsgesetzbuch

bearbeitet und zu diesem Ende eine Gesetz-Commission bestellt werden.

Art. II.

Jedes einzelne Gesetzbuch soll seinen eignen Bearbeiter erhalten, der Verein der Redactoren dieser Gesetzbücher aber unter einem eigenen, mit der Leitung des ganzen Geschäftes von Uns betraut werdenden Vorstande die Gesetz-Commission bilden und die gemeinschaftliche Berathung der Gesetz-Entwürfe pflegen.

Art. III.

Zu Mitgliedern der Gesetz-Commission bestimmen Wir dermalen, und auf so lange Wir nicht Anderes verfügen, nachbenannte Beamten:

I. als Vorstand der Commission:

den Appellationsgerichts-Präsidenten, Freiherrn von der Becke, in Freysing;

II. zu Redactoren der Gesetzbücher:

a) für das bürgerliche Gesetzbuch, den Professor des Civilrechts, Dr. Arndts, in München,

b) für das Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, den Professor und Hofrath von Bayer,

c) für das Strafrecht und den Strafprozeß, den Oberappellationsgerichts-Rath Dr. Ringelmann, und

d) für das Handelsgesetzbuch, den Oberappellationsgerichts-Rath Kleinschrod.

Art. IV.

Der Wirkungskreis dieser Commission ist auf die Bearbeitung und Berathung der im Artikel I. dieser Verordnung genannten Gesetzbücher beschränkt und Wir werden derselben die näheren Bestimmungen hierüber in einer besonderen Instruction zugehen lassen.

Art. V.

Die Gesetz-Commission ist Unserem Justizministerium untergeordnet, an welches sie alle Berichte, Anfragen und sonstige Vorlagen zu bringen und durch welches sie Unsere Entschließungen und Aufträge zu erhalten hat. — Sie ist eine berathende Stelle und steht nur mit Unserem Justizministerium und außerdem mit keiner anderen Behörde oder Stelle in unmittelbarer Beziehung.

Art. VI.

Die Commission hat ihren Sitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, und es soll derselben das erforderliche Hilfs- und Kanzlei-Personal beigegeben werden, worüber von dem Commissions-Vorstande die geeigneten Anträge und Vorschläge vorzulegen sind.

Art. VII.

Wir erwarten mit Zuversicht von den bewährten Kenntnissen und Gesinnungen sämmtlicher Commissions-Mitglieder, daß sie die ihnen übertragenen, für das Wohl Unserer geliebten Unterthanen so überaus wichtige Aufgabe zu Unserer Zufriedenheit lösen, und hiedurch dem in sie gesetzten besondern Vertrauen entsprechen, was Wir sodann nach dem Maaße der geleisteten Dienste mit gebührender Belohnung anzuerkennen vorhaben.

München, den 10. März 1844.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister,
der Generalsecretär.
Ministerialrath Haller.

Ad Nrm. 7404 D. pr. den 28. März 1844.

(Die Hinterlegung der Succumbenzstrafen bei Cassationsrecursen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer im Einverständnisse mit dem Königl. Justizministerium ergangenen höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 18. d. M. und J., wurde wiederholt ausgesprochen, daß die nach Art. 419 et 420 des Gesetzbuches über das Strafverfahren bei Cassationsrecursen zu erlegenden Succumbenzstrafen entweder von den Einregistrirungsbeamten des Königl. Cassationshofes, oder bei demjenigen Königl. Rentamte in der Pfalz entrichtet werden dürfen, wo das Gericht seinen Sitz hat, von welchem das angefochtene Urtheil ausgegangen ist. Indem dieses bekannt gemacht wird, sind die Königl. Rentämter angewiesen, die nach den Cassationsurtheilen wieder zu restituirenden Succumbenzstrafen, wovon keine Remisen aufgerechnet werden dürfen, auf den Grund der von ihnen ausgestellten Empfangquittung, eines vom Anwalte der Parthei auf Stempelpapier ertheilten und beglaubigten Urtheilsauszuges, dann einer auf diesem zu gebenden Empfangsbescheinigung demjenigen, welcher die Strafe hinterlegte, zurückzugeben, und in der Strafennebenrechnung nachzuweisen, die dem Aerar verbleibenden Strafbeträge aber in der rentämtlichen Hauptgeldrechnung zu vereinnahmen. Bemerkt wird noch, daß die Rückgabe

der Succumbenzſtrafen nach den vorliegenden Entſcheidungen auch in den Fällen zu geſchehen habe, wenn die Parthei den Caſſationsrecurs nicht verfolgt oder davon abſteht, und wenn das angegriffene Urtheil völlig caſſirt, die Strafrückgabe aber vom Caſſationshofe nicht förmlich ausgeſprochen wurde. In den beiden erſten Fällen hat den Urtheilsauszug ein Certificat des einſchlägigen Gerichtſchreibers für das Rentamt zu vertreten. Bei der Einregiſtrirung des erſten Recursactes iſt Erwähnung zu machen, wo die Succumbenzſtrafe hinterlegt wird.

Speyer, den 27. März 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz.
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.
Lacher.

Ad Nrm. Exh. 6398 D. pr. den 28. März 1844.

(Den Gerichtsbotenact über Beurkundung eines öffentlichen Anſchlages betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Einige Gerichtsboten ſetzen den durch die Artikel 619 und 631 des Civilprozeßburgeſetzbuches bei Mobilien- und Früchte-Pfändung vorgeſchriebenen Act zur Beurkundung des ſtattgehabten öffentlichen Anſchlages auf dieſen ſelbſt, was dem Art. 23 des Stempelgeſetzes vom 13. Brumaire VII., den obenangezogenen Geſetzesſtellen und der generellen Entſcheidung vom 12. März 1810 — General-Inſtruction № 468 — widerſtreitet. Indem dieſes zur künftigen Darnachachtung bekannt gemacht wird, ſind die Königl. Rentämter und Domänen-Inſpectionen zugleich angewieſen, für die Vergangenheit die Sache nicht weiter zu verfolgen.

Speyer, den 26. März 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.
Reibeld.

№ 9676 C. pr. den 27. März 1844.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Herxheimweiher betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers iſt die Pfarrei Herxheimweiher in Erledigung gekommen.

Dieſelbe liegt in dem Landcommiſſariats- und Decanatsbezirke Landau und zählt in dem Pfarrſitze 448 Parochianen.

Die Erträgniſſe beſtehen:	fl	Xr.
1. An Staatsgehalt	232	—
2. aus Realitäten, mit Einſchluß der Pfarrwohnung	20	39
3. aus Rechten	36	—
4. von Stolgebühren	16	24
5. aus dem Kirchnvermögen . . .	30	30
6. aus dem Gemeindevermögen . .	100	—
Sohin . .	435	33

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um dieſe Pfarrei mit den vorſchriftsmäßigen Belegen ſind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesſtelle einzureichen.

Speyer, den 21. März 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 553 d. pr. den 25. März 1844.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten proteſtantiſchen Pfarrſtelle in Kirchheimbolanden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 12. März laufenden Jahrs erfolgte Ableben des Pfarrers Daniel Hepp zu Kirchheimbolanden iſt die von demſelben ſeither inne gehabte Pfarrſtelle daſelbſt in Erledigung gekommen. — Die mit zwei Pfarrern beſetzte Geſammtpfarrei Kirchheimbolanden umfaßt die proteſtantiſchen Bewohner der Stadt Kirchheimbolan-

den, des eingepfarrten Ortes Bolanden, und mehren Höfen und Mühlen, 13 an der Zahl. Die Seelenzahl der Pfarrgenossen beläuft sich auf 3065. — Zur erledigten Pfarrstelle gehört eine zweistöckige, sehr geräumige und gut unterhaltene Wohnung. Die zwei Stadtkirchen befinden sich in gutem baulichen Zustande und sind nicht simultan.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in

	fl	kr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Casualien	50	51
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	5	—
4. Bezug aus dem Kirchen- und Stiftungsvermögen	500	—
Im Ganzen in . .	1019	51

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die vorschriftsmäßig belegten Gesuche derselben durch das Königl. Decanat Kirchheimbolanden hierher einzureichen sind.

Speyer, den 18. März 1844.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachstehenden huldreichst Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht:

unterm 9. Dezember v. J. dem Schlosser und Mechaniker Philipp Zimmerer aus Herzogenaurach, auf Verfertigung der von ihm erfundenen, verbesserten Rotationspumpe, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 15. Jänner l. J. dem Schreinermeister Joseph Grabmaier zu Moosburg, in Oberbayern, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Maschine zur schnellen Hervorbringung von Hals- und Schmuck-Ketten-Ringen, für den Zeitraum eines Jahres;

unterm 18. Jänner l. J. dem Handlungs-Commis Wolfgang Rosenbaum aus Wambach, zur Zeit in München, auf Anwendung der von ihm erfundenen eigenthümlichen Herrichtung der Pferde- und Haasenhaare, wodurch solche weit wohlfeiler werden, insbesondere aber erstere ihre ursprüngliche Federkraft durch den Gebrauch nicht verlieren, und letztere sich leichter filzen und einen besser geschlossenen und mildern Filz liefern sollen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm nämlichen Tage dem vormaligen Melber Leonhard Schretzenstaller, und dem Müllersohn Johann Franz Rummel, beide in München, auf Anwendung der von Ersterem erfundenen, und im Vereine mit Letzterem ausgeführten Maschine zur vortheilhaften Bereitung aller Arten von Rollgerste, für den Zeitraum von fünf Jahren, endlich

unterm 13. Februar l. J. den Zuckerraffinerie-Besitzern Sattler, Engelhardt und Compagnie zu Schweinfurt, auf die von ihnen erfundene Verfertigung raffinirten, sowohl in- als ausländischen Zuckers in Würfeln, Tafeln, Cylindern und Stangen von verschiedenen Dimensionen, dann auf Anwendung der von ihnen zu diesem Zwecke construirten Maschine, für den Zeitraum von zehn Jahren.

Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Das den Gebrüdern Alexander, Wilhelm und Carl Strecker zu Worms unterm 11. August 1842 ertheilte, und im Regierungsblatte Seite 1140 ausgeschriebene Gewerbsprivilegium auf Verfertigung und Anwendung des von ihnen erfundenen Apparates zum Trocknen durch künstliche Wärme wurde wegen unterlassener Ausführung dieser Erfindung in Bayern während der hiezu bewilligten Jahresfrist, — dem deßfalls angedrohten Präjudize gemäß, unterm 2. März l. J. als erloschen erklärt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 19

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1844.

Bevölkerungsstand der Gefängnisse in der Pfalz im Etatsjahre $18^{42}/_{43}$.

Lit. A. **Uebersicht**

der Bevölkerung des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern im Etatsjahre $18^{42}/_{43}$, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
A. Zwangsarbeiter.												
Wegen Raub- und Meuchelmord, Versuch der Brandstiftung und Diebstähle resp.	5	—	—	—	5	—	—	—	5	—	1825	—
" Brandstiftung	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	730	—
" Straßenraub	8	—	1	—	9	—	1	—	8	—	2809	—
" Vergiftung und Versuch derselben	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	365	365
" Tödtung	16	—	1	—	17	—	2	—	15	—	5308	—
" Kindsmord	—	7	—	1	—	8	—	1	—	7	—	2327
" Nothzucht	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
" Angriff auf die Schamhaftigkeit	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	730	—
" Verleitung zum falschen Zeugniß	1	1	—	—	1	1	1	—	—	1	234	365
" Fälschung von Urkunden	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	119	—
" Unterschlagung öffentlicher Gelder	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	240	—
" Diebstahl	68	5	12	5	80	10	19	3	62	7	23099	2445
Summa	105	14	15	6	120	20	24	4	97	16	36024	5502

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
B. Einsperrung.												
Wegen Widersetzlichkeit gegen die Gendarmerie mit bewaffneter Hand bei einer Waareneinschwärzung	3	—	—	—	3	—	—	—	3	—	1095	—
„ Straßenraub	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	730	—
„ Tödtung	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	240	—
„ Verwundung	—	—	3	—	3	—	—	—	3	—	564	—
„ Mißhandlung	2	—	—	—	2	—	1	—	1	—	498	—
„ Nothzucht	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
„ Angriff auf die Schamhaftigkeit	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
„ Diebstahl, versuchte Nothzucht und Mißhandlung	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	338	—
„ Kindsmord aus Nachlässigkeit und Verheimlichung der Existenz und des Civilstandes derselben	—	2	—	—	—	2	—	1	—	1	—	458
„ Abtreibung von Leibesfrucht	—	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	730
„ Fälschung und Gebrauch falscher Urkunden	2	—	—	—	2	—	1	—	1	—	630	—
„ falschem Zeugnisse	2	1	—	—	2	1	—	—	2	1	730	365
„ Falschmünzerei	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
„ Diebstahlversuch	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
„ Diebstahl	13	1	1	—	14	1	7	—	7	1	3820	365
Summa	30	6	4	—	34	6	11	1	23	5	10103	1918
C. Zuchtpolizei-Sträflinge.												
Wegen Widersetzlichkeit gegen die Gendarmerie	1	—	1	—	2	—	—	—	2	—	603	—
„ Beleidigung des Gerichtspersonals und Entwendung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
„ Tödtung auf Anreizung und Verwundung	3	—	1	—	4	—	—	—	4	—	1102	—
„ Tödtung aus Unvorsichtigkeit	1	—	3	—	4	—	1	—	3	—	876	—
„ Verwundung	6	—	8	1	14	1	8	—	6	1	3727	42
„ Mißhandlung	8	—	2	—	10	—	4	—	6	—	2806	—
„ Brandstiftung und Diebstähle resp.	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
„ Tödtung von Kindern aus Nachlässigkeit	—	2	—	2	—	4	—	3	—	1	—	1024
„ Aussetzung eines Kindes und Mißhandlung desselben	—	—	1	1	1	1	—	—	1	1	111	217
„ habitueller Verführung zur Unzucht	1	1	—	1	1	2	—	—	1	2	365	436
„ Sittenverletzung	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	62	13
„ versuchter Nothzucht	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Wegen Unterschlagung	—	—	3	2	3	2	1	—	2	2	489	285
" Urkundenfälschung	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	106	—
" Prellerei und Betrug	9	6	7	2	16	8	5	2	11	6	3282	1748
" Landstreicherei und Bettelei	—	—	2	—	2	—	—	—	2	—	406	—
" Zerstörung von Einschließungen	—	—	4	—	4	—	1	—	3	—	675	—
" " " Rebstöcken	—	—	2	—	2	—	—	—	2	—	142	—
" Diebstahl	81	44	65	30	146	74	49	31	97	43	30401	16060
" Ausbruch	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	36	—
" medicinischer Pfuscherei und unbefugter Ausübung der Medicin ꝛc.	—	—	1	1	1	1	—	—	1	1	236	150
Summa	114	53	102	41	216	94	72	37	144	57	46477	19970
Summa der Corrections-Sträflinge	114	53	102	41	216	94	72	37	144	57	46477	19970
" " zur Einsperrung	30	6	4	—	34	6	11	1	23	5	10105	1918
" " Zwangsarbeiter	105	14	15	6	120	20	23	4	97	16	36024	5302
Total	249	73	121	47	370	120	106	42	264	78	92606	27390
Von vorstehendem Totale der Sträflinge haben ihre Heimath in dem												
Landcommissariat Bergzabern	11	10	13	2	24	12	8	2	16	10		
" Cusel	14	2	5	2	19	4	6	3	13	1		
" Frankenthal	25	8	17	10	42	18	9	6	33	12		
" Germersheim	20	3	7	3	27	6	12	3	15	3		
" Homburg	10	4	2	—	12	4	6	3	6	1		
" Kaiserslautern	17	5	8	4	25	9	9	3	16	6		
" Kirchheimbolanden	21	12	7	5	28	17	6	3	22	14		
" Landau	25	11	12	3	37	14	12	6	25	8		
" Neustadt	31	3	12	3	43	6	12	2	31	4		
" Pirmasens	16	1	7	2	23	3	6	3	17	—		
" Speyer	21	5	13	5	34	10	10	3	24	7		
" Zweibrücken	18	7	7	5	25	12	6	4	19	8		
im Auslande	20	2	11	3	31	5	4	1	27	4		
Obiger Total	249	73	121	47	370	120	106	42	264	78		

Digitized by Google

lt. B.

Ueberſicht

der Bevölkerung der Filial-Straf-Anſtalt zu Speyer im Etats-Jahre 184⅔ ausgeſchieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Beſtand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Beſtand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
A. Zwangsarbeits-Sträflinge.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Zur criminellen Einſperrung.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. Zuchtpolizei-Sträflinge.												
Wegen Tödtung auf Anreizung . .	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—		
" id. aus Unvorſichtigkeit .	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—		
" id. eines neugebornen Kindes aus Fahrläßigkeit . . .	—	—	—	3	—	3	—	1	—	2		
" Verwundung	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—		
" Mißhandlung	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—		
" Diebſtahls	36	5	39	12	75	17	19	3	56	14		
" Prellerei	2	2	2	—	4	2	3	1	1	1		
" Unterſchlagung und Diebſtahls .	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—		
" Unterſchlagung	1	—	2	1	3	1	2	—	1	1		
" Landſtreicherei und Diebſtahls .	—	1	—	1	—	2	—	1	—	1		
" Zerſtörung von Einſchließungen .	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—		
" Landſtreicherei und Gewohnheitsbettel	1	—	1	3	2	3	—	2	2	1		
" Sittenverletzung	—	—	2	—	2	—	—	—	2	—		
Summa . .	44	8	50	20	94	28	26	8	68	20	19408	5715
Summa der Zuchtpolizei-Sträflinge . .	44	8	50	20	94	28	26	8	68	20	19408	5715
" " zur criminellen Einſperrung .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " Zwangsarbeitsſträflinge . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa . .	44	8	50	20	94	28	26	8	68	20	19408	5715
Von vorſtehendem Totale der Sträflinge haben ihre Heimath in dem												
Landcommiſſariate Bergzabern . .	2	1	1	1	3	2	2	1	1	1		
" Cuſel . . .	8	—	6	2	14	2	3	—	11	2		
" Frankenthal . .	6	1	3	2	9	3	5	—	4	3		
" Germersheim . .	1	—	2	1	3	1	1	—	2	1		
" Homburg . .	1	1	2	3	3	4	—	1	3	3		
" Kaiſerslautern .	7	2	9	1	16	3	2	—	14	3		
" Kirchheimbolanden .	1	1	3	—	4	1	1	—	3	1		
" Landau . . .	3	—	5	3	8	3	3	2	5	1		
" Neuſtadt . .	6	1	6	3	12	4	3	1	9	3		
" Pirmaſens . .	2	1	5	—	7	1	2	—	5	1		
" Speyer . . .	6	—	4	3	10	3	3	3	7	—		
" Zweibrücken . .	1	—	3	1	4	1	1	—	3	1		
aus Heſſen	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—		
Total-Summa . .	44	8	50	20	94	28	26	8	68	20	19408	5715

Digitized by Google

Lit. C.

Ueberſicht

der Bevölkerung des Bezirks-Gefängniſſes zu Frankenthal während des Etatsjahres 184¾, ausgeſchieden nach de Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Beſtand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Beſtand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Wucher	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	3(
Diebſtähle	24	6	209	124	233	130	221	120	12	10	7617	4250
Diebſtahlsverſuch	—	—	8	3	8	3	8	3	—	—	159	1(
Betrug	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	36	—
Beſtechung	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	15	—
Unterſchlagung	1	—	9	1	10	1	8	1	2	—	215	90
Fälſchung	—	—	15	—	15	—	15	—	—	—	84	—
Prellerei	2	—	8	6	10	6	9	6	1	—	470	231
Landſtreicherei	1	5	20	19	21	24	18	17	3	7	1482	1566
Bettelei	3	—	15	2	18	2	17	1	1	1	427	15
Mord	—	1	1	2	1	3	1	3	—	—	180	132
Verwundung	5	1	30	1	35	2	32	2	3	—	934	28
Mißhandlung	5	1	209	8	214	9	207	9	7	—	4034	37
Widerſetzlichkeit	2	—	4	1	6	1	6	1	—	—	22	3
Beleidigung	2	—	82	10	84	10	82	10	2	—	1054	59
Beſchimpfung	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	28	—
Bedrohung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eigenthumszerſtörung	1	—	18	—	19	—	19	—	—	—	602	—
Sittenverletzung	1	—	8	1	9	1	8	1	1	—	599	4
Kindsausſetzung	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	90
Unterlaſſung polizeilicher Anzeige	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	6	—
Conſcriptions-Widerſpenſtigkeit	2	—	7	—	9	—	9	—	—	—	991	—
Summa	49	14	651	181	700	193	668	177	32	18	18935	6548
Von vorſtehenden Sträflingen haben ihre Heimath in dem												
Landcommiſſariate Bergzabern	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—		
" Cuſel	2	—	2	1	4	1	2	1	2	—		
" Frankenthal	8	—	185	49	193	49	187	46	6	3		
" Germersheim	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—		
" Homburg	—	—	1	2	1	2	1	1	—	1		
" Kaiſerslautern	1	—	9	4	10	4	9	3	1	1		
" Kirchheimbolanden	—	1	6	1	6	2	6	1	—	1		
" Landau	4	—	15	3	19	3	18	2	1	1		
" Neuſtadt	16	5	220	62	236	67	223	64	11	3		
" Pirmaſens	—	—	2	2	2	2	1	2	1	—		
" Speyer	18	4	180	43	198	47	190	42	8	5		
" Zweibrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Ausland	—	3	27	14	27	17	25	14	2	3		
Zuſammen	49	14	651	181	700	193	668	177	32	18		

Digitized by Google

Lit. D.

Uebersicht

er Bevölkerung des Bezirks-Gefängnisses Kaiserslautern während des Etatsjahres 184⅓, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Diebstahl und Entwendung	15	9	115	81	130	90	124	77	6	13	5521	4196
Prellerei	2	—	4	2	6	2	6	2	—	—	372	142
Bettelei	3	1	3	1	6	2	5	1	1	1	216	17
Landstreicherei	2	3	6	11	8	14	6	12	2	2	550	1062
Mißhandlung	5	1	85	5	90	6	86	6	4	—	1969	101
Unterschlagung	1	—	4	1	5	1	4	1	1	—	236	124
Verletzung der Schambaftigkeit	2	3	2	1	4	4	4	3	—	1	240	240
Beschimpfung und Bedrohung von Förstern, Adjunkten, Feldschützen im Dienste	2	—	56	21	58	21	57	21	1	—	453	140
Verleumdung	—	—	1	4	1	4	1	4	—	—	22	31
Jagdfrevel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldfrevel	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	56
Conscriptions-Widersetzlichkeit	—	—	6	—	6	—	4	—	2	—	370	—
Bestechungs-Versuch	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—
Zerstörung von Anpflanzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
Falsches Gewicht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verrückung eines Grenzsteines	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	18	—
Medicinische Pfuscherei	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	60	30
Einfacher Banquerott	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	22	—
Fälschung des Wanderbuches	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	100	—
Holzdiebstahl und Entwendung	2	—	25	16	27	16	27	15	—	1	392	44
Zerstörung von Einschließungen	—	—	5	—	5	—	5	—	—	—	110	—
Baum-Zerstörung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	90	—
Lotterie-Spielen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Widersetzlichkeit gegen Gendarmerie	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—	44	—
Ehebruch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tödtung durch Unvorsichtigkeit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Leibverhaftet als unzahlfähig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Leibverhaftet durch Creditoren	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—
Verwundung	3	—	15	1	18	1	17	1	1	—	702	6
Majestäts-Beleidigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzdefraudation	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	42	—
Ausbruchs-Versuch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aussetzen von Kindern	—	1	—	3	—	4	—	3	—	1	—	166
Summa	40	18	337	152	377	170	359	151	18	19	11549	6367
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in dem												
Landcommissariate Bergzabern	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—		
" Cusel	6	3	76	41	82	44	81	40	1	4		
" Frankenthal	2	—	5	3	7	3	7	2	—	1		
" Germersheim	—	—	—	2	—	2	—	1	—	1		
" Homburg	1	—	4	2	5	2	5	2	—	—		
" Kaiserslautern	12	4	151	59	163	63	157	58	6	5		
" Kirchheimbolanden	16	11	93	38	111	49	101	43	10	6		
" Landau	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—		
" Neustadt	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—		
" Pirmasens	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—		
" Speyer	—	—	—	3	—	3	—	2	—	1		
" Zweibrücken	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—		
im Auslande	1	—	3	1	4	1	3	—	1	1		
Zusammen	40	18	337	152	377	170	359	151	18	19		

Digitized by Google

Lit. E.

Uebersicht

der Bevölkerung des Bezirksgefängnisses zu Landau während des Etatsjahres 184⅔, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Entwendung	22	8	185	73	207	81	189	73	18	8	7244	2701
Beleidigung und Bedrohung	1	1	75	9	76	10	75	10	1	—	365	42
Mißhandlung	15	—	86	5	101	5	93	4	8	1	2826	160
Unterschlagung	4	—	10	3	14	3	14	3	—	—	669	114
Verwundnng aus Unvorsichtigkeit	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	26	—
Sittenverletzung	3	—	4	—	7	—	7	—	—	—	283	—
Verwundung	2	—	14	—	16	—	13	—	3	—	624	—
Jagdfrevel	—	—	5	—	5	—	5	—	—	—	70	—
Prellerei	1	—	6	—	7	—	5	—	2	—	489	—
Nichtzahlen der Gerichtskosten	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	183	—
Widerspenstigkeit gegen das Conscriptionsgesetz	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	181	—
Widersetzlichkeit	1	—	10	5	11	5	11	5	—	—	352	40
Landstreicherei	2	—	5	—	7	—	7	—	—	—	140	—
Gewohnheitsbettel	1	—	5	1	6	1	6	1	—	—	124	14
Grober Feldfrevel	—	—	2	1	2	1	2	1	—	—	36	6
Holzentwendung	—	—	26	3	26	3	26	3	—	—	231	3
Diebstahlsversuch	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	14	90
Tödtung aus Unvorsichtigkeit	1	1	1	—	2	1	2	1	—	—	80	248
Wegen Schulden	1	1	5	2	6	3	6	2	—	1	319	255
Zerstörung von Einschließungen	1	—	4	—	5	—	5	—	—	—	102	18
Bestechungsversuch	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	2
Fälschung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	6	—
Kindesaussetzung	—	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—	100
Einfacher Banquerott	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	30	—
Eigenthumsbeschädigung	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	12	—
Störung des Gottesdienstes	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	6	—
Vernachläßigte Siegelbewahrung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—
Tödtung eines Zugpferdes	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	12	—
Zusammen	55	11	455	106	510	117	477	106	33	11	14425	3788
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in dem												
Landcommissariate Bergzabern	16	4	101	22	117	26	103	26	12	—		
" Cusel	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—		
" Frankenthal	2	1	2	—	4	1	4	1	—	—		
" Germersheim	18	—	130	27	148	27	143	24	5	3		
" Homburg	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—		
" Kaiserslautern	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—		
" Kirchheim	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—		
" Landau	13	4	184	44	197	48	181	41	13	7		
" Neustadt	1	—	6	3	7	3	7	3	—	—		
" Pirmasens	—	—	4	1	4	1	3	1	1	—		
" Speyer	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—		
" Zweibrücken	—	—	3	5	3	5	3	5	—	—		
Anderen Kreisen	—	—	12	1	12	1	12	1	—	—		
Auslande	4	1	17	1	21	2	19	1	2	1		
Zusammen	55	11	461	106	516	117	483	106	33	11		

Digitized by Google

VIII

Lit. F. **Uebersicht**

der Bevölkerung des Bezirks-Gefängnisses zu Zweibrücken während des Etatsjahres 184⅔, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	
Aussetzung eines Kindes	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	
Bäumverstümmlungen	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	
Bedrohung	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	
Beleidigung	2	—	58	10	60	10	55	8	5	2	
Bestechungsversuch	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	
Bettelei	—	—	7	3	7	3	7	3	—	—	
Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit	—	—	2	1	2	1	2	1	—	—	
Diebstahl	1	—	35	9	36	9	32	9	4	—	
Tödtung	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—	
Entwendung	11	3	181	60	192	63	177	54	15	9	
Fälschung von Päſſen ꝛc.	—	—	5	—	5	—	5	—	—	—	
Feldfrevel, grobe	—	—	1	3	1	3	1	3	—	—	
Störung im Gottesdienste	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	
Jagdfrevel	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	
Lärm, Ruhestörer	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	
Landstreicher	—	—	5	—	5	—	3	—	2	—	
Mißhandlung	10	—	118	10	128	10	112	8	16	2	
Prellerei	1	1	3	1	4	2	4	2	—	—	
Sittenverletzung	—	1	3	2	3	3	3	3	—	—	
Theilnahme an Entwendungen	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	
Straßen-Beschädigungen	—	—	2	—	2	—	—	—	2	—	
Verleumdungen	—	—	3	2	3	2	3	2	—	—	
Verwundungen	2	—	12	3	14	3	12	3	2	—	
Ungesetzliche Beerdigung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	
Widersetzlichkeit	—	—	19	—	19	—	17	—	2	—	
Zerstörung von Einschließungen	1	—	3	—	4	—	3	—	1	—	
Widerspenstigkeit wegen Conscription	3	—	6	—	9	—	6	—	3	—	
Degradation von Schließen	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	
Medicin-Pfuscher	—	—	1	3	1	3	1	2	—	1	
Unterschlagungen	—	—	10	—	10	—	9	—	1	—	
Kindes-Abtreibung	—	—	1	2	1	2	—	—	1	2	
Falsches Zeugniß	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	
Total	32	5	496	110	528	115	472	99	56	16	28270

Digitized by Google

	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Von vorstehendem Totale der Sträflinge haben ihre Heimath in dem										
Landcommissariate Bergzabern . . .	1	—	13	1	14	1	14	1	—	—
„ Cusel	—	—	13	1	13	1	13	1	—	—
„ Frankenthal . . .	—	—	3	—	3	—	—	—	1	—
„ Germersheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
„ Homburg	6	2	137	34	143	36	130	35	13	1
„ Kaiserslautern . .	—	—	14	—	14	—	9	—	5	—
„ Kirchheimbolanden . .	—	—	6	1	6	1	6	1	—	—
„ Landau	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—
„ Neustadt	1	—	5	2	6	2	5	—	1	2
„ Pirmasens	15	—	128	24	143	24	129	17	14	7
„ Speyer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Zweibrücken . . .	8	2	156	44	164	46	150	43	14	3
im Auslande	1	1	18	3	19	4	12	1	7	3
Zusammen . .	32	5	496	110	528	115	472	99	56	16

Digitized by Google

Lit. G. Uebersicht der Bevölkerung der Kantons-Gefängnisse

Bezeichnung der Kantons-Gefängnisse.	Stand am Anfange d. Jahrs.								Zugang im Laufe des Jahres.								Total.							
	In Untersuchung befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.		Einfache Polizei-Sträflinge.		In Untersuchung befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.		Einfache Polizei-Sträflinge.		In Untersuchung befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.		Einfache Polizei-Sträflinge.	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Alsenz	2	1	—	—	1	—	1	—	23	1	24	3	102	29	72	41	25	2	24	3	103	29	73	41
Annweiler	1	—	—	—	1	5	—	—	94	13	47	33	397	208	52	8	95	13	47	33	398	213	52	8
Bergzabern	—	—	—	—	5	5	—	—	68	22	174	56	418	191	236	61	68	22	174	56	413	186	236	61
Bliskastel	—	—	—	—	—	3	8	6	17	3	56	13	367	265	104	34	17	3	56	13	367	268	112	40
Candel	—	—	—	—	19	8	9	1	33	11	63	19	1417	515	143	45	33	11	63	19	1436	523	152	46
Cusel	—	—	—	—	1	—	—	—	11	2	72	51	26	9	86	42	11	2	72	51	27	9	26	42
Dahn	—	—	—	—	3	—	—	—	16	2	72	28	61	19	49	7	16	2	72	28	61	19	49	7
Dürkheim	1	—	—	—	5	12	8	1	36	19	102	47	472	618	219	44	37	19	102	47	477	630	227	45
Edenkoben	—	—	—	—	10	11	4	—	45	14	192	48	406	223	208	63	45	14	192	48	416	234	212	63
Frankenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	227	92	394	141	46	5	211	61	227	92	394	141	46	5	211	61
Germersheim	—	—	1	—	1	—	—	—	35	6	367	123	194	51	129	28	35	6	368	123	195	51	129	28
Göllheim	—	—	—	—	3	6	—	1	6	5	52	21	347	173	99	33	6	5	5	52	350	179	99	34
Grünstadt	—	—	—	—	14	10	3	1	23	13	101	41	354	149	70	15	23	13	101	41	368	159	73	16
Homburg	—	—	—	—	1	1	—	—	30	23	34	11	120	105	27	39	30	23	34	11	121	106	27	39
Kaiserslautern	—	—	1	—	11	10	—	2	153	60	177	75	483	200	261	101	153	60	178	75	491	210	261	103
Kirchheim	—	—	—	—	14	2	7	3	21	19	85	43	302	227	222	102	21	19	85	43	316	229	229	105
Landau	—	—	—	1	7	—	5	2	—	—	332	148	231	66	151	43	—	—	332	149	238	66	156	45
Landstuhl	1	—	—	—	—	4	2	1	128	47	73	49	130	65	103	32	129	47	73	49	130	69	105	33
Lauterecken	—	—	—	—	1	—	—	1	9	3	7	—	50	24	17	12	9	3	7	—	51	24	17	12
Mutterstadt	—	—	—	—	8	2	5	—	181	58	229	89	229	66	271	156	181	58	229	89	237	68	276	156
Neuhornbach	—	—	—	—	—	—	4	1	8	1	17	3	122	65	145	43	8	1	17	3	122	65	149	44
Neustadt	—	—	—	—	19	5	—	—	44	14	151	68	235	155	159	41	44	14	151	68	254	160	159	41
Otterberg	—	—	—	—	12	6	2	1	5	3	51	28	842	393	83	64	5	3	51	28	854	399	85	65
Pirmasens	—	—	1	—	3	4	10	3	79	15	182	61	186	128	211	41	79	15	183	61	189	132	221	44
Rockenhausen	—	—	—	—	2	2	2	1	25	2	24	4	232	103	58	24	25	2	24	4	234	203	60	25
Speyer	—	—	—	1	2	2	—	1	74	23	165	107	263	55	165	65	74	23	165	108	265	57	165	66
Waldfischbach	—	—	—	—	2	3	—	—	6	5	32	17	97	87	74	28	6	5	32	17	99	90	74	28
Waldmohr	—	—	—	—	3	1	1	1	10	1	25	17	132	77	136	53	10	1	25	17	135	78	137	54
Winnweiler	—	—	1	—	10	3	2	—	66	27	69	29	643	336	107	90	66	27	70	29	653	339	109	90
Wolfstein	—	—	—	—	2	—	4	—	16	8	7	—	149	72	31	16	16	8	7	—	151	72	35	16
Zweibrücken	—	—	—	—	—	—	1	—	147	33	136	63	185	106	81	173	147	33	136	63	185	106	82	173
Total	5	1	4	2	160	105	78	27	1636	545	3512	1436	9238	4785	3980	1608	1641	546	3516	1438	9398	4990	4058	1635

in der Pfalz im Etatsjahre 18$^{42}/_{43}$.

Abgang im Laufe des Jahres.								Stand am Ende des Jahres.								Verpflegstage während des Jahres.							
In Untersuchung befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.		Einfache Polizei-Sträflinge.		In Untersuchung befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.		Einfache Polizei-Sträflinge.		In Untersuchung befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.		Einfache Polizei-Sträflinge.	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
25	2	24	3	102	26	70	42	—	—	—	—	1	3	3	2	66	5	36	2	1066	254	559	210
95	13	47	33	390	210	51	8	—	—	—	—	8	3	1	—	98	13	46	35	3480	1372	96	22
68	22	174	56	406	180	232	61	—	—	—	—	17	6	4	—	213	121	476	90	2974	1054	618	128
17	3	56	13	361	263	108	38	—	—	—	—	6	5	4	2	20	3	64	13	1622	1916	459	179
33	11	63	19	1407	512	149	45	—	—	—	—	29	11	3	1	25	2	41	10	11830	3478	1051	138
11	2	72	51	27	9	85	41	—	—	—	—	—	—	1	1	15	4	75	49	258	113	395	211
16	2	71	28	63	19	48	7	—	—	1	—	1	—	1	—	20	2	52	17	383	92	373	23
37	19	102	47	464	618	223	45	—	—	—	—	13	12	4	—	40	17	104	51	3866	4761	881	168
45	14	192	48	400	222	207	61	—	—	—	—	16	12	5	2	37	13	106	16	8253	2576	2297	609
227	92	393	141	45	5	209	59	—	—	1	—	1	—	2	2	350	153	674	245	483	15	397	97
35	6	367	123	190	48	128	28	—	—	1	—	5	3	1	—	38	9	534	166	2983	531	236	35
6	5	5	52	341	174	81	30	—	—	—	—	9	5	18	4	8	5	33	16	3781	1278	753	243
23	13	101	41	359	154	63	15	—	—	—	—	9	5	9	1	24	13	83	37	5855	1341	400	74
30	23	34	11	117	105	27	39	—	—	—	—	4	1	—	—	55	22	47	16	686	912	42	40
153	60	178	75	464	205	257	100	—	—	—	—	30	5	4	3	230	122	201	142	4150	1319	978	555
21	19	83	43	307	227	225	104	—	—	2	—	9	2	4	1	40	30	395	68	5190	2793	834	318
—	—	332	149	237	65	151	42	—	—	—	—	1	1	5	3	—	—	631	350	2824	498	1013	119
129	47	73	49	128	68	105	33	—	—	—	—	2	1	—	—	129	43	60	40	733	208	247	65
8	3	7	—	51	24	17	11	1	—	—	—	—	—	—	1	11	3	18	—	389	174	148	108
180	58	229	89	229	62	272	154	1	—	—	—	8	6	4	2	187	60	248	107	3176	767	1031	429
8	1	17	3	119	65	141	42	—	—	—	—	3	—	8	2	15	3	19	3	584	267	986	254
44	14	151	68	228	148	158	41	—	—	—	—	26	12	1	—	80	33	230	113	3408	1316	418	80
5	3	51	28	839	397	82	62	—	—	—	—	15	2	3	3	6	5	65	44	7696	2660	1021	308
79	15	183	61	157	118	217	44	—	—	—	—	32	14	4	—	108	31	348	78	2010	1008	861	200
25	2	24	4	228	204	56	22	—	—	—	—	6	1	4	3	23	4	13	4	2286	739	517	270
74	23	165	108	256	57	163	66	—	—	—	—	9	—	2	—	148	29	350	335	1622	329	383	106
6	5	32	17	98	89	69	28	—	—	—	—	1	1	5	—	9	13	21	12	1036	941	276	54
10	1	25	17	130	77	136	54	—	—	—	—	5	1	1	—	11	2	27	25	1027	420	512	114
66	27	70	29	632	327	106	83	—	—	—	—	21	12	3	7	71	29	81	32	4463	1489	486	320
16	8	7	—	148	70	35	14	—	—	—	—	3	2	—	2	19	7	9	—	1086	466	265	129
147	33	134	63	184	105	77	158	—	—	2	—	1	1	5	15	210	74	497	150	764	475	249	598
1639	546	3509	1438	9107	4863	3949	1578	2	—	7	—	291	127	109	57	2306	892	5381	2266	89964	35563	18785	6204

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 20. Speyer, den 10. April 1844.

Inhalt:

Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Soldaten in der Pfalz. — Bekanntmachung, die Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1844 aus der Altersklasse von 1822 betr. — Den von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen beabsichtigten Verein zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse durch gemeinfaßliche Schriften betr. — Gründung einer Localhilfskasse zu Rohrbach, Landcommissariats Bergzabern. — Remisen von den Erhebungen für die Kreis-Armen- und Irrenanstalt. — Bei Ritter in Zweibrücken erschienenen 48 Tafeln der Giftgewächse Deutschlands mit erklärendem Texte. — Errichtung neuer Postanstalten im Königreiche Bayern. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Victualienpreise in der Pfalz während des Monats März 1844. — Erhebung in den Adelsstand des Königreichs. — Consulat der vereinigten Staaten von Nordamerika für Bayern.

Nro. 4010. pr. den 31. März 1844.

(Das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Soldaten in der Pfalz betr.)

Königreich Bayern.

Justiz-Ministerium.

Nachdem das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit vom 21. August 1807 (Regierungsblatt Seite 1394) durch das Gesetz vom 15. April 1840 (Gesetzblatt Seite 57 und Amtsblatt Seite 134) auch auf die Pfalz ausgedehnt worden ist, sind die Notare, von welchen nach Art. XI. und XIII. der Notariatsordnung vom 25. Ventoso XI. der Stand eines Soldaten vor Errichtung eines Actes ermittelt, und in diesem angegeben werden muß, anzuweisen, bei der Aufnahme von Urkunden, welche die Verabfolgung des Vermögens eines Unteroffiziers oder Soldaten (die davon fälligen Zinsen ausgenommen) zum Gegenstande haben, oder zur Folge haben können, die Contrahenten oder Betheiligten auf die in dem erwähnten Verbote vom 21. August 1807 angedrohte Strafe des nochmaligen Ersatzes des verabfolgten Vermögens aufmerksam zu machen, und daß solches geschehen seye, im Eingange des Actes ausdrücklich zu beurkunden.

München, den 19. März 1844.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister,
der Generalsecretär.
Ministerialrath Haller.

Die Königl. Notarien der Pfalz werden auf vorstehende höchste Entschließung zur genauen Befolgung mit dem Bemerken hingewiesen, daß in Anwendung des allegirten Gesetzes und der ihm nach den legislativen Verhandlungen zum Grunde liegenden Absicht, ein von einem Soldaten während seiner Militärdienstzeit ohne erwirkte

allerhöchſte Erlaubniß abgeſchloſſener Verkauf von Immobilien, durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 5. Jenner 1843, beſtätigt durch Urtheil des Königl. Appellationsgerichts vom 22. Mai ejusd. an. vernichtet worden iſt.

Zweibrücken, den 28. März 1844.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Korbach.

Bekanntmachung,

die Ergänzung des ſtehenden Heeres für das Jahr 1844 aus der Altersklaſſe von 1822 betr.

Miniſterium des Innern.

Nachdem Seine Majeſtät der König Allerhöchſt zu beſtimmen geruht haben, daß die dießjährige Aushebung zur Ergänzung des ſtehenden Heeres aus der Altersklaſſe 1822 Mittwoch den 10. April d. J. zu beginnen habe, ſo wird dieſes, in Gemäßheit des §. 38 des Heerergänzungsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828, hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

München, den 28. März 1844.

Auf Seiner Königl. Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Abel.

Durch den Miniſter:

der General-Secretär:

Fr. v. Kobell.

Ad Nro. 455 Pr. a. pr. den 4. April 1844.

(Den von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen beabſichtigten Verein zur Verbreitung nützlicher Kenntniſſe durch gemeinfaßliche Schriften betr.)

Das Präſidium

der Königlich Bayeriſchen Regierung der Pfalz.

Seine Majeſtät der König haben, auf ſo lange Allerhöchſt-Dieſelben nicht anders verfügen, allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß unter der Leitung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen ein Verein ſich bilde zur Verbreitung nützlicher Kenntniſſe aus dem Gebiete der Naturwiſſenſchaften, der Technik und der Wirthſchaftslehre mittels Schriften, welche durch Klarheit und Faßlichkeit der Darſtellung den gebildeten Leſer anſprechen, dem weniger Gebildeten verläſſige und in den Erwerbsgeſchäften brauchbare Belehrung gewähren, und dabei ſo wohlfeil zu ſtehen kommen, daß auch der Wenigſtbemittelte ſie anzuſchaffen vermag.

Indem das unterfertigte Präſidium zufolge höchſter Entſchließung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 23. März abhin die von Seiner Majeſtät dem Könige allerhöchſt genehmigten Satzungen dieſes Vereines nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß bringt, gibt es ſich der Erwartung hin, daß es nur dieſer Bekanntmachung bedürfe, um die für gemeinnützige Zwecke ſo empfänglichen Bewohner der Pfalz zur zahlreichen und förderlichſten Theilnahme an dieſem höchſt wohlthätigen und die erfreulichſten Wirkungen verſprechenden Vereine allwärts zu vermögen.

Zu dieſem Ende werden von den Königl. Landcommiſſariaten Subſcriptionsliſten in Umlauf geſetzt werden, in welchen die Beitrittserklärungen durch Namensunterſchrift zu geſchehen haben.

Speyer, den 4. April 1844.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:

von Schnellenbühel.

Ottmann.

Satzungen

des

Vereins für die Verbreitung nützlicher Kenntniſſe durch gemeinfaßliche Schriften.

I. Zweck des Vereins.

§. 1.

Der durch Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen Maximilian von Bayern veranlaßte und unter Höchſtdeſſen Leitung ſtehende Verein für die Ver-

breitung nützlicher Kenntniſſe durch gemeinfaßliche Schriften hat zum Zwecke, gediegene Belehrung aus dem Gebiete der Naturwiſſenſchaften, der geſammten Technik und der Wirthſchaftslehre denen zugänglich zu machen, welchen theils zum Studium ſtreng wiſſenſchaftlicher Werke Zeit und Vorbereitung, theils zum Ankauf von Büchern zu den gewöhnlichen Preiſen die Mittel fehlen.

§. 2.

Zu dem Ende ſucht der Verein anerkannte Meiſter für klare und einfache, den gebildeten Leſer anſprechende, den minder entwickelten bildende Bearbeitung derjenigen Abtheilungen der Naturkunde, Technik und Wirthſchaftslehre zu gewinnen, welche in nächſter Beziehung zum Leben und zu den Erwerbgeſchäften ſtehen; und er bringt dieſe Schriften zu einem Preiſe in den Buchhandel, der ihre Anſchaffung auch dem Wenigſtbemittelten möglich macht, und ſtellt eine beträchtliche Anzahl Exemplare den Schulen für eine Kleinigkeit oder ganz unentgeldlich zur Verfügung.

II. Ausdehnung und Rechte des Vereins.

§. 3.

Zunächſt beſtehet der Verein für das Königreich Bayern; er behält ſich aber vor, nach erlangter Genehmigung der betreffenden hohen Regierungen, ſeine Wirkſamkeit auch über andere Staaten teutſcher Nation auszubreiten.

§. 4.

In dieſem Falle wird die Zahl der den Schulen eines Staates beſtimmten Exemplare der Vereinsſchriften nach der Zahl der demſelben Staate angehörigen Vereinsmitglieder bemeſſen.

§. 5.

Der Verein hat die Rechte der vom Staate anerkannten öffentlichen Geſellſchaften. Er führt ein eigenes Siegel.

III. Von den Mitgliedern.

§. 6.

Jede Perſon, welche des Jahres ſieben Gulden oder 4 preußiſche Thaler zur Vereinskaſſe vorausbezahlt, iſt von der erſten Entrichtung an, ſo lange ſie dieſe Zahlung leiſtet, Mitglied des Vereins.

§. 7.

Jedem Mitgliede wird ein Exemplar ſämmtlicher von dem Vereine ſeit dem Beitritte dieſes Mitgliedes herausgegebenen Schriften und Jahresberichte unentgeldlich zugeſendet.

§. 8.

Jedem Mitgliede ſtehet frei, ſchriftlich zu Arbeiten für den Verein ſich zu erbieten; jedes Mitglied hat das Recht, zweckmäßige Aufgaben und Schriftſteller zu deren Bearbeitung vorzuſchlagen.

Die Entſcheidung ſtehet dem Ausſchuſſe zu.

§. 9.

Jedes Mitglied iſt befugt, von den Vereins-Rechnungen Einſicht zu nehmen, und Vorſchläge bezüglich der Verwendung der Vereinsmittel zu machen.

§. 10.

Die Eigenſchaft eines Vereinsmitgliedes erliſcht, wenn der Jahresbeitrag (§. 6.) ſechs Monate nach dem Verfalltage im Rückſtande geblieben iſt.

IV. Von dem Vermögen des Vereins.

§. 11.

Der Verein beſtreitet die für die bezeichneten Zwecke erforderlichen Ausgaben aus folgenden Einnahmen:

1. aus der Summe, welche Seine Königliche Hoheit der Kronprinz von Bayern dem Vereine jährlich zu bewilligen gedenken;
2. aus den ordentlichen Beiträgen der Mitglieder (§. 6.);
3. aus dem durch den Verkauf der Vereinsſchriften eingehenden Ertrage;
4. aus etwaigen freiwilligen Gaben für Vereinszwecke.

V. Von der Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten.

§. 12.

Die Geſchäfte des Vereins beſorgt ein Ausſchuß

von Mitgliedern, welche das erstemal durch Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen von Bayern ernannt werden. Späterhin hat der Ausschuß selbst zur Besetzung der durch Tod oder freiwilligen Austritt erledigten Stellen im Ausschusse Seiner Königlichen Hoheit geeignete Candidaten zu beantragen, aus denen dann Höchstdieselben die abgegangenen Mitglieder ersetzen.

§. 13.

Der Ausschuß besteht aus .... Mitgliedern, wovon mindestens .... in München wohnen müssen, die den engeren Ausschuß bilden.

Der Ausschuß wird aus solchen Mitgliedern des Vereins ernannt, welche in den §. 1 angeführten Wissenschaften und ihrer Anwendung als Meister bewährt und anerkannt sind.

§. 14

Dehnt sich der Verein auf andere teutsche Staaten außer Bayern aus, so wird die Zahl der Ausschußmitglieder nach Verhältniß der Zahl der in diesen Staaten beitretenden Mitglieder aus deren Mitte vermehrt.

§. 15.

Dem Ausschusse liegt ob, die Aufgaben zu bestimmen, über welche Schriften zu bearbeiten und zu veröffentlichen sind, die Schriftsteller zu wählen, mit denen wegen Abfassung und Honorirung derselben in Unterhandlung zu treten, die Gelehrten zu bestimmen, welchen die Beurtheilung der eingekommenen Arbeiten zu übertragen ist, und die Contracte über den Druck und Verkauf der Schriften mit Buchhändlern zu schließen, endlich die Abgabe von Exemplaren (§. 2 und 4) an die Schulen zu bestimmen.

§. 16.

Ueber die im §. 15 bezeichneten Hauptgeschäfte des Vereins werden sämmtliche Ausschußmitglieder schriftlich vernommen und nach der Stimmenmehrheit entschieden; die Initiative zu diesen Beschlüssen des gesammten Ausschusses, so wie alle Geschäftsbesorgung nach Maaßgabe jener Beschlüsse, ist Sache des engeren Ausschusses.

§. 17.

Die in Folge eines Auftrages eingekommenen Manuscripte werden zwei namhaften Gelehrten desselben Faches, die nicht gerade Mitglieder zu seyn brauchen, gegen Honorar zur Beurtheilung übergeben. Fällt diese so aus, daß die Schrift den Vereinszwecken entsprechend erscheint, so wird sie gegen Zahlung des ganzen mit dem Verfasser verabredeten Honorars für alle Zeit Eigenthum des Vereins. Findet sie sich der Ausgabe des Vereins nicht entsprechend, so wird das Manuscript dem Verfasser gegen Entrichtung eines Drittels des verabredeten Honorars zurückgegeben und der Verein verzichtet auf das Recht an dasselbe.

§. 18.

Bereits ausgearbeitete Schriften, ohne daß der Verfasser einen Auftrag des Ausschusses erhalten, werden von Niemanden angenommen.

Dagegen behält sich der Verein vor, Preise für bestimmte literarische Arbeiten aus den §. 1 bezeichneten Fächern auszusetzen, deren Prüfung in der bei Akademien herkömmlichen unpartheiischen Weise durch den gesammten Ausschuß erfolgt.

Der Verfasser der Preisschrift tritt das Eigenthum derselben gegen Empfang des Preises an den Verein ab.

§. 19.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten nur für literarische Arbeiten, seyen es eigene Aufsätze oder Beurtheilungen, Honorar, alle laufenden Geschäfte, Berathungen und Correspondenzen besorgen sie unentgeldlich.

§. 20.

Alljährlich verfaßt der engere Ausschuß einen Bericht über die Wirksamkeit des Vereins während des Jahres.

Dieser Bericht wird in einer öffentlichen Generalversammlung sämmtlicher Vereinsmitglieder vorgetragen und nach erfolgter Genehmigung der Versammlung veröffentlicht.

§. 21.

Dem Ausschusse ist ein Secretär beigegeben, welcher

n deſſen Sitzungen das Protokoll führt, nach den Weiſungen des Ausſchuſſes die Correſpondenz beſorgt, unter Mitverſchluß eines Ausſchußmitgliedes die Vereinskaſſe führt, und alljährlich Rechnung ſtellt, welche einen Theil des Jahresberichts bildet (§. 20). — Caſſe- und Rechnungsführung wird während des Jahres öfters durch verſchiedene Ausſchußmitglieder unterſucht.

Der Secretär beſorgt außer der Regiſtratur zugleich den Verſchluß der vielleicht bei dem Ausſchuſſe aufzubewahrenden Exemplare der Vereinsſchriften.

Derſelbe hat angemeſſene Caution zu ſtellen, und empfängt eine fixe Remuneration. — Er wird das erſtemal unmittelbar, ſpäterhin auf Vorſchlag des Ausſchuſſes von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen in widerruflicher Eigenſchaft ernannt.

VI. Schluß-Beſtimmung.

§. 22.

Im Falle der Auflöſung des Vereines wird das alsdann vorhandene Vermögen desſelben nach dem Beſchluſſe des Ausſchuſſes, Schulzwecken in den Staaten, in denen der Verein Mitglieder beſitzt, und zwar nach Verhältniß der Zahl dieſer Mitglieder, zugewendet.

Ad Nrm. Exh. 9737 C. pr. den 2. April 1844.

(Die Gründung einer Localhilfskaſſe zu Rohrbach, Landcommiſſariats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zum Beſten der Gemeinde Rohrbach hat der dortige Gemeinderath am 6. l. M. die Errichtung einer Localhilfskaſſe, deren Statuten am Heutigen von der unterfertigten Stelle genehmigt wurden, beſchloſſen; — was in wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 30. März 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 9442 C. pr. den 6. April 1844.

(Remiſen von den Erhebungen für die Kreis-Armen- und Irrenanſtalt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Beſeitigung der bisher beſtehenden Ungleichheit bei Berechnung der Remiſen für die auf Rechnung der Kreis-Armen- und Irrenanſtalt gemachten Erhebungen wird verfügt, daß künftig alle jene, welche ſich mit derartigen Erhebungen befaſſen, einen Remiſenbezug von drei Procenten zu verrechnen befugt ſind.

Die Gemeinde-Einnehmer, welche von der Verwaltung der Kreis-Armen- und Irrenanſtalt wegen der Flüſſigmachung und Erhebung ſolcher Gelder requirirt werden, haben dieſer Aufforderung ſtets Folge zu leiſten.

Speyer, den 4. April 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshauſen, coll.

№ 10024 C. pr. den 2. April 1844.

(Die bei Ritter in Zweibrücken erſchienenen 48 Tafeln der Giftgewächſe Deutſchlands mit erklärendem Texte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An
die Königl. Diſtrikts- und Local-Schulbehörden
der Pfalz.

Bei dem Buchdruckerei-Beſitzer Ritter in Zweibrücken ſind 48 Tafeln der ſämmtlichen Giftgewächſe Deutſchlands, nach der Natur gezeichnet, mit der getreueſten Colorirung und mit beigedrucktem erklärenden Texte erſchienen, auf welche die Königl. Diſtrikts- und Local-Schulbehörden um ſo mehr aufmerkſam gemacht werden, als nicht nur dieſe Tafeln ſich wirklich durch Schönheit, Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der äußeren Darſtellung

vorzüglich empfehlen, ſondern es auch ihrer großen Wohlfeilheit wegen (die 48 Tafeln koſten nur 5 fl 24 xr.) jeder Gemeinde möglich ſeyn wird, dieſelbe für ihre Ortsſchule anzuſchaffen.

Speyer, den 31. März 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

(Die Errichtung einer Briefpoſt-Expedition zu Schöneberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Mit Genehmigung des Miniſteriums des Königl. Hauſes und des Aeußern iſt zu Schöneberg in der Pfalz, zwiſchen Homburg und Cuſel an der Straße von Bruchmühlbach nach St. Wendel gelegen, eine Briefpoſt-Expedition ohne Poſtſtall errichtet worden, welche mit dem 1. April l. J. ihre Dienſtverrichtungen zu beginnen und durch tägliche Botengänge mit Cuſel und Homburg in Verbindung zu treten hat.

München, den 26. März 1844.

Generaladminiſtration der Königl. Poſten.
Gö b.
Tauber.

(Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition zu Neuſtadt an der Waldnaab betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. April l. J. tritt in dem Städtchen Neuſtadt a. d. W. N. auf der Route von Nürnberg nach Eger, zwiſchen Weiden und Schönficht gelegen, eine Brief- und Fahrpoſtexpedition ohne Poſtſtall ins Leben, und finden die dort aufgegebenen oder dahin gehörigen Briefe und Fahrpoſtſtücke mittels der zwiſchen Nürnberg und Eger courſirenden Eilpoſtwägen tägliche Beförderung.

München, den 26. März 1844.

Generaladminiſtration der Königl. Poſten.
Gö b.
Tauber.

(Die Errichtung einer Poſtexpedition und Poſtſtallhaltung zu Oberviechtach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

In dem Markte Oberviechtach in der Oberpfalz, 6 Stunden oſtwärts von Nabburg gelegen, wird mit Genehmigung des Miniſteriums des Königl. Hauſes und des Aeußeren, eine Brief- und Fahrpoſtexpedition errichtet und damit zugleich auch eine Poſtſtallhaltung verbunden, welche beide mit dem 1. Mai l. J. in Wirkſamkeit zu treten haben.

Zur Beförderung der nach und von Oberviechtach und der Umgegend vorkommenden Briefe und Fahrpoſtſendungen wird gleichzeitig eine wöchentlich viermalige Cariolpoſt zwiſchen Oberviechtach und Nabburg eingerichtet, welche jeden Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag Nachmittags 3 Uhr von Oberviechtach nach Nabburg und jeden Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag Morgens 6 Uhr von Nabburg nach Oberviechtach abzugehen hat.

München, den 26. März 1844.

Generaladminiſtration der Königl. Poſten.
Gö b.
Tauber.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 22. März l. J. die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Oggersheim dem bisherigen

Pfarrer zu Lambsheim, Friedrich Baum, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 26. März 1844 haben Seine Majestät der König die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Vorderweidenthal, Decanats Bergzabern, dem Pfarramts-Candidaten Carl Ludwig Heintz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 31. März l. J. dem bisherigen Pfarrer zu Biesingen, Priester Franz Vetter, die Pfarrei Wiesbach, Landcommissariats Homburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchstes Signat vom 1. März l. J. den bisherigen II. Hofbau-Inspector Joseph Keck zum I. Hofbau-Inspector, und den dermaligen Civilbau-Inspector zu Speyer, Ferdinand Jodl, zum II. Hofbau-Inspector zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung vom 25. März 1844, allergnädigst bewogen gefunden, den Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte zu Landau, Ernst Julius Paraquin, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zum functionirenden Substituten des Staatsprocurators an dem Königl. Bezirksgerichte in Landau zu ernennen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat mittelst Beschlusses vom 30 März d. J. dem bisherigen Adjunkten Michael Zußmeister von Spesbach, seinem Gesuche entsprechend, die Entlassung von dieser Function ertheilt, und an dessen Statt das Gemeinderaths-Mitglied Michael Schroer von Spesbach zum Adjunkten der dortigen Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. März 1844, wurde für die Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern ein Scholarchat aus folgenden Mitgliedern ernannt:

1. Der Rector der Anstalt Dr. Eduard Herberger, als Vorstand;
2. Der Bürgermeister Adam Weber;
3. Der protestantische Decan und Stadtpfarrer Friedrich Börsch;
4. Der Stadtrath Philipp Hack, und
5. Der Stadtrath Philipp Hassler.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. März 1844, wurde der Schuldienst-Erspectant und bisherige Privatgehülfe zu Hatzenbühl, Johann Michael Harter, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Rheinzabern, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 30. März 1844 den bisher an der israelitischen Schule zu Bliescastel provisorisch angestellten Lehrer Theodor Stern in definitiver Eigenschaft als Lehrer an der genannten Schule bestätiget.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. April 1844, wurde der bisherige Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Speyer, Jacob Walther der Aeltere, zum Lehrer an der protestantischen Vorbereitungs-Mädchenschule zu Mutterstadt, Landcommissariats Speyer, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. April l. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Joseph Lutz von Otterstadt, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Speyer, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats März 1844.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim	vom 1. bis 31. März.	6	—	10	—	5	—	8	—	26	—	16	—
Frankenthal	vom 1. bis 31. „	6	—	9	—	5	—	8	—	24	—	16	—
Kaiserslautern	vom 5. März.	—	—	—	—	5	1⅓	10	—	24	—	16	—
„	vom 12. „	—	—	—	—	5	2⅔	11	—	24	—	16	—
„	vom 19. „	—	—	—	—	5	1⅓	10	—	24	—	16	—
„	vom 26. „	—	—	—	—	5	2⅔	10	—	24	—	16	—
Landau	vom 1. bis 31. März.	—	—	—	—	8	—	9	1⅓	26	—	20	—
Speyer	vom 1. bis 31. „	—	—	—	—	5	—	8	—	26	—	18	—
Zweibrücken	vom 7. März.	—	—	—	—	5	1⅓	9	1⅓	24	—	20	—
„	vom 14. „	—	—	—	—	5	2⅔	10	—	24	—	20	—
„	vom 21. „	—	—	—	—	5	2⅔	10	—	24	—	20	—
„	vom 28. „	—	—	—	—	5	2⅔	10	—	24	—	20	—

Erhebung in den Adelsstand des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. März l. J. aus Selbsteigener Bewegung allergnädigst entschlossen, Allerhöchstihrem Minister des Innern, Staatsrath im ordentlichen Dienste ꝛc., Carl von Abel, in Rücksicht seiner erprobten, ausgezeichneten Dienstleistung und treuen Anhänglichkeit an Ihre Allerhöchste Person, den erblichen Adelsstand des Königreiches tax- und siegelfrei zu verleihen.

Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika für Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum Consul der Vereinigten Staaten von Nordamerika für das Königreich Bayern ernannte Ludwig Mark zu Bamberg, in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 21. Speyer, den 15. April 1844.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Satzungen des Königlichen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael betr. — Vollzug der Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes, insbesondere die Ladbreite der Wollwagen betr. — Klassification der Grundstücke. — Wechselseitige Bekanntmachung der Jahrmärkte in den Kalendern der Zollvereinsstaaten. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Gerolsheim. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Fruchtpreise in der Pfalz während des Monats März 1844. — Frequenz auf dem Frankenthaler Kanal.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Satzungen des Königlichen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, die Satzungen des am 16. Februar 1837 *) durch Uns erneuerten St. Michaelis-Ordens dahin abzuändern, daß, von nun an und so lange Wir nicht anders verfügen, die mit dem Großkreuze dieses Ordens Begnadigten den im Artikel IV. beschriebenen Stern auf der rechten Brustseite, das große Band aber von der linken Schulter zur rechten Seite herab tragen sollen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zu allgemeiner Kenntniß zu bringen und haben alle bis anher von Uns zu Großkreuzen besagten Verdienst-Ordens ernannten, vom Tage solcher Bekanntmachung an, sich darnach schuldigst zu achten.

Gegeben zu München, den 4. April 1844.

Ludwig.

Freiherr von Gise.

*) Siehe Amts- und Intelligenzblatt 1837, № 14.

Ad Nm. 10351 C. pr. den 11. April 1844.

(Den Vollzug der Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes, insbesondere die Ladbreite der Wollwagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein in rubricirtem Betreffe anher ergangenes höchstes Ministerial-Rescript vom 3. d. M. sämmtlichen Polizeibehörden zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Speyer, den 10. April 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ministerium des Innern.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, erhält im Vollzuge eines allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs den Auftrag, sämmtliche Polizeibehörden alsbald anzuweisen, daß bei Ladungen, die aus Wolle, Federn, Hopfen, Tabaksblättern in offenen Büscheln und derartigen Gegenständen bestehen, welche sich beim Fahren durch ihr natürliches Gewicht und das Rütteln des Wagens auszudehnen pflegen, die Ueberschreitung der im §. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 *) gestatteten Breite der Ladung nicht gestraft werden solle, wenn der Führer des Fuhrwerkes sich durch ein Polizei- oder zollamtliches Attest ausweisen kann, daß seine Ladung bei der inländischen Abfahrtsstation oder bei der Eintrittsstation aus dem Auslande die normamäßige Breite gehabt hat, und daß in solchem Falle der betreffende Frachtführer lediglich anzuhalten sey, an dem nächsten hiezu geeigneten Orte seine Ladung wieder auf die vorschriftsmäßige Breite zurückzubringen.

München, den 3. April 1844.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister,
der Generalsecretär.
In dessen Verhinderung,
Der geheime Secretär:
Gossinger.

Ad Nrm. Exh. 7846 D. pr. den 13. April 1844.

(Klassification der Grundstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des vom Königl. Finanzministerium genehmigten Operationsplanes soll im Laufe dieses Sommers zur Formirung des definitiven Grundsteuercatasters die Klassification sämmtlicher Grundstücke in der Pfalz, nämlich in den noch zu bearbeitenden Landcommissariats-Bezirken: Pirmasens, Zweibrücken, Homburg, Cusel und Theilen von Kirchheimbolanden, vorgenommen werden.

Zur Leitung dieses Geschäfts ist der Steuerrath Zobel bestimmt.

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1828, §§. 21—46, und der allerhöchst sanctionirten Instruction vom 19. Juli 1830 (Amtsblatt pag. 235 ꝛc.) wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht und es werden zugleich sämmtliche Königl. Aemter und Behörden, welche hierbei zur competenzmäßigen Mitwirkung veranlaßt werden, insbesondere die Königl. Landcommissariate und Forstämter aufgefordert, dem oben bezeichneten Geschäfte die nöthige Unterstützung zuzuwenden und den desfallsigen Requisitionen des genannten Königl. Commissärs auf das förderlichste zu entsprechen.

Speyer, den 11. April 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.
Lacher.

№ 10258 C. pr. den 10. April 1844.

(Die wechselseitige Bekanntmachung der Jahrmärkte in den Kalendern der Zollvereinsstaaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der Königl. Preuß. Regierung zu Coblenz mitgetheilte Verzeichniß der in dem dortigen Verwaltungsbezirke während des Jahres 1845 abzuhaltenden Jahrmärkte wird hiemit bekannt gemacht und hiebei die Königl. Landcommissariate wiederholt beauftragt, die in ihren Bezirken wohnenden Verleger von Kalendern auf dieses Verzeichniß nicht nur, sondern auf alle sonstige Verzeichnisse, die in dem Amtsblatte über die in den benachbarten Zollvereinsstaaten abzuhaltenden Märkte erscheinen, hinzuweisen, um sie zur Aufnahme derselben zu veranlassen.

Speyer, den 5. April 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

---

*) Siehe Amts-Intelligenzblatt 1840, № 15.

Auszug aus dem Verzeichnisse

der Jahrmärkte im Regierungsbezirke Coblenz und den angrenzenden Zollvereinsstaaten für das Jahr 1845.

Enthaltend diejenigen Märkte, welche in den zur Königl. Preuß. Rheinprovinz (Regierungsbezirk Coblenz) gehörigen Grenzkreisen Kreuznach und St. Goar abgehalten werden sollen.

Marktort.	Im Kreise	Zahl der Märkte im Jahr.	Bezeichnung der Markttage.				Bemerkungen.
			№	Tag.	Monat.	Kalender-Name.	
Bacharach	St. Goar	2	1	12.	April	Dienstag u. f. nach Cantate	Krammarkt.
			2	4.	Dezember	„ u. f. nach Andreas	id.
Boppard	id.	4	1	8.	März	am 1. Samstag nach Lätare	id.
			2	21.	Juni	„ 1. „ vor oder auf Johanni	
			3	30.	August	1. Tag nach Johanni (Enthauptung)	Kram- u. Zwiebelmkt.
			4	18.	November	2. Dienstag nach Martini	Kram- u. Flachsmarkt.
						Außerdem jeden 2. Dienstag des Monats	Viehmarkt.
Coblenz	Coblenz	2	1	7.	April	3. Montag nach Ostern	dauern 8 Tage. Am 1. Tage (7. April und 15. Septemb.) zugleich Viehmarkt.
			2	15.	Septemb.	3. „ im September	
Dhaun	Kreuznach	3	1	25.	März	Dienstag nach Ostern	Viemärkte.
			2	22.	Mai	auf Frohnleichnam	
			3	10.	August	auf Laurentius	
Eckweiler	id.	2	1	18.	Juni	3. Mittwoch im Juni	Kram- u. Viehmärkte.
			2	4.	August	1. Montag im August	id.
Hennweiler	id.	1		15.	August	auf Maria Himmelfahrt	id.
Kirn	id.	11	1	6.	Januar	auf heilige 3 Könige	id.
			2	4.	Februar	Dienstag auf Maria Lichtmeß	id.
			3	19.	März	auf Joseph	id.
			4	13.	Mai	Dienstag nach oder auf Pankratius	id.
			5	18.	Juni	Mittwoch vor Johanni	id.
			6	25.	Juli	auf Jacobi	id.
			7	20.	August	Mittwoch vor Bartholomäus	id.
			8	30.	Septemb.	Dienstag vor Franziskus	id.
			9	3.	November	auf Allerseelen wegen des Feiertags verlegt	id.
			10	1.	Dezember	auf Andreas wegen des Sonntags verlegt	id.
			11	21.	id.	auf Thomas	id.
Kreuznach	id.	1		15.	August	1. Sonntag nach Maria Himmelfahrt	die 2 ersten Tage Kram- und den 3. Viehmarkt.
Monzingen	id.	2	1	12.	Mai	Pfingstmontag und Dienstag	Kram- u. Viehmarkt.
			2	18.	November	1. Dienstag nach Martini	id.
Oberwesel	St. Goar	2	1	28.	Juli	Montag nach Jacobi	Krammärkte.
			2	4.	November	Dienstag und Mittwoch nach Allerheiligen	
Oberstreit	Kreuznach	1		11.	Septemb.	Sonntag nach Maria Geburt	Kram- u. Viehmarkt.
Pfalzfeld	St. Goar	1		19.	Mai	2. Mittwoch nach Pfingsten	id.

Marktort.	Im Kreise	Zahl der Märkte im Jahr.	Bezeichnung der Markttage.				Bemerkungen.
			No.	Tag.	Monat.	Kalender-Name.	
St. Goar	St. Goar	3	1	11.	April	Montag und Dienstag vor Christi Himmelfahrt	Kram- u. Viehmarkt.
			2	18.	August	Montag vor Bartholomäus	id.
			3	11.	November	Donnerstag und Freitag nach Martini	id.
Sobernheim	Kreuznach	1		29.	Juni	Sonntag nach Johannis d. T.	Krammarkt.
Stromberg	id.	4	1	3.	Februar	Montag nach Fastnacht-Sonntag	Kram- u. Viehmarkt.
			2	19.	Mai	3. Montag im Mai	id.
			3	28.	Juli	Montag nach Jacobi	id.
			4	3.	November	1. Montag im November	id.
Waldhilbersheim	id.	1		25.	August	Montag nach Bartholomäus	id.
Wallhausen	id.	2	1	11.	id.	„ „ Laurenz	id.
			2	6.	October	„ „ Michaeli	id.

Ad Nrm. Exh. 645 d. pr. den 12. April 1844.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Gerolsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Hoos nach Gommersheim ist die Pfarrei Gerolsheim in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht einzig und allein aus dem Pfarrorte Gerolsheim mit 560 Protestanten. Die in den Jahren 1834 und 1835 neuerbaute Kirche ist ausschließliches Eigenthum der Protestanten. Pfarrwohnung und Oeconomiegebäude befinden sich in gutem Stande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen und im Jahre 1836 rectificirten Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	15	—
3. Nutznießung des Pfarrgutes . .	178	27
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen .	1	—
	426	27
Davon die Lasten für Steuern ab .	43	27
Bleiben . .	383	—

Zur Ergänzung der Congrua erster Klasse von 600 fl fehlen noch 217 fl, welche aus den disponiblen Sustentationsgeldern pro rata vergütet werden.

Für die Bewerber um diese erledigte Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen eröffnet, binnen welchem die nach Vorschrift belegten Meldungsgesuche durch das Königl. Decanat Frankenthal hierher vorzulegen sind.

Speyer, den 6. April 1844.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium,
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26. März l. J. an die eröffnete Stelle des Forstinspectors der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, einen Forstcommissär I. Klasse zuzutheilen, und hiezu den bisherigen Revierförster zu Oberkamlach, Forstamts Mindelheim, Karl Görg, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. April l. J., wurde dem Dr. Adolph Felsenthal zu Otterberg, Landcommissariats Kaiserslautern, die Erlaubniß ertheilt, sich als praktischer Arzt zu Kaiserslautern niederlassen zu dürfen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 11. April l. J. dem bisherigen Bürgermeister zu Ilbesheim, Landcommissariats Landau, die nachgesuchte Entlassung ertheilt, und an dessen Statt den Gemeinderath Heinrich Kast zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. April 1844, wurde das Gemeinderathsmitglied Georg Ehemann zum Adjunkten in Rödersheim, Landcommissariats Neustadt, ernannt, und demselben zugleich die Handhabung der Ortspolizei übertragen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 7. April l. J. den Gemeinderath Jacob Deutschel zum Adjunkten der Gemeinde Mundenheim, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. April 1844, wurde Conrad Barth, wohnhaft auf dem zur Gemeinde Otterberg gehörigen Lauerhofe, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Polizeiadjunkten dieses Hofes ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. April 1844, wurde der bisherige Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Kirrberg, Franz Joseph Isenbeck, zum Verweser der katholisch-teutschen Lehrerstelle zu Thalschweiler, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. April l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Wilhelm Opp von Rockenhausen, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Ellerstadt, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. April d. J., wurde der Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Weißenheim am Berg, Heinrich Walter, zum Verweser der Lehrerstelle an der obersten Abtheilung der protestantisch-teutschen Schule zu Cusel ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 19. Jänner l. J. dem Instrumentenmacher Christian Then zu Augsburg ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen, eigenthümlichen Behandlung des Resonanzbodens und des Steges bei Flügel-Pianoforte, für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 28. März 1844.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt		101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.		698
Ludwig-Canal-Actien		76
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien Divid. pro 1844	100	99¼
" " Obligationen à 4% .	102¼	102

---

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.		Korn. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.		Spelz. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	6. März	—	—	—	-	—	14	14	—	5	49	—	—	—	-	—
"	13. "	1	1	—	8	12	16	16	—	5	49	—	—	—	-	—
"	20. "	—	—	—	-	—	14	14	—	5	57	—	—	—	-	—
"	27. "	—	—	—	-	—	4	4	—	6	3	—	—	—	-	—
Edenkoben	2. "	4	4	—	8	25	69	69	—	5	34	536	536	—	3	50
"	9. "	7	7	—	8	21	94	94	—	5	37	551	551	—	3	52
"	16. "	3	3	—	9	12	43	43	—	5	37	202	202	—	3	49
"	23. "	—	—	—	-	—	59	59	—	5	46	396	396	—	3	55
"	30. "	4	4	—	8	32	97	97	—	5	48	422	422	—	3	58
Frankenthal	1. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	8. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	15. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	22. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	29. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	5. "	55	55	—	7	56	472	472	—	5	42	816	816	—	3	6
"	12. "	30	30	—	7	57	391	391	—	5	48	1044	1044	—	3	11
"	19. "	91	91	—	7	49	786	786	—	5	39	1469	1469	—	3	1
"	26. "	56	56	—	7	47	289	289	—	5	54	1152	1152	—	3	6
Landau	7. "	31	31	—	8	—	185	185	—	5	23	236	236	—	3	38
"	14. "	46	46	—	8	22	58	58	—	5	30	281	281	—	3	40
"	21. "	7	7	—	8	28	57	57	—	5	30	200	200	—	3	44
"	28. "	19	19	—	8	40	87	87	—	5	30	145	145	—	3	52
Neustadt	2. "	108	108	—	8	24	117	117	—	5	31	201	201	—	3	38
"	5. "	147	147	—	8	23	95	95	—	5	32	181	181	—	3	38
"	9. "	104	104	—	8	26	109	109	—	5	35	171	171	—	3	40
"	12. "	98	98	—	8	27	87	87	—	5	36	204	204	—	3	38
"	16. "	98	98	—	8	25	73	73	—	5	42	141	141	—	3	27
"	19. "	109	109	—	8	30	96	96	—	5	44	205	205	—	3	40
"	23. "	103	103	—	8	37	117	117	—	5	45	209	209	—	3	46
"	26. "	123	123	—	8	38	94	94	—	5	48	162	162	—	3	45
"	30. "	121	121	—	8	36	107	107	—	5	43	205	205	—	3	40
Speyer	3. "	10	10	—	8	7	24	24	—	5	18	115	115	—	3	4
"	12. "	6	6	—	8	—	26	26	—	5	26	141	141	—	3	17
"	19. "	—	—	—	-	—	17	17	—	5	33	39	39	—	3	28
"	26. "	2	2	—	8	16	11	11	—	5	28	88	88	—	3	23
Zweibrücken	7. "	249	249	—	7	49	233	233	—	5	12	36	36	—	2	44
"	14. "	167	167	—	7	54	123	123	—	5	32	15	15	—	2	52
"	21. "	215	215	—	8	13	170	170	—	5	43	11	11	—	2	43
"	28. "	223	223	—	8	7	322	322	—	5	35	7	7	—	2	30

Digitized by Google

des Monats März 1844.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	3	3	—	5	16	11	11	—	2	56	
—	—	—	—	—	6	6	—	5	9	15	15	—	2	55	
—	—	—	—	—	5	5	—	5	24	57	57	—	2	52	
—	—	—	—	—	2	2	—	5	12	17	17	—	3	7	
—	—	—	—	—	9	9	—	5	8	2	2	—	3	3	
—	—	—	—	—	46	46	—	5	24	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	11	11	—	5	27	6	6	—	3	7	
—	—	—	—	—	42	42	—	5	32	21	21	—	3	7	
—	—	—	—	—	44	44	—	5	26	35	35	—	3	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	—	2	41	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	2	58	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21	—	2	55	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	—	2	55	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	52	—	2	46	
—	—	—	—	—	194	194	—	5	27	345	345	—	2	36	
—	—	—	—	—	255	255	—	5	17	332	332	—	2	37	
—	—	—	—	—	246	246	—	5	15	946	946	—	2	28	
—	—	—	—	—	111	111	—	5	21	268	268	—	2	34	
—	—	—	—	—	155	155	—	5	22	24	24	—	2	50	
—	—	—	—	—	118	118	—	5	30	25	25	—	2	50	
—	—	—	—	—	75	75	—	5	25	21	21	—	3	10	
—	—	—	—	—	19	19	—	5	30	21	21	—	3	—	
—	—	—	—	—	79	79	—	5	20	53	53	—	3	—	
—	—	—	—	—	73	73	—	5	19	60	60	—	3	—	
—	—	—	—	—	70	70	—	5	18	53	53	—	3	2	
—	—	—	—	—	61	61	—	5	16	80	80	—	3	4	
—	—	—	—	—	60	60	—	5	20	53	53	—	3	6	
—	—	—	—	—	41	41	—	5	24	57	57	—	3	2	
—	—	—	—	—	71	71	—	5	23	53	53	—	3	8	
—	—	—	—	—	71	71	—	5	19	60	60	—	3	7	
—	—	—	—	—	83	83	—	5	18	61	61	—	3	9	
—	—	—	—	—	94	94	—	5	10	58	58	—	2	50	
—	—	—	—	—	79	79	—	5	13	66	66	—	2	48	
—	—	—	—	—	57	57	—	5	23	63	63	—	2	58	
—	—	—	—	—	108	108	—	5	13	84	84	—	2	53	
—	—	—	—	—	103	103	—	5	24	228	228	—	2	26	
—	—	—	—	—	52	52	—	4	56	155	155	—	2	28	
—	—	—	—	—	79	79	—	5	37	207	207	—	2	31	
—	—	—	—	—	103	103	—	5	—	386	386	—	2	29	

Digitized by Google

pr. den 11. April 1844.

Uebersicht

der während des II. Quartals 18 43/44 auf dem Kanal zu Frankenthal aus- und eingeführten Handelswaaren und sonstigen Gegenstände.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr.	Einfuhr.
1	Steine, Gyps, Kies, Sand, Erde, Holz, Ziegeln und Töpferwaaren in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	1 Fahrzeug	86 Fahrzeuge
2	Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	—	4 "
3	Deßgleichen in Fahrzeugen über 1200 Zentner Ladungsfähigkeit	—	1 "
4	Wein	370 Stück	—
5	Bier und Brandwein	—	—
6	Leere Stückfässer	11 Stück	202 Stück
7	Leere Fässer geringeren Gehalts	10 "	350 "
8	Birkene Faßreife	—	38 Gebund
9	Getraide und Mehl	4266 Säcke	—
10	Steinkohlen	18113 Zentner	—
11	Eisen, Drath, Blech, Kupfer ꝛc.	1009 "	—
12	Stärke	56 "	—
13	Tabaksblätter und Tabak	315 "	—
14	Glaswaaren	118 "	—
15	Spezereiwaaren	—	19½ Zentner
16	Bretter, Diele und Stangen	—	4875 Stück
17	Latten und Rahmschenkel	—	3400 "
18	Bauholz	—	100 Stämme

Also aufgestellt und bescheinigt.

Frankenthal, den 10. April 1844.

Königl. Rentamt.

Luchesi.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 22. Speyer, den 22. April 1844.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen vom 15. bis 28. Januar 1844.

Ad Nrm. Exh. 10785 G. pr. den 19. April 1844.

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen vom 15. bis 28. Januar 1844.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 15. bis 28. Januar d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten für $18^{41}/_{42}$.

A. Die Kreishülfskasse-Rechnung

	fl	Xr	₰
mit einer Einnahme von	7764	10	2½
mit einer Ausgabe von	4915	14	—
und einem Einnahme-Ueberschusse von	2848	56	2½
dann mit einem Vermögensstande von	29388	57	1½

hat dem Landrathe zu keiner Erinnerung Veranlassung gegeben.

Das Rechnungs-Ergebniß ist in die nächste Rechnung überzutragen.

B. Die Rechnungen über die Kreisfonde.

Die Rechnungen über die Kreisfonde sammt den Nebenrechnungen über die allgemeine Armen- und Irren-Anstalt zu Frankenthal, über das Landgestüt zu Zweibrücken, über die Kreisbaumschule zu Speyer und über die besonderen Fonde für Gemeindezwecke sind gleichfalls mit folgenden Ergebnissen als richtig anerkannt worden:

a) Die Rechnung über die Kreisfonds für nothwendige Zwecke

	fl	Xr	₰
mit einer Einnahme von	516114	47	3
mit einer Ausgabe von	501047	28	2
und einem Einnahme-Ueberschusse von	15067	19	1

b) Die Rechnung über die Kreisfonde für facultative Zwecke

	fl	Xr	₰
mit einer Einnahme von	25447	5	—
mit einer Ausgabe von	11643	41	1
und einem Einnahme-Ueberschusse von	13803	23	3

c) Die Rechnung der allgemeinen Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal

	fl	Xr	₰
mit einer Einnahme von	46952	5	–
mit einer gleichen Ausgabe von . .	46952	5	–

d) Die Rechnung des Landgestüts zu Zweibrücken

	fl	Xr	₰
mit einer Einnahme von	39066	41	3
mit einer Ausgabe von	33229	6	2
und mit einem Einnahme-Ueberschusse von	5837	35	1

e) Die Rechnung der Kreisbaumschule in Speyer

	fl	Xr	₰
mit einer Einnahme von	1376	19	–
mit einer Ausgabe von	1517	47	2
und mit einem Ausgabe-Mehrbetrag von	141	28	2

f) Die Rechnung über die besonderen Fonde für Gemeindezwecke

	fl	Xr	₰
mit einer Einnahme von	56561	55	1
mit einer Ausgabe von	36176	28	–
und mit einem Einnahme-Ueberschusse von	20385	27	1

Auch diese Rechnungsergebnisse sind in die nächste Rechnung überzutragen.

Auf die bei Prüfung dieser Rechnungen geäußerten Bemerkungen und Wünsche, soweit sie nicht bereits in früheren Landraths-Abschieden ihre Bescheidung gefunden haben, erwiedern Wir, was folgt:

1. Ob und in wieweit, ohne Gefahr für das Stammvermögen des Landgestütes, dem Antrage des Landrathes auf Vermehrung der Beschälhengste mittelst des später zurückzuersetzenden Erlöses aus den der Anstalt gehörig gewesenen Realitäten zu Jägersburg, und bei dessen Unzulänglichkeit mittelst eines Anlehens Statt gegeben werden könne, wird auf den hierüber zu erstattenden besondern Bericht Unserer Kreisregierung in Erwägung gezogen werden.
2. Bezüglich der Ermäßigung des Bettstroh-Bedarfs bei der Kreis-Armen- und Irren-Anstalt, insoweit solche ohne Hintansetzung der Rücksichten auf Reinlichkeit ausführbar erscheint, hat Unsere Kreisregierung, nach Vernehmung der Verwaltungsbehörde, das Geeignete zu verfügen.
3. Dem Antrage auf eine weitere Herabsetzung der Medikamententare zu Gunsten öffentlicher Pflegeanstalten vermögen Wir, im Hinblicke auf die, nach sorgfältiger Prüfung erlassene neue Arznei-Taxordnung vom 27. Jänner 1842, um so minder eine Folge zu geben, als im Wege der im §. 7. dieser Verordnung angeordneten periodischen Revision die Mißverhältnisse einzelner Tax-Ansätze ohnehin werden beseitigt werden.
4. Die Remunerationen für die Polizeicommissäre zu Neustadt und Pirmasens sind vom Jahre 18$\frac{43}{44}$ an auf Centralfonds übernommen.
5. Auf anderweite Verwendung des wegen Kränklichkeit zum Lehramte nicht mehr fähigen Lehrers an der lateinischen Schule zu Kaiserslautern, Lehr, wird Unsere Kreisregierung zur Ersparung der Verwesungskosten seiner Stelle möglichst Bedacht nehmen.
6. Es ist Unser längst ausgesprochener Wille, daß auf die inländische Industrie bei Anschaffung von Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes jederzeit besonderer Bedacht genommen werde.

   Dieses ist aber auch in dem von dem Landrathe bezeichneten Falle geschehen, indem nur das Modell der eisernen Straßenwalze vom Auslande bezogen, die Lieferung der Maschinen selbst aber einer inländischen Werkstätte übertragen worden ist.

II.

Steuer-Principale für das Jahr 18$\frac{43}{44}$.

Unter Einrechnung des Steuer-Principal-Betrages der Staatsforsten mit 46,400 fl stellt sich die Steuer-Principal-Summe für das Jahr 18$\frac{43}{44}$ auf 841,074 fl, wonach ein Steuer-Procent in runder Summe 8410 fl beträgt.

Durch Unsere Steuer-Cataster-Commission werden

die Cataſter-Operationen in der Pfalz mit allem Nachdrucke betrieben, wodurch dem von dem Landrathe ausgedrückten Wunſche wegen möglichſt raſcher Beendigung dieſer Arbeiten ohnehin entgegengekommen wird.

Was die Aeußerungen des Landrathes über das Häuſerſteuer-Geſetz betrifft, ſo verweiſen Wir auf den Landtags-Abſchied vom 25. Auguſt 1843, Abſchnitt I., §. 13.

III.

Beſtimmung der Kreis-Ausgaben für $18^{43}/_{44}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der im Jahre $18^{43}/_{44}$ aus Kreisfonden zu beſtreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unſere Genehmigung nach folgenden Anſätzen:

A. Ausgaben für nothwendige, geſetzlich auf die Kreisfonde hingewieſene Zwecke.

	fl	Xr	fl	Xr	₰
Cap. I.					
Nachläſſe und Nichtwerthe an der Grund-, Perſonal-, Mobiliar-, Thür- und Fenſterſteuer, dann Gewerbſteuer . . .			4200	—	–
Cap. II.					
Etat des Juſtiz-Miniſteriums.					
§. 1. Appellationsgericht in Zweibrücken			32075	—	–
§. 2. Bezirksgerichte			29779	30	–
§. 3. Friedensgerichte			37235	12	–
§. 4. Unterhaltung der Juſtizgebäude .			615	—	–
§. 5. Miethzinſe derſelben			600	—	–
§. 6. Ständige Bauausgaben			66	—	–
Summa des Cap. II. .			100370	42	–
Cap. III.					
Etat des Miniſteriums des Innern.					
Landcommiſſariate.					
§. 1. Beſoldungen			26373	30	–
§. 2. Regie			20277	—	–
Summa des Cap. III. .			46650	30	–
Cap. IV.					
Etat der Staats-Anſtalten.					
A. Erziehung und Bildung.					
§. 1. Studien-Anſtalten			53905	30	–
§. 2. Schullehrer-Seminar:					
a) Katholiſches in Speyer einſchließlich des erſten Drittheils des Koſtenbedarfs für eine neue Orgel	7776	30			
b) Proteſtantiſches in Kaiſerslautern	6910	—			
Zuſammen			14686	30	–
§. 3. Teutſche Schulen			44103	50	–
§. 4. Stipendien für Studierende an Univerſitäten			2600	—	–
§. 5. Erziehungs-Beiträge für Söhne von Familien mit 7 Kindern . . .			2150	—	–
§. 6. Unterhaltung der Gebäude . .			1385	—	–
§. 7. Ständige Bauausgaben . . .			50	—	–
Summa ad A. .			118880	50	–
B. Geſundheit.					
§. 1. Kantonsärzte			15764	—	–
§. 2. Thierärzte			2400	—	–
§. 3. Hebammen-Unterricht			800	—	–
§. 4. Epidemien und beſondere Mediziniſalkoſten			800	—	–
Summa ad B. .			19764	—	–
C. Wohlthätigkeit.					
§. 1. Allgemeine Armen- und Irrenanſtalt ſammt Taubſtummen-Unterricht			51000	—	–
§. 2. Almoſen			2000	—	–
§. 3. Unterhalt der Findel- und verlaſſenen Kinder			19148	—	–
Summa ad C.			72148	—	–
D. Sicherheit.					
Belohnung für erlegte Raubthiere . .			150	—	–
E. Induſtrie und Cultur.					
§. 1. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule in Kaiſerslautern			5800	—	–

	fl	Xr	h
§. 2. Beiträge für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu Speyer, Landau und Zweibrücken zu 500 fl für jede	1500	—	—
§. 3. Diäten der Prüfungscommissäre	200	—	—
§. 4. Landesgestüt in Zweibrücken	7000	—	—
§. 5. Obstbaumschule in Speyer	600	—	—
Summa zu E.	14900	—	—

F. Straßen-, Brücken- und Dammbauten.

	fl	Xr	h
§. 1. Administration	12308	—	—
§. 2. Unterhaltung der Straßen und Brücken	102916	20	—
§. 3. Bezirkswege	4000	—	—
§. 4. Rheindammbauten	5000	—	—
Summa zu F.	124224	20	—

Wiederholung.

		fl	Xr	h
Summa ad	A.	118880	50	—
„ „	B.	19764	—	—
„ „	C.	72148	—	—
„ „	D.	150	—	—
„ „	E.	14900	—	—
„ „	F.	124224	20	—
Summa des Cap. IV.		350067	10	—

Cap. V.

Landbauten.

Unterhaltung der Gebäude	1150	—	—

Cap. VI.

Kosten des Landraths.

§. 1. Diäten und Reisekosten	1340	—	—
§. 2. Regie	550	—	—
Summa des Cap. VI.	1890	—	—

Cap. VII.

Marsch- und Verpflegskosten inländischer Truppen	2500	—	—

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond	247	55	2

Zusammenstellung.

	fl	Xr	h
Cap. I.	4200	—	—
„ II.	100370	42	—
„ III.	46650	30	—
„ IV.	350067	10	—
„ V.	1150	—	—
„ VI.	1890	—	—
„ VII.	2500	—	—
„ VIII.	247	55	2
Gesammt-Voranschlag der Ausgaben für nothwendige Zwecke	507076	17	2

B. Ausgaben für facultative Zwecke.

		fl	Xr	h
§. 1. Beiträge für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:				
zu Speyer	575 fl			
„ Landau	568 „			
„ Zweibrücken	602 „			
		1745	—	—
§. 2. Remunerirung des gewerblichen Unterrichts an den lateinischen Schulen		1000	—	—
§. 3. Prämien für das Landgestüt		1500	—	—
§. 4. Für zwei Freiplätze in der Taubstummenanstalt in München		250	—	—
§. 5. Für eine Freistelle im Blindeninstitut in München		125	—	—
§. 6. Für den Unterricht in der Seidenzucht und Maulbeerbaumpflanzung		250	—	—
§. 7. Für den Unterricht in den Schwimmschulen zu Speyer und Zweibrücken		175	—	—
§. 8. Für Beförderung der Blutegelzucht		250	—	—
§. 9. Beitrag zu den Rectificationskosten der Schwarzbach, Hornbach und Blies		3000	—	—
§. 10. Beitrag zur Vollendung der Bezirksstraße von Pirmasens nach Kaiserslautern		2400	—	—
§. 11. Beitrag zur Erbauung der Nahebrücke				

	fl	Xr	hl
bei Ebernburg, resp. zur Vollendung der Bezirksstraßen von Kaiserslautern nach Kreuznach	3308	—	–
§. 12. Reservefond	14	54	–
Gesammt-Voranschlag der Ausgaben auf facultative Zwecke	14017	54	–

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung der Kreisausgaben sind folgende Mittel zu verwenden:

A. Für nothwendige Zwecke.

	fl	Xr	hl
1. Durchlaufende Einnahme für Dienst-Wohnung- und Dienstgründe-Anschläge	550	—	–
2. Allgemeine und besondere Netto-Aversal-Zuschüsse der Staatskasse zum Gesammtbetrag der Kreislasten, und zwar:			
a) Zur Erziehung der Söhne von Familien mit sieben Kindern	2500	—	
b) Zur Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neugebauten Staatsstraßen	8175	—	
c) Zur Unterhaltung der in der IV. Finanzperiode neugebauten Staatsstraßen	10348	20	
d) Für das katholische Schullehrer-Seminar in Speyer	3951	—	
e) Für die bauliche Unterhaltung der Präsidial- und Regierungs-Gebäude zur Hälfte, dann des Gebäudes der Kreiskasse, der Domcapitel'schen Gebäude zu Speyer und der Gestütsgebäude in Zweibrücken	1150	—	
f) Zur Deckung des Mehrbedarfs für die Justiz-Verwaltung	200	—	
	26324	20	
3. Das Surrogat des Netto-Betrags der halben Thür- und Fenstersteuer . .	15390	10½	
4. Besondere Einnahme, und zwar:			
a) Attribuirte Polizeistrafgelder für den Unterhalt der Findelkinder . . .	9500	—	
b) Beiträge von Stiftungen und Gemeinden für Lehranstalten	9824	56	
c) Inscriptionsgelder bei den Lehranstalten	550	—	
d) Pachtgelder von Schullocalitäten	120	—	
e) Pachtertrag der Rheindammgräsereien . . .	3253	—	
	23247	56	
5. Eine Kreis-Umlage zu 52½ Prozent im Netto-Betrage von	441563	51	
deren Erhebung Wir hiemit anordnen.			
Summa .	507076	17½	

B. Für facultative Zwecke.

Eine Kreisumlage von 1½ Prozent im Netto-Betrage von	14017	54	
deren Erhebung Wir hiemit genehmigen.			

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir, in so weit sich dieselben auf Gegenstände des landräthlichen Wirkungskreises beziehen und nicht schon in früheren Landraths-Abschieden beschieden worden sind, nachstehende Entschließungen:

1. Nachdem der Ansatz für Nichtwerthe und Nachlässe an Steuern mit 4200 fl durch das Budget für die V. Finanzperiode mit Rücksicht auf die Durchschnitts-Summe des Bedarfs bestimmt ist, so vermögen

Wir, der von dem Landrathe beantragten Erhöhung dieſer Poſition während des Laufes der bezeichneten Finanz-Periode Unſere Zuſtimmung nicht zu ertheilen.

2. Für die Vermehrung der Lehrkräfte an der lateiniſchen Schule zu Cuſel, welcher in Betracht ihrer Wichtigkeit für die dortige Gegend erſt jüngſt ein weiterer Dotations-Beitrag von 450 ℔ aus Kreisfonds zugewieſen worden, iſt inmittelſt durch Anſtellung eines dritten Lehrers geſorgt worden, und es wird auf dieſen Zweck auch ferner bei ſich ergebenden Mitteln Bedacht genommen werden.

3. Bei der Feſtſetzung der ganzen und halben Freiplätze für beide Schullehrer-Seminarien war zunächſt das Verhältniß der Bevölkerung in Verbindung mit jenen der unterſtützungsbedürftigen Schullehrlinge zu berückſichtigen.

4. Für Herſtellung eines neuen Schlafgebäudes im Schullehrer-Seminar zu Kaiſerslautern iſt bereits Vorſorge getroffen, auch wird auf beſſere Inſtandſetzung der dortigen Seminar-Präfecten-Wohnung, inſoweit ſolches neben den übrigen dringenden Bedürfniſſen geſchehen kann, Bedacht genommen werden.

5. Wegen Anſtellung eines Lehrers der Mechanik an der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule in Kaiſerslautern wird, nach Vorlage der Erklärung des Stadtrathes daſelbſt, das Geeignete verfügt werden.

6. Dem Wunſche, es möge in den Realkurſen der lateiniſchen Schulen dem Unterrichte der Kreisgewerbſchule vorgearbeitet und letztere in ihrer geſammten Einrichtung als eine ſelbſtſtändige behandelt werden, iſt durch die ſchon getroffenen Anordnungen nach Möglichkeit, und was die Kreisgewerbſchule betrifft, nun auch durch Anſtellung eines eigenen Rectors vollſtändig entſprochen.

7. Rückſichtlich der auf die Fonds für Erziehung und Unterricht, dann für Straßenbau ſich beziehenden Wünſche des Landrathes verweiſen Wir auf den Landtags-Abſchied vom 25. Auguſt 1843, Abſchn. II., §§. 15, 16 und 19.

8. Wir verkennen keineswegs die lobenswerthen Anſtrengungen, welche bis jetzt von den Gemeinden des pfälziſchen Kreiſes für die Herſtellung und Erhaltung guter Bezirksſtraßen gemacht worden ſind.

Die durch das Budget für den Straßenbau beſtimmten Mittel ſind jedoch zunächſt der vollkommenen Herſtellung und Erhaltung der bereits vorhandenen Staatsſtraßen gewidmet.

9. Dem Landrathe ſoll bei ſeiner nächſten Verſammlung von demjenigen, was bereits für die Herſtellung der Straße von Elmſtein nach Frankeneck geſchehen iſt, ſowie von den einem raſcheren Betriebe dieſes Straßenbaues zur Zeit entgegenſtehenden Hinderniſſen Kenntniß gegeben werden.

10. Die bezüglich der Irrenhäuſer zu erlaſſenden Anordnungen unterliegen eben jetzt neuerlicher Prüfung, und wird darüber weitere Mittheilung an den Landrath ergehen.

11. Bei Auszahlung des für Beförderung der Blutegelzucht bewilligten Betrages von 250 ℔ iſt, nach dem Wunſche des Landrathes, das Geeignete wegen der Abgabe der Blutegel an Armen- und Wohlthätigkeits-Anſtalten um billige Preiſe vorzuſehen.

12. Ueber den Bau der Nahebrücke bei Ebernburg werden wir, nach Bereiſung aller einſchlägigen Punkte, beſondere Entſchließung ertheilen.

Wir bemerken nur vorläufig in Hinſicht auf die vom Landrathe alternativ angeregte Uebernahme des Brückenbaues auf Unſer Aerar, daß ſich der Gegenſtand hierzu nicht eigne, da dieſe Brücke nur ein Zugehör der von den Diſtrikts-Gemeinden auf ihre Koſten hergeſtellten Bezirksſtraße (der Alſenzſtraße) von Kaiſerslautern nach Kreuznach bildet und das Aerar ſchon dadurch den Zweck unterſtützt, daß es ſich, ungeachtet der in Ausſicht ſtehenden Vermehrung des Brückenverkehrs und des höheren Ertrags der Brückengelder, nur den Fortbezug der bisherigen ſehr mäßigen Pachtrente der Ueberfahrt vorbehalten hat-

VI.

Voranschlag der Straßen-Neubauten.

Die von dem Landrathe geprüften und ohne Erinnerung gebliebenen Voranschläge über die Straßen und Neubauten für 184⅓, sind nach den bestehenden Etats- und Competenz-Bestimmungen zu vollziehen.

VII.

Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besonderen Protokolle vorgetragenen Wünsche und Aeußerungen des Landrathes, erwiedern Wir, unter Bezugnahme auf die bereits zu V. vorangesendete allgemeine Bemerkung:

1. Die baldige Ausführung der Ludwigshafen-Verbacher-Eisenbahn ist Gegenstand Unserer besonderen Sorgfalt.
2. Dem Antrage auf Gestattung einer unbeschränkten Belastung für das gewerbsmäßige Frachtfuhrwerk bei einer Felgenbreite von 2½ Zoll, vermögen Wir schon aus dem Gesichtspunkte möglicher Thierquälerei nicht Statt zu geben.

   Sollte sich übrigens auch in anderen Regierungs-Bezirken das Bedürfniß einiger Erhöhung des Ladungs-Maximums kund geben, so werden Wir den Gegenstand, in Bezug auf Ziffer IV. Unserer Verordnung vom 16. Juli 1840 in weitere Erwägung nehmen.
3. Der Gegenstand des von dem Landrathe vorgetragenen Wunsches, es möge der Pfälzische Kreis zum Behufe der Aushebung in mehrere Bezirke abgetheilt und hiernach der Recrutirungs-Rath an den Hauptort eines jeden dieser Bezirke abgeordert werden, um daselbst die Aushebung zu vollziehen, stehen die erheblichsten Bedenken entgegen. Denn es könnte diese Einrichtung auf den Pfälzischen Kreis nicht beschränkt werden, dessen Bewohnern aus der Entsendung der zur Aushebung bestimmten Militärpflichtigen an den Sitz der Kreis-Regierung, als den herkömmlichen Versammlungsort des Recrutirungs-Rathes, nach dem Verhältnisse der Ortsentfernungen eine geringere Belästigung, als jenen der übrigen Regierungsbezirke, im Durchschnitte zugeht. Die allgemeine Einführung der obenbemerkten Einrichtung aber würde, ganz abgesehen von dem beträchtlichen, damit verbundenen Kostenaufwande, in den übrigen Regierungsbezirken durch die in jedem Jahre wiederkehrende längere Entfernung eines Theils der Mitglieder des Regierungs-Collegiums von dem Regierungs-Sitze bei der verhältnißmäßig in weit größerem Maße dort bestehenden Geschäftslast auf die Verwaltung einen störenden Einfluß unvermeidlich ausüben.
4. Durch die neueren Anordnungen über das Postporto der Zeitungen in der Pfalz ist lediglich mit Beseitigung der bis dahin bestandenen, höchst ungleichen und unbilligen Einrichtung, der in allen übrigen Theilen Unseres Reiches schon seit Jahren bestehende Tarif dort eingeführt worden, bei welchem die Gebühren bei inländischen Zeitungen nach der Entfernung des Wohnsitzes der Empfänger vom Verlagsorte, bei den ausländischen aber nach der Entfernung dieses Wohnsitzes vom Grenzeingangspunkte bemessen werden.

   Hat sich dadurch bei einem Theile der Zeitungen die Speditionsgebühr etwas höher gestellt, so ist sie dagegen bei anderen gegen die frühere Einrichtung herabgegangen. Im Ganzen aber hat dabei lediglich die Gleichstellung der Pfalz mit den übrigen Regierungsbezirken stattgefunden.

   Wir können übrigens nicht unbemerkt lassen, daß dieser Gegenstand dem gesetzlichen Wirkungskreise des Landrathes fremd ist, und daß die vorstehenden Erläuterungen daher nur zur Berichtigung irriger Meinungen dienen sollen.
5. Das Ausbieten von Waaren bei Privaten unter Vorzeigung von Mustern durch Handelsreisende ist durch Unsere Verordnung vom 9. Februar 1844 *)

*) Siehe Amts- und Intelligenzblatt 1844, № 12.

mit der dort bezeichneten Ausnahme für Weinbestellungen abgestellt worden.

6. Die von dem Landrathe beantragte Ermäßigung der Holzpreise auf den Aerarialholzhöfen, bei deren Festsetzung auf den Bedarf der ärmeren Volksklassen ohnehin geeignete Rücksicht genommen werde, kann nicht stattfinden, so lange nicht ein allgemeines Herabgehen der Holzpreise dazu die Veranlassung gibt.

   Eben so wenig kann mit Hinblick auf die Erfordernisse einer geregelten Verwaltung des Triftwesens der beantragten reichlicheren Alimentirung der Holzhöfe entsprochen werden.

7. Ueber die Wiederbesetzung der eröffneten Notariate wird demnächst Entschließung erfolgen.

8. Der Klage über allzuhäufige Verwendung unbesoldeter Ergänzungsrichter an den höheren Gerichten der Pfalz werden Wir nach vernommenem Gutachten Unseres General-Staatsprocurators am dortigen Appellationsgerichte die geeignete Würdigung zuwenden.

9. Wir haben bereits durch Entschließung vom 22. September 1838 angeordnet, daß dem Geschichts-Unterrichte der protestantischen Schüler an der dritten Klasse der Lateinschulen Beck's Lehrbuch der allgemeinen Geschichte, an der vierten Klasse derselben Schulen aber die teutsche Geschichte von Kohlrausch zu Grunde gelegt werden soll.

   Für den protestantischen Geschichts-Unterricht an den Gymnasien aber haben Wir durch Entschließung vom 27. August 1839 und 28. Jänner 1840 das Hofmann'sche Lehrbuch vorgeschrieben.

   Nachdem nun der Landrath darüber Klage führt, daß den protestantischen Schülern an den oberen Klassen der Lateinschulen zu Speyer und Zweibrücken nach Uschold's Lehrbuch Geschichts-Unterricht ertheilt werde, (denn nur an diesen und nicht an den Gymnasien ist das ebenerwähnte Lehrbuch im Gebrauche) so erwarten Wir von Unserer Kreisregierung unverweilt aufklärenden Bericht, warum Unsere eben bezeichneten Weisungen bis jetzt noch nicht zum Vollzuge gekommen sind.

   Im Uebrigen ist es Unsere entscheidende Willensmeinung, daß an den bestehenden Unterrichts-Anstalten das confessionelle Verhältniß sorgfältig beachtet und religiöse Liebe und Duldsamkeit genährt, aber der hievon weit verschiedene Indifferentismus in keiner Weise gepflegt werde.

10. Der Landrath hat die beunruhigenden Gerüchte, welche bezüglich einer Veränderung in der Kreis-Armen- und Irren-Anstalt zu Frankenthal in Umlauf gekommen seyn sollen, nicht näher bezeichnet, und es ist daher, was der deßfalls von ihm ausgedrückte Wunsch bezielt, nicht zu ersehen.

    Liegt dabei etwa die Besorgniß im Hintergrunde, es möchte die Pflege der in dieser Anstalt befindlichen Armen, Kranken und Irren den barmherzigen Schwestern anvertraut werden, so hat der Landrath sich einer ungegründeten Befürchtung hingegeben.

Wir haben übrigens die Gesinnungen der Liebe und Treue, welche der pfälzische Landrath auch bei seiner jüngsten Versammlung mehrfältig gegen Uns und Unser Königliches Haus ausgesprochen hat, und deren erfreuender Ausdruck Uns bei Unserer vorjährigen Reise in die Pfalz überall entgegen gekommen ist, mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen und erwiedern dieselben mit der Versicherung Unserer, Unseren getreuen pfälzischen Unterthanen stets zugewandten Königlichen Huld und Gnade.

München, den 2. April 1844.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs:
Der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 23. Speyer, den 25. April 1844.

Inhalt:

Gesuche um Aufnahme in die Königl. Forstschule in Aschaffenburg. — Gesuch der Gemeinde Schauerberg, um Bildung einer selbstständigen Bürgermeisterei. — Verbotene Druckschrift. — Brand zu Rülzheim. — Universitäts-Stipendien pro 18⁴⁴/₄₅. — Verzeichniß der von den siebenzehn Stimmen des engern Raths der Deutschen Bundesversammlung für die Jahre 1844, 1845 und 1846 ernannten Spruchmänner bei dem durch Bundesbeschluß vom 30. October 1834 angeordneten Schiedsgerichte. — Verzeichniß der Krämer- und Viehmärkte, welche im Jahre 1845 in der Provinz Rheinhessen abgehalten werden. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Lambsheim. — Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Bekanntmachung der Preisvertheilung des landwirthschaftlichen Vereins für das Jahr 1844.

Ad Nrm. 8028 D. pr. den 15. April 1844.

(Gesuche um Aufnahme in die Königl. Forstschule in Aschaffenburg betr.)

Ministerium des Innern und Finanzministerium.

Auf den Bericht der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 9. v. M., folgt nachstehende Entschließung:

Es wird mit der Ordnung eines systematischen Forst-Unterrichtes nicht vereinbarlich erachtet, die Lehrsäle der Aschaffenburger Forstschule für Individuen zu öffnen, welche wegen mangelhafter Vorbildung die Erfüllung der Aufnahmsbedingungen dieser Anstalt nicht nachzuweisen vermögen, sey es auch, daß diese Individuen auf den Grund früherer Bestimmungen bereits in die Zahl der Forstlehrlinge I. Klasse aufgenommen wären. Nur in einzelnen außerordentlichen Fällen, wenn Abweichungen von der einen oder der andern dieser Aufnahmsbedingungen durch besonders berücksichtigungswerthe Umstände motivirt werden könnten, dürfen Dispensationsgesuche zur allerhöchsten Entscheidung vorgelegt werden. Eine allgemeine Bewilligung für den Eintritt der vorhandenen Forstlehrlinge I. Klasse könnte leicht die Forstschule überfüllen und der Anstalt gleich in ihrem Entstehen nachtheilig werden.

Der allgemein gehaltene Antrag der Königl. Regierung für den ausnahmsweisen Eintritt der bisher in die Forstlehre aufgenommenen Eleven I. Klasse, welche die verordneten Vorbedingungen zur Aufnahme in die Forstschule nicht erfüllt haben, kann demnach nicht berücksichtigt werden, und es muß diesen Eleven die allenfalls nöthige Vervollständigung ihrer technischen Ausbildung auf anderem Wege überlassen bleiben.

Die Königl. Regierung hat Sorge zu tragen, daß die Direction der Forstschule bei der bevorstehenden Inscription an die Normalbestimmungen des allerhöchsten

Reſcriptes vom 28. Jänner d. J. *) ſich halte, und nur in jenen beſonderen Fällen abweiche, für welche durch ſpezielle Miniſterial-Entſchließungen auf den Grund allerhöchſter Genehmigung die erforderliche Ermächtigung für die Aufnahme ertheilt worden iſt.

Ueber die künftige Behandlung der Forſtlehrlinge enthält die Finanzminiſterial-Entſchließung vom 9. v. M., № 3930, **) die weiteren Vorſchriften.

Nach denſelben fallen für die Folge die Forſtlehrlinge I. Klaſſe hinweg, unbeſchadet der Ausſichten der bereits vorhandenen oder mit ausnahmsweiſer Bewilligung nach Ziffer VII. der gedachten Entſchließung in der nächſten Zeit in die Forſtlehre eintretenden Eleven I. Klaſſe, welche nach den Finanzminiſterial-Beſtimmungen vom 3. März 1842, № 3156, zu behandeln ſind, und ihre Abſolutorial-Prüfung am Sitze der Königl. Kreisregierungen zu beſtehen haben.

Was das angeregte Verhältniß mit den Abſolutorien der Lateinſchule betrifft, ſo wird die Königl. Regierung lediglich auf die an ſämmtliche Königl. Regierungen, Kammern des Innern, ergangene Entſchließung des mitunterzeichneten Königl. Miniſteriums des Innern vom 12. Juli 1842, № 12258, verwieſen.

Die Stelle dieſes beſonderen Abſolutoriums einer vollſtändigen Lateinſchule kann vertreten:

a) vor dem 12. Juli 1842 das Klaſſenzeugniß über Beſuch der IV. Klaſſe einer vollſtändigen Lateinſchule mit entſprechenden Noten;

b) nach dieſem Tage die nachgewieſene Befähigung zur Aufnahme in die I. Gymnaſialklaſſe.

Wenn bei der Inſcription in der Abfaſſung der vorgelegten Abſolutorien der vollſtändigen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen Formalien vorkommen würden, welche auf eine mangelhafte Befähigung des Schülers ſchließen laſſen, ſo iſt die Aufnahme zu verweigern, und es ſind dieſe Abſolutorien in Original oder in Abſchrift mit erläuterndem Bericht vorzulegen.

München, den 4. April 1844.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

An

die Königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern und der Finanzen, alſo ergangen.

*) Siehe Amts- und Intelligenzblatt 1844, № 9.

**) „ „ „ „ 1844, № 17.

Ad Nrm. Exh. 6151 C. pr. den 15. April 1844.

(Geſuch der Gemeinde Schauerberg um Bildung einer ſelbſtſtändigen Bürgermeiſterei betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Gemeinde Schauerberg, Landcommiſſariats Pirmaſens, wurde auf ihr Anſuchen von ihrem bisherigen Bürgermeiſterei-Verbande mit Wallhalben getrennt und derſelben geſtattet, eine eigene Bürgermeiſterei zu bilden.

Speyer, den 13. April 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:

von Schnellenbühel.

Luttringshauſen, coll.

Ad Nrm. 10644 C. pr. den 17. April 1844.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund der §§. 6 und 7 der III. Verfaſſungsbeilage von dem Königl. Landcommiſſariate Bergzabern verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Deutſch-franzöſiſche Jahrbücher, herausgegeben von Arnold Ruge und Carl Marx, erſte und zweite Lieferung; Paris, im Büreau der Jahrbücher, Rue Vanneau № 22, 1844;"

wurde durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 10. April jüngſt mit dem Beiſatze beſtätiget, daß die Confiscation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift

einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung nachgesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 15. April 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 9164 C. pr. den 18. April 1844.

(Brand zu Rülzheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als am 13. März l. J. ein Blitzstrahl in den Thurm der katholischen Kirche zu Rülzheim fuhr und zündete, drangen:

Mayer, Franz, Maurer,
Löb, Mathias, Maurer,
Wagner, Joh. Jacob, Maurer,
Hiller, Conrad, Schreiner,
Kern, Joh. Jacob, Tagner, und
Nuber, Joh. Jacob,

sämmtlich Einwohner von Rülzheim, mit Lebensgefahr bis in die Spitze des Thurmes und brachten es durch höchst angestrengte Thätigkeit zu Stande, daß das Feuer gedämpft und großes Unglück verhütet wurde.

Die unterzeichnete Landesstelle findet sich daher veranlaßt, diese muthvolle Handlung, unter wohlgefälliger Anerkennung, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Speyer, den 16. April 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

№ 10125 C. pr. den 20. April 1844.

(Die Universitäts-Stipendien pro 184⅝ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Concurs-Prüfungen zur Erhaltung eines Universitäts-Stipendiums aus den Kreisfonds der Pfalz werden am 17. und 18. Mai d. J. an den Gymnasien zu Speyer und Zweibrücken statt finden.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden diejenigen Studierenden, welche derselben sich zu unterziehen Willens sind, erinnert, ihre deßfallsigen Bittgesuche nebst den vorschriftsmäßigen Studien- und Dürftigkeits-Zeugnissen längstens bis zum 10. Mai bei den Rectoraten gedachter Gymnasien einzureichen.

Jene Studierende, welche sich an inländischen Universitäten befinden, und entweder bereits im Genusse eines Stipendiums gewesen sind, oder für das Jahr 184⅝ ein solches zu erhalten wünschen, haben die Concurs-Prüfung an der Universität, welche sie frequentiren, zu bestehen und die darüber erhaltenen Zeugnisse, so wie den Ausweis über ihr sittliches Verhalten längstens bis zum 20. Juli anher einzusenden; jene Stipendiaten aber, welche am Ende des Studienjahres 184⅝ ihre Universitäts-Studien vollenden, haben dieses zu derselben Zeit bei der unterzeichneten Landesstelle zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 16. April 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Verzeichniß

der von den siebenzehn Stimmen des engern Raths der Deutschen Bundesversammlung für die Jahre 1844, 1845 und 1846 ernannten Spruchmänner bei dem durch Bundesbeschluß vom 30. October 1834 angeordneten Schiedsgerichte.

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden.	Namen	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
		der Spruchmänner:		
I.	Oestreich.	Frhr. v. Heß,	Wirkl. Geheimer Rath, Niederösterreich. Appellat.-Präsident.	Wien.
		Graf v. Ugarte,	Wirkl. Geheim. Rath, Landesgouverneur in Mähren und Schlesien.	Brünn.
II.	Preußen.	v. Merckel,	Wirkl. Geheimer Rath u. Oberpräsident der Provinz Schlesien.	Breslau.
		Carl Frdr. Eichhorn,	Doctor der Rechte, Geh. Ober-Justizrath.	Berlin.
III.	Bayern.	August Graf v. Rechberg,	Kämmerer, Reichsrath u. Präsident des Ober-Appellationsger.	München.
		Fürst Eug. v. Wrede,	Regierungspräsident der Pfalz.	Speyer.
IV.	Königreich Sachsen.	Schumann,	Doctor der Rechte, Präsident des Ober-Appellationsgerichts.	Dresden.
		Merbach,	Doctor der Rechte, Kreisdirector.	Dresden.
V.	Hannover.	v. Dachenhausen,	Landdrost.	Hannover.
		Meyer,	Doctor der Rechte, Justiz-Canzleidirector.	Osnabrück.
VI.	Württemberg.	v. Harttmann,	Doctor der Rechte, Staatsrath.	Stuttgart.
		v. Schmidlin,	Doctor der Rechte, Director der Königl. Zolladministration.	Stuttgart.
VII.	Baden.	Dahmen,	Geheimer Rath und Regierungsdirector.	Mannheim.
		Authenrieth,	Oberhofgerichts-Kanzler.	Mannheim.
VIII.	Kurfürstenthum Hessen.	Bickell,	Doctor der Rechte, Obergerichtsdirector.	Marburg.
		Hast,	Consistorialdirector und Geheimer Regierungsrath.	Cassel.

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden.	Namen der Spruchmänner.	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
IX.	Großherzogthum Hessen.	—	—	—
		v. Linde,	Doctor der Rechte, Geh. Staatsrath u. Canzler der Universität Gießen.	Darmstadt.
X.	Dänemark wegen Holstein und Lauenburg.	Joh. Paul Hopp,	Geh. Conferenzrath und Ober-Appellationsgerichts-Präsident.	Kiel.
		Ludw. Heinr. Scholz,	Conferenzrath und Amtmann.	Reinbeck.
XI.	Niederlande wegen des Großh. Luxemburg.	De la Fontaine,	Gouverneur des Großherzogthums Luxemburg.	Luxemburg.
		J. J. M. Willmar,	Generalstaatsanwalt ad interim.	Luxemburg.
XII.	S. Weimar, S. Coburg-Gotha, S. Meiningen-Hildbh. S. Altenburg.	Riedesel Frhr. zu Eisenbach,	Großh. Sächsischer Landmarschall.	Neuhof bei Eisenach.
		v. Fischern,	Doctor der Rechte, Herz. Sachsen-Meiningischer wirkl. Geh. Rath u. Oberlandesgerichts-Präsident.	Hildburghausen.
XIII.	Braunschweig und Nassau.	v. Amsberg,	Chef des Herzogl. Braunschweig. Finanzcollegii, Finanzdirector u. Geh. Legationsrath	Braunschweig.
		Frhr. v. Winzingerode,	Herzogl. Nass. Kammerherr und Hofgerichtsdirector.	Usingen.
XIV.	Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.	Saniter,	Doctor der Rechte, Großh.-Mecklenb.-Schwerin. Geheimer Regierungsrath.	Schwerin.
		v. Plessen,	Großherzoglich-Mecklenb.-Schwerin. Geheimer Kammerrath.	Schwerin.
XV.	Oldenburg, Anhalt-Dessau, „ Bernburg, „ Cöthen, Schwarzb. Sondershausen und Schwarzb. Rudolstadt.	Suden,	Großh. Oldenb. Geh. Staatsrath.	Oldenburg.
		v. Morgenstern,	Doctor der Rechte, Anhalt-Dessauisch. Geh. Rath, Regierungs- und Consistorial-Präsident.	Dessau.
XVI.	Hohenzollern-Heching. „ Sigmaring. Lichtenstein, Reuß, ält. u. jüng. Lin., Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg.	v. Strombeck,	Geh. Rath und Oberappellationsgerichts-Präsident.	Wolfenbüttel.
		v. Frank,	Fürstl. Hohenzollern-Hechingen'sch. Geh. Conferenzrath.	Hechingen.

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden.	Namen	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
		der Spruchmänner.		
XVII.	Freie Stadt Lübeck, Freie Stadt Frankfurt, Freie Stadt Bremen, Freie Stadt Hamburg	Torkuhl,	Doctor der Rechte, Senator der freien Stadt Lübeck.	Lübeck.
		Stark,	Doctor der Rechte, Syndicus der freien Stadt Frankfurt.	Frankfurt.

Verzeichniß

der Krämer- und Viehmärkte, welche im Jahre 1845 in der Provinz Rheinhessen abgehalten werden.

Marktort.	Im Kreise.	Zahl der Märkte im Jahre.	Bezeichnung der Markttage.				Bemerkungen.
			№	Tag	Monat.	Kalender-Name.	
							Dauer:
Mainz	Mainz (Stdtbez.)	2	1	3	März	Ostermesse	14 Tage.
			2	18	August	Herbstmesse	Deßgl.
Castel	id.	21	1	8	Januar	Viehmärkte	
			2	22	id.		
			3	5	Februar		
			4	19	id.		
			5	5	März		
			6	19	id.		
			7	2	April		
			8	16	id.		
			9	7	Mai		
			10	9	Juni		
			11	25	id.		
			12	23	Juli		
			13	20	August		
			14	3	September		
			15	17	id.		
			16	29	id.		
			17	29	October		
			18	12	November		
			19	26	id.		
			20	10	Dezember		
			21	24	id.		
Kostheim	id.	4	1	21	Mai	Deßgl.	
			2	9	Juli		
			3	6	August		
			4	13	October		

Marktort.	Im Kreiſe.	Zahl der Märkte im Jahre.	Bezeichnung der Markttage.				Bemerkungen.
			No.	Tag	Monat.	Kalender-Name.	
							Dauer:
Alzey	Alzey	3	1	—	—	Faſtnachtsmarkt	auf Faſtnacht Montag und Dienſtag.
			2	—	—	Kreuzerhöhungsmarkt	auf Dienſtag u. Mittwoch nach Kreuzerhöhung und wenn Kreuzerhöhung auf Dienſtag fällt, an dieſem und dem folgenden Tage.
			3	—	—	Martinimarkt	auf Dienſtag u. Mittwoch auf Martini, und wenn Martini auf Dienſtag fällt, an dieſem und dem folgenden Tage.
Odernheim	id.	1	—	—	—	Jahrmarkt	auf Dienſtag u. Mittwoch vor Michaeli, und wenn Michaeli auf Dienſtag fällt, an dieſem und dem folgenden Tage.
Wörrſtadt	id.	1	—	—	—	Jahrmarkt	den 2. September oder Mittwochs vor dem Bellermarkt.
Flonheim	id.	1	—	—	—	Jahrmarkt	auf Dienſtag in der 4. Woche des Monats September.
Eckelsheim	Bingen	1	—	—	—	ſogenannter Bellermarkt	den 9., 10. und 11. September.
Niederingelheim	id.	1	—	—	—	Jahrmarkt	den 15. und 16. September.
Oberingelheim	id.	1	—	—	—	Deßgl.	den 22, 23. und 24. September.
Sprendlingen und St. Johann	id.	1	—	—	—	Jahrmarkt	den 1. Dienſtag nach St. Johanni, fällt St. Johannestag auf einen Dienſtag, ſo iſt der Markt an dieſem Tage.
Sauerſchwabenheim	id.	1	—	—	—	Deßgl.	den 1. Montag und Dienſtag nach Bartholomäus.
Oppenheim	Mainz (Landbez.)	2	1	—	—	Bartholomäusmarkt	auf Dienſtag und Mittwoch nach Bartholomäustag, u. fällt dieſer Tag auf Dienſtag, auf den nämlichen und folgenden Tag.
			2	—	—	Katharinenmarkt	auf Dienſtag und Mittwoch nach Katharinentag, und fällt dieſer Tag auf Dienſtag, auf den nämlichen und folgenden Tag.
Guntersblum	id.	1	—	—	—	Jahrmarkt	auf den 2. Dienſtag und die beiden folgenden Tage im Monate October.
Worms	Worms	2	1	—	—	Pfingſtmarkt	am 1. Dienſtag, Mittwoch und Donnerſtag nach Pfingſtſonntag.
			2	—	—	Allerheiligenmarkt	am 1. Montag, Dienſtag und Mittwoch nach Allerheiligen.
Oſthofen	id.	1	—	—	—	Jahrmarkt	am letzten Montag im Auguſt.
Pfeddersheim	id.	1	—	—	—	Deßgl.	am erſten Montag im September.
Weſthofen	id.	1	—	—	—	Deßgl.	am Montag nach dem vorletzten Sonntage im Auguſt.

Ad Nrm. Exh. 694 d. pr. den 18. April 1844.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Lambsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Baum auf die Pfarrei Oggersheim ist die Pfarrei Lambsheim, Decanats Frankenthal, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Lambsheim und dem drei viertel Stunden davon entlegenen Parochialorte Mardorf, mit einer Gesammtseelenzahl von 1801 protestantischen Glaubensgenossen.

Sobald sich die Herrichtung eines für gottesdienstliche Zwecke benutzbaren Betsaales zu Mardorf verwirklichen läßt, hat der künftige Pfarrer von Lambsheim Mardorf im vollen Sinne des Wortes als Filial zu bedienen, und zwar den Sommer hindurch je den zweiten Sonntag frühe um 7 Uhr und im Winter wenigstens alle drei Wochen Nachmittags in Mardorf Predigt und Christenlehre zu halten, jedenfalls aber jetzt die Casualverrichtungen, gegen Bezug der dafür stipulirten Gebühren, zu versehen.

Das Pfarrhaus ist bequem und geräumig. Die Oeconomiegebäude sind neu. Der Neubau der Kirche, welche nicht simultan ist, hat begonnen.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Lambsheim in:

	fl	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	62	42
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	117	52
4. Bezug aus dem Gemeindevermögen .	299	17
	711	51
Davon die Lasten ab mit . .	17	17
Bleiben .	694	34

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die Gesuche vorschriftsmäßig belegt durch das Königl. Decanat Frankenthal hierher vorzulegen sind.

Speyer, den 15. April 1844.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses vom 30. März d. J. wurde an das Königl. Ministerium des Innern abgegeben der Recurs des Müllers Alexander Schiffer zu Eisenberg, Kanton Göllheim, Landcommissariats Kirchheim, wegen Beschränkung seines Wasserrechts.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. April 1844, wurde die Function eines Distrikts-Inspectors für die protestantischen Schulen des Kantons Mutterstadt, dem protestantischen Pfarrer zu Oggersheim, Friedrich Baum, übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. April 1844, wurde genehmigt, daß der frühere Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Schifferstadt, Martin Külbs, als Privatgehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Dackenheim, Landcommissariats Neustadt, verwendet werde.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 13. April l. J., den bisherigen Lehrer zu Roschbach, Johann Adam Schlegel, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Herxheimweiher, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 23

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1844.

Bekanntmachung,

die Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins für das Jahr 1844 betreffend.

§. 1.

Durch das Programm für die Preisevertheilung des verflossenen Jahres vom 9. Dezember 1842, dann durch die besondere Bekanntmachung vom 7. Januar v. J. (Amts- und Intelligenzblatt № 2) sind bereits für das Jahr 1844 folgende Preise zur Vertheilung bestimmt worden:

1. Preisaufgabe in Beziehung auf die Reihensaat des Getraides (Drillcultur.)

Für das vorige Jahr sind eine goldene Medaille (im Werthe von 6 Ducaten) und zwei große silberne Medaillen als Preise für diejenigen Landwirthe ausgesetzt worden, welche im Jahre 1843 eine durchaus in gleicher Cultur und Düngung stehende Fläche von gleicher Ertragsfähigkeit oder natürlicher Bodengüte zur Hälfte mit einem beliebigen Sommergetraide in Reihen und zur Hälfte breitwürfig eingesäet, und die gedrillte Hälfte während der Vegetationsperiode in den Zwischenräumen der Saatreihen gejetzt, geschaufelt oder behackt, und dieses durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen und dem Comité eine genaue Beschreibung des angewendeten Verfahrens und der zur Vergleichung dienenden Resultate beider Verfahrungsarten eingegeben haben werden.

Gleiche Preise wurden für die Preisevertheilung des Jahres 1844 für diejenigen bestimmt, welche die hier oben gestellte Aufgabe, die Reihensaat des Sommergetraides betreffend, hinsichtlich der Reihensaat des Wintergetraides und des Repses am genügendsten gelöst haben werden.

Bei der Reihensaat des Repses soll jedoch insbesondere noch amtlich nachgewiesen werden, daß dieselbe Anfangs September geschaufelt, längstens in der ersten Hälfte des Octobers gehäufelt und im Frühjahre wenigstens noch einmal gehäufelt worden ist; das Wintergetraide muß dagegen im Frühjahre, sobald der Boden bearbeitbar ist, geschaufelt und vor dem Schoren etwas angehäufelt worden seyn, was ebenfalls nachgewiesen werden muß.

Indem man diese Preisaufgabe hiermit wiederholt bekannt macht, wird bemerkt, daß in Ermanglung von nachgewiesenen Versuchen der letzteren Art, auch solche comparative Versuche, wie sie in den Preisaufgaben des vorigen Jahres bezeichnet wurden, wenn sie mit den gehörigen Nachweisen und Beschreibungen dem Comité zur Anzeige kommen, von der Bewerbung um die ausgesetzten Preise nicht ausgeschlossen sind. Es müssen jedoch in den Beschreibungen von der einen wie von der andern Fläche das verwendete Saatquantum, die Culturkosten, der Ertrag in Körnern, Stroh und Spreu, und jener dem Maaße, dem Gewichte und dem laufenden Geldpreise nach angegeben und der Reinertrag der einen wie der andern Fläche berechnet werden.

Die Bewerber um diese Preise haben ihre schriftlichen Ausarbeitungen vor dem 1. October d. J. bei dem Kreiscomité einzugeben.

2. Preisaufgabe für Waldculturen.

Eine goldene Medaille, im Werthe von 6 Ducaten und eine von 4 Ducaten an Werth, soll für das Jahr 1844 denjenigen Ortsvorständen oder Communal-Forstbeamten zuerkannt werden, welche sich seither und bis zum Frühjahre 1844 durch die erfolgreichste Thätigkeit in der Cultur der Gemeinde-Waldungen oder in der Aufforstung öder Gemeinde-Ländereien besonders ausgezeichnet haben werden.

Das Comité behält sich zwar vor, behufs der Zuerkennung dieser Preise an Individuen, welche sich in dieser Beziehung besondere Verdienste erworben haben, amtliche Notizen sich zu verschaffen; doch sind individuelle Bewerbungen nicht ausgeschlossen, welche von den erforderlichen amtlichen Zeugnissen begleitet, dem Comité vor dem 1. October d. J. einzugeben sind.

§. 2.

Preisevertheilungen für die Viehzucht finden für das laufende Jahr nur in den Gemeinden Quirnbach, Landcommissariats Cusel, und Rülzheim, Landcommissariats Germersheim, statt, und zwar an den besonders bekannt gemacht werdenden Tagen, an welchen im Spätjahre die größeren dortigen Viehmärkte abgehalten werden.

Die Preise werden dort in denselben Beträgen, wie bisher, für Zuchtstiere und Rinder ausgesetzt.

Die Vertheilung anderer Preise unterbleibt für dieses Jahr; den Landwirthen, welche sich durch bemerkenswerthe Leistungen in diesem Jahre ausgezeichnet haben werden, bleibt jedoch die Bewerbung bei der Preisevertheilung des nächsten Jahres vorbehalten.

§. 3.

Hiebei wird auf das Programm zu dem am 6. October d. J. stattfindenden Central-Landwirthschaftsfeste zu München (Beilage zum Amtsblatte № 18, und Centralblatt des landwirthschaftlichen Vereins Januar- und Februar-Heft) und auf die am 28. September d. J. dort zusammentretende Versammlung der teutschen Land- und Forstwirthe, welcher alle Land- und Forstwirthe, Obst- und Wein-Producenten als Mitglieder beizuwohnen eingeladen sind, besonders aufmerksam gemacht.

Da mit dem dortigen landwirthschaftlichen Feste auch eine Ausstellung von landwirthschaftlichen Feld- und Garten-Producten und Geräthschaften verbunden ist, und besondere Preise für ausgezeichnete Einsendungen der Art ausgesetzt sind, so ergeht zugleich an die Landwirthe und Gutsbesitzer der Pfalz die Einladung, durch passende Einsendungen zur würdigen Repräsentation der diesseitigen eigenthümlichen Landesproducte beizutragen.

Speyer, den 6. April 1844.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins.

Der II. Vorstand:

Kurz. v. Stichaner.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 24. Speyer, den 2. Mai 1844.

Inhalt:

Versammlung der Landräthe für das Jahr 18⁴⁴/₄₅. — Sammlung für Unterstützung der aus Griechenland heimkehrenden unbemittelten Teutschen. — Waldbrand im Stadtwalde von Kaiserslautern, hier öffentliche Belobung. — Verzeichniß der Messen, Kram- und Viehmärkte im Regierungsbezirke Trier auf das Jahr 1845. — Benennung der Königl. Eisenbahnen. — Festsetzung des Präclusiv-Termins zur Anbringung der Steuer-Reclamationen pro 18⁴⁴/₄₅. — Errichtung eines Laboratoriums an der vereinigten Quecksilbergrube am Königsberge bei Wolfstein. — Eine aufgegriffene unbekannte Mannsperson betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Herschberg, Decanats Pirmasens. — Bekanntmachung, Unterricht für die Huf-Beschlagschmiede. — Bekanntmachung, Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königl. Central-Veterinär-Schule. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten.

Nro. 12267. pr. den 29. April 1844.

(Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 18⁴⁴/₄₅ betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landraths-Versammlung für 18⁴⁴/₄₅, gemäß §. 25 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, auf Montag den 3. Juni d. J. festzusetzen, und ertheilen euch den Auftrag, demzufolge die entsprechende Einberufung zu veranlassen.

München, den 23. April 1844.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

An der General-Secretär:

die Königl. Regierung der Pfalz, Fr. v. Kobell.

Kammer des Innern.

Ad Nr. 516 Pr. a. pr. den 26. April 1844.

(Die Sammlung für Unterstützung der aus Griechenland heimkehrenden unbemittelten Teutschen betr.)

Das Präsidium

der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibung im Amts- und Intelligenzblatte der Pfalz № 10, vom 14. Februar l. J., bringt das unterfertigte Präsidium nachstehend eine weitere Bekanntmachung des Central-Comité's für Unterstützung der aus Griechenland heimkehrenden unbemittelten Teutschen zur öffentlichen Kenntniß.

Speyer, den 25. April 1844.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

von Schnellenbühel.

Ottmann.

(Die Unterstützung der aus Griechenland heimkehrenden unbemittelten Teutschen betr.)

Unter Bezug auf die unterm 31. Jänner l. J. erlassene, im Intelligenzblatte von Oberbayern № 5, Seite 166, veröffentlichte Bekanntmachung der seit Beginn der unterm 18. October v. J. allergnädigst genehmigten Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutschen zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland bis zum Schlusse des vorigen Jahres eingegangenen Unterstützungsbeiträge und hieraus bestrittenen Ausgaben, wornach auf das Jahr 1844 eine Cassebaarschaft von 7718 fl 14½ xr übergegangen ist, werden in der unten weiter folgenden Zusammenstellung die Einnahmen und Ausgaben der Sammlung vom 1. Jänner bis 31. März l. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hienach betrugen die Einnahmen vom 1. Jänner bis zum 31. v. M. und zwar:

	fl	xr
I. Von Königl. Stellen und Behörden zu München	60	—
II. Von den Sammlungen in der Königl. Haupt- und Residenzstadt	18	29½
III. Von den Local-Comités in Oberbayern	123	53
IV. Von den übrigen Regierungsbezirken	397	17
V. Vom Auslande	393	41
Zusammen	993	20½
Hiezu der Activrest vom 1. Jänner l. J. mit	7718	14½
	8711	35½

Nach eben dieser Zusammenstellung wurden hievon vom 1. Jänner bis 31. März l. J. verausgabt, und zwar:

	fl	xr
I. An das Königl. Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern zur Bestreitung der Kosten der Ueberschiffung der unbemittelten Teutschen von Griechenland nach Triest und zur Unstützung der hilfsbedürftigen heimkehrenden Teutschen in Griechenland und bei ihrer Ankunft in Triest, und zwar an diesem Orte durch Versorgung mit dem nothwendigen Reisegelde und den dringend benöthigten Kleidern, sodann zur Bestreitung der Fuhrlöhne für jene Personen, welche die Reise in ihre Heimath zu Fuß fortzusetzen nicht im Stande sind.	4500	—
II. An das Königl. Landgericht Werdenfels zu gleichem Zwecke der Unterstützung der in dem Königreiche eintreffenden hilfsbedürftigen Teutschen behufs ihrer Weiterreise und der Bestreitung der Fuhrlöhne.	600	—
III. Für Unterstützungen an dahier angekommene hilfsbedürftige Teutsche . . wovon 119 fl an 16 Bayern, 20 fl an einen Frankfurter.	139	—
IV. Für Fuhrlohn dahier	70	—
V. Für Postporto und Einschreibgebühren	11	13
im Ganzen	5320	13

so daß nach Abzug dieser Ausgaben von der Cassebaarschaft vom 1. Jänner l. J. und der weiteren seitdem angefallenen Einnahme am 1. d. M. ein Activkassenrest von 3391 fl 22½ xr sich entziffert.

Seit dem 31. März bis zum heutigen sind weitere Einnahmen nicht angefallen, dagegen weiter verausgabt worden:

	fl	xr
I. An das Königl. Landgericht Werdenfels für den oben bezeichneten Zweck.	200	—
II. An Unterstützung an einen dahier angekommenen Bayer	1	21
	201	21

so daß gegenwärtig für die Zwecke der Sammlung noch 3190 fl 1½ xr vorliegen.

München, den 11. April 1844.

Das Central-Comité
für Unterstützung der aus Griechenland heimkehrenden unbemittelten Teutschen.

v. Hörmann.

G. v. Oettl, Secretär.

Zusammenstellung

über alle vom 1. Jänner bis 31. März 1844 eingegangenen Beiträge für Unterstützung der in Griechenland befindlichen Teutschen zur Rückkehr in's Vaterland und deren Verwendung.

Vortrag.	Geldbetrag. fl	Xr
I.		
Oberbayern.		
Von den Sammlungen aus der Stadt	18	29½
Von der Bürgerschaft des Marktes Berchtesgaden	50	—
Von dem Lese-Verein in Pfaffenhofen an der Ilm	12	30
Von der Bau-Gewerks-Schule dahier	50	—
Von der Königl. Steuer-Cataster-Commission dahier (Nachtrag)	10	—
Von dem Königl. Landgerichte Landsberg	14	30
Von der Landwehr der Stadt Erding	12	—
Von der Landwehr der Stadt Moosburg	14	22
Von den Einwohnern der Stadt Traunstein	20	31
Summa	202	22½
II.		
Aus den übrigen Kreisen.		
Von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg	307	18
Von dem Königl. Oberpostamte in Würzburg	89	59
Summa	397	17
III.		
Vom Auslande.		
1. Aus dem Königreiche Preußen	17	30
2. Aus dem Königreiche Sachsen	26	15
3. Aus dem Königreiche Würtemberg	6	3
4. Aus dem Großherzogthum Hessen	228	53
5. Aus dem Großherzogthum Oldenburg	115	—
Summa	393	41
Zusammenstellung.		
I. Von Oberbayern	202	22½
II. Von den übrigen Kreisen	397	17
III. Vom Auslande	393	41
Summa	993	20½

Vortrag.			Geldbetrag. fl	Geldbetrag. kr.
Ausgaben.				
Am 9. Jänner 1844 an das Königl. Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern abgeliefert			1500	—
Am 29. Jänner 1844 wieder dahin abgeliefert			1000	—
Am 14. Februar 1844 abermals dahin abgeliefert			2000	—
Am 21. Februar 1844 an das Königl. Landgericht Werdenfels			200	—
Am 5. März 1844 eben dahin			400	—
Für Postporto und Einschreibgebühren			11	13
An Unterstützungen verausgabt			139	—
Für Transportkosten			70	—
	Summa		5320	13
Bilance.				
	fl	kr.		
Kassebaarschaft vom 31. Dezember 1843	7718	14½		
Neue Einnahme	993	20½		
Einnahme	8711	35½		
Ausgaben	5320	13		
Kassebaarschaft	3391	22½		

München, den 31. März 1844.

Freiherr Karg v. Bebenburg, Cassier.

M 10775 G. pr. den 25. April 1844.

(Einen Waldbrand im Stadtwalde von Kaiserslautern, hier öffentliche Belobung, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem am 8. d. M. im Stadtwalde von Kaiserslautern, Distrikt Spitzrain, ausgebrochenen Brande haben sich Friedrich Becker, Müller von der Entersweiher-Mühle, und Franz Lambrecht, dessen Dienstknecht, durch schnelle und thätige Hülfleistung ausgezeichnet, und dadurch dem weitern Umsichgreifen des Brandes Einhalt gethan; was die unterzeichnete Landesstelle unter wohlgefälliger Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Speyer, den 20. April 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Verzeichniß

der Messen, Kram- und Viehmärkte im Regierungsbezirke Trier auf das Jahr 1845.

Kreis.	Ort.	Monat.	Tag.	
St. Wendel.	St. Wendel.	März	13.	
		Mai	14.	
		Juli	28.	
		Februar	6.	
		October	20.	
		Dezember	8.	
		Viehmarkt 1. Donnerstag jeden Monats.		
		Schweinemarkt jeden Donnerstag.		
	Pfeffelbach.	März	6.	
		Juni	10.	
		August	19.	
		November	6.	
	Haupertsweiler.	März	10.	
		September	4.	
	Offenbach.	März	11.	
		April	24.	
		September	9.	
		Dezember	2.	
	Baumholder.	Februar	24.	
		März	18.	
		Juni	17.	
		August	14.	
		November	5.	
		October	7.	
		April	21.	
		Schweinemarkt 1. Montag jeden Monats.		
	Oberkirchen.	März	6.	
		Juni	10.	
		August	14.	
		September	18.	
		October	27.	
	Grumbach.	Februar	11.	
		August	25.	
Ottweiler.	Neunkirchen.	Mai	15.	
		August	25.	
		October	14.	
Saarbrücken.	Saarbrücken.	Januar	7.	
		Mai	7.	
		September	30.	
	St. Johann.	Februar	11.	
		Juli	1.	
		August	26.	
		November	18.	

Ad 11050 C. pr den 27. April 1844.

(Die Benennung der Königl. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allerhuldreichst zu genehmigen geruht, daß der Eisenbahn von Lindau über Augsburg und Nürnberg nach Hof respective zur Reichsgrenze die Benennung

„Ludwig-Süd-Nord-Bahn"

beigelegt werden dürfe.

Es wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. April 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Nro ex off. 8741 D. pr. den 29. April 1844.

(Die Festsetzung des Präclusiv-Termins zur Anbringung der Steuer-Reclamationen pro 184$\frac{4}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nun die Gewerbsteuer-Hebrollen pro 184$\frac{4}{4}$ für sämmtliche Gemeinden des Pfalz-Kreises, und die Grund-, Personal- und Fenstersteuer-Hebrollen für sämmtliche Gemeinden der nicht catastrirten Kantone in Erhebung gegeben sind, so findet man sich veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

1. Der Präclusiv-Termin zur Anbringung von Reclamationen gegen die Ansätze der ebenerwähnten Hebrollen wird hiemit auf den 31. Juli l. J. festgesetzt.
2. Nach Abfluß dieses Termins dürfen keine solche Reclamationen bei den Königl. Landcommissariaten mehr angenommen werden, und es ist sofort das deßfallsige Einlauf-Register an erwähntem Tage zu schließen.
3. Wegen Instruirung und Begutachtung der befraglichen Reclamationen wird sich auf die Verfügungen des zweiten Abschnitts der instructiven Verordnung vom 28. Juli 1818 bezogen und dabei bemerkt, daß die Gewerbsteuer-Reclamationen jedesmal durch einen vollständigen Auszug aus der Hebrolle belegt seyn müssen.

Speyer, den 27. April 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.
Reibeld

Ad Nrm. Exh. 8271 D. pr. den 23. April 1844.

(Die Errichtung eines Laboratoriums an der vereinigten Queckſilbergrube am Königsberge bei Wolfstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 14. l. M. ist genehmiget, daß zum Verhütten der Queckſilbererze an der vereinigten Queckſilbergrube am Königsberge bei Wolfstein an dieser Grube ein eigenes Laboratorium nach geschehenem Vollzuge der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen errichtet werden dürfe.

Speyer, den 22. April 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.
Lacher.

Ad 10845 C. pr. den 27. April 1844.

(Eine aufgegriffene unbekannte Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Polizeibehörden.

Zu Einersheim im mittelfränkischen Kreise wurde ein unbekannter Mann aufgegriffen, welcher sich Franz

Krebel nennt, und deſſen Perſonalbeſchreibung hierunten folgt. Derſelbe iſt blödſinnig und wurde aus dieſem Grunde im verwichenen Jahre von der Beſchuldigung der Landſtreicherei durch die Königl. Staatsbehörde in Kaiſerslautern freigegeben. Er ſoll von Profeſſion ein Weber ſeyn, hat angegeben, der Sohn eines Zimmergeſellen zu Wien zu ſeyn, was aber durch die amtlichen Nachforſchungen nicht beſtätigt wurde; ſeine Mundart iſt die, welche auf der pfälziſch-elſaßiſchen Grenze geſprochen wird.

Sämmtliche Diſtrikts- und Polizeibehörden werden hiemit aufgefordert, die Heimath dieſes Individuums auszuforſchen, und was ihnen hierüber bekannt wird, anher zu berichten.

Speyer, den 26. April 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk.

Signalement.

Alter: anſcheinend 19 bis 20 Jahre;
Größe: 5′ 8″ 8‴;
Stirne: hoch;
Augenbraune: braun;
Augen: braun, eingefallen;
Naſe: gebogen, Adlernaſe;
Mund: groß;
Bart: ohne;
Kinn: rund;
Geſichtsfarbe: bleich;
Geſichtsform: lang;
Spricht das pfälziſch-elſäßiſche Status;
Beſondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung.

Schwarztuchene Schirmmütze, rohgegüttertes Baumwollengoller, rothe Halsbinde, ſchwarze Tuchweſte, ſchwarz und roth geſtreifte Tuchbeinkleider, leinenes Hemd, ohne Strümpfe und Stiefel.

Ad Nrm. Exh. 734 d. pr. den 29. April 1844.

(Die Wiederbeſetzung der proteſtantiſchen Pfarrei Herſchberg' Decanats Pirmaſens, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 14. April l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Wilhelm Brünings iſt die Pfarrei Herſchberg, Decanats Pirmaſens, in Erledigung gekommen. Dieſe Pfarrei beſteht aus dem Pfarrorte Herſchberg und vier dazu gehörigen Mühlen mit 593 proteſtantiſchen Einwohnern. Die Kirche iſt ausſchließliches Eigenthum der Proteſtanten und iſt in gutem baulichem Zuſtande; das Pfarrhaus bedarf jedoch einiger Reparaturen.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Faſſionen beſtehen die Erträgniſſe dieſer Pfarrei in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Caſualien	24	45
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	155	30
	412	15
Davon ab die Laſten für Steuern mit .	26	42
Bleiben .	385	33

Die zur Congrua von 600 fl noch fehlenden 214 fl 27 kr werden der Pfarrei aus den disponibeln Suſtentationsgeldern pro rata vergütet.

Für die Bewerber um dieſe Pfarſtelle wird hiedurch ein Concurstermin von ſechs Wochen anberaumt, binnen welchem die nach Vorſchrift belegten Geſuche durch das Königl. Decanat Pirmaſens hierher vorzulegen ſind.

Speyer, den 25. April 1844.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Bekanntmachung.

(Unterricht für die Huf-Beſchlagſchmiede.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der, durch den §. 24 des organiſchen Edikts über das

Veterinärwesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Huf-Beschlagschmiede

am 1. Julius und

am 2. November laufenden Jahres, sodann

am 2. Januar und

am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hienach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 1. April 1844.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Wilh. v. Freyberg.

Mayr.

Bekanntmachung.

(Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königliche Central-Veterinär-Schule.)

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am 28. October l. J. statthaben und früh 8 Uhr anfangen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Edikts über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810, Stück VIII.) vorerst bei dem resp. Landgerichtsarzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1. der Taufschein,
2. die Schulzeugnisse,
3. das gerichtsärztliche Attestat und der Impfschein,
4. das Sitten- und
5. das Vermögens-Zeugniß

noch vor Mitte des Septembers hierher eingesendet werden. Gesuche, denen diese Belege mangeln, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

München, den 1. April 1844.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Wilh. v. Freyberg.

Mayr.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Königl. Majestät haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 18. April l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Rothselberg, Decanats Lauterecken, dem bisherigen Pfarramtscandidaten und Vicar zu Gangloff, Johann Kilian Lorenz Völker, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. April d. J., wurde der Gemeinderath Heinrich Hahn von Schauerberg, Landcommissariats Pirmasens, zum Bürgermeister in besagter Gemeinde ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 25. April l. J. den Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Schmittweiler, Peter Glück, zum Verweser der Lehrerstelle zu Kronenberg, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. April l. J., wurde der dermalige Schulgehülfe zu Maikammer, Peter Schneller, zum zweiten Lehrer, und zwar für die katholische Mädchenschule zu Ramberg, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannnt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 25. Speyer, den 13. Mai 1844.

Inhalt:

Vergütung von angeblichen Meliorationen auf Staatsgütern. — Verwendung von Militärpensionisten im Civildienste. — Abhaltung einer außerordentlichen theoretischen Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1844. — Ausbildung der Schullehrlinge im Klavier- und Orgelspiele. — Rechnung der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz für das Jahr 1842. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der Local-Armenpflegen pro 1843.

Ad 8568 D. pr. den 3. Mai 1844.

(Vergütung von angeblichen Meliorationen auf Staatsgütern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Entfernung von Verwicklungen und Entschädigungs-Ansprüchen für angebliche Meliorationen auf Staatsgütern wurde durch Finanz-Ministerial-Entschließung vom 18. April l. J. ausgesprochen, daß jeder Beamte, welcher sich im Genusse eines ärarialischen Gartens oder sonstigen Aerarialgrundes befindet, oder einen solchen Genuß erlangen will, einen notarischen Revers darüber auszustellen habe:

„daß er auf alle und jede Vergütungs-Ansprüche „an das Aerar wegen Meliorationen irgend einer „Art für sich und seine Nachkommen förmlich „und rechtsverbindlich Verzicht leiste."

Dieses wird hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, die Reverse, wo solche gegenwärtig schon auszustellen sind, binnen 6 Wochen durch das betreffende Königl. Rentamt anher vorzulegen.

Speyer, den 30. April 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.
Lacher.

Ad Nrm. 8269 D. pr. den 3. Mai 1844.

(Die Verwendung von Militärpensionisten im Civildinste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 13. l. M. werden die Königl. Kreiskasse, die Königl. Rentämter und das Königl. Bergamt angewiesen, in Zukunft, wenn ein mit Pension oder Unterstützung aus der Militärkasse begnadigter Militär im Civildienst angestellt

oder verwendet wird, der Königl. Militär-Hauptkasse jedesmal hievon mit Bemerkung des Tags, an welchem das treffende Individuum in den Gehalt oder Functionsbezug aus Civilkassen einrückt, Nachricht zu geben, damit alsdann die Sistirung desjenigen Theils der Militärpension oder Unterstützung verfügt werden kann, welcher durch Anstellung oder Verwendung im Civildienst dem Einzug unterliegt.

Speyer, den 29. April 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.
Lacher, coll.

№ 11443 G. pr. den 3. Mai 1844.

Ite Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer außerordentlichen theoretischen Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1844 betr.)

Ministerium des Innern.

In Anbetracht des in Aussicht stehenden Bedürfnisses eine Vermehrung des technischen Hülfspersonales bei dem Bau der Königl. Eisenbahnen haben Seine Majestät der König Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß im Monat October des laufenden Jahres eine theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 dahier abgehalten werden solle. Die deßfallsigen Zulassungsgesuche sind bei Vermeidung der Zurückweisung längstens bis zum 31. August d. J. mit den vorschriftsmäßigen Nachweisen über die erfüllten Vorbedingungen und mit beglaubigten Zeichnungsproben belegt, bei der Königl. obersten Baubehörde einzureichen.

Der Anfang der Prüfung wird in den Admissions-Dekreten bekannt gegeben werden.

München, den 25. April 1844.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Ad Nrm. Exh. 10679 G. pr. den 3. Mai 1844.

(Die Ausbildung der Schullehrlinge im Klavier- und Orgelspiele betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die meisten Schullehrlinge noch immerhin mit sehr mangelhaften Vorkenntnissen im Klavier- und Orgelspiele zu den alljährlichen Aufnahmsprüfungen an den Schullehrer-Seminarien erscheinen und selbst die Schuldienst-Erspectanten, insbesondere jene, denen die Gelegenheit nicht gegeben ist, sich täglich im Orgelspiele zu üben, bei den Anstellungsprüfungen diejenige Fertigkeit und Gewandtheit in dieser Kunst nicht an den Tag legen, welche von ihnen als Organisten und Leitern des allgemeinen Kirchengesangs gefordert werden muß: so werden die Vorbereitungslehrer und die Schuldienst-Erspectanten auf die in ihrer vierten Auflage erschienene Pianoforte-Schule vom Musiklehrer J. A. Becht in Landau aufmerksam gemacht und erstere angewiesen, die ihrem Unterrichte übertragenen Schullehrlinge während der drei Vorbereitungsjahre nach den beiden Theilen dieses Werkes vollständig und gründlich zu unterrichten; den Schuldienst-Erspectanten aber wird aufgetragen, ihre Uebungen im Klavier- und Orgelspiele nach dem, den beiden Theilen des Werkes in seiner 4. Auflage beigegebenen Supplementhefte mit allem Eifer zu betreiben, um den bei ihrer Anstellungsprüfung deßfalls zu machenden Anforderungen vorschriftsmäßig entsprechen zu können.

Speyer, den 1. Mai 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Gerhardt, coll.

Ad Nrm. Exh. 284 d. pr. den 9. Mai 1844.

(Die Rechnung der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz für das Jahr 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird der Stand der allgemeinen Pensionsanstalt der protestantischen Geistlichkeit in der Pfalz am Schlusse des Jahres 1842 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht:

	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
Am Schlusse des Jahres 1841 belief sich das Gesammtvermögen auf . .				247266	34	–
Während des Jahres 1842 haben sich laut Abschluß der Rechnung folgende Einnahmen und Ausgaben ergeben:						
I. Einnahme.						
A. Außerordentliche Einnahme.						
Art. 1. Passivrezeß aus der Rechnung vom Jahr 1841				19940	1	1
2. a) Ausstände . .	4971	49	1			
b) Rückersatz von Unterstützungen . .	50	—	–			
c) Rückersatz vorgeschossener Gerichtskosten	106	57	–			
				5128	46	1
3. Abgetragene Capitalien:						
a) Acceßcapitalien .	950	—	–			
b) Ausgeliehene Capitalien . . .	11072	50	–			
				12022	50	–
4. Intercalar-Gefälle . . .				2097	56	2
5. Staatsgehalte erledigter Pfarreien				3171	57	1
6. Sustentationsbeiträge von erledigten Pfarreien				1093	56	1
7. Gehalte erledigter Decanate. .				256	15	–
8. Aus dem Verlage der protestantischen Religionsbücher . . .				3365	43	1
9. Zuschuß aus der Atzbacher Pfarrwittwenkasse				36	54	–
Summa .				47114	19	3
B. Ordentliche Einnahme.						
10. Jährliche Beiträge der Mitglieder . .	1670	7	1			
11. Zinsen von Acceßcapitalien der Geistlichen	58	19	1			
12. Zinsen von ausgeliehenen Capitalien .	11269	4	–			
Summa .				12997	30	2
Gesammt-Einnahme .				60111	50	1
II. Ausgabe.						
A. Gewöhnliche Ausgabe.						
13. Pensionen von Wittwen und Waisen				10529	35	–
14. Quiescenzgehalte von Geistlichen				710	25	–
15. Kanzlei-, Druck- und Buchbinder-Kosten				22	6	–
16. Briefporto und Geld-Transportkosten				18	10	–
17. Gehalt des Rechners . . .				400	—	–
18. Zinsen von dem Cautionscapital des Rechners				150	—	–
19. Remunerationen. . . .				220	—	–
Summa .				12050	16	–
B. Außerordentliche Ausgaben.						
20. Vikariegebühren .	2392	2	–			
21. Außerordentliche Unterstützungen . .	835	—	–			
22. Neu angelegte Capitalien . . .	18744	53	–			
23. Remisen der Königl. Kreiskasse . .	20	33	2			
24. Vorschüßlich bezahlte Gerichtskosten .	187	56	–			
25. Rückersatz irrthümlich vereinnahmter Beträge, Niederschlagungen						

	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
und Ausgaben auf besondern Befehl .	17	11	–			
26. Druck- und andere Kosten der protestantischen Religionsbücher	4372	53	2			
Summa .				26570	29	–
Gesammt-Ausgabe .				38620	45	–

III. Abgleichung.

Die Gesammt-Einnahme beträgt . .	60111	50	1
Die Gesammt-Ausgabe. . . .	38620	45	–
Der Einnahms-Ueberschuß mithin .	21491	5	1
Die Einnahms-Ausstände betragen.	3214	39	3
Nach deren Abzug ein baarer Kassenvorrath bleibt von	18276	25	2
In Rückeinnahme ist zu bringen der Vorschuß unter Artikel 24 mit. . .	187	56	–

Vermögensstand der Anstalt am Schlusse des Jahres 1842.

	fl	Xr	₰
1. Accesscapitalien	925	—	–
2. Ausgeliehene Capitalien . : .	223912	57	2
3. Einnahms-Ausstände und rückzuerhebende Vorschüsse	3402	35	3
4. Baarer Kassenbestand . . .	18276	25	2
5. Werth der vorräthigen Religionsbücher	6322	9	–
Summa .	252839	7	3
Hiervon gehen ab, die Passiven der Anstalt, bestehend in dem Cautions-Capital des Rechners mit	3000	—	–
Das Vermögen der Anstalt beträgt daher	249839	7	3
Der Stand am Schlusse des Jahres 1841 war	247266	34	–
Vermehrung im Jahr 1842 .	2572	33	3

Im Jahre 1842 erhielten 58 Pfarrwittwen, 61 einfache und 12 Doppelwaisen die normalmäßigen Pensionen und respect. Erziehungsbeiträge, so wie 3 in Ruhestand versetzte Pfarrer den ihnen von Allerhöchster Stelle bewilligten Quiescenzgehalt, endlich 8 Pfarrer, ein Vicar und 3 Pfarrwittwen außerordentliche Unterstützungen.

Speyer, den 2. Mai 1844.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließungen vom 20. April 1844 allergnädigst bewogen gefunden:

dem Notär Franz Carl Wiest in Blieskastel die unbedingt nachgesuchte Dienstentlassung zu bewilligen, und die sich hiedurch erledigende Notärstelle in Blieskastel mit dem Amtssitze daselbst dem im Jahre 1836 geprüften Rechtscandidaten und dermaligen Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte in Blieskastel Franz August Wiest, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen;

auf die durch den Tod des Notärs Longuet in Blieskastel erledigte Notärstelle, den im Jahre 1833 geprüften Rechtscandidaten und dermaligen Notariatsgehülfen Heinrich Henn von Stetten zu ernennen, und ihm in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 14. October 1841, die Vermehrung der Notärstellen in der Pfalz betreffend, seinen Amtssitz zu St. Ingbert anzuweisen;

die nach №. IV. der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 14. October 1841 zu Herxheim, Kantons Landau, neu errichtete Notärstelle, dem im Jahr 1838 geprüften Rechtscandidaten Joseph Ruhe von Cusel, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu übertragen, und ihm den Ort Herxheim, Kantons Landau, zum Amtssitze anzuweisen; und

den Notär Friedrich Böcking in Rockenhausen seinem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend, auf die gemäß der mehrerwähnten allerhöchsten Verordnung vom 14. October 1841 in Kaiserslautern errichtete dritte Notärstelle zu versetzen.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 25

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1844.

Ad Nrm. Exh. 10209 C.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate der Local-Armenpflegen pro 1843.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der höchsten Instructionen über die Behandlung des Armenwesens vom 29. November 1831, gelangen hiemit die Rechnungs-Ergebnisse der Ortsarmenpflegen in der Pfalz vom Jahre 1843 zur allgemeinen Kenntniß.

Speyer, den 26. April 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Landcommiſſariat

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summariſcher Vortrag ſtattgehabter Leiſtungen					
	Arbeitsloſe Erwerbsfähige	Theilweiſe Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsſchulpflichtige		In der Lehre begriffene und ſonſt noch unverſorgte Sonn- und Feiertagsſchüler		a. aus dem Armenfonds		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	ß.	℔	ß.	℔	ß.
Kanton													
Appenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Barbelroth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Bergzabern	—	10	32	2	2	—	—	370	—	—		1616	—
Billigheim	19	70	89	21	25	—	20	—	—	—		203	54
Birkenhördt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Blankenborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Böllenborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Dierbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Dörrenbach	—	5	3	—	—	—	—	100	—	—		—	—
Gleiszellen	—	2	1	—	—	—	—	22	22	—		—	—
Hergersweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Heuchelheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Ingenheim	29	12	14	13	11	6	4	159	28	37		288	56
Kapellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Kapsweyer	9	4	12	10	2	3	2	28	36	—		69	27
Klingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Klingenmünſter	—	3	1	—	—	—	—	34	4	—		—	—
Mühlhofen	3	1	3	5	—	2	—	83	5	—		—	—
Niederhorbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Niederotterbach	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—		—	—
Oberhauſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Oberotterbach	—	10	7	—	1	—	—	—	—	—		100	—
Pleisweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Rechtenbach	—	4	12	4	6	—	—	80	—	—		20	—
Rohrbach	5	6	7	11	14	6	4	47	37	—		—	—
Schweigen	—	2	1	1	1	—	—	40	—	—		—	—
Schweighofen	4	4	8	9	8	—	—	36	—	—		—	—
Steinfeld	—	—	4	5	3	—	—	47	—	—		—	—
Summa	71	133	194	81	73	17	30	1055	12	37		2298	17
Kanton													
Albersweiler	—	2	2	—	—	—	—	115	34	—		—	
Annweiler	4	87	22	2	3	1	—	222	—	710		668	
Bindersbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
Darſtein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
Dernbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
Dimbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
Fußerthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
Gossersweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
Gräfenhauſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	

Bergzabern.

Einnahmen		Ausgaben		Noch vorhandene		Bilanz		Vermögen des Local-Armenfonds	Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	Activ-Ausstände	Passiv-Ausstände	Activrest	Defizit		
fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	
Bergzabern.									
— —	— —	— —	— —			— —		—	
— —	— —	— —	— —			— —		—	
1770 —	1986 —	1840 —	1878 10			107 50		12100	
— —	203 34	— —	203 34			— —		—	
— —	— —	— —	— —			— —		—	
— —	— —	— —	— —			— —		—	
— —	— —	— —	— —			— —		—	
— —	— —	— —	— —			— —		—	
100 —	100 —	100 —	95 —			5 —		—	
30 —	22 22	30 —	22 22			— —		—	
— —	— —	— —	— —			— —		—	
— —	— —	— —	— —			— —		—	
97 36	485 24	57 36	485 24			— —		500	
— —	— —	— —	— —			— —		—	
133 46	98 3	121 13	98 3			— —		553	
— —	— —	— —	— —			— —		—	
50 —	34 4	50 —	34 4			— —		—	
40 —	83 5	12 —	83 5			— —		440	
— —	— —	— —	— —			— —		—	
5 36	7 —	5 —	— —			7 —		—	
— —	— —	— —	— —			— —		—	
100 —	100 —	100 —	100 —			— —		680	
— —	— —	— —	— —			— —		—	
80 —	100 —	80 —	100 —			— —		—	
73 23	73 23	47 37	47 37			25 46		—	
45 —	40 —	45 —	20 —			20 —		—	
112 —	36 —	89 —	36 —			— —		—	
50 —	47 —	50 —	35 18			11 42		836	
2687 21	3416 15	2627 26	3238 57			177 18		15109	
Annweiler.									
151 21	171 31	142 36	103 34			63 57		200	
1554 19	1600 —	1538 36	1600 —			— —		415	
— —	— —	— —	— —			— —		—	
— —	— —	— —	— —			— —		—	
— —	— —	— —	— —			— —		—	
— —	— —	— —	— —			— —		—	
— —	— —	— —	— —			— —		—	
— —	— —	— —	— —			— —		—	
— —	— —	— —	— —			— —		—	

Im Ganzen entziffert sich aus der nebigen Uebersicht eine Gesammtsumme der an Geld geleisteten Unterstützungen von 3064 fl. 42 Xr., welche zum Theil aus den verschiedenen bestehenden Armenfonds, zum Theil aus den Beiträgen der Gemeindekassen und endlich aus den an manchen Orten sehr reichlichen Beiträgen von Privaten geschöpft wurde. Aus den Ueberschüssen des Forststraffonds wurden vertheilt:

	fl.	Xr.
a) an den Kanton Annweiler	735	32
b) " " " Bergzabern	510	3
Summa .	1245	35

die der gesetzlichen Bestimmung gemäß, zum Ankauf von Brennmaterialien verwendet worden und in nebigen Summen nicht begriffen sind.

Außerdem hatte sich der Bezirk zweier Zuschüsse aus dem Kreis-Almosenfonde, im Gesammtbetrage von 180 fl., zu erfreuen, die gleichfalls nicht unter den nebigen Summen erscheinen.

Einzelne Gemeinden kamen ihren Armen auch noch mit Holz und Wellen zu Hülfe.

Es ist fast aller Orten und namentlich auf dem Lande Sitte, für die Armen durch Gaben von Naturalien zu sorgen, indem diese leicht aufgebracht werden können, und wirklich auch am unmittelbarsten dem Bedürfnisse entsprechen. Der Werth dieser auch durch die Armen-Instruction unter §. 22, Absch. 1, empfohlener und jedenfalls bedeutender Leistungen konnte in den nebigen Rubriken nicht vorgetragen werden, weshalb man hier Erwähnung davon zu machen sich verpflichtet hält.

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen.		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinnen	℔	X.	℔	X.	℔	X.
Lug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
Münchweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
Oberschlettenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
Oberschambach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
Ramberg	—	1	—	—	—	—	—	21	—	—		—	
Rinnthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
Schwanheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
Spirkelbach	—	—	—	—	1	—	—	14	—	—		—	
Silz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
Stein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
Völkersweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
Vorderweidenthal	—	—	3	—	1	—	—	50	20	—		—	
Waldhambach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
Waldrohrbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
Wernersberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
Wilgartswiesen	—	—	1	—	—	—	—	23	10	—		—	
Summa	4	90	28	2	5	1	—	416	4	710		668	—
Kanton Bergzabern	71	133	194	81	73	17	30	1055	12	37		2298	17
Total	75	223	222	83	78	18	30	1501	16	747		2966	17

Landcommissariat Kanton

Altenglan	—	5	—	—	—	—	—	37	10			—	
Albessen	—	—	—	1	2	—	—	22	41			20	
Bedesbach	—	2	1	—	—	—	—	62	48			—	
Blaubach	1	3	1	3	2	2	1	12	—			—	
Bledesbach	—	—	—	2	3	2	2	10	—			—	
Bubach	—	1	—	1	1	—	—	4	30			8	Rthr. alles
Dennweiler-Frohnbach	6	2	2	—	—	—	—	73	16			—	
Diedelkopf	—	—	—	4	3	3	2	10	—			—	
Ehweiler	—	2	—	3	2	2	3	10	—			—	
Eisenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	
Erdesbach	5	—	—	—	—	—	—	15	3			—	
Eschenau	2	1	1	—	—	—	—	14	—			—	
Etschberg	—	5	1	—	—	—	—	35	7			20	Rthr. alles
Frutzweiler	1	3	—	4	1	1	4	82	12			20	
Godelhausen	—	1	—	1	1	1	—	13	—			16	
Haschbach	—	3	1	2	3	—	—	60	—			23	
Herchweiler	—	1	—	1	5	—	1	58	12			30	
Herschweiler-Petersheim	—	2	1	7	12	2	4	77	24			65	
Hoof	—	2	1	5	7	2	3	23	36			20	
Hüffler	—	2	2	3	3	3	—	103	40			35	

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1831.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Deficit				
₰	Xr.	₰	Xr.	₰	Xr.	₰	Xr.	₰	Xr.	₰	Xr.	₰	Xr.	₰	Xr.	₰	Xr.	
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—			—		Man hat nicht versäumt, den Wohlthätigkeitssinn in jeder Hinsicht zu beleben, und die Pflegschafteräthe stets zur Erfüllung der schon durch die Gesetze der Humanität ihnen zugetheilten Obliegenheiten aufgemuntert.
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—			—		
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—			—		
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—			—		
64	35	61	36	39	—	29	51					31	45			—		
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—			—		
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—			—		
106	32	105	56	37	—	17	—					88	56			—		
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—			—		
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—			—		
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—			—		
130	48	139	47	62	—	50	20					89	17			—		
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—			—		
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—			—		
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—			—		
50	38	39	37	49	—	23	—					16	37			—		
2038	36	2121	37	1868	12	1825	45					295	32			615		
2687	21	3116	15	2627	26	1238	37					177	18			15109		
4746	17	5537	52	4493	38	3064	12					473	10			15724		

Eusel.

Eusel.

88	10	37	10	24	30	27	19					9	21	—	—			In diesem Kantone, und zwar in der Stadt Eusel, besteht ein Stiftungsfond Kothenfond genannt, in einem Kapitalbetrage von 4890 ₰.
22	14	25	8	22	—	22	11					2	27	—	—			
58	39	62	48	20	10	14	16					48	32	—	—			
48	47	14	—	48	—	17	1					—	—	3	1			
51	33	47	11	53	30	6	20					40	51	—	—			
18	23	18	23½	16	30	4	30					13	23½	—	—			
38	15	40	27	38	—	73	16					—	—	32	49			Die jährlichen Zinsen werden nach dem Stiftungszwecke unter die protestantischen Armen vertheilt.
42	26	30	57	41	30	8	18					22	9	—	—			
31	36	19	58	31	—	4	14					15	41	—	—			
12	47	12	47	—	—	4	30					8	17	—	—			
17	16	19	39	17	—	15	3					4	36	—	—			
7	23	15	23	11	—	11	—					1	23	—	—			
45	56	46	16	40	30	33	7					11	9	—				Aus den Ueberschüssen des Forststrafefonds wurden zur Anschaffung von Brandmaterial unter die zu diesem Kantone gehörigen Gemeinden vertheilt 465 ₰.
43	—	89	16	40	—	82	12					6	31	—	—			
23	8	21	10	19	30	13	—					11	10	—	—			Obgleich in allen Gemeinden starke Gleichstellungsumlagen vorkommen, auch die außerordentlichen Bedürfnisse in der Regel durch Umlagen gedeckt werden müssen, wurde dennoch die Unterstützung und Verpflegung der Armen nicht vernachlaßigt.
75	9	60	26	68	—	60	—					—	26	—	—			
42	16	46	16	42	—	58	42					—	—	11	36			
112	—	128	8½	110	11	77	30½					50	0½	—	—			
46	12	54	22	43	—	23	36					29	46	—	—			
98	58	155	29	97	—	103	40					51	49	—	—			

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen.		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	ß.	℔	ß.	℔	ß.
St. Julian-Obereisenbach	6	2	2	—	—	—	—	45	56	—	—	—	
Konken	—	3	—	6	4	—	2	115	58	—	—	60	
Krottelbach	—	1	—	3	5	1	1	39	10	—	—	30	
Körborn	—	—	—	2	1	2	2	12	—	—	—	—	
Kusel	15	12	15	13	10	8	5	600	—	7	34	—	
Langenbach	—	2	—	2	1	—	—	24	12	—	—	40	
Liebsthal	—	—	—	—	—	—	—	42	10	—	—	15	
Marth	—	3	1	6	8	3	1	29	27	—	—	30	
Mühlbach	—	1	1	—	—	—	—	18	—	—	—	—	
Niederkirchen	—	2	1	7	8	3	2	75	12½	—	—	50	
Niederohmbach	—	3	—	2	2	1	—	19	53	—	—	12	
Oberalben	4	—	2	—	—	—	—	36	43	—	—	—	
Oberohmbach	—	2	1	2	3	1	1	49	1	—	—	20	
Osterbrücken	—	1	—	2	1	—	—	8	—	—	—	6	
Patersbach	—	4	—	3	3	2	1	19	30	—	—	—	
Quirnbach	—	4	1	1	—	—	2	139	20	—	—	30	
Rammelsbach	2	3	2	4	2	3	4	14	—	—	—	—	
Rathsweiler	2	1	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	
Rehweiler	2	3	1	—	—	—	1	56	28	—	—	40	
Rutsweiler a. G.	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	
Saal	—	2	—	2	2	1	—	22	1	—	—	12	
Selchenbach	—	1	—	5	6	2	3	10	31	—	—	25	
Schellweiler	3	4	2	3	2	4	3	20	—	—	—	—	
Theisbergstegen	—	3	—	2	2	—	—	12	30	—	—	20	
Trahweiler	2	2	—	1	2	1	2	31	3	—	—	24	
Ulmet	6	3	—	—	—	—	—	54	13	—	—	—	
Wahnwegen	—	3	1	—	2	2	1	131	13	—	—	32	
Summa	57	100	41	103	110	52	51	2363	6½	7	34	705	
													Kanton
Adenbach	—	2	—	3	1	—	—	38	7			—	—
Aschbach	1	6	1	2	3	—	2	31	40			—	—
Becherbach	—	—	—	—	—	—	—	18	4			—	—
Gangloff	—	—	—	—	—	—	—	22	30			—	—
Ginsweiler	—	2	1	1	2	—	—	9	16			—	—
Gumbsweiler	2	6	1	3	2	1	—	19	11			—	—
Hachenbach	2	3	2	2	—	1	1	23	33			—	—
Heinzenhausen	—	1	1	—	2	—	1	45	57			—	—
Hinzweiler	1	5	2	3	1	—	2	44	52			—	—
Hohenöllen	—	1	1	—	—	—	—	119	29			—	—
Hundheim	4	14	2	6	6	3	1	45	40			—	—
Kronenberg	—	1	—	1	1	1	—	19	6			—	—
Lauterecken	4	7	6	7	2	2	3	182	51			48	24

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	
35	28	43	38	34	—	43	36					—	2	—	—	—		
105	13	119	49	102	—	115	38					3	51	—	—	—		
39	17	39	2½	38	—	39	10					—	—	—	7½	—		
32	37	13	30	32	—	4	14					9	16	—	—	—		
919	33½	692	46	836	36	672	—					20	46	—	—	4890		
28	3	28	37	25	30	24	12					4	25	—	—	—		
57	67	42	10	40	—	20	6½					22	3½	—	—	—		
45	29	51	23	44	30	29	27					21	56	—	—	—		
71	33	70	—	48	18	45	20					24	40	—	—	—		
81	—	90	27½	79	5	75	19½					15	25	—	—	—		
24	57	27	10	24	30	19	55					7	15	—	—	—		
23	11	35	6	21	30	36	43					—	—	1	37	—		
28	46	37	29½	26	30	49	1					—	—	11	31½	—		
19	52	27	8	19	—	8	—					19	8	—	—	—		
26	30	19	30	24	—	12	57					6	33	—	—	—		
84	57	150	22	84	—	139	20					11	2	—	—	—		
34	17	45	30	34	—	39	23					6	5	—	—	—		
18	5	20	5	16	30	7	—					13	5	—	—	—		
59	36	67	29	55	—	56	28					11	1	—	—	—		
32	42	31	18	22	40	21	12					10	6	—	—	—		
34	18	32	20	34	—	22	1					10	19	—	—	—		
36	26	39	16½	34	—	16	31					28	43½	—	—	—		
53	36½	21	—	38	—	18	39					2	21	—	—	—		
24	59	20	—	20	30	12	30					7	30	—	—	—		
46	53	40	27½	42	30	31	3					9	34½	—	—	—		
67	50	57	39	65	—	54	13					3	26	—	—	—		
124	14	147	10	121	38	131	15					15	55	—	—	—		
3037	42	2960	30½	2755	8	2409	29¼					612	11¼	61	1½	4890		
Lauterecken.																		
27	9	45	24	27	—	38	7					7	17	—	—	—		In diesem Kantone, in der Stadt Lauterecken besteht ein Legat, das Baumann'sche, ad 100 ℔, welche Summe verzinslich ausgeliehen ist; die Zinsen fließen in die Armenkasse; anderes Stiftungsvermögen zu Wohlthätigkeitszwecken besteht nicht.
38	57	39	33	32	—	31	40					7	53	—	—	—		
30	46	26	26	22	24	18	4					8	22	—	—	—		
43	51	39	—	19	20	22	50					16	10	—	—	—		
53	11	38	17	36	—	9	46					28	31	—	—	—		
16	36	29	24	22	—	19	11					10	13	—	—	—		
18	48	19	18	16	—	24	35					—	—	4	17	—		Aus den Ueberschüssen des Forststrafsfonds wurden zur Anschaffung von Brandmaterial vertheilt 62 ℔.
53	30	48	30	53	30	45	57					2	33	—	—	—		
55	18	57	6	44	—	41	32					12	14	—	—	—		
97	24	140	33	27	24	119	29					21	4	—	—	—		
44	40	53	44	32	—	45	40					10	4	—	—	—		
28	12	20	34	28	12	19	6					1	28	—	—	—		
219	14	231	15	219	14	163	36					67	19	—	—	100		Was an Naturalien von Seiten der Privaten verwendet worden, ist hier nicht

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinnen	℔	x.	℔	x.	℔	x.
Lohnweiler	—	1	2	—	—	—	—	128	55			—	—
Nerzweiler	—	2	3	—	1	1	—	13	11			—	—
Nußbach	—	—	—	—	—	—	—	20	32			—	—
Odenbach	—	6	5	7	5	—	—	100	50			—	—
Reiffelbach	—	1	1	1	1	—	—	30	59			—	—
Reipoltskirchen	—	—	—	—	—	—	—	29	2			—	—
Roth	—	—	—	—	—	—	—	14	32			—	—
Schmittweiler	—	—	1	—	1	2	—	27	21			—	—
Summa	14	58	29	36	28	11	10	986	50			48	24
													Kanton
Albersbach	—	—	—	—	—	—	—	2	12	—	—	—	
Berzweiler	—	—	—	—	—	—	—	3	18	—	24	—	
Bosenbach	—	6	1	5	5	1	1	39	46	—	—	—	
Einöllen	—	6	—	8	3	—	—	125	54	—	—	—	
Eßweiler	—	2	1	1	1	—	—	65	15	—	—	—	
Föckelberg	—	3	1	2	2	1	1	19	24	—	—	40	Naturalien
Frankelbach	—	1	—	7	8	—	—	5	48	—	—	—	
Friedelhausen	—	1	—	1	—	2	—	3	15	—	—	—	
Hefersweiler	—	—	1	—	—	—	—	18	27	1	—	—	
Horschbach-Elzweiler	5	—	1	3	2	1	1	95	31	—	—	—	
Jettenbach	—	6	3	3	2	3	1	107	53	—	—	—	
Kaulbach	—	1	—	9	5	—	—	11	31	—	—	—	
Kollweiler	—	1	1	2	1	—	—	42	15	—	—	—	
Kreimbach	—	1	—	8	12	—	—	17	51	—	—	—	
Neunkirchen	—	1	—	3	1	2	3	12	30	—	—	60	
Niederstaufenbach	—	3	—	3	1	1	—	25	12	—	—	—	
Oberstaufenbach	—	2	—	—	—	—	—	3	30	—	—	—	
Oberweiler-Tiefenbach	—	2	1	1	1	—	—	89	40	—	—	—	
Oberweiler	—	2	2	1	—	—	—	35	33	—	—	—	
Rathskirchen	—	—	—	—	—	—	—	5	30	—	24	—	
Reichsthal	—	—	—	—	—	—	—	4	24	—	24	—	
Relsberg	—	—	—	—	—	—	—	5	30	—	24	—	
Roßbach	—	3	2	3	1	—	—	88	50	—	—	—	
Rothselberg	—	—	—	—	—	—	—	40	31	—	—	—	
Seelen	—	—	—	—	—	—	—	10	46	1	24	—	
Rudolphskirchen	—	—	—	—	—	—	—	2	12	—	—	—	
Rudsweiler a. L.	—	1	—	9	7	—	—	25	50	—	—	—	
Welchweiler	—	—	1	—	—	—	—	14	21	—	—	—	
Wolfstein	—	8	4	6	5	3	2	292	32	—	—	—	
Summa	5	50	19	75	57	14	9	1215	31	4	—	100	

Einnahmen nach dem Voranschlage		Einnahmen in der Wirklichkeit		Ausgaben nach dem Voranschlage		Ausgaben in der Wirklichkeit		Noch vorhandene Activ-Ausstände		Noch vorhandene Passiv-Ausstände		Bilanz Activrest		Bilanz Deficit		Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	
191	16	168	48	191	16	128	55					39	53	—	—	—		überall vorgemerkt. Die Gemeinden thun in Unterstützung der Armen ihre Schuldigkeit.
12	4	13	51	10	—	13	11					—	40	—	—	—		
43	10	33	12	26	24	20	32					12	40	—	—	—		
149	39	110	47	135	—	100	50					9	57	—	—	—		
71	23	69	43	41	—	30	59					38	44	—	—	—		
34	39	30	52	22	24	29	2					1	50	—	—	—		
20	44	16	18	15	20	14	32					1	46	—	—	—		
45	36	33	50	42	—	27	21					6	29	—	—	—		
1306	49	1268	25	1062	28	967	35					305	7	4	17	100		
Wolfstein.																		
14	42	22	18	14	42	2	12					20	6					Aus den Ueberschüssen des Forststrafsfonds wurden in diesem Kantone an die betreffenden Gemeinden vertheilt 244 ℔ 12 Xr, um den Armen Brandmaterial anzuschaffen.
23	8	6	6	11	12	3	42					2	24					
48	18	49	33	48	18	39	46					9	47					
121	26	139	27	121	26	87	7					52	20					
104	40	113	33	80	16	65	15					48	18					
52	39	51	24	47	—	19	24					32	—					
50	30	18	30	50	30	5	48					13	2					Auch hier sind die Leistungen von Seiten der Privaten an Naturalien nicht überall vorgemerkt, daher bei weitem stärker als in den Angaben dies enthalten ist.
24	30	26	41	24	30	3	15					23	26					
31	20	19	27	22	16	19	27					—	—					
109	21/2	101	3	80	38	95	31					5	32					
128	18	127	24	128	18	107	53					19	31					
46	30	35	3	46	30	11	31					23	32					
84	—	84	—	84	—	42	15					41	45					
65	30	42	31	65	30	17	31					25	—					
42	31	39	42	38	40	12	30					27	12					
33	—	28	3	33	—	25	42					2	21					
26	30	33	26	26	30	3	30					31	56					
88	6	112	20	88	6	77	21					34	59					
49	—	66	42	49	—	35	33					31	9					
31	30	7	38	24	36	5	54					1	44					
36	42	6	16	14	12	4	48					1	28					
17	7	8	38	16	16	5	54					2	44					
111	50	122	2	111	50	88	24					33	38					
70	—	70	50	70	—	40	31					30	19					
29	18	12	56	18	16	12	10					—	46					
23	56	5	4	10	12	2	12					2	52					
55	30	30	50	55	30	25	50					5	—					
20	—	29	44	20	—	14	21					15	23					
282	18	303	51	282	18	292	17					13	34					
1822	53	1719	42	1683	52	1167	54					551	48					

Armenbeschäftigungs-Anstalten bestehen im diesseitigen Bezirke zur Zeit noch nicht. Den Arbeitsfähigen, welche die Arbeit aufsuchten, hat es an solcher nicht gefehlt.

Aus dem Kreis-Almosen wurden im ganzen Bezirke vertheilt 522 ℔ ordentlicher und außerordentlicher Beitrag.

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn und Feiertagsschuler		a. aus dem Armen resp. Gemeindefonde.		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen		Schulerinen	℔	ß	℔	ß	℔	ß
								Zusammen					
Kanton Cusel	57	100	41	103	110	52	51	2363	6½	7	34	705	—
„ Lauterecken	14	58	29	36	28	11	10	986	50	—	—	48	24
„ Wolfstein	5	50	19	75	57	14	9	1205	41	4	—	100	—
Total	76	208	89	214	195	77	70	3565	97½	11	34	853	24
								Landcommissariat					
								Kanton					
Beindersheim	—	5	2	3	2	—	—	93	—				
Bobenheim	—	0	3	7	9	1	—	270	—				
Edigheim	—	6	10	12	10	4	3	380	—				
Eppstein	—	8	—	6	1	1	—	65	11				
Flomersheim	—	7	—	5	4	1	—	—	—				
Frankenthal	49	134	59	159	156	39	33	1544	44				
Gerolsheim	—	7	2	12	9	—	—	50	—				
Großniedesheim	—	2	3	4	4	1	—	85	—				
Heßheim	3	3	2	7	5	1	2	50	—				
Heuchelheim	—	4	—	4	1	3	—	20	—				
Kleinniedesheim	—	1	—	3	9	—	—	37	—				
Lambsheim	—	12	6	5	5	3	—	583	—				
Mörsch	—	20	1	10	9	1	1	165	30				
Oppau	—	10	19	14	16	—	—	205	6				
Roxheim	—	—	5	6	8	1	—	100	—				
Studernheim	—	1	1	4	2	—	—	33	—				
Summa	52	230	113	231	230	56	39	3685	28				
								Kanton					
Albsheim	—	3	—	2	2	1	2	20	—				
Altleiningen	19	8	15	17	11	5	8	28	—				
Asselheim	3	10	18	22	34	14	12	52	26				
Battenberg	2	—	1	2	1	—	—	20	—				
Bissersheim	—	2	3	2	1	—	—	5	—				
Carlsberg	—	17	13	51	52	24	11	56	10				
Colgenstein	—	—	2	6	6	1	1	30	—				
Dirmstein	25	56	30	40	50	10	3	2400	—				
Ebertsheim	38	11	7	22	19	9	9	—	18				
Großbockenheim	—	1	1	16	9	—	—	30	18				
Großkarlbach	—	13	10	8	4	—	—	—	—				
Grünstadt	28	34	105	41	50	16	12	1582	—				
Hertlingshausen	—	11	8	8	10	4	6	16	30				
Hettenleidelheim	—	14	6	2	1	1	—	293	—				

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
stellung.																		
3037	42	2960	39 3/4	2755	8	2409	39 3/4					612	11 1/4	61	1 1/2	4890		
1306	19	1268	25	1062	28	967	35					305	7	4	17	100		
1822	33	1719	32	1683	32	1167	54					551	48	—	—	—		
6167	24	5948	37 3/4	5501	28	4544	49 1/4					1469	6 3/4	65	18 3/4	4990		
Frankenthal.																		
Frankenthal.																		
95	—	95	—	95	—	95	—									—		
270	—	270	—	270	—	270	—									—		
380	—	380	—	380	—	380	—									—		
63	11	63	11	63	11	63	11									—		
—	—	—	—	—	—	—	—									—		
1544	41	1544	41	1544	41	1544	41									—		33 fl 30 Xr aus dem Kreis-Almosenfonde.
50	—	50	—	50	—	50	—									—		
85	—	85	—	85	—	85	—									—		
50	—	50	—	50	—	50	—									—		
20	—	20	—	20	—	20	—									—		
37	—	37	—	37	—	37	—									765		
585	—	585	—	585	—	585	—									—		
165	30	165	30	165	30	165	30									—		
205	6	205	6	205	6	205	6									—		210 fl an Darleihen aus der Kreis-Hilfskasse.
100	—	100	—	100	—	100	—									—		
33	—	33	—	33	—	33	—									—		
3685	28	3685	28	3685	28	3685	28									765		
Grünstadt.																		
20	—	20	—	20	—	20	—									—		
28	—	28	—	28	—	28	—									500		28 fl aus dem Kreis-Almosenfonde.
52	26	52	26	52	26	52	26									—		
20	—	20	—	20	—	20	—									—		
5	—	5	—	5	—	5	—									—		
56	10	56	10	56	10	56	10									500		43 fl 30 Xr aus dem Kreis-Almosenfonde.
30	—	30	—	30	—	30	—									750		
2400	—	2400	—	2400	—	2400	—									—		
—	48	—	48	—	48	—	48									500		
30	18	30	18	30	18	30	18									200		
—	—	—	—	—	—	—	—									—		
1582	—	1582	—	1582	—	1582	—									22528		12 fl aus dem Kreis-Almosenfonde.
16	30	16	30	16	30	16	30									—		22 fl 54 Xr id.
293	—	293	—	293	—	293	—									100		

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armen- resp. Gemeindefonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	x.	℔	x.	℔	x.
Kindenheim	—	6	4	11	13	4	5	15	—				
Kirchheim a. Eck	—	6	1	8	8	1	—	80	—				
Kleinbockenheim	4	9	5	6	8	3	3	96	—				
Kleinkarlbach	—	4	3	2	3	1	1	92	—				
Laumersheim	—	12	16	15	15	5	3	312	—				
Mertesheim	—	1	4	9	13	3	9	15	—				
Mühlheim	—	—	4	4	2	2	—	14	—				
Neuleiningen	24	20	15	18	11	4	3	340	—				
Obersülzen	—	—	2	3	—	1	—	21	—				
Obrigheim	—	—	2	4	3	1	1	20	—				
Quirnheim	—	5	5	27	31	9	8	61	3				
Sausenheim	2	8	3	9	4	5	6	30	—				
Tiefenthal	—	8	2	10	9	2	3	7	16				
Wattenheim	—	19	3	22	16	14	10	58	48				
Kanton Grünstadt	145	278	288	387	386	140	116	3696	19				
„ Frankenthal	52	250	113	251	250	56	39	3685	28				
Total	197	528	391	638	636	196	135	9381	47				
Landcommissariat													
Kanton													
Bellheim	20	12	6	12	17	—	—	325	—			—	
Freisbach	3	4	4	2	3	—	—	128	40			500	
Germersheim	—	8	6	20	14	6	2	1492	—			—	
Hördt	10	12	4	15	9	—	—	721	52			—	
Knittelsheim	2	3	4	3	1	—	—	90	—			—	
Kuhardt	7	9	6	3	3	—	—	197	33			—	
Leimersheim	12	4	3	5	4	—	—	536	56			—	
Lingenfeld	3	10	7	4	3	—	—	408	—			—	
Neupfotz	12	6	6	2	—	—	—	440	—			—	
Niederlustadt	—	3	4	—	—	—	—	240	—			—	
Oberlustadt	—	—	5	2	—	—	2	266	—			—	
Ottersheim	—	6	5	1	1	—	—	254	—			—	
Schwegenheim	6	3	4	1	3	—	—	215	—			—	
Sondernheim	—	14	4	3	5	—	—	285	—			—	
Weingarten	—	14	5	4	2	—	—	460	—			—	
Westheim	—	5	4	—	—	2	—	140	30			—	
Zeiskam	8	9	—	2	2	—	—	277	—			—	
Kanton													
Berg	—	5	4	—	1	—	—	280	—			—	
Büchelberg	10	6	—	4	3	—	—	139	30			—	
Erlenbach	13	8	6	—	—	—	—	255	30			—	

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände.		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
15	—	15	—	15	—	15	—									—	—	
80	—	80	—	80	—	80	—									—	—	
96	—	96	—	96	—	96	—									—	—	
92	—	92	—	92	—	92	—									—	—	
312	—	312	—	312	—	312	—									—	—	
15	—	15	—	15	—	15	—									500	—	
14	—	14	—	14	—	14	—									—	—	
340	—	340	—	340	—	340	—									3473	48	2 fl 24 Xr aus dem Kreis-Almosenfonde.
21	—	21	—	21	—	21	—									—	—	2 „ — „ id.
20	—	20	—	20	—	20	—									—	—	
61	3	61	3	61	3	61	3									200	—	
30	—	30	—	30	—	30	—									—	—	75 fl Darlehen aus der Kreishilfskasse.
7	16	7	16	7	16	7	—									100	—	
58	48	58	48	58	48	58	48									100	—	
5696	19	5696	19	5696	19	5696	19									29451	48	
3685	28	3685	28	3685	28	3685	28									765	—	
9381	47	9381	47	9381	47	9381	47									30216	48	

Germersheim.

Germersheim.

685	40	1030	—	550	—	450						580	—			800	—	Ad §. 55.
288	40	218	40	187	30	82						136	40			—	—	Zu 1. Wurde durch gehörige Visitation
3147	24	2990	—	2585	21	2130						860	—			10200	—	der Armenkassen und durch Ertheilung von
1884	54	1874	54	1797	—	1280						594	54			5797	15	Belehrungen und Rathschlägen an die Ar-
253	40	423	40	223	—	144						279	40			150	—	menpflegschaftsräthe bei jeder Gelegenheit,
595	23	525	—	541	—	421						104	—			765	—	wo deren Nothwendigkeit oder Zweckmäßig-
1036	10	1006	—	1016	46	855						151	—			3280	—	keit bemerkbar wurde, geeignet vollzogen.
588	53	572	—	502	30	352						220	—			500	—	2. Keine Gemeinde kann gegenwärtig,
1077	14	1097	—	998	6	498						599	—			2915	—	im Verhältnisse zu den Fonds und namen-
679	41	690	—	596	—	499						191	—			600	—	lich der Zahl- und Leistungsfähigkeit der
446	—	521	—	393	—	400						121	—			300	—	vermögenden Gemeindeglieder, in der That
275	58	262	—	198	28	148						114	—			—	—	als überbürdet mit Armen betrachtet werden.
500	57	404	—	341	—	240						164	—			245	—	3. Erwerblose Armen sind nur in den
770	39	764	—	679	—	614						150	—			400	—	Wintermonaten vorhanden, während welcher
865	28	985	—	670	—	425						560	—			500	—	die Festungs- und Straßenbauarbeiten ein-
415	25	418	—	350	30	190						228	—			200	—	gestellt sind; da solche Armen dann zeitweise
356	37	720	—	279	—	180						540	—			800	—	unterstützt werden, so sind besondere Vor-

Kandel.

kehrungen zu deren Unterbringung nicht erforderlich.

631	11	603		459	—	315						290				2400	—	4. Bei Staats- und Gemeindeunternehmungen werden die arbeitsfähigen Armen nach Möglichkeit zu verwenden gesucht.
129	16	229		89	30	63						166				150	—	
655	38	660		509	—	259						401				250	—	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschuler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schuler	Schulerinen	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.
Freckenfeld	—	3	4	1	—	—	—	208	15			—	
Hagenbach	4	10	4	—	2	1	1	460	—			—	
Hatzenbühl	4	5	2	2	1	—	—	334	18			—	
Hayna	5	4	4	5	4	2	2	394	26			—	
Jockgrim	4	6	5	—	—	—	—	370	—			—	
Kandel	20	14	12	10	9	4	3	1227	—			360	
Minfeld	3	6	3	2	3	—	—	161	—			—	
Neuburg	2	5	2	—	—	—	—	268	—			—	
Pfortz	1	—	5	—	—	—	—	236	30			—	
Rheinzabern	30	34	15	12	14	4	1	1155	—			—	
Rulzheim	14	15	12	14	11	5	2	547	9			—	
Schaidt	4	5	8	5	4	2	—	280	15			—	
Scheibenhardt	10	8	5	6	5	—	—	208	—			—	
Steinweiler	10	14	4	3	2	—	—	296	—			—	
Vollmersweiler	—	—	1	—	—	—	—	166	13			—	
Winden	—	—	1	—	—	—	—	135	—			—	
Wörth	9	10	4	5	4	—	—	306	—			—	

Landcommissariat

Altenkirchen	22	1	1	—	—	—	—	209	27			—	—
Altstadt	—	7	2	3	3	—	—	11	16			120	—
Bann	—	4	1	—	2	—	—	51	53			15	57
Bechhofen	—	2	13	4	4	—	—	234	31			114	—
Beeden-Schwarzenbach	—	—	7	5	4	—	—	85	45			40	—
Bettenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Biedershausen	—	3	2	1	—	—	1	23	6			40	—
Börsborn	—	6	—	1	1	—	—	14	24			16	20
Breitenbach	31	2	1	—	—	—	—	720	55			—	—
Bruchmühlbach	—	2	—	1	—	—	—	29	53			—	—
Brücken	—	10	2	4	3	1	—	96	51			105	36
Dietschweiler	—	—	1	—	—	—	—	42	44			—	—

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit.				
fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	
431	17	391		336	—	206						188				150	—	5. War bisher, wie sich aus der Bemerkung zu 3 ergibt, nicht nothwendig, und wäre auch eine derartige Aushilfe wegen der nur zeitweisen kurzen Arbeitslosigkeit nicht wohl anwendbar.
573	40	510		443	—	250						290				725	—	
929	2	733		885	32	610						103				300	—	
1231	36	1218		969	—	709						509				3600	—	
640	9	655		511	15	320						335				5330	—	
1797	4	1780		1309	—	1317						433				3100	—	6. Entlassene Sträflinge können alle ohne Unterschied am Festungsbau in Germersheim Beschäftigung finden; die tauglichen werden jetzt auch leicht in ihren Heimathgemeinden wieder in Dienste genommen oder in anderer Weise Arbeit finden.
730	38	850		411	—	310						510				200	—	
618	—	532		406	—	236						296				—	—	
436	30	569		295	—	290						279				—	—	
2766	—	2428		2489	50	2280						148				11991	10	
1361	9	1855		1152	—	1005						850				6900	—	7. Zu derartigen Beihilfen war bisher noch keine Veranlassung.
406	7	431		403	—	320						111				950	—	
408	—	384		336	—	150						234				250	—	8. Das Wirken der einzelnen Localarmenpflegen war ohne Ausnahme sehr ersprießlich und wird durch den Wohlthätigkeitssinn der Privaten kräftig unterstützt und erleichtert. In vielen Gemeinden sind
814	28	844		598	—	390						444				380	—	
276	19	268		263	—	150						118				1100	—	
298	27	255		291	—	191						61				100	—	
410	31	485		390	—	281						241				1420	—	

auch bereits Fonds gebildet, die eine nachhaltige Armenunterstützung möglich machen; in andern wird sich die Distriktspolizeibehörde es zur angelegentlichen Sorge machen, solche wo immer möglich zu bilden, so wie sie überhaupt nichts versäumen wird, was zum förderlichen Gedeihen der Armenpflege beitragen kann.

Zu § 56. Bei der jetzigen Zahl der Armen, namentlich der ganz beschränkten Anzahl der arbeitslosen Erwerbsfähigen, war jede Gemeinde im Stande, ihre Armen selbst zu unterhalten, ohne die Hülfe einer andern Gemeinde in Anspruch nehmen zu müssen, oder unter Ueberbürdung zu leiden und zu außerordentlichen Abhilfsmitteln ihre Zuflucht nehmen zu müssen. Nur wenn sich nach Beendigung der Festungsbauten die Zahl der Arbeitslosen voraussichtlich bedeutend vermehren würde, könnte vielleicht eine Ueberbürdung in einzelnen Gemeinden eintreten, gegen welche jedoch zeitig nach Thunlichkeit vorgesorgt werden wird.

Besondere Bemerkung. Die nicht unbedeutenden Naturalunterstützungen wurden in gegenwärtiger Uebersicht nirgends in Ansatz gebracht. Unterstützungen von Privaten haben viele statt gehabt, deren Betrag jedoch weder der Local-Armenpflege noch der Distrikts-Polizeibehörde genau bekannt wurde, und die daher auch hier nicht vorgemerkt wurden.

Homburg.

100	—	193	37	110	—	209	27					--	—	15	50			Allgemeine Bemerkungen.
—	—	48	49	—	—	11	16					37	33	—	—			
60	—	69	11	60	—	51	53					17	48	—	—			§ 1.
348	5	329	11	228	—	234	31					95	13	—	—			Die Hauptunterstützungen, besonders in den Landgemeinden, werden den Armen in Naturalien direct durch die Privaten ohne irgend eine Mitwirkung des Armenpflegschaftsrathes gereicht.
155	32	118	51	111	—	85	45					33	9	—	—			
—	—	—	—	—	—	--	—					—	—	—	—			§ 2
25	18	24	12	19	24	23	6					1	6	—	—			Außer den hier vorgetragenen wurden für die Armen noch folgende Summen verwendet:
59	35	24	15	53	20	14	24					9	31	—	—			
97	—	728	10	97	—	720	55					7	15	—	—			
40	—	21	29	40	—	29	53					—	—	8	24			
214	31	118	27	211	12	96	31					21	36	—	—			
50	11	47	47	42	—	42	44					5	3	—	—			

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	X.	℔	X.	℔	X.
Dietweiler	8	4	1	—	—	—	—	50	11	—		—	—
Dunzweiler	—	3	—	4	4	1	1	67	—	—		30	—
Elschbach	—	1	—	1	—	1	—	17	29	—		27	38
Erbach-Reiskirchen	—	4	27	7	8	—	—	314	5	—		159	—
Fockenberg-Limbach	—	—	1	1	1	—	—	15	39	—		25	—
Frohnhofen	6	1	—	1	—	—	—	37	11	—		—	—
Gerhardsbrunn	—	2	—	—	—	1	—	23	30	—		33	—
Gimsbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Gries	—	5	3	5	4	—	1	48	33	—		81	50
Großbundenbach	—	6	1	2	2	—	—	32	30	—		70	—
Haschbach	—	—	2	—	—	—	—	21	14	—		—	—
Hauptstuhl	—	3	1	2	1	—	—	14	18	—		50	—
Hitschenhausen	—	9	7	3	3	1	1	140	14	—		97	40
Höchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Homburg	—	6	77	16	14	4	2	1693	45	—		300	—
Jägersburg	—	3	2	2	1	—	1	82	—	—		60	—
Käshofen	—	2	1	1	—	—	—	54	40	—		80	—
Katzenbach	—	1	1	1	—	—	—	41	50	—		35	—
Kindsbach	—	3	1	1	—	—	—	61	—	—		20	54
Kirchenarnbach-Obernheim	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—		31	—
Kirkel-Neuhäusel	—	27	7	5	3	4	2	66	33	—		300	—
Kirrberg	—	3	15	4	3	—	—	194	46	—		80	—
Kleinbundenbach	—	2	2	1	—	—	—	40	36	—		70	—
Kleinottweiler	—	—	—	—	—	—	—	16	16	—		—	—
Kottweiler-Schwanden	—	5	2	—	—	—	—	182	39	—		138	—
Krähenberg	—	2	1	—	—	—	—	34	—	—		50	—
Kübelberg	—	4	1	3	1	1	—	111	7	—		80	—
Lambsborn	—	6	—	—	—	—	—	49	15	—		—	—
Landstuhl	—	11	6	4	2	1	—	570	53	—		200	—
Langwieden	—	—	—	1	1	—	—	1	30	—		—	—
Limbach	—	21	5	2	1	4	2	75	37	—		350	—
Linden	—	1	2	—	—	—	—	27	40	—		—	—
Mackenbach	—	5	3	—	—	—	—	27	10	—		120	—
Martinshöhe	3	4	1	—	—	—	—	48	56	—		—	—
Matzenbach	—	—	1	2	—	—	—	29	25	—		—	—
Miesenbach	—	—	4	—	—	—	—	84	51	—		100	—
Mittelberbach	—	32	18	7	5	9	3	153	33	—		550	—
Mittelbrunn	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—		23	44
Mörsbach	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—		65	—
Mühlbach	—	1	2	—	—	—	—	40	27	—		—	—
Münchweiler	—	7	2	4	3	—	—	67	33	—		60	—
Nanzweiler	—	—	1	—	—	—	—	25	26	—		—	—
Nanzdietzweiler	—	1	—	2	1	—	—	46	36	50		—	—

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest		Defizit				
℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	
83	35	52	30	83	35	50	11	—	—			2	19	—	—	—		
63	10	73	—	57	—	67	—	—	—			6	—	—	—	—		a) Aus der Kabinetskasse Seiner Majestät des Königs 210 —
37	20	22	3	27	38	17	29	—	—			4	44	—	—	—		b) aus Kreisalmosenfonds 419 —
457	17	400	33	310	—	314	5	—	—			86	48	—	—	—		c) für 119 Waisen, Findel- und verlassene Kinder aus Kreisfonds circa 2600 —
47	28	42	20	47	28	15	39	—	—			26	41	—	—	—		
78	—	53	34	70	—	37	11	—	—			16	43	—	—	—		
47	34	47	36	40	—	23	30	—	—			24	6	—	—	—		d) aus dem Waisenhause von Homburg für Pflege, Lehre, Heilung und Kleidung von 241 Waisen 3640 40
—	—	1	43	—	—	—	—	9	4			10	47	—	—	—		
136	7	73	47	131	30	48	33	—	—			25	14	—	—	—		
31	29	27	17	31	29	32	30	—	—			—	—	5	13	—		
—	—	18	24	—	—	21	14	—	—			—	—	2	50	—		
70	30	20	37	70	30	14	18	—	—			6	39	—	—	—		e) an die Gemeinden der Kantone Homburg, Landstuhl und Waldmohr aus dem Forststraffonds 1780 —
154	—	154	—	154	—	140	14	—	—			13	46	—	—	100		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—		Summa 8638 40
1268	21	1706	48	1268	21	1693	45	—	—			13	3	—	—	1100		
88	25	90	—	71	52	82	—	—	—			8	—	—	—	—		in keiner der vorstehenden Rubriken begriffen.
60	26	58	30	54	40	54	40	—	—			3	50	—	—	—		
72	51	72	51	51	50	41	50	—	—			31	1	—	—	—		
65	—	64	18	65	—	61	—	—	—			3	18	—	—	—		
103	53	68	17	65	36	—	—	—	—			68	17	—	—	—		
71	19	98	37	47	—	66	33	—	—			32	4	—	—	—		
379	43	220	32	295	—	194	46	—	—			25	46	—	—	—		
42	6	40	—	33	—	40	36	—	—			—	—	—	36	—		
—	—	80	46	—	—	16	16	—	—			64	30	—	—	—		
254	37	208	20	232	—	182	39	—	—			25	41	—	—	—		
36	21	34	21	31	20	34	—	—	—			—	21	—	—	—		
180	1	141	49	171	24	111	7	—	—			30	42	—	—	—		
56	21	51	35	56	21	49	15	—	—			2	20	—	—	—		
441	38	580	54	440	—	570	53	—	—			10	1	—	—	—		
—	—	20	8	—	—	1	30	—	—			18	38	—	—	—		
69	48	83	24	54	—	73	37	—	—			7	47	—	—	—		
84	17	31	—	29	—	27	40	—	—			3	20	—	—	—		
233	14	113	8	228	—	27	10	—	—			85	38	—	—	—		
43	—	49	20	41	48	48	36	—	—			—	24	—	—	—		
—	—	37	9	—	—	29	25	5	57			13	41	—	—	—		
273	36	173	36	219	—	84	51	—	—			91	5	—	—	—		
161	38	183	40	120	—	153	33	—	—			32	7	—	—	—		
103	2	67	14	57	48	—	—	—	—			67	14	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—		
60	—	57	32	60	—	40	27	—	—			17	5	—	—	—		
141	7	55	—	111	7	67	33	—	—			—	—	12	33	—		
—	—	27	27	—	—	25	26	—	—			2	1	—	—	—		
93	59	58	59	75	—	46	56	—	—			7	3	—	—	—		

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen.		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.
Niederberbach	—	7	3	2	1	1	2	31	25	—		150	
Niedermiesau	—	1	1	3	2	3	—	154	3	—		15	—
Niedermohr	—	—	—	—	—	—	—	7	9	—		—	—
Oberarnbach	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—		27	15
Oberberbach	—	30	5	6	5	7	5	99	19	—		300	—
Obermiesau	10	4	—	4	3	—	1	126	59	—		70	—
Obermohr	—	2	1	—	—	—	—	31	—	—		80	3
Queidersbach	—	2	2	—	—	—	—	10	13	—		—	—
Ramstein	—	—	6	—	—	—	—	142	57	—		—	—
Reichenbach	—	2	3	1	—	1	—	99	4	—		10	—
Neuschbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Rosenkopf	—	1	—	2	1	—	—	—	—	—		40	—
Sand	—	4	2	3	2	1	—	101	4	—		84	40
Schmittweiler	—	2	1	4	3	1	1	96	50	—		107	20
Schönenberg	—	5	1	4	3	1	1	58	31	—		42	10
Schrollbach	—	1	—	—	—	—	—	8	51	—		—	—
Spesbach	—	2	4	2	1	1	—	108	36	—		92	48
Steegen	—	—	1	1	1	—	—	59	12	—		40	—
Steinbach	—	10	7	3	4	2	3	54	23	—		66	—
Steinwenden	—	3	1	—	—	—	—	128	—	—		—	—
Vogelbach	—	2	—	2	—	—	—	49	38	—		—	—
Waldmohr	—	1	—	—	—	—	1	66	—	—		20	—
Weltersbach	—	1	2	—	—	—	—	12	24	—		69	18
Wiesbach	—	1	4	3	1	—	—	38	30	—		75	—
Total	84	327	280	142	103	46	30	7635	11	50		5029	13

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
—	—	100	46	—	—	31	25	—	—			69	21	—	—	—		
187	—	159	7	187	—	154	3	—	—			5	4	—	—	—		
—	—	36	54	—	—	7	9	—	—			29	45	—	—	—		
61	41	27	41	46	—	—	—	—	—			27	41	—	—	—		
73	23	119	—	70	—	99	19	—	—			19	41	—	—	—		
150	—	139	23	150	—	126	59	—	—			12	24	—	—	—		
220	40	138	37	136	40	31	—	—	—			107	37	—	—	—		
61	9	22	31	39	—	10	13	—	—			12	18	—	—	—		
216	—	212	50	216	—	142	57	—	—			69	53	—	—	—		
72	27	106	11	34	40	99	4	—	—			7	7	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—		
172	51	106	23	164	40	101	4	—	—			5	19	—	—	—		
193	58	109	34	191	20	96	30	—	—			12	44	—	—	—		
140	10	94	3	140	10	58	31	—	—			35	32	—	—	—		
—	—	11	—	—	—	8	51	—	—			2	9	—	—	—		
124	51	124	51	123	36	108	36	—	—			16	15	—	—	—		
92	10	85	4	79	20	59	12	—	—			25	52	—	—	—		
172	12	110	24	127	16	54	23	—	—			56	1	—	—	—		
93	40	172	13	93	40	128	—	—	—			44	13	—	—	—		
60	—	53	28	60	—	49	38	—	—			3	50	—	—	—		
65	23	76	19	56	20	66	—	—	—			10	19	—	—	—		
186	—	112	2	186	—	12	24	—	—			99	38	—	—	—		
87	50	60	50	87	50	58	30	—	—			2	20	—	—	—		
9190	10	9367	15	8137	5	7635	11	15	1			1792	31	45	26	1200		

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Betrag der stattgehabten					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige: Knaben	Werktagsschulpflichtige: Mädchen	In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn und Feiertagsschüler	In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn und Feiertagsschülerinen	a. aus dem Armenfonds fl.	a. aus dem Armenfonds x.	b. von Vereinen fl.	b. von Vereinen x.	c. von Privaten fl.	c. von Privaten x.
Landcommissariat													
Kanton													
Alsenborn	—	3	3	19	17	3	4	141	34			500	—
Dansenberg	—	3	—	10	8	3	2	20	6			—	—
Enkenbach	—	5	4	18	15	4	2	81	37			500	—
Erfenbach	—	2	1	10	12	2	1	52	14			—	—
Erzenhausen	—	4	2	6	7	1	2	62	33			—	—
Eulenbis	—	2	—	4	4	3	1	49	10			—	—
Fischbach	—	3	4	8	7	4	2	135	17			—	—
Frankenstein	—	4	3	12	9	3	3	85	27			—	—
Hochspeyer	—	6	4	20	18	4	5	193	36			—	—
Hohenecken	—	1	2	12	14	3	2	14	15			—	—
Kaiserslautern, Localarmenfond	—	39	29	142	137	28	24	487	48			908	8
id. Spital	—	—	—	—	—	—	—	1164	8			322	—
Krickenbach	—	2	1	6	7	2	1	28	17			—	—
Mölschbach	—	4	2	15	9	5	2	23	26			—	—
Morlautern	—	3	3	10	6	1	—	45	49			—	—
Pörrbach	—	—	—	—	1	—	—	24	41			—	—
Rodenbach	1	4	3	24	19	7	4	50	52			—	—
Schwedelbach	—	2	1	8	5	1	2	53	20			—	—
Siegelbach	1	6	4	21	17	6	5	10	48			—	—
Stelzenberg	1	2	2	14	16	1	1	32	17			—	—
Stockborn	1	—	—	—	—	—	—	10	6			—	—
Trippstadt	—	5	6	24	22	3	2	90	23			—	—
Waldleiningen	—	3	1	18	14	4	3	148	47			—	—
Weilerbach	—	4	2	15	16	3	1	34	32			—	—
Summa	4	107	76	416	380	91	69	1351	24			2230	8
Kanton													
Baalborn	—	2	—	4	3	1	—	5	41				
Erlenbach	—	3	1	9	10	3	1	29	4				
Heiligenmoschel	—	1	—	7	8	2	1	31	57				
Heimkirchen	—	2	1	6	5	1	1	31	19				
Hirschhorn	1	1	—	8	7	2	2	23	37				
Katzweiler	—	4	3	9	10	3	1	33	35				
Mehlbach	—	1	—	6	4	1	—	26	41				
Mehlingen	—	2	1	4	5	2	1	22	4				
Morbach	—	1	—	9	10	3	1	17	32				
Neukirchen	—	3	2	12	9	2	1	19	16				
Niederkirchen	—	2	—	8	8	3	2	61	24				
Olsbrücken	—	3	2	10	11	3	1	65	20				

Vortrag Leistungen		Einnahmen		Ausgaben		Noch vorhandene		Bilanz		Vermögen des Local-Armenfonds	Bemerkungen.
d. aus der Gemeindekasse	e. von den Ueberschüssen des Cantonalforststrafffonds	nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	Activ-Ausstände	Passiv-Ausstände	Activrest	Defizit		
fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	
Kaiserslautern.											
Kaiserslautern.											
50	34 30	323 42	726 24	266 —	707 9			18 23	— —	500	Das Capital von Alsenborn u. Enkenbach rührt von einer der Armenpflege im Laufe des Jahres 1843 zugegangenen Schenkung des Frhrn Friedrich v. Gienanth her.
—	76 30	93 51	96 36	69 —	74 3			22 33	— —	—	
100	40 30	270 42	722 7	244 30	681 1			41 6	— —	500	
—	91 30	133 29	143 44	102 30	131 36			12 8	— —	—	
5	34 30	99 11	102 3	62 30	41 14			60 49	— —	—	
4	25 30	81 46	78 10	68 30	32 31			46 9	— —	—	
—	28 30	155 17	163 17	152 30	115 55			47 52	— —	—	
—	147 —	213 53	212 27	211 —	183 42			48 45	— —	—	
—	192 —	349 12	383 46	344 14	276 28			109 8	— —	—	
—	61 30	72 15	73 45	70 —	77 20			— —	1 35	—	
20	262 30	1242 —	1678 26	1013 —	1752 10			— —	73 44	—	
—	— —	10240 50	11962 8	9944 —	11044 14			595 24	— —	180000	
—	45 —	68 5	73 17	60 26	46 44			26 33	— —	—	
—	64 30	85 21	84 56	80 26	72 5			12 51	— —	—	
—	40 30	83 58	86 19	79 30	59 48			26 31	— —	—	
—	7 30	32 11	32 11	24 —	11 43			20 28	— —	—	
20	54 —	122 12	124 52	103 —	99 18			25 34	— —	—	
10	40 30	105 38	103 50	79 30	105 1			— —	1 11	—	
—	123 —	134 12	133 48	120 30	91 38			38 50	— —	—	
—	54 —	85 52	86 17	75 26	75 42			10 35	— —	—	
—	13 30	23 36	23 36	20 12	16 26			7 10	— —	—	
—	198 —	245 —	288 33	243 16	300 10			— —	11 37	—	
—	88 30	134 49	237 17	134 —	177 46			59 31	— —	—	
30	79 30	140 25	144 2	139 —	131 40			12 22	— —	—	
239	1800 —	14539 27	17786 41	13707 —	16309 14			1242 44	98 7	181000	Unter der Rubril a. sind bei der Gemeinde Waldleiningen 100 fl mit vorgetragen, welche der dortigen Armenpflege aus Kreisalmosenfond zum Ankauf von Saatkartoffeln für die durch das Mißjahr 1842 sehr bedrängten bedürftigen Bewohner zukamen
Otterberg.											
10		18 20	15 41	14 24	15 41			— —			
15		41 30	44 4	41 30	33 52			10 12			
—		33 15	31 57	21 —	4 24			27 33			
—		29 56	31 19	20 24	8 30			22 29			
—		28 31	27 37	21 —	— —			23 37			
—		35 30	33 35	31 —	19 30			13 45			
—		26 —	26 41	23 —	8 14			18 27			
10		33 24	32 4	20 24	27 17			4 47			
—		19 36	17 32	14 24	13 44			4 8			
18		36 41	37 16	30 24	27 39			9 37			
—		59 38	61 24	40 24	40 33			20 51			
—		61 53	65 20	37 30	61 30			3 50			

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Betrag der stattgehabten					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.
Otterberg	1	10	8	46	48	10	8	276	47				
Otterbach	—	3	2	14	15	2	2	57	52				
Sambach	—	2	—	6	4	—	—	44	56				
Schallodenbach	1	4	1	15	17	3	1	30	48				
Schneckenhausen	—	2	—	8	6	1	2	31	40				
Sulzbach	—	—	1	2	3	—	—	21	54				
Wörsbach	—	2	—	6	5	1	—	7	23				
Summa	3	48	22	189	188	43	25	839	10				
Kanton													
Alsenbrück	—	4	2	10	12	2	1	103	16			—	
Börrstadt	1	3	3	21	24	3	2	144	31			—	
Breunigweiler	—	2	1	8	6	1	—	41	16			—	
Falkenstein	1	3	1	10	9	2	—	142	57			—	
Gehrweiler	—	2	2	9	8	1	1	34	9			—	
Gonbach	—	2	1	7	8	2	—	18	35			—	
Gundersweiler	—	—	1	9	10	3	1	22	50			—	
Hochstein	—	3	1	12	14	4	3	66	14			—	
Höringen	—	3	2	8	7	2	1	116	55			—	
Imsbach	—	4	3	24	19	2	1	103	48			—	
Imsweiler	—	2	1	12	13	1	—	79	—			—	
Lohnsfeld	—	—	1	14	12	2	3	110	30			—	
Münchweiler	1	4	2	18	17	3	2	28	51			500	
Neuhemsbach	—	2	1	10	8	1	—	48	36			—	
Potzbach	—	2	—	6	8	4	3	50	25			—	
Schweißweiler	—	3	2	10	11	3	3	141	29			—	
Sembach	—	4	2	13	16	5	2	68	41			—	
Sippersfeld	—	4	4	14	12	4	4	115	17			—	
Steinbach	—	3	1	12	10	3	2	28	15			—	
Wartenberg	—	2	1	10	12	3	1	28	55			—	
Winnweiler	1	10	6	28	26	8	5	538	34			—	
Summa	5	63	38	267	262	59	35	2053	4			500	
Zusammen													
Kanton Kaiserslautern	4	107	76	416	380	91	69	13517	13			2230	18
" Otterberg	3	48	22	189	188	43	25	839	10			—	—
" Winnweiler	5	63	38	267	262	59	35	2053	4			500	—
Total	12	218	136	872	830	193	129	16409	27			2730	18

Digitized by Google

Vortrag Leistungen		Einnahmen		Ausgaben		Noch vorhandene		Bilanz		Vermögen des Local-Armenfonds	Bemerkungen.
d. aus der Gemeindekasse	e. von den Ueberschüssen des Cantonalforststraffonds	nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	Activ-Ausstände	Passiv-Ausstände	Activrest	Defizit		
fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	
300		517 39	576 47	303 48	412 30			164 16		500	
—		54 10	57 52	52 30	50 39			7 13		—	
15		57 30	59 56	31 30	20 37			39 19		—	
40		33 28	70 48	32 30	69 52			— 56		—	
10		36 52	41 40	31 —	18 46			22 54		—	
—		20 46	21 54	13 30	13 57			7 57		—	
10		17 54	17 23	15 24	3 36			13 47		—	
428	—	1157 53	1271 10	795 36	851 31			415 38		500	
Winnweiler.											
—		103 5	103 16	59 —	81 23	—	—	21 53	—	853 —	
—		169 27	144 31	131 30	40 9	—	—	104 22	—	711 36	
—		40 50	41 16	31 —	26 52	—	—	14 24	—	233 36	
—		128 24	142 57	93 —	45 12	—	—	97 45	—	320 —	
—		34 12	34 9	30 —	14 19	—	—	19 50	—	— —	
10		24 40	28 35	22 —	24 15	—	—	4 20	—	— —	
—		24 22	22 50	23 —	13 24	—	—	9 26	—	— —	
—		58 —	66 14	53 —	19 14	—	—	47 —	—	180 —	
—		115 19	116 55	92 —	63 29	—	—	53 26	—	644 —	
—		88 35	103 48	73 —	78 19	—	—	25 29	—	507 13	
—		80 19	79 —	76 —	67 27	—	—	11 33	—	— —	
—		122 28	110 30	80 30	38 21	—	—	72 9	—	552 16	
—		19 20	528 51	17 24	526 1	—	—	2 50	—	500 —	Vermächtniß des Frhn. v. Glenanth, der Armenpflege von Münchweiler im Laufe des Jahres 1843 zugekommen.
15		61 30	63 36	51 32	14 33	—	—	48 53	—	10 54	
—		52 13	50 25	50 30	10 34	—	—	39 51	—	460 13	
—		127 6	141 29	98 —	48 24	—	—	93 5	—	320 —	
—		91 46	68 41	52 —	39 54	11 6	—	17 41	—	35 —	
100		303 9	215 17	206 —	158 32	—	—	56 45	—	290 —	
—		30 58	28 15	30 58	15 51	—	—	12 24	—	282 6	
—		22 37	28 55	13 30	29 4	—	—	— —	9	— —	
—		527 20	538 34	480 —	195 15	—	—	363 19	—	2939 —	
125		2226 20	2678 4	1763 54	1550 42	11 6		1116 25	9	8838 54	
stellung.											
239	1800	14539 27	17786 41	13707 —	16309 14	—	—	1242 44	98 7	181000 —	
428	—	1157 53	1271 10	795 36	851 31	—	—	415 38	— —	500 —	
125	—	2226 20	2678 4	1763 54	1550 42	11 6		1116 25	— 9	8838 54	
792	1800	17923 40	21735 55	16266 30	18721 27	11 6		2774 47	98 16	190338 54	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.
Landcommissariat Kanton													
Biedesheim		2	—	1	3			—	—			130	—
Bubenheim		2	1	1	1			—	—			80	—
Dreisen		10	1	6	7			10	—			350	—
Eisenberg		6	3	2	2			308	37			—	—
Göllheim		26	3	—	—			110	—			—	—
Harxheim		—	2	—	—			—	—			3	30
Immesheim		1	—	—	—			—	—			40	—
Kerzenheim		5	2	6	6			120	27			—	—
Lautersheim		3	1	1	—			52	24			—	—
Niefernheim		—	1	—	—			—	—			2	15
Ottersheim		—	1	—	1			—	—			46	—
Ramsen		5	—	2	2			31	14			—	—
Rodenbach		1	—	—	—			6	—			—	—
Rüssingen		—	—	—	—			2	—			—	—
Standenbühl		15	1	9	8			—	—			270	—
Stauf		1	—	—	—			5	24			—	—
Weitersweiler		7	—	3	4			3	30			223	—
Zell		—	2	—	—			—	—			3	21
Summa		81	18	31	34			649	36			1150	9
Kanton													
Albisheim	—	5	3	3	2	—	—	71	—	—	—	—	—
Bennhausen	—	—	—	—	—	—	—	6	34	—	—	—	—
Bischheim	—	8	5	7	8	2	—	—	—	—	—	—	—
Bolanden	4	6	1	1	—	1	—	14	12	—	—	268	—
Dannenfels	10	2	—	3	2	1	—	33	10	—	—	—	—
Einselthum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gauersheim	1	3	—	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobsweiler	17	2	—	7	9	—	1	11	—	—	—	—	—
Ilbesheim	—	1	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Kirchheim	93	32	64	58	61	22	16	1717	26	—	—	1106	19
Kriegsfeld	6	5	4	1	1	—	—	144	34	—	—	—	—
Marnheim	—	18	—	15	16	—	—	25	—	57	—	345	—
Mauchenheim	—	1	3	3	3	—	—	15	26	—	—	—	—
Mörsfeld	—	10	—	8	7	—	—	—	—	—	—	—	—
Morschheim	16	11	4	15	19	—	—	78	59	—	—	121	20
Oberwiesen	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Orbis	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rittersheim	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stetten	1	2	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—
Summa	150	109	96	132	136	27	17	2117	41	57	—	1840	39

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
Kirchheimbolanden.																		
Göllheim.																		
130	—	130	—	130	—	130	—	—	—			—	—	—	—	—	—	Hinsichtlich der §§. 55 und 56 d
80	—	80	—	80	—	80	—	—	—			—	—	—	—	—	—	höchsten Instruction über das Armenw
360	—	360	—	360	—	360	—	—	—			—	—	—	—	550	—	sen vom 29. November 1834 bezie
363	19	424	28	312	—	408	37	—	—			15	51	—	—	860	—	man sich auf die Bemerkungen, wel
150	20	130	—	130	—	110	—	—	—			20	—	—	—	1300	—	bei Aufstellung der Uebersicht pro 18
3	36	3	30	3	30	3	30	—	—			—	—	—	—	—	—	gemacht wurden.
40	—	40	—	40	—	40	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
150	—	132	52	140	—	120	27	54	13			12	25	—	—	494	—	
50	—	49	—	50	—	52	24	—	—			—	—	3	24	—	—	
2	15	2	15	2	15	2	15	—	—			—	—	—	—	—	—	
46	—	46	—	46	—	46	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
49	6	561	9	45	—	529	17	—	—			34	52	—	—	897	—	
10	—	14	40	10	—	6	—	—	—			8	40	—	—	—	—	
21	30	21	30	30	—	2	—	—	—			19	30	—	—	355	—	
270	—	270	—	270	—	270	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
129	27	635	42	7	—	507	—	—	—			128	42	—	—	630	—	
228	30	228	30	228	30	228	30	—	—			—	—	—	—	20	—	
3	24	3	24	3	24	3	24	—	—			—	—	—	—	—	—	
2087	21	3136	—	1887	39	2899	24	54	13			240	—	3	24	5325	—	
Kirchheim.																		
71	—	71	—	71	—	71	—	—	—			—	—			789	36	
10	—	11	7	—	—	6	54	79	2			4	13			108	30	
12	—	12	—	12	—	12	—	—	—			—	—			—	—	
282	12	282	12	282	12	282	12	—	—			—	—			717	—	
30	—	33	52	30	—	33	10	97	8			—	42			420	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—			—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—			—	—	
20	—	20	—	20	—	11	—	400	—			9	—			400	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—			—	—	
7807	5	4042	39	7540	—	2823	45	5756	31			1218	54			20201	11	
80	—	145	47	80	—	144	34	1	13			1	13			—	—	
427	—	427	—	427	—	427	—	—	—			—	—			700	—	
30	—	51	36	30	—	16	6	—	—			35	30			35	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—			—	—	
342	38	322	48	313	38	300	19	—	—			22	29			450	—	
26	49	31	48	26	30	18	17	—	—			13	31			331	8	
35	—	36	48	35	—	30	9	—	—			6	39			420	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—			—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—			—	—	
9173	44	5488	37	8867	40	4176	26	6333	54			1312	11			24573	45	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.
Kanton													
Alsenz	—	8	25	10	9	—	—	40	—			1130	—
Altenbamberg	—	—	—	—	—	—	—	14	1			—	—
Callbach	24	19	—	—	—	—	—	—	—			98	10
Cölln	—	3	3	3	—	1	—	5	3			190	—
Duchroth-Oberhausen	—	3	6	17	8	—	—	132	45			—	—
Ebernburg	—	1	1	—	—	—	—	15	47			—	—
Feilbingert	—	—	2	1	—	—	—	11	47			—	—
Hallgarten	—	2	1	—	—	—	—	42	45			—	—
Hochstätten	—	—	1	3	2	—	—	30	—			—	—
Kalkofen	—	2	—	3	4	—	—	33	51			—	—
Lettweiler	—	3	2	15	10	1	—	39	38			—	—
Mannweiler	—	—	4	1	—	—	—	6	—			164	30
Mänsterappel	—	3	1	10	8	—	—	65	30			—	—
Niederhausen	—	2	—	8	6	—	—	24	30			—	—
Niedermoschel	28	16	—	—	—	—	—	—	—			93	45
Oberndorf	—	4	2	1	2	—	—	15	—			207	30
Oberhausen	—	1	1	14	10	—	—	39	18			—	—
Obermoschel	21	11	—	—	—	—	—	—	—			241	38
Odernheim	—	4	3	16	17	3	4	150	46			—	—
Rehborn	—	6	7	19	15	5	7	80	46			—	—
Schiersfeld	23	14	—	—	—	—	—	—	—			87	40
Sitters	2	1	—	—	—	—	—	—	—			25	18
Unkenbach	10	14	—	—	—	—	—	—	—			40	30
Winterborn	—	1	—	4	3	—	—	14	36			—	—
Summa	108	118	59	125	94	10	11	782	3			2281	1
Kanton													
Bayerfeld-Steckweiler	—	6	2	5	2	1	—	67	—			—	—
Bisterschied	—	25	2	6	5	—	—	56	49			—	—
Dielkirchen	—	1	3	—	—	—	—	59	—			—	—
Dörnbach	16	5	4	6	7	—	—	—	—			14	—
Dörrmoschel	—	27	4	4	2	—	—	17	21			—	—
Finkenbach-Gersweiler	—	53	5	6	6	1	—	62	5			—	—
Gaugrehweiler	—	4	2	16	13	—	—	119	—			—	—
Gerbach	—	3	1	—	—	—	—	61	2			—	—
Katzenbach	—	18	6	2	2	—	—	100	—			—	—
Marienthal	7	5	2	2	2	—	—	—	—			47	30
Ransweiler	—	70	3	20	22	—	—	84	26			—	—
Rockenhausen	—	35	5	—	—	—	—	800	—			—	—
Ruppertsecken	13	5	1	3	3	—	—	—	—			56	—
Schönborn	—	18	—	3	7	—	1	35	49			—	—

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
Obermoschel.																		
1170	—	1130	—	1130	—	1130	—					—	—	—	—	—	—	
28	—	14	1	28	—	14	1					—	—	—	—	—	—	
98	10	98	10	98	10	98	10					—	—	—	—	—	—	
193	3	190	—	190	—	190	—					—	—	—	—	—	—	
150	—	150	—	132	45	132	45					17	15	—	—	17	15	
50	—	15	47	50	—	15	47					—	—	—	—	—	—	
125	—	11	47	125	—	11	47					—	—	—	—	—	—	
70	—	42	45	70	—	42	45					—	—	—	—	—	—	
100	—	50	—	100	—	50	—					—	—	—	—	—	—	
33	51	33	51	33	51	33	51					—	—	—	—	219	—	
50	—	50	—	39	38	39	38					10	22	—	—	10	22	
170	30	164	30	164	30	164	30					—	—	—	—	—	—	
65	30	65	30	65	30	65	30					—	—	—	—	—	—	
24	30	24	30	24	30	24	30					—	—	—	—	190	—	
95	45	95	45	95	45	95	45					—	—	—	—	—	—	
222	30	207	30	207	30	207	30					—	—	—	—	—	—	
39	18	39	18	39	18	39	18					—	—	—	—	—	—	
241	38	241	38	241	38	241	38					—	—	—	—	—	—	
130	—	130	—	150	46	150	46					—	—	20	46	—	—	
55	—	55	—	80	46	80	46					—	—	25	46	—	—	
87	40	87	40	87	40	87	40					—	—	—	—	—	—	
25	18	25	18	25	18	25	18					—	—	—	—	—	—	
40	30	40	30	40	30	40	30					—	—	—	—	—	—	
14	36	14	36	14	36	14	36					—	—	—	—	112	—	
3282	49	2978	6	3235	41	2997	1					27	37	46	32	578	37	
Rockenhausen.																		
71	42	71	42	67	—	71	42					—	—			—	—	
60	44	60	44	56	59	56	49					3	55			—	—	
65	33	65	33	66	—	59	—					6	33			—	—	
14	—	14	—	14	—	14	—					—	—			—	—	
21	—	21	—	17	21	17	21					3	39			—	—	
78	16	78	16	62	5	62	5					16	11			—	—	
119	—	119	—	119	—	119	—					—	—			184	20	
66	24	66	24	66	24	61	2					5	22			672	—	
100	—	253	32	100	—	253	32					—	—			—	—	
47	30	47	30	47	30	47	30					—	—			—	—	
106	15	106	15	84	26	84	26					21	49			—	—	
800	—	1107	52	800	—	1107	52					—	—			—	—	
56	—	56	—	56	—	56	—					—	—			—	—	
41	1	41	1	35	49	35	49					5	12			—	—	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.
Stahlberg	—	—	4	5	4	—	—	40	54			—	—
Steingruben	—	—	3	1	2	—	—	10	15			—	—
St. Alban	—	2	1	—	—	—	—	87	30			—	—
Teschenmoschel	—	21	1	3	2	—	—	16	43			—	—
Waldgrehweiler	3	36	5	8	6	—	1	64	30			—	—
Würzweiler	4	3	1	2	2	—	—	—	—			38	30
Summa	43	337	55	92	87	2	2	1682	44			156	—
								Wiederholung					
Göllheim	—	84	18	21	34	—	—	649	36	—	—	1150	9
Kirchheim	150	109	96	132	136	27	17	2117	41	57	—	1840	39
Obermoschel	108	118	59	125	94	10	11	782	3	—	—	2281	1
Rockenhausen	43	337	55	92	87	2	2	1682	44	—	—	156	—
Hauptsumme	301	648	228	380	351	39	30	5232	4	57	—	5427	49
								Landcommissariat					
								Kanton					
Altdorf	—	14	2	8	6	—	—	43	48	—	—	1	—
Böchingen	—	—	—	—	—	—	—	18	24	—	—	—	—
Böbingen	—	—	1	—	1	—	—	41	—	—	—	—	—
Burrweiler	6	7	16	6	4	—	—	201	2	—	—	—	—
Diedesfeld	1	—	5	1	1	—	—	131	45	—	—	—	—
Edenkoben	20	38	20	1	1	—	—	1276	55	413	13	—	—
Edesheim	13	10	23	7	8	—	—	100	—	—	—	606	40
Flemlingen	3	5	4	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Freimersheim	—	—	1	—	—	—	—	16	6	—	—	—	—
Gleisweiler	3	2	1	—	—	—	—	63	40	—	—	—	—
Gommersheim	—	1	2	—	—	—	—	35	48	—	—	—	—
Großfischlingen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hainfeld	—	1	6	—	—	—	—	58	24	—	—	—	—
Knöringen	—	4	1	4	6	3	—	24	56	—	—	—	—
Kleinfischlingen	7	1	—	—	—	—	—	25	28	—	—	—	—
Kirrweiler	—	—	13	5	1	—	—	140	38	—	—	—	—
Maikammer und Alsterweiler	4	48	20	14	20	7	10	277	29	—	—	750	33
Rhodt	—	3	11	—	1	—	—	216	24	—	—	—	—
Roschbach	—	2	1	2	2	—	—	90	40	—	—	—	—
St. Martin	—	10	16	6	7	5	2	331	18	—	—	—	—
Venningen	17	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weyher	3	9	10	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa								3082	45	413	13	1358	13

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände.		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
40	54	40	54	40	54	40	54					—	—	—	—	—	—	
10	15	19	23	19	23	19	23					—	—	—	—	—	—	
80	13	80	13	80	13	87	30					—	—	7	17	324	36	
44	34	44	34	16	43	16	43					27	51	—	—	—	—	
81	54	81	54	64	50	64	50					17	4	—	—	—	—	
38	30	38	30	38	30	38	30					—	—	—	—	—	—	
1943	45	2414	17	1853	7	2313	58					107	36	7	17	1380	56	
der Kantone.																		
2087	21	3136	—	1887	39	2899	24	51	13			240	—	3	24	5325	—	
9173	44	5488	37	8867	40	4176	26	6333	54			1312	11	—	—	24573	45	
3282	49	2978	6	3235	41	2997	1	—	—			27	37	46	32	578	37	
1943	45	2414	17	1853	7	2313	58	—	—			107	36	7	17	1380	56	
16487	39	14017	—	15844	7	12386	49	6388	7			1687	24	57	13	31858	18	
Landau.																		
Edenkoben.																		
91	17	79	40	76	—	43	48	—	—			35	52	—	—	—	—	ad 1. Man sucht so viel möglich überall die gemeinsame Armenpflege zu fördern, und es werden den Armenpflegschaftsräthen die nöthigen Weisungen ertheilt.
40	12	36	24	45	—	18	24	—	—			82	20	—	—	—	—	
85	3	60	47	85	3	41	—	—	—			19	47	—	—	—	—	
212	32	200	32	174	—	201	2	—	—			—	—	—	30	—	—	
144	24	137	45	135	6	131	45	5	48			26	—	—	—	—	—	
1640	—	1378	10	1640	—	1276	55	—	—			101	15	—	—	—	—	ad 2. In dem diesseitigen Bezirke, welcher einer derjenigen ist, wo am meisten Arbeitsgelegenheit sich darbietet, fehlt es für Arbeitsfähige nie an Gelegenheit, und die Bürgermeister sind überdies angewiesen, bei Communalarbeiten Individuen, welche momentan beschäftigungslos sind, zu verwenden. Auch wurden sämmtliche Gemeinden resp. deren Armen mit Holzmaterial versehen, und es kamen auf den Kanton Landau zu fl Xr 1011 30
675	45	850	59	655	10	590	28	—	—			260	31	—	—	600	—	
67	35	40	20	64	–	27	19	13	1			13	1	—	—	—	—	
35	40	40	24	32	40	16	6	—	—			24	18	—	—	—	—	
140	11	96	34	119	20	63	40	—	—			32	54	—	—	—	—	
223	13	228	34	150	44	170	16	—	—			58	18	—	—	133	—	
39	10	31	47	18	6	14	49	—	—			16	48	—	—	16	48	
133	57	96	51½	73	—	58	24	—	—			38	37½	—	—	38	37½	
82	2	51	40	53	30	24	56	—	—			26	44	—	—	—	—	
82	7	101	40	30	48	25	28	—	—			76	12	—	—	76	12	
151	29	199	55	151	29	140	38	29	24			59	17	—	—	—	—	
1562	7	1138	55	1380	33	1028	2	—	—			110	53	—	—	—	—	
179	2	172	—	230	32	216	24	—	—			—	—	44	24	—	—	auf den Kanton Edenkoben 630 —
87	18	97	20	86	30	90	40	—	—			6	40	—	—	6	40	1641 30
885	32	368	8	924	—	331	18	—	—			36	50	—	—	—	—	
199	7	141	43	130	—	33	20	—	—			96	40	—	—	—	—	
115	30	107	27	79	—	87	13	20	14			20	14	—	—	—	—	
6873	13	5687	35½	6334	31	4631	55	68	27			1143	1½	44	54	871	7½	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.
Kanton													
Arzheim	1	6	2	10	11	2	—	184	45	—		90	—
Birkweiler	—	—	1	—	—	—	—	20	—	—		10	38
Bornheim	6	4	—	12	11	1	—	35	—	—		16	—
Dammheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Essingen	—	12	1	—	—	1	—	81	44	—		—	—
Eschbach	3	4	3	5	6	2	—	34	22	—		—	—
Frankweiler	—	9	8	4	3	—	—	—	—	—		—	—
Göcklingen	4	6	6	8	6	4	2	79	34	—		—	—
Godramstein	—	18	17	5	2	1	1	243	4	—		449	6
Herrheim	—	15	4	5	3	2	1	—	—	—		—	—
Herrheimweiher	—	2	1	1	1	—	—	—	—	—		—	—
Ilbesheim	—	3	2	—	3	—	1	71	34	—		4	—
Impflingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Insheim	—	1	4	4	3	—	—	38	58	—		100	—
Landau	34	97	91	84	71	7	—	1120	41	1000		1325	28
Leinsweiler	—	3	—	—	—	—	—	32	47	—		—	—
Mörlheim	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—		99	18
Mörzheim	—	5	4	3	2	1	1	67	1	—		—	—
Niederhochstadt	4	—	3	1	—	—	—	—	—	—		—	—
Nußdorf	—	7	—	3	2	—	—	68	19	—		194	48
Oberhochstadt	—	30	—	2	2	—	1	—	—	—		—	—
Offenbach	7	12	7	9	8	—	—	124	43	—		189	30
Queichheim	—	4	2	4	1	—	—	86	45	—		20	—
Ranschbach	—	2	2	1	—	—	—	—	—	—		—	—
Siebeldingen	—	9	5	—	—	—	—	68	4½	—		59	4
Walsheim	—	2	1	—	—	—	—	29	30	—		—	—
Wollmesheim	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
vom Kantone Landau								2387	11½	1000	—	2538	12
" " Edenkoben								3083	45	413	13	1358	13
Total								5470	56½	1413	13	3916	25
Landcommissariat													
Kanton													
Bobenheim	—	8	—	10	6	—	—	21	52	15	33	—	—
Dackenheim	—	17	6	7	7	—	—	20	42	62	34	—	—
Deidesheim und Niederkirchen	10	132	18	—	—	—	—	3611	—	—	—	636	—
Dürkheim	—	104	6	10	12	17	3	1099	6	253	36	1064	36
Ellerstadt	—	18	—	11	16	—	—	5	—	98	20	—	—
Erpolzheim	—	16	—	—	—	—	—	6	—	74	39	—	—

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit.				
fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	
Landau.																		
350	50	178	4	276	20	184	45	20	—			—	—	6	41	200	—	
36	—	30	38	34	11	25	33½	—	—			5	21½	—	—	—	—	
77	22	77	22	107	58	76	48	—	—			—	36	—	—	—	—	
66	26	70	38	61	26	20	26	—	—			50	12	—	—	—	—	
61	—	41	36	61	—	81	44	—	—			—	—	40	8	—	—	
54	53	63	7	43	8	34	22	—	—			28	45	—	—	—	—	
148	2	181	37	56	12	29	19	—	—			52	18	—	—	—	—	
82	25	104	17	74	56	79	54	—	—			24	23	—	—	25	—	
638	26	733	3	636	30	692	10	—	—			40	53	—	—	—	—	
602	30	799	15	406	30	287	29	—	—			511	46	—	—	—	—	
81	43	58	42	74	—	33	55	—	—			24	47	—	—	—	—	
116	32	120	43	98	—	71	34	—	—			49	9	—	—	49	9	
147	21	217	6	123	—	151	51	25	26			39	49	—	—	39	49	
236	1	160	54	121	4	38	58	—	—			121	56	—	—	—	—	
2662	58	3446	9	2400	36	3151	8	—	—			295	1	—	—	—	—	
50	38	60	45	47	—	32	47	—	—			27	58	—	—	—	—	
25	37	137	33	22	36	118	18	19	7			19	7	—	—	—	—	
77	16	96	43	50	24	67	1	—	—			29	42	—	—	—	—	
188	—	137	11	192	7	79	7	—	—			58	4	—	—	—	—	
88	12	116	15	76	10	68	19	—	—			47	56	—	—	—	—	
98	30½	141	30½	89	30	138	7	3	33½			3	33½	—	—	—	—	
268	56	327	27	256	—	314	33	—	—			12	54	—	—	—	—	
115	18	98	23	45	30	86	45	—	—			11	38	—	—	—	—	
44	—	27	27	35	40	1	40	—	—			25	47	—	—	—	—	
647	41½	127	8½	642	12	47	34	—	—			—	—	—	—	687	40	
128	40	105	—	113	—	29	30	—	—			75	30	—	—	105	10	
121	53	90	—	76	50	70	—	—	—			30	—	—	—	—	—	
7246	34	7748	30½	6224	10	6023	39½	67	34½			1586	37	46	49	1106	48	
6873	13	5687	35½	6334	31	4631	55	68	27			1143	1½	44	54	871	7½	
14119	47	83136	14¼	12558	41	10655	34½	136	23¼			2729	38½	91	43	1977	54½	
Neustadt.																		
Dürkheim.																		
21	52	37	25	21	52	27	25					—	—			—	—	Die Bestimmungen des §. 55 der Instruction wurden überall, in so weit sie mit den Institutionen der Pfalz übereinstimmen, vollzogen.
20	42	83	16	23	38	83	16					—	—			—	—	
5336	—	6247	—	5600	—	6230	24					16	36			180000	—	
2009	—	2417	18	1900	—	2416	15					1	3			24100	—	
5	—	103	20	5	—	103	20					—	—			—	—	
6	—	80	39	6	—	80	39					—	—			—	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stategehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen.		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinnen	℔	ß	℔	ß	℔	ß
Forst	—	24	—	—	—	—	—	60	30	93	20		—
Freinsheim	—	31	6	18	20	—	—	224	41	63	—	10	—
Friedelsheim	—	12	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—
Gönnheim	—	7	—	12	13	—	—	117	36	—	—	—	—
Grethen	—	55	1	—	—	—	—	170	7	—	—	—	—
Hardenburg	—	9	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—
Herrheim	—	14	2	7	—	—	—	16	—	43	32	—	—
Kallstadt	—	16	7	10	9	—	—	125	45	62	13	8	—
Leistadt	—	23	—	6	8	—	—	23	20	56	—	—	—
Rödersheim	—	31	—	14	8	—	—	117	9	140	—	—	—
Seebach	—	17	4	—	—	—	—	—	—	58	20	—	—
Ungstein	—	17	3	14	16	—	—	8	—	49	46	—	—
Wachenheim	—	30	3	19	16	—	—	694	33	46	40	—	30
Weisenheim a. B.	—	28	—	5	2	—	—	19	32	46	40	—	—
Weisenheim a. S.	—	25	—	16	10	—	—	95	39	63	23	—	—
Summa	10	636	56	159	143	17	3	8371	14	1227	36	1719	26

Kanton

Duttweiler		34	7	15	10	—	—	135	—	157	30	—	—
Elmstein		27	—	6	4	—	—	20	—	—	—	—	—
Esthal		12	—	4	2	—	—	16	—	—	—	—	—
Frankeneck		2	—	—	—	—	—	17	28	—	—	5	20
Geinsheim		22	2	4	3	—	—	50	—	70	—	—	—
Gimmeldingen und Lobloch		39	1	10	19	—	—	76	—	157	30	—	—
Haardt		21	—	5	9	—	—	88	14	97	20	—	—
Hambach		25	—	7	9	—	—	35	20	82	—	—	—
Haßloch		115	—	—	—	—	—	400	—	140	—	100	—
Königsbach		30	3	—	—	—	—	16	19	105	—	—	—
Lachen und Speyerdorf		56	—	23	18	—	—	231	26	—	—	—	—
Lambrecht-Grevenhausen		116	2	24	18	—	—	193	36	87	30	404	17
Lindenberg		34	—	—	—	—	—	12	13	105	—	4	—
Meckenheim		30	1	1	—	—	—	91	—	157	30	—	—
Mußbach		31	2	24	13	1	1	99	2	70	—	—	—
Neidenfels		8	—	—	—	—	—	32	26	—	—	5	48
Neustadt		140	55	2	1	—	—	1002	32	708	48	1716	34
Ruppertsberg		34	—	—	—	—	—	26	39	157	30	—	—
Weidenthal		18	—	—	—	—	—	165	20	—	—	—	—
Winzingen		26	2	1	—	—	—	13	—	107	4	—	—
Summa		810	45	128	106	1	1	2721	35	2203	42	2235	59

Digitized by Google

Einnahmen nach dem Voranschlage fl	Xr	Einnahmen in der Wirklichkeit fl	Xr	Ausgaben nach dem Voranschlage fl	Xr	Ausgaben in der Wirklichkeit fl	Xr	Noch vorhandene Activ-Ausstände fl	Xr	Noch vorhandene Passiv-Ausstände fl	Xr	Bilanz Activrest fl	Xr	Bilanz Deficit fl	Xr	Vermögen des Local-Armenfonds fl	Xr	Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
60	39	153	30	50	—	145	—					8	30			—	—	
200	—	297	41	—	—	122	9					175	32			—	—	
25	—	25	—	25	—	24	38					—	22			—	—	
117	36	117	36	90	32	90	32					27	4			—	—	
170	—	170	7	148	48	148	48					21	19			—	—	
9	—	9	—	9	—	9	—					—	—			—	—	
16	—	59	32	24	—	46	4					13	28			—	—	
180	—	195	58	180	—	179	—					16	58			705	—	
23	20	79	20	23	20	79	20					—	—			—	—	
117	9	257	9	116	30	256	30					—	39			2362	—	
56	—	58	20	54	—	58	20					—	—			—	—	
8	—	57	46	8	—	56	59					—	47			—	—	
662	13	742	5	575	—	566	58					175	7			3075	—	
19	32	66	32	19	32	66	32					—	—			—	—	
121	—	159	22	121	—	159	22					—	—			—	—	
9175	23	11418	16	9001	32	10961	31					457	45			210242	—	

Neustadt.

135	—	292	30	135	—	292	30					—	—			—	—	
20	—	20	—	20	—	20	—					—	—			—	—	
16	—	16	—	16	—	16	—					—	—			—	—	
24	—	22	48	20	—	22	48					—	—			—	—	
50	—	120	—	50	—	120	—					—	—			—	—	
25	—	233	30	25	—	233	30					—	—			—	—	
70	—	185	34	65	—	171	24					14	11			400	—	
30	—	117	20	30	—	117	20					—	—			—	—	
377	—	640	—	630	—	586	24					53	36			—	—	
16	19	141	38	16	19	141	38					—	—			—	—	
225	—	231	26	225	—	231	26					—	—			—	—	
570	10	685	24	560	50	580	6					105	17			—	—	
110	—	121	13	105	—	110	20					10	53			—	—	
91	55	248	30	91	—	245	30					3	—			938	—	
40	—	169	2	40	—	169	2					—	—			—	—	
24	—	38	11	22	—	38	11					—	—			55	—	
3062	—	3427	54	3062	—	3192	31					235	23			13400	—	
25	—	184	9	25	—	184	9					—	—			—	—	
165	20	165	20	120	—	165	20					—	—			—	—	
13	—	120	4	13	—	120	4					—	—			—	—	
3089	44	7180	35	5271	9	6758	15					422	20			14813	—	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
Landcommissariat													
Kanton													
Bobenthal	12	2	1	1	1	—	—						
Bruchweiler	7	8	3	7	4	3	4						
Bundenthal	18	4	8	6	6	—	—						
Busenberg	20	12	6	14	6	7	10						
Dahn	2	8	6	40	40	10	10						
Erfweiler	26	10	4	3	2	—	—						
Erlenbach	2	2	1	3	2	—	—						
Fischbach	15	5	4	11	9	—	—						
Hauenstein	3	4	2	13	12	14	7						
Hinterweidenthal	—	—	—	—	—	—	—						
Rumbach	3	1	—	—	—	—	—						
Schindhard	7	6	2	16	8	6	3						
Schönau	—	—	—	—	—	—	—						
Hirschthal	2	5	—	—	—	—	—						
Ludwigswinkel	7	4	3	6	7	—	—						
Niederschlettenbach	15	6	8	2	2	—	—						
Rothweiler	—	1	1	—	—	—	—						
Total	139	78	49	122	99	40	34						
Kanton													
Donsieders	10	6	4	—	—	—	—						
Eppenbrunn	—	1	2	8	3	—	—						
Erlenbrunn	—	3	1	5	5	—	—						
Fehrbach	9	2	3	9	7	4	4						
Fröschen	—	9	7	9	10	5	5						
Gersbach	3	—	1	3	—	—	—						
Hengstberg	1	1	—	1	2	—	—						
Hilst	10	10	1	—	—	—	—						
Höheischweiler	—	—	1	2	—	—	—						
Höhmühlbach	—	1	1	—	—	—	—						
Kröppen	4	3	—	—	—	—	—						
Lemberg	6	4	10	18	20	9	9						
Münchweiler	9	3	2	10	6	—	—						
Münschweiler	—	3	1	2	—	—	—						
Pirmasens	34	94	45	20	22	10	10						
Rodalben	83	52	—	—	—	—	—						
Ruppertsweiler	6	—	1	3	9	—	—						
Schweix	8	9	1	—	—	—	—						
Simten	—	5	3	9	9	—	—						

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene		Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände	Passiv-Ausstände	Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl Xr	fl Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
Pirmasens.																§. 1. Gegenwärtige Uebersicht wurde auf den Grund der abgeschlossenen Armenpflegschafts-Rechnungen pro 1843 gefertigt.
Dahn.																§. 2. Gleich wie in den vorigen Jahren, so fanden auch in dem Jahre 1843 keine Distrikts-Plenarversammlungen statt, indem sich nur kleine Anstände bei einzelnen Armenpflegschaften ergaben, und diese durch schriftliche Verhandlungen und darauf erfolgte Beschlüsse des Königl. Landcommissariats beseitigt wurden.
175	32	180	40	166	58	81	16			99	24			100		§. 3. Durch die im Laufe des Jahres 1843 gemachten Ersparungen wurde es möglich gemacht, daß der Kapitalstock sämmtlicher Armenpflegschaften des Bezirks, welcher sich im vorigen Jahre auf circa 3178 fl. 57 kr. belaufen hatte, nunmehr eine Summe ziffert von 3998 „ 15 „ und sonach im Ganzen einen Zuwachs erhielt von 819 „ 18 „
278	55	379	14	267	32	322	40			56	34			150		
193	40½	310	40½	161	46	281	16			29	54½			75		
215	37	290	13	206	14	182	36½			108	6¼			—		
380	9	182	46	357	—	575	26			7	—			230		
198	40	192	46	168	40	93	44			99	2			100		
97	39	139	34	90	38	123	55			35	39			—		
150	29	162	4	140	—	90	26			71	38			240		
188	48	182	56	110	2	104	56			78	—			—		
104	50	152	29	103	33	146	9			6	20			226		
137	49	147	26	94	—	40	16			107	10			65		
337	38	420	16½	341	56	225	43			194	35½			—		
189	51	209	¼	189	32	94	34			114	46¼			435		
244	25	346	12	244	8	317	48			28	54			380		
139	36¼	146	36¼	91	16	92	38			54	19¼			150		
77	45	109	47	63	28	27	30			81	57			—		
40	24	41	12	25	14	11	33			29	39			—		
3172	40½	4014	35	2812	18	2812	46½			1202	8½			2171		Summe ziffert von 3998 „ 15 „
Pirmasens.																An diesem Capitalstocke participiren die einzelnen Armenpflegschaften mit den in der letzten Columne der nebenstehenden Uebersicht verzeichneten resp. Beträgen, und es wird derselbe nach dem Resultate der bereits abgeschlossenen Budgets pro 1844 sich sofort bedeutend erhöhen, da durch die Errichtung der Verzinsungskasse eine Gelegenheit dargeboten ist, kleinere Summen zu capitalisiren. — Dem Armenfonde von Schmalenberg ist außerdem im Laufe des Jahres 1843, auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1817, der Nachlaß des verstorbenen Schullehrers Carl Schaaf daselbst in Genuß verfallen, von welchem:
184	44	182	1	180	40	123	18			56	13			—	—	
219	34½	226	3	216	10	119	6			106	57			100	—	
138	16	141	30	126	54	48	19			95	41			37	15	
55	55	80	13	52	28	59	58			20	45			—	—	
157	22	178	2	149	—	82	45			95	17			—	—	
105	1	115	46	57	24	44	17			71	29			—	—	
70	25	92	26	57	54	24	30			67	56			—	—	
143	6	146	13	129	42	104	28			41	45			50	—	a) der bewegliche Theil mit 94 fl. 27 kr. verzinslich angelegt,
59	31	71	48	30	21	25	37			46	11			—	—	b) der unbewegliche Theil zu 10 fl. 35 kr. jährlich verpachtet ist.
57	59	62	31	46	59	11	46			50	48			—	—	
56	45	102	14	51	36	30	6			72	8			50	—	fl. kr.
201	10	215	17	138	12	103	2			112	15			175	—	§. 4. Außer der nach der gegenwärtigen Hauptzusammenstellung sich berechnenden Gesammtausgabe von 3998 34
126	25½	141	25	108	40	109	41			31	44			—	—	
36	43	89	5	34	20	85	35			7	30			—	—	
2914	25½	2262	34	2723	39½	1916	22			316	32			825	—	wurden noch folgende Beträge, welche in der gegenwärtigen Uebersicht nicht vorkommen, als Unterstützungen an Arme geleistet:
182	13	176	13	148		135	30			44	43			—	—	
98	24½	83	16	83	52	29	42			53	31			—	—	
111	23½	125	31½	77	16	63	6			58	25½			50	—	a) aus der Cabinetskasse Sr. Majestät des Königs 135 —
322	26	366	—	285	33	297	19			68	41			212	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmerpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Thaleischweiler	—	12	10	21	10	9	6						
Trulben	19	7	1	—	—	—	—						
Vinningen	7	1	—	9	3	4	2						
Windsberg	3	1	1	3	—	—	—						
Winzlen	5	1	1	2	2	1	—						
Summa	217	226	97	134	108	42	36						
Kanton													
Burgalben	21	23	13	19	19	5	3						
Clausen	—	2	1	—	—	—	—						
Geiselberg	—	3	1	—	—	—	—						
Harsberg	3	7	—	—	—	—	—						
Heltersberg	—	4	2	—	—	—	—						
Hermersberg	26	8	6	24	13	4	5						
Herschberg	4	12	9	4	4	—	—						
Hettenhausen	—	1	—	—	—	—	—						
Höheinöd	41	13	17	33	30	12	16						
Horbach	8	16	6	10	7	4	4						
Leimen	1	2	1	2	1	1	4						
Mörzalben	19	9	14	17	11	2	2						
Saalstadt	—	—	—	—	5	—	—						
Schauerberg	—	3	—	—	—	—	—						
Schmalenberg	—	1	—	—	—	1	—						
Schopp	—	—	2	—	1	—	—						
Steinalben	—	1	—	1	1	—	—						
Waldfischbach	1	5	3	25	13	1	2						
Wallhalben	—	5	—	—	3	—	—						
Weselberg	5	9	3	—	—	—	—						
Zeselberg	5	14	7	—	—	—	—						
Summa	134	128	85	135	94	30	36						
Kanton Dahn	139	78	49	122	99	40	34						
„ Pirmasens	217	226	97	134	108	42	36						
„ Waldfischbach	134	128	85	135	94	30	36						
Hauptsumma	490	432	231	391	301	118	106						

III. Die von hoher Königl. Regierung der Pfalz gnädigst bewilligte Unterstützungssumme von 400 fl. zum Ankauf von Saatkartoffeln für die durch das Gewitter vom 24. Mai 1843 beschädigten Gemeinden des Kantons Dahn, wovon je nach dem abgeschätzten Schaden die betheiligten Gemeinden folgende Beiträge erhielten:

1.	Bruchweiler-Bärenbach	127 fl. — kr.
2.	Bundenthal	112 „ 35 „
3.	Busenberg	55 „ 16 „
4.	Erlenbach	53 „ 29 „
5.	Schindhard	51 „ 40 „
	Gleiche Summa	400 fl. — kr.

IV. Die von hoher Regierung gnädigst bewilligte Unterstützungssumme von 100 fl. zum Ankaufe von Victualien für die durch einen Wolkenbruch am 27. August 1843 heimgesuchten Gemeinden Münchweiler und Simten, welchen gleichfalls nach den abgeschätzten Schadenansätzen zugetheilt wurden und zwar:

1.	der Gemeinde Münchweiler	49 fl. 56 kr.
2.	„ „ Simten	50 „ 4 „
	Wie oben	100 fl. — kr

Digitized by Google

Einnahmen nach dem Voranschlage fl.	kr.	Einnahmen in der Wirklichkeit fl.	kr.	Ausgaben nach dem Voranschlage fl.	kr.	Ausgaben in der Wirklichkeit fl.	kr.	Noch vorhandene Activ-ausstände fl.	kr.	Noch vorhandene Passiv-Ausstände fl.	kr.	Bilanz Activ-rest fl.	kr.	Bilanz Defizit fl.	kr.	Vermögen des Local-Armenfonds fl.	kr.
188	47	215	11	169	10	142	3					73	8			—	
182	30	209	17½	171	42	78	56					130	21½			93	
243	10	299	16	237	44	106	49					192	27			73	
67	24	55	11	61	48	45	20					13	43			—	
164	52	173	32	138	46	73	33					99	39			110	
6120	30½	5810	28½	5497	47½	3852	36					1957	52½			1777	15
Waldfischbach.																	
114	40	127	30½	114	35	125	36					1	49½	—	—	—	
71	33	73	25	37	30	51	8					22	17	—	—	—	
78	45	117	4½	75	12	90	8					26	50½	—	—	—	
45	24	45	21	44	14	29	19					16	2	—	—	—	
159	56	264	32½	156	—	241	16					23	36½	—	—	—	
128	54	142	14½	103	32	122	16					19	50½	—	—	—	
211	43½	225	1½	197	20	162	2½					62	59	—	—	—	
76	12	74	40	60	16	17	14					57	26	—	—	—	
136	22	198	43	136	22	200	46					—	—	2	3	—	
103	44½	128	19½	98	36	108	15					20	3½	—	—	—	
29	46	28	54	29	30	3	22					25	32	—	—	—	
70	21	74	3	59	16	36	32					37	31	—	—	—	
51	32	53	20	46	16	33	39					19	41	—	—	—	
71	46	74	9	40	30	26	44					47	25	—	—	—	
116	7	399	12	110	46	368	1					31	11	—	—	—	
152	2	153	8	146	42	73	34					79	35	—	—	—	
22	17½	44	37½	21	28	35	31					9	6½	—	—	—	
184	—	486	25	182	16	463	45					20	36	—	—	50	
260	58	261	11	245	56	69	54					191	17	—	—	—	
65	2	42	49	56	26	32	34					10	15	—	—	—	
42	—	41	5	40	58	39	36					1	29	—	—	—	
2194	43½	3033	35½	2004	51	2333	11½					721	47	2	3	50	—
3172	49¼	4014	55	2812	18	2812	66½					1202	8½	—	—	2171	—
6120	30¼	5810	28¼	5497	47¼	3852	36					1957	52¼	—	—	5777	15
2194	43½	3033	35½	2004	51	2333	11½					724	47	2	3	50	—
11488	8½	12881	19¼	10314	66¼	8998	34					3884	49¼	2	3	3998	15

§. 5. Die Ueberschüsse der Cantonalforststraffonds vom Jahre 18⁴⁰⁄₄₁, und zwar:
a) des Kantons Dahn mit 781 fl. 50½ kr.
b) „ „ Pirmasens „ 1372 „ 54¼ „
c) „ „ Waldfischbach „ 561 „ 55¼ „
Zusammen 2716 fl. 40½ kr.
wurden unter die hierzu berechtigten Gemeinden im Jahre 1843 vertheilt, und es sind dieselben unter den nebenstehenden Ausgaben der einzelnen Gemeinden bereits enthalten, und zum Ankaufe von Brennmaterial verwendet worden.

Als Reservefonde bleiben die Ueberschüsse pro 18⁴⁰⁄₄₁, welche im Laufe des Jahres 1844 zur Vertheilung kommen, und folgende Summen enthalten:
a) Kanton Dahn 613 fl. 25½ kr.
b) „ Pirmasens 1586 „ 23¼ „
c) „ Waldfischbach 298 „ 29½ „
Summa 2498 fl. 18¼ kr.

Resultate

der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1831, und Bemerkungen.

	fl.	kr.
b) aus dem prot. Kirchenalmosenfonde von Pirmasens	131	17
c) aus dem prot. Kirchenalmosenfonde von Luthersbrunn	25	—
wonach eine Gesammtausgabe sich ergibt von	9289	51

Unter dieser Gesammtsumme der Ausgaben befinden sich folgende Unterstützungszuschüsse, welche je nach Bedürfniß unter die einzelnen Gemeinden des Bezirks vertheilt wurden:

I. Der Antheil an dem Kreisalmosenfonde pro 18⁴⁰⁄₄₁ mit 240 fl.

Hievon erhielten:

a. Kanton Pirmasens.

1. Fröschen	5 fl.
2. Hengstberg	10 „
3. Münchweiler	10 „
4. Pirmasens	75 „
5. Rodalben	10 „
6. Thaleischweiler	20 „
7. Windsberg und resp. Gersbach	25 „

b. Kanton Waldfischbach.

1. Burgalben	30 „
2. Clausen	10 „
3. Horbach	15 „
4. Merzalben	25 „
5. Zeiselberg	5 „
Gleiche Summe	240 fl.

II. Der Antheil an der von Sr. Majestät dem Könige im Laufe des Jahres 1843 allergnädigst bewilligten Summe von 2000 fl. zur Erhöhung des Kreisalmosenfonds mit 192 fl.

wovon die Gemeinden:

a) des Kantons Dahn		56 fl.
b) „ „	Pirmasens	102 „
c) „ „	Waldfischbach	34 „

erhielten, so daß sich gleiche Summe von 192 fl. herausstellt.

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen				Einnahmen				Ausgaben.			
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene u. sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Privaten		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Landcommissariat																			
Kanton																			
Alsheim	—	4	1	2	—	—	—	62	2	Victualien und Kleidungsstücken.		118	16	84	29	79	—	62	2
Altripp	4	2	2	2	—	—	—	46	8			97	24	64	31	88	—	46	8
Assenheim	—	2	1	—	—	—	—	2	34			61	16	46	16	42	—	2	34
Böhl	—	3	2	—	—	—	—	81	6			182	29	180	57	138	2	81	6
Dannstadt	—	6	3	2	2	—	—	42	19			62	8	86	36	30	30	42	19
Friesenheim	13	10	10	—	—	—	—	191	37			270	21	260	9	264	—	191	37
Fußgönheim	8	7	14	4	2	2	3	99	11			127	—	105	48	110	—	99	11
Hochdorf	6	5	—	2	4	—	—	48	38			53	30	51	52	53	30	48	38
Iggelheim	—	7	6	4	3	—	—	70	7			185	24	138	26	170	38	70	7
Maudach	11	5	2	—	—	—	—	130	6			72	36	130	6	72	36	130	6
Mundenheim	12	11	9	—	1	—	—	223	42			292	33	318	27	249	—	223	42
Matterstadt	9	7	1	2	2	—	—	900	29			973	34	973	31	900	29	900	29
Neuhofen	1	1	1	1	—	—	—	61	20			207	35	193	26	111	—	61	20
Oggersheim	5	22	23	23	20	6	5	1051	17			988	31	1183	38	930	30	1031	17
Rheingönheim	—	2	2	1	2	—	—	52	3			125	—	211	39	102	—	52	3
Ruchheim	4	10	11	9	5	3	3	89	12			99	6	116	41	85	—	89	12
Schauernheim	—	—	—	—	1	—	—	26	3			101	38	101	38	58	15	26	3
Summa	73	104	88	52	42	11	11	3178	14			4018	23	4248	33	3504	30	3178	14
Kanton																			
Berghausen	4	14	4	5	1	2	—	79	9	bestehen in		255	—	105	—	215	—	79	9
Dudenhofen	4	8	12	1	2	2	3	175	11			238	38	175	11	160	—	175	11
Hanhofen	9	21	30	4	—	—	—	40	—			61	8	104	52	50	—	40	—
Harthausen	8	21	29	5	4	2	2	72	—			84	32	78	12	84	—	72	—
Heiligenstein	20	30	15	—	—	—	—	70	9			213	41	183	10	125	—	70	9
Mechtersheim	11	20	3	1	—	—	—	58	10			102	42	71	43	71	43	58	10
Otterstadt	—	37	16	22	17	3	5	369	12			276	41	369	12	275	—	370	36
Schifferstadt	3	21	21	13	7	—	—	262	31			1008	39	296	50	942	55	262	31
Speyer	31	210	56	37	35	25	18	6023	19			5737	1	6016	10	5727	—	6135	19
Waldsee	4	20	3	—	—	—	—	133	44			144	4	136	48	143	36	133	44
Summa	94	402	189	88	66	34	28	7285	25			8144	26	7537	8	7784	14	7896	49
Recapi																			
Kanton Matterstadt	73	104	88	52	42	11	11	3178	14			4018	23	4248	33	3504	30	3178	14
„ Speyer	94	402	189	88	66	34	28	7285	25			8142	26	7537	8	7784	14	7396	49
Total	167	506	277	140	108	45	39	10463	39			12160	49	11785	41	11288	44	10575	3

Resultate
der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.

Noch vorhandene Activ-Ausstände		Bilanz. Activrest		Defizit.		Vermögen des Localarmenfonds	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Speyer.							
Mutterstadt.							
—	—	22	27			—	—
21	32	39	55			—	—
-	—	43	42			—	—
—	—	99	51			40	—
—	—	44	37			—	—
—	—	68	32			—	—
—	—	6	37			—	-
—	-	2	54			200	—
—	—	68	19			100	—
—	—	—	—			—	—
—	—	94	45			—	—
—	—	73	6			—	—
132	6	132	6			—	—
200	—	332	24			3504	53
—	—	159	36			—	—
—	—	27	29			—	—
—	—	75	35			—	—
353	38	1291	52			3844	53
Speyer.							
26	37	52	46	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	61	52	—	—	—	—
—	—	6	12	—	—	—	—
—	-	113	1	—	—	—	—
—	—	13	33	—	—	—	—
—	—	—	—	1	24	—	—
—	—	67	49	33	30	3383	*
—	—	—	—	119	9	3600	—
3	4	3	4	—	—	—	—
29	41	321	17	154	3	7184	—
tulation.							
353	38	1291	52	—	—	3844	53
29	41	321	17	154	3	7183	—
383	19	1613	9	154	3	11027	53

Die Gemeinden geben nach Kräften Zuschüsse in ihre Armenkassen, die Begüterten lassen auch Verbesserungen an dem Gemeindeeigenthum in der arbeitlosen Jahrszeit vornehmen, um der ärmeren Klasse möglichsten Verdienst zu verschaffen. Die diesfallsigen Ausgaben werden jedoch in den Gemeinderechnungen verrechnet, und kommen hier nicht vor. — Von den wohlhabendern Einwohnern in den Landgemeinden werden die Armen mit Naturalien (Brod, Kartoffeln, Mehl ꝛc. ꝛc.), welche zusammen auf bedeutende Summen zu veranschlagen wären, unterstützt. Für Kranke wird die Medicin aus dem Almosen bezahlt, Geldspenden werden meistens als Beitrag zur Bezahlung der Wohnungsmiethe gereicht; überall aber wird sich auf die Unterstützung der Ortsarmen beschränkt. — In der ersten Rubrike ist die in manchen Gemeinden nicht kleine Zahl der arbeitscheuen Erwerbsfähigen nicht aufgenommen. — Nach Anleitung Königl. Regierung wird sich gegenwärtig damit beschäftigt, in den größern Gemeinden, mittels eines Theils der bisher zu Unterstützungen in baarem Gelde verwendeten Armenfonds, Beschäftigungsanstalten der Art einzuführen, daß den arbeitsfähigen weiblichen Armen Arbeit und Verdienst durch Stricken und Spinnen, wozu das Material von der Armenpflegschaft angeschafft wird, zugewendet werden soll. — Es wird hauptsächlich von der thätigen Mitwirkung und dem ernsten Eifer der Armenpflegschaftsräthe abhängen, eine so wohlthätige Einrichtung für ihre Gemeinden in mehrerlei Beziehungen segenreich zu machen. — In den hier specificirten Summen sind die namhaften Unterstützungen nicht begriffen, welche einzelnen Bedrängten von der so gerne helfenden Gnade Seiner Majestät des Königs aus der Königl. Cabinetskasse, worunter allein 300 fl. an einen verunglückten armen Schiffer von Speyer, zur Anschaffung eines neuen Fahrzeuges, um sein Gewerbe wieder betreiben und seine Familie ernähren zu können, zu Theil geworden sind.

Ferner sind nicht eingerechnet jene Unterstützungen, welche einzelne besonders nothleidende Arme in den nachgenannten Gemeinden aus dem Kreisalmosenfonde und dem Antheil des Bezirks an den Zinsen des Reserv-Unterstützungsfonds des vormaligen Kreises Frankenthal erhielten; nämlich:

	aus dem Kreisalmosenfonde fl.	kr.	Reserve-Unterstützungsfonde fl.	kr.
Alsheim	10	—	20	3
Altripp	—	—	4	40
Bergbausen	—	—	6	—
Dannstadt	10	—	—	—
Dudenhofen	—	—	5	20
Fußgönheim	—	—	6	—
Hanhofen	6	—	8	20
Harthausen	—	—	2	—
Heiligenstein	6	—	4	40
Hochdorf	5	—	5	—
Mechtersheim	2	—	4	20
Oggersheim	47	—	13	30
Rheingönheim	—	—	4	40
Ruchheim	—	—	2	20
Schauernheim	—	—	2	20
Speyer	105	—	4	—
Waldsee	—	—	2	—
Summa	191	—	95	45

Endlich wurden noch die Ueberschüsse des Forststraffonds pro 18⁴⁴/₄₅ zum Ankauf von Brennholz für die Armen vertheilt, und zwar:

		fl.	kr.
a)	an jene des Kantons Speyer	600	—
b)	" " " " Mutterstadt	77	55½
	Zusammen	677	55½

*) Von dem Vermögen der Localarmenfonds zu Schifferstadt gehören dem katholischen kirchlichen Bruderschafts-Almosen daselbst 2638 fl. an.

Das bei drei Gemeinden sich ergeben habende Defizit wurde durch Vorerhebungen auf die Einnahmen des Jahres 1844, resp. durch außerordentliche Zuschüsse aus den Gemeindekassen, welche erst in den Budgets und Rechnungen des laufenden Jahrs regulirt werden.

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonds		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	₰	Xr.	₰	Xr.	₰	Xr.
Landcommissariat													
Kanton													
Alschbach	1	—	2	—	—	1	—	12	—	98	5	—	—
Aßweiler	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—
Ballweiler	—	—	3	—	—	1	—	33	—	7	—	—	—
Bebelsheim	2	1	4	1	4	—	—	47	—	22	10	—	—
Biesingen	—	2	1	—	—	—	—	45	—	22	21	—	—
Bierbach	—	1	17	—	—	—	—	115	—	97	38	—	—
Blieskastel	20	16	14	—	1	—	—	336	—	130	—	1178	35
Bliesmengen	8	4	4	7	4	—	—	45	—	10	50	—	—
Blickweiler	—	—	4	2	4	—	—	61	30	69	10	—	—
Ensheim	16	9	5	13	12	8	8	44	—	—	—	—	—
Erfweiler-Ehlingen	3	2	1	—	—	—	—	*87	—	20	—	—	—
Eschringen	4	3	7	6	7	3	7	10	—	—	—	—	—
Gersheim	—	1	2	1	—	—	—	11	—	—	—	—	—
Habkirchen	1	—	5	2	2	—	—	97	—	11	—	—	—
Hasel	—	—	1	7	5	3	2	—	—	6	27	—	—
Heckendalheim	5	2	1	3	3	3	2	35	—	—	—	—	—
Herbitzheim	—	—	1	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
Lauzkirchen	—	1	7	—	—	—	—	68	20	62	54	—	—
Niederwürzbach	—	2	14	—	—	—	—	32	—	113	51	—	—
Oberwürzbach	—	—	1	—	2	—	—	—	—	6	57	—	—
Ommersheim	5	4	2	5	5	3	3	10	—	—	—	—	—
Ormesheim	—	5	2	—	—	—	—	76	—	38	30	—	—
Reinheim	—	—	2	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
Rohrbach	—	—	3	6	7	—	—	—	—	36	48	—	—
Rubenheim	—	1	2	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
St. Ingbert	—	13	10	27	25	—	—	150	—	—	—	2196	55
Wörschweiler-Gutenbrunnen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	21	—	—
Wittersheim	—	—	3	—	—	—	—	57	—	4	20	—	—
Wolfersheim	—	—	1	—	—	1	—	12	—	29	26	—	—
Summa	65	67	120	80	81	23	22	1445	50	781	48	3375	30
Kanton													
Altheim	—	3	3	1	2	—	—	—		33	20		
Althornbach	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		
Bliesdalheim	4	4	2	3	2	—	—	26		—	—		
Bottenbach	—	2	4	1	1	—	—	—		20	56		
Böckweiler	—	3	1	1	1	—	—	—		9	40		
Breitfurth	3	4	3	2	3	—	—	23		—	—		
Brenschelbach u. Riesweiler	—	7	3	4	2	3	1	—		26	—		
Dietrichingen	4	5	1	4	5	2	1	—		16	26		
Großsteinhausen	—	—	2	1	—	—	—	—		13	32		

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest		Defizit				
fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	
Zweibrücken.																		
Bliestastel.																		
172	—	110	5	111	—	110	5					—	—					Die in der Rubrik „summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen" vorkommenden Beträge a. aus dem Armenfonds wurden im Kantone Bliestastel aus dem Waisenhausfonds zu Bliestastel, aus dem Kantonal-Forststraffonds und aus Unterstützungen aus der Königl. Cabinetskasse, in den übrigen Kantonen aber lediglich, mit Ausnahme der Stadt Zweibrücken, aus dem Kantonal-Forststraffonds und aus Unterstützungen der Königl. Cabinetskasse geleistet.
5	—	8	—	5	—	8	—					—	—					
48	—	40	—	48	—	40	—					—	—					
22	10	69	10	22	10	69	10					—	—					
20	—	67	21	20	—	67	21					—	—					
172	—	212	38	172	—	212	38					—	—					
1679	19	1644	35	1581	35	1644	35					—	—					
10	50	75	50	10	50	75	50					—	—					
137	30	130	40	117	30	130	40					—	—					
—	—	44	—	—	—	44	—					—	—					b. Von Vereinen: diese wurden bei den drei Kantonen aus den Gemeindekassen geleistet.
40	—	107	—	40	—	107	—					—	—					
—	—	10	—	—	—	10	—					—	—					
—	—	11	—	—	—	11	—					—	—					
11	—	108	—	11	—	108	—					—	—					Mit Ausnahme des in Verhältniß zum Bedürfnisse geringen Armenfonds in Zweibrücken, besteht sonst keiner in den Gemeinden des diesseitigen Amtsbezirks.
—	—	6	27	—	—	6	27					—	—					
—	—	35	—	—	—	35	—					—	—					
—	—	12	—	—	—	12	—					—	—					Was von Seite der Privaten an die Armen in den Gemeinden an Almosen, Kleidungsstücken, Nahrungsmitteln ꝛc. ꝛc. verabreicht wurde, kann im Werthe nicht angegeben werden, weil keine Aufschreibungen statt finden.
90	20	131	14	90	20	131	14					—	—					
122	—	145	51	122	—	145	51					—	—					
20	—	6	57	20	—	6	57					—	—					
—	—	10	—	—	—	10	—					—	—					
51	30	114	30	51	30	114	30					—	—					In Bliestastel besteht seit dem 1. März 1843 ein Armenverein, welcher nebst Subscriptionen den Beitrag von 1178 fl. 35 kr. leistete.
—	—	12	—	—	—	12	—					—	—					
10	—	26	48	10	—	26	48					—	—					
—	—	10	—	—	—	10	—					—	—					
150	—	2316	55	130	—	2134	26					212	29					Die hier angegebenen Armen werden täglich in der aus Beiträgen der Privaten gegründeten Suppenanstalt gespeist.
15	—	4	21	15	—	4	21					—	—					
4	20	61	20	4	20	61	20					—	—					
35	—	41	26	35	—	41	26					—	—					
2815	59	5603	8	2637	15	5390	39					212	29					
Neuhornbach.																		
18	—	33	20	18	—	33	20											Außerdem erhielten 8 Personen jede täglich eine Portion Brod.
—	—	—	—	—	—	—	—											
—	—	26	—	—	—	26	—											
12	36	20	56	12	36	20	56											
12	—	9	40	12	—	9	40											Außerdem erhielten 2 Personen jede täglich eine Portion Brod.
—	—	23	—	—	—	23	—											
—	—	26	—	—	—	26	—											
—	—	16	26	—	—	16	26											Außerdem wurden sämmtliche Armen durch Abgabe von Holz aus dem Gemeindewalde unterstützt.
12	36	13	32	12	36	13	32											Nebstdem erhielten 5 Familien eine jede 6 Ztr. Steinkohlen und circa ¼ Klftr. Holz.

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen: Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige: Knaben	Mädchen	In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler	Schülerinen	Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen: a. aus dem Armenfonde ℔	Xr.	b. von Vereinen ℔	Xr.	c. von Privaten ℔	Xr.
Kleinsteinhausen	—	2	3	1	1	2	—	—	—	14	56		
Mauschbach	3	4	1	5	3	2	1	—	—	18	44		
Medelsheim	13	4	6	7	13	5	6	13	—	22	14		
Neualtheim	1	—	2	—	—	—	—	—	—	12	1		
Neuhornbach	15	7	6	10	13	5	3	47	—	119	13		
Niedergailbach	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—		
Peppenkum	—	3	2	2	2	1	—	—	—	11	15		
Riedelberg	—	—	3	1	1	—	—	26	—	20	56		
Riemschweiler	—	—	—	—	—	—	—	5	30	—	—		
Seyweiler	2	—	2	1	2	—	2	3	—	3	21		
Utweiler	2	—	2	1	1	1	—	10	—	4	52		
Walshausen	—	1	2	—	1	—	—	—	—	21	40		
Walsheim	2	4	5	—	4	—	—	22	—	—	—		
Summa	49	33	32	45	57	21	14	201	30	369	6		
Kanton													
Battweiler	—	4	—	2	2	—	—	38	30	4	—	2	40
Bubenhausen-Ernstweiler	—	5	8	3	5	—	—	97	30	68	—	—	—
Contwig	5	8	14	48	44	10	16	2	—	172	44	—	—
Dellfeld	1	2	3	2	2	2	1	—	—	9	21	—	—
Eindd-Ingweiler	—	6	4	2	2	1	—	59	—	50	—	—	—
Hengstbach	—	1	2	1	1	—	—	—	—	6	—	—	—
Irheim	—	7	1	11	14	2	1	82	30	60	12	—	—
Knopp-Labach	—	7	3	—	—	—	—	33	—	—	—	23	—
Maßweiler	—	3	—	3	4	—	—	—	—	58	—	30	—
Mittelbach	—	5	4	3	1	2	—	55	—	42	4	—	—
Niederauerbach	2	5	5	24	21	8	10	—	—	53	19	—	—
Niederhausen	—	1	6	3	2	—	—	22	—	41	3	8	40
Oberauerbach	—	3	—	6	7	6	5	—	—	11	6	—	—
Oberhausen	—	2	4	—	—	—	—	—	—	22	20	20	—
Reifenberg	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	20	—
Rieschweiler	—	2	—	3	2	2	1	—	—	11	—	20	—
Schmittshausen	—	2	2	1	1	2	—	—	—	9	50	30	—
Stambach	1	2	2	14	11	4	2	—	—	21	37	—	—
Wattweiler	2	1	2	1	2	—	—	82	30	20	—	—	—
Webenheim-Mimbach	3	6	3	—	3	—	—	—	—	150	—	—	—
Winterbach	—	1	4	1	2	—	—	—	—	31	10	5	20
Zweibrücken	27	163	72	211	149	43	22	3167	21	—	—	—	—
Summa des Kantons Zweibrücken	41	238	139	341	275	82	58	3639	21	842	6	161	40
" " " Bliskastel	65	67	120	80	81	23	22	1445	50	781	48	3375	30
" " " Neuhornbach	49	33	52	45	57	21	14	201	30	369	6	—	—
Total	155	358	311	466	413	126	94	7286	41	1993	—	3537	10

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit.				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
14	—	14	36	14	—	14	56					—	—					
—	—	18	44	—	—	18	44					—	—					Nebstdem erhielten 6 Familien eine jede 5 Zentner Steinkohlen.
15	42	35	14	15	42	35	14					—	—					
8	—	12	1	8	—	12	1					—	—					1 Person erhielt täglich noch 1 Portion Brod.
—	—	166	13	—	—	166	13					—	—					45 Familien erhielten eine jede noch 5 Zentner Steinkohlen.
—	—	26	—	—	—	26	—					—	—					
10	39	11	15	10	39	11	15					—	—					
9	48	46	56	9	48	46	56					—	—					
—	—	5	30	—	—	—	—					5	30					
10	21	6	21	10	21	6	21					—	—					
10	18	14	52	10	18	14	52					—	—					
11	12	21	40	11	12	21	40					—	—					
—	—	22	—	—	—	22	—					—	—					
145	12	570	36	145	12	565	6					5	30					
Zweibrücken.																		
2	40	45	10	2	40	45	10					—	—			—		
40	—	165	30	40	—	165	30					—	—			—		
150	—	174	44	150	—	174	44					—	—			—		
18	9	9	21	18	—	9	21					—	—			—		
45	—	109	—	45	—	109	—					—	—			—		
6	—	6	—	6	—	1	4					4	56			—		
70	—	142	42	70	—	142	42					—	—			—		
—	—	58	—	—	—	58	—					—	—			—		
—	—	88	—	—	—	88	—					—	—			—		
30	—	97	4	30	—	97	4					—	—			—		
44	—	54	19	44	—	53	19					—	—			—		
11	40	71	43	11	40	71	43					—	—			—		
25	—	11	6	25	—	11	6					—	—			—		
—	—	42	20	—	—	42	20					—	—			—		
—	—	20	—	—	—	20	—					—	—			—		
—	—	31	—	—	—	31	—					—	—			—		
—	—	39	50	—	—	39	50					—	—			—		
15	—	21	57	15	—	21	57					—	—			—		
20	—	102	30	20	—	87	10					15	20			—		
150	—	150	—	150	—	55	45					94	15			—		
9	20	36	30	9	20	36	30					—	—			—		
5479	32	3167	21	5266	9	5112	18					55	3			2240		Außer diesem wurden 20 arme Kinder in der Kleinkinderbewahranstalt dahier auf Rechnung des Frauenvereins, welcher Verein 1300 fl. bei der hiesigen Sparkasse angelegt hat, erzogen.
6116	12	6643	7	5902	49	6473	33					169	34			2240		
2815	39	5603	8	2637	15	5390	39					212	29			—		
145	12	570	36	145	12	565	6					5	30			—		
9077	23	12816	51	8685	16	12439	18					387	33			2240		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 26. Speyer, den 17. Mai 1844.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Revision der Satzungen des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern betr. — Vermächtniß des in Neustadt verstorbenen Joh. Michael Kühn an die dortige protestantische Kirche. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht der Victualienpreise in der Pfalz während des Monats April 1844.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Revision der Satzungen des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich aus den bisherigen Erfahrungen die Nothwendigkeit einer Revision der Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern ergeben hat, und diese Revision von der General-Versammlung des besagten Vereines in ihren Sitzungen vom 12. und 13. Dezember 1842, dann von dem Directorium und den Vereinsbevollmächtigten in der Berathung vom 31. Januar des laufenden Jahres in entsprechender Weise vollzogen worden ist, so haben Wir Uns bewogen gefunden, den Vereins-Satzungen in der Uns vorgelegten abgeänderten Fassung Unsere Genehmigung zu ertheilen, und lassen dieselben hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München, den 25. April 1844.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär:

Franz v. Kobell.

Satzungen

des

Hagel-Versicherungs-Vereines

für das

Königreich Bayern.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Grundbesitzer und Dominicalisten bilden zusammen einen Privatverein, der jedem Einzelnen von ihnen den

erlittenen Hagelschaden nach demselben Maasstabe ersetzt, nach welchem er dagegen seine Erndte hat versichern lassen, ohne daß er hiedurch, was sich von selbst versteht, den Anspruch auf die gesetzlichen Steuer-, Stift- und Gilt-Nachlässe verlieren kann.

§. 2.

Auch ausländische Grundbesitzer und Dominicalisten werden in den Verein aufgenommen, sobald sich derselbe des nämlichen Schutzes der einschlägigen ausländischen Regierung versichert hat, welchen die vaterländische den Vereins-Angelegenheiten zu Theil werden läßt.

§. 3.

Der Verein versichert die Erndte auf dem Felde und die Renten nur gegen Beschädigungen, welche der Hagel veranlaßte.

Mißernten wegen Frost, Nässe, Trockene, Wild- oder Mäusefraß, oder auch in Folge schlechter Bewirthschaftung, Beschädigung an den abgeerndeten oder eingebrachten Früchten sind kein Gegenstand der Versicherung.

Auch wird nur die Frucht, sohin bei Obst- und Weingärten nur das Obst und die Traube, nicht aber jener Schaden versichert, welcher etwa an den Bäumen oder den Weinstöcken durch den Hagel verursacht worden ist.

Der Verein versichert ferner zwar jeden partiellen Schaden an einzelnen Fruchtgattungen, so wie auf einzelnen Grundstücken oder Theilen derselben, jedoch unter der Bedingung der Aufnahme aller bebauten Gründe in die Fassion.

Die Fatenten müssen daher immer alle Grundstücke ihres Anwesens, mit einziger Ausnahme der Waldungen, Huthweiden und Fischwasser angeben.

Dabei wird bemerkt, daß

a) alle mit Getreidfrüchten angebauten Gründe, bei Verlust der Entschädigung versichert werden müssen, daß dagegen

b) die Versicherung von Wiesen, Kleefeldern, Hopfen, Obst, Wein, Kartoffeln u. dgl. dem Ermessen des Fatenten überlassen bleibt;

c) ferner, daß bei den Getreidfrüchten das Stroh zwar nicht versichert werden muß, jedoch auf Verlangen versichert werden kann, und daß bei Flachs und Hanf außer dem Saamen auch der Stengel, und bei Kleegründen außer dem Futterkraut auch der Kleesaamen versichert werden darf.

§. 4.

Wer dem Vereine neu beitreten will, oder als älteres Mitglied seine Fassion erneuert, hat dem einschlägigen Agenten zwei Exemplare der vorschriftsmäßig angefertigten Fassion (Beilage A.) zu übergeben, nachdem zuvor auf derselben mit genauer Angabe des Tages und der Stunde der Unterfertigung durch den Ortsvorstand, oder falls der Agent selbst Vorsteher seyn sollte, durch ein Mitglied des Gemeindeausschusses, sowohl die Aechtheit der Unterschrift des Fatenten, als auch, daß bis zu diesem Augenblicke die versicherten Grundstücke noch nicht behagelt worden seyen, legal bestätigt worden ist.

Der Agent ist verpflichtet, im nämlichen Augenblicke die Versicherungs-Urkunde (Beilage B.), mit gewissenhafter Angabe des Tages und der Stunde der Fertigung auszustellen, und eines der beiden erwähnten Exemplare dem Fatenten auszuhändigen.

Der neu Beitretende erwirbt damit sofort die Eigenschaft eines Vereinsmitgliedes; der Anspruch auf satzungsmäßige Entschädigung aus der Vereinskassa aber wird sowohl bei neu beitretenden, als älteren Mitgliedern erst wirksam nach Umfluß eines vollen Tages (24 Stunden) von der Stunde der Fertigung der Versicherungs-Urkunde durch den Agenten an gerechnet.

Das gleichlautende Duplicat der Fassion und der Versicherungs-Urkunde sendet der Agent mit den bezahlten Beiträgen binnen 8 Tagen resp. mit dem nächsten Post- oder Botentage, an das Vereins-Directorium ein, welches nach vorheriger Prüfung der Legalität der Urkunde, des

Versicherungs-Anschlages, der Classification der Berechnung der Jahresbeiträge ꝛc., deren Ergebniß sich der Fatent zu unterwerfen hat, die Eintragung ins Kataster verfügt.

Die Zahlung der Jahres-Beiträge geschieht sogleich mit Uebergabe der Fassion, jedoch ist dem Directorium gestattet, auf Gutachten der Agenten, ausnahmsweise einen späteren Zahlungstermin zu bewilligen.

Unter keiner Voraussetzung aber ist ein Mitglied befugt, dem Vereine bezüglich der Jahresbeiträge die Einrede der Compensation oder Retention entgegen zu setzen.

§. 5.

Die für jedes Versicherungsjahr sich berechnenden Entschädigungen werden bis zum 31. October d. J. auf einmal baar hinaus bezahlt.

Entschädigung erhält man auch dann, wenn man nur auf einem einzelnen Grundstücke oder auch blos auf einem Theile eines Grundstückes einen Hagelschaden im Betrage von $\frac{1}{10}$ der darauf stehenden Frucht erleidet.

§. 6

Absichtliche Gefährden, welche sich ein Mitglied gegen den Verein zu Schulden kommen läßt, ziehen, obwohl die Haftung für den Versicherungsbeitrag verbleibt, den Verlust des Anspruches auf Entschädigung nach sich; vorbehaltlich der polizeilichen oder strafrechtlichen Einschreitungen wegen Vergehen oder Verbrechen.

§. 7.

Jeder neu Eintretende macht sich verbindlich, fünf Jahre lang bei dem Vereine zu bleiben; für die Folgezeit steht ihm aber nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung bei der Uebergabe der Fassion, der Austritt allezeit frei.

Mit dem Austritte aus dem Vereine geht aller Anspruch auf das Vermögen desselben, insbesondere auf etwaige künftige Entschädigungs-Ergänzungen verloren.

Nach dem Austritte, sey es auf ein oder mehrere Jahre, kann man nur als neu Eintretender wieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 8.

Bei Besitzveränderungen ist der neue Besitzer nicht verbunden, dem Vereine beizutreten, jedoch ist demselben gestattet, in die jedesmaligen Rechte und Pflichten des früheren Besitzers, mittels Umschreibung des betreffenden Versicherungs-Vertrages auf seinen Namen einzutreten.

§. 9.

Alle Certificate, Contrasignationen und dergleichen, welche königliche mittelbare oder unmittelbare Behörden dem Vereine, oder Mitgliedern desselben, behufs der Hagel-Versicherung, ausstellen, sind stempel- und portofrei — dann in Folge der allergnädigsten besonderen Begünstigung des Vereines, nach der Bestimmung des Art. III. des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 (Gesetzblatt vom Jahre 1831 S. 239.) auch taxfrei.

Sämmtliche Auslagen auf Postporti und Botenlöhne für die nöthigen Correspondenzen zwischen dem Directorium und den Agenten übernimmt die Vereinskasse gegen Entrichtung von 12 kr. für Schreibmaterialien und Postporti von jedem Fatenten.

Besondere Bestimmungen.

I. Von der Fassion und dem Eintritte in den Verein.

§. 10.

Die nach §. 4. dem Agenten zu übergebende Fassion enthält in ihrer Ueberschrift den eigenen und den Hausnamen, dann Nummer und Wohnort, Land- oder Herrschaftsgericht, und Regierungsbezirk des eintretenden Mitgliedes, im Contexte aber alle die einzelnen Grundstücke des Anwesens, dessen Erndte versichert werden will, mit Angabe der Gattung, des eigenen Namens, und des Kataster-Nummers des Grundstückes, seiner Größe, seiner diesjährigen Bestellung und zu hoffenden Erndte nach dem Geldanschlage.

Dabei wird bemerkt:

1. Soweit die definitiven Steuerkataster hergestellt sind, genügt es, wenn in der Fassion blos das Cataster-Nummer angegeben ist; wo aber noch das Provisorium besteht, oder die definitiven Steuerkataster nicht vorliegen, müssen die eigenen Namen der Grundstücke so genau und umständlich angegeben werden, daß eine Verwechslung des einen mit dem andern Grundstücke unmöglich wird.

2. So weit das Definitivum eingeführt ist, wird auch die vermessene Größe in Tagwerk und Dezimalen in der Fassion eingestellt, außerdem aber die beiläufige Größe nach dem ortsüblichen Ackermaaße.

3. Nicht nur alle Grundstücke, sondern auch alle Fruchtgattungen, die auf einem Grundstücke stehen, müssen besonders, mit beiläufiger Angabe des Flächenmaaßes angeschlagen werden, weil leicht eine Frucht mehr, eine andere weniger, oder gar keinen Schaden leiden kann.

Soll bei Futtergewächsen nicht blos das Heu, sondern auch das Grummet, bei Getreidefrüchten außer den Körnern auch das Stroh, bei Flachs und Hanf außer dem Saamen auch der Stengel, und bei Kleegründen außer dem Futterbau auch der Kleesaamen versichert seyn, so bedarf es hiezu einer ausdrücklichen Erklärung des Fatenten durch gesonderten Voranschlag.

4. Der Geldanschlag der zu hoffenden Ernte ist dem eigenen Ermessen des Fatenten anheim gegeben, jedoch soll sich dabei an einen gleichen, den laufenden Preisen angemessenen Maaßstab gehalten werden.

5. Auffallende Ueberschätzungen oder allzugeringe Ansätze werden sogleich durch den Agenten oder Gemeindevorsteher, oder aber nach Umständen durch das Directorium ermäßiget, beziehungsweise erhöhet.

6. Ein Geldanschlag unter dem muthmaßlichen Werthe einer mittleren Ernte begründet, wenn aus einer der im §. 3 aufgezählten Veranlassungen, der wirkliche Ertrag der Ernte den muthmaßlich mittleren Anschlag nicht erreicht, nur eine mit dem Geldanschlage und den hienach bezahlten Beiträgen zu dem muthmaßlich mittleren Ernteertrag im Verhältniß stehende Entschädigung, mit Ausnahme des Falles, wenn der Fatent den Grund der zu niedern Fatirung in der Fassion, nach quantitativen Abstufungen des Werthes, z. B. zu ½ u. s. w. angegeben hat.

§. 11.

Dominikalisten, Grund- und Zehentherren fatiren ihre zum Nachlasse wegen Hagelschaden gesetzlich geeigneten Renten, soweit sie ständig sind, und nach Abzug der etwa vorhandenen temporären Moderationen, dann der Nachlässe wegen gesetzlicher Freijahre bei Brandschäden, durch ortschaftsweise Aufzählung derselben, mit Ausscheidung der Geld- und Naturalgefälle nach allen Fruchtgattungen, dann mit Angabe des dem Geldanschlage für jede Fruchtgattung zum Grunde liegenden Preises.

Die Fassion der ständigen Dominikal-Renten kann, soferne der Stand derselben unverändert bleibt, ein für allemal angefertiget, oder vielmehr die Versicherung auf den Grund der früheren Fassion erneuert werden.

Da in dem Falle, wenn von Abgabspflichtigen ein Nachlaß, und in Folge dessen von dem versicherten Dominikalisten eine Entschädigung in Anspruch genommen wird, der Beweis erforderlich ist, daß der Nachlaß nur wegen Hagelschaden ertheilt worden sey, so sind die Agenten angewiesen, auf geschehene Anzeige der Behagelung, nach Umständen auch den an den Fluren der Abgabspflichtigen entstandenen Hagelschaden zu erheben.

§. 12.

Den unfixirten Zehent fatirt man entweder:

1. mittels Aufzählung der zehentbaren Grundstücke, wenn man nur auf einzelnen Grundstücken einer Flur das Zehentrecht hat;
2. mittels Fatirung des Zehentertrages von der ganzen Orts- oder Zehentflur, wenn man in dem ganzen Umfange derselben alleiniger und zwar auf allen Grundstücken gleichberechtigter Zehentherr ist.

Es muß jedoch auch in diesem Falle jede Fruchtgattung besonders veranschlagt werden.

§. 13.

Die Fassionen der Dominikalisten werden lediglich von den Königl. Rentämtern, auf den Grund der bei ihnen hinterliegenden Dominikalsteuer-Fassionen berichtigt, bei denselben vom Fatenten unterzeichnet und mit der amtlichen Bestätigung und Fertigung, wie die übrigen Fassionen, den einschlägigen Bezirksagenten übergeben.

§. 14.

Gutsbesitzer und Dominikalisten, welche in mehreren Amtsbezirken begütert sind, fatiren nur dann auch im zweiten Bezirke, wenn sie daselbst auch ganze Gutscomplexe besitzen. Einzelne, in andern fremden Gerichtsbezirken entlegene Grundstücke oder Grund- und Zehentholden können sie mit den erforderlichen Bemerkungen in ihrer Hauptfassion vortragen. Bei den Fassionen der Dominikalisten ist aber in diesem Falle die mehrfache rentämtliche Bestätigung erforderlich.

§. 15.

Der unerstreckbare Termin zum Eintritte in den Verein wird für wirkliche sowohl, als neu eintretende Vereinsmitglieder auf den 15. Juni jedes Versicherungsjahres festgesetzt. Jene, welche dem Vereine schon früher beigetreten waren, müssen ihre für das laufende Erntejahr erneuerten Fassionen längstens bis zu diesem Tage (15. Juni) einschließlich, dem Agenten zugestellt haben, widrigenfalls sie jedes Entschädigungsanspruches, im Falle eines Hagelschadens, in diesem Erntejahre verlustig, nichts desto minder aber die im vorhergehenden Jahre bezahlten Beiträge zu entrichten verbunden sind, welche nöthigenfalls executive von ihnen erholt werden würden.

§. 16.

Hat ein Landwirth in seiner Feldbestellung gegen die in seiner Fassion enthaltenen Angaben eine Aenderung vorgenommen, so gilt der Ernteanschlag der in der Fassion angegebenen Frucht ohne weiters für den Anschlag der wirklich angebauten, jedoch immer im Verhältnisse der hiefür bezahlten Beiträge und des Standes der Ernte, vorausgesetzt, daß die angebaute Frucht den gleichen oder einen niedrigeren Beitrag bezahlt.

Wäre dagegen ein in der Fassion als unangebaut bezeichnetes Grundstück dennoch angebaut worden, so wird vorbehaltlich der Bestimmung §. 3 lit. a. im Falle einer Beschauerung für dieses Grundstück eine Entschädigung auch selbst dann nicht gegeben, wenn dafür ein anderes Grundstück für eben diese oder eine andere Fruchtgattung versichert, aber nicht angebaut worden wäre. Ebenso fällt die Entschädigung auch dann weg, wenn die gegen die Angabe der Fassion angebaute Frucht in einer höhern Beitrags-Classe steht; z. B. es wurde statt Haber oder Gerste Sommer-Reps angebaut.

II. Von den Versicherungs-Beiträgen.

§. 17.

Das Directorium wird sich amtliche Aufschlüsse darüber verschaffen, wie oft in jeder Ortsflur, aus welcher Mitglieder in den Verein zu treten gesonnen sind, binnen der letzten 15 Jahre Hagelschäden vorgekommen sind. Nach dem sich hieraus ergebenden Grade der mindern oder größern Hagelschadensgefahr werden nachfolgende Beitragsklassen unterschieden:

I. Classe: ½ Prozent oder — fl. 36 kr. von hundert Gulden des Geldanschlages der Ernte für jene Gegenden und Orte, welche binnen der letzten 15 Jahre vom Hagel ganz verschont geblieben sind.

II. Classe: 1¼ Prozent oder 1 fl. 12 kr. vom Hundert des Ernteanschlages für Bezirke, welche innerhalb dieser 15 Jahre nur einmal Hagelschaden erlitten haben.

III. Classe: mit 2 Hagelschäden in 15 Jahren, mit 1¾ Prozent oder 1 fl. 48 kr. vom Hundert.

IV. Classe: mit 3 Hagelschäden in 15 Jahren 2½ Prozent oder 2 fl. 24 kr. vom Hundert.

V. Classe: mit 4 Hagelschäden, 3 Prozent oder 3 fl. vom Hundert.

VI. Classe: mit 5 Hagelschäden in 15 Jahren, 34 Prozent oder 3 fl. 36 kr. vom Hundert.

Sollten Fälle vorkommen, wo einzelne Mitglieder, oder ganze Ortsfluren in einer Reihe von 15 Jahren mehr als 5 Hagelschäden erlitten haben, so soll für jedes solche Schauerjahr eine Beitrags-Erhöhung von 36 kr. eintreten, vorbehaltlich der im folgenden Paragraphe enthaltenen Erhöhung.

Die Versetzung von einer niederen in eine höhere Gefährlichkeitsklasse wird durch die zwei Zehntheile der Gesammtversicherungssumme einer Ortsflur erreichende Hagelbeschädigung derselben bedingt.

Hat der Hagelschlag nur solche Erzeugnisse getroffen, welche im §. 18 aufgeführt sind, so findet die Versetzung in eine höhere Classe auch nur bei diesen Erzeugnissen statt; bei den übrigen Früchten aber bleibt die frühere Classe.

§. 18.

Neben dieser Hagelgefährlichkeit nach der geographischen Lage kömmt auch noch jene der besondern Zartheit der Pflanzen, und neben derselben jene der viel spätern Ernte zu berücksichtigen.

Zu den Erzeugnissen dieser Art gehören:

a) Hanf, Flachs, Feldbohnen, Feldlinsen, Felderbsen, Wicken als Saamenfrucht;

b) Reps, Hanfkörner, Leinsaamen, Kleesaamen und Oelgewächse überhaupt, dann Trauben, Hopfen, Obst und Küchengewächse aller Art.

Jene Erzeugnisse sub lit. a. bezahlen den zweifachen, diese sub lit. b. den vierfachen Versicherungsbeitrag der betreffenden Classe.

§. 19.

Die oben §. 17. angegebene Classification der Gegenden und der Orte wird in entsprechenden Auszügen den Agenten mit den Fassions-Formularien behufs der Verständigung der Aufnahmslustigen mitgetheilt, und diese Mittheilung jedesmal erneuert, so oft diese Classifikation erneuert wird.

§. 20.

Die Dominikalisten und Zehentherren versichern ihre Renten und Zehenten mit derselben Beitragsquote und in derselben Classe, nach welcher die Grundbesitzer ihre Beiträge entrichten.

§. 21.

Sollten Vereins-Mitglieder ihre Fassionen bis zum 15. Juni nicht erneuert, oder bis zu dem vom Directorium bewilligten, späteren Zahlungstermine ihre Beiträge nicht entrichtet haben, so übermacht der Agent das Verzeichniß der Restanten und ihrer Beiträge dem Directorium, welches die einschlägigen Gerichte um deren ungesäumte executive Beitreibung angeben wird. Auf solche vom Directorium attestirte Rückstände-Verzeichnisse haben die angerufenen Gerichte die Execution gegen die Restanten nach Art. I. des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 ohne weiteres zu verhängen, so wie dem Vereine das in Art. II. dieses Gesetzes vorbehaltene Vorzugsrecht im Concurse für sich gebührt.

§. 22.

Neben dem Versicherungsbeitrage zahlt jedes Mitglied 12 kr. Beitrag für Schreibmaterialien und Postporto, dann einen Regiekosten-Beitrag nach Maaßgabe des treffenden Versicherungsbeitrags und zwar bei einer Summe

Ueber	Gulden bis	Gulden mit	Prozent oder	fl.	kr.
bis zu 1		1	1/10	—	6
1	5	5	1/4	—	12
5	10	10	3/8	—	24
10	15	15	1/2	—	36
15	20	20	3/4	—	48
20	25	25	1	1	—
25	30	30	1 1/2	1	12
30	35	35	1 1/2	1	24
35	40	40	1 1/2	1	36
40	45	45	1 3/4	1	48
45		50	2	2	—

über 50 bis 100 fl. von 10 zu 10 fl. um 1/4 Prozent mehr; über 100 bis 200 fl. von 20 zu 20 fl. um 1/4 Prozent mehr; und hierauf wird mit jedem weitern 50 fl. 1/4 Prozent berechnet. Zur Bezahlung dieser Nebengebühren

ist jedes Mitglied in derselben Weise verbunden, wie zur Entrichtung der Versicherungs-Beiträge.

III. Von der Schätzungs-Commission und Schadens-Erhebung.

§. 23.

Sobald in einem Bezirke mehrere Grundbesitzer in den Verein aufgenommen sind, bringt der Agent nach Verhältniß der Zahl der vorhandenen Mitglieder vier bis acht im Bezirke ansäßige sachverständige und allgemein als redliche Männer geachtete Landwirthe dem Directorium als Schätzer in Vorschlag, und läßt sie nach erfolgter Genehmigung ein für allemal für ihre Function gerichtlich vereiden.

Jedesmal zwei von diesen verpflichteten Schätzern bilden unter Leitung des Agenten die Schätzungs-Commission.

§. 24.

Ereignet sich ein Hagelschaden, der ein Vereinsmitglied trifft, so ist dasselbe verbunden, binnen 48 Stunden und jedenfalls bevor die geringste Veränderung an den beschauerten Grundstücken vorgenommen wird, dem Agenten die Anzeige zu machen, und die Erhebung des Schadens zu begehren. Sofort bestimmt der Agent den Tag der Abschätzung, die über den dritten Tag nie verschoben werden darf, und schlägt die Schätzer vor.

Ist unter den vorgeschlagenen Schätzern einer, der in naher Verwandtschaft oder Geschäftsverbindung mit dem Beschädigten steht, so hat derselbe die Pflicht, den Agenten hierauf aufmerksam zu machen, so wie der Beschädigte andererseits das Recht hat einen Schätzer abzulehnen, welchem Gründe, die einen Zeugen verdächtig machen, erweislich entgegenstehen. Einen andern statt des Abgelehnten kann der Beschädigte nicht wählen; derselbe wird immer vom Agenten ernannt.

§. 25.

Die Schätzungs-Commission wird von dem Beschädigten oder einem Bevollmächtigten desselben an Ort und Stelle begleitet, und vor Allem

1. die Identität des vom Beschädigten vorgezeigten mit dem in der Fassion angegebenen Grundstücke hergestellt, sodann

2. genauest untersucht und erhoben, welche von den in der Fassion angeführten einzelnen Grundstücken, und der wievielte Theil von ihrem Flächeninhalte vom Hagel getroffen worden, endlich

3. wie viele Zehntheile von der heurigen Ernte lediglich durch den Hagel verdorben worden sind.

4. Diese Verhandlung muß jedenfalls von dem Agenten selbst an Ort und Stelle mit den Schätzleuten gepflogen werden, widrigenfalls diese Taxation als satzungswidrig zurückgewiesen werden wird.

Ueber die Resultate dieser Untersuchung geben nun die Schätzleute, nach Entfernung des Beschädigten, und nachdem sie vom Agenten auf ihre eidlichen Pflichten aufmerksam gemacht worden sind, ihr Gutachten darüber ab:

a) der wievielte Theil einer muthmaßlichen mittleren Ernte, im Gegengehalte der Fassion, als versichert angenommen werden könne,

b) welches der wirkliche Stand der Ernte sey, ob nicht, und welche Quottheile durch Mißwachs, Frost, Trockene, Kälte, Wild- oder Mäusefraß jedoch mit Rücksichtnahme auf §. 10. *Lit* 6. oder auch durch schlechte Bewirthschaftung zu Grunde gegangen seyen? endlich

c) wie viele Zehntheile an dem wirklichen Bestande der Ernte, nach Abrechnung der eben aufgezählten Beschädigungen, lediglich durch den Hagel vernichtet worden seyen?

Die Gutachten der Schätzer sind genau zu Protokoll zu nehmen.

Im Falle einer Verschiedenheit soll sie der Agent zu vereinigen suchen, außerdem aber das Gutachten jedes Einzelnen zu Protokoll nehmen, welches sofort dem Directorium vorzulegen ist, dessen Ermessen es anheim gestellt wird, ob der Durchschnitt der beiden Schätzungen

als Maaßstab angenommen oder ein dritter Schätzmann beigezogen werden soll.

Das Directorium ist in jedem Falle befugt, bei größeren Hagelschäden aber verpflichtet, zu deren definitiven Schätzung eigene Abordnungen zu treffen.

Auch ist dasselbe berechtiget, jede definitive Schätzung der Agenten durch eine Abordnung zu controliren. Das Schätzungs-Resultat dieser Abordnung bildet dann die Norm der zu leistenden Entschädigung, und es ist hiegegen eine weitere Reclamation von Seite der Betheiligten nicht mehr zuläßig.

§. 26.

So weit die Beschädigung auf dem ganzen Anwesen, oder auf einzelnen Grundstücken eine totale ist, soweit also weder eine Erholung der beschädigten Frucht, noch auch ein weiterer Schaden durch wiederholten Hagel möglich ist, wird die Abschätzung sogleich für definitiv erklärt, im entgegengesetzten Falle wird eine Nachschätzung und die definitive Festsetzung der Abschätzungs-Resultate, acht, höchstens vierzehn Tage vor der Ernte vorbehalten. Sollte sich jedoch genügend herausstellen, daß eine vom Agenten definitiv angegebene Abschätzung, sey es in Folge von Fahrläßigkeit oder böslicher Absicht, sich nicht bewähren sollte, so wird derselbe hiefür dem Vereine persönlich und mit seinem Vermögen haftbar erklärt.

Die Kosten dieser Schätzungen trägt zur Hälfte der Verein, zur Hälfte der Beschädigte.

§. 27.

Das über obige Punkte §§. 25. und 26. vom Agenten angefertigte, und von diesem, dann den beiden Schätzmännern unterzeichnete Protokoll wird nunmehr auch dem Beschädigten vorgelesen. Glaubt dieser durch die Abschätzung und das Gutachten der Schätzer wenigstens um zwei Zehntheile bei dem ganzen abgeschätzten Schaden verkürzt zu seyn, so wird auf sein Verlangen eine zweite Schätzung, zwar unter der Leitung desselben Agenten, aber mit Zuziehung zweier anderer, beeidigter Schätzer, auf die vorgeschriebene Weise vorgenommen.

Gegen diese zweite Schätzung hat eine weitere Einwendung nicht mehr statt.

Die Kosten dieser zweiten Schätzung hat der Reklamant allein zu tragen, wenn sich bei derselben eine Verkürzung durch die erste Schätzung von wenigstens zwei Zehntheilen nicht herausstellt.

Werden die Abschätzungs-Resultate von den Beschädigten ohne alle, oder doch ohne wesentliche Einwendungen angenommen, so wird dieses zum Protokolle bemerkt, und dasselbe von dem Beschädigten, dann den Schätzern und dem Agenten eigenhändig unterzeichnet. Im entgegengesetzten Falle wird der eingelegte Widerspruch dem Protokolle beigefügt, der Tag zur wiederholten Schätzung und die Schätzer, letztere lediglich nach der Wahl des Agenten benannt, und das Protokoll von dem Beschädigten und Agenten unterzeichnet.

Bei der wiederholten Schätzung wird dasselbe Verfahren, wie bei der ersten beobachtet.

§. 28.

Der Betrag der wegen Hagelschäden gesetzlich gegebenen Nachlässe an ständigen Geld- oder Naturalreichnissen wird durch amtlich bestätigte Genußscheine nachgewiesen, es ist mithin eine Schätzung zu diesem Zwecke in der Regel nicht nothwendig, jedoch wird es jedem Agenten zur angelegensten Pflicht gemacht, bei etwa bewilligten unverhältnißmäßigen oder aus andern Gründen z. B. wegen Mißwachs u. dgl. gegebenen Nachlässen, die Abschätzung (siehe §. 11.) sogleich vorzunehmen, oder das Directorium darauf aufmerksam zu machen, um der Sache sofort und ohne Verzug auf den Grund zu sehen, und die geeignete Verfügung vorkehren zu können.

§. 29.

Ereignet sich ein Hagelschaden, nachdem die Ernte schon zum Theile eingebracht ist; so ändert dies in der Schätzung nichts, indem der bereits abgeerntete Theil als nicht beschauert betrachtet wird.

Folgt auf einen früheren bis zur vollendeten Ernte ein weiterer Hagelſchlag, ſo wird, wenn nicht der frühere Schaden ohnehin ſchon ein totaler war, bei der nachfolgenden definitiven Abſchätzung der ganze Hagelſchaden des frühern und ſpätern Schauers zuſammen nach Anleitung der §§. 25—27. abgeſchätzt. Hat ſich nach dem früheren Partialſchauer ein weiterer nicht mehr ereignet, ſo wird, bevor irgend ein theilweiſe beſchädigtes Grundſtück abgeerntet wird, mit Zuhandnahme des früheren Schätzungs-Protokolls lediglich unterſucht, ob die früher befundenen Abſchätzungs-Reſultate noch die nämlichen ſind, oder ob, und um wie viel ſie ſich nun als vermindert oder vermehrt erweiſen.

Der Befund wird zwar dem Beſchädigten bekannt gemacht, und das Protokoll, nachdem wegen der geſchehenen Eröffnung das Geeignete bemerkt wurde, auch von demſelben unterzeichnet; Einwendungen dagegen werden aber in dieſem Falle nicht mehr gehört.

Nachdem Fälle vorgekommen ſind, daß nach der proviſoriſchen Schätzung, bevor die definitive Schätzung gepflogen wurde, einzelne Mitglieder beſchauerte Grundſtücke abgeräumt haben, ſo wird hiemit ausdrücklich beſtimmt, daß außer den Fällen, in welchen das Directorium eine Abordnung verfügt, lediglich die definitive Schätzung der Agenten die Norm der Entſchädigung bilde, und auf den Grund der proviſoriſchen Schätzung keine Entſchädigung geleiſtet werde.

IV. Von der Entſchädigung.

§. 30.

Die Entſchädigungen betragen, vorausgeſetzt, daß wenigſtens zwei Zehntheile des Rohertrags eines verſicherten Grundſtückes beſchädiget ſind, eben ſo viele Zehntheile der Verſicherungsſumme, als nach den definitiven Schadens-Erhebungen und Abſchätzungen an dem Beſtande der Boden-Erzeugniſſe durch den Hagel vernichtet worden ſind.

Für Beſchädigungen unter zwei Zehntheilen wird keine Entſchädigung geleiſtet.

§. 31.

Die Entſchädigungen werden zunächſt aus den Beiträgen des Jahres, in welchem der Hagelſchlag ſtatt hatte, nach Abzug ſämmtlicher Verwaltungskoſten, vergütet, und auf ein Maximum von 75 Prozent des eingeſchätzten Geſammtſchadens feſtgeſetzt.

Ergibt ſich hienach ein Ueberſchuß, ſo fällt derſelbe, auf welche Höhe er ſich auch immerhin belaufen möge, in den Reſervefond.

Reichen aber die laufenden Jahres-Beiträge nicht aus, um nach Abzug der Verwaltungskoſten 75 Prozent des Geſammtſchadens zu vergüten, ſo werden dieſe 75 Prozent durch Zuſchuß aus dem Reſervefond ergänzt. Ein ſolcher Zuſchuß darf jedoch die Hälfte des jedesmaligen Beſtandes des Reſervefondes nie überſteigen.

§. 32.

Unter keiner Vorausſetzung können Nachzahlungen (ſogenannte Nachſchußquoten) ſtatt finden; reicht daher die mit Einſchluß der Hälfte des Reſervefondes verfügbare Summe nicht hin, um 75 Prozent des Geſammtſchadens zu vergüten, ſo wird dieſelbe unter ſämmtliche Hagelbeſchädigte nach einer Verhältnißberechnung vertheilt; den beſchauerten Mitgliedern bleibt jedoch auf die Dauer von 5 Jahren, von dem Jahre an gerechnet, in welchem der betreffende Hagelſchlag ſtatt hatte, der Anſpruch auf Nachentſchädigung zur Erſtreckung der 75 Prozent, ſo oft in einem der darauf folgenden 4 Jahre ein Zuſchuß aus dem Reſervefond zur Verfügung kommt, d. i. die jedes Jahr angreifbare Hälfte desſelben entweder gar nicht, oder nur theilweiſe zur Deckung des Hagelſchadens für das laufende Jahr verwendet wurde.

Mit dem Ablaufe des fünften Jahres der Entſchädigungsperiode iſt jeder weitere Anſpruch an die Vereinskaſſe, wofern es nicht durch den Austritt (§. 7.) ſchon früher der Fall war, gänzlich erloſchen.

Digitized by Google

Konnten in mehreren Jahren der fünfjährigen Entschädigungsperiode 75 Prozent des Gesammtschadens nicht bezahlt werden, und kommt in einem späteren Jahre dieser Periode ein Zuschuß aus dem Reservefond zur Verfügung, so ist damit vor Allen eine Gleichstellung der Entschädigungs-Prozente für jene Jahre zu bewirken, der allenfallsige Rest aber zur weitern Ergänzung verhältnißmäßig so zu vertheilen, daß die Entschädigungs-Prozente jener Jahre, für welche eine Nachzahlung erfolgt, in gleicher Höhe bleiben.

Z. B. In dem Jahre 1844 können nur 60 Prozent, im Jahre 1845 70, und im Jahre 1846 40 Prozent bezahlt werden.

Das Jahr 1847 erstreckt mit Einschluß der Hälfte des Reservefondes gerade 75 Prozent, im Jahre 1848 aber bleibt nach der Hinauszahlung von 75 Prozent Entschädigung für das laufende Jahr ein Ueberschuß. Dieser Ueberschuß wird nun zum Reservefond geschlagen, und die Hälfte der sich hiedurch ergebenden Reservefonds-Gesammtsumme wird dazu verwendet, um die Prozente für die Jahre 1844, 1845 und 1846 zu erhöhen. Hievon erhält nun vorzugsweise das Jahr 1846, welches die geringste Entschädigung erhielt, 20 Prozent um dem Jahre 1844 gleich zu kommen. Bleibt noch ein Ueberschuß, so wird er unter das Jahr 1844 und 1846 gleichheitlich vertheilt. Haben durch diese Vertheilung beide Jahre 70 Prozent erhalten, und es bleibt noch ein Rest, so partizipirt an diesem Reste auch das Jahr 1845, und es wird derselbe unter diese 3 Jahre gleichheitlich vertheilt.

Wurde durch diese Restvertheilung das Entschädigungs-Maximum von 75 Prozent noch nicht erreicht, so erlischt der Anspruch auf Nachentschädigung für das Jahr 1844, da mit dem Jahre 1848 die fünfjährige Periode zu Ende ist; für das Jahr 1845 dauert dieser Anspruch noch ein, und für das Jahr 1846 noch zwei Jahre, also bis zum Jahre 1849 und beziehungsweise 1850 einschließlich.

§. 32.

Die Ausbezahlung der Entschädigungs-Summen geschieht nur an den Versicherten, oder wenn er unter-Curatel oder Vormundschaft steht, an den Curator oder Vormund, gegen eigenhändig unterschriebene, oder, wenn der Versicherte nicht schreiben kann, gegen von ihm mit Handzeichen versehene und von einem Zeugen mitunterschriebene Quittung.

V. Vom Reservefond.

Der Reservefond wird gebildet:

1. aus den etwaigen Ueberschüssen, die sich in einem Versicherungsjahre nach Bezahlung der Verwaltungskosten und des Entschädigungs-Maximums von 75 Prozent ergeben,
2. aus den Zinsen der angelegten Vereinsgelder,
3. aus den eingehenden Activ-Ausständen,
4. aus sonstigen Zuflüssen.

Die hieduch zusammengebrachte Summe wird entweder bei der bayerischen Wechsel- und Hypothekenbank verzinslich angelegt, oder es werden damit bayerische Staatspapiere angekauft, und die davon abfallenden jährlichen Zinse auf dieselbe Weise admassirt.

§. 33.

In dem Falle, daß der Reservefond eine Höhe erreicht, welche den wirklichen Bedarf bedeutend übersteigt, hat auf Antrag des Directoriums die Generalversammlung, oder an deren Statt, das Directorium mit den Vereinsbevollmächtigten zu berathen und darüber zu beschließen, ob nicht die Beiträge derjenigen Mitglieder, welche ununterbrochen am längsten im Vereine sind, um gewisse Quottheile gemindert, und dieser Quottheil, so lange es die Kassaverhältnisse des Vereines gestatten, allen nach der Reihe zu Theil werden soll, wie sie in das gleiche Alter eintreten.

VI. Von den Verwaltungs-Organen des Vereines.

§. 36.

Alle drei Jahre versammeln sich die Mitglieder des

Vereines, entweder in Person oder durch schriftliche Bevollmächtigung, anderer persönlich erscheinender Vereins-Mitglieder, zu einer Generalversammlung. Die Einladung hiezu geschieht durch besondere Schreiben an die Agenten und durch Bekanntmachung in zwei oder drei öffentlichen Blättern, mindestens zwei Monate vor der Statthabung derselben. Bei dieser Generalversammlung hat das Directorium

1. einen umfassenden Rechenschafts-Bericht über die ganze dreijährige Periode seiner Verwaltung vorzulegen;
2. werden bei derselben über die von dem Directorium, einzelnen Mitgliedern, oder den gewählten Mandatarien angeregten Gegenstände, welche den Verein betreffen, Berathungen gepflogen, und die Beschlüsse hierüber nach Stimmenmehrheit gefaßt; endlich wird
3. die Wahl des Directoriums vorgenommen.

§. 37.

Das Directorium besteht:

1. aus einem Vorstande, und
2. aus 4 Mitgliedern, welche nach einer in der Generalversammlung genehmigten Geschäftsordnung, und nach sachgemäßer Geschäftsvertheilung, jedenfalls aber in collegialen Sitzungen und auf den Grund durch Stimmenmehrheit gefaßter Beschlüsse, alle wichtigeren Geschäfte des Vereines besorgen, und denselben in allen Beziehungen vertreten.

Das Directorium correspondirt mit allen königlichen Stellen und Behörden in der vorgeschriebenen Geschäftsform, vertritt den Verein auch vor den Gerichten des Reiches, und ist zu dem Ende befugt, in seinen Rechtsangelegenheiten einen Rechtsgelehrten als Mandatar aufzustellen.

Das Directorium ist zu dieser Aufstellung verpflichtet, wenn es unter seinen Mitgliedern keinen Rechtsgelehrten besitzen sollte.

Die Wahl des Vorstandes und der Directorial-Mitglieder geschieht durch Stimmenmehrheit in der Generalversammlung; treten aber in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern Personalveränderungen ein, so geschehen die Ergänzungen durch die Wahl des Directoriums und der Vereinsbevollmächtigten durch Stimmenmehrheit.

Nur wirkliche Vereinsmitglieder sind in das Directorium und als Bevollmächtigte wählbar.

Die Remuneration des Vorstandes und der übrigen Directorial-Mitglieder wird jedesmal in der Generalversammlung auf drei Jahre festgesetzt.

§. 38.

Das Directorium, in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten, wählt ein des amtlichen Geschäftes und insbesondere des Rechnungswesens kundiges Individuum als Buchhalter, so wie einen Bureau-Diener, welcher sich zu allen erforderlichen Bureau-Arbeiten gebrauchen zu lassen hat.

Dem Directorium in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten bleibt es überlassen, die Gehalte derselben im Verhältnisse ihrer Leistungen festzusetzen, wobei jedoch der Gehalt des Buchhalters den Betrag von 800 fl, jener des Bureau-Dieners den von 300 fl nicht übersteigen darf.

Wenn die Remuneration des Directorialvorstandes in Prozenten festgesetzt ist, so hat derselbe hieraus, im Falle des gewöhnlichen oder eines besondern Geschäftsdranges alle erforderlichen Gehülfen und Schreiber, dann den Cassier aus der ihm ausgesprochenen Remuneration zu bezahlen.

Die Vereinsbevollmächtigten haben darüber zu wachen, daß wegen Mangels an arbeitendem Personale keine Stockung im Geschäfte entstehe, wofür der Directorial-Vorstand immer verantwortlich bleibt.

Zur Handhabung der Vereinscassa wählt der Verein einen eigenen Cassier, welcher demselben Caution zu

leisten hat, und der aus den Prozenten für den Directorial-Vorstand von den Versicherungsbeiträgen bis zu 30,000 fl ½ Prozent und über 30,000 fl ¼ Prozent erhält.

§. 39.

Zu Agenten, deren in jedem Polizei-Distrikte wenigstens Einer, oder nach Ermessen des Directoriums mehrere aufgestellt werden sollen, läßt sich das Directorium einige wohlhabende und rechtliche Männer von den Königl. Landgerichten in Vorschlag bringen, und trifft hieraus bemessene Auswahl. Die Agenten stehen mit dem Directorium in unmittelbarer Correspondenz, und vollziehen dessen Beschlüsse gegen eine Remuneration von 5 Prozent der jährlichen Vereinsbeiträge ihres Bezirkes und den Bezug der regulativmäßigen Schätzungsgebühren. Zur Erleichterung ihrer Geschäfte werden ihnen lithographirte Reductionstabellen und die erforderlichen Formulare zugesendet.

In der Regel sollen nur Vereinsmitglieder als Agenten aufgenommen werden können.

Nur da, wo sich kein gehörig qualifizirtes Subjekt aus der Zahl der Vereinsmitglieder befindet, können für die Folge Lehrer, Verwalter, Handelsleute u. dgl. ausnahmsweise gewählt werden.

Alle Agenten sind auf die Distrikte, für welche sie bestellt sind, beschränkt.

§. 40.

Sowohl zur Revision und Erledigung der Vereinsrechnungen, als zur Controle des Directoriums werden demselben vier Vereinsbevollmächtigte zur Seite gestellt, welche von der Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden, und unter sich den Vorstand bestimmen.

Sie haben das Recht und die Verbindlichkeit

1. von der Geschäftsführung des Directoriums, von den Büchern, Rechnungen u. s. w. wenigstens alle 4 Wochen Einsicht zu nehmen.

2. Etwa beobachtete Mängel oder Gebrechen zu rügen, auf deren Abstellung anzudringen, und

3. auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung anzutragen, wenn ihnen

a) die Rechnung nicht zur bestimmten Zeit zugestellt wird;

b) wenn sie Anstände in derselben finden, über welche ihnen keine genügende Auskunft gegeben wird;

c) wenn sie glauben, daß außerordentliche Maaßregeln zur Verhütung größerer Nachtheile erforderlich seyen, welche zu beschließen nicht in der Befugniß des Directoriums in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten liegt.

Dem auf einen dieser Gründe gestützten Antrage auf Einberufung einer Generalversammlung hat

4. das Directorium sofort zu entsprechen.

Den Bevollmächtigten ist auch

5. der in der Generalversammlung vorzulegende Rechenschaftsbericht mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung zur Einsicht vorzulegen, um in derselben das Interesse des Vereines gehörig vertreten zu können.

§. 41.

Das Directorium hat alljährlich die rechtzeitig gestellte Vereinsrechnung mit allen Büchern und Belegen den Vereinsbevollmächtigten mitzutheilen, welche

1. dieselbe durch ein rechnungskundiges Individuum der Revision unterwerfen und

2. die Bedenken dem Directorium zur Beantwortung mittheilen, sofort

3. nach erfolgter Beantwortung die definitiven Beschlüsse fassen, und dem Directorium zum geeigneten Vollzuge mittheilen.

Die Resultate der von der Revision beschiedenen Rechnungen werden sodann der Generalversammlung vorgelegt, und können auf deren Antrag oder im Falle besonderer von den Vereinsbevollmächtigten erhobenen Anstände, dem Königl. Ministerium des Innern zur Entscheidung vorgelegt werden.

Damit jedoch die Vereinsmitglieder von dem Stande des Vereines genaue Kenntniß erhalten, ist alljährlich

eine genaue Rechnungs-Ueberſicht aller Einnahmen und Ausgaben mit Bekanntgabe der Hagelbeſchädigungen und der geleiſteten Entſchädigungen in den Kreis-Intelligenzblättern in der Art zu veröffentlichen, daß hierin die Einnahmen an Beiträgen, ſo wie die Ausgaben für Entſchädigungen ſummariſch nach Regierungs- und in dieſen nach Agentiebezirken, die Ausgaben auf Regie und Remuneration aber blos in Summa vorgetragen werden ſollen.

§. 42.

Bei dem Zuſammentritte des Directoriums mit den Vereinsbevollmächtigten, führt:

1. Der Directorialvorſtand den Vorſitz und hält die Umfrage, wobei

2. die Vereinsbevollmächtigten abwechſelnd mit den Directorialmitgliedern ihre Stimme abgeben;

3. der Beſchluß wird nach dem Ergebniſſe der Stimmenmehrheit ausgeſprochen, und

4. im Falle der Stimmengleichheit dem Vorſtande die entſcheidende Stimme eingeräumt;

5. in dem abzuhaltenden Protokolle ſind alle vom Referenten abweichenden Stimmen mit gedrängter Anführung der Motive aufzunehmen, um ſeiner Zeit der Generalverſammlung vorgelegt zu werden.

§. 43.

Ueberdieß ſteht jedem Vereinsmitgliede frei:

a) von dem Directorium ſowohl als den Vereinsbevollmächtigten die erforderlichen Aufſchlüſſe zu erholen;

b) ſeine Wünſche und Anträge dem Einen oder dem Andern jederzeit mündlich oder ſchriftlich vorzulegen, ſo wie insbeſondere

c) in der Generalverſammlung ſeine Anſichten, Wünſche und Anträge auf Abänderung oder Zuſätze zu den Vereins-Satzungen gebührend vorzutragen.

§. 44.

Zur Ueberwachung der Geſchäftsführung des Vereins, und überhaupt des genauen Vollzuges der Satzungen, wird ein eigener Königl. Commiſſär aufgeſtellt, welcher zu allen Sitzungen des Directoriums, der Vereinsbevollmächtigten und der Generalverſammlung einzuladen iſt, und dem auf Verlangen alle Verhandlungen des Vereines vorzulegen ſind.

§. 45.

Da der Fall eintreten kann, daß über den Sinn und die Auslegung vorſtehender Satzungen Zweifel entſtehen, die Beantwortung principieller Fragen zur Sprache kommt, oder ſonſt ſolche erhebliche Anſtände vorkommen, welche das Vereinsdirectorium zu heben, ſich nicht für competent erachtet, ſo ermächtiget hiemit die Generalverſammlung für ſolche Fälle das Directorium in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten zur proviſoriſchen Erledigung derartiger, in den Geſchäftskreis der Generalverſammlung gehöriger Gegenſtände, in der Art, daß die demgemäß gefaßten Beſchlüſſe der nächſten Generalverſammlung zur Beſtätigung oder anderweitigen Beſchlußfaſſung vorgelegt werden ſollen.

§. 46.

Die Abänderung gegenwärtiger Satzungen kann nur in Folge der Beſchlüſſe einer Generalverſammlung und mit allerhöchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs geſchehen.

§. 47.

In dem nicht zu hoffenden Falle der Auflöſung des Vereins, wird der vorhandene Activſtand, wenn er die Summe von 5000 fl überſteigt, an die noch vorhandenen Mitglieder nach dem Verhältniſſe der bisher bezahlten ſämmtlichen Beiträge vertheilt; wenn er aber unter 5000 fl beträgt, pro rata der bisherigen Theilnehmer aus jedem Kreiſe, den Kreishilfskaſſen zugewendet werden.

(Beilage A.)

Hagel-Versicherungs-Verein

für das

Königreich Bayern.

Ernte-Fassion

Beitragsklasse — Versicherungs-Cataster

Eintrittsjahr — Nummer

des — Hausname

von — Gemeinde

Landgericht — Regierungsbezirk

Der Grundstücke						Geldanschlag der Ernte		Bemerkungen.
Laufender	Cataster- oder Flur-	Gattung und Eigenname.	Größe		Bestellung.			
Nummer.			Tagw.	Dez.		fl	xr	

Gegenwärtige Fassion wurde vom Fatenten, welcher die ihm wohlbekannten Vereinssatzungen für sich verbindlich, und insbesondere vom Tage des Eintrittes im Jahre an, fünf Jahre beim Verein bleiben zu wollen erklärt, eigenhändig unterzeichnet, diese eigenhändige Unterschrift auch vom Gemeinde-Vorsteher mit Siegel und Unterschrift mit dem Anhange bestätigt, daß in dieser Fassion alle bebauten Grundstücke des Fatenten aufgeführt, und bis zu diesem Augenblicke vom Hagel nicht getroffen worden seyen.

den ten 18 mittags Uhr

Unterschrift des Fatenten. Unterschrift des Gemeinde-Vorstehers.

(L. S.)

(Beilage B.)

Verſicherungs-Urkunde.

Nachdem als Eigenthümer der im Vorſtehenden ſatirten Ernte,
die nach dem Geſammtwerthanſchlage derſelben zu fl. kr.
nach §. 4 und 17 der Satzungen treffenden Beiträge, nämlich:

I. den Verſicherungsbeitrag in der Claſſe mit . . . . . fl. kr.
II. den Schreibmaterialien- und Poſtporto-Beitrag mit . . . . . — „ 12 kr.
III. den Regiekoſten-Beitrag mit . . . . . „ „

zuſammen . . fl. kr.

Das iſt . . . . . Gulden . . . . . Kreuzer

. . . . . ſo wird ihm hiegegen im Namen des Hagelverſicherungs-Vereins für das Königreich Bayern auch die baare Vergütung der ihn nach Verlauf von 24 Stunden vom Augenblicke der Fertigung dieſer Urkunde durch den Agenten an bis zur Vollendung der Ernte, treffenden Hagelſchäden nach den Satzungen dieſes Vereines rechtsverbindlich zugeſichert.

den ten 18 mittags Uhr.

Im Namen des Vereines
der Agent desſelben:

Ad Nrm. Exh. 11285 C. pr. den 2. Mai 1844.

(Das Vermächtniß des in Neuſtadt verſtorbenen Johann Michael Kühn an die dortige proteſtantiſche Kirche betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der zu Neuſtadt verſtorbene Johann Michael Kühn hat durch letztwillige Verfügung der proteſtantiſchen Kirche dortſelbſt 500 fl. legirt, was in Anerkennung dieſer wohlthätigen Handlung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 30. April 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshauſen, coll.

Dienſtesnachrichten.

Mittelſt höchſter Entſchließung vom 24. April l. J. haben Seine Majeſtät der König die Stelle eines Lehrers der Mathematik und Phyſik an der Landwirthſchafts- und Gewerbſchule zu Landau dem Praktikanten an der polytechniſchen Schule zu Nürnberg, Friedrich Hofmann, in widerruflicher Eigenſchaft allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben Sich mittelſt allerhöchſter Entſchließungen vom 5. Mai 1844 allergnädigſt bewogen gefunden, den Rechtscandidaten Ludwig Alois Molitor in Zweibrücken zum Ergänzungsrichter an dem Königl. Bezirksgerichte daſelbſt, und den Rechtscandidaten Friedrich Müller in Speyer zum Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte allda, beide ihren allerunterthänigſten Geſuchen entſprechend, zu ernennen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 1. Mai 1844 den dermaligen iſraelitiſchen Lehrer zu Steinbach, David Sommer, zum Lehrer an der iſraelitiſchen Schule zu Haßloch, Landcommiſſariats Neuſtadt, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. April 1844, wurde der Verweſer der 3. Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu St. Lambrecht, Landcommiſſariats Neuſtadt, Johannes Wiedemann, zum Verweſer der 2. Lehrerſtelle dieſer Schule ernannt, und die Verweſung der hierdurch erledigten 3. Lehrerſtelle daſelbſt dem bisherigen Gehülfen zu Hochſtätten, Johann Philipp Würth, übertragen;

Zugleich wurde der bisherige Gehülfe an der katholiſch-teutſchen Schule zu Weyher, Johannes Weigel, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der katholiſch-teutſchen Schule zu Roſchbach, Landcommiſſariats Landau, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 2. Mai 1844 den dermaligen Schulverweſer zu Gonbach, Nicolaus Lauer, zum zweiten resp. Mädchenlehrer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Altenkirchen, Landcommiſſariats Homburg, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Mai 1844, wurde der Vorbereitungslehrer Michael Bebringer zu Oppau, zum Lehrer der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Eppſtein, Landcommiſſariats Frankenthal, in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Ueberſicht

der

Mehl-, Brod- und Fleiſch-Taxe in der Pfalz während des Monats April 1844.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleiſch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochſen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 30. April.	7	—	11	—	5	—	8	—	26	—	14	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. „	6	—	9	—	5	2	8	—	24	—	16	—
Kaiſerslautern .	vom 2. April.	—	—	—	—	5	2½	10	—	24	—	16	—
„	vom 9. „	—	—	—	—	5	2½	11	—	24	—	16	—
„	vom 16. „	—	—	—	—	5	1½	10	—	24	—	16	—
„	vom 23. „	—	—	—	—	5	—	10	—	24	—	16	—
„	vom 30. „	—	—	—	—	5	—	10	—	24	—	16	—
Landau . . .	vom 1. bis 30. April.	—	—	—	—	6	—	9	1½	26	—	20	—
Speyer . . .	vom 1. bis 30. „	—	—	—	—	5	2	8	—	26	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 4. April.	—	—	—	—	5	2½	10	2½	24	—	20	—
„	vom 11. „	—	—	—	—	6	—	10	—	24	—	20	—
„	vom 18. „	—	—	—	—	5	1½	9	1½	24	—	20	—
„	vom 23. „	—	—	—	—	5	2½	10	—	24	—	20	—

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 27. Speyer, den 23. Mai 1844.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Anschluß des Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-Distriktes an den Zollverein betr. — Diesjährige Industrie-Ausstellung zu Berlin. — Vertheilung der für den Regierungsbezirk der Pfalz disponibel gestellten Gendarmerie-Mannschaft. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Dannenfels. — Brände, hier Belobung. — Abhaltung einer außerordentlichen theoretischen Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1844. — Dienstesnachricht. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

№ 12292 C. pr. den 20. Mai 1844.

Bekanntmachung,

den Anschluß des Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-Distriktes an den Zollverein.

Nachdem die Vertragsbestimmungen (Bekanntmachung vom 9. Mai 1842, Regierungsblatt 1842 № 20 *), und vom 1. Jänner 1843, Regierungsblatt 1843 № 2) **), wornach der Herzoglich Braunschweigische Harz- und Weserdistrikt auf die Dauer der Jahre 1842 und 1843 noch bei dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine belassen worden war, mit Ablauf des Jahres 1843 außer Wirkung getreten sind, so wird in Folge Entschließung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 28. v. M. wegen der Verkehrsverhältnisse zwischen den gedachten Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. In dem gesammten Harz- und Weser-Distrikte, welcher den Verwaltungsbezirk des in Holzminden errichteten Haupt-Zollamtes bildet, sind sämmtliche Vereins-Zollgesetze in Kraft und Wirksamkeit getreten.

Was dagegen die Höhe der zu erhebenden Zölle betrifft, so ist der gedachte Bezirk in zwei durch den Leinefluß von einander geschiedene Distrikte getheilt. In dem Distrikte zwischen der Weser und Leine erfolgt die Zollerhebung nach dem für den gesammten Zollverein giltigen Tarife, wogegen in dem Distrikte zwischen der Leine und dem Harze ein besonderer Zolltarif mit geringeren, den Localverhältnissen entsprechenden Erhebungssätzen zur Anwendung kommt.

II. Dem gemäß ist zwischen dem Weser-Leine-Distrikte und den übrigen Theilen des Zollvereins ein völlig freier Verkehr eingetreten.

III. Hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse des Harz-Leine-Distrikts gelten folgende Bestimmungen:

a) Die eigenen Erzeugnisse und Fabrikate der Einwohner dieses Distriktes und der in demselben befindlichen Hüttenwerke aller Art werden auf Grund

*) Amts- und Intelligenzblatt 1842, № 39.
**) „ „ „ 1843, № 5.

von Urſprungszeugniſſen zollfrei in die übrigen Theile des Zollvereins eingelaſſen.

b) Die aus dem gemeinſamen Auslande in den Harz-Leine-Diſtrikt eingegangenen Gegenſtände unterliegen, wenn ſie demnächſt in andere Theile des Zollvereins übergehen, ohne Rückſicht auf die in gedachtem Diſtrikte erfolgte Verzollung dem vollen Eingangszolle nach den Sätzen des Vereinszolltarifs.

c) Alle Gegenſtände aus dem freien Verkehr der andern Theile des Zollvereins gehen in den Harz-Leine-Diſtrikt ohne Zollentrichtung ein.

Zur Begründung der Zollfreiheit iſt in den Fällen, wo der Uebergang unmittelbar, d. h. über die Grenzen resp. am Harz und an der Leine ſtattfindet, der Ausweis durch die zum Transporte im Grenzbezirke des andern Theils des Zollvereinsgebietes extrahirten Legitimationsſcheine genügend; erfolgt der Uebergang nicht unmittelbar, ſondern mit Berührung zwiſchenliegenden Auslandes, ſo tritt Abfertigung auf Declarationsſchein ein. Auch können

d) fremde unverzollte Waaren von den Grenzämtern ſowie aus Packhofs-Niederlagen in den andern Theilen des Zollvereins nach jenem Diſtrikte abgefertigt werden.

In ſolchen Fällen wird der zu ertheilende Begleitſchein gleich auf Erledigung durch ein dazu befugtes Zollamt in gedachtem Diſtrikte gerichtet.

IV. Die Behandlung der durch den Harz-Weſer-Diſtrikt (ſowohl links, wie rechts der Leine) tranſitirenden Waaren richtet ſich nach folgenden Beſtimmungen:

1. Gehen unmittelbar vom Auslande Waaren in den Weſer-Leine-Diſtrikt ein, welche durch denſelben tranſitirend das Zollvereinsgebiet nochmals berühren, ſey es:

a) um auch hier wieder nach dem Auslande durchgeführt zu werden, z. B. Waaren, die von Hannover kommend, auf der Ammenſer-Straße eingehen, und beſtimmt ſind, über Heiligenſtadt, Nürnberg und Freilaſſing nach Salzburg zu tranſitiren, oder

b) weil ſie nach einem Orte in einem andern Theile des Zollvereinsgebiets ihre vorläufige oder endliche Beſtimmung haben, z. B. Waaren, die von Bremen über Hannover kommend, auf der Ammenſer-Straße eingehen, und über Witzenhauſen nach Schweinfurt befördert werden ſollen,

ſo wird in dem Falle zu a. von dem Eingangsamte im Weſer-Leine-Diſtrikt der volle tarifmäßige Durchgangszoll erhoben, und ein Begleitſchein auf das letzte Ausgangsamt im Zollvereinsgebiete, bei dem gewählten Beiſpiele, alſo auf das Hauptzollamt Freilaſſing ausgeſtellt.

In dem Falle zu b. wird beim Eingange in den Weſer-Leine-Diſtrikt kein Durchgangszoll erhoben, ſondern derſelbe nur ſicher geſtellt, und der zu ertheilende Begleitſchein auf das in dem vereinsländiſchen Beſtimmungsorte vorhandene oder demſelben zunächſt belegene Hauptzoll- oder Hauptſteueramt, bei dem gewählten Beiſpiele mithin auf das Hauptzollamt in Schweinfurt gerichtet.

2. Beim Durchgange durch den Harz-Leine-Diſtrikt bildet, mit Ausnahme des Tranſits auf der bis jetzt zollfreien Straße von Goslar nach Clausthal, die Erhebung des Durchgangszolles die allgemeine Regel. In folgenden Fällen jedoch erleidet dieſelbe eine Ausnahme, und es wird kein Durchgangszoll erhoben, nämlich:

a) wenn Gegenſtände durchgehen, welche aus dem freien Verkehre des Zollvereins abſtammen, und auf Declarationsſchein abgefertigt ſind, und

b) in Fällen der Art, wie oben unter I. b. erwähnt iſt, in welchen Fällen das dort angegebene Verfahren ebenfalls eintritt.

Sollte der oben unter I. a. angeführte Fall auch hier vorkommen, ſo wird der vorgeſchriebene Durchgangszoll von dem Eingangs-Amte im Harz-Leine-Diſtrikte zwar erhoben, jedoch bei dem weiteren Transporte der Waaren durch andere Theile des

Zollvereins-Gebiets auf die dort zu erlegende Durchgangs-Abgabe in Anrechnung gebracht.

V. In Ansehung des Verkehrs mit übergangssteuerpflichtigen Gegenständen zwischen Bayern und dem Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-Distrikte kommen die diesfalls geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung.

München, den 3. Mai 1844.

Königliche General-Zoll-Administration.

Beyer.

Spindlbauer.

Ad Nrm. Exh. 12173 C. pr. den 20. Mai 1844.

(Die diesjährige Industrie-Ausstellung zu Berlin betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch diesseitiges Ausschreiben vom 24. Februar l. J. (Amts- und Intelligenzblatt № 18) wurden bereits die Gewerbtreibenden und Fabrikbesitzer des Kreises auf die in dem heurigen Jahre zu Berlin stattfindende Ausstellung für die Industrie-Producte sämmtlicher Zollvereinsstaaten vorläufig aufmerksam gemacht, um rechtzeitig die für die Theilnahme an dieser Ausstellung erforderlichen Vorbereitungen treffen zu können.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescriptes vom 11. d. M., wird nunmehr in nachfolgendem Abdrucke das von dem Königl. preußischen Finanzminister über die Bedingungen der Theilnahme an der besagten Industrie-Ausstellung erlassene Publikandum unter dem Beifügen bekannt gemacht, daß

1tens die Forderung, von den einzusendenden Industrie-Producten auch den Ursprung und Preis des Rohmaterials oder des verwendeten Halbfabrikats anzugeben nur als Wunsch, nicht als eine Bedingung der Zulassung zu betrachten sey, dessen Erfüllung dem freien Ermessen der Fabrikanten anheim gestellt bleibe;

2tens daß die Königl. preußische Regierung geneigt und erbötig sey, ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs zur Ersatzleistung, sohin mit ausdrücklichem Ausschlusse jedes prozessualischen Verfahrens, für jene Beschädigungen, welche durch äußere Anlässe herbeigeführt und von dem Eigenthümer, oder seinem Personale und Bevollmächtigten nicht selbst verschuldet worden sind, Ersatz zu leisten; wogegen sich aber für jene Beschädigungen und Werthverringerungen, welche ohne irgend eine äußere Handlung oder besonderes Hinzuthun, lediglich aus der Nothwendigkeit der Aufstellung und des längeren Aufliegens der Gegenstände selbst, wie z. B. aus dem Einflusse von Hitze und Kälte, Feuchtigkeit, Staub u. dgl. entspringen mögen, zu keinem Ersatze verstanden werde.

Diejenigen Gewerbtreibende und Fabrikbesitzer des Kreises, welche entschlossen sind, Gegenstände für diese Ausstellung einzusenden, werden nun hiedurch aufgefordert, die sub № 3. des Publikandums vorgeschriebene Anmeldung mit den nöthigen Nachrichten bei den Bürgermeisterämtern ihres Wohnortes, baldigst und längstens binnen 14 Tagen zur weitern Vorlage durch die Königl. Landcommissariate hieher zu erstatten, damit von unterfertigter Behörde nach vorgängiger Prüfung durch die dahier eigens aufgestellte Commission noch rechtzeitig entschieden werden könne, ob die angemeldeten Gegenstände zur Ausstellung zuzulassen seyen, und solche sodann, bejahenden Falles noch innerhalb des festgesetzten Termins von den Producenten dahin abgesandt werden können.

Speyer, den 17. Mai 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Publicandum.

Nachdem die zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen übereingekommen sind, sich gegenseitig zu unterstützen, damit von Zeit zu Zeit öffentliche Ausstellungen für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Vereins zu Stande kommen, haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß in dem gegenwärtigen Jahre hier in Berlin eine solche Ausstellung für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll- und Handels-Vereines veranstaltet werde.

Indem ich dieß hiedurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß diese Ausstellung allerseits

eine erfreuliche rege Theilnahme finden möge, mache ich zugleich in Nachstehendem die Bestimmungen bekannt, welche für dieselbe, vorbehaltlich des weiteren Benehmens mit den Vereins-Regierungen in Betreff der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen, Allerhöchsten Ortes festgesetzt worden sind

1. Die Ausstellung findet in Berlin vom 15. August 1844 an acht Wochen hindurch statt; die Einsendung der dazu bestimmten Gegenstände muß spätestens bis zum 22. Juli 1844 erfolgen.

2. Zu dieser Ausstellung wird, mit Ausnahme der Werke der schönen Künste, jedes im Gebiete des Zoll- und Handelsvereines dargestellte Industrie-Erzeugniß, auch das gröbste, zugelassen, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet und dasselbe im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist. Neben den gewöhnlichen marktgängigen Waaren, wie sie in größeren Quantitäten geliefert und in den Handel gebracht werden, sind jedoch auch Gegenstände des Luxus, sowie solche Fabrikate, welche wegen der darauf verwendeten besonderen Sorgfalt und Kunstfertigkeit und wegen der hiedurch bedingten Preiserhöhung sich nicht zum gemeinen Gebrauche eignen, sondern in das Kunstgebiet einschlagen, keineswegs ausgeschlossen.

3. Die inländischen Gewerbetreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, mit Ausnahme der in Berlin wohnhaften (s. № 6.) haben sich resp. bei der landräthlichen Behörde ihres Wohn- oder Fabrikortes, oder bei der sonstigen, daselbst die Gewerbe-Polizei verwaltenden Behörde zu melden, und gleichzeitig derselben die nöthigen Nachrichten für die von ihr aufzustellenden Nachweisungen mitzutheilen. Diese Nachweisungen, welche von der gedachten Behörde der betreffenden Königl. Regierung einzureichen und mit laufender Nummer zu versehen sind, müssen nicht nur die einzelnen angemeldeten Artikel, nebst deren Benennung und Bezeichnung, so wie den Namen und den Wohn- oder Fabrikort des Verfertigers enthalten, sondern auch den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis, wofür der Artikel in größeren Quantitäten beim Absatz aus erster Hand geliefert werden kann, angeben und zugleich über die Ausdehnung des Gewerbes, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, so wie den Ursprung und Preis des rohen Materials oder des verarbeiteten Halb-Fabrikates nähere Auskunft geben.

4. Die Königl. Regierung ernennt Behufs der Prüfung, ob die angemeldeten Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie sich für die Ausstellung eignen, eine Commission, welche insbesondere auch, jedoch ohne peinliche Nachforschungen, auf die Preisangaben ihr Augenmerk zu richten hat, damit nicht durch ungeprüfte einseitige Angaben Einzelne sich ein Verdienst der Wohlfeilheit ihrer Waaren anzueignen suchen, welches in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die Commission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königl. Regierung, als Vorsitzenden, und aus sechs Gewerbetreibenden, bei deren Auswahl, so weit thunlich, dahin zu sehen ist, daß für jeden der Hauptfabrikationszweige des Bezirkes ein Sachverständiger Theil nehme.

5. Nach vorgängiger Prüfung durch die Commission entscheidet die Königl. Regierung, welche Gegenstände zur Ausstellung zuzulassen sind, wobei zugleich darauf zu sehen ist, daß solche Gegenstände, welche durch ihr großes Gewicht oder Volumen wegen Beträchtlichkeit der Entfernung in Vergleich mit dem Interesse, das sie gewähren, unverhältnißmäßige Transportkosten veranlassen würden, ausgeschlossen bleiben; es sey denn, daß ein Ersatz der Transportkosten (s. № 10.) dafür überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Von den ihrerseits zur Ausstellung geeignet befundenen Gegenständen hat die Königl. Regierung nach Anleitung der ihr zugegangenen, nöthigenfalls zu vervollständigenden Materialien (№ 3.) ein Verzeichniß aufzustellen, welches mit ihrem Gutachten begleitet, der unten (№ 6.) gedachten Commission zu übersenden ist. Gleichzeitig ist denjenigen, von denen jene Gegenstände angemeldet sind, behufs der Einsendung an eben diese Commission (№ 6.) Nachricht zu geben.

6. Für die Empfangnahme und Aufstellung der einzusendenden Gegenstände, so wie für die Besorgung

der sonstigen, die Ausstellung betreffenden Geschäfte wird unter dem Vorsitze eines Ministerial-Commissarius hier in Berlin eine besondere Commission bestellt, über deren Einsetzung die weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt. Diese Commission hat zugleich in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche die in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausstellung bringen wollen, die Prüfung und Entscheidung, so wie die Sammlung der Materialien, (nach №. 3 bis 5) unmittelbar vorzunehmen.

7. Die Einsendung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände muß bis zu dem oben (№. 1) bestimmten Termine an die eben (№ 6) gedachte „Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin" kostenfrei erfolgen.

8. Sämmtliche ausgestellte Gegenstände werden für die Dauer der Ausstellung von der Commission (№. 6) gegen Feuersgefahr versichert, überdies sorgfältig beaufsichtiget und vor Beschädigungen bewahrt. Sollten aber dennoch Beschädigungen oder Verluste vorkommen, so wird dafür keine Ersatzverbindlichkeit übernommen, während es den Einsendern freigestellt bleibt, nicht nur die Aufstellung der von ihnen gelieferten Gegenstände selbst oder durch einen der Commission namhaft gemachten Bevollmächtigten zu besorgen, sondern auch während des Besuches der Ausstellung über dieselben noch besondere Aufsicht zu halten.

9. Vor Beendigung der Ausstellung kann kein Gegenstand aus derselben zurückgenommen werden. Auswärtige Einsender haben, wo möglich, der Commission einen hier anwesenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, an welchen die von ihnen eingesendeten Gegenstände nach Beendigung der Ausstellung abzuliefern sind; denjenigen, welche in dieser Hinsicht keine Bestimmung getroffen haben, werden dieselben auf ihre Gefahr und Rechnung, resp. durch die Post oder durch Spedition nach dem angegebenen Wohn- oder Fabrikorte zurückgesendet. Ebenso ist, falls der Verkauf der eingesendeten Gegenstände beabsichtigt wird, derjenige, an welchen die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände abzuliefern sind, der Commission namhaft zu machen, da diese sich mit dem Verkaufe selbst nicht befassen kann.

10. Für den Besuch der Ausstellung wird ein, seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erhoben; die Einsender von Gegenständen für dieselbe, resp. deren Bevollmächtigte (№. 8.) haben jedoch freien Eintritt. Aus dem Fonds, welcher aus dem Eintrittsgelde und dem Verkaufe der Cataloge aufkommt, werden zunächst die mit der Ausstellung verbundenen Kosten, einschließlich der Versicherung gegen Feuersgefahr (№ 8) bestritten. Der demnächst etwa verbleibende Ueberschuß wird dazu verwendet, um, so weit er reicht, für alle von auswärts eingesandten in- und ausländischen Sendungen ohne Unterschied, mit Ausnahme derjenigen, für deren Transport nach №. 5 eine Vergütung überhaupt nicht zu gewähren ist, die Transportkosten, und zwar nach Verhältniß der nachgewiesenen Kostenbeträge, zu ersetzen; zu dem Behufe müssen aber diese Kostenbeträge spätestens bis zum 1. November 1844 bei der Commission (№. 6) liquidirt werden. Wie ferne die auf obige Weise nicht gedeckten Transportkosten für dergleichen Sendungen den inländischen Gewerbtreibenden aus öffentlichen Fonds zu erstatten seyen, bleibt der weiteren Bestimmung vorbehalten. Eine Vergütung für den Transport derjenigen Gegenstände, welche von den in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausstellung gebracht werden, findet nicht statt.

Berlin, den 10. Februar 1844.

Der Finanz-Minister:
gez. von Bodelschwingh.

№ 12054 C. pr. den 13 Mai 1844.

(Die Vertheilung der für den Regierungsbezirk der Pfalz disponibel gestellten Gendarmerie-Mannschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die, in Folge der jüngsten Anordnungen eingetretene Dislocation der Königl. Gendarmerie zur Kenntniß der Gerichts- und Polizeibehörden gebracht

Speyer, den 13. Mai 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Lattringshausen, coll.

Dislocations-Tabelle

der Königl. Gendarmerie-Compagnie der Pfalz am 1. Mai 1844.

Nummern.	Bezeichnung der			Zahl der Dislocirten.									Bemerkung.
	Stationen.	Polizeibehörde.	Kreis.	Hauptmann.	Oberlieutenant.	Unterlieutenant.	Feldwebel.	Brigadier zu Pferd.	Brigadier zu Fuß.	Gendarmen zu Pferd.	Gendarmen zu Fuß.	Totalsumma.	
1	Bergzabern	Landcommissariat. Bürgermeisteramt.	Pfalz	—	—	—	—	—	1	—	4	5	
2	Annweiler	Friedensgericht. Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	—	—	4	4	
3	Schweigen	Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	—	—	3	3	
4	Cusel	Landcommissariat. Polizei-Commissariat.		—	—	—	—	—	1	—	4	5	
5	Lauterecken	Friedensgericht. Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	—	—	3	3	
6	Wolfstein	Friedensgericht. Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	—	—	3	3	
7	Frankenthal	Staatsbehörde. Landcommissariat. Polizei-Commissariat.		—	—	—	—	—	1	3	1	5	
8	Grünstadt	Friedensgericht. Polizei-Commissariat.		—	—	—	—	—	—	—	3	3	
9	Wattenheim	Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	—	—	3	3	
10	Germersheim	Landcommissariat. Friedensgericht. Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	1	—	5	6	
11	Candel	Friedensgericht. Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	1	—	2	3	
12	Neulauterburg	Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	—	—	3	3	
13	Scheibenhard	Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	—	—	3	3	
14	Homburg	Landcommissariat. Friedensgericht.		—	—	—	—	—	1	2	1	4	
15	Landstuhl	Friedensgericht. Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	—	2	2	4	
16	Waldmohr	Friedensgericht. Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	—	—	3	3	
17	Kaiserslautern	Staatsbehörde. Land- und Polizei-Commissariat.		—	—	—	—	—	1	2	2	5	
18	Frankenstein	Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	—	—	3	3	
19	Otterberg	Friedensgericht. Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	—	—	3	3	
20	Winnweiler	Friedensgericht. Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	—	—	3	3	
21	Kirchheimbolanden	Landcommissariat. Polizei-Commissariat.		—	—	—	—	—	1	—	4	5	
22	Göllheim	Friedensgericht. Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	—	—	3	3	
23	Alsenz	Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	1	—	2	3	
24	Ebernburg	Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	—	—	3	3	
25	Rockenhausen	Friedensgericht. Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	—	—	3	3	
26	Landau	Staatsbehörde. Land- und Polizei-Commissariat.		—	—	—	—	1	—	1	3	5	
27	Edenkoben	Friedensgericht. Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	—	—	3	3	
28	Neustadt	Landcommissariat. Friedensgericht. Polizei-Commissariat.		—	—	—	—	—	1	2	2	5	
29	Dürkheim	Friedensgericht. Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	—	—	4	4	
30	Haßloch	Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	—	—	3	3	

Nummern.	Bezeichnung der Stationen.	Bezeichnung der Polizeibehörde.	Kreis.	Zahl der Dislocirten. Hauptmann.	Oberlieutenant.	Unterlieutenant.	Feldwebel.	Brigadier zu Pferd.	Brigadier zu Fuß.	Gendarmen zu Pferd.	Gendarmen zu Fuß.	Totalsumma.	Bemerkung.
31	Pirmasens	Landcommissariat. Friedensgericht.	Pfalz	—	—	—	—	—	1	—	4	5	exclus. des Unterquartiermeisters.
32	Waldfischbach	Friedensgericht. Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	—	—	3	3	
33	Eppenbrunn	Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	—	—	3	3	
34	Dahn	Friedensgericht. Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	1	—	2	3	
35	Kaltenbach	Adjunkt.		—	—	—	—	—	—	2	—	2	
36	Speyer	Land- und Polizei-Commissariat, dann Friedensgericht.		1	1	—	1	—	1	3	3	10	
37	Mutterstadt	Friedensgericht. Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	—	—	3	3	
38	Ludwigshafen	Adjunkt.		—	—	—	—	—	1	—	4	5	
39	Zweibrücken	Staatsbehörde, Land- und Polizei-Commissariat, dann Friedensgericht.		—	—	1	—	—	1	3	1	6	
10	Neuhornbach	Friedensgericht. Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	—	—	4	4	
11	Bliskastel	Friedensgericht. Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	1	—	2	3	
12	Habkirchen	Adjunkt.		—	—	—	—	—	—	—	3	3	
13	St. Ingbert	Bürgermeisteramt.		—	—	—	—	—	—	—	3	3	
		Summa . .		1	1	1	1	1	16	20	123	164	

Ad Nrm. Exh. 832 d. pr. den 18. Mai 1844.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Dannenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 5. Mai l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Christian Gottfried Hahn, ist die Pfarrei Dannenfels, Decanats Kirchheimbolanden, in Erledigung gekommen.

Die Pfarrei besteht aus dem Pfarrorte Dannenfels, dem Filiale Jacobsweiler, dem eingepfarrten Orte Bennhausen und vier dazu gehörigen Höfen und Mühlen, mit einer Gesammt-Seelenzahl von 1057 protestantischen Glaubensgenossen.

Die Kirchen zu Dannenfels und Jacobsweiler sind nicht simultan, und befinden sich, so wie das Pfarrhaus in Dannenfels, in gutem baulichen Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der erledigten Pfarrei in:

	fl.	xr.
1. Staatsgehalt	464	—
2. Casualien	23	22
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	2	—
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen von Dannenfels (aus Gütern, Naturalien und an Geld)	328	50
5. Bezug aus dem Gemeindevermögen von Dannenfels	99	52
	918	4
Davon die Lasten ab mit . . .	19	52
Bleiben .	898	12

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem dieselben ihre nach Vorschrift belegten Zeugnisse durch das Königl. Decanat Kirchheim hierher vorzulegen haben.

Speyer, den 15. Mai 1844.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

№ 11181 C. pr. den 17. Mai 1844.

(Brände, hier Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach gemachter Anzeige haben sich durch angestrengte muthvolle Thätigkeit ausgezeichnet und einer öffentlichen Belobung würdig gemacht:

I. Bei einem Brande zu Wolfersheim, am 8. April laufenden Jahres.

Hildebrandt, Georg, Obergrenzaufseher, von Bliesdalheim.
Blumenauer, Johann Nicolaus.
Brengel, Michael, junior.
Brengel, Georg.
Brengel, Georg IV.
Brengel, Jacob.
Coutourier, Peter.
Freidinger, Georg.
Klein, Georg und
Quien, Georg, von Wolfersheim, dann
Petri, Philipp, von Breitfurt.

II. Bei einem Brande zu Nußdorf, am 18. desselben Monats.

Die Gemeindeglieder im Allgemeinen, besonders aber
Damm, Jacob.
Engelhard, Jacob.
Engelhorn, Michael.
Harsch, Bernhard.
Kern, Bernhard.
Löbs, Heinrich, und
Schlachter, Jacob.

Die unterzeichnete Landesstelle bringt dieses, unter wohlgefälliger Anerkennung, zur allgemeinen Kenntniß.

Speyer, den 16. Mai 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Nro. 11443 C. pr. den 13. Mai 1844.

2te Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer außerordentlichen theoretischen Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1844 betr.)

Ministerium des Innern.

In Anbetracht des in Aussicht stehenden Bedürfnisses eine Vermehrung des technischen Hülfspersonales bei dem Bau der Königl. Eisenbahnen haben Seine Majestät der König Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß im Monat October des laufenden Jahres eine theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 dahier abgehalten werden solle. Die deßfallsigen Zulassungsgesuche sind bei Vermeidung der Zurückweisung längstens bis zum 31. August d. J. mit den vorschriftsmäßigen Nachweisen über die erfüllten Vorbedingungen und mit beglaubigten Zeichnungsproben belegt, bei der Königl. obersten Baubehörde einzureichen.

Der Anfang der Prüfung wird in den Admissions-Dekreten bekannt gegeben werden.

München, den 25. April 1844.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dienstesnachricht.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 8. Mai d. J., den Gemeinderath Jacob Bastian von Rohrbach, Landcommissariats Zweibrücken, zum Adjunkten besagter Gemeinde ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 30. März l. J. dem C. Bülow und Compagnie, Besitzer einer Lackwaaren- und Kaffee-Maschinen-Fabrik in Berlin, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung resp. Ausführung der von ihnen neu erfundenen, im Königreiche Preußen seit dem 6. September 1843 auf fünf Jahre patentirten Einrichtung der Kaffee-Maschinen für den Zeitraum von 4½ Jahren zu ertheilen geruht.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 28. Speyer, den 30. Mai 1844.

Inhalt:

Uebersicht der Resultate der Verwaltung der Kreis-Armen- und Irren-Anstalt der Pfalz zu Frankenthal pro 18⁴²/₄₃. — Die am Ende dieses Schuljahres in Erledigung kommenden Freiplätze in dem Königl. Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen betr. — Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei zu Dahn. — Verbotene Druckschriften. — Wiederbesetzung der ersten protestantischen Pfarrstelle in Pirmasens. — Dienstesnachrichten.

M 12786 C. pr. den 28. Mai 1844.

Kreis-Armen- und Irren-Anstalt der Pfalz zu Frankenthal.

(Uebersicht der Resultate der Verwaltung dieser Anstalt pro 18⁴²/₄₃.)

A. Uebersicht des Bevölkerungsstandes.

Jahrgang	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahrs	Zugang während des Jahrs	Zusammen	Abgang während des Jahrs: ausgetreten	Abgang während des Jahrs: gestorben	Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahrs	Verpflegungstage: der in der Anstalt Verpflegten	Verpflegungstage: der gegen Kostgeld Ernährten außerhalb der Anstalt	Verpflegungstage: zusammen	Hiernach wurden im Durchschnitt täglich in der Anstalt verpflegt
18⁴²/₄₃	530	86	616	57	79	480	184173	77	184250	505

B. Uebersicht der Bevölkerung

mit Rücksicht auf Gesundheitsumstände, Geschlecht und Alter.

Bestandtheile nach Gesundheitsumständen.	Anwesend am 30. Sept. 1842.	Zugang	Zusammen	Abgang	Anwesend am 30. Sept. 1843.
Dienstboten	16	2	18	5	13
Gesunde	6	2	8	1	7
Blinde	29	3	32	4	28
Taubstumme	28	2	30	1	29
Wahnsinnige	96	26	122	33	89
Blödsinnige	100	1	101	12	89
Fallsüchtige	84	6	90	21	69
Krüppel und Gebrechliche	103	10	113	17	96
Hysterische Krämpfe	8	4	12	—	12
Kranke aller Art	60	30	90	42	48
Zusammen	530	86	616	136	480

Unter den am 30. September 1843 anwesenden Pfleglingen befanden sich:

Männliche	245
Weibliche	235
Gleiche Anzahl	480

Und nach Alter eingetheilt:

Unter 8 Jahren	1
Von 8 zu 16 Jahren	43
Von 16 zu 60 Jahren	366
Ueber 60 Jahren	57
Dienstboten	13
Gleiche Anzahl	480

C. Uebersicht der Bevölkerung der Anstalt

vom 30. September 1843, nach den zwölf Landcommissariaten der Pfalz eingetheilt, mit einer Berechnung, wie viele Plätze für Pfleglinge jedes derselben nach der letzten Volkszählung anzusprechen hat.

Landcommissariate.	Seelenzahl vom Jahr 1840.	Anzahl der aufzunehmenden Pfleglinge, nach der Seelenzahl berechnet.	Bestand am 30 Sept. 1842.	Bemerkungen.
Bergzabern	42966	38	26	
Cusel	38198	34	36	
Frankenthal	41367	37	61	
Germersheim	50448	44	12	
Homburg	45168	39	35	
Kaiserslautern	47651	42	35	
Kirchheimbolanden	51837	45	59	
Landau	59146	52	42	
Neustadt	61624	54	51	
Pirmasens	41002	36	27	
Speyer	41592	36	41	
Zweibrücken	49838	43	42	
Zusammen	571137	500	467	
Verköstigte Dienerschaft	. . . .	. . . .	13	
Gleiche Anzahl	. . . .	. . . .	480	

D. Uebersicht des Krankenstandes.

Jahrgang.	Kranke anwesend am Anfange des Jahrs	Zugang im Laufe des Jahrs	Zusammen	Abgang im Laufe des Jahrs		Kranke anwesend am Schlusse des Jahrs	Bemerkungen.
				entlassen	gestorben		
$18^{42}/_{43}$	148	219	367	160	79	128	

E. Uebersicht der Resultate der ärztlichen Behandlung.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren						Bemerkungen.
		anwesend am 30. Sept. 1842	Zugang	zusammen ärztlich behandelt	Abgang durch Entlassung	Abgang durch Sterbfall	anwesend am 30 Sept. 1843	
1	Abscessgeschwülste	—	3	3	1	—	2	
2	Entzündungen	1	5	6	5	—	1	
3	Staarblindheit	4	4	8	5	—	3	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren						Bemerkungen.
		anwesend am 30. Sept. 1842.	Zugang	zusammen ärztlich behandelt	Abgang durch Entlassung	Abgang durch Sterbefall	anwesend am 30. Sept. 1843	
4	Augenleiden	3	5	8	6	—	2	
5	Gicht und Rheumatismus . .	15	14	29	15	1	13	
6	Schlagfluß und Lähmungen .	9	18	27	2	18	7	
7	Katarrhe und Diarrhöen . .	9	12	21	11	3	7	
8	Scirrhus und Krebs . . .	1	3	4	—	2	2	
9	Chron-, Brust- und Lungenleiden	7	16	23	8	9	6	
10	Magen- und Unterleibskrankheiten	2	29	31	22	2	7	
11	Harnblasenkrankheiten . . .	1	1	2	—	2	—	
12	Menstrualleiden	—	2	2	2	—	—	
13	Schwindel und Herzleiden . .	2	3	5	3	2	—	
14	Nervenleiden	1	—	1	—	—	1	
15	Knochenfraß	7	7	14	1	3	10	
16	Knochenbrand	5	3	8	2	3	3	
17	Knochenabsterbung	—	2	2	1	—	1	
18	Gliederverkrümmungen . . .	4	—	4	2	—	2	
19	Gelenkkrankheiten	1	2	3	2	—	1	
20	Elephantenfußgeschwulste . .	2	—	2	—	1	1	
21	Rothlauf	1	2	3	2	1	—	
22	Intermittirende Fieber . . .	3	6	9	9	—	—	
23	Nervenfieber	2	1	3	2	1	—	
24	Gallenfieber	1	—	1	1	—	—	
25	Fisteln	3	1	4	1	—	3	
26	Wunden und Geschwüre . .	7	8	15	9	1	5	
27	Geschwülste	3	2	5	2	1	2	
28	Bleichsucht	—	1	1	1	—	—	
29	Gelbsucht	—	1	1	1	—	—	
30	Wassersuchten	2	6	8	5	2	1	
31	Hämorrhoiden	2	1	3	1	—	2	
32	Scropheln	4	11	15	3	1	11	
33	Flechten	6	1	7	2	—	5	
34	Hysterie	8	4	12	3	—	9	
35	Fallsucht und Krämpfe . .	—	7	7	3	4	—	
36	Wahnsinn	11	16	27	10	8	9	
37	Altersschwäche	14	1	15	1	6	8	
38	Schwächlichkeit	1	—	1	—	—	1	
39	Masern und Flechenkrankheit .	—	9	9	9	—	—	
40	Hautkrankheiten	—	2	2	—	1	1	
41	Kopfgrind	—	1	1	—	—	1	
42	Venerie	1	5	6	6	—	—	
43	Rückgradsverkrümmung . . .	1	—	1	—	1	—	
44	Rückgradsvereiterung . . .	2	—	2	1	1	—	
45	Abzehrung	1	4	5	—	4	1	
46	Fleischbruch	1	—	1	—	1	—	
	Zusammen . .	148	219	367	160	79	128	

F. Uebersicht der Ausgaben.

1. Ordentliche Ausgabe.

		fl	Xr
1.	Besoldung der Beamten	2905	4
2.	Bureaukosten	300	—
3.	Gottesdienst	295	48
4.	Schul- und Taubstummen-Unterricht	647	9
5.	Krankenpflege	4064	42
6.	Gehalt der Unterangestellten und Lohn der Dienstboten	1064	—
7.	Arbeitslöhne der Pfleglinge	1137	56
8.	Victualien	28889	58
9.	Beheizung und Beleuchtung	4181	10
10.	Unterhalt des Weißzeugs, der Kleider und Bettung	2919	10
11.	Unterhalt der Geräthschaften	673	16
12.	Neue Anschaffungen von Weißzeug, Kleider und Bettung, insbesondere Anschaffung der hiezu nöthigen Stoffe, zugleich als Beschäftigung der Pfleglinge dienend	4513	55
13.	Neue Anschaffungen von Geräthschaften	340	20
14.	Abgaben	49	20
15.	Melk- und Mastvieh, Ankaufs- und Fütterungskosten	194	41
16.	Bepflanzung des Hausgartens und der Felder	160	4
17.	Transportkosten	144	—
18.	Allerlei kleine Ausgaben	9	30
	Gesammtbetrag der ordentlichen Ausgaben	52490	3

2. Außerordentliche Ausgaben.

		fl	Xr
1.	Sustentations-Gehalte	—	—
2.	Lehr- und Pfleggelder	—	—
3.	Verschiedenes	—	—
4.	Gewöhnliche und außergewöhnliche Bau-Reparaturen nebst Neubauten	1501	14
	Gesammtbetrag der außerordentlichen Ausgaben	1501	14

Zusammenstellung.

	fl	Xr
Betrag der ordentlichen Ausgaben	52490	3
Betrag der außerordentlichen Ausgaben	1501	14
Total aller Ausgaben	53991	17

G. Berechnung des Kostenaufwands,

welchen ein Pflegling nach den verschiedenen Abtheilungen im Jahr 184⅔ verursacht hat.

Verpflegungstage			Ausgaben.						Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den								Kostenaufwand für Krankenpflege.		
									Ausgaben für Victualien insbesondere				ordentlichen Ausgaben überhaupt mit Inbegriff des Victualienbetrags						
									täglich		jährlich		täglich		jährlich				
der gesunden Pfleglinge	der kranken Pfleglinge	zusammen	Ordentliche.		Außerordentliche.		Zusammen.										Anzahl der während des Jahrs behandelten Kranken.	Jährlicher Kostenbetrag für die Krankenpflege eines Kranken.	
			fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr		fl	Xr
133904	50346	184250	52490	3	1501	14	53991	17	—	9¼	57	47	—	17	103	25	367	11	5

H. Uebersicht verschiedener durch öffentliche Versteigerungen an den Wenigstnehmenden festgesetzten Victualienpreise der letzten 5 Jahre.

Benennung der Victualien.		Preise der Jahrgänge.									
		$18^{38}/_{39}$		$18^{39}/_{40}$		$18^{40}/_{41}$		$18^{41}/_{42}$		$18^{42}/_{43}$	
		℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
Brodmehl, ½ Waizen ½ Roggen	100 Kilgr.	11	48½	12	51½	10	16½	12	18	14	21⅝
Kuhfleisch	1 dto.	—	14⅞	—	15	—	12	—	13½	—	15⅝
Kalbfleisch	1 dto.	—	12⅜	—	11⅝	—	10⅝	—	11½	—	14
Kartoffeln	1 Hectol.	1	41⅛	1	40	1	29	1	4	2	46
Gries, Gerste, Hirsen	100 Kilogr.	14	26⅔	18	15	15	39½	20	16⅔	21	2
Erbsen, Bohnen, Linsen	100 Liter	9	15½	10	—	7	15	9	34	13	10
Butter	1 Kilogr.	—	41	—	38	—	43½	—	41½	—	50½
Bier	1000 Liter	23	30	30	—	35	30	45	—	50	—

I. Stand des Inventariums vom Etatsjahre $18^{42}/_{43}$.

§§.	Benennung der Mobiliargegenstände.	Geldwerth		
		℔	Xr	
1	Bettgeräthe	17075	30	
2	Leibweißzeug	4678	—	
3	Kleidungsstücke	5618	1	
4	Geräthschaften von Holz und Weiden	3087	5	
5	Geräthschaften von Kupfer und Messing	1187	—	
6	Geräthschaften von Zinn und Blech	1212	37	
7	Geräthschaften von Eisen und Eisenblech	2161	4	
8	Geräthschaften von Glas, Stein und Erde	113	46	
9	Lederwerk und Seile	56	10	
10	Kirchengeräthe	429	38	
11	Handwerksgeräthe	731	57	
12	Waagen, Maaße und Gewichte	318	13	
13	Viehstand	1215	—	
14	Rohe und verarbeitete Stoffe	4686	54	
15	Verschiedenes	2463	14	
16	Schulgegenstände	380	11	
	Zusammen	45414	20	

Ad 12286 C. pr. den 21. Mai 1844.

(Die am Ende dieſes Schuljahres in Erledigung kommenden Freiplätze in dem Königl. Erziehungs-Inſtitute für Töchter aus höheren Ständen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit dem Schluſſe des gegenwärtigen Schuljahres kommen in dem Königl. Erziehungs-Inſtitute für Töchter aus höheren Ständen zu München zwei halbe, dem Regierungsbezirke der Pfalz zugetheilte Freiplätze und nebſt dieſen ein halber Freiplatz, welcher Seiner Majeſtät dem Könige ohne Rückſicht auf Regierungsbezirke zu verleihen vorbehalten iſt, in Erledigung.

In Gemäßheit höchſten Miniſterial-Reſcriptes vom 13. l. M. werden dieſe Erledigungen hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen, welche zur Aufnahme befähigt ſind und ſich um dieſelbe zu bewerben gedenken, aufgefordert, ihre deßfallſigen Geſuche mit den erforderlichen Belegen ſpäteſtens bis zum 15. Juli l. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Zur Belehrung der Bewerber wird bemerkt, daß diejenigen, welche mit einer halben Freiſtelle begnadigt werden, bei dem Eintritte in die Anſtalt ein Trouſſeau-Geld von 100 fl zu erlegen und jährlich die Hälfte der Penſion mit 200 fl von ſechs zu ſechs Monaten in gleichen Raten vorauszubezahlen haben.

Speyer, den 20. Mai 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Luttringshauſen, coll.

Ex oc. *Ad* 9708 D. pr. den 21. Mai 1844.

(Die Wiederbeſetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei zu Dahn betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Entlaſſung des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Roe zu Dahn, iſt dieſe Perzeptur, welche ſich über 12 Gemeinden erſtreckt und ihren Sitz in Dahn hat, in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit Beziehung auf das Ausſchreiben vom 21. September 1832 (Amts- und Intelligenzblatt pag. 532) hiemit bekannt gemacht.

Speyer, den 19. Mai 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Fürſt v. Wrede.
Alwens.
Lacher, coll.

Ad Nrm. 12427 C. pr. den 24. Mai 1844.

(Die Beſchlagnahme einer Druckſchrift betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von dem Stadtcommiſſariate Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgeſetzte Beſchlagnahme der Schrift:

„Offenes Sendſchreiben des freireſignirten Pfarrers Carl Haas an ſeine Gemeinde in Ober- und Untergröningen, Königreich Württemberg, bei ſeinem Rücktritt (Uebertritt) zur römiſch-katholiſchen Kirche. Augsburg, 1844. Geprüft und mit den nöthigen Bemerkungen verſehen von einem evangeliſchen Geiſtlichen. Heilbronn, C. Drechsler'ſche Buchhandlung, gedruckt Stuttgart in der E. Greiner'ſchen Buchdruckerei."

wurde durch Entſchließung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 14. l. M., unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätigt.

Speyer, den 21. Mai 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Luttringshauſen, coll.

Ad Nrm. 12426 C. pr. den 24. Mai 1844.

(Die Beſchlagnahme einer Druckſchrift betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfaſſungsbeilage von dem Königl. Stadtcommiſſariate zu Hof verfügte, von der Königl. Regierung von Oberfranken fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Denkwürdigkeiten aus meinem Leben, von Joh. Georg Aug. Wirth. I. Bändchen. Emishofen bei Conſtanz, Druck und Verlag des literariſchen Inſtituts. 1844."

wurde durch Entſchließung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 16. l. M., unter Anordnung der Confiſcation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätigt.

Speyer, den 24. Mai 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Luttringshauſen, coll.

Ad Nrm. 12540 C. pr. den 25. Mai 1844.

(Die Beſchlagnahme einer Druckſchrift betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Was iſt das Eigenthum? darin das einzige Mittel, die jetzigen Staatsgewalten von den unſinnig communiſtiſchen Ideen zu retten, eine Erweiterung von der guten Sache der Seele. Auf Koſten des Verfaſſers, Wandsbeck, H. G. Voigts Buchdruckerei 1843."

wurde durch Entſchließung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 17. Mai l. J., unter Anordnung der Confiſcation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Schrift beſtätigt.

Speyer, den 25. Mai 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 861 d. pr. den 25. Mai 1844.

(Die Wiederbeſetzung der erſten proteſtantiſchen Pfarrſtelle in Pirmaſens betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 12. Mai laufenden Jahres erfolgte Ableben des Pfarrers und Diſtrictsſchulinſpectors Carl Kieſer zu Pirmaſens, iſt die erſte proteſtantiſche Pfarrſtelle daſelbſt in Erledigung gekommen.

Zu dieſer Pfarrei gehören außer der Stadt Pirmaſens noch die eine Stunde von da entlegenen Parochialorte Winzeln, Gersbach und Erlenbrunn, dann die alte und neue Ziegelhütte, ſowie die Eichelsbacher Mühle und das Filial Lemberg, wozu noch die Glashütte, Altwoogsmühle, Ruhebank, Stephanshof, Langmühl und Langkehl eingepfarrt ſind, mit einer Geſammtbevölkerung von 7431 proteſtantiſchen Seelen.

Nach den im Jahre 1823 aufgenommenen Faſſionen ſind mit der zu beſetzenden Pfarrſtelle folgende Erträgniſſe verbunden:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Caſualien	112	31
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	265	14
4. Bezug aus der Kirchenſchaffnei Pirmaſens	200	—
5. Grundſteuervergütung	31	13
	1072	58
Davon die Laſten für Steuern ab .	31	13
Bleiben . .	1041	45

Zur Bewerbung um dieſe Pfarrſtelle wird hiemit

ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die Competenten ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Pirmasens hieher einzureichen haben.

Speyer, den 23. Mai 1844.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf die in Erledigung gekommene Stelle eines Regierungsrathes bei der Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, den bisherigen Assessor bei der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Joseph von Stichaner, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und die hiedurch erledigt werdende Assessorstelle bei der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, dem bisherigen Actuar bei dem Landcommissariate zu Speyer, Wilhelm Heinrich Christian von Buchner, provisorisch zu verleihen;

unterm 3. Mai l. J. die Postverwaltung Kaiserslautern dem bisherigen Postoffizialen August Pitzner in Nürnberg, entsprechend seiner deßfallsigen allerunterthänigsten Bitte, provisorisch;

unterm 4. Mai l. J. die durch das Ableben des Regierungsrathes Wiedenmann bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, in Erledigung gekommene Regierungsrathstelle dem bisherigen geheimen Secretär im Königl. Finanz-Ministerium, Georg Scheibenpflug, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 5. Mai l. J. die eröffnete Stelle eines Registrators bei der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft dem vormaligen Königl. griechischen Unterlieutenant und dermaligen Functionär bei der Königl. Regierung von Oberbayern, Georg Jaspis, zu verleihen, und

unterm 6. Mai l. J. die erledigte Stelle eines Actuars bei dem Landcommissariate Speyer, in provisorischer Eigenschaft dem dermaligen Secretär II. Classe bei der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Hermann Fischer, zu verleihen, endlich auf die sich hiedurch eröffnende Stelle eines Secretärs II. Classe bei letztgedachter Regierung, Kammer des Innern, den Accessisten bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Reinhard Freiherrn von Freyberg, provisorisch zu ernennen.

Seine Königliche Majestät haben mittels allerhöchster Entschließung vom 12. Mai l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Realienunterricht an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern, dem an der dritten Klasse der lateinischen Schule zu Edenkoben functionirenden Lehrer Georg Gribius, in widerruflicher Eigenschaft übertragen werde.

Seine Majestät der König haben mittelst Entschließung vom 12. Mai l. J. die Lehrerstelle der Chemie, Physik, Naturgeschichte, Gewerbskunde und Geometrie an der Gewerbsschule zu Zweibrücken, dem Apotheker und geprüften Lehramts-Candidaten Dr. Hugo Reinsch zu Kirchenlamitz, in Oberfranken, in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu verleihen geruht.

Vermöge höchstem Finanz-Ministerial-Rescripte vom 6. Mai 1844, ist dem bisherigen Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Friedrich Hartmann zu Trippstadt, die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Otterberg übertragen worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Mai l. J., wurde der dermalige Gehülfe zu Mörsfeld, Carl Stuckert von Rockenhausen, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Hettenleidelheim hiemit ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 29. Speyer, den 5. Juni 1844.

Inhalt:

Strafnachlaß-Gesuche in Fuhrwesens-Polizeisachen. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Fruchtpreise der Pfalz während des Monats April 1844. — Verkauf von Fliegenpapier. — Königlich Bayerisches Consulat in Bahia. — Gewerbsprivilegien.

Ex off. № 13202 C. pr. den 4. Juni 1844.

(Die Strafnachlaß-Gesuche in Fuhrwesens-Polizeisachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Weisung ist durch diesseitiges Ausschreiben vom 6. October 1841, Amtsblatt S. 571, bekannt gemacht worden, daß Strafnachlaß-Gesuche in Fuhrwesens-Polizeisachen, die als Gnadensachen zur allerhöchsten Entscheidung gebracht werden müssen, jederzeit an Seine Majestät den König stylisirt und entweder unmittelbar an Allerhöchstdenselben einbefördert oder der unterfertigten Stelle zum Behufe berichtlicher Vorlage übergeben werden sollen.

Nachdem diese Vorschrift in der jüngsten Zeit mehrmals außer Beachtung geblieben ist, so wird hierauf neuerdings hingewiesen und von den Distrikts- und Localbehörden erwartet, daß sie diese Anordnung wiederholt zur Kenntniß ihrer Untergebenen bringen werden.

Speyer, den 4. Juni 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 12429 C. pr. den 24. Mai 1844.

(Die Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtcommissariate Nördlingen verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Anmerkungen zur literarischen Zeitung von Dr. Carl Rauwerk. Zürich und Winterthur. Verlag des literarischen Comptoirs. 1843."

wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 13. l. M. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung fraglicher Druckschrift bestätigt.

Speyer, den 24. Mai 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittelpreis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittelpreis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittelpreis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	3. April	—	—	—	-	—	12	12	—	5	48	—	—	—	-	—
"	10. "	—	—	—	-	—	8	8	—	5	40	—	—	—	-	—
"	17. "	—	—	—	-	—	12	12	—	5	18	—	—	—	-	—
"	24. "	—	—	—	-	—	5	5	—	4	42	—	—	—	-	—
Edenkoben	6. "	—	—	—	-	—	53	53	—	5	42	191	191	—	4	1
"	13. "	5	5	—	8	48	115	115	—	5	41	487	487	—	3	52
"	20. "	8	8	—	8	44	105	105	—	5	24	428	428	—	3	50
"	27. "	2	2	—	8	48	132	132	—	5	—	528	528	—	3	40
Frankenthal	12. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	19. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	26. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	2. "	52	52	—	8	6	418	418	—	5	55	958	958	—	3	8
"	9. "	45	45	—	8	6	385	385	—	5	52	668	668	—	3	17
"	16. "	61	61	—	7	35	527	527	—	5	26	1535	1535	—	2	59
"	23. "	87	87	—	7	12	595	595	—	5	8	1100	1100	—	2	54
"	30. "	51	51	—	7	16	212	212	—	5	17	769	769	—	2	53
Landau	4. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	29	29	—	3	40
"	11. "	5	5	—	8	45	29	29	—	5	32	80	80	—	3	56
"	18. "	5	5	—	8	12	162	162	—	5	24	447	447	—	3	42
"	25. "	6	6	—	8	11	90	90	—	4	48	370	370	—	3	34
Neustadt	2. "	108	108	—	8	34	95	95	—	5	40	183	183	—	3	39
"	6. "	73	73	—	8	29	62	62	—	5	37	95	95	—	3	40
"	9. "	107	107	—	8	34	81	81	—	5	36	142	142	—	3	35
"	13. "	107	107	—	8	32	141	141	—	5	31	208	208	—	3	40
"	16. "	118	118	—	8	33	107	107	—	5	20	192	192	—	3	40
"	20. "	153	153	—	8	26	110	110	—	5	14	221	221	—	3	34
"	23. "	103	103	—	8	20	121	121	—	5	—	162	162	—	3	26
"	27. "	117	117	—	8	16	123	123	—	4	48	163	163	—	3	30
"	30. "	103	103	—	8	14	71	71	—	4	44	113	113	—	3	28
Speyer	2. "	—	—	—	-	—	27	27	—	5	28	55	55	—	3	24
"	9. "	—	—	—	-	—	19	19	—	5	11	52	52	—	3	8
"	16. "	—	—	—	-	—	56	56	—	5	6	90	90	—	3	17
"	23. "	—	—	—	-	—	43	43	—	5	2	112	112	—	3	19
"	30. "	10	10	—	6	43	23	23	—	4	49	81	81	—	3	23
Zweibrücken	4. "	109	109	—	8	13	112	112	—	5	52	1	1	—	2	45
"	11. "	158	158	—	8	16	282	282	—	5	54	4	4	—	2	48
"	18. "	222	222	—	7	47	404	404	—	5	23	10	10	—	2	45
"	25. "	127	127	—	7	57	236	236	—	5	20	3	3	—	2	42

Digitized by Google

ſicht
des Monats April 1844.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	9	9	—	5	18	70	70	—	3	1	
—	—	—	—	—	12	12	—	5	11	37	37	—	3	5	
—	—	—	—	—	10	10	—	4	53	43	43	—	2	55	
—	—	—	—	—	6	6	—	4	17	42	42	—	2	47	
—	—	—	—	—	17	17	—	5	29	12	12	—	3	5	
—	—	—	—	—	107	107	—	5	13	35	35	—	3	6	
—	—	—	—	—	64	64	—	5	8	3	3	—	3	3	
—	—	—	—	—	60	60	—	4	39	14	14	—	2	55	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	63	—	2	48	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	28	—	2	35	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	—	2	35	
—	—	—	—	—	143	143	—	5	9	732	732	—	2	39	
—	—	—	—	—	71	71	—	5	20	534	534	—	2	41	
—	—	—	—	—	224	224	—	4	42	993	993	—	2	31	
—	—	—	—	—	97	97	—	4	33	625	625	—	2	27	
—	—	—	—	—	149	149	—	4	47	487	487	—	2	25	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	—	3	16	
—	—	—	—	—	29	29	—	5	28	7	7	—	3	20	
—	—	—	—	—	119	119	—	5	9	138	138	—	3	—	
—	—	—	—	—	70	70	—	5	—	31	31	—	2	54	
—	—	—	—	—	81	81	—	5	14	72	72	—	3	11	
—	—	—	—	—	41	41	—	5	17	37	37	—	3	13	
—	—	—	—	—	43	43	—	5	20	56	56	—	3	12	
—	—	—	—	—	63	63	—	5	19	71	71	—	3	10	
—	—	—	—	—	78	78	—	5	11	84	84	—	3	10	
—	—	—	—	—	91	91	—	5	4	73	73	—	3	8	
—	—	—	—	—	61	61	—	4	46	57	57	—	3	6	
—	—	—	—	—	62	62	—	4	40	51	51	—	3	—	
—	—	—	—	—	45	45	—	4	37	61	61	—	2	55	
—	—	—	—	—	26	26	—	5	7	62	62	—	2	49	
—	—	—	—	—	32	32	—	4	47	36	36	—	2	52	
—	—	—	—	—	18	18	—	4	17	57	57	—	2	53	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	37	71	71	—	2	46	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	13	31	31	—	2	53	
—	—	—	—	—	77	77	—	5	33	102	102	—	2	34	
—	—	—	—	—	41	41	—	5	34	188	188	—	2	32	
—	—	—	—	—	154	154	—	5	26	282	282	—	2	29	
—	—	—	—	—	31	31	—	4	55	187	187	—	2	29	

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 13015 C. pr. den 5. Juni 1844.

(Den Verkauf von Fliegenpapier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Amtlicher Anzeige zufolge wird von Kaufleuten hin und wieder zur Vertilgung der Fliegen ein Papier verkauft, welches stark mit Arsenik versetzt, im öffentlichen Verkehr nicht geduldet werden darf.

Es werden daher sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, dasselbe, wo es vorgefunden werden sollte, in Beschlag zu nehmen, den Verkauf desselben zu untersagen, und die dagegen Zuwiderhandelnden gerichtlich zu belangen.

Speyer, den 3. Juni 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 12428 C. pr. den 24. Mai 1844.

(Die Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtcommissariate Fürth verfügte, von der Königl. Regierung von Mittelfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Gegenwart und Zukunft, oder: Ist Deutschland reif zu einer Reorganisation? Schaffhausen, Verlag der Brodtmann'schen Buchhandlung. 1843."

wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 14. l. M., unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätigt.

Speyer, den 24. Mai 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Königlich Bayerisches Consulat in Bahia.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Bestellung des Kaufmannes Joachim Jorge Monteiro zu Bahia, in Brasilien, zum Königl. Bayer. Vice-Consul daselbst zu genehmigen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. März l. J. dem Schuhmachergesellen Andreas Bachberger in München, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen Pappes, durch welchen bei Schuhmacherarbeiten das Aufstehen der innern Theile des Leders, und vorzüglich der Sohlen verhindert werden soll, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 22. März l. J. dem Handelsreisenden Leonhard Zimmermann zu Augsburg, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens, aus den Rippen der Tabakblätter Cigarren zu machen, für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unterm 31. März l. J. dem Uhrmachergesellen und Handlungs-Commis Heinrich Daig aus Bamberg, zur Zeit in Nürnberg, ein Gewerbsprivilegium auf Verfertigung der von ihm erfundenen Sanduhren mit Wecker und Lichtzünder, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Jänner l. J. das dem Schuhmachergesellen Isaak Heynemann aus Mellrichstadt, zur Zeit in München, unterm 7. August 1838 ertheilte sechsjährige Gewerbsprivilegium auf dessen Erfindung eines verbesserten Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, welche der Abnützung sehr lange widerstehen, ganz wasserdicht und mit einem Gesundheits-Futter versehen sind, für den Zeitraum von weiteren sechs Jahren zu verlängern geruht.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 30. Speyer, den 18. Juni 1844.

Inhalt:

Abhaltung einer außerordentlichen theoretischen Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1844. — Den in Gotha erscheinenden allgemeinen Polizei-Anzeiger betr. — Hebammen-Unterricht pro 1844. — Verbotene Druckschriften. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Waldfischbach, Decanats Pirmasens. — Assisen des III. Quartals 1844. — Dienstesnachrichten — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Mai 1844.

№ 11443 C. pr. den 13. Mai 1844.

3te Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer außerordentlichen theoretischen Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1844 betr.)

Ministerium des Innern.

In Anbetracht des in Aussicht stehenden Bedürfnisses eine Vermehrung des technischen Hülfspersonales bei dem Bau der Königl. Eisenbahnen haben Seine Majestät der König Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß im Monat October des laufenden Jahres eine theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 dahier abgehalten werden solle. Die deßfallsigen Zulassungsgesuche sind bei Vermeidung der Zurückweisung längstens bis zum 31. August d. J. mit den vorschriftsmäßigen Nachweisen über die erfüllten Vorbedingungen und mit beglaubigten Zeichnungsproben belegt, bei der Königl. obersten Baubehörde einzureichen.

Der Anfang der Prüfung wird in den Admissions-Dekreten bekannt gegeben werden.

München, den 25. April 1844.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

№ 13334 C. pr. den 12. Juni 1844.

(Den in Gotha erscheinenden allgemeinen Polizei-Anzeiger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden werden, dem der unterfertigten Stelle gemachten Ansinnen gemäß, auf den „Allgemeinen Polizei-Anzeiger“ aufmerksam gemacht, welcher unter der Leitung des Regierungs- und Oberpolizeiraths Eberhardt in Gotha erscheint, häufig sachdienliche Aufschlüsse enthält, von dem wöchentlich 2 Nummern erscheinen und dessen letzter Jahrgang auf 2 Thaler 16 Groschen steht.

Speyer, den 11. Juni 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 13165 C. pr. den 5. Juni 1844.

(Den Hebammen-Unterricht pro 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Hebammen, welche im dießjährigen Lehrcurse vorschriftsmäßig Unterricht empfangen und die Prüfung bestanden haben, werden in nachstehender Uebersicht namentlich aufgeführt.

Dieselben sind nunmehr, in sofern sie bereits für einen Distrikt bestimmt sind, nach vorgängiger Beeidigung durch das betreffende Königl. Friedensgericht zur Ausübung ihrer Kunst zuzulassen.

Diejenigen aber, welche der Annahme für einen bestimmten Ort noch ermangeln, sind nach Bedarf, unter Berücksichtigung der bestehenden Verordnungen, zur Verwendung zu bringen und dann ebenfalls zu beeidigen.

Speyer, den 3. Juni 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Verzeichniß

der Hebammen, welche während des Jahres 1844 vorschriftsmäßig unterrichtet und geprüft worden sind.

№	Namen.	Geburtsort.	Wo angestellt.		Prüfungsnote.	Auf welche Kosten unterrichtet.
			Ort.	Kanton.		
1.	Mandery, Katharina	Silz	Silz	Annweiler	vorzüglich	Eigene
2.	Arend, Wilhelmina	Grünstadt	Grünstadt	Grünstadt	ausgezeichnet (erhielt den 2. Preis)	„
3.	Stadel, Christina	Zeiskam	Zeiskam	Germersheim	ausgezeichnet	„
4.	Jung, Elisabetha, (Wittwe Eschmann)	Limbach	Limbach	Waldmohr	vorzüglich	„
5.	Bolldorf, Susanna	Weilerbach	Weilerbach	Kaiserslautern	ausgezeichnet	„
6	Huber, Katharina	Winnweiler	Marienthal	Rockenhausen	„	„
7.	Zundel, Margaretha, (Ehefrau Fischer)	Marnheim	Haardt	Neustadt	„	„
8.	Kieser, Elisabetha	Herschberg	Herschberg	Pirmasens	„	Kreisfonds
9.	Ließmann, Elisabetha, (Ehefrau Eisenhut)	Brücken	Wattweiler	Zweibrücken	vorzüglich	Eigene
10.	Weber, Sophie, (Ehefrau Klensch)	Mauschbach	Mittelbach	„	„	„
11.	Weinmann, Katharina, (Ehefrau Schmolzé)	Neuhornbach	Rimschweiler	Neuhornbach	zureichend	„
12.	Görgen, Dorothea	Ernstweiler	Kleinsteinhausen	„	ausgezeichnet	„

Nro. 13342 C. pr. den 8. Juni 1844.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Druck und Gegendruck. Wenn euch zu hart klingt, was ein Prieſter ſpricht, ſo hört, was ein Laie ſprach. 1844."

wurde durch Entſchließung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 1. d. M., unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätigt.

Speyer, den 8. Juni 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Schalk, coll.

Nro. 13343 C. pr. den 8. Juni 1844.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfaſſungsbeilage von dem Stadtcommiſſariate zu Ansbach verfügte, von der Königl. Regierung von Mittelfranken fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Zwei Reden über die Erhebung der niedern Volksklaſſen. Nach Channing. Zweite verbeſſerte Ausgabe. Nebſt einer Vorrede für Bildungsvereine. Zürich und Winterthur. Verlag des literariſchen Comptoirs. 1843."

wurde durch Entſchließung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 31. v. M., unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung fraglicher Schrift beſtätigt.

Speyer, den 8. Juni 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Luttringshauſen, coll.

Nro. 13424 C. pr. den 12. Juni 1844.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Evangeliſcher Rath wider römiſche Verführung, ein Geſpräch zwiſchen Chriſtoph und Iſaſchar, von Wilhelm Tretzel, evangeliſcher Prediger zu Elpersdorf in Bayern. Stuttgart, J. F. Steinkopf'ſche Buchhandlung."

wurde durch Entſchließung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 3. l. M. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Schrift beſtätiget.

Speyer, den 11. Juni 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Luttringshauſen, coll.

Nro. 13558 C. pr. den 14. Juni 1844.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von dem Königl. Stadtcommiſſariate Regensburg verfügte, von der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgeſetzte Beſchlagnahme der Schrift:

„Des weltberühmten Sterndeuters Filippo Conte di Gruppino Balletti vollständiges und aufrichtiges Traumbüchlein, wie selbes 104 Jahre nach seinem Absterben in seinem Sarge unter den Kopfhaupten gefunden worden ist,“

wurde durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 5. d. M. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Speyer, den 12. Juni 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Erh. 939 d. pr. den 13. Juni 1844.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Waldfischbach, Decanats Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 31. Mai laufenden Jahrs erfolgte Ableben des Pfarrers und Distrikts-Schul-Inspectors Reinhard Wernigk ist die Pfarrei Waldfischbach, Decanats Pirmasens, in Erledigung gekommen. — Zu dieser Pfarrei gehört, außer dem Pfarrorte Waldfischbach, der Parochialort Steinalben und das fünf Minuten vom Pfarrsitze entfernte Filial Burgalben, mit den Orten Donsieders, Rodalben und Clausen, nebst der Biber- und Muschelmühle, mit einer Gesammtbevölkerung von 1305 protestantischen Seelen. — Das Pfarrhaus und die Oeconomiegebäude sind in sehr gutem Zustande. — Die Kirchen zu Waldfischbach und Burgalben gehören ausschließlich den Protestanten.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der erledigten Pfarrei in

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	34	57
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	87	54
4. Rechten (10 Klafter Holz) . . .	17	—
5. Bezug aus der Kirchschaffnei Zweibrücken	10	—
6. Bezug aus dem Gemeindevermögen .	14	56
	396	47
Davon die Lasten für Steuern ab mit .	24	35
Bleiben . .	372	12

Zur Vervollständigung der Congrua 2. Klasse, wozu die Pfarrei gehört, fehlen noch 427 fl 48 kr, welche ihr aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugelegt werden.

Für die Bewerber um die erledigte Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von 6 Wochen anberaumt, binnen welchem die vorschriftsmäßig belegten Gesuche derselben durch das Königl. Decanat Pirmasens hierher vorzulegen sind.

Speyer, den 12. Juni 1844.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

(Die Assisen des III. Quartals 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Königl. Staatsrath, Präsident des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Commenthur des Verdienstordens vom heiligen Michael und Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Ver-

ordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das dritte Quartal 1844 den neunzehnten August nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Carl Konrad Wilhelm Körner, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den fünften Juni achtzehnhundert vier- und vierzig.

Unterz.: v. Koch.
Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 5. Juni 1844.

Der Königl. General-Staatsprocurator.
Korbach.

Dienstesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 8. Juni 1844 beschlossen, die Stelle eines Königl. prot. Distrikts-Schul-Inspectors für den Kanton Kirchheimbolanden dem dermaligen Pfarrer Philipp Hänchen zu Gauersheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Juni l. J., wurde dem Med. Dr. Friedrich Rünnewolff zu Speyer gestattet, sich in der Gemeinde Eisenberg, Kantons Göllheim, als practischer Arzt niederzulassen.

Dem seitherigen Bezirksthierarzte zu Cusel, Ignaz Störk, wurde seinem Gesuche entsprechend, unter dem 12. Juni l. J. die erledigte Thierarztstelle des Landcommissariats-Bezirkes Speyer übertragen, und an dessen Stelle der in Landstuhl ansäßige Thierarzt Carl Ludwig Marggraff ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Juni d. J., wurde das Gemeinderathsglied Georg Adam Kuntz von Oberhochstadt, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 11. Juni l. J. den Gemeinderath Georg Langenbahn zum Adjunkten der Gemeinde Hahkirchen, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 22. Mai l. J., den früheren Schulgehülfen zu Schifferstadt, Martin Külbs, zum Verweser der erledigten Lehrerstelle in Rammelsbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Juni 1844, wurde der dermalige Schulgehülfe zu Trippstadt, Balthasar Hähn, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Wachenheim, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Juni 1844, wurde der bisherige Schulgehülfe zu Ruchheim, Jacob Hoffmann, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Weisenheim am Berg, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	1. Mai	—	—	—	-	—	11	11	—	4	49	—	—	—	-	—
"	8. "	—	—	—	-	—	25	25	—	4	34	—	—	—	-	—
"	15. "	—	—	—	-	—	10	10	—	4	41	6	6	—	6	42
"	22. "	—	—	—	-	—	5	5	—	4	50	—	—	—	-	—
"	29. "	—	—	—	-	—	5	5	—	4	46	—	—	—	-	—
Edenkoben	4. "	11	11	—	8	28	76	76	—	4	53	359	359	—	3	45
"	11. "	5	5	—	8	18	112	112	—	4	34	436	436	—	3	46
"	18. "	—	—	—	-	—	98	98	—	4	33	351	351	—	3	42
"	25. "	—	—	—	-	—	47	47	—	4	41	240	240	—	3	47
Frankenthal	3. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	10. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	17. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	24. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	31. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	7. "	105	105	—	6	39	257	257	—	4	54	850	850	—	2	53
"	14. "	62	62	—	6	46	260	260	—	4	39	1239	1239	—	2	37
"	21. "	60	60	—	6	29	427	427	—	4	32	1124	1124	—	2	38
"	28. "	14	14	—	6	47	169	169	—	4	48	492	492	—	2	52
Kirchheimbolanden	2. "	—	—	—	6	46	—	—	—	4	32	—	—	—	2	50
"	9. "	42	42	—	6	16	13	13	—	4	24	42	42	—	2	18
"	17. "	57	57	—	6	17	6	6	—	4	32	—	—	—	-	—
"	30. "	87	87	—	6	18	42	42	—	4	10	64	64	—	2	32
Landau	2. "	—	—	—	-	—	175	175	—	4	35	282	282	—	3	29
"	9. "	5	5	—	8	—	108	108	—	4	30	445	445	—	3	24
"	15. "	—	—	—	-	—	19	19	—	4	22	216	216	—	3	30
"	23. "	8	8	—	8	6	54	54	—	4	27	374	374	—	3	27
"	30. "	9	9	—	8	6	41	41	—	4	24	390	390	—	3	35
Neustadt	4. "	95	95	—	8	17	103	103	—	4	37	173	173	—	3	30
"	7. "	107	107	—	8	9	91	91	—	4	40	144	144	—	3	32
"	11. "	97	97	—	8	7	117	117	—	4	35	203	203	—	3	28
"	14. "	113	113	—	8	2	83	83	—	4	36	191	191	—	3	29
"	18. "	119	119	—	8	—	98	98	—	4	32	170	170	—	3	36
"	21. "	170	170	—	7	54	65	65	—	4	30	142	142	—	3	25
"	25. "	87	87	—	7	56	81	81	—	4	28	136	136	—	3	25
"	28. "	128	128	—	8	5	86	86	—	4	41	81	81	—	3	30
Speyer	7. "	10	10	—	8	18	45	45	—	4	32	73	73	—	2	53
"	14. "	5	5	—	6	48	33	33	—	4	30	74	74	—	3	6
"	21. "	1	1	—	8	—	27	27	—	4	27	32	32	—	3	6
"	28. "	1	1	—	6	34	50	50	—	4	20	67	67	—	3	9
Zweibrucken	2. "	358	358	—	7	36	337	337	—	3	8	24	24	—	2	45
"	9. "	202	202	—	7	31	341	341	—	5	5	25	25	—	2	46
"	15. "	218	218	—	7	36	290	290	—	4	59	13	13	—	2	43
"	23. "	340	340	—	7	12	324	324	—	4	42	37	37	—	2	39
"	30. "	214	214	—	7	8	296	296	—	4	44	28	28	—	2	19

ſicht

des Monats Mai 1844.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	—	48	48	—	2	48	
—	—	—	—	—	7	7	—	4	2	32	32	—	2	50	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	—	20	20	—	2	53	
—	—	—	—	—	3	3	—	4	4	24	24	—	2	58	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	43	43	—	2	45	
—	—	—	—	—	28	28	—	4	25	1	1	—	2	53	
—	—	—	—	—	34	34	—	4	18	28	28	—	2	48	
—	—	—	—	—	31	31	—	4	16	5	5	—	2	48	
—	—	—	—	—	24	24	—	4	15	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	42	42	—	2	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	36	36	—	2	34	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	30	30	—	2	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	24	24	—	2	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	35	35	—	2	34	
—	—	—	—	—	196	196	—	4	19	462	462	—	2	22	
—	—	—	—	—	189	189	—	4	8	516	516	—	2	17	
—	—	—	—	—	141	141	—	4	3	319	319	—	2	15	
—	—	—	—	—	31	31	—	3	31	171	171	—	2	22	
—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	2	25	Der Beſtand der Früchte iſt nicht angegeben.
—	—	—	—	—	13	13	—	3	35	20	20	—	2	15	
—	—	—	—	—	5	5	—	3	35	8	8	—	2	20	
—	—	—	—	—	30	30	—	3	24	25	25	—	2	18	
—	—	—	—	—	82	82	—	4	52	29	29	—	2	48	
—	—	—	—	—	114	114	—	4	34	90	90	—	2	42	
—	—	—	—	—	25	25	—	4	22	3	3	—	2	44	
—	—	—	—	—	48	48	—	4	28	18	18	—	2	46	
—	—	—	—	—	108	108	—	4	34	16	16	—	2	54	
—	—	—	—	—	61	61	—	4	35	43	43	—	2	54	
—	—	—	—	—	43	43	—	4	38	55	55	—	2	58	
—	—	—	—	—	81	81	—	4	30	79	79	—	2	56	
—	—	—	—	—	53	53	—	4	11	75	75	—	2	53	
—	—	—	—	—	47	47	—	4	10	69	69	—	2	50	
—	—	—	—	—	47	47	—	4	13	53	53	—	2	48	
—	—	—	—	—	41	41	—	4	7	39	39	—	2	48	
—	—	—	—	—	17	17	—	4	20	11	11	—	3	—	
—	—	—	—	—	19	19	—	4	—	29	29	—	2	54	
—	—	—	—	—	14	14	—	4	15	71	71	—	2	41	
—	—	—	—	—	6	6	—	4	1	43	43	—	2	48	
—	—	—	—	—	26	26	—	3	36	36	36	—	2	49	
—	—	—	—	—	34	34	—	4	59	247	247	—	2	27	
—	—	—	—	—	126	126	—	4	57	270	270	—	2	27	
—	—	—	—	—	44	44	—	4	21	190	190	—	2	27	
—	—	—	—	—	71	71	—	4	21	161	161	—	2	27	
2	2	—	6	15	79	79	—	4	19	166	166	—	2	26	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Mai 1844.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Mai.	7	—	11	—	5	—	8	—	26	—	14	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. „	6	—	8	—	5	—	8	—	23	—	16	—
Kaiserslautern .	vom 7. Mai.	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{5}$	10	—	24	—	16	—
„	vom 14. „	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{5}$	9	—	24	—	16	—
„	vom 21. „	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{5}$	9	—	24	—	16	—
„	vom 28. „	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{5}$	10	—	24	—	16	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. Mai.	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{5}$	8	$2\frac{2}{5}$	26	—	20	—
Speyer . . .	vom 1. bis 31. „	—	—	—	—	5	—	8	—	24	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 2. Mai.	—	—	—	—	5	—	10	—	24	—	20	—
„	vom 9. „	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{5}$	9	$1\frac{1}{5}$	24	—	16	—
„	vom 15. „	—	—	—	—	5	—	9	$1\frac{1}{5}$	24	—	16	—
„	vom 23. „	—	—	—	—	5	—	9	$1\frac{1}{5}$	24	—	16	—
„	vom 30. „	—	—	—	—	5	—	8	$2\frac{2}{5}$	24	—	16	—

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 30. Mai 1844.

	Papier	*Geld*
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	102	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. 1. Sem.	716	714
Ludwig-Canal-Actien		78
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien Divid. pro 1844	106½	106
„ „ Obligationen à 4% .		101

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 31. Speyer, den 25. Juni 1844.

Inhalt:

Bekanntmachung, Bestimmungen über das Paßwesen in Rußland bezüglich der dahin reisenden Königl. bayerischen Unterthanen betr. — 164te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Praktische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik, dann die theoretische Prüfung für das Lehramt an Lyceen. — Verbotene Druckschriften. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Bekanntmachung,

Bestimmungen über das Paßwesen in Rußland bezüglich der dahin reisenden Königl. Bayerischen Unterthanen betr.

Nachdem in Gemäßheit Allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs wegen Beseitigung einiger, das Reisen Königl. Unterthanen in Rußland erschwerender Umstände mit der Kaiserlich russischen Regierung Unterhandlungen gepflogen worden, welche auch den gewünschten Erfolg gehabt, so wird deren Ergebniß in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Jeder Königlich Bayerische Unterthan, welcher mit einem vorschriftsmäßigen und giltigen inländischen, von einer kaiserlich russischen Gesandtschaft oder einem kaiserlich russischen Consulate visirten Passe oder Wanderbuche zur Reise nach Rußland versehen ist, kann von nun an auf den Grund solcher Reiselegitimations-Urkunden allein die Reise nach den Staaten Seiner Majestät des Kaisers aller Reussen antreten, und wird künftighin nicht nur bei seiner Ankunft auf kaiserlich russischem Gebiete, sondern auch während der ganzen Dauer seines Aufenthaltes im Kaiserreiche von Seite der Behörden in dem Besitze obenerwähnter heimathlicher Legitimationspapiere gelassen werden.

Wird ein solcher Paß oder ein solches Wanderbuch, wie bisher, von dem Reisenden in der ersten, auf seinem Wege liegenden Gouvernementsstadt bei dem Gouverneur der Provinz vorgewiesen, so soll in diesem Falle dem Reisenden ein Lizenzschein zum Aufenthalte oder zur Weiterreise ausgestellt, und zugleich auf seinem Passe oder Wanderbuche, unter Beifügung des Amtssiegels bemerkt werden, „daß vorliegender Paß oder gegenwärtiges „Wanderbuch zur Reise in Rußland nicht giltig sey, da „dem Inhaber auf den Grund dieser Legitimations-Ur„kunde ein eigener russischer Lizenzschein ausgestellt worden."

Ebendieselbe Bemerkung wird künftighin auch von Seite der Oberbehörden in den russischen Seehäfen in die Päße oder Wanderbücher derjenigen eingetragen wer-

den, welche zur See nach Rußland reiſen, und endlich auch von Seite der competenten Behörde der Hauptſtadt in die Legitimations-Urkunden ſolcher Reiſenden, welche mit den Dampfſchiffen zu Cronſtadt oder mit dem Eilwagen von Tauroggen her in St. Petersburg eintreffen.

Hingegen ſollen in Zukunft wie bisher, Päſſe, welche für die Reiſe nach Rußland von einer kaiſerlich ruſſiſchen Geſandtſchaft oder einem kaiſerlich ruſſiſchen Conſulate ausgeſtellt worden, an der ruſſiſchen Grenze dem Reiſenden abgenommen werden, und haben ebenſo auch künftighin alle fremden Couriere an der Grenze ihre Päſſe abzugeben.

München, den 24. Mai 1844.

Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

Frhr. v. Giſe.

Durch den Miniſter:
Der geheime Secretär:
Geſſele.

Ad Nrm. Exh. 13974 G. pr. den 22. Juni 1844.

(Die 164ſte Verloſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Miniſterialreſcripts vom 11. dieſes, wird Nachſtehendes zur Wahrung des Intereſſe der allenfalls betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten durch das Amts- und Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 21. Juni 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk.

Circulare
der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Ens.

Ueber die Behandlung der am 1. Mai 1844 in der Serie 348 verloosten 4½ perzentigen und 5perzentigen Obligationen von den durch die Vermittelung des Wechſelhauſes Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anleihen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M., wird mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. October 1829, Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die Obligationen von den durch die Vermittlung des Hauſes Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anleihen, welche in die am 1. Mai 1844 verlooste Serie 348 eingetheilt ſind, und zwar: Litt. X von №. 24010 bis einſchließig №. 24674, dann Litt. X I. von №. 24675 bis einſchließig №. 24874, dann Litt. X II. von №. 24675 bis einſchließig №. 24874, dann Litt. X I. von №. 24876 bis einſchließig №. 24974, dann Litt. X II. von №. 24876 bis einſchließig №. 24974, dann Litt. X III. von №. 24876 bis einſchließig №. 24974 und Litt. X IV. von №. 24876 bis einſchließig №. 24974, ſämmtlich zu fünf Perzent; ferner Litt. Y №. 12 a., dann Litt. Y von №. 24975 bis einſchließig №. 25284, endlich Litt. Y №. 25679, ſämmtlich zu vier und ein halb Perzent, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung dieſer verloosten Obligationen beginnt am 1. September 1844, und wird von der k. k. Univerſal-Staats- und Banco-Schulden-Kaſſe in Wien, oder von dem Wechſelhauſe Gebrüder Bethmann zu Frankfurt am Main geleiſtet.

§. 3. Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die bis Ende Auguſt 1844 darauf haftenden fünf-, dann vier und ein halbperzentigen Zinſen in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beſchlag, ein

Verbot oder ſonſt eine Vormerkung haftet, iſt vor der Kapitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beſchlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

Wien, den 2. Mai 1844.

Johann Talatzko Freiherr von Geſtieticz,
k. k. Nied.-Oeſt. Regierungs-Präſident.

Joſeph Felner,
k. k. Nied.-Oeſt. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 318ten Serie, welche in der am 1. Mai 1844 vorgenommenen einhundert vier und ſechzigſten (32ten Ergänzungs-) Verlooſung der ältern Staatsſchuld gezogen wurde.

Obligationen des vom Hauſe Bethmann aufgenommenen Anlehens.

Lit. X. zu 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
24010	24043	24082	24118	24151
24011	24044	24083	24119	24152
24014	24045	24088	24120	24153
24015	24046	24091	24121	24154
24016	24049	24092	24123	24155
24017	24050	24093	24124	24156
24018	24051	24095	24125	24158
24019	24055	24096	24126	24159
24020	24056	24097	24127	24160
24021	24057	24099	24128	24161
24022	24058	24101	24129	24162
24023	24060	24102	24130	24164
24025	24061	24103	24131	24165
24026	24063	24104	24132	24166
24027	24064	24105	24133	24169
24028	24065	24106	24134	24170
24032	24068	24107	24135	24171
24033	24069	24108	24137	24173
24034	24070	24109	24139	24174
24036	24071	24110	24140	24175
24037	24073	24111	24142	24176
24038	24074	24112	24143	24177
24039	24075	24113	24147	24178
24040	24078	24115	24148	24179
24041	24079	24116	24149	24181
24042	24081	24117	24150	24183

Obligationen des vom Hauſe Bethmann aufgenommenen Anlehens.

Lit. X. zu 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
24184	24231	24309	24376	24438
24185	24232	24310	24377	24439
24186	24253	24312	24378	24440
24187	24234	24314	24379	24441
24188	24235	24315	24380	24442
24190	24236	24316	24381	24443
24191	24237	24320	24382	24444
24192	24238	24322	24383	24445
24194	24239	24323	24384	24446
24195	24260	24324	24385	24449
24196	24261	24325	24386	24450
24197	24262	24326	24387	24453
24200	24264	24327	24388	24454
24201	24265	24328	24391	24455
24202	24267	24329	24393	24456
24203	24269	24330	24394	24457
24206	24270	24331	24395	24458
24207	24271	24332	24396	24459
24208	24272	24334	24397	24460
24211	24273	24336	24398	24461
24212	24276	24339	24399	24462
24213	24277	24340	24402	24463
24214	24278	24341	24403	24464
24215	24279	24344	24404	24466
24216	24282	24345	24405	24467
24218	24283	24346	24406	24468
24220	24284	24347	24407	24469
24223	24285	24349	24408	24470
24224	24286	24350	24409	24472
24225	24288	24354	24410	24474
24227	24289	24356	24412	24475
24229	24290	24358	24413	24476
24231	24293	24359	24414	24477
24235	24295	24360	24415	24478
24236	24297	24361	24417	24479
24237	24298	24362	24418	24481
24238	24299	24363	24419	24482
24239	24300	24364	24420	24483
24240	24301	24365	24421	24484
24241	24302	24366	24422	24485
24242	24303	24367	24423	24487
24243	24304	24368	24430	24488
24244	24305	24369	24432	24489
24245	24306	24370	24433	24490
24249	24307	24372	24436	24491
24250	24308	24373	24437	24493

Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens.

Lit. X. zu 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
24494	24536	24571	24616	24648
24495	24537	24572	24617	24649
24497	24538	24575	24618	24650
24498	24539	24577	24619	24651
24500	24540	24579	24620	24652
24501	24541	24582	24621	24653
24502	24542	24583	24622	24655
24503	24543	24584	24623	24657
24504	24544	24586	24624	24659
24505	24545	24587	24625	24660
24506	24546	24588	24626	24661
24507	24548	24589	24628	24662
24508	24550	24590	24629	24663
24509	24553	24591	24631	24664
24512	24554	24594	24632	24665
24515	24555	24597	24635	24666
24516	24556	24600	24636	24667
24517	24558	24603	24637	24668
24518	24559	24604	24640	24670
24519	24561	24605	24642	24671
24523	24566	24606	24643	24672
24524	24567	24607	24644	24673
24533	24568	24608	24645	24674
24534	24569	24609	24646	
24535	24570	24610	24647	

Lit. X. I. zu 5 Percent.

24675	24702	24731	24760	24782
24676	24704	24733	24762	24783
24677	24705	24735	24763	24784
24678	24706	24736	24764	24785
24679	24708	24737	24765	24786
24681	24711	24738	24766	24788
24685	24712	24739	24767	24789
24687	24713	24740	24768	24792
24688	24714	24742	24769	24793
24689	24716	24744	24770	24794
24690	24717	24747	24772	24795
24692	24721	24748	24775	24797
24694	24724	24751	24776	24798
24695	24725	24754	24777	24800
24696	24727	24755	24778	24801
24698	24728	24757	24779	24803
24700	24729	24758	24780	24804
24701	24730	24759	24781	24805

Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehen.

Lit. X. I. zu 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
24806	24820	24834	24849	24864
24808	24821	24835	24850	24865
24809	24822	24837	24851	24866
24810	24823	24838	24852	24867
24811	24824	24839	24853	24868
24812	24825	24840	24854	24871
24813	24826	24841	24855	24872
24814	24827	24842	24857	24874
24815	24829	24843	24860	
24816	24830	24845	24861	
24817	24832	24846	24862	
24819	24833	24848	24863	

Lit. X. II. zu 5 Percent.

24675	24717	24757	24800	24842
24676	24718	24759	24801	24843
24677	24720	24763	24802	24844
24678	24721	24764	24803	24845
24679	24722	24766	24804	24846
24680	24723	24767	24805	24847
24681	24724	24769	24806	24849
24683	24725	24770	24807	24850
24684	24727	24772	24808	24851
24685	24728	24773	24809	24853
24686	24729	24774	24810	24854
24687	24730	24775	24811	24855
24688	24731	24776	24812	24856
24690	24732	24777	24813	24857
24696	24733	24778	24815	24858
24698	24735	24779	24816	24859
24699	24736	24780	24817	24860
24700	24739	24781	24820	24861
24701	24740	24782	24821	24862
24703	24742	24783	24822	24863
24704	24744	24784	24823	24864
24706	24746	24785	24824	24865
24708	24747	24786	24827	24867
24709	24749	24788	24832	24868
24710	24750	24791	24833	24870
24711	24751	24792	24834	24871
24712	24752	24793	24835	24872
24713	24753	24795	24838	24873
24714	24754	24797	24839	24874
24716	24756	24798	24841	

Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens.

Lit. X. I. zu 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
24876	24894	24915	24935	24953
24878	24895	24916	24936	24955
24879	24897	24921	24937	24957
24880	24898	24922	24938	24958
24881	24900	24923	24941	24959
24882	24901	24924	24942	24960
24883	24902	24925	24943	24962
24886	24906	24926	24944	24964
24887	24907	24927	24946	24969
24888	24911	24928	24947	24972
24890	24912	24929	24949	24974
24892	24913	24933	24951	
24893	24914	24934	24952	

Lit. X. II. zu 5 Percent.

24876	24896	24917	24943	24962
24877	24897	24918	24944	24963
24879	24898	24919	24946	24964
24880	24899	24920	24947	24965
24881	24900	24921	24949	24966
24882	24901	24924	24951	24967
24883	24902	24925	24952	24969
24884	24903	24927	24953	24970
24885	24904	24928	24954	24971
24886	24906	24929	24955	24972
24887	24907	24930	24956	24973
24890	24909	24931	24957	24974
24891	24913	24933	24958	
24893	24914	24934	24959	
24894	24915	24941	24960	
24895	24916	24942	24961	

Lit. X. III. zu 5 Percent.

24876	24894	24911	24922	24936
24878	24897	24912	24923	24937
24886	24898	24913	24925	24938
24887	24899	24914	24926	24939
24888	24900	24915	24928	24941
24889	24903	24918	24929	24942
24891	24904	24919	24930	24943
24892	24906	24920	24932	24944
24893	24907	24921	24935	24945

Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens.

Lit. X. III. zu 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
24946	24952	24957	24961	24969
24947	24953	24958	24962	24970
24949	24955	24959	24963	24972
24951	24956	24960	24966	24973
				24974

Lit. X. IV. zu 5 Percent.

24876	24897	24921	24940	24956
24878	24898	24922	24941	24958
24879	24900	24924	24942	24959
24881	24901	24925	24943	24960
24884	24902	24926	24944	24961
24885	24904	24927	24945	24962
24888	24906	24929	24946	24963
24889	24907	24930	24947	24970
24890	24909	24931	24949	24971
24891	24910	24934	24950	24972
24892	24913	24936	24951	24974
24894	24915	24937	24953	
24895	24918	24938	24954	
24896	24919	24939	24955	

Lit. Y. zu 4½ Percent.

№ 12 a.

Lit. Y. zu 4½ Percent.

24975	24994	25012	25034	25056
24976	24995	25013	25035	25057
24977	24996	25014	25038	25058
24978	24997	25015	25039	25059
24979	24998	25016	25040	25060
24980	24999	25017	25043	25062
24981	25000	25018	25044	25063
24982	25001	25022	25045	25064
24983	25002	25024	25046	25065
24985	25003	25027	25048	25066
24987	25004	25028	25050	25067
24988	25006	25029	25051	25070
24989	25007	25030	25052	25071
24990	25008	25031	25053	25072
24991	25010	25032	25054	25074
24992	25011	25033	25055	25075

Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens.

Lit. Y. zu 4½ Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
25076	25113	25164	25206	25249
25077	25118	25165	25207	25250
25079	25120	25166	25208	25251
25080	25121	25167	25209	25252
25082	25122	25168	25210	25253
25083	25123	25172	25211	25255
25084	25124	25173	25212	25257
25085	25125	25175	25213	25258
25087	25129	25176	25215	25259
25088	25130	25177	25217	25260
25090	25133	25178	25220	25262
25093	25134	25179	25222	25264
25094	25135	25180	25223	25265
25095	25136	25181	25224	25266
25096	25137	25182	25227	25268
25097	25138	25183	25229	25269
25098	25141	25184	25231	25271
25099	25142	25185	25232	25272
25100	25144	25186	25233	25273
25101	25149	25187	25234	25274
25102	25150	25191	25235	25275
25103	25151	25192	25236	25276
25105	25152	25193	25237	25278
25106	25156	25194	25238	25280
25107	25157	25197	25239	25281
25108	25158	25198	25240	25282
25110	25159	25199	25241	25283
25111	25160	25203	25246	25284
25113	25161	25204	25247	23679
25114	25163	25205	25248	

Ad Nrm. 13706 C. pr. den 17. Juni 1844.

(Die praktische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik, dann die theoretische Prüfung für das Lehramt an Lyceen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch allerhöchste Entschließung vom 10. Juni d. J. eine praktische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik, deßgleichen eine theoretische Prüfung für das Lehramt an Lyceen auf den 18. October d. J., und zwar an den drei Landes-Universitäten angeordnet worden ist, so bringt man dieses zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß bezüglich jener Klassiker, welche der praktischen Prüfung zu Grunde gelegt werden sollen, nachträgliche Bekanntmachung noch erfolgen werde, daß jedoch diejenigen Lehramts-Candidaten, welche sich diesen Prüfungen zu unterwerfen gedenken, sich genau nach den, in den deßfallsigen allerhöchsten Verordnungen vom 3. Februar 1834, welche im Amtsblatte jenes Jahres für die Pfalz von pag. 469—488 abgedruckt sind, enthaltenen Bestimmungen zu richten haben.

Speyer, den 17. Juni 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 13707 C. pr. den 17. Juni 1844.

(Beschlagnahme einer Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtcommissariate Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Geht der Weg gen Zion über Rom? Evangelische Zurechtweisung für Unbefestigte und Angefochtene von Wilhelm Tretzel, evangelischem Prediger zu Elpersdorf, in Bayern. Zweiter unveränderter Abdruck. Stuttgart. J. F. Steinkopf'sche Buchhandlung, 1844."

wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 10. l. M., unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Schrift mit dem Anhange bestätiget, daß diese Schrift mit der bereits am 3. Juni l. J., ad Nrm. 9454, definitiv mit Beschlag belegten Schrift: „Evangelischer Rath wider

römiſche Verführung, ein Geſpräch zwiſchen Chriſtoph und Iſaſchar ꝛc., identiſch ſey.

Speyer, den 17. Juni 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad 13708 C. pr. den 17. Juni 1844.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfaſſungsbeilage von dem Königl. Stadtcommiſſariate Ansbach verfügte, von der Königl. Regierung von Mittelfranken fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Gedichte eines Lebendigen. 2ter Band. Zürich und Winterthur. Verlag des literariſchen Comptoirs. 1844.“

wurde durch Entſchließung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 10. d. M., unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Schrift beſtätigt.

Speyer, den 17. Juni 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Nachgenannten Gewerbsprigilien allerhuldreichſt zu verleihen geruht:

unterm 19. März l. J. dem Gutsbeſitzer Alois von Fleckinger in München, auf Anfertigung des von ihm erfundenen verbeſſerten, durch Hebel und Schwungrath fortzubewegenden Walzwagens für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 2. April l. J. dem Architekten Daniel Pfiſter aus Zürich, auf die von ihm erfundenen Verbeſſerungen bezüglich der Anfertigung und Anwendung derjenigen Steinſchneidmaſchine, für welche er unterm 11. October 1843 ein fünfjähriges Privilegium allerhöchſt bewilliget erhalten hat, — für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 3. April l. J. dem Mechanikus Michael Hoffmann in München, auf Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen Maſchinen:

a) zum Spalten einer jeden Art von Leder zu jeder beliebigen Länge, Breite und Dünne, dann

b) zum Schneiden von Riemen und Stücken aus jeder Art von Leder zu jeder beliebigen Länge und Breite,

für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 10. April l. J. dem Akademiker und Conſervator Profeſſor Dr. C. A. Steinheil in München, auf Ausführung des von ihm erfundenen neu conſtruirten Gehaltmeſſers zur Ermittelung des Gehaltes der Biere und aller Weingeiſt- und zuckerhaltigen Flüſſigkeiten, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm gleichen Tage dem Kaufmann Johann Conrad Roth zu Nürnberg, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbeſſerten Verfahrens, aus Stuhlrohr mittelſt eigenthümlicher Maſchinen und Werkzeuge Regen-, Sonnen- und Knickerſchirmſtäbe, Rohrgeflechte, dann runde und flache Putzrohre in verſchiedenen Sorten und Farben zu verfertigen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 29. April l. J. dem Chemiker Carl Otto Reinſch aus Treuerfreundſchaft bei Wunſiedel, zur Zeit in München,

a) auf Anwendung des von ihm erfundenen, bisher noch gänzlich unbekannten Verfahrens, auf Steinen, Glas, Metallen, Holz, Papiere, Seide, Leder, Geweben, das der Perlmutter gleichkommende Iridiſiren darzuſtellen (Fridochromatographie von dem Erfinder genannt,) und

b) auf Anwendung des von ihm erfundenen ganz

eigenthümlichen Verfahrens leicht ausführbarer, der Witterung vollkommen widerstehender Incrustationen mit Metallen, Farben und künstlichen Steinmassen in Stein, Holz und gebrannter Erde,

für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 1. Mai l. J. dem Chemiker Abraham Mayer in München,

1. auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens, auf die schnellste Weise Essig zu bereiten,
2. auf Ausführung der von ihm erfundenen technischen Probe des Essigs nach seinem Säuere-Gehalt, und
3. auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung der Liqueure und Parfürmerien, auf die Dauer von fünf Jahren;

unterm gleichen Tage dem Schuhmachergesellen Joseph Rall in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, wodurch dieselben wasserdicht erhalten, und das sogenannte Abtreten gänzlich beseitigt werden soll, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Büttnermeister Emanuel Selz zu Hainsfahrth, Herrschaftsgerichts Oettingen, auf Anwendung des von ihm erfundenen und bezüglich der Anordnung der Geräthschaften und der Bestandtheile verbesserten Verfahrens zur schnellen Erzeugung von Essig, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm gleichen Tage dem Schuhmachergesellen Philipp Schüßler in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln zu gebrauchenden Bindungsmittels zwischen Brandsohle, Einlage und Sohle, durch welches eine Trennung derselben und das Eindringen von Feuchtigkeit verhindert werden soll, für den Zeitraum von drei Jahren.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 28. April l. J. das dem Kriegscommissär Ferdinand Johann Baptist Musinan und dem Mechanikus August Knocke, beide in München, unterm 13. August 1843 Allerhuldvollst verliehene Gewerbsprivilegium auf Anfertigung und Ausführung von Feuergewehren nach einer von ihnen erfundenen verbesserten Construction zum Laden der Gewehre ohne Ladstock bei ungestörter Verbindung mit Lauf und Schäftung, für den Zeitraum eines Jahres zu verlängern geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 23. April l. J. das dem Mechanikus Friedrich Flor junior zu Heilbronn in Württemberg unterm 8. April 1841 Allerhöchst verliehene Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines Kessel-Apparates zur schnelleren Erhitzung von Flüssigkeiten, bis zum 29 October l. J., für welche Zeitdauer fragliche Erfindung auch in Württemberg noch patentirt ist,

und unterm 28. April l. J. das dem Hausbesitzer und Kleidermacher Johann Mathäus Rang in Nürnberg unterm 11. April 1841 ertheilte dreijährige Gewerbsprivilegium auf die Anwendung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren im Zuschneiden und Verfertigen aller Damen- und Kinderanzüge mittelst Kleiderschnitttabellen, und in der Kunst, dasselbe binnen eines Tages, beziehungsweise 3 — 4 Wochen anderen zu lehren, auf weitere drei Jahre, vom 11. April l. J. anfangend, allergnädigst zu verlängern geruht.

Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem Mechanikus und Maschinenbauer A. F. Neukrantz in Berlin unterm 17. November 1842 verliehene und unterm 20 März 1843 ausgeschriebene sechsjährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung respective Einführung der von ihm erfundenen verbesserten Schnell-Buchdruckerpresse zum gleichzeitigen Drucken mit zwei Typenformen, wurde, da ein Nachweis über die Ausführung dieses Privilegiums in Bayern innerhalb Jahresfrist nicht geliefert worden ist, in Gemäßheit des §. 30 Ziffer 4 der allerhöchsten Verordnung über das Privilegienwesen vom 10. Februar 1842 unterm 11. Mai l. J. als erloschen erklärt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 32. Speyer, den 29. Juni 1844.

Inhalt:

Operationen im Freien für das Jahr 1844. — Bevölkerungsstand der Pfalz, nach der Zählung vom Monat Dezember 1843. — Die Gewerbsteuer betr. — Agentur der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Speyer. — Oeffentliche Belobung. — Aufhebung des Briefbestellkreuzers. — Errichtung einer Legitimationschein-Stelle zu Steinfeld. — Königlich Bayerisches Consulat in Antwerpen. — Dienstesnachricht.

№ 14090 C. pr. den 25. Juni 1844.

(Die Operationen im Freien für das Jahr 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate, Steuercontrolämter, Forst- und Rentämter, Bau-Inspectionen und Ortsvorstände.

Zur Fortsetzung topographischer Arbeiten werden im Laufe dieses Jahres der Major Philipp Freiherr von Brandt vom Generalquartiermeisterstabe mit dem Oberlieutenant Max von Orthlieb vom topographischen Büreau, dann die Unterlieutenants Ludwig Ebert vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland und Otto Wirthmann vom Infanterie-Regiment Ysenburg in dem Regierungsbezirk der Pfalz erscheinen.

Die Königl. Landcommissariate, Steuercontrol-, Forst- und Rentämter, Bauinspectionen und Ortsvorstände werden daher angewiesen, die vorzunehmenden Operationen in allen gesetzlich begründeten Anträgen und Anfragen, sowie durch Auskunft an Ort und Stelle bereitwillig zu fördern und möglichst zu unterstützen, auch allen Untergebenen ein Gleiches anzuempfehlen.

Speyer, den 22. Juni 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 13629 C. pr. den 22. Juni 1844.

(Den Bevölkerungsstand der Pfalz, nach der Zählung vom Monat Dezember 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die summarische Uebersicht des Bevölkerungsstandes der Pfalz nach dem Resultate der jüngsten Volkszählung zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 21. Juni 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Uebersicht des Bevölkerungsstandes der Pfalz, nach der Volkszählung vom Monat Dezember 1843.

Landcommissariate.	Kantone.	Bevölkerung der Kantone nach Seelen vom Civilstande.	Bevölkerung der Landcommissariate nach Seelen vom Civilstande.	Militär-Individuen.	
I. Bergzabern	1. Annweiler	16809	43558		
	2. Bergzabern	26749			
II. Cusel	3. Cusel	17380	38990		
	4. Lauterecken	9526			
	5. Wolfstein	12084			
III. Frankenthal	6. Frankenthal	18177	42006		
	7. Grünstadt	23829			
IV. Germersheim	8. Candel	28812	52658	1511	
	9. Germersheim	23846			
V. Homburg	10. Homburg	10514	46310		
	11. Landstuhl	18243			
	12. Waldmohr	17553			
VI. Kaiserslautern	13. Kaiserslautern	24268	50409	10	
	14. Otterberg	12330			
	15. Winnweiler	13611			
VII. Kirchheimbolanden	16. Göllheim	10520	52614		
	17. Kirchheimbolanden	15211			
	18. Obermoschel	15413			
	19. Rockenhausen	11471			
VIII. Landau	20. Edenkoben	26626	60449	5912	
	21. Landau	33823			
IX. Neustadt	22. Dürkheim	28462	63641		
	23. Neustadt	35179			
X. Pirmasens	24. Dahn	10378	42195		
	25. Pirmasens	21532			
	26. Waldfischbach	10285			
XI. Speyer	27. Mutterstadt	20829	43152	462	
	28. Speyer	22323			
XII. Zweibrücken	29. Bliskastel	20498	50345	771	
	30. Neuhornbach	10438			
	31. Zweibrücken	19609			
Bevölkerung des Civilstandes		586527	586527		
idem vom Militärstande			8666	8666	
Gesammt-Bevölkerung			595193		

Ad Num. 2940 D. pr. den 27. Juni 1844.

(Die Gewerbsteuer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die

Königl. Steuer-Control- und Bürgermeisterämter.

Aus den berichtlichen Vorlagen der Königl. Steuer-Controlämter hat die unterzeichnete Regierung die Nothwendigkeit erkannt, unter Verwirklichung des im §. 25, zweiten Absatzes, der allerhöchsten Gewerbsteuer-Verordnung vom 14. April 1820 (Amtsblatt № V.) gestellten Vorbehaltes, hinsichtlich der Form und Führung der Gewerbsteuer-Anlagsbücher einige nähere Bestimmungen zu ertheilen.

Wenn die nach §. 21 des eben angezogenen Gewerbsteuer-Edictes durch die Bürgermeisterämter zu führenden Declarations-Register den beabsichtigten Zweck vollständig erreichen sollen, nämlich, daß sie als verläßige Grundlage zur Aufstellung der von den Königl. Steuer-Controlämtern zu führenden Mutterlisten (Gewerbsteuer-Cataster) und der hiernach anzufertigenden Hebrollen, sowie zur Constatirung allenfallsiger Gewerbsteuer-Defraudationen, zur Beurtheilung von Reclamationen ꝛc. dienen sollen, ist es erforderlich, daß sie den jedesmaligen wirklichen Stand der von einem jeden Gewerbsteuerpflichtigen betriebenen Gewerbe mit Leichtigkeit erkennen lassen.

Dieses letztere höchst wesentliche Requisit wird mit wenigen Ausnahmen fast durchgehends in den bisherigen Declarations-Registern vermißt, wozu theils der Mangel an richtiger Führung und Evidenthaltung dieser Bücher, theils die ursprüngliche Form derselben nicht wenig beitrug.

Um diese Register nun geeignet zu machen, künftig dem oben angezeigten Zwecke besser zu entsprechen, erachtet man es für unumgänglich nöthig, daß sie, nach dem beifolgenden Formulare sub № I. angelegt, alle Besteuerungsmomente umfassen, wozu wesentlich auch das Datum der jedesmaligen Gewerbs-Declarationen gehört, und wofür hier eine besondere Columne eröffnet ist.

Diese Declarations-Register sind für das Jahr 1844 neu aufzulegen und darin sämmtliche Gewerbsteuerpflichtigen mit genauer Angabe aller von ihnen pro 1844 betrieben werdenden Haupt- und Nebengewerbe, dann der Zahl der Gehülfen, sowie der Gattung und Anzahl der Industrie-Werkzeuge oder Maschinen nach fortlaufenden Nummern rein, deutlich und unter solchen Benennungen, wie sie der allerhöchste Gewerbsteuer-Tarif aufführt, einzutragen und die deßfallsigen Erklärungen von den Betheiligten durch ihre Unterschrift zu erhärten. Es genügt daher nicht, daß, wie bisher häufig geschehen, als Gewerbsbezeichnung der Ausdruck: „Wirth oder Händler mit Landesproducten, langen Waaren ꝛc.“, gebraucht, sondern der zu besteuernde Gewerbs- und Handelszweig genau bezeichnet werde.

Am 1. October l. J. wird sofort dieses Register von dem Ortsvorstande abgeschlossen, als wahrhaft bescheiniget und eine beglaubigte Abschrift dem Königl. Steuer-Controlamte alsbald zugesendet.

Die im Laufe des ersten Quartals, nämlich vom 1. October bis Ende Dezember 1844, in obigem Register aufzunehmenden Erklärungen können zufolge des §. 13 des allerhöchsten Gewerbsteuer-Edicts nur die neu angefangenen oder erweiterten Gewerbe betreffen, in welch' letzterem Falle jedesmal in der Columne der Bemerkungen auf die Nummer der bereits bestehenden Einschreibung und bei dieser auf die Nummer der jüngsten Erklärung hingewiesen wird.

Diese Behandlung wird auf dieselbe Weise von Quartal zu Quartal fortgesetzt und nur im 4ten Quartal von den für das nächstfolgende Etatsjahr statt zu findenden theilweisen oder gänzlichen Gewerbs-Niederlegungen unter gleichzeitiger Beziehung auf die frühere Gewerbs-Declaration und bei dieser auf die gegenwärtige Einschreibung Meldung gethan, sofort die beglaubigten Auszüge aus den Declarations-Registern vierteljährig dem Königl. Steuer-Controlamte mitgetheilt.

Auf den Grund dieser solchergestalt aufgestellten De-

clarations-Register wird von dem Königl. Steuer-Controlamte für jede Gemeinde eine besondere zum Gebrauche für mehrere Jahre bestimmte Gewerbsteuer-Mutterliste oder Cataster nach dem sub Nr. II. beifolgenden Formulare angelegt.

Die Gewerbe sind hierin übersichtlich nach der Reihenfolge des Alphabets vorgetragen, und jeder Gewerbtreibende wird bei demjenigen Gewerbe eingestellt, welches derselbe als Hauptgewerbe treibt. Der erste Buchstabe dieses Gewerbes bildet die Hauptabtheilung, und da es mehrere Gewerbe gibt, welche mit demselben Buchstaben anfangen, sind diese Gewerbe wieder mit Ziffern abgetheilt, z. B. die Gewerbe mit A.:

A. 1. Alaunfabrikant.
A. 2. Altbücherhändler.
A. 3. Alteisenhändler mit Laden.
A. 4. „ ohne Laden.
A. 5. Altkleiderhändler mit Laden.
A. 6. „ ohne Laden.
A. 7. Apfelweinwirth.
A. 8. Apfelweinhändler im Großen.
A. 9. Apotheke.

Diejenigen Individuen, welche die nämlichen Hauptgewerbe treiben, werden nach einander eingetragen und die Nebengewerbe in der dazu bestimmten Rubrik beigesetzt. Die Nummer in der ersten Rubrik fängt bei jeder Gewerbsabtheilung wieder mit 1. an und läuft so lange fort, als Gewerbtreibende der nämlichen Gattung vorkommen. Dann wird, um spätere Zugänge bei dem nämlichen Gewerbe eintragen zu können, so viel Raum gelassen, als der Wahrscheinlichkeit nach auf eine Reihe von sechs bis acht Jahren hiezu nothwendig seyn wird. Ebenso muß bei jedem Gewerbtreibenden so viel Raum gelassen werden, daß, wenn derselbe etwa ein Nebengewerbe beginnt, dieses in der im exemplificirten Formulare angedeuteten Weise nachgetragen werden könne. Wer ein höher besteuertes Gewerbe anfängt, muß bei seinem bisherigen Gewerbe ab- und bei dem neuen Gewerbe zugeschrieben werden.

Um nun die Uebersicht der jährlich zu besteuernden Gewerbtreibenden und somit die Arbeiten der Hebrollen-Anfertigung möglichst zu erleichtern, sind die Namen der gänzlich aus der Besteuerung getretenen Individuen, sowie diejenigen, welche später ihr Hauptgewerbe gewechselt, mit rother Dinte zu durchstreichen; im Falle aber nur ein Nebengewerbe niedergelegt wird, ist der Durchstrich blos auf das betreffende Gewerbe zu beschränken.

Da die Zahl der Gewerbs-Gehülfen sehr wandelbar ist, so wird die deßfallsige Vormerkung am zweckmäßigsten in der Bemerkungs-Columne statt finden, und zwar auf derselben Linie, wo das Gewerbe, wozu die Gehülfen verwendet werden, erscheinet. Die Taxe für sie besonders auszuwerfen, wird durch den Umstand überflüssig gemacht, daß dieselbe jedesmal den vierten Theil des bezüglichen Gewerbes bildet und daher leicht ermittelt werden kann.

Die Zeit des Ein- und Austrittes eines Gewerbtreibenden wird nebst Angabe des Etatsjahres mit P. für Zu- oder Abgänge in der Primitivsteuer-Rolle, mit ¼ für jene in der ersten, mit ¼ für jene in der zweiten, mit ¼ für jene in der dritten, endlich mit ¼ für jene in der vierten Quartals-Nachtrags-Rolle bezeichnet.

Die Königl. Steuer-Controlämter werden hiemit angewiesen, den betreffenden Ortsvorständen bei vorkommenden Anständen die geeigneten Anleitungen und Aufschlüsse über die Führung der mehr erwähnten Declarations-Register zu ertheilen und dieselbe vorschriftsmäßig zu beaufsichtigen. Ebenso werden sie sich angelegen seyn lassen der Führung und Evidenthaltung der neu angeordneten Gewerbsteuer-Cataster, wozu ihnen die nöthigen Druckformularien mit Nächstem zukommen werden, die gehörige der Wichtigkeit des Gegenstandes sowohl im Interesse des Königl. Aerars als der Gewerbsteuerpflichtigen selbst entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Speyer, den 25. Juni 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.

Lacher, coll.

Formular № 1.

Gewerbs-Declarations-Register.

Gegenwärtiges Register, enthaltend Bögen, wurde von dem unterzeichneten Königl. Steuer-Controlamt Blatt für Blatt numerirt und paraphirt.

Das K. Steuer-Controlamt,

1	2	3	4
Fortlaufende Ordnungs-Nummer.	Datum der Erklärungen.	Namen und Wohnort der Declaranten.	Bezeichnung der Haupt- und Nebengewerbe.

5	6	7	8	9
Anzahl der zu denselben verwendeten Gehülfen.	Gattung und Anzahl der Industriewerkzeuge oder Maschinen.	Datum der Zustellung an die Gewerbsteuer-Pflichtigen.	Unterschrift der Declaranten.	Bemerkungen.

Formular № II.

Steuercontrolamt
N.

Kanton
N.

Gemeinde
N.

Bevölkerung
4333.

Kataster der Gewerbsteuer-Pflichtigen,

angelegt nach dem Stande der Primitiv-Rollen pro 18¼ im Monate 184 .

№	Namen der Gewerbtreibenden.	Nebengewerbe.	Zahl der Maschinen.	Taxe nach dem Tarif v. J. 1820. fl	Xr	Eintritt.	Austritt.	Uebertrag. von	auf	Bemerkungen.
	A. 1. Altkleiderhändler mit Laden VI. Klasse.									
1.	Goldschmitt, Samuel	—	—	4	—	$\frac{4}{4}$ $\frac{38}{39}$	P. $\frac{42}{43}$	—	A. 2. 1.	
		Brodhandel	—	—	16	P. $\frac{39}{40}$				
	A. 2. Altkleiderhändler ohne Laden VIII. Klasse.									
1.	Goldschmitt, Samuel	—	—	—	48	P. $\frac{42}{43}$	P. $\frac{45}{44}$	—	S. 7. 24	
	A. 5. Apotheker I. Klasse.									
1.	Seel, Adam	—	—	24	—	$\frac{3}{4}$ $\frac{50}{51}$	P. $\frac{42}{43}$	—	—	
		Spezereihandel	—	3	20					
2.	Redlich, Joseph	—	—	24	—	$\frac{1}{4}$ $\frac{42}{43}$				
		Eisenhandel	—	3	20	$\frac{5}{4}$ $\frac{42}{43}$				
	B. 2. Bäcker mit Verlag IV. Klasse.									
6.	Fuchs Georg	—	—	10	—	$\frac{3}{4}$ $\frac{38}{39}$	P. $\frac{42}{43}$	—	—	
		Weinwirth	—	3	20	P. $\frac{41}{42}$				
		Metzger	—	3	20	P. $\frac{42}{43}$				

No.	Namen der Gewerbtreibenden.	Neben-gewerbe.	Zahl der Maschinen.	Taxe nach dem Tarif v. J. 1820	Ein-tritt.	Aus-tritt.	Uebertrag.		Bemerkungen.
				fl.	Xr.		von	auf	
	M. 3. Müller. Tarif II.								
3.	Spatz, Jacob von 18$\frac{40}{41}$ an Spatz, Simon	—	3 Mahlgänge 1 Oelstampf 1 Flachsreibe	18 — 6 — 5 —	P. $\frac{1}{18}$	P. $\frac{1}{41}$	—	S. 1. 2.	
		Mehlhandel im Großen		frei	$\frac{1}{2}$ $\frac{10}{12}$	P. $\frac{1}{41}$	—	—	Wenn hier der Mehlhandel im Großen als Hauptgewerbe angenommen werden wollte, könnte die Oelstampf und die Flachsreib nur als Nebengewerb behandelt werden.
	S. 1. Saamenhändler im Großen. Tarif II.								
2.	Spatz, Simon	— Müller	— 3 Mahlgänge 1 Oelstampf 1 Flachsreibe	30 — 9 40	P. $\frac{1}{41}$ P. $\frac{1}{41}$		M. 3. 3.		
	S. 7. Schneider. VII. Klasse.								
18.	Spitz, Friedrich	—	—	2 —	$\frac{1}{2}$ $\frac{11}{12}$				
24.	Goldschmitt, Samuel	Wannemacher —	— —	— 40 2 —	P. $\frac{1}{41}$ $\frac{5}{2}$ $\frac{45}{12}$		A. 2. 1.		
	Z. 4. Zimmermann. VI. Klasse.								
6.	Holzner, Christoph	—	—	1 —	P. $\frac{1}{18}$	$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{18}$	—		Betreibt von $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{18}$ an sein Gewerb in der weit mehr als 5000 Seelen bevölkerten Stadt N. und ist dorthin übertragen.

Ad Nrm. 13375 C. pr. den 24. Juni 1844.

(Die Agentur der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern vom 3. dieſes, wurde geſtattet, daß der Lotto-Collecteur Moers dahier, die Agentur der Leipziger Lebens-Verſicherungs-Anſtalt für die Stadt Speyer und Umgegend übernehme, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 22. Juni 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk.

Nro. 13978 C. pr. den 27. Juni 1844.

(Oeffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Peter Geißler, Corporal im Königl. Chevauxlegers-Regimente Leiningen zu Zweibrücken, hat den 5jährigen Knaben Ludwig Reinhard von dorten, welcher am 2. d. M. in den Bach fiel, vom Tode errettet, was hiemit, auf den Antrag des Bürgermeiſteramtes, zur öffentlichen Anerkennung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 26. Juni 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshauſen, coll.

Ad Nrm. 13810 C. pr. den 27. Juni 1844

(Die Aufhebung des Briefbeſtellkreuzers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchſte Entſchließung des Königl. Miniſteriums des Königlichen Hauſes und des Aeußern iſt verfügt, daß vom 1. Juli l. J. anfangend, die Erhebung der Briefbeſtellkreuzer auch bei jenen Poſterpeditionen, wo dieſelbe noch geſtattet war, aufgehoben werden ſoll.

In Folge dieſer, im Intereſſe des Publikums getroffenen Verfügung iſt die Gebühr, welche bisher unter der Bezeichnung Briefkreuzer von frankirten Briefen erhoben oder der Portotaxe zugeſchlagen wurde, auch an Briefpoſterpeditionen vom genannten Zeitpunkte an nicht mehr zu entrichten.

Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Expeditionen für die Ueberlieferung der am Poſtorte zu beſtellenden Briefe nach wie vor Sorge zu tragen haben, und daß etwaige Ueberforderungen bei dem, der treffenden Expedition vorgeſetzten Amte zur Anzeige zu bringen ſind.

München, den 12. Juni 1844.

General-Adminiſtration der Königl. Poſten.
Goeb.
Tauber.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Legitimationsſchein-Stelle zu Steinfeld betr.)

Auf den Antrag der Königl. General-Zoll-Adminiſtration iſt in dem Orte Steinfeld, Landcommiſſariats Bergzabern, mit dem 1. Juli l. J. beginnend, eine Legitimationsſchein-Stelle errichtet worden, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königlich Bayeriſches Conſulat in Antwerpen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, in der Stadt Antwerpen einen Königlich Bayeriſchen Conſul zu beſtellen, und hiezu den Kaufmann Clemens Coosmanns, Chef der Firma Coosmanns et Born daſelbſt zu ernennen.

Dienſtesnachricht.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Juni d. J., wurde das Gemeinderathsglied Adam Schneider III. von Oberarnbach, Landcommiſſariats Homburg, zum Adjunkten dieſer Gemeinde ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 33. Speyer, den 4. Juli 1844.

Inhalt:

Schenkungen an die Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule. — Kanal-Ordnung für den Frankenthaler Kanal. — Dießjährige Sitzung der Rheinschifffahrts-Central-Commission. — Theologische Anstellungsprüfung im Jahre 1844. — Bekanntmachung, die Concursprüfungen der Abspiranten zum Berg- und Salinendienste betr. — Bekanntmachungen. — Dienstesnachricht.

Ad Nrm. Exh. 13222 C. pr. den 27. Juni 1844.

(Schenkungen an die Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem schon früher der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern von einem Ungenannten 50 fl geschenkt worden sind, hat neuerdings ein unbekannter Wohlthäter dem Rectorate dieser Anstalt 300 fl mit der ausdrücklichen Bestimmung zugestellt, dieselben zur Begründung einer mechanischen Werkstätte zu verwenden.

Diese so zweckmäßige Schenkung, welche der Jugend die auf andere Weise nicht zu erlangenden Mittel gewährt, sich zu tüchtigen und nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden, verdient die vollste Anerkennung. Es ist der unterzeichneten Stelle daher eine angenehme Pflicht, sie mit dem Wunsche zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß sie recht viele Nachahmer finden möge.

Speyer, den 24. Juni 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 11165 D. pr. den 1. Juli 1844.

(Die Kanal-Ordnung für den Frankenthaler Kanal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die, durch höchste Entschließung vom 20. d. M. genehmigte Kanal-Ordnung für den Frankenthaler Kanal zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 27. Juni 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.
Lacher, coll.

Kanal-Ordnung

für den

Frankenthaler Kanal.

I. Polizei auf dem Kanale.

§. 1.

Kein Schiffer darf beim Durchfahren durch die Schleuße mit Stacheln oder Hacken oder mit dem Fahrzeuge selbst an die Schleußenthore, an den Boden des bei der Edigheimer Entwässerungsschleuße befindlichen Aquadukts oder an die Brücken stoßen.

§. 2.

Der Schiffritt und die Passage für Fußgänger ist nur auf dem untersten Bankette der Kanaldämme erlaubt. Kein Theil dieser Dämme darf zum Fahren benutzt werden. Schiffsreiter, welche keine Schiffe anhängen haben, dürfen sich aber auf dem Bankette gar nicht aufhalten, sondern müssen auf dem chaussirten Wege längs des Kanals reiten.

§. 3.

Die Verunreinigung des Kanals mit Schutt, Erde, Steinen, Stroh ꝛc. ꝛc. ist untersagt. Es darf daher auch kein mit Unrath behaftetes Fahrzeug im Kanal gereinigt werden, und es kann dieses nur in besondern dringenden Fällen mit Erlaubniß des Königl. Rentamtes, welches sich deshalb mit der Baubehörde zu benehmen hat, geschehen, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Unrath in Gefäßen oder Körben gesammelt, und außerhalb des Kanal-Territoriums verbracht werde.

Das Königl. Rentamt hat die Erlaubniß schriftlich zu ertheilen, und muß der Erlaubnißschein dem Kanal-Aufsichtspersonal auf jedesmaliges Verlangen vorgezeigt werden.

§. 4.

Reparaturen der Fahrzeuge, die bedeutend sind, und längere Zeit erfordern, dürfen nicht im Kanal vorgenommen werden, sondern an einer Stelle des Hafens, an welcher sie dem Verkehr nicht hinderlich sind, und die der Krahnenmeister zu bestimmen hat.

§. 5.

Das Ein- und Ausladen der den Kanal befahrenden Schiffe darf in der Regel an keinem andern Orte, als in dem Kanalhafen (Bassin) geschehen.

Wünschen Schiffer, Handelsleute oder sonst Betheiligte an irgend einer Stelle außerhalb des Kanalhafens ein- oder auszuladen, so ist dazu die Erlaubniß des Königl. Rentamtes schriftlich nachzusuchen, welches nach Vernehmung des Krahnenmeisters und der Königl. Baubehörde dieselbe ertheilen oder verweigern kann. Auch im Bewilligungsfalle, hat der Gesuchsteller für jede Beschädigung an den Böschungen, Gräsereien ꝛc. Ersatz zu leisten. Diejenigen Gegenstände, welche einer Abfertigung des Nebenzollamtes Frankenthal unterliegen, dürfen jedoch nur in der Nähe des Krahnens verladen werden.

§. 6.

Für Fahrzeuge, welche Gegenstände führen, die mittelst des Krahnen aus- oder eingeladen werden, ist zum Anlegen der Vordergrund des Hafens gegen den Krahnen bestimmt. Für Fahrzeuge, welche keine solche Gegenstände führen, ist in der Regel folgende Ordnung zu beobachten:

Fahrzeuge mit Getraide, Kohlen, gemahlenem Gyps, kleineren Waaren-Kolli, überhaupt mit Gegenständen, die nicht am Ufer gelagert, sondern sogleich verführt oder ins Lagerhaus verbracht werden, legen vorzugsweise an der Stelle von der Krahnen-Kaie-Mauer links bis zur Ausschleife und rechts bis zur zweiten Treppe an; für diejenigen Fahrzeuge, welche Steine, Brenn-, Nutz- und Schnittholz, Gyps in ganzen Stücken bringen oder verführen, ist der weitere Raum bis zum Eingange in den Kanal bestimmt.

§. 7.

Es darf kein Fahrzeug ausgeladen oder abgeführt werden, bevor die Ladung durch den Krah-

nenmeiſter unterſucht und die ſchuldigen Gebühren entrichtet ſind.

Der Krahnenmeiſter bezeichnet für jedes Fahrzeug die Stelle, wo dasſelbe aus- und einladen darf.

§. 8.

Jeder aus dem Rheine in den Kanalhafen, oder aus dieſem nach dem Rheine fahrende Schiffer hat gleich bei ſeiner Ankunft im Hafen, resp. vor ſeiner Abfahrt aus demſelben dem Krahnenmeiſter die Ladung zu declariren und die darauf bezüglichen Frachtbriefe, Lad- und Aichſcheine vorzulegen.

Der Krahnenmeiſter unterſucht hienach die Ladung und ſtellt einen Schein über die zu entrichtenden Gebühren aus, den der Schiffer ſogleich an das Königl. Rentamt abzugeben hat, an welches die Gebühren zu bezahlen ſind.

Fahrzeuge, welche mit Ladung in den Kanal einlaufen, um neue Ladung einzunehmen, ohne von der eingebrachten abzuſetzen, ſind wie leere Fahrzeuge zu behandeln und iſt die Abgabe nur von den eingenommenen Gütern zu erheben. In dieſem Falle hat der Schiffer bei ſeiner Ankunft den Umſtand, daß er die eingebrachte Ladung wieder ausführe, zu declariren, und der Krahnenmeiſter hat dasſelbe auf dem von ihm auszuſtellenden Scheine zu bemerken.

§. 9.

Zum Abwiegen der auf dem Kanalplatz eingeführten Steinkohlen muß ſich vor dem Abladen der Kanalwagbrücke, bei welcher ein beeidigter Wagmeiſter angeſtellt iſt, gegen Entrichtung der feſtgeſetzten Waggebühr bedient werden. Dieſe Gebühr iſt auch bei beſonders verlangtem Abwiegen geſchuldet. Die Bezahlung hat auf den vom Wagmeiſter ausgeſtellten Schein hin unmittelbar beim Königl. Rentamte zu geſchehen.

§. 10.

Beſchwerden über die Aufnahme der Ladung und Berechnung der Gebühren ſind bei dem Königl. Rentamt vorzubringen, welches dieſelben unterſuchen und gehörig berückſichtigen wird.

§. 11.

Die Schiffer ſind verpflichtet, die von dem Königl. Rentamte über die bezahlten Gebühren ertheilten Scheine für die Einfuhr dem Krahnenmeiſter, für die Ausfuhr dem Schleußenwärter an der Ausmündung des Kanals einzuhändigen.

§. 12.

Die Ein- und Ausladungen geſchehen nach der Reihenfolge der Ankunft der Fahrzeuge. Iſt aber der Schiffer, deſſen Fahrzeuge die Reihe trifft, nicht anweſend, oder zum Aus- oder Einladen nicht bereit, ſo folgt der nächſte.

§. 13.

Wenn durch beſondere Umſtände oder Verhältniſſe das Ein- oder Ausladen eines an der Reihe befindlichen Schiffers unterbrochen oder verzögert wird, ſo kann der zunächſt folgende verlangen und zugelaſſen werden, die Ein- und Ausladung ſeines Fahrzeuges zu bewerkſtelligen, zu welchem Behufe der vorhergehende ihm den Platz einzuräumen hat. Ebenſo kann dem Schiffer, welcher eine kleine Ladung einzunehmen oder auszuſchiffen hat, das Ein- und Ausladen von jenen geſtattet werden, welche längere Zeit zur Befrachtung oder Ausladung ihrer Fahrzeuge brauchen.

In beiden Fällen hat bei vorkommender Reclamation das Königl. Rentamt nach Vernehmung des Krahnenmeiſters und der Betheiligten zu entſcheiden.

§. 14.

Leere Fahrzeuge haben den in Ladung begriffenen den Anlandeplatz frei zu laſſen und ſich gegen den Kanal hin nach Anordnung des Krahnenmeiſters aufzuſtellen.

§. 15.

Die Schiffer haben dafür zu ſorgen, daß ihre Fahrzeuge gehörig angelegt, befeſtiget und beaufſichtiget werden, ſo wie, daß durch die auf denſelben befindliche Feue-

rung keine Gefahr entstehe. Für allen aus Mangel an nöthiger Vorsorge entstehenden Schaden haben dieselben zu haften.

Unbewohnte oder unbewachte Fahrzeuge müssen doppelt gewährt werden.

II. Polizei für die Kanalgebäude und Plätze.

§. 16.

Wer Beschädigungen am Krahnen, an Baulichkeiten, Waagen und sonstige, der Kanal-Anstalt angehörigen Gegenständen absichtlich oder aus Fahrlässigkeit verübt oder veranlaßt, hat den Schaden zu ersetzen.

Lasten über dreissig Zentner Gewicht dürfen dem Krahnen nicht angehängt werden und sind auf andere Weise zu verladen.

§. 17.

Der Aufenthalt im Krahnengebäude und in den übrigen Localitäten der Kanal-Anstalt ist jedem untersagt, der nicht Geschäfte halber dort anwesend ist. Kinder ohne Aufsicht sollen weder am Krahnen noch an der Waage noch auf dem Hafenplatze geduldet werden. Für die Handhabung dieser Vorschrift wird das Kanalaufsichtspersonal besonders verantwortlich gemacht.

§. 18.

Auf dem Hafenplatze dürfen nur solche Gegenstände niedergelegt werden, welche entweder auf dem Kanal eingeführt werden, oder bestimmt sind, auf demselben ausgeführt zu werden.

§. 19.

Der Hafenplatz in der Nähe des Krahnens ist ausschließlich zur Niederlage solcher Gegenstände bestimmt, welche mittelst des Krahnens aus- und eingeladen werden.

Die einem nachtheiligen Einflusse der Witterung ausgesetzten Güter sollen vorzugsweise unter dem daselbst befindlichen Schoppen niedergelegt werden.

§. 20.

Steine dürfen, gegen den Kanalhafen zu, nur in einer Breite von vier Meter gegen das Innere des Hafenplatzes aber so weit aufgeschichtet werden als ohne Hemmung und Störung der Passage zulässig ist.

§. 21.

Der Krahnenmeister hat zu verhüten, daß die auf dem Hafenplatze niedergelegten Gegenstände sich am Ufer des Hafens nicht dergestalt anhäufen, daß das Ein- und Ausladen und überhaupt die freie Bewegung im Hafen dadurch gehindert werde. Tritt dennoch dieser Fall ein, so haben die Eigenthümer, Versender, Verbringer oder Empfänger der Güter dieselben auf die erste Aufforderung an eine andere von dem Krahnenmeister zu bezeichnende Stelle des Hafenplatzes verbringen zu lassen, oder es hat auf ihre Gefahr und Kosten zu geschehen.

Die Afforderung geschieht schriftlich unter Angabe der veranlassenden Umstände und die Betheiligten haben den Empfang der Aufforderung zu bescheinigen.

§. 22.

Schießpulver darf weder auf dem Hafenplatze liegen bleiben noch in das Lagerhaus aufgenommen werden; es muß gleich nach seiner Ankunft zu Schiff verladen oder an seinen Bestimmungsort abgeführt werden.

§. 23.

Seefische, Thran und überhaupt alle stark riechende Stoffe dürfen nicht zu solchen Gütern gelegt werden, welche deren Geruch leicht zu ihrem Nachtheile annehmen.

§. 24.

Aetzende und entzündliche Sachen als: Scheidewasser, Vitriol, Schwefel, Salpeter, Arsenik ꝛc. müssen stets besonders gelagert und verladen werden.

§. 25.

Bauholzstämme dürfen zu beiden Seiten des Kanals gelagert werden und zwar auf jeder Seite vier Stämme neben einander hängend; jedoch nur so lange, als es der Schifffahrt nicht hinderlich ist, oder sonst Nachtheile verursacht. Wird die Hinwegschaffung der Bauhölzer aus dem Kanal für nothwendig erachtet, so haben die Eigenthümer dieselbe auf die erste Aufforderung zu bewerkstel-

ligen, widrigenfalls es auf ihre Gefahr und Koſten zu geſchehen hat.

§. 26.

Auf dem Hafenplatze ſelbſt dürfen nie mehr als zehn bis fünfzehn Bauholzſtämme zum Trocknen liegen bleiben. Die Stelle dazu bezeichnet der Krahnenmeiſter und iſt dieſelbe ſo zu wählen, daß die freie Bewegung auf dem Hafenplatze nicht beeinträchtiget wird. Unter der nämlichen Vorausſetzung darf der freie Raum hinter dem Kohlenmagazine zur zeitweiſen Lagerung von Bauholz benutzt werden

§. 27.

Das Bauholz, welches aus dem Kanal ausgeſchlagen werden ſoll und zur Ausſchleiſe gebracht wird, darf in dieſer nur ſo lange angemährt — angehängt — bleiben, als es zu irgend einer Störung der Schifffahrt keine Veranlaſſung gibt.

Das Ausſchleifen von Bauholz oder andern Gegenſtänden über die Kanalböſchungen oder an einer andern Stelle als der berollten ſchiefen Fläche im Baſſin iſt bei Strafe verboten.

III. Zeitbeſtimmung für die Benützung des Kanals.

§. 28.

Die Schiffſchleußen an der Ausmündung des Kanals werden den Fahrzeugen im Sommer von Morgens 5 bis Abends 9 Uhr, in den übrigen Jahreszeiten von Tagesanbruch bis zum Eintritt der Nacht geöffnet. Bei eingetretener Dunkelheit und vor Tagesanbruch darf kein Schiff paſſiren.

Die Durchfahrt geſchieht nach der Reihenfolge der Ankunft. Treffen zwei Fahrzeuge von Außen und von Innen gleichzeitig bei der Schleuße ein, ſo hat das von Außen kommende den Vorrang.

Schiffe, die nicht mit dem vorgeſchriebenen Ausgangsſcheine verſehen ſind, werden als nicht angekommen betrachtet und dürfen unter keinem Vorwande durch die Schleuße gelaſſen werden.

Jedes die Schleuße paſſirende Schiff hat ein Individuum von der Schiffsmannſchaft auszuſetzen, um dem Schleußenwart beim Oeffnen Hülfe zu leiſten.

§. 29.

Die Arbeitsſtunden für das Dienſtperſonal am Kanal ſind feſtgeſetzt für die Monate April bis October einſchließlich, von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr, und von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends; für die übrigen Monate von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr, und von 1 Uhr Nachmittags bis zum Eintritte der Nacht. Spätere Arbeiten beim Krahnen können nur in dringenden Fällen und auf Gefahr und Koſten deſſen, der die Arbeit verlangt, vorgenommen werden. Derſelbe hat alsdann, nebſt der tarifmäßigen Kanal- resp. Krahnengebühr dem Krahnenknechte für jede halbe Stunde Arbeit 15 X. zu vergüten.

§. 30.

An Sonn- und geſetzlichen Feiertagen darf nur in den von dem Krahnenmeiſter für dringend erkannten Fällen und jedenfalls nur vor Beginn des Gottesdienſtes gearbeitet werden. Das Königl. Rentamt iſt hievon jedesmal vorher in Kenntniß zu ſetzen.

IV. Handhabung der Kanalpolizei.

§. 31.

Der Krahnenmeiſter, von einem Kanalaufſeher unterſtützt und in Verhinderungsfällen vertreten, hat die unmittelbare Aufſicht über die ganze Kanalanſtalt, und auf den genauen Vollzug dieſer Polizeiordnung zu wachen. Er iſt dem Königl. Rentamt Frankenthal untergeordnet, welches bei Conteſtationen und Beſchwerden über die Anordnungen des Krahnenmeiſters zu entſcheiden hat, vorbehaltlich des weitern Recurſes an die Königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen.

§. 32.

Zank und Streit, welche am Kanal entſtehen, wird der Krahnenmeiſter ſogleich beizulegen ſuchen. Im Falle

der Widerſetzlichkeit hat er die Einſchreitung der Ortspolizeibehörde zu veranlaſſen.

§. 33.

Dem Kanal-Dienſtperſonal iſt es zur Pflicht gemacht, jedem mit Anſtand zu begegnen; es wird daher auch vom Publikum gewärtiget, daß es den dienſtlichen Anordnungen und Anweiſungen dieſes Perſonals gebührend Folge leiſte.

§. 34.

Jede Uebertretung der §§. 5, 7, 8 und 9 gegenwärtiger Polizeiordnung, welche die Verhütung von Unterſchleifen und Gebühren-Defraudation zum Zwecke haben, wird mit einer Geldbuße von ſieben Gulden, jede Zuwiderhandlung gegen die §§. 1, 3, 25, 26 und 27 mit einer Geldbuße von 1 fl 30 kr, beziehungsweiſe mit Gefängnißſtrafe bis zu fünf Tagen, vom Königl. Friedensgerichte Frankenthal beſtraft, mit Vorbehalt des im eintretenden Falle zu leiſtenden Schadenerſatzes. Bei ſonſtigen Contraventionen kommen die allgemeinen Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches in Anwendung.

§. 35.

Die Zuwiderhandlungen werden durch das beim Kanal aufgeſtellte Dienſt- und Aufſichtsperſonal, durch die Königl. Baubeamten, Polizeibehörden, Gendarmen, Dammwärter und Flurſchützen protokollirt, und bei dem Königl. Friedensgerichte oder nach Umſtänden bei dem Königl. Staatsprocurator zur Verfolgung angezeigt.

Ad 11077 D. pr. den 27. Juni 1844

(Die dießjährige Sitzung der Rheinſchifffahrts-Central-Commiſſion betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Art. 86, 88 und 90 der Rheinſchifffahrts-Convention vom 31. März 1831, dann auf den Supplementar-Artikel XIV. hiezu (Amtsblatt 1842, Seite 34), wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dießjährige Verſammlung der Rheinſchifffahrts-Central-Commiſſion am 15. Auguſt in Mainz für die Dauer eines Monates zuſammentreten wird.

Speyer, den 24. Juni 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.
Lacher.

Ad Nrm. Exh. 1036 d. . pr. den 28. Juni 1844.

(Die theologiſche Anſtellungsprüfung im Jahre 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Anſtellungsprüfung der proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten wird vom 23. bis 28. September laufenden Jahrs ſtattfinden.

Indem man hievon auf dem vorſchriftsmäßigen Wege Kenntniß gibt, gewärtigt man, daß ſich ſämmtliche Pfarramts-Candidaten, welche nach den beſtehenden Verordnungen der fraglichen Prüfung ſich zu unterziehen haben, ſofort, nachdem ihnen gegenwärtiges Ausſchreiben bekannt geworden, zu derſelben durch ein bei den ihnen vorgeſetzten Decanaten in duplo einzureichendes und von dieſen anher vorzulegendes Geſuch anmelden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß nach einem jüngſten Oberconſiſtorial-Erlaß vom 19. Juni l. J. das von dieſer oberſten Kirchenſtelle des Reiches unterm 18. October 1843 ausgegebene Generale für die Pfalz in ſo weit keine Anwendung zu finden hat, als der Termin der zweiten oder Anſtellungsprüfung weiter hinausgerückt worden war, ſondern daß „nach dem bisherigen Verfahren die Zulaſſung der Predigtamts-Candidaten von zwei Jahren zur theologiſchen Anſtellungsprüfung einzutreten habe.“

Dem Meldungsgeſuche ſind beizufügen:

1. die Lebensbeſchreibung,
2. die nach ihren beſondern Verhältniſſen von Decana-

ten, Studienrectoraten oder auch von Privaten auszustellende möglichst umfassende Zeugnisse über ihr Verhalten in der Erspectantzeit.

Was diese Beilagen betrifft, so wird noch auf Seite 98 (§. III.) des ersten Bandes des Amtshandbuches für die protestantischen Geistlichen des Königreiches mit dem Bemerken verwiesen, daß sie ganz nach der dort gegebenen Vorschrift zu erholen und zu verabfassen sind.

Rücksichtlich der curricula vitae wird besonders erinnert, daß sie in lateinischer Sprache mit Fleiß und Genauigkeit und so vollständig eingereicht werden müssen, daß die durch die allegirte Vorschrift festgestellten, Seite 167 des erwähnten Amtshandbuches abgedruckten Fragen ihre gehörige Beantwortung und demgemäß alle wichtigern mit ihrer bisherigen allgemeinen und besondern oder Berufsbildung in einem nähern Zusammenhange stehenden Lebensmomente der sich Anmeldenden eine sorgfältige Berücksichtigung gefunden haben.

Sobald die fraglichen, in der bezeichneten Weise vorzunehmenden Anmeldungen geschehen sind, wird den betreffenden Pfarramts-Candidaten vorläufig ein biblischer Text mitgetheilt, über welchen sie sofort eine Predigt ausarbeiten, und diese mit der ihr zu Grunde gelegten Disposition wenigstens 8 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine durch die einschlägigen Decanate anher einsenden werden.

Speyer, den 26. Juni 1844.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

---

pr. den 1. Juli 1844

Bekanntmachung.

(Die Concurs-Prüfungen der Adspiranten zum Berg- und Salinendienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Rescriptes des Königl. Finanzministeriums vom 28. Februar l. J. № 3078, wird eine Concursprüfung der Adspiranten zum Staatsdienste im Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Spätherbste des laufenden Jahres, und zwar kurz nach Beendigung der allgemeinen theoretischen Concursprüfung für den Staatsdienst, abgehalten werden, bei welcher in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 27. November v. J., № 16971, auf der Erfüllung der mittels der allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1839 (Regierungsblatt № 46 vom 14. November 1839) vorgeschriebenen Studien und Bedingnisse ausdrücklich bestanden werden muß.

Diejenigen Candidaten des Berg- und Salinenwesens, welche die gedachten Vorbedingungen erfüllt haben und sich dem erwähnten Concurse zu unterziehen gedenken, werden angewiesen, ihre Studien- und Sittenzeugnisse und mit diesen auch Arbeiten im Plan- und Maschinenzeichnen, die jedoch von einem öffentlichen Lehrer beglaubigt seyn müssen, längstens bis zum 15. October des laufenden Jahres bei der Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration mit dem schriftlich einzureichenden Admissionsgesuche zu übergeben.

Der Tag selbst, an welchem diese Concursprüfung vorgenommen werden soll, wird später öffentlich bekannt gemacht werden.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf Ziffer V. der oben erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1839 bemerkt, daß bei der bevorstehenden Prüfung auch solche Examinanden zugelassen werden, welche lediglich für Zwecke des Privaterwerbes geprüft zu seyn wünschen, und daß von solchen nur die Vorlage von Studien- und Sittenzeugnissen, ohne weitere Vorbedingungen, zu geschehen habe.

München, den 22. Juni 1844.

Kgl. General-Bergwerks- u. Salinen-Administration.

von Wagner.

Wagner, exped. Secretär.

pr. den 28. Juni 1844.

Bekanntmachung.

Die in der allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1843, das Studium der Medizin betreffend, vorgeschriebene theoretische Prüfung, bestehend in Vornahme praktischer Uebungen auf dem anatomischen Theater, und in einem mündlichen Examen, hat der unterfertigte Senat auf den 16. — 31. August d. J. abzuhalten beschlossen.

Es werden hiemit jene Candidaten der Medizin, welche diese Prüfung mitzumachen gedenken, aufgefordert, ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen, nämlich:

1. Nachweis über vollendetes dreijähriges Fachstudium, und
2. Frequentations-Zeugnisse aus sämmtlichen, im §. 21. oben erwähnter Verordnung aufgeführten Fächern,

Behufs der zu erwirkenden Admission längstens bis zum 20. k. M. dahier einzureichen.

Würzburg, den 15. Juni 1844.

Der für die theoretische und Schlußprüfung der Mediziner an der Universität Würzburg niedergesetzte Senat:

Dr. Marcus.

Hofmann.

---

pr. den 28. Juni 1844

Bekanntmachung.

Im §. 56 der allerhöchsten Verordnung über das Studium der Medizin vom 30. Mai 1843, ist Folgendes angeordnet:

„2. Mediziner, welche am 19. October 1843 bereits im Stadium des biennii practici sich befinden, jedoch dasselbe noch nicht vollständig zurückgelegt haben, sind in dieser Beziehung an die besondere Vorschrift des §. 25 Absch. II. nur für den noch zu erstreckenden Rest des biennii practici gebunden.

3. Zur Erstehung der Schlußprüfung bleiben die Mediziner der gedachten Kategorie gleichfalls ganz nach Maaßgabe der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Normen blos mit dem einzigen Unterschiede verpflichtet, daß die von denselben hiefür zu entrichtenden und nach §. 49 zu verrechnenden und zu verwendenden Gebühren auf den Betrag von 44 fl ermäßiget werden.

4. Diejenigen Mediziner, welche vor dem 1. October 1843 zwar der Proberelation, nicht aber auch dem Staatsconcurse sich bereits unterzogen haben, sind zur Erstehung der Schlußprüfung unter der Voraussetzung verpflichtet, daß sie zum Staatsdienste in der medizinisch-polizeilichen oder medizinisch-forensen Sphäre zu adspiriren gedenken. Für sie bleibt aber diese Schlußprüfung lediglich auf das schriftliche Examen nach Maaßgabe der §§. 35 bis 44 beschränkt, und es ist von jeglicher Tax- und Gebühren-Erhebung dabei Umgang zu nehmen."

Jene Mediziner, auf welche diese Bestimmungen Anwendung finden, und welche die am 1. — 15. August d. J. dahier abzuhaltende vorschriftsmäßige Schlußprüfung zu erstehen gedenken, werden hiemit aufgefordert, Behufs der zu erwirkenden Admission ihre Gesuche mit den hiezu nöthigen Zeugnissen längstens bis zum 20. Juli d. J. dahier einzureichen.

Würzburg, den 15. Juni 1844.

Der für die theoretische und Schlußprüfung der Mediziner an der Königl. Universität Würzburg niedergesetzte Senat:

Dr. Marcus.

Hofmann.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Juni d. J. der von dem katholischen Pfarrer Priester Johann Simon zu Roschbach nachgesuchten Niederlegung seiner Pfründe die Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Berichtigung.

In dem Amts- und Intelligenzblatte vom 29. Juni l. J., № 32, Seite 252, zweite Spalte, Zeilen 7 und 8 von unten, ist aus Versehen „Coosmanns" an Statt „Coomans" gesetzt worden, was anmit rectificirt wird.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 34. Speyer, den 9. Juli 1844.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Zuckerzölle und die Besteuerung des Runkelrübenzuckers für die dreijährige Periode vom 1. September 1844 bis dahin 1847 betr. — Bekanntmachung, die Tarifirung des Eisens betr. — Dießjährige Industrie-Ausstellung in Berlin. — 163te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe der Grund-, Haus-, Personal- und Mobiliarsteuer-Reclamationen pro 18$^{1}/_{44}$. — Dienstesnachricht.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Zuckerzölle und die Besteuerung des Runkelrübenzuckers für die dreijährige Periode vom 1. September 1844 bis dahin 1847 betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem im Artikel 7 der beim Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 geschlossenen besonderen Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers bestimmt worden ist, daß vom 1. September 1844 an die Steuer vom Runkelrüben-Rohzucker in keinem Falle unter dem Betrag von zwanzig Procenten des Zollsatzes für den ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzucker gestellt werden soll (Regierungsblatt vom Jahre 1841, № 35, Seite 703—706); *) ferner gleichzeitig mit der Rübenzuckersteuer auch die Eingangs-Zollsätze auf den ausländischen Zucker und Syrup festgestellt, verkündigt und in Anwendung gebracht werden sollen, daher solche von dem bemerkten Zeitpunkte an aus der Reihe der übrigen mit dem Kalenderjahre laufenden Zollsätze ausscheiden,

so haben Wir in Uebereinstimmung mit den übrigen Zollvereins-Regierungen beschlossen und verordnen, im gleichmäßigen Hinblicke auf die im Landtags-Abschiede vom 25. August 1843. §. 12. Lit. B. pos. I. *) gegebenen Vorbehalte, wie folgt:

I.

Die zur Zeit gültigen Eingangs-Zollsätze von fremdem Zucker und Syrup, wie solche im Vereins-Zolltarif für die Jahre 1843—1845. pos. 23. Lit. x. festgesetzt sind, werden auch für die nächste dreijährige Periode vom 1. September 1844 bis dahin 1847 beibehalten.

II.

Als Steuersatz für den Runkelrüben-Zucker innerhalb der nämlichen Periode wird das in der Eingangs erwähnten Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 festgesetzte Minimum von zwanzig Prozenten des Zollsatzes vom ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzucker, sohin Ein Gulden Vierzig Fünf Kreuzer (ein Thaler) vom Zollcentner Rüben-Rohzucker bestimmt.

III.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Rom, den 16. Juni 1844.

Ludwig.
Graf von Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär.
Ministerialrath:
Gietl.

*) Siehe Amts-Int.-Blatt von 1841, № 58, S. 465.

*) Siehe Amts-Int.-Blatt 1843, № 50, S. 417.

Bekanntmachung,

die Tarifirung des Eisens betr.

Königliches Finanz-Ministerium.

Nachdem bezüglich einiger Abänderungen in der Tarifirung des Eisens, welche die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten haben, eine besondere Vereinbarung unter den Regierungen des Zollvereins getroffen worden ist, so wird solche im Nachstehenden bekannt gemacht:

1. An die Stelle der Bestimmungen unter Position 6. Lit. a, b und c Abtheilung II. des Vereins-Zolltarifs für die Jahre 1843, 1844 und 1845 vom 31. October 1842 sollen die folgenden anderweiten Bestimmungen treten:

	Abgabensätze beim Eingange.	Ausgange.
a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag pro Centner	— fl. 35 kr. (— Rthlr. 10 Sgr.	— fl. 26¼ kr. — Rthlr. 7½ Sgr.)
b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von ½ □ Zoll Preußisch im Querschnitt und darüber, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß und raffinirter Stahl pro Centner	2 fl. 37½ kr. (1 Rthlr. 15 Sgr.	— fl. — kr. — Rthlr. — Sgr.)
c¹) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von weniger als ½ □ Zoll Preußisch im Querschnitt pro Zentner	4 fl. 22½ kr. (2 Rthlr. 15 Sgr.	— fl. — kr. — Rthlr. — Sgr.
c²) Façonirtes Eisen in Stäben, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln Einen Centner und darüber wiegen, auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker- und Ankerketten pro Centner	5 fl. 15 kr. (3 Rthlr. — Sgr.	— fl. — kr. — Rthlr. — Sgr.

Anmerk. 1. An den Zollgrenzen der preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen beim Ausgange frei.

Anmerk. 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Gränze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.

Anmerk. 3. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Pindzlang bis Freylassing zu dem Zollsatze von 2 fl. 37½ kr. (1½ Rthlr.) pro Centner eingehen.

Anmerk. 4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Position c²) verzollt.

2. Bei der Verzollung der unter №. 1. Lit. b) c¹) und c²) genannten Gegenstände werden bei der Verpackung

in Fässern und Kisten 10 Pfund
in Körben 6 Pfund
in Ballen 4 Pfund

} vom Zentner Brutto-Gewicht,

für Tara vergütet.

3. Die Positionen 6. Lit. d. und e. Abth. II. des Zolltarifes vom 31. October 1842 bleiben unverändert in Kraft.

4. Die vorstehenden Bestimmungen, welche vorläufig nur für die noch übrige Dauer der laufenden Tarif-Periode, mithin bis zu Ende des Jahres 1845 gelten, sollen vom 1. Sept. d. Js. ab in Wirksamkeit treten.

München, den 16. Juni 1844.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Graf von Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath:
Gietl.

Ad Nrm. 14272 C. pr. den 3. Juli 1844.

(Die diesjährige Industrieausstellung in Berlin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man im nachfolgenden Abdrucke eine dahier am 25. d. M. eingelaufene Note der Commission für die Gewerbsausstellung in Berlin, nebst der Beilage, unter Beziehung auf das diesseitige Ausschreiben vom 17. v. M. (Amts- und Intelligenzblatt № 27) zur öffentlichen Kenntnißnahme bringt, werden diejenigen Gewerbtreibenden und Fabrikbesitzer des Regierungsbezirkes, welche von diesem erweiterteren Termine zur Fertigstellung und Einsendung ihrer größeren und kunstreichen Arbeiten noch Gebrauch machen wollen, aufgefordert, wenigstens die vorgeschriebenen Anmeldungen hierüber nach dem unten bemerkten Formulare in duplo schleunigst bei den Bürgermeisterämtern ihres Wohnorts zur Weiterbeförderung hieher baldigst einzureichen, damit die Entscheidung unterfertigter Stelle über die Zulässigkeit der Einsendung noch rechtzeitig erfolgen könne.

Speyer, den 30. Juni 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Da die anfänglich festgestellte Einsendungsfrist der zur Gewerbe-Ausstellung in Berlin bestimmten Industrie-Erzeugnisse aus den deutschen Bundesstaaten zur Fertigstellung größerer und kunstreicher Arbeiten in manchen Fällen nicht ausreichen würde, so ist dieselbe für solche Fälle bis zum 12. August d. J. ausgedehnt worden. Wir ersuchen jedoch auch solche Sendungen rechtzeitig anmelden lassen zu wollen, damit bei Vertheilung der Räume darauf Rücksicht genommen werden könne; bei den zeitig eingehenden Gegenständen wird auch eine günstigere Auswahl der Plätze möglich seyn.

Für diejenigen Sendungen zu dieser Gewerbe-Ausstellung, welche das Gewicht von vierzig Pfunden nicht übersteigen, ist die Portofreiheit auf den Königlich-Preußischen und Königlich-Sächsischen Posten bewilligt worden. Derartige Sendungen sind von dem Absender mit seiner Namensunterschrift und mit der Aufschrift: „Gegenstände der Gewerbe-Ausstellung in Berlin" zu bezeichnen. Bei den Rücksendungen wird diese Aufschrift durch ein amtliches Siegel beglaubigt werden. Es wird empfohlen, Sendungen, welche den vorbezeichneten Gewichtssatz nicht übersteigen, in der angegebenen Weise an die unterzeichnete Commission zu befördern.

Wir ersuchen den abgehenden Sendungen Designationen nach dem beiliegenden Anmeldungs-Formular beifügen lassen zu wollen: den einsendenden Fabrikbesitzern und Gewerbtreibenden stehet indessen frei, bei Angabe des gewöhnlichen Verkaufspreises, wofür der Artikel in größere Quantitäten beim Absatz aus erster Hand geliefert werden kann, die Veröffentlichung dieses Preises zu verbitten, in welchem Falle derselbe weder auf die ausgestellten Gegenstände angeheftet, noch auf andere Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wir erlauben uns die Bitte, von Vorstehendem gefälligst dem betheiligten Gewerbstande des dortigen Bereichs Kenntniß geben und uns von den eingegangenen Anmeldungen, sobald es angehet benachrichtigen zu wollen.

Berlin, den 15. Juni 1844.

Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin.

v. Viebahn.

Formular I.

Anmeldung für die Gewerbe-Ausstellung zu Berlin im August 1844.

Abgeliefert von dem . . . . . wohnhaft . . . . Königl. Bayer. Landcommissariats . . in der Pfalz.

Bemerkungen. a) Die Anmeldungen sind bis zum 1. Julius, die Gegenstände selbst bis zum 22. Julius an das Bureau der Commission für die Gewerbe-Ausstellung im Königlichen Zeughause abzuliefern, wobei bemerkt wird, daß die rechtzeitig angemeldeten bei der Wahl der Plätze sorgfältig berücksichtigt werden sollen.

b) Die Geheimhaltung der Preise gestattet kein Urtheil über die Preiswürdigkeit der ausgestellten Gegenstände.

c) Die Spalten 6 und 7 sind mit Ja oder Nein auszufüllen.

d) Die Ausfüllung der Spalte 8 ist zwar beliebig; sofern jedoch das Fabrikat auswärtigen Ursprungs und im Inlande nur veredelt ist, wird der Ursprung desselben anzugeben seyn.

e) Nachrichten über die Stücke oder die Gewerbsanstalten werden auch in Beilagen sehr willkommen seyn.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.
Der einzusendenden einzelnen Stücke		Signatur des Collo, worin die Einsendung erfolgt.	Gewöhnlicher unzweifelhafter Preis beim Verkauf in größeren Quantitäten aus erster Hand.				Ist das eingesendete Stück für den Preis verkäuflich?	Bemerkungen über Werth oder Merkwürdigkeit der Stücke, Ursprung und Preis der benutzten Materialien oder Halbfabrikate, über die Ausdehnung des Gewerbes und die dabei von dem Verfertiger beschäftigte Arbeiterzahl.	Summa des Versicherungswerths der ausgestellten Stücke.
Litt.	Nähere Benennung und Beschreibung.		Quantum.	Preissatz.		Wird die Veröffentlichung verbeten?			
				℔	Sgr.	₰			℔ Sgr. ₰

Die Verfertigung der vorstehend bezeichneten Stücke in der von mir betriebenen . . . . . fortwährend beschäftigten Werkstätte zu . . . . . wird versichert durch Unterzeichnung meines Namens.

den . . ten . . . . . 1844.

Ad Nrm. 14267 C. pr. den 27. Juni 1844.

(Die 163ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Ministerialrescriptes vom 16. l. M. wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten durch das Amts- und Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. Juni 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Circulare
der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens.

Ueber die Behandlung der am 1. Mai 1844 in der Serie 205 verloosten Hofkammer-Obligationen zu 3½, zu 4, zu 4½ und zu 5 Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M., wird mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. März 1844 verlooste Serie 205 eingetheilt sind, nämlich № 47641 mit einem Sechstel der Kapitalssumme und № 52945 bis einschließig № 54678 mit den vollen Kapitalsbeträgen, werden die darunter begriffenen Kapitalien zu vier und ein halb und zu 5 Percent an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals, baar in Conventionsmünze zurückbezahlt. Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu drei ein halb und zu vier Percent werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue, mit drei und ein halb und mit vier Percent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten Schuldbriefe zu vier und ein halb, dann zu 5 Percent beginnt am 1. April 1844, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Kasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. März 1844, zu zwei und ein Viertel und zu zwei und ein halb Percent in Wiener Währung, für den Monat März 1844 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu vier und ein halb, dann zu fünf Perzent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu drei ein halb und zu vier Percent gegen neue, in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen, geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 7. Die Zinsen dieser neuen Schuldverschreibungen in Conventionsmünze laufen vom 1. März 1844 und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt.

§. 8. Den Besitzern von solchen Hofkammer-Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Kasse oder bei jener Kreditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Kreditskasse einzureichen.

Wien, den 2. März 1844.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Ried.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Ried.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 205ten Serie, welche in der am 1. März 1844 vorgenommenen 163ten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurden.

Hofkammer-Obligationen.

№ 47641 zu 4 Percent mit einem Sechstel der Kapitalssumme.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	àpCt.
52945	4	53017	4	53101	5
52946	3½	53020	4	53102	4
52947	3½	53021	4	53103	4
52948	3½	53026	4½	53105	3½
52949	4	53027	3½	53106	3½
52950	4	53028	4	53109	4
52951	4	53030	4	53111	4
52954	4	53034	4	53113	4
52955	4	53041	4	53114	4
52956	4½	53045	4	53115	4
52957	4	53046	4	53116	4
52958	4	53049	4	53117	4
52959	3½	53052	4	53119	4
52960	4	53053	4	53122	4
52961	4	53054	4	53125	4
52963	4	53060	3½	53126	4
52964	4	53061	3½	53129	4
52965	4	53062	3½	53131	4
52966	4	53067	5	53136	4
52968	4	53068	4	53143	5
52969	4	53069	4	53147	4
52970	4	53073	4	53151	3½
52971	4	53074	4	53153	4
52972	4	53075	4	53158	4
52973	4	53076	4	53159	4
52974	4	53077	4	53160	4
52975	4	53078	4	53161	5
52978	4	53079	4	53164	4
52979	4	53083	4	53169	4
52980	4	53084	4	53172	5
52981	4	53085	4	53173	3½
52984	4	53089	4	53174	4
52988	4	53090	4	53177	4
52989	4	53092	4	53178	4
52995	4	53093	3½	53180	4
53005	4	53094	3½	53191	4
53008	4	53095	3½	53196	3½
53012	4	53097	4	53197	4
53013	4	53099	4½	53198	4
53015	4	53100	3½	53199	4

Hofkammer-Obligationen.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
53200	4	53328	4½	53435	4
53201	4	53330	4	53436	4½
53203	4	53332	4	53437	4
53208	3½	53333	4	53438	4
53210	3½	53334	4	53439	3½
53220	4	53335	4	53441	4
53223	4	53337	4	53443	4
53225	4	53338	4½	53444	5
53226	4	53339	4½	53446	4
53227	4	53340	4	53447	4
53232	4	53341	4	53451	4
53235	4	53342	4	53454	4
53241	4	53343	4	53457	4
53243	4	53344	4	53461	3½
53245	4	53345	4	53462	3½
53251	4	53348	4	53463	3½
53252	4	53349	4	53464	3½
53254	4	53350	4	53465	3½
53256	5	53351	4	53467	4
53257	5	53352	4	53468	3½
53259	5	53353	4	53472	4
53260	5	53357	4	53474	4
53261	5	53358	4	53476	4
53262	5	53362	4	53477	4
52264	4	53363	4	53478	4
53265	4	53364	4	53481	4
53268	4	53365	4	53484	4
53269	4	53366	4	53485	3½
53270	4	53367	4	53486	3½
53272	3½	53370	4	53488	5
53273	4	53375	4	53490	4
53275	4	53377	4	53493	3½
53285	4	53386	3½	53494	3½
53286	5	53391	4	53499	4
53287	4½	53395	3½	53500	4
53292	4	53400	3½	53501	4
53294	4	53401	4	53504	4
53295	4	53408	4	53505	4
53296	4	53409	4	53508	5
53297	4	53410	4½	53510	4
53298	4	53411	4	53511	4
53299	4	53412	3½	53514	3½
53300	4	53416	4	53515	3½
53301	4	53417	4	53516	3½
53302	5	53418	3½	53519	4
53312	4	53419	4	53520	4
53314	4	53421	4	53522	4
53326	4	53428	4	53527	4
53327	4	53432	4	53531	4

Hofkammer-Obligationen.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
53532	4½	53627	3½	53743	4
53539	4	53628	3½	53744	4
53540	4	53630	5	53747	3½
53541	4	53631	4½	53750	4
53542	4	53639	4	53751	3½
53544	4	53640	4	53753	4½
53545	4	53642	4	53757	4
53546	4	53643	4	53760	4½
53548	4	53645	4	53774	4
53550	4	53646	4	53775	4
53553	4	53647	4	53776	4
53554	4	53649	4	53777	4
53555	4	53650	4½	53778	4
53556	4	53651	4½	53779	3½
53557	4	53653	4	53780	4
53558	4	53660	3½	53785	3½
53559	4	53661	3½	53787	4
53560	4	53663	4	53788	4
53562	4	53664	4	53789	4
53563	4	53671	4	53790	4
53566	4	53673	4	53792	4
53569	5	53678	4	53793	4
53571	3½	53679	4	53799	4
53573	4	53680	4	53804	4
53574	4	53687	4	53805	4
53575	4	53689	4	53808	4
53576	4	53690	4	53809	4
53581	4½	53691	5	53810	4
53585	3½	53695	5	53811	4
53586	4	53698	4	53812	4
53587	4	53699	4	53813	4
53589	4	53700	3½	53814	4
53591	4	53701	3½	53817	4
53597	4	53702	4	53818	4
53600	4	53703	4	53819	4
53605	4	53707	4	53822	4
53606	4	53708	4	53824	3½
53607	3½	53714	4	53825	3½
53608	3½	53716	4	53826	4
53612	4	53720	5	53830	4
53614	4	53721	4	53832	4
53616	4½	53726	4	53834	4
53620	4	53727	4	53835	3½
53621	3½	53730	4	53837	4
53622	4	53731	4	53842	4
53623	4	53733	4	53845	3½
53624	4	53735	4	53846	3½
53625	4	53736	4	53847	4
53626	3½	53742	4	53858	4

Hofkammer-Obligationen.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
53859	4	53949	4	54148	4
53860	3½	53954	4	54149	4½
53863	4	53957	5	54150	4
53864	4	53961	4	54152	4½
53871	3½	53966	4	54153	4
53872	3½	53967	3½	54157	4
53876	4	53969	4	54158	4
53877	4	53972	4	54159	4
53879	4	53978	4	54161	4
53881	4	53981	4	54166	4
53882	4	53984	4	54179	4
53883	4	53993	4	54180	3½
53885	4	54003	4	54181	3½
53886	3½	54007	4½	54182	5
53887	3½	54021	4	54183	3½
53888	3½	54024	4	54184	4
53889	3½	54025	4	54187	4
53890	3½	54032	4½	54188	4
53892	4	54033	4½	54190	4
53894	3½	54034	4½	54191	4
53895	5	54035	4½	54197	4
53898	4	54036	4½	54198	4
53899	4	54037	4½	54199	4
53902	3½	54042	4	54200	4
53903	5	54044	4	54204	4
53904	3½	54049	4	54213	4
53906	5	54051	4	54214	4
53907	4½	54053	3½	54215	4
53908	4	54065	3½	54216	4
53910	4	54070	4	54217	4
53912	3½	54072	4	54218	4
53913	3½	54077	4½	54219	4
53914	3½	54087	3½	54220	5
53916	4	54090	4	54224	4
53918	4	54102	5	54225	3½
53920	4	54103	4	54226	3½
53921	5	54104	3½	54233	4
53922	4	54105	5	54236	4
53923	4	54106	3½	54237	4½
53924	4	54107	3½	54242	5
53925	4	54108	3½	54252	4
53927	4	54111	4	54253	3½
53929	4	54112	4	54256	3½
53931	4	54113	4	54260	4
53932	4	54114	3½	54263	4
53937	4	54122	4	54264	4
53938	4	54127	4	54267	4
53946	3½	54146	3½	54270	4
53948	4	54147	3½	54271	4

Hofkammer-Obligationen.					
Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
54273	4	54403	4	54521	4
54275	4	54405	3½	54525	4
54282	4	54407	3½	54526	3½
54283	4	54408	3½	54527	3½
54284	4	54409	3½	54530	3½
54285	3½	54410	3½	54531	3½
54286	5	54415	3½	54534	5
54291	3½	54417	4	54537	4
54292	3½	54419	4	54538	4
54306	5	54423	4	54539	4
54307	5	54430	4	54541	4
54308	5	54431	4	54542	4
54309	5	54432	4	54544	4
54310	4	54433	4	54546	4
54311	4	54434	4	54547	4
54312	4	54437	4	54548	3½
54314	4	54438	4	54549	3½
54315	4	54440	4	54550	3½
54323	4	54441	4	54554	4
54324	4	54442	3½	54577	4
54335	4	54443	4	54580	4
54338	4	54457	4	54581	4
54340	4	54459	4	54582	4
54348	3½	54460	4	54583	4
54349	3½	54463	3½	54587	3½
54350	4½	54465	4	54588	4½
54351	4	54466	4	54589	4
54353	4	54468	4	54591	4
54354	4	54471	4	54592	4
54356	4	54473	4	54593	4
54357	4	54474	4	54594	3½
54358	4	54477	3½	54601	4
54359	4	54481	4	54602	4
54364	4	54493	3½	54606	4
54365	5	54494	4	54611	4
54366	3½	54499	4	54613	4
54367	3½	54501	4	54615	3½
54368	4	54504	3½	54619	5
54369	4	54505	4	54620	4
54370	3½	54506	4	54621	5
54372	4	54514	4	54622	3½
54374	4	54515	4	54627	4
54375	4	54516	4	54632	4
54379	4	54517	4	54639	3½
54393	4	54518	4½	54640	5
54396	4	54519	5	54641	4
54397	4	54521	4	54645	3½
54401	4	54522	4	54647	4
54402	4	54523	4	54648	4

Hofkammer-Obligationen.					
Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
54632	4	54668	4	54672	4
54634	4	54669	4	54673	4
54666	4	54670	4	54677	4
54667	4	54671	4	54678	4

Ex off. *Af* 11571 D. pr. den 6. Juli 1844.

(Die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe der Grund-, Haus-, Personal- und Mobiliarsteuer-Reclamationen pro 18$\frac{44}{45}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 27. April l. J. (Amtsblatt Nro. 21), wird für die 13 definitiv catastrirten Kantone der Pfalz, also mit Inbegriff der Kantone Germersheim und Kandel, der peremptorische Termin zur Anbringung von Reclamationen gegen die Grund-, Haus-, Personal- und Mobiliarsteuer pro 18$\frac{44}{45}$ auf den 30. des künftigen Monats September festgesetzt, und dabei bemerkt, daß es sich hier lediglich von Reclamationen gegen die Hebrollen-Ansätze, keineswegs aber von solchen handelt, die gegen den Inhalt der definitiven Kataster gerichtet sind, und welche nach Vorschrift des allgemeinen Grund- und Haussteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 einer besonderen Behandlung unterliegen.

Speyer, den 4. Juli 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.

Alwens.

Reibeld.

Dienstesnachricht.

Durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 21. Juni l. J., wurde die erledigte Lehrstelle für den Realunterricht an der lateinischen Schule zu Grünstadt, dem Lehramtscandidaten Johann Georg Muncker aus Hersbruck übertragen.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 35. Speyer, den 11. Juli 1844.

Inhalt:

Gründung einer Hilfskasse für Bornheim. — Reclamationen gegen die definitiven Kataster der Steuer-Gemeinden des Kantons Kandel. — Erledigung der katholischen Pfarreien Klingenmünster und Biesingen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Victualien- und Fruchtpreise in der Pfalz vom Monat Juni 1844. — Verzeichniß der während des III. Quartals 18$^{44}/_{45}$ auf dem Schifffahrts-Kanale zu Frankenthal aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Ad Nrm. Exh. 14789 C. pr. den 8. Juli 1844.

(Die Gründung einer Hilfskasse für Bornheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gemeinderath von Bornheim hat die Errichtung einer Localhilfskasse beschlossen und derselben außer einem zur Zeit bei der Verzinsungskasse angelegten Kapitale von 213 fl. die eingehenden Bürgereinzugsgelder und das der Gemeinde verbleibende Vermögen der Widerspenstigen und Deserteurs überwiesen.

Unter Anerkennung der wohlthätigen Absicht, welche der Gemeinderath von Bornheim bei diesem Vorhaben geleitet hat, bringt man dieses zur allgemeinen Kenntniß.

Speyer, den 6. Juli 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

von Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 11218 D. pr. den 9. Juli 1844.

(Reclamationen gegen die definitiven Kataster der Steuergemeinden des Kantons Kandel betr.)

Nachdem die Steuerkataster der Gemeinden des Kantons Kandel nunmehr definitiv abgeschlossen und zum Vollzuge gekommen, und die Auszüge aus denselben den betreffenden Grundeigenthümern zugestellt worden sind, so wird bezüglich des Reclamations-Verfahrens gegen die Katasteransätze, zur Kenntniß der betheiligten Grundeigenthümer und Berechtigten bekannt gemacht was folgt:

Die Grund- und Haussteuergesetze vom 15. August 1828 (Amtsblatt Seite 247—308) gestatten jedem Grundeigenthümer und Berechtigten, das Recht der Reclamation wider die Katasteransätze, wenn er sich benachtheiliget glaubt, und es sind die Fälle in welchen Reclamationen erhoben werden können, die Reclamationszeit und überhaupt das Reclamations-Verfahren, im 7ten Capitel des allegirten Grundsteuer-Gesetzes (Amtsblatt pag. 279),

ſodann im §. 6. des Geſetzes vom 1. Juli 1834 (Amtsblatt pag. 410) bezüglich der Abänderung des §. 114, und endlich im Capitel 6. des Hausſteuer-Geſetzes (Amtsblatt 1828 pag. 302) genau bezeichnet und zu erſehen.

Demzufolge werden die Reclamations-Termine, welche unerſtrecklich ſind, folgendermaßen feſtgeſetzt und insbeſondere noch die nachſtehenden Beſtimmungen zur Kenntnißnahme bekannt gegeben.

I.

Die Reclamations-Termine ſind unerſtrecklich, beginnen für ſämmtliche Gemeinden des Kantons Kandel mit dem 15. Juli 1844, und laufen:

a) Für die Beſchwerden gegen eine fehlerhafte oder unrichtige Klaſſification der Grundſtücke im Gegengehalte zu den Muſtergründen, ſodann wegen unrichtiger Flächenbeſtimmung der nicht nach dem Miethwerthe eingeſteuerten Häuſer- und Hofräume auf dem Lande vom 15. Juli 1844 bis zum 15. October 1845 einſchlüßig (15 Monate) (Art. 93. des Grund- und Art. 26. des Hausſteuer-Geſetzes).

b) Für die Reclamationen der Hausſteuerſchätzungen, resp. Einſchätzung der Mietherträgniſſe vom 15. Juli 1844 bis 15. Januar 1845 einſchlüßig (6 Monate) (Art. 29. des Hausſteuer-Geſetzes).

c) Für die Beſchwerden wegen vermeintlich irriger Liquidation und Kataſtrirung der Dominicalien und anderer nutzbarer Rechte, wozu das Geſetz eine Friſt von drei Jahren, von dem Tage des ausgefloſſen, sub, A. beſtimmten Termins geſtattet hat, vom 15. October 1845 bis 15. October 1848 inclusive (3 Jahre) (Art. 95. des Grunſteuer-Geſetzes).

II.

Die Reclamationen gegen die Grund- und Häuſerſteuer ſind bei dem Königl. Landcommiſſariate, dagegen jene wegen irriger oder fehlerhafter Liquidation und Kataſtrirung oder unrichtiger Veranlaſſung bei dem Königl. Steuercontrolamt anzubringen. (Art. 95 und 98. des Grundſteuer-Geſetzes und Art. 30. des Hausſteuer-Geſetzes.)

III.

Da die oben feſtgeſetzten Termine unerſtrecklich ſind, und die zur Aufnahme der Reclamationen eröffneten Protokolle unmittelbar mit dem Ablauf des Reclamations-Termins geſchloſſen werden, ſo will man die Intereſſenten ganz beſonders darauf aufmerkſam machen, damit ſie ihre etwaige Beſchwerden rechtzeitig bewerkſtelligen. (Art. 99. des Grundſteuer-Geſetzes.)

Jedoch können:

a) gegen fehlerhafte Vermeſſungen und

b) wegen fehlerhafter Berechnung in den Kataſteranſätzen,

zu jederzeit Reclamationen angebracht werden, es erfordert aber der richtige Stand der Kataſter, daß auch ſolche baldmöglichſt dem Königl. Steuer-Controlamte zur Anzeige gebracht werden.

IV.

Schließlich werden die Grundeigenthümer und Berechtigten noch insbeſondere auf die Beſtimmungen der §§. 108 und 111. des Grund- und Art. 32. des Hausſteuer-Geſetzes aufmerkſam gemacht, da in dem Falle, wo die Reclamationen unbegründet befunden werden, dem Reclamanten nicht nur allein die Koſten zur Laſt fallen, ſondern auch die bei der Unterſuchung zu niedrig befundenen Klaſſenanſätze und Mietherträgniſſe nach ihrem richtigen Verhältniſſe erhöhet werden.

Geſchehen zu Germersheim, den 23. Juni 1844.

Das Königl. Land-Commiſſariat:

Mayr.

Das Königl. Steuer-Controlamt:

Peter.

Ad 15004 G. pr. den 10. Juli 1844.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Klingenmünster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Klingenmünster in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Bergzabern, und zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften und einem Hofe 947 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	kr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Von Stolgebühren	29	—
3. Aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	20	—
4. Aus dem Kirchenvermögen	15	14
Sohin	296	14

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 6. Juli 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 15005 G. pr. den 10. Juli 1844.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Biesingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Biesingen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Zweibrücken, zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften 624 Parochianen und erträgt:

	fl	kr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	51	15
3. Von Stolgebühren	20	46
4. Aus dem Kirchenvermögen	6	40
	310	41
Die Lasten betragen	14	42
Bleibt sohin Ertrag	295	59

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 6. Juli 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließungen, d. d. Rom den 16. Juni 1844, allergnädigst bewogen gefunden:

auf die durch den Tod des Philipp Nicolaus Moré erledigte Notärstelle in Grünstadt, den Notär Jacob Joseph Haas in Landstuhl, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen, und die durch solche Versetzung sich erledigende Notärstelle in Landstuhl, dem im Jahre 1836 praktisch geprüften Rechtskandidaten Ludwig Biechy aus Speyer, zu verleihen;

die durch den Tod des Carl Wilhelm Hellriegel erledigte Notärstelle in Winnweiler, dem im Jahre 1834 praktisch geprüften Rechtskandidaten Johann Jacob Schönlaub von Minfeld, zu übertragen;

den Notär Eduard Adolay zu Kirchheimbolanden,

auf die nach Nr V. der allerhöchſten Verordnung vom 14. October 1841, die Vermehrung der Notariate in der Pfalz betreffend, neu errichtete Notärſtelle in Freinsheim, Kantons Dürkheim; dann

den Notär Johann Baptiſt Salmon zu Rockenhauſen nach Kirchheimbolanden, beide ihren allerunterthänigſten Geſuchen entſprechend, zu verſetzen, und

die durch ſolche Verſetzung ſich erledigende Notärſtelle in Rockenhauſen, dem im Jahre 1836 praktiſch geprüften Rechtskandidaten Franz Röbel von Kaiſerslautern, zu verleihen;

auf die durch die Verſetzung des Notärs Friedrich Böcking von Rockenhauſen nach Kaiſerslautern erledigte Notärſtelle in Rockenhauſen, den im Jahre 1834 praktiſch geprüften Rechtskandidaten Carl Jung von Otterberg, zu ernennen;

die nach Nr I. der angeführten allerhöchſten Verordnung vom 14. October 1841 errichtete neue Notärſtelle in Bellheim, Kantons Germersheim, dem im Jahre 1831 praktiſch geprüften Rechtskandidaten Wilhelm Henrich von Grünſtadt, und endlich

die nach Nr III. der mehrerwähnten allerhöchſten Verordnung vom 14. October 1841 neu errichtete Notärſtelle zu Zell, Kantons Göllheim, dem im Jahre 1831 praktiſch geprüften Rechtskandidaten Ludwig Ansmann von Zweibrücken, zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts, d. d. Rom den 15. Juni l. J. dem bisherigen Pfarrer zu Klingenmünſter, Landcommiſſariats Bergzabern, Prieſter Joſeph Alois Obitz, die Pfarrei Pfortz, Landcommiſſariats Germersheim allergnädigſt zu übertragen geruht.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juni l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Rahm VI. von Heiligenmoſchel, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, zum Bürgermeiſter in dieſer Gemeinde ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Juni 1844, wurde der bisherige Gehülfe an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Zweibrücken, Paul Vollenweider, zum Lehrer an der mittleren Mädchenſchule dortſelbſt, in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigſt zu verleihen geruht:

unterm 6. October v. J. dem Steindruckerei-Beſitzer Johann Georg Lau, zu Wangen, im Königreiche Württemberg, auf Anwendung des von ihm erfundenen, im Königreiche Württemberg bereits ſeit dem 28. Juni v. J. auf ſechs Jahre patentirten, eigenthümlichen Verfahrens, lithographiſche Zeichnungen auf Holz, Metall und Glas in Metall- und andern Farben aufzutragen, für den Zeitraum von ſechs Jahren;

unterm 24. November v. J. dem Schuhmachermeiſter Anton Kellner senior, in München, auf Anwendung der von ihm erfundenen eigenthümlichen Zubereitungsart von waſſerdichtem Leder, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 2. April l. J. dem Fabrikbeſitzer Eduard Buſchmann, in München, auf Ausführung der von ihm erfundenen Verbeſſerung, bezüglich der Bearbeitung der Holzmoſaik in ganzen Quadraten, für den Zeitraum eines Jahres;

unterm 7. April l. J. dem Lithographen Carl Oettel und dem Glaſermeiſter Joſeph Weitenhiller, beide aus Eichſtädt, auf Ausführung der von ihnen erfundenen Verwendung des ſogenannten Eichſtädter Kittes zu einem waſſerdichten Ueberzug von natürlichen und künſtlichen Steinplatten für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 1. Mai l. J. dem Johann Georg Fauler, Bürger aus Augsburg, auf Verfertigung des von ihm erfundenen, eigenthümlich zubereiteten Seifenpulvers und des daraus zu erzeugenden Schlotters, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm gleichen Tage dem Mechanikus Marinus Grim, aus Gmund, und dem Posamentirer Joseph Schreiner, in München, auf Anwendung des von ihnen erfundenen Verfahrens, mittelst einer mechanisch selbstthätigen Wirkmaschine alle möglichen Posamentir-Arbeiten zu verfertigen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 2. Mai l. J. dem Wilhelm Heinrich Reus, Bürger aus Würzburg, auf Ausführung der von ihm erfundenen Schnellsetzmaschine für Buchdruckereien, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 3. Mai l. J. dem Mechaniker und Harmonikamacher Johann August Braunstein, in Nürnberg, auf Verfertigung der von ihm erfundenen Tongeber für musikalische Zwecke, und auf Anwendung derselben bei Guitarren, Spazierstöcken und dergleichen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 4. Mai l. J. den Spiegelfabrik-Besitzern Zephanias Fischer's Söhnen, in Nürnberg, auf Anwendung der von dem Schreinermeister Roth, in Schnierling, erfundenen, und von diesem durch Kauf eigenthümlich erworbenen Erfindung einer Doucir- und Spiegelglas-Schleifmaschine für den Zeitraum von zehn Jahren.

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Juni 1844.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim	vom 1. bis 30. Juni.	7	—	11	—	5	—	8	—	26	—	14	—
Frankenthal	vom 1. bis 30. „	6	—	8	—	4	2	8	—	23	—	16	—
Kaiserslautern	vom 4. Juni.	—	—	—	—	4	1½	9	—	24	—	16	—
„	vom 11. „	—	—	—	—	4	1½	9	—	24	—	16	—
„	vom 18. „	—	—	—	—	4	1½	9	—	24	—	16	—
„	vom 25. „	—	—	—	—	4	—	9	—	24	—	16	—
Landau	vom 1. bis 30. Juni.	—	—	—	—	5	1½	8	2½	24	—	16	—
Speyer	vom 1. bis 30. „	—	—	—	—	4	2	8	—	24	—	16	—
Zweibrücken	vom 5. Juni.	—	—	—	—	4	2½	9	1½	24	—	16	—
„	vom 13. „	—	—	—	—	4	2½	8	2½	24	—	16	—
„	vom 20. „	—	—	—	—	4	1½	8	2½	24	—	18	—
„	vom 27. „	—	—	—	—	4	1½	9	1½	24	—	18	—

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	5. Juni	—	—	—	-	—	24	24	—	4	24	—	—	—	-	—
"	12. "	—	—	—	-	—	55	55	—	4	30	—	—	—	-	—
"	19. "	—	—	—	-	—	3	3	—	4	16	—	—	—	-	—
"	26. "	—	—	—	-	—	18	18	—	4	9	—	—	—	-	—
Edenkoben	1. "	4	4	—	8	32	77	77	—	4	42	310	310	—	3	50
"	8. "	1	1	—	7	51	110	110	—	4	43	330	330	—	3	42
"	15. "	3	3	—	8	—	89	89	—	4	28	350	350	—	3	40
"	22. "	—	—	—	-	—	72	72	—	4	20	292	292	—	3	42
"	29. "	2	2	—	8	39	135	135	—	3	51	454	454	—	3	28
Frankenthal	7. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	14. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	21. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	28. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	4. "	107	107	—	6	33	437	437	—	4	19	1872	1872	—	2	29
"	11. "	94	94	—	6	46	499	499	—	4	16	987	987	—	2	38
"	18. "	100	100	—	6	56	397	397	—	4	14	1500	1500	—	2	41
"	25. "	60	60	—	6	34	436	436	—	3	54	1969	1969	—	2	34
Kirchheimbolanden	7. "	27	27	—	6	23	17	17	—	4	12	60	60	—	2	43
"	13. "	38	38	—	6	10	—	—	—	-	—	33	33	—	2	48
"	20. "	3	3	—	6	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Landau	5. "	7	7	—	7	54	17	17	—	4	36	238	238	—	3	37
"	13. "	1	1	—	7	56	131	131	—	4	27	435	435	—	3	30
"	20. "	—	—	—	-	—	85	85	—	4	27	398	398	—	3	30
"	27. "	4	4	—	7	48	67	67	—	4	—	510	510	—	3	16
Neustadt	1. "	168	168	—	7	49	128	128	—	4	24	208	208	—	3	21
"	4. "	140	140	—	8	3	91	91	—	4	28	151	151	—	3	26
"	8. "	87	87	—	8	8	113	113	—	4	26	208	208	—	3	31
"	11. "	160	160	—	8	10	83	83	—	4	20	114	114	—	3	24
"	15. "	119	119	—	8	2	103	103	—	4	4	221	221	—	3	22
"	18. "	107	107	—	8	7	83	83	—	4	6	165	165	—	3	23
"	22. "	114	114	—	8	13	91	91	—	4	12	183	183	—	3	24
"	25. "	131	131	—	8	15	109	109	—	4	10	163	163	—	3	28
"	29. "	141	141	—	8	10	123	123	—	4	—	217	217	—	3	26
Speyer	4. "	1	1	—	7	12	90	90	—	4	13	57	57	—	3	14
"	11. "	7	7	—	6	16	14	14	—	4	14	62	62	—	3	13
"	18. "	—	—	—	-	—	43	43	—	4	10	60	60	—	3	22
"	25. "	1	1	—	8	—	86	86	—	4	9	58	58	—	3	8
Zweibrücken	5. "	168	168	—	7	9	190	190	—	4	32	9	9	—	2	24
"	13. "	312	312	—	7	—	392	392	—	4	15	7	7	—	2	30
"	20. "	237	237	—	7	6	331	331	—	4	22	—	—	—	-	—
"	27. "	469	469	—	6	53	560	560	—	4	1	2	2	—	2	25

Digitized by Google

ſicht

des Monats Juni 1844.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	3	3	—	4	—	35	35	—	2	44	
—	—	—	—	—	9	9	—	4	—	31	31	—	2	44	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	35	35	—	2	52	
—	—	—	—	—	9	9	—	4	—	67	67	—	2	44	
—	—	—	—	—	20	20	—	4	31	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	20	20	—	4	18	12	12	—	2	44	
—	—	—	—	—	32	32	—	4	22	350	350	—	2	45	
—	—	—	—	—	12	12	—	4	7	3	3	—	2	40	
—	—	—	—	—	47	47	—	3	57	8	8	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	41	41	—	2	23	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	42	42	—	2	27	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	42	42	—	2	34	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	51	51	—	2	34	
—	—	—	—	—	150	150	—	3	49	532	532	—	2	17	
—	—	—	—	—	68	68	—	4	1	510	510	—	2	23	
—	—	—	—	—	126	126	—	3	55	549	549	—	2	22	
—	—	—	—	—	80	80	—	3	50	623	623	—	2	19	
—	—	—	—	—	35	35	—	3	33	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	10	10	—	3	28	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	4	4	—	2	10	
—	—	—	—	—	117	117	—	4	27	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	25	25	—	4	17	28	28	—	2	48	
—	—	—	—	—	47	47	—	4	18	14	14	—	2	49	
—	—	—	—	—	67	67	—	4	9	17	17	—	2	46	
—	—	—	—	—	61	61	—	4	10	73	73	—	2	48	
—	—	—	—	—	43	43	—	4	12	73	73	—	2	50	
—	—	—	—	—	63	63	—	4	14	70	70	—	2	56	
—	—	—	—	—	71	71	—	4	13	43	43	—	3	4	
—	—	—	—	—	71	71	—	4	3	89	89	—	2	55	
—	—	—	—	—	71	71	—	4	8	89	89	—	2	50	
—	—	—	—	—	41	41	—	4	13	53	53	—	2	48	
—	—	—	—	—	65	65	—	3	59	91	91	—	2	47	
—	—	—	—	—	75	75	—	3	51	83	83	—	2	46	
—	—	—	—	—	16	16	—	4	—	44	44	—	2	47	
—	—	—	—	—	12	12	—	3	58	45	45	—	2	50	
—	—	—	—	—	7	7	—	3	55	50	50	—	2	53	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	—	82	82	—	2	58	
—	—	—	—	—	33	33	—	4	28	170	170	—	2	22	
9	9	—	6	—	101	101	—	4	22	157	157	—	2	20	
—	—	—	—	—	47	47	—	4	26	119	119	—	2	22	
—	—	—	—	—	28	28	—	3	59	151	151	—	2	23	

Digitized by Google

pr. den 10. Juli 1844.

Verzeichniß

der während des III. Quartals 1844 auf dem Schifffahrts-Kanal zu Frankenthal aus- und eingeführten Handels-Güter und sonstigen Gegenstände.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr.	Einfuhr.
1	Steine, Gyps, Kies, Sand, Erde, Holz, Ziegeln, Töpferwaaren, Repskuchen in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	4 Fahrzeuge	102 Fahrzeuge
2	Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	1 „	3 „
3	Deßgleichen in Fahrzeugen über 1200 Zentner Ladungsfähigkeit	2 „	2 „
4	Wein	821 Stück	—
5	Bier und Brandwein	23½ Ohm	15¼ Ohm
6	Leere Stückfässer	1 Stück	726 Stück
7	Leere Fässer geringerer Größe	3 „	1056 „
8	Birkene Faßreife	—	162 Gebund
9	Getraide und Mehl	450 Säcke	240 Säcke
10	Steinkohlen	22419 Zentner	—
11	Eisen, Draht, Blech, Kupfer ꝛc.	2010¾ „	—
12	Stärke	272½ „	—
13	Tabaksblätter und Tabak	2052¾ „	—
14	Glaswaaren	44¼ „	—
15	Verschiedene Spezerei-Waaren ꝛc.	152¾ „	154 Zentner
16	Bretter, Diele und Stangen	—	10590 Stücke
17	Latten und Rahmschenkel	—	26375 „
18	Bauhölzer	—	1191 „
19	Mineralwasser	—	225 Krüge

Also aufgestellt und bescheinigt.

Frankenthal, den 2. Juli 1844.

Königl. Rentamt.

Luchesi.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 36. Speyer, den 16. Juli 1844.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Unterstützungsfond für unverschuldet in Noth versetzte Advokaten betr. — Heirathscautionen der pensionirten Unteroffiziere und Soldaten. — Abgabe fein- und reichwolliger Zuchtwidder aus der Königl. Stammschäferei zu Waldbrunn auf Kosten des Centralfonds für Industrie und Kultur. — Diesjährige Industrie-Ausstellung zu Berlin. — Entwendung des kleineren Amtssiegels der Königl. Polizeidirection München. — Brand zu Frankenthal, dier Belobung. — Herumstreifen von Wölfen in dem westlichen Theile der Pfalz. — Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramtskandidaten pro 1844. — Pfarreiverleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachung,

den Unterstützungsfond für unverschuldet in Noth versetzte Advokaten betr.

Justiz-Ministerium.

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 16. l. M. wurde dem Central-Ausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes dahier, seinem gestellten Gesuche entsprechend, auch die Verwaltung des laut Bekanntmachung vom 20. Februar 1816 (Regierungsblatt desselben Jahres S. 81—84) durch freiwillige Beiträge der Advokaten gebildeten, gegenwärtig in 703 fl 11 kr. bestehenden Fonds zur Unterstützung der durch Arbeitsunfähigkeit oder andere Unglücksfälle in Noth versetzten Advokaten vorbehaltlich der Oberaufsicht des Justiz-Ministeriums und der Bestimmung der Unterstützungen durch dasselbe, auf berichtlichen Antrag des Central-Ausschusses, jedoch in der Art übertragen, daß der Fond zur Unterstützung unverschuldet in Noth versetzter Advokaten gesondert von dem Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonde zu verwalten ist, und die Renten beider Fonds ausschließend zu den verschiedenen Fundationszwecken zu verwenden sind.

München, den 26. Juni 1844.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
Ministerialrath:
Haller.

Ad Nro. 14665 C. pr. den 10. Juli 1844.

(Die Heiraths-Cautionen der penſionirten Unteroffiziere und Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An

ſämmtliche Königl. Landcommiſſariate.

Durch höchſtes Reſcript Königl. Miniſteriums des Innern vom 21. v. M., wurde im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Juſtiz- und Kriegs-Miniſterium verfügt, daß die Heiraths-Cautions-Urkunden der verſtorbenen und der mit Penſion oder auf andere Weiſe aus dem Militärverbande entlaſſenen Unteroffiziere und Soldaten in dem Regierungsbezirke der Pfalz nicht mehr an die dortigen Civilgerichte, wie dies durch allerhöchſte Verordnung vom 30. Dezember 1822, Amtsblatt 1823, Seite 14, vorgeſchrieben, ſondern in der Regel an die betheiligten Heimathsgemeinden ausgehändigt werden ſollen, welchen überlaſſen bleibt, die ihnen nach der allgemeinen, im nachfolgenden Abdrucke nachträglich auch in der Pfalz bekannt gemacht werdenden Verordnung vom 1. Auguſt 1823 überlaſſenen Heiraths-Cautionen unter ihrer Verwahrung und Aufſicht zu behalten, oder ſie den entlaſſenen Unteroffizieren und Soldaten oder ihren Frauen, Wittwen oder Kindern als Eigenthümern des Cautions-Vermögens auszuhändigen.

Indem dies hiemit bekannt gemacht wird und die Königl. Landcommiſſariate zum ſachgemäßen Vollzug dieſer höchſten Verfügung in den vorkommenden einzelnen Fällen angewieſen werden, wird denſelben zur Darnachachtung noch weiter in Gemäßheit oben allegirten höchſten Reſcriptes bemerkt, daß, wenn auch durch dieſe neuere Anordnung den betheiligten Heimathsgemeinden ein Spezial-Curatel über das Vermögen der Rubrikaten, um ſolches gegen Verſchleuderung zu ſchützen und zur Sicherung des Unterhalts der Wittwen und Waiſen in ſeiner Subſtanz zu bewahren, nicht aufgedrungen werden ſoll, doch jedenfalls die Königl. Landcommiſſariate die ihnen von den Militärbehörden überſendet werdenden Heiraths-Cautions-Urkunden verſtorbener oder entlaſſener Unteroffiziere und Soldaten an die Eigenthümer des Cautions-Vermögens nur mit Bewilligung der betheiligten Heimathsgemeinden aushändigen dürfen.

Speyer, den 8. Juli 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshauſen, coll.

Königlich Allerhöchſte Verordnung.

(Die Heirathen der Soldaten und Unter-Offiziere, dann ihre Heimaths-Rechte betr.)

Maximilian Joſeph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Die vielfältigen Anſtände, welche nach dem Austritte der verehelichten Soldaten und Unter-Offiziere aus dem Militär-Verbande, oder nach ihrem frühern Ableben, hinſichtlich der Domicils-Rechte gegen dieſelben und deren rückgebliebene Familien erhoben worden ſind, haben die Erlaſſung beſtimmter, bei der Verehelichung der Unter-Offiziere und Soldaten genau zu beobachtender Vorſchriften an die Militär-Commando's nothwendig gemacht.

Insbeſondere iſt feſtgeſetzt worden:

1. daß alle mit Umgehung des Dienſtweges, ohne die vorſchriftmäßigen Belege, und nicht von dem um die

Heiraths-Erlaubniß bittenden Unter-Offiziere oder Soldaten ſelbſt eingereichten Geſuche, ohne allem Erfolg bleiben ſollen;

2. daß künftig kein Unter-Offizier oder Soldat mit einem Heiraths-Geſuche einkommen dürfe, bevor er für ſich und ſeine Familie in irgend einer der freien Wahl derſelben überlaſſenen Gemeinde für den Fall Bedürfens die obrigkeitlich beſtätigte Zuſicherung der unweigerlichen Aufnahme mit allen damit verbundenen Domicils-Rechten erhalten hat, wogegen den Gemeinden die künftig ſowohl für Unter-Offiziere als Soldaten auf 600 fl erhöhte Heiraths-Caution und die etwa regulativmäßig gebührende Penſion oder Unterſtützung aus der Militär-Wittwen- und Waiſen-Kaſſe überlaſſen werden ſoll.

Den betreffenden Gemeinden bleibt nun zwar unbenommen, vor der Ausſtellung der hienach erforderlichen Aufnahms-Zeugniſſe, von der Heiraths-Caution und von den ſonſtigen Verhältniſſen der dieſelben nachſuchenden Militäre Einſicht zu nehmen und ihre allenfallſige Erinnerung darüber abzugeben.

Es wird jedoch erwartet, daß die Ausſtellung jener Zeugniſſe ohne zureichende Gründe nicht verweigert werde, zumal die Verehelichung während der Militär-Dienſtzeit nicht allgemein freigegeben, ſondern ungeachtet der zu ſtellenden Caution die Zahl der verehelichten Unter-Offiziere und Soldaten bei jeder Compagnie auf vier beſchränkt iſt.

Sollte jedoch die Ausſtellung der erwähnten Aufnahms-Zeugniſſe von irgend einer Gemeinde gleichwohl verweigert werden, ſo iſt diesfalls, wie ſich von ſelbſt verſteht, lediglich nach den beſtehenden allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen zu verfahren, und in der vorgeſchriebenen Inſtanzen-Ordnung, mit Rückſichtnahme auf die in den einzelnen Fällen obwaltenden Umſtände, gehörig zu entſcheiden.

Dieſes wird hiedurch zur einſchlägigen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Tegernſee, den 1. Auguſt 1823.

Maximilian Joſeph.

Graf v. Thürheim.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der Generalſecretär.
Fr. v. Kobell.

Ad Nrm. 15009 C. pr. den 13. Juni 1844.

(Die Abgabe fein- und reichwolliger Zuchtwidder aus der Königl. Stammſchäferei zu Waldbrunn auf Koſten des Centralfonds für Induſtrie und Kultur betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An

ſämmtliche Königl. Landcommiſſariate.

Indem das im rubrizirten Betreffe herabgelangte höchſte Reſcript Königl. Miniſteriums des Innern vom 1. d. M. im nachfolgenden Abdrucke bekannt gemacht wird, werden die Königl. Landcommiſſariate, in deren Bezirken ſich Beſitzer von beſſeren und zahlreicheren Schaafheerden befinden, angewieſen, denſelben die befohlene Eröffnung und Aufforderung zu machen und das Reſultat binnen 4 Wochen hierher anzuzeigen.

Speyer, den 12. Juli 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshauſen, coll.

Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß alljährlich auf Koſten des

Centralfonds für Industrie und Cultur eine Anzahl reich- und feinwolliger Zuchtwidder aus der Königl. Stammschäferei zu Waldbrunn an fleißige Schaafzüchter von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg und der Pfalz unentgeldlich zur Veredlung ihrer Heerden unter der Bedingung abgegeben werden, dieselben wohl zu halten, während der Verwendbarkeit zur Zucht nicht zu verkaufen und dieselben, so weit es geschehen kann, auch andern Schaafzüchtern zum Sprung zu überlassen. Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hievon die Besitzer der besseren und zahlreicheren Heerden des Regierungsbezirkes mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Zahl der Zuchtwidder, die sie zu erlangen wünschen, unter amtlich bezeugter Angabe der Zahl ihrer Schaafe in Bälde auszusprechen, worauf, wenn es auch in dem laufenden Jahre zur Vertheilung zu spät seyn sollte, im nächsten Frühjahre deren Anträge Berücksichtigung finden werden.

Das Resultat ist anher vorzulegen.

München, den 1. Juli 1844.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister,
der Generalsecretär:

In dessen Verhinderung,
Der geheime Secretär:
Gossinger.

Ad Nrm. 14994 G. pr. den 12. Juli 1844.

(Die diesjährige Industrie-Ausstellung zu Berlin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 11. Mai l. J. durch diesseitiges Ausschreiben vom 17. desselben Monates (Amts- u. Intelligenzblatt № 27) geschehene Bekanntmachung über die Haftung, welche die Königl. preußische Regierung für die Gegenstände übernimmt, welche zur diesjährigen Industrie-Ausstellung zu Berlin eingesendet werden, wird in Gemäßheit höchsten Ministerialrescripts vom 2. d. M. zur Verhütung jedes Mißverständnisses folgende von der Königl. preußischen Regierung eingetroffene Mittheilung hiermit veröffentlicht:

„Die Königl. preußische Regierung bleibe dabei stehen, einen rechtlichen Anspruch auf Entschädigungen nicht zu gestatten; natürlich schließe dieß nicht aus und dürfe von der preußischen Regierung vorausgesetzt werden, daß eine Ersatzleistung in solchen Fällen nicht vorenthalten werde, in welchen erhebliche Gründe der Billigkeit hiefür sprechen, wie dies auch bei den früheren Gewerbe-Ausstellungen zu Berlin der Fall gewesen sey und wobei es sich von selbst verstehe, daß in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen den aus dem preußischen Inlande und den aus andern deutschen Staaten eingesendeten Gegenständen werde gemacht werden."

Speyer, den 10. Juli 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 15104 G. pr. den 12. Juli 1844.

(Die Entwendung des kleineren Amtssiegels der Königl. Polizei-Direction München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Polizeibehörden des Kreises.

Nach einer Mittheilung der Königl. Bayer. Regie-

rung von Oberbayern, d. d. 6. l. M., iſt das bei der Königl. Polizeidirection München zum Schwarzdruck gebrauchte gewöhnliche Amtsſiegel unterm 28. v. M. abhanden gekommen.

Sämmtliche Behörden werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß alle Viſa's der gedachten Behörde vom 29. v. M. angefangen, nur zu beachten ſeyen, wenn das beigefügte Siegel mit rother Farbe aufgedruckt iſt, und ſofort beauftragt, gegen den allenfallſigen Beſitzer dieſes abhanden gekommenen Siegels, ſowie gegen jene, welche ein Viſa ſpäteren Datums führen, wovon das Siegel mit Schwarzdruck aufgetragen iſt, geeignet einzuſchreiten.

Speyer, den 11. Juli 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshauſen, coll.

Ad Nrm. 14118 G. pr. den 14. Juli 1844.

(Brand zu Frankenthal, hier Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei einem unterm 14. auf den 15. Juni l. J. in den Gebäulichkeiten des Philipp Kopp zu Frankenthal ausgebrochenen Brande, durch welchen auch der proteſtantiſche Kirchenthurm mit der Kirche und mehrere andere Gebäulichkeiten angezündet wurden, haben ſich durch Umſicht und muthvolle Thätigkeit

der Schieferdecker Theobald Weber,
der Zimmergeſelle Friedrich Pfort, beurlaubter Soldat des Königl. Infanterie-Regiments vacant Herzog Wilhelm und
der Maurer Remigius Weber,

Erſterer aber beſonders durch verſuchte Rettung des in der Kuppel bereits brennenden Thurmes, — ſehr vortheilhaft ausgezeichnet.

Die unterzeichnete Landesſtelle bringt dieſes unter eigener wohlgefälliger Anerkennung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Speyer, den 13. Juli 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshauſen, coll.

Ad Nrm. Exh. 15089 G. pr. den 14. Juli 1844.

(Das Herumſtreifen von Wölfen in dem weſtlichen Theile der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Inhalt eines hohen Miniſterial-Reſcripts vom 3. Juli h. J., haben Seine Majeſtät der König, auf ſo lange nicht anders verfügt wird, allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß auch in der Pfalz das Schußgeld für einen Wolf oder eine Wölfin auf 75 fl feſtgeſetzt werde, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Speyer, den 11. Juli 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Gerhardt, coll.

Ad Nrm. Exh. 1164 d. pr. den 13. Juli 1844.

(Die Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten pro 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten im Consistorialbezirke Speyer wird auf den 21. October l. J. und die folgenden Wochentage festgesetzt.

Die Theologie-Studierenden, welche nach den bestehenden Vorschriften dazu berechtigt und verpflichtet sind, werden hiemit aufgefordert, sich bis zum 10. September l. J., unter Beifügung aller vorgeschriebenen Zeugnisse und Belege zu melden und hiebei anzugeben, wohin ihnen die nähere Anweisung und Einberufung zu adressiren sey.

Die ihren doppelt, auf Stempel- und freiem Papier, einzureichenden Gesuchen anzufügenden Beilagen sind:

1. Der Lebenslauf oder das curriculum vitae, sorgfältig in lateinischer Sprache und so umfassend geschrieben, daß er eine bestimmte Uebersicht der betreffenden Punkte gewährt. Was er im Einzelnen enthalten soll, ist aus dem Amtshandbuche für die protestantischen Geistlichen des Königreichs I. Seite 167, zu entnehmen.
2. Der förmliche Geburtsschein.
3. Die Studien- und Sittlichkeits-Zeugnisse.
4. Das akademische Schlußzeugniß.
5. Bei Dispensation vom 5. Studienjahr die Nachweisung darüber.
6. Das Zeugniß der Theilnahmslosigkeit an verbotenen Verbindungen.
7. Das Decanatszeugniß.

Speyer, den 10. Juli 1844.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Rescripts, d. d. Rom den 15. Juni 1844, dem bisherigen Pfarrer zu Großkarlbach, Landcommissariats Frankenthal, Priester Friedrich Ries, die Pfarrei Oggersheim, Landcommissariats Speyer, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung, d. d. Rom den 15. Juni l. J., die erledigte protestantische Pfarrei Lautersheim, Landcommissariats Kirchheim, dem dermaligen Pfarrer zu Musbach, Johann Christian Friedrich Grün, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 15. Juni d. J. die erledigte protestantische Pfarrei Ruchheim, Decanats Speyer, dem dermaligen Pfarrer zu Weisenheim a. B., Decanats Neustadt, Christian Gröbe, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 16. Juni 1844 Allergnädigst geruhet:

den Gerichtsboten Wilhelm Maier zu Rockenhausen seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, auf die durch den Tod des Bartholomäus Denig in Frankenthal erledigte Gerichtsbotenstelle zu versetzen, und die durch solche Versetzung sich erledigende Gerichtsbotenstelle in Rockenhausen, dem geprüften Gerichtsbotengehülfen Karl Jacobi in Frankenthal zu verleihen;

ferner mittelst allerhöchster Entschließung vom nämlichen Tage, den Ergänzungsrichter an dem Königl. Friedensgerichte zu Otterberg, Nicolaus Grau, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, der Function eines Ergänzungsrichters an dem erwähnten Gerichte zu entheben.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 11. Juli l. J., den Gemeinderath Carl Hanus zum Adjunkten der Gemeinde Großbundenbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Juli 1844, wurde der Adjunkt Friedrich Mäurer von Finkenbach-Gersweiler, Landcommissariats Kirchheim, seinem Ansuchen entsprechend, der Functionen eines Adjunkten enthoben und an dessen Stelle das Gemeinderathsglied Heinrich Rahm daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Juli d. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Max Eichelstein von Steinbach, zum Lehrer an der israelitischen Schule zu Venningen, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 11. Juli l. J. die erledigte Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Rodenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, dem Schuldienst-Erspectanten und Schulverweser zu Merxheim, Friedrich Urich, in provisorischer Eigenschaft übertragen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachstehenden Gewerbsprivilegien huldvollst zu ertheilen geruht:

unterm 5. Jänner l. J. dem Kleiderreiniger Franz Schwab senior, in München, auf Anfertigung aller Arten von Haarpinseln für artistische Zwecke, nach dem von ihm erfundenen, verbesserten Verfahren, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 5. Mai l. J. dem Gastwirth und Mechanikus Friedrich Herrmann aus Dahn, Landcommissariats Pirmasens, in der Pfalz, auf Ausführung der von ihm erfundenen verbesserten Schnupftabacks-Mahlmaschine, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm gleichen Tage dem Kunst- und Glockengießer Michael Friedrich Heller zu Rothenburg an der Tauber, auf Ausführung der von ihm erfundenen, eigenthümlichen Construction des Druckwerkes bei Feuerlöschmaschinen, für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unterm 6. Mai l. J. dem Maurermeister Franz Kobinger aus Solln, Landgerichts München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, neuen und eigenthümlichen Verfahrens zur Beseitigung oder Austrocknung feuchter Stellen in Gebäuden, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Verlängerung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Mai l. J. das dem Moritz Neustein in München unterm 25. Juli 1838 ertheilte, sechsjährige Gewerbsprivilegium auf dessen Erfindung der verbesserten Bereitung einer chemischen Tinte zur unauslöschlichen Bezeichnung von Weißzeug, Linnen- und Baumwollen-Waaren aller Art, auf weitere drei Jahre,

und unterm 5. Mai l. J. das dem Ingenieur Lazar Klein aus Ubeitsch, in Böhmen, am 23. November 1841 ertheilte dreijährige Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines Apparates zur Verhütung des Funkensprühens aus den Kaminen bei Locomotiven, auf weitere drei Jahre zu verlängern geruht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Buchbindermeister, Portefeuille- und Galanterie-Arbeiter August Friedrich Kreichauf in Nürnberg, hat auf das ihm unterm 8. August 1842 verliehene und unterm 29. October desselben Jahres ausgeschriebene zweijährige Gewerbsprivileginm auf Anfertigung von Cartonage- und Portefeuille-Arbeiten aus dem von ihm hiezu erfundenen eigenthümlichen Stoffe, Verzicht geleistet.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 27. Juni 1844.

	Papier	*Geld*
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	102	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	722	718
Ludwig-Canal-Actien		78
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien Divid. pro 1844	104½	
" " Obligationen à 4% .	101½	101½

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 37. Speyer, den 24. Juli 1844.

Inhalt:

Anwendung des Stempels im Gemeinde-Rechnungswesen. — 165ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Verzeichniß der in der Pfalz bestehenden Sparkassen nebst dem Verwaltungsresultate im Jahre 1843. — Diesjährige Industrie-Ausstellung in Berlin. — Herstellung von Schulbesoldungs-Etats. — Erledigung der katholischen Pfarrei Großkarlbach. — Dienstesnachrichten.

Ad 15519 C. pr. den 19. Juli 1844.

(Die Anwendung des Stempels im Gemeinde-Rechnungswesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich Zweifel ergeben, ob die Bescheinigungen, welche die Königl. Friedensrichter über die Anzahl der zu den Civilstandsregistern verwendeten Stempelbogen auszustellen haben, um damit nach §. 264 B. der Gemeinde-Rechnungsinstruction die betreffende Ausgabe in der Gemeinderechnung belegen zu können, dem Stempel unterliegen. Nach einer Rückäußerung der Königl. Regierungs-Finanzkammer wird hierauf erwiedert, daß diese Bescheinigungen stempelfrei sind.

Die Ausgaben für Druck, Einband und Transport der Civilstandsregister müssen auf Stempel abquittirt werden, sobald sie den Betrag von 4 fl 40 xr. übersteigen, und die Zahlung direct an den Lieferanten geschieht. Wo dagegen, wie dieses in manchen Landcommissariaten eingeführt ist, diese Kosten von dem Kantonalrechner vorgeschossen, und von den einzelnen Gemeinden rückerhoben werden, sind die von dem Kantonsrechner zu ertheilenden Quittungen dem Stempel nicht unterworfen.

Speyer, den 18. Juli 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

von Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 15217 C. pr. den 15. Juli 1844.

(Die 165ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 29. v. M., wird nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Pri-

vaten durch das Amts- und Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. Juli 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Circulare
der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Junius 1844 in der Serie 428 verloosten Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu drei und einhalb, zu vier und zu fünf Perzent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Von den Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. Junius 1844 verlooste Serie 428 eingetheilt sind, und zwar: №. 140. 383 mit einem Fünftel der Kapitals-Summe, dann №. 142. 703 bis einschließig №. 143. 416 mit den vollen Kapitalsbeträgen, werden die Obligationen zu fünf Perzent an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt, dagegen die Obligationen zu drei und einhalb Perzent, dann zu vier Perzent, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue, zu drei und einhalb, dann zu vier Perzent in Conventions-Münze verzinsliche Obligationen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten fünfperzentigen Kapitalien beginnt am 1. August 1844, und wird von der Böhmisch-ständigen Aerarial-Creditskasse zu Prag geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Junius 1844 zu zwei und einhalb Perzent in Wiener Währung, für die Monate Junius und Julius 1844 hingegen, die ursprünglichen Zinsen zu fünf Perzent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Die Umwechslung der in dieser Serie verloosten Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu drei und einhalb, dann zu vier Perzent, gegen neue Staats-Schuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der Böhmisch-ständischen Aerarial-Creditskassa zu Prag.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. Junius 1844, und die bis dahin ausständigen Zinsen in Wiener Währung von den ältern Schuldbriefen, werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt.

§. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Creditskassa überwiesen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung und beziehungsweise die Umwechslung der Obligationen bei der Böhmisch-ständischen Aerarial-Creditskasse zu Prag oder bei jener Creditskassa zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener Kassa einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, am 3. Juni 1844.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Niederösterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Niederösterr. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 428sten Serie, welche in der am 1. Junius 1844 vorgenommenen ein hundert fünf und sechzigsten Verlooſung der älteren Staatsſchuld gezogen wurden.

Böhmiſch-ſtändiſche Aerarial-Obligationen.

№ 140383 zu 4 Perzent mit einem Fünftel der Kapitalsſumme.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
142703	3½	142846	4	142976	3½
142705	4	142857	3½	142977	4
142706	3½	142860	5	142980	5
142707	4	142861	5	142981	4
142709	4	142862	5	142982	5
142713	4	142867	5	142985	4
142716	4	142871	5	142986	4
142717	4	142873	5	142991	5
142732	4	142874	5	142992	5
142733	4	142875	3½	142996	5
142734	4	142876	3½	142997	5
142735	4	142885	5	143021	4
142742	5	142886	5	143028	4
142751	4	142887	3½	143030	4
142753	4	142888	3½	143031	4
142754	3½	142889	5	143033	4
142762	4	142897	4	143035	4
142764	5	142898	4	143036	4
142778	5	142899	4	143037	4
142781	4	142900	4	143038	3½
142782	4	142907	4	143039	3½
142784	3½	142908	4	143040	3½
142785	3½	142909	4	143043	4
142790	5	142910	4	143047	4
142796	5	142911	4	143049	5
142797	5	142912	4	143053	5
142799	4	142917	5	143054	5
142800	4	142918	4	143055	5
142802	3½	142922	4	143056	5
142803	4	142932	5	143058	4
142807	5	142933	5	143059	5
142810	4	142940	4	143060	5
142811	4	142941	5	143064	5
142812	4	142944	4	143065	3½
142813	5	142946	5	143066	4
142814	5	142951	4	143068	4
142815	5	142953	5	143069	5
142816	5	142961	4	143071	5
142832	5	142969	4	143072	4
142836	4	142975	3½	143076	4

Böhmiſch-ſtändiſche Aerarial-Obligationen.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
143077	4	143191	3½	143318	4
143078	5	143192	4	143319	4
143079	4	143193	3½	143320	4
143080	5	143194	4	143321	4
143081	4	143296	4	143323	5
143082	3½	143199	4	143325	5
143082	4	143200	4	143326	5
143083	4	143201	4	143327	3½
143085	5	143204	4	143329	5
143088	5	143205	4	143331	5
143093	4	143206	5	143333	5
143095	4	143207	4	143334	4
143102	4	143209	3½	143340	4
143103	4	143211	3½	143342	4
143104	5	143212	4	143343	4
143106	3½	143213	4	143350	4
143107	4	143214	4	143354	4
143108	4	143230	4	143357	3½
143125	4	143233	4	143358	4
143127	5	143234	4	143359	4
143135	3½	143240	3½	143360	3½
143136	4	143241	3½	143362	4
143137	3½	143242	3½	143361	4
143138	4	143243	4	143365	4
143139	5	143244	4	143366	4
143146	4	143245	4	143367	5
143153	4	143246	5	143368	5
143157	4	143247	5	143369	3½
143159	4	143248	5	143370	4
143160	5	143249	5	143372	4
143161	3½	143250	5	143373	4
143163	3½	143251	5	143374	4
143164	3½	143252	3½	143375	5
143166	4	143253	3½	143376	5
143168	3½	143254	3½	143377	5
143169	4	143255	3½	143379	5
143170	5	143256	4	143381	4
143172	4	143258	4	143382	4
143173	4	143260	4	143384	4
143175	3½	143262	4	143385	5
143176	4	143263	4	143387	5
143178	4	143264	4	143391	5
143179	5	143265	4	143400	5
143180	5	143267	4	143402	4
143182	4	143269	5	143406	4
143184	3½	143270	5	143408	3½
143186	4	143272	5	143410	3½
143188	3½	143305	4	143411	4
143189	3½	143307	4	143413	4
143190	4	143308	4	143414	5
				143416	5

Nro. 15357 C.

Wer

der in der Pfalz bestehenden Sparkassen, nebst Angabe

Ordnungs-Nummer.	Gemeinden, in welchen Sparkassen bestehen.	Datum der genehmigten Statuten.	Betrag der Einnahmen.		Betrag der Ausgaben.		Activer Kassa-Ueberschuß.		Activ-Capitalien-Stand.							
									Uebertrag aus 1842.		Während 1843				Betrag für 1843.		Activ-Zinsrückstände mit Schluß 1843.	
											Zugang.		Abgang.					
			fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
1	Speyer	24. Nov. 1828	27231	56	22300	4	4931	52	41123	58	11971	—	1695	—	51399	8	2867	55
2	Frankenthal . .	13. Mai 1836	6236	35	4994	42	1241	53	2175	—	2750	—	72	30	4852	30	36	3
3	Grünstadt . . .	19. Juni 1837	2855	49	910	5	1945	44	3880	—	—	—	100	—	3780	—	166	32
4	Kaiserslautern .	13. Mai 1836	9296	11	8927	46	368	25	8812	25	—	—	—	—	8812	25	201	50
5	Zweibrücken . .	id.	819	51	795	59	23	52	4285	47	—	—	—	—	190	56	4094	51
6	Bliskastel . . .	29. März 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Neuhornbach . .	id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	St. Ingbert . .	24. Mai 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Landau	31. Oct. 1846	12505	20	12026	43	478	37	28880	—	2750	—	1400	—	30230	—	1156	36
10	Edenkoben . . .	31. Mai 1839	1600	9½	1309	41	290	28½	1695	—	886	—	—	—	2581	—	107	48
11	Germersheim . .	17. Juni 1837	10432	40	3724	36	6708	4	4653	4	5779	36	3714	36	6718	4	—	—
12	Kandel	29. Dez. 1840	661	7	130	18	530	49	362	8	298	59	130	18	530	49	—	—
13	Dürkheim . . .	25. Febr. 1837	5091	35	2120	21	2671	11	3225	—	1200	—	800	—	3625	—	82	26
14	Freinsheim . .	2. März 1841	352	30	145	13	207	17	—	—	140	—	—	—	140	—	3	30
15	Haßloch . . .	id.	593	16	551	37	41	39	505	—	405	—	340	27	569	33	—	—
16	Kirchheimbolanden	7. Febr. 1837	2645	46	2553	33	90	13	1249	—	1895	—	411	58	2732	2	—	—
17	Homburg . . .	15. Febr. 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Landstuhl . . .	id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Bergzabern . .	1. März 1837	1094	59	882	33	212	26	400	—	770	—	—	—	1170	—	45	16
20	Annweiler . .	id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Gusel	6. Mai 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

pr. den 22. Juli 1844.

zeichniß

der Verwaltungs-Resultate im Jahr 1843.

An den Capitalien participiren als Schuldner										Passiv-Capitalien-Stand.										Die Passiv-Capitalien sind verzinslich zu				Bemerkungen.
Privaten				Gemeinden und Corporationen						Uebertrag aus 1842.		Während 1843				Betrag für 1843.		Passiv-Zinsrückstände am Schluß 1843.						
zu 4 p%.		zu 5 p%.		zu 3½ p%		zu 4 p%.		zu 5 p%.				Zugang.		Abgang.						3½ p%.		4 p%.		
℔	ßr	℔	ßr	℔	ßr	℔	ßr	℔	ßr	℔	ßr	℔	ßr	℔	ßr	℔	ßr	℔	ßr	℔	ßr	℔	ßr	
—	—	30399	8	1000 ℔ unverzinslicher Vorschuß an die Hülfskasse						47032	23	17495	9	10233	10	55379 *)	16	709	26	1586	42	53647	44	100 ℔ 20 ßr unverzinslich.
300	—	552	30	—	—	4000	—	—	—	5710	34	2633	10	2244	42	6099	2	—	—	3467	30	2631	32	
—	—	2780	—	—	—	—	—	1000	—	4789	33	2242	16	847	31	6183	35	136	29	—	—	6320	24	
—	—	8812	25	—	—	—	—	—	—	8310	4	—	—	—	—	8310	4	—	—	223	42	7936	22	100 ℔. ohne Zins.
—	—	75	—	—	—	4019	31	—	—	4797	12	119	31	740	9	4177	7	71	10	34	—	4121	—	12 ℔. 7 ßr. ohne Zins.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	24730	—	—	—	—	—	3500	—	27176	51	9060	21	7894	32	28342	40	1114	35	—	—	28342	40	
—	—	2381	—	—	—	—	—	—	—	1893	21	1503	4	423	11	2972	14	—	—	67	33	2905	11	
6718	4	—	—	—	—	—	—	—	—	4633	4	5709	6	3684	37	6713	33	4	31	6713	33	—	—	
zu 3½ %																								
530	19	—	—	—	—	—	—	—	—	362	8	278	30	128	6	512	32	18	17	—	—	512	32	
zu 4 %																								
—	—	3625	—	—	—	—	—	—	—	3881	11	3433	27	1063	21	6271	47	—	—	—	—	6271	47	
—	—	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	209	—	—	—	5	13	—	—	—	—	209	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	496	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	496	7	
—	—	2732	2	—	—	—	—	—	—	1400	49	1852	34	536	46	2716	37	—	—	436	34	2280	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1170	—	—	—	—	—	—	—	523	21	892	30	106	—	1309	51	15	36	51	—	1238	54	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

*) Die Differenz zwischen dem Uebertrag aus 1842 Zugang und Abgang und deren eingestellten Betrag für 1843 ad 1065 ℔ 54 ßr kann erst mit den noch vorzulegenden Rechnungen der Vorjahre bereinigt werden.

Ad Nrm. 15309 C. pr. den 16. Juli 1844.

(Die diesjährige Industrie-Ausstellung in Berlin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das gestern von der Königl. preußischen Commission für die diesjährige Industrie-Ausstellung in Berlin dahier eingelaufene Schreiben vom 5. d. M. wird im nachfolgenden Abdrucke den Gewerbtreibenden und Fabrikanten in der Pfalz zur treffenden Kenntnißnahme unter dem Beifügen bekannt gemacht, daß diejenigen, welche neuerdings sich noch entschließen, Gewerbs- und Industrie-Fabrikate zur besagten Ausstellung bis zu dem erweiterten Endtermine vom 12. nächsten Monats nach Berlin einzusenden, die Anmeldungen hierüber in der vorgeschriebenen Form, bekannt gemacht durch diesseitiges Ausschreiben vom 30. v. M. Amtsblatt Nr. 34, bei den Bürgermeisterämtern ihrer Wohnorte baldigst anzubringen haben, damit die Entschließung unterfertigter Stelle über die Zulässigkeit der Einsendung noch rechtzeitig ertheilt werden könne.

Durch die Gnade Seiner Majestät des Königs von Bayern sind inzwischen Mittel gewährt worden, um diejenigen Gewerbs- und Industrie-Fabrikate aus der Pfalz, welche für den Handel wichtig, oder durch Neuheit oder ausgezeichnete Fabrikation werthvoll sind, und deren Producenten es nicht vorziehen, solche unmittelbar nach Berlin zu senden, sondern hiezu die Vermittlung unterfertigter Stelle nachsuchen, von hier aus portofrei nach Berlin hin und zurück zu befördern.

Speyer, den 13. Juli 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Nach den bis jetzt zu der hier bevorstehenden deutschen Industrie-Ausstellung eingegangenen Anmeldungen ist in manchen Kreisen die Ansicht verbreitet, als ob zu dieser Ausstellung lediglich Erzeugnisse der Fabrik-Industrie geeignet seyen. Wir erlauben uns darauf aufmerksam zu machen, daß der Zweck, diejenigen Industrie-Erzeugnisse, deren Gebrauch allgemein verbreitet ist, und welche im Gebiete der deutschen Bundesstaaten gut und preiswürdig in größern Quantitäten geliefert, oder mit besonderer Sorgfalt und Kunstfertigkeit verfertigt werden, in offen gelegten Proben zu vereinigen, bei dem volkswirthschaftlichen Standpunkte Deutschlands auch wesentlich geeignete Proben der landwirthschaftlichen, so wie der Berg- und Hüttenmännischen Industrie, besonders insofern sie Rohstoffe für die verarbeitenden Gewerbe liefert, in sich schließt. Demnach werden Spinnstoffe, welche in vorzüglicher Beschaffenheit geliefert werden, feine Wollsließe, Flachse, inländische Seide, Pottasche, Theer, Cement, Metalle nebst den Rohstoffen, woraus sie gewonnen werden, Salze und ähnliche Rohprodukte in mäßigen, nicht zu vielen Raum in Anspruch nehmenden Proben für die Ausstellung sehr willkommen seyn. Was insbesondere die Handwerkerarbeit betrifft, so ist dieselbe dann, wenn besondere Sorgfalt und Kunstfertigkeit darauf verwendet, oder etwas Neues, Eigenthümliches oder besonders Sehenswürdiges an ihr zu bemerken ist, oder wenn sie in größern Quantitäten geliefert und in den Handel gebracht wird, für die Ausstellung geeignet.

Da die Anmeldungsfristen für diese Gewerbe-Ausstellung mitunter etwas kurz gestellt waren, so ersuchen wir die zur Festsetzung derselben competenten Behörden ergebenst, dieselben noch in so weit auszudehnen, als die Einsendung der Meldungs-Verzeichnisse an uns bis zum Ablauf dieses Monats es gestattet.

Hinsichts der in den Waaren-Deßignationen gewünschten Nachrichten über den Ursprung und Preis der Rohstoffe oder verarbeiteten Halbmaterialien bemerken wir wiederholt, daß die Annahme der angemeldeten Gegenstände von diesen Angaben nicht abhängig gemacht wird.

Die Erstattung der Kosten des Her- und Rücktransports ist nunmehr von fast sämmtlichen Hohen Regierungen des deutschen Zollvereins übernommen, auch die portofreie Postbeförderung der nicht über 40 Pfund wiegenden Sendungen für die Ausstellung auf den Posten der Königlich-Preußischen, Königlich-Sächsischen, Großherzoglich-Badischen, Großherzoglich-Sächsischen und Großherzoglich-Oldenburgischen Staaten bewilligt. Was endlich die Entschädigung für etwaige Entwendung, Zerbrechen, Zerreißen oder sonstige äußere Beschädigungen betrifft, welche sorgfältiger Beaufsichtigung unerachtet, bei den ausgestellten Gegenständen vorkommen könnten, so liegt es in der Absicht, in den Fällen, in welchen erhebliche Gründe der Billigkeit für eine solche Ersatzleistung sprechen, dieselbe ebensowenig zu versagen, wie dies bei den früheren Gewerbe-Ausstellungen in Berlin geschehen ist.

Endlich ersuchen wir, gefälligst zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, daß diejenigen der Herren Aussteller, welche vielleicht zu dieser Ausstellung selbst hinzureisen beabsichtigen, sich Behufs Empfangnahme der für sie bestimmten Freikarten auf unserem, im Ausstellungslocal befindlichen Büreau melden zu wollen, ergebenst eingeladen werden.

Berlin, den 5. Juli 1844.

Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin.

Biebahn.

Ex off. № 15800 C. pr. den 23. Juli 1844.

(Die Herstellung von Schulbesoldungs-Etats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Man hat wiederholt die Erfahrung gemacht, daß die den Schullehrern in Genuß gegebenen Güter in den Fassionen zum Theile so gering angeschlagen sind, daß sie in der That über das Doppelte ertragen. Die Folge davon ist, daß häufig Schullehrer, deren Bezüge wirklich die Congrua erreichen, zum Nachtheile anderer geringer besoldeten noch Beiträge aus den Kreisschulfonds erhalten.

Ebenso hat man schon mehrfach bemerkt, daß Gemeinden, um ihre Schullehrer zu begünstigen, manche Bezüge aus Localmitteln ganz verschwiegen haben, und dadurch gleichfalls einer Ungerechtigkeit gegen die übrigen Schullehrer schuldig machen.

Zur Beseitigung dieser Mißstände hat man beschlossen, ganz neue Etats über sämmtliche Schulstellen anfertigen zu lassen. Die hiezu bestimmten Formularien werden den Königl. Landcommissariaten demnächst zukommen.

Diese Etats sind durch die Ortsschulcommissionen für jede Schulstelle in duplo auszufüllen, von den Königl. Landcommissariaten mit den Gemeinde- und Stiftungsrechnungen zu vergleichen, und spätestens bis zum 1. September d. J. zum Abschlusse vorzulegen.

Zu den einzelnen Rubriken dieser Etats wird Folgendes bemerkt:

Zu Rubr. 2. № 1. Hier ist der Gehaltsbezug aus der Gemeindekasse mit Einschluß des Schulgeldes, jedoch ohne die Nebenbezüge für Besorgung der Thurmuhr, des Geläutes u. dgl. einzustellen. Die sich hiedurch ergebende Summe ist überall als ein fester, und von dem wirklichen Ertrage des Schulgeldes ganz unabhängiger Bezug anzunehmen, so daß das Mehr oder Weniger nicht dem Schullehrer, sondern der Gemeindekasse zum Vortheil oder Nachtheil gereicht.

№ 2. Nur die ständigen Gehaltsbeiträge aus Kreisfonds, nicht aber die zur Ergänzung der Congrua bestimmten verhältnißmäßigen Zulagen, welche bisher vom Gulden 12 Xr. betrugen, gehören hierher.

№ 3. Die freie Wohnung darf nur den Lehrern, aber nicht den Gehülfen in Aufrechnung gebracht werden.

№ 4. Das hiezu gehörige Verzeichniß der Güter ist nur in jenen Kantonen auszufüllen, in welchen die Kataster bereits extradirt sind. Eine Abschätzung der Güter durch Experten ist nicht erforderlich, indem in den

kataſtrirten Kantonen der Reinertrag ſchon durch die Verhältnißzahl dargeſtellt iſt. In den nicht kataſtrirten Kantonen dagegen kann vorläufig der bisherige Anſchlag beibehalten werden.

№ 5. Hieher gehören allenfallſige Bezüge aus Berechtigungen oder Begünſtigungen, z. B. wenn der Schullehrer, abgeſehen von ſeiner Eigenſchaft als Ortsbürger, Gabholz bezieht.

№ 6. Die Kirchen- oder Stiftungskaſſen, aus welchen die Schullehrer Gehaltsbeiträge beziehen, ſind einzeln und genau zu bezeichnen.

№ 7. Der bisherige Anſchlag der Caſualgebühren kann vorläufig beibehalten werden.

Zur Rubr. 6. Hier ſind die allgemeinen Bemerkungen über Gehaltsverhältniſſe vorzutragen, z. B. wenn der active dem quiescirten Lehrer einen Theil des Einkommens abzutreten hat, oder wenn gewiſſe Bezüge durch den Gemeinderath nur auf ſo lange bewilligt ſind, als nicht eine neue Schulabtheilung nothwendig ſeyn wird.

Man erwartet, daß die Ortsſchulcommiſſionen dieſe Etats um ſo gewiſſenhafter ausſtellen werden, als man dabei lediglich die Abſicht hat, die bisher beſtandene Ungleichheit in der Vertheilung der Gehaltszulagen zu entfernen.

Speyer, den 22. Juli 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Gerhardt, coll.

№ 15322 C. pr. den 16. Juli 1844.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Großkarlbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des bisherigen Pfarres iſt die Pfarrei Großkarlbach in Erledigung gekommen.

Dieſelbe liegt in dem Landcommiſſariats- und Decanatsbezirke Frankenthal, zählt in zwei dazu gehörigen Ortſchaften 401 Parochianen, und erträgt:

	fl.	kr.
1. An Staatsgehalt	208	50
2. Aus Realitäten mit Einſchluß der Pfarrwohnung	64	31
3. Von Stolgebühren	9	30
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	141	22
Sohin . .	424	13
die Laſten betragen . . .	27	54
bleibt Ertrag . .	396	19

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um dieſe Pfarrei ſind mit den vorſchriftsmäßigen Belegen binnen ſechs Wochen bei der unterzeichneten Landesſtelle einzureichen.

Speyer, den 13. Juli 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshauſen, coll.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben vermöge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 3. Juli d. J. allergnädigſt zu bewilligen geruht, daß dem bisherigen Königl. griechiſchen Regimentsarzte I. Klaſſe, Dr. med. Auguſt Hanitz, die Praxislizenz in Zweibrücken geſtattet werde.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Juli 1844, wurde der dermalige Stadtrath Georg Friedrich Weltz zum Mitgliede des Scholarchates zu Speyer ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№. 38. Speyer, den 5. August 1844.

Inhalt:

Diesjährige Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien der Pfalz. — Wiederbesetzung der Einnehmerei Lauterecken. — Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Callstadt. — Bestätigung einer Geldstiftung für die lateinische Schule zu Grünstadt, behufs der jährlichen Anschaffung eines Preisebuches im Französischen. — Nähere Bezeichnung der Königl. Landgerichte Neumarkt in der Oberpfalz und Neumarkt in Oberbayern. — Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Alsenz, Decanats Obermoschel. — Dienstesnachrichten.

№ 15738 C. pr. den 25. Juli 1844.

(Die diesjährigen Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährigen Prüfungen der Schulseminaristen, der Schullehrlinge zur Aufnahme in die Seminarien pro 1845, dann der Schuldienst-Exspectanten, werden in nachstehender Ordnung vorgenommen werden.

I.

Am protestantischen Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern.

Am 27., 28. und 29. August die Prüfungen der Schulseminaristen beider Curse;

Am 30. und 31. August die Prüfungen der protestantischen Schullehrlinge des dritten Jahrs der Vorbereitung aus den Landcommissariaten Bergzabern, Gusel und Landau;

Am 2. und 3. September jene der Schullehrlinge aus den Landcommissariaten Frankenthal, Speyer, Germersheim und Homburg;

Am 4. und 5. September jene der Schullehrlinge aus den Landcommissariaten Kirchheimbolanden und Kaiserslautern;

Am 6. und 7. September jene der Schullehrlinge aus den Landcommissariaten von Neustadt, Pirmasens und Zweibrücken.

Am 9., 10. und 11. September werden die Prüfungen der protestantischen Schuldienst-Exspectanten vom Jahre 1841, dann die Prüfungen jener Gehülfen, Verweser oder Lehrer, welche zur Erhaltung einer bessern Qualificationsnote entweder angewiesen sind oder aus eigener Bestimmung eine solche sich zu erwerben gedenken.

II.

Am katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer.

Am 16. und 17. September werden die Prüfungen der Schulseminaristen;

Am 18. und 19. September jene der katholischen Schuldienst-Exspectanten vom Jahre 1841;

Am 20., 21., 23. und 24. September die Prüfungen

der katholiſchen Schullehrlinge des dritten Jahres der Vorbereitung und zwar in der bei den proteſtantiſchen Schullehrlingen angegebenen Aufeinanderfolge der Landcommiſſariate vorgenommen werden.

Die ſämmtlichen Examinanden ſind von den betreffenden Königl. Diſtrikts-Schul-Inſpectionen unverzüglich anzuweiſen ihre verſchloſſenen Zeugniſſe und Beweisſchriften bis zum 20. Auguſt d. J. an die proteſtantiſche oder katholiſche Seminar-Inſpection unfehlbar einzuſenden. Zugleich werden die Königl. Diſtrikts-Inſpectionen aufgefordert, ihre Anträge zur Aufſtellung der Vorbereitungslehrer für das nächſte Schuljahr gegen Ende des Monats Auguſt an die unterzeichnete Landesſtelle einzubefördern.

Speyer, den 20. Juli 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 11757 D. pr. den 30. Juli 1844.

(Die Wiederbeſetzung der Einnehmerei Lauterecken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Einnehmers Johann Baptiſt Bouchy zu Lauterecken auf die Einnehmerei Offenbach, iſt die erſtgenannte Perceptur in Erledigung gekommen, was hiemit unter Bezugnahme auf das Generale vom 21. September 1832, Amtsblatt pag. 552, mit dem Bemerken zur Bewerbung ausgeſchrieben wird, daß dieſe im Landcomiſſariate Cuſel gelegene Einnehmerei die Gemeinden Lauterecken, Lohnweiler, Heinzenhauſen, Hohenöllen, Cronenberg, Hundheim, Aſchbach, Gumbsweiler, Hachenbach, Hinzweiler und Nerzweiler umfaſſe.

Speyer, den 26. Juli 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.
Reibeld.

Ad Nrm. Exh. 12570 D. pr. den 1. Auguſt 1844.

(Die Wiederbeſetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Callſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch den Tod des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Engel erledigte Perceptur Callſtadt, welche ſich über die Gemeinden Callſtadt, Leyſtadt, Herxheim a. B., Weiſenheim a. B. und Bobenheim a. B. erſtreckt, wird hiemit zur Bewerbung nach Maaßgabe der Verordnung vom 21. September 1832 (Amtsblatt S. 552) ausgeſchrieben.

Speyer, den 27. Juli 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.
Reibeld.

Ad Nrm. Exh. 15996 C. pr. den 1. Auguſt 1844.

(Beſtätigung einer Geldſtiftung für die lateiniſche Schule zu Grünſtadt, behufs der jährlichen Anſchaffung eines Preisbuches im Franzöſiſchen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In dankbarer Erinnerung an den an der lateiniſchen Schule zu Grünſtadt empfangenen Unterricht, durch den es ihm möglich geworden iſt, ſeine bürgerlichen Verhältniſſe dauernd zu begründen, hat der Beſitzer einer Inſtrumentenniederlage für Lederfabriken in Paris, Friedrich Lutz, ein geborner Grünſtadter, dem Königl. Subrectorate der lateiniſchen Schule daſelbſt die Summe von einhundert zehn Franken zuſtellen laſſen, um die Zinſen derſelben jährlich zu einem Preisbuche für denjenigen Schüler zu verwenden, der ſich unter ſeinen Mitſchülern durch ſeine Fortſchritte in der franzöſiſchen Sprache am meiſten auszeichnen werde.

Dieſe Handlung der Dankbarkeit wird andurch anerkennend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 29. Juli 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Gerhardt, coll.

As 15835 C. pr. den 29. Juli 1844.

(Die nähere Bezeichnung der Königl. Landgerichte Neumarkt in der Oberpfalz und Neumarkt in Oberbayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg kommen fortwährend Verwechslungen vor in den Expeditionen an die gleichnamigen Königl. Landgerichte „Neumarkt" in den Regierungsbezirken von Oberbayern und von Oberpfalz und Regensburg

Zur künftigen Beſeitigung dieſes Mißſtandes werden demnach ſämmtliche Behörden des pfälziſchen Regierungsbezirkes unter Bezugnahme auf das diesſeitige Ausſchreiben vom 7. September v. J., im Amts- und Intelligenzblatte pag. 403, wiederholt angewieſen, bei amtlichen Sendungen an die bezeichneten Königl. Landgerichte jedesmal die nähere Bezeichnung der reſpectiven Regierungsbezirke beizufügen.

Speyer, den 25. Juli 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 1217 d. pr. den 26. Juli 1844.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten Pfarrei Alſenz, Decanats Obermoſchel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 12. Juli l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Welſch iſt die Pfarrei Alſenz, Decanats Obermoſchel, in Erledigung gekommen. Zu dem Pfarrorte Alſenz gehört die eine halbe Stunde entfernte Filialgemeinde Niedermoſchel. Die Geſammtzahl der Proteſtanten beträgt 2101 Seelen. Sowohl die Kirche zu Alſenz, als die zu Niedermoſchel iſt Eigenthum der Proteſtanten, und es beſteht in beiden kein Simultaneum. Die Pfarrwohnung befindet ſich in gutem baulichen Zuſtande, die Pfarr-Oeconomiegebäude dagegen müſſen neu aufgebaut werden.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Faſſionen beſtehen die Erträgniſſe der Pfarrei in:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Caſualien	65	3
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	96	30
4. Grundrenten	24	52
5. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	52	47
6. Bezug aus dem Gemeindevermögen an Holz	30	—
Summa . .	501	12
Davon die Laſten für Steuern ab mit .	22	17
Bleiben . .	478	55

Zur Vervollſtändigung der Congrua erſter Klaſſe, wozu die Pfarrei gehört, fehlen noch 121 fl 5 Xr, welche ihr aus den disponibeln Suſtentationsgeldern pro rata verabreicht werden.

Für die Bewerber um die erledigte Pfarrei Alſenz wird hiedurch ein Concurstermin von ſechs Wochen eröffnet, binnen welchem die nach Vorſchrift belegten Geſuche durch das Königl. Decanat Obermoſchel anher einzureichen ſind.

Speyer, den 24. Juli 1844.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 17. Juli 1844, den bisherigen Adjunkten zu Studernheim, Michael Sößer, zum Bürgermeister, und den dortigen Gemeinderath Johannes Emberger, zum Adjunkten der besagten Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Juli 1844, wurde der bisherige Lehrer zu Altripp, Landcommissariats Speyer, Jacob Wilhelm Schalber, zum Lehrer an der gemeinschaftlichen Schule auf den Erzhütten, Landcommissariats Kaiserslautern, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Juli 1844, wurde der bisherige Verweser der Lehrstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Oberohmbach, Landcommissariats Cusel, Ludwig Theis von Krottelbach, zum wirklichen Lehrer in definitiver Eigenschaft an dieser Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Juli d. J., wurde der Schulverweser Joseph Dietrich zu Niederohmbach, zum wirklichen Lehrer an der katholischen Schule daselbst, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Juli l. J., wurde der Lehrer Franz Biffart zum zweiten Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Deidesheim, Landcommissariats Neustadt, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Juli l. J., wurde der dermalige Lehrer zu Brücken, Georg Bügler, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Kirrberg, Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juli 1844, wurden

a) der bisherige Gehülfe an der Schule zu Enkenbach, Johann Ludwig Bonn, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Trippstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, und

b) der Schuldienstaspectant Jacob Schenkel, bisheriger Schulverweser zu Steinbach, zum Verweser der durch den Tod des Born zu Winnweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, in Erledigung gekommenen Schullehrerstelle daselbst —

ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat mittels Beschlusses vom 19. Juli 1844 die nachbenannten, bisher provisorisch angestellten Lehrer, nämlich:

1. Philipp Röhm, an der katholisch-teutschen Schule zu Kaiserslautern, und
2. Leopold Maas, an der israelitischen Schule zu Winnweiler, Landcommissariats Kaiserslautern,

in definitiver Eigenschaft als Lehrer an den besagten Schulen bestätiget.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Juli 1844, wurde der Schuldienstaspectant Andreas Hendel von Friedelsheim, zum Verweser resp. zum Gehülfen an der obern Knabenschule, an der katholisch-teutschen Schule zu Neustadt, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 39. Speyer, den 13. August 1844.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Tarifirung des aus dem Königreiche Belgien in das Zollvereinsgebiet eingehenden Eisens betr. — Aufstellung eines Agenten für die Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft. — Verbotene Druckschrift. — Eröffnung der Jagd für das Jagdjahr 18⁴⁴/₄₅. — Gesuch des Franz Aufschneiter, Gutsbesitzer zu Otterberg, und Consorten, um Erweiterung des auf den Gemarken von Wolfstein und Rudsweiler liegenden vereinigten Quecksilberwerks Theodors-Erzlust und Christians-Glück. — Wiederbesetzung der erledigten zweiten Pfarrstelle zu Homburg. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarreien Mußbach und Weisenheim am Berg. — Ordens-Verleihung. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz vom Monat Juli 1844.

Bekanntmachung,

die Tarifirung des aus dem Königreiche Belgien in das Zollvereinsgebiet eingehenden Eisens betr.

Königl. Finanz-Ministerium.

Da nunmehr diejenigen Voraussetzungen bestehen, nach welchen laut besonderer, unter den Zollvereinsstaaten getroffener und von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst genehmigter Verabredung ein höherer Unterschiedszoll für das aus dem Königreiche Belgien in den Zollverein eingehende Eisen einzutreten hat, so wird angeordnet:

Erstens, daß von dem aus Belgien zu Lande oder auf dem Rhein eingehenden Eisen, und zwar:

a) Roheisen aller Art, altem Bruchеisen, Eisenfeile und Hammerschlag ein Eingangszoll von 17½ Xr. (5 Silbergroschen) vom Zollzentner;

b) von geschmiedetem Eisen in Stäben, Luppen-Eisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, statt des im Zolltarif vom 18. October 1842, Abtheilung II. pos. 6. lit. b.*) bestimmten Zollsatzes von 1 fl 45 Xr. ein Eingangszoll von 2 fl 37½ Xr. (1 Thaler 15 Silbergroschen) vom Zollzentner von nun an erhoben;

Zweitens, daß mit der vom 1. September laufenden Jahres an, laut bereits erlassener Bekanntmachung vom 16. Juni dieses Jahres (Regierungsblatt № 32**) eintretenden allgemeinen Erhöhung der Eingangszollsätze von fremdem Eisen die vorstehend unter lit. a) und b) genannten Eisenartikel beim Eingange aus Belgien auf den oben bezeichneten Wegen mit Zollsätzen, welche um fünfzig Prozent höher sind, als die allgemein in Anwendung kommenden Zollsätze, belegt werden sollen. Diese letztere Anordnung soll außer Wirksamkeit treten,

*) Amtsblatt von 1842, Seite 584.
**) „ „ 1843, „ 262.

wenn die von der königlich belgiſchen Regierung dazu gegebene Veranlaſſung hinwegfällt.

München, den 24. Julius 1844.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl:

v. Abel.

Durch den Miniſter,
der Generalſecretär:
Miniſterialrath:
Gietl.

Ad Nrm. Exh. 16419 C. pr. den 9. Auguſt 1844.

(Aufſtellung eines Agenten für die Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuerverſicherungsgeſellſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Entſchließung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 30. Juli l. J. iſt dem Kaufmann Heinrich Kern zu Landau an der Stelle ſeines wegen vorgerückten Alters zurückgetretenen Vaters A. Kern die Agentur der Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuerverſicherungsgeſellſchaft für die Kantone Landau und Annweiler übertragen worden; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 7. Auguſt 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 16219 C. pr. den 3. Auguſt 1844.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von dem Königl. Landcommiſſariate Bergzabern verfügte, von der Königl. Regierung der Pfalz fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„die geheimen Beſchlüſſe der Wiener Kabinets-Conferenzen vom Jahre 1834 nebſt Anhang: die geheime preußiſche Denkſchrift vom Jahre 1822. Straßburg, gedruckt bei G. Silbermann. Thomasplatz 1844."

wurde durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 26. Juli abhin, mit dem Beiſatze beſtätiget, daß die Confiscation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, und die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt Statt zu finden habe.

Speyer, den 31. Juli 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad 13283 D. pr. den 12. Auguſt 1844.

(Die Eröffnung der Jagd für das Jagdjahr 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 21. September 1815 wird hiemit die Jagd zu Feld und zu Wald mit dem 23. Auguſt l. J. eröffnet, dabei jedoch wegen Schonung der bis dahin etwa noch nicht abgebauten Frucht-, Hanf- und Tabaksfelder auf die deßhalb beſtehenden Beſtimmungen ausdrücklich hingewieſen.

Speyer, den 9. Auguſt 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Für den Director:
Emonts.
Lacher.

Ad 11810 D. pr. den 12. August 1844.

(Gesuch des Franz Aufschneiter, Gutsbesitzer zu Otterberg, und Consorten, um Erweiterung des auf den Gemarken von Wolfstein und Rudsweiler liegenden vereinigten Quecksilberwerks Theodors-Erzlust und Christians-Glück betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Franz Aufschneiter, Gutsbesitzer von Otterberg, als Repräsentant der Gewerkschaft der vereinigten Quecksilbergrube Theodors-Erzlust und Christians-Glück, gelegen auf der Gemarkung von Wolfstein und Rudsweiler, sucht um die Erweiterung dieses Grubenfeldes nach.

Das nun in Concession erbetene Feld umfaßt einen Theil der Gemarkungen von Wolfstein und Rudsweiler, hat einen Flächeninhalt von 1 Quadrat-Kilometer 93 Hectaren 9 Aren mit folgender Umgränzung:

Gegen Osten und Süden vom Orte Wolfstein dem Wege von Wolfstein nach Rothseelberg nach bis zu dem nach Eßweiler führenden Fußpfad, und diesem Fußpfade nach bis zum Gemarksteine № 1.

Gegen Westen der Gemarkungsgränze zwischen Rudsweiler und Eßweiler, Wolfstein und Aschbach nach oder von dem Gemarkstein № 1 bis zum Gemarkstein № 19.

Gegen Norden eine 1045 Meter lange gerade Linie, oder vom Gemarkstein № 19 bis zum Waldstein № 20, von da dem von Wolfstein in das Küstenteicher Thal führenden Waldweg nach bis zum Orte Wolfstein als Anfangspunkt.

Auf Betreiben der betreffenden Bürgermeisterämter ist diese Feldeserweiterung während vier Monaten in der Kreishauptstadt zu Speyer, dann zu Otterberg, Wolfstein und Rudsweiler, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 21. April 1810 zu veröffentlichen, und werden diejenigen, welche gegen diese Erweiterung des Grubenfeldes Einsprache machen zu müssen glauben, aufgefordert, innerhalb der Publikationsfrist ihre Ansprüche geltend zu machen.

Nach Ablauf der anberaumten vier Monate haben die betreffenden Bürgermeisterämter durch die Landcommissariate die Publikations-Bescheinigungen anher vorzulegen.

Speyer, den 9. August 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Für den Director:
Emonts.
Lacher.

Ad Nrm. Exh. 1269 d. pr. den 3. August 1844.

(Die Wiederbesetzung der erledigten zweiten Pfarrstelle zu Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 14. Juli laufenden Jahres erfolgte Ableben des Pfarrers Aulenbach zu Homburg, ist die zweite protestantische Pfarrstelle daselbst in Erledigung gekommen. Die protestantische Gesammtpfarrei Homburg umfaßt zwei Pfarrstellen. Es gehören zu derselben die Protestanten in der Stadt Homburg, in den Parochialorten Sanddorf, Erbach, Reiskirchen, Beeden, Schwarzenbach und Kirrberg, sodann die von der Entenmühle, dem Carlsbergerhofe, dem Carlsberger Forsthause, dem Louisenhofe, der Krummenmühle, dem Bruchhofe, von zwölf einzelnen Häusern im Königsbruche, von der Erbacher- und der Reiskircher Mühle, dem Lapperteschen Hofe, der Beeder Mühle und vom Kaninchesberg. Die Gesammtzahl der Pfarrgenossen beträgt 2099 Seelen. Die in der Stadt Homburg vorhandenen zwei Kirchen sind ausschließliches Eigenthum der Protestanten.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen in:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	33	15
3. Nutznießung des Pfarrguts	275	—
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen	1	—
Summa	541	15
Davon die Lasten ab mit	40	—
Bleiben	501	15

Zur Vervollständigung der Congrua zweiter Klasse, wozu die erledigte Pfarrstelle gehört, sind noch 298 Gulden 45 Kreuzer erforderlich, welche aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata vergütet werden.

Bemerkt wird hier, daß der Inhaber der zweiten Pfarrstelle zu Homburg das Recht hat, in die ehemalig lutherische Zweibrücker Wittwenkasse als Mitglied einzutreten.

Zur Bewerbung um diese erledigte Pfarrstelle wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche der Competenten durch das Königl. Decanat Homburg hierher einzubefördern sind.

Speyer, den 31. Juli 1844.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1290 d. pr. den 5. August 1844.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Mußbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch die Beförderung des Pfarrers Grün auf die Pfarrei Lautersheim, ist die Pfarrei Mußbach, Decanats Neustadt, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Mußbach mit dem angrenzenden Orte Lobloch, aus der Haidmühle und dem Holzhofe, und zählt 2146 protestantische Seelen. Die Kirche in Mußbach ist ausschließliches Eigenthum der Protestanten ohne Simultangebrauch.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	64	36
3. Nutznießung des Pfarrguts	40	—
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen	18	—
5. Bezug aus dem Gemeindevermögen	165	—
Summa	519	36
Davon die Lasten für Steuern ab	6	—
Bleiben	513	36

Die zur Vervollständigung der Congrua von 600 Gulden noch fehlenden 86 fl 24 Xr werden der Pfarrei aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata vergütet.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche durch das Königl. Decanat Neustadt hierher einzusenden sind.

Speyer, den 31. Juli 1844.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Ad. Nrm. Exh. 1291 d. pr. den 5. August 1844.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Weisenheim am Berg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Gröbe auf die Pfarrei Ruchheim, wurde die Pfarrstelle zu Weisenheim am Berg erledigt. Dieselbe umfaßt den Hauptort Weisenheim am Berg und das ¼ Stunde davon entfernte

Filial Bobenheim a. B., im Ganzen mit 804 Seelen protestantischer Confession. Beide Kirchen sind ausschließliches Eigenthum der Protestanten.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen belaufen sich die Erträgnisse der Pfarrei auf:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	20	29
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	105	—
4. Grundrenten, im Geldanschlag . .	48	28
5. Capitalzinsen	1	30
6. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	1	36
Summa . .	409	3
Davon die Lasten für Steuern ab mit .	24	28
Bleiben . .	384	35

Zur Vervollständigung der Congrua von 600 Gulden fehlen noch 215 fl 25 kr, welche der Pfarrei aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata vergütet werden.

Bemerkt wird, daß die unter No. 4 aufgeführten Grundrenten seit 1841 verweigert werden, und die Sache gerichtlicher Entscheidung unterliegt.

Zur Bewerbung um die Pfarrei Weisenheim am Berg wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die vorschriftsmäßig belegten Gesuche der Competenten durch das Königl. Decanat Neustadt hieher einzubefördern sind.

Speyer, den 31. Juli 1844.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberconsistorialrathe bei dem Königl. protestantischen Oberconsistorium, Ernst Dietrich Heinrich Grupen, das Ehrenkreuz des Königl. Bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts d. d. Palermo, den 19. Juli l. J., dem bisherigen Pfarrer zu Wattenheim, Landcommissariats Frankenthal, Priester Jacob Becker, die Pfarrei Herxheimweyher, Landcommissariats Landau, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts d. d. Palermo, den 19. Julius 1844, die erledigte protestantische Pfarrei Rhodt, Landcommissariats Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Lambsborn, Landcommissariats Homburg, Georg Christian Stähler, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 19. Juli l. J. die 2. protestantische Pfarrstelle in Kirchheimbolanden dem dermaligen Pfarrer zu Oberndorf, Heinrich Julius Theodor Dörrzapf, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. August d. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Bayer senior zum Bürgermeisterei-Adjunkten in der Gemeinde Morschheim, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. August 1844, wurde der dermalige Gehülfe Robert Molitor zu Ruppertsberg, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Börrstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	3. Juli	—	—	—	-	—	16	16	—	4	11	3	3	—	3	20
"	10. "	—	—	—	-	—	8	8	—	4	9	—	—	—	-	—
"	17. "	—	—	—	-	—	7	7	—	4	16	—	—	—	-	—
"	24. "	—	—	—	-	—	4	4	—	4	6	—	—	—	-	—
"	31. "	—	—	—	-	—	14	14	—	4	12	—	—	—	-	—
Edenkoben	6. "	13	13	—	8	48	45	45	—	4	19	283	283	—	3	40
"	13. "	17	17	—	8	—	81	81	—	4	20	373	373	—	3	40
"	20. "	13	13	—	8	20	48	48	—	4	37	283	283	—	3	33
"	27. "	—	—	—	-	—	40	40	—	4	35	251	251	—	3	28
Frankenthal	5. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	12. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	19. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	26. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	2. "	81	81	—	6	22	504	504	—	3	42	1938	1938	—	2	27
"	9. "	43	43	—	6	21	268	268	—	3	54	1615	1616	—	2	38
"	16. "	62	62	—	6	40	461	461	—	4	15	1935	1935	—	2	39
"	23. "	36	36	—	6	36	521	521	—	3	51	2120	2120	—	2	27
"	30. "	68	68	—	6	13	380	380	—	4	6	1172	1172	—	2	34
Landau	4. "	—	—	—	-	—	97	97	—	4	—	419	419	—	3	22
"	11. "	61	61	—	7	23	58	58	—	4	2	436	436	—	3	19
"	18. "	4	4	—	8	12	18	18	—	4	22	438	438	—	3	28
"	25. "	60	60	—	7	42	23	23	—	4	12	354	354	—	4	12
Neustadt	2. "	103	103	—	8	5	97	97	—	3	56	161	161	—	3	24
"	6. "	93	93	—	8	12	102	102	—	4	12	173	173	—	3	29
"	9. "	143	143	—	8	6	81	81	—	4	10	171	171	—	3	27
"	13. "	107	107	—	8	13	81	81	—	4	17	173	173	—	3	29
"	16. "	117	117	—	8	15	91	91	—	4	25	183	183	—	3	21
"	20. "	93	93	—	8	24	81	81	—	4	40	143	143	—	3	36
"	23. "	78	78	—	8	20	105	105	—	4	30	203	203	—	3	36
"	27. "	119	119	—	8	18	105	105	—	4	7	203	203	—	3	30
"	30. "	90	90	—	8	23	101	101	—	4	10	163	163	—	3	28
Speyer	2. "	5	5	—	7	12	43	43	—	4	2	106	106	—	3	9
"	9. "	—	—	—	-	—	11	11	—	4	3	40	40	—	3	15
"	16. "	—	—	—	-	—	35	35	—	4	11	70	70	—	3	13
"	23. "	17	17	—	7	36	25	25	—	4	20	12	12	—	3	20
"	30. "	1	1	—	7	22	97	97	—	3	53	255	255	—	2	58
Zweibrücken	4. "	378	378	—	6	58	333	333	—	4	6	8	8	—	2	20
"	11. "	376	376	—	6	54	473	473	—	4	9	3	3	—	2	24
"	18. "	307	307	—	7	21	432	432	—	4	34	—	—	—	-	—
"	25. "	388	388	—	6	37	441	441	—	4	2	4	4	—	2	24

Digitized by Google

ſ i ch t

des Monats Juli 1844.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	—	27	27	—	2	56	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	—	22	22	—	2	51	
—	—	—	—	—	7	7	—	3	56	44	44	—	2	51	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	—	2	42	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	40	63	63	—	2	35	
—	—	—	—	—	18	18	—	4	3	5	5	—	2	48	
—	—	—	—	—	20	20	—	3	52	7	7	—	2	40	
—	—	—	—	—	23	23	—	3	55	11	11	—	2	41	
—	—	—	—	—	1	1	—	4	5	8	8	—	2	44	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	45	—	2	37	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	62	—	2	38	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	51	—	2	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	51	—	2	36	
—	—	—	—	—	73	73	—	3	38	591	591	—	2	17	
—	—	—	—	—	80	80	—	3	21	791	791	—	2	19	
—	—	—	—	—	45	45	—	3	18	451	451	—	2	24	
—	—	—	—	—	26	26	—	3	9	806	806	—	2	17	
—	—	—	—	—	25	25	—	3	8	519	519	—	2	23	
—	—	—	—	—	36	36	—	4	5	10	10	—	2	50	
—	—	—	—	—	37	37	—	3	45	6	6	—	2	50	
—	—	—	—	—	21	21	—	3	45	37	37	—	2	48	
—	—	—	—	—	20	20	—	3	36	29	29	—	2	48	
—	—	—	—	—	59	59	—	3	48	71	71	—	2	47	
—	—	—	—	—	61	61	—	3	51	83	83	—	2	50	
—	—	—	—	—	49	49	—	3	41	56	56	—	2	51	
—	—	—	—	—	61	61	—	3	40	75	75	—	2	50	
—	—	—	—	—	62	62	—	3	47	77	77	—	2	49	
—	—	—	—	—	51	51	—	3	57	78	78	—	2	48	
—	—	—	—	—	42	42	—	3	46	56	56	—	2	44	
—	—	—	—	—	47	47	—	3	15	61	61	—	2	46	
—	—	—	—	—	20	20	—	3	10	53	53	—	2	50	
—	—	—	—	—	13	13	—	3	32	49	49	—	2	50	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	51	—	2	47	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73	73	—	2	47	
—	—	—	—	—	6	6	—	3	24	3	3	—	2	56	
—	—	—	—	—	31	31	—	3	31	90	90	—	2	28	
—	—	—	—	—	28	28	—	4	7	149	149	—	2	22	
—	—	—	—	—	3	3	—	3	20	167	167	—	2	22	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	169	169	—	2	19	
—	—	—	—	—	5	5	—	3	10	127	127	—	2	19	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Juli 1844.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Juli.	6	—	10	—	4	1	8	—	22	—	16	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. „	6	—	8	—	4	2	8	—	22	—	16	—
Kaiserslautern .	vom 2. Juli.	—	—	—	—	4	—	9	—	24	—	16	—
„	vom 9. „	—	—	—	—	4	—	9	—	24	—	16	—
„	vom 16. „	—	—	—	—	4	1⅓	9	—	24	—	16	—
„	vom 23. „	—	—	—	—	4	—	9	—	24	—	16	—
„	vom 30. „	—	—	—	—	4	1⅓	9	—	24	—	16	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. Juli.	—	—	—	—	5	1⅓	8	2⅔	24	—	18	—
Speyer . . .	vom 1. bis 31. „	—	—	—	—	4	—	8	—	24	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 4. Juli.	—	—	—	—	4	2⅔	8	2⅔	24	—	18	—
„	vom 11. „	—	—	—	—	4	1⅓	8	2⅔	24	—	18	—
„	vom 18. „	—	—	—	—	4	2⅔	9	1⅓	24	—	18	—
„	vom 25. „	—	—	—	—	4	1⅓	8	2⅔	24	—	18	—

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 40. Speyer, den 22. August 1844.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Abhaltung eines Prüfungs-Concurses zur Anstellung veterinärärztlicher Practikanten in der Armee betr. — Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst in der Pfalz. — Erweiterung der Grubenfeldsgränze von der Steinkohlengrube Reitzengraben. — Concessionsgesuch des Bürgermeisters August Körper zu Becherbach zum Betriebe des Steinkohlenbergwerkes, genannt „Wilhelmsgrube". — Gesuch der Gewerkschaft des Quecksilberbergwerkes genannt Davidskrone, auf der Gemarkung von Fockelberg gelegen, um Erweiterung des Grubenfeldes. — Brand zu Alsenz, hier Belobung. — Abdruck einiger Gesetze und die Schrift: die neuen Kirchenverwaltungen betr. — Bischöfliches Domkapitel zu Speyer. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium. — Berichtigung. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: die Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst in der Pfalz pro 18⁴⁴/₄₅.

Bekanntmachung,

die Abhaltung eines Prüfungs-Concurses zur Anstellung veterinärärztlicher Practikanten in der Armee betr.

Kriegs-Ministerium.

Um die in der Armee bei dem Veterinär-Sanitäts-Dienste sich erledigenden Practikantenstellen wieder besetzen zu können, wird bei der Königl. Commandantschaft München ein Prüfungs-Concurs mit Beobachtung der unterm 3. Mai 1823 gegebenen Instruction (Regierungs- und Intelligenzblatt desselben Jahres № 19 Seite 798—802) abgehalten und die Eröffnung desselben auf den 21. October laufenden Jahres festgesetzt.

Diejenigen Veterinärärzte, welche dabei erscheinen wollen, haben die nach dieser Instruction Titel II. §. 3, 4 und 5 bedingten Vorlagen längstens bis den 1. October an die Königl. Commandantschaft einzusenden, und den Tag vor dem Prüfungs-Anfange sich bei derselben persönlich zu melden.

München, den 8. August 1844.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gumppenberg.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
Statt dessen:
Uebersetzig,
geheimer Secretär.

№ 13107 D. pr. den 9. August 1844.

(Die Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1840, Amts- und Intelligenzblatt № 44, wurde die in einer besondern Beilage hier beifolgende Berechnung und Vertheilung der pro 184⅝ zu leistenden Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst aufgestellt.

Für die Bestreitung der Besoldungen berechnet sich für dieses Jahr ein Beitrag von 8,114746 Xr. per Tagwerk der Gemeinde- und Stiftungswaldungen.

Für Pensionen und Alimentationen von 2,222408 Xr.

Mit diesen Beitragsgrößen per Einheit ist die Berechnung und resp. Vertheilung auf die im Besitze der verschiedenen Gemeinden und Stiftungen befindlichen Waldflächen ausgeführt worden. Es verbleibt dabei ein Ueberschuß von 1873 fl 37 Xr 1 ₰, welcher dem Aufwande für Besoldungen des nächsten Jahres zu gut kommt.

Die betreffenden Königl. Rentämter haben nunmehr zur Deckung der aus den Königl. Staatskassen geleisteten Vorschüssen die für die einzelnen Gemeinden und Stiftungen berechneten Beträge rückzuerheben und die regulirten Functionszulagen an die betheiligten Königl. Aerarial-Revierförster in der Weise auszubezahlen, wie diese in der Vertheilungsliste angegeben ist.

Die bei mehreren Königl. Rentämtern sich ergebenden Ueberschüsse sind nach Anleitung der Verfügung vom 9. October 1843, Amts- und Intelligenzblatt № 55, an die Königl. Kreiskasse dahier abzuliefern; wogegen diejenigen Königl. Rentämter, deren Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, die erforderlichen Zuschüsse von dort zu empfangen haben.

Die verbleibenden Gesammtüberschüsse hat die Königl. Kreiskasse in Kassa zu behalten.

Die Königl. Kreiskasse und die Königl. Landcommissariate werden hiermit angewiesen, ihrerseits zum Vollzuge geeignet mitzuwirken.

Speyer, den 5. August 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Für den Director:
Emonts.
Lacher.

Ad Nrm. Exh. 13289 D. pr. den 16. August 1844.

(Die Erweiterung der Grubenfeldsgränze von der Steinkohlengrube Reitzengraben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Concessions-Urkunde.

Das Gesuch des Ackersmannes Jacob Wagner von Sitters und Consorten um Erweiterung der Feldesgränze für die Steinkohlengrube Reitzengraben, auf der Gemarkung von Sitters, Schiersfeld und Obermoschel gelegen, hat durch höchste Entschließung vom 8. l. M. die Genehmigung erlangt; für dieses Grubenfeld, welches nun einen Flächenraum von 149 Hectaren 9 Aren 36 Centiaren umfaßt, sind die nachstehenden Gränzen festgesetzt:

Gegen Osten, von dem Zusammentreffen des Hutmacherdeller-Graben mit dem Sittersbache, den Bach entlang bis Sitters.

Gegen Süden, vom Dorfe Sitters, dem nach Schiersfeld führenden Wege nach bis an den Riedrecher-Graben und den alten Grubenstein № 1.

Gegen Westen, diesem Graben nach und in gerader Linie über die Grubensteine № 2 und № 3 weg bis zum Grubensteine № 4, an dem von Schmittweiler nach Obermoschel führenden Wege.

Gegen Norden, vom Grubensteine № 4, dem genannten Wege nach bis Grubenstein № 5, und von

da auf eine Länge von 970 Meter bis zum Sittersbache, als Anfangspunkt.

Die Feldeserweiterung iſt höchſt genehmigt unter den Bedingungen:

1. Daß die Gewerkſchaft den Grubenbau regelmäßig und nach Angabe des Bergamtes führe, die Grube in ſtetem unausgeſetztem Betriebe ſtehe, und bei allenfallſigem Auflöſſigwerden oder bei beabſichtigter Veräußerung oder Abtretung die Genehmigung hoher Regierung erholt werde.

2. Müſſen nach Art. 53 des Geſetzes vom 21. April 1810 die Grundeigenthümer für zugefügten Schaden Erſatz erhalten.

3. Hat die Gewerkſchaft innerhalb drei Monaten Grund-, Kreuz- und Seigerriß von dem vorhandenen Grubenbaue dem Königl. Bergamte einzuſenden, und hat dieſelbe im Laufe des erſten Quartals eines jeden Jahres alle Nachträge in den Plänen vervollſtändigen zu laſſen.

4. Jedes Jahr bis zum 15. October hat die Gewerkſchaft dem Bergamte eine gewiſſenhafte Berechnung des vorjährigen beſteuerbaren Ertrages einzureichen.

Speyer, den 14. Auguſt 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Für den Director:
Emonts.
Lacher.

Ad Nrm. Exh. 13288 D. pr. den 19. Auguſt 1844.

(Das Conceſſionsgeſuch des Bürgermeiſters Auguſt Körper zu Becherbach zum Betriebe des Steinkohlen-Bergwerkes, genannt „Wilhelmsgrube", betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Conceſſions-Urkunde.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 8. l. M. wurde dem Wilhelm Auguſt Körper von Becherbach die Conceſſion zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerkes „Wilhelmsgrube" genannt, ertheilt. Dieſes Grubenfeld liegt in der Gemarkung von Waldgrehweiler, Kantons Rockenhauſen, und von Gangloff, Kantons Lauterecken; es umfaßt einen Flächeninhalt von 393 Hectaren 93 Aren, mit der nachſtehnnden Begränzung:

1. Gegen Nord und Nordoſt, von dem Grubenſteine № 1 beginnend, am Dorfe Gangloff, dem von Gangloff nach Waldgrehweiler führenden Weg entlang bis zum Grubenſteine № 2, dann in einer geraden 120 Meter langen Linie bis zum Grubenſteine № 3 und an das Wolfsbächelchen.
2. Gegen Oſt und Südoſt, das Wolfsbächelchen aufwärts bis zum Waldgrehweiler Gemarkſteine № 4.
3. Von da in Südoſt, Süd und Südweſt, der Banngränzſteine zwiſchen Waldgrehweiler und Nußbach nach bis zum Gemarkſtein № 18.
4. Gegen Weſten, vom Steine № 18 abwärts der Banngränze zwiſchen Becherbach und Waldgrehweiler nach bis zum Gränzſteine № 22 und von hier in einer geraden 816 Meter langen Linie bis zum Grubenſteine № 1 als Anfangspunkt.

Die Bedingungen, unter denen die Conceſſion ertheilt iſt, ſind durch das Geſetz vom 21. April 1810 begründet und im Nachſtehenden enthalten:

Art. 1. Der Grubenbau muß nach Angabe des Bergamtes regelmäßig und in unausgeſetztem Betriebe erhalten werden; will der Gewerke auf die erhaltene Conceſſion verzichten, ſo hat er dieſes drei Monate vorher der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Art. 2. Ohne Genehmigung der Königl. Regierung darf das Werk weder ganz noch theilweiſe abgetreten oder veräußert werden.

Art. 3. Die Oberflächenbeſitzer müſſen für ihnen zugefügte Nachtheile nach Art. 53 des Bergwerksgeſetzes entſchädigt werden.

Art. 4. Innerhalb drei Monaten müssen die vorschriftsmäßigen Grubenpläne beim Bergamte eingereicht werden und stets im Laufe des ersten Quartals eines jeden Jahres müssen alle Nachträge zu Plan gebracht seyn, nicht weniger muß bis zum 15. October jeden Jahres dem Bergamte eine Berechnung des vorjährigen besteuerbaren Reinertrages vorgelegt werden.

Speyer, den 14. August 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schuellenbühel.
Für den Königl. Director:
Emonts.
Lacher, coll.

Ad Nrm. 13484 D. pr. den 20. August 1844.

(Das Gesuch der Gewerkschaft des Quecksilberbergwerkes genannt Davidskrone, auf der Gemarkung von Föckelberg gelegen, um Erweiterung des Grubenfeldes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die für das Quecksilberbergwerk genannt „Davidskrone", gelegen im Banne von Föckelberg, Kantons Wolfstein, in Concession gegebene Oberfläche für die gegenwärtigen Grubenanlagen unzureichend ist, so beabsichtiget die Gewerkschaft und in ihrem Namen Karl Weiß von Altenkirchen die Feldesgränzen zweckmäßiger und dem Bedürfnisse entsprechend zu erweitern.

Der Bitte der Gewerkschaft gemäß würde das nunmehrige Grubenfeld eine Oberfläche von 1 Quadrat-Kilometer, 61 Hectaren und 10 Aren in sich fassen und wird begränzt:

Oestlich vom Gemarksteine № 41 der Banngränze zwischen Mühlbach und Föckelberg dem Weg von Mühlbach nach Föckelberg nach durch das Dorf Föckelberg und von hier aus dem Wege nach Reunkirchen nach bis zum Gemarksteine № 1 zwischen der Banngränze zwischen Föckelberg und Reunkirchen.

Südlich und westlich den Gemarksteinen zwischen Föckelberg und Reunkirchen und zwischen Föckelberg und Rudsweiler von № 1 bis 31 nach, und

Nördlich der Banngränze zwischen Föckelberg und Mühlbach oder vom Gemarksteine № 32 bis № 41 nach bis an den Weg von Mühlbach nach Föckelberg.

Da die Gewerkschaft allen gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen verspricht, so ist gegenwärtiges Gesuch während der Dauer von vier Monaten auf Betreiben der Bürgermeisterämter in der Kreishauptstadt zu Speyer, zu Kusel, Föckelberg und Altenkirchen zu publiziren, und werden solche Individuen, welche gegen die beabsichtigte Feldeserweiterung einen Einwurf machen zu müssen gedenken, aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der gesetzlichen Frist bei unterfertigter Stelle geltend zu machen.

Nach Umfluß von vier Monaten sind von den Bürgermeisterämtern die Publications-Bescheinigungen durch die betreffenden Königl. Landcommissariate anher vorzulegen.

Speyer, den 19. August 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schuellenbühel.
Für den Director:
Emonts.
Lacher, coll.

Ad Nrm. Exh. 17101 C. pr. den 20. August 1844.

(Brand zu Alsenz, hier Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem unterm 9/10. Mai l. J. zu Alsenz stattgehabten Brande zeichneten sich durch muthvolle aufopfernde Thätigkeit und Hülfeleistung besonders aus:

Simon, Leonhard, Tagner;
Boley, Philipp, Schuster;
Zepp, Jacob, Ackersmann;
Debuſſy, Philipp, id.;
Wagner, Ludwig, Schmied;
dann
die Gendarmerie von Alſenz.

Indem die unterzeichnete Landesſtelle dieſes, unter wohlgefälliger Anerkennung, zur allgemeinen Kenntniß bringt, bewilliget ſie dem Leonhard Simon, welcher ſich dem Feuer ſo ſehr ausſetzte, daß er die Stiefel verbrannte, überdies noch eine beſondere Belohnung von zehn Gulden.

Speyer, den 16. Auguſt 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

---

pr. den 17. Auguſt 1844.

1te Bekanntmachung.

(Abdruck einiger Geſetze und die Schrift: die neuen Kirchen-Verwaltungen betr.)

Von dem Abdrucke der Geſetze vom 1. Juli 1834, nämlich:

a) das revidirte Geſetz über Anſäßigmachung und Verehelichung;
b) die revidirte Verordnung der Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden, und
c) die revidirte Brandverſicherungsordnung enthaltend,

dann von der Schrift:

„die neuen Kirchenverwaltungen, nach dem Geſetze vom 1. Juli 1834," oder Anleitung für die Wahl, Vermögens-Einweiſung, den Wirkungskreis und Geſchäftsgang der Kirchenverwaltungen auf den Grund der beſtehenden Geſetze, Verordnungen und Inſtructionen, zuſammengeſtellt von W. Haberſtumpf 1834,

ſind noch eine Anzahl Exemplare vorhanden, welche zu den herabgeſetzten Preiſen, und zwar der Abdruck der Geſetze zu fünfzehn Kreuzer, durch die Franz'ſche, und die Schrift „die neuen Kirchenverwaltungen" um achtzehn Kreuzer, in der Lentner'ſchen Buchhandlung dahier abgelangt werden können.

München, am 7. Auguſt 1844.

Königl. geheimes Expeditionsamt des Miniſteriums des Innern
(in Verordnungs-Sammlungs-Sachen).
Baldauf, geheimer Secretär.

Biſchöfliches Domkapitel zu Speyer.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung d. d. Palermo den 19. Juli l. J. zu dem durch das erfolgte Ableben des Domkapitulars und geiſtlichen Rathes, Prieſter Anton Wolf, und durch das ſofort ſtattfindende Vorrücken der übrigen jüngeren Canoniker erledigten achten Canonikate in dem biſchöflichen Kapitel zu Speyer, den bisherigen Domvicar und Subcuſtos an demſelben Kapitel, Prieſter Johann Cronauer, zu benennen geruht.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, vermöge allerhöchſter Entſchließung d. d. Palermo den 21. Juli l. J. dem Revierförſter zu Euſerthal, Friedrich Itzſtein, die Holzhofverwalterſtelle zu Neuſtadt, unter Belaſſung ſeines dermaligen Ranges, ſo wie die dadurch erledigte Revierförſterſtelle zu Euſerthal, Forſtamts Annweiler, dem Forſtamts-Actuar zu Dahn, Ludwig Niederreuther, beiden proviſoriſch, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung d. d. Palermo den 20. Juli 1844 allergnädigst bewogen gefunden, den Rechtskandidaten Carl Eugen Prinz zu Landau, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zum Ergänzungsrichter an dem Königl. Friedensgerichte in Landau zu ernennen,

und durch allerhöchste Entschließung vom 21. desselben Monats die nach № IV. der allerhöchsten Verordnung vom 14. October 1841, die Vermehrung der Notariate in der Pfalz betreffend, neu errichtete Notärstelle in Altdorf, Kantons Edenkoben, dem im Jahre 1836 praktisch geprüften Rechtskandidaten Ludwig Köster von Friedelsheim zu verleihen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, gestattete unterm 16. August 1844, daß sich der bisherige praktische Arzt zu Niederhochstadt, Dr. Carl Martin, in Freinsheim, Kantons Dürkheim, dagegen der nach Eisenberg bestimmt gewesene Dr. Rünnewolf, von Speyer, sich in Niederhochstadt, als praktischer Arzt niederlassen dürfe.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. August d. J., wurde das Gemeinderathsglied Heinrich Krebbill von Altleiningen, zum Bürgermeister besagter Gemeinde, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. August l. J., wurde der geprüfte Schuldienstexspectant Benedikt Wolff von Rülzheim, zum Verweser der Lehrerstelle an der israelitischen Schule zu Leimersheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. October 1843 dem Papiermachergesellen Joseph Hardt aus Motten, Landgerichts Brückenau, zur Zeit zu Springfield in Nordamerika, auf Anwendung der von ihm erfundenen, eigenthümlich gebauten Papiermaschine, und der damit verbundenen Fabrikationsmethode, ein Gewerbsprivilegium für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 30. März l. J. dem Schreinermeister Sebastian Hörmann aus Alleshausen, Landgerichts Freysing, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen Methode, dem weichen Holze eine dem Kirschbaum, dem Nußbaum, dem Mahagony und jeder andern harten Holzgattung ähnliche Politur zu geben, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 29. April l. J. den Zucker-Raffinerie-Besitzern Sattler, Engelhard und Comp. zu Schweinfurt, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung der von Jacob Christoph Rad, zu Dotschitz in Mähren, erworbenen und in Oesterreich seit dem 23. Jänner 1843 auf fünf Jahre patentirten Erfindung, Rohrzucker, sowohl in- als ausländischen, in der halben bis jetzt nöthig gewesenen Zeit, mittelst Maschinen, in Würfeln bis zu den kleinsten Dimensionen assizirt darzustellen, für den Zeitraum von 3½ Jahren zu ertheilen geruht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Kupferschmiedmeister Joseph Feßler in München hat auf das ihm unterm 17. Mai 1842 verliehene, und unterm 25. Juli desselben Jahres ausgeschriebene vierjährige Gewerbsprivilegium, auf Verfertigung des von ihm erfundenen Dampf-Bierbrauerei-Apparates verzichtet.

Berichtigung.

In dem Amts- und Intelligenzblatte vom 13. August l. J., № 39, Seite 297, zweite Spalte, erste Zeile von unten, ist aus Versehen das Citat: **) Amtsblatt 1843, Seite 262, an Statt: **) Amtsblatt 1844, Seite 262, gesetzt worden, was anmit rectificirt wird.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 40

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1844.

Vertheilungsliſte

der

Beſoldungs- und Penſionsbeiträge

für den

Gemeinde- und Stiftungsforſtdienſt

in der Pfalz

pro 18⁴³/₄₃.

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p	
Rentamt Annweiler.														
Albersweiler	1887	235	12	2	69	53	3	—	—	-	325	6	1	Nach der rentamtlichen Rechnung pro 18⁴⁰/₄₁ belaufen sich die Ausgaben des k. Rentamts:
Annweiler	4039	548	57	3	150	20	3	—	—	-	699	18	2	
Darstein	180	—	—	-	6	40	-	24	20	3	31	—	3	
Dimbach	11	—	—	-	—	24	2	1	29	1	1	53	3	
Dörrenbach	302	40	30	3	11	11	1	—	—	-	52	2	-	
Gossersweiler	250	—	—	-	9	15	2	33	48	3	43	4	1	
Gräfenhausen	744	100	37	1	27	33	2	—	—	-	128	10	3	
Lug	120	—	—	-	4	26	3	16	13	3	20	40	2	
Münchweiler	50	—	—	-	1	51	-	6	45	3	8	36	3	
Oberschlettenbach	13	—	—	-	—	29	-	1	45	2	2	14	2	
Queichhambach	418	56	32	-	15	29	-	—	—	-	72	1	-	
Ramberg	859	116	10	2	31	49	-	—	—	-	147	59	2	
Rinnthal	1259	170	8	1	46	35	3	—	—	-	216	44	-	
Schwanheim	21	—	—	-	—	16	3	2	50	2	3	37	1	
Spirkelbach	951	—	—	-	35	20	1	129	1	2	164	21	3	
Stein	170	—	—	-	6	17	3	22	59	2	29	17	1	
Völkersweiler	15	2	1	3	—	33	1	—	—	-	2	35	-	
id.	141	—	—	-	5	13	1	19	4	1	24	17	2	
Vorderweidenthal	646	—	—	-	23	55	3	87	22	-	111	17	3	
Waldhambach Kirche	14	—	—	-	—	31	-	1	53	2	2	24	2	
Waldrohrbach Kirche	24	—	—	-	—	33	1	3	14	3	4	8	-	
Wernersberg	161	21	46	2	5	57	3	—	—	-	27	44	1	
Wilgartswiesen	3044	—	—	-	112	45	-	411	41	1	524	26	1	
Summa Rentamt Annweiler	15341	1312	17	1	568	13	3	762	31	-	2643	2	-	

	fl	xr	₰
a) auf Besoldungen	1968	41	-
b) auf Cap. II. und III. . .	550	15	3
	2518	56	3

Functionszulagen hat dasselbe noch pro 18⁴⁰/₄₁ auszuzahlen:

an den k. Revierförster zu Hauenstein	300	—	-
zu Bindersbach	147	49	1
	447	49	1
Summa der Ausgaben	2966	46	-

Laut nebiger Rechnung hat das k. Rentamt rückzuerheben:

a) auf Besoldungen	1312	17	1
b) „ Pensionen	568	13	3
c) Functionszulagen	762	31	-
	2643	2	-

Der Zuschuß des Aerars zu den Verwaltungskosten des Com.-Forstwesens beträgt für das k. Rentamt jährlich 166 — -

Der Cassavorrath — Ueberschuß an pro 18⁴⁰/₄₁ erhobenen Functionszulagen — beträgt laut vorjähriger Rechnung 313 56 1

Summa der Einnahmen 3122 58 1

Die Mehreinnahme gegen die Ausgabe beträgt 156 12 1

welche Summe gemäß Verfügung vom 9. October 1843 № 14001 F. an die k. Kreiskasse dahier abzuliefern ist.

Rentamt Bergzabern.

Bellenborn	409	—	—	-	15	9	-	55	19	-	70	28	-	Nach seiner eigenen Rechnung belaufen sich die Ausgaben des k. Rentamts
Bergzabern	537	—	—	-	19	53	2	72	37	3	92	31	1	
Birkenhördt	281	—	—	-	10	24	2	38	—	1	48	24	3	
Blankenborn	50	—	—	-	1	51	-	6	45	3	8	36	3	
Dörrenbach	843	—	—	-	31	13	2	114	—	3	145	14	1	
Gleiszellen und Gleisborbach	1197	—	—	-	44	20	1	161	53	1	206	13	2	
Kapellen und Drusweiler	135	—	—	-	5	—	-	18	15	2	23	15	2	
Klingenmünster	1497	—	—	-	55	27	-	202	27	3	257	54	3	
Mühlhofen	263	—	—	-	9	44	2	35	34	1	45	18	3	
Niederhorbach	130	—	—	-	4	49	-	17	35	-	22	24	-	

	fl	xr	₰
b) auf Cap. II. und III. . .	741	7	1

Functionszulagen hat das k. Rentamt pro 18⁴⁰/₄₁ auszuzahlen:

an den k. Revierförster			
1. zu Silz	300	—	-
2. „ Birkenhördt	300	—	-
3. „ Rechtenbach	126	35	2
4. „ Bobenthal	198	16	-
	924	51	2
Summa der Ausgaben	1665	58	3

Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut gegenwärtiger Rechnung:

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Oberotterbach	754	—	—	—	27	55	3	101	58	2	129	54	1	a) auf Besoldungen 32 3 1
Oberotterbach u. Rechtenbach	16	—	—	—	—	33	2	2	9	3	2	43	1	b) „ Pensionen . . . . 245 17 -
Pleisweiler und Oberhofen	107	—	—	—	3	57	3	14	28	1	18	26	—	c) „ Functionszulagen . . 863 33 -
Rechtenbach	145	—	—	—	5	22	1	19	36	3	24	59	—	1140 53 1
Rohrbach	237	32	3	1	8	46	3	—	—	—	40	50	—	Der Ueberschuß an pro 18¼ erhobenen Functionszulagen beträgt 392 22 -
Schweigen	21	—	—	—	—	46	3	2	50	2	3	37	1	Summa der Einnahmen 1533 15 1
Summa Rentamt Bergzabern	6622	32	3	1	245	17	—	863	33	—	1140	53	1	Zur Deckung der Ausgaben fehlen daher dem k. Rentamt . . 132 43 2 welchen Betrag dasselbe von der k. Kreiskasse dahier empfängt.
Rentamt Bliestastel.														
Alschbach	239	32	19	2	8	51	1	—	—		41	10	3	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung
Battweiler	160	21	38	1	5	55	2	—	—		27	33	3	a) auf Besoldungen 1713 6 2
Bebelsheim	330	44	37	3	12	13	2	—	—		56	51	1	b) „ Cap. II. und III. . . 976 15 3
Biesingen	18	2	26	—	—	40	—	—	—		3	6	—	Summa der Ausgaben 2689 22 1
Blickweiler	196	26	30	2	7	15	2	—	—		33	46	—	Zu erheben hat dasselbe laut gegenwärtiger Rechnung:
Bliesbolgen und Bliesmengen	495	66	56	3	18	20	—	—	—		85	16	3	a) auf Besoldungen 949 1 1
Bliestastel	240	32	27	2	8	53	1	—	—		41	20	3	b) „ Pensionen . . . . 287 21 -
Erfweiler u. Eschweiler	353	47	44	2	13	4	2	—	—		60	49	—	c) „ Functionszulagen . . 27 11 -
Eschringen	115	15	33	1	4	15	2	—	—		19	48	3	1243 33 1
Gersheim	461	62	21	—	17	4	2	—	—		79	25	2	Der Zuschuß des Aerars zu den Besoldungen beträgt . . . . 143 — -
Habkirchen	110	14	52	2	4	4	2	—	—		18	57	—	Summa der Einnahmen 1386 33 1
Heckendalheim	198	26	46	3	7	20	—	—	—		34	6	3	Zur Deckung der Ausgaben fehlen dem k. Rentamte sohin . . 1302 49 -
Herbitzheim	229	30	58	1	8	29	—	—	—		39	27	1	welchen Betrag dasselbe von der k. Kreiskasse dahier zu empfangen hat.
Lautzkirchen	337	45	34	3	12	29	—	—	—		58	3	3	
Niederwürzbach	833	112	39	2	30	51	1	—	—		143	30	3	
Oberwürzbach	370	50	2	2	13	42	1	—	—		63	44	3	
Ommersheim	398	53	49	3	14	44	2	—	—		68	34	1	
Ormesheim	870	117	39	3	32	13	2	—	—		149	53	1	
Reinheim	300	40	34	2	11	6	3	—	—		51	41	1	
Rohrbach	201	—	—	—	7	26	3	27	11		34	37	3	
Rubenheim	280	37	52	1	10	22	1	—	—		48	14	2	
Wittersheim	215	29	4	3	7	57	3	—	—		37	2	2	
Wolfersheim	270	36	31	—	10	—	—	—	—		46	31	—	
Summa f. das Rentamt Bliestastel	7218	949	1	1	267	21	—	27	11	—	1243	33	1	
Rentamt Dahn.														
Bobenthal	465	—	—	—	17	13	2	62	53	1	80	6	3	Nach seiner eigenen Rechnung belaufen sich die Ausgaben des k. Rentamts
Bärenbach	88	11	54	—	3	15	2	—	—	—	15	9	2	a) auf Besoldungen 923 17 1
Bruchweiler	549	74	15	—	20	20	—	—	—	—	94	35	—	b) „ Cap. II. und III. . . 184 2 3
Bundenthal	569	76	57	1	21	4	2	—	—	—	98	1	3	1107 20 -

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Busenberg	439	59	22	2	16	15	3	—	—	—	75	38	1	An Functionszulagen hat dasselbe pro 18⁴⁄₄ auszuzahlen: an den k. Revierförster — fl xr d
Dahn	2299	—	—	—	85	9	1	310	55	3	396	5	—	
id. Kirchenwald	29	—	—	—	1	4	2	3	55	1	4	59	3	1. zu Dahn . . . . . 300 — —
Erfweiler	514	—	—	—	19	2	1	69	31	—	88	33	1	2. „ Erfweiler 266 1 3
Erlenbach	470	—	—	—	17	24	2	63	34	—	80	58	2	566 1 3
Hauenstein	450	—	—	—	16	40	—	60	51	3	77	31	3	Summa der Ausgaben 1673 21 3
Hinterweidenthal	1363	—	—	—	50	33	2	184	36	3	235	10	1	Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut nebiger Rechnung:
Niederschlettenbach	480	—	—	—	17	46	3	64	55	—	82	42	3	a) auf Besoldungen 597 22 3
id. Kirchenwald	16	—	—	—	—	35	2	2	9	3	2	45	1	b) „ Pensionen 392 34 3
id. und Erlenbacher Kirchenwald	33	—	—	—	1	17	3	4	44	—	6	1	3	c) „ Functionszulagen . . 836 5 1
Rothweiler	462	62	29	—	17	6	3	—	—	—	79	35	3	1826 2 3
Rumbach	2310	312	25	—	85	33	3	—	—	—	397	58	3	Hiezu der Zuschuß des Aerars mit 78 — —
Schindhardt	59	—	—	—	2	11	—	7	58	3	10	9	3	Ueberschuß der pro 18⁴⁄₄ erhobenen Functionszulagen 17 18 1
Summa f. das Rentamt Dahn	10599	597	22	3	392	34	3	836	5	1	1826	2	3	Summa der Einnahmen 1921 21 —
														bleibt Ueberschuß 247 59 1
														welcher an die k. Kreiskasse dahier abzuliefern ist.
Rentamt Dürkheim.														
Bobenheim a. B.	1427	192	59	3	52	51	2				245	51	1	Nach seiner eigenen Rechnung belaufen sich die Ausgaben des k. Rentamts:
Dackenheim	584	78	59	—	21	38	—				100	37	—	fl xr d
Deidesheim und Niederkirchen	5154	697	3	2	190	54	1				887	57	3	a) auf Besoldungen 874 15 1
Ellerstadt	25	3	22	3	—	55	2				4	18	1	b) „ Cap. II. und III. . . 428 33 3
Erpolzheim	137	18	31	3	5	4	2				23	36	1	Summa der Ausgaben 1302 49 —
Forst	242	32	43	3	8	57	3				41	41	2	Laut gegenwärtiger Rechnung hat das k. Rentamt rückzuerheben:
Freinsheim	1255	169	44	—	46	29	—				216	13	—	a) auf Besoldungen 2387 13 2
Friedelsheim	681	92	6	1	25	13	2				117	19	3	b) „ Pensionen 653 47 3
Gönnheim	603	81	33	1	22	20	—				103	53	1	3041 1 1
Herrheim a. B.	475	64	14	2	17	35	3				81	50	1	Hiezu den Beitrag des k. Aerars mit 77 — —
Kallstadt	893	120	46	2	33	4	2				153	51	—	Summa der Einnahmen 3118 1 1
Leistadt	916	123	53	—	33	55	3				157	48	3	bleibt Ueberschuß 1815 12 1
Ungstein	285	38	32	3	10	33	3				49	6	1	welchen das k. Rentamt an die k. Kreiskasse dahier abzuliefern hat.
Wachenheim	2480	335	24	2	91	51	2				427	16	—	
Weisenheim a. B.	1533	207	20	—	56	47	—				264	7	—	
Weisenheim a. S.	961	129	58	1	35	35	3				165	34	—	
Summa f. das Rentamt Dürkheim	17651	2387	13	2	653	47	3				3041	1	1	
Rentamt Edenkoben.														
Altdorf	409	55	19	—	15	9	—				70	28	—	Nach seiner eigenen Rechnung belaufen sich die Ausgaben des k. Rentamts:
Böbingen	382	51	39	3	14	9	—				65	48	3	a) auf Besoldungen . . . . 3489 43 —
Böchingen	751	101	34	1	27	49	—				129	23	1	b) „ Cap. II. und III. . . 576 17 3
Burrweiler	1048	141	44	1	38	49	—				180	33	1	Summa der Ausgaben 4066 — 3

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p	
Diedesfeld	1978	267	31	-	73	16	-				340	47	-	
Edenkoben	3317	448	36	3	122	51	3				571	28	2	
Edesheim	2151	290	54	3	79	40	2				370	35	1	
Flemlingen	492	66	32	2	18	13	2				84	46	-	
Gleisweiler	670	90	37	-	24	49	-				115	26	-	
Gommersheim	1327	179	28	1	49	9	-				228	37	1	
Hainfeld	1078	145	47	3	39	55	3				185	43	2	
Kirrweiler	1753	237	5	1	64	56	-				302	1	1	
St. Martin	2142	289	41	3	79	20	2				369	2	1	
Maikammer und Alsterweiler	2242	304	13	1	83	2	3				386	16	-	
Rhodt	2030	274	33	-	75	11	2				349	44	2	
Roschbach	461	62	21	-	17	4	2				79	25	2	
Venningen	688	93	3	-	25	29	-				118	32	-	
Weyher	1094	147	57	2	40	31	1				188	28	3	
Summa f. das Rentamt Edenkoben	24013	3247	40	-	889	27	-				4137	7	-	

Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut nebiger Rechnung:

	fl	xr	p
a) auf Besoldungen	3247	40	-
b) „ Pensionen	889	27	-
	4137	7	-
Der Zuschuß des k. Aerars beträgt	287	—	-
Summa der Einnahme	4424	7	-
bleibt Ueberschuß	358	6	1

welcher an die k. Kreiskasse dahier abzuliefern ist

Rentamt Frankenthal.

Beindersheim	131	17	43	-	4	51	1	—	—	-	22	34	1	
Edigheim	35	—	—	-	1	17	3	4	44	-	6	1	3	
Gerolsheim	167	22	35	-	6	11	1	—	—	-	28	46	1	
Heßheim	177	23	56	1	6	33	1	—	—	-	30	29	2	
Lambsheim	739	99	56	3	27	22	1	—	—	-	127	19	-	
Mörsch	29	—	—	-	1	4	2	3	55	1	4	59	3	
Summa f. das Rentamt Frankenthal	1278	164	11	-	47	20	1	8	39	1	220	10	2	

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung: auf Cap. III. . . . . — 17 3

Functionszulagen hat dasselbe auszuzahlen an den k. Revierförster zu Rorheim 14 36 1

Summa der Ausgaben 14 54 -

Rückzuerheben hat das k. Rentamt nach gegenwärtiger Rechnung:

a) auf Besoldungen	164	11	-
b) „ Pensionen	47	20	1
c) „ Functionszulagen . .	8	39	1
Summa der Einnahme	220	10	2
Es bleibt demnach Ueberschuß	205	16	2

welcher an die k. Kreiskasse dahier abzuliefern ist

Rentamt Germersheim.

Bellheim	2359	319	2	3	87	22	3	—	—	-	406	25	2	
Freisbach	222	30	1	2	8	13	2	—	—	-	38	15	-	
Germersheim	1213	—	—	-	44	55	3	164	3	1	208	59	-	
Hördt	455	—	—	-	16	51	1	61	32	1	78	23	2	
Knittelsheim	414	55	59	2	15	20	-	—	—	-	71	19	2	
Leimersheim u. Kuhardt	548	—	—	-	20	18	-	74	7	-	94	25	-	
Lingenfeld	1133	153	14	-	41	58	-	—	—	-	195	12	-	
id.	543	—	—	-	20	6	3	73	26	1	93	33	-	
Neupfotz	714	—	—	-	26	26	3	96	34	-	123	—	3	
Niederlustadt	1040	140	39	1	38	31	1	—	—	-	179	10	2	

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner Rechnung:

	fl	xr	p
a) auf Besoldungen	2003	3	3
b) „ Cap. II. und III. . .	705	14	-
	2708	17	3

Functionszulagen hat das k. Rentamt auszubezahlen: an den k. Revierförster zu Hördt . . . . . 300 — -

Summa der Ausgaben 3008 17 3

Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut nebiger Rechnung:

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p	
Oberlustadt	1329	179	44	2	49	13	2	—	—	-	228	58	-	a) an Besoldungen . . . . 1501 46 -
Ottersheim	388	52	28	2	14	22	1	—	—	-	66	50	3	b) „ Pensionen . . . . . 549 45 -
Schwegenheim	987	133	29	1	36	33	2	—	—	-	170	2	3	c) „ Functionszulagen . . 505 33 1
Sondernheim	265	—	—	-	9	49	-	35	50	2	45	39	2	2557 4 1
Weingarten	1077	145	39	2	39	53	2	—	—	-	185	33	-	Hiezu den Zuschuß des Aerars mit 170 — -
Westheim	1085	146	44	2	40	11	1	—	—	-	186	55	3	ferner den Ueberschuß an pro 18 4/4 erhobenen Functionszulagen mit 140 58 2
Zeiskam	1070	144	42	3	39	38	-	—	—	-	184	20	3	Summa der Einnahmen 2868 2 3
Summa f. das Rentamt Germersheim	14842	1501	46	-	549	45	-	505	33	1	2557	4	1	Zur Deckung der Ausgaben fehlen dem k. Rentamte . . . . . 140 15 - welchen Betrag dasselbe von der k. Kreiskasse dahier zu empfangen hat.
Rentamt Grünstadt.														
Altleiningen	426	57	37	-	15	46	3	—	-		73	23	3	Nach seiner eigenen Rechnung belaufen sich die Ausgaben des k. Rentamts fl xr p
Battenberg	77	10	24	3	2	51	1	—	—		13	16	-	a) auf Besoldungen 1951 3 2
Bissersheim	104	14	4	-	3	51	1	—	—		17	55	1	b) „ Cap. II. und III. . . 66 45 2
Großkarlbach	302	40	30	3	11	11	1	—	—		52	2	-	2017 49 -
Grünstadter Schulwald	469	63	25	3	17	22	1	—	—		80	48	-	Functionszulagen hat das k. Rentamt auszubezahlen: an die k. Revierförster
Hettenleidelheim	306	—	—	-	18	44	2	68	26		87	10	2	1. zu Ramsen . . . . . 300 — -
Kirchheim, Battenberg und Kleinkarlbach	993	134	18	-	36	46	2	—	—		171	4	2	2. „ Rosenthal . . . . . 300 — -
Kirchheim a. H.	606	81	57	2	22	26	3	—	—		104	24	1	600 — -
Kleinkarlbach	166	22	27	-	6	9	-	—	—		28	36	-	Summa der Ausgaben 2617 49 -
Laumersheim	221	29	53	1	8	11	1	—	—		38	4	2	Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut gegenwärtiger Rechnung
Neuleiningen und Sausenheim	1370	185	17	1	50	44	3	—	—		236	2	-	a) an Besoldungen 946 59 2
Wattenheim	2268	306	44	1	84	—	2	—	—		390	44	3	b) „ Pensionen . . . . . 278 6 -
Summa f. das Rentamt Grünstadt	7508	946	59	2	278	6	-	68	26	-	1293	31	2	c) „ Functionszulagen . . 68 26 -
														1293 31 2
														Hiezu den Zuschuß des Aerars mit 171 — -
														ferner den Ueberschuß an pro 18 4/4 erhobenen Functionszulagen mit 170 58 2
														Summa der Einnahmen 1635 30 -
														Dem k. Rentamt fehlen daher zur Deckung der Ausgaben noch 982 19 -
														welchen Betrag dasselbe von der k. Kreiskasse zu empfangen hat.
Rentamt Homburg.														
Altenkirchen	342	46	15	1	12	40	-				58	55	1	Nach seiner eigenen Rechnung belaufen sich die Ausgaben des k. Rentamts
Bechhofen	73	9	52	2	2	42	1				12	34	3	fl xr p
Biedersbausen	118	15	57	2	4	22	1				20	19	3	a) auf Besoldungen 1399 44 2
Börsborn	82	11	5	2	3	2	1				14	7	3	b) „ Cap. II. und III. . . 467 18 1
Breitenbach	650	87	54	2	24	4	2				111	59	-	1867 2 3
Brücken	392	53	1	-	14	31	1				67	32	1	Functionszulagen hat das k. Rentamt auszubezahlen: an die k. Revierförster:
Dietschweiler	115	15	33	1	4	15	2				19	48	3	
Dietweiler	289	39	5	1	10	42	1				49	47	2	

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Dunzweiler	127	—	—	-	4	42	1	17	10	2	21	52	3	
Elschbach	143	19	20	2	5	17	3	—	—	-	24	38	1	
Frohnhofen	167	22	35	1	6	11	1	—	—	-	28	46	2	
Gries	110	14	52	2	4	4	2	—	—	-	18	57	-	
Großbundenbach	300	40	34	2	11	6	3	—	—	-	51	41	1	
Haschbach	15	2	1	3	—	33	1	—	—	-	2	35	-	
Homburg	69	—	—	-	2	33	1	9	20	-	11	53	1	
Käshofen	344	46	31	2	12	44	2	—	—	-	59	16	-	
Kirkel und Neuhäusel	146	—	—	-	5	24	2	19	44	3	25	9	1	
Kleinbundenbach	323	43	41	-	11	57	3	—	—	-	55	38	3	
Krähenberg	308	41	39	1	11	24	2	—	—	-	53	3	3	
Kübelberg	233	31	30	3	8	37	3	—	—	-	40	8	2	
Lambsborn	187	25	17	2	6	55	2	—	—	-	32	13	-	
Mörsbach	66	8	55	2	2	26	3	—	—	-	11	22	1	
Münchweiler	125	16	54	1	4	37	3	—	—	-	21	32	-	
Ranzweiler	146	19	44	3	5	24	2	—	—	-	25	9	1	
Niederberbach	129	—	—	-	4	46	3	17	26	3	22	13	2	
Niedermiesau	336	45	26	2	12	26	3	—	—	-	57	53	1	
Obermiesau	135	18	15	2	5	—	-	—	—	-	23	15	2	
Ober- und Niedermiesau	311	—	—	-	11	31	1	42	3	3	53	35	-	
Rosenkopf	155	20	57	3	5	44	2	—	—	-	26	42	1	
Sand	152	20	33	2	5	37	3	—	—	-	26	11	1	
Schmittweiler	275	37	11	2	10	11	1	—	—	-	47	22	3	
Schöneberg	172	23	15	3	6	22	1	—	—	-	29	38	-	
Steinbach	138	18	39	3	5	6	3	—	—	-	23	46	2	
Waldmohr	454	—	—	-	16	49	-	61	24	-	78	13	-	
Wiesbach	280	37	52	1	10	22	1	—	—	-	48	14	2	
Zweibrücken Gestütswald	500	—	—	-	18	31	1	67	37	1	86	8	2	
Summa f. das Rentamt Homburg	7907	834	36	1	292	52	2	234	47	-	1362	15	3	

	fl	Xr	p
1. zu Neuhäusel	46	55	3
2. „ Höchen	78	34	2
3. „ Jägersburg	127	7	3
4. „ Karlsberg	9	20	-
	261	58	-
Summa der Ausgaben	2129	—	3
Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen	834	36	1
b) „ Pensionen	292	52	2
c) „ Functionszulagen	234	47	-
	1362	15	3
Hiezu den Zuschuß des Aerars mit	134	—	-
Summa der Einnahmen	1496	15	3
Zur Deckung der Ausgaben fehlen daher	632	45	-

welchen Betrag das k. Rentamt von der k. Kreiskasse dahier zu empfangen hat.

Rentamt Kaiserslautern.

Alsenborn	1886	255	4	2	69	51	2	—	—	-	324	56	-	
Baalborn	169	—	—	-	6	15	2	22	51	2	29	7	-	
Enkenbach	1796	242	54	-	66	31	2	—	—	-	309	25	2	
Erfenbach	71	—	—	-	2	37	3	9	36	1	12	14	-	
Erlenbach	180	—	—	-	6	40	-	24	20	3	31	—	3	
Erzenhausen	238	—	—	-	8	49	-	32	11	1	41	—	1	
Eulenbis	244	—	—	-	9	2	1	33	—	-	42	2	1	
Heiligenmoschel	109	—	—	-	4	2	1	14	44	2	18	46	3	
Heimkirchen id. Pfarrwald	10	1	21	1	—	22	1	—	—	-	1	43	2	
Hochspeyer	23	3	6	3	—	51	-	—	—	-	3	57	3	
	100	—	—	-	3	42	1	13	31	2	17	13	3	

	fl	Xr	p
Nach seiner eigenen Rechnung belaufen sich die Ausgaben des k. Rentamts			
a) auf Besoldungen	2224	9	3
b) „ Cap. II. und III.	585	50	2
	2810	—	1
Functionszulagen hat das k. Rentamt pro 18½ auszubezahlen: an die k. Revierförster			
1. zu Kaiserslautern	9	36	1
2. „ Aschbach	1	13	-
3. „ Hohenecken	3	31	-
4. „ Jagdhaus	208	49	1
5. „ Otterberg	37	36	-

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag			Bemerkungen.
	Tagw	fl	xr	d	fl	xr	d	fl	xr	d	fl	xr	d	
Hirschhorn	118	15	57	2	4	22	1	—	—	—	20	19	3	
Kaiserslautern	5538	748	59	2	205	7	3	—	—	—	954	7	1	
id. Spitalwald	461	—	—	—	17	4	2	62	21	—	79	25	2	
Katzweiler	256	34	37	1	9	29	—	—	—	—	44	6	1	
Mehlbach	1216	164	27	2	45	2	2	—	—	—	209	30	—	
Mohrbach	83	11	13	2	3	4	1	—	—	—	14	18	—	
Morlautern	12	—	—	—	—	26	3	1	37	2	2	4	1	
Neukirchen	272	—	—	—	10	4	2	36	47	1	46	51	3	
Niederkirchen	148	20	1	—	5	29	—	—	—	—	25	30	—	
id. Pfarrwald	5	—	40	2	—	11	—	—	—	—	—	51	2	
Olsbrücken	424	57	20	3	15	42	1	—	—	—	73	3	—	
Pörrbach	54	—	—	—	2	—	—	7	18	1	9	18	1	
Rodenbach	310	—	—	—	11	29	—	41	55	2	53	24	2	
Siegelbach	26	—	—	—	—	57	3	3	31	—	4	28	3	
Schwedelbach	448	—	—	—	16	35	3	60	35	2	77	11	1	
Sulzbach	332	44	54	—	12	17	3	—	—	—	57	11	3	
Trippstadt	9	—	—	—	—	20	—	1	13	—	1	33	—	
Weilerbach	250	—	—	—	9	15	2	33	48	3	43	4	1	
Werschbach	24	3	14	3	—	53	1	—	—	—	4	8	—	
Summa f. das Rentamt Kaiserslautern	14812	1603	52	3	548	38	1	399	23	2	2551	54	2	

	fl	xr	d
6. zu Hagelgrund	125	6	2
7. „ Frankenstein	13	31	2
	399	23	2
Summa der Ausgaben	3209	23	3
Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen	1603	52	3
b) „ Pensionen	548	38	1
c) „ Functionszulagen . .	399	23	2
	2551	54	2
Hiezu den Zuschuß des k. Aerars mit	175	—	—
Summa der Einnahmen	2726	54	2
Zur Deckung der Ausgaben fehlen daher	482	29	1

welchen Betrag das k. Rentamt von der k. Kreiskasse zu empfangen hat.

Rentamt Kandel.

Berg	185	—	—	—	6	51	1	25	1	1	31	52	2	
Freckenfeld	463	62	37	—	17	9	—	—	—	—	79	46	—	
Hagenbach	429	—	—	—	15	53	2	58	1	1	73	54	3	
Hatzenbühl	496	67	5	—	18	22	1	—	—	—	85	27	1	
Haina	290	39	13	1	10	44	2	—	—	—	49	57	3	
Jockgrim	578	—	—	—	21	24	2	78	10	1	99	34	3	
Kandel	2764	373	49	1	102	22	3	—	—	—	476	12	—	
Neuburg	171	—	—	—	6	20	—	23	7	2	29	27	2	
Pfortz	290	—	—	—	10	44	2	39	13	1	49	57	3	
Rheinzabern	241	32	35	3	8	55	2	—	—	—	41	31	1	
Rülzheim	1832	247	46	1	67	31	2	—	—	—	315	37	3	
Steinweiler und Erlenbach	1076	145	31	2	39	51	2	—	—	—	185	24	—	
Wörth	866	—	—	—	32	4	2	117	7	1	149	11	3	
Summa f. das Rentamt Kandel	9681	968	38	—	358	35	1	340	40	3	1667	54	—	

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung:

	fl	xr	d
a) auf Besoldungen	1893	53	—
b) „ Cap. II. und III. . .	882	35	3
	2776	28	3
Functionszulagen hat das Rentamt auszubezahlen: an die k. Revierförster			
1. zu Langenberg östlich . .	195	17	2
2. „ Hagenbach	145	23	1
	340	40	3
Summa der Ausgaben	3117	9	2
Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen	968	38	—
b) „ Pensionen	358	35	1
c) „ Functionszulagen . .	340	40	3
	1667	54	—
Hiezu den Zuschuß des k. Aerars mit	159	—	—
Summa der Einnahmen	1826	54	—
Zur Deckung der Ausgaben fehlen daher	1290	15	2

welchen Betrag das k. Rentamt von der k. Kreiskasse dahier zu empfangen hat.

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Rentamt Kirchheim.														
Albisheim	513				19	—	–	69	22	3	88	22	3	
Bolanden	1013				37	31	1	137	—	1	174	31	2	
Dannenfels	442				16	22	1	59	46	3	76	9	–	
Eisenberg	1452				53	47	–	196	22	2	250	9	2	
Göllheim	1956				72	27	–	261	32	2	336	59	2	
Jacobsweiler	7				—	15	2	—	56	3	1	12	1	
Kerzenheim	1339				50	20	1	183	48	–	234	8	1	
Kirchheim	1859				68	51	2	251	25	1	320	16	3	
Kriegsfeld	96				3	33	1	12	59	–	16	32	1	
Mörsfeld	26				—	57	3	3	31	–	4	28	3	
Orbis	190				7	2	1	25	41	3	32	44	–	
Ramsen	313				11	35	2	42	20	–	53	55	2	
Summa f. das Rentamt Kirchheim	9226				341	13	2	1247	46	2	1589	30	–	

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung — fl Xr ₰

	fl	Xr	₰
b) auf Cap. III.	12	38	–

Functionszulagen hat dasselbe pro 18⁷⁄₁₂ auszuzahlen: an die k. Revierförster

1. zu Kirchheim	300	—	–
2. „ Dannenfels	130	6	1
3. „ Kriegsfeld	45	42	3
	475	49	–
Summa der Ausgaben	488	27	–

Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut nebiger Rechnung

b) auf Pensionen	341	43	2
c) „ Functionszulagen . .	1247	46	2
	1589	30	–
Hiezu den Ueberschuß an pro 18⁷⁄₁₂ erhobenen Functionszulagen mit	122	38	–
Summa der Einnahmen	1712	8	–
Bleibt ein Ueberschuß von .	1223	41	–

welcher an die k. Kreiskasse dahier abzuliefern ist.

Rentamt Kusel.

Albessen	250	33	48	3	9	15	2				43	4	1	
Altenglan	188	25	25	2	6	57	3				32	23	1	
id. Kirchenwald	8	1	5	–	—	17	3				1	22	3	
Blaubach	49	6	37	2	1	49	–				8	26	2	
Bledesbach	34	4	27	3	1	13	1				5	41	–	
Bubach	207	28	—	–	7	40	–				35	40	–	
Dietelkopf	36	4	52	1	1	20	–				6	12	1	
Eschweiler	86	11	37	3	3	11	1				14	49	–	
Eisenbach	33	4	27	3	1	13	1				5	41	–	
Erdesheim	149	20	9	–	5	31	1				25	40	1	
Eschenau	106	14	20	1	3	55	2				18	15	3	
Etschberg	167	22	35	1	6	11	1				28	46	2	
Frohnbach und Dennweiler	229	30	58	1	8	29	–				39	27	1	
Nutzweiler	110	14	52	2	4	4	2				18	57	–	
Oddelhausen	138	18	39	3	5	6	3				23	46	2	
Haschbach	85	11	29	3	3	9	–				14	38	3	
Herschweiler	136	21	6	–	5	46	3				26	52	3	
Herschweiler-Pettersheim	189	25	33	3	7	—	–				32	33	3	
Hoof	168	22	48	1	6	13	2				28	56	3	
Hüffler	97	13	7	1	3	35	2				16	42	3	

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung:

	fl	Xr	₰
a) auf Besoldungen	1569	18	–
b) „ Cap. II. und III. . .	381	10	3
Summa der Ausgaben	1950	28	3

Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut nebiger Rechnung

a) auf Besoldungen	797	50	–
b) „ Pensionen	218	30	–
	1016	20	–
Der Zuschuß des Aerars beträgt	132	—	–
Summa der Einnahmen	1148	20	–
Zur Deckung der Ausgaben fehlen daher noch	802	8	3

welchen Betrag das k. Rentamt von der k. Kreiskasse dahier zu empfangen hat.

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
St. Julian und Ober-eisenbach	313	42	20	-	11	35	2				53	55	2	
Konken	243	32	52	-	9	—	-				41	52	-	
Körborn	165	22	19	-	6	6	3				28	25	3	
Krottelbach	288	38	57	-	10	40	-				49	37	-	
Kusel	41	5	57	2	1	37	3				7	35	1	
Langenbach	253	34	13	-	9	22	1				43	35	1	
Liebsthal	14	1	54	2	—	31	-				2	24	2	
Marth	61	8	15	-	2	15	2				10	30	2	
Niederkirchen	166	22	27	-	6	9	-				28	36	-	
Niederohmbach	45	6	5	2	1	40	-				7	45	2	
Oberalben	160	21	38	1	5	55	2				27	33	3	
Oberohmbach	127	17	10	2	4	42	1				21	52	3	
Osterbrücken	83	11	13	2	3	4	2				14	18	-	
Petersbach	101	13	39	2	3	44	2				17	24	-	
Quirnbach	91	12	18	2	3	22	1				15	40	3	
Rathsweiler	115	15	33	1	4	15	2				19	48	3	
Rammelsbach	36	4	52	1	1	20	-				6	12	1	
Rehweiler	141	19	4	1	5	13	2				24	17	3	
Saal	202	27	19	1	7	29	-				34	48	1	
Schellweiler	111	15	—	3	4	6	3				19	7	2	
Selchenbach	160	21	38	1	5	55	2				27	33	3	
Theisbergstegen	206	27	51	3	7	37	3				35	29	2	
Trahweiler	26	3	31	-	—	57	3				4	28	3	
Ulmet	172	23	15	3	6	22	1				29	38	-	
id. Kirchenwald	6	—	48	3	—	13	1				1	2	-	
Wahnwegen	86	11	37	3	3	11	1				14	49	-	
Summa f. das Rentamt Kusel	5899	797	50	-	218	30	-				1016	20	-	
Rentamt Landau.														
Birkweiler	730	98	43	3	27	2	1	—	—	-	125	46	-	
Eschbach	320	—	—	-	11	51	-	43	16	3	55	7	3	
Essingen	190	25	41	3	7	2	-	—	—	-	32	44	-	
Frankweiler	1278	172	50	3	47	20	1	—	—	-	220	11	-	
Göcklingen	139	—	—	-	5	9	-	18	49	-	23	58	-	
Godramstein	1348	182	18	3	49	55	3	—	—	-	232	14	2	
Herxheim	2000	270	29	2	74	4	3	—	—	-	344	34	1	
Herxheimweyher	268	36	14	3	9	55	2	—	—	-	46	10	1	
Ilbesheim	318	—	—	-	11	46	3	43	—	2	54	47	1	
Impflingen	237	32	3	1	8	46	3	—	—	-	40	50	-	
Insheim	238	32	11	1	8	49	-	—	—	-	41	—	1	
Landau	4512	610	13	3	167	7	2	—	—	-	777	21	1	
Leinsweiler	190	—	—	-	7	2	1	25	41	3	32	44	-	

Nach seiner eigenen Rechnung belaufen sich die Ausgaben des k. Rentamts

	fl	Xr	p
b) auf Cap. II. und III. . .	281	31	1

Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut nediger Rechnung

a) auf Besoldungen	2061	—	-
b) „ Pensionen	608	40	3
c) „ Functionszulagen . .	161	30	-
Summa der Einnahmen	2831	10	3

Nach Abzug der Ausgaben bleibt ein Ueberschuß von 2549 33 2

welchen das k. Rentamt an die k. Kreiskasse dahier abzuliefern hat.

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p	
Niederhochstadt	698	94	24	-	25	51	1	—	—	-	120	15	1	
Nußdorf	1296	175	16	-	48	—	1	—	—	-	223	16	1	
Oberhochstadt	294	39	45	3	10	53	2	—	—	-	50	39	1	
Offenbach	440	59	30	2	16	18	-	—	—	-	75	48	2	
Siebeldingen	1143	154	35	1	42	20	1	—	—	-	196	55	2	
Walsheim	367	76	41	-	21	—	-	—	—	-	97	41	-	
Wollmesheim	227	—	—	-	8	24	2	30	42	-	39	6	2	
Summa f. das Rentamt Landau	16433	2061	—	-	608	40	3	161	30	-	2831	10	3	
Rentamt Landstuhl.														
Bettenhausen	72	9	41	1	2	40	-	—	—	-	12	24	1	Nach seiner Rechnung belaufen sich die Ausgaben des k. Rentamts
Bruchmühlbach	69	9	20	-	2	33	1	—	—	-	11	53	1	
Gimsbach	271	36	39	-	10	2	1	—	—	-	46	41	1	a) auf Besoldungen 633 8 2
Hitschenhausen	22	2	58	2	—	49	-	—	—	-	3	47	2	b) „ Cap. III. 18 36 3
Katzenbach	36	4	52	1	1	20	-	—	—	-	6	12	1	651 45 1
Kottweiler-Schwanden	228	30	50	1	8	26	3	—	—	-	39	17	-	Functionszulagen hat das k. Rentamt auszubezahlen: an den k. Revierförster zu Ramstein . . . 32 11 2
Landstuhl	202	—	—	-	7	29	1	27	19	1	34	48	2	
Limbach-Fockenberg	60	8	6	-	2	13	1	—	—	-	10	19	1	Summa der Ausgaben 683 56 3
Mackenbach	70	9	28	-	2	35	2	—	—	-	12	3	2	Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut nebiger Rechnung:
Matzenbach	171	23	7	2	6	20	2	—	—	-	29	28	-	a) auf Besoldungen 299 25 2
Miesenbach	169	22	51	2	6	15	2	—	—	-	29	7	-	b) „ Pensionen . . . . . 90 50 -
Nanz-Dietzweiler	52	7	2	-	1	55	2	—	—	-	8	57	2	c) „ Functionszulagen . . 32 11 2
Niedermohr	211	28	32	1	7	49	1	—	—	-	36	21	2	422 27 -
Obermohr	45	6	5	1	1	40	-	—	—	-	7	45	1	Hiezu den Zuschuß des Aerars mit 55 — -
Ramstein	36	—	—	-	1	20	-	4	52	1	6	12	1	Summa der Einnahmen 477 27 -
Reichenbach	135	18	15	2	5	—	-	—	—	-	23	15	2	Zur Deckung seiner Ausgaben fehlen dem k. Rentamte noch . 206 29 3
Reichenbachstegen	177	23	56	1	6	33	1	—	—	-	30	29	2	welchen Betrag es von der k. Kreiskasse dahier zu empfangen hat.
Neuschbach	82	11	5	2	3	2	1	—	—	-	14	7	3	
Schrollbach	56	7	34	2	2	4	2	—	—	-	9	39	-	
Steinwenden	114	15	25	-	4	13	1	—	—	-	19	38	1	
Vogelbach	146	19	44	3	5	21	2	—	—	-	25	9	1	
Weltersbach	28	3	17	1	1	2	1	—	—	-	4	19	2	
Summa f. das Rentamt Landstuhl	2452	299	25	2	90	50	-	32	11	2	422	27	-	
Rentamt Lauterecken.														
Albersbach	90	12	10	1	3	20	-	—	—	-	15	30	1	Nach seiner eigenen Rechnung belaufen sich die Ausgaben des k. Rentamts
Aschbach	280	37	52	1	10	22	1	—	—	-	48	14	2	a) auf Besoldungen . . . 1543 40 -
Becherbach Schulwald	1	—	—	-	—	2	1	—	8	-	—	10	1	b) „ Cap. II. und III. . . 302 21 3
Bedesbach	70	9	28	-	2	35	2	—	—	-	12	3	2	1846 1 3
Bosenbach	226	30	34	-	8	22	1	—	—	-	38	56	1	Functionszulagen hat das k. Rentamt pro 18⁴⁄₄ auszubezahlen an den k. Revierförster:
id. Pfarrwald	29	3	55	1	1	4	2	—	—	-	4	59	3	
Eindllen	205	—	—	-	7	35	2	27	43	2	35	19	-	

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p	
Elzweiler	11	1	29	1	—	24	2	—	—	-	1	53	3	
Eßweiler	501	67	45	2	18	33	1	—	—	-	86	18	3	
Föckelberg	457	61	48	2	16	55	2	—	—	-	78	44	-	
Frankelbach	145	19	36	3	5	22	1	—	—	-	24	59	-	
Friedelhausen	240	32	27	2	8	53	2	—	—	-	41	21	-	
Gangloff Kirchenwald	4	—	—	-	—	9	-	—	32	2	—	41	2	
Gumbsweiler	153	20	41	2	5	40	-	—	—	-	26	21	2	
Hachenbach a. G.	206	27	51	1	7	37	3	—	—	-	35	29	-	
Hefersweiler	95	—	—	-	3	31	1	12	51	-	16	22	1	
Heinzenhausen	32	—	—	-	1	11	-	4	19	3	5	30	3	
Hinzweiler	430	58	9	1	15	55	3	—	—	-	74	5	-	
id. Pfarrwald	8	1	5	-	—	17	3	—	—	-	1	22	3	
Hohenöllen	312	—	—	-	11	33	2	42	11	3	53	45	1	
Horschbach	138	18	39	3	5	6	3	—	—	-	23	46	2	
Horschbach u. Elzweiler	434	58	41	3	16	4	2	—	—	-	74	46	1	
Jettenbach	333	45	18	2	12	24	2	—	—	-	57	43	-	
Kaulbach	121	16	46	1	4	35	2	—	—	-	21	21	3	
Kollweiler	131	17	43	-	4	51	1	—	—	-	22	34	1	
Kreimbach	357	48	17	-	13	13	2	—	—	-	61	30	2	
Krehenberg	83	—	—	-	3	4	2	11	13	2	14	18	-	
Lauterecken	516	—	—	-	19	6	3	69	47	1	88	54	-	
id. Pfarrwald	4	—	—	-	—	9	-	—	32	2	—	41	2	
Lohnweiler	244	—	—	-	9	2	-	33	—	-	42	2	-	
Mühlbach a. G.	245	33	8	-	9	4	2	—	—	-	42	12	2	
Neunkirchen	302	40	51	3	11	11	1	—	—	-	52	3	-	
Niederstaufenbach	83	11	13	2	3	4	2	—	—	-	14	18	-	
Nußbach	153	—	—	-	5	44	2	20	37	3	26	42	1	
Oberstaufenbach	88	11	54	-	3	15	2	—	—	-	15	9	2	
Oberweiler im Thal	338	45	42	3	12	31	-	—	—	-	58	13	3	
id. Pfarrwald	11	1	29	1	—	24	2	—	—	-	1	53	3	
Odenbach	139	—	—	-	5	9	-	18	48	-	23	57	-	
Rathskirchen	10	—	—	-	—	22	1	1	21	1	1	43	2	
id. Pfarrwald	4	—	—	-	—	9	-	—	32	2	—	41	2	
Reichsthal	36	—	—	-	1	20	-	4	51	3	6	11	3	
Reifelbach	118	—	—	-	4	22	1	15	57	2	20	19	3	
Rölsberg	31	—	—	-	1	15	2	4	35	-	5	50	2	
Roßbach	156	21	6	-	5	46	3	—	—	-	26	52	3	
Rothseelberg	290	39	13	1	10	44	2	—	—	-	49	57	3	
Rutzweiler an der Lauter	119	16	5	3	4	24	2	—	—	-	20	30	1	
id. Pfarrwald	8	1	5	-	—	17	3	—	—	-	1	22	3	
Rutzweiler am Glan	197	26	38	2	7	17	3	—	—	-	33	56	1	
Seelen	37	—	—	-	2	6	3	7	42	2	9	49	1	
Tiefenbach-Oberweiler	235	—	—	-	8	42	1	31	47	-	40	29	1	
id. Pfarrwald	3	—	—	-	—	6	3	—	24	1	—	31	-	

	fl	xr	p
zu Lauterecken	300	—	-
Summa der Ausgaben	2146	1	3
Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen	948	5	-
b) „ Pensionen	344	21	3
c) „ Functionszulagen . .	309	17	1
	1601	44	-
Hiezu den Zuschuß des Aerars mit	166	—	-
Ferner den Ueberschuß an pro 18 ⅔ erhobenen Functionszulagen	17	10	-
Summa der Einnahme	1734	54	-
Zur Deckung der Ausgaben fehlen noch	411	7	3

welchen Betrag das k. Rentamt von der k. Kreiskasse dahier zu empfangen hat.

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Welchweiler	248	33	32	2	9	11	–	—	—	–	42	43	2	
Wolfstein	560	75	44	1	20	44	2	—	—	–	96	28	3	
Summa f. das Rentamt Lauterecken	9297	948	5	–	314	21	3	309	17	1	1601	44	–	
Rentamt Neustadt.														
Geinsheim	600	81	8	3	22	13	2	—	—	–	103	22	1	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung: fl Xr p
Gimmeldingen	1518	205	18	1	56	13	2	—	—	–	261	31	3	a) auf Besoldungen 2511 7 2
Hambach	2563	346	54	1	93	—	2	—	—	–	441	54	3	b) „ Cap. II. und III. . . 829 19 3
Haßloch	4563	617	23	3	169	5	1	—	—	–	786	29	–	3340 27 1
Haardt	1520	205	34	2	56	18	–	—	—	–	261	52	2	Functionszulagen hat das k. Rentamt noch pro 18⁴⁰/₁₀₀ auszubezahlen:
Königsbach	510	68	58	2	18	53	2	—	—	–	87	52	–	an den k. Revierförster zu Neidenfels 300 — -
Lachen u. Speyerdorf	2742	370	30	3	101	33	3	—	—	–	472	24	2	Summa der Ausgaben 3640 27 1
St. Lambrecht-Grevenhausen	1803	243	30	3	66	47	–	—	—	–	310	37	3	Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut nebiger Rechnung:
Mußbach	741	100	13	–	27	26	3	—	—	–	127	39	3	a) auf Besoldungen . . . . 2641 37 -
Lobloch	275	37	11	2	10	11	1	—	—	–	47	22	3	b) „ Pensionen . . . . . 828 4 -
Neustadt	2158	291	51	2	79	56	–	—	—	–	371	47	2	c) „ Functionszulagen . . 381 56 -
Ruppertsberg	531	71	19	–	19	40	–	—	—	–	91	29	–	3851 37 -
Ruppertsberg u. Königsbacher Kirchenwald	4	—	32	2	—	9	–	—	—	–	—	41	2	Hiezu den Zuschuß des k. Aerars mit 217 — -
Weidenthal	2824	—	—	–	104	36	–	381	56	–	486	32	–	ferner den Ueberschuß an pro 18⁴⁰/₁₀₀ erhobenen Functionszulagen mit 89 47 -
Summa f. das Rentamt Neustadt	22356	2641	37	–	828	4	–	381	56	–	3851	37	–	Summa der Einnahme 4158 24 -
														Bleibt ein Ueberschuß von . . 517 56 3
														welcher an die k. Kreiskasse dahier abzuliefern ist.
Rentamt Obermoschel.														
Alsenz	342	—	—	–	12	40	–	46	15	1	58	55	1	Nach seiner eigenen Rechnung belaufen die Ausgaben des k. Rentamts: fl Xr p
Altenbamberg Kirchenwald	13	2	1	3	—	33	1	—	—	–	2	35	–	a) auf Besoldungen . . . 1612 55 2
Bisterschied	233	—	—	–	8	42	1	31	47	–	40	29	1	b) auf Cap. II. und III. . 173 11 2
Dielkirchen	111	—	—	–	4	6	3	15	—	3	19	7	2	1786 7 -
id. Pfarrwald	18	—	—	–	—	40	–	2	26	–	3	6	–	Functionszulagen hat das k. Rentamt pro 18⁴⁰/₁₀₀ auszubezahlen an den k. Revierförster:
Dörrenbach	145	—	—	–	5	22	1	19	36	3	24	59	–	1. zu Stahlberg . . . . 300 — -
Duch-oth-Oberhausen	910	123	4	2	33	42	2	—	—	–	156	47	–	2. zu Hochstetten 111 2 1
id. Pfarrwald	16	2	9	3	—	35	2	—	—	–	2	45	1	411 2 1
Ebernburg	852	115	13	3	31	33	2	—	—	–	146	47	1	Summa der Ausgaben 2197 9 1
Feilbingert	548	74	7	–	20	18	–	—	—	–	94	25	–	Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut nebiger Rechnung:
Finkenbach-Gersweiler	34	—	—	–	1	15	2	4	36	–	5	51	2	a) auf Besoldungen . . . 702 35 1
Gaugrehweiler	27	—	—	–	1	—	–	3	39	–	4	39	–	b) „ Pensionen 335 41 3
Hallgarten	108	14	35	2	4	—	–	—	—	–	18	35	2	c) „ Functionszulagen . . 523 7 1
Hochstetten	291	—	—	–	10	53	2	39	45	3	50	39	1	1561 24 1
Kalkofen	10	—	—	–	—	22	1	1	21	1	1	43	2	Hiezu den Zuschuß des k. Aerars mit 135 — -
Kallbach	68	9	11	3	2	31	–	—	—	–	11	42	3	

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Katzenbach	210	—	—	—	7	46	3	28	24	—	36	10	3	
Kölln	23	—	—	—	—	51	—	3	6	3	3	57	3	
Lettweiler	389	52	36	3	14	24	2	—	—	—	67	1	1	
id. Pfarrwald	4	—	32	2	—	9	—	—	—	—	—	41	2	
Mannweiler	41	—	—	—	1	31	—	5	32	3	7	3	3	
Marienthal	85	—	—	—	3	9	—	11	29	3	14	38	3	
Merzweiler Kirchenwald	16	2	9	3	—	35	2	—	—	—	2	45	1	
Münsterappel Pfarrwald	4	—	—	—	—	9	—	—	32	2	—	41	2	
Niederhausen	75	—	—	—	2	46	3	10	8	2	12	55	1	
Obermoschel	581	78	34	3	21	31	1	—	—	—	100	6	—	
id. Pfarrwald	3	—	24	1	—	6	3	—	—	—	—	31	—	
Oberndorf	120	16	13	3	4	26	3	—	—	—	20	40	2	
Odernheim	922	124	41	3	34	9	—	—	—	—	158	50	3	
Ransweiler	44	—	—	—	1	37	3	5	57	—	7	34	3	
Rehborn	480	64	55	—	17	46	3	—	—	—	82	41	3	
Rockenhausen	1373	—	—	—	50	51	1	185	41	2	236	32	3	
Ruppertsecken	104	—	—	—	3	51	1	14	4	—	17	55	1	
Schiersfeld	224	—	—	—	8	17	3	30	17	3	38	35	2	
Schönborn	55	—	—	—	2	2	1	7	26	1	9	28	2	
Sitters	6	—	48	3	—	13	1	—	—	—	1	2	—	
id. Pfarrwald	4	—	32	2	—	9	—	—	—	—	—	41	2	
Teschenmoschel	36	—	—	—	1	20	—	4	51	2	6	11	2	
Unkenbach	153	20	41	2	5	40	—	—	—	—	26	21	2	
Waldgrehweiler	282	—	—	—	10	26	3	38	8	1	48	35	—	
Winterborn	96	—	—	—	3	33	1	12	59	—	16	32	1	
Summa f. das Rentamt Obermoschel	9063	702	35	1	335	41	3	523	7	1	1561	21	1	

Ferner den Ueberschuß an pro 18⁴⁄₇ erhobenen Functionszulagen mit . . . . . fl 90 45 -

Summa der Einnahmen fl 1787 9 1

Es fehlen demnach zur Deckung der Ausgaben . . . . . fl 410 — -

welchen Betrag das k. Rentamt von der k. Kreiskasse dahier empfängt.

Rentamt Oggersheim.

Altripp	144	—	—	—	5	20	—	19	28	2	24	48	2	
Böhl	1562	211	15	1	57	51	2	—	—	—	269	6	3	
Dannstadt	95	—	—	—	3	31	1	12	51	—	16	22	1	
Fußgönheim	241	32	35	3	8	55	1	—	—	—	41	31	—	
Iggelheim	1507	203	49	—	55	49	1	—	—	—	259	38	1	
Mundenheim	52	—	—	—	1	35	2	7	2	—	8	57	2	
Mutterstadt	712	—	—	—	26	22	2	96	17	3	122	40	1	
Neuhofen	157	—	—	—	5	49	—	21	14	—	27	3	—	
Oggersheim	44	—	—	—	1	37	3	5	57	—	7	34	3	
Rheingönheim	67	—	—	—	2	29	—	9	3	3	11	32	3	
Summa f. das Rentamt Oggersheim	4581	447	40	—	169	41	—	171	54	—	789	15	—	

Laut nebiger Rechnung hat das k. Rentamt zu erheben:

	fl
a) auf Besoldungen	447 40 -
b) „ Pensionen	169 41 -
c) „ Functionszulagen . .	171 54 -
Summa . .	789 15 -

Da das k. Rentamt pro 18⁴⁄₇ keine Ausgaben hat, so ist dieser Betrag an die k. Kreiskasse dahier abzuliefern.

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p	
Rentamt Pirmasens.														
Geißelberg	778	105	13	1	28	49	–				134	2	1	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf: fl xr ₰
Gersbach	42	5	40	3	1	33	1				7	14	–	a) Besoldungen 1411 19 1
Hembachwald	1035	142	41	–	39	4	2				181	45	2	b) Cap. II. und III. . . . 298 13 3
Heltersberg	1270	171	45	3	47	2	2				218	48	1	Summa der Ausgaben 1709 33 –
Herschberg	68	9	11	3	2	31	1				11	43	–	Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut nebiger Rechnung:
Höhmühlbach	240	32	27	2	8	53	2				41	21	–	a) auf Besoldungen . . . . 1339 28 –
Hödeischweiler	273	36	55	1	10	6	3				47	2	–	b) auf Pensionen 366 50 2
Kröppen	481	63	3	1	17	49	–				82	52	1	1706 18 2
Rünschweiler	351	47	28	1	13	—	–				60	28	1	Hiezu den Zuschuß des k. Aerars mit . . . . . 121 — –
Schmalenberg	1607	217	20	2	59	31	2				276	52	–	1827 18 2
Schopp	1678	226	36	2	62	9	1				289	5	3	bleibt Ueberschuß 117 45 2
Steinalben	201	27	11	–	7	26	3				34	37	3	welchen das k. Rentamt an die k. Kreiskaff dahier abzuliefern hat.
Waldfischbach	1323	178	55	4	49	—	1				227	56	–	
Windsberg	476	61	22	2	17	37	2				82	—	–	
Winzeln	61	8	15	–	2	15	2				10	30	2	
Summa f. das Rentamt Pirmasens	9904	1339	28	–	366	50	2				1706	18	2	
Rentamt Speyer.														
Dudenhofen	1397	188	56	1	51	44	3	—	—	–	240	41	–	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufe sich nach seiner eigenen Rechnung fl xr ₰
Hanhofen	208	28	7	3	7	42	1	—	—	–	35	50	–	a) auf Besoldungen 1085 56
Harthausen	459	62	4	3	17	—	–	—	—	–	79	4	3	b) „ Cap. II. und III. . . 421 16
Otterstadt	1051	—	—	–	39	2	2	142	33	–	181	35	2	1507 13
Schifferstadt	3049	—	—	–	112	56	–	412	21	3	525	17	3	Functionszulagen hat das k. Rentamt pro 4/4 auszubezahlen an die k. Revierförster:
Speyer	2343	316	52	3	86	47	1	—	—	–	403	40	–	1. zu Schifferstadt . . . . 300 —
id. Spitalwald	893	120	46	2	33	4	3	—	—	–	153	51	1	2. „ Neuhofen 273 20
id. Waisenhaus	12	1	37	2	—	26	3	—	—	–	2	4	1	3. „ Mechtersheim 73 26
Waldsee	547	—	—	–	20	15	3	73	58	3	94	14	2	646 46
Summa f. das Rentamt Speyer	9962	718	25	2	369	—	–	628	53	2	1716	19	–	Summa der Ausgaben 2153 59
														Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut nebiger Rechnung:
														a) auf Besoldungen . . . 718 25
														b) „ Pensionen . . . . 369 —
														c) „ Functionszulagen . . 628 53
														1716 19
														Hiezu den Zuschuß des k. Aerars mit 91 —
														ferner den Ueberschuß an pro 18 4/4 erhobenen Functionszulagen mit . 232 13
														Summa der Einnahmen 2039 32
														Zur Deckung der Ausgaben fehlen noch 114 27
														welchen Betrag das k. Rentamt von der k. Kre kasse dahier zu empfangen hat.

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr.	p	fl	Xr.	p	fl	Xr.	p	fl	Xr.	p	
Rentamt Winnweiler.														
Breunigweiler	205				7	35	2	27	43	-	35	18	2	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung fl Xr. p
Gehrweiler	286				10	35	2	38	40	3	49	16	1	auf Cap. II. und III. . . . 32 37 -
Gonbach	23				—	51	-	3	6	3	3	57	3	Functionszulagen hat dasselbe pro 18 4/4 auszubezahlen an die k. Revierförster:
Gundersweiler	235				8	42	1	31	47	-	40	29	1	1. zu Neuhemsbach 285 13 3
Imsweiler	487				18	2	1	65	52	-	83	54	1	2. zu Winnweiler 139 58 3
id. Pfarrwald	27				1	—	-	3	39	-	4	39	-	425 12 2
Münchweiler	117				4	20	-	15	49	2	20	9	2	Summa der Ausgaben 457 49 2
Sippersfeld	1764				65	20	1	238	34	2	303	54	3	Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut nebiger Rechnung:
Summa f. das Rentamt Winnweiler	3144				116	26	3	425	12	2	541	39	1	a) auf Pensionen 116 26 3
														b) „ Functionszulagen . . 425 12 2
														541 39 1
														Bleibt Ueberschuß 83 49 3
														welcher Betrag an die k. Kreiskasse dahier abzuliefern ist.
Rentamt Zweibrücken.														
Altaltheim	537	72	37	2	19	53	2	—	—	-	92	31	-	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung:
Althornbach	135	18	15	2	5	—	-	—	—	-	23	15	2	fl Xr. p
Battweiler	55	—	—	-	2	2	1	7	26	1	9	28	2	a) auf Besoldungen . . . 791 25 1
Bliesdalheim	257	34	45	2	9	31	1	—	—	-	44	16	3	b) „ Cap. II. und III. . . 321 41 3
Böckweiler	464	—	—	-	17	11	1	62	45	1	79	56	2	1113 7 -
Bottenbach	384	51	56	-	14	13	2	—	—	-	66	9	2	Functionszulagen hat das k. Rentamt auszubezahlen an den k. Revierförster zu Zweibrücken . . . 300 — -
Breitfurth	235	—	—	-	8	42	1	31	47	-	40	29	1	Summa der Ausgaben 1413 7 -
Brenschelbach u. Rieschweiler	376	50	51	1	13	55	3	—	—	-	64	47	-	Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut nebiger Rechnung:
Dellfeld	277	—	—	-	10	13	2	37	27	3	47	43	1	a) auf Besoldungen 724 22 3
Dietrichingen	217	29	21	-	8	2	1	—	—	-	37	23	1	b) „ Pensionen 355 31 1
Einöd-Ingweiler	180	—	—	-	6	40	-	24	20	3	31	—	3	c) „ Functionszulagen . . 573 43 -
Großsteinhausen	111	15	—	3	4	6	3	—	—	-	19	7	2	1653 37 -
Hengstbach	148	—	—	-	5	29	-	20	1	-	25	30	-	Der Zuschuß des Aerars beträgt 73 — -
Irheim	18	—	—	-	—	40	-	2	26	-	3	6	-	Ferner der Ueberschuß an pro 18 4/4 erhobenen Functionszulagen 285 30 1
Kleinsteinhausen	326	41	5	2	12	4	2	—	—	-	56	10	-	Summa der Einnahmen 2012 7 1
Kontwig	372	—	—	-	13	46	3	50	18	3	64	5	2	Der Ueberschuß gegen die Ausgaben beträgt sonach . . . . 599 — 1
Maßweiler	313	—	—	-	11	35	2	42	20	-	53	55	2	welcher an die k. Kreiskasse dahier abzuliefern ist.
Mauschbach	147	19	52	3	5	26	3	—	—	-	25	19	2	
Medelsheim	522	70	36	-	19	20	-	—	—	-	89	56	-	
Mimbach u. Webenheim	1228	166	5	-	45	29	-	—	—	-	211	34	-	
Mittelbach	129	—	—	-	4	46	3	17	26	3	22	13	2	
Neualtheim	181	24	28	3	6	42	1	—	—	-	31	11	-	
Neuhornbach	175	23	40	-	6	29	-	—	—	-	30	9	-	
Niederauerbach	200	—	—	-	7	24	2	27	3	-	34	27	2	

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Oberauerbach	121	—	—	—	4	29	—	16	22	—	20	51	—	
Oberhausen	135	—	—	—	5	—	—	18	15	2	23	15	2	
Peppenkum	108	14	36	2	4	—	—	—	—	—	18	36	2	
Reifenberg	334	—	—	—	12	22	1	45	10	1	57	32	2	
Rieschweiler	317	—	—	—	11	44	2	42	52	1	54	36	3	
Rimschweiler	85	11	29	3	3	9	—	—	—	—	14	38	3	
Schmitshausen	274	—	—	—	10	9	—	37	3	2	47	12	2	
Seyweiler	230	31	6	2	8	31	1	—	—	—	39	37	3	
Stammbach	161	—	—	—	5	57	3	21	46	2	27	44	1	
Walshausen	64	8	39	1	2	22	1	—	—	—	11	1	2	
Walsheim	273	36	55	1	10	6	3	—	—	—	47	2	—	
Wattweiler	178	—	—	—	6	35	2	24	4	2	30	40	—	
Winterbach	74	—	—	—	2	44	2	10	—	2	12	45	—	
Zweibrücker Gestütswald	257	—	—	—	9	31	1	34	45	2	44	16	3	
Summa f. das Rentamt Zweibrücken	9598	724	22	3	355	31	1	573	43	—	1653	37	—	

Rentämter.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Recapitulation.														
Annweiler	13341	1312	17	1	568	13	3	762	31	–	2643	2	–	
Bergzabern	6622	32	3	1	245	17	–	863	33	–	1140	53	1	
Blieskastel	7218	949	1	1	267	21	–	27	11	–	1243	33	1	
Dahn	10599	597	22	3	392	31	3	836	5	1	1826	2	3	
Dürkheim	17651	2387	13	2	653	47	3	—	—	–	3041	1	1	
Edenkoben	24013	3247	40	–	889	27	–	—	—	–	4137	7	–	
Frankenthal	1278	164	11	–	47	20	1	8	39	1	220	10	2	
Germersheim	14842	1501	46	–	549	45	–	505	33	1	2557	4	1	
Grünstadt	7508	946	39	2	278	6	–	68	26	–	1293	31	2	
Homburg	7907	831	36	1	292	52	2	241	47	–	1362	15	3	
Kaiserslautern	14812	1603	52	3	548	38	1	399	23	2	2551	54	2	
Kandel	9681	968	38	–	338	35	1	340	40	3	1667	54	–	
Kirchheim	9226	—	—	–	341	43	2	1247	46	2	1589	30	–	
Kusel	5899	797	50	–	218	30	–	—	—	–	1016	20	–	
Landau	16433	2061	—	–	608	40	3	161	30	–	2831	10	3	
Landstuhl	2452	299	25	2	90	50	–	32	11	2	422	27	–	
Lauterecken	9297	948	5	–	344	21	3	309	17	1	1601	44	–	
Neustadt	22356	2641	37	–	828	4	–	381	56	–	3851	37	–	
Obermoschel	9063	702	35	1	343	11	3	523	7	1	1561	24	1	
Oggersheim	4581	447	40	–	169	41	–	171	34	–	789	15	–	
Pirmasens	9904	1339	28	–	366	50	2	—	—	–	1706	18	2	
Speyer	9962	718	25	2	369	—	–	628	53	2	1716	19	–	
Winnweiler	3141	—	—	–	116	26	3	425	12	2	541	39	1	
Zweibrücken	9598	724	22	3	355	31	1	573	43	–	1653	37	–	
Total	249387	25226	10	2	9237	19	3	8502	21	2	42965	51	3	
In Aerarial-Revieren liegen . . .	62866	Functionszulagen werden an 39 Aerarial-Revierförster ausbezahlt, und zwar nach Maaßgabe der Verordnung vom 4. Juli 1840						6746	22	2				
Die Communal-Revieren und Forsteien bilden	186521													
Gleiche Summa	249387	Bleibt Ueberschuß						1755	59	–				welcher bei der k. Kreiskasse dahier als Reserve

in Kasse zu behalten ist, um pro $184\frac{5}{6}$ den Gemeinden zu gut gerechnet zu werden.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 41. Speyer, den 30. August 1844.

Inhalt:

Amtlicher Abdruck des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung — der revidirten Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden — der revidirten Brandversicherungs-Ordnung, und der Schrift „die neuen Kirchenverwaltungen" nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834, wie solche für die 7 Regierungsbezirke jenseits des Rheines in Gültigkeit bestehen. — Liquidation im Kantone Cusel. — Liquidation im Kantone Lauterecken. — Termine zur Stellung der Rechnungen für 18$^{43}/_{44}$. — Gesuch des Bergverwalters Carl Weiß von Altenkirchen, um Ertheilung der Concession zum Betriebe des Steinkohlenbergwerks Lanzenberg bei Bledesbach. — Verbotene Druckschriften. — Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutschen zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland. — Collecten für Abgebrannte. — Abdruck einiger Gesetze und die Schrift: die neuen Kirchen-Verwaltungen betr. — Dienstesnachrichten.

№ 16638 C. pr. den 22. August 1844.

(Den amtlichen Abdruck des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung — der revidirten Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden — der revidirten Brandversicherungs-Ordnung, und der Schrift „die neuen Kirchenverwaltungen" nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834, wie solche für die 7 Regierungsbezirke jenseits des Rheines in Gültigkeit bestehen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst höchsten Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern, d. d. 2. l. M., ist die Herabsetzung des Verkaufspreises jedes — bei dem Königl. geheimen Expeditionsamte in Verordnungs-Sammlungs-Sachen in München beziehenden — Exemplares:

a) des im Jahre 1834 veranstalteten amtlichen Abdruckes des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung, der revidirten Verordnung die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend, und der revidirten Brandversicherungsordnung von 30 Xr. auf fünfzehn Kreuzer;

b) der im Jahre 1834 herausgegebenen Schrift „die neuen Kirchenverwaltungen nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 ꝛc. von 36 Xr. auf achtzehn Kreuzer,

als genehm erklärt worden.

Welches hiemit für Diejenigen, welche sich mit dem vollständigen Inhalte dieser in den 7 Regierungsbezirken jenseits des Rheins in Gültigkeit bestehenden Gesetze und Verordnungen bekannt zu machen wünschen, zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Speyer, den 21. August 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 13222 D. pr. den 27. August 1844.

(Die Liquidation im Kantone Cusel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Steuer-Kataster-Commission in München hat unterm 26. Juli l. J. beschlossen, demnächst das Geschäft der Liquidation im Kantone Cusel beginnen zu lassen, und es wurde hiezu der bisherige Liquidations-Commissär Baumeister bestimmt.

Unter Bezugnahme auf die §§. 61 bis 66 des allgemeinen Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 (Amtsblatt pag. 247 ꝛc. ꝛc.) und auf die allerhöchst sanktionirte Instruction vom 19. Januar 1830 (Amtsblatt pag. 243 ꝛc. ꝛc.) wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich sämmtlich betheiligte Gutsbesitzer ermahnt, den dießfälligen Aufforderungen der Commission pünktlichst zu entsprechen.

Speyer, den 20. August 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Für den Königl. Finanzdirector:
Emonts.
Lacher.

Ad Nrm. Exh. 13223 D. pr. den 27. August 1844.

(Die Liquidation im Kantone Lauterecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Steuer-Kataster-Commission in München hat unterm 26. Juli l. J. beschlossen, demnächst das Geschäft der Liquidation im Kantone Lauterecken beginnen zu lassen, und es wurde hiezu der bisherige Liquidations-Commissär Neuper bestimmt.

Unter Bezugnahme auf die §§. 61 bis 66 des allgemeinen Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 (Amtsblatt pag. 247 ꝛc. ꝛc.) und auf die allerhöchst sanktionirte Instruction vom 19. Januar 1830 (Amtsblatt pag. 243 ꝛc. ꝛc.), wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich sämmtlich betheiligte Grundbesitzer ermahnt, den dießfälligen Aufforderungen der Commission pünktlichst zu entsprechen.

Speyer, den 20. August 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Für den Königl. Finanzdirector:
Emonts.
Lacher.

Ad Nrm. 13748 D. pr. den 28. August 1844.

(Die Termine zur Stellung der Rechnungen für 18$\frac{44}{45}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchste Entschließung des Königl. obersten Rechnungshofes vom 16. l. M. die Termine zur Rechnungsablage, wie bisher, bestimmt worden sind, so wird dies den sämmtlichen Finanzämtern, Kassen und sonst bei der Rechnungsvorbereitung mitwirkenden Behörden mit der Aufforderung eröffnet, ihren Obliegenheiten gebührend nachzukommen.

Speyer, den 26. August 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Reibeld.

Ad Nrm. Exh. 13730 D. pr. den 27. August 1844.

(Das Gesuch des Bergverwalters Carl Weiß von Altenkirchen, um Ertheilung der Concession zum Betriebe des Steinkohlenbergwerks Lanzenberg bei Wiesbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Concessions-Urkunde.

Dem Privat-Bergverwalter Carl Weiß von Al-

tenkirchen ist durch allerhöchste Entschließung vom 16. d. M. die Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes, genannt Lanzenberg, gelegen auf den Gemarkungen von Bledesbach und Diedelkopf, und einen Flächeninhalt von 70 Hectaren 71 Aren einschließend, allergnädigst ertheilt.

Begrenzt wird dieses Grubenfeld:

Im Norden von der Ziegelhütte bei Diedelkopf den Baumholder Weg aufwärts bis zum Landesgrenzsteine №. 671, und von da über den Heibelberg, den Landesgrenzsteinen nach bis zum Steine №. 683, von da den Heibelberger Weg nach bis zum Steine №. 688.

In West und Südwest vom vorigen Steine, in einer 367 Meter langen geraden Linie über das Heibelberger Thal bis an den Grubenstein №. 1 am Ehweiler Wege, dann diesem und den Rüdesweg nach bis Bledesbach.

In Süden, Südost und Ost durch das Dorf Bledesbach, dem Weg nach Diedelkopf nach bis zur Ziegelhütte.

Die Concession wird unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

a) Der Grubenbau muß unausgesetzt, regelmäßig und nach Anleitung des Königl. Bergamtes geführt werden.

b) Ohne daß der Gewerke drei Monate vorher der unterfertigten Stelle davon Anzeige gemacht hat, darf die Grube nicht verlassen werden; eben so darf ohne Wissen der Königl. Regierung die Grube weder verkauft, noch theilweise oder im Ganzen abgetreten werden.

c) Innerhalb einer dreimonatlichen Frist müssen dem Bergamte die vorschriftsmäßigen Grubenbilder vorgelegt, und müssen diese jedes Jahr vollständig nachgetragen werden.

d) Den Oberflächen-Besitzern ist für zugefügten Schaden Ersatz zu leisten.

e) Jedes Jahr bis zum 15. October muß dem Bergamte eine Berechnung des vorjährigen Reinertrages vorgelegt werden.

Speyer, den 23. August 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 17107 C. pr. den 22. August 1844.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Landgerichte Ebermannstadt verfügte, von der Königl. Regierung von Oberfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Was ist mit den Geistererscheinungen? Nördlingen, Druck, und in Commission der L. G. Beck'schen Buchhandlung 1843."

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 11. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 21. August 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 17583 C. pr. den 28. August 1844.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-

Beilage von dem Stadtcommissariate Regensburg verfügte, von der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift:

„Hermine oder der Aprilabend zu Frankfurt. Ein Roman von Dr. S. Zirndorfer. Hanau, L. J. Edler'sche Buchhandlung 1844."

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 20. August letzthin mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 26. August 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Nro. 17573 C. pr. den 28. August 1844.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Landcommissariate Neustadt verfügte, von der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift:

„Mene, mene, tetel, upharsin. Reformationspredigt, gehalten am 2. Brachmonat 1844 in der Kirche zu St. Leonhard in Basel von Eduard Bernoulli, Pfarrer, (auf Verlangen dem Druck übergeben) zum Besten des protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins. Basel, Bahmaiers Buchhandlung (C. Detloff)."

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 19. dieses, mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 26. August 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Nro. 980 Pr. a. pr. den 28. August 1844.

(Die Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutschen zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland betr.)

Das Präsidium

der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz.

Mit Beziehung auf die Ausschreibungen im Amts- und Intelligenzblatte der Pfalz №. 10 und 24 vom laufenden Jahre, wird eine weitere Bekanntmachung des Central-Comité's für Unterstützung der aus Griechenland heimkehrenden unbemittelten Teutschen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. August 1844.

Fürst v. Wrede.
Ottmann.

Bekanntmachung.

(Die Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutschen zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland betr.)

Im Nachgange zu den Bekanntmachungen des unterfertigten Central-Comité's für Unterstützung der aus Griechenland heimkehrenden unbemittelten Teutschen vom 31. Jänner und 11. April l. J. (Intelligenzblatt von Oberbayern №. 5 S. 166 und №. 16 S. 572) über die bis dahin erfolgten Einnahmen und die hieraus bestrittenen Ausgaben wird in der unten folgenden weiteren Zusammenstellung das Ergebniß der Einnahmen und der für die Unterstützung der aus Griechenland heimkehrenden

unbemittelten Teutſchen gemachten Ausgaben an Sammelgeldern vom 1. April bis 31. Juli l. J. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es ergibt ſich hieraus, daß ſeit dem 31. März l. J. lediglich ein Unterſtützungs-Betrag aus dem Königreiche Würtemberg zu 40 ℔ der Sammlung zugefloſſen, ſo daß die Einnahme in dieſem Zeitraume mit Einſchluß des Betrages des Activ-Reſtes bei dem Abſchluſſe vom 31. März l. J. mit 3334 ℔ 10 ₰ 2 ₰ (welcher, wie bei der ſeinerzeitigen Rechnungſtellung aufgeklärt werden wird, aus Calcul-Verſtoß um 56 ℔ 42 ₰ zu hoch, ſohin zu 3391 ℔ 22½ ₰ angegeben worden war,) die Summe von 3374 ℔ 40 ₰ 2 ₰ beträgt.

Hievon ſind nach Ausweis eben dieſer Zuſammenſtellung verausgabt worden:

	℔	₰
I. An das Königl. Miniſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern . . . zur Beſtreitung der Koſten der Ueberſchiffung der unbemittelten Teutſchen von Griechenland nach Trieſt und zur Unterſtützung der hülfebedürftigen heimkehrenden Teutſchen in Griechenland und bei ihrer Ankunft in Trieſt, und zwar an dieſem Orte durch Verſorgung mit dem nothwendigen Reiſegelde und den etwa dringend benöthigten Kleidern, ſodann zur Beſtreitung der Fuhrlöhne für jene unbemittelten Perſonen, welche die Reiſe in ihre Heimath zu Fuß fortzuſetzen nicht im Stande ſind.	1000	—
II. An das Königl. Landgericht Werdenfels zu gleichem Zwecke der Unterſtützung der im Königreiche eintreffenden hülfebedürftigen Teutſchen behufs ihrer Weiterreiſe und der Beſtreitung der Fuhrlöhne.	800	—
III. Für die Poſtporti und Einſchreibgebühren	1	55
IV. Für Unterſtützungen an dahier angekommene hülfebedürftige Teutſche . . an die in der Zuſammenſtellung bezeichneten 36 Perſonen.	116	15
V. An Vergütung der von dem Stadtmagiſtrate Augsburg für die Weiterbeförderung von daſelbſt angekommenen hülfebedürftigen Teutſchen vorſchußweiſe beſtrittenen Fuhrlöhne	55	—
VI. Dem Caſſediener für die Einſammlung von Beiträgen in der Stadt München .	2	24
zuſammen .	1975	34

ſo daß nach Abzug dieſer Ausgaben von dem am 1. April verbliebenen Caſſebeſtande und der weiteren bis zum 31. Juni angefallenen Einnahme auf den 1. Juli l. J. ein Activreſt von

1399 ℔ 6½ ₰

überging.

Seit dem 1. Juli l. J. ſind indeſſen weiter vereinnahmt worden:

Ein Beitrag des Landgerichts Schongau zu 20 ℔ 56½ ₰.

Dagegen neuerdings verausgabt:

	℔	₰
I. An das Königl. Landgericht Tegernſee Erſatz für an zwei Bayern gereichte Unterſtützung	14	24
II. An Poſtporto	—	15
III. An Unterſtützungen für 13 zurückgekehrte Bayern	78	12
zuſammen .	92	51

ſo daß gegenwärtig für die Zwecke der Sammlung noch die Summa von

1327 ℔ 12 ₰

bereit liegt.

München, den 10. Auguſt 1844.

Das Central-Comité

für Unterſtützung der aus Griechenland heimkehrenden, unbemittelten Teutſchen.

v. Hörmann.

Dr. Bauer, als functionirender Secretär.

Zusammenstellung

über alle vom 1. April bis 30. Juni 1844 eingegangenen Beiträge für Unterstützung der in Griechenland befindlichen Teutschen zur Rückkehr ins Vaterland und deren Verwendung.

Vortrag.		Geldbetrag. fl	xr	d
Einnahmen.				
Nach Abschluß der Zusammenstellung vom 31. März 1844 beträgt der Activrest	fl xr 3391 22½			
Da aber aus Versehen bei den Einnahmen in den vorgehenden beiden Zusammenstellungen	56 42			
mehr vorgetragen, als wirklich eingegangen sind, so besteht nach Abzug dieses Betrages der wirkliche Activrest in		3334	40	2
Weiters sind eingegangen:				
a) Vom Inlande: Nichts.				
b) Vom Auslande (Königreich Würtemberg) am 28. Juni 1844 erlegte das Handlungshaus Negrioli dahier auf Rechnung des Handlungshauses Stahl und Feder in Stuttgart		40	—	–
	Summa	3374	40	2
Ausgaben.				
1. An das Königl. Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern		1000	—	–
2. An das Königl. Landgericht Werdenfels am 7. April 1844	200 fl			
„ „ „ „ „ „ 21. „ „	200 „			
„ „ „ „ „ „ 14. Mai „	400 „			
		800	—	–
3. Für Postporti und Einschreibgebühren kamen nachträglich aufzunehmen		1	55	–
4. Auf Unterstützungen wurden verausgabt:	fl xr			
a) für 25 Bayern	77 21			
b) „ 1 Preußen	6 —			
c) „ 1 Hannoveraner	4 30			
d) „ 1 Sachsen (Königreich)	5 24			
e) „ 4 Würtemberger	12 —			
f) „ 3 (Mann, Frau und Kind) aus dem Churfürstenthume Hessen	6 —			
g) „ 1 Badenser	5 —			
		116	15	–
5. Dem Magistrate Augsburg wurden unterm 21. April 1844 die vorschußweise bestrittenen Auslagen zurückvergütet mit		55	—	–

Vortrag.	Geldbetrag. fl	kr	hl
6. Der Cassediener erhielt für die Sammlung beim hiesigen Adel ein Honorar von . .	2	24	–
Summa	1975	34	–

Bilanz.

	fl	kr
Einnahmen . .	3374	40½
Ausgaben . . .	1975	34
Activ-Rest .	1399	6½

München, den 8. August 1844.

Freiherr v. Karg, Cassier.

Ad Nrm. 15574 C. pr. den 29 August 1844.

(Collecten für Abgebrannte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In jüngster Zeit sind wieder mehrere Gesuche um Bewilligung von Brandcollecten, namentlich aus Ortschaften vorgekommen, in welchen der bei weitem größte Theil der Abgebrannten der Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft nicht beigetreten war.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 19. l. M. wird daher die im Amts- und Intelligenzblatte vom Jahre 1836 S. 693 ausgeschriebene allerhöchste Anordnung neuerdings in Erinnerung gebracht und entsprechender Vollzug gewärtigt.

Speyer, den 29. August 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 17700 C. pr. den 29. August 1844.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtcommissariate Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift:

„Ganz neu aufgelegtes Traumbüchlein aus den Papieren einer alten Frau, daraus ein jeder Lotto spielender Liebhaber seine Träume untersuchen, und darauf in der Lotterie sich glücklich machen kann. Durch erprobte Erfahrung verbessert, und aufs Neue in Druck gebracht. Straßburg.“

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 23. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 28. August 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

pr. den 17. August 1844.

2te Bekanntmachung.

(Abdruck einiger Gesetze und die Schrift: die neuen Kirchen-Verwaltungen betr.)

Von dem Abdrucke der Gesetze vom 1. Juli 1834, nämlich:

a) das revidirte Gesetz über Ansäßigmachung und Verehelichung;

b) die revidirte Verordnung der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, und

c) die revidirte Brandversicherungsordnung enthaltend,

dann von der Schrift:

„die neuen Kirchenverwaltungen, nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834," oder Anleitung für die Wahl, Vermögens-Einweisung, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der Kirchenverwaltungen auf den Grund der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Instructionen, zusammengestellt von W. Haberstumpf 1834,

sind noch eine Anzahl Exemplare vorhanden, welche zu den herabgesetzten Preisen, und zwar der Abdruck der Gesetze zu fünfzehn Kreuzer, durch die Franz'sche, und die Schrift „die neuen Kirchenverwaltungen" um achtzehn Kreuzer, in der Lentner'schen Buchhandlung dahier abgelangt werden können.

München, am 7. August 1844.

Königl. geheimes Expeditionsamt des Ministeriums des Innern

(in Verordnungs-Sammlungs-Sachen).

Baldauf, geheimer Secretär.

Dienstesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, gestattete unter dem 17. August 1844, daß sich der bisherige Assistenzarzt zu Frankenthal, Dr. Peter Bennighof, in Eisenberg, Kantons Göllheim, als praktischer Arzt niederlasse.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. August l. J., wurde das Gemeinderaths-Mitglied Carl Adam Schulz zum Bürgermeisterei-Adjunkten zu Bisterschied, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 21. August l. J. den Gemeinderath Jacob Becker zum Bürgermeister der Gemeinde Niederhochstadt, Landcommissariats Landau, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 23. August 1844 den Gemeinderath Johannes Weckauf von Dansenberg, zum Adjunkten allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. August 1844, wurde Jacob Schowalter vom Deutschhofe, zum Polizei-Adjunkten für den Deutsch- und Kaplaneihof, Gemeinde Kapellen, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. August l. J., wurde der Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Medelsheim, Landcommissariats Zweibrücken, Johann Ludwig Henrich, zum wirklichen Lehrer an der genannten Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 42. Speyer, den 4. September 1844.

Inhalt:

Preisevertheilung bei dem Königl. Landgestüte zu Zweibrücken. — Verzeichniß der im Großherzoglich Badischen Unterrheinkreise im Jahre 1845 abzuhaltenden Krämer- und Viehmärkte. — Diesjährige Gerichtsferien. — Dienstesnachricht.

Ad Nrm. Exh. 17650 C. pr. den 31. August 1844.

(Die Preise-Vertheilung bei dem Königl. Landgestüte zu Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung der Preise an die Eigenthümer der schönsten, in der Pfalz gezogenen, so wie der zur Nachzucht verwendeten Pferde wird für das laufende Jahr am Donnerstage, den 19. September nächsthin, zu Zweibrücken statt finden.

Am vorhergehenden Tage, Mittwoch den 18. September, versammelt sich die Commission der Experten, um die zur Preisebewerbung vorgeführten Pferde zu mustern.

An beiden Tagen wird zugleich Pferdemarkt abgehalten.

Alle zum ersten Male bedeckten Stuten, welche preiswürdig befunden worden sind und Preise erhalten haben, können alle Jahre wieder Preise erhalten, in so ferne sie bei den darauf folgenden Musterungen der kommenden Jahre mit einem für die Nachzucht entsprechenden Fohlen der Commission wieder vorgestellt worden sind, und diese erhalten alsdann außer den gewöhnlichen Preisefahnen nebst Preisen jedesmal von der Gestüts-Commission noch eine besondere Preisfahne.

Die Preise werden festgesetzt, wie folgt:

I. Für Mutterstuten.

	fl
1ter Preis zu . . .	100
2ter „ „ . . .	90
3ter „ „ . . .	80
4ter „ „ . . .	70
5ter „ „ . . .	65
6ter „ „ . . .	60
7ter „ „ . . .	55
8ter „ „ . . .	50
8ter „ „ . . .	50
10ter „ „ . . .	45

					fl
10ter	Preis	zu	.	.	45
12ter	„	„	.	.	40
12ter	„	„	.	.	40
14ter	„	„	.	.	35
14ter	„	„	.	.	35
16ter	„	„	.	.	30
16ter	„	„	.	.	30
16ter	„	„	.	.	30
19ter	„	„	.	.	25
19ter	„	„	.	.	25
Zwanzig Preise zu			.	.	1000

II. Für Hengst- und Stut-Fohlen.

a) Stut-Fohlen.

					fl
1ter	Preis	zu	.	.	60
2ter	„	„	.	.	50
3ter	„	„	.	.	40
4ter	„	„	.	.	30
5ter	„	„	.	.	25
6ter	„	„	.	.	20
6ter	„	„	.	.	20
6ter	„	„	.	.	20
6ter	„	„	.	.	20
10ter	„	„	.	.	15
Zehn Preise zu			.	.	300

b) Hengst-Fohlen.

					fl
1ter	Preis	zu	.	.	50
2ter	„	„	.	.	40
3ter	„	„	.	.	30
4ter	„	„	.	.	20
4ter	Preis	zu	.	.	20
Fünf Preise zu			.	.	160

III. Weitpreise.

					fl
2	Preise	zu 8 fl	.	.	16
2	„	„ 7 fl	.	.	14
2	„	„ 5 fl	.	.	10
Sechs Preise zu			.	.	40

Für die Bewerber sind nachstehende Bedingungen festgesetzt:

a) Die Mutterstuten müssen von Haupt- und Erb-Fehlern frei und gut gehalten seyn, von Beschälern des Landgestüts trächtig gehen und das fünfte Jahr bereits zurückgelegt haben.

b) Nur solche Fohlen können concurriren, welche von Hengsten des Landgestüts abstammen und über ein Jahr alt sind.

c) Von den zur Concurrenz bestimmten Pferden muß nachgewiesen werden, daß sie ansäßigen Einwohnern der Pfalz angehören, und hierüber das Zeugniß des betreffenden Bürgermeisteramts der Prüfungs-Commission vorgelegt werden.

Gegenwärtige Verfügung ist durch Einrückung in das Amtsblatt und in die Local-Wochenblätter, sowie mittels Anschlags in den Gemeinden bekannt zu machen.

Speyer, den 29. August 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Gerhardt.

pr. den 31. August 1844.

Verzeichniß

der im Großherzoglich Badischen Unterrheinkreise im Jahre 1845 abzuhaltenden Krämer- und Viehmärkte.

Ordnungs-Zahl.	Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.		Bemerkungen.
		Viehmärkte.	Krämermärkte.	
		I. Amt Adelsheim.		
1	Adelsheim	den Tag nach Lichtmeß	den Tag nach Lichtmeß	fällt dieser auf einen Samstag oder Sonntag — den Montag darauf.
2		1. Dienstag im März	1. Dienstag im März	
3			Dienstag 8 Tage n. Ostern	
4			Maria Geburt	
5			Dienstag nach Martini	
6	Bödigheim		21. September (Matthäus)	
7			21. Dezember (Thomas)	
8	Eubigheim		Montag nach Lichtmeß	
9			Osterdienstag	
10			Bartholomäustag	
11	Großeicholzheim		Montag nach Mitfasten	
12			Montag nach Bartholomä	
13		Donnerstag vor Fastnacht		
14		den 1. Donnerstag nach 11. März		
15		Donnerstag vor dem 1. Dienstag im Mai		
16		Donnerstag nach Johanni		
17	Hüngheim		Montag nach Jubilate	
18	Merchingen		Pfingstdienstag	
19		Pfingstmittwoch	Pfingstmittwoch	
20	Rosenberg		Dienstag vor Lichtmeß	
21			Dienstag vor Bartholomä	
22		Montag vor Fastnacht		
23		Dienstag vor Mitfasten		
24		Dienstag nach Trinitatis		
25		Mittwoch vor Bartholomä		
26	Sindolsheim		Peter und Paul	
27			Simon und Juda	
28	Widdern		Pfingstmontag	
29			28. October	
30		den 9. Februar		
31		„ 4. Mai		
32		„ 26. October		
		II. Amt Boxberg.		
1	Stadt Boxberg	Mittwoch nach Fastnacht	Mittwoch nach Fastnacht	
2		letzten Mittwoch im April	letzten Mittwoch im April	
3		2. Dienstag im Juni	2. Dienstag im Juni	
4		letzten Mittwoch im August	letzten Mittwoch im August	

Ordnungs-Zahl	Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.		Bemerkungen.
		Viehmärkte.	Krämermärkte.	
5	Königshofen		Montag nach Joseph	
6			den 25. Juli	
7		d. 2. Montag nach Mathäus	d. 1. Sonntag nach Mathäus	Der Krämermarkt dauert 8 Tage.
8			21. November	
9	Schweigern		den 25. Juli	
10			den 27. Dezember	
11	Unterschöpf	Dienstag nach Oculi	Montag nach Oculi	
12		Montag nach Christi Himmelfahrt	Montag nach Allerheiligen	
13		Montag nach Maria Himmelfahrt		
14		Dienstag nach Allerheiligen		
15	Windischbuch	1. Freitag nach Lichtmeß	1. Donnerstag nach Lichtmeß	
		1. Dienstag nach Georgi	1. Montag nach Georgi	
		1. Dienstag nach Bartholomä	1. Montag nach Bartholomä	
				Sämmtliche Viehmärkte fangen Mittags 12 Uhr an und dauern, wie die Krämermärkte, welche Morgens 10 Uhr anfangen, bis Abends, mit Ausnahme des Krämermarktes am 1. Sonntag nach Matthäus in Königshofen (siehe oben.)

III. Amt Buchen.

1	Buchen	werden jährlich 6, und zwar in den Monaten Februar, März und April abgehalten, die Tage werden vorher erst festgesetzt und bekannt gemacht; dieselben waren bis jetzt sehr unbedeutend.	an Walpurgis (1. Mai)	
2			an Jacobi (25. Juli)	
3			an Martini (11. November)	
4			der 3tägige Schützenmarkt wird jährlich besonders, und zwar in der ersten Hälfte des Monats September festgesetzt und ausgeschrieben.	
5	Götzingen		den 20. October	
6	Limbach		den 16. Juli	Fällt einer dieser Märkte auf Samstag oder Sonntag, so wird er Tags darauf gehalten.
7			den 28. October	
8	Mudau	werden jährlich 20 abgehalten, jedoch unter Berücksichtigung der zu Berfelden ꝛc. ꝛc. abgehaltenen Viehmärkte kurz vorher festgesetzt und ausgeschrieben.	an Josephi (20. März)	
9			an Laurenzi (10. August)	
10			an Michaeli (29. Septemb.)	

Ordnungs-Zahl.	Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.		Bemerkungen.
		Viehmärkte.	Krämermärkte.	
11	Osterburken		den 1. Montag nach Kilian den 1. Montag nach Maria Empfängniß	Fällt Kilian auf Montag, so ist der Markt an demselben Tag. Fällt dieser Markt auf Montag, so wird er am darauf folgenden Montag abgehalten.
		IV. Amt Eberbach.		
1	Eberbach	am 12. Februar	Montag nach Judika	Die Tage der Viehmärkte verändern sich, indem man darauf Rücksicht nehmen muß, an welchen Tagen in Berfelden, Hirschhorn, Mudau Viehmärkte abgehalten werden, so wie auch auf die jüdischen Feiertage.
2		„ 26. „	Montag vor Pfingsten	
3		„ 11. März	Montag nach Bartholomä	
4		„ 26. „	letzten Donnerstag im November	
5		„ 17. April		
6		„ 29. „		
7		„ 20. Mai		
8		„ 12. August		
9		„ 28. „		
10		„ 9. September		
11		„ 25. „		
12		„ 7. October		
13	Neckargerach		Dienstag nach Cantate	
14			„ „ Michaeli	
		V. Amt Gerlachsheim.		
1	Grünsfeld		20. Januar (Sebastian)	Fällt ein Markt auf Sonntag so ist er Montags darauf.
2			Dienstag nach Sonntag Lätare	
3			22. Juli (Magdalena)	
4			24. August (Bartholomä)	
5			28. October (Simon und Juda)	
6	Dittigheim		Osterdienstag	
7			24. Juni (Johannestag)	
8			10. August (Laurentii)	
9			30. November (Andreas)	
		VI. Oberamt Heidelberg.		
1	Heidelberg	a) Hauptviehmärkte: keine	a) Frühjahrmesse (1. Montag nach 15. Mai) fällt der 15. Mai auf Montag, so fängt sie am Tage selbst an. Dauer 8 Tage.	Dienstag in jeder Woche ist Fruchtmarkt.
2		b) Rindviehmarkt: jeden Montag.	b) Spätjahrmesse. 1. Montag nach 15. October. (Wie bei a.) Dauer 14 Tage.	Fällt ein Feiertag auf den Dienstag, so ist der Markt Mittwochs darauf.

Digitized by Google

Ordnungs-Zahl.	Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.		Bemerkungen.
		Viehmärkte.	Krämermärkte.	
3	Nußloch		am Pfingstdienstag	
4			Montag vor dem 1. Advent-Sonntag	ist zugleich Hanfmarkt.
5	Schönau	1. Montag im März	Sonntag auf Oculi	
6		1. „ „ April	am 1. Montag im October	
7		1. „ „ Mai	am 18. November	
8		1. „ nach Christi Himmelfahrt		Fällt der 18. November auf Sonn- oder Feiertag, so ist der Jahrmarkt Tags darauf.
9		1. Montag nach Frohnleichnamstag		
10		3. Montag im Juli		
11		2. „ im October		
	VII. Amt Hoffenheim.			
1	Grombach		Dienstag vor Pfingsten	
2			Montag nach dem 3. Sonntag im October (Kirchweihmontag)	
3	Zuzenhausen		am 1. Mai auf Bartholomäi-Tag	Fallen diese Tage auf Samstag oder Sonntag, wird der Markt am folgenden Montag abgehalten.
	VIII. Amt Krautheim.			
1	Assamstadt		am Montag vor Lichtmeß	Fallen die Märkte auf einen Sonntag oder Feiertag, so werden sie den darauf folgenden Montag abgehalten.
2			am 13. Juli	
3			am 15. October	
4	Ballenberg	Fastnacht-Montag	Montag nach Judica	
5		am 3. Montag in der Fasten	am 2. Juli (Maria Heimsuchung)	
6		am 11. Mittwoch im Mai	am 29. Sept. (Michaeli)	
7	Krautheim	am 20. Februar in Thalkrautheim	Montag nach Fastnacht	
8		Montag vor Josephstag in Berg-Krautheim	22. Juli (Magdalenentag)	
9		am Donnerstag im Mai in Berg-Krautheim	30. November (Andreastag)	
10	Oberwittstadt		am 1. Montag im März	
11			„ 1. Mai	
12			„ 20. October (Wendelin)	
	IX. Amt Ladenburg.			
1	Schriesheim	den 1. Dienstag im März	jedesmal den Tag nachher sind die Krämermärkte	
2		den letzten Dienstag im Juli		
3		„ „ „ im August		
4		„ „ „ im October		

Ordnungs-Zahl.	Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.		Bemerkungen.
		Viehmärkte.	Krämermärkte.	
5	Ladenburg	Montag nach Petri Stuhlfeier		
6		Montag nach Pankratii		
7		„ „ Maria Himmelfahrt		
	X. Stadtamt Mannheim.			
1	Mannheim	den 1. Dienstag jeden Monats	Mai-Messe v. 1.—14. incl.	Verlegungen von Märkten wegen Feiertagen werden öffentlich bekannt gemacht.
2			October-Messe v. 29. Sept. bis 13. October incl.	
	XI. Amt Mosbach.			
1	Mosbach	Dienstag nach Maria Lichtmeß	Fastnachtmontag	
2		letzten Donnerstag im Febr.	Osterdienstag	
3		3. Dienstag im März	Johannes Baptista	Fällt Joh. Baptist auf Samstag oder Sonntag, so wird der Krämer- und Leinentuch-Markt am folgenden Montag gehalten.
4		2 Dienstag im Mai	Montag nach Maria Geburt	
5		letzten Dienstag im October	Donnerstag vor Martini	
6		3. Dienstag im November	der Gespinselmarkt wird den letzten Mittwoch im November gehalten	Fällt ein Viehmarkt auf einen Feiertag, so wird er Tags vorher gehalten.
7	Dallau		Dienstag nach Peter u. Paul	
8			Montag nach Burkhardi	
9	Haßmersheim		1. Donnerstag im Mai	
10			Donnerstag nach Maria Himmelfahrt	
11			Donnerstag nach Maria Opferung	
12	Neckarelz		Pfingstdienstag	
13			Montag nach Maria Himmelfahrt	
14	Oberschefflenz		Montag vor Kilian	
15			den 2. Montag vor Kilian	
16	Obrigheim		Montag nach Kilian	
17			„ nach Allerheiligen	
	XII. Amt Neckarbischofsheim.			
1	Epfenbach		Montag nach Georgii	
2			auf Simon und Juda	
3	Neckarbischofsheim		den 2. Montag nach Ostern	
4			den Montag nach dem 3. Sonntag im October	
5	Helmstadt		auf Laurentius (10. August)	
6			auf Gallus (16. October)	
7	Siegelsbach		Montag nach dem 1. Sonntag im Mai	

Digitized by Google

Ordnungs-Zahl.	Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.		Bemerkungen.
		Viehmärkte.	Krämermärkte.	
8	Siegelsbach		Montag nach dem 1. Sonntag nach Bartholomä	
9	Waibstadt		Montag vor Josephi	
10			„ „ Pfingsten	
11			„ „ Maria Geburt	
12			„ nach Martini	
13	Wollenberg		„ „ Jacobi	
14			„ „ Simon u. Juda	
	XIII. Amt Neckargemünd.			
1	Neckargemünd		Montag vor Fastnacht	Fällt einer dieser Märkte auf Sams- oder Sonntag, so wird er nächsten Montag darauf abgehalten.
2			auf Johanni (24. Juni)	
3			„ Katharina (25. Nov.)	
4	Neunkirchen		Dienstag nach Lätare	
5			Maria Heimsuchung	Fällt dieser Markt auf Sonn- oder Feiertag, so ist er Tags darauf.
6			Bartholomä	
7	Meckesheim		Maria Verkündigung (25. März)	
8			Maria Geburt (8. Sept.)	
	XIV. Amt Neudenau.			
1	Aglasterhausen		auf Mathäus (21. Sept.)	Fällt ein Markt in diesen Gemeinden auf Sonntag oder Feiertag, so wird er Montag darauf abgehalten.
2	Billigheim	1. Montag im Februar	den 1. Montag im Mai	
3		1. „ im März	den letzten Montag im Oct.	
4	Daudenzell		am Pfingst-Montag	
5	Neudenau		„ „ Dienstag	
6			an Mathias (21. Septemb.)	
7			an Andreas (30. Novemb.)	
8	Strümpfelbrunn		Dienstag nach Rogate	
9			„ „ Jacobi	
10			„ vor Simon u. Juda	
	XV. Amt Philippsburg.			
1	Philippsburg		am Dienstag welcher der Kreuzwoche vorhergeht	
2			am Dienstag vor Simon u. Juda	
3	St. Leon		am Dienstag vor Allerheiligen	

Ordnungs-Zahl.	Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.		Bemerkungen.
		Viehmärkte.	Krämermärkte.	
		XVI. Amt Schwetzingen.		
1	Schwetzingen	Dienstag nach Josephi	jedesmal die zwei darauffolgenden Tage	
2		Dienstag nach Johanni		
3		Dienstag vor Michaeli		
4			Gespinsel- u. Krämermarkt: Dienstag und Mittwoch nach Martini	
		XVII. Amt Sinsheim.		
1	Hilsbach		Montag nach dem weißen Sonntag	
2			Montag auf Peter u. Paul	
3			„ nach Maria Geburt	
4	Richen		den Tag nach Lichtmeß	Fällt dieser Markt auf einen Freitag oder Samstag, so wird er kommenden Montag abgehalten.
5	dito		den 30. November	Fällt dieser Markt auf Samstag oder Sonntag, so ist der Markt Montags darauf.
6	Sinsheim	Dienstag vor Fastnacht	Dienstag vor Joseph	
7		den 2. Dienstag im Mai	Montag nach Maria Himmelfahrt	
8		Dienstag vor Egidi	Montag vor Martini	
9		Dienstag vor dem 1. Advent		
		XVIII. Amt Tauberbischofsheim.		
1	Tauberbischofsheim	Fastnacht-Dienstag	Fastnachts-Montag	Fällt ein Markt auf Samstag oder Sonntag, so werden die Krämermärkte Montag und die Viehmärkte Dienstag darauf abgehalten.
2		26. April	Markustag (25. April)	
3		Mittwoch nach Pfingsten	Pfingstdienstag	
4		den Tag nach Kilian	Kilian	
5		Donnerstag nach dem 29. August	Montag nach dem 29. Aug. (dauert 3 Tage)	
6	Hochhausen	den 6. Juni	den 5. Juni	Fallen sie auf Freitag, Samstag oder Sonntag, so wird es wie oben gehalten.
7		den 25. August	den 24. August	
8	Königheim	Mittwoch nach Ostern	Osterdienstag	
9		den Tag nach Jacobi	Jacobi	Eben so.
10		„ „ „ Mathias	Mathias	
11		„ „ „ Maria Opferung	Maria Opferung	
12	Lauda	am 1. Freitag im März	am 1. Donnerstag im März	Wie bei Tauberbischofsheim.
13		„ 2. Mai	„ 1. Mai	
14		„ 3. Juli	„ 2. Juli	
15		„ 28. Dezember	„ 27. Dezember	

Ordnungs-Zahl.	Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.		Bemerkungen.
		Viehmärkte.	Krämermärkte.	
		Schweins-Märkte.		
16	Lauda	1. Donnerstag im April		Fällt einer derselben auf einen Feiertag, so wird er Donnerstags darauf gehalten.
17		1. „ „ Juni		
18		1. „ „ August		
19		1. „ „ Sept.		
20		1. „ „ October		
21		1. „ „ Nov.		
22	Külsheim	am 2. Mittwoch im März	am 2. Dienstag im März	
23		„ „ „ „ April	„ „ „ „ Mai	
24		„ „ „ „ Mai	„ „ „ „ Oct.	
25		„ „ „ „ Juni	am Tag nach Maria Geburt	Fällt dieser Krämermarkt auf Frei- oder Samstag, so ist er Montags nach Maria Geburt.
26		„ „ „ „ Juli		
27		„ „ „ „ Sept.		
28	Werbach		Sebastiani	Fällt einer dieser Märkte auf einen Quatember, Frei- oder Sams- oder Sonntag, so ist er Dienstag nachher.
29			Mathäustag	

XIX. Amt Walldürn.

1	Hardheim	den 21. März	den 20. März	Jeder Markt dauert einen Tag
2		„ 2. Mai	„ 1. Mai	
3		„ 11. August	„ 10. August	
4		„ 22. October	„ 21. October	
5	Walldürn	„ 5. März	„ Osterdienstag	
6		„ 18. März	Simon und Juda	

XX. Amt Weinheim.

1	Weinheim	den 3. Dienstag im April	Dienstag nach Judica	
2		„ 3. „ „ Mai	„ vor Christi Himmelfahrt	
3		den letzten Dienstag im Aug.	„ nach Allerheiligen	
4		„ „ „ „ Oct.	„ nach Nicolai	
5			„ vor Michaeli	
6	Laudenbach		„ nach Anastasia	
7			„ „ Gallus	

XXI. Stadt- und Landamt Wertheim.

1	Dertingen	den 18. März	den 1. Mai	Fällt einer dieser Tage auf Sams- oder Sonntag, so ist der Markt Montags darauf.
2		„ 24. Mai	„ 10. August	
3		„ 1. September	„ 28. October	
4	Freudenberg		Osterdienstag	
5			Kilian	Ebenso.
6			Montag nach dem 3. Sonntag im October	

Ordnungs-Zahl.	Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.		Bemerkungen.
		Viehmärkte.	Krämermärkte.	
7	Wenkheim		Montag nach Josephi	
8			„ nach Peter u. Paul	Wie oben.
9			„ nach Maria Geburt	
10			Maria Opferung (21. Nov.)	
11	Wertheim	den letzten Mittwoch i. Febr.	Maria Verkündigung	Wie oben Dienstags darauf.
12		„ „ „ „ März	Dienstag vor Himmelfahrt	
13		„ „ „ „ April	Bartholomä	
14		„ „ „ „ Mai	2. Dienstag nach Mathäus (großer Michaeli-Markt)	Der große Michaeli-Markt mit Freischießen und der Preis-Austheilung des landwirthschaftlichen Vereins.
15		„ „ „ „ Juni		
16		„ „ „ „ Juli	Katharina	
17		„ „ „ „ Aug.		
18		„ „ „ „ Sept.		
19		„ „ „ „ Oct.		
20		„ „ „ „ Nov.		

XXII. Amt Wiesloch.

1	Eichtersheim		Mittwoch nach Pfingsten	Jeder dieser Märkte dauert einen Tag.
2			1. Dienstag vor Advent	
3	Malsch		Dienstag nach Frohnleichnam	
4	Walldorf		Montag nach Gallus	Fällt Gallus auf Sonntag, so ist der Markt den 2. Montag darauf.
5	Wiesloch		am Osterdienstag	
6			an Laurentii (10. August)	Fällt Laurentii auf Montag, so ist der Markt am nämlichen Tag; fällt er aber auf Dienstag oder Mittwoch, so ist der Markt Montag zuvor; fällt Laurentii aber auf Freitag oder Samstag oder Sonntag, so ist der Markt Montags nachher.
7			am Nicolaitag (6. Dezemb.)	Fällt der Markt auf Sonntag, so ist er am folgenden Montag.

pr. den 30. August 1844.

(Die diesjährigen Gerichtsferien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Plenar-Versammlung des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 27. August 1844;

Zugegen: Böcking, Director, Molitor, von Röder, Popp, Stengel, Semer, Keller, Fitting, Heintz, Räthe, Korbach, General-Staatsprocurator und Clemens, erster Untergerichtschreiber;

Nach Einsicht der Decrete vom 30. März 1808 und 18. August 1810, so wie der Verordnung vom 22. Juli 1815;

Nach vernommenem Antrage des Königl. General-Staatsprocurators beschließt das Königl. Appellationsgericht:

1. Die zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilfälle bestimmte Ferienkammer soll während der diesjährigen Gerichtsferien mit folgenden Gliedern des Königl. Appellationsgerichts, nämlich: Böcking, Director, Popp, Stengel, Fitting, Heintz, Räthen, besetzt seyn;

2. Den Dienst der Staatsbehörde dabei versehen die Glieder derselben abwechselnd;

3. Die Tage vom 11. bis 25. September, 9. und 23. October sollen zu den gewöhnlichen Stunden von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags den Feriensachen. gewidmet seyn;

4. Gegenwärtiger Beschluß soll in öffentlicher Sitzung verkündet, und im Auszuge auf Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators den Königl. Bezirksgerichten mitgetheilt, und zur allgemeinen Kenntniß in das Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz eingerückt werden.

Also beschlossen in der Rathskammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz am eingangserwähnten Tage.

Unterzeichnet sind: Böcking, J. A. Molitor, von Röder, Popp, Stengel, Semer, Keller, Fitting, Heintz und Clemens.

LS

Für richtige Ausfertigung:
Clemens,
erster Untergerichtschreiber.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. August l. J., wurde gestattet, daß sich der Dr. med. Dosenheimer in Otterberg, Landcommissariats Kaiserslautern, als praktischer Arzt niederlasse.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 43. Speyer, den 14. September 1844.

Inhalt:

Erledigung der katholischen Pfarrei Wattenheim. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Oberndorf, Decanats Obermoschel. — Assisen des vierten Quartals 1844. — Eröffnung der Königl. Bayer. Forstschule zu Aschaffenburg für das Studienjahr 18⁴⁴/₄₅. — Debit der Schrift: „Die neuen Kirchenverwaltungen nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 ꝛc." — Königl. Allerh. Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der Universität München. — Königl. Akademie der Wissenschaften. — Ordensverleihungen. — Pfarreiverleihung. — Dienstesnachricht. — Uebersicht der Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats August 1844. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

№ 18153 C. pr. den 7. September 1844.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Wattenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Wattenheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariatsbezirke Frankenthal und zählt in 4 dazu gehörigen Ortschaften und 10 Höfen 1638 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl.	kr.
1. An Staatsgehalt	232	—
2. von Kapitalzinsen	111	30
3. von Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	26	30
4. aus Rechten	16	—
5. von Stolgebühren	41	6
6. aus dem Kirchenvermögen	25	—
Der Ertrag besteht sohin in	452	6

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 3. September 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 1490 D. pr. den 10. September 1844.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Oberndorf, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Dörzapf auf die zweite Pfarrstelle in Kirchheimbolanden ist die Pfarrei Oberndorf, Decanats Obermoschel, in Erledigung gekommen. — Diese Pfarrei besteht aus dem Pfarrorte Oberndorf und aus dem eine Viertelstunde davon entfernten Filialorte Menzweiler, zu welch letzterm die Orte Mann-

Digitized by Google

weiler und Cölln, 5 Höfe und mehrere Mühlen gehören, mit einer Gesammtseelenzahl von 766 Protestanten. — Die Kirche zu Oberndorf ist simultan, die des Filials Menzweiler ausschließliches Eigenthum der Protestanten. Das Pfarrhaus und die Oeconomiegebäude befinden sich in gutem Zustande.

Nach den im Jahre 1823 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Oberndorf in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	18	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	557	35
4. Grundrenten	25	32
5. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	5	33
	838	40
Davon die Lasten für Steuern ab mit	46	16
Bleiben	792	24

Für die Bewerber um diese Pfarrei wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche durch das Königl. Decanat Obermoschel anher einzubegleiten sind.

Speyer, den 4. September 1844.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

---

pr. den 11. September 1844.

(Die Assisen des IV. Quartals 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Königl. Staatsrath, Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Commenthur des Verdienstordens vom heiligen Michael und Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das vierte Quartal 1844 den achtzehnten November nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königlichen Appellationsgerichts-Rath Johann Baptist Keller, um solche zu präsidiren.

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den fünften September achtzehnhundert vier und vierzig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für richtige Ausfertigung:

Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 5. September 1844.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Korbach.

№ 13764 D. pr. den 23. August 1844.

(Die Eröffnung der königlich bayerischen Forstschule zu Aschaffenburg für das Studienjahr 18$\frac{44}{45}$ betr.)

Unter Beziehung auf das Allerhöchste organische Edikt vom 28. Januar d. J., ausgeschrieben in dem Intelligenzblatte für Unterfranken und Aschaffenburg № 18, und auch die Bekanntmachung in der „allgemeinen Forst- und Jagdzeitung," Aprilheft Seite 150 d. J., bringt die unterzeichnete königliche Direction zur allgemeinen Kennt-

niß, daß die Vorträge an der hiesigen k. Forstschule für das Studienjahr 184⅔, und zwar für die beiden Jahrescurse, am 20. October d. J. beginnen, und sich über folgende Lehrfächer erstrecken:

I. Curs in zwei Semestern.

Forstwissenschaft. Einleitung in die Forstwissenschaft, Umriß der Geschichte des Forstwesens, forstliche Literatur. — Waldbau, nämlich Holzzucht und Holzanbau mit spezieller Beschreibung der anbauwürdigen Holzarten. —

(Vorgetragen vom Director und Professor Mantel.)

Forstschutz mit spezieller Beschreibung der schädlichen, so wie nützlichen Forstinsecten, Forstbenutzung einschließlich der Lehre von den Forstnebennützungen und des Torfstichs.

(Vom Professor Kauschinger.)

Jagdwissenschaft. Einleitung in die Jagdwissenschaft, deren Geschichte und Literatur. — Jagdthiergeschichte und Jagdkunstsprache, Wildzucht und Kenntniß der Jagdwaffen und Geräthe.

(Vom Professor Kauschinger.)

Naturgeschichte. Allgemeine Naturgeschichte, Zoologie mit besonderer Berücksichtigung aller in der Forst- und Jagdwissenschaft vorkommenden Thiere. —

Botanik in besonderer Beziehung auf die Holzgewächse und Forstunkräuter.

(Vom Professor Dr. Döbner.)

Physik. Elemente der Physik.

(Vom Professor Dr. Döbner.)

Mathematik. Arithmetische, geometrische und stereometrische Repetitionen. — Ebene Trigonometrie. — Praktische Anleitung zum Messen mit Kette und Stäben, Gebrauch der Kreuzscheibe. — Aufnahme mit dem Meßtisch und Distanzmesser. —

Anleitung zum Planzeichnen.

(Vom Professor Pfaff.)

II. Curs in zwei Semestern.

Forstwissenschaft. Waldbau (Fortsetzung) Forstwirthschaft, Einrichtung, unter Beziehung auf die in Bayern bestehenden Normen und Vorschriften. —

Lehre von der Forstverwaltung mit spezieller Rücksicht auf den in Bayern bestehenden forstlichen Organismus und Geschäftsgang.

(Vom Professor und Director Mantel.)

Forstschutz (Fortsetzung) insbesondere die Lehre von den Servituten und ihre Einwirkung auf die Forstwirthschaft. —

Forstbenutzung (Fortsetzung) unter Berücksichtigung dessen, was dem Förster aus der Land-, Wasser- und Wegbau-Kunde zu wissen nöthig ist. —

Forsttechnologie.

(Vom Professor Kauschinger.)

Jagdwissenschaft. Lehre vom Wildschutze, der Wildjagd und Benützung. — Jagd-Verwaltungslehre mit Bezug auf Hochwildstand, Wildpark und Fasanerie.

(Vom Professor Kauschinger.)

Naturgeschichte. Mineralogie (Oryctognosie u. Geognosie) mit spezieller Bodenkunde. —

Chemie. Elemente der Chemie mit besonderer Berücksichtigung der forsttechnologischen Gewerbe.

(Vom Professor Dr. Döbner.)

Mathematik. Waldwerthberechnung, Polygonometrie, Nivelliren und Höhenmessung.

Lehre von den Kegelschnitten, forstliche Mechanik, Anleitung zum Gebrauche der Winkel-Instrumente mit Rücksicht auf Vermessung größerer Waldflächen. —

Planzeichnung im weiteren Umfange. —

(Vom Professor Pfaff.)

Für jeden der beiden Curse werden die Vorträge wöchentlich in 20 Stunden ertheilt. —

Der Samstag ist zu Meßübungen und Excursionen in die nahe gelegenen Waldungen bestimmt. —

Uberdies werden zu gleichem Behufe und zur anschaulichen Erklärung der theoretischen Vorträge in den verschiedenen Disciplinen im Laufe des Studienjahres mehrere

größere Excurſionen in den Waldungen der Umgegend, insbeſondere des Speſſarts, und am Schluſſe der Vorleſungen eine längere Forſtreiſe mit den Eleven beider Curſe unternommen.

Zur Aufnahme in die Forſtſchule iſt erforderlich:

1. Die Vorlage unzweideutiger Zeugniſſe über bisher beobachtetes religiöſes und moraliſches Verhalten;
2. ein gerichtsärztliches Zeugniß über fehlerfreie, kräftige, den Anſtrengungen des Forſtdienſtes angemeſſene körperliche Beſchaffenheit, insbeſondere über den Beſitz guter Seh- und Hör-Organe;
3. Nachweiſung durch Geburts-Zeugniß über das zurückgelegte ſechszehnte, oder nicht überſchrittene einundzwanzigſte Lebensjahr;
4. die Beibringung eines Abſolutoriums einer vollſtändigen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule, nebſt dem Ausweis über vollſtändig abſolvirte Lateinſchule. — Die Stelle des beſonderen Abſolutoriums einer vollſtändigen Lateinſchule kann die nachgewieſene Befähigung zur Aufnahme in die I. Gymnaſial-Klaſſe vertreten. — Auch kann Jünglingen, welche neben den übrigen Bedingungen unter 1—3 das Abſolutorium eines Gymnaſiums oder einer polytechniſchen Schule beizubringen vermögen, die Aufnahme in die Forſtſchule geſtattet werden. — Die mit dem Gymnaſial-Abſolutorium ſich meldenden Jünglinge haben ſich vor der Aufnahme durch eine Prüfung über genügende Vorkenntniſſe in der Mathematik auszuweiſen. —
5. Die Zeugniſſe über vollſtändige Erfüllung obiger Vorbedingungen ſind nebſt der Einwilligungs-Erklärung der Eltern oder deren Stellvertreter zu dem Beſuche der Forſtſchule in einem ſchriftlichen, die Familien-Verhältniſſe näher auseinander ſetzenden Aufnahmsgeſuche, bis zum 20. September d. J. der unterzeichneten Direction vorzulegen.

Nach erfolgter Prüfung der Eingaben und ihrer Belege wird die zu faſſende vorläufige Entſchließung der Direction dem Geſuchſteller ſchriftlich mitgetheilt.

6. Iſt dem Eleven durch den erhaltenen Beſcheid der Direction die Aufnahme vorlaufig zugeſichert, ſo hat ſich derſelbe bei ſeiner Ankunft dahier binnen 24 Stunden bei der Polizeibehörde zu melden; innerhalb längſtens 3 Tagen aber hat er bei dem Director der Forſtſchule perſönlich zu erſcheinen, und die allenfalls noch nachträglich verlangten Nachweiſungen zu ſeinem Geſuche zu übergeben. —

Ausländer, welche die Anſtalt beſuchen wollen, haben ſich ebenfalls über bisher beobachtetes ſittlich religiöſes Verhalten, und die von Inländern verlangten Vorkenntniſſe durch legale Zeugniſſe auszuweiſen, und ihre Aufnahme in dem oben vorgezeichneten Wege nachzuſuchen; ſie ſind überdies verbunden, für jeden Jahrescurs 25 fl anticipando in die Inſtitutskaſſe zu entrichten. —

Sogenannte Hospitanten können bei der Forſtſchule nicht zugelaſſen werden; vielmehr iſt jeder Eleve verbunden, die obigen Aufnahms-Bedingungen vollſtändig zu erfüllen, und ſämmtliche Lehrvorträge zu hören. —

Nach erfolgter Aufnahme erhält der Eleve den Matrikel und ein Exemplar der Disciplinar-Ordnung, aus welcher die weitern Vorſchriften ſeines Verhaltens zu erſehen ſind.

Bemerkt wird noch, daß auf vollſtändige Erfüllung der Aufnahm-Bedingungen beſtanden werden müſſe, daß jedoch die unterzeichnete Direction gerne bereit ſey, auf rechtzeitige Anfragen die nöthigen Aufſchlüſſe zu ertheilen.

Aſchaffenburg, den 31. Juli 1841.

Die Direction der königlichen Forſtſchule.

Mantel.

pr. den 9. September 1844.

(Debit der Schrift: „Die neuen Kirchenverwaltungen nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 ꝛc.“)

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. vorigen Monats*) wird hiemit vernachrichtet, daß die Franz'sche Buchhandlung dahier nun auch den Verlag der Schrift:

„Die neuen Kirchenverwaltungen nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 ꝛc.“,

übernommen habe.

München, den 2. September 1844.

Königliches geheimes Expeditionsamt des Ministeriums des Innern (in Verordnungensammlungs-Sachen).

Baldauf, geheimer Secretär.

Königl. Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der Universität München.

Seine Majestät der König haben unterm 26. August l. J. die an der Universität München für das Studienjahr 1844 stattgefundene Rectors- und Senatoren-Wahl in nachstehender Weise zu genehmigen geruht:

I. zum Rector:

den ordentlichen Professor der Theologie, Dr. Ignaz Döllinger;

II. zu Senatoren:

a) aus der theologischen Fakultät:

den ordentlichen Professor Dr. Max Stadelbaur,

den ordentlichen Professor Dr. Reithmayr;

b) aus der juridischen Fakultät:

den ordentlichen Professor Dr. Dollmann;

c) aus der staatswirthschaftlichen Fakultät:

den ordentlichen Professor Dr. Zuccarini;

d) aus der medicinischen Fakultät:

den ordentlichen Professor, Obermedicinalrath Dr. Weisbrod;

e) aus der philosophischen Fakultät:

den ordentlichen Professor Dr. Siber.

*) Amtsblatt von 1844, S. 309, 318.

Königliche Akademie der Wissenschaften.

Seine Majestät der König haben unterm 21. August l. J. die Wahl zum Mitgliede der Königl. Akademie der Wissenschaften, für die philosophisch-philologische Klasse, und zwar zum Correspondenten den Professor der Philologie und Archäologie Carl Felix Halm, in Speyer, Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Palermo vom 20. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Rathe und Landcommissär Franz Hausmann, zu Neustadt a. H., und

dann vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Juni l. J. dem protestantischen Pfarrer Georg Heinrich Vogt, von Glanmünchweiler, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 22. August l. J. die erledigte dritte protestantische Pfarrstelle zu Speyer, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Wallhalben, Decanats Pirmasens, Johann Christoph Lippert, zu verleihen geruht.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. September l. J., ist dem bisherigen Adjunkten der Gemeinde Weiterweiler, Landcommissariats Kirchheim, Johann Bayer, die nachgesuchte Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle der Gemeinderath Johann Göbel II. zum Adjunkten in dieser Gemeinde ernannt worden.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	7. August	—	—	—	-	—	4	8	—	4	8	—	—	—	-	—
"	14. "	4	4	—	6	44	11	11	—	4	8	4	4	—	3	20
"	21. "	—	—	—	-	—	8	8	—	4	20	—	—	—	-	—
"	28. "	—	—	—	-	—	5	5	—	4	36	—	—	—	-	—
Edenkoben	3. "	—	—	—	-	—	30	30	—	4	29	290	290	—	3	22
"	10. "	10	10	—	6	50	27	27	—	4	16	337	337	—	3	28
"	17. "	15	15	—	6	39	35	35	—	4	18	666	666	—	3	12
"	24. "	8	8	—	7	8	8	8	—	4	30	373	373	—	3	23
"	31. "	7	7	—	7	12	23	23	—	4	34	349	349	—	5	15
Frankenthal	2. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	9. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	16. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	23. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	30. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	6. "	33	33	—	6	26	272	272	—	4	25	1219	1219	—	2	43
"	13. "	40	40	—	6	45	344	344	—	4	29	834	834	—	2	53
"	20. "	14	14	—	6	40	416	416	—	4	19	1337	1337	—	2	52
"	27. "	27	27	—	6	43	363	363	—	4	23	1119	1119	—	2	58
Landau	1. "	44	44	—	7	40	69	69	—	3	34	512	512	—	3	20
"	8. "	50	50	—	7	20	42	42	—	3	38	1012	1012	—	3	14
"	14. "	20	20	—	7	18	11	11	—	3	52	260	260	—	3	20
"	22. "	42	42	—	7	9	28	28	—	4	17	775	775	—	3	25
"	29. "	27	27	—	7	—	19	19	—	4	36	545	545	—	3	20
Neustadt	3. "	105	105	—	8	20	91	91	—	4	11	204	203	—	3	30
"	6. "	113	113	—	7	56	109	109	—	4	—	213	213	—	3	24
"	10. "	152	152	—	7	18	126	126	—	3	58	371	371	—	3	12
"	13. "	93	93	—	7	—	103	103	—	4	8	143	143	—	3	14
"	17. "	113	113	—	7	8	108	108	—	4	9	201	201	—	3	16
"	20. "	151	151	—	7	3	105	105	—	4	14	194	194	—	3	11
"	24. "	109	109	—	7	28	93	93	—	4	24	208	208	—	3	20
"	27. "	117	117	—	7	26	90	90	—	4	31	158	158	—	4	30
"	31. "	127	127	—	7	20	110	110	—	4	25	291	291	—	3	27
Speyer	6. "	8	8	—	6	57	64	64	—	3	53	464	464	—	2	58
"	13. "	34	34	—	6	37	65	65	—	3	59	332	332	—	2	42
"	20. "	9	9	—	6	55	34	34	—	4	11	273	273	—	2	52
"	27. "	10	10	—	7	20	32	32	—	4	16	318	318	—	2	53
Zweibrücken	1. "	296	296	—	7	2	370	370	—	4	25	—	—	—	-	—
"	8. "	259	259	—	7	3	519	519	—	4	28	15	15	—	2	34
"	14. "	170	170	—	7	16	314	314	—	4	39	—	—	—	-	—
"	22. "	203	203	—	7	26	516	516	—	4	41	9	9	—	2	28
"	29. "	169	169	—	7	32	460	460	—	4	45	—	—	—	-	—

Digitized by Google

ſ i ch t

des Monats Auguſt 1844.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	44	—	2	44	
—	—	—	—	—	3	3	—	3	27	44	44	—	2	48	
—	—	—	—	—	3	3	—	3	48	33	33	—	2	56	
—	—	—	—	—	1	1	—	4	—	29	29	—	2	56	
—	—	—	—	—	11	11	—	4	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	34	4	4	—	3	7	
—	—	—	—	—	11	11	—	3	52	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	3	3	—	3	36	2	2	—	2	33	
—	—	—	—	—	8	8	—	4	33	3	3	—	2	27	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	66	—	2	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	47	—	2	32	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	—	2	41	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	36	—	2	33	
—	—	—	—	—	12	12	—	3	12	507	507	—	2	26	
—	—	—	—	—	11	11	—	3	21	677	677	—	2	27	
—	—	—	—	—	13	13	—	3	55	482	482	—	2	29	
—	—	—	—	—	12	12	—	3	38	173	173	—	2	39	
—	—	—	—	—	13	13	—	3	34	25	25	—	2	45	
—	—	—	—	—	35	35	—	3	38	39	39	—	2	40	
—	—	—	—	—	10	10	—	3	52	6	6	—	2	50	
—	—	—	—	—	74	74	—	4	17	52	52	—	2	44	
—	—	—	—	—	136	136	—	4	36	7	7	—	2	42	
—	—	—	—	—	37	37	—	3	6	70	70	—	2	50	
—	—	—	—	—	21	21	—	3	12	67	67	—	2	48	
—	—	—	—	—	63	63	—	3	11	51	51	—	2	56	
—	—	—	—	—	47	47	—	3	18	53	53	—	3	—	
—	—	—	—	—	63	63	—	3	24	57	57	—	2	54	
—	—	—	—	—	47	47	—	3	45	53	53	—	2	54	
—	—	—	—	—	51	51	—	4	—	67	67	—	2	53	
—	—	—	—	—	63	63	—	4	15	79	79	—	2	52	
—	—	—	—	—	73	73	—	4	22	81	81	—	2	50	
—	—	—	—	—	49	49	—	3	34	42	42	—	2	38	
—	—	—	—	—	56	56	—	3	47	27	27	—	2	31	
—	—	—	—	—	52	52	—	3	58	50	50	—	2	30	
—	—	—	—	—	38	38	—	4	11	37	37	—	2	18	
—	—	—	—	—	1	1	—	3	30	108	108	—	2	22	
—	—	—	—	—	26	26	—	4	—	125	125	—	2	26	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	116	116	—	2	16	
—	—	—	—	—	2	2	—	3	30	90	90	—	2	29	
—	—	—	—	—	46	46	—	4	46	61	61	—	2	37	

Digitized by Google

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats August 1844.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. August	6	—	10	—	4	—	8	—	22	—	16	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. „	6	—	8	—	4	—	8	—	22	—	16	—
Kaiserslautern .	vom 6. August	—	—	—	—	4	1½	9	—	24	—	16	—
„	vom 13. „	—	—	—	—	4	1½	10	—	24	—	16	—
„	vom 20. „	—	—	—	—	4	1½	10	—	24	—	16	—
„	vom 27. „	—	—	—	—	4	1½	10	—	24	—	16	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. August	—	—	—	—	5	1½	8	2½	24	—	18	—
Speyer . . .	vom 1. bis 31. „	—	—	—	—	4	—	8	—	24	—	18	—
Zweibrücken . .	vom 1. August	—	—	—	—	4	2½	8	2½	24	—	18	—
„	vom 8. „	—	—	—	—	4	2½	8	2½	24	—	18	—
„	vom 14. „	—	—	—	—	5	—	9	1½	24	—	18	—
„	vom 22. „	—	—	—	—	4	2½	9	1½	24	—	18	—
„	vom 29. „	—	—	—	—	5	—	9	1½	24	—	18	—

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 15. Juni l. J. den Fabrikbesitzern Gerhard Wies zu Zweibrücken und August Gradmann auf der Erbacher Fabrik bei Homburg, auf Anwendung der von ihnen erfundenen Nagelwalze, für den Zeitraum von zehn Jahren;

dem Schuhmachermeister Georg Pröbstl, in der Vorstadt Au, auf Anwendung der von ihm erfundenen Behandlung des Sohlenleders, durch welche dieses eine doppelte Dauerhaftigkeit erhalten soll, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Sattlermeister Eligius Weiner, aus Milbertshofen, Landgerichts München, auf Anfertigung der von ihm erfundenen beweglichen Pferd-Kummeten mit Holz- oder Eisen-Gerippe, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

dem Dosen-Fabrikanten Adam Gottlieb Rögner, zu Nürnberg, auf Verfertigung von Charnir-Schnupftabak-Dosen aus brasilianischen und teutschen Hornplatten, nach dem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 44. Speyer, den 21. September 1844.

Inhalt:

Bescheinigungen der Einnehmer und Stiftungsrechner über die Zustellung der Rechnungsabschlüsse. — Gesuch des Wilhelm August Körper, Bürgermeister zu Becherbach und Consf., zum Betriebe des Steinkohlenbergwerkes genannt „Brüschlergrube" auf der Gemarkung von Rathskirchen. — Concursprüfung der Staatsdienst-Adspiranten pro 1844. — Vorschriftsmäßige Ausfertigung der amtlichen Korrespondenzen und Sendungen. — Verbotene Druckschriften. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Lambsborn. — Errichtung neuer Postanstalten in Bayern. — Bekanntmachung, die von den Fakultäten der K. Universität München gestellten Preisfragen für das Studienjahr 18⁴⁴/₄₅ betr. — Ordensverleihung. — Pfarreiverleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Ad Nrm. Exh. 14555 C. pr. den 13. September 1844.

(Die Bescheinigungen der Einnehmer und Stiftungsrechner über die Zustellung der Rechnungsabschlüsse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Verfügung vom 13. Februar 1829 wurde angeordnet, daß die Königl. Landcommissariate sich den Empfang des Rechnungsabschlusses von den Einnehmern bescheinigen lassen, und diese Bescheinigungen entweder zu den Akten nehmen, oder der unterzeichneten Stelle vorlegen sollen, je nachdem die Abschlüsse von dem Königl. Landcommissariate oder der Königl. Regierung erfolgt seyen.

Die Gründe, welche diese Bestimmung veranlaßt haben, bestehen gegenwärtig in den meisten Fällen nicht mehr, indem sowohl in dem Gemeinde- als dem Stiftungsrechnungswesen eine größere Ordnung eingetreten ist, und die Fälle immer seltener werden, in welchen die persönliche Haftbarkeit des Rechners vorbehalten, oder ausgesprochen werden muß.

Die Königl. Landcommissariate haben daher in Zukunft die Insinuationsbescheinigungen über die Rechnungsabschlüsse nur dann noch zu erheben und einzusenden, wenn dieses im Abschlusse ausdrücklich verlangt worden ist.

Speyer, den 12. September 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 14168 D. pr. den 14. September 1844.

(Das Gesuch des Wilhelm August Körper, Bürgermeister zu Becherbach und Consf., zum Betriebe des Steinkohlenbergwerkes genannt „Brüschlergrube", auf der Gemarkung von Rathskirchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät haben durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 30. August d. J., dem

Wilhelm August Körper zu Becherbach und Conf., die landesherrliche Genehmigung zum Betriebe des Steinkohlenbergwerkes, genannt „Brüschlergrube", gelegen auf dem Banne von Rathskirchen, Kantons Wolfstein, mit einem Flächeninhalte von 112 Hectaren 2 Aren, gnädigst zu ertheilen geruht, mit folgender Begränzung:

Gegen Nord von dem Orte Rathskirchen, den Brüschlergraben aufwärts bis zum Grubensteine №. 1. Dann den von Rathskirchen nach Dörrmoschel führenden Weg nach bis zum Grubensteine №. 2., wo dieser Weg die Straße von Kaiserslautern nach Meisenheim durchschneidet.

Gegen Ost und Südost von dem Steine №. 2, der Straße von Kaiserslautern nach Meisenheim nach bis zum Grubensteine №. 3. Dann in einer 453 Meter langen geraden Linie bis zum Wellerbuscher Graben und Grubensteine №. 4.

Gegen Süden dem Wellerbuscher Graben nach bis zu dessen Einmündung in den Hahnenbach.

Gegen Westen den Hahnenbach nach abwärts bis zum Dorfe Rathskirchen.

Die Bedingungen, denen sich der Concessionär zu unterziehen hat, sind nachstehende:

1. Muß der Grubenbau nach Angabe des Bergamtes ununterbrochen und regelmäßig in Betrieb stehen.
2. Die Grube darf ohne vorherige dreimonatliche Anzeige bei unterfertigter Stelle nicht verlassen werden; bei allenfallsiger Theilung oder Abtretung muß der Concessionär die Genehmigung nachsuchen.
3. Innerhalb drei Monaten hat der Concessionär dem Bergamte einen Grund-, Kreuz- und Seigerriß über die in Betrieb stehenden Grubenbaue vorzulegen und müssen diese Pläne jedes Jahr sorgfältig nachgetragen werden.
4. Für etwa den Grundeigenthümern zugefügten Schaden muß der Concessionär, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810, Ersatz leisten.
5. Muß der Concessionär jedes Jahr bis zum 15. October dem Bergamte die Berechnung des vorjährigen Reinertrages der Grube einsenden.

Speyer, den 10. September 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 18713 C. pr. den 19. September 1844.

(Die Concursprüfung der Staatsdienst-Aspiranten pro 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für das Jahr 1844 abzuhaltende Concursprüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtscandidaten, wird am 1. Dezember dieses Jahres, Morgens um 8 Uhr, im Sitzungssaale der Königl. Regierung der Pfalz zu Speyer eröffnet werden.

Die in der Pfalz wohnenden oder praktizirenden Rechtscandidaten, welche zur Admission qualificirt sind, haben ihre Zeugnisse, bei Vermeidung des Ausschlusses, bis zum 15. November nächsthin, der unterzeichneten Stelle vorzulegen.

Diese Zeugnisse sind jene:

1. über die erstandene theoretische Prüfung;
2. über gutes, sittliches und politisches Betragen während der Studienzeit auf der Universität;
3. über vollständig zurückgelegte Praxis a) während zwölf Monaten im Administrativ-Fache und b) während zwölf Monaten im Justiz-Fache und über die ununterbrochene Dauer dieser Praxis;
4. über gutes, sittliches und politisches Betragen während der Zeit der Praxis.

Eine Nachsicht wegen Verkürzung oder Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis, kann durch die unterfertigte Stelle nicht geübt werden. — Candidaten, welche unverschuldete Verhältnisse und Umstände vollgültig

nachweisen können, die einer, von ihrem Willen unabhängigen Verkürzung oder Unterbrechung, jedoch nur während einer verhältnißmäßigen geringen, den Zweck der Vorbereitung nicht störenden, Zeitdauer herbeiführten, sind zwar in einzelnen Fällen von der praktischen Prüfung nicht ausgeschlossen; Seine Majestät der König haben Sich jedoch vorbehalten, solche Dispensationen, auf die deßfalls speciell einzureichenden Gesuche, Allerhöchst unmittelbar eintreten zu lassen.

In diesen Ausnahmsfällen müssen die betreffenden Gesuche der unterfertigten Stelle unverzüglich übergeben werden, damit nach vorgängigem Benehmen mit dem Königl. Appellations-Gerichte das Gutachten spätestens noch 4 Wochen vor dem Beginne der Prüfung dem Königl. Ministerium des Innern vorgelegt und die Allerhöchste Entschließung erholt werden könne.

Speyer, den 16. September 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 14536 D. pr. den 19. September 1844.

(Die vorschriftsmäßige Ausfertigung der amtlichen Korrespondenzen und Sendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, — die Postportofreiheit in Amtssachen betr. (Amtsblatt vom Jahre 1829, Seite 93) bestimmt, daß Portofreiheit für dienstliche Korrespondenzen und Sendungen nur dann statt finde, wenn solche

1. mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen und auf demselben äußerlich
2. die absendende Behörde,
3. der laufende Geschäftsnummer und
4. die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung R. S. mit Bestimmtheit angegeben ist.

Da nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums, des Königl. Hauses und des Aeußern, an das Königl. Finanz-Ministerium, die genaue Befolgung dieser Vorschrift öfters unterlassen wird, werden sämmtliche Finanz-Behörden hiermit angewiesen — sowohl den allegirten §. 2. so wie auch die weitern §. §. 3. und 18. der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, strengstens zu beobachten.

Speyer, den 16. September 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.
Lacher.

Ad Nrm. 18348 C. pr. den 13. September 1844.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtcommissariate Erlangen verfügte, von der Königl. Regierung von Mittelfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Der Kaiser Nicolaus I., seine Reise, von einem Deputirten. Herisau 1844."

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 3. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 12. September 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 18365 C. pr. den 13. September 1844.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die Bewegung des Socialismus und Communismus von Theodor Oelkers. Leipzig, Foß'sche Verlags-Buchhandlung 1844."

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 4. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 12. September 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 18574 C. pr. den 19. September 1844.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtcommissariate Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift:

„Die Klage des Johann Conrad Kuhl von Butzbach gegen den großherzoglich hessischen Staatsminister Freiherrn du Bos du Thil auf Schadloshaltung wegen angeblich geleisteter Spionendienste. Ein actenmäßiger Nachtrag zu den geheimen Inquisitionsprozessen gegen Windig und Jordan. Vom Verfasser der Schrift: „Der Tod des Pfarrers Dr. Friedrich Ludwig Windig. Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs, 1844."

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 9. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 17. September 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 18630 C. pr. den 19. September 1844.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtcommissariate Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Der Gevattersmann, neuer Kalender für den Stadt- und Landbürger auf 1845, von Berthold Auerbach, gedruckt und verlegt in dem artistischen Institute von J. Gutsch und Rupp zu Karlsruhe."

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 10. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 17. September 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad. Nrm. Exh. 1538 d. pr. den 14. September 1844.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten proteſtantiſchen Pfarrei Lambsborn betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Stähler auf die Pfarrei Rhodt, iſt die Pfarrſtelle in Lambsborn, Decanats Homburg, in Erledigung gekommen. — Dieſelbe begreift den Pfarrort Lambsborn mit dem Parochialorte Bechhofen, das Filial Vogelbach und die Parochialorte Bruchmühlbach und Mühlbach mit der Altenwogs-, der Vogelbacher- und der Tauſendmühle.

Die Geſammtzahl der Pfarrgenoſſen beläuft ſich auf 1383 Seelen. — Die Kirche zu Lambsborn iſt ausſchließliches Eigenthum der Proteſtanten, die zu Vogelbach hingegen iſt eine Simultankirche. Das Pfarrhaus und die dazu gehörigen Oeconomiegebäude befinden ſich in gutem Zuſtande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Faſſionen beſtehen die Erträgniſſe der erledigten Pfarrei Lambsborn in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Caſualien	33	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	65	—
4. Bezug aus der Kirchenſchaffnei Zweibrücken	238	41
5. Bezug aus dem Gemeindevermögen .	—	25
	569	6
Davon die Laſten für Steuern ab mit .	13	9
Bleiben . .	555	57

Die zur Vervollſtändigung der Congrua erſter Claſſe à 600 Gulden noch fehlenden 44 fl 3 xr, werden aus den disponibeln Suſtentationsgeldern pro rata vergütet.

Bemerkt wird, daß der Pfarrer von Lambsborn das Recht hat, in die ehemalige reformirte Zweibrücker Pfarrwittwenkaſſe als Mitglied einzutreten.

Für die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle wird hierdurch ein Concurstermin von ſechs Wochen anberaumt, binnen welchem die vorſchriftsmäßig zu belegenden Geſuche durch das Königl. Decanat Homburg hierher einzubefördern ſind.

Speyer, den 12. September 1844.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

---

pr. den 19. September 1844.

(Die Errichtung einer Poſterpedition zu St. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

In dem Städtchen St. Ingbert in der Pfalz, auf der Straße von Rohrbach nach Saarbrücken gelegen, wird mit Genehmigung des Königl. Miniſteriums des Königl. Hauſes und des Aeußern eine Brief- und Fahrpoſterpedition ohne Poſtſtallhaltung errichtet und mit dem 1. October l. J. in Wirkſamkeit geſetzt.

Perſonen, Briefe, Zeitungen und kleinere Fahrpoſtſtücke finden von dort oder dahin mittelſt des zwiſchen Homburg und Saarbrücken über Rohrbach und St. Ingbert courſirenden Eilpoſtwagens tägliche unmittelbare Beförderung.

München, den 7. September 1844.

General-Adminiſtration der Königl. Poſten.

Göb.

Erhard.

---

pr. den 19. September 1844.

(Die Errichtung einer Poſterpedition zu Inzell betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Mit Genehmigung des Königl. Miniſteriums des Königl. Hauſes und des Aeußern wird mit der ſeither zu Inzell beſtandenen Poſtſtallhaltung eine Erpedition

mit Brief- und Fahrpostdienst verbunden, welche mit dem 1. October l. J. in Wirksamkeit tritt, und mittelst des zwischen Traunstein und Berchtesgaden über Inzell und Reichenhall coursirenden Eilpostwagens Briefe, Zeitungen und Fahrpoststücke unmittelbar zu empfangen und zu versenden hat.

München, den 7. September 1844.

General-Administration der Königl. Posten.

Gödh.

Erhard.

Bekanntmachung,

die von den Fakultäten der Königl. Universität München gestellten Preisfragen für das Studienjahr 1844 betr.

Die Resultate über die für das laufende Studienjahr von den Fakultäten der K. Ludwig-Maximilians-Universität zu München aufgestellten Preisfragen werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Auf die von der theologischen Fakultät gestellte Frage:

„Doctrina catholica de libero hominis arbitrio, ejusque cum justificatione et vita christiana nexu — exponatur et contra haereticas impugnationes defendatur“

ist nur eine Abhandlung eingeliefert worden, welche nach dem Urtheile der Fakultät zwar nicht als preiswürdig erkannt werden konnte; dem Verfasser aber doch wegen des in Sammlung des Materials bewiesenen Fleißes eine lobende Anerkennung zu Theil werden ließ.

Ihr Verfasser ist Georg Brindisis, aus Syra, in Griechenland, Candidat der Theologie.

II. Auf die von der juridischen Fakultät gestellte Frage:

„Welche Vorrechte haben in Bayern die Standesherren als solche mit Rücksicht auf die geschichtlichen Grundlagen ihres heutigen Rechtszustandes vor andern Gutsherren anzusprechen?“

sind zwei Bearbeitungen eingelaufen, von denen keine des Preises würdig erachtet werden konnte.

III. Auf die von der medizinischen Fakultät bestimmte Aufgabe:

Quaeritur?

1. Quorum specialium in organismo processuum concursu fiat corpusculorum sanguinis formatio;
2. quaenam sit eorum natura et organisatio in organismo humano;
3. Cuinam usui prosint
   a) immediate quoad sanguinis naturam respectu ejus mistionis normalis, caloris vitalis et motus sanguinis,
   b) mediate quoad Systema nervorum;
4. Quid praestent immediate vel mediate in processu reproductionis materiae organicae plastico?

ist nur eine Bearbeitung rechtzeitig übergeben worden, welcher nach dem Urtheile der Fakultät die Lösung der Aufgabe in allen schwierigen Beziehungen zwar nicht vollständig gelungen; sie umfaßt aber in vier Hauptabtheilungen den ganzen Umfang der Frage und ihrer Hauptglieder.

Der Preisbewerber hat alle Details der Frage und ihrer physiologischen Interessen in mikroskopischer, chemischer und eigentlich physiologischer Hinsicht besprochen, mehrere Abtheilungen mit Scharfsinn behandelt, die einschlägige neuere Literatur vortheilhaft benützt und angewendet, und sowohl einen großen Umfang von Kenntnissen, als lobenswerthen Eifer für diese wissenschaftliche Sphäre, Talent und nicht selten Scharfsinn im Urtheil entwickelt.

Aus diesen Rücksichten hat die Fakultät der Abhandlung die Preiswürdigkeit zuerkannt.

Da aber der Verfasser, Karl Reuter, Stud. med.

zu Würzburg, als Nichtangehöriger der hiesigen Universität nicht berufen war, mit den diesseitigen Studirenden zu concurriren, und an den Vortheilen, die nur allein den hierortigen Studirenden zukommen, billigermaßen keinen Antheil ansprechen kann; so mag ihm an der eben ausgesprochenen rühmlichen Anerkennung genügen.

IV. Auf die von der philosophischen Fakultät aufgegebene Preisfrage:

„Welche Gründe sprechen für oder gegen die plutonische und welche für oder gegen die neptunische Theorie der Erdbildung, — und welche von beiden Hypothesen verdient den Vorzug?"

sind neun Abhandlungen eingeliefert worden, denen es die Fakultät zum Lobe nachsagen kann, daß keine einzige unfleißige und ganz mißlungene darunter ist.

Dennoch wurde nur eine derselben des Preises, und zwar im vorzüglichsten Maaße würdig befunden.

Der Verfasser verräth eine vielseitige und gründliche Bekanntschaft mit der Literatur des Gegenstandes; er hat sein reiches Material verständig geordnet, und mit richtigem Blicke gewürdiget; sein Urtheil über die Ansichten der verschiedenen geologischen Partheien ist besonnen und gesund; er hat nicht blos aus Büchern, sondern aus der Anschauung der Natur selber geschöpft. Sein Name ist Friedrich Christoph Schmid, Candidat der Medizin aus Augsburg.

Unter den übrigen acht Abhandlungen ist zwar keine, welche der eben erwähnten den Rang streitig machen könnte; dennoch verdienen einige von ihnen einer öffentlichen rühmenden Anerkennung, nämlich:

jene des Joh. Nep. Martin, Candidat der Rechte und des Berg- und Hüttenwesens, von München;

jene des Egid Wernberger, aus Grafing, Candidat der Philosophie;

jene des Georg Eugen Schneider aus Bamberg, Candidat der Rechte, und

jene des Gottfried Peckert, aus Altötting, Candidat der Philosophie.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung d. d. Palermo vom 20. Juli l. J. bewogen gefunden, dem Königl. Rathe und Landcommissär Franz Hausmann, zu Neustadt a. H., das Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens zu verleihen.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Decrets d. d. Berchtesgaden, den 1. September 1844, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Herschberg, Decanats Pirmasens, dem bisherigen Pfarrer J. Schilles zu Mittelbrunn, Decanats Homburg, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Rescripts d. d. Berchtesgaden, den 8. September 1844, die erledigte zweite protestantische Pfarrstelle in Dürkheim, Decanats Neustadt a. H., dem bisherigen Pfarrer in Gönnheim, Decanats Neustadt a. H., Philipp Römmich, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 10. September 1844, wurde die dem Gerichtsboten Welcker in Speyer, am 25. Mai und 21. November 1843 bewilligte Beigebung eines Dienstgehülfen, in der Person des geprüften Gerichtsboten-Candidaten Christoph Becker, bis 1. Juni 1845 verlängert.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. August 1844, wurde dem Gemeinde-Adjunkten zu Schallodenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, Jacob Veltung, die nachgesuchte Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle der Gemeinderath Peter Messemer zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. September 1844, wurde der Schuldiensterspectant Carl Oswald, zum Verweser der zweiten Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Sembach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 19. Juli l. J. dem Lebkuchner und Chocolade-Fabrikanten Johann Martin Schores in Nürnberg, auf Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen, verbesserten Maschine zum Reiben von Chocolade, Farben und Bronce, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Sporermeister Michael Gsell zu Nürnberg, auf Verfertigung von Sporen, Striegeln, Maulkörben und sogenanntem kalten Geschirr, nach dem von ihm erfundenen Verfahren, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm gleichen Tage dem Handlungs-Commis Wolfgang Rosenbaum aus Wambach, zur Zeit in München,

1. auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Herrichtung der Bock- und Schweins-Haare zu gewerblichen Zwecken;
2. auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens zur Sicherung der Wickel- und Schaaf-Wolle, der Kameelhaare und aller übrigen Thierhaare vor Motten- und Schabenfraß, dann
3. auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Drahtfedern für Meubel und Matratzen, und zwar jedes derselben für den Zeitraum von fünf Jahren.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Markt-Inspector Simon Brandl in München, unterm 28. November 1842 verliehenen und unterm 30. Jänner 1843 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung seines Verfahrens, aus Wurzeltorf Kohlen zu brennen, beschlossen.

Berichtigung.

Das Amts- und Intelligenzblatt vom 14. September l. J. № 43, Seite 335, Spalte 2, enthält unter der Ueberschrift „Ordens-Verleihungen" die Nachricht, daß dem Königl. Rathe und Landcommissär Hausmann, die Ehren-Münze des Ludwigs-Ordens von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst verliehen worden sey, während derselbe das Ehren-Kreuz des genannten Ordens empfangen hat; was anmit berichtiget wird.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 45. Speyer, den 1. October 1844.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Vermehrung der Präbenden für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens betr. — Bekanntmachung, den Vermögensstand der Militärfonds im Etatsjahre 18⁴²/₄₃ betr. — Bekanntmachung des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des bayerischen Cölner Dombau-Vereines. — Die von dem Buch- und Steindruckerei-Besitzer Friedrich Philipp Deil zu Pirmasens verfertigten und verlegten Wandfibeln und deren Einführung in den teutschen Schulen betr. — Vorbildung für den Rechnungs-Commissariats-Dienst bei der Kreisregierungs-Finanzkammer. — Den Würzburger adeligen Seminarsfond betr. — Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Wallhalben, Decanats Pirmasens. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

die Vermehrung der Präbenden für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens betreffend.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. August l. J. eine neue Präbende für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens allergnädigst zu begründen, sohin die Zahl dieser Präbenden von 26 auf 27 zu vermehren geruht.

Bekanntmachung,

den Vermögensstand der Militärfonds im Etatsjahre 1842/43 betreffend.

Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben auf Vortrag Allerhöchst Ihres Staatsrathes die folgende Bekanntmachung des Vermögensstandes des Militär-Wittwen- und Waisen-, des Invaliden- und milden Stiftungs-Fondes im Etatsjahre 1842/43 Allerhöchst anzuordnen geruht.

München, den 3. September 1844.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gumppenberg.

Durch den Minister:

der Generalsecretär:

Statt dessen:

Uebersetzig, geheimer Secretär.

Ausweis

über den

Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, des Invaliden- und milden Stiftungs-Fonds im Etats-Jahre 18⁴²/₄₃.

Aus

I. über den Vermögens-Stand nachstehender Militär-Fonds von dem Jahre $18^{42}/_{43}$.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisen-Fond.			Invaliden-Fond.			Milder Stiftungs-Fond.			Summa aller Vermögens-Bestände.		
	fl	Xr	hl.	fl	Xr	hl.	fl	Xr	hl	fl	Xr	hl.
Mit Schluß des Etatsjahres $18\frac{1}{2}$ bestand gemäß öffentlicher Bekanntmachung im Regierungsblatt vom 8. November 1843, S. 735—738.*), das Vermögen in	3,234,591	45	4	1,643,815	34	6	101,288	54	5	4,979,696	14	7
Hiezu die Einnahmen des Jahres $18\frac{1}{2}$.	291,019	51	3	79,590	35	5	4,729	53	4	375,340	20	4
Summa . .	5,525,611	36	7	1,723,406	10	3	106,018	48	1	5,355,036	35	3
Hievon die Ausgaben pro $18\frac{1}{2}$	269,301	20	1	67,603	22	3	4,222	50	—	341,127	32	4
Rest-Bestand Ende des Etatsjahres $18\frac{1}{2}$	3,256,310	16	6	1,655,802	48	—	101,795	58	1	5,013,909	2	7
Der Bestand weiset sich aus, wie folgt:												
Baares Geld war vorhanden nach Abzug der zu berichtigenden Passiven von 52 fl 35 Xr	136	18	6	4,417	46	—	45	58	1	4,600	2	7
Königl. Bayerische Staatspapiere .	2,668,930	—	—	1,555,000	—	—	86,000	—	—	4,309,930	—	—
Ewiggelder	344,237	—	—	83,000	—	—	6,500	—	—	433,737	—	—
Hypothek-Capitalien	101,646	58	—	13,385	2	—	9,250	—	—	124,282	—	—
K. K. österreichische Staatspapiere .	141,360	—	—	—	—	—	—	—	—	141,360	—	—
Rückständige Activa nach Abzug der Passiva	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa ut supra . .	3,256,310	16	6	1,655,802	48	—	101,795	58	1	5,013,909	2	7

*) Amtsblatt von 1843, Seite 566.

w e i s

II. über die Anzahl der Individuen, welche in dem gedachten Jahre Pensionen und Unterstützungen erhalten haben.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde erhielten:								Aus dem Invaliden-Fonde								Aus dem milden Stiftungs-Fonde
Pension		Unterhalts-Beiträge.			Abfertigungen		Lehrgeld für Waisen.	wurden im Invalidenhause verpflegt		wurden in der Veteranen-Anstalt verpflegt		erhielten monatliche Zulagen		erhielten überhauptige Unterstützungen		erhielten arme Militär-Wittwen und Waisen Unterstützungen.
Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- u. Oberoffiziers-		Unteroffiziers- und Soldaten-	Offiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-		Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	
Wittwen.		Waisen.														
		einfache	doppelte													
523	526	371	274	302	28	27	22	5	138	6	38	18	203	129	290	397
1049		645			55			143		44		221		419		

Im Laufe dieses Etatsjahres hatten sich von den genannten drei Wohlthätigkeits-Fonds folgender wohlthätiger Gaben zu erfreuen:

a) der Wittwen- und Waisen-Fond:

21 fl als cedirte Forderung des bürgerlichen Melbermeisters Jacob Posch an den Hofmusikus Ferdinand Moralt, welche nach und nach abgetragen wird;

b) der Invaliden-Fond:

9 fl 9 Xr 2 hl. vom Königl. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg cedirtes Legat der ledigen Dienstmagd Sabina Herrmann, zu Würzburg;

c) der milde Unterstützungs-Fond:

1. 500 fl Schankung des am 18. Juni 1842 in Meran verstorbenen Oberkriegs-Commissärs und Ministerial-Referenten Georg Trompedeller;

2. der am 28. April 1842 dahier verstorbene Stabs-Auditor und Fiskal-Beamte Moritz Polster vermachte diesem Fonde seine sogenannten Polster'schen Dominikalien im Bezirke des Königl. Rentamts Gräfenberg, mit einem Ertrage von jährlichen 20—30 fl.

Hiefür wird nun die gebührende Anerkennung hiemit ausgesprochen.

München, den 29. April 1844.

Die Königliche Militärfonds-Commission.

Bekanntmachung

des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des Bayerischen Cölner Dombau-Vereines.

Der unterzeichnete allgemeine Verwaltungs-Ausschuß ist endlich in den Stand gesetzt, der ihm gemäß §. 9 der Vereins-Satzungen obliegenden Verpflichtung entsprechend, über die Leistungen des bayerischen Cölner Dombau-Vereins im verflossenen Jahre 1843, sowie über den gegenwärtigen Stand der Vereinskassa öffentliche Rechenschaft abzulegen. Er unterzieht sich dieser Verpflichtung um so freudiger, als die Ergebnisse des Verwaltungsjahres 1843 den regen Sinn und die aufopfernde Theilnahme des bayerischen Volkes für alles Große und Herrliche auf das Rühmlichste neuerdings beurkunden und den Beweis liefern, daß der erste, durch den Königlichen Aufruf entzündete Enthusiasmus für die Vollendung des herrlichsten und erhabensten aller Denkmäler der deutschen Nation keineswegs erlischt, sondern sich in fortwährenden Opfern kund gibt. Durch den unermüdlichen Eifer der Kreis-Ausschüsse, durch die freundliche Mitwirkung der königlichen Stellen, der geistlichen und bürgerlichen Communitäten und der in einigen Kreisen bestehenden Bezirks-Ausschüsse, sowie durch die entgegenkommende Willfährigkeit der königlichen Beamten, der Gemeinden und Privaten ist es, ungeachtet der bedeutenden Concurrenz von Vereinen und Sammlungen für fromme und mildthätige Zwecke, möglich geworden, eine baare Einnahme von 30,488 fl 28½ Xr. zu erzielen.

Seine Königliche Majestät, von diesem erfreulichen Resultate des letzten Verwaltungsjahres in Kenntniß gesetzt, haben durch allerhöchstes Signat d. d. 25. August l. J. den unterzeichneten Verwaltungs-Ausschuß ermächtigt, dem gesammten Verein, sowie insbesondere den Kreis-Ausschüssen die allerhöchste Zufriedenheit mit der Wirksamkeit und den Leistungen des bayerischen Cölner Dombau-Vereines auszudrücken.

Die reine Einnahme der Kreis-Ausschüsse pro 1842 betrug laut des öffentlichen Rechnungsberichtes vom 3. April vorigen Jahres 28,495 fl 54½ Xr., und die Hauptkassa schloß daher, nach Abzug von 150 fl für Regiekosten des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses ab mit einer Summe von . . . . . 28,345 fl 54½ Xr.

Hiezu a) die nachträgliche Baarlieferung des Kreis-Ausschusses von Oberpfalz und Regensburg (siehe Ausschreiben vom 18. Juni vorigen Jahres) . . . . . 1,453 „ 35 „

b) die bis zum 9. August 1843 von der Hypothekenbank erhobenen Zinsen . . . . . 467 „ 39 „

Summe . . 30,267 „ 28½ „

Unterm 6. August v. J. wurde an die Dombaubehörde in Cöln abgeliefert der Betrag von 16,000 Thlr. i. o. . . . . 28,000 „ — „

Es verblieb daher der Hauptkassa ein Activrest von . . . . . 2,267 „ 28½ „

Die Baarlieferungen der Kreis-Ausschüsse pro 1843 betrugen laut der anliegenden Uebersicht . . . . 30,475 „ 1½ „

Die Hauptkassa schließt daher pro 1843 ab mit einer Einnahme von 32,742 „ 29½ „

In Gemäßheit des Allerhöchsten Signates vom 22. August l. J. wird von diesem Kassabestande an die oberste Baubehörde in Cöln demnächst der Betrag von 28,000 fl unter den im vorjährigen Rechenschaftsberichte bezeichneten und von der obersten Baubehörde förmlich acceptirten Bedingungen abgeliefert werden, der Rest aber bleibt verzinslich auf der Bank liegen, um nach dem Willen der Geber einige Aversalbeiträge so lange als möglich fruchtbringend zu erhalten.

Die freudige Hoffnung, die wir im vorjährigen Berichte ausgesprochen, daß der Bau des erhabensten reli-

giösen Denkmals auf deutscher Erde von nun an rasch fortschreiten und seiner Vollendung entgegen eilen werde, bewährt sich immer herrlicher; tausend Hände sind geschäftig, das wunderbare Bauwerk auf allen Punkten zu fördern, und nach einer Aeußerung des Central-Dombau-Vereins in Cöln ist Aussicht gegeben, daß, wenn die Gaben der Dombau-Freunde so reichlich wie bisher fließen, schon in wenigen Jahren — im Jahre 1848 — das Langschiff und die Abseiten vollendet und zur Feier der heiligsten Geheimnisse eingeweiht werden können.

Allerdings sind noch große Anstrengungen erforderlich, bis das herrliche Werk auch in seinem äußeren Schmucke vollendet, als unnachahmbares Denkmal deutscher Religiosität und deutschen Kunstsinnes das deutsche Vaterland verherrlichen wird: aber der Segen des Allerhöchsten, der schon bisher so sichtbar auf dem frommen Unternehmen ruht, wird sich um so reichlicher über dasselbe ergießen, wenn einmal die inneren Räume des Wundertempels, Seinem Namen geweiht, von den Lobgesängen der Gläubigen wiederhallen. Um so zuversichtlicher gibt sich der unterzeichnete Ausschuß der frohen Hoffnung hin, daß der bayerische Dombau-Verein in seinem rühmlichen Eifer nicht erkalten, sondern mit stets wachsender Begeisterung zur Vollendung desselben freudig beisteuern werde.

München, den 30. August 1844.

Der allgemeine Verwaltungs-Ausschuß des bayerischen Cölner Dombau-Vereins.

Frhr. v. Gise.

G. v. Oettl, Secretär.

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben der Kreis-Ausschüsse des bayerischen Cölner Dombau-Vereins.

Regierungs-Bezirk.	Einnahmen.		Ausgaben.	
	fl	Xr	fl	Xr
1. Oberbayern	7,089	23	318	—
2. Niederbayern	2,236	46	51	54
3. Pfalz	4,936	8	80	16
4. Oberpfalz und Regensburg	1,291	43	5	19
5. Oberfranken	2,676	7	4	—
6. Mittelfranken	3,724	25½	23	48
7. Unterfranken und Aschaffenburg	3,371	36	71	36
8. Schwaben und Neuburg	5,891	21	173	27
Summa	31,217	29½	729	1

Von den Einnahmen	31,217 fl	29½	Xr
Abgezogen die Ausgaben	729 fl	1	Xr
Betragen die Baarlieferungen	30,488 fl	28½	Xr
Nach Abzug des Postporto der Hauptkasse	13 fl	27	Xr
	30,457 fl	1½	Xr

Ad Nrm. 18858 C. pr. den 25. September 1844.

(Die von dem Buch- und Steindruckereibesitzer Friedrich Philipp Deil zu Pirmasens verfertigten und verlegten Wandfibeln und deren Einführung in den teutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern in rubrizirtem Betreffe wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Königl. Landcommissariaten und Distrikts-Schul-Inspectionen nicht nur die möglichste Förderung der Anschaffung der vorzüglich entsprechenden Deil'schen Wandfibeln für die teutschen Schulen ihres Bezirks anempfohlen, sondern dieselben zugleich angewiesen, innerhalb drei Wochen anher einzuberichten, wie viele Exemplare dieses Werks seit der Bekanntmachung vom 3. October 1843 *) den Schulen überwiesen worden seyen.

Speyer, den 23. September 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ministerium des Innern.

Der Buch- und Steindruckerei-Besitzer Friedrich Philipp Deil zu Pirmasens hat zur Anzeige gebracht, daß er von der von ihm verfertigten und verlegten Wandfibel, welche durch Ministerial-Entschließung vom 4. September v. J. sämmtlichen Kreisregierungen zur Förderung ihres Gebrauches in den teutschen Schulen empfohlen wurde, eine neue, ansehnlich vermehrte und verbesserte Ausgabe veranstaltet habe, und hiebei die früher gestellte Bitte dahin erneuert, daß diese neue Ausgabe, deren Preis, der wesentlichen Vermehrungen ungeachtet, nicht erhöht worden sey und in seinem sechsten Theile dem Dombaue zu Cöln zugewendet werden solle, in den deutschen Schulen des Königreichs, wo es nur immer die Mittel erlauben, eingeführt, oder doch den Schulbehörden und Vorständen zur Anschaffung und Benützung nachdrücklichst empfohlen werden möchte.

In Berücksichtigung dieser Bitte und in Erwägung, daß dieses in seiner ersten Auflage von Sachkundigen als vorzüglich schön und entsprechend anerkannte Elementarwerk durch die vermehrte zweite Ausgabe an innerem Werthe und Brauchbarkeit gewonnen habe, wird die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 4. September v. J., aufgefordert, durch wiederholte eindringliche Empfehlungen dahin zu wirken, daß dem Unternehmen des Bittstellers durch erweiterten Absatz in ihrem Regierungsbezirke eine lebhaftere Theilnahme, als bis jetzt geschehen, zugewendet und die in Frage stehenden Wandfibeln in den teutschen Schulen, so weit es die Mittel gestatten, angeschafft und für den Unterricht benützt werden.

München, den 15. September 1844.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Freyberg.
Durch den Minister,
der Generalsecretär:
In dessen Verhinderung,
Der geheime Secretär:
Baldauf.

*) Amtsblatt 1843, S. 471.

Ad Nrm. 14927 D. pr. den 25. September 1844.

(Die Vorbildung für den Rechnungs-Commissariats-Dienst bei der Kreisregierungs-Finanzkammer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die unterzeichnete Stelle beabsichtigt, bei dem Königl. Finanz-Ministerium auf eine Prüfung der Adspiranten zum Rechnungs-Commissariats-Dienst, nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 3. August 1840 anzutragen, insofern eine bemessene Zahl von Candidaten vorhanden ist, so werden alle diejenigen Kameralpractikanten, welche die gedachte Prüfung bestehen zu

können glauben, hiemit aufgefordert, ſich längſtens bis erſten November nächſthin anzumelden.

Bedingungen der Zuläßigkeit ſind:

1. Nachweis vollendeter Gymnaſialſtudien durch ein Gymnaſialabſolutorium.
2. Zeugniſſe über die bei Kameralbeamten genommene Praxis, oder in ihren Kanzleien geleiſteten Dienſte.
3. Der Geburtsakt und ein von der Localpolizeibehörde ausgeſtelltes Sittenzeugniß.

Speyer, den 21. September 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürſt v. Wrede.
Almens.

Reibeld.

As 18879 C. pr. den 25. September 1844.

(Den Würzburger adeligen Seminarfond betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Anſtehen der Königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, wird nachſtehende Bekanntmachung anmit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Speyer, den 22. September 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

Bekanntmachung.

In dem Studien-Seminar zu Neuburg an der Donau iſt eine Freiſtelle auf den Würzburger adeligen Seminarfond für das Schuljahr 1844 erledigt.

Höchſtem Auftrage gemäß wird dieſelbe zur Bewerbung binnen 3 Wochen hiedurch mit dem Bemerken ausgeſchrieben:

1. daß nur dürftige Bewerber katholiſcher Religion, welche zum ſtiftsmäßigen Adel gehören, zunächſt aus dem Würzburgiſchen und erſt, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden ſind, ſolche aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelaſſen werden;
2. daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochſtift Würzburg gegebenen Beſtimmungen zu bemeſſen, ſohin durch den Nachweis von 8 adeligen Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts, ſowohl väterlicher, als mütterlicher Seits, bis zu den Urgroßältern einſchließlich, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt ſey;
3. daß in Ermanglung von Bewerbern aus ſtiftsmäßigem Adel auch andere Adelige, welche die bezeichnete Ahnen-Probe nicht herzuſtellen vermögen, einen ſolchen Freiplatz erhalten können, und daß
4. die auf die vorbeſchriebene Art belegten Geſuche innerhalb des oben vorgeſteckten Termines bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfonds zu Würzburg einzureichen ſeyen.

Würzburg, den 13. September 1844.

Ad Nrm. Exh. 1596 d. pr. den 23. September 1844.

(Wiederbeſetzung der erledigten Pfarrei Wallhalben, Decanats Pirmaſens, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Lippert auf die dritte Pfarrei Speyer, iſt die Pfarrſtelle in Wallhalben, Decanats Pirmaſens, in Erledigung gekommen. Dieſelbe beſteht aus dem Pfarrorte Wallhalben und den Parochialorten Hettenhauſen, Oberhauſen, Saalſtadt und Schauerberg, im Ganzen mit 796 proteſtantiſchen Seelen. Die Kirche iſt ausſchließliches Eigenthum der Proteſtanten. Das Pfarrhaus und die Oeconomiegebäude ſind in ziemlich gutem baulichen Zuſtande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Faſſionen beſtehen die Erträgniſſe der Pfarrei in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	23	30
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	177	24
	432	54
Davon die Lasten für Steuern ab mit .	45	1
Bleiben . .	387	53

Die zur Vervollständigung des Pfarrgehaltes erster Klasse à 600 Gulden noch fehlenden 212 fl 7 kr, werden aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata vergütet.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hierdurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die vorschriftsmäßig belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Pirmasens hierher vorzulegen sind.

Speyer, den 21. September 1844.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts d. d. Berchtesgaden, den 13. September 1844, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Lambsheim, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer zu Trippstadt, Decanats Kaiserslautern, Jacob Ludwig Göppel allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, d. d. Berchtesgaden, den 5. September l. J., den Revierförster Carl Seel zu Höchen, im Forstamte Homburg, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, nach §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährig treu geleisteten Diensten, in den Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster für Höchen den Forstamtsactuar und Functionär im Forstbureau zu Speyer, Ludwig Klensch, zu ernennen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 23. September l. J., die protestantische Distrikts-Schul-Inspection für den Kanton Homburg dem Königl. Decan und Stadtpfarrer Scholler zu Homburg interimistisch übertragen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 20. September 1844 beschlossen, den israelitischen Schuldienst-Exspectanten Bernhard Felsenthal von Münchweiler, zum Verweser der Lehrerstelle an der israelitischen Schule zu Maikammer, Landcommissariats Landau, zu ernennen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 22. September 1844 beschlossen, den Schuldienst-Exspectanten Georg Adam Lauer von Ellerstadt, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Ruchheim, Landcommissariats Speyer, zu ernennen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 23. September 1844, den dermaligen Lehrer zu Mertesheim Franz Eisel, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Zell, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannnt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. September 1844, wurde der Schuldienst-Exspectant Philipp Stempel zum Verweser der Vorbereitungslehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Oppau, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 46. Speyer, den 7. October 1844.

Inhalt:

Schenkung der Jungfrau Philippina Erden von Zweibrücken in das Bürger-Hospital. — Erleichterungen bei der Transportcontrole im Grenzbezirke. — Einleitung des Baues der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn. — Dießjährige Prüfungen an dem protestantischen Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern. — Prüfungen der protestantischen Schullehrlinge zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern. — Verkauf von Obst- und Zierbäumen, Gesträuchen, Pflanzen ꝛc. ꝛc. aus der Königl. Kreisbaumschule zu Speyer. — Liquidation im Kantone Homburg. — Indigenats-Verleihungen. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 19140 C. pr. den 2. October 1844.

(Eine Schenkung der Jungfrau Philippina Erden von Zweibrücken in das Bürgerhospital betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rentnerin Philippina Erden in Zweibrücken, welche schon früher der Stadt Zweibrücken zur Vergrößerung des Begräbnißplatzes eine Fläche von mehr als zwei Morgen Landes schenkungsweise überlassen hat, hat neuerdings ihren Wohlthätigkeitssinn durch eine Schenkung von 1600 fl bewiesen, welche sie an das Hospital daselbst, lediglich unter dem Vorbehalte des lebenslänglichen Zinsgenusses gemacht hat, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 29. September 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Gerhardt.

№ 19354 C. pr. den 2. October 1844.

(Die Erleichterungen bei der Transportcontrole im Grenzbezirke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ersuchens Königl. General-Zoll-Administration zu München vom 12. v. M., wird im nachfolgenden Abdrucke das Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche gemäß höchster Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums bei dem Transporte im Grenzbezirke der Hauptzollämter Neuburg a. Rh. und Zweibrücken, theils in beschränkter, theils unbeschränkter Menge, von der Legitimationsschein-Controle (§. 83 und 84 der Zollordnung) ausnahmsweise bis auf Weiteres befreit worden sind, hiemit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Speyer, den 1. October 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Gerhardt, coll.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche theils in unbeschränkten, theils in beschränkten Quantitäten von der Legitimationsschein-Controle bei dem Verkehre innerhalb des Grenz-Bezirks, sowie zwischen demselben und dem Binnenlande in den Hauptzollamts-Bezirken Neuburg a. Rh. und Zweibrücken bis auf Weiteres entbunden sind.

Anmerkung.

1. Die Anmeldung, beziehungsweise Bezettelung der Transporte ist dann nicht erlassen, wenn die nachgenannten Gegenstände zur Ausfuhr bestimmt oder zunächst vom Auslande eingegangen sind.
2. Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transportausweise sind außer den im §. 84 der Zollordnung lit. c., d. und e. gedachten Fällen gänzlich befreit:
   a) die nach der ersten Abtheilung des Tarifes im Ein- und Ausgange zollfreien Artikel im unverpackten Zustande oder in einer Verpackung, welche die Beschaffenheit der Waare leicht erkennen läßt.
   b) Waarenquantitäten unter $\frac{1}{100}$ Zollzentner, dann solche im Grenzbezirke verbrachte Gegenstände, wofür der treffende Ein- und Ausgangszoll nicht drei einen halben Kreuzer beträgt.

Fünfte Tarifsabtheilung Ziffer X. und Generale vom 30. April 1834 № 6135

Benennung der Gegenstände.	Quantitäten, bis zu welchen die Freiheit von der Legitimationsschein-Controle zulässig ist.
Ackergeräthe und Oeconomiewägen	Zum eigenen Gebrauche von und zu den betreffenden inländischen Werkstätten, unbeschränkt.
Arzneien	welche zu Kranken gebracht werden, unbeschränkt.
Asche, Holzasche und Pottasche	Unbeschränkt.
Baumwolle, rohe, siehe Garne	
Bettfedern	100 Zollpfund.
Biere	Unbeschränkt.
Blechwaaren, grobe, von Eisen-, Kupfer- und Messingblech	In einzelnen Stücken oder bis zu 50 Zollpfund zum eigenen Bedarf.
Bleiwaaren, grobe, auch gerolltes Blei	5 Zollpfund.
Blumenzwiebel	50 Zollpfund.
Branntwein	In einzelnen Flaschen und Krügen
Brod	Unbeschränkt.
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe	Unbeschränkt.
Butter und Schmalz	Unbeschränkt.
Eisenerz oder Eisenstein, Roheisen aller Art, Bruecheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	Unbeschränkt.
Eisen, alles geschmiedete, Stäben-, auch Luppeneisen, Eisenblech und Eisendraht, Stahl	Zum eigenen Bedarf der Grenzbewohner in einzelnen Stücken oder bis zu 50 Zollpfund.
Eisenwaaren, ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. ꝛc.	Zum eigenen Bedarf der Grenzbewohner, unbeschränkt
— grobe, aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigte	Zum eigenen Bedarf in einzelnen Stücken bis zu 50 Zollpfund.
Essig, Malz- und Obstessig	In einzelnen Flaschen und Krügen, dann in Fässern bis zu einem Eimer.
Farberde, gelbe, grüne, rothe ꝛc. ꝛc.	Unbeschränkt.
Feuerschwämme, zubereitete	100 Zollpfund.
Flachs, Hanf, Werg und Heide	Unbeschränkt.
Fleisch, frisches, und frische Fleischwaaren, auch ungeschmolzenes Fett und Speck	Unbeschränkt.
Fleisch, geräuchertes	In einzelnen Stücken.
Garne, baumwollene und wollene, dann Stuhl- und Strumpfwirkerwaaren aus	Baumwolle und Wolle, welche vom Wohnorte der Factoren zum Wohn-

Benennung der Gegenstände.	Quantitäten, bis zu welchen die Freiheit von der Legitimationsschein-Controle zulässig ist.
Wolle oder Baumwolle mit und ohne Leinen	orte der Spinner, dann die Baumwollen- und Wollengarne, welche vom Wohnorte der Spinner zur Wohnung der Factoren, oder von hier in die Häuser der Weber und Stricker, ferner die von Letzteren gefertigten Baumwollen- und Wollenwaaren, welche an die Factoren zurückgelangen, können auf den Grund der von den Königl. Hauptzollämtern besonders anzuordnenden Transport-Controlbücher in denjenigen Mengen, welche darin nach dem Umfange dieses Verkehrs speziell vorgeschrieben sind, verbracht werden. Außerdem ist selbstgefertigtes Wollengarn auf dem Transport zum Färben und Weben im Inlande bis zu 20 Zollpfund von der Legitimationsschein-Controle befreit.
Leinengarn, rohes	Unbeschränkt.
dito gebleichtes, gefärbtes	20 Zollpfund.
Gartengewächse, getrocknete, gesalzene	300 Zollpfund.
Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien, auch Beeren, dann die hieraus gewonnenen Mühl-Fabrikate	Unbeschränkt.
Gips	Unbeschränkt.
Glas, Fenster- und Tafelglas	25 Zollpfund.
Haare	Ein achtel Zollzentner.
Hausgeräthe, hölzerne, gebrauchte	Unbeschränkt.
Hausgeräthe, neue	In einzelnen Stücken
Holz, Bau- und Brennholz	Unbeschränkt.
Holzwaaren, alle rohen, blos	Unbeschränkt.

Benennung der Gegenstände.	Quantitäten, bis zu welchen die Freiheit von der Legitimationsschein-Controle zulässig ist.
gehobelten und geschnitzten, als grobe Böttcher-, Wagner-, Tischler-, Drechsler- und Korbflechter-Arbeiten, auch grobe Spielwaaren und Maschinen von Holz	
Honig, Wachs, Bienenkörbe	25 Zollpfund.
Hopfen	Als Selbsterzeugniß zum Verkauf auf dem Markte bis zu Einer Fuhr.
Käse, gewöhnlicher, Landkäs	25 Zollpfund.
Kalk	Unbeschränkt.
Karden (Weberdisteln)	Unbeschränkt.
Kleider, fertige, neue	In einzelnen Stücken.
Kohlen, Holzkohlen	Eine Fuhr.
Braun- und Steinkohlen	Unbeschränkt.
Kupfer- und Messingwaaren	In einzelnen Stücken.
Leder, lohgares	Unbeschränkt.
Leinwand,	
dito graues Packleinen	300 Zollpfund.
dito rohe unappretirte, auch rober Zwillich und Drillich zum Bleichen und Färben	100 Zollpfund.
dito gebleichte, gedruckte, gefärbte	Beim Transporte von der Bleiche und vom Färben bis zu 100 Zollpfund.
Lichte, (Talglichte)	Unbeschränkt.
Lohe, (Holzborke)	Eine Fuhr.
Lumpen, auch andere zur inländischen Fabrikation bestimmte Abfälle	In Mengen einer Traglast oder Schubkarrens, wenn der Transportant mit einer Hauptzollamtlichen Freikarte versehen ist.
Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf	Unbeschränkt.
Obst, frisches	Eine Fuhr.
dito gedörrtes	Als Selbsterzeugniß der Landleute aus dem Transport zum Markte — unbeschränkt.
Oel, Lein-, Hanf-, Rüb- und Repsöl	Ein Achtel Zollzentner.
Oliven-, Mohn-, Nuß- und Büchöl	2 Zollpfund zum Hausbedarf der Grenzbewohner.
Oelkuchen	Eine Fuhr.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Quantitäten, bis zu welchen die Freiheit von der Legitimationsschein-Controle zulässig ist.
Papier, Lösch- und Packpapier	50 Zollpfund.
Pech	Unbeschränkt.
Säcke, leere	Unbeschränkt.
Salz	Unbeschränkt.
Schmalz s. Butter	
Schuhmacherarbeiten, grobe (Pirmasenser Schuhmacherwaaren)	Unbeschränkt.
Seife, grüne	Unbeschränkt.
dito gemeine, weiße	25 Zollpfund.
Seilerarbeiten	Unbeschränkt.
Stroh- und Bastgeflechte, grobe	In einzelnen Stücken.
Tabaksblätter (Pfälzer) unbearbeitete und Stengel	Unbeschränkt.
Talg (eingeschmolzenes Theerfett)	Unbeschränkt.
Theer	Unbeschränkt.
Töpferthon, gewöhnlicher und gemeine Töpferwaaren	Unbeschränkt.
Vieh (Tarifziffer 39 lit. a — g)	Unbeschränkt.
Wolle, rohe Schaafwolle, siehe Garne	
Zinnwaare, gemeine	In einzelnen Stücken.
Zündhölzchen	Unbeschränkt.

M 14 R. pr. den 4. October 1844.

(Die Einleitung des Baues der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Terrainvermessungen für Anlage der Pfälzischen Eisenbahn nunmehr begonnen, und die Absteckungen vorgenommen werden, so ergeht an sämmtliche Königl. Landcommissariate und Local-Polizeibehörden der Auftrag, zu wachen, daß die Signalstangen, Pflöcke ꝛc. ꝛc. der Ingenieurs und Geometer nicht beseitigt, den Arbeitern auf dem Terrain keine Hindernisse in den Weg gelegt, überhaupt die Operationen nicht gestört werden. Es sind deßfalls, wo nöthig, geeignete Polizeibeschlüsse zu veranlassen.

Speyer, den 4. October 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Nro. ex oC. 147 R. pr. den 4. October 1844.

(Die diesjährigen Prüfungen an dem protestantischen Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfungen der Zöglinge an dem protestantischen Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern, haben der öffentlichen Ausschreibung vom 20. Juli d. J. gemäß, vom 27. bis 29. August incl. statt gefunden und die Classification derjenigen, welche nach vollendetem zweijährigen Lehrkurse aus dem Seminar entlassen wurden, wird nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Genannten nunmehr als Gehülfen oder Verweser mit diesseitiger Genehmigung verwendet werden können, daß sie jedoch nach dem Ablaufe von 3 Jahren ihre Anstellungsprüfung noch zu bestehen haben.

I. 1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Philipp Jacob Baumann, geboren zu Böhl den 5. Juli 1824. Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Religionslehre vorzüglich; Gesang und Orgelspiel sehr gut; Zeichnen gut.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

2. Philipp Denny, geboren zu Krähenberg den 14. Februar 1825. Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Religionslehre vorzüglich; Orgelspiel, Gesang und Zeichnen gut.

3. Carl Bächle, geboren zu Vogelbach den 30. April 1823. Lehrfähigkeit und Religionslehre vorzüg-

lich; Kenntniſſe, Geſang und Zeichnen ſehr gut; Orgelſpiel gut.

4. Carl Oßwalt, geboren zu Bubenheim den 25. Dezember 1825. Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre und Orgelſpiel ſehr gut; Geſang und Zeichnen gut.

5. Heinrich Arnold, geboren zu Frankweiler den 14. April 1825. Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel und Geſang ſehr gut; Zeichnen gut.

6. Georg Stork, geboren zu Weißenheim am Sand den 28. Dezember 1825. Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre und Zeichnen ſehr gut; Orgelſpiel und Geſang gut.

II. 1. Klaſſe der gut Befähigten.

7. Georg Hildenbrand, geboren zu Dörnbach den 20. Dezember 1824. Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Orgelſpiel und Geſang gut; Religionslehre und Zeichnen ſehr gut.

8. Friedrich Eſſich, geboren zu Frankenthal den 8. Mai 1824. Lehrfähigkeit und Religionslehre ſehr gut; Kenntniſſe und Geſang gut; Orgelſpiel und Zeichnen hinlänglich.

9. Peter Sunkel, geboren zu Bolanden den 5. November 1823. Orgelſpiel und Zeichnen ſehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre und Geſang gut.

10. Wilhelm Scherrer, geboren zu Gauersheim den 13. Dezember 1824. Orgelſpiel und Geſang ſehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Religionslehre gut; Zeichnen hinlänglich.

11. Georg Peter Brauch, geboren zu Gommersheim den 26. Juli 1824. Religionslehre ſehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Orgelſpiel und Zeichnen gut; Geſang hinlänglich.

12. Philipp Schläfer, geboren zu Steinbach den 25. März 1825. Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel und Geſang gut; Zeichnen ſehr gut.

13. Carl Scholl, geboren zu Rodenbach den 22. April 1825. Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel, Geſang und Zeichnen gut.

14. Johann Georg Geiger, geboren zu Göcklingen den 20. November 1824. Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel und Geſang gut; Zeichnen hinlänglich.

15. Johann Conrad, geboren zu Obermoſchel den 30. September 1823. Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel und Geſang gut; Zeichnen hinlänglich.

16. Chriſtian Helfer, geboren zu Friedelsheim den 1. Januar 1826. Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre gut; Orgelſpiel, Geſang und Zeichnen hinlänglich.

17. Philipp Gülcher, geboren zu Gauersheim den 7. Dezember 1822. Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel und Geſang gut; Zeichnen hinlänglich.

18. Daniel Fiſcher, geboren zu Frankenſtein den 14. Juni 1823. Lehrfähigkeit hinlänglich; Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel, Geſang und Zeichnen gut.

19. Philipp Wirth, geboren zu Jettenbach den 16. März 1820. Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre und Geſang gut; Orgelſpiel und Zeichnen hinlänglich.

20. Heinrich Gehm, geboren zu Rothſeelberg den 27. November 1818. Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre und Zeichnen gut; Orgelſpiel und Geſang hinlänglich.

21. Friedrich Trauth, geboren zu Kleinfiſchlingen den 12. October 1824. Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre und Geſang gut; Orgelſpiel und Zeichnen hinlänglich.

22. Peter Scherer, geboren zu Nußbach den 4. September 1824. Kenntniſſe, Religionslehre und Orgelſpiel gut; Lehrfähigkeit, Geſang und Zeichnen hinlänglich.

22. Friedrich Weber, geboren zu Altenglan den 19. März 1824. Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel und Geſang gut; Lehrfähigkeit und Zeichnen hinlänglich.

24. Philipp Stempel, geboren zu Lambsheim den 2. Juli 1824. Orgelſpiel und Geſang ſehr gut; Kenntniſſe und Religionslehre gut; Lehrfähigkeit und Zeichnen hinlänglich.

25. Johann Adam Ludwig Hepp, geboren zu Alſenborn den 10. Mai 1824. Kenntniſſe, Religionslehre und Zeichnen gut; Lehrfähigkeit, Orgelſpiel und Geſang hinlänglich.

26. Georg Adam Lauer, geboren zu Ellerſtadt den 16. Januar 1824. Kenntniſſe, Religionslehre und Geſang gut; Lehrfähigkeit, Orgelſpiel und Zeichnen hinlänglich.

II. 2. Klaſſe der hinlänglich Befähigten.

27. Daniel Berdel, geboren zu Kottweiler-Schwanden den 1. Mai 1824. Religionslehre gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Orgelſpiel, Geſang und Zeichnen hinlänglich.

28. Friedrich Umlauf, geboren zu Diedelkopf den 3. November 1822. Religionslehre gut; Zeichnen ſehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Orgelſpiel und Geſang hinlänglich.

29. Daniel Decker, geboren zu Mittelbach den 11. Juli 1824. Religionslehre gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Orgelſpiel, Geſang und Zeichnen hinlänglich.

30. Johann Linn, geboren zu Obermoſchel den 9. Auguſt 1823. Religionslehre gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Orgelſpiel, Geſang und Zeichnen hinlänglich.

Ausländer.

I. 2. Klaſſe der ſehr gut Befähigten.

Georg Schwindt, geboren zu Marxheim, Heſſen-Homburg, Oberamts Meiſſenheim, den 8. Februar 1824. Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit und Kenntniſſe ſehr gut; Orgelſpiel und Zeichnen gut; Geſang hinlänglich.

Iſraeliten.

II. 1. Klaſſe der gut Befähigten.

1. Nathan Salomon, geboren zu Homburg den 7. September 1824. Religionslehre ſehr gut; Lehrfähigkeit und Kenntniſſe gut; Geſang und Zeichnen hinlänglich;

II. 2. Klaſſe der hinlänglich Befähigten.

2. Herrmann Grünebaum, geboren zu Münchweiler den 1. Juli 1825. Religionslehre gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang und Zeichnen hinlänglich.

Was übrigens bereits in früheren Jahren bemerkt worden iſt, wird anmit wiederholt, daß nämlich bei der Numerirung der zu einer und derſelben Klaſſe gehörenden Zöglinge vorzüglich auf den größeren oder geringeren Grad der religiös-ſittlichen Bildung, wodurch ein jeder derſelben ſich während ſeines zweijährigen Aufenthaltes im Seminar hervorgethan, Rückſicht genommen worden ſey.

Speyer, am 3. October 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Gerhardt.

M ex off. 148. pr. den 4. October 1844.

(Die Prüfungen der proteſtantiſchen Schullehrlinge zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Kaiſerslautern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von den einhundert und vierzig Schullehrlingen, welche nach vollendetem dreijährigen Vorbereitungscurſus die Concursprüfung zur Aufnahme in das proteſtantiſche Schullehrer-Seminar zu Kaiſerslautern für das Jahr 1844 beſtanden haben, werden nachſtehend diejenige, die dieſer Aufnahme würdig befunden worden ſind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Becker, Philipp Jacob, von Klingenmünſter.
2. Borger, Georg Heinrich, von Ottersheim.
3. Corell, Jacob, von Orbis.
4. Daniel, Adam, von Dennweiler-Frohnbach.
5. Dreſcher, Philipp, von Bolanden.
6. Eberle, Friedrich, von Rittersheim.
7. Fath, Jacob, von Eſſingen.
8. Fink, Jacob, von Kollweiler.
9. Fiſcher, Jacob, von Reichenbach.
10. Förſter, Johann Jacob, von Olsbrücken.
11. Fortmüller, Johann, von Ebernburg.
12. Frank, Johann Adam, von Alſenbrück.
13. Fröhlich, Philipp, von Duchroth.
14. Gelbach, Wilhelm, von Laumersheim.
15. Heß, Friedrich Valentin, von Rockenhauſen.
16. Hoffmann, Jacob, von Germersheim.
17. Hufft, Johann Friedrich, von Mechtersheim.
18. Joachim, Wendelin, von Edigheim.
19. Jung, Jacob, von Feilbingert.
20. Kirch, Peter, von Baalborn.
21. Kraus, Johann, von Altleiningen.
22. Krebs, Georg Ludwig, von Alsheim.
23. Mayer, Carl, von Kaiſerslautern.
24. Merz, Johann Thomas, von Gommersheim.
25. Praß, Carl Ludwig, von Homburg.
26. Ruth, Jacob, von Friedelsheim.
27. Schüßler, Heinrich, von Grünſtadt.
28. Schwein, Wilhelm, von Erlenbach.
29. Schwinn, Wilhelm, von Minfeld.
30. Stilgebauer, Johann Philipp, von Bolanden.
31. Tiſch, Carl Theodor, von Kleinkarlbach.
32. Thomas, Friedrich Georg, von Rathsweiler.
33. Vonkennel, Johann Georg, von Schwegenheim.
34. Walter, Peter, von Friedelhauſen.
35. Wehe, Carl Jacob, von Dirmſtein.

Dann die iſraelitiſchen Schullehrlinge:

36. Neu, Iſaak, von Edenkoben; und
37. Roſenberger, Gottlieb, von Kirchheimbolanden.

Die genannten Schullehrlinge, welche im nächſten Jahre den untern Curſus an dem proteſtantiſchen Schullehrer-Seminar bilden, haben ſich am erſten oder zweiten November d. J. bei der Königl. Seminar-Inſpection zu Kaiſerslautern zu ſiſtiren und von derſelben die weiteren Verhaltungs-Vorſchriften entgegen zu nehmen.

Speyer, am 3. October 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Gerhardt.

Ad Nrm. 18600 C. pr. den 1. October 1844.

(Den Verkauf von Obſt- und Zierbäumen, Geſträuchen, Pflanzen ꝛc. ꝛc. aus der Königl. Kreisbaumſchule zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Indem man auf das in der Beilage des Amts- und Intelligenzblattes № 101 durch den Gärtner der Kreisbaumſchule zu Speyer bekannt gegebene ſummariſche Verzeichniß derjenigen Obſtbäume, Ziergeſträuche, Pflanzen ꝛc. ꝛc. aufmerkſam macht, welche nunmehr in guten Sorten und kräftigen Exemplaren aus dieſer Kreisanſtalt billig bezogen werden können, bemerkt man, daß an landwirthſchaftliche Anſtalten, Schulen u. ſ. w. Zweige von Obſtbäumen zum Oculiren, landwirthſchaftliche Sämereien ꝛc. ꝛc. unentgeldlich und gegen die einfache Vergütung der Verpackungskoſten abgegeben werden müſſen; auch wird zur Ausgleichung der Frachtkoſten von Sendungen in die entfernteren Theile der Pfalz ein verhältnißmäßiger Nachlaß geſtattet, damit die Erzeugniſſe der Anſtalt von allen Bewohnern des Landes zu gleich billigen Preiſen bezogen werden können.

Alle Bestellungen sind direct bei dem Gärtner der Anstalt zu machen.

Speyer, den 30. September 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 15030 D. pr. den 3. October 1844.

(Die Liquidation im Kantone Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Steuer-Kataster-Commission in München hat unterm 19. September l. J. beschlossen, demnächst das Geschäft der Liquidation im Kantone Homburg beginnen zu lassen, und es wurde hiezu der Königl. Liquidationscommissär Daffner bestimmt.

Unter Bezugnahme auf die §§. 61 bis 66 des allgemeinen Grundsteuergesetzes vom 16. August 1828 (Amtsblatt pag. 247 ꝛc. ꝛc.) und auf die allerhöchst sanctionirte Instruction vom 19. Januar 1830 (Amtsblatt pag. 243 ꝛc. ꝛc.), wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich sämmtlich betheiligte Grundbesitzer ermahnt, den dießfälligen Aufforderungen der Commission pünktlichst zu entsprechen.

Speyer, den 29. September 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.
Reibeld.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, Nachgenannten das Indigenat des Königreichs zu verleihen:

vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Berchtesgaden den 3. September l. J., der Kloster-Novizin zu Speyer, Anna Wirth aus Oberkirchberg, im Königreiche Würtemberg, und

der Kloster-Novizin zu Speyer, Anna Carolina Hermann aus Hochheim, im Herzogthume Nassau.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 18. September l. J. den von den katholischen Pfarrern, Priester Valentin Laforce zu Burrweiler, Landcommissariats Landau, und Priester Johann Georg Ulrich zu Mittelberbach, Landcommissariats Homburg, beabsichtigten Tausch ihrer beiderseitigen Pfründen allergnädigst zu genehmigen, und sofort die Pfarrei Burrweiler dem dermaligen Pfarrer zu Mittelberbach Johann Georg Ulrich, und die Pfarrei Mittelberbach dem gegenwärtigen Pfarrer zu Burrweiler Priester Valentin Laforce zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. October l. J., wurde das Gemeinderathsglied Friedrich Mees von Zeiskam, zum Adjunkten daselbst ernannt.

In Folge eines Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. September 1844, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Albisheim an der Pfrimm, Georg Andreas Müssel, zum zweiten oder Vorbereitungslehrer daselbst in definitiver Eigenschaft ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 47. Speyer, den 8. October 1844.

Inhalt:

Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspectanten protestantischer und israelitischer Confession für das Jahr 1844. — Cassations-Urtheil, die Streitsache des Armenpflegschaftsrathes der Stadt Germersheim gegen Carl Odenbach betr. — Dienstesnachricht.

Nro ex ofc. 146 K. pr den 4. October 1844.

(Die Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspectanten protestantischer und israelitischer Confession für das Jahr 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der dießjährigen Anstellungsprüfung am protestantischen Sullehrerseminar zu Kaiserslautern haben sich 32 Schuldienst-Exspectanten protestantischer und 4 israelitischer Confession unterzogen. Dreißig der Ersteren und drei der Letzteren haben sich einer Qualifications-Note würdig erwiesen; die 3 übrigen sind jedoch ihrer mangelhaften Fortbildung wegen auf die Anstellungs-Prüfung des nächsten Jahres verwiesen worden.

Die Befähigungs-Noten, welche sich die Qualifizirten erworben haben, werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieselben nunmehr zu wirklichen Lehrern und selbstständigen Gehülfen beantragt werden können.

I. 1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Heinrich Walter, geboren zu Freinsheim 13. März 1822, in Cusel als Verweser verwendet.

2. Philipp Braun von Becherbach, geboren 20. September 1822, in Adenbach als Verweser verwendet.

3. Johann Georg Reither von Haßloch, geboren den 9. März 1823, als Gehülfe zu Speyer verwendet.

4. Jacob Hoffmann von Haßloch, geboren den 31. August 1820, als Verweser zu Weisenheim a. B. verwendet.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

5. Johann Wiedemann von der Haardt, geboren den 1. Januar 1821, als Verweser zu Lambrecht verwendet.

6. Benedikt Pfaff von Kaiserslautern, geboren den 2. Juni 1819, als Gehülfe zu Kaiserslautern verwendet.

7. Johann Adam Geib von Duchroth, geboren den 25. September 1820, als Gehülfe zu Duchroth verwendet.

8. Theodor Schmitt von Obermoschel, geboren den

18. Dezember 1821, als Verweſer zu Oberndorf verwendet.

9. Philipp Vögeli von Offenbach, geboren den 3. Auguſt 1821, als Verweſer zu Offenbach verwendet.

10. Johannes Würth von Altenbamberg, geboren den 2. Juli 1822, als Verweſer zu Lambrecht verwendet.

11. Jacob Herberth von Oberſchlettenbach, geboren den 25. Mai 1821, als Verweſer zu Lambsheim verwendet.

12. Carl Friedrich Rheinberger von der Haardt, geboren den 26. Mai 1822, als Gehülfe in Germersheim verwendet.

II. 1. Klaſſe der gut Befähigten.

13. Richard Guttermann von Hochſpeier, geboren den 31. Auguſt 1821, als Gehülfe zu Weidenthal verwendet.

14. Friedrich Wagner von Altleiningen, geboren den 31. Juli 1821, als Gehülfe zu Frankweiler verwendet.

15. Georg Roth von Lachen, geboren den 29. Januar 1823, als Gehülfe zu Lachen verwendet.

16. Heinrich Scheib von Kerzenheim, geboren den 4. Dezember 1819, als Gehülfe in Göllheim verwendet.

17. Michael Müller von Altdorf, geboren den 6. Auguſt 1821, als Gehülfe zu Candel verwendet.

18. Johann Philipp Müller von Lohnsfeld, geboren den 15. Dezember 1821, als Verweſer zu Wartenberg-Rohrbach verwendet.

19. Johannes Dreſcher von Bolanden, geboren den 16. Mai 1820, als Verweſer zu Winterborn verwendet.

20. Jacob Bächle von Vogelbach, geboren den 28. Dezember 1818, als Verweſer zu Oberauerbach verwendet.

21. Johann Chriſtmann von Feilbingert, geboren den 15. October 1820, als Gehülfe zu Rehborn verwendet.

22. Philipp Weiſer von Bolanden, geboren den 21. Januar 1820, als Gehülfe zu Kriegsfeld verwendet.

23. Johann Reiß von Bolanden, geboren den 18. Januar 1820, als Gehülfe zu Zell verwendet.

24. Adam Schöpper von Horſchbach, geboren den 17. Dezember 1820, als Verweſer zu Konken verwendet.

25. Friedrich Boos von Dielkirchen, geboren den 11. Juli 1821, als Verweſer zu Jacobsweiler verwendet.

26. Peter Hach von Mehlbach, geboren den 20. März 1822, als Verweſer zu Neuhäuſel verwendet.

27. Carl Boos von Dielkirchen, geboren den 28. September 1818, als Verweſer zu Wolfſtein verwendet.

28. Leopold Stern, Iſraelit, von Thaleiſchweiler, geboren den 8. Januar 1822, als Verweſer zu Ruchheim verwendet.

II. 2. Klaſſe der hinlänglich Befähigten.

29. Heinrich Klein von Mehlbach, geboren den 4. Februar 1821, als Verweſer zu Oberſulzbach verwendet.

30. Daniel Schwaab von Breitfurth, geboren den 12. November 1818, als Verweſer zu Bierbach verwendet.

31. Ludwig Rogar von Walshauſen, geboren den 5. Auguſt 1815, als Verweſer zu Walshauſen verwendet.

32. David Eichhold von Steinbach, Iſraelit, geboren den 21. October 1822, als Verweſer zu Böhl verwendet.

33. Max Eichelſtein von Steinbach, Iſraelit, geboren den 15. October 1822, als Verweſer zu Beningen verwendet.

Denjenigen Schuldienſt-Erſpectanten, denen bei ihrer Entlaſſung aus dem Seminar im Jahre 1841 eine höhere Qualifications-Note zuerkannt worden war, iſt es geſtattet, ſich eine ſolche bei der Anſtellungs-Prüfung im nächſten Jahre zu erwerben.

Speyer, den 3. October 1841.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:

von Schnellenbühel.

Gerhardt.

Ad Nrm. 19315 C pr. den 3. October 1844

Cassations-Urtheil,

die Streitsache des Armenpflegschaftsrathes der Stadt Germersheim gegen Carl Odenbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht als Cassationshof der Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom vierten September eintausend achthundert vier und vierzig, wobei zugegen waren: Direktor Allweyer, Vorstand, Beckers, Bettinger, Dettenhofer, Schumann, Breitenbach, Cucumus, Räthe, Militor, Generalstaats-Procurator, und Schildermair, Secretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Generalstaats-Procurators am Königl. Cassationshofe der Pfalz, Kläger im Interesse des Gesetzes, auf Cassation eines Urtheils des Königl. Friedensgerichts zu Germersheim vom zwölften April eintausend achthundert vier und vierzig erlassen zwischen dem Armenpflegschaftsrathe daselbst, Kläger,

und

dem Taglöhner Carl Odenbach zu Germersheim, Beklagten, wegen Rückerstattung von Verpflegungskosten.

Sach- und Prozeß-Geschichte.

Die hülflose Lage, in welcher sich die minderjährige Tochter des Taglöhners Odenbach zu Germersheim bei ihrer bevorstehenden Entbindung befand, veranlaßte den dortigen Bürgermeister, den Vater des Mädchens aufzufordern, für die Verpflegung seiner Tochter während ihres Wochenbettes Sorge zu tragen. Allein Derselbe verweigerte es, und erklärte, daß er sich nichts um sie annehme und nichts von ihr wissen wolle.

Hierdurch sah sich der Bürgermeister in die Nothwendigkeit gesetzt, das Mädchen anderwärts unterzubringen, und die durch ihre Verpflegung veranlaßten Kosten im Betrage von 13 fl 36 kr. aus dem Lokalarmenfonde zu bestreiten.

Da der Vater des Mädchens zur Rückerstattung dieses Betrages im gütlichen Wege sich nicht verstehen wollte, so hat ihn der Armenpflegschaftsrath zu Germersheim auf Bezahlung desselben bei dem Königl. Friedensgerichte daselbst belangt. Die Klage wurde aber durch Urtheil vom 12. April d. J. als ungegründet abgewiesen.

Das Königl. Friedensgericht ging hierbei von der Ansicht aus, daß das Unterbringen der Tochter des Beklagten durch den Bürgermeister und die Bestreitung der hierdurch veranlaßten Verpflegungskosten aus dem Lokalarmenfonde, wenn hieraus ein Rechtsverhältniß zu dem Beklagten abgeleitet werden wolle, nicht wohl anders qualifizirt werden könnte, denn als eine Geschäftsführung (negotiorum gestio) die aber hier bei der ausdrücklich erklärten Weigerung des Vaters, für die Verpflegung seiner Tochter zu sorgen, als gegen dessen Willen geschehen angesehen werden müsse, woraus sich, sowohl nach römischem Rechte, als auch nach der Fassung des Artikels 1372 des bürgerlichen Gesetzbuches ergebe, daß die Requisite einer negotiorum gestio nicht vorhanden seyen, und daher dem Armenpflegschaftsrathe auch keine Klage auf Rückersatz der Auslagen gegen den Vater des Mädchens zustehe.

Der Armenpflegschaftsrath beruhigte sich bei diesem Urtheile, dagegen aber hat der Generalstaats-Procurator am Königl. Cassationshofe sich veranlaßt gesehen, wider Dasselbe das Rechtsmittel der Cassation, wegen unrichtiger Anwendung des erwähnten Artikels 1372 des bürgerlichen Gesetzbuchs, und wegen Verletzung der Artikel 1216, 1375, 1382 und 1383 desselben Gesetzbuches, im Interesse des Gesetzes, gemäß Artikel 88 des Gesetzes vom 27. Ventôse VIII. zu ergreifen.

Das diesfalls von Demselben am 26. Juni dieses Jahres auf der Kanzlei dieses Gerichtshofes deponirte Requisitorium lautet, wie folgt:

„Der Generalstaats-Procurator am Königl. Cassationshofe der Pfalz, hat die Ehre, diesem hohen Gerichtshofe Folgendes vorzutragen:

Der Armenpflegschaftsrath der Stadt Germersheim, vertreten durch den dortigen Bürgermeister, erhob in Gemäßheit der hierzu erhaltenen höheren Ermächtigung vor dem Königl. Friedensgerichte des Kantons Germersheim eine Klage gegen den Tagarbeiter Carl Odenbach auf Rückerstattung einer Auslage von 13 fl 36 Xr., welche dadurch verursacht worden sey, daß der Beklagte auf die Aufforderung des Bürgermeisters, für die Verpflegung seiner minderjährigen Tochter, während ihres bevorstehenden Wochenbettes Sorge zu tragen, sich dessen geweigert und erklärt habe, er nehme sich nichts um sie an, er wolle nichts von ihr wissen, worauf der Bürgermeister, um diese Person in ihrer hülflosen Lage nicht zu Grunde gehen zu lassen, dieselbe auf Kosten des Lokalarmenfonds untergebracht habe.

Diese Klage wurde von dem Friedensgerichte durch Urtheil vom 18. April 1844 als ungegründet abgewiesen, weil die derselben zu Grunde gelegte Handlung, wenn ein Rechtsverhältniß zu dem Beklagten daraus hergeleitet werden wolle, nicht wohl anders qualifizirt werden könnte, denn als Geschäftsführung, negotiorum gestio, bei der vorausgegangenen ausdrücklichen Weigerung des Beklagten aber die Requisite einer negotiorum gestio nicht gegeben seyen, indem sowohl nach dem römischen Rechte,

l. 40 ff. Mandati,
l. ult. C. do neg. gest.

als auch nach der Fassung des Artikels 1372 des Civilgesetzbuchs dieselbe nicht wider den Willen des Geschäftsherrn stattfinde.

Eine solche Jurisprudenz, wonach es in die Gewalt hartherziger Eltern gelegt wäre, die ihnen durch die Natur und die Gesetze auferlegte Pflicht zur Unterstützung hülfebedürftiger Kinder auf die Gemeinde und die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten zu wälzen, ist für diese so folgenreich, daß der Unterzeichnete sich veranlaßt sieht, dem Wunsche der Königl. Kreisregierung entsprechend, das erwähnte Urtheil der Censur des Königl. Cassationshofes zu unterstellen.

Im römischen Rechte wurde allerdings der Grundsatz aufgestellt: Contradicentis negotia non geruntur. Namentlich wurde die früher zwischen den römischen Juristen desfalls bestandene Controverse durch eine der 30 Decisionen Justinians

l. ult. C. de neg. gest.

in diesem Sinne entschieden. Diese Entscheidung bezieht sich jedoch nach der Meinung der ausgezeichnetsten Rechtslehrer nur auf solche Geschäfte, welche in die freie Willkühr des Geschäftsherrn gestellt sind, nicht aber auf solche, welche auf einer für ihn bestehenden Zwangspflicht beruhen, in welch' letzterem Falle sein Widerspruch die Entstehung der Verbindlichkeit aus der negotiorum gestio nicht hindern kann.

S. Glück Pandecten Commentar
Band V. pag. 310 u. flg.
Kreitmayr Anm. zum Bayer. Landr.
Thl. IV. cap. 13. §. 2. № 5.

Verbis:

> es wäre denn das Verbot so beschaffen, daß es in jure nicht bestehen könnte, z. E. wann der Vater verbietet, man solle in seiner Abwesenheit den Kindern nichts zu essen geben, ꝛc.

Dem hier aufgestellten Beispiele steht sicherlich die Unterstützung einer der Entbindung nahe stehenden vermögenslosen Tochter gleich.

Die Verbindlichkeit dazu ist durch die Bestimmung des Civilgesetzbuchs Art. 203, 205, 207 über allen Zweifel erhoben.

Daß das Gesetzbuch durch die Fassung des Art. 1372 diese Unterscheidung habe ausschließen wollen, ist nicht wohl anzunehmen, da der genannte Artikel eine

ganz verschiedene Frage: die Verpflichtungen des Geschäftsführers, zum Gegenstande hat, während die Verpflichtung des Geschäftsherrn im Art. 1375 schlechthin ausgesprochen ist, soferne nur das Geschäft gut geführt worden ist.

Wäre aber die angestellte Klage auch aus dem Gesichtspunkte der Geschäftsführung nicht zu begründen, und möchte ferner der aus der evidentesten natürlichen Billigkeit hervorgehende, und von anderen Gesetzgebungen,

vrgl. preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 13.

§§. 262, 268, 269,

ausdrücklich anerkannte Anspruch aus dem Grunde der Bereicherung (versio in rem) durch Uebernahme einer unwidersprechlichen Verbindlichkeit des Beklagten, — in Ermangelung einer positiven gesetzlichen Bestimmung, — zur Rechtfertigung eines Cassationsantrages nicht genügend erscheinen: so fehlt es immerhin nicht an einer anderweiten gesetzlichen Begründung der Klage.

Nach den bestehenden Grundsätzen über das Heimathsrecht, wonach jeder Hilfsbedürftige, in Ermangelung eigener Subsistenzmittel und bei der Unvermöglichkeit oder dem Abgange alimentationspflichtiger Verwandten, der Gemeinde und den Lokalwohlthätigkeits-Anstalten zur Pflege anheimfällt — lag es nicht in der Willkühr des Armenpflegschaftsrathes von Germersheim, für die Verpflegung der Katharina Odenbach während ihrer Entbindung Sorge zu tragen, oder nicht; abgesehen davon, daß die öffentliche Ordnung und die Menschlichkeit es nicht zuließen, diese Person und ihr Kind bei der vorliegenden Weigerung ihres Vaters zu Grunde gehen zu lassen. Der Armenpflegschaftsrath war gezwungen, für dieselbe zu sorgen.

Aus diesem Verhältnisse ergibt sich zur Begründung der vorliegenden Ersatzklage ein doppelter, durch das positive Gesetz klar begründeter Gesichtspunct.

1. Der Anspruch der Katharina Odenbach auf Verpflegung von Seite der Alimentationspflichtigen ist ein untheilbarer, und begründete zwischen diesen eine passive Solidarität.

Da aber die Alimentationspflicht des Vaters die principale und die des Armenpflegschaftsrathes nur eine subsidiarische ist, so begründet die Leistung von Seite des Letzteren einen Anspruch auf Ersatz in Gemäßheit des Art. 1216 des Civilgesetzbuchs.

2. Die Weigerung des Vaters, seine Tochter der Bestimmung des Art. 203 gemäß zu unterstützen und die Gefahr, welcher derselbe diese Person und ihr Kind aussetzte, erscheinen als eine unerlaubte Handlung oder schuldhafte Unterlassung, durch welche er für die Armenpflege zu Germersheim die Nothwendigkeit herbeigeführt hat, den fraglichen Aufwand zu machen. Er hat dieselbe hierdurch in Schaden versetzt, dessen Ersatz sie mit Recht gegen ihn anspricht.

Das Civilgesetzbuch, Art. 1382, 1383, setzt zur Begründung einer solchen Klage ex quasi delicto weiter nichts voraus, als irgend eine Handlung, wodurch einem anderen Schaden verursacht wird, oder eine schuldhafte Unterlassung, eine Nachlässigkeit, wodurch ein solcher Schaden entsteht.

Vgl. Duranton Cours de droit, Thl. 7. Nr. 712.

Das Gesetz unterscheidet ebenfalls nicht, ob der Schaden die unmittelbare oder die mittelbare Folge der Handlung oder Unterlassung gewesen, ein Unterschied, den auch das römische Recht nicht kannte: Nam et qui occasionem praestat damnum fecisse videtur.

l. 3. §. 3. ff. ad leg. Aquil.

Demnach erscheint die Klage des Armenpflegschaftsrathes gesetzlich vollkommen begründet, und sie konnte nur durch den von dem Beklagten geltend gemachten Einwand beseitigt werden, daß er selbst in sehr dürftigen Umständen sey, viele Kinder habe, und sich darum der Erwachsenen nicht ferner annehmen könne; ein Einwand, auf dessen faktische Erörterung das Friedensgericht gar nicht eingegangen ist.

Der Unterzeichnete stellt dem gemäß in Anwendung

des Artikels 88 des Geſetzes vom 27. Ventose VIII. den Antrag:

> Es gefalle dem Gerichtshofe, das Urtheil des Königl. Friedensgerichts vom 12. April 1844, wegen unrichtiger Anwendung des Artikels 1372 des Civilgeſetzbuchs, und wegen Verletzung der Artikel 1216, 1375, 1382 und 1383 desſelben Geſetzbuchs, im Intereſſe des Geſetzes zu vernichten und die Eintragung des zu erlaſſenden Urtheils in die Regiſter des genannten Gerichts anzuordnen.
>
> München, den 26. Juni 1844.
>
> Unterzeichnet: Molitor.

In Folge dieſes Requiſitoriums wurde vom Königl. Oberappellationsgerichts-Rathe Bettinger in der heutigen öffentlichen Sitzung Bericht über die Sache erſtattet, nach deſſen Beendigung der Königl. General-Staatsprocurator das Wort erhielt, welcher noch einige mündliche Bemerkungen machte, im Uebrigen aber ſich auf ſein ſchriftliches Requiſitorium und den darin enthaltenen Antrag bezog.

Nachdem hiermit die Verhandlung geſchloſſen war, nahm der Gerichtshof die Sache in Berathung, wobei ſich, nachdem der Rekurs als formell zuläſſig erkannt worden, in der Hauptſache die Frage zur Entſcheidung darbot: Ob der Rekurs gegründet und das angefochtene Urtheil nach dem Antrage der Staatsbehörde im Intereſſe des Geſetzes zu caſſiren ſey? —

Im bejahenden Falle: Was als Folge dieſer Caſſation anzuordnen ſey?

Entſcheidungsgründe.

Nach dem angefochtenen Urtheile ſtehet in facto feſt, daß der Armenpflegſchaftsrath zu Germersheim den Taglöhner Odenbach von da auf Rückerſatz von 13 fl 36 kr. Verpflegungskoſten bei dem Königl. Friedensgerichte zu Germersheim belangte, indem er behauptete, daß dieſe Koſten aus dem Lokalarmenfonde zur Unterbringung und Verpflegung einer minderjährigen Tochter des Beklagten während ihres Wochenbettes beſtritten worden, weil der Vater des Mädchens auf die Aufforderung des Bürgermeiſters, für die Verpflegung ſeiner Tochter während jener Zeit Sorge zu tragen, ſich deſſen geweigert und erklärt habe, er nehme ſich derſelben nicht an, daher der Bürgermeiſter es für Pflicht gehalten habe, das Mädchen, um es in ſeiner hülfloſen Lage nicht zu Grunde gehen zu laſſen, auf Koſten des Lokalarmenfondes unterzubringen, wodurch die erwähnten Verpflegungskoſten entſtanden, welche der Beklagte ſchuldig ſey, dem Armenfonde mit Zinſen zurückzuerſtatten.

Dieſe Klage, ſo wie ſie geſtellet iſt, kann aus einem doppelten Geſichtspunkte betrachtet und gewürdiget werden, entweder als eine Klage aus der Geſchäftsführung (negotiorum gestio) oder als eine Klage auf Erſatz des Schadens, der dem Armenfonde durch die unerlaubte Handlung resp. ſchuldhafte Unterlaſſung des Beklagten zugefügt worden.

Als Klage aus der Geſchäftsführung betrachtet, erſcheint ſie rechtlich begründet.

Gemäß Artikel 1372 des bürgerlichen Geſetzbuches wird zum Begriffe der Geſchäftsführung erfordert, daß ſich Jemand einem fremden Geſchäfte ohne Auftrag, ſey es mit oder ohne Wiſſen der Parthei, freiwillig und in der Abſicht unterziehe, das Geſchäft eines Andern zu führen, und gemäß Artikel 1375 ibid. hat der Geſchäftsherr die Verbindlichkeit, dem Geſchäftsführer alle nützlichen oder nothwendigen Auslagen, die von dieſem beſtritten worden, zu erſetzen.

Nach dem Klagsvortrage ſind hier alle Momente vorhanden, welche zum Begriffe der Geſchäftsführung erfordert werden, um gegen den Vater des Mädchens, als Geſchäftsherrn, eine rechtswirkſame Verbindlichkeit zur Rückerſtattung der fraglichen Verpflegungskoſten zu erzeugen, denn

1. hatte der Vater des Mädchens nicht blos die natür-

liche, ſondern auch die in den Artikeln 203, 205 und 207 des Civilgeſetzbuchs begründete Verbindlichkeit, ſeine Tochter in dem Falle des Bedürfniſſes zu unterhalten und zu verpflegen;

2. war, wie in der Klage behauptet wird, der Bürgermeiſter zu Germersheim bei der ausdrücklichen Weigerung des Vaters des Mädchens, für deſſen Verpflegung während des Wochenbettes zu ſorgen, in die Nothwendigkeit geſetzt, ſich dieſem Geſchäfte zu unterziehen, dadurch, daß er das Mädchen anderwärts unterbringen, und die hierdurch entſtandenen Verpflegungskoſten aus dem Lokalarmenfonde beſtreiten ließ.

Wenn nun auch hierdurch von der Gemeinde Germersheim und der dortigen Armenpflege zunächſt nur eine ihr ſelbſt obliegende Verbindlichkeit erfüllt wurde, indem nach den beſtehenden Grundſätzen über das Heimathsrecht jeder Hülfsbedürftige in Ermanglung eigener Subſiſtenzmittel, und bei dem Abgange vermöglicher alimentationspflichtiger Verwandten, der Gemeinde und den Lokal-Wohlthätigkeitsanſtalten zur Verpflegung anheim fällt, ſo geht doch aus den aufgeſtellten Klagsbehauptungen unzweifelhaft auch hervor, daß die Unterbringung und Verpflegung der Tochter des Beklagten zugleich auch in der Abſicht geſchah, hierdurch das Geſchäft des Vaters, der zu ihrer Verpflegung vor Allem verbunden war, zu führen, und daß die Führung dieſes Geſchäfts, dem Vater gegenüber, als eine freiwillige, im Sinne des allegirten Geſetzartikels 1372 zu betrachten iſt, weßhalb

3. auch der Armenpflegſchaftsrath, um die aus dem Armenfonde beſtrittenen nothwendigen Auslagen respective Verpflegungskoſten wieder zurückerſtattet zu erhalten, nach Artikel 1375 wohl berechtiget war, aus der Geſchäftsführung gegen den Vater des Mädchens auf Rückerſatz der Koſten zu klagen.

Die Klage iſt daher in dieſer Beziehung allerdings begründet, und es ſteht ihr auch nicht entgegen, daß der Vater des Mädchens auf die von dem Bürgermeiſter an ihn ergangene Aufforderung, für die Unterbringung und Verpflegung ſeiner der Entbindung nahe ſtehenden hülfsbedürftigen Tochter Sorge zu tragen, ſich deſſen weigerte, und erklärte, daß er ſich ihrer nicht annehme; denn, wenn auch hierin eine Unterſagung oder ein Verbot des Vaters ſeine Tochter auf ſeine Koſten unterzubringen und zu verpflegen, liegen mag, ſo mangelt deßwegen die Klage doch nicht der rechtlichen Begründung; denn auch abgeſehen davon, daß nach den erwähnten Geſetzartikeln 1372 und 1375 zur Erzeugung einer Verbindlichkeit aus der Geſchäftsführung gegen den Geſchäftsherrn, weſentlich nicht vorausgeſetzt wird, daß dieſer die Führung des Geſchäftes nicht verboten habe, vielmehr in letzterem Artikel die Verbindlichkeit des Geſchäftsherrn gegen den Geſchäftsführer zur Vergütung der nützlichen oder nothwendigen Auslagen ohneweiters ausgeſprochen iſt, wenn nur das Geſchäft gut geführt worden, — ſo könnte hier das Verbot des Vaters des Mädchens, nach den vorliegenden beſondern Umſtänden der Sache auch um ſo weniger in Berückſichtigung kommen, als es offenbar geſetzwidrig war, weil die Beſorgung des Geſchäfts eine ſolche Verbindlichkeit betraf, deren ſofortige Erfüllung dem Vater geſetzlich oblag, welcher daher in der moraliſchen Unfähigkeit ſich befand, ein ſolches Verbot einzulegen.

Indem nun gleichwohl das Königl. Friedensgericht die Klage des Armenpflegſchaftsrathes aus dem Grunde abwies, weil es annahm, daß die fragliche Geſchäftsführung wegen des in Mitte liegenden Verbots des Vaters, eine Verbindlichkeit desſelben zum Rückerſatze der für ſeine Tochter aus dem Armenfonde beſtrittenen Verpflegungskoſten nicht erzeugt habe, und die deßhalb erhobene Klage unbegründet ſey, — hat es die Artikel 1372 und 1375 nicht nur unrichtig angewendet, ſondern auch verletzt, daher ſchon in dieſer Beziehung der von der Staatsbehörde im Intereſſe des Geſetzes ergriffene Caſſations-Recurs als begründet ſich darſtellet.

Dasſelbe iſt aber auch der Fall, wenn die Klage aus dem Geſichtspunkte einer Schadensklage betrachtet

wird. In dieſer Beziehung kommen die Beſtimmungen der Artikel 1382 und 1383 des Civilgeſetzbuches zur Anwendung, wornach jedwede Handlung oder ſchuldhafte Unterlaſſung, wodurch Einer dem Andern wiſſentlich oder aus Fahrläſſigkeit unbefugt Schaden zufügt, denſelben zum Erſatze des hierdurch verurſachten Schadens verpflichtet.

Dadurch, daß hier der Vater, welcher ſeine der Entbindung nahe ſtehende Tochter in ihrer hülfloſen Lage zu unterſtützen die Verpflichtung hatte, ſich deſſen weigerte, und ſo dieſelbe und deren Kind in Gefahr ſetzte, hat er ſich eine unerlaubte Handlung respective Unterlaſſung zu Schulden kommen laſſen, was die Gemeinde Germersheim und die dortige Armenpflege in die Nothwendigkeit verſetzte, das Mädchen anderwärts unterzubringen und für ſeine Verpflegung zu ſorgen, wodurch dem Armenfonde daſelbſt, aus welchem die mit dieſer Verpflegung verbundenen nothwendigen Auslagen und Koſten beſtritten wurden, ein Schaden zuging, deſſen Erſatz daher der Armenpflegſchaftsrath auf den Grund der angeführten Geſetzartikel in Anſpruch zu nehmen befugt war.

Gleichwohl hat das Königl. Friedensgericht auch auf dieſe Artikel, wornach die Klage des Armenpflegſchaftsrathes ebenfalls begründet war, keine Rückſicht genommen und dieſelbe abgewieſen, daher auch in dieſer Beziehung das Geſetz verletzt, was wiederum die Caſſation des angefochtenen Urtheils zur Folge haben muß.

Da nun dem Geſagten zufolge der von dem Königl. General-Staatsprocurator gemäß Artikel 88 des Geſetzes vom 27. Ventôse VIII. geſtellte Antrag auf Caſſation des angefochtenen Urtheils im Intereſſe des Geſetzes, in den beiden angegebenen Beziehungen als gerechtfertigt erſcheint, ſo muß dieſem Antrage deferirt, ſofort die Caſſation des beſagten Urtheils ausgeſprochen werden.

Aus dieſen Gründen

caſſirt das Oberappellationsgericht des Königreichs, als Caſſationshof der Pfalz, das von dem Königl. Friedensgerichte zu Germersheim am zwölften April dieſes Jahres zwiſchen dem Armenpflegſchaftsrathe daſelbſt, einerſeits, und dem Taglöhner Carl Odenbach von da, andererſeits, erlaſſene Urtheil, — jedoch nur im Intereſſe des Geſetzes.

Verordnet, daß, auf Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators, gegenwärtiges Caſſationsurtheil, ſeinem ganzen Inhalte nach, in die Regiſter des beſagten Friedensgerichts eingetragen werde.

Unterzeichnet ſind: Allweyer, Director.

Bettinger.

Schidermair.

Gegenwärtiges iſt von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu ſetzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:

Söllner, Secretär.

Dienſtesnachricht.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 3. October l. J., den Schuldienſt-Expectanten Georg Hildenbrand von Dörnbach, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Waldleiningen, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 48. Speyer, den 11. October 1844.

Inhalt:

Klassification der im Jahre 1844 geprüften und aus dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer entlassenen Zöglinge. — Anstellungs-Prüfung der katholischen Schuldienst-Expectanten im Jahre 18⁴⁴/₄₄. — Prüfungen der Schullehrlinge zur Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Speyer. — Gesuch des Carl Weiß von Altenkirchen um die Concession zum Betriebe des Steinkohlenbergwerkes, genannt „am Kreuze", auf der Gemarkung von Hof und Osterbrücken. — Aufstellung von Canalagenten im Inlande. — Vermehrung des Fonds der Kreishülfskasse. — Brand zu St. Ingbert, hier Belobung. — Königliche Universität Würzburg. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien.

Nro. ex off. 286 R. pr. den 7. October 1844.

(Die Klassification der im Jahre 1844 geprüften und aus dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer entlassenen Zöglinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Prüfungen der am Schlusse des Schuljahres 18⁴³/₄₄ aus dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer entlassenen Zöglinge am 16. und 17. September d. J. in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise statt gefunden haben, so bringt man nachstehend das Resultat derselben mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß, daß bei denjenigen, welche zu einer und derselben Klasse der Befähigung gehören, der Platz nach dem höheren oder geringeren Grade der religiös-sittlichen Ausbildung, den sie während ihres zweijährigen Aufenthaltes in dem Seminar sich angeeignet haben, bestimmt worden sey.

I. 1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Carl Wiehn von Contwig, geboren den 16. Dezember 1825. Kenntnisse, Religionslehre, Orgelspiel und Gesang vorzüglich; Lehrfähigkeit sehr viel; Zeichnen sehr gut.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

2. Adolph Wörner von Battenberg, geboren den 31. October 1824. Kenntnisse, Religionslehre, Orgelspiel und Gesang vorzüglich; Lehrfähigkeit sehr viel; Zeichnen gut.

3. Johann Gerstle von Nußdorf, geboren den 18. April 1821. Kenntnisse und Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit sehr viel; Orgelspiel, Gesang und Zeichnen sehr gut.

4. Peter Karch von Reipoltskirchen, geboren den 1. Mai 1823. Religionslehre und Kenntnisse vorzüglich; Lehrfähigkeit sehr viel; Orgelspiel, Gesang und Zeichnen sehr gut.

5. Michael Braun von Ramberg, geboren den 24. März 1825. Kenntniſſe, Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit ſehr viel; Geſang ſehr gut; Zeichnen vorzüglich.

6. Joſeph Rub von Arzheim, geboren den 15. Dezember 1823. Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit und Kenntniſſe ſehr viel; Orgelſpiel und Geſang gut; Zeichnen ſehr gut.

7. Conrad Glaß von Winnweiler, geboren den 20. November 1825. Religionslehre und Geſang vorzüglich; Lehrfähigkeit und Kenntniſſe ſehr viel; Orgelſpiel und Zeichnen ſehr gut.

8. Jacob Weirich von Breitenbach, geboren den 5. October 1824. Religionslehre und Zeichnen vorzüglich; Lehrfähigkeit und Kenntniſſe ſehr viel; Orgelſpiel hinlänglich; Geſang ſehr gut.

9. Franz Meckes von Maikammer, geboren den 26. Auguſt 1824. Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit und Kenntniſſe ſehr viel; Orgelſpiel gut; Geſang und Zeichnen ſehr gut.

10. Johann Sommer von Iggelheim, geboren den 28. November 1824. Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit ſehr viel; Kenntniſſe viel; Orgelſpiel gut; Geſang ſehr gut und Zeichnen vorzüglich.

II. 1. Klaſſe der gut Befähigten.

11. Mr Joſeph Schwarzmann von Speyer, geboren den 9. October 1825. Lehrfähigkeit und Kenntniſſe viel; Religionslehre und Zeichnen ſehr gut; Geſang und Orgelſpiel gut.

12. Valentin Becht von Steinweiler, geboren den 11. Februar 1826. Lehrfähigkeit und Kenntniſſe viel; Religionslehre und Orgelſpiel ſehr gut; Geſang gut; Zeichnen vorzüglich.

13. Jacob Reinhardt von Niederkirchen, geboren den 2. November 1825. Lehrfähigkeit und Kenntniſſe viel; Religionslehre vorzüglich; Orgelſpiel und Geſang gut; Zeichnen ſehr gut.

14. Franz Scholly von Albersweiler, geboren den 17. September 1820. Lehrfähigkeit und Kenntniſſe viel; Religionslehre und Geſang ſehr gut; Zeichnen vorzüglich; Orgelſpiel gut.

15. Franz Jacob Leibrecht von Mörzheim, geboren den 25. Juni 1825. Lehrfähigkeit und Kenntniſſe viel; Religionslehre und Zeichnen ſehr gut; Orgelſpiel und Geſang gut.

16. Jacob Wahrheit von Ormesheim, geboren den 12. Mai 1824. Religionslehre, Zeichnen und Geſang ſehr gut; Kenntniſſe viel; Lehrfähigkeit hinlänglich; Orgelſpiel gut.

17. Johann Sabathne von Wachenheim, geboren den 5. Dezember 1822. Religionslehre und Geſang ſehr gut; Zeichnen vorzüglich; Kenntniſſe viel; Lehrfähigkeit und Orgelſpiel hinlänglich.

18. Johann Horländer von Dudenhofen, geboren den 5. Auguſt 1825. Lehrfähigkeit und Kenntniſſe viel; Zeichnen ſehr gut; Religionslehre und Orgelſpiel gut; Geſang hinlänglich.

19. Joſeph Trauth von Herxheim bei Landau, geboren den 15. Mai 1825. Lehrfähigkeit und Kenntniſſe viel; Religionslehre und Zeichnen ſehr gut; Orgelſpiel hinlänglich; Geſang gut.

20. Johann Stripf von Schaidt, geboren den 24. October 1824. Religionslehre, Orgelſpiel und Zeichnen ſehr gut; Lehrfähigkeit und Kenntniſſe hinlänglich; Geſang gut.

II. 2. Klaſſe der hinlänglich Befähigten.

a) Zöglinge des Schullehrer-Seminars.

21. Peter Niederer von Büchelberg, geboren den 3. April 1822. Lehrfähigkeit viel; Kenntniſſe hinlänglich; Religionslehre ſehr gut; Orgelſpiel, Geſang und Zeichnen gut.

22. Daniel Knauber von Göllheim, geboren den 19. März 1825. Lehrfähigkeit und Kenntniſſe hinläng-

lich; Religionslehre und Orgelspiel gut; Gesang und Zeichnen sehr gut.

23. Georg Kiehlmeyer von Ramberg, geboren den 4. November 1824. Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Orgelspiel hinlänglich; Religionslehre und Gesang gut; Zeichnen vorzüglich.

b) Aelterer Schul-Candidat.

24. Friedrich Bayermann von Dörnbach bei Rockenhausen, geboren den 1. Januar 1820. Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Orgelspiel hinlänglich; Religionslehre und Zeichnen gut; Gesang sehr gut.

Die genannten und qualifizirten Schüler treten nunmehr in die Reihe der Schuldienst-Exspectanten und können als Gehülfen oder Verweser an den teutschen Schulen, mit Genehmigung der unterzeichneten Landesstelle, verwendet werden; als wirkliche Lehrer dürfen sie aber erst alsdann in Antrag gebracht werden, wenn sie im Herbste 1847 ihre zweite oder die Anstellungs-Prüfung mit Erfolg werden bestanden haben.

Speyer, den 5. October 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Gerhardt.

Nro. ex oll. 287 R. pr. den 7. October 1844.

(Die Anstellungs-Prüfung der katholischen Schuldienst-Exspectanten im Jahr 184⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Anstellungs-Prüfung, welcher diejenigen Schuldienst-Exspectanten katholischer Confession, die im Jahre 1841 dem Schullehrer-Seminar entlassen worden sind, sich der allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1836 gemäß zu unterziehen hatten, wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. 1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Johann Zöller von Kirrweiler, geboren den 18. November 1822. Als Vorbereitungslehrer zu Landau verwendet.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

2. Nicolaus Schmitt von Kirrweiler, geboren den 6. März 1822. Als Gehülfe zu Edesheim verwendet.

3. Carl Schimpf von Hagenbach, geboren den 28. November 1821. Als Verweser zu Hagenbach verwendet.

4. Johann Weigel von Weyher, geboren den 22. März 1822. Als Verweser zu Roschbach verwendet.

5. Johann Ludwig Born von Hainfeld, geboren den 31. Juli 1820. Als Verweser zu Trippstadt verwendet.

6. Joseph Bast von Kaiserslautern, geboren den 12. November 1822. Als Gehülfe zu Hainfeld verwendet.

7. Joseph Lutz von Otterstadt, geboren den 2. Dezember 1822. Als Gehülfe zu Speyer verwendet.

8. Joseph Bock von Obernburg in Unterfranken und Aschaffenburg, geboren den 19. März 1820. Als Gehülfe zu Kuhardt verwendet.

9. Andreas Lang von Ommersheim, geboren den 17. November 1821. Als Gehülfe zu Berg verwendet.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

10. Jacob Becker von St. Ingbert, geboren den 8. November 1820. Als Verweser zu Theisbergstegen verwendet.

11. Joseph Fischer von Friedelsheim, geboren den 22. Dezember 1822. Als Hauslehrer zu Deidesheim verwendet.

12. Martin Külbs von Iggelheim, geboren den 5. Juni 1821. Als Verweser zu Rammelsbach verwendet.

13. Anton Schiffmacher von Scheibenhardt, geboren den 1. Dezember 1820. Als Gehülfe zu Leimersheim verwendet.

14. Johann Metz von Herrheimweyher, geboren den 19. Mai 1819. Als Gehülfe zu Edenkoben verwendet.

15. Carl Ries von Bergzabern, geboren den 11. November 1823. Als Gehülfe zu Großbockenheim verwendet.

16. Georg Hesch von Olsbrücken, geboren den 31. Dezember 1818. Als Verweser zu Queidersbach verwendet.

17. Johann Nußbaum von Kaiserslautern, geboren den 17. Juli 1822. Als Verweser zu Biesingen verwendet.

18. Peter Altherr von Ramstein, geboren den 10. Februar 1819. Als Verweser zu Hermersberg verwendet.

19. Jocob Bold von Knopp, geboren den 29. Juni 1811. Als Verweser zu Nünschweiler verwendet.

20. Johann Dewald von Waldsee, geboren den 21. Januar 1820. Als Gehülfe zu Büchelberg verwendet.

21. Jacob Baron von Maikammer, geboren den 6. October 1820. Als Gehülfe zu Tahn verwendet.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

22. Johann Goll von Erfweiler, geboren den 21. Januar 1819. Als Gehülfe zu Herrheim verwendet.

23. Philipp Berkes von Otterbeim, geboren den 26. Juli 1820. Als Verweser zu Ilbesheim verwendet.

24. Adam Magin von Rheingönheim, geboren den 30. März 1822. Als Gehülfe zu Maubach verwendet.

Drei Schuldienst-Erspectanten erwiesen bei der Anstellungs-Prüfung einen gänzlichen Mangel an Fortbildung und konnten deßhalb eine Qualificationsnote nicht erhalten. Sie haben sich demnach im nächsten Jahre einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen, so wie man auch von denjenigen, welche nur die Note hinlänglicher Befähigung erhalten haben, erwartet, daß sie sich im nächsten Jahre eine höhere Qualificationsnote zu erwerben nicht unterlassen werden.

Die qualificirten Schuldienst-Erspectanten können übrigens nunmehr zu wirklichen Lehrern und selbstständigen Gehülfen in Vorschlag gebracht werden.

Speyer, am 5. October 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Gerhardt.

Nro. ex off. 288 R. pr. den 7. October 1844.

(Die Prüfungen der Schullehrlinge zur Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfungen der katholischen Schullehrlinge des dritten Jahres der Vorbereitung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Speyer haben vom 20. bis zum 24. September d. J. statt gefunden, und von den 72 Geprüften werden diejenigen, welche der Aufnahme würdig befunden worden sind, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Philipp Baumgarten von Kapsweyher,
2. Nicolaus Brauner von Göcklingen,
3. Johann Franz Bullacher von Homburg,
4. Michael Dehs von Leistadt,
5. Albert Doll von Deidesheim,
6. Michael Donauer von Jettenbach,
7. Michael Elsner von Friedelsheim,
8. Thomas Flick von Niederkirchen,
9. Georg Heinrich Gatting von Niederhochstadt,
10. Georg Henn von Stetten,
11. Jacob Hermann von Venningen,
12. Georg Jacob von Ruppertsberg,
13. Johann Kaufmann von Lambsheim,
14. Georg Keller von Ruppertsberg,
15. Wilhelm LeMaire von Kaiserslautern,
16. Michael Möser von Fußerthal,

17. Georg Rochus Müller von Alsterweiler,
18. Mathäus Müller von Arzheim,
19. Bernhard Neumann von Bergzabern,
20. Jacob Reeb von Rockenhausen,
21. Georg Heinrich Ritter von Ramberg,
22. Friedrich Schmelzle von Homburg,
23. Kilian Schmitt von Kirrweiler,
24. Conrad Seitz von Oppau,
25. Andreas Spies von Dernbach, und
26. Franz Jacob Zimmer von Hohenöllen.

Die genannten, im Schuljahre 184⅔ den untern Cursus der Seminarschüler bildenden Schullehrlinge haben sich am letzten October bei der Königl. Inspection des Seminars zu Speyer zu sistiren und die weiteren Verhaltungs-Vorschriften von derselben entgegen zu nehmen.

Speyer, am 5. October 1844.

Königlich-Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 15189 D. pr. den 7. October 1844.

(Das Gesuch des Carl Weiß von Altenkirchen, um die Concession zum Betriebe des Steinkohlenbergwerkes, genannt „am Kreuze", auf der Gemarkung von Hof und Osterbrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Concessions-Urkunde.

Dem Carl Weiß von Altenkirchen ist durch höchste Entschließung vom 21. September l. J. die landesherrliche Bewilligung zum Betriebe des Steinkohlenbergwerkes, genannt „am Kreuze", welche sich über einen Theil der Gemarkungen von Hof und Osterbrücken, Königl. Landcommissariats Cusel, erstreckt, mit einem Flächeninhalt von Einem Quadrat Kilometer 44 Hectaren und 67 Aren in nachstehenden Grenzen ertheilt:

Gegen Norden vom Betzelbache im Dorfe Hof, dem Fahrwege nach Osterbrücken nach, bis in letzteres Dorf;

Gegen Osten von da dem Wege, der nach dem Königreicher Hofe führt aufwärts bis zur Vereinigung dieses Weges mit dem Wörsweiler Wege am Wörswäldchen;

Gegen Süden eine Strecke von 520 Meter lang dem Wege und der Banngrenze von Marth nach, dann die Wörsweiler Dell abwärts bis zur Osterbrücker Neumühle und von da in einer 840 Meter langen geraden Linie bis zum Grubensteine № 1 am Betzelbache unterhalb Hof, wohin sich die Feldesgrenze der Grube Hof erstreckt;

Gegen Westen, von diesem Punkte dem Betzelbache nach bis in das Dorf Hof.

An diese Concessions-Verleihung sind die Bedingungen geknüpft:

1. Daß der Grubenbau ununterbrochen, regelmäßig und nach Angabe des Bergamtes geführt werde.
2. Daß im Falle einer beabsichtigten Theilung oder Veräußerung die Genehmigung der unterfertigten Stelle erholt und bei etwaiger gänzlicher Auflassung 3 Monate vor Sistirung des Betriebes Anzeige erstattet werde.
3. Muß der Concessionär in Zeit von 3 Monaten dem Bergamte den Grund-, Kreuz- und Seigerriß über die im Betriebe stehenden Grubenbaue vorlegen und sind dieselben stets sorgfältig nachzutragen.
4. Den Grundeigenthümern ist für zugefügten Schaden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810 Ersatz zu leisten.
5. Der Concessionär hat alljährlich bis zum 15. Octo-

der dem Bergamte die Berechnung des vorjährigen Reinertrages der Grube zuzustellen.

Speyer, den 3. October 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.

Lacher.

Ad Nro. 207 R. pr. den 5. October 1844.

(Die Aufstellung von Canalagenten im Inlande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben unterfertigter Stelle im rubricirten Betreff vom 22. April 1842 (Amtsblatt № 32) wird hiermit ferner bekannt gemacht, daß durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 12. Juli l. J., mit Vorbehalt der nachzuholenden Genehmigung der General-Versammlung der Canalaktien-Gesellschaft, als weitere Agenten des Ludwig-Canales für die dabei bezeichneten Orte und deren Umgebung aufgestellt wurden, und zwar:

1. in Oberbayern:
   für München, der Kaufmann Franz Xaver Stießberger;
2. in der Pfalz:
   für Zweibrücken, der Kaufmann Carl Fröhlich,
   „ Kaiserslautern, der Tuch- und Specereihändler W. Jacob;
3. in Mittelfranken:
   für Ansbach, der Kaufmann Carl Scheuing,
   „ Bayersdorf, J. A. Arzberger,
   „ Dinkelsbühl, Chr. Zinn,
   „ Eichstädt, Eustach Mayer,
   „ Feuchtwang, J. L. Stöcker,
   „ Gunzenhausen, L. Faulstich,
   „ Hersbruck, J. G. Langguth,
   für Lauf, W. G. König,
   „ Neustadt, J. S. Landmann,
   „ Pappenheim, J. C. Weigel,
   „ Roth, L. C. Le Pair,
   „ Rothenburg, J. S. Leybold,
   „ Schwabach, Carl Fürst,
   „ Uffenheim, Carl Näff,
   „ Weißenburg, J. Leonh. Staudinger,
   „ Windsheim, Valentin Roßler;
4. in Unterfranken und Aschaffenburg:
   für Lohr, Kaufmann Wilms,
   „ Gemünden, Kaufmann Mannewacker,
   „ Ochsenfurt, Kaufmann Carl Wert,
   „ Marktsteft, J. C. Müller,
   „ Haßfurt, Kaufmann Johann Wießling.

Speyer, den 5. October 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ex oll. № 220 R. pr. den 5. October 1844.

(Die Vermehrung des Fonds der Kreishülfskasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit einer an die Gemeinden der Pfalz ergangenen Aufforderung zur Vermehrung des Fonds der Kreishülfskasse durch freiwillige Beiträge, hat die Gemeinde Schwegenheim einen Beschluß gefaßt, der zur Nachahmung empfohlen zu werden verdient.

Sie hat nämlich beschlossen, der Kreishülfskasse einen Beitrag von 300 fl unter der Bedingung zu leisten, daß, wenn die Gemeinde später wieder ihres Geldes benöthigt wäre, dessen Rückzahlung auf erstes Verlangen zu geschehen habe.

Dieses Mittel, die Zwecke der Kreishülfskasse zu unterstützen, gewährt den doppelten Vortheil, daß eines-

theils die Kreishülfskaſſe nicht nur die Zinſen dieſes Vorſchuſſes gewinnt, ſondern auch durch ein größeres Kapital gleich in den Stand geſetzt iſt, ihre Wirkſamkeit auszudehnen, und daß anderntheils ein ſolcher Vorſchuß für Gemeinden, welche ohnehin einen größern Kaſſenvorrath beſitzen, kein eigentliches Opfer iſt, indem er ohnehin keine Zinſen trüge und der ganze Fonds der Kreishülfskaſſe für die richtige Rückzahlung haftet.

Man kann daher das von der Gemeinde Schwegenheim gegebene Beiſpiel nur zur allſeitigen Nachahmung empfehlen. Nur wäre zu wünſchen, daß ſolche Vorſchüſſe entweder auf eine beſtimmte Zahl von Jahren, oder wenigſtens gegen eine vorausgehende Aufkündigung von einigen Wochen bewilligt werden möchten, damit die Mittel zur Rückzahlung zur rechten Zeit reſervirt werden können.

Speyer, den 4. October 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshauſen, coll.

Ad Nrm. Exh. 18460 C. pr. den 8. October 1844.

(Brand zu St. Ingbert, hier Belobung, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei einem unterm 8. Auguſt l. J. auf den Kohlengruben zu St. Ingbert bei Johann Zentz ausgebrochenen Brande hat ſich der Polizei-Adjunkt Graffian daſelbſt durch Umſicht und Thätigkeit beſonders ausgezeichnet, was hiemit unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 7. October 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Gerhardt, coll.

Königliche Univerſität Würzburg.

Seine Majeſtät der König haben unterm 19. September l. J. der von der philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Würzburg für die Studienjahre 1843/44 und 1844/45 vorgenommenen und auf den ordentlichen Profeſſor Dr. Rumpf gefallenen Wahl eines Dekans beſagter Fakultät und eines Ephors der Candidaten der allgemeinen Wiſſenſchaften, die Königl. Beſtätigung zu ertheilen geruht.

Dienſtesnachrichten.

In Folge Beſchluſſes Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. October 1844, wurde der bisherige Lehrer an der höhern Töchterſchule zu Speyer, Carl Hoffmann, zum Lehrer an der dritten proteſtantiſchen Mädchenſchule daſelbſt in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 4. October l. J. den Lehrer an der Mittelſchule zu Lambsheim Egobert Oſtermann, auf die durch Verzichtleiſtung des Albert Ehrhardt an der katholiſchen Schule zu Lambsheim in Erledigung gekommene Lehrſtelle befördert.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. October 1844, wurde der Verweſer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Donſieders, Landcommiſſariats Pirmaſens, Georg Peter Jaggi, zum wirklichen Lehrer an der beſagten Schule und zwar in definitiver Eigenſchaft, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 19. Juli l. J. Nachſtehenden Gewerbsprivilegien huldvollſt zu ertheilen geruht:

dem Schuhmachergesellen Isaak Heynemann in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, welche bei den Nähten eine Feuchtigkeit nicht durchlassen und an denselben sich nicht trennen, für den Zeitraum von drei Jahren, und

dem Mechanikus Anton Roy zu München, auf Anwendung der von ihm erfundenen wesentlichen Verbesserungen der bisherigen Drahtstift-Maschinen, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Seine Majestät der König haben Nachgenannten Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 17. März l. J. dem quiescirten Bauconducteur Joseph v. Ponzelin, zu Landshut, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Röhren aus glasirtem, gebranntem Thon, zur Herstellung englischer Kamine und ganz geruchloser Abtritte mittelst eigenthümlicher Vorrichtung, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 29. April l. J. dem Buchbindergesellen August Bäsch, in München, auf Verfertigung aller Arten von Galanterie-Gegenständen, als Körbchen, Dosen, Etui, Leuchter, Verzierungen ꝛc., sowie der Bücher-einbände aus der von ihm zu diesem Zwecke erfundenen eigenthümlichen Masse, für den Zeitraum von sechs Jahren, und

unterm 19. Juli l. J. dem Tapezierer Joseph Krebs, zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, an Stühlen, Kanapeen, Fauteuilles, Krankenstühlen ꝛc. angebrachten Mechanismus, durch welchen mittelst des bloßen Gewichts des Körpers der Sitzende oder Liegende nach Belieben jede Stellung oder Lage vor- oder rückwärts annehmen kann, für den Zeitraum von drei Jahren.

Verlängerung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Mai l. J. das dem Schuhmachermeister Jacob Kraus in München, unterm 22. November 1842 verliehene und unterm 28. September 1843 im Regierungsblatte ausgeschriebene, nunmehr auf den Postbriefträger Theodor Troll zu München, übergegangene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ersterem erfundenen verbesserten Verfahrens, Leder aller Gattung, namentlich aber Sohlen- und Oberleder in gefertigtem und ungefertigtem Zustande wasserdicht zu bereiten, auf weitere sechs Jahre, und

unterm 15. Juni l. J. das dem Salinenkunstmeister Carl Reichenbach zu Reichenhall, am 7. Juli 1842 allergnädigst ertheilte und unterm 19. August desselben Jahres im Regierungsblatte ausgeschriebene zweijährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung und Ausführung seiner Erfindung, angespannte Pferde leicht und schnell vom Wagen frei zu machen, auf weitere zwei Jahre zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem Fabrikanten Philipp Jacob Kayser zu Frankfurt a. M., unterm 25. Juni 1842 verliehene und unterm 16. September 1842 ausgeschriebene Gewerbsprivilegium auf Anfertigung der nach einer von ihm erfundenen Vorrichtung construirten Lampen, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausführung dieser Erfindung in Bayern innerhalb Jahresfrist, dem §. 30 Ziffer 4, der allerhöchsten Verordnung über das Privilegienwesen vom 10. Februar 1842 gemäß, unterm 12. Juli l. J. als erloschen erklärt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 49. Speyer, den 21. October 1844.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Tarifirung des aus dem Königreiche Belgien in das Zollvereinsgebiet eingehenden Eisens betr. — Gesuche um Dispensation von dem Gymnasial-Absolutorium Behufs der Zulassung zur Prüfung für den niedern Finanzdienst. — Schenkung der Hofstickers-Tochter Barbara Vogel in München zur Dom- und Stadtpfarrkirche, sowie zur Unterstützung von katholischen Armen in Speyer. — Jahresbericht des Münchener Vereines gegen Thierquälerei. — Die unter jungen Leuten überhand nehmende Kurzsichtigkeit betr. — Versendung der Montur-Guthaben und Montur-Schuldbeträge beurlaubter und beabschiedeter Soldaten durch die Königl. Posten. — Aufgriff eines blödsinnigen Menschen in Weidenberg. — Einen im Landgerichtsbezirke Hollfeld aufgegriffenen blödsinnigen Burschen betr. — Wiederbesetzung der ersten protestantischen Pfarrstelle zu Bergzabern. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Uebersicht über die Aus- und Einfuhr auf dem Frankenthaler Kanal pro IV. Quartal 18⁴⁴/₄₄. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Bekanntmachung des Resultates der Preise-Vertheilung des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz für das Jahr 1844.

Bekanntmachung,

die Tarifirung des aus dem Königreiche Belgien in das Zollvereinsgebiet eingehenden Eisens betr.

Königl. Finanz-Ministerium.

Nachdem diejenigen Voraussetzungen und Vorbedingungen, unter welchen laut besonderer unter den Zollvereinsstaaten getroffenen und von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst genehmigten Verabredung ein höherer Unterschiedszoll für das aus dem Königreiche Belgien in den Zollverein eingehende Eisen bisher Platz gegriffen hatte, gegenwärtig nicht mehr bestehen, so wird die mittelst Bekanntmachung des königlichen Finanzministeriums vom 24. Juli 1844, die Tarifirung des aus dem Königreiche Belgien in das Zoll-Vereinsgebiet eingehenden Eisens betr. (Regierungsblatt № 35. S. 630–631*) getroffene Anordnung andurch außer Wirkung gesetzt.

München, den 5. October 1844.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister,
der Generalsecretär:
Giehl.

Ad Nrm. 18192 C. pr. den 14. October 1844.

(Die Gesuche um Dispensation von dem Gymnasial-Absolutorium, behufs der Zulassung zur Prüfung für den niedern Finanzdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Königl. Ministerial-Entschließung vom 31. August d. J., wird andurch zur öffentlichen

*) Amtsblatt 1844, Seite 297.

Kenntniß gebracht, daß, da die Gesuche um Dispensation von dem Gymnasial-Absolutorium, behufs der Zulassung zur Prüfung für den niedern Finanzdienst, ausschließend zum Ressort der Königl. Finanzstellen gehören, die Bittsteller, diesen Ressortverhältnissen entsprechend, künftig ihre deßfallsigen Gesuche bei der Königl. Kreis-Regierung, Kammer der Finanzen, unmittelbar zu überreichen haben.

Speyer, am 14. October 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 636 R. pr. den 17. October 1844.

(Die Schenkung der Hofstickers-Tochter Barbara Vogel in München, zur Dom- und Stadtpfarrkirche, sowie zur Unterstützung von katholischen Armen in Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Kapitals-Schenkung von 2000 fl, welche die Hofstickers-Tochter Barbara Vogel in München, mit der Bestimmung zur Verfügung gestellt hat, daß die Renten theils zur Lesung von heiligen Messen in der Domkirche zu Speyer, zum Theile zum Ankaufe und zur Vertheilung von Brennmaterial und Brod für die Armen in Speyer verwendet werden sollen, Allerhöchst zu genehmigen und anbei huldvollst zu befehlen geruht, daß bezüglich des frommen Wohlthätigkeits-Sinnes der Schenkerin der Ausdruck des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt veröffentlicht werde.

Speyer, den 14. October 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 382 R. pr. den 14. October 1844.

(Den Jahresbericht des Münchener Vereins gegen Thierquälerei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter.

Indem man, höchstem Ministerial-Befehle vom 23. des vorigen Monats gemäß, zur Kenntniß bringt, daß der Jahresbericht des Münchener Vereines gegen Thierquälerei den Polizeibehörden zugesendet werden wird, gibt man zugleich kund, „daß Seine Majestät der „König jenem Vereine die Allerhöchste Anerkennung „bezüglich seiner bisherigen Leistungen auszudrücken be„fohlen haben, und daß Allerhöchstdieselben es wohlge„fällig aufnehmen würden, wenn das ehrenwerthe Be„streben des Vereins von allen Behörden durch Anleise„rung zur Theilnahme und durch Mitwirkung zur Bil„dung von Filial-Vereinen unterstützt würde.“

Zu dieser Mitwirkung sind besonders die Geistlichen aufzufordern.

Speyer, den 13. October 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Gerhardt, coll.

Ad Nrm. 18927 C. pr. den 18. October 1844.

(Die unter jungen Leuten überhand nehmende Kurzsichtigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Vorschriften des organischen Edictes über das Medicinalwesen vom Jahre 1808 §. 11 lit. i. in der Pfalz zur Zeit nicht zur Publikation gebracht sind: so haben Seine Königliche Majestät bereits durch allerhöchste Entschließung vom 27. October v. J. aller-

gnädigst zu befehlen und durch eine neuere allerhöchste Entschließung vom 15. September dieses Jahres näher zu bestimmen geruht:

1. daß die in dem angeführten §. 11 des organischen Edicts vorgeschriebene Mitwirkung der Gerichtsärzte (Kantonsärzte) bezüglich der Schulhäuser in einer besondern surveillirenden Aufsicht über diese Gebäude bestehe und ihnen obliege, die etwaigen Gebrechen derselben in sanitätspolizeilicher Beziehung, den betreffenden Localbehörden zur geeigneten Abhülfe oder, wenn dieselben diese Abhülfe zu leisten nicht im Stande seyen, den Kreis-Regierungen zur angemessensten Verfügung anzuzeigen.

   Da es bei der Errichtung neuer oder bei Reparaturen und Erweiterungen bereits bestehender Schulhäuser von besonderer Wichtigkeit ist, daß den Anforderungen der Sanitätspolizei vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet werde, so sind

2. die Gerichts- (Kantons-) Aerzte auch bei solchen Bauführungen mit Erinnerung zu vernehmen, und ihre Gutachten, soweit es nur immer die Localverhältnisse gestatten, gewissenhaft zu berücksichtigen.

Hiernach haben sich die Königl. Landcommissariate, Kantonsärzte, dann die Local-Schulbehörden genau zu achten, und es sind mit den Anträgen zur Erbauung neuer oder zur Erweiterung älterer Schullocalitäten zugleich die Gutachten der Königl. Kantonsärzte der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

Speyer, den 17. October 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 789 R. pr. den 18. October 1844.

(Die Versendung der Montur-Guthaben und Montur-Schuldbeträge beurlaubter und beabschiedeter Soldaten durch die Königl. Posten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Königl. Landcommissariate.

Die von dem Königl. Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern unterm 10. April l. J. an die General-Administration der Königl. Posten erlassene Entschließung im rubr. Betreff, wird in Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 9. d. M. im nachfolgenden Abdrucke den Königl. Landcommissariaten zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Speyer, den 17. October 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In Folge des Berichtes, welchen die General-Administration der Königl. Posten unterm 4. März v. J. im bezeichneten Betreffe zu erstatten sich veranlaßt gesehen hat, ist wegen Beseitigung der vorgekommenen bezüglichen Anstände das weitere geeignete Benehmen mit dem Königl. Kriegsministerium eingeleitet worden, und wird nunmehr im Einverständnisse mit demselben zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet:

1. daß hinsichtlich der Montur-Guthabensbeträge der beurlaubten Soldaten die sämmtlichen Divisions- und Corps-Commando-Stellen bereits unterm 21. März v. J. angewiesen worden seyen, derlei Guthabensbeträge, in soweit deren Ausbezahlung an beurlaubte Soldaten überhaupt als zulässig erscheint, nach der Kriegs-Ministerial-Ausschreibung

vom 26. Mai 1842, der General-Postadministration eröffnet unterm 2. Juni desselben Jahres — zu behandeln, wornach die betreffenden Sendungen stets mit Parthei-Sache bezeichnet werden sollen.

2. Daß hingegen die Montur-Schuldbeträge ihrer eigenthümlichen Natur nach überhaupt schon dann wegen des aus finanziellen Rücksichten eingeführten Urlaubsystems den in die Staatskassa fließenden Gefällen gleich zu achten seyen, für welche das Porto dem Aerar zur Last zu fallen hätte, daß demnach hier in Anwendung der §§. 3 und 11 der allerhöchsten Verordnung d. d. 23. Juni 1829 die Einsender solcher Gelder von Seite äußerer Behörden — unter Bezeichnung als Königliche Dienstsache — ferner nicht zu beanstanden sey.

München, den 10. April 1844.

An die General-Administration der Königl. Posten also ergangen.

Ad 385 R. pr. den 14. October 1844.

(Aufgriff eines blödsinnigen Menschen in Weidenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 9. v. M. wurde in dem Markte Weidenberg, in Oberfranken, ein blödsinniger Bursche aufgegriffen, dessen Signalement unten folgt, und der nur die Worte ausstoßen kann: „kein Pfennig geben.“

Sämmtliche Landcommissariate werden beauftragt, sogleich die geeigneten Nachforschungen zur Ermittlung der Heimath dieses Menschen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß unverweilt dem Königl. Landgerichte Weidenberg mitzutheilen.

Speyer, den 11. October 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Beschreibung.

Dieser Mensch ist 4 Fuß groß, hat dunkelblonde, kurz abgeschnittene Haare, graue Augen, stumpfe Nase, breiten Mund mit aufgeworfenen Unterlippen, guten Zähnen und kurzem runden Kinn.

Dem Eingelieferten läuft häufig Speichel aus dem Munde, er hat einen, den rechten Fuß schleppenden Gang, der rechte Arm scheint gelähmt, und sein Blick ist stier.

Er ist gut genährt und 15 bis 18 Jahre alt.

Am Körper trägt er eine alte blau tuchene, mit einem runden Deckel versehene Mütze mit ledernem Schirm, ein grobes Hemd, eine braun baumwollene, gelbgegitterte Weste, innerhalb der Gitter mit hellgrünen Vierecken versehen.

An der Weste sind sieben gelb metallene Knöpfe.

Er trägt blau tuchene, mit vielen Flecken von grünem und blauem Tuch geflickte Hose, und einen aus Tuchabschroten gemachten Träger.

Ad 435 R. pr. den 14. October 1844.

(Einen im Landgerichtsbezirke Hollfeld aufgegriffenen blödsinnigen Burschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende, von der Königl. Regierung von Oberfranken mitgetheilte Bekanntmachung des Königl. Landgerichts Hollfeld vom 20. September d. J., im bezeichneten Betreffe, wird mit dem, an sämmtliche Königl. Landcommissariate ergehenden Auftrage abgedruckt, geeignete Nachforschungen sofort einzuleiten und das Ergebniß binnen sechs Wochen bei der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Speyer, den 11. October 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Am 5. September d. J. iſt durch die Gendarmerie dahier ein unbekannter blödſinniger Burſche aufgegriffen und eingeliefert worden.

Da die Heimath dieſes Blödſinnigen, deſſen Signalement unten genau angegeben iſt, bisher nicht ausgemittelt werden konnte, ſo erſucht man ſämmtliche Polizeibehörden, in ihren Bezirken genaue Spähe anzuordnen und allenfallſige Entdeckungen anher mitzutheilen.

Hollfeld, den 20. September 1844.

Königliches Landgericht:
Fridrich.

Signalement.

Alter: ungefähr 19 Jahre,
Größe: 5′ 4″ 2‴,
Haare: braun,
Stirn: nieder,
Augenbraunen: braun,
Augen: braun,
Naſe: länglicht und ſpitzig, in der Mitte gebogen,
Mund: groß,
Bart: wenig,
Kinn: ſpitzig,
Angeſicht: länglicht,
Geſichtsfarbe: geſund.

Kleidung.

Ein runder ſchwarzer Hut von Filz, mit einem ſchwarzſeidenen Bändchen umwunden, in das eine Entenfeder, eine Pfauenfeder und eine rothe gemachte Blume, mit Goldflitter verziert, geſteckt war. An der Decke des Hutes inwendig iſt eine Lithographie angeklebt, mit der Aufſchrift: Hutmanufactur von Lenno Liebel in Hofkirchen.

Ein Halstuch von Kattun mit rother, gelber und ſchwarzer Zeichnung. Eine roth und ſchwarz getupfte Weſte von Wollenzeug mit Metallknöpfen. Eine ſchwarze Hoſe von geſtreiftem Sommerzeug. Ein dunkelblau tuchener Rock, von der Qualität, wie ihn Landleute gewöhnlich tragen.

Der Aufgegriffene geht barfuß und trägt mehrere meſſingene Ringe an ſeinen Fingern.

In dem Rocke desſelben befand ſich ein Sacktuch von braunrothem Kattun mit ſchwarz und weißer Zeichnung, ein Roſenkranz mit einem kleinen Cruzifix nebſt Verzierungen von Blei und ſchwarzen Körnern; in der Weſtentaſche ein beſchmutztes Geldbeutelchen von weißem Leder, in welchem

11 Groſchenſtücke, à 3 kr.,
3 Kreuzer,
9 Pfennige, à ½ kr.,
2 Doppelpfennigſtücke, à ½ kr.,

befindlich waren.

In der Hoſentaſche ſtack ein Lotteriezettel vom 20. Auguſt 1844 zur 1053 Ziehung zu N., nach welchem ein unbeſtimmter Auszug mit der Einlage von 4 kr. geſetzt worden war; endlich ein Brodmeſſer und ein Feuerſtein.

Der Aufgegriffene ſpricht ſehr wenige verſtändliche Worte, ſchreibt aber auf die ihm vorgelegte Frage, wie er heiße, die ſehr leſerliche Antwort: Joſeph Brunner.

Ad Nrm. Exh. 1671 d. pr. den 10. October 1844.

(Die Wiederbeſetzung der erſten proteſtantiſchen Pfarrſtelle zu Bergzabern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 3. September laufenden Jahrs erfolgte Ableben des Pfarrers und Decans Wagner zu Bergzabern, iſt die erſte proteſtantiſche Pfarrſtelle daſelbſt in Erledigung gekommen. Zu derſelben gehört nur allein die Stadt Bergzabern mit dem Gutleut- und dem Frauenbergerhofe, im Ganzen mit 2235 Proteſtanten.

Von den in Bergzabern befindlichen zwei Kirchen iſt die eine — die Marktkirche — ſimultan, mit Aus-

nahme der Orgel, welche, wie auch die Bergkirche, rein protestantisches Eigenthum ist.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse dieser Pfarrei in:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Casualien	42	—
3. Bezug aus dem Kirchenvermögen .	186	40
Im Ganzen	692	40

Zur Vervollständigung der Congrua zweiter Klasse, wozu die Pfarrei gehört, fehlen noch 107 fl 20 Xr, welche derselben aus den Sustentationsgeldern pro rata zugelegt werden.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen ausgeschrieben, binnen welchem dieselben ihre nach Vorschrift zu belegenden Gesuche durch das Königl. Decanat Bergzabern hieher einzusenden haben.

Speyer, den 2. October 1844.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Pfarrei-Verleihungen.

Mittels allerhöchster Entschließung vom 3. October 1844, haben Seine Majestät der König die erledigte protestantische-Pfarrstelle zu Dannenfels, Decanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer zu Steinbach, Decanats Winnweiler, Carl Friedrich Müller, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 1. October 1844, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Gerolsheim, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer zu Gangloff, Decanats Lauterecken, Fr. Chr. Ley, zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch Königl. Ministerial-Entschließung vom 29. September d. J, ist die an der lateinischen Schule zu Blieskastel in Erledigung gekommene und mit der Kaplanei daselbst verbundene zweite Lehrerstelle dem bisherigen Kaplane zu Germersheim, Priester Dr. Bertram, in widerruflicher Eigenschaft übertragen worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. October, wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Frey von Oberotterbach zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Büchelberg, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. October 1844, wurde der Schuldienst-Exspectant Peter Karch von Reipoltskirchen, Landcommissariats Cusel, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Otterberg, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 12. October l. J., den Schuldienst-Exspectant Franz Meckes von Maikammer, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Steinweiler, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. October l. J., wurde der an der protestantischen Schule zu Oberndorf bisher verwendete Schuldienst-Exspectant Theodor Schmitt von Obermoschel, zum wirklichen Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Ginsweiler, Landcommissariats Cusel, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. October l. J., wurde der dermalige Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule

zu Kottweiler-Schwanden, Landcommiſſariats Homburg, Johannes Kiehl, zum Lehrer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Morbach, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. October 1844, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Peter Klein von Morlautern, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, zum Verweſer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Hirſchhorn, erwähnten Landcommiſſariats, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 14. October l. J., den Schuldienſt-Erſpectanten Friedrich Avril von Wattenheim, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der katholiſch-teutſchen Schule zu Dackenheim, Landcommiſſariats Neuſtadt, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. October l. J., wurde der Schuldienſt-Erſpectant Daniel Fiſcher von Frankenſtein, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Rutsweiler a. G., Landcommiſſariats Cuſel, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. October l. J., wurde der Schuldienſt-Erſpectant Friedrich Weber von Altenglan, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Bedesbach, Landcommiſſariats Cuſel, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 19. Juli l. J. Nachgenannten Gewerbs-Privilegien allergnädigſt zu verleihen geruht:

dem Schuhmachermeiſter Adalbert Lutz, in München, auf Verfertigung ſeiner unterm 5. Jänner 1842 privilegirten Lederfettglanzwichſe, nach dem von ihm erfundenen, verbeſſerten Verfahren, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Tapezirergehülfen Jacob Nadler, zu München, auf Ausführung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Polſterung der Matratzen und Meubel mittelſt Anwendung mechaniſcher Stahlfedern, für den Zeitraum von zwei Jahren;

den Eiſenbahnwagen-Fabrikanten Pauwels und Talbot, zu Aachen, auf Einführung der von ihnen erfundenen, ſelbſtſtändigen zwei Vorrichtungen für die ſelbſtthätige Ausweichung auf Eiſenbahnen, worauf ſie unterm 29. Dezember 1843 in Preußen ein achtjähriges Patent erhalten haben, für den Zeitraum von ſieben Jahren;

dem Schuhmachermeiſter Aloys Ruedorffer, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, welche ſich nicht austreten, und ſtets ihre Form beibehalten, für den Zeitraum von drei Jahren;

dem Hauseigenthümer und Beſitzer einer Gyps- und Cementmühle, Joſeph Stumpf, zu Haidhauſen, Landgerichts Au, auf Anwendung des von ihm erfundenen, mit einer verbeſſerten und zweckmäßigern Conſtruction erbauten Gyps-, Cement-, Knochen- ꝛc. Mühlwerkes, verbunden mit einem gleichfalls neu conſtruirten Brenn- und Reinigungs-Ofen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

dem Apotheker Hermann Dromsdorf, dann dem Kaufmann und Stadtrath Karl Herrmann, beide zu Erfurt, auf Einführung des von ihnen erfundenen eigenthümlichen und in Preußen ſeit dem 19. Mai l. J. auf acht Jahre patentirten Verfahrens, Blei aus Bleivitriol darzuſtellen, für den Zeitraum von acht Jahren, und

dem Schuhmachermeiſter Chriſtoph Zaubzer, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbeſſerten Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, durch welches eine längere Haltbarkeit und ein bequemeres Gehen bewirkt, und dem Umtreten möglichſt vorgebeugt werden ſoll, für den Zeitraum von drei Jahren.

№ 431 R. pr. den 11. October 1844.

Uebersicht

der auf dem Frankenthaler Kanal während des IV. Quartals 18$^{43}/_{44}$ aus- und eingeführten Güter.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Güter.	Ausfuhr.	Einfuhr.
1	Steine, Gyps, Kies, Sand, Erde, Holz, Ziegeln, Töpferwaaren, Repskuchen ꝛc., in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	6 Nachen	70 Nachen
2	Dergleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	2 dito	1 dito
3	Dergleichen in Fahrzeugen von 1200 Zentner und darüber	4 dito	—
4	Wein	230 Stück	—
5	Bier, Brandwein und Essig	23½ Ohm	—
6	Leere Stückfässer	11 Stück	899 Stück
7	Fässer geringeren Gehalts	12 Stück	548 dito.
8	Birkene Faßreife	—	362 Gebund
9	Getraide und Mehl	54 Säcke	—
10	Steinkohlen	29740 Zentner	—
11	Eisen, Draht, Blech, Kupfer	2462 dito.	—
12	Stärke	268 dito.	—
13	Tabaksblätter und Tabak	2957 dito.	—
14	Glaswaaren	363 dito.	—
15	Specereiwaaren	1594 dito.	58 Zentner
16	Bretter, Diehle und Stangen	—	11875 Stück
17	Latten und Rahmschenkel	—	7000 dito
18	Bauhölzer	—	1451 Stämme
19	Mineralwasser	—	75 Krüge

Also aufgestellt und für richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 7. October 1844.

Königl. Rentamt.

Luchesi.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 50. Speyer, den 25. October 1844.

Inhalt:

Gesuch des Gutsbesitzers Carl Berg von Reiselbach, Landcommissariats Cusel, um Erweiterung der Feldesgrenze der Grube „Hollerbach" auf der Gemarkung von Reiselbach. — Beschlagnahme lithographischer Darstellungen. — Liquidation im Kantone Wolfstein. — Reclamationen gegen die definitiven Kataster der Steuer-Gemeinden des Kantons Germersheim. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Mittelbrunn, Decanats Homburg. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht der Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats September 1844.

Ad Nrm. Exh. 533 E. pr. den 18. October 1844.

(Das Gesuch des Gutsbesitzers Carl Berg von Reiselbach, Landcommissariats Cusel, um Erweiterung der Feldesgrenze der Grube „Hollerbach" auf der Gemarkung von Reiselbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Concessions-Urkunde.

Seine Majestät haben durch höchste Entschließung vom 6. l. M. die Genehmigung zur Erweiterung der bisherigen Grenzen der Steinkohlengrube „Hollerbach", auf dem Banne von Reiselbach gelegen, zu ertheilen geruht; diesemnach wird diese Grube Eigenthum der Erben des zu Reiselbach verlebten Carl Berg, eine Oberfläche, sich über einen Theil der Gemarkungen von Reiselbach und Schmittweiler erstreckend, von einem Quadrat-Kilometer drei Hectaren neuerdings zugemessen, wofür die nachstehenden Grenzen festgesetzt werden:

Gegen Osten: Von dem Punkte wo der Allenfelder Graben mit dem Elschbacher zusammentrifft, diesem, dem Niederwiesen- und Weichselbache nach bis zum Wege der von Gangloff nach dem Staatswalde Höhn führt und dann diesem Wege nach aufwärts bis zum Grubensteine № 6.

Gegen Süden und Südwesten: Von diesem Grenzsteine in einer 880 Meter langen geraden Linie bis zur Grenze des Grubenfeldes Pfarrwiesen und Grubenstein № 5.

Gegen Westen: Dieser letzten Grenze und der ältern Feldesgrenze der Grube Hollerbach nach bis zum Grubenstein № 1.

Gegen Norden: Vom Grubensteine № 1 in einer 390 Meter langen geraden Linie bis zum Allenfelder Graben und diesem nach bis zum Elschbache.

Diese neue concedirte Oberfläche wird unter denselben Bedingungen verliehen wie das ältere Grubenfeld, nämlich:

1. daß der Grubenbau nach den Vorschriften des Bergamtes regelmäßig und unausgesetzt im Betrieb stehe;

2. daß eine Theilung oder Veräußerung des Bergwerkes nur mit Genehmigung Königl. Regierung statt finden dürfe und daß eine beabsichtigte Auflassung des Betriebes drei Monate vor dem Vollzuge zur Anzeige gebracht werde;

3. daß die Grubenbilder stets nachgetragen und in gutem Zustande sich befinden;

4. zur vorgeschriebenen Zeit die Berechnung des Reinertrages der Grube dem Bergamte zugestellt werde, und

5. die Grundeigenthümer für etwa ihren Feldern zugefügte Nachtheile schadlos gehalten werden.

Speyer, den 14. October 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.

Reibeld.

Ad Nrm. Exh. 1117 R. pr. den 23. October 1844.

(Beschlagnahme lithographischer Darstellungen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der in der Kunstanstalt von Bergmann und Roller zu München erschienenen lithographischen Darstellungen teutscher Sprüchwörter: „1. Heft I. Blatt IV. Je näher der Kirche, je weiter von Gott; 2. Blatt IX. Dem Teufel beichten, und 3. Blatt XI. Wenn der Fuchs predigt, so nehmt die Gänse in Acht," wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 14. dieses, mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Lithographieen einzutreten und die öffentliche Ausschreibung umgesäumt Statt zu finden habe.

Speyer, den 23. October 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 15284 D. pr. den 21. October 1844.

(Die Liquidation im Kantone Wolfstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Steuerkataster-Commission in München hat unterm 30. September d. J. beschlossen, demnächst das Geschäft der Liquidation im Kantone Wolfstein beginnen zu lassen, und hiezu den bisherigen Liquidations-Commissär Weiß bestimmt.

Unter Bezugnahme auf die §§. 61 bis 66 des allgemeinen Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 (Amtsblatt pag. 247 ꝛc.) und auf die allerhöchst sanctionirte Instruction vom 19. Januar 1830 (Amtsblatt pag. 243 ꝛc.), wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich sämmtliche betheiligte Grundbesitzer ermahnt, den diesfälligen Aufforderungen der Commission pünktlichst zu entsprechen.

Speyer, den 17. October 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.

Reibeld.

Ad 14150 D. pr. den 21. October 1844.

(Reclamationen gegen die definitiven Kataster der Steuer-Gemeinden des Kantons Germersheim betr.)

Nachdem die Steuer-Kataster der Gemeinden des Kantons Germersheim nunmehr definitiv abgeschlossen

und zum Vollzuge gekommen, und die Auszüge aus denselben an die betreffenden Grundeigenthümer ausgehändigt worden sind, so wird bezüglich des Reclamations-Verfahrens gegen die Kataster-Ansätze, zur Kenntniß der betheiligten Grundeigenthümer und Berechtigten bekannt gemacht, was folgt:

Die Grund- und Haussteuergesetze vom 15. August 1828 (Amtsblatt Seite 247—308) gestatten jedem Grundeigenthümer und Berechtigten, das Recht der Reclamation wider die Kataster-Ansätze, wenn er sich benachtheiligt glaubt, und es sind die Fälle in welchen Reclamationen erhoben werden können, die Reclamationszeit und überhaupt das Reclamations-Verfahren im 7. Kapitel des allegirten Grundsteuergesetzes (Amtsblatt Seite 279), sodann im §. 6. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 (Amtsblatt pag. 410) bezüglich der Abänderung des §. 114. und endlich im Kapitel VI. des Haussteuergesetzes (Amtsblatt 1828 Seite 302) genau bezeichnet und zu ersehen.

Demzufolge werden die Reclamations-Termine, welche unerstrecklich sind, folgendermaßen festgesetzt und insbesondere noch die nachstehenden Bestimmungen zur Kenntnißnahme bekannt gegeben:

I.

Die Reclamations-Termine sind unerstrecklich, beginnen für sämmtliche Gemeinden des Kantons Germersheim mit dem 15. October 1844, und laufen:

a) Für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte oder unrichtige Klassification der einzelnen Grundstücke im Gegenhalte zu den Mustergründen, sodann wegen unrichtiger Flächenbestimmung der nicht nach dem Miethwerthe eingesteuerten Häuser und Hofräume auf dem Lande vom 15. October 1844 bis zum 14. Jänner 1846 einschlüssig (15 Monate) Art. 93 des Grund- und Art. 26 des Haussteuergesetzes);

b) Für die Reclamationen gegen die Haussteuer-Schätzungen, resp. Einschätzung der Miethserträgnisse vom 15. October 1844 bis zum 14. April 1845 einschlüssig (6 Monate). (Art. 29 des Haussteuergesetzes);

c) Für die Beschwerden wegen vermeintlich irriger Liquidation und Katastrirung der Dominicalien und anderer nutzbarer Rechte, wozu das Gesetz eine Frist von drei Jahren, von dem Tage des Ausflusses des oben sub A. bestimmten Termines gestattet hat, vom 15. Jänner 1846 bis zum 14. Jänner 1849 inclusive (3 Jahre). (Art. 95 des Grundsteuergesetzes.)

II.

Die Reclamationen gegen die Grund- und Haussteuer sind bei dem Königl. Landcommissariate, dagegen jene wegen irriger oder fehlerhafter Liquidation und Katastrirung oder unrichtiger Vermessung bei dem Königl. Steuercontrolamte anzubringen. (Art. 93 und 98 des Grund- und Art. 30 des Haussteuergesetzes.)

III.

Da die oben festgesetzten Termine unerstrecklich sind und die zur Aufnahme der Reclamationen eröffneten Protokolle unmittelbar nach Ablauf des Reclamationstermins geschlossen werden, so will man die Interessenten ganz besonders darauf aufmerksam machen, damit sie ihre etwaigen Beschwerden rechtzeitig bewerkstelligen. (Art. 99 des Grundsteuergesetzes.)

Jedoch können:

a) gegen fehlerhafte Vermessungen und

b) wegen fehlerhafter Berechnungen in den Kataster-Ansätzen,

zu jeder Zeit Reclamationen angebracht werden, es erfordert aber der richtige Stand der Kataster, daß auch solche bald möglichst dem Königl. Steuercontrolamte zur Anzeige gebracht werden.

IV.

Schließlich werden die Grundeigenthümer und Berechtigten noch insbesondere auf die Bestimmungen der §§. 108 und 111 des Grund- und Art. 32 des Haussteuer-

geſetzes aufmerkſam gemacht, da in dem Falle, wo die Reclamationen unbegründet befunden werden, den Reclamanten nicht nur allein die Koſten zur Laſt fallen, ſondern auch die bei der Unterſuchung zu niedrig befundenen Klaſſenanſätze und Mietherträgniſſe nach ihrem richtigen Verhältniſſe erhöht werden.

Geſchehen zu Germersheim, den 30. September 1844.

Das K. Landcommiſſariat. Das K. Steuercontrolamt.

Mayr. Peter.

Ad Nrm. Exh. 1767 d. pr. den 22. October 1844.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten proteſtantiſchen Pfarrei Mittelbrunn, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Schiller auf die Pfarrei Herſchberg, iſt die Pfarrei Mittelbrunn, Decanats Homburg, in Erledigung gekommen. Dieſe Pfarrei iſt dermalen im Beſitze von drei Kirchen, welche ſämmtlich ausſchließliches Eigenthum der Proteſtanten ſind und ſich ſämmtlich in gutem baulichen Zuſtande befinden, nämlich:

1. Eine 1844 ganz neu erbaute am Pfarrſitze zu Mittelbrunn, zu welcher die Proteſtanten von Mittelbrunn, Obernheim, Oberarnbach, Kirchenarnbach, Neumühle, Mittelbrunnermühle und dem Lerchenbrunnerhofe gehören.

2. Eine zu Gerhardsbrunn, 1 Stunde vom Pfarrſitze, zu welcher die Proteſtanten von Gerhardsbrunn, Martinshöhe, Knopp, Labach, dem Scharrhofe, dem Bamſterhofe, der Knopper- und Scharrmühle ſich halten.

3. Eine zu Langwieden, ebenfalls 1 Stunde von Mittelbrunn, zu welcher die Proteſtanten von Langwieden gehören.

Im Umkreiſe der Pfarrei befinden ſich ſechs proteſtantiſche Schulen und ſieben Begräbnißplätze. Die Zahl der Pfarrgenoſſen beläuft ſich auf 1096 Seelen. — Das Pfarrhaus in Mittelbrunn iſt ein ſehr geräumiges und gut unterhaltenes Gebäude.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Faſſionen beſtehen die Erträgniſſe der Pfarrei Mittelbrunn in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Caſualien	30	45
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	22	30
	285	15
Davon gehen die Laſten ab mit . .	4	—
Bleiben . .	281	15

Die zur Ergänzung der Congrua erſter Klaſſe à 600 Gulden noch fehlenden 318 fl 45 xr, werden der Pfarrei aus den disponibeln Suſtentationsgeldern pro rata zugelegt.

Zur Bewerbung um dieſe Pfarrſtelle wird hiemit ein Concurstermin von ſechs Wochen anberaumt, binnen welchem die vorſchriftsmäßig belegten Geſuche der Petenten durch das Decanat Homburg anher einzureichen ſind.

Speyer, den 19. October 1844.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

In Abweſenheit des Vorſtandes:

Dr. J. Ruſt.

Dimroth.

Dienſtesnachrichten.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. October 1844, wurde dem Aſſiſtenzarzt zu Frankenthal, Dr. Med. Peter Bennighof aus Stetten, die Erlaubniß ertheilt, anſtatt in Eiſenberg, ſich in Kirchheimbolanden als praktiſcher Arzt niederzulaſſen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. October d. J., wurde Carl Herold, Dr. Med. zu Zweibrücken, als Aſſiſtenzarzt in der Kreisarmenanſtalt zu Frankenthal ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. October d. J., wurde dem Dr. Med. Bernhard Schwab zu Grünſtadt geſtattet, ſich als praktiſcher Arzt in Mutterſtadt niederlaſſen zu dürfen.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. October 1844, wurde der Gemeinderath Stephan Kriegshäuſer zu Diedesfeld, Landcommiſſariats Landau, zum Bürgermeiſterei-Adjuncten der gedachten Gemeinde ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. October l. J., wurde der Schuldienſt-Erſpectant Joſeph Trauth von Herxheim, Landcommiſſariats Landau, zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Neupfotz, Landcommiſſariats Germersheim, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. October l. J., wurde der Schuldienſt-Erſpectant Michael Braun von Ramberg, Landcommiſſariats Bergzabern, zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu St. Martin, Landcommiſſariats Landau, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. October 1844, wurden

der Schuldienſt-Erſpectant Georg Kiehlmeyer von Ramberg zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Weyher, Landcommiſſariats Landau;

der Schuldienſt-Erſpectant Nicolaus Thirolf von Maikammer zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Maikammer, obigen Landcommiſſariats, und

der bisherige Lehrer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Weltersbach, Landcommiſſariats Homburg, Georg Kunz, zum Lehrer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Albeſſen, Landcommiſſariats Cuſel, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. October l. J., wurde der Schuldienſt-Erſpectant Joſeph Rub von Arzheim, zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Germersheim, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. October l. J., wurde der Schuldienſt-Erſpectant Johann Georg Stork von Weiſenheim a. S., zum Gehülfen an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Großkarlbach, Landcommiſſariats Frankenthal, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 21. October l. J., den Schuldienſt-Erſpectanten Carl Fuhrmann von Winnweiler, zum Vorbereitungslehrer resp. Gehülfen an der gemeinſchaftlichen Schule zu Mackenbach, Landcommiſſariats Homburg, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. October 1844, wurde

1. der Schuldienſt-Erſpectant Johann Sommer von Iggelheim, zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Diedesfeld, und
2. der frühere Schullehrer zu Ramberg, Chriſtian Kiefer, zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Arzheim, Landcommiſſariats Landau,

ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. October 1844, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Jacob Weirich von Breitenbach, zum Vorbereitungslehrer an der katholiſch-teutſchen Schule zu Ramſteim, Landcommiſſariats Homburg, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 21. October l. J., den frühern Lehrer an der katholiſchen Schule zu Rodenbach, Carl Spönlein, zum Vorbereitungslehrer an der vereinigten teutſchen Schule zu Mieſenbach, Landcommiſſariats Homburg, ernannt.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	— September	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	"	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	"	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	"	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Edenkoben	7. "	10	10	—	7	12	33	33	—	4	50	381	381	—	3	27
"	14. "	8	8	—	7	12	18	18	—	4	38	399	399	—	3	24
"	21. "	8	8	—	7	45	37	37	—	4	45	368	368	—	3	24
"	28. "	28	28	—	7	19	69	69	—	4	42	465	465	—	3	30
Frankenthal	6. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	13. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	20. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	27. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	3. "	41	41	—	6	52	309	309	—	4	47	1263	1263	—	2	53
"	10. "	86	86	—	6	31	407	407	—	4	38	1776	1776	—	2	37
"	17. "	46	46	—	6	33	275	275	—	4	42	1268	1268	—	2	41
"	24. "	60	60	—	6	24	359	359	—	4	43	1633	1633	—	2	39
Landau	5. "	19	19	—	7	8	70	70	—	4	28	549	549	—	3	18
"	12. "	30	30	—	6	54	118	118	—	4	35	592	592	—	3	16
"	19. "	27	27	—	6	58	174	174	—	4	34	569	569	—	3	16
"	26. "	27	27	—	7	2	145	145	—	4	35	551	551	—	3	24
Neustadt	3. "	103	103	—	7	18	81	81	—	4	34	179	179	—	3	26
"	7. "	102	102	—	7	19	109	109	—	4	32	243	243	—	3	24
"	10. "	113	113	—	7	12	83	83	—	4	24	231	231	—	3	21
"	14. "	113	113	—	7	20	107	107	—	4	30	173	173	—	3	26
"	17. "	91	91	—	7	11	120	120	—	4	36	203	203	—	3	22
"	21. "	121	121	—	7	13	90	90	—	4	34	209	209	—	3	20
"	24. "	81	81	—	7	15	93	93	—	4	36	172	172	—	3	25
"	28. "	97	97	—	7	6	103	103	—	4	38	247	247	—	3	22
Speyer	3. "	23	23	—	7	17	34	34	—	4	25	314	314	—	2	57
"	10. "	19	19	—	6	52	50	50	—	4	17	223	223	—	2	49
"	17. "	10	10	—	6	24	28	28	—	4	25	269	269	—	2	58
"	24. "	9	9	—	6	56	76	76	—	4	21	343	343	—	2	53
Zweibrücken	5. "	208	208	—	7	48	339	339	—	4	46	11	11	—	2	19
"	12. "	413	413	—	7	34	377	377	—	4	43	16	16	—	2	19
"	19. "	353	353	—	7	26	281	281	—	4	34	21	21	—	2	17
"	26. "	342	342	—	7	22	278	278	—	4	44	6	6	—	2	34

ſ i ch t

des Monats September 1844.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	13	13	—	4	13	5	5	—	2	27	
—	—	—	—	—	23	23	—	4	6	6	6	—	2	23	
—	—	—	—	—	28	28	—	4	13	4	4	—	2	22	
—	—	—	—	—	19	19	—	4	9	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	26	26	—	2	17	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	13	13	—	2	25	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	37	37	—	2	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	51	51	—	2	28	
—	—	—	—	—	151	151	—	4	37	529	529	—	2	35	
—	—	—	—	—	419	419	—	4	13	594	594	—	2	9	
—	—	—	—	—	154	154	—	4	3	430	430	—	2	7	
—	—	—	—	—	273	273	—	4	7	293	293	—	2	12	
—	—	—	—	—	167	167	—	4	24	98	98	—	2	30	
—	—	—	—	—	110	110	—	4	18	53	53	—	2	24	
—	—	—	—	—	155	155	—	4	22	63	63	—	2	22	
—	—	—	—	—	179	179	—	4	24	28	28	—	2	30	
—	—	—	—	—	65	65	—	4	19	70	70	—	2	44	
—	—	—	—	—	81	81	—	4	17	93	93	—	2	36	
—	—	—	—	—	67	67	—	4	12	80	80	—	2	34	
—	—	—	—	—	62	62	—	4	16	83	83	—	2	35	
—	—	—	—	—	70	70	—	4	15	68	68	—	2	36	
—	—	—	—	—	65	65	—	4	17	79	79	—	2	35	
—	—	—	—	—	57	57	—	4	18	80	80	—	2	36	
—	—	—	—	—	79	79	—	4	24	81	81	—	2	35	
—	—	—	—	—	32	32	—	4	19	97	97	—	2	15	
—	—	—	—	—	34	34	—	4	5	78	78	—	2	15	
—	—	—	—	—	142	142	—	4	6	205	205	—	2	15	
—	—	—	—	—	149	149	—	4	12	231	231	—	2	13	
—	—	—	—	—	6	6	—	4	7	88	88	—	2	27	
—	—	—	—	—	33	33	—	3	44	130	130	—	2	6	
3	3	—	7	—	65	65	—	3	54	186	186	—	2	5	
—	—	—	—	—	124	124	—	4	3	257	257	—	1	59	

Uebersicht
der
Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats September 1844.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	wurden nicht eingesendet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. September	6	—	8	—	4	—	8	—	22	—	18	—
Kaiserslautern .	vom 3. September	—	—	—	—	4	2⅔	10	—	24	—	16	—
„	vom 10. „	—	—	—	—	4	2⅔	9	—	24	—	16	—
„	vom 17. „	—	—	—	—	4	2⅔	9	—	24	—	16	—
„	vom 24. „	—	—	—	—	4	2⅔	9	—	24	—	16	—
Landau . . .	vom 1. bis 30. September	—	—	—	—	5	1⅓	8	2⅔	24	—	22	—
Speyer . . .	vom 1. bis 30. „	—	—	—	—	4	—	8	—	24	—	18	—
Zweibrücken . .	vom 5. September	—	—	—	—	5	—	10	—	24	—	18	—
„	vom 12. „	—	—	—	—	5	—	9	1⅓	24	—	18	—
„	vom 19. „	—	—	—	—	4	2⅔	9	1⅓	24	—	18	—
„	vom 26. „	—	—	—	—	5	—	9	1⅓	24	—	18	—

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 23. October l. J., den Schuldienst-Exspectant Philipp Schläfer von Steinbach, zum Verweser der Lehrerstelle, — den Schuldienst-Exspectant Wilhelm Scherer von Dannenfels aber zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Steinbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 23. October l. J., den Schuldienst-Exspectanten Johann Gerstle von Schwedelbach, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Hohenecken, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. October l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Philipp Gülcher von Gauersheim, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Hochstetten, Landcommissariats Kirchheimbolanden, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 23. October 1844, den bisherigen Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Lauterecken, Abraham Leyser, zum Lehrer, in provisorischer Eigenschaft, an der protestantisch-teutschen Schule zu Cusel — gleichnamigen Landcommissariats,

den bisherigen Lehrer zu Cusel, Friedrich Glaser, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Bledesbach, obigen Landcommissariats, und

den Schuldienst-Exspectant, Friedrich Arnold von Frankweiler, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Nußdorf, Landcommissariats Landau, ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 51. Speyer, den 31. October 1844.

Inhalt:

Anfertigung der Gemeinde-Budgets pro 1845. — Die Lottospiele betr. — 166ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Preisevertheilung bei dem Königl. Landgestüte zu Zweibrücken. — Verzeichniß der im Fortgenuß ihrer Stipendien bestätigten Candidaten der Königl. Universität zu München pro 18⁴⁴/₄₅. — Verzeichniß der pro 18⁴⁴/₄₅ neu verliehenen Stipendien an der Königl. Universität zu München.

Ad Nrm. Exh. 119 R. pr. den 28. October 1844.

(Die Anfertigung der Gemeinde-Budgets pro 1845 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bisherige Einrichtung, die Gemeinde-Rechnungen nach dem Kalenderjahre zu stellen, ist durch die enge Verbindung, in welche das Gemeinde- mit dem Finanz-Rechnungswesen gekommen ist, nach und nach unzweckmäßig geworden. Es richten sich nämlich viele Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben lediglich nach dem Etatsjahre, wie die Antheile an der Gewerbsteuer, Waldschadens-Ersätze, die Beiträge aus Kreisfonds zu dem Schullehrer-Gehalte und dem Schulgelde, ferner die Ausgaben für Steuern, Förster-Gehalte und Forstpensions-Beiträge. Selbst für manche Einnahmen und Ausgaben, welche mit dem Finanz-Rechnungswesen in keiner directen Verbindung stehen, ist das Etats-Jahr eine natürlichere Periode, wie z. B. für die Kosten der Holzfällungen, weil diese den ganzen Winter hindurch dauern, und für die Ausgaben für den Schul-Unterricht, weil die Veränderungen im Lehrerpersonale gewöhnlich im Herbste stattfinden.

Die unterzeichnete Stelle hat deßhalb — in der Ueberzeugung, hiedurch eine Vereinfachung des Gemeinde-Rechnungswesens zu erzielen — beschlossen: die Rechnungsstellung nach dem Etats-Jahre, d. h. für die Periode vom ersten October des einen bis zum 30. September des andern Jahrs, auch bei den Gemeinde-Rechnungen einzuführen. Um hiezu einen Uebergang zu bilden, sind die nächsten Budgets nur für neun Monate, nämlich für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1845 anzufertigen.

In welchen Beträgen die Einnahmen und Ausgaben in diese Budgets aufzunehmen sind, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, sondern hängt von der bisherigen Verrechnungsweise ab. Als Regel hat jedoch zu dienen, daß alle jene Einnahmen, welche erst nach dem 30. September fällig werden, wie Güterpacht und Kapitalzinsen,

Digitized by Google

außer Anſatz zu laſſen, dagegen die Erträgniſſe der Waldungen und Umlagen in dem vollen Betrage einzuſtellen ſind, wobei jedoch Nichts im Wege ſteht, bei der Berechnung der erforderlichen Umlagen auf die erſt im Anfange des folgenden Etats-Jahres flüſſig werdenden Einnahmen geeignet zu berückſichtigen. Sollte ſich auch hiebei ein Deficit ergeben, ſo wird ſich dieſes durch die erſten Einnahmen des folgenden Jahres ausgleichen.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen ſind auch die Budgets für die beſondern Schulfonds anzufertigen, und zwar ſowohl für die zur Beſtreitung der Gehalte der Schullehrer beſtimmten Fonds, als auch für jene der lateiniſchen Schulen zu Dürkheim und Grünſtadt.

In Zukunft werden demnach die Budgets im Laufe des Monates Auguſt berathen und im Monate September abgeſchloſſen werden. Damit bis dahin jedesmal ſchon die erforderlichen Nachweiſe über wahrſcheinliche Erträgniſſe und Koſten der Waldungen vorliegen, wird man die Einleitung treffen, daß die Fällungs- und Kultur-Vorſchläge für das nächſte Jahr ſchon vor dem 1. Auguſt den Königl. Landcommiſſariaten übergeben werden.

Speyer, den 23. October 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 150 R. pr. den 28. October 1844.

(Die Lottoſpiele betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ungeachtet durch mehrere Geſetze und Verordnungen das Spiel in ausländiſchen Lotterien und das Collectiren für dieſelben, ſo wie das Ausſpielen von Gütern oder Effecten durch irgend eine inländiſche Lotterie ohne beſondere allerhöchſte Genehmigung verboten iſt, ſo wird doch dem erwähnten Spielverbote nicht ſelten zuwidergehandelt und zwar insbeſondere dadurch, daß öfters Kleidungsſtücke und ſonſtige Gegenſtände von geringem Werthe auf die Ziehungen der inländiſchen Staatslotterie ausgeſpielt zu werden pflegen.

Man ſieht ſich hierdurch veranlaßt in Erinnerung zu bringen, daß durch die Verordnung vom 22. September 1816 (Amtsblatt Seite 317) und durch die darin angeführten ältern franzöſiſchen und bayeriſchen Geſetze und Verordnungen nicht nur alles Spiel in ausländiſchen Lotterien und das Collectiren für dieſelben verboten ſey, ſondern daß auch das Ausſpielen von Gütern und Effecten durch Privatlotterien oder auf Ziehungen der inländiſchen Staatslotterie nur nach vorher erhaltener allerhöchſter Bewilligung geſtattet werden könne, und daß demnach in vorkommenden Zuwiderhandlungsfällen ſowohl gegen die Ausſpieler als Einſetzer und Looſe-Abnehmer die geſetzlich ausgeſprochenen Strafen unnachſichtlich in Vollzug gebracht werden müßten.

Speyer, den 26. October 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 746 R. pr. den 28. October 1844.

(Die 166ſte Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gemäß höchſten Miniſterial-Reſcriptes vom 8. October letzthin, wird Nachſtehendes, zur Wahrung des Intereſſe der allenfalls betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten, durch das Amts- und Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. October 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Luttringshauſen, coll.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. August 1844 in der Serie 281 verloosten Hofkammer-Obligationen zu vier und fünf Perzent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. August 1844 verlooste Serie 281 eingetheilt sind, und zwar: Die aus den zu Mailand aufgenommenen Anleihen entsprungenen Hofkammer-Obligationen Nr. 4206 bis einschließig Nr. 4301 mit den vollen Kapitalsbeträgen zu vier Perzent, dann Nr. 1 a mit der Hälfte der Kapitals-Summe, und Nr. 1 bis einschließig 1267 mit den vollen Kapitals-Beträgen zu fünf Perzent, endlich die ordinäre Hofkammer-Obligation Nr. 81022 zu vier Perzent mit dem vollen Kapitals-Betrage, werden die Obligationen zu fünf Perzent an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt, dagegen die Obligationen zu vier Perzent nach den Bestimmungen des allerh. Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, zu vier Perzent in Conventions-Münze verzinsliche Obligationen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten fünfperzentigen Kapitalien beginnt am 1. September 1844, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Kassa geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. August 1844 zu zwei und einhalb Perzent in Wiener-Währung, für den Monat August 1844 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Perzent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Die Umwechslung der in dieser Serie verloosten Hofkammer-Obligationen zu vier Perzent gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. August 1844, und die bis dahin ausständigen Zinsen in Wiener-Währung von den älteren Schuldbriefen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Creditskasse überwiesen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung und beziehungsweise die Umwechslung der Obligationen bei der k. k. Universal- Staats- und Banco-Schuldenkasse, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener Kasse einzureichen, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Wien, am 3. August 1844.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. niederösterreichischer Reg.-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Ried.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 281ten Serie, welche in der am 1. August 1844 vorgenommenen Einhundert sechs und sechzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen worden ist.

Hofkammer-Obligationen von dem zu Mailand aufgenommenen Anlehen.

Zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
4206	4225	4245	4267	4286
4207	4226	4246	4268	4287
4208	4227	4247	4269	4288
4209	4228	4248	4270	4289
4210	4229	4249	4271	4291
4211	4230	4250	4272	4292
4212	4231	4252	4273	4293
4213	4232	4254	4274	4294
4214	4233	4255	4275	4295
4215	4234	4256	4276	4296
4216	4235	4257	4277	4297
4217	4236	4258	4278	4298
4218	4237	4259	4279	4299
4219	4238	4260	4280	4300
4220	4239	4261	4281	4301
4221	4240	4262	4282	
4222	4241	4263	4283	
4223	4242	4264	4284	
4224	4244	4266	4285	

Zu 5 Percent.

№ 1 a. mit der Hälfte der Capitals-Summe.

1	32	91	109	188
15	33	92	110	189
16	34	93	111	190
17	35	94	112	191
18	36	95	113	196
19	37	96	114	197
20	38	97	115	198
22	60	99	128	199
23	61	100	129	200
24	62	104	132	201
25	63	105	133	202
29	87	106	137	203
30	88	107	186	204
31	90	108	187	205

Hofkammer-Obligationen von dem zu Mailand aufgenommenen Anlehen.

Zu 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
206	258	319	399	477
207	259	320	400	478
208	260	324	402	479
209	261	325	403	480
210	262	332	404	481
211	263	335	405	482
212	264	337	406	483
213	265	338	409	484
214	266	339	411	485
215	267	340	412	486
216	268	344	413	487
217	269	345	414	512
219	270	346	415	513
222	272	350	416	514
223	273	355	417	515
224	274	356	418	516
225	275	357	419	517
226	276	358	420	519
227	277	359	421	520
228	278	360	422	521
229	279	361	423	522
230	280	362	424	524
231	281	363	426	525
232	282	364	427	526
233	284	365	428	527
234	285	366	436	528
237	287	370	437	529
238	288	371	438	530
239	289	372	439	532
240	291	373	440	533
241	292	374	441	534
242	293	377	456	535
244	294	378	457	536
245	297	380	458	537
246	299	381	460	538
247	300	382	462	539
248	302	383	465	540
249	303	384	467	541
250	304	386	468	542
251	306	388	469	543
252	307	392	470	544
253	308	393	471	545
254	309	394	472	546
255	310	395	473	547
256	311	397	474	548
257	316	398	476	549

Hofkammer-Obligationen von dem zu Mailand aufgenommenen Anleben.

Zu 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
550	710	958	1037	1130
551	711	959	1038	1131
552	744	960	1044	1132
553	745	961	1045	1133
569	746	962	1046	1135
570	747	963	1050	1136
603	770	965	1072	1137
636	771	967	1074	1139
637	772	968	1075	1140
638	773	969	1077	1141
639	775	970	1078	1142
640	777	971	1081	1143
641	779	972	1083	1144
643	780	973	1090	1145
654	781	974	1091	1146
655	850	978	1092	1147
656	851	985	1093	1156
664	858	986	1094	1167
665	859	992	1095	1168
666	860	994	1096	1169
667	861	995	1097	1170
668	862	996	1098	1171
671	863	997	1099	1172
672	864	998	1100	1173
673	865	999	1101	1174
676	866	1000	1103	1175
678	867	1001	1104	1177
679	868	1002	1105	1182
680	869	1003	1106	1183
682	924	1004	1107	1184
683	932	1005	1108	1186
686	942	1006	1109	1187
687	943	1007	1110	1188
688	944	1008	1111	1190
690	945	1009	1112	1191
693	946	1014	1113	1192
694	947	1015	1114	1194
696	948	1016	1115	1195
697	949	1017	1116	1196
698	950	1018	1119	1197
701	951	1019	1121	1198
705	952	1020	1123	1199
706	953	1021	1126	1200
707	954	1030	1127	1201
708	956	1034	1128	1202
709	957	1035	1129	1203

Hofkammer-Obligationen von dem zu Mailand aufgenommenen Anleben.

Zu 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
1205	1221	1233	1245	1257
1206	1222	1234	1246	1258
1207	1223	1235	1247	1259
1208	1224	1236	1248	1260
1209	1225	1237	1249	1261
1210	1226	1238	1250	1262
1211	1227	1239	4251	1263
1215	1228	1240	1252	1264
1216	1229	1241	1253	1265
1218	1230	1242	1254	1266
1219	1231	1243	1255	1267
1220	1232	1244	1256	

Hofkammer-Obligation Nr. 84022 zu 4 Percent.

Ad Nrm. Exh. 1015 R. pr. den 25. October 1844.

(Die Preisevertheilung bei dem Königl. Landgeſtüte zu Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der am 19. v. M. abgehaltenen öffentlichen Preisevertheilung bei dem Landgeſtüte zu Zweibrücken ſind nachgenannten Pferdebeſitzern die neben bemerkten Preiſe zuerkannt worden, was unter Beziehung auf das Ausſchreiben vom 29. Auguſt l. J. (Amts- und Intelligenzblatt Nr. 42) zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 21. October 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Gerhardt, coll.

Des Preises		Der Pferde-Eigenthümer, welche Preise erhalten haben,		Wohnort derselben.		Bemerkungen.
№	Betrag.	Namen.	Vornamen.	Gemeinde.	Landcommissariat	
	f			**I. Für Mutterstuten.**		
1	100	Stalter	Jacob	Truppacherhof	Zweibrücken	mit der Preisfahne Königin.
2	90	Wagler	Christian	Eichelscheid	Homburg	mit der Preisfahne König.
3	80	Munzinger	Valentin I.	Gerhardsbrunn	id.	mit der Preisfahne Kronprinz.
4	70	Bold	Jacob	Höhfröschen	Pirmasens	
5	65	Höh	Michael	Gerhardsbrunn	Homburg	
6	60	Bellaire	Barthel	Wörschweiler	Zweibrücken	mit der Preisfahne Prinz Carl.
7	55	Bickar	Jacob Witt.	Reinheim	id.	mit der Preisfahne Domkirche zu Speyer.
8	50	Munzinger	Michael III.	Gerhardsbrunn	Homburg	
8	50	Stalter	Joseph	Kirschbacherhof	Zweibrücken	mit der Preisfahne Ludwigshafen.
10	45	Stalter	Jacob	Neubreitenfeld	Homburg	mit der Fahne ländliche Ansicht.
10	45	Veith	Nicolaus	Battweiler	Zweibrücken	
12	40	Weber	Johann	Neuhornbach	id.	
12	40	Brunner	Joseph	Staffelhof	Pirmasens	
14	35	Wack	Michael	Reinheim	Zweibrücken	
14	35	Pfeufer	Wilhelm	Mühlheim	Frankenthal	
16	30	Wagner	Georg	Landstuhl	Homburg	
16	30	Schneider	Adam III.	Langwieden	id.	
16	30	Florsch	Georg Witt.	Reinheim	Zweibrücken	
19	25	Fuhrmann	Daniel	Mittelbrunn	Homburg	
19	25	Schwarz	Jacob	Rimschweiler	Zweibrücken	
				II. Für Stutfohlen.		
1	60	Stalter	Jacob	Heidelbingerhof	Zweibrücken	
2	50	Schneider	Daniel	Gerhardsbrunn	Homburg	
3	40	Gerhard	Ludwig	Langwieden	id.	
4	30	Wolf	Heinrich	Speyer	Speyer	
5	25	Schneider	Adam II.	Oberarnbach	Homburg	
6	20	Ewig	Jacob	Bödingerhof	Zweibrücken	
6	20	Maus	Ludwig	Neuhornbach	id.	
6	20	Marki	Theobald	Gersweiler	Kaiserslautern	
6	20	Ziemer	Michael	Mittelbrunn	Homburg	
10	15	Theis	Jacob	Martinshöhe	id.	
				III. Für Hengstfohlen.		
1	50	Stalter	Daniel	Karlsberg	Homburg	
2	40	Sutter	Heinrich	Rimschweiler	Zweibrücken	
3	30	Gentes	Georg	Sturzenhof	id.	
4	20	Maurer	Johann	Kleinbundenbach	Homburg	
5	20	Weber	Adam	Kaiserslautern	Kaiserslautern	
				IV. Weitpreise.		
1	8	Emmrich	Carl	Albesheim	Kirchheimbolanden	
2	8	Kunz	Ferdinand	Hachenbach	Germersheim	
3	7	Dauscher	Jacob	Immesheim	Kirchheimbolanden	
4	7	Neef	Georg	Herxheim a. d. Pfr.	id.	
5	5	May	Ludwig	Winterborn	id.	
6	5	Hummel	Georg Albert	Kandel	Germersheim	

Verzeichniß

der im Fortgenuß ihrer Stipendien beſtätigten Candidaten der Königl. Univerſität zu München pro 184⅔.

Nō.	Namen der Candidaten.	Heimath.	Betrag. fl
	I. Candidaten der Rechte.		
1.	Allfeld, Philipp	München	100
2.	Angerer, Martin	Karpfham	100
3.	Auer, Donatus	München	100
4.	Bauer, Sigmund	Regensburg	100
5.	Berthold, Joſeph	Grafenkirchen	100
6.	Hartmann, Johann	Inimenthal	100
7.	Hebendanz, Carl	Landau (Pfalz)	100
8.	Jung, Kaſpar	Hirſchhaid	100
9.	Keck, Ferdinand	München	100
10.	Kerling, Joſeph	Meckenhauſen	100
11.	Kienhöfer, Ludwig	München	100
12.	Kobler, Anton	Grub	100
13.	Martin, Joh. Nep.	München	100
14.	Merle, Franz Xaver	Trauchgau	100
15.	Nißl, Max	Regensburg	100
16.	Rothhaft, Joſeph	Langen-Iſarhofen	100
17.	Regnet, Albert	Straubing	100
18.	Savope, Joſeph	Paſſau	100
19.	Sperger, Joh. Paul	Rehling	100
20.	Stadler, Michael	Pörndorf	100
21.	Waidhaas, Anton	Mähring	100
22.	Wein, Joh. Bapt.	Burglengenfeld	100
	II. Candidaten der Medizin.		
23.	Fröhlich, Joſeph	Schongau	100
24.	Jungmayer, Max	München	100
	III. Candidaten der Philoſophie.		
25.	Leinfelder, Franz	München	100
26.	Wernberger, Aegid	Graſing	100
		Summa	2600

Verzeichniß

der pro 1844 neu verliehenen Stipendien an der k. Universität zu München.

No.	Namen der Candidaten.	Heimath.	Betrag. fl	
	I. Candidaten der Rechte.			
1.	Baumann, Otto	Augsburg	100	
2.	Hurt, Joh. Hugo	Kirchheim	100	
3.	Mais, Michael	Unterleinach	100	
4.	Hellmuth, Joh. Bapt.	Neuburg a. d. D.	100	
5.	Weirler, Joh. Bapt.	Spitalhof	100	
6.	Jemüller, Joh. N.	Tattenried	100	
7.	Böck, Andreas	Offingen	100	
8.	Meßerer, Georg	Vorstadt Au	100	
9.	Reiter, Joseph	Mühldorf	100	
10.	Heiland, Wilhelm	Amberg	100	
11.	Steinle, Carl	Regensburg	100	
12.	Kuttler, Franz	Burgau	100	
13.	Mayer, Ludwig	Stadt Kemnath	100	
14.	Reischle, Joh. Nep.	Dillingen	100	
	II. Candidaten der Medizin.			
15.	Borler, Andreas	Wildpoldsried	100	
16.	Heinrich, Emanuel	Eichstädt	100	
17.	Kiderle, Joh. M.	Ebersbach	100	
18.	Nolde, Friedrich	Passau	100	
19.	Zirngibl, Joh. Anton.	Straubing	100	
20.	Lindenmayer, Max	Kellmünz	100	
21.	Zierl, Joseph	Furth	100	
	III. Candidaten der Philosophie.			
	A. des II. Curses.			
22.	Bach, Franz Paul	Eschlkam	100	
23.	Behringer, Franz	Babenhausen	100	
24.	Ney, Max	München	100	
25.	Vögl, Friedrich	Friedenfels	100	
26.	Rechenauer, Joh. Paul	Rosenheim	100	
27.	Schlosser, Max Joh.	Greifenberg	100	
28.	Hofinger, Adam	Bayreuth	100	
29.	Rattinger, Hermann	Regensburg	100	
30.	Lorenz, Friedrich Aug.	Lichtenfels	100	
	B. des I. Curses.			
31.	Amler, Johann	Ebersberg	100	
32.	Flemisch, Georg	Lauingen	100	
33.	Rampf, Michael	München	100	
34.	Peißner, Elias	Vilseck	100	
35.	Schüler, Joh. Anton	Rosenheim	100	
36.	Erhard, Theodor	München	100	als botanisches Stipendium.
		Summa	3600	

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 52. Speyer, den 7. November 1844.

Inhalt:

Beobachtung der Vorschriften hinsichtlich der Form der Dienstberichte. — Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe, Untersuchung und Begutachtung der Verzeichnisse ungiebiger Steuerquoten vom Etats-Jahre 18⁴⁴/₄₅. — Verkauf der Pferde- und Hornviehpulver. — Verkauf des Getreides, insbesondere das Messen und Abwiegen dabei. — Eine dem Local-Armenfonde zu Neupfotz gemachte Schenkung von 500 fl betr. — Verbotene Druckschriften. — Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Dahn. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Trippstadt. — Bekanntmachung, die Errichtung einer Posterpedition zu Göllheim, in der Pfalz, betr. — Lehrstelle für praktische Mechanik. — Ordens-Verleihung. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Bestellung des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz und seiner Beilagen für 1845.

Ex off. Nro 66 Pr. b. pr. den 31. October 1844.

(Die Beobachtung der Vorschriften hinsichtlich der Form der Dienstberichte betr.)

Das Präsidium

der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz

sieht sich veranlaßt, sämmtlichen untergebenen Behörden und Aemtern das in bezeichnetem Betreff unterm 27. Januar 1841 (Amts- und Intelligenzblatt S. 72) erlassene Ausschreiben zur pünktlichsten Nachachtung mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß alle nach den bezüglichen Vorschriften mangelhaften Berichte fortan auf Kosten der berichtenden Behörde um so unnachsichtlicher zur Ergänzung oder Berichtigung zurückgegeben werden müßten, als außerdessen die Erhaltung der Ordnung in der Registratur unmöglich würde.

Speyer, den 30. October 1844

Fürst v. Wrede.

Ex off. № 1554 E pr. den 31. October 1844.

(Die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe, Untersuchung und Begutachtung der Verzeichnisse ungiebiger Steuerquoten vom Etatsjahre 18⁴⁴/₄₅ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der peremptorische Termin für die Steuer-Einnehmer zur Einreichung der Verzeichnisse ungiebiger Steuerquoten des Etatsjahres 18⁴⁴/₄₅ an die Königl. Landcommissariate wird hiemit auf den 15. Dezember l. J. festgesetzt.

Nach Verlauf dieses Termines schließen die Königl. Landcommissariate ihre über jene Verzeichnisse zu führenden Register ab; spätere bezügliche Eingaben dürfen nicht mehr aufgenommen werden.

Unter Hinweisung auf die Verfügungen des 3. Abschnittes der instructiven Verordnung über die Erhebung und Beitreibung der directen Steuern und auf das Aus-

ſchreiben vom 16. Februar 1833 (Amts- und Intelligenzblatt No. 11) werden die betreffenden Behörden beauftragt, dieſen Dienſtzweig thätigſt zu fördern, damit ſofort die Inſtruirungsacten ſpäteſtens am Ende des Monats Dezember l. J. an die unterzeichnete Stelle zur Vorlage kommen können.

Speyer, den 28. October 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürſt v. Wrede.
Alwens.

Lacher.

Ad 18957 C. pr. den 31. October 1844.

(Den Verkauf der Pferde- und Hornviehpulver betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Pferde- (Druſen- oder Kehlſucht-) und Hornviehpulver der Apotheker und Materialiſten nicht für alle Zeiträume derjenigen Krankheiten, gegen welche ſie als wirkſam angeprieſen werden, und auch nicht für jeden Charakter dieſer Krankheiten paſſen, und dadurch, daß Beſitzer von Thieren, welche in der Regel dieſe wichtigen Umſtände nicht zu beurtheilen vermögen, dieſe Pulver ohne Beiziehung eines authoriſirten Thierarztes ſelbſt dann noch anwenden, wenn bereits verdächtige Druſe, Rotz, Lungenſeuche oder ein anderes anſteckendes und gefährliches Leiden zugegen iſt, zur Verheimlichung und Verbreitung ſolcher Krankheiten einen nur zu häufigen Anlaß geben, ſo wird das von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ſchon am 28. Auguſt 1833 erlaſſene Verbot des Verkaufes ebenbezeichneten Pulvers an das Publikum auch in dem diesſeitigen Regierungsbezirke veröffentlicht und die ſtrengſte Einſchreitung gegen die Uebertreter derſelben zur beſonderen Pflicht gemacht.

Speyer, den 30. October 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 12508 C. pr. den 31. October 1844.

(Den Verkauf des Getreides, insbeſondere das Meſſen und Abwiegen hiebei betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An ſämmtliche
Königl. Landcommiſſariate, Bürgermeiſterämter und Polizeibeamten.

Zur Beſeitigung von mancherlei Mißſtänden, welche durch das bisher üblich geweſene Meſſen der Früchte bei deren Verkauf veranlaßt wurden und nachtheilig auf den Fruchthandel ſowohl, als die Preiſe des Brodes und die Production der Früchte ſelbſt gewirkt haben, hat die unterfertigte Kreisſtelle auf die eingeholten Gutachten ſämmtlicher Diſtrikts-Polizeibeamten und erfahrener Landwirthe beſchloſſen, was folgt:

1. Mit dem erſten März 1845 ſoll auf ſämmtlichen Fruchtmärkten der Pfalz ſtatt des bisher üblichen Meſſens der Früchte, das Wiegen derſelben ins Leben treten.

2. Als Baſis des Gewichts, nach welchem die Preiſe zu beſtimmen ſind, wird der metriſche Zentner oder fünfzig Kilogramm angenommen.

Die Königl. Landcommiſſariate werden beauftragt,

zur consequenten und allgemeinen Durchführung dieſer Maaßregeln die geeigneten Local-Polizeibeſchlüſſe zu veranlaſſen; die Ortsvorſtände und Local-Polizeibehörden dagegen haben dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Verordnung gehandhabt, und in den Gemeinden ſowohl durch die Schelle als durch öffentlichen Anſchlag an den Gemeindehäuſern zur Kenntniß des Publikums gebracht werde.

Auch iſt der weſentliche Inhalt des Gegenwärtigen durch Einrückung in alle Localblätter möglichſt zu veröffentlichen.

Speyer, den 26. October 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 1204 R. pr. den 28. October 1844.

(Eine dem Local-Armenfonde zu Neupfotz gemachte Schenkung von 500 fl betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die verlebte Regina Liebel, Ehefrau von Johann Adam Daub I., in Neupfotz, hat dem dortigen Armenfonde durch letztwillige Verfügung 500 fl vermacht und nur ihrem Ehemanne die lebenslängliche Nutznießung vorbehalten.

Dieſe wohlthätige Handlung wird mit der verdienten Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 24. October 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 1273 R. pr. den 30. October 1844.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von dem Königl. Landcommiſſariate Speyer verfügte, von der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Die evangeliſche Kirche ruht auf dem einzig wahren Glaubensgrunde. Zur Beantwortung der Frage: Iſt die Bibel in der Kirche, oder die Kirche in der Bibel? Von dem Verfaſſer der Rechtfertigung ꝛc. Speyer, 1844. F. C. Reidhard's Buchhandlung."

wurde durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 18. dieſes mit dem Beiſatze beſtätiget, daß die Confiscation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten und die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt ſtatt zu finden habe.

Speyer, den 27. October 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 1632 R. pr. den 2. November 1844.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Poetiſche Schriften politiſchen und unpolitiſchen In-

halts, von Wilhelm Hocker, Weinmackler in Hamburg. Kiel, Chr. Bünsow. 1844."

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 23. October abhin mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 1. November 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 1633 R. pr. den 2. November 1844.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Klänge der Vergangenheit und einen Blick in die Gegenwart. Paris, imprimerie Lange Levi et Comp. 1844."

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 26. October abhin mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 1. November 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 966 E. pr. den 31. October 1844.

(Die Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Dahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem hiemit bekannt gegeben wird, daß gemäß Mittheilung des Königl. Finanzministeriums vom 10. l. M. Seine Königliche Majestät den bisherigen Einnehmer Christian Weiß zu Grünstadt auf die Einnehmerei Dahn allergnädigst zu versetzen geruhten, werden zugleich die allenfallsigen Bewerber um die sofort erledigte Einnehmerei Grünstadt, welche mit dem Sitze zu Grünstadt im Kantone gleichen Namens liegt und zur Zeit 5 Gemeinden umfaßt, aufmerksam gemacht, nach Maaßgabe des Ausschreibens vom 21. September 1832 (Amts- und Intelligenzblatt Seite 552) ihre Gesuche bei den Königl. Landcommissariaten ihrer Wohnorte einzureichen.

Speyer, den 28. October 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Lacher.

Ad Nrm. Exh. 1757 d. pr. den 31. October 1844.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Trippstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Göppel nach Lambsheim ist die Pfarrei Trippstadt, Decanats Kaiserslautern, in Erledigung gekommen. Der Pfarrsprengel begreift den Pfarrort Trippstadt nebst den Parochialorten Mölschbach und Stelzenberg und mehre Höfe. Die Gesammtzahl der Pfarrgenossen beträgt 1687 Seelen. Die Kirche zu Trippstadt ist ausschließliches Eigenthum der

Protestanten. Das Pfarrhaus ist geräumig und in wohnlichem Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Trippstadt in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	41	33
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	203	40
4. Kapitalzinse	39	47
5. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	5	55
	522	55
Davon die Lasten ab mit . .	23	38
Bleiben . .	499	17

Die zur Completirung der Congrua von 600 Gulden noch fehlenden 100 fl 43 xr werden der Pfarrei pro rata aus den disponibeln Sustentationsgeldern vergütet.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die vorschriftsmäßig zu belegenden Gesuche durch das Königl. Decanat Kaiserslautern der unterfertigten Stelle vorzulegen sind.

Speyer, den 30. October 1844.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

№ 895 K. pr. den 5. November 1844.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Posterpedition zu Göllheim in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. November l. J. tritt in dem Kantons-Hauptorte Göllheim in der Pfalz, zwischen Grünstadt und Kirchheimbolanden gelegen, eine Briefpost-Expedition in Wirksamkeit, und finden von diesem Zeitpunkte an zur Briefpost geeignete Sendungen und Zeitungen durch tägliche Postbotenverbindung mit Grünstadt und Kirchheimbolanden unmittelbare Beförderung dahin.

München, den 11. October 1844.

General-Administration der Königlichen Posten.
Goeb.
Tauber.

---

pr. den 30. October 1844.

Bekanntmachung.

(Lehrstelle für praktische Mechanik.)

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern wird an der Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern ein Lehrstuhl der praktischen Mechanik in Verbindung mit einer mechanischen Werkstätte begründet. Der unmittelbare Geldbezug des betreffenden Lehrers ist auf 900 fl rh. festgesetzt; überdies wird demselben die Hälfte des Reinertrags der in der Werkstätte der Anstalt auf Bestellung gefertigten Arbeiten zugesichert.

Bewerber um diese, einen schönen Wirkungskreis eröffnende Stelle, welche ihre theoretische und praktische Befähigung hiezu und nebst dem die nöthige Fertigkeit in Ertheilung des Unterrichts im Maschinenzeichnen nachzuweisen vermögen, werden andurch eingeladen, ihre resp. Eingaben nebst amtlich beglaubigten, insbesondere auf ihren Bildungsgang und ihre seitherige Beschäftigungsweise, dann ihre Leistungsfähigkeit, bezüglichen Belegen längstens bis zum letzten Dezember l. J. franco an die unterfertigte Behörde einzusenden, welche überdies zu näheren brieflichen Erläuterungen gerne bereit steht.

Den hierauf reflectirenden Bewerbern wird es dabei angenehm seyn, zu erfahren, daß die hiesige Stadt zum Sitze der hauptsächlichsten technischen Ateliers der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn ausersehen ist.

Kaiserslautern, in der Pfalz, den 24. October 1844.

Königl. Bayer. Rectorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.

Dr. Herberger.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. August l. J. dem Schullehrer Christian Derheimer, zu Gaugrehweiler, Landcommissariats Kirchheim, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 29. October l. J., die bischöfliche Verleihung der fünften Domvicarstelle bei dem bischöflichen Dom-Kapitel in Speyer an den bisherigen Pfarrer zu Contwig, Priester Emanuel Berwig, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 26. v. M. die erledigte protestantische Pfarrei Waldfischbach dem protestantischen Pfarrer zu Gaugrehweiler, Christian Simon Pöhn, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 29. v. M die erledigte protestantische Pfarrei Alsenz dem bisherigen Pfarrer zu Niederhausen, Valentin Welsch, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung vom 22. October 1844 allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch den Tod des Carl Medicus erledigte Notärstelle in Edenkoben den Notär Johann Lothar Keller in Rheinzabern, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen.

Dem Dr. med. Bernhard Schwab aus Grünstadt, wurde durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. November 1844, gestattet, sich als practischer Arzt in Mußbach, Landcommissariats Neustadt, niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. September 1844, wurde der Königl. Decan und Stadtpfarrer zu Homburg, Carl Friedrich Scholler, zum Königl. Distriktsschul-Inspector für die protestantischen Schulen des Kantons Homburg, in definitiver Eigenschaft, und

unterm 25. October l. J. der Königl. Decan und Stadtpfarrer zu Frankenthal, Franz Lattermann, zum Königl. Distriktsschul-Inspector für die protestantischen Schulen des Kantons Frankenthal in definitiver, dann der Pfarrer zu Großbockenheim, Philipp Lattermann, für die protestantischen Schulen des Kantons Grünstadt, in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October 1844, wurde die in Erledigung gekommene Stelle eines Mitgliedes des

Local-Scholarchates zu Zweibrücken dem Stadtrathe Georg Ritter übertragen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 29. October 1844 beſchloſſen, den bisherigen Adjuncten der Gemeinde Waldhambach, Landcommiſſariats Bergzabern, Paul Kugler, zum Bürgermeiſter des bisherigen Bürgermeiſteramtes Waldrohrbach, und

das Gemeinderaths-Mitglied Johann Schlink zum Bürgermeiſterei-Adjuncten zu Waldhambach zu ernennen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. October 1844, wurde das Gemeinderathsmitglied Conrad Weiß von Godramſtein, Landcommiſſariats Landau, zum Bürgermeiſterei-Adjuncten daſelbſt,

und der Ortsbürger Georg Nicola auf dem Stockborner Hof, Gemeinde Reifenberg, Landcommiſſariats Zweibrücken, zum Polizei-Adjuncten daſelbſt ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 23. October 1844, den Schuldienſt-Erſpectanten Heinrich Gehm von Rothſelberg, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Rammelsbach, Landcommiſſariats Cuſel, ernannt.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 24. October 1844, den Schuldienſt-Erſpectanten Carl Scholl von Rodenbach, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Altleiningen, Landcommiſſariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. October 1844, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Friedrich Eſſich von Frankenthal, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Höningen, Landcommiſſariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26 October 1844, wurde der bisher in proviſoriſcher Eigenſchaft an der proteſtantiſchen Vorbereitungsſchule zu Frankenthal angeſtellte Lehrer Jacob Wendling, als Vorbereitungslehrer an der gedachten proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Frankenthal, in definitiver Eigenſchaft beſtätiget.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. October 1844, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Franz Keiler, aus Venningen, Landcommiſſariats Landau, zum zweiten Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Vorbereitungsſchule dortſelbſt ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 29. October l. J. den Schuldienſt-Erſpectanten Daniel Berdel zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Weltersbach, Landcommiſſariats Homburg, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October 1844, wurde der proteſtantiſche Lehrer zu Erzenhauſen, Philipp Hünerfauth, zum Lehrer an der zweiten Vorbereitungsklaſſe der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Kaiſerslautern, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October d. J., wurde der Schuldienſt-Erſpectant Carl Bächle von Vogelbach zum

Gehülfen an der protestantischen Vorbereitungsklasse der Knaben zu Zweibrücken, gleichnamigen Landcommissariats, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant und dermalige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Hagenbach, Landcommissariats Germersheim, Daniel Trauth, zum fünften Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Herxheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Adolph Wörner aus Rottenberg, Landgerichts Aschaffenburg, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Bobenheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. November l. J., wurde der dermalige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Trulben, Landcommissariats Pirmasens, Nicolaus Müller, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Altheim, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. November l. J., wurde der dermalen an der israelitischen Schule zu Börrstadt verwendete Schuldienst-Exspectant Isaac Drembacher, zum Verweser der israelitischen Lehrerstelle zu Klingenmünster, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. November d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Philipp Keiper von Niedermoschel, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Rathsweiler, Landcommissariats Cusel, ernannt.

(Bestellung des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz und seiner Beilagen für 1845.)

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden sowohl sämmtliche Königl. Stellen, als die übrigen Bezieher obiger Blätter auf die rechtzeitige Bestellung derselben für 1845 aufmerksam gemacht, die Königl. Landcommissariate und Königl. Postämter insbesondere aber ersucht, ihre Zustellungslisten in möglichster Bälde einzusenden, damit die zu veranstaltende Auflage beider Blätter richtig bemessen werden könne.

Speyer, im November 1844.

Die Königl. Redaction.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 53. Speyer, den 13. November 1844.

Inhalt:

Die in Niederösterreich ausgebrochene Rinderpest betr. — Provisorische Maaßregeln zur Hafenordnung in Ludwigshafen am Rhein. — Verbotene Druckschriften. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats October 1844. — Bestellung des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz und seiner Beilagen für 1845. — Berichtigung.

№ 1873 R. pr. den 10. November 1844.

(Die in Niederösterreich ausgebrochene Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Im nachfolgenden Abdrucke wird eine vom Königl. Ministerium des Innern im rubricirten Betreffe unterm 2. d. M. an die Königl. Regierungen von Oberfranken, Oberbayern, der Oberpfalz und von Regensburg erlassene Entschließung nebst Beilage mit der Weisung an die Königl. Landcommissariate zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, die angeordnete Aufforderung der Viehbesitzer zur entsprechenden Pflege und Fütterung des Hornviehes ungesäumt ergehen zu lassen, den Gesundheitszustand desselben im Bezirke genau zu überwachen, und beim allenfallsigen Erscheinen eines bedenklichen Krankheitsfalles nicht nur sogleich die treffenden sanitätspolizeilichen Maaßregeln anzuordnen, sondern auch ohne Verzögerung hievon Anzeige zur unterfertigten Stelle zu erstatten.

Speyer, den 8. November 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Schalk.

Ministerium des Innern.

Nach einer unterm 1. l. M. eingelaufenen berichtlichen Anzeige vom 29. l. M. hat die Königl. Regierung von Niederbayern durch die k. k. österreichische ob der ens'sche Landesregierung zu Linz die Nachricht erhalten, daß die in Rußland und Beßarabien dermalen herrschende höchst bösartige Rinderpest nicht nur in Mähren, sondern auch bereits in Niederösterreich, ohngeachtet der von den betreffenden k. k. Landesgubernien angeordneten, aus der in Abschrift anruhenden Entschließung der Königl. Re-

gierung von Niederbayern, vom 29. v. M. theilweise ersichtlichen Maaßnahmen, ausgebrochen sey.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, erhält daher den Auftrag, soferne es nicht bereits geschehen seyn sollte, die geeigneten Einleitungen zur Ergreifung der nöthigen Vorschriftsmaaßregeln gegen die Einschleppung dieser Viehseuche nach Bayern augenblicklich zu treffen, namentlich aber sogleich das Entsprechende zu veranlassen, damit

1. die Einfuhr von Hornvieh, Schaafen und Schweinen, dann von Wolle, Borsten, rohen Häuten, Klauen und unausgelassenem Talge aus den genannten und aus den weiter zurückliegenden Provinzen des österreichischen Kaiserstaates bis auf Weiteres gänzlich unterbleibe; damit ferner
2. das Eintreiben der erwähnten Viehgattungen aus den übrigen Gegenden Oesterreichs nach Bayern nur dann zugelassen werde, wenn durch obrigkeitliche Zeugnisse nachgewiesen ist, daß
   a) die nach Zahl, Gattung, Farbe und sonstigen Abzeichen einzeln gehörig beschriebener Thiere aus Gegenden kommen, wo zur Zeit ihres Abganges ein vollkommen befriedigender Gesundheitszustand unter dem Vieh geherrscht hat, und
   b) daß diese Thiere auf dem Transporte eine angesteckte oder auch nur verdächtige Gegend nicht berührt haben;
3. damit das Einbringen von Rindshäuten selbst aus unverdächtigen Gegenden Oesterreichs nur gestattet werde, wenn dieselben völlig hart und ausgetrocknet sind, sowie die Einfuhr von Hörnern nur dann, wenn sie von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen befreit sind;
4. damit der Gesundheitszustand des Viehes im Inlande sorgfältigst überwacht, und jedes Vorkommen irgend eines bedenklichen Krankheitsfalles ohne Verzug zur entsprechenden Anzeige gebracht werde, und damit endlich
5. alle Polizeibehörden diese Maaßregeln bei der strengsten Verantwortlichkeit pünktlichst durchführen und die Gendarmerie resp. die Gemeindevorsteher zur geeigneten Mitwirkung auffordern und resp. anhalten.

Da ferner solche Seuchen häufig auch ohne vorausgehende Ansteckung von selbst ausbrechen, wenn eine allgemeine Disposition unter dem Vieh hiefür vorherrscht, hiegegen aber eine sorgsame, diätetische Pflege das einzige Schutzmittel darbietet, so hat die Königl. Regierung sämmtliche Viehbesitzer hierauf unter der angemessenen Aufforderung aufmerksam machen zu lassen, auf eine möglichst sorgfältige Fütterung und Reinigung des Hornviehes Bedacht zu nehmen.

Sollten der Königl. Regierung verlässige Nachrichten zukommen, daß die fragliche Seuche in einer dem Königreiche angränzenden österreichischen Provinz ausgebrochen sey, so ist unverzüglich die gänzliche Absperrung nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1813 zu veranlassen, und hievon nicht nur den benachbarten Kreisregierungen Mittheilung zu machen, sondern auch anher alsbald Anzeige zu erstatten.

Von allen getroffenen Anordnungen aber hat die Königl. Regierung auch den benachbarten k. k. österreichischen Landesgubernien zur geeigneten Verständigung der Händler Nachricht zu geben, und mit diesen Regierungsstellen überhaupt ein fortgesetztes Benehmen über den Stand und die etwaige Weiterverbreitung der Seuche zu unterhalten.

Sollte aber dessenohngeachtet diese Krankheit im Inlande ausbrechen, so wird die Königl. Regierung ohnedies nicht entstehen, ohne Verzug die zur Unterdrückung und Verhinderung weiterer Verbreitung zweckdienlichen Maaßnahmen mit Rücksicht auf die erwähnte Verordnung

vom 22. Dezember 1813 zu treffen, und auch hievon den übrigen Kreisregierungen sogleich Nachricht zu geben, so wie anher berichtliche Anzeige zu erstatten.

Zugleich wird der Königl. Regierung, Kammer des Innern, eröffnet, daß zur entsprechenden Mitwirkung der Zollbehörden bei dem Vollzuge der getroffenen und etwa noch künftig zu treffenden Anordnungen bereits die geeigneten Einleitungen getroffen worden sind.

München, den 2. November 1844.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

An

die Königl. Regierungen von Oberbayern, Oberpfalz und von Regensburg und von Oberfranken, Kammern des Innern, ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. k. niederösterreichische Landesregierung fand sich unterm 20. October d. J. veranlaßt, an die k. k. ob der ensischen Landesregierung Linz die Mittheilung zu machen, daß in Rußland und Beßarabien eine höchst bösartige contagiöse Hornviehseuche ausgebrochen sey, und daß das k. k. galizische Gubernium zu Lemberg laut Note vom 26. September 1844 № 60,200, die geeigneten Maaßregeln an der dortigen Grenze angeordnet habe.

Am 14. October d. J. langte bei der k. k. Regierung in Wien vom k. k. mährisch-schlesischen Gubernium zu Brünn die Mittheilung ein, daß auch in 4 Kreisen Mährens an verschiedenen Orten die Rinderpest ausgebrochen sey, weßhalb die Unterbehörden zur Einleitung der Vorsichtsmaaßnahmen aufgefordert, und in der Einbruchs-Station zu Unterthemerau eine Viertel U. M. B. die Errichtung einer Viehbeschau-Commission von der niederösterreichischen Regierung angeordnet wurde.

Demungeachtet kam auch in der Provinz Niederösterreich die Rinderpest zum Ausbruche, und zwar zu Kierling im Kreise U. W. W., und auch zu Sierndorf und Jedenspeigen im Kreise U. M. B.

Als Ursache dieser Seuche muß Einschleppung des Contagiums und Ansteckung um so mehr angenommen werden, da in einigen Orten Mährens die Löserdörre schon früher grassirte, und die von Mähren kommenden polischen Schlachtvieh-Triebe wöchentlich durch den Ort Sierndorf ziehen.

In den betheiligten Orten wurden demnach unter gehöriger Beobachtung der diesfälligen Veterinär-Polizei-Vorschriften die erkrankten Thiere theils durch die Keule getödtet, theils auf das sorgfältigste contumacirt, und zugleich in der ganzen Provinz die vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßnahmen im Sinne des höchsten Orts genehmigten Thierseuch-Unterrichts angeordnet, so daß man hoffen darf, es werde diese Landplage im Keime erstickt werden; dessenungeachtet theilte die k. k. niederösterreichische Regierung dieses bedrohliche Ereigniß der k. k. ob der ensischen Landesregierung Linz mit, welche sogleich die geeigneten Vorsichtsmaaßregeln verfügte, und die unterfertigte Stelle zur Maaßnahme schleunigst in Kenntniß setzte.

Um nun das Eindringen dieser Seuche in die Provinz Niederbayern bei Zeiten thunlichst zu verhindern, ergeht hiemit an das Königl. Landgericht der Auftrag, Angesicht dieses zu veranlassen, daß sämmtliche aus Oesterreich kommenden Rindviehtriebe einer genauen Aufsicht unterstellt, und nur denjenigen Viehhändlern der Eintritt ihres Viehes über die Grenze gestattet werde, deren Vieh für gesund befunden wurde, und welche überdieß mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse versehen sind, worin nachgewiesen ist, daß die nach Zahl, Gattung, Farbe und sonstigen Abzeichen einzeln gehörig beschriebenen Thiere nicht nur aus vollkommen gesunden Orten abstammen, sondern auch durch keine Ortschaft, wo die Rinderpest einmal herrscht, gekommen sind, widrigenfalls unnachsichtliche Zurückweisung zu erfolgen hat, wobei

bemerkt wird, daß unterm Heutigen an die k. k. Landesregierung in Linz und das k. k. böhmische Gubernium in Prag der Antrag gestellt wurde, daß sämmtliche Viehhändler von diesen Maaßregeln zu ihrer Darnachachtung im Falle eines vorhabenden Viehtriebes nach Bayern in Kenntniß gesetzt werden.

Im Allgemeinen aber ist der Gesundheitszustand der hierländischen Thiere sorgfältigst zu überwachen, und jede Spur irgend eines bedenklichen Krankheitsfalles ohne Verzug hierher zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 29. October 1844.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Wulffen.

Ad Nrm. Exh 1640 R. pr. den 8. November 1844.

(Provisorische Maaßregeln zur Hafenordnung in Ludwigshafen am Rhein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, was folgt:

1. Die Aus- und Einladungen, welche oberhalb der Mannheimer Schiffbrücke zu Ludwigshafen vorgenommen werden wollen, erfordern hiezu die Erlaubniß des Königl. Hauptzollamtes, welches darüber einen Schein ausfertigt und die nöthig befundene Anweisung desfalls beifügt, welche der Betheiligte zu befolgen hat.

   In der Regel dürfen dortselbst am Ufer keine Gegenstände niedergelegt, und sollen die entladenen Schiffe alsbald wieder abgefahren werden. Diese Verkehrsgegenstände selbst unterliegen denjenigen Gebühren, welche der im Hafen angeschlagene Hafengebührentarif festsetzt.

2. Die sub № 1 getroffene Anordnung findet ohnehin bereits auf den sogenannten Kolk oder Winterhafen Anwendung und wird in dieser Hinsicht noch besonders verfügt:

   a) Daß wegen beengten Raumes bis auf Weiters nur die Ueberwinterung der Schiffe der Bayerischen pfälzischen Dampf-Schleppschifffahrts-Gesellschaft, gemäß allerhöchster Bewilligung, darin statt finden darf.

   b) Daß darin das Fischen mit Netzen und Angeln, dann das Wasch reinigen und das Baden verboten ist.

3. Wenn in irgend einer Abtheilung des Hafengebietes oder auf einem im Hafen liegenden Schiffe Feuer ausbricht, so sind nicht blos sämmtliche Königl. Beamten, Hafenaufseher und Diener, sondern auch die gewöhnlichen Hafenarbeiter, so wie die Mannschaft der vor Anker im Hafen liegenden Schiffe verpflichtet zur Rettung herbeizueilen. Die Leitung des Feuerlöschdienstes und der Maaßnahmen wegen Sicherung der Güter liegt zunächst dem Königl. Hauptzollamte und Hafencommissariate ob. Die Königl. Gendarmerie und die aus der Gemeinde Mundenheim abzugebenden Sicherheitsgarden sind zur thätigsten Unterstützung dieser Behörden anzuweisen. Privatpersonen, Kaufleute und Spediteure, welche Waaren in dem Hafengebiete liegen haben, sind nicht befugt, Verfügungen hierüber ohne Zustimmung der mehrerwähnten Behörden zu treffen; es wird jedoch ihren Anträgen hiebei jede Rücksicht gewährt werden, welche sich mit der Zollsicherheit und mit dem allgemeinen Interesse vereinigen lassen.

4. Auf den, von der allgemeinen Landesstraße ab, nach dem Hafengebiete führenden Fahrwegen dürfen keinerlei Fuhrwerke aufgestellt oder Gegenstände niedergelegt werden.

5. Jede Verunreinigung des Hafenraumes ist untersagt.

6. Alles was zur innern Ordnung im Hafengebiete, so wie zur Beförderung und Controle des daselbst sich bewegenden Verkehrs gehört, hat das Königl. Hauptzollamt in Gemeinschaft mit dem Königl.

Hafencommissariate durch öffentlichen Anschlag im Hafen vorläufig zu verfügen, wonach sich Jedermann zu achten hat.

7. Durch vorstehende Vorschriften wird übrigens in Bezug auf die schon bestehende Hafen- und Zollhofs-Ordnung nichts geändert, und werden Uebertretungen der erstern, wenn sie als Defraudationen gegen die Hafengebühren erscheinen, nach §. 71 der Rheinschifffahrts-Convention, außerdem aber mit Ordnungsstrafen, und im Falle dabei eine Gefährdung oder Verkürzung des Zollgefälls unterlaufen ist, mit den auf solche Handlungen angedrohten Strafen, nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes geahndet.

Speyer, den 6. November 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Gerhardt, coll.

Ad Nrm. Exh. 1882 R. pr. den 8. November 1844.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Briefe eines Teutschen aus dem Exil. Winterthur, Verlag der Steiner'schen Buchhandlung. 1843."

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 30. October letzthin mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 7. November 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 1883 R. pr. den 8. November 1844.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Ein Glaubensbekenntniß, Zeitgedichte von Ferdinand Freiligrath. Mainz, Verlag von Victor von Zabern. 1844."

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 30. October letzthin mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 7. November 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. November l. J., wurde

1. der Schuldienst-Exspectant Peter Niederer von Büchelberg zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Steinfeld, Landcommissariats Bergzabern, und

2. der Schuldienst-Exspectant Johann Georg Geiger von Göcklingen zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Dörrenbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. November 1844, wurde der dermalige Verweser der Lehrerstelle zu Theisbergstegen, Jacob Becker, zum Mädchenlehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Brücken, Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	2. October	1	1	—	7	12	18	18	—	4	48	2	2	—	3	20
"	9. "	—	—	—	-	—	10	10	—	4	49	—	—	—	-	—
"	16. "	—	—	—	-	—	14	14	—	4	44	—	—	—	-	—
"	23. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	4	4	—	3	20
"	30. "	—	—	—	-	—	6	6	—	4	48	—	—	—	-	—
Edenkoben	5. "	8	8	—	7	22	47	47	—	4	41	525	525	—	3	31
"	12. "	10	10	—	7	26	32	32	—	4	31	463	463	—	3	26
"	19. "	4	4	—	7	28	9	9	—	4	41	52	52	—	3	33
"	26. "	9	9	—	7	16	30	30	—	4	43	408	408	—	3	34
Frankenthal	4. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	11. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	18. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	25. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	31. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	1. "	45	45	—	6	41	239	239	—	4	42	1609	1609	—	2	35
"	8. "	66	66	—	6	45	218	218	—	4	51	936	936	—	2	40
"	15. "	78	78	—	6	51	275	275	—	4	56	766	766	—	2	46
"	22. "	99	99	—	6	37	348	348	—	4	51	1614	1614	—	2	36
"	29. "	93	93	—	6	27	393	393	—	4	46	1697	1697	—	2	36
Landau	3. "	17	17	—	7	8	127	127	—	4	32	262	262	—	3	24
"	10. "	18	18	—	7	6	126	126	—	4	31	601	601	—	3	24
"	17. "	38	38	—	7	10	103	103	—	4	32	139	139	—	3	22
"	24. "	50	50	—	7	10	141	141	—	4	33	606	606	—	3	20
"	31. "	72	72	—	7	4	156	156	—	3	31	578	578	—	3	18
Neustadt	1. "	107	107	—	7	9	94	94	—	4	37	183	183	—	3	20
"	5. "	87	87	—	7	13	93	93	—	4	38	241	241	—	3	27
"	8. "	78	78	—	7	17	63	63	—	4	32	193	193	—	3	26
"	12. "	98	98	—	7	20	91	91	—	4	36	261	261	—	3	25
"	19. "	80	80	—	7	26	73	73	—	4	34	127	127	—	3	21
"	22. "	78	78	—	7	25	87	87	—	4	30	173	173	—	3	25
"	26. "	121	121	—	7	20	97	97	—	4	32	208	208	—	3	22
"	29. "	103	103	—	7	21	83	83	—	4	30	161	161	—	3	19
Speyer	1. "	8	8	—	7	—	69	69	—	3	23	398	398	—	2	59
"	8. "	10	10	—	6	32	49	49	—	4	26	283	283	—	3	4
"	17. "	6	6	—	7	12	28	28	—	4	28	351	351	—	3	3
"	22. "	—	—	—	-	—	53	53	—	4	42	337	337	—	2	59
"	29. "	1	1	—	6	56	71	71	—	4	21	251	251	—	2	59
Zweibrücken	3. "	177	177	—	7	46	180	180	—	4	51	5	5	—	2	26
"	10. "	183	183	—	8	—	142	142	—	4	56	4	4	—	2	21
"	17. "	379	379	—	7	33	265	265	—	4	49	4	4	—	2	30
"	24. "	290	290	—	7	44	320	320	—	4	45	18	18	—	2	31
"	31. "	328	328	—	7	19	269	269	—	4	44	28	28	—	2	40

Digitized by Google

ſicht

des Monats October 1844.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	66	—	2	58	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	31	—	2	53	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	55	—	2	49	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	42	—	2	44	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	24	47	47	—	2	43	
—	—	—	—	—	23	23	—	4	16	6	6	—	2	36	
—	—	—	—	—	7	7	—	4	17	7	7	—	2	42	
—	—	—	—	—	7	7	—	4	20	2	2	—	2	32	
—	—	—	—	—	18	18	—	4	17	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	42	—	2	29	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	41	—	2	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	58	—	2	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	45	—	2	29	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	—	2	28	
—	—	—	—	—	216	216	—	4	25	430	430	—	2	10	
—	—	—	—	—	304	304	—	4	23	513	513	—	2	4	
—	—	—	—	—	216	216	—	4	32	390	390	—	2	6	
—	—	—	—	—	325	325	—	4	31	936	936	—	2	1	
—	—	—	—	—	515	515	—	4	22	724	724	—	2	3	
—	—	—	—	—	102	102	—	4	33	46	46	—	2	30	
—	—	—	—	—	93	93	—	4	32	58	58	—	2	25	
—	—	—	—	—	58	58	—	4	35	35	35	—	2	30	
—	—	—	—	—	113	113	—	4	38	64	64	—	2	30	
—	—	—	—	—	213	213	—	4	35	94	94	—	2	35	
—	—	—	—	—	61	61	—	4	26	57	57	—	2	38	
—	—	—	—	—	69	69	—	4	29	75	75	—	2	40	
—	—	—	—	—	51	51	—	4	30	63	63	—	2	42	
—	—	—	—	—	75	75	—	4	37	81	81	—	2	44	
—	—	—	—	—	49	49	—	4	22	89	89	—	2	54	
—	—	—	—	—	56	56	—	4	28	67	67	—	2	52	
—	—	—	—	—	65	65	—	4	18	97	97	—	2	40	
—	—	—	—	—	63	63	—	4	29	83	83	—	2	41	
—	—	—	—	—	78	78	—	4	18	237	237	—	2	14	
—	—	—	—	—	91	91	—	4	18	131	131	—	3	22	
—	—	—	—	—	104	104	—	4	24	71	71	—	2	23	
—	—	—	—	—	99	99	—	4	24	86	86	—	2	24	
—	—	—	—	—	94	94	—	4	24	181	181	—	2	27	
—	—	—	—	—	37	37	—	3	52	123	123	—	1	57	
—	—	—	—	—	54	54	—	3	52	207	207	—	1	56	
—	—	—	—	—	52	52	—	4	13	339	339	—	1	43	
—	—	—	—	—	80	80	—	3	57	399	399	—	1	46	
—	—	—	—	—	186	186	—	4	14	330	330	—	1	49	

Digitized by Google

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats October 1844.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. October	6	—	10	—	4	1	8	—	22	—	16	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. October	6	—	8	—	4	—	8	—	22	—	18	—
Kaiserslautern .	vom 1. October	—	—	—	—	4	2⅔	9	—	28	—	16	—
„	vom 8. „	—	—	—	—	4	2⅔	9	—	24	—	16	—
„	vom 15. „	—	—	—	—	5	—	9	—	24	—	16	—
„	vom 22. „	—	—	—	—	4	2⅔	9	—	24	—	16	—
„	vom 29. „	—	—	—	—	4	2⅔	9	—	24	—	16	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. October	—	—	—	—	5	1⅓	8	2⅔	24	—	22	—
Speyer . . .	vom 1. bis 31. „	—	—	—	—	4	—	8	—	24	—	18	—
Zweibrücken . .	vom 3. October	—	—	—	—	5	—	9	1⅓	24	—	18	—
„	vom 10. „	—	—	—	—	5	—	10	—	24	—	18	—
„	vom 17. „	—	—	—	—	5	—	10	—	24	—	18	—
„	vom 24. „	—	—	—	—	5	—	9	1⅓	24	—	18	—
„	vom 31. „	—	—	—	—	5	—	9	1⅓	24	—	18	—

(Bestellung des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz und seiner Beilagen für 1845.)

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden sowohl sämmtliche Königl. Stellen, als die übrigen Bezieher obiger Blätter auf die rechtzeitige Bestellung derselben für 1845 aufmerksam gemacht, die Königl. Landcommissariate und Königl. Postämter insbesondere aber ersucht, ihre Zustellungslisten in möglichster Bälde einzusenden, damit die zu veranstaltende Auflage beider Blätter richtig bemessen werden könne

Speyer, im November 1844.

Die Königl. Redaction.

Berichtigung.

In dem Amts- und Intelligenzblatte vom 8. October l. J. № 47, Seite 364, Spalte 2, Zeile 18 von oben, lies: „31. Ludwig Rogar, geboren zu Zweibrücken den 16. August 1815," statt: „Ludwig Rogar, geboren zu Walshausen den 5. August 1815."

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 54. Speyer, den 15. November 1844.

Inhalt:

Anfertigung der Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Büdgets. — Behandlung armer Kranken durch praktische Aerzte. — Verbotene Druckschrift. — Kantonal-Rechnungswesen. — Todtenschein des Adam Friedrich. — Aufstellung eines Landgeometers für den Steuercontrolamts-Bezirk Bergzabern. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarreien Gönheim und Gangloff. — Cassations-Urtheil, die Anordnung des Nachtwachedienstes durch die Einwohner der Gemeinden mittelst Local-Polizei-Beschlüssen betr. — Dienstesnachrichten. — Die in die Beilage zum Amts- und Intelligenzblatte für die Pfalz aufzunehmenden Versteigerungs-Anzeigen betr.

Ex off. № 2261 R. pr. den 13. November 1844.

(Die Anfertigung der Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Büdgets betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das bisher übliche Verfahren bei der Anfertigung der Büdgets für die im laufenden Jahre vorgekommenen Creditüberschreitungen, ohne Rücksicht darauf, ob sie bei gewöhnlichen oder außerordentlichen Ausgabspositionen stattgefunden haben, unter Capitel X. der außerordentlichen Ausgaben des nächsten Jahrs Credit zu eröffnen, ist nicht nur mit den Grundsätzen der Comptabilität unvereinbar, sondern auch in vielen Fällen für die Erhaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens von Nachtheil, weil, wenn die bei gewöhnlichen Ausgaben vorgekommenen Creditüberschreitungen unter den außerordentlichen Ausgaben verrechnet werden, die außerordentlichen Einnahmen, welche gewöhnlich in Gütersteigpreisen und abgetragenen Capitalien bestehen, hiezu verwendet werden, während jene Ueberschreitungen durch die ordentlichen Einnahmen, und nöthigenfalls durch Umlagen zu decken gewesen wären.

Die Königl. Landcommissariate haben daher bei dem Abschlusse der Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsbüdgets darauf zu halten, daß für die Creditüberschreitungen von gewöhnlichen Ausgabspositionen auch wieder bei den gewöhnlichen Ausgaben des nächsten Jahrs, und zwar bei der betreffenden Position mittelst einer Einschaltung Credit eröffnet werde.

In gleicher Weise ist bei den vorschußweisen Zahlungen immer zu untersuchen, ob sie gewöhnliche oder außerordentliche Ausgaben zum Gegenstande haben, und nach dem Ergebnisse entweder unter den gewöhnlichen oder außerordentlichen Ausgaben des nächsten Jahrs Credit zu eröffnen.

Speyer, den 13. November 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Nro. ex oft. 1703 K. pr. den 12. November 1844.

(Die Behandlung armer Kranken durch practiſche Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von mehreren Gemeinden und Armenpflegſchaften wurden in neuerer Zeit Beſchwerden geführt, daß practiſche Aerzte die Bezahlung ihrer Gebühren für behandelte Kranken aus den Gemeinde- und Armenpflegſchafts-Kaſſen verlangen, obgleich ſie zu ſolchen Behandlungen weder einen Auftrag erhalten hatten, noch ſelbſt vorher die betreffende Localbehörde von ihrer Behandlung in Kenntniß geſetzt hatten.

Nachdem die Königl. Kantons-Aerzte die geſetzliche Verpflichtung haben, die Armen unentgeldlich ärztlich zu behandeln, ſo können in der Regel die Gemeinden- und Armenpflegſchaften für Kurkoſten nicht in Anſpruch genommen werden.

Da indeſſen oft Fälle vorkommen, in welchen eine augenblickliche Hülfeleiſtung durch den nächſten Arzt nothwendig wird, auch öfters die Kantons-Aerzte verhindert ſeyn können, allen armen Erkrankten ihres Bezirks die nöthige Hülfe zu leiſten, ſowohl wegen Entfernung des Kranken, als auch wegen nothwendig öfterem Beſuch, ſo kann in ſolchen Fällen zwar die erſte ärztliche Behandlung durch den herbeigerufenen practiſchen Arzt für Rechnung der betreffenden Gemeinde- oder Armenpflegſchafts-Kaſſe eintreten. Der behandelnde Arzt hat aber ſogleich nach dem erſten Beſuch das betreffende Bürgermeiſteramt von dem Falle in Kenntniß zu ſetzen.

Das Bürgermeiſteramt hat hierauf unverzüglich den Königl. Kantons-Arzt einzuladen, die weitere Behandlung des Kranken zu übernehmen. Sollte derſelbe hieran verhindert ſeyn, ſo hat er ohne Verzug das Bürgermeiſteramt unter Anführung der Gründe hievon zu benachrichtigen. Der zuerſt herbeigerufene practiſche Arzt ſetzt, nach gemachter Anzeige, die Behandlung des Kranken bis zur Beendigung der Krankheit fort, oder bis dieſelbe von dem Kantons-Arzte übernommen werden kann, je nach der amtlichen Aeußerung des Königl. Kantons-Arztes, und er hat hiefür ſeine Gebühren aus der betreffenden Gemeinde- oder Armenpflegſchafts-Kaſſe anzuſprechen. In nicht dringenden Fällen hat der practiſche Arzt die armen Kranken, die er nicht unentgeldlich behandeln will, an den betreffenden Kantons-Arzt zu verweiſen.

Die betreffenden Bürgermeiſterämter haben auf den Koſtenrechnungen der practiſchen Aerzte zu beſcheinigen, daß obige Vorſchriften genau eingehalten wurden, und es können die Rechnungen nur auf den Grund ſolcher Beſcheinigungen zur Zahlung angewieſen werden.

Die Königl. Kantons-Aerzte, welche ſich ohne zureichende Gründe weigern ſollten, die Behandlung armer Kranken zu übernehmen, oder die rechtzeitige Anzeige ihrer Verhinderung unterlaſſen, bleiben für alle Folgen verantwortlich.

Speyer, den 31. October 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 2144 K. pr. den 13. November 1844.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von dem Königl. Stadtcommiſſariate Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Neue Gedichte von H. Heine. Hamburg, bei Hoffmann und Campe 1844."

wurde durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 1. dieſes mit dem Beiſatze beſtätiget, daß die Confiscation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutre-

ten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 12. November 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ex oll. Nro. 2263 R. pr. den 13. November 1844.

(Das Kantonal-Rechnungswesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Kantonal-Rechnungswesen bestehen dieselben Gründe, welche die unterzeichnete Stelle veranlaßt haben, für das Gemeinde-Rechnungswesen das Etatsjahr einzuführen.

Die Königl. Landcommissariate, in deren Bezirken Kantonalfonds bestehen, haben daher die Rechner anzuweisen, ihre Rechnungen in Zukunft nur nach dem Etatsjahre zu stellen.

Speyer, den 13. November 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Schalk.

Ad Nrm. 2178 R. pr. den 13. November 1844.

(Den Todtenschein des Adam Friedrich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. Jänner l. J. alten Styles starb zu Bukarest der angeblich aus dem Königreiche Bayern gebürtige Schneidergeselle Adam Friedrich.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 3. d. M. werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, zu ermitteln, ob der Verlebte allenfalls ein Angehöriger des Regierungsbezirkes gewesen sey, und gegebenen Falls dessen Verwandte von seinem Ableben in Kenntniß zu setzen, das Ergebniß aber zum Behufe der Uebermittlung des Todtenscheines an die betreffende Heimathsbehörde binnen 4 Wochen anher zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 12. November 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 1998 E. pr. den 13. November 1844.

(Die Aufstellung eines Landgeometers für den Steuercontrolamts-Bezirk Bergzabern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Kantonen Bergzabern und Annweiler wird pro 1845 die Besteuerung nach den definitiven Steuerkatastern eingeführt werden, und es ist deßhalb für diesen Bezirk ein eigener Landgeometer in der Person des bisherigen Liquidations-Geometers Carl Hiemer aufgestellt, verpflichtet und in seine Functionen eingewiesen worden.

Dieses wird hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Land-Geometer Carl Hiemer in Bergzabern seinen Wohnsitz zu nehmen hat.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf die allerhöchst genehmigte Umschreib-Instruction vom 1. Februar 1834 (Amtsblatt pag. 304) darauf aufmerksam gemacht, daß Messungen, welche in Folge von Gütertheilungen behufs der Umschreibung nothwendig sind, oder überhaupt Messungen, welche auf den Katasterplan Einfluß haben, und daher amtlichen Glaubens bedürfen, lediglich von diesem Geometer vorgenommen werden müssen, und somit derjenige, welcher dergleichen Messungen durch andere Geometer vornehmen lassen wollte, sich doppelte Kosten verursachen würde.

Vorbehaltlich eines künftigen Tarifs wurde in der den Landgeometern ertheilten Instruction vom 15. April 1834 bestimmt, daß die denselben, neben den Auslagen

für Katasterpläne und Gehülfen, zu leistende Vergütung entweder durch Taggebühren, oder, was besonders bei geometrischen Arbeiten größeren Umfangs geschehen kann, nach der freien Uebereinkunft mit den Betheiligten bemessen werden soll; die Taggebühren dürfen hienach bei wirklichen Messungen den Betrag von drei Gulden nebst Reisekosten-Entschädigung zu 15 Xr per Stunde, und bei Ausarbeitungen zu Hause einen Gulden dreißig Kreuzer nebst der treffenden Aufrechnung von Schreibmaterialien und Druckformularien nicht übersteigen, und werden kantonsweise nach dem Verhältnisse der gemessenen Parzellen ausgeschlagen. Es ist jedoch der Billigkeit gemäß, daß die Kosten für besondern Aufenthalt oder wiederholte Reisen von demjenigen allein getragen werden müssen, welcher durch zeitraubende Anstände oder gänzliches Wegbleiben von der Messung solche veranlaßt.

Bei etwaigen Anständen oder behufs erforderlicher Aufschlüsse haben sich die Partheien an das Königl. Steuercontrolamt zu wenden.

Speyer, den 7. November 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Reibeld.

Ad Nrm. Exh. 1864 d. pr. den 7. November 1844.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Gönheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Römmich nach Dürkheim ist die Pfarrei Gönheim, Decanats Neustadt, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Gönheim und dem eine halbe Viertelstunde davon entfernten Filiale Friedelsheim, mit einer Gesammtseelenzahl von 1041 protestantischen Glaubensgenossen. — Die Kirchen in beiden Orten sind nicht simultan und befinden sich, so wie auch das Pfarrhaus sammt den dazu gehörigen Oeconomiegebäuden in sehr gutem baulichem Zustande.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen in:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	24	29
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	42	30
4. Grundrenten	37	53
5. Capitalzinsen	57	—
	393	52
Davon die Lasten ab mit . .	13	44
Bleiben . .	380	8

Zur Ergänzung der Congrua von 600 fl fehlen der Pfarrei noch 219 fl 52 Xr, welche ihr aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata vergütet werden.

Bemerkt wird, daß der abgegangene Pfarrer von Gönheim an seinen Nachfolger eine Ratificationsvergütung von 124 fl 30 Xr anspricht.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem die vorschriftsmäßig zu belegenden Gesuche durch das Decanat Neustadt hierher einzureichen sind.

Speyer, den 6. November 1844.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1847 d. pr. den 7. November 1844.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Gangloff betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Ley auf die Pfarrei Gerolsheim ist die Pfarrstelle in Gangloff, Decanats

Lauterecken, in Erledigung gekommen. Dieſelbe beſteht aus dem Pfarrorte gleichen Namens, mit den Parochialorten Roth, Reiſelbach und Schmitweiler, dann dem Filiale Becherbach, zuſammen mit einer Seelenzahl von 1781 proteſtantiſchen Glaubensgenoſſen. Die Kirchen zu Gangloff und Becherbach, die Capelle zu Schmitweiler und das Pfarrhaus befinden ſich in gutem Zuſtande. Ein Simultaneum findet nirgends ſtatt.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Faſſionen beſtehen die Erträgniſſe der Pfarrei in:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Caſualien	37	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	71	51
4. Rechte	35	30
5. Bezug aus dem Kirchenvermögen .	63	49
	440	10
Davon die Laſten ab mit . .	23	54
Bleiben . .	416	16

Die zur Vervollſtändigung der Congrua von 600 Gulden noch fehlenden 183 fl 44 Xr werden aus den zur Vertheilung kommenden Suſtentationsgeldern pro rata zugelegt.

Zur Bewerbung um dieſe Pfarrſtelle wird ein Concurstermin von ſechs Wochen anberaumt, binnen welchem die Competenten ihre gehörig belegten Geſuche durch das Königl. Decanat Lauterecken hierher einzureichen haben.

Speyer, den 6. November 1844.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

M 1805 R. pr. den 12. November 1844.

Caſſations-Urtheil,

die Anordnung des Nachtwachedienſtes durch die Einwohner der Gemeinden mittelſt Local-Polizei-Beſchlüſſen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Caſſationshof der Pfalz zu München, hat in ſeiner öffentlichen Sitzung vom vierten September eintauſend achthundert vier und vierzig, wobei zugegen waren: Director Allweyer, Vorſtand, Beckers, Bettinger, Dettenhofer, Breitenbach, Schumann, Cucumus, Räthe, Molitor, General-Staatsprocurator, und Schidermair, Secretär, folgendes Urtheil erlaſſen:

In Sachen

des öffentlichen Miniſteriums am einfachen Polizeigerichte des Kantons Kandel, Kläger auf Caſſation eines Urtheils beſagten Gerichts vom vier und zwanzigſten April dieſes Jahres;

Gegen

Johann Müller, Sohn des Ackersmannes Adam Müller zu Hagenbach, Caſſationsbeklagter.

Sach- und Prozeßgeſchichte.

Nach einer in der Gemeinde Hagenbach beſtehenden Polizeiverordnung vom 22. Jänner 1841, welche gehörig publicirt iſt, hat jeder Gemeindebürger die Verbindlichkeit, auf ergangene Aufforderung der Polizeibehörde ſich zum Dienſte der Nachtwache entweder perſönlich zu ſtellen, oder durch einen tauglichen Stellvertreter ſich erſetzen zu laſſen.

Inhaltlich eines Protokolles des Bürgermeiſteramtes zu Hagenbach vom 22. Februar dieſes Jahres, war Johann Müller, Sohn des Ackersmannes Adam Müller daſelbſt, aufgefordert worden, ſich am Abend beſagten Tages zur gewöhnlichen Bürgerwache zu ſtellen; allein er erſchien weder perſönlich, noch durch einen Stellvertreter, und wurde daher wegen Uebertretung des Arti-

kels 49 erwähnter Polizeiverordnung vor das einfache Polizeigericht des Kantons Kandel geladen.

Die Sache kam in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts am 24. April l. J. zur Verhandlung, wo der Beschuldigte persönlich erschien, und über die ihm zur Last gelegte Uebertretung vernommen wurde. Allein das Gericht erklärte sich durch Urtheil vom nämlichen Tage für incompetent, in der Sache zu erkennen, weil hier keine strafbare Handlung vorliege, indem der Nachtwachedienst in der Gemeinde keine solchen Gegenstände betreffe, bezüglich deren den Localbehörden durch die Gesetze vom 24. August 1790 und 22. Juli 1791 die Befugniß eingeräumt sey, polizeiliche Anordnungen zu treffen, deren Uebertretung eine Strafe zur Folge habe, und weil auch sonst kein Gesetz bestehe, wornach die dem Johann Müller angeschuldete Handlung mit einer Strafe bedrohet sey.

Gegen dieses Urtheil ward von Seite des öffentlichen Ministeriums am Polizeigerichte zu Kandel unterm 26. April laufenden Jahres der Cassations-Rekurs ergriffen. Die Notification des Rekurses an den Cassationsbeklagten geschah am 21. Juli d. J. durch abschriftliche Mittheilung der Cassationserklärung.

Hierauf ward von dem Königl. Ober-Appellationsgerichts-Rathe Vettinger in der heutigen Sitzung Bericht über die Sache erstattet, wonächst der Königl. General-Staatsprocurator das Wort nahm und den Antrag stellte:

Es gefalle dem Gerichtshofe, das Urtheil des Polizeigerichts des Kantons Kandel vom 24. April dieses Jahres zu cassiren, und die Eintragung des zu erlassenden Urtheils in die Register des genannten Gerichts anzuordnen, sofort die Sache zur weiteren Aburtheilung an ein anderes Polizeigericht zu verweisen.

Nachdem hiemit die Verhandlung geschlossen war, nahm der Gerichtshof die Sache in Berathung, wobei, nachdem der erhobene Rekurs als formell zulässig erkannt worden, sich in der Hauptsache die zu entscheidende Frage ergab: ob der Rekurs auch materiell begründet, und das angefochtene Urtheil zu cassiren sey?

Im bejahenden Falle: Was im Kostenpunkte zu erkennen, und als Folge der Cassation des besagten Urtheils weiter anzuordnen sey?

Entscheidungsgründe.

Die Anordnung des Nachtwachedienstes durch die Einwohner der Gemeinden zum Zwecke der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe, und überhaupt zur Handhabung der guten Ordnung in denselben, gehört unzweifelhaft zu denjenigen Gegenständen, welche durch den Artikel 3 Nr. 2, 3 und 5 Titel 11 des Gesetzes vom 16. — 24. August 1790, und den Artikel 46 Titel 1 des Gesetzes vom 19. — 22. Juli 1791 in Verbindung mit dem Artikel 50 des Gesetzes vom 14. Dezember 1789 der Autonomie der Localbehörden zugewiesen, und bezüglich welcher diese Behörden locale Polizeiverordnungen zu erlassen befugt sind, deren Uebertretung nach Artikel 5 des obenerwähnten Titels 11 eine von den Polizeigerichten zu erkennende Strafe zur Folge hat.

Mit Rücksicht auf diese Gesetzesstellen wurde auch von der Localbehörde der Gemeinde Hagenbach am 22. Jänner 1841 der Beschluß erlassen, wornach jedem Gemeindebürger zur Verbindlichkeit gemacht ist, auf ergangene Aufforderung der Polizeibehörde sich zum Dienste der Nachtwache entweder persönlich zu stellen, oder durch einen tauglichen Stellvertreter ersetzen zu lassen.

Insoferne nun der Cassationsbeklagte Johann Müller, inhaltlich des gegen ihn errichteten Protokolles und des angefochtenen Polizeiurtheils beschuldigt ist, der erwähnten Polizeiverordnung zuwider, sich zum Nachtwachedienste am 22. Februar d. J., obschon hiezu gehörig aufgefordert, weder persönlich gestellet, noch zu seiner Ersetzung einen Stellvertreter abgeschickt zu haben, war hier allerdings eine polizeilich strafbare Handlung gegen besagten Müller indicirt, und das Polizeigericht hat, indem es sich durch sein Urtheil vom 24. April d. J. für incompetent

erklärte, hierüber zu erkennen, weil kein Geſetz beſtehe, wornach die angeſchuldete Handlung mit Strafe bedroht ſey, offenbar die oben allegirten Geſetzſtellen, ſo wie auch die angeführte Polizeiverordnung, Artikel 49, verletzt, und hiedurch Veranlaſſung zu dem erhobenen Caſſations-Rekurſe gegeben, welcher rechtlich begründet iſt, und ſonach die Caſſation des angefochtenen Urtheils zur Folge haben muß.

Aus dieſen Gründen

caſſirt das Ober-Appellationsgericht des Königreichs, als Caſſationshof der Pfalz, das am vier und zwanzigſten April dieſes Jahres von dem Polizeigerichte des Kantons Kandel in Sachen des öffentlichen Miniſteriums am beſagten Gerichte gegen Johann Müller zu Hagenbach erlaſſene Urtheil;

Verordnet, daß, auf Betreiben des Königl. General-Staats-Procurators, gegenwärtiges Urtheil, ſeinem ganzen Inhalte nach, in die Regiſter des Polizeigerichtes zu Kandel eingetragen werde;

Und verweiſt die Sache zur weitern Aburtheilung an das einfache Polizeigericht des Kantons Landau.

Unterzeichnet ſind: Allweyer, Director.

Bettinger.

Schidermair.

Gegenwärtiges iſt von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu ſetzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:

Schidermair, Secretär.

Dienſtesnachrichten.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. November l. J., wurde dem bisherigen Adjunkten der Gemeinde Mittelberbach, Freyſing, die erbetene Entlaſſung ertheilt, und an deſſen Stelle das Gemeinderaths-Mitglied Johann Omlor zum Adjunkten ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. November 1844, iſt dem bisherigen Adjunkten Jahraus von Siebeldingen, Landcommiſſariats Landau, die erbetene Entlaſſung ertheilt, und an deſſen Stelle der Gemeinderath Philipp Jacob Winberoll zum Adjunkten der Bürgermeiſterei Siebeldingen ernannt worden.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 6. November 1844 den Verweſer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Haſchbach, Landcommiſſariats Cuſel, Friedrich Forſter, zum wirklichen Lehrer an beſagter Schule in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 6. November l. J. den Schuldienſt-Erſpectanten Franz Scholly von Albersweiler zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Euſerthal, Landcommiſſariats Bergzabern, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 11. November 1844 die Lehrerſtelle an der ſtädtiſchen höheren Knabenſchule zu Kaiſerslautern, dem dermaligen Lehrer an der obern Klaſſe der proteſtantiſch-teutſchen Schule daſelbſt, Peter Schmitt, übertragen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 11. November d. J., den Schuldienſt-Erſpectanten Johann Stripf von Schaidt, zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Schaidt, Landcommiſſariats Germersheim, ernannt

---

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. November 1844, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Daniel Decker von Mittelbach, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen

Schule zu Hettenhauſen, Landcommiſſariats Pirmaſens, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. November 1844, wurde der bisherige zweite Lehrer an der katholiſch-teutſchen Schule zu Rülzheim, Landcommiſſariats Germersheim, Philipp Orth, zum erſten Lehrer an derſelben Schule,

der bisherige erſte Gehülfe Georg Maginot, zum zweiten Lehrer,

der bisherige zweite Gehülfe Franz Alexander Dubenhöfer, zum erſten Gehülfen, und

der bisherige Gehülfe zu Kapsweiher, Johann Adam Grau, zum zweiten Gehülfen, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. November 1844, wurde der Verweſer der Lehrerſtelle der katholiſch-teutſchen Schule zu Zeiskam, Landcommiſſariats Germersheim, Philipp Schwaab, zum wirklichen Lehrer an derſelben Schule in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 11. November d. J., den Schuldienſt-Exſpectanten Ludwig Hepp von Alſenborn, zum Gehülfen an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Minfeld, Landcommiſſariats Germersheim, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. d. M., wurde der Schuldienſt-Exſpectant Jacob Linn von Obermoſchel, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Dimbach, Landcommiſſariats Bergzabern, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 11. November 1844 den Schuldienſt-Exſpectanten Valentin Becht von Steinweiler, zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Eſchbach, Landcommiſſariats Landau, ernannt.

Bekanntmachung,

die in die Beilage zum Amts- und Intelligenzblatte für die Pfalz aufzunehmenden Verſteigerungs-Anzeigen betreffend.

Mit Bezugnahme auf die im Amts- und Intelligenzblatte № 11 und 13, ſodann der Beilagen № 17, 19 und 20 vom laufenden Jahre enthaltenen Bekanntmachung, werden die verehrlichen miniſteriellen Gerichtsbeamten wiederholt ergebenſt erſucht, gefälligſt dafür ſorgen zu wollen, daß die Bekanntmachungen, welche zur Aufnahme in die Beilage zum Amts- und Intelligenzblatte beſtimmt ſind, jedesmal rechtzeitig bei der Redaction eintreffen, um ſie in der durch das Geſetz beſtimmten Zeitdauer in das zunächſt erſcheinende Blatt aufzunehmen.

Speyer, im November 1844.

Die Redaction.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 55. Speyer, den 21. November 1844.

Inhalt:

Königlich allerhöchste Bestätigung der Rectorats- und Senatoren-Wahlen an der Universität Würzburg. — Vorbereitungslehrer für das Schuljahr 18⁴⁴/₄₅. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Steinbach, Decanats Winnweiler. — Cassations-Urtheil über die Commulirung der Strafen in einfachen Polizeisachen. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung. — Dienstesnachricht. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Königlich allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der Universität Würzburg.

Seine Majestät der König haben unterm 26. October l. J. die Wahl

des ordentlichen Professors der Philosophie, Dr. Franz Hoffmann, zum Rector an der Universität Würzburg für das Studienjahr 18⅘, dann jene

des ordentlichen Professors Dr. Reißmann aus der theologischen,

des ordentlichen Professors Dr. Albrecht aus der juridischen,

des ordentlichen Professors Dr. Rinecker aus der medizinischen,

des ordentlichen Professors Dr. Rumpf aus der philosophischen Facultät, zu Senatoren für die Studienjahre 18⅘ und 18⅘, endlich jene

des ordentlichen Professors Dr. Leiblein zum Senator für das Jahr 18⅘ als Ersatzmann für den an die Universität München berufenen Dr. Lassaulx zu genehmigen geruht.

Ad 2383 R. pr. den 18. November 1844.

(Die Vorbereitungslehrer für das Schuljahr 18⅘ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß derjenigen protestantischen Schullehrer, welche zur Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichtes an die Schullehrlinge ihrer Confession pro 18⅘ ermächtiget sind, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. November 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Vorbereitungslehrer

für die protestantischen Schullehrlinge der Pfalz pro 1843.

Landcommissariat.	Kanton.	Protestantische Vorbereitungslehrer.
Bergzabern.	Annweiler. Bergzabern.	August Huber zu Annweiler. Heinrich Hamell zu Bergzabern. Conrad Hornberger zu Mühlhofen.
Cusel.	Cusel. Lauterecken. Wolfstein.	Philipp Seyl zu Altenglan. Heinrich Walter zu Cusel. Friedrich Seyl zu Ulmet. Johann Heil zu St. Julian. Daniel Fauß zu Konken. Christian Hildebrand zu Lauterecken. Philipp Keller zu Lohnweiler. Philipp Knecht zu Reifelbach. Jacob Andreä zu Jettenbach. Heinrich Bühler zu Einöllen. Philipp Keiper zu Rathskirchen. Carl Fischer zu Bosenbach. Friedrich Jacob Schmidt zu Oberweiler-Tiefenbach.
Frankenthal.	Frankenthal. Grünstadt.	Jacob Weintz Peter Jacob Wendling } zu Frankenthal. Friedrich Ad. Koch Peter Müller } zu Lambsheim. Jacob Krieger zu Grünstadt. Andreas Roos zu Kindenheim. Valentin Schäfer zu Großkarlbach. Johann Appé zu Wattenheim. Peter Merz zu Altleiningen. Heinrich Schmitt zu Ebertsheim. Jacob Strauß zu Grünstadt. Israelit.
Germersheim.	Candel. Germersheim.	Friedrich Eccarius zu Minfeld. Carl Scheu zu Erlenbach. Johann Koch zu Candel. Elias Fischer zu Candel. Ludwig Eccarius zu Ottersheim. Adam Braun zu Germersheim. Christian Bender zu Zeiskam. Philipp Heene zu Schwegenheim.
Homburg.	Homburg.	Heinrich Maurer Adam Schwarz } zu Homburg. David Schmitt zu Krähenberg.

Landcommiſſariat.	Kanton.	Proteſtantiſche Vorbereitungslehrer.
Homburg.	Landſtuhl.	Michael Berdel zu Schrollbach. Carl Kiefer zu Matzenbach. Carl Leonhard zu Reichenbach. Johann Schubert zu Vogelbach. Adam Ulrich zu Mittelbrunn.
	Waldmohr.	Peter Werle zu Gerhardsbrunn. Johann Georg Blaufuß zu Limbach. Jacob Cordier zu Steinbach. Philipp Weber zu Mieſau.
Kaiſerslautern.	Kaiſerslautern.	Peter Schmitt zu Kaiſerslautern. Philipp Hünerfauth zu Erzenhauſen.
	Otterberg.	Georg Ulrich zu Hochſpeyer. Philipp Heintz zu Otterberg. Philipp Dahl zu Otterberg. Carl Friedrich Frenger zu Mehlbach. Carl Lehmann zu Heimkirchen.
	Winnweiler.	Georg Förſter zu Olsbrücken. Wilhelm Weißmann zu Münchweiler. Gottfried Weibel zu Sippersfeld. Jacob Schenkel zu Winnweiler.
Kirchheimbolanden.	Kirchheim.	Carl Bindewald Valentin Engel } zu Kirchheim. Jacob Kolb
		Ludwig Rauch zu Mauchenheim. Franz Rettig zu Gauersheim. Jacob Scherrer zu Dannenfels. Adam Stichter zu Marnheim. Jacob Sulzbacher zu Kirchheim. Iſraelit.
	Göllheim.	Maier Johndorf zu Göllheim. Iſraelit. Jacob Blaufuß Heinrich Scheib } zu Göllheim. Conrad Küſtner Jacob Knobloch } zu Kerzenheim.
	Obermoſchel.	Heinrich Hoffmann zu Standenbühl. Wilhelm Eller zu Eiſenberg. Johann Wild zu Altenbamberg.
	Rockenhauſen.	Wilhelm Purpus zu Schiersfeld. Georg Riſch Wilhelm Reiß } zu Rockenhauſen. Philipp Derheimer zu Gaugrehweiler. Peter Keiper zu Teſchenmoſchel.
Landau.	Landau.	Michael Jung zu Landau. Jacob Becker zu Eſſingen.

Landcommiſſariat.	Kanton.	Proteſtantiſche Vorbereitungslehrer.
Landau.	Landau.	Friedrich Höchel zu Eſſingen. Michael Engel zu Nußdorf. Conrad Buchert zu Siebeldingen. Peter Nuß zu Leinsweiler. Johann Bach zu Birkweiler. Adam Sauerhöfer zu Queichheim.
	Edenkoben.	Friedrich Kaſt zu Edenkoben. Gottfried Lind zu Gommersheim. Maier Elſaßer zu Edenkoben. Iſraelit.
Neuſtadt.	Neuſtadt.	Johann Michael Zeidler zu Neuſtadt. Philipp Schneider zu Mußbach. Philipp Jacob Degen zu Haardt. Chriſtoph Knöbel zu Haßloch.
	Dürkheim.	Heinrich Mattil zu St. Lambrecht. Gottfried Stempel zu Weißenheim a. S. Georg Crolly zu Gönheim. Friedrich Dreſcher zu Freinsheim. Daniel Ruth zu Leiſtadt.
Pirmaſens.	Dahn. Pirmaſens.	Reinhard Sprau zu Hinterweidenthal. David Stempel zu Pirmaſens.
	Waldfiſchbach.	Tobias Runk zu Rünſchweiler. Conrad Haſemann zu Thaleiſchweiler. Jacob Eckhard zu Waldfiſchbach. Geord Korn zu Heltersberg.
Speyer.	Mutterſtadt.	Georg Walther zu Mutterſtadt. Johann Fink zu Böhl. Georg Röder zu Fußgönheim. Peter Gärtner zu Iggelheim.
	Speyer.	Jacob Zimmermann Johann Klein Heinrich Annicker Friedrich Heſſert } zu Speyer. Georg Jacob Jäger zu Mechtersheim.
Zweibrücken.	Bliskaſtel u. Zweibrücken.	Martin Krämer Friedrich Stutz } zu Zweibrücken. Peter Decker zu Mittelbach. Daniel Bender zu Contwig. Jacob Schauß zu Mimbach.
	Neuhornbach.	Johann Peter Welſch zu Neuhornbach.

Ad Nrm. Exh. 1901 d. pr. den 15. November 1844.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten proteſtantiſchen Pfarrei Steinbach, Decanats Winnweiler, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Müller auf die Pfarrei Dannenfels iſt die Pfarrſtelle in Steinbach, Decanats Winnweiler, in Erledigung gekommen. Dieſelbe beſteht aus dem Pfarrorte Steinbach, mit zwei Mühlen und drei Höfen, mit einer Geſammtſeelenzahl von 661 Pfarrgenoſſen. In der Pfarrei befindet ſich nur eine Kirche, welche ausſchließliches Eigenthum der Proteſtanten und nicht ſimultan iſt. Das Pfarrhaus befindet ſich in gutem baulichen Zuſtande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Faſſionen beſtehen die Erträgniſſe der Pfarrei in:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Caſualien	15	54
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	75	—
4. Grundrenten im Geldanſchlag . .	—	28
	323	22
Davon die Laſten für Steuern ab .	15	26
Bleiben . .	307	56

Zur Vervollſtändigung der Congrua von 600 fl fehlen noch 292 fl 4 Xr, welche der Pfarrei aus den disponibeln Suſtentationsgeldern pro rata verabreicht werden.

Für die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle wird ein Concurstermin von ſechs Wochen beſtimmt, innerhalb welchem die Competenten ihre vorſchriftsmäßig zu belegenden Geſuche durch das Königl. Decanat Winnweiler hierher einzureichen haben.

Speyer, den 13. November 1844.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Nº 2190 R. pr. den 16. November 1844.

Caſſations-Urtheil

über die Cumulirung der Strafen in einfachen Polizeiſachen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht als Caſſationshof der Pfalz zu München hat in ſeiner öffentlichen Sitzung vom vierten September eintauſend achthundert vier und vierzig, wobei zugegen waren: Director Allweyer, Vorſtand, Beckers, Bettinger, Dettenhofer, Breitenbach, Schumann, Cucumus, Räthe, Molitor, General-Staatsprokurator, und Schidermair, Secretär, folgendes Urtheil erlaſſen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde am Bezirksgerichte zu Frankenthal, Caſſationsklägerin gegen ein Urtheil des Zuchtpolizeigerichts daſelbſt, als Appellationsgericht, erkennend, vom ſechsten Februar eintauſend achthundert vier und vierzig,

gegen

Wilhelm Werner, Bäcker zu Speyer, der Verletzung der Localpolizei-Verordnung über den Brodverkauf beſchuldigt, Caſſationsbeklagten.

Factum.

Wilhelm Werner, Bäcker zu Speyer, war ſchon am 26. Juni 1843 bei dem einfachen Polizeigerichte zu Speyer geſtraft worden, weil er, dem Localbeſchluſſe allda zuwider, zu leichtes Brod, ohne es vorgewogen zu haben, verkauft hatte.

Am 17. November 1843 verkaufte derſelbe an drei verſchiedene Perſonen, ohne es vorgewogen zu haben, Brod, welches zu leicht befunden wurde. Aus dieſem Grunde wurden gegen denſelben Verfolgungen eingeleitet und derſelbe in contumaciam von dem Friedensgerichte daſelbſt, als einfachem Polizeigerichte, der Uebertretung des Localbeſchluſſes für ſchuldig erklärt, und in drei Tage Gefängniß für jede einzelne Uebertretung durch geſonderte

Urtheile verurtheilt. Die dagegen eingelegten Oppositionen wurden verworfen, und von Werner die Berufung an das Bezirksgericht Frankenthal ergriffen.

Bei der Verhandlung trug derselbe darauf an, dieselbe, so wie die Entscheidung über die verurtheilenden Aussprüche der ersten Instanz in einem Erkenntnisse mit einander zu verbinden, (jonction) und glaubte, daß eine gemilderte Strafe erkannt werden müsse.

Durch Urtheil vom 6. Februar 1844 gab auch die Appellinstanz diesem Antrage statt, verband den Ausspruch über die drei Defaut-Erkenntnisse der ersten Instanz, und verurtheilte den Werner für sämmtliche Uebertretungen in eine Gefängnißstrafe von drei Tagen. Dagegen ergriff die Staatsbehörde den Cassations-Recurs, indem sie eine Verbindung in Polizeiübertretungen für gesetzlich unzulässig erklärte, vielmehr behauptete, daß jede Uebertretung auch besonders bestraft werden müsse.

Bei der öffentlichen Sitzung des Cassationshofes vom vierten September 1844 kam diese Sache zur Verhandlung, der Cassationsbeklagte war nicht erschienen.

Der Königl. General-Staatsprokurator trug darauf an:

> Es gefalle dem Gerichtshofe, das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 6. Februar 1844 zu cassiren, und die Eintragung des zu erlassenden Urtheils in die Register des genannten Gerichts anzuordnen; sofort die Sache zur weitern Aburtheilung an ein anderes Gericht zu verweisen.

Demnach fragt es sich: Kann die Aburtheilung bei verschiedenen Polizeiübertretungen in der Art verbunden werden, daß der Strafausspruch für jeden einzelnen Reat zusammengefaßt, und im Ganzen nur eine Strafe erkannt werden kann.

Entscheidungsgründe.

Es liegt in der Natur der Sache, daß jede Uebertretung auch besonders bestraft werde, indem das Gesetz für jede einzelne Handlung der Art auch besondere Strafe festgesetzt hat. Eine Ausnahme hievon kann nur dann statt finden, wenn besondere gesetzliche Bestimmungen dafür sprechen.

Diese sind jene, wo das Gesetz namentlich Strafverbindungen der Art festgesetzt hat, wie z. B. die Artikel 216, 304 des Strafgesetzbuches anordnen, oder wie die Artikel 365, 361, 379 des Verfahrens in peinlichen Sachen bestimmen.

Eine weitere Ausdehnung dieser speziellen Vorschriften könnte nur dann sich rechtfertigen, wenn der Buchstabe und Zweck des Gesetzes mehr auf allgemeine Anwendung dieser Bestimmungen hindeuten würde.

Der Buchstabe des Artikels 365 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren läßt dieses nicht entnehmen. Der Ausdruck: — crimes ou dolits — wenn letzterer gleich mitunter auch von Polizeiübertretungen verstanden wird, — kann in diesem weitern Sinne nicht aufgefaßt werden.

Abgesehen davon, daß die Ausdehnung des Ausdruckes — delits — auf Polizeiübertretungen nur eine abusive ist, bezeichnen auch die hier gewählten Worte in ihrer Stellung zu dem ganzen Artikel den Gegensatz von Contraventionen.

Aus der Bestimmung, daß, wenn das Schuldig ausgesprochen ist, das Gericht die Strafe zu erkennen habe, wenn sich auch ergeben würde, daß die That nicht zur Competenz des Assisengerichtes gehöre, kann nur gefolgert werden, daß man zur Vermeidung von Weitläufigkeiten die Zuständigkeit des Assisengerichtes erweitert habe.

Diese Ausnahme bestätigt aber die Regel, daß außerdem die Criminal- oder Correctionalgerichte über Uebertretungen (contraventions) nicht zu erkennen, daher ihre Aburtheilung nicht mit jener über Vergehen zu verbinden haben.

Die Bestimmungen der übrigen Artikel, besonders der Artikel 361—379 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren haben ohnehin hieher keinen Bezug.

Der Buchſtabe des Geſetzes ſpricht daher nicht für eine ſolche Ausdehnung. Der Grund und Geiſt des Geſetzes ſagen aber auch nicht dieſer Auslegung zu.

Dieſe Artikel ſprechen nur von dem Verfahren vor den Geſchwornen, ſind alſo nur dafür erlaſſen. Sie haben den Zweck, dieſes Verfahren zu regeln und zweckgemäß einzurichten, daher auch etwaige Anſtände wegen der Competenz zu beſeitigen. Schon deßhalb können ſie nicht auf Polizeiübertretungen ausgedehnt werden.

Wenn übrigens bei Concurrenz von Verbrechen die Strafe der einzelnen Reate nicht mit einander verbunden, ſondern nur auf die ſchwerſte Strafe erkannt werden kann, ſo liegt der Grund hiefür theilweiſe darin, daß dieſe Strafen in ihrer Größe und Zeitdauer ſo beſchaffen ſind, daß deren Nebeneinanderbeſtehen theils unmöglich, theils übermäßig hart wäre.

Dieſe Gründe treten aber bei Polizei-Contraventionen nicht ein. Die darauf geſetzte Strafe iſt im Durchſchnitte gering, und kann nicht über ein ſehr geringes Maaß ausgedehnt werden; ſie ſoll ſchnell vollzogen werden, um weitausſehenden und dem Publikum nächtheiligen Beſchädigungen vorzubeugen; Mittel, die Thäter bis zur Aburtheilung unſchädlich zu machen, ſind nicht vorhanden.

Eine Verbindung mehrerer Uebertretungen bei Feſtſetzung der Strafe würde das Gegentheil bewirken und ſogar eine theilweiſe Strafloſigkeit herbeiführen können; der Zweck des Geſetzes wäre ſonach vereitelt. Es kann daher die für Verbrecher beſtehende Beſtimmung hiefür aus keinem Grunde angewendet werden.

Auch liegt in dem gegenwärtigen Falle keine Fortſetzung einer That vor, vielmehr ſind drei beſondere Uebertretungen vorhanden.

Die behauptete Jurisprudenz des Caſſationshofes in Paris iſt auch nicht richtig, vielmehr hat derſelbe durch die neueſte Entſcheidung ſeiner vereinigten Kammern dieſe hier entwickelten Grundſätze adoptirt und als die richtigern erklärt.

Wenn daher das Bezirksgericht in Frankenthal in einem andern Sinne entſchieden hat, ſo hat daſſelbe den Artikel 365 des Geſetzbuches über das peinliche Verfahren unrichtig ausgelegt, und ſein Erkenntniß iſt zu caſſiren.

Aus dieſen Gründen

caſſirt das Oberappellationsgericht des Königreichs als Caſſationshof der Pfalz das Urtheil des Bezirksgerichts Frankenthal vom ſechsten Februar eintauſend achthundert vier und vierzig, und verordnet auf Betreiben der Staatsbehörde die Eintragung des gegenwärtigen Erkenntniſſes in die Regiſter dieſes Gerichtes; verweiſet endlich die fernere Aburtheilung dieſer Sache an das Königl. Bezirksgericht zu Kaiſerslautern.

Unterzeichnet ſind: Allweyer, Dir.

Breitenbach.

Schidermair.

Gegenwärtiges iſt von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu ſetzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung.

Schidermair, Secretär.

Königlich Allerhöchſte Zufriedenheits-Bezeigung.

Der verſtorbene Freiherr Friedrich von Gienanth zu Eiſenberg, in der Pfalz, hat in ſeinem Teſtamente ein Kapital von 23000 fl zu allgemeinen wohlthätigen Zwecken geſtiftet, und die Verwendung der Renten dieſer Stiftung der freien Dispoſition eines von ihm ſelbſt conſtituirten Verwaltungsrathes überlaſſen, welcher unterm 23. Mai l. J. beſchloß, von den Zinſen des Stiftungs-Kapitals

a) einen jährlichen Beitrag von 800 fl. zum Gehalt eines an der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu Kaiſerslautern anzuſtellenden Lehrers der praktiſchen Mechanik in die Fonds dieſer Anſtalt

so lange einzuschießen, als diese Anstalt in der Stadt Kaiserslautern bestehen werde,

b) den jährlichen Betrag von 120 fl einem Studierenden des Berg- und Hüttenwesens jedesmal auf zwei Jahre als Stipendium zu bewilligen,

c) den noch verbleibenden Rest der Renten des Stiftungs-Kapitals ebenfalls zu Stipendien für zwei oder auch mehrere Studierende ohne nähere Bestimmung des Fachstudiums je auf zwei Jahre zu verwenden.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung die nachgesuchte Allerhöchste Genehmigung allergnädigst zu ertheilen und zugleich die Veröffentlichung derselben durch das Regierungsblatt unter dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens, allerhuldreichst anzuordnen geruht.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November 1844, wurde dem bisherigen Bürgermeister Dörr zu Gleisweiler die erbetene Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle das Gemeinderathsmitglied Heinrich Unger zum Bürgermeister von Gleisweiler ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachgenannten Gewerbs-Privilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 15. Juni l. J. dem Anselm Brielmair, Grundbesitzer und Miteigenthümer einer Baumwollenfärberei und Druckerei zu Lerchenau, k. k. österreichischen Landgerichts Bregenz, auf Anfertigung der von ihm erfundenen, in Oesterreich seit dem 21. Dezember 1843 auf fünf Jahre patentirten, eigenthümlich gebauten, mechanischen Mahlmühlen zum Vermahlen aller Getreidegattungen auf trockenem und nassem Wege, für den Zeitraum von 4½ Jahren;

unterm gleichen Tage dem Schreinermeister Cajetan Heldenberg zu Wien, auf Anwendung des von ihm erfundenen und verbesserten, in den k. k. österreichischen Staaten seit dem 31. März l. J. auf die Dauer eines Jahres patentirten Zusammensetzung von Holztheilen verschiedener Farben, für den Zeitraum von zehn Monaten;

unterm 19. Juli l. J. dem früher zu Ansbach als Schuhmachermeister ansäßig gewesenen und dermalen als Bedienter in München befindlichen Friedrich Köberer, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Verfertigung von Stiefeln, wodurch dieselben beständig ihre Form beibehalten, und gegen das Brechen des Oberleders geschützt werden sollen, für den Zeitraum von drei Jahren;

dem Balthasar Kuchler, Verfertiger chirurgischer Instrumente, und dem absolvirten Pharmazeuten Joseph Schechner, beide in München, auf Anwendung des von ihnen erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, alle Holzarten in verschiedenen Farben haltbar zu beizen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Schuhmachergesellen Michael Schmidt in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, welche dem Fuße gut anpassen, nicht drücken, und vor übler Ausdünstung und dem Brennen der Füße schützen sollen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 29. August l. J. dem Juwelier und Goldarbeiter Jacob Ullmann aus Kriegshaber, wohnhaft zu München, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung und Anwendung der von ihm erfundenen eigenthümlichen Maschine zur Verfertigung aller hohlen Gold- und Silberarbeiten, für den Zeitraum von acht Jahren, und

unterm 30. August l. J. dem Akademiker und Professor Dr. Steinheil in München, auf Anfertigung des von ihm vereinfachten und verbesserten galvanischen Telegraphen, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 56. Speyer, den 29. November 1844.

Inhalt:

Erbauung einer katholischen Kirche zu Eppenbrunn. — Vorbereitungslehrer pro 18⁴⁴/₄₅. — Industrie-Ausstellungen für den gesammten Zollverein, hier die nächste dieser Ausstellungen. — Stempelpflichtigkeit der Gehalts-Quittungen der Schullehrer. — Cursiren falscher Münzen. — Versicherung der Kirchenmobilien gegen Feuersgefahr. — Eine Schenkung an das Hospital zu Zweibrücken betr. — Unbefugte Ausstellung von Zeugnissen gelegentlich gerichtlicher Untersuchungen. — Brand zu Erfweiler, hier öffentliche Belobung. — Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Rheingönheim. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Saugrehweiler, Decanats Obermoschel. — Pfarreiverleihung. — Dienstesnachrichten

Ad Nrm. Exh. 1813 K. pr. den 26. November 1844.

(Die Erbauung einer katholischen Kirche zu Eppenbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Seine Majestät der König haben bereits unterm 28. Februar v. J. der katholischen Filialgemeinde Eppenbrunn, Landcommissariats Pirmasens, zum Behufe eines Kirchenbaues in Eppenbrunn, eine Sammlung in allen katholischen Kirchen des Königreiches und eine Haus-Sammlung bei den Katholiken der Pfalz, allergnädigst zu bewilligen, zugleich aber zu genehmigen geruht, daß diese Sammlung erst ausgeschrieben werde, wenn einige schon früher bewilligte Kirchensammlungen für noch dringendere Kirchenbauten vollendet seyn würden.

Nachdem dieser allerhöchsten Bestimmung nunmehr genügt ist, so werden sämmtliche Landcommissariate beauftragt, zur Vornahme der erwähnten Hauscollecte durch zwei Mitglieder der Gemeindeverwaltungen oder sonstige verläßige Ortseinwohner in jenen Gemeinden ihrer Amtsbezirke, in welchen sich Katholiken befinden, die geeignete Anordnungen zu treffen, und die gesammelten Beträge innerhalb sechs Wochen an das Königl. Landcommissariat Pirmasens unmittelbar abzuliefern, gleichzeitig aber auch die Collecten-Ergebnisse der unterzeichneten Kreis-Regierung berichtlich anzuzeigen.

Speyer, den 23. November 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Gerhardt.

Ad 2482 K. pr. den 22. November 1844.

(Die Vorbereitungslehrer pro 18⁴⁴/₄₅ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Verzeichniß derjenigen Schullehrer, welche ermächtiget worden sind, im Schuljahre 18⁴⁴/₄₅ den Vorbereitungs-Unterricht den Schullehrlingen katholischer Confession zu ertheilen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. November 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Vorbereitungslehrer

für die katholiſchen Schullehrlinge der Pfalz pro 1841.

Landcommiſſariat.	Kanton.	Katholiſche Vorbereitungslehrer.
Bergzabern.	Bergzabern. Annweiler.	Anton Deines zu Kapsweyher. Friedrich Vollmar zu Billigheim. Mathäus Rief zu Fuſerthal. Andreas Schleeburg zu Dernbach. Carl Seiter zu Annweiler. Franz Seitter zu Goſſersweiler.
Cuſel.	Cuſel. Lauterecken. Wolfſtein.	Joſeph Glas zu Cuſel. Philipp Heieck zu Lauterecken. Jacob Junker zu Wolfſtein.
Frankenthal.	Frankenthal. Grünſtadt.	Ludwig Dahl zu Frankenthal. Egobert Oſtermann zu Lambsheim. Lorenz Graß zu Eppſtein. Jacob Trunk zu Grünſtadt. Friedrich Stark zu Dirmſtein. Joſeph Fuß zu Sauſenheim. Valentin Hillenbrand zu Wattenheim. Johann Flory zu Hettenleidelheim.
Germersheim.	Landel. Germersheim.	Philipp Jacob Orth zu Rülzheim. Carl Schimpf zu Hagenbach. Andreas Lang zu Berg. Johann Brittner zu Steinweiler. Peter Schultz zu Bellheim. Franz Kilian Hoffmann zu Hördt. Jacob Anton Haas zu Knittelsheim. Georg Graß zu Sondernheim. Johann Georg Saal zu Oberluſtadt.
Homburg.	Homburg. Landſtuhl. Waldmohr.	Jacob Danner zu Homburg. Heinrich Baldauf zu Martinshöh. Johann Stöckel, Mathias Mohr } zu Landſtuhl. Peter Henrich zu Mehlbach. Johann Müller zu Obermohr. Johann Henrich zu Reichenbach. Peter Kieſer zu Kübelberg. Carl Graß und Franz Schindler zu Mittelberbach.

Landcommiſſariat.	Kanton.	Katholiſche Vorbereitungslehrer.
Kaiſerslautern.	Kaiſerslautern.	Carl Eckenroth Philipp Röhm } zu Kaiſerslautern.
	Otterberg.	Johann Adam Schlabeck zu Weilerbach. Johann Ermer zu Schallodenbach. Jacob Kempter zu Otterberg.
	Winnweiler.	Franz Hoffmann zu Neukirchen. Peter Neurohr zu Imsweiler. Franz Carl Fuhrmann zu Winnweiler.
Kirchheimbolanden.	Kirchheim.	Johann Ludwig Nicolaus Stöckel zu Kirchheim.
	Göllheim.	Johann Georg Dornes zu Bolanden. Joſeph Dell zu Göllheim.
	Obermoſchel.	Leopold Phildius zu Ottersheim.
	Rockenhauſen.	Joſeph Reinhart zu Bubenheim. Jacob Beilſtein zu Bingert. Johann Rieder zu Dörnbach.
Landau.	Landau.	Peter Andreas Huth zu Landau. Chriſtian Seitz zu Herxheim.
	Edenkoben.	Georg Demolet zu Eiſingen. Johann Adam Chriſtiani zu Mörlheim. Jacob Ferner zu Edenkoben. Johann Hagenbuch zu Weyher. Johann Ziegler zu Maikammer. Franz Joſeph Englert zu Edesheim. Anton Leonhard zu Hainfeld.
Neuſtadt.	Dürkheim.	Georg Wenz von Friedelsheim.
	Neuſtadt.	Georg Adam Borell zu Niederkirchen. Georg Michael Doll zu Deidesheim. Georg Hendel zu Dürkheim. Jacob Bayer zu Mittelhambach. Franz Hauck zu Mußbach. Georg Gard zu Ruppertsberg. Sebaſtian Schneider zu Geinsheim.
Pirmaſens.	Dahn.	Andreas Tafel zu Bundenthal.
	Pirmaſens.	Friedrich Bolz zu Bruchweiler. Peter Serr zu Pirmaſens. Jacob Beeiling zu Trulben.
	Waldfiſchbach.	Joſeph Kirſchenbeuter zu Rodalben. Georg Day zu Kröppen. Jacob Hirth zu Clauſen. Jacob Friſch zu Weſelberg.

Landcommiſſariat.	Kanton.	Katholiſche Vorbereitungslehrer.
Speyer.	Mutterſtadt. Speyer.	Anton Ginkel zu Maudach. Johann Rief zu Mutterſtadt. Nicolaus Stamer zu Böhl. Nicolaus Zöller zu Speyer. Anton Wolfer zu Harthauſen. Johann Mattern zu Schifferſtadt. Philipp Peter Hofelder zu Otterſtadt. Valentin Dewald zu Waldſee.
Zweibrücken.	Blieskaſtel. Neuhornbach. Zweibrücken.	Johann Baſtian zu Ommersheim. Johann Hanſel von Blickweiler. Carl Maus von Niederwürzbach. Ludwig Henrich zu Medelsheim. Nicolaus Dahl zu Altheim. Simon Janton zu Zweibrücken.

Ad Nrm. 2549 R. pr. den 22. November 1844.

(Die Induſtrie-Ausſtellungen für den geſammten Zollverein, hier die nächſte dieſer Ausſtellungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge höchſten Reſcripts des Königl. Miniſteriums des Innern vom 14. d. M. allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß die nächſte Induſtrie-Ausſtellung für den geſammten Zollverein im Jahre 1849 in Bayern zu veranſtalten ſey.

Nach dem weiteren Inhalte dieſes höchſten Reſcripts iſt bereits den übrigen Regierungen der Zollvereinsſtaaten darüber vorläufige Mittheilung unter dem Vorbehalte gemacht worden, das Nähere über den Ort, die Zeit und die ſonſtigen Beſtimmungen ſpäter bekannt zu geben.

Dies wird den Fabrikanten und Gewerbtreibenden des Regierungsbezirkes einſtweilen zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, um ſeiner Zeit rechtzeitig die für die möglichſt rege Theilnahme an dieſer Ausſtellung erforderlichen Vorbereitungen treffen zu können.

Die Königl. Landcommiſſariate haben für die Aufnahme gegenwärtigen Ausſchreibens in den Localblättern des Bezirkes Sorge zu tragen.

Speyer, den 21. November 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Gerhardt.

Ad Nrm. 2482 E. pr. den 25. November 1844.

(Stempelpflichtigkeit der Gehalts-Quittungen der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem bei der neuen Regulirung der Schullehrer-Gehalte durch die Königl. Regierung, Kammer des Innern, die zufälligen Nebenbezüge für Dienſtesleiſtungen, welche vom Schullehrerdienſte unabhängig ſind, nicht mehr in die Faſſionen eingerechnet wurden, ſo wird in Gemäßheit höchſter Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 13. d. M. hiermit bekannt gemacht, daß die Stempel-

pflichtigkeit der Quittungen der Schullehrer über ihre Gehalte und Nebenbezüge nach den vor der gemeinschaftlichen Regierungs-Entschließung vom 7. October 1836 — Amts- und Intelligenzblatt S. 340 — bestandenen Grundsätzen wieder zu bemessen sey. Hiernach und im Hinblicke auf die generelle Entscheidung vom 26. Juli 1843 — Amts- und Intelligenzblatt de anno 1844 S. 131 — sind die Quittungen über die Schullehrergehalte dem Stempel unterworfen, wenn diese jährlich über 140 fl betragen. Das Nämliche gilt auch von den Quittungen über die Bezüge für Nebendienstesleistungen, insoferne diese keine vorübergehenden Verrichtungen sind, sondern auf förmlichen Ernennungen der competenten Behörden mit Bewilligung fixer Jahresgehalte beruhen. Ist dieses aber nicht der Fall, dann unterliegen die Quittungen über 4 fl 40 kr. dem Stempel. Auch die Nebenverdienste dürfen zur Ermittelung der Stempelpflicht nicht zusammen gerechnet werden.

Speyer, den 23. November 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.

Reibeld.

Ad 2571 R. pr. den 22. November 1844.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Polizeibehörden in der Pfalz.

In Buch am Forst, Königl. Landgerichts Lichtenfels, Regierungsbezirk von Oberfranken, wurde von einem ausländischen Handelsmann, welcher angeblich von Bamberg kam und nach Sachsen reiste, ein falscher Vereinsthaler zu 3½ fl oder 2 Thaler verausgabt.

Diese Münze ist von zusammengesetztem Metalle, s. g. Glockenspeise, mit der Jahreszahl 1843 versehen, und trägt das Gepräge der freien Stadt Frankfurt.

Dieselbe ist sehr täuschend den ächten Münzen nachgefertigt, so daß sie sehr schwer und zwar nur durch die etwas mattere Farbe, mehr aber durch den Klang und den abgeriebenen Rand resp. der nicht völlig ausgedruckten Randschrift von diesen zu unterscheiden ist.

Indem Jedermann vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, wegen deren Verfertigung und Verbreitung geeignete Spähe eintreten und sich die Entdeckung derselben um so mehr angelegen seyn zu lassen, als diese von den ächten nur sehr schwer zu unterscheiden sind, und die gelungene Nachahmung eine leichte Vervielfältigung dieser falschen Münzen befürchten läßt.

Speyer, den 21. November 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 2181 R. pr. den 26. November 1844.

(Die Versicherung der Kirchenmobilien gegen Feuersgefahr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl die Kirchen zum Theil ein sehr bedeutendes Mobiliarvermögen besitzen, so muß man doch vielfach wahrnehmen, daß dasselbe gegen Feuersgefahr nicht versichert ist.

Sowohl bei der München-Aachener Feuerversicherungsanstalt, als bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, sind die Prämien, wenn die Versicherung auf eine längere Reihe von Jahren stattfindet, so gering, daß diese Ausgabe kaum in Betracht kömmt. Sämmtliche Kirchenverwaltungen werden daher wiederholt dringend ermahnt, die Kirchenmobilien, wo dieses noch nicht geschehen ist, bei einer der genannten Mobiliarfeuerversicherungsanstalten zu versichern.

Speyer, den 23. November 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ex oft. № 2983 K. pr. den 27. November 1844.

(Eine Schenkung an das Hospital zu Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In dem Hospitale zu Zweibrücken wurde von einer Wohlthäterin mit einem Capitale von 2000 ℔ ein zwischen einem katholischen und einem protestantischen Pfründner wechselnder Freiplatz gegründet, und außerdem eine Summe von 50 ℔ zur Anschaffung eines Bettes bestimmt.

Diese edle Handlung einer Wohlthäterin, welche durch den Wunsch, ihren Namen verschwiegen zu sehen, beweist, daß nur Menschenliebe und ächt christlicher Sinn sie bei dieser Stiftung geleitet hat, wird unter rühmender Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. November 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

№ 2916 K. pr. den 27. November 1844.

(Unbefugte Ausstellung von Zeugnissen gelegentlich gerichtlicher Untersuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kömmt nicht selten bei den gerichtlichen Verhandlungen vor, daß einzelne oder mehrere Gemeinderaths-Glieder den in Untersuchung befindlichen Beschuldigten Zeugnisse über Wohlverhalten in Amt- und Privat-Wandel ausstellen, deren Inhalt sich als unrichtig darstellt und zu deren Fertigung überdieß den Gemeinderäthen oder ihren einzelnen Gliedern nicht die mindeste Befugniß zusteht. Auf den Antrag der Gerichtsstellen wird das bestehende Verbot, welches den Bürgermeistern untersagt, dergleichen Gefälligkeits-Zeugnisse auszufertigen, auch auf die Gemeinderäthe ausgedehnt.

Speyer, den 26. November 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

№ 572 K. pr. den 27. November 1844.

(Brand zu Erfweiler, hier öffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem Brande zu Erfweiler in dem Wohnhause von Johannes Burkhard und Consorten, am 4. October l. J., haben sich mehrere Einwohner von Erfweiler und Dahn durch zweckmäßige Anordnungen und angestrengte Thätigkeit bei dem Löschen so vortheilhaft ausgezeichnet, daß der unterzeichneten Landesstelle Veranlassung gegeben ist, unter wohlgefälliger Anerkennung, solches zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Speyer, den 27. November 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 1711 E. pr. den 22. November 1844.

(Die Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Rheingönheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 30. October 1844 haben Seine Majestät der König dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Friedrich Wilhelm Mühlhäuser zu Rheingönheim die allerunterthänigst erbetene Enthebung von seinem Amte mit dem Beifügen allergnädigst zu bewilligen geruht, daß demselben die Allerhöchste Zufriedenheit mit seinen bisherigen treu und langjährig geleisteten Diensten zu erkennen gegeben werde.

Zugleich haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, die hiedurch erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Rheingönheim dem Lehrer Johann Michael Lehr in Kaiserslautern zu verleihen.

Speyer, den 20. November 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Fürst v. Werde.
Alwens.
Lacher.

Ad Nrm. Exh. 1963 d. pr. den 28. November 1844.

(Die Wiederbeſetzung der proteſtantiſchen Pfarrei Gaugrehweiler, Decanats Obermoſchel, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Pöhn nach Waldfiſchbach, iſt die Pfarrei Gaugrehweiler, Decanats Obermoſchel, in Erledigung gekommen. — Dieſelbe umfaßt nur allein den Pfarrort Gaugrehweiler mit den Höfen Gutenbach und Leiningen und zählt 865 Parochianen. Die Kirche, welche ausſchließliches Eigenthum der Proteſtanten iſt, bedarf in ihrem Innern einiger Reparaturen. Das Pfarrhaus mit den dazu gehörigen Oeconomiegebäuden befindet ſich in gutem baulichen Zuſtande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Faſſionen beſtehen die Erträgniſſe der Pfarrei in Folgendem:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Caſualien	18	15
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	246	20
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen .	24	—
Summa	520	35
Davon die Laſten ab mit . .	44	6
Bleiben . .	476	29

Zur Completirung der Congrua von 600 Gulden fehlen noch 123 fl 31 Xr, welche aus den disponibeln Suſtentationsgeldern pro rata zugelegt werden.

Für die Bewerber um dieſe Pfarſtelle wird hiemit ein Concurstermin von ſechs Wochen anberaumt, binnen welchem ſie ihre vorſchriftsmäßig zu belegenden Geſuche durch das Königl. Decanat Obermoſchel hierher einzureichen haben.

Speyer, den 25. November 1844.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 15. November 1844 die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Weiſenheim am Berg, Decanats Neuſtadt a. d. H., dem bisherigen Lehrer an der lateiniſchen Schule zu Bergzabern, Pfarramtscandidaten Georg Hieronimus Hofer, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſtesnachrichten.

Vermöge Finanz-Miniſterial-Reſcripts vom 10. November 1844 haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt geruht, die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Trippſtadt dem Rentamtsſchreiber Max Joſeph Alwens zu Annweiler zu verleihen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. November d. J., wurde der proteſtantiſche Pfarrer Philipp Chriſtian Römmich zum Mitgliede des Localſcholarchates für die lateiniſche Schule zu Dürkheim ernannt.

Dem Dr. Med. Johann Happersberger, wurde durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern vom 22. November l. J., geſtattet, ſich in Grünſtadt als practiſcher Art niederzulaſſen.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. November 1844, wurde der bisherige Adjunkt Neulist von Rieſchweiler entlaſſen, und an deſſen Stelle das Gemeinderathsmitglied Jacob Keller zum Adjunkten von Rieſchweiler ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. November l. J., wurde dem bisherigen Adjunkten Adam Schöndorf von Peppen-

kum, unter voller Zufriedenheitsbezeugung mit ſeinen durch eine Reihe von 30 Jahren geleiſteten eifrigen Dienſten, die erbetene Entlaſſung ertheilt, und an ſeine Stelle das Gemeinderaths-Mitglied Michael Prieſter zum Adjunkten der Gemeinde Peppenkum ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 13. November 1844 beſchloſſen, den Schuldienſt-Exſpectanten Johann Sabathné von Mußbach, zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Ruppertsberg, Landcommiſſariats Neuſtadt, zu ernennen.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November l. J., wurde der dermalige Gehülfe an der katholiſch-teutſchen Schule zu Rockenhauſen, Franz Miedreich, zum Lehrer an der katholiſch-teutſchen Schule zu Mertesheim, Landcommiſſariats Frankenthal, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November 1844, wurde der Schuldienſt-Exſpectant Johann Dewald von Waldſee, zum Lehrer an der katholiſch-teutſchen Schule zu Gerolsheim, Landcommiſſariats Frankenthal, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. November 1844, wurde der dermalige Gehülfe an der katholiſch-teutſchen Schule zu Hambach, Oswald Molitor, zum Lehrer an der gemeinſchaftlichen Mittelſchule zu Lambsheim, Landcommiſſariats Frankenthal, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 18. November 1844 den Schuldienſt-Exſpectanten Carl Wiehn von Gontwig zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule daſelbſt, Landcommiſſariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. November 1844, wurde der Schuldienſt-Exſpectant Friedrich Adam Trauth zum Gehülfen an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Mechtersheim, Landcommiſſariats Speyer, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. November 1844, wurde der Schuldienſt-Exſpectant Peter Scherer von Nußbach zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Hundheim, Landcommiſſariats Cuſel, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat mittelſt Beſchluſſes vom 23. November 1844 den dermaligen Lehrer zu Niederohmbach, Joſeph Dietrich, zum Lehrer an der katholiſch-teutſchen Schule zu Wiesbach, Landcommiſſariats Homburg, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. November 1844, wurde der Schuldienſt-Exſpectant Jacob Reinhardt von Niederkirchen, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der katholiſchen Schule zu Hardenburg, Landcommiſſariats Neuſtadt, und der Schuldienſt-Exſpectant Chriſtian Helfer von Friedelsheim, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſchen Schule daſelbſt, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. November 1844, wurde der bisherige proviſoriſche Lehrer an der katholiſch-teutſchen Schule zu Schweighofen, Landcommiſſariats Bergzabern, Georg Franz Beck, in definitiver Eigenſchaft als Lehrer an der katholiſch-teutſchen Schule zu Schweighofen beſtätigt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 57. Speyer, den 10. Dezember 1844.

Inhalt:

Schutzpockenimpfung vom Jahre 18$^{44}/_{44}$. — Oeffentliche Akten der Bürgermeisterämter. — Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen. — Verificationsstempel für Maaß und Gewicht pro 1845. — Oeffentliche Belobung. — Verbotene Druckschriften. — Diesjährige Prüfung für das Lehramt an lateinischen Schulen. — Erledigung der katholischen Pfarreien Minfeld und Trippstadt. — Besetzung der Pfarrei Speyerdorf, Decanats Neustadt. — Dienstesnachrichten. — Verleihung von Gewerbsprivilegien.

Ad Nrm. Exh. 3284 R. pr. den 2. Dezember 1844.

(Die Schutzpockenimpfung vom Jahre 18$^{44}/_{44}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gesetzliche Schutzpockenimpfung wurde im diesseitigem Regierungsbezirke im Jahre 1844 nach unten stehender Uebersicht vollzogen, und wird deren Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 30. November 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Luttringshausen.

Conspect

über die im Jahre 1844 in der Pfalz vollzogene gesetzliche Schutzpockenimpfung.

Geimpft wurden				Zur Impfung des nächsten Jahres zurückgeschickt			Von der Impfung befreit	Bemerkungen
bei der öffentlichen Impfung		durch Privat-Impfung		wegen ungehorsamen Ausbleibens	wegen Krankheit	wegen erfolgloser Impfung vor 6maliger Wiederholung	wegen Entstehung der natürlichen Blattern	
mit Erfolg	ohne Erfolg	mit Erfolg	ohne Erfolg					
18110	111	240	4	114	473	101	26	

Ad Nrm. Exh. 2340 R. pr. den 30. November 1844.

(Die öffentlichen Akten der Bürgermeisterämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist öfter der Fall vorgekommen, daß Bürgermeisterämter, wegen Mangels an Concurrenz, in ihren abgelegenen Gemeindebezirken die Versteigerung der Hölzer aus den resp. Gemeindewaldungen außerhalb ihrer Amtsbezirke abgehalten haben.

Nachdem jedoch, gemäß Art. 1317 und 1318 des Civilgesetzbuches nur diejenige Urkunde für authentisch gelten kann, die von öffentlichen Beamten, die an dem Orte, wo jene abgefaßt worden ist, überhaupt zu instrumentiren berechtigt sind, aufgenommen worden ist, so mangelt den in der oben bezeichneten Weise errichteten Versteigerungs-Akten die Authenticität.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes haben daher jene Bürgermeisterämter, welche die Abhaltung einer Versteigerung von Gemeindehölzern an einem außerhalb ihres Amtsbezirkes gelegenen Orte, wegen zu erzielender größerer Concurrenz oder aus andern erheblichen Ursachen, als vortheilhafter für ihre Gemeinden erachten, hierüber einen motivirten Antrag an das ihnen vorgesetzte Landcommissariat zu stellen, welches sodann für den Fall, daß die Bürgermeisterei, in deren Bezirk der fragliche Act errichtet werden soll, in seinem Amtsbezirke gelegen ist, dieselbe zur Vornahme dieses Aktes zu delegiren, für den Fall dagegen, daß die Bürgermeisterei, welche die Versteigerung abhalten soll, außerhalb des Landcommissariatsbezirks liegt, das derselben vorgesetzte Landcommissariat um Delegation des Bürgermeisteramtes, das die Versteigerung vornehmen soll, zu requiriren hat.

Jedenfalls aber haben die hienach außerhalb des Gemeindebezirkes von auswärtigen Bürgermeistern vorzunehmenden Holzversteigerungen in Gegenwart des Bürgermeisters jener Gemeinden zu geschehen, aus deren Waldungen Hölzer veräußert werden, und es sind die hierüber zu errichtenden Akten von eben diesen Bürgermeistern mit zu unterzeichnen.

Speyer, den 28. November 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad 2954 R. pr. den 27. November 1844.

(Die Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 19. l. M., im bezeichneten Betreffe, wird durch nachstehenden Abdruck ein Ausschreiben des Königl. preußischen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen zu Magdeburg vom 7. l. M., nebst Anhang zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit etwa Betheiligte in den Stand gesetzt werden, ihre Interessen durch rechtzeitige Anmeldung gegen das angedrohte Präjudiz zu wahren.

Speyer, den 27. November 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Bekanntmachung.

Durch die weiter unten folgende Bekanntmachung meines Herrn Amtsvorgängers vom 18. Mai 1843, wurden die Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen, welche nach dem mit den Regierungen Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29. Juli 1842 abgeschlossenen Staatsvertrage und nach der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. März v. J. (Gesetzsammlung 1843 S. 77 ff.) noch auf die Preußischen Staatskassen übernommen werden sollten, zur Liquidation aufgerufen, und es hat inzwischen die Berichtigung der angemeldeten

Forderungen ſtattgefunden. Des Königs Majeſtät haben daher nunmehr durch eine anderweite allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 14. October d. J. zu beſtimmen geruht, daß alle diejenigen, welche jetzt noch Anſprüche der gedachten Art zu beſitzen glauben, nochmals öffentlich aufgefordert werden ſollen, ihre Anſprüche innerhalb einer dreimonatlichen Präcluſivfriſt, vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bei mir ohne Unterſchied, ob ſolche ſchon früher bei einer anderen Behörde angemeldet worden ſeyn mögen oder nicht, zu liquidiren, und daß alle dergleichen Anſprüche, welche innerhalb dieſer Friſt, alſo bis einſchließlich den 7. Februar künftigen Jahres, nicht bei mir liquidirt worden ſind, ohne Ausnahme und ohne weiteres ſpezielles Verfahren als erloſchen betrachtet, mithin in keiner Art künftig berückſichtiget werden ſollen. (Geſetz-Sammlung 1844 St. 38.)

Indem ich dies hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, und zur Anmeldung der in Folge der Aufforderung vom 18. Mai v. J. bisher etwa noch nicht zur Liquidation gebrachten Anſprüche Anlaß gebe, verweiſe ich zur Vermeidung ungeeigneter derartiger Anträge auf die nähere Beſchreibung der verſchiedenen deßfallſigen Schuldkategorien, welche die erwähnte Aufforderung enthält.

Magdeburg, den 7. November 1844.

Der Ober-Präſident der Provinz Sachſen.

von Wedell.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Ober-Präſident der Provinz Sachſen iſt von dem Königl. Finanz-Miniſterium beauftragt worden, diejenigen Liquidationen anzunehmen und nach Maaßgabe ihrer Verification zur Berichtigung zu führen, welche, beſage der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 3. März d. J., theils von preußiſchen Unterthanen, theils von Unterthanen der bei Regulirung der Central-Schulden des aufgelöſten Königreichs Weſtphalen betheiligten oder nicht betheiligten Staaten aus dem zwiſchen Preußen, Hannover, Kurheſſen und Braunſchweig unterm 29. Juli 1842 abgeſchloſſenen Staats-Vertrage (ſ. Königl. Preuß. Geſetzſammlung Stück № 9, pag. 77—89) gegen den Preußiſchen Staat geltend zu machen ſind. Indem daher das betheiligte Publikum auf den Inhalt der gedachten allerhöchſten Cabinets-Ordre und auf die betreffenden §§. des erwähnten Staats-Vertrages aufmerkſam gemacht wird, wird daſſelbe zugleich hiedurch aufgefordert, die auf den Grund des Letzteren zu machenden Anſprüche binnen längſtens zwei Monaten bei mir hier in Magdeburg anzumelden, und bemerke ich zur Beurtheilung der dem gegenwärtigen Liquidations-Verfahren anheim fallenden Forderungen Folgendes:

Soweit die Preußiſchen Staatsfonds Zahlung zu leiſten haben, ſind zur Anmeldung zuläſſig:

1. von jedem einzeln Empfangsberechtigten, ohne Unterſchied, ob derſelbe Unterthan des Preußiſchen oder eines andern betheiligten (alſo Hannover, Kurheſſen und Braunſchweig) und fremden Staates iſt, nach Art. 7 des Vertrags:

   die Zinſen-Rückſtände aus der Zeit vor Auflöſung des Königreichs Weſtphalen (den 31. October 1813) von den Weſtphäliſchen Reichsobligationen Preußiſchen Urſprunges, und zwar Litt. E. F. G. H. I. L. M. und N. in dem von der Weſtphäliſchen Regierung reduzirten Betrage (auf 73); ferner die Zinſenrückſtände von dieſen Obligationen auf die Monate November und Dezember 1813 (vom 1. Januar 1814 ab ſind dieſelben durch die Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden bereits berichtigt);

2. von Unterthanen der betheiligten und unbetheiligten Staaten, und zwar zum ganzen Betrage für erstere, und zu drei Fünftheilen desselben für letztere (indem zwei Fünftheile bereits, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Jänner 1827) (Gesetzsammlung 1827 Stück № 3, pag. 13 — 18) entweder bezahlt, nicht für vergütungsfähig erkannt, oder bei nicht erfolgter rechtzeitiger Anmeldung präcludirt sind, nach Art. 8, 9, 10 und 11 des Vertrags:

   Renten, Gehalte und Pensionen, Arrondissementsschulden und Schulden der von Westphalen aufgehobenen Stiften und Klöster, Innungen und Zünfte, sowie der dem französischen Kaiser vorbehaltenen Domainen, soweit die Renten, die Gehälter und Pensionen vor Errichtung des Königreichs Westphalen bewilligt worden, und ihrer Veranlassung nach, welches auch auf eben bemerkte Schulden Anwendung findet, aus einem jetzt zu Preußen gehörenden Landestheile herrühren,

3. von Unterthanen der nicht betheiligten Staaten nach den Art. 14, 15, 16, 17 und 18:

   resp. Rückstände von Gehältern und Pensionen, welche von Westphalen bewilligt worden, und hinsichtlich deren die Zahlungsverpflichtung von dem Unterthanen-Verhältniß der Empfangsberechtigten ausgeht, wenn die Dienststelle des ursprünglich Berechtigten in einem jetzt Preußischen Landestheile belegen war, oder falls mit der Stelle kein fester Wohnsitz verbunden gewesen, wenn derselbe bis zu seiner Auswanderung, nach Art. 17 des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 im Preußischen Gebiete gewohnt hat; Cautionen und Depositа in baarem Gelde, wenn die Dienststelle, wofür die Caution geleistet, oder die Behörde, durch welche das Depositum zur Westphälischen Staatskasse eingezahlt ist, im jetzt Preußischen Gebiet sich befand; Departemental-Verpflichtungen und sonstige Ansprüche und Verwaltungs-Rückstände an die vormalige Regierung, wenn sie nach den Bestimmungen der Art. 17 und 18 von Preußen vertreten sind.

Was die Form der Anmeldung betrifft, so wird dem Liquidanten empfohlen, die Zins-Rückstände auf einen besonderen Bogen, nach den verschiedenen Litteris der Dokumente und nach den Beträgen der Letzteren zu spezifiziren, und am Schlusse die Hauptsumme des Liquidats zu ziehen. Alle übrigen Forderungen können durch eine Eingabe angemeldet werden, dergestalt, daß jede Eingabe sich immer nur auf einen Liquidationsgegenstand bezieht, und nicht Zinsen, Gehalte, Pensionen ꝛc. unter einander gebracht werden. Das jetzige Unterthanen-Verhältniß ist darin anzugeben; die Anmeldungs-Schreiben aber müssen frankirt werden. Jeder Anmeldung müssen die Beweisstücke und die Legitimation der Einreicher beigefügt werden, wenn Erstere nicht von den ursprünglichen Empfangsberechtigten erfolgt. Wird dieses unterlassen, dann haben es sich die Liquidanten selbst beizumessen, wenn ihre Anträge zur Vervollständigung zurückgegeben werden und ihre Befriedigung sich verzögert. In Ansehung der Beweisstücke ist zu bemerken, daß zu 1. die Zinsrückstände mit den Coupons zu belegen sind, welche der Sicherheit halber an den Bogen, auf welchem sich das Verzeichniß derselben befindet, angeheftet werden müssen.

Zu 2. und 3. Gehälter und Pensionen werden durch das Anstellungs-Patent respective die Pensions-Versicherungs-Urkunde und eine Bescheinigung über die nicht erfolgte Zahlung des liquidirten Betrages justifizirt. Wegen der Renten kann nur der Renten-Zusicherungs-Vertrag oder eine dem gleich zu achtende Urkunde als Belag angenommen werden, auch ist ein Ausweis über die nicht erfolgte Zahlung nöthig. Bei Cautionen ist die sogenannte definitive Urkunde und ein Attest über die Auflösung der Cautionsverbindlichkeit, welcher Nachweis

nöthigenfalls durch Edictales geführt werden kann, beizubringen. Die Depoſiten werden durch die Empfangsbeſcheinigungen resp. der Amortiſations-Caſſa und des Staatsſchatzes, und die übrigen bezeichneten Schulden lediglich durch die Dokumente, Contrakte und andere zur Beglaubigung der Forderungen dienende Unterlagen, welche jedoch ein unzweifelhaftes Zahlungsverſprechen der Weſtphäliſchen Regierung (Engagement formel) enthalten müſſen, nachgewieſen. Sind die urſprünglichen Empfangsberechtigten nicht mehr vorhanden, der Anſpruch vielmehr auf Erben oder durch Ceſſion in andere Hände übergegangen, dann iſt das gerichtliche Erblegitimations-Atteſt oder die gerichtliche Ceſſions-Urkunde dem Liquidations-Antrage beizufügen, und wenn der Letztere nicht von dem Berechtigten ſelbſt, ſondern durch eine andere Perſon gemacht wird, dieſe ſowohl zur Anmeldung, als zur Empfangnahme der zu erwartenden Befriedigung mit gerichtlich zu beglaubigender Vollmacht zu verſehen.

Bei kleinen Forderungen von unter 10 Thl. ſoll es, zur Vermeidung entſtehender unverhältnißmäßigen Koſten, für genügend angenommen werden, wenn die Legitimations-Atteſte der Erben ſtatt von den competenten Gerichten Seitens der vorgeſetzten Obrigkeiten, der Magiſtrate, Dorfgerichte ꝛc. ausgeſtellt werden.

Schließlich bin ich ebenfalls beauftragt, alle Preußiſchen Unterthanen, welche aus den Art. 7, 8, 9, 10, 11 des ſchon bezeichneten Staats-Vertrages Forderungen an die betheiligten Staaten Hannover, Churheſſen und Braunſchweig, und namentlich wegen in Weſtphäliſchen Reichsobligationen litt. B, C, D beſtellter Cautionen und niedergelegter Depoſiten nach Art. 15 und 16, ſowie aus den Art. 17 und 18 des Vertrags zu machen haben, aufzufordern, ihre etwaigen Anſprüche nach Maaßgabe der von den betheiligten Staaten ergehenden Bekanntmachungen, bei den zu benennenden Liquidations-Behörden geltend zu machen.

Um zu wiſſen, welche Forderungen bei den fremdherrlichen Liquidations-Behörden anzumelden ſind, verweiſe ich die Betheiligten auf die in vorſtehender Bekanntmachung unter №. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenſtände, insbeſondere darauf, daß der Anſpruch ſich aus dem jetzt Hannover, Churheſſen oder Braunſchweig angehörigen Gebiet herſchreiben muß.

Magdeburg, den 18. Mai 1843.

Der Königl. Preuß. wirkl. geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Sachſen.

Flottwell.

Ad Nrm Exh. 3375 R. pr. den 3. Dezember 1844.

(Verifications-Stempel für Maaß und Gewicht pro 1845)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Für die Verification der Maaße und Gewichte pro 1845 wird der Buchſtabe **B** in deutſcher Schrift mit der beigefügten Zahl **45**, welch Letztere jedoch bei den Stempeln für die kleineren Gewichte wegbleibt, beſtimmt.

Dieſes wird zu dem Zwecke bekannt gemacht, damit die Local-Polizeibehörden bei Unterſuchung von Maaß und Gewicht allenfallſige Contraventionen conſtatiren können.

Speyer, den 2. Dezember 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Schalk, coll.

№ 3348 R. pr. den 5. Dezember 1844.

(Oeffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf geſtellten amtlichen Antrag, wird anerkennend zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Jacob Weidmann, Schneider in Zweibrücken, den ſiebenjährigen Knaben Ludwig Leiner von der nahen Gefahr des Ertrinkens im Mühlbache gerettet hat.

Speyer, den 4. Dezember 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 2758 R. pr. den 5. Dezember 1844.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Der Humor auf der Bank der Angeklagten, oder meine vor dem Criminalsenate des Oberlandesgerichtes zu Königsberg geführte Vertheidigung gegen die Anklage auf Majestätsbeleidigung frechen, unehrerbietigen Tadel und Verspottung der Landesgesetze, wie Anordnungen im Staate von Ludwig Walesrode. Mannheim, Verlag von Friedrich Baßermann 1844."

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 15. vorigen Monats mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 5. Dezember 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 3112 R. pr. den 5. Dezember 1844.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Polizeibehörde zu Eichstädt verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Geheimnisse von Rußland. Aufschlüsse über die russische Politik nach den Notizen eines alten Diplomaten von Marc Fournier. Aus dem Französischen. Regensburg 1844, Verlag von Georg Jos. Manz."

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 22. v. M. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 5. Dezember 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad 3585 R. pr. den 7. Dezember 1844.

(Die diesjährige Prüfung für das Lehramt an lateinischen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Laufe dieses Jahres abzuhaltende Prüfung für das Lehramt an lateinischen Schulen in der Pfalz wird andurch auf den 31. März 1845 und die folgenden Tage angeordnet.

Alle diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre deßfallsigen Bittgesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse über vollendete Gymnasial-, Lyceal- oder Universitäts-Studien, dann über ihr religiös-sittliches Verhalten längstens bis zum 20. März 1845 an das Königl. Rectorat des Lyceums und Gymnasiums zu Speyer einzusenden und vor dem ersten Prüfungstage sich bei demselben persönlich zu sistiren.

Die Anforderungen, welche an die Examinanden gemacht werden, sind aus der allerhöchsten Verordnung vom 3. Februar 1834 „die Vorbildung für das Lehramt an Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend"

(Amtsblatt № 46 vom 29. August 1834) §. 41 bis 44 incl. zu entnehmen.

Speyer, den 6. Dezember 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

№ 3489 R. pr. den 5. Dezember 1844.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Minfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers, ist die Pfarrei Minfeld in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariate Germersheim, zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften 555 Parochianen, und erträgt:

	fl	Xr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Wohnung	23	36
3. Von Stolgebühren	18	—
4. Aus dem Kirchenvermögen	13	12
5. Aus dem Gemeindevermögen	159	12
Sohin	446	—

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 4. Dezember 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

№ 3490 R. pr. den 5. Dezember 1844.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Trippstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Entfernung des bisherigen Pfarrers, ist die Pfarrei Trippstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, welche in 24 dazu gehörigen Ortschaften und einzelnen Höfen 1120 Parochianen zählt, in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	Xr
1. An Staatsgehalt	211	9
2. Aus Realitäten mit Einschluß der Wohnung	31	24
3. Von Stolgebühren	41	43
4. Aus dem Kirchenvermögen	6	44
	291	—
Die Lasten betragen	5	59
Bleibt sohin Ertrag	285	1

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 4. Dezember 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 1927 d. pr. den 9. Dezember 1844.

(Die Besetzung der Pfarrei Speyerdorf, Decanats Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst allerhöchsten Rescripts vom 31. März 1836 neu gebildete Pfarrei Speyerdorf, Decanats Neustadt, soll nunmehr definitiv mit einem Pfarrer besetzt werden. Dieselbe besteht allein aus dem Pfarrorte Speyerdorf mit 406 protestantischen Glaubensgenossen. Kirche und Pfarrhaus befinden sich in gutem Zustande. Erstere ist nicht simultan.

Nach der im Jahre 1839 aufgenommenen Faſſion beſtehen die Erträgniſſe der Pfarrei Speyerdorf in:

	fl.	kr.
1. Nutznießung des Pfarrguts . . .	512	6
2. Caſualien	11	39
3. Capitalzinſen	26	48
Hiezu kommt		
4. der durch allerhöchſtes Reſcript vom 3. September 1844 bewilligte Staatsgehalt mit	232	—
Summa . .	782	33
Davon die Laſten für Steuern ab mit .	46	24
Bleiben . .	736	9

Für die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle wird ein Concurstermin von ſechs Wochen hiedurch anberaumt, binnen welchem ſie ihre nach Vorſchrift belegten Geſuche durch das Königl. Decanat Neuſtadt anher einzureichen haben.

Speyer, den 4. Dezember 1844.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Dienſtesnachrichten.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. November l. J., wurde dem bisherigen Adjunkten Johannes Braun zu Ranſchbach die erbetene Entlaſſung ertheilt, und an deſſen Stelle das Gemeinderathsmitglied Conrad Nether zum Adjunkten der Gemeinde Ranſchbach ernannt.

Die Königl Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 28. November 1844 den Schuldienſt-Exſpectanten Friedrich Umlauf von Bledesbach, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Liebsthal, Landcommiſſariats Cuſel, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. November 1844, wurde der Schuldienſt-Exſpectant Johannes Horländer von Dudenhofen, zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Enkenbach, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Dezember 1844, wurde der Schuldienſt-Exſpectant Conrad Glaß von Winnweiler, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der katholiſch-teutſchen Schule zu Hochſtein, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Dezember l. J., wurde der Schuldienſt-Exſpectant Friedrich Beyermann von Dörnbach, Landcommiſſariats Kirchheim, zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Erbach, Landcommiſſariats Homburg, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Dezember 1844, wurde der bisherige Vorbereitungslehrer zu Dirmſtein, Philipp Roos, zum zweiten Lehrer an der katholiſch-teutſchen Schule daſelbſt ernannt.

Verleihung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majeſtät der König haben Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigſt zu ertheilen geruht:

unterm 5. September l. J. dem Kalender-Redacteur Franz Schleicher zu München, auf Ausführung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Darſtellung künſtlicher, zur Verfertigung verſchiedenartiger Gegenſtände tauglicher Steine, für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm gleichen Tage dem Hafnergeſellen Carl Schmid zu Pfarrkirchen, in Niederbayern, auf Verfertigung von Wetzſteinen aus gebrannter Sanderde, für den Zeitraum von ſechs Jahren.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 58. Speyer, den 14. Dezember 1844.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andrerseits betr. — Bekanntmachung, den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches (hier der Pfalz) am Schlusse des Jahres 184⅓. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarreien Niederhausen und Weidenthal. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats November 1844. — Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses. — Diensteznachrichten.

Bekanntmachung,

den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andrerseits betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 1. September des gegenwärtigen Jahres zu Brüssel abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andrerseits die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und daraufhin die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden erfolgt ist, so wird in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung dieser Vertrag, nebst den dazu bei dem Austausche der Ratifikationen am 19. vorigen Monats verabredeten Zusatzartikeln, nachstehend vermittelst des Königl. Regierungsblattes öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. November 1844.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Gise.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Geßele.

Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme näher angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meißenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringschen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Au nom de la Très-Sainte Trinité.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg Rossow, Netzeband et Schönberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Cöthen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres membres de l'association de douanes et de commerce allemande (Zoll-Verein) savoir: la couronne de Bavière, la couronne de Saxe et la couronne de Württemberg, tant pour elle que pour les Principautés de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen; le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf; le Duché de Brunsvic, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part; et

Seine Majestät der König der Belgier andererseits,

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, unverzüglich zwischen dem Zollvereine und Belgien einen Ihren gegenseitigen Handelsinteressen entsprechenden Zustand einzurichten und Ihre Schifffahrts- und Handelsbeziehungen auf dauernden Grundlagen zu bestellen, indem Sie Sich vorbehalten, dieselben durch neue wechselseitige Begün-

étant également animés du désir d'établir promptement entre le Zoll-Verein et la Belgique un état de choses conforme à leurs intérêts commerciaux réciproques, et de constituer leurs relations de navigation et de commerce sur des bases durables qu'Ils Se réservent d'élargir par d'autres concessions mutuelles, sont

ſtigungen zu erweitern, ſind übereingekommen, zu dem Zwecke in Unterhandlung zu treten und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen, den Herrn Alexander Heinrich Freiherrn von Arnim, Allerhöchſtihren Kammerherrn, Geheimen Legationsrath und außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Könige der Belgier, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens zweiter Klaſſe, des St. Johanniterordens und des Königlich Preußiſchen eiſernen Kreuzes, Ritter des Kaiſerlich Ruſſiſchen Militair-St. Annenordens dritter Klaſſe und des St. Georgenordens fünfter Klaſſe, Kommandeur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigsordens;

Seine Majeſtät der König der Belgier, den Generallieutenant Grafen Goblet von Alviella, Allerhöchſtihren Flügeladjutanten, Staatsminiſter und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, General-Inſpecteur der Feſtungen und des Geniekorps, Mitglied der Repräſentantenkammer, Offizier Allerhöchſtihres Ordens, Großkreuz des Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens, Großkreuz des Königlich Sächſiſchen Civilverdienſtordens, Großkreuz des Großherzoglich Oldenburgiſchen Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Kommandeur der Franzöſiſchen Ehrenlegion, Ritter des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Annenordens zweiter Klaſſe, und des Militair-Wilhelmsordens dritter Klaſſe,

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten ausgewechſelt, und dieſelben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen ſind.

Art. 1.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des Zollvereins, welche mit Ballaſt oder mit Ladung in die Häfen Belgiens eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt die Belgiſchen Schiffe, welche mit Ballaſt oder mit Ladung in die Häfen Preußens

convenus dans ce but d'entrer en négociations et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires respectifs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Alexandre Henri Baron d'Arnim, Son Chambellan, Conseiller intime de Légation et Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire prés Sa Majesté le Roi des Belges, Chevalier de l'ordre de l'Aigle rouge de la deuxième classe, de Saint Jean de Jérusalem et de la Croix de fer de Prusse, Chevalier des Ordres militaires de Sainte-Anne de la troisième classe et de Saint-Georges de la cinquième classe de Russie, Commandeur des Ordres du Lion de Zähringen de Bade et de Louis de la Hesse Grand-Ducale;

Sa Majesté le Roi des Belges, le Lieutenant-Général Comte Goblet d'Alviella, Son Aide-de-Camp et Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères, Inspecteur-Général des Fortifications et du Corps du Génie, Membre de la Chambre des Représentants, Officier de Son Ordre, Grand-Croix de l'Ordre de la Branche Ernestine de la Maison de Saxe, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre du Mérite civil de Saxe, Grand-Croix de l'Ordre du Duc Pierre-Frédéric-Louis d'Oldenbourg, Commandeur de l'Ordre de la Légion d'Honneur, décoré de l'Ordre de Sainte-Anne de Russie de la deuxième classe, décoré de la croix de troisième classe de l'Ordre militaire de Guillaume;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs et les avoir trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Art. I.

Les navires appartenant à la Prusse ou à l'un des autres Etats du Zoll-Verein qui entreront sur lest ou chargés dans les ports de la Belgique, ou qui en sortiront, et réciproquement les navires appartenant à la Belgique qui entreront sur lest ou chargés

oder in einen der Häfen der übrigen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sey, sollen keinen Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Baken-, Lootsen-, Anker-, Schlepp-, Leuchtthurms-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Bergungs-, Mäkler-, Entrepotgeldern noch andern Zöllen oder Abgaben, welcher Art oder Benennung es sey, die im Namen und zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art zur Erhebung kommen, unterworfen werden, als denen, welche für Nationalschiffe bei dem Eingange und während ihres Aufenthalts in diesen Häfen, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig bestehen, oder in der Folge eingeführt werden können.

Art. 2.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man gleichmäßig übereingekommen, daß den Nationalschiffen kein Privilegium oder Vorzug zugestanden werden soll, welcher nicht auf dieselbe Weise den Schiffen des anderen Theiles zukommen würde, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Art. 3.

Die Erstattung des Zolles, welchen die Regierung der Niederlande von der Schifffahrt der Schelde in Folge des dritten Paragraphen des neunten Artikels des Vertrages vom 19. April eintausend acht hundert neun und dreißig erhebt, wird den Schiffen der Staaten des Zollvereins von Belgien zugesichert.

Art. 4.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Han-

dans les ports de la Prusse ou dans l'un des ports des autres Etats du Zoll-Verein, ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur départ ou de leur destination, ne seront pas assujettis à des droits de tonnage, de pavillon, de port, de balisage, de pilotage, d'ancrage, de remorque, de fanal, d'écluse, de canaux, de quarantaine, de sauvetage, de courtage, d'entrepôt ou à d'autres droits ou charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, perçus au nom et au profit du Gouvernement, de fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques, que ceux qui sont actuellement ou pourront par la suite, être imposés aux bâtiments nationaux à l'entrée et pendant leur séjour dans ces ports ou à leur sortie.

Art. II.

En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et déchargement dans les ports, rades, hâvres et bassins, et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconque, auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leur équipage et leur chargement, il est également convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux aucun privilège ou faveur qui ne le soit également à ceux de l'autre partie, la volonté des deux Hautes Parties contractantes étant que, sous ce rapport aussi, leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Art. III.

Le remboursement par la Belgique du droit perçu sur la navigation de l'Escaut par le Gouvernement des Pays-Bas, en vertu du paragraphe troisième de l'article neuf du traité du dix-neuf Avril mil-huit-cent-trente-neuf, est garanti aux navires des Etats du Zoll-Verein.

Art. IV.

Tous les produits et autres objets de commerce

dels, deren Einfuhr oder Ausfuhr geſetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalſchiffen wird ſtattfinden können, ſollen in gleicher Weiſe auf Schiffen des anderen vertragenden Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des andern Theils in die Häfen des Zollvereins und Belgiens eingeführt werden, ſollen dort zum Verbrauch, zum Tranſit, oder zur Wiederausfuhr beſtimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder ſeiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denſelben Bedingungen und ohne größeren Magazinsgebühren, Bewachungs- oder ſonſtigen Koſten dieſer Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalſchiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Art. 5.

Die Waaren jeder Art ohne Unterſchied des Urſprungs, welche direkt aus den Häfen des Zollvereins in die Häfen Belgiens auf Schiffen eines der Staaten des Zollvereins, eben ſo die Waaren, welche direkt aus den Häfen Belgiens in die Häfen des Zollvereins auf Belgiſchen Schiffen eingeführt werden, ſollen in den beiderſeitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangsabgaben entrichten, auch keinen anderen Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr auf Nationalſchiffen erfolgte.

Auf gleiche Weiſe ſollen die Waaren jeder Art behandelt werden, welche aus den Häfen Belgiens auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf Belgiſchen Schiffen, wohin auch die Beſtimmung derſelben ſeyn möge, ausgeführt werden.

Separat-Artikel.

Während die Ladungen der Schiffe des Zollvereins, welche in indirekter Fahrt nach Belgien kommen, Differentialzöllen unterworfen ſind, ſollen die Belgiſchen Schiffe, welche in die Häfen des Zollvereins Ladungen einführen, die weder in einem Hafen des Zollvereins, noch in einem

dont l'importation ou l'exportation pourra l'également avoir lieu dans les Etats des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Partie contractante.

Les Marchandises importées dans les ports du Zoll-Verein et de la Belgique par des navires appartenant à l'un ou à l'autre Partie, pourront y être destinées à la consommation, au transit ou à la réexportation ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayants-cause, le tout aux mêmes conditions et sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres de cette nature plus forts que ceux, auxquels sont soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Art. V.

Les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, importées directement des ports du Zoll-Verein dans ceux de Belgique par navires appartenant à l'un des Etats du Zoll-Verein, ainsi que celles qui seront importées directement des ports de Belgique dans ceux du Zoll-Verein par navires Belges, ne paieront dans les ports respectifs d'autres ni de plus forts droits d'entrée ou de sortie et ne seront assujetties à d'autres formalités que si l'importation avait lieu par bâtiments nationaux.

Il en sera de même pour les marchandises de toute espèce exportées des ports de la Belgique par navires du Zoll-Verein, ainsi que pour celles qui seront exportées de ports du Zoll-Verein par navires Belges pour quelque destination que ce soit.

Article séparé.

Les cargaisons des navires du Zoll-Verein importées en Belgique par navigation indirecte étant soumises à des droits différentiels, les navires Belges qui importeront dans les ports du Zoll-Verein des cargaisons prises dans un port n'appartenant ni au

Häfen Belgiens geladen ſind, eine außerordentliche Flaggenabgabe entrichten, welche die Hälfte des gegenwärtigen Satzes dieſer Abgabe nicht überſteigen wird.

Dieſe Beſtimmung ſoll bis zum erſten Januar eintauſend achthundert acht und vierzig und über dieſen Zeitpunkt hinaus für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Kraft bleiben, wenn nicht zu dem genannten Zeitpunkte der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile eine allgemeine Veränderung in dem Syſteme ſeiner Schifffahrtsgeſetzgebung einführt.

In letzterem Falle werden die hohen vertragenden Theile ſich verſtändigen, um die Beſtimmung des erſten Abſatzes des gegenwärtigen Artikels mit den etwa einzuführenden Modifikationen in Uebereinſtimmung zu ſetzen.

Art. 6.

Die Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche in den Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Maas, dieſe beiden Ströme einbegriffen, auf Schiffen des Zollvereins geladen und direkt in die Belgiſchen Häfen eingeführt werden, ſollen in letzteren eben ſo behandelt werden, als wenn ſie direkt aus einem Hafen des Zollvereins kämen.

Deſſen in Erwiederung ſollen die Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche in den Häfen der Maas auf Belgiſchen Schiffen geladen und direkt in den Häfen des Zollvereins eingeführt werden, in letzteren eben ſo behandelt werden, als wenn ſie direkt aus einem Belgiſchen Hafen kämen.

Ueberdies ſollen die Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleiſſes des Zollvereins, welche auf Schiffen des Zollvereins entweder direkt oder aus den, den Häfen des Zollvereins gleichgeſtellten und im erſten Abſatze bezeichneten Häfen nach den, den Belgiſchen Häfen gleichgeſtellten und im zweiten Abſatze bezeichneten Häfen gebracht werden, bei ihrer demnächſtigen Einfuhr in Belgien eben ſo behandelt werden, als wenn ſie direkt und auf einem Schiffe des Zollvereins in einen Belgiſchen

Zoll-Verein ni à la Belgique, paieront un droit extraordinaire de pavillon qui n'excédera pas la moitié du taux actuel de ce droit.

Cette stipulation restera en vigueur jusq'au premier Janvier mil-huit-cent-quarante-huit et au de là de ce terme, pour toute la durée du présent traité, si au dit terme l'une au l'autre des Hautes Parties contractantes n'apporte point un changement général à son système de législation sur la navigation.

Dans ce dernier cas les Hautes Parties contractantes s'entendront pour concilier la stipulation du paragraphe premier du présent article avec les modifications qui pourraient être introduites.

Art. VI.

Les produits du sol et de l'industrie du Zoll-Verein chargés dans les ports situés aux embouchures des fleuves depuis l'Elbe jusqu' à la Meuse, y compris ces deux fleuves, sur bâtiments du Zoll-Verein et importés directement dans les ports Belges, seront traités dans ces derniers comme s'ils venaient directement d'un port du Zoll-Verein.

Par réciprocité les produits du sol et de l'industrie de la Belgique, chargés dans les ports de la Meuse sur bâtiments Belges et importés directement dans les ports du Zoll-Verein, seront traités dans ces derniers comme s'ils venaient directement d'un port Belge.

De plus les produits du sol et de l'industrie du Zoll-Verein apportés sur bâtiments du Zoll-Verein ou directement, ou des ports assimilés aux ports du Zoll-Verein et désignés au premier paragraphe, dans les ports assimilés aux ports Belges et désignés au second paragraphe, seront traités lors de leur importation subséquente en Belgique, comme s'ils étaient importés directement et sous pavillon du Zoll-Verein dans un port Belge; et de même les produits du sol

Hafen eingeführt wären; und gleicherweiſe ſollen die Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche auf Belgiſchen Schiffen entweder direkt oder aus den gleichgeſtellten Häfen der Maas in die gleichgeſtellten Häfen von der Elbe bis zur Maas angebracht werden, bei ihrer demnächſtigen Einfuhr in den Zollverein eben ſo behandelt werden, als wenn ſie direkt und auf einem Belgiſchen Schiffe in einen Hafen des Zollvereins eingeführt wären.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten ſich vor, die zur Feſtſtellung des Urſprungs der Waaren erforderlichen Beweiſe, in ſo weit dieſe Beweiſe nöthig ſeyn ſollten, durch gemeinſame Abrede feſtzuſtellen.

Art. 7.

Die Prämienzollvergütungen oder andere Begünſtigungen dieſer Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den Nationalſchiffen oder deren Ladungen bewilligt ſind, oder bewilligt werden könnten, ſollen in gleicher Weiſe, ſowohl den Schiffen des anderen Theils, als auch den Waaren bewilligt werden, welche direkt auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles von dem einen Lande nach dem anderen eingeführt, oder, wohin auch die Beſtimmung derſelben ſeyn möge, ausgeführt werden.

Eine Ausnahme jedoch hiervon und von den Beſtimmungen des erſten und vierten Artikels ſoll in Betreff der Begünſtigungen Statt finden, deren die Erzeugniſſe der Nationalfiſcherei und der Handel mit Salz gegenwärtig genießen, oder in Zukunft genießen möchten.

Art. 8.

Die Unterthanen eines jeden der beiden vertragenden Theile werden ſich in Beziehung auf die Ausübung der Küſtenſchifffahrt den Geſetzen unterwerfen, welche in dieſer Hinſicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile gegenwärtig beſtehen, oder in Zukunft angeordnet werden möchten.

et de l'industrie de la Belgique apportés sur bâtiments Belges, ou directement, ou des ports assimilés de la Meuse dans les ports assimilés depuis l'Elbe jusqu' à la Meuse, seront traités, lors de leur importation subséquente dans le Zoll-Verein, comme s'ils étaient importés directement et sous pavillon Belge dans un port du Zoll-Verein.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent de déterminer d'un commun accord les preuves à fournir pour constater l'origine des marchandises, en tant que ces preuves seraient nécessaires.

Art. VII.

Les primes, restitutions de droit ou autres avantages de ce genre qui sont ou qui pourraient être accordés dans les Etats de l'une des deux Hautes Parties contractantes aux navires nationaux ou à leurs cargaisons, seront également accordés soit aux navires de l'autre Partie, soit aux marchandises importées directement de l'un pays dans l'autre par navires de l'une ou de l'autre Partie, ou exportées pour quelque destination que ce soit.

Toutefois il est fait exception à ce qui précède et aux stipulations des articles premier et quatrième, en ce qui concerne les avantages dont les produits de la pêche nationale et le commerce du sel sont ou pourraient être l'objet.

Art. VIII.

Les sujets de chacune des deux Parties contractantes se conformeront respectivement, en ce qui concerne l'exercice du cabotage, aux lois qui régissent actuellement ou qui pourront régir par la suite cette matière dans chacun des Etats des deux Hautes Parties contractantes.

Art. 9.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen Belgiens kommen, und die Schiffe Belgiens, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe außer wegen der Bewachung zu entrichten.

Art. 10.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einem der Häfen des anderen Theils im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen.

Art. 11.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruches eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Kapitain und der Mannschaft sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maaßregeln wegen der Bergung werden nach Maaßgabe der Landesgesetze Statt finden, und es werden keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen seyn würden.

Art. IX.

Les navires du Zoll-Verein entrant dans un des ports de la Belgique et les navires de la Belgique entrant dans un des ports du Zoll-Verein et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, toute-fois en se conformant aux lois et réglements des Etats des deux Hautes Parties contractantes, conserver à leur bord la partie de la cargaison qui serait destinée pour un autre port, soit du même pays soit d'une autre, et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette partie de la cargaison, aucuns droits de douane sauf ceux de surveillance.

Art. X.

Les navires de l'une des deux Hautes Parties contractantes, entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y paieront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche.

Art. XI.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire appartenant aux Etats de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient assujettis en pareil cas.

Die geborgenen Waaren ſollen zu keiner Abgabenentrichtung verpflichtet ſeyn, es ſey denn, daß ſie in den Verbrauch übergehen.

Art. 12.

Die vorhergehenden Beſtimmungen (Artikel 1. 2. 4. 5. 6. 7. und 9.) ſollen eben ſowohl auf die Schifffahrt zur See, wie auf die Flußſchifffahrt Anwendung finden, ſo daß namentlich in Beziehung auf Abgaben von der Waare, auf Abgaben der Schifffahrt, ſey es für das Schiff oder für die Ladung, ferner hinſichtlich der Patent- und aller anderen Abgaben oder Auflagen irgend einer Art oder Benennung, die Schiffe des anderen vertragenden Theiles weder mit anderen noch mit höheren Abgaben belegt werden können als diejenigen, denen die Nationalſchiffe unterliegen.

Art. 13.

Die beiderſeitigen Konſuln ſollen befugt ſeyn, die Matroſen, welche von Schiffen ihrer Nation deſertirt ſeyn ſollten, feſtnehmen zu laſſen und ſie an Bord oder in ihre Heimath zurückzuſenden. Zu dieſem Zwecke werden ſie ſich ſchriftlich an die zuſtändigen Ortsbehörden wenden und durch Mittheilung der Schiffsregiſter oder der Muſterrolle oder durch andere amtliche Dokumente, im Original oder in gehörig beglaubigter Abſchrift, den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannſchaft gehört haben. Auf die in ſolcher Weiſe gerechtfertigte Reklamation ſoll die Auslieferung nicht verſagt werden können. Es ſoll ihnen aller Beiſtand gewährt werden für die Aufſuchung und Feſtnahme der gedachten Deſerteurs, welche verhaftet und in den Gefängniſſen des Landes auf Requiſition und auf Koſten der Konſuln ſo lange in Verwahrſam gehalten werden ſollen, bis die Konſuln Gelegenheit gefunden haben, dieſelben fortzuſenden. Wenn jedoch dieſe Gelegen-

Les marchandises sauvées ne seront tenues au paiement d'aucun droit, à moins qu'elles ne soient admises pour la consommation.

Art. XII.

Les stipulations qui précèdent (articles premier, deuxième, quatrième, cinquième, sixième, septième et neuvième) s'appliquent à la navigation tant maritime que fluviale, de manière que, nommément par rapport aux droits de douane, aux droits de navigation, pesant soit sur les navires, soit sur les chargements, aux droits de patente, ainsi qu'à tous autres droits ou charges de quelque nature ou dénomination que ce soit, les navires appartenant à l'autre Partie contractante ne pourront être imposés de droits autres ou plus élevés que ceux dont sont frappés les navires nationaux.

Art. XIII.

Les Consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer soit à bord soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtiments de leur nation. A cet effet, ils s'adresseront par écrit aux autorités locales compétentes et justifieront, par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée des registres du bâtiment ou du rôle d'equipage ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament faisaient partie du dit équipage. Sur cette demande ainsi justifiée la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donnée toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront même détenus et gardés dans les maisons d'arrêt du pays, à la réquisition et aux frais des Consuls, jusqu'a ce que ces agents aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de trois mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté

heit innerhalb des Verlaufs von 3 Monaten, angerechnet vom Tage der Feſtnahme, ſich nicht darbieten ſollte, ſo werden die Deſerteurs in Freiheit geſetzt und können wegen derſelben Urſache nicht wieder verhaftet werden.

Es verſteht ſich, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Theiles ſind, von der gegenwärtigen Beſtimmung ausgenommen bleiben.

Art. 14.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate irgend eine beſondere Begünſtigung in Beziehung auf die Schifffahrt gewähren ſollte, ſo wird dieſe Begünſtigung auch dem anderen Theile zu Statten kommen, welcher dieſelbe ohne Entgelt genießen ſoll, wenn die Conceſſion ohne Entgelt gewährt iſt, oder wenn die Conceſſion an eine Bedingung geknüpft iſt, gegen Bewilligung desſelben Entgelts.

Art. 15.

Es ſollen als Schiffe des Zollvereins oder Belgiens diejenigen angeſehen werden, welche als ſolche in den Staaten, welchen ſie angehören, nach Maaßgabe der beſtehenden Geſetze und Reglements anerkannt werden. Es verſteht ſich indeß, daß die Befehlshaber der Seeſchiffe die Nationalität derſelben durch Seebriefe beweiſen müſſen, welche in den vorgeſchriebenen Formen ausgefertigt und mit der Unterſchrift der zuſtändigen Behörde des Landes, welchem das Schiff angehört, verſehen ſind, und daß eines Theils die Schiffsführer oder Patrone vom Neckar, vom Main, von der Moſel und vom Rhein, und andererſeits die Schiffsführer oder Patrone von der Maas und der Schelde ihre Berechtigung zur Schifffahrt auf einem der bezeichneten Flüſſe nachweiſen müſſen, um zur Schifffahrt auf den dem anderen vertragenden Theile gehörenden Flüſſen zugelaſſen zu werden.

Art. 16.

Es ſoll völlig und unbeſchränkte Freiheit des Verkehrs zwiſchen den Unterthanen der beiden hohen vertra-

et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause.

Il est entendu que les marins sujets de l'autre Partie seront exceptés de la présente disposition.

Art. XIV.

Si une des Hautes Parties contractantes accorde par la suite à un autre Etat quelque faveur particulière en fait de navigation, cette faveur deviendra commune à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation, si la concession est conditionelle.

Art. XV.

Seront considérés comme navires du Zoll-Verein ou de la Belgique ceux qui seront reconnus tels dans les Etats auxquels ils appartiennent conformément aux lois et réglements en vigueur. Il est toutefois bien entendu, que les commandants de navires de mer devront en prouver la nationalité par des lettres de mer expédiées dans les formes prescrites et munies de la signature des autorités compétentes du pays auquel le navire appartient, et que, d'une part, les conducteurs ou patrons du Necker, du Mein, de la Moselle et du Rhin, et, d'autre part, les conducteurs ou patrons de la Meuse et de l'Escaut devront constater leur droit à la navigation de l'un desdits fleuves pour être admis à la navigation des fleuves appartenant à l'autre partie contractante.

Art. XVI.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce entre les sujets des deux Hautes Parties contractantes,

genden Theile beſtehen, in dem Sinne, daß ihnen dieſelben Erleichterungen, dieſelbe Sicherheit und derſelbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderſeits zugeſichert werden. Demgemäß werden die beiderſeitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder ſonſtigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, ſey es, daß ſie ſich dort niederlaſſen, oder daß ſie ſich nur vorübergehend dort aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten ſind, und die Privilegien, Freiheiten und anderen Begünſtigungen, deren in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, ſollen auch den Unterthanen des anderen zukommen.

Die Patentſteuer, welche von den Handelsreiſenden in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile zu entrichten iſt, wird auf beiden Seiten auf einen gleichmäßigen, gemeinſam zu beſtimmenden Satz ermäßigt werden.

Art. 17.

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachſtehenden Gebietstheile des Zollvereins tranſitiren, ſoll den folgenden Abgaben als höchſten Sätzen unterworfen ſeyn:

a) Die Durchgangsabgabe ſoll nicht mehr als einen halben Silbergroſchen vom Zollzentner für alle Waaren betragen, welche auf der Belgiſch-rheiniſchen Eiſenbahn in Köln ankommen und von dort aus dem Gebiete des Zollvereins auf dem Rheine zu Berg oder zu Thal ausgeführt werden; desgleichen ſollen alle Waaren, welche, nachdem ſie auf dem Rheine in das Gebiet des Zollvereins über Emmerich und Neuburg eingetreten und in Köln zu Schiffe angekommen ſind, von dort über Aachen auf der Belgiſch-rheiniſchen Eiſenbahn ausgeführt

en ce sens que les mêmes facilités, sécurité et protection dont jouissent les nationaux, sont garanties des deux parts. En conséquence les sujets respectifs ne paieront point à raison de leur commerce ou de leur industrie dans les ports, villes ou lieux quelconques des deux Hautes Parties contractantes, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement, des droits, taxes ou impôts autres ou plus élevés que ceux qui se percevront sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs, dont jouiront, en matière de commerce ou d'industrie, les sujets de l'une des deux Hautes Parties contractantes seront communs à ceux de l'autre.

La patente, dont sont passibles dans les Etats de deux Hautes Parties contractantes les voyageurs de commerce, sera réduite, de part et d'autre, à un taux uniforme à fixer d'un commun accord.

Art. XVII.

Le transit des marchandises venant de Belgique ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zoll-Verein, sera soumis, au maximum, aux droits suivants:

a) Le droit de transit ne pourra excéder un demi Silbergros par quintal (Zoll-Centner) sur toutes les marchandises qui arrivent à Cologne par le chemin de fer Belge-Rhénan et qui sont de là exportées du territoire du Zoll-Verein par le Rhin, en amont ou en aval; vice-versa toutes les marchandises qui, après être entrées par le Rhin sur le territoire du Zoll-Verein par Emmerich et Neubourg et être arrivées à Cologne par navires, sont de là exportées par Aix-la-Chapelle sur le chemin de fer Belge-Rhénan

werden, keinem höheren Zoll als einem halben Silbergroſchen vom Zollzentner unterliegen.

b) Die Tranſitabgabe wird auf einen halben Silbergroſchen vom Zollzentner in Beziehung auf alle Straßenzüge ermäßigt, welche von der Belgiſchen Grenze ausgehen und das Gebiet des Zollvereins auf der linken Seite des Rheines durchſchneiden, um in die Rheinhäfen auszulaufen und umgekehrt.

c) Die Durchgangsabgabe wird gleichfalls auf einen halben Silbergroſchen vom Zollzentner in Beziehung auf die Straßenzüge ermäßigt, welche mit Berührung des Gebiets des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen.

d) Die Tranſitabgabe wird eben ſo auf einen halben Silbergroſchen vom Zollzentner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche von Belgien aus durch das Gebiet des Zollvereins gehen und auf der deutſchen Grenze von Saarbrücken bis Mittenwald einſchließlich ausgehen, und umgekehrt.

e) Die Durchgangsabgabe wird auf zehn Silbergroſchen vom Zollzentner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche das Gebiet des Zollvereins durchſchneiden, um auf der Grenze zwiſchen Mittenwald ausſchließlich und der Donau einſchließlich auszugehen.

Die Tranſitabgabe, welche für nachſtehende Gegenſtände, nämlich baumwollene Waaren, neue Kleider, Leder und Lederwaaren, Wolle, wollen Garn und wollene Waaren beſteht, wird für jetzt nur auf fünfzehn Silbergroſchen für die im Tarif des Zollvereins, dritte Abtheilung zweiter Abſchnitt, bezeichneten Straßenzüge ermäßigt.

ne peuvent être soumises à un droit plus élevé qu'un demi Silbergros par quintal.

b) Le droit de transit est réduit à un demi Silbergros par quintal à l'égard de toutes les routes partant de la frontière Belge et traversant le territoire du Zoll-Verein sur la rive gauche du Rhin, pour aboutir dans les ports du Rhin, et vice-versa.

c) Le droit de transit sera également réduit à un demi Silbergros par quintal à l'égard des routes qui vont de la Belgique en France, de Belgique dans les Pays-Bas et de Belgique en Belgique, en traversant le territoire du Zoll-Verein.

d) Le droit de transit est de même réduit à un demi Silbergros par quintal à l'égard des routes qui se dirigent de la Belgique par le territoire du Zoll-Verein et qui sortent par la frontière allemande depuis Saarebruch jusqu'a Mittenwald inclusivement, et vice-versa.

e) Le droit de transit sera réduit à dix Silbergros par quintal à l'égard des routes qui traversent le territoire du Zoll-Verein pour sortir par la frontière entre Mittenwald exclusivement et le Danube inclusivement.

Le droit de transit existant sur les objets suivants, savoir: les tissus de coton, les habillements neufs, les cuirs et ouvrages de cuir, les laines, les fils et tissus de laine, ne sera réduit, pour le moment, qu'a quinze Silbergros par les routes désignées au tarif du Zoll-Verein, troisième division, deuxième section.

Art. 18.

Die Freiheit des Durchgangs durch Belgien wird, mit Befreiung von allen Abgaben für den Durchgang auf der Belgiſchen Eiſenbahn, ſowohl für die Waaren

Art. XVIII.

La liberté du transit par la Belgique est maintenue, avec l'affranchissement de tout droit pour le transit par le chemin de fer Belge, tant pour les

aufrecht erhalten, welche aus den Staaten des Zollvereins kommen, als auch für die, welche dorthin gehen, nach Maaßgabe der darüber gegenwärtig beſtehenden Beſtimmungen.

Die Abgabenfreiheit, deren Tuch-, Kaſimir- und gleichartige Waaren in Belgien bei dem Durchgange auf der Eiſenbahn genießen, wird auf den Durchgang dieſer Gegenſtände auf jedem anderen Wege ausgedehnt.

Die Durchgangsabgabe für Schiefer, welcher aus dem Zollvereine kommt, nach Belgien über die zu dem Zwecke geöffneten Zollämter eingeht, und über die zum Durchgange geöffneten Aemter an der Grenze zwiſchen Belgien und dem Zollvereine ausgeht, ſoll nach der Wahl des Betheiligten auf fünfzehn Centimen für hundert Franken an Werth, oder auf fünf und zwanzig Centimen für hundert Kilogramme ermäßigt werden.

Der Durchgang der Lohrinde aus dem Großherzogthume Luxemburg nach den Staaten des Zollvereins durch Belgien über die gemeinſam zu verabredenden Zollämter ſoll von allem Zolle frei ſeyn.

Art. 19.

Das Eiſen Belgiſchen Urſprungs ſoll bei dem Eingange in die Staaten des Zollvereins über die Landgrenze zwiſchen beiden Ländern zugelaſſen werden, wie folgt:

a) Das unter Litt. A. im Tarif des Zollvereins bezeichnete Eiſen (Roheiſen, Bruchеiſen u. ſ. w.) mit einer Ermäßigung von fünfzig vom Hundert auf die mit dem erſten September achtzehnhundert vier und vierzig eingetretene allgemeine Abgabe;

b) das unter Litt. B. des gedachten Tarifs bezeichnete Eiſen zu dem Satze von einem Thaler ſieben und einem halben Silbergroſchen vom Zentner, das heißt mit einer Ermäßigung von fünfzig vom Hundert auf die mit dem erſten September achtzehnhundert vier und vierzig eingetretene Zollerhöhung;

c) die andern Gattungen façonirtes, verarbeitetes oder unverarbeitetes Eiſen, Eiſenwaaren jeder Art, welche

marchandises venant des Etats du Zoll-Verein que pour les marchandises y allant, aux termes des dispositions actuellement en vigueur.

L'exemption de droit dont jouissent en Belgique les draps, les casimirs et leurs similaires, transitant par le chemin de fer, est étendue au transit de ces articles par toute autre voie.

Le droit de transit sur les ardoises provenant du Zoll-Verein, entrant en Belgique par les bureaux de douane ouverts à cet effet et sortant par les bureaux ouverts au transit de la frontière qui sépare le Zoll-Verein de la Belgique, sera réduit à quinze centimes par cent francs de valeur ou à vingt-cinq centimes les cent Kilogrammes, au choix de l'intéressé.

Le transit des écorces à tan du Grand-Duché de Luxembourg vers les Etats du Zoll-Verein par la Belgique, sera exempt de tout droit par les bureaux à désigner de commun accord.

Art. XIX.

Les fers d'origine Belge entrant dans les Etats du Zoll-Verein par la frontière, de terre entre les deux pays seront admis, savoir:

a) Les fers désignés sub littera A. au tarif du Zoll-Verein (fers bruts, fontes etc.) avec réduction de cinquante pour cent du droit général de dix Silbergros introduit à partir du premier Septembre mil-huit-cent-quarante-quatre;

b) Les fers désignés sub littera B. de ce tarif, au droit d'un Thaler sept Silbergros et demi par quintal (Centner), c'est-à-dire avec cinquante pour cent de réduction sur l'augmentation des droits établis à partir du premier Septembre mil-huit-cent-quarante-quatre;

c) Les autres espèces de fers façonnés, ouvrages ou non, ouvrages de fer de toute espèce compris

unter den folgenden Kategorieen desſelben Tarifs begriffen ſind, zu den durch dieſen Tarif feſtgeſtellten allgemeinen Abgabeſätzen.

Man iſt übereingekommen, daß, wenn die Eingangsabgaben auf die verſchiedenen Kategorieen von Eiſen und Eiſenwaaren erhöht werden ſollten, dieſe Erhöhung ſich während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht auf die aus Belgien kommenden Gegenſtände erſtrecken wird, und daß, wenn im Gegentheile die Abgaben ermäßigt werden ſollten, dieſe Ermäßigung auf die gedachten Gegenſtände in der Weiſe Anwendung finden wird, daß den belgiſchen Erzeugniſſen dieſelbe Begünſtigung auf das Eiſen der erſten und zweiten Kategorie und die Gleichheit der Behandlung bei der Einfuhr für das verarbeitete oder nicht verarbeitete Eiſen der übrigen Kategorieen bewahrt wird.

Wenn es jedoch in Folge von Ermäßigungen des Zollvereinstarifs dahin kommen ſollte, daß die Begünſtigung von fünf Silbergroſchen bei der Kategorie a) und von ſieben und einem halben Silbergroſchen bei der Kategorie b) nicht ausführbar wäre ohne zu Gunſten der genannten Gattungen belgiſchen Eiſens unter den vor dem erſten September achtzehnhundert vier und vierzig beſtandenen allgemeinen Tarif herabzugehen, ſo würden alsdann die beiden hohen vertragenden Theile ſich über die Belgien bei dem Eintritt jener Ermäßigungen zu gewährenden Kompenſationen verſtändigen.

Art. 20.

Die in dem Zollvereine beſtehenden Ausgangsabgaben auf Wolle ſollen in Beziehung auf die für Belgien beſtimmte Wolle um die Hälfte ermäßigt werden.

Art. 21.

Die in dem Zollvereine beſtehende Eingangsabgabe für Käſe Belgiſchen Urſprungs ſoll um fünfzig vom Hundert ermäßigt werden.

Eine Anzahl von fünfzehn tauſend Hammeln aus Belgien ſoll jedes Jahr in dem Zollvereine frei von al-

dans les catégories suivantes du même tarif, aux droits généraux fixés par ce tarif.

Il est entendu, que si les droits d'entrée sur les diverses catégories de fer et d'ouvrages de fer venaient à être augmentés, cette augmentation pendant la durée du présent traité ne pourra s'étendre aux articles venant de Belgique; et que si au contraire les droits venaient à être réduits, cette réduction s'appliquera aux dits articles de manière à conserver aux produits Belges le même avantage sur les fers de la première et de la deuxième catégorie et l'égalité de condition d'importation pour les fers ouvrés ou non des autres catégories.

Cependant, si par des réductions du tarif du Zoll-Verein il arrivait que l'avantage de cinq Silbergros quant à la catégorie a) et de sept Silbergros et demi quant à la catégorie b) ne fût plus réalisable qu'en descendant, en faveur des espèces de fers Belges désignées ci-dessus, au dessous du tarif général antérieur au premier Septembre mil-huit-cent-quarante-quatre, alors les deux Hautes Parties contractantes s'entendraient sur les compensations à accorder à la Belgique à l'époque de l'application des réductions.

Art. XX.

Les droits de sortie sur les laines, en vigueur dans le Zoll-Verein, seront réduits de moitié pour les laines en destination de la Belgique.

Art. XXI.

Le droit d'entrée existant dans le Zoll-Verein sur les fromages d'origine Belge sera réduit de cinquante pour cent.

Un nombre de quinze mille moutons venant de Belgique sera admis, chaque année, dans le Zoll-

lem Zolle über die demnächſt zu bezeichnenden Aemter eingelaſſen werden.

Art. 22.

Die Eingangsabgabe für die Weine aus dem Zollvereine ſowohl zu Lande als zur See ſoll auf fünfzig Centimen per Hectoliter für die Weine in Fäſſern, und auf zwei Franken per Hectoliter für die Weine in Flaſchen ermäßigt, und außerdem ſoll die gegenwärtig für dieſe Weine beſtehende Acciſe um fünf und zwanzig vom Hundert vermindert werden.

Die gegenwärtig in Belgien beſtehende Eingangsabgabe für Seidenwaaren aus dem Zollvereine ſoll um zwanzig vom Hundert für die in dem Zollvereine erzeugten Seidenwaaren ermäßigt werden.

Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dürfen die in ſolcher Weiſe ermäßigten Eingangs- und Acciſeabgaben nicht erhöht werden, und es verſteht ſich, daß die Weine und Seidenwaaren jedes anderen Urſprungs als die, welche aus dem Zollvereine kommen, nicht günſtigeren Abgaben irgend einer Art in Belgien unterworfen werden dürfen, als die, welche beziehungsweiſe auf die Weine und Seidenwaaren aus dem Zollvereine Anwendung finden.

Art. 23.

Der Ausgang der Lohrinde aus Belgien über die Aemter Jalhay, Petit-Heer und Francorchamps ſoll zu einer Abgabe von ſechs vom Hundert vom Werthe Statt finden.

Art. 24.

Die ſogenannten Nürnberger Waaren, welche in dem Belgiſchen Zolltarif unter der Kategorie „Mercerie“ begriffen ſind, ſollen im gedachten Tarif beſonders aufgeführt werden, mit einer Eingangsabgabe von fünf vom Hundert vom Werth.

Die in Belgien beſtehende Eingangsabgabe auf Modewaaren, welche aus dem Zollvereine herrühren, ſoll auf den Satz von zehn vom Hundert vom Werth wieder

Verein avec exemption de tout droit par les bureaux à désigner ultérieurement.

Art. XXII.

Le droit de douane sur l'importation des vins originaires du Zoll-Verein, tant par terre que par mer, sera réduit à cinquante centimes par hectolitre pour les vins en cercles, et à deux francs par hectolitre pour les vins en bouteilles; de plus, le droit d'accise maintenant existant sur les mêmes vins sera réduit de vingt-cinq pour cent.

Le droit actuel d'entrée existant en Belgique sur les tissus de soie originaires du Zoll-Verein, sera réduit de vingt pour cent pour les tissus de soie originaires du Zoll-Verein.

Pendant la durée du présent traité, les droits de douane et d'accise ainsi réduits, ne pourront être augmentés, et il est entendu que les vins et les tissus de soie de toute autre origine que ceux provenant du Zoll-Verein, ne pourront être soumis en Belgique à des droits quelconques plus favorables que ceux appliqués respectivement aux vins et aux tissus de soie originaires du Zoll-Verein.

Art. XXIII.

La sortie de Belgique des écorces à tan par les bureaux de Jalhay, de Petit-heer et de Francorchamps aura lieu au droit de six pour cent ad valorem.

Art. XXIV.

Les ouvrages dits de Nuremberg, compris au tarif des douanes Belges dans la catégorie des merceries, seront classés séparément dans ce tarif au droit de cinq pour cent ad valorem.

Le droit d'entrée en Belgique sur les ouvrages de mode originaires du Zoll-Verein, sera rétabli au taux de dix pour cent ad valorem, tel qu'il résultait

hergeſtellt werden, ſo wie derſelbe ſich aus dem Belgiſchen Zolltarif vor dem Belgiſchen Arrêté vom vierzehnten Juli achtzehnhundert drei und vierzig ergibt.

Werkzeuge und Inſtrumente von Eiſen und Stahl, welche aus dem Zollvereine herrühren, ſollen bei dem Eingange in Belgien keinen höheren Abgaben, als gegenwärtig beſtehen, unterworfen werden.

Eben dasſelbe iſt in Beziehung auf Baumwollenwaaren jeder Art und desſelben Urſprungs verabredet.

Mineralwaſſer aus dem Zollvereine iſt frei von Eingangsabgaben in Belgien.

Art. 25.

Belgien wird fortfahren, weſtphäliſches oder braunſchweigiſches Leinengarn bis zu einer Quantität von zwei hundert fünfzig tauſend Kilogrammen jährlich zu der Abgabe von fünf Centimen für hundert Kilogramme zuzulaſſen.

Art. 26.

Das Geſetz vom ſechsten Juni achtzehnhundert neun und dreißig in Betreff der Handelsbeziehungen Belgiens zu dem Großherzogthume Luxemburg wird aufrecht erhalten.

Art. 27.

Um die Handelsbeziehungen und den Durchgangsverkehr zwiſchen den Staaten der beiden hohen vertragenden Theile zu begünſtigen, ertheilen dieſelben ſich gegenſeitig die Zuſicherung, den Verkehr auf ihrer Landgrenze ſo leicht, ſo ſchnell und ſo wohlfeil als möglich zu machen; wenn auf der einen oder der andern Seite Vorſichtsmaaßregeln für nothwendig erachtet werden, um Mißbräuchen vorzubeugen, oder ſolche zu beſeitigen, ſo ſollen dieſe Maaßregeln in der Weiſe eingerichtet werden, daß ſie weder der Leichtigkeit, noch der Schnelligkeit, noch der Wohlfeilheit der Transporte aus dem Gebiete des einen nach dem des andern der beiden hohen vertragenden Theile Eintrag thun.

du tarif Belge avant l'arrêté du quatorze Juillet mil-huit-cent quarante-trois.

Les outils et instruments de fer et d'acier originaires du Zoll-Verein ne pourront être soumis à l'entrée en Belgique à des droits excédant les droits actuels.

Il en sera de même en ce qui concerne les tissus de coton de toute espèce de même origine.

L'eau minérale provenant du Zoll-Verein est exempte de droits à l'entrée en Belgique.

Art. XXV.

La Belgique continuera d'admettre au droit de cinq centimes par cent Kilogrammes, des fils de Westphalie ou de Brunsvic jusqu'à concurrence d'une quantité de deux cent cinquante mille Kilogrammes par année.

Art. XXVI.

La loi du six Juin mil-huit-cent-trente-neuf concernant les relations commerciales de la Belgique avec le Grand-Duché de Luxembourg est maintenue.

Art. XXVII.

Dans le but de favoriser les relations de commerce et les opérations de transit entre les Etats des deux Hautes Parties contractantes, celles-ci se promettent réciproquement de rendre aussi faciles, aussi promptes et aussi économiques que possible, les communications par leur frontière de terre; si de mesures de précaution sont jugées de part et d'autre nécessaires pour prévenir ou réprimer les abus, elles seront combinées de telle sorte qu'elles ne puissent préjudicier aux facilités, à la promptitude ni à l'économie des transports de l'un vers l'autre territoire des deux Hautes Parties contractantes.

Art. 28.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, durch eine zu dem Ende abzuschließende Uebereinkunft diejenigen ferneren Maaßregeln festzustellen, welche unter beiderseitigem Einverständniß zu ergreifen seyn werden, um den Schleichhandel an der Grenze zwischen dem Zollvereine und Belgien zu unterdrücken.

Die Belgische Regierung verpflichtet sich, schon jetzt von den Befugnissen Gebrauch zu machen, welche ihr die Artikel einhundert acht und siebzig und folgende des allgemeinen Gesetzes vom sechs und zwanzigsten August achtzehn hundert zwei und zwanzig und die Artikel dreizehn und folgende des Gesetzes vom sechsten April achtzehn hundert drei und vierzig unter Anderem wegen Unterdrückung der in gedachten Gesetzen erwähnten Niederlagen und Magazinen gewähren. Dessen in Erwiederung verpflichtet sich die preußische Regierung ähnliche Mittel anzuwenden, um den Schleichhandel, welcher zum Nachtheil Belgiens an der deutsch-belgischen Grenze Statt findet, zu unterdrücken.

Art. 29.

Jeder deutsche Staat, welcher dem Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Art. 30.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen desselben sollen zu Brüssel binnen fünfzig Tagen oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Die Belgische Regierung verpflichtet sich, von den ihr zustehenden Befugnissen schon jetzt Gebrauch zu machen, um binnen zehn Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages die Bestimmungen der Artikel eins, drei und zwei und zwanzig in Ausführung zu bringen.

Der Vertrag wird in Kraft und Wirksamkeit bleiben für die Dauer von sechs Jahren, angerechnet vom

Art. XXVIII.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent de régler ultérieurement par une convention à conclure à cet effet, les dispositions à prendre de commun accord, pour réprimer la fraude en matière de douane, sur la frontière qui sépare le Zoll-Verein de la Belgique.

Le Gouvernement Belge s'engage à user dès-à-présent des facultés que lui donnent les articles cent-soixante-dix-huit et suivants de la loi générale du vingt-six Aout mil-huit-cent-vingt-deux et les articles treize et suivants de la loi du six Avril mil-huit-cent-quarante-trois entr'autres en ce qui concerne la suppression des dépôts et magasins mentionnés dans les lois précitées. Par réciprocité, le Gouvernement Prussien s'engage à user de moyens analogues pour réprimer la fraude exercée au détriment de la Belgique sur la frontière Germano-Belge.

Art. XXIX.

Sera considéré comme partie contractante au présent traité tout Etat de l'Allemagne qui fera son accession au Zoll-Verein.

Art. XXX.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Bruxelles dans le délai de cinquante jours, ou plus tôt si faire se peut.

Le Gouvernement Belge s'engage à user des pouvoirs qu'il possède dès-à-présent pour mettre à exécution dans les dix jours de la signature du traité, les dispositions des articles premier, troisième et vingt deuxième.

Le traité aura force et vigueur pendant six années à dater du premier Janvier mil-huit-cent-quarante-

erſten Januar achtzehn hundert und fünf und vierzig; doch können die hohen vertragenden Theile denſelben auch vor dieſem Zeitpunkte unter beiderſeitigem Einverſtändniß in Ausführung bringen.

Im Falle, daß ſechs Monate vor Ablauf der im Vorſtehenden verabredeten ſechs Jahre, weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelſt einer amtlichen Erklärung ſeine Abſicht, die Wirkſamkeit des Vertrages aufhören zu laſſen, zu erkennen gibt, ſoll der Vertrag auf ein Jahr über gedachten Zeitpunkt hinaus und ſo auch fortgeſetzt von einem Jahre zum anderen in Kraft bleiben.

Zur Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demſelben die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Doppelt ausgefertigt zu Brüſſel am erſten Tage des Monats September im Jahre des Heils Ein Tauſend Acht Hundert Vier und Vierzig.

Arnim. (L. S.) Goblet. (L. S.)

cinq; néanmoins les deux Hautes Parties contractantes pourront d'un commun accord le mettre à exécution avant cette époque.

Dans le cas où six mois avant l'expiration des six années-ci-dessus fixées, ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce par déclaration officielle son intention d'en faire cesser les effets, le traité restera en vigueur pendant un an au de là de ce terme, et ainsi de suite d'année en année.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait en double à Bruxelles le premier jour du mois de Septembre de l'an de grâce mil-huit-cent-quarante-quatre.

Arnim. (L. S.) Goblet. (L. S.)

Auszug

aus dem Protokolle d. d. Brüſſel den 19. October 1844.

Avant de procéder effectivement à l'échange des ratifications produites, il a été entendu entre les deux Plénipotentiaires soussignés, d'après les instructions qu'ils ont reçues de part et d'autre, que le traité recevrait son exécution conformément aux explications et réserves suivantes:

1. Article douzième.

L'assimilation des navires belges aux navires du Zoll-Verein quant à la navigation fluviale, stipulée dans cet article, s'applique aussi à l'octroi du Rhin.

2. Article seizième.

Il est entendu que les sujets belges ne seront traités à raison de leur commerce dans la Ville libre de Francfort, plus favorablement que les sujets des Etats du Zoll-Verein.

3. Article dixseptième.

Le droit de transit fixé à un demi Silbergros sub litt. A. de cet article pour la voie de terre, ne doit pas être entendu comme s'appliquant à l'octroi de Rhin.

4. Article vingtième.

La réduction des droits de sortie sur les laines en destination de la Belgique, n'a été accordée par le Zoll-Verein qu'en faveur et pour la consommation du pays. Par conséquent s'il arrivait qu'on importât en Belgique des laines du Zoll-Verein pour les réexporter ensuite, il est convenu que le Gouvernement Belge prendra des mesures pour empêcher cet abus ou que le Zoll-Verein aura le droit de limiter l'exportation de ses laines au besoin, reconnu de commun accord, des fabriques de la Belgique.

5. Article vingt-quatrième, §. premier.

Les ouvrages dits de Nuremberg mentionnés dans cet article et compris au tarif des Douanes belges dans la catégorie des merceries, sont designés dans la liste énonciative suivante:

A. La bimbeloterie de Nuremberg ou les jouets d'enfants, en tant que l'or et l'argent n'entrent pas dans leur confection somme parties principales et qu'ils ne sont pas en écaille, ivoire ou nacre ni en grés fin.

B. Les assortimens de couleurs communes en tablettes et en boittes.

C. Les petites voitures ou calèches suspendues ou non destinées à conduire des enfans en tant que'lles pourront uniquement être trainées à bras.

D. Les sabres et fusils d'enfants, ne pouvant servir que comme jouets et par conséquent les fusils seulement en tant qu'ils ne pourraient pas servir à faire feu.

E. Les petits miroirs dits de Nuremberg encadrés de papier ou de bois blanc, n'ayant que trente cinq centimètres environ de hauteur, sur une largeur proportionnée.

F. Les tableaux de Nuremberg peints sur verre, encadrés ou non.

G. Les menus ouvrages composés ou travaillés de papier, de bois et de verre.

H. Les ardoises à écrire encadrées ou non.

En conséquence, il a été convenu de part et d'autre, que les explications et réservés déposées dans le présent protocole, seront regardées comme faisant partie du traité et auront la même force et valeur.

Bekanntmachung,

den Schuldenſtand ſämmtlicher Gemeinden des Königreiches (hier der Pfalz) am Schluſſe des Jahres 18⅓ betr.

Miniſterium des Innern.

In den nachſtehenden Ueberſichten werden die Ergebniſſe der Schuldentilgung in den ſämmtlichen Stadt-, Markt- und Landgemeinden des Königreiches (hier der Pfalz) nach den Rechnungs-Abſchlüſſen des Jahres 18⅓ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 16. November 1844.

Auf Seiner Königl. Majeſtät Allerhöchſten Befehl:

v. Abel.

Durch den Miniſter,
der Generalſecretär:
Fr. v. Kobell.

Zusammen

des Schuldenstandes sämmtlicher Stadt-, Markt- und Landgemeinden des

Bezeichnung		Schuldenstand des Jahres 18$\frac{4}{4}$.					
		Nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18$\frac{4}{4}$.		Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.		Summa.	
des Regierungsbezirkes.	der Gemeinden.	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Pfalz.	Städte mit 500 Familien und darüber	30675	23	—	—	30675	23
	Die übrigen Gemeinden . . .	81870	20$\frac{6}{8}$	34	52	81905	12$\frac{6}{8}$
	Summa	112545	43$\frac{6}{8}$	34	52	112580	35$\frac{6}{8}$

Ad Nrm. Exh. 2019 d. pr. den 9. Dezember 1844.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Niederhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Welsch auf die Pfarrstelle zu Alsenz, wurde die Pfarrei Niederhausen, Decanats Obermoschel, erledigt. Dieselbe umfaßt den Pfarrort Niederhausen und den eine halbe Stunde davon entfernten Parochialort Winterborn, im Ganzen mit 713 Seelen. Die Kirche in Niederhausen ist ausschließliches Eigenthum der Protestanten.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	15	58
3. Nutznießung des Pfarrgutes . .	15	—
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen .	4	—
5. Bezug aus dem Gemeindevermögen .	11	—
Summa . .	277	58
Davon die Lasten ab mit . . .	4	40
Bleiben . .	273	18

Zur Vervollständigung der Congrua erster Klasse fehlen an dem Gehalte noch 326 fl 42 Xr, welche der Pfarrei pro rata aus den disponibeln Sustentationsgeldern zugelegt worden.

Zur Bewerbung um die in Rede stehende Pfarrei wird ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche der Competenten durch das Königl. Decanat Obermoschel hieher einzureichen sind.

Speyer, den 4. Dezember 1844.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenhühel.

Dimroth.

ſtellung

Königreiches (hier der Pfalz) nach dem Rechnungs-Abſchluſſe des Jahres $18^{42}/_{43}$.

Eingewieſener Schuldentilgungs-Fond nach dem wirklichen Anfalle.		Im Jahre $18^{43}/_{44}$ wurden verwendet:						Betrag der hiernach noch verbleibenden Schulden.		Schulden-Zugang im Jahre $18^{43}/_{44}$.		Summa des Geſammt-Schuldenſtandes beim Rechnungs-Abſchluſſe $18^{43}/_{44}$.	
		a. auf Zinſenzahlung.		b. auf Abtragung von Capitalien.		c. in Summa.							
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
1537	20	1437	20	100	—	1537	20	30375	23	5000	—	35575	23
22385	$51\frac{4}{8}$	2699	$41\frac{4}{8}$	19686	10	22385	$51\frac{4}{8}$	62219	$2\frac{6}{8}$	29572	—	91791	$2\frac{6}{8}$
23923	$11\frac{4}{8}$	4137	$1\frac{4}{8}$	19786	10	23923	$11\frac{4}{8}$	92794	$25\frac{4}{8}$	34572	—	127366	$25\frac{6}{8}$

Ad Nrm. Exh. 2024 d. pr. den 12. Dezember 1844.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten proteſtantiſchen Pfarrei Weidenthal betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Enthebung des bisherigen Pfarrers zu Weidenthal vom Pfarramte iſt dieſe Pfarrei, im Decanate Neuſtadt gelegen, in Erledigung gekommen. Dieſelbe umfaßt die Proteſtanten des Hauptorts Weidenthal, des eine halbe Stunde davon entfernten Filials Frankenſtein, der Parochialorte Erthal, Diemerſtein, der Forſthäuſer Schwarzſohl, Altglashütte, Iſenach und der Papierfabrik Rushütte, im Ganzen eine Seelenzahl von 912 Kirchſpielsgenoſſen bildend.

Die beiden Kirchen zu Weidenthal und Frankenſtein ſind nicht ſimultan; dieſe ſo wie das Pfarrhaus befinden ſich in gutem baulichem Zuſtande.

Nach den im Jahre 1823 aufgenommenen Faſſionen beſtehen die Erträgniſſe der Pfarrei in:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Caſualien	19	57
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	7	30
4. Kapitalzinſen	37	59
5. Bezug aus dem Kirchenvermögen .	1	17
6. Bezug aus dem Gemeindevermögen .	2	28
Summa . .	301	11
Davon die Laſten ab mit . . .	1	17
Bleiben . .	299	54

Die zur Vervollſtändigung der Congrua von 600 fl noch fehlenden 300 fl 6 Xr werden aus den disponibeln Suſtentationsgeldern pro rata zugelegt.

Für die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle wird hiemit ein Concurstermin von ſechs Wochen feſtgeſetzt, binnen welchem die nach Vorſchrift zu belegenden Geſuche durch das Königl. Decanat Neuſtadt anher vorzulegen ſind.

Speyer, den 11. Dezember 1844.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	6. November	—	—	—	-	—	17	17	—	4	45	5	5	—	3	6
"	13. "	—	—	—	-	—	5	5	—	4	38	—	—	—	-	—
"	20. "	—	—	—	-	—	23	23	—	4	39	—	—	—	-	—
"	27. "	—	—	—	-	—	23	23	—	4	32	—	—	—	-	—
Edenkoben	2. "	23	23	—	7	22	39	39	—	4	42	465	465	—	3	35
"	9. "	10	10	—	7	10	43	43	—	4	42	404	404	—	3	28
"	16. "	20	20	—	7	—	57	57	—	4	46	412	412	—	3	29
"	23. "	23	23	—	7	6	53	53	—	4	38	493	493	—	3	18
"	30. "	24	24	—	7	—	74	74	—	4	32	381	381	—	3	22
Frankenthal	8. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	15. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	22. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	29. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	5. "	121	121	—	6	24	426	426	—	4	50	1467	1467	—	2	37
"	12. "	205	205	—	6	11	601	601	—	4	39	2017	2017	—	2	33
"	19. "	171	171	—	6	—	525	525	—	4	34	1648	1648	—	2	24
"	26. "	150	150	—	5	58	572	572	—	4	35	1392	1392	—	2	28
Landau	7. "	53	53	—	6	56	203	203	—	4	33	451	451	—	3	14
"	14. "	45	45	—	6	40	222	222	—	4	31	569	569	—	3	12
"	21. "	16	16	—	6	35	279	279	—	4	29	462	462	—	3	14
"	28. "	29	29	—	6	26	334	334	—	4	27	534	534	—	3	12
Neustadt	5. "	91	91	—	7	22	89	89	—	4	30	178	178	—	3	17
"	9. "	132	132	—	7	18	103	103	—	4	19	207	207	—	3	16
"	13. "	104	104	—	7	12	73	73	—	4	18	120	120	—	3	15
"	16. "	136	136	—	7	11	98	98	—	4	16	217	217	—	3	12
"	19. "	118	118	—	7	6	72	72	—	4	24	143	143	—	3	20
"	23. "	117	117	—	7	—	103	103	—	4	22	270	270	—	3	18
"	26. "	140	140	—	6	53	71	71	—	4	26	121	121	—	3	16
"	30. "	123	123	—	6	54	83	83	—	4	25	203	203	—	3	18
Speyer	5. "	—	—	—	-	—	70	70	—	4	24	397	397	—	2	59
"	12. "	—	—	—	-	—	54	54	—	4	21	274	274	—	3	1
"	19. "	6	6	—	6	33	87	87	—	4	17	374	374	—	2	53
"	26. "	—	—	—	-	—	57	57	—	4	15	320	320	—	3	49
Zweibrücken	7. "	349	349	—	7	9	495	495	—	4	36	30	30	—	2	30
"	14. "	202	202	—	7	18	228	228	—	4	37	—	—	—	-	—
"	21. "	243	243	—	6	59	451	451	—	4	32	31	31	—	2	38
"	28. "	270	270	—	6	58	403	403	—	4	38	12	12	—	2	31

Digitized by Google

ſ i ch t

des Monats November 1844.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	28	—	2	44	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	—	2	43	
—	—	—	—	—	5	5	—	4	8	32	32	—	2	48	
—	—	—	—	—	1	1	—	4	8	29	29	—	2	39	
—	—	—	—	—	11	11	—	4	26	9	9	—	2	45	
—	—	—	—	—	14	14	—	4	30	14	14	—	2	44	
—	—	—	—	—	41	44	—	4	23	7	7	—	2	47	
—	—	—	—	—	52	52	—	4	22	4	4	—	2	44	
—	—	—	—	—	53	53	—	4	13	4	4	—	2	47	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	40	—	2	28	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	32	—	2	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	42	—	2	25	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	61	—	2	20	
—	—	—	—	—	293	293	—	4	19	652	652	—	2	5	
—	—	—	—	—	380	380	—	4	14	1962	1962	—	2	4	
—	—	—	—	—	476	476	—	3	58	1414	1414	—	2	1	
—	—	—	—	—	396	396	—	3	54	1416	1416	—	2	1	
—	—	—	—	—	194	194	—	4	34	82	82	—	2	34	
—	—	—	—	—	257	257	—	4	25	63	63	—	2	33	
—	—	—	—	—	158	158	—	4	27	66	66	—	2	26	
—	—	—	—	—	220	220	—	4	15	132	132	—	2	24	
—	—	—	—	—	63	63	—	4	28	70	70	—	2	40	
—	—	—	—	—	70	70	—	4	20	58	58	—	2	42	
—	—	—	—	—	61	61	—	4	20	43	43	—	2	52	
—	—	—	—	—	81	81	—	4	12	69	69	—	2	50	
—	—	—	—	—	61	61	—	4	12	67	67	—	2	40	
—	—	—	—	—	87	87	—	4	17	79	79	—	2	45	
—	—	—	—	—	47	47	—	4	18	76	76	—	2	32	
—	—	—	—	—	47	47	—	4	17	68	68	—	2	36	
—	—	—	—	—	166	166	—	4	23	121	121	—	2	23	
—	—	—	—	—	175	175	—	4	21	173	173	—	2	22	
—	—	—	—	—	270	270	—	4	12	81	81	—	2	25	
—	—	—	—	—	219	219	—	4	4	67	67	—	2	24	
—	—	—	—	—	110	110	—	3	50	567	567	—	1	46	
4	4	—	6	—	158	158	—	4	8	399	399	—	1	51	
—	—	—	—	—	188	188	—	3	53	751	751	—	1	52	
—	—	—	—	—	112	112	—	3	52	644	644	—	1	54	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats November 1844.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. fr.	pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. fr.	pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. fr.	pf.	Brod. Weiß- Kilogr. fr.	pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. fr.	pf.	Fleisch. Kalb- Kilogr. fr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 30. November	6	—	10	—	4	1	8	—	22	—	16	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. November	6	—	8	—	4	—	8	—	22	—	18	—
Kaiserslautern .	vom 5. November	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	9	—	21	—	16	—
„	vom 12. „	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	9	—	21	—	16	—
„	vom 19. „	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	9	—	22	—	16	—
„	vom 26. „	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	9	—	22	—	16	—
Landau . . .	vom 1. bis 30. November	—	—	—	—	4	$1\frac{1}{3}$	8	$1\frac{1}{3}$	21	—	20	—
Speyer . . .	vom 1. bis 30. „	—	—	—	—	4	—	8	—	21	—	18	—
Zweibrücken . .	vom 7. November	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	8	$2\frac{2}{3}$	22	—	18	—
„	vom 14. „	—	—	—	—	5	—	9	$1\frac{1}{3}$	22	—	18	—
„	vom 21. „	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	8	$2\frac{2}{3}$	22	—	18	—
„	vom 28. „	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	9	$1\frac{1}{3}$	22	—	18	—

Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses vom 14. November d. J. wurden an das Königl. Ministerium des Innern abgegeben

die Recurse:

1. der Gemeinde Waldmohr, Landcommissariats Homburg, in der Pfalz, wegen Erbauung der Glanstraße;
2. des Jacob Krätzer und mehrerer Mühlenbesitzer am Speyerbache, gegen mehrere Wiesenbesitzer von Winzingen und dem Branchweilerhofe, Landcommissariats Neustadt, in der Pfalz, wegen Anlegung von Wässerungsgräben.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Dezember 1844, wurde dem Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Edenkoben, Georg Peter Moser, bis zu seiner völligen Genesung gestattet, in der Person des Schuldienstexspectanten Georg Peter Brauch, gebürtig von Gommersheim, einen Privatgehülfen auf seine Kosten anzunehmen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. November 1844, wurde der Schuldienst-Exspectant Daniel Knauber von Göllheim, Landcommissariats Kirchheim, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule daselbst ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 12. Dezember 1844, den bisherigen Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Dörrmoschel, Friedrich Ludwig Rupp, zum provisorischen Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Callbach, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 59. Speyer, den 16. Dezember 1844.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen vom 3. bis 14. Juni 1844.

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen vom 3. bis 14. Juni 1844.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 3. bis 14. Juni d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisanstalten und über die Kreisfonds für $18^{42}/_{43}$.

A. Rechnung über die Kreishülfskasse.

Die Rechnung über die Kreishülfskasse

	fl	kr	₰
mit einer Einnahme von . .	8305	10	½
mit einer Ausgabe von . .	4308	15	—
und einem Einnahmsüberschuß von	3996	55	½
dann einem Vermögensstande von	29874	6	2½

ist von dem Landrathe als richtig anerkannt worden, das Rechnungsergebniß ist daher in die Rechnung des Jahres $18^{43}/_{44}$ überzutragen.

Unter dem Kassabestande von 2151 fl auf dessen baldige nutzbringende Anlegung der Landrath anträgt, sind auch die am Jahresschlusse vorhanden gewesenen, aber bis zur Zeit der Rechnungsstellung flüssig gemachten Ausstände begriffen.

Die Wiederausleihung hatte, als der Landrath den erwähnten Wunsch äußerte, bereits stattgefunden; es kann aber die deßfallsige Ausgabe auf gemachte Darleben erst in der Rechnung des Jahres $18^{44}/_{45}$ erscheinen.

B. Rechnung über die übrigen Kreisanstalten.

Die Rechnungen über die übrigen Kreisanstalten

sind mit nachstehenden Ergebnissen als richtig anerkannt worden:

a) die Rechnung der allgemeinen Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal

	fl	Xr	₰
mit einer Einnahme von . .	53991	17	—
mit einer Ausgabe von . .	53991	17	—
	—	—	—

b) die Rechnung des Landgestüts zu Zweibrücken

mit einer Einnahme von . .	33080	48	2
mit einer Ausgabe von . .	31020	—	—
mit einem Einnahmsüberschuß von	2060	48	2

c) die Rechnung der Kreisbaumschule in Speyer

mit einer Einnahme von . .	1467	5	—
mit einer Ausgabe von . .	1492	21½	—
und mit einem Ausgabe-Mehrbetrage von	25	16½	—

d) die Rechnung über die besondern Fonds für Gemeindezwecke

mit einer Einnahme von . .	51419	26	1
mit einer Ausgabe von . .	49268	3	—
und mit einem Einnahmeüberschusse von	2151	23	1

Die Rechnungsergebnisse sind in die nächste Rechnung überzutragen.

C. Rechnungen über die Kreisfonds.

Den Rechnungen über die Kreisfonds und zwar:

a) der Rechnung über die Kreisfonds für nothwendige Zwecke

	fl	Xr	₰
mit einer Einnahme von .	524272	53	—
mit einer Ausgabe von . .	521701	39	2
sohin mit einem Einnahmeüberschusse von	2571	13	2

b) der Rechnung über die Kreisfonds für facultative Zwecke

mit einer Einnahme von . .	27914	4	3
mit einer Ausgabe von . .	26930	48	—
sohin mit einem Einnahmeüberschuß von	983	16	3

ist gleichfalls die Anerkennung des Landrathes zu Theil geworden, und sind sohin die vorbemerkten Ergebnisse in die Rechnung von 18⅓ überzutragen.

Auf die bei Prüfung dieser Rechnungen geäußerten Wünsche und Bemerkungen, so weit dieselben nicht bereits in frühern Landraths-Abschieden ihre Erledigung gefunden haben, erwiedern Wir, was folgt:

1. Bezüglich des Ankaufs neuer Beschäler und der Erhöhung des Ertrags der liegenden Güter des Kreisgestütes ist bereits die nöthige weitere Verhandlung eingeleitet. Der dieser Anstalt gemachte Vorwurf, daß sie in ihrem gegenwärtigen Zustande als ganz ungenügend für ihre Bestimmung und Aufgabe anzusehen sey, findet in den bisherigen Leistungen derselben die beste Widerlegung.

2. Eine Aufsichts-Commission für das Kreisgestüt hat nie bestanden, und es beruht daher die Bitte des Landraths um Mittheilung der Protokolle dieser Commission auf einer irrigen Voraussetzung.

Ueber die Frage, ob die Zahl der Mitglieder der bestehenden Verwaltungs-Commission zu erhöhen sey, sehen Wir einem wohlerwogenen Gutachten Unserer Pfälzischen Kreis-Regierung entgegen.

3. Der bei der Kreisbaumschule durch außerordentliche Ausgaben für Ausbesserung der Gebäude veranlaßte nach genauer Feststellung und nach Abzug des Activ-Ausstandes auf 292 fl 43 Xr sich berechnende Zahlungs-Rückstand ist bereits durch die Einnahme des Jahres 18⅓ großen Theils gedeckt worden, und wird im Jahre 18⅔ vollends getilgt werden.

Dem Wunsche des Landraths, daß ihm bei seiner nächsten Versammlung eine genaue Uebersicht über den Vermögensstand und die Verbindlichkeiten dieser Kreisanstalt mitgetheilt werden möge, soll entsprochen werden, wie denn solches auf Verlangen schon bei der jüngsten Versammlung des Landrathes von Seite der Kreis-Regierung geschehen seyn würde.

4. Bezüglich der Alimentation der Straßen- und Rheindamm-Wärter verweisen Wir auf die bereits in

mehreren Landraths-Abſchieden ertheilten Entſchließungen, nach welchen in allen dergleichen Fällen auch künftig zu verfahren iſt.

5. Dem Staats-Aerar liegt eine Verbindlichkeit nicht ob, Neubauten zu führen, welche an Gebäuden, die einer Kreisanſtalt zur Benützung überlaſſen ſind, oder derſelben eigenthümlich angehören, für die Zwecke dieſer Anſtalt nothwendig werden. — Dem Landrathe wird daher nicht entgehen, daß — was Wir gerne aus beſonderer Gnade für das Schullehrer-Seminar zu Kaiſerslautern wegen Unzulänglichkeit der Kreisfonds bewilligt haben, eher zu Dank zu verpflichten, als neue Rechtsanſprüche zu begründen geeignet war.

6. Durch die Ernennung des Lehrers Lehr zum Steuer-Einnehmer in Rheingönheim iſt Unſere deßfalls durch den Landraths-Abſchied vom 2. April l. J. getroffene Verfügung bereits zum Vollzuge gelangt.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 18⁴⁴/₄₅.

Mit Einrechnung des Steuerprincipalbetrags der Staatsforſten zu 51,599 fl ſtellt ſich die Steuerprincipal-Summe für das Jahr 18⁴⁴/₄₅ auf . . . . 848,273 fl wonach ein Steuerprocent in runder Summe 8482 fl beträgt.

Der Bitte des Landraths, es möchten die Beiträge Unſeres Aerars zu den Kreislaſten auch für die Staatswaldungen in den noch nicht kataſtrirten Kantonen erhöht werden, vermögen Wir um ſo weniger ſtatt zu geben, als die aus der fortſchreitenden Einführung der definitiven Beſteuerung entſpringenden Erhöhungen jederzeit ſogleich zum Vollzuge gelangen und der ganze pfälziſche Kreis ſchon in drei Jahren vollſtändig kataſtrirt ſeyn wird.

III.

Beſtimmung der Kreisausgaben für 18⁴⁴/₄₅.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der im Jahre 18⁴⁴/₄₅ aus Kreisfonden zu beſtreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unſere Genehmigung nach folgenden Anſätzen.

A. Ausgaben für nothwendige, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſene Zwecke, und zwar:

Cap I.

Nachläſſe und Nichtwerthe an Grund-, Perſonal-, Mobiliar-, Thür- und Fenſter- dann Gewerbeſteuern 4200 fl

Cap. II.

Etat des Juſtiz-Miniſteriums.

		fl	Xr.
§. 1.	Appellationsgericht in Zweibrücken	32075	—
§. 2.	Bezirksgerichte	29779	30
§. 3.	Friedensgerichte	37180	12
§. 4.	Unterhaltung der Juſtizgebäude .	615	—
§. 5.	Miethzinſe	600	—
§. 6.	Ständige Bauausgaben	66	—
	Summa des Cap. II. . . .	100315	42

Cap. III.

Etat des Miniſteriums des Innern.

§. 1.	Ausgaben auf die Landrathsverſammlungen:		
	a) Diäten und Reiſekoſten	1340	—
	b) Regie	550	—
§. 2.	Ausgaben auf die Landcommiſſariate:		
	a) Beſoldungen	26373	30
	b) Regie	20127	—
	Summa des Cap. III. . .	48390	30

Cap. IV.

Etat der Staats-Anſtalten im Kreiſe.

A. Erziehung und Bildung.

§. 1.	Studienanſtalten	53905	30
§. 2.	Schullehrer-Seminarien:		
	a) in Speyer	7527	30
	b) in Kaiſerslautern	6910	—
§. 3.	Teutſche Schulen	44103	50
§. 4.	Stipendien für Studierende an Univerſitäten	2600	—
§. 5.	Unterhaltung der Gebäude . . .	1385	—

		fl	Xr
§. 6.	Erziehung der Söhne von Familien mit sieben Kindern	2150	—
§. 7.	Ständige Bauausgaben	50	—
	Summa A. . .	118631	50

B. Gesundheit.

§. 1.	Kantonsärzte	15764	—
§. 2.	Thierärzte	2400	—
§. 3.	Hebammen-Unterricht	800	—
§. 4.	Epidemien und besondere Medizinalkosten	800	—
	Summa B. . .	19764	—

C. Wohlthätigkeit.

§. 1.	Kreisarmen- und Irrenanstalt in Frankenthal einschließlich des Taubstummen-Unterrichtes	51000	—
§. 2.	Almosen außer der Anstalt . . .	2000	—
§. 3.	Zum Unterhalte der Findel- und verlassenen Kinder	19148	—
	Summa C. . .	72148	—

D. Sicherheit.

	Belohnung für erlegte Raubthiere . . .	150	—
	Summa per se. . .		

E. Industrie und Kultur.

§. 1.	Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern	5600	—
§. 2.	Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:		
	a) zu Speyer	1275	—
	b) „ Landau	1068	—
	c) „ Zweibrücken	1102	—
§. 3.	Diäten der Prüfungs-Commissäre .	200	—
§. 4.	Gestütsanstalt in Zweibrücken . .	7000	—
§. 5.	Obstbaumschule in Speyer . . .	600	—
§. 6.	Remuneration des Gewerbsunterrichts an den lateinischen Schulen .	1000	—
	Summa E. . .	17845	—

F. Straßen- und Brückenbau.

§. 1.	Administration	12673	—
§. 2.	Unterhaltung der Straßen und Brücken	102916	20
§. 3.	Bezirkswege	4000	—
§. 4.	Rheindammbauten	5000	—
	Summa F. . .	124589	20

Zusammenstellung.

	Summa A.	118631	50
	„ B.	19764	—
	„ C.	72148	—
	„ D.	150	—
	„ E.	17845	—
	„ F.	124589	20
	Summa Cap. IV. . .	353128	10

Cap. V.

Landbau-Etat.

	Unterhaltung der Gebäude	1150	—
	Summe per se . .		

Cap. VI.

	Marsch- und Verpflegskosten vaterländischer Truppen	2500	—
	Summa per se . .		

Cap. VII.

	Allgemeine Reservefond	1448	4½
	Summa per se . .		

Zusammenstellung.

	Cap. I.	4200	—
	„ II.	100315	42
	„ III.	48390	30
	„ IV.	353128	10
	„ V.	1150	—
	„ VI.	2500	—
	„ VII.	1448	4½
	Gesammtvoranschlag der Ausgaben auf nothwendige Zwecke	511132	26½

B. Ausgaben für facultative Zwecke.

		fl	kr
§. 1.	Für zwei Freiplätze in der Taubstummen-Anstalt in München . .	250	—
§. 2.	Für eine Freistelle im Blinden-Institut in München	125	—
§. 3.	Für den Unterricht in der Seidenzucht und Maulbeerpflanzung . .	250	—
§. 4.	Für den Unterricht in den Schwimmschulen zu Speyer und Zweibrücken	175	—
§. 5.	Beitrag zur Erbauung der Nahebrücke bei Ebernburg	3000	—
§. 6.	Prämien für das Kreisgestüt . .	1500	—
§. 7.	Für den Unterhalt der Bezirksstraßen überhaupt	6000	—
§. 8.	Beitrag zur Vollendung der Bezirksstraße von Kandel nach Weissenburg über Steinfeld, Kapsweiher und Schweighofen	1500	—
§. 9.	Beitrag zur Errichtung einer mechanischen Werkstätte in der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern	500	—
§. 10.	Reservefond	4391	10½
	Gesammtvoranschlag der Ausgaben auf facultative Zwecke	17691	10½

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung der Kreisausgaben sind folgende Mittel gegeben:

A. Für nothwendige Zwecke.

		fl	kr
1.	Durchlaufender Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe . .	550	—
2.	Allgemeiner Netto-Aversalzuschuß zum Gesammtbetrage der Kreislasten, und zwar:		
	a) zur Erziehung der Söhne von Familien mit sieben Kindern .	2500	—
	b) für das katholische Schullehrer-Seminar in Speyer	3951	—
	c) für den baulichen Unterhalt der Präsidial- und Regierungsgebäude zur Hälfte, dann der Kreiskasse, der Domkapitel'schen Gebäude zu Speyer und der Gestütsgebäude	1150	—
	d) zur Deckung des Mehrbedarfs für die Justizgebäude	200	—
	e) zur Deckung des Mehrbedarfs für die Bauadministration, in Folge des Vorrückens einiger Baubeamten in höhere Besoldungsklassen	315	—
3.	Besondere Netto-Aversalzuschüsse, und zwar:		
	a) zum Unterhalt der in der III. Finanzperiode neugebauten Staatsstraßen	8175	—
	b) zum Unterhalte der in der IV. Finanzperiode neugebauten Staatsstraßen	10348	20
4.	Surrogat des Nettobetrages der halben Thür- und Fenstersteuer . .	15390	10½
5.	Besondere Einnahmen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, und zwar:		
	a) Attribuirte Strafen für den Unterhalt der Findelkinder . . .	9500	—
	b) Beträge der Stiftungen und Gemeinden für Schulen	9824	56
	c) Inscriptionsgelder bei den Lehranstalten	550	—

	fl	xr
d) Pachtgelder für die Schul-Localitäten	120	—
e) Pachtertrag der Rheindammgrässereien	3253	—
6. Kreisumlage im Nettobetrage nach 52½ Prozent vom Steuerprinzipale zu 848,273 fl	445305	—
deren Erhebung Wir hiemit anordnen.		
Summa der Deckungsmittel .	511132	26½

B. Für facultative Zwecke.

1. Activrest der Kreisfondsrechnungen vom Jahre 18⅓	3551	30¼
2. Kreisumlage nach 1⅔ Prozent aus einem Gesammtsteuerprinzipale von 848,273 fl	14136	40
deren Erhebung Wir hiemit genehmigen.		
Summa der Deckungsmittel .	17691	10¼

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landraths ertheilen Wir, insoweit sich dieselben auf Gegenstände des landräthlichen Wirkungskreises beziehen, und nicht schon in frühern Landrathsabschieden beschieden worden sind, nachstehende Entschließungen:

1. Dem Wunsche des Landrathes, daß die Ansätze für die Gewerbsschulen in Speyer, Landau und Zweibrücken mit 205 fl, dann für den gewerblichen Unterricht an den Lateinschulen mit 1000 fl in das Budget der Ausgaben für nothwendige Zwecke übergetragen werden möchten, ist bereits entsprochen, nachdem durch die mit dem Fortschreiten der Katasterarbeiten eingetretene Erhöhung der Kreisumlagen die nöthigen Mittel hiefür gegeben worden sind.

Gleiches soll auch bezüglich des Ansatzes für Prämien bei dem Landgestüte mit 1500 fl des Jahres geschehen, sobald eine weitere Erhöhung des Ertrages der Kreisumlagen eingetreten seyn wird.

2. Bezüglich der Errichtung einer mechanischen Werkstätte bei der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern haben Wir bereits genehmigende Entschließung ergehen lassen.

3. Dem Wunsche des Landrathes, es möge ein Lehrplan für den gewerblichen Unterricht entworfen und eingeführt werden, ist durch die Instruction vom 4. April 1836 und durch die nachgefolgte ausführliche Erläuterung und Ergänzung vom 5. Februar l. J. längst entsprochen.

4. Wir wollen, daß die Vertheilung der für die Freistellen an den beiden Schullehrer-Seminarien zu Speyer und Kaiserslautern ausgesetzten Gesammtsumme künftig nach dem Verhältnisse der in dem pfälzischen Kreise zu der katholischen und protestantischen Kirche sich bekennenden Volkszahl erfolge.

Unsere pfälzische Kreisregierung hat hiernach das Erforderliche vorzukehren.

5. Bei Vertheilung der durch den Landtags-Abschied vom 25. August 1843, Absch. II., lit. B., §. 16, von Uns bewilligten außerordentlichen Zuschüsse für den Straßenbau ist bereits auf die Straßen der Pfalz geeignete Rücksicht genommen worden, eben dieselbe Bedachtnahme wird auch künftig eintreten.

6. Ueber die Verwendung der für die Unterhaltung der Bezirkswege auf den Etat der nothwendigen Kreisausgaben ausgesetzten Zuschußsumme von 4000 fl wird Unsere Kreisregierung dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die erforderlichen Aufschlüsse ertheilen.

Dem Antrage, daß die, aus dem Fonds für facultative Zwecke für Unterhaltung der Bezirksstraßen noch weiter verwilligten 6000 fl nach einem billigen Maaßstabe auf Unterhaltung derjenigen Straßen verwendet werden möchten, welche der Herstellung am dringendsten bedürfen, wird entsprochen werden, wie denn bis jetzt schon nach eben diesem Grundsatze bei allen frühern Verwendungen verfahren worden ist.

Unſere Kreisregierung wird dem Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung auch hierüber die gewünſchten Mittheilungen machen.

7. Die Bitte des Landrathes, es möchten jene Summen, welche nach ſeinen Anträgen aus Facultativfonds den Bezirksſtraßen zur Erleichterung der baupflichtigen Gemeinden zugewendet worden ſind, dieſen Fonds aus dem Fonds der nothwendigen Kreisausgaben oder aus Staatsmitteln zurückerſtattet werden, entbehrt aller geſetzlichen Begründung und kann daher keine Berückſichtigung erhalten.

8. Ueber die Frage, ob und in welchem Maaße Unſer Finanz-Aerar auch in Zukunft zur Herſtellung und Erhaltung des Thalweges von Elmſtein nach Frankeneck Beiträge zu leiſten habe, wird nach Beendigung der deßfallſigen Verhandlungen beſondere Entſchließung erfolgen.

9. Zu der Straße von Albersweiler über Eußerthal nach dem Taubenſuhl iſt bereits ein Averſal-Beitrag von 1000 fl aus der Staatskaſſe geleiſtet und hiedurch allen Rückſichten der Billigkeit Genüge geleiſtet worden.

10. Die im Landrathsabſchiede vom 27. März d. J. bezüglich des Baues der Nahebrücke bei Ebernburg vorbehaltenen beſondern Verfügungen können erſt dann erfolgen, wenn die hierüber ſchwebenden diplomatiſchen Verhandlungen ihre Erledigung gefunden haben werden.

11. Ueber die Errichtung einer eigenen Heil- und Bewahranſtalt für die Irren aus dem pfälziſchen Kreiſe, deren Koſten jedenfalls aus Kreismitteln zu beſtreiten ſind, werden Wir nach beendeter Sach-Inſtruction beſondere Entſchließung ertheilen.

12. Der Gemeinde Barbelroth iſt für den zu führenden Kirchenbau bereits ein Beitrag von 1000 fl aus dem Polizeiſtraffond bewilligt worden. Auch die übrigen, von dem Landrathe zur Unterſtützung aus eben dieſen Fonds empfohlenen Gemeinden werden nach Feſtſtellung des Bedürfniſſes jede mögliche Berückſichtigung finden.

VI.

Voranſchlag der Straßenneubauten.

Die von dem Landrathe geprüften Voranſchläge über die Straßenneubauten für 184⅔ ſind nach den beſtehenden Etats- und Competenzbeſtimmungen zu vollziehen.

Das hiebei geäußerte Bedenken, daß mehrere Poſitionen, welche bereits in die für 184⅓ mitgetheilte Ueberſicht der projektirten Straßenneubauten eingeſtellt waren, in der Ueberſicht pro 184⅔ abermals erſcheinen, ſcheint durch die irrige Meinung hervorgerufen zu ſeyn, als müßten im Laufe eines Jahres alle jene Straßenneubauten wirklich zur Ausführung gelangen, welche in der an den Landrath gebrachten Ueberſicht enthalten ſind.

Dieſe Ueberſicht begreift nun lediglich die Vorſchläge Unſerer Kreisregierung in ſich, die Beſtimmung aber, welche von den darin aufgenommenen Neubauten in dem gegebenen Jahre zum Vollzuge gelangen ſollen, bleibt Uns vorbehalten, und kann nur mit Rückſichtnahme auf das Maaß der verfügbaren budgetmäßigen Mittel und auf die concurrirenden Bedürfniſſe der übrigen Regierungsbezirke erfolgen.

VII.

Wünſche und Anträge.

Auf die in dem beſondern Protokolle vorgetragenen Wünſche und Aeußerungen des Landrathes erwiedern Wir unter Bezugnahme auf die bereits zu V. vorangeſendete allgemeine Bemerkung:

1. Mit Recht erkennt der Landrath in Unſeren, bezüglich der Anlegung der pfälziſchen Ludwigs-Bahn ertheilten Entſchließungen und in den zu deren raſchem Vollzuge getroffenen Anordnungen einen neuen Beweis der beſondern Fürſorge, welche Wir den Bedürfniſſen und Intereſſen aller Unſerer Unterthanen, und namentlich auch jenen in Unſerem pfälziſchen Kreiſe, zu widmen gewohnt ſind. Derſelbe, kennend Unſere bewährte Geſinnung, wird die Ueberzeugung ihrer Fortdauer haben.
2. Die Wünſche des Landraths bezüglich der Verlegung des Rheinoctroiamtes und des Hauptzollamtes zu

Neuburg a. Rh. an die linke Seite der Wörther-Knielinger Schiffbrücke sind Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen; Wir haben aber bei sorgsamer Prüfung die Ueberzeugung gewonnen, daß der Berücksichtigung nach den dermaligen Verhältnissen sehr erhebliche Erwägungen und Hindernisse entgegen stehen.

3. Die Erweiterung der Gefängnisse in der Pfalz ist schon seit längerer Zeit Gegenstand Unserer Sorgfalt. Das neue Bezirksgefängniß zu Zweibrücken ist bereits vollendet, und es wird nun auch auf möglichst baldige Vollendung des Bezirksgefängnisses zu Landau Bedacht genommen werden. Die Erweiterung der Kantonsgefängnisse unterliegt näherer Verhandlung.

4. Nachdem Wir die Errichtung eines Minoritenklosters zu Oggersheim zur Aushülfe in der Seelsorge und zu andern kirchlichen Zwecken einer deßfalls von den katholischen Einwohnern daselbst unterm 17. März 1843 an Uns gestellten Bitte entsprechend, aus Unserem Privatvermögen vollzogen haben, wie denn bisher allgemein die dem Staats-Aerar nach dem als Staatsgrundgesetz erklärten Concordate vom 24. October 1817 obgelegene Verbindlichkeit der Errichtung von Klöstern von Uns aus Unseren Privatmitteln erfüllt worden ist, so hat die deßfallsige ganz unzuständige Bemerkung des Landrathes in mehr als einer Beziehung Unser Befremden erregen müssen.

Wir wollen gerne im Hinblicke auf die Uns bekannten Gesinnungen des Landrathes diese Bemerkung einer Uebereilung zuschreiben, können demselben aber dabei nicht unverhalten lassen, daß die Uns aus dem pfälzischen Kreise zugekommenen den achtbarsten Quellen entflossenen und mit zahlreichen Unterschriften bedeckten Adressen Uns den erfreulichen Beweis gegeben haben, daß viele Unserer pfälzischen Unterthanen die gemachte Stiftung mit Dank erkennen.

Gerne wenden Wir am Schlusse des gegenwärtigen Abschiedes Unsern Blick zu den Beweisen warmer Anhängigkeit und alterprobter Unterthanstreue, welche der Landrath der Pfalz auch in seinen diesjährigen Verhandlungen Uns mehrfältig gegeben hat, so wie zu dem von ihm bethätigten regen Berufseifer hinüber, und geben demselben darüber, so wie über die dargebrachten Unserem Herzen erfreulichen Wünsche Unser Wohlgefallen unter der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade zu erkennen.

München, den 27. November 1844.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs:

der geheime expedirende Secretär:

P. Heramer.

Ausserordentliche Beilage zu № 60

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1844.

Ex off. № 3407 R. pr den 5. Dezember 1844.

(Bevölkerungsstand der Gefängnisse in der Pfalz im Etatsjahre 18$\frac{43}{44}$ betr.)

Lit. A. Uebersicht

der Bevölkerung des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern im Etatsjahre 18$\frac{43}{44}$, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
A. Zwangsarbeiter.												
Wegen Raub- und Meuchelmord, Versuch der Brandstiftung und Diebstähle resp.	5	—	—	—	5	—	—	—	5	—	1830	—
„ Brandstiftung	2	—	1	—	3	—	—	—	3	—	760	—
„ Straßenraub	8	—	—	—	8	—	1	—	7	—	2753	—
„ Vergiftung und Versuch derselben	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	366	366
„ Tödtung	15	—	1	—	16	—	—	—	16	—	5501	—
„ Kindsmord	—	7	—	1	—	8	—	1	—	7	—	2348
„ Verwundung	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	28	—
„ Nothzucht	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—	568	—
„ Angriff auf die Schaamhaftigkeit	2	—	2	—	4	—	—	—	4	—	1146	—
„ Verleitung zum falschen Zeugniß	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	366
„ Fälschung von Urkunden	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	247	—
„ Unterschlagung öffentlicher Gelder	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	366	—
„ Diebstahl	62	7	8	—	70	7	11	1	59	6	21983	2231
Summa	97	16	15	1	112	17	13	2	99	15	33548	5311
B. Einsperrung.												
Wegen Widersetzlichkeit gegen die Gendarmerie mit bewaffneter Hand bei einer Waareneinschwärzung	3	—	—	—	3	—	—	—	3	—	1098	—
„ Straßenraub	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	732	—
„ Verwundung	3	—	1	—	4	—	—	—	4	—	1126	—
„ Mißhandlung	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	174	—
„ Nothzucht	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	366	—
„ Angriff auf die Schaamhaftigkeit	1	—	2	—	3	—	—	—	3	—	509	—

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Wegen Kindsmord aus Nachlässigkeit, Verheimlichung der Existenz und des Civilstandes desselben	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	265
„ Abtreibung von Leibesfrucht	—	2	1	2	1	4	—	1	1	3	310	1161
„ Fälschung und Gebrauch falscher Urkunden	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—	194	—
„ falschem Zeugnisse	2	1	1	—	3	1	1	—	2	1	1053	366
„ Falschmünzerei	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	366	—
„ Diebstahlversuch	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	366	—
„ Diebstahl	7	1	3	—	10	1	2	—	8	1	2494	366
Summa	23	5	9	2	32	7	5	2	27	5	8788	2158
C. Zuchtpolizeisträflinge.												
Wegen Widersetzlichkeit gegen die Gendarmerie und Mißhandlung	2	—	—	—	2	—	1	—	1	—	600	—
„ Beleidigung des Gerichtspersonals und Entwendung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	366	—
„ Widersetzlichkeit und Beleidigung der Obrigkeit	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	226	—
„ Tödtung auf Anreizung und Verwundung	4	—	1	—	5	—	2	—	3	—	1506	—
„ Tödtung aus Unvorsichtigkeit	3	—	—	—	3	—	1	—	2	—	839	—
„ Verwundung	6	1	14	1	20	2	4	—	16	2	4198	572
„ Mißhandlung	6	—	—	—	6	—	—	—	6	—	2196	—
„ Brandstiftung und Diebstähle resp.	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	366	—
„ Tödtung von Kindern aus Nachlässigkeit	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	130
„ Aussetzung eines Kindes und Mißhandlung desselben	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	366	366
„ habitueller Verführung zur Unzucht	1	2	—	1	1	3	1	—	—	3	215	1025
„ Unterschlagung	2	2	1	1	3	3	1	—	2	3	1057	1025
„ Urkundenfälschung	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	318	—
„ Prellerei und Betrug	11	6	2	3	13	9	3	2	10	7	3939	1966
„ Landstreicherei und Bettelei	2	—	3	—	5	—	2	—	3	—	1042	—
„ Zerstörung von Einschließungen	3	—	2	—	5	—	2	—	3	—	1281	—
„ „ „ Rebstöcken	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	732	—
„ Diebstahl	97	43	42	21	139	64	46	33	93	31	36529	12309
„ medizinischer Pfuscherei und unbefugte Ausübung der Chirurgie	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	366	366
Summa	144	57	66	27	210	84	64	36	146	48	56175	17759

Digitized by Google

	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Summa der Zuchtpolizeisträflinge	144	57	66	27	210	84	64	36	146	48	56175	17759
„ „ Einsperrung . .	23	5	9	2	32	7	5	2	27	5	8788	2158
„ „ Zwangsarbeiter .	97	16	15	1	112	17	13	2	99	15	35348	5311
Total . .	264	78	90	30	354	108	82	40	272	68	100311	25228
Von vorstehendem Totale der Sträflinge haben ihre Heimath in dem												
Landcommissariate Bergzabern . .	16	10	9	2	25	12	8	4	17	8		
„ Kusel	13	1	6	4	19	5	1	4	18	1		
„ Frankenthal . .	33	12	10	1	43	13	9	6	34	7		
„ Germersheim . .	15	3	7	—	22	3	4	2	18	1		
„ Homburg . . .	6	1	3	1	9	2	3	1	6	1		
„ Kaiserslautern . .	16	6	5	3	21	9	8	4	13	5		
„ Kirchheimbolanden .	22	14	3	1	25	15	6	2	19	13		
„ Landau . . .	25	8	4	6	29	14	3	3	26	11		
„ Neustadt . . .	31	4	17	3	48	7	9	6	39	1		
„ Pirmasens . . .	17	—	5	3	22	3	8	—	14	3		
„ Speyer . . .	24	7	3	3	27	10	10	4	17	6		
„ Zweibrücken . .	19	8	4	3	23	11	3	2	20	9		
Im Ausland . . .	27	4	14	—	41	4	10	2	31	2		
Obiges Total . .	264	78	90	30	354	108	82	40	272	68		

Digitized by Google

Lit. B. **Uebersicht**

der Bevölkerung der Filial-Straf-Anstalt zu Speyer im Etatsjahre $18^{43}/_{44}$, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegungstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
a) Zwangsarbeitssträflinge keine.												
b) Zur criminellen Einsperrung keine.												
c) Zuchtpolizeisträflinge.												
Wegen Tödtung auf Anreizung	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—		
„ „ aus Unvorsichtigkeit	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—		
„ „ neugeborner Kinder aus Fahrlässigkeit	—	2	—	1	—	3	—	1	—	2		
„ Verwundung	1	—	1	—	2	—	—	—	2	—		
„ Mißhandlung	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—		
„ Diebstahls	56	14	17	4	73	18	33	10	40	8		
„ Prellerei	1	1	—	3	1	4	1	1	—	3		
„ Unterschlagung	2	1	1	—	3	1	—	1	3	—		
„ Landstreicherei	—	—	2	2	2	2	—	1	2	1		
„ Landstreicherei und Diebstahls	—	1	1	1	1	2	1	1	—	1		
„ Landstreicherei und Gewohnheitsbettel	2	1	2	—	4	1	—	—	4	1		
„ Zerstörung von Einschließungen	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—		
„ Abschneiden von Rebstöcken	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—		
„ Sittenverletzung	2	—	5	—	7	—	4	—	3	—		
Summa	68	20	31	11	99	31	43	15	56	16	22278	6875
Summa der Zuchtpolizeisträflinge	68	20	31	11	99	31	43	15	56	16	22278	6875
„ „ zur criminellen Einsperrung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Zwangsarbeitssträflinge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa	68	20	31	11	99	31	43	15	56	16	22278	6875
Vom vorstehenden Totale der Sträflinge haben ihre Heimath im												
Landcommissariate Bergzabern	1	1	—	—	1	1	1	1	—	—		
„ Cusel	11	2	2	1	13	3	5	2	8	1		
„ Frankenthal	4	3	2	1	6	4	1	2	5	2		
„ Germersheim	2	1	1	1	3	2	2	2	1	—		
„ Homburg	3	3	1	—	4	3	3	1	1	2		
„ Kaiserslautern	14	3	4	1	18	4	11	2	7	2		
„ Kirchheimbolanden	3	1	4	—	7	1	—	1	7	—		
„ Landau	5	1	5	—	10	1	6	1	4	—		
„ Neustadt	9	3	2	2	11	5	5	2	6	3		
„ Pirmasens	5	1	3	—	8	1	4	—	4	1		
„ Speyer	7	—	6	4	13	4	4	1	9	3		
„ Zweibrücken	3	1	—	—	3	1	—	—	3	1		
Landgericht Hilders	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1		
Großherzogthum Hessen	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—		
Total-Summa	68	20	31	11	99	31	43	15	56	16		

Digitized by Google

Lit. C.

Uebersicht

der Bevölkerung des Bezirks-Gefängnisses zu Frankenthal im Etatsjahre $18^{43}/_{44}$, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Summa.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegungstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Diebstähle	12	10	187	87	199	97	171	87	28	10	8246	3004
„ Versuche	—	—	4	1	4	1	4	1	—	—	58	14
Betrug	—	—	4	—	4	—	3	—	1	—	83	—
Bestechung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Versuch	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	30	—
Unterschlagung	2	—	9	2	11	2	10	1	1	1	559	317
Fälschung	—	—	9	—	9	—	9	—	—	—	115	—
Prellerei	1	—	2	6	3	6	3	6	—	—	249	194
Landstreicherei	3	7	17	6	20	13	16	10	4	3	999	1066
Bettelei	1	1	11	1	12	2	9	1	3	1	591	17
Verwundung	3	—	50	3	53	3	50	3	3	—	1823	45
Mißhandlung	7	—	239	6	246	6	228	6	18	—	4617	167
Widersetzlichkeit	—	—	5	1	5	1	5	1	—	—	51	6
Beleidigung	2	—	62	5	64	5	63	5	1	—	565	32
Beschimpfung	—	—	3	2	3	2	3	2	—	—	40	9
Bedrohung	—	—	3	—	3	—	2	—	1	—	69	—
Eigenthumszerstörung	—	—	6	2	6	2	4	—	2	2	60	3
Sittenverletzung	1	—	3	—	4	—	4	—	—	—	144	—
Kindesaussetzung	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	90
Conscriptions-Widersetzlichkeit	—	—	5	—	5	—	4	—	1	—	210	—
Zusammen	32	18	620	123	652	141	589	124	63	17	18509	4964
Von vorstehendem Totale der Sträflinge haben ihre Heimath im												
Landcommissariate Bergzabern	—	—	1	1	1	1	—	1	1	—		
„ Gusel	2	—	2	1	4	1	2	1	2	—		
„ Frankenthal	6	3	191	40	197	43	188	39	9	4		
„ Germersheim	—	—	2	1	2	1	2	1	—	—		
„ Homburg	—	1	3	2	3	3	3	3	—	—		
„ Kaiserslautern	1	1	8	2	9	3	9	3	—	—		
„ Kirchheimbolanden	—	1	3	4	3	5	3	4	—	1		
„ Landau	1	1	13	6	14	7	10	5	4	2		
„ Neustadt	11	3	202	31	213	34	189	30	24	4		
„ Pirmasens	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—		
„ Speyer	8	5	164	30	172	35	154	29	18	6		
„ Zweibrücken	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—		
dem Auslande	2	3	31	3	33	6	28	6	5	—		
Zusammen	32	18	620	123	652	141	589	124	63	17		

Digitized by Google

Lit. D. **Uebersicht**

der Bevölkerung des Bezirks-Gefängnisses zu Kaiserslautern im Etatsjahre $18^{43}/_{44}$, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegungstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Diebstahl und Entwendung	6	13	71	38	77	51	66	41	11	10	4175	3786
Prellerei	—	—	5	2	5	2	5	2	—	—	357	100
Bettelei	1	1	5	—	6	1	6	1	—	—	375	198
Landstreicherei	2	2	7	5	9	7	5	7	4	—	860	696
Mißhandlung	4	—	87	6	91	6	86	6	5	—	1948	88
Unterschlagung	1	—	4	—	5	—	5	—	—	—	180	—
Verletzung der Schaamhaftigkeit	—	1	4	—	4	1	4	1	—	—	125	73
Beschimpfung und Bedrohung von Förstern, Adjunkten, Schützen ꝛc. ꝛc. im Dienste	1	—	72	12	73	12	72	12	1	—	804	48
Verläumdung	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	20	—
Jagdfrevel	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	20	—
Feldfrevel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Conscriptions-Widersetzlichkeit	2	—	2	—	4	—	4	—	—	—	172	—
Bestechungsversuch	—	—	5	1	5	1	5	1	—	—	58	30
Zerstörung von Baumpflanzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Falsches Gewicht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verrückung von Grenzsteinen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	14	—
Medizinische Pfuscherei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einfache Banquerotte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fälschung des Wanderbuches	—	—	3	—	3	—	—	—	1	—	37	—
Holzdiebstahl und Entwendung	—	1	29	7	29	8	28	8	1	—	337	26
Zerstörung von Einschließungen	—	—	6	—	6	—	5	—	1	—	99	—
Baumzerstörung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lotterie-Spieler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Widersetzlichkeit gegen die Gendarmerie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ehebruch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tödtung durch Unvorsichtigkeit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Leibeshaft als unzahlfähig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ durch Creditoren	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Verwundung	1	—	18	—	19	—	19	—	—	—	278	—
Majestäts-Beleidigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzdefraudation	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ausbruch	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	60	—
Aussetzen von Kindern	—	1	—	2	—	3	—	2	—	1	—	469
Brandstiftung	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	331
Störung des Gottesdienstes	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	6
Summa	18	19	321	75	342	94	317	82	25	12	10219	5871

	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Von vorstehendem Totale der Sträflinge haben ihre Heimath im												
Landcommissariate Bergzabern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
„ Cusel	1	4	64	13	65	17	60	16	5	1		
„ Frankenthal	—	1	2	—	2	1	2	1	—	—		
„ Germersheim	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—		
„ Homburg	—	—	7	—	7	—	6	—	1	—		
„ Kaiserslautern	6	5	144	36	150	41	140	37	10	4		
„ Kirchheimbolanden	10	6	94	24	104	30	97	23	7	7		
„ Landau	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—		
„ Neustadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
„ Pirmasens	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—		
„ Speyer	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—		
„ Zweibrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Ausländer	1	1	11	1	12	2	10	2	2	—		
Summa	18	19	324	75	312	94	317	82	25	12		

Lit. E.

Uebersicht

der Bevölkerung des Bezirksgefängnisses zu Landau während des Etatsjahres $18^{43}/_{44}$, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Entwendung	18	8	170	36	188	64	176	57	12	7	4410	1941
Mißhandlung	8	1	111	13	119	4	114	4	5	—	1981	54
Verwundung	3	—	24	—	27	—	26	—	1	—	811	—
Beleidigung und Bedrohung	1	—	88	3	89	3	85	3	4	—	579	11
Widersetzlichkeit	—	—	23	2	23	2	23	2	—	—	278	13
Fälschung von Lebensmittel und Betrug	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	299	14
Prellerei	2	—	4	3	6	3	6	3	—	—	118	64

Digitized by Google

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Unterschlagung	—	—	6	1	6	1	5	1	1	—	345	21
Verwundung aus Unvorsichtigkeit	—	—	7	—	7	—	7	—	—	—	74	—
Siegelerbrechung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	60	—
Bestechungsversuch	—	—	8	—	8	—	6	—	2	—	66	—
Jagdfrevel	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	231	—
Baumverstümmlung	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	10	—
Landstreicherei	—	—	5	3	5	3	4	2	1	1	258	39
Sittenverletzung	—	—	8	1	8	1	7	1	1	—	314	120
Conscriptions-Widerspenstigkeit	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	210	—
Conscriptions-Ungehorsam	—	—	13	—	13	—	13	—	—	—	62	—
Zerstörung von Einschließungen	—	—	2	1	2	1	2	1	—	—	42	30
Gewohnheitsbettel	—	—	6	1	6	1	6	1	—	—	54	1
Kindesaussetzung	—	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—	34
Sterbfalls-Anzeige-Unterlassung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—
Grenzstein-Verrückung	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	44	—
Schulden	—	1	6	1	6	2	5	2	1	—	293	244
Tödtung eines Zugpferdes	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—	48	—
Tödtung aus Unvorsichtigkeit	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	2	—
Fälschung	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	108	—
Eigenthumsbeschädigung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	2	—
Zusammen	33	11	502	76	535	87	507	79	28	8	10602	2586
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath im												
Landcommissariate Bergzabern	12	—	135	21	147	21	141	20	6	1		
„ Cusel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
„ Frankenthal	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—		
„ Germersheim	5	3	144	13	149	16	142	13	7	3		
„ Homburg	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—		
„ Kaiserslautern	—	—	3	1	3	1	3	1	—	—		
„ Kirchheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
„ Landau	13	7	174	30	187	37	176	35	11	2		
„ Neustadt	—	—	6	2	6	2	6	2	—	—		
„ Pirmasens	1	—	4	—	5	—	4	—	1	—		
„ Speyer	—	—	2	1	2	1	2	—	—	1		
„ Zweibrücken	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—		
Andere Kreise	—	—	10	2	10	2	10	2	—	—		
Ausländer	2	1	23	3	25	4	22	3	3	1		
Zusammen	33	11	502	76	535	87	507	79	28	8		

Digitized by Google

in der Pfalz während des Etatsjahres $18^{43}/_{44}$.

Abgang im Laufe des Jahrs.								Stand am Ende d. Jahres.								Verpflegungstage während des Jahres.							
In Untersuchung befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.		Einfache Polizei-Sträflinge.		In Untersuchung befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.		Einfache Polizei-Sträflinge.		In Untersuchung befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.		Einfache Polizei-Sträflinge.	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
3	3	10	8	108	26	71	30	—	—	—	—	—	—	—	1	5	17	7	7	1740	327	828	313
61	4	42	28	912	189	48	4	—	—	—	—	1	—	—	1	61	5	42	27	3017	1078	105	28
50	9	128	54	393	124	192	28	—	—	—	—	21	4	3	—	65	12	334	55	3755	912	334	66
30	10	42	9	366	198	232	63	—	—	—	—	4	1	4	2	34	12	43	9	1736	1445	953	698
28	6	75	35	1118	370	192	42	—	—	—	—	18	—	8	1	16	2	60	30	10784	2685	1348	426
16	3	25	14	26	17	43	67	—	—	—	—	—	—	—	2	19	3	24	12	306	51	645	518
12	5	32	5	53	20	48	7	—	—	—	—	—	—	—	—	12	3	33	5	377	105	181	22
46	10	70	14	461	472	219	60	1	—	1	—	6	1	4	1	49	12	71	13	3943	3388	1636	479
18	15	148	61	314	168	127	34	—	—	—	—	16	4	—	—	16	15	113	50	6017	1689	919	194
208	53	397	98	31	9	317	50	—	—	—	—	—	—	4	—	318	84	598	127	206	20	914	166
12	5	216	55	164	31	92	3	—	—	—	—	5	—	—	—	13	7	295	58	3058	498	139	10
7	—	34	21	188	105	227	120	—	—	—	—	2	1	4	1	7	—	16	13	1872	902	2162	893
26	12	91	30	314	170	102	22	—	—	—	—	1	2	3	—	24	15	82	33	3291	1351	901	234
47	7	20	8	127	84	11	6	—	—	—	—	2	—	—	—	111	11	25	15	1010	1066	36	6
102	23	124	56	519	173	245	79	2	—	—	—	24	8	8	3	104	29	135	65	4157	1704	1964	866
7	5	45	23	326	243	119	66	—	—	—	—	11	7	3	1	17	14	220	31	5676	3522	403	329
—	—	344	188	203	25	85	22	—	—	—	2	5	—	4	1	—	—	863	473	2268	195	765	379
128	30	42	21	170	52	136	31	1	—	—	—	2	—	—	—	146	27	51	24	1360	194	428	122
5	1	7	2	50	22	55	30	—	—	—	—	1	—	1	—	13	1	7	2	555	101	492	183
151	37	188	69	203	40	265	80	—	—	—	—	8	1	—	4	158	38	181	65	2907	399	904	286
1	—	14	10	118	79	129	47	—	—	—	—	—	—	8	3	2	—	11	10	588	321	815	256
41	18	117	50	369	201	289	58	—	—	—	—	7	1	2	1	73	31	199	63	4400	1930	1652	530
5	—	37	15	708	278	110	55	—	—	—	—	16	10	5	3	8	—	44	17	5696	1744	1408	607
39	10	149	53	306	165	182	36	—	—	—	—	3	2	1	2	49	11	202	63	3086	1504	734	188
11	6	11	9	267	122	77	32	1	—	—	—	5	—	1	—	9	3	11	5	2355	1098	872	468
35	12	215	77	388	63	254	32	—	—	2	—	1	1	—	—	55	20	429	124	1363	162	845	60
1	3	8	7	68	54	51	12	—	—	—	—	7	4	1	1	2	3	18	7	1029	827	199	80
8	4	23	8	97	63	115	47	—	—	—	—	1	3	—	—	9	3	32	11	781	330	1293	393
32	11	51	22	684	391	95	101	—	—	—	—	7	5	—	—	33	11	55	24	5017	1969	1008	820
19	4	4	3	124	56	39	42	—	—	—	—	3	—	1	—	22	4	4	3	904	332	613	655
90	27	86	36	179	74	100	154	—	—	—	—	—	2	5	11	101	40	307	72	694	381	501	680
1228	331	2796	1089	9370	4093	4349	1463	5	—	3	2	177	57	70	39	1551	436	4512	1513	83948	32227	25997	10155

Lit. H.

Uebersicht

der Verpflegstage sämmtlicher Sträflinge und Vaganten im Laufe des Etatsjahres 18⁴³/₄₄.

Gefängnisse.	Verpflegstage der														Total		Bemerkung.
	Zwangs-Arbeiter.		zur criminellen Einsperrung Verurtheilten		Zuchtpolizei-Sträflinge		Forst-Sträflinge		einfachen Polizei-Sträflinge		Inquisiten		Vaganten				
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	
a) Central-Gefängniß zu Kaiserslautern	35548	5311	8788	2158	56173	17759	—	—	—	—	—	—	—	—	100511	25228	
b) Filial-Strafanstalt zu Speyer . . .	—	—	—	—	22278	6875	—	—	—	—	—	—	—	—	22278	6875	
c) Bezirksgefängnisse:																	
1. Frankenthal . .	—	—	—	—	18509	4964	—	—	—	—	—	—	—	—	18509	4964	ohne Inquisiten.
2. Kaiserslautern .	—	—	—	—	10219	5871	—	—	—	—	—	—	—	—	10219	5871	
3. Landau . . .	—	—	—	—	10602	2586	—	—	—	—	—	—	—	—	10602	2586	
4. Zweibrücken . .	—	—	—	—	18134	3725	—	—	—	—	—	—	—	—	18134	3725	
d) 31 Kantonsgefängnisse	—	—	—	—	—	—	83948	32227	25997	10155	1551	436	4512	1513	116008	44331	mit Inquisiten.
Total . .	35548	5311	8788	2158	135917	41780	83948	32227	25997	10155	1551	436	4512	1513	296261	93580	
Der Bestand der Gefängnisse war daher im Durchschnitt täglich .	97	14	24	5	371	114	229	88	71	27	4	1	12	4	809	233	

Lit. F. Uebersicht der Bevölkerung des Bezirksgefängnisses zu Zweibrücken während des Etatsjahres 18‘
Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		E
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.
Diebstahl	4	—	58	11	62	11	59	9	
Theilnahme an Diebstahl	—	—	1	2	1	2	1	2	—
Entwendung	15	9	165	86	180	95	171	87	
Verheimlichung der Entwendung	—	—	—	4	—	4	—	4	—
Prellerei	—	—	9	1	9	1	8	1	
Prellereiversuch	—	—	1	—	1	—	1	—	—
Unterschlagung	1	—	8	2	9	2	9	1	—
Bestechungsversuch	—	—	4	—	4	—	4	—	—
Freiwillige Tödtung	1	—	4	—	5	—	5	—	—
Tödtung aus Unvorsichtigkeit	—	—	1	—	1	—	1	—	—
Verwundung	2	—	36	—	38	—	36	—	2
Verwundung aus Unvorsichtigkeit	—	—	5	—	5	—	5	—	—
Mißhandlung	16	2	221	6	237	8	233	8	4
Verleumdung	—	—	2	—	2	—	2	—	—
Majestäts-Beleidigung	—	—	1	—	1	—	1	—	—
Beleidigung	5	2	77	9	82	11	81	11	1
Kindesmord	—	—	—	1	—	1	—	1	—
Kindes-Abtreibung	1	2	1	5	2	7	2	7	—
Nothzucht	—	—	4	—	4	—	4	—	—
Angriff auf die Schaamhaftigkeit	—	—	7	—	7	—	7	—	—
Sittenverletzung	—	—	13	1	13	1	11	1	2
Widersetzlichkeit	2	—	15	—	17	—	17	—	—
Conscriptions-Widerspenstigkeit	3	—	10	—	13	—	12	—	1
Urkunden-Fälschung	—	—	2	—	2	—	2	—	—
Fälschung von Papieren	—	—	4	—	4	—	4	—	—
Fälschung eines Waldhammers	—	—	1	—	1	—	1	—	—
Falsch Zeugniß	1	—	8	1	9	1	9	1	—
Ausübung unbefugter Hebammenkunst	—	—	—	2	—	2	—	1	—
Unbefugten Jagd	—	—	3	—	3	—	3	—	—
Bettelei und Landstreicher	2	—	16	5	18	5	18	5	—
Brandstiftung	—	—	1	—	1	—	1	—	—
Beschädigung der Landstraßen	2	—	3	—	5	—	5	—	—
Zerstörung von Weinbergen	—	—	3	—	3	—	3	—	—
Zerstörung von Einschließungen	1	—	3	—	4	—	3	—	1
Dito und Verstümmlung von Bäumen	—	—	8	—	8	—	8	—	—
Schwärzung	—	—	7	—	7	—	7	—	—
Gesetzwidriger Verkauf	—	—	1	—	1	—	1	—	—
Störung im Gottesdienst	—	—	1	—	1	—	—	—	1
Banquerott	—	—	1	—	1	—	1	—	—
Medizinische Pfuscherei	—	1	—	—	—	1	—	1	—
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre	56	16	705	136	761	152	736	140	25

Lit. G.

att

Bezeichnung
der
Kantons-(
fängniss

I.

Alsenz	:
Annweiler	.
Bergzabern	ist. —
Bliskastel	ereins
Candel	.
Cusel	.
Dahn	.
Dürkheim	.
Edenkoben	. Wier
Frankenthal	.
Germersheim	
Göllheim	. Hof-
Grünstadt	f die
Homburg	.
Kaiserslautern	chen-
Kirchheim	.
Landau	.
Landstuhl	]liga-
Lauterecken	. ver-
Mutterstadt	.
Neuhornbach	war
Neustadt	. erden
Otterberg	
Pirmasens	cent,
Rockenhausen	enn-
Speyer	.
Waldfischbach	ünze
Waldmohr	. und
Winnweiler	. den
Wolfstein	.
Zweibrücken	März

Totaln zu

Ob-

Digitized by Google

Uebersicht der Bevölkerung der Kantons-Gefängnisse

Stand am Anfange d. Jhrs.								Zugang im Laufe des Jahres.								Total.							
In Untersuchung befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.		Einfache Polizei-Sträflinge.		In Untersuchung befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.		Einfache Polizei-Sträflinge.		In Untersuchung befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.		Einfache Polizei-Sträflinge.	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
—	—	—	—	1	3	3	2	3	3	10	8	107	23	68	29	3	3	10	8	108	26	71	31
—	—	—	—	8	3	1	—	61	4	42	28	905	186	47	5	61	4	42	28	913	198	48	5
—	—	—	—	17	6	4	—	50	9	128	51	397	122	191	28	50	9	128	51	414	128	195	28
—	—	—	—	6	5	4	2	30	10	42	9	364	194	230	63	30	10	42	9	370	199	236	65
—	—	—	—	29	11	3	1	22	4	75	35	1107	359	197	42	22	4	75	35	1136	370	200	43
—	—	—	—	—	—	1	1	16	3	25	14	26	17	112	68	16	3	25	14	26	17	113	69
—	—	1	—	1	—	1	—	12	5	32	5	53	20	48	7	12	5	32	5	53	20	48	7
—	—	—	—	13	12	4	—	47	10	71	14	451	461	219	61	47	10	71	14	467	473	223	61
—	—	—	—	16	12	5	2	18	15	148	61	314	160	122	32	18	15	148	61	330	172	127	34
—	—	1	—	1	—	2	2	203	53	396	98	30	9	319	48	203	53	397	98	31	9	321	50
—	—	1	—	3	3	1	—	12	5	215	55	164	28	91	3	12	5	216	55	169	31	92	3
—	—	—	—	9	5	18	4	7	—	34	21	181	101	213	117	7	—	34	21	190	106	231	121
—	—	—	—	9	5	9	1	26	12	91	30	306	167	96	21	26	12	91	30	315	172	105	22
—	—	—	—	4	1	—	—	47	7	20	8	125	83	11	6	47	7	20	8	129	84	11	6
—	—	—	—	30	5	4	3	104	23	124	56	513	176	249	79	104	23	121	56	543	181	253	82
—	—	2	—	9	2	4	1	7	5	43	23	328	248	118	66	7	5	45	23	337	250	122	67
—	—	—	—	1	1	3	3	—	—	344	190	207	21	84	20	—	—	344	190	208	25	89	23
—	—	—	—	2	1	—	—	129	30	42	21	170	51	136	34	129	30	42	21	172	52	136	34
1	—	—	—	—	—	—	1	4	1	7	2	51	22	66	29	5	1	7	2	51	22	66	30
1	—	—	—	8	6	4	2	150	37	188	69	203	35	261	82	151	37	188	69	211	41	265	84
—	—	—	—	3	—	8	2	1	—	14	10	115	79	129	48	1	—	14	10	118	79	137	50
—	—	—	—	26	12	1	—	41	18	117	50	330	194	290	59	41	18	117	50	376	206	291	59
—	—	—	—	15	2	3	3	5	—	37	15	724	288	115	55	5	—	37	15	739	290	118	58
—	—	—	—	32	14	4	—	39	10	149	53	277	153	179	38	39	10	149	53	309	167	183	38
—	—	—	—	6	1	4	3	12	6	11	9	266	121	74	29	12	6	11	9	272	122	78	32
—	—	—	—	9	—	2	—	35	12	217	77	380	61	232	32	35	12	217	77	389	61	234	32
—	—	—	—	1	1	5	—	1	3	8	7	71	57	47	13	1	3	8	7	75	58	52	13
—	—	—	—	5	1	1	—	8	4	23	8	93	65	114	47	8	4	23	8	98	66	115	47
—	—	—	—	21	12	3	7	32	11	51	22	670	387	92	94	32	11	51	22	691	399	95	101
—	—	—	—	3	2	—	2	19	4	4	3	124	54	40	40	19	4	4	3	127	56	40	42
—	—	2	—	1	1	5	15	90	27	84	36	178	75	100	150	90	27	86	36	179	76	105	165
2	—	7	—	291	127	109	57	1231	331	2792	1091	9236	4023	1310	1145	1233	331	2799	1091	9547	4150	1419	1502

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 60. Speyer, den 20. Dezember 1844.

Inhalt:

Die 167te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr. — Hebammen-Unterricht pro 1845. — Verbotene Druckschrift. — Sustentations-Beiträge der Pfarr-Geistlichkeit der Pfalz. — Ergänzung des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Bevölkerungsstand der Gefängnisse in der Pfalz im Etatsjahre 18⁴⁴/₄₅.

Ad Nrm. 3790 R. pr. den 11. Dezember 1844.

(Die 167te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescriptes vom 4. dieses, wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten durch das Amts- und Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. Dezember 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. November 1844 in der Serie 421 verloosten böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu Drei und Einhalb, zu Vier, zu Vier und Einhalb und zu fünf Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M., wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Von den böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 2. November 1844 verlooste Serie 421 eingetheilt sind, und zwar №. 97,529 bis einschließig №. 114,061, werden die Obligationen zu Vier und Einhalb Percent, dann zu Fünf Percent an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitales baar in Conventionsmünze zurückbezahlt, dagegen die Obligationen zu drei und ein halb Percent, dann zu Vier Percent nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818 gegen neue zu Drei und Einhalb, dann zu Vier Percent in Conventionsmünze verzinsliche Obligationen umgewechselt.

Digitized by Google

§. 2. Die Auszahlung der verloosten Kapitalien zu Vier und Einhalb, dann zu fünf Percent beginnt am 1. Jänner 1845 und wird von der böhmisch-ständischen Aerarialcreditskasse zu Prag geleistet, bei bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. November 1844, zu Zwei und Einviertel Percent und beziehungsweise zu Zwei und Einhalb Precent in Wiener Währung, für die Monate November und Dezember 1844 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Vier und Einhalb Percent, und beziehungsweise zu fünf Percent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Die Umwechslung der in dieser Serie verloosten böhmisch-ständischen Aerarialobligationen zu Drei und Einhalb, dann zu vier Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der böhmisch-ständischen Aerarialcreditskasse zu Prag.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventionsmünze laufen vom 1. November 1844, und die bis dahin ausständigen Zinsen in Wiener Währung von den ältern Schuldbriefen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Creditskasse überwiesen ist, steht es frei, die Kapitalsauszahlung und beziehungsweise die Umwechslung der Obligationen bei der böhmisch-ständischen Aerarialcreditskasse zu Prag oder bei jener Creditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letztern Fall haben sie die verloosten Obligationen bei jener Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, am 4. November 1844.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Nied.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Nied.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 421ten Serie, welche in der am 2. November 1844 vorgenommenen Ein Hundert sieben und sechszigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen.					
Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
97529	5	97807	5	98005	5
97557	5	97811	5	98049	5
97564	5	97829	5	98052	5
97565	5	97840	5	98058	5
97598	5	97849	5	98071	4
97599	5	97856	5	98073	4
97607	5	97857	5	98097	5
97611	4	97873	5	98139	5
97612	3½	97874	4	98162	5
97613	5	97875	4	98179	5
97666	5	97876	4	98203	5
97677	5	97877	4	98310	5
97693	5	97878	4	98317	4
97695	5	97901	5	98326	5
97747	5	97911	5	98364	4
97753	5	97916	5	98365	4
97756	5	97940	5	98390	5
97763	5	97946	5	98422	4
97765	5	97964	5	98441	4
97785	5	97999	5	98487	4

Böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
98489	4	99033	4	99700	5
98499	4	99066	4	99729	4
98501	4	99068	4	99738	4
98502	4	99072	5	99791	4
98511	4	99076	4	99812	4
98512	4	99084	5	99813	4
98535	4	99087	5	99811	4
98537	4	99105	4	99818	4
98558	4	99111	4	99863	4
98569	5	99112	5	99867	4
98574	3½	99127	5	99879	4
98576	4	99129	4	99919	4
98578	4	99131	4	99920	4
98601	4	99167	5	99922	4
98624	5	99169	4	99923	4
98625	5	99172	5	99924	4
98628	5	99173	5	99925	4
98632	4	99186	4	99926	4
98655	5	99187	4	99964	4
98659	4	99224	4	99967	4
98681	4	99225	4	99970	5
98682	5	99230	5	99975	4
98709	5	99246	4	99976	4
98744	4	99269	4	99979	4
98767	5	99320	4	100003	5
98780	5	99350	3½	100042	4
98781	5	99352	5	100044	4
98786	5	99358	5	100073	5
98805	4	99377	5	100078	5
98823	5	99388	4	100108	5
98824	4	99392	4	100120	5
98825	4	99405	4	100122	5
98829	4	99441	5	100126	5
98840	4	99442	5	100128	5
98845	4	99504	5	100144	5
98850	5	99514	4	100147	5
98857	4	99515	4	100150	5
98862	4	99550	5	100152	5
98897	4	99554	3½	100156	5
98917	4	99555	3½	100167	5
98920	5	99571	5	100169	5
98935	4	99586	5	100180	5
98980	4	99587	5	100228	4
98992	4	99588	5	100256	4
98996	5	99597	4	100264	5
98997	5	99660	4	100268	4
98998	5	99689	4	100270	4
99017	4	99695	5	100308	5
99029	5	99696	5	100336	5

Böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
100342	5	100988	4	101577	5
100349	5	100999	5	101591	5
100351	5	101004	4	101602	5
100365	5	101014	3½	101616	5
100367	5	101051	5	101626	5
100373	5	101087	5	101633	4
100387	5	101097	5	101677	5
100406	5	101106	4	101698	5
100407	5	101138	4	101716	5
100416	4	101145	5	101725	5
100457	5	101152	5	101741	5
100478	5	101159	5	101767	5
100501	4	101160	5	101772	5
100502	4	101169	5	101773	5
100542	4	101199	5	101786	5
100543	4	101217	5	101798	5
100547	5	101234	5	101834	4
100548	5	101240	5	101836	5
100551	5	101247	5	101847	4
100564	3½	101271	4	101860	5
100576	4	101280	5	101866	5
100577	4	101283	5	101883	5
100613	4	101286	5	101902	5
100674	4	101290	5	101909	5
100682	5	101302	4	101935	5
100691	4	101304	5	101960	4
100694	5	101320	4	101961	4
100698	4	101334	4	101987	4
100729	4	101351	5	102010	5
100753	4	101364	5	102025	5
100771	5	101371	5	102026	5
100832	4	101380	5	102033	5
100846	4	101383	5	102043	5
100861	4	101394	5	102049	4
100862	4	101406	4	102059	5
100868	5	101411	4	102093	4
100869	4	101444	5	102112	5
100870	4	101446	4	102115	4
100871	4	101471	4	102119	5
100881	4	101474	4	102128	4
100882	4	101480	5	102131	5
100890	5	101481	5	102132	5
100892	4	101483	5	102133	5
100891	4	101503	5	102142	4
100895	4	101506	5	102145	5
100915	4	101509	5	102163	4
100922	3½	101522	5	102171	5
100938	5	101539	5	102182	4
100983	4	101546	5	102184	5

Digitized by Google

Böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
102192	4	102740	4	103236	4
102193	4	102741	4	103265	4
102217	4	102756	4	103266	4
102218	4	102758	5	103275	4
102226	4	102759	5	103276	4
102249	4	102776	4	103278	4
102294	4	102798	4	103283	5
102336	4	102802	5	103289	5
102337	4	102823	4	103291	5
102361	5	102839	4	103298	5
102362	5	102840	4	103300	5
102364	4	102867	4	103302	4
102365	4	102872	4	103316	5
102366	5	102874	4	103318	5
102368	5	102887	4	103323	4
102371	5	102888	4	103330	4
102385	5	102909	4	103333	4
102389	5	102914	4	103364	4
102390	5	102933	4	103366	4
102403	4	102942	4	103395	4
102404	4	102943	4	103396	4
102405	4	102977	4	103427	4
102407	4	102988	5	103432	4
102408	4	103017	4	103445	4
102418	4	103018	4	103448	4
102420	4	103033	5	103449	4
102447	4	103035	5	103450	4
102458	5	103042	4	103451	4
102503	5	103046	5	103475	4
102530	4	103047	4	103483	4
102539	5	103048	5	103488	4
102537	4	103055	5	103489	4
102562	5	103059	5	103494	4
102565	4	103065	4	103513	4
102572	4	103078	5	103542	4
102573	5	103088	5	103607	4
102578	5	103093	5	103609	4
102587	5	103107	5	103622	5
102590	4	103125	5	103630	4
102598	5	103140	5	103631	4
102621	4	103147	5	103632	4
102628	5	103151	5	103644	5
102647	5	103156	5	103649	3½
102669	4	103165	5	103666	5
102671	4	103167	5	103678	4
102683	4	103184	5	103691	5
102702	4	103214	4	103695	5
102715	4	103232	4	103696	4
102739	4				

Böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
103743	4	104274	4	104878	4
103750	4	104283	5	104916	4
103762	4	104286	4	104921	4
103793	4	104287	4	104922	4
103806	4	104298	5	104923	4
103812	4	104327	4	104928	4
103816	4	104339	4	104946	4
103824	4	104344	4	104950	4
103846	4	104350	4	104965	4
103897	5	104351	4	104982	5
103911	5	104378	4	104987	4
103912	5	104428	4	104999	4
103921	4	104429	4	105000	4
103922	4	104444	5	105029	5
103924	4	104449	4	105036	4
103926	4	104459	4	105038	4
103927	4	104460	4	105043	5
103928	4	104471	5	105044	5
103930	4	104483	5	105047	5
103931	4	104493	5	105051	5
103932	4	104514	5	105058	4
103934	4	104516	5	105084	4
103944	4	104521	5	105085	5
103961	4	104535	5	105092	4
103979	5	104536	5	105096	4
104008	5	104569	4	105125	5
104011	4	104633	5	105127	5
104012	4	104640	5	105137	5
104029	5	104646	5	105140	5
104044	5	104647	5	105142	5
104045	4	104668	5	105143	5
104046	4	104669	5	105147	5
104047	4	104677	5	105150	5
104050	4	104680	5	105154	5
104084	4	104707	5	105161	5
104094	4	104709	5	105168	5
104149	4	104726	5	105171	5
104151	4	104746	4	105185	5
104157	4	104769	5	105187	4
104161	4	104771	5	105209	4
104169	4	104777	3½	105214	5
104177	4	104783	5	105245	4
104199	4	104799	4	105248	4
104200	4	104803	4	105262	4
104201	4	104820	5	105263	4
104202	4	104841	4	105304	5
104220	5	104851	4	105307	4
104251	4	104876	4	105312	5
104252	4	104877	4	105313	5

Digitized by Google

Böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen.					
Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
103319	4	103976	5	106645	4
103339	4	103990	5	106650	4
103340	4	103996	5	106657	4
103353	5	106068	5	106668	4
103358	4	106069	5	106677	4
103369	5	106070	5	106693	5
103377	5	106077	4	106700	4
103381	5	106078	4	106702	4
103382	4	106081	4	106704	4
103384	4	106114	4	106705	4
103411	4	106117	5	106707	5
103415	5	106141	4	106725	5
103416	5	106171	4	106756	4
103440	5	106231	5	106776	5
103447	4	106234	4	106782	5
103489	3½	106269	4	106818	4
103490	4	106276	5	106827	5
103496	5	106331	5	106834	5
103510	5	106333	4	106840	5
103512	4	106341	4	106845	4
103550	5	106346	5	106891	4
103569	5	106348	5	106908	5
103594	5	106368	4	106913	5
103632	5	106374	5	106918	5
103692	5	106387	4	106944	3½
103694	5	106395	5	106945	3½
103696	5	106413	5	106949	3½
103710	5	106422	4	106956	5
103711	5	106435	5	106960	5
103720	5	106443	4	106961	5
103734	5	106474	5	106963	5
103741	5	106481	5	106973	4
103773	4	106489	5	106975	4
103778	4	106491	5	106976	4
103779	5	106498	5	106979	4
103790	5	106502	5	106980	4
103792	5	106509	4	106984	4
103793	5	106510	4	106989	5
103794	5	106524	4	107000	5
103830	5	106525	5	107001	5
103844	4	106527	5	107003	5
103861	4	106549	4	107009	5
103871	5	106550	5	107011	4
103872	5	106551	5	107013	4
103899	4	106578	4	107019	5
103912	5	106591	5	107027	5
103935	4	106601	5	107045	5
103936	4	106602	5	107046	5
103968	4	106627	4	107057	4

Böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen.					
Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
107070	4	107491	5	107916	4
107072	4	107503	4	107948	4
107110	5	107506	4	107952	5
107121	5	107510	5	107956	4
107122	5	107511	4	107957	4
107143	4	107520	4	107969	5
107159	4	107531	5	107971	5
107163	4	107532	5	107977	5
107179	4	107534	4	108001	4
107180	4	107538	4	108002	4
107200	4	107540	4	108027	4
107225	4	107558	5	108028	4
107226	4	107562	5	108061	5
107138	4	107572	4	108081	4
107243	4	107576	5	108100	5
107247	4	107582	5	108119	5
107250	4	107615	5	108121	5
107251	5	107621	5	108127	5
107252	5	107637	5	108148	5
107256	5	107639	4	108163	5
107262	4	107648	5	108164	5
107272	5	107650	5	108165	5
107277	4	107676	4	108185	5
107284	4	107715	5	108221	5
107290	5	107721	4	108224	5
107292	4	107741	5	108225	5
107297	5	107754	5	108226	5
107306	4	107757	5	108229	5
107323	4	107761	5	108244	5
107329	5	107769	3½	108308	5
107349	5	107777	5	108312	5
107350	5	107779	5	108319	4
107351	5	107821	5	108332	4
107354	5	107827	4	108358	5
107356	5	107832	4	108390	4
107357	4	107835	4	108406	5
107361	4	107836	4	108420	4
107368	4	107837	4	108422	4
107373	4	107838	4	108427	4
107383	5	107848	4	108429	5
107387	5	107852	4	108438	4
107389	4	107854	5	108451	5
107391	4	107864	5	108456	5
107413	5	107893	5	108466	5
107418	5	107912	4	108477	4
107423	4	107920	4	108484	4
107424	4	107930	4	108513	4
107432	5	107942	5	108515	4
107448	5	107945	4	108519	5

Digitized by Google

Böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
108539	5	109183	4	109831	5
108557	4	109199	5	109845	4
108575	4	109215	5	109860	3½
108586	5	109225	5	109871	4
108609	5	109234	4	109890	5
108634	4	109235	4	109903	4
108639	5	109261	4	109906	5
108640	5	109271	4	109925	4
108653	4	109275	4	109940	5
108675	4	109277	4	109942	5
108680	5	109293	4	109974	5
108681	5	109299	4	109976	5
108683	5	109336	5	109977	5
108689	4	109348	4	109986	5
108711	5	109355	5	109995	5
108712	4	109356	5	110000	4
108736	4	109372	4	110007	4
108738	4	109385	4	110009	5
108747	4	109161	4	110010	5
108748	4	109181	5	110020	4
108772	5	109183	5	110021	4
108779	5	109184	4	110035	5
108788	5	109193	4	110069	5
108793	5	109198	4	110125	5
108805	5	109501	4	110118	4
108806	5	109503	4	110191	4
108807	5	109510	4	110193	5
108812	5	109511	4	110218	5
108816	5	109512	4	110226	5
108842	4	109515	5	110234	4
108843	5	109518	4	110247	5
108846	4	109522	5	110274	4
108892	5	109541	4	110318	5
108971	5	109542	4	110364	4
109003	4	109548	5	110400	5
109022	4	109560	4	110411	4
109036	5	109582	4	110447	4
109053	5	109583	4	110499	5
109068	4	109601	4	110503	5
109069	4	109621	4	110521	4
109070	4	109626	4	110524	4
109107	4	109630	4	110542	5
109115	4	109670	4	110543	5
109118	4	109722	5	110550	4
109121	4	109751	5	110561	4
109138	4	109773	4	110575	5
109161	5	109795	4	110578	4
109168	5	109813	4	110586	4
109182	5	109821	5	110587	4

Böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
110389	4	111087	5	111623	5
110391	4	111096	4	111629	4
110399	4	111142	4	111636	3½
110602	5	111143	5	111637	3½
110620	4	111155	4	111638	4
110631	4	111158	4	111639	4
110642	4	111166	5	111640	5
110655	4	111176	4	111690	4
110664	4	111180	4	111721	5
110671	5	111201	4	111725	5
110681	5	111205	4	111731	4
110713	5	111206	5	111747	4
110714	5	111207	5	111751	4
110724	5	111223	4	111759	4
110740	4	111231	4	111792	4
110746	4	111253	4	111793	4
110761	4	111270	5	111802	5
110762	4	111285	4	111807	4
110763	4	111287	4	111808	4
110779	4	111293	4	111812	4
110785	4	111326	5	111831	5
110792	5	111327	4	111863	5
110806	4	111328	4	111878	5
110812	4	111351	5	111896	4
110813	5	111352	5	111902	4
110814	5	111366	4	111906	4
110829	5	111401	4	111933	5
110834	4	111404	5	111934	4
110876	5	111414	4	111953	5
110877	4	111415	4	111954	5
110891	5	111439	4	111956	5
110892	5	111441	5	111966	5
110898	4	111447	4	111971	5
110931	5	111450	5	111999	5
110933	4	111452	5	112009	5
110937	4	111453	5	112012	5
110968	5	111456	5	112029	4
110993	4	111458	5	112065	5
111002	4	111459	5	112083	5
111003	4	111460	4	112088	5
111031	5	111496	4	112131	4
111037	5	111536	4	112163	5
111040	5	111558	4	112181	4
111041	5	111577	4	112248	4
111043	5	111578	5	112260	4
111047	5	111579	5	112264	4
111048	5	111600	5	112266	5
111053	5	111601	5	112290	4
111066	4	111622	5	112291	4

Digitized by Google

Böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen.					
Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
112299	4	112709	4	113509	4
112303	5	112710	4	113513	4
112316	5	112715	4	113514	5
112338	5	112718	5	113515	4
112349	4	112768	4	113541	4
112398	5	112803	5	113546	5
112399	5	112835	4	113552	4
112400	5	112844	5	113553	5
112403	5	112845	5	113565	5
112401	5	112846	5	113567	4
112424	5	112847	4	113568	4
112434	4	112848	5	113574	5
112477	5	112860	5	113576	5
112483	5	112916	5	113577	5
112488	5	112990	5	113579	5
112500	4	112995	4	113582	4
112501	4	113014	4	113583	4
112509	5	113039	5	113588	5
112514	4	113041	5	113589	5
112525	5	113056	4	113590	5
112526	5	113064	4	113599	4
112527	5	113083	5	113607	5
112528	5	113105	4	113618	4
112535	5	113109	5	113649	4
112545	5	113146	4	113650	4
112546	5	113148	5	113692	5
112547	5	113149	5	113697	4
112518	5	113150	5	113701	5
112513	5	113166	4	113703	5
112535	5	113169	4	113706	5
112574	4	113212	5	113707	5
112588	5	113235	4	113714	5
112596	4	113236	4	113732	4
112597	4	113314	5	113735	3½
112598	4	113317	4	113750	4
112601	4	113326	4	113782	4
112603	4	113327	4	113787	5
112608	4	113332	5	113788	5
112619	4	113374	4	113792	4
112625	4	113387	4	113800	4
112626	4	113392	4	113802	4
112629	5	113412	4	113803	4
112636	5	113434	4	113811	5
112657	4	113467	4	113814	5
112658	4	113495	5	113826	4
112672	4	113496	5	113830	4
112674	4	113497	4	113849	4
112692	4	113498	5	113850	4
112700	4	113508	4½	113880	4

Böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen.					
Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
113888	4	113943	4	114005	3½
113889	4	113944	5	114006	3½
113900	4	113995	4	114007	3½
113919	4	113999	5	114010	4
113921	5	114003	4	114060	5
113928	4	114001	4	114061	5
113936	5				

Ex off. № 3954 R. pr. den 13. Dezember 1844.

(Den Hebammen-Unterricht pro 1845 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hebammen-Unterricht an der Lehranstalt zu Würzburg beginnt, wie gewöhnlich, für das nächste Jahr am 1. Februar 1845, und es sind daher auch wie früher die betreffenden Anmeldungen nebst den vorschriftsmäßigen Belegen vor dem 15. Januar hieher einzusenden, bei welchen letzteren die genaue Befolgung der früheren Verfügungen unterzeichneter Stelle, und namentlich die vorjährige Erinnerung bezüglich der zu gestattenden Niederlassung einer Hebamme (Amtsblatt 1843 № 66.) erwartet wird.

Da der Kostenbetrag für jede einzelne Schülerin sich verändert, resp. erhöht hat, so wird derselbe nachstehend, den einzelnen Posten nach, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

	fl	Xr
Für die Hinreise	22	—
„ den Unterhalt	60	—
„ das Requisitenkästchen . . .	19	30
„ das Lehrbuch	6	45
„ für Stempel	—	15½
„ die Rückreise	19	10
	127	40½

Speyer, den 13. Dezember 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 3647 R. pr. den 16. Dezember 1844.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von dem Königl. Stadtcommiſſariate Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der Schrift:

„Der teutſche Handwerksburſche nach den Forderungen der Gegenwart. Eine Sammlung nützlicher Erfahrungen und Anleitungen, welche dem jungen Wanderer die Bahn öffnen, auf der er ſich jene moraliſche und politiſche Bildung erwerben kann, die ſo nothwendig iſt, wenn er ſich zu einem edlen Menſchen und tüchtigen Bürger heranbilden und das Glück der Zukunft begründen will. Von Ferdinand Adrian. Mannheim 1845. Druck und Verlag von Fr. Moritz Hähner. In Commiſſion bei Tobias Löffler."

wurde durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 30. November letzthin mit dem Beiſatze beſtätiget, daß die Confiscation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten und die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt ſtatt zu finden habe.

Speyer, den 16. Dezember 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 3228 E. pr. den 16. Dezember 1844.

(Die Suſtentations-Beiträge der Pfarr-Geiſtlichkeit der Pfalz betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An ſämmtliche Königl. Rentämter.

Nachdem die Suſtentations-Beiträge wie für die proteſtantiſche, ſo auch für die katholiſche Pfarr-Geiſtlichkeit für die V. Finanzperiode ſtändig auf die Pfarreien vertheilt ſind, ſo werden die Königl. Rentämter hiermit angewieſen, dieſelben, gleich den eigentlichen Pfarrgehalten, vierteljährig auszuzahlen.

Speyer, den 14. Dezember 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürſt v. Wrede.
Alwens.
Lacher.

---

pr. den 11. Dezember 1844.

(Die Ergänzung des Kreis-Comités des landwirthſchaftlichen Vereins für die Pfalz.)

Das Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins für die Pfalz beſteht nach dem Reſultate der im Laufe des Jahres 1844 vollzogenen Ergänzungswahl aus folgenden Mitgliedern:

Ir Vorſtand.

Der Königl. Regierungs-Präſident Fürſt v. Wrede.

IIr Vorſtand.

Der Königl. Regierungsrath Kurz.

Secretär.

Der Königl. Regierungsrath Bettinger.

Caſſier.

Der Königl. Einnehmer und Gutsbeſitzer Mühlhäuſer.

Mitglieder.

Herr Koch, Königl. Landcommiſſär.
„ Freiherr von Reimans, Königl. Regierungsrath.
„ Dr. Köhler, Gutsbeſitzer.
„ Alwens, Königl. Regierungsdirector.
„ von Schnellenbühel, Königl. Regierungsdirector.
„ Claus, Bürgermeiſter.
„ Frey, Königl. Regierungsrath.
„ Heppenheimer, Gutsbeſitzer.
„ Carl Lichtenberger, deßgl.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 61. Speyer, den 30. Dezember 1844.

Inhalt:

Collecte für den Synagogenbau zu Karbach. — Anfertigung der Betriebs- und Kulturvorschläge für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen. — Darlehen aus der Kreishülfskasse. — Gesuch der Gebrüder Peter und Jacob Mahler zu Wolfstein, um die landesherrliche Bewilligung zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes. — Schenkung zu Gunsten der Armenkasse in Lambrecht-Grevenhausen. — Verbotene Druckschriften. — Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrerswittwen und Waisen pro $18^{43}/_{44}$. — Competenz-Conflict in Sachen Göhring gegen Schloßstein, wegen Störung im Besitze des Eigenthums. — Assisen des I. Quartals 1845. — Errichtung einer Posterpedition zu Ludwigshafen in der Pfalz. — Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses. — Testament des katholischen Pfarrers Johann Baptist Dirian in Winfeld. — Königliche Universität Erlangen. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 4032 R. pr. den 18. Dezember 1844.

(Collecte für den Synagogen-Bau zu Karbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, inhaltlich eines Ministerial-Reskriptes vom 1. Juli l. J., den Israeliten zu Karbach, im Bezirke der fürstlich-löwensteinischen Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, die Veranstaltung einer Collecte unter ihren Glaubens-Genossen im Königreiche, zum Zwecke ihres Synagogen-Baues, allergnädigst zu bewilligen geruhet; welches zur Kenntnißnahme hiermit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 15. Dezember 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ex off. Nro. 4193 R. pr. den 18. Dezember 1844.

(Die Anfertigung der Betriebs- und Kulturvorschläge für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch diesseitigen Beschluß vom 23. October l. J. (Amts- und Intelligenzblatt № 51 vom laufenden Jahre) bestimmt worden ist, daß die Gemeinde-Rechnungen nicht mehr wie bisher nach dem Kalenderjahre, sondern nach dem Etats-Jahre d. h. vom 1. October des einen bis zum 30. September des andern Jahres geführt werden sollen, so ist erforderlich, daß die Königl. Landcommissariate bei der Anfertigung der Gemeinde-Budgets sich in dem Besitze der Betriebs- und Kultur-Vorschläge für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen befinden.

Die Königl. Forstämter werden daher angewiesen, die Betriebs- und Kultur-Vorschläge für die Gemeinde-

und Stiftungswaldungen rechtzeitig anzufertigen und den Königl. Landcommiſſariaten die erforderlichen Auszüge aus denſelben jedenfalls vor dem 1. Auguſt jeden Jahres zu überſtellen.

Damit die Aufſtellung der Betriebsvorſchläge entſprechend und rechtzeitig geſchehen kann, werden die Bürgermeiſterämter der waldbeſitzenden Gemeinden wiederholt angewieſen, die Bedarfs-Anforderungen für das künftige Etatsjahr wie bisher unfehlbar vor Ende März den betreffenden Königl. Revierförſtern zu übergeben.

Speyer, am 17. Dezember 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Schalk, coll.

Ex off. Nſ 4530 R. pr. den 24. Dezember 1844.

(Darlehen aus der Kreishülfskaſſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Für die Inſtruction der Geſuche um Darlehen aus der Kreishülfskaſſe hat man eine beſondere Tabelle anfertigen laſſen, welche den Königl. Landcommiſſariaten demnächſt in einer entſprechenden Anzahl zukommen wird.

Die Armenpflegſchaftsräthe, bei welchen Geſuche um ſolche Darlehen angebracht werden, haben bei dem betreffenden Königl. Landcommiſſariate zwei Exemplare dieſer Tabelle zu verlangen, ſie gehörig auszufüllen, und dem Königl. Landcommiſſariate wieder vorzulegen, welches ſie, mit ſeinem eigenen Gutachten in der entſprechenden Rubrik verſehen, mit einfachem Remisberichte anher einbefördern wird.

Wenn auf dieſe Vorlage nicht alsbald eine abweiſende Entſchließung erfolgt, kann auf die Genehmigung des Darlehens gerechnet werden, und deſſen Realiſirung hängt dann lediglich von dem Eingehen der erforderlichen Mittel ab. Sobald dieſe vorhanden ſind, wird den Königl. Landcommiſſariaten ein Exemplar der bezeichneten Tabelle, mit der Genehmigung verſehen, zugeſtellt werden, worauf ſofort die Anfertigung der Schuldurkunde ſtatt zu finden hat.

Speyer, den 22. Dezember 1844.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 3525 E. pr. den 24. Dezember 1844.

(Das Geſuch der Gebrüder Peter und Jacob Mahler zu Wolfſtein um die landesherrliche Bewilligung zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Gebrüder Peter und Jacob Mahler zu Wolfſtein haben um die Conceſſion zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes, genannt „Jacobsgrube," gelegen auf den Gemarkungen von Heſersweiler und Rölsberg, im Kantone Wolfſtein und Landcommiſſariate Cuſel, nachgeſucht.

Das in Conceſſion verlangte Grubenfeld umfaßt einen Flächeninhalt von einem Quadrat-Kilometer 85 Hectaren und 65 Aren und erhält die nachſtehenden Gränzen:

a) Gegen Oſt und Südoſt durch den von Heſersweiler nach Rölsberg führenden Weg bis zu einem links desſelben neu geſetzten Grubenſteine Nō. 1 und durch eine gerade 770 Meter lange, gegen Südweſt ſich erſtreckende Linie bis zu einem im Kallenbornthälchen an der Mohrbach geſetzten Grubenſteine Nō. 2;

b) Gegen Südweſt durch das Kallenborn- und Frombachthälchen bis zu einem neugeſetzten Grubenſteine Nō. 3 rechts des von Mohrbach nach Rölsberg und Einöllen führenden Wegs;

c) Gegen West durch genannten Weg bis zu dem Grubensteine № 4 gedachter Grube und eine gerade 390 Meter lange, gegen Nordnordwest ziehende Linie bis zu Grubenstein № 3, 5, sodann von hier durch eine nordöstlich ziehende 780 Meter lange Linie bis zu einem links des von Wolfstein nach Hefersweiler führenden Wegs befindlichen Grubensteine № 6; endlich

d) Gegen Nord von letztgenanntem Grubensteine den Weg abwärts bis nach Hefersweiler, als Anfangspunkt.

Dieses Gesuch wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit allenfallsige Einsprüche gegen dasselbe innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Monaten bei unterfertigter Stelle geltend gemacht werden können.

Nach Abfluß der gesetzlichen Frist haben die Bürgermeisterämter Speyer, Wolfstein, sowie diejenigen, in deren Bezirk gedachtes Grubenfeld liegt, durch Vermittelung der Königl. Landcommissariate die Publikations-Bescheinigungen anher vorzulegen.

Speyer, den 21. Dezember 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.

Lacher.

Ad 4305 R. pr. den 24. Dezember 1844.

(Schenkung zu Gunsten der Armenkasse in Lambrecht-Grevenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bürgermeister Marx von Lambrecht-Grevenhausen hat der dortigen Armenkasse eine Schenkung von 50 fl. gemacht, was hiemit unter wohlgefälliger Anerkennung dieser wohlthätigen Handlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 22. Dezember 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 4093 R. pr. den 17. Dezember 1844.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift:

„Deutschland, ein Wintermärchen von Heinrich Heine. Hamburg bei Hoffmann und Campe 1844,"

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 10. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 17. Dezember 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 4225 R. pr. den 19. Dezember 1844.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die Berliner Gewerbe-Ausstellung, Genre-Bild von Adolph Brennglas.“ 2 Bändchen. Leipzig, Bernhard Hermann,

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 12. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 19. Dezember 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 2077 d. pr. den 27. Dezember 1844.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrerswittwen und Waisen pro 184$\frac{4}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge der von dem Königl. protestantischen Oberconsistorium unterm 9. Dezember 1844 vollzogenen Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrerswittwen und Waisen pro 184$\frac{4}{4}$, ist die einer Wittwe oder einem Stamme minorenner Doppelwaisen zukommende Rate für jenes Jahr auf neun und siebenzig Gulden festgesetzt worden. — Man bringt Solches mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die den diesseitigen Consistorial-Bezirk treffende Gesammtsumme dieser Staatsbeiträge mit 6115 Gulden 55 kr. von der Königl. Administration der Pfarrunterstützungs-Anstalt in Nürnberg demnächst hierher befördert werden und die Auszahlung der fixirten Raten an die Interessenten dann erfolgen wird.

Speyer, den 18. Dezember 1844.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 4516 R. pr. den 27. Dezember 1844.

(Den Competenz-Conflict in Sachen Göhring gegen Schloßstein, wegen Störung im Besitze des Eigenthums betr.)

Ludwig ꝛc.

Wir haben Uns über den von Unserer Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, angeregten Competenz-Conflict, — veranlaßt durch die Klage des Ackermannes Johann Georg Göhring auf dem Hayershofe, wider die Ackersleute Johann Engel Pabst, Heinrich Eschenfelder und Karl Leick, als Hauptbeklagte und Gewährschaftskläger, dann wider Johann Schloßstein, Bürgermeister und Handelsmann, als Gewährschaftsbeklagten, sämmtlich wohnhaft zu Albisheim an der Pfrimm, Landcommissariats Kirchheim, wegen Störung des Besitzes durch Setzung von Marksteinen in einem dem Kläger eigenthümlichen Acker, — in Unserem versammelten Staatsrathe Vortrag erstatten lassen, und in Erwägung:

1. daß die von dem Kläger angefochtene Markstein-Setzung durch den Bürgermeister Schloßstein, zum Behufe der Abgrenzung der Gemeinde- und Feldwege für die Steuervermessung, im Vollzuge des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 auf Weisung der höheren Verwaltungsbehörde, und im Einvernehmen mit dem betreffenden Gemeinderathe angeordnet und vollführt worden ist;
2. daß demgemäß eine Amtshandlung die Grundlage der von Johann Georg Göhrig civilgerichtlich erhobenen Klage bildet, und daß hiedurch jene Amtshandlung zum Gegenstande civilrichterlicher Würdigung gemacht werden will;
3. daß Bürgermeister Schloßstein die Handlung, wegen welcher durch die Gewährschaftsklage dessen Haftung civilrechtlich in Anspruch genommen wird, in seiner Eigenschaft als öffentlicher Beamter vollzogen hat;
4. daß aber nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere vom 24. August 1790 Art. 13. und vom 21. Fructidor III. den Gerichten nicht zukömmt, die

Verwaltungsbehörden in ihren Verrichtungen zu ſtören, oder Verwaltungs-Beamte wegen dienſtlicher Handlungen vor ſich zu laden,

heben Wir das Urtheil des Friedensgerichts zu Kirchheim vom 19. Auguſt 1841, ſowie die Erkenntniſſe des Bezirksgerichtes Kaiſerslautern vom 18. Februar, 8. April und 25. November 1842, als unzuſtändig erlaſſen hiemit auf, und verweiſen die Beſchwerde des Johann Georg Göhring über die in der Markung von Albisheim an der Pfrimm vollzogene Verſteinung der Gemeinde- und Feldwege vorerſt an die geeigneten Verwaltungsbehörden zur ordnungsmäßigen Erledigung.

Hiernach habt ihr das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 21. November 1844.

unterz.: Ludwig.

Frhr. v. Giſe. Frhr. v. Schrenk.

Nach dem Befehl Seiner Majeſtät des Königs:

der expedirende geheime Secretär:

L. Heramer.

Für richtige Abſchrift:

Der Königl. General-Staatsprocurator:

Korbach.

---

pr. den 14. Dezember 1844

(Die Aſſiſen des I. Quartals 1845 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Königl. Staatsrath, Präſident des Königl. Bayeriſchen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Commenthur des Verdienſtordens vom heiligen Michael und Ritter des Verdienſtordens der Bayeriſchen Krone,

Beſchließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Geſetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, ſo wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Juſtizpflege vom 22. Auguſt desſelben Jahres,

Daß die Aſſiſen der Pfalz für das erſte Quartal 1845 den ſiebenzehnten Februar nächſthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden ſollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichts-Rath Karl Friedrich Heintz, um ſolche zu präſidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorſchrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den fünften Dezember achtzehnhundert vier und vierzig.

Unterz.: v. Koch.

Für richtige Ausfertigung:

Clemens, erſter Untergerichtſchreiber.

Vorſtehende Ordonnanz wird hiemit, geſetzlicher Vorſchrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 6. Dezember 1844.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Korbach.

---

pr. den 19. Dezember 1844.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Poſt-Expedition zu Ludwigshafen in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Ludwigshafen in der Pfalz wird mit dem 1. Jänner k. J. eine Brief- und Fahrpoſt-Expedition — ohne Poſtſtalldienſt — eröffnet, daher von dieſem Zeitpunkte an alle dahin vorkommenden Brief- und Fahrpoſtſendungen durch die Bayeriſchen Poſten unmittelbare Beförderung finden.

München, den 12. Dezember 1844.

General-Adminiſtration der Königl. Poſten.

Goeb.

Tauber.

Sitzung

des königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses vom 28. November d. J. wurde entschieden

der Recurs:

des Seifensieders Gottfried Göpper und Cons. zu Pirmasens, Landcommissariats gleichen Namens, wegen Errichtung einer Gerberei daselbst durch Friedrich Sauberschwarz.

(Testament des katholischen Pfarrers Johann Baptist Dirian in Minfeld.)

Testament.

Vor unterschriebenem Johann Franz Weigel, Notär im Amtssitze zu Kandel, in nachgenannter vier Zeugen Gegenwart, erschien Herr Johann Baptist Dirian, katholischer Pfarrer in Minfeld, allda wohnend, welcher uns Notär in nämlicher Zeugen Gegenwart sein Testament dictirte, welches auch sogleich durch uns Notär eigenhändig, wie es Testator dictirte, in nämlicher Zeugen Gegenwart niedergeschrieben worden ist, wie folgt, Testator sagt:

Erstens. Nach meinem Tode sollen meine baare Gelder sowohl, als meine Besoldungsrückstände, Obligationen, Handschriften und andere Ausstände, ferner meine Güter in Steinweiler der katholischen Kirchenfabrik in Steinweiler unter folgenden Bedingungen anheim fallen: a. Die Güter sollen nach Ende des bestehenden Pachtes öffentlich durch einen Notär verpachtet werden, die baare Gelder und die Einzukassirenden, sollen sicher als Kapital angelegt werden; b. die Pacht- und Kapitalzinsen sollen von meinem Todestage an, meiner, seit dem Monate Juni achtzehn hundert sechszehn, bei mir dienenden Haushälterin Barbara Schmitt, gebürtig zu Landau, so lange sie lebt alljährlich ungeschmälert gegeben werden.

Zweitens. Meine Mobilien sollen meiner obgenannten Haushälterin eigenthümlich gehören, mit alleiniger Ausnahme der Baarschaft, Besoldungsrückstände, Obligationen, Handschriften und andern Ausständen.

Drittens. Stirbt meine Haushälterin Barbara Schmitt früher als ich, so soll die katholische Kirchenfabrik in Steinweiler auch meine Mobilien in Eigenthum erben, dieselbe versteigern, den Erlös zu Kapital anlegen und die Zinsen davon so verwenden, wie in folgendem Artikel bestimmt wird.

Viertens. Nach dem Tode meiner gedachten Haushälterin sollen die sämmtlichen Zinsen folgendermaßen verwendet werden — alljährlich der katholischen Kirche in Steinweiler acht Gulden, dem dortigen katholischen Pfarrer ein Gulden, dem katholischen Organisten dreißig Kreuzer, dafür soll mir ein Anniversarium gehalten werden, — alljährlich der katholischen Kirche zu Minfeld ein Gulden, dem dortigen katholischen Pfarrer ein Gulden, dem dortigen katholischen Organisten dreißig Kreuzer, dafür soll mir ein Anniversarium gehalten werden, — alljährlich dem bischöflichen Convict in Speyer drei Gulden ohne Last, alle noch übrig bleibende Zinsen sollen alljährlich nach Abzug der zu entrichtenden Steuern, gleichheitlich an vier arme würdige katholische Familien in den nachgenannten von mir pfarrlich verwalteten Orten Steinweiler, Rohrbach, Minfeld und Freckenfeld vertheilt werden, der katholische Fabrikrath und die katholische Schöffenraths-Mitglieder von Steinweiler, haben alljährlich gewissenhaft zwei arme katholische Familien von Steinweiler und Rohrbach zu bezeichnen, deßgleichen haben der katholische Fabrikrath und die katholische Schöffenraths-Mitglieder von Minfeld, alljährlich zwei arme katholische Familien von Minfeld und Freckenfeld zu bezeichnen, und das gewissenhafte Verzeichniß dem katholischen Fabrikrath in Steinweiler zum Vollzug vorzulegen.

Fünftens. Damit die Armen in den ihnen hier eingeräumten Ansprüchen nicht verkürzt werden können, so verordne ich, daß dieses mein Testament, während dem katholischen Gottesdienst an einem Sonntage in den katholischen Kirchen zu Steinweiler und Minfeld von der Kanzel verlesen, und in dem Kreisamtsblatte abgedruckt werde.

Sechstens. Wenn die katholische Kirchenfabrik in Steinweiler obige Bedingungen nicht pünktlich befolgen will, so soll das bischöfliche Convict zu Speyer in ihre Rechte und Pflichten eintreten.

Siebentens. Meine frühere testamentarische Verfügungen werden durch das gegenwärtige Testament hiermit aufgehoben, dann dies ist mein Wille.

Geschehen zu Kandel in unserer Schreibstube, am acht und zwanzigsten Juni achtzehn hundert vier und vierzig, des Nachmittags drei Uhr, dem Testator laut und deutlich vor- und abgelesen durch uns Notär in ununterbrochener Gegenwart der vier Bürger in Kandel wohnend, als: Franz Baumgart, Kappenmacher, Christoph Gentner, Schuster, Jacob Großglauß, Schneider, Jacob Zöller, Holzschuhmacher, die sich als Zeugen, nebst Testator und uns Notär unterschrieben haben.

Unterschrieben: Johann Baptist Dirian, Baumgart, Gentner, Großglauß, Zöller und Weigel Notär.

№. 8457. Einregistrirt zu Kandel, am neun und zwanzigsten October 1844. Vol. 68. fol. 145. Caso 3—6. empfangen einen Gulden 24 kr. Königl. Rentamt. Unterschrieben: Sartorius.

Der Testator ist gestorben den 27. October 1844.

Kandel, am 4. Dezember 1844.

Für richtige Abschrift:
Weigel, Notär.

Königliche Universität Erlangen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. November l. J., nach Einsicht der vorgelegten Wahlverhandlungen, dem ordentlichen Professor der Theologie, Dr. Johann Georg Veit Engelhardt, die Königl. Bestätigung als Prorector der Universität Erlangen für das Jahr 184⅝ zu verleihen geruht.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. November l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Speyer die katholische Pfarrei Roschbach, Landcommissariats Landau, dem dermaligen Pfarrer zu Germersheim, gleichnamigen Landcommissariats, Priester Ludwig Frübis, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 4. Dezember 1844, die erledigte 2te protestantische Pfarrstelle zu Homburg, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Sausenheim, Decanats Frankenthal, Heinrich Carl Mathias, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 7. Dezember 1844, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Mußbach, Decanats Neustadt a. d. H., dem bisherigen Pfarrer zu Zeiskam, Decanats Germersheim, Carl Christian Hützwohl, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 13. Dezember l. J., die Pfarrei Klingenmünster, Landcommissariats Bergzabern, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Aloys Weißenburger, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 29. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Offizialen Anton Pfeiffer bei dem Postamte Speyer, auf den Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, in die temporäre Quiescenz zu versetzen;

unterm 30. November l. J. den Revierförster zu Höringen in Winnweiler, Friedrich Erb, in provisorischer Eigenschaft zum Forstmeister auf das erledigte Forstamt Winnweiler zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung vom 9. Dezember 1844

allergnädigst bewogen gefunden, die durch den Tod des Wilhelm Will in Kaiserslautern erledigte Notärstelle, dem Advocaten Christian Leuchsenring in Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen.

Gemäß höchsten Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern, vom 14. Dezember l. J., ist der Königl. Bezirksingenieur May zu Aschaffenburg, zur Verwesung der Kreisbaurathsstelle bei der Königl. Regierung der Pfalz, allergnädigst berufen worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Dezember 1844, wurde die Stelle eines Königl. Distrikts-Schul-Inspectors für die protestantischen Schulen des Kantons Rockenhausen, dem dermaligen Pfarrer zu St. Alban, Ludwig Gerlach, übertragen.

In Folge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Dezember 1844, wurde das Gemeinderathsglied Jacob Becker I., zu Altenkirchen, Landcommissariats Homburg, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 12. Dezember 1844,

1. den Schuldienst-Exspectanten Franz Herrmann, zum ersten Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Hagenbach, Landcommissariats Germersheim, und

2. den Schuldienst-Exspectanten Philipp Jacob Baumann, zum Verweser der Lehrerstelle an der gemeinschaftlichen Schule zu Frankeneck, Landcommissariats Neustadt ernannt.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, vom 16. Dezember 1844, wurde der bisherige Verweser an der Schule zu Gerhardsbrunn, Peter Werle, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Herschberg, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 16. Dezember 1844, den Schuldienst-Exspectanten Anton Urban von Klingenmünster, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Dahn, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 16. Dezember 1844, den bisherigen Schulgehülfen Wilhelm Hahn, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Niedermoschel, Landcommissariats Kirchheim, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Dezember 1844, wurde der bisherige Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Hagenbach, Landcommissariats Germersheim, Carl Joseph Schimpf, zum wirklichen Lehrer an der gedachten Schule, zur Zeit jedoch in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Dezember 1844, wurde der Schuldienst-Exspectant Franz Lebrecht von Mörzheim, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Offenbach, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Dezember l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Peter Sunkel von Bolanden zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Oberndorf, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Namen-Register.

1844.

A.

	Seite
Adolay, Eduard, Notär,	271
Albert, Franz Joseph, Priester, Pfarrer,	24
Alwens, Max Joseph, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer,	441
Ansmann, Ludwig, Notär,	272
Arnold, Friedrich, Schulgehülfe,	394
Avril, Friedrich, Schulverweser,	384

B.

Bächle, Carl, Schulgehülfe,	409
Barth, Conrad, Polizei-Adjunkt,	161
Bast, Joseph, Schulgehülfe,	16
Bastian, Jacob, Adjunkt,	216
Baumann, Phil. Jacob, Schulverweser,	498
Baum, Friedrich, protestantischer Pfarrer,	155
" " " " Districts-schul-Inspector,	180
Bayer, Peter, senior, Bürgermeisterei-Adjunkt,	301
Bayer, Johann, Adjunkt,	335
Becht, Valentin, Schulgehülfe,	426
Beck, Georg Franz, Schullehrer,	442
Becker, Jacob, Priester, Pfarrer,	301
" " Bürgermeister	318
" Christoph, Gerichtsbote	345
" Jacob, Schullehrer,	415
" L. Jacob, Adjunkt,	498
Behringer, Michael, Schullehrer,	208
Bell, Jacob, Bau-Conducteur,	78
Bennighof, Peter, Dr., practischer Arzt,	318, 390
Berdel, Daniel, Schulverweser,	409
" Michael, Schullehrer,	16
Bergmann, Johannes, Schulgehülfe,	24
Bertram, Dr., Priester,	29
Berwig, Emanuel, Priester, Domvicar,	408
Besnard, Heinrich Nicolaus, Steuer-Controleur,	106
Beyermann, Friedrich, Schulgehülfe,	450
Biffart, Franz, Schullehrer,	296
Bogen, Peter, Studienlehrer,	70
Bonn, Johann Ludwig, Schulgehülfe,	296
Böcking, Friedrich, Notär,	192
Börsch, Friedrich, Pfarrer,	155
Brauch, Georg Peter, Schulgehülfe,	474
Braun, Michael, deßgl.,	391
Brittner, Johannes, Schullehrer,	71
Buchner, Wilhelm Heinrich Christian von, Regierungs-Assessor,	224
Bügler, Georg, Schullehrer,	296
Bürklein, Friedrich, Bau-Conducteur,	78

C.

Cajar, Carl, Schullehrer,	121

Digitized by Google

Seite

Croiſſant, Johann Nicolaus, Schulgehülfe, 37
Cronauer, Johann, Prieſter, Geiſtlicherrath, 309

D.

Decker, Daniel, Schulverweſer, 425
Denig, Bartholomäus, Gerichtsbote, 282
Deutſchel, Jacob, Adjunkt, 161
Dewald, Johann, Schullehrer, 442
Dietrich, Joſeph, deßgl., 296, 442
Doſenheimer, Dr. Med., practiſcher Arzt, 330
Dörrzapf, Heinrich Julius Theodor, proteſtantiſcher Pfarrer, 301
Drembacher, Iſaac, Schulverweſer, 410
Dubenhöfer, Franz Alexander, Schulgehülfe, 426
Dupré, Georg, Staats-Procurator-Subſtitut, 116

E.

Ehemann, Georg, Adjunkt, 161
Eichelſtein, Mar, iſraelitiſcher Schullehrer, 283
Eid, Heinrich, Schulgehülfe, 144
Eiſel, Franz, Schullehrer, 354
Emberger, Johannes, Adjunkt, 296
Erb, Friedrich, Forſtmeiſter, 497
Eſſig, Friedrich, Schulverweſer, 409

F.

Faller, Jacob, Schullehrer, 16
Felſenthal, Adolph, Dr., practiſcher Arzt 161
„ Bernhard, iſraelitiſcher Schullehrer 354
Fiſcher, Hermann, Landcommiſſariats-Actuar, 224
„ Daniel, Schulverweſer, 384
Forſter, Friedrich, Schullehrer, 425
Frey, Johann „ 384
Freyberg, Reinhard Freiherr von, Regierungs-Secretär 224
Frübis, Ludwig, Prieſter, 497
Fuhrmann, Gerhard, Schulverweſer, 107
„ Carl, Schulgehülfe, 391

Seite

G.

Gehm, Heinrich, Schulverweſer, 409
Geib, Johann Adam, Schulgehülfe, 16
Geiger, Johann Georg, deßgl., 415
Gentſch, Adolph, Studienlehrer, 70
Gerlach, Ludwig, proteſtantiſcher Pfarrer, Diſtrictsſchul-Inſpector, 498
Gerſtle, Johann, Schulverweſer, 394
Glaß, Conrad, deßgl., 450
Glaſer, Friedrich, deßgl., 394
Glück, Peter, deßgl., 188
Göbel, Johann II., Adjunkt, 335
Göppel, Ludwig, proteſtantiſcher Pfarrer, 354
Grau, Nicolaus, Ergänzungsrichter, 283
„ Johann Adam, Schulgehülfe, 426
Gribius, Georg, Lehrer, 224
Grohé, Melchior, Forſtmeiſter, 16
Großarth, Chriſtian, Adjunkt, 107
Gröbe, Chriſtian, proteſtantiſcher Pfarrer, 282
Grub, Peter, Polizei-Adjunkt, 106
Grüner, Decan und katholiſcher Pfarrer, Diſtriktsſchul-Inſpector, 121
Grün, Johann Chriſtian Friedrich, proteſtantiſcher Pfarrer, 282
Gutting, Matthias, Bürgermeiſter, 120
Gülcher, Philipp, Schulgehülfe, 394

H.

Hack, Philipp, Stadtrath, 155
Hagemann, Ludwig, Civil-Bauinſpector, 140
Hahn, Jacob, Schulverweſer, 121
„ Heinrich, Bürgermeiſter, 168
„ Wilhelm, Schullehrer, 498
Halm, Carl Felix, Profeſſor, Mitglied der Königl. Academie der Wiſſenſchaft, 335
Hanitz, Auguſt, Dr. Med., 292
Hanus, Carl, Adjunkt, 283

Seite

Happersberger, Johann, Med. Dr., practischer Arzt, 441
Harter, Johann Michael, Schulgehülfe, 155
Hartmann, Friedrich, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, 224
Hassler, Philipp, Stadtrath, 155
Haas, Richard, Rector, 79
Haas, Jacob Joseph, Notär, 271
Haasé, Heinrich, Friedensrichter, 116
Hähn, Balthasar, Schullehrer, 233
Hänchen, Philipp, Pfarrer, Distriktsschul-Inspector, 233
Heckmann, Georg, Bürgermeister, 32
Heintz, Carl Ludwig, protestantischer Pfarrer, 155
Helfer, Christian, Schulverweser, 442
Hellriegel, Carl Wilhelm, Notär, 271
Hendel, Andreas, Schulgehülfe, 296
Henn, Heinrich, Notär, 192
Henrich, Wilhelm, Notär, 272
" Johann Ludwig, Schullehrer, 318
Hepp, Ludwig, Schulgehülfe, 426
Herberger, Eduard, Dr., Rector, 79, 155
Hermann, Anna Carolina, Kloster-Novizin 362
Herold, Carl, Dr. Med., Assistenzarzt, 391
Herrgott, Johann Baptist, Feldwebel, 120
Herrmann, Franz, Schulgehülfe, 498
Heerwagen, Dr., Studienlehrer, 70
Hildenbrand, Georg, Schulverweser, 370
Hoffer, Georg Hieronimus, protestantischer Pfarrer, 441
Hoffmann, Franz, Schullehrer, 107
" Friedrich, Lehrer der Mathematik und Physik, 207
" Jacob, Schulverweser, 233.
" Carl, Schullehrer, 377
Hoos, Georg, protestantischer Pfarrer, 131
Horländer, Johann, Schulgehülfe, 450
Hünerfauth, Philipp, Schullehrer, 409
Hütwohl, Carl Christian, protestantischer Pfarrer, 497

J.

Jaggi, Georg Peter, Schullehrer, 377

Seite

Jaspis, Georg, Regierungs-Registrator, 224
Job, Johannes, Adjunkt, 24
Jodl, Ferdinand, Civil-Bauinspector, 155
Isenböck, Franz Joseph, Schulverweser, 161
Itzstein, Friedrich, Holzhofverwalter, 309
Jung, Carl Philipp, Friedensrichter, 116
" Carl, Notär, 272

K.

Kalbfuß, Christian, protestantischer Pfarrer, 79, 106
Karbeck, Arnold, Alumnus, 120
Karch, Peter, Schulgehülfe, 384
Karcher, Heinrich, Mitglied der pfälzischen Handelskammer, 116
Kast, Heinrich, Bürgermeister, 161
Keiler, Franz, Schulgehülfe, 409
Keiper, Philipp, Schulverweser, 410
Keller, Johann Lothar, Notär, 408
" Jacob, Adjunkt, 441
Kempf, Johannes, Schulverweser, 32
Kieffer, Friedrich, Friedensrichter, 116
" Wilhelm, Schulgehülfe, 121
Kiefer, Christian, deßgl., 391
Kiehl, Johannes, Schullehrer, 384
Kiehlmeyer, Georg, Schulgehülfe, 391
Kirsch V., Johann, Adjunkt, 107
Klein, Peter, Schulverweser, 384
" Peter, Schulgehülfe, 32
Klensch, Ludwig, Revierförster, 354
Klühenspies, Franz Xaver, Schulgehülfe, 32
Knauber, Daniel, deßgl., 474
Knobloch, Georg, protestantischer Pfarrer, Distriktsschul-Inspector, 107
Kollmann, Ludwig, Regierungs-Secretär, 64
Köhler, Jacob, Adjunkt, 106
Köster, Ludwig, Notär, 310
Krehbill, Heinrich, Bürgermeister, 310

Digitized by Google

Seite

Kriegshäuser, Stephan, Adjunkt, 391
Kugler, Paul, Bürgermeister, 409
Kunz, Georg Adam, deßgl., 233
Kunz, Christian, Schulgehülfe, 391
Külbs, Martin, deßgl., 180, 233

L.

Laforce, Valentin, Priester, Pfarrer, 362
Langenbahn, Georg, Adjunkt, 233
Lattermann, Franz, protestantischer Pfarrer, Districts-schul-Inspector, 408
Lattermann, Philipp, protestantischer Pfarrer, Districts-schul-Inspector. 408
Lauer, Nicolaus, Schullehrer, 208
„ Georg Adam, Schulgehülfe, 354
Lebrecht, Franz, deßgl., 498
Lennig, Friedrich, Mitglied der pfälzischen Handelskammer 116
Leuchsenring, Christian, Notär, 498
Ley, Friedrich Christian, protestantischer Pfarrer, 384
Leyser, Abraham, Schullehrer, 394
Linn, Jacob, Schulverweser, 426
Lippert, Johann Christoph, protestantischer Pfarrer, 335
Longuet, Notär, 192

M.

Maas, Leopold, israelitischer Schullehrer, 296
Magin, Jacob, Adjunkt, 132
Maginot, Georg, Schulgehülfe, 426
Maier, Wilhelm, Gerichtsbote, 282
Marggraff, Carl Ludwig, Bezirksthierarzt, 233
Martin, Carl, Dr., practischer Arzt, 310
Mathias, Heinrich Carl, protestantischer Pfarrer, 497
May, Bezirks-Ingenieur, Verweser der Kreisbauraths-stelle 498
Mayer, Friedrich Christian, Schulgehülfe, 70
„ Gustav, Bau-Conducteur, 78
„ Peter Adam, Adjunkt, 79
Märker, Friedrich, Gerichtsbote, 106
Mäurer, Friedrich, Adjunkt, 283

Seite

Mees, Friedrich, Adjunkt, 362
Meckes, Franz, Schulgehülfe, 384
Meßemer, Peter, Adjunkt, 346
Metz, Johann, Schulgehülfe, 32
Miedreich, Franz, Schullehrer, 442
Molitor, Alois, Ergänzungsrichter, 207
„ Oswald, Schullehrer, 442
„ Robert, Schulgehülfe, 301
Moré, Philipp Nicolaus, Notär, 271
Mosbacher, Philipp Jacob, Schullehrer, 16, 71, 107
Müller, Friedrich, Schulverweser, 79
„ Friedrich Wilhelm, Friedensrichter, 116
„ Michael, Schulgehülfe, 140
„ Nicolaus, deßgl., 410
„ Friedrich, Ergänzungsrichter, 207
„ Carl Friedrich, protestantischer Pfarrer, 384
Münch, Otto, Schullehrer, 16
Muncker, Johann Georg, Lehrer, 268
Müssel, Georg Andreas, Schullehrer, 362

N.

Nahm, Heinrich, Adjunkt, 283
Nether, Conrad, Adjunkt, 450
Nicola, Georg, Adjunkt, 409
Niederer, Peter, Schulgehülfe, 415
Niederreuther, Ludwig, Revierförster, 309
Nies, Friedrich, Priester, 282
Nieser, Joseph, Bürgermeister, 24
Nuß, Daniel, Gemeinde-Einnehmer, 120

O.

Obitz, Joseph, Alois, Priester, 272
Omlor, Johann, Adjunkt, 425
Opp, Wilhelm, Schulgehülfe, 161
Orth, Jacob, deßgl., 70
„ Philipp, Schullehrer, 426
Ostermann, Egobert, Schullehrer, 377
Oswald, Carl, Schulverweser, 346

Digitized by Google

Seite

P.

Paraquin, Ernst Julius, Staats-Procurator-Substitut 155
Pfeiffer, Anton, Postofficial, 497
Planth, Jacob, Adjunkt, 64
Pitzner, August, Postverwalter, 224
Pöhn, Christian Simon, protestantischer Pfarrer, 408
Priester, Michael, Adjunkt, 442
Prinz, Carl Eugen, Ergänzungsrichter, 310

R.

Rahm VI., Peter, Bürgermeister, 272
Reinsch, Dr., Hugo, Lehrer der Chemie ꝛc. ꝛc., 224
Reinhard, Jacob, Schulverweser, 442
Ries, Carl, Schulverweser, 121
Ritter, Georg, Stadtrath, 409
Roos, Philipp, Schullehrer, 450
Roschel, Franz Jacob, Gerichtsbote, 106
Röbel, Franz, Notär, 272
Röhm, Philipp, Schullehrer, 296
Römmich, Philipp, protestantischer Pfarrer, 345, 441
Rub, Joseph, Schulgehülfe, 391
Ruhé, Joseph, Notär, 192
Rumpf, Professor, Dr., 377
Rupp, Friedrich Ludwig, Schullehrer, 474
Rünnewolff, Friedrich, Dr. Med., practischer Arzt, 232, 310

S.

Sabathné, Johann, Schulgehülfe, 442
Salmon, Johann Baptist, Notär, 272
Schalber, Jacob Wilhelm, Schullehrer, 296
Schäfer I., Adam, Polizei-Adjunkt, 79
" Christian, practischer Arzt, 106
Scheibenpflug, Georg, Regierungsrath, 224
Schenkel, Jacob, Schulverweser, 296
Schermer, Jacob, Schullehrer, 121
Scherer, Wilhelm, Schulgehülfe, 394
" Peter, Schulverweser, 442
Schiefer, Ludwig, Schulgehülfe, 79

Seite

Schiller, J., protestantischer Pfarrer, 345
Schimpf, Carl Joseph, Schullehrer, 498
Schläfer, Philipp, Schulverweser, 394
Schlegel, Johann Adam, Schullehrer, 180
Schleip, Carl Dr., Kantonsarzt, 70
Schlink, Johann, Adjunkt, 409
Schlötzer, Jacob Georg, Dr. Med., 131
Schmitt, Jacob, Schulverweser, 24
" Ludwig, Staats-Procurator-Substitut, 116
" Theodor, Schullehrer, 384
" Peter, deßgl., 425
Schneider, Friedrich, deßgl., 107
" Adam, Adjunkt, 252
Schneller, Peter, Schullehrer, 188
Scholl, Carl, Schulverweser, 409
Scholler, Carl Friedrich, protestantischer Pfarrer, Decan und Districtsschul-Inspector, 104, 354, 408
Scholly, Franz, Schulgehülfe, 425
Schowalter, Jacob, Polizei-Adjunkt, 318
Schönlaub, Johann Jacob, Notär, 271
Schrör, Michael, Adjunkt, 155
Schuler, Carl Joseph, Friedensgerichtsschreiber, 106
Schulz, Carl Adam, Bürgermeisterei-Adjunkt, 318
Schunck, Ernst Friedrich Carl, Dr., Kantonsarzt, 70
Schütze, Philipp Christian, Schullehrer, 24
Schwaab, Philipp, Schullehrer, 426
Schwab, Joseph, practischer Arzt, 106
" Bernhard, Dr. Med., practischer Arzt, 391, 408
Seel, Carl, Revierförster, 354
Setzer, Heinrich, protestantischer Pfarrer, 116
Seybold, Philipp, katholischer Pfarrer, Districtsschul-Inspector, 121
Simon, Jacob, Schullehrer, 37
" Johann, Priester, katholischer Pfarrer, 260
Singer, Isaac, israelitischer Schullehrer, 79
Sommer, David, deßgl., 24, 208

Digitized by Google

	Seite
Sommer, Dr., practischer Arzt,	132
„ Johann, Schulgehülfe,	391
Sorg, Carl, Forstcommissär,	160
Söser, Michael, Bürgermeister,	296
Spies, Johann, Schulverweser,	107
Spönlein, Carl, Vorbereitungslehrer,	391
Stadtmüller, Jacob, Forstcommissär,	64
Stähler, Georg Christian, protestantischer Pfarrer,	301
Stempel, Friedrich, Schullehrer,	79
„ Philipp, Schulverweser,	354
Stetten, August von, Regierungs-Secretär,	64
Stichaner, Joseph von, Regierungsrath,	224
Stolz, Peter, Dr., Studienlehrer,	70
Stork, Johann Georg, Schulgehülfe,	391
Störk, Ignaz, Bezirksthierarzt,	233
Stripf, Johann, Schulgehülfe,	425
Striebinger, Ludwig, Bürgermeister,	132
Stuckert, Carl, Schulgehülfe,	224
Stürbrinck, Franz Anton, Communal-Revierförster,	106
Sunkel, Peter, Schulverweser,	498

T.

Theis, Ludwig, Schullehrer,	296
Thirolf, Nicolaus, Schulgehülfe,	391
Trauth, Joseph, „	391
„ Daniel, „	409
„ Friedrich Adam, „	442

U.

Ulrich, Johann Georg, Priester, Pfarrer,	362
Umlauf, Friedrich, Schulverweser,	450
Unger, Heinrich, Bürgermeister,	434
Urban, Anton, Schulgehülfe,	498
Urich, Friedrich, Schullehrer,	283

V.

Veltung, Jacob, Adjunkt,	345
Vetter, Franz, Priester, Pfarrer,	155
Vollenweider, Paul, Schullehrer,	272
Vögeli, Philipp, Schulverweser,	71
Völker, Johann Kilian Lorenz, protestantischer Pfarrer,	188

W.

Wagner, Johann, Adjunkt,	106
Walther, Heinrich, Schulverweser,	161
Wantzel, Carl Ludwig, protestantischer Pfarrer,	116
Weber, Adam, Bürgermeister,	155
„ Friedrich, Schulverweser,	385
Weckauf, Johannes, Gemeinderath,	318
Weigel, Johannes, Schulverweser,	208
Weirich, Jacob, Vorbereitungslehrer,	391
Weis, Conrad, Adjunkt,	409
Weissenburger, Aloys, Priester, Pfarrer,	497
Welsch, Valentin, protestantischer Pfarrer,	408
Welz, Georg Friedrich, Scholarchats-Mitglied,	292
Welcker, Gerichtsbote,	345
Wendling, Jacob, Vorbereitungslehrer,	409
Werle, Peter, Schullehrer,	498
Werner, Franz August, Staats-Procurator-Substitut,	116
Wiedemann, Johannes, Schullehrer,	208
„ Regierungsrath,	224
Wiehn, Carl, Schulgehülfe,	442
Wiest, Franz Carl, Notär,	192
„ Franz August, Notär,	192
Winderoll, Philipp Jacob, Adjunkt,	425
Wirth, Anna, Kloster-Novizin,	362
Wolf, Anton, Priester, Geistlicherrath,	309
„ Benedict, Schulverweser,	310
Wolfer, Nicolaus, Schulgehülfe,	140
Würth, Johann Philipp, Schullehrer,	208

Z.

Zeitler, Adolph, Vauconducteur,	32
Zinsius, Johann, Bürgermeister,	32

Sach-Register.

1844.

A.

Seite

Abdruck einiger Gesetze und die Schrift: die neuen Kirchen-Verwaltungen, 309, 318, 335

Acten der Bürgermeisterämter, die öffentlichen, 444

Adelsstand des Königreiches, Erhebung in den, 156

Agenten-Aufstellung für die Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, 298

Agentur der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Speyer, 252

Amtsblatt, aufzunehmenden Versteigerungs-Anzeigen in die Beilagen zum, 96, 108, 426

„ für 1845, Bestellungen des, 410, 418

Amtssiegel der Polizeidirection München, die Entwendung des kleineren, 280

Ansäßigmachung und Verehelichung, Abdruck des revidirten Gesetzes über, 311

Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen, 444

Anstalt-Errichtung für arme krüppelhafte Kinder in München, 133

Appellations-Gerichts-Sitzungen während der Ferien 1844, 330

Armen- und Irren-Anstalt, Kreis-, Verwaltungs-Resultate 18$\frac{43}{44}$, 217

Armenpflegen pro 1843, Verwaltungs-Resultate der Local- (Siehe außerordentliche Beilage zum Amts-Intelligenzblatte № 25).

Assisen-Eröffnung, 120, 232, 332, 495

Ausrufersgebühren-Festsetzung bei Gemeinden- und Stiftungs-Versteigerungen, 46

B.

Behandlung armer Kranken durch die practische Aerzte, 420

Belobung, öffentliche, 252, 447

Berichte, Form der, 403

Beschälhengsten, das Halten von, 66

Beschälstationen-Besetzung für das Jahr 1844, 69

Bevölkerungsstand der Pfalz nach der Zählung vom Monate Dezember 1843, 245

Brandversicherungs-Ordnung, Abdruck der revidirten, 311

Brand zu Niederkirchen, hier öffentliche Belobung, 4

„ „ Carlsberg, bei Thomas Trübel, hier verloren gegangenes Mandat, 17

„ „ Neuburg, hier öffentliche Belobung, 42

„ „ Bliskastel, deßgl., 51

„ „ Steinweiler, deßgl., 119

„ „ Wilgartswiesen, deßgl., 129

„ „ Rülzheim, deßgl., 175

„ „ Wolfersheim und Nußdorf, deßgl., 216

Seite

Brand zu Frankenthal, hier öffentliche Belobung, 281
" " Alsenz, deßgl., 308
" " St. Ingbert, deßgl., 377
" " Erfweiler, deßgl., 440
Brand-Versicherungs-Anstalt-Abrechnung pro 1843 (Siehe außerordentliche Beilage zum Amts-Intelligenzblatte № 13).
Briefpost, Versendung von Gold- und Papiergeld mit der, 56
Briefe, Aufgabszeit für recommandirte, 140
Briefbestellkreuzers-Aufhebung, 252
Briefpost-Expeditions-Errichtung zu Schöneberg, 154
" " " " Neustadt an der Waldnab, 154
" " " " Oberviechtag, 154
" " " " St. Ingbert, 343
" " " " Inzell, 343
" " " " Göllheim, 407
" " " " Ludwigshafen, 495
Budgets pro 1845, Anfertigung der Gemeinde- 395
Budgets, die Anfertigung der Kirchen- und Stiftungs- 419
Bundes-Schiedsgericht, Sprüchmänner der deutschen Bundes-Versammlung für die Jahre 1844, 1845 und 1846, 176

C.

Cantonal-Rechnungswesen, 421
Cassationsrecursen, die Hinterlegung der Succumbenzstrafen bei, 146
Cassationsurtheile, 18, 27, 34, 365, 423, 431
Collecte für die Bewohner von Stötten, Steinbach ꝛc., 51
" zum katholischen Kirchenbau in Mühlbach, 110
" zur Reparatur der Synagoge zu Kraisdorf, 139

Seite

Collecte für Abgebrannte 317
" zum katholischen Kirchenbau zu Eppenbrunn, 435
" für den Synagogenbau zu Karbach, 491
" " " Bau eines protestantischen Bethauses in Maudach, 103
Cölner-Dombau-Verein, Bekanntmachung des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des Bayerischen, 350
Competenz-Conflict in Sachen Göring gegen Schloßstein, wegen Störung im Besitze des Eigenthumes, 494
Concession für Ludwig Cara und Consorten zum Betriebe einer Steinkohlengrube, 14
" " Peter Grub zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes, 26
" " Johann Wagner II., zur Erweiterung des Grubenfeldes einer Steinkohlengrube, 27
" " Bürgermeister Körper zum Betriebe einer Steinkohlengrube, genannt „Brüschlergrube", 46, 339
" " Bergwerkverwalter Carl Weiß zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes, 63
" " Bürgermeister Jacob Munzinger zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes, 118
" " Franz Aufschneider und Consorten zur Erweiterung des Queckfilbergwerkes Theodors-Erzlust und Christians-Glück, 299
" " Jacob Wagner zur Erweiterung der Grubenfeldsgrenze von der Steinkohlengrube Reitzengraben, 306
" " August Körper zum Betriebe des Steinkohlenbergwerkes, genannt „Wilhelmsgrube", 307
" " die Gewerbschaft des Queckfilberbergwerkes, genannt „Davidskrone", zur Erweiterung des Grubenfeldes, 308
" " Carl Weiß zum Betriebe des Steinkohlenbergwerkes Lanzenberg bei Bledesbach, 312

Digitized by Google

Seite

Concession für Carl Weiß zum Betriebe des Steinkohlenbergwerkes, genannt „am Kreutze", 375
" " Carl Berg zur Erweiterung der Feldesgrenze der Grube Hollerbach, auf der Gemarkung von Reifelbach, 387
" " die Gebrüder Peter und Jacob Mahler zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes, 492
Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königl. Central-Veterinärschule, 188
Conscribirten aus älteren Geburtsklassen, Widerspenstigkeit der, 104
Consulate, Königl. Bayer., 144, 156, 228, 252
Correspondenzen und Sendungen, vorschriftsmäßige Ausfertigung der amtlichen, 341

D.

Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft, bayerische, 47
Darstellungen, Beschlagnahme lithographischer, 388
Decanatsfonds-Nachweisung, katholischer, 76
Denkmals-Errichtung für den verstorbenen] Bischof v. Schwäbl, 52
Druckschriften, verbotene, S. 4, 34, 50, 67, 77, 115, 137, 174, 222, 223, 225, 228, 231, 242, 243, 298, 313, 314, 317, 341, 342, 405, 406, 415, 420, 448, 490, 493.

E.

Eisenbahn, Benennung der Königl., 186
" Einleitung des Baues der pfälzischen Ludwigs- 358

F.

Fliegenpapier-Verkauf, 228
Forst-Candidaten, die Prüfung der, 65
Forstdienst, Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungs- 306
Forst-Eleven, die Aufnahme von, 66
Forstlehrlinge, die Aufnahme der, 135

Seite

Forstproducte, Werthbestimmungstabelle der (Außerordentliche Beilage zum Amts-Intelligenzblatte № 14).
Forstschule in Aschaffenburg, die Errichtung einer, 73
" " Verleihung von Stipendien bei der, 101
" " Wiedereröffnung einer, 107, 144
" " Gesuche um Aufnahme in die, 173
" " für 18⅔, die Eröffnung der, 332
Frankenthaler-Canal-Frequenz, 80, 164, 276, 386
" " Ordnung, 253
Freinächten und Tanzmusiken, Bewilligung von, 143
Freiplätze in dem Königl. Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen, 222
Fruchtmarktpreise, S. 38, 94, 122, 156, 162, 226, 234, 273, 274, 302, 336, 392, 316, 472
Fuhrwerk, Ladbreite der Wollwagen ꝛc. ꝛc., 158
Fuhrwesen-Polizeisachen, die Strafnachlaßgesuche in, 225

G.

Gefängnisse-Bevölkerungsstand in der Pfalz im Etatsjahre 18⅔ (Siehe außerordentliche Beilage zum Amtsblatte № 19).
Gefängnisse-Bevölkerungsstand in der Pfalz, im Etatsjahre 18⅔ (Siehe außerordentliche Beilage zum Amtsblatte № 60).
Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen, die Anwendung der Stempel- und Einregistrirungsgesetze auf die Acten des, 129, 285
Gemeinde-Verfassung und Verwaltung, Abdruck der revidirten Verordnung über die, 311
Gemeinde- und Stiftungswaldungen, Anfertigung der Betriebs- und Culturvorschläge für die, 491

Digitized by Google

Seite

Gendarmerie-Mannschaft-Dislocation, 213
Gerichtsbotenact über Beurkund eines öffentlichen Anschlags, 147
Geschichte in den protestantischen Schulen der Pfalz, Einführung der biblischen, 14
Gesetzbücher, die Bearbeitung neuer, 145
Getreide-Normalpreise, 67
Getreide-Verkauf, insbesondere das Messen und Abwiegen hiebei, 404
Gewerbsteuer, 247
Giftgewächse Deutschlands, mit erklärendem Texte, die bei Ritter in Zweibrücken erschienenen 48 Tafeln der, 153
Griffel, Verbot des Verkaufs gefärbter, 77
Grundstücke-Classification, 158

H.

Hagel-Versicherungs-Vereins-Satzungen für das Königreich Bayern, 203
Hebammen-Unterricht pro 1844, 230
" " pro 1845, 489
Heeres-Ergänzung für 1844 aus der Altersklasse von 1822, 150
Heiraths-Cautionen der pensionirten Unterofficiere und Soldaten, 278
Hof- und Staats-Handbuch pro 1844, 102
Holzversteigerungen aus Staatswaldungen, 25
Hülfs-Kasse-Errichtung in Kandel, 86
" Rohrbach, 153
" Bornheim, 269
Huf-Beschlagschmiede, Unterricht für die, 187

J.

Jagd-Eröffnung für das Jahr 18$\frac{44}{45}$, 298
Jahrmärkte in den Zollvereinsstaaten, 158, 178, 185, 321
Indigenats-Verleihung, 120, 362
Industrie-Ausstellung sämmtlicher Zollvereinsstaaten im Jahre 1845, S. 109, 211, 263, 280, 290, 438

K.

Kirchenmobilien-Versicherung gegen Feuersgefahr, 439
Kirchenstiftungen, katholische, 42

Seite

Kreis-Armen- und Irren-Anstalt, Remisen von den Erhebungen der, 153
Kreisbaumschule zu Speyer, Verkauf von Obst- und Zierbäumen, Gesträuchen, Pflanzen ꝛc. aus der Königl., 361
Kreishülfskasse, Vermehrung des Fonds der, 376
" Darlehen aus der, 492
Kriegs-Entschädigungsgelder, Hinauszahlung französischer, 103
Kuhardt und Leimersheim, Trennung der Gemeinden, 51
Kurzsichtigkeit, die unter jungen Leuten überhandnehmende, 380

L.

Laboratorium an der vereinigten Queckfilbergrube am Königsberge bei Wolfstein, 186
Landgeometer für den Steuer-Controlamtsbezirk Bergzabern, 421
Landgerichte Neumark in der Oberpfalz und Neumark in Oberbayern, 295
Landgestüte, Preisevertheilung bei dem Königl., 319, 399
Landwirthschaft, Preisevertheilung in der Pfalz 1843 (außerordentliche Beilage zum Amtsblatte № 3).
" Preisevertheilung in der Pfalz 1844 (außerordentliche Beilage zum Amtsblatte № 49).
Landwirthschaftsfest in München 1844, Programm zum Central- (außerordentliche Beilage zum Amtsblatte № 18).
Landwirthschaftliche-Vereins-Mitglieder, 51
Landwirthschaftlicher Verein für die Pfalz, die Ergänzung des Kreis-Comités des, 490
Landrath der Pfalz, Abschied über dessen Verhandlungen vom 15. bis 28. Jänner 1844, 165
Landraths-Versammlung für das Jahr 18$\frac{44}{45}$, 181
Landrath der Pfalz, Abschied über dessen Verhandlungen vom 3. bis 14. Juni 1844, 475
Legitimations-Scheinstelle-Errichtung zu Steinfeld, 252
Leimersheim und Kuhardt, Trennung der Gemeinden, 51

Digitized by Google

Seite

Liquidation im Cantone Bliskastel, 100
" " Landstuhl, 104
" " Neuhornbach, 105
" " Waldmohr, 105
" " Gusel, 312
" " Lauterecken, 312
" " Homburg, 362
" " Wolfstein, 388
Lottospiele, die, 396
Ludwigs-Canal, Aufstellung von Canal-Agenten im Inlande, 376
Ludwigshafen am Rheine, provisorische Maaßregeln zur Hafenordnung in, 414

M.

Mannsperson, eine aufgegriffene unbekannte, 186
Mechanik, Lehrstelle für practische, 407
Medicinal-Comité an der Königl. Universität Würzburg, Errichtung eines Senats als, 36
" " an der Königl. Universität München, Errichtung eines Senats als, 37
Meliorationen auf Staatsgütern, Vergütung von angeblichen, 189
Menschen, einen in Weidenberg aufgegriffenen blödsinnigen, 382
" " im Landgerichtsbezirke Hollfeld aufgegriffenen blödsinnigen, 382
Militär-Conscription, 3, 33
Militärpensionisten im Civildienste, Verwendung von, 189
Mineralstoffe zum Färben der Conditoreiwaaren und Kinderspielzeuge, Anwendung schädlicher, 98
Monturguthaben- und Montursschuld-Beträge-Versendung beurlaubter und beabschiedeter Soldaten durch die Königl. Posten, 381
Münzen, das Cursiren falscher, 349

O.

Operationen im Freien für das Jahr 1844, 245
Ordens-Verleihungen, S. 31, 56, 105, 116, 120, 301, 335, 345, 408

P.

Paßvisirung, 109

Seite

Paßwesen in Rußland, Bestimmungen über das, bezüglich der dahinreisenden Königl. Bayer. Unterthanen, 237
Patz'sche, des Advocaten von, Verlassenschaft, dann Erhöhung der Pensionen der Hinterlassenen der Advocaten und des Functionsgehaltes des Rechnungsführers der Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt, 118
Pfarreien, katholische, Erledigung: Pfarrei Pforz S. 58; Herrheimwever S. 147; Klingenmünster S. 271; Biesingen S. 271; Großkarlbach S. 292; Wattenheim S. 331; Minfeld S. 449; Trippstadt S. 449.
" protestantische, Erledigung: Dürkheim S. 15; Rothselberg S. 34; Speyer S. 69; Lautersheim S. 78; Rhodt S. 88; Ruchheim S. 115; Kirchheimbolanden S. 147; Gerolsheim S. 169; Lambsheim S. 180; Herschberg S. 186; Dannenfels S. 215; Pirmasens S. 223; Waldfischbach S. 232; Alsenz S. 295; Homburg S. 299; Mußbach S. 300; Weisenheim a. B. S. 300; Lambsborn 343; Oberndorf S. 331; Bergzabern S. 383; Wallhalben S. 353; Mittelbrunn S. 390; Trippstadt S. 406; Gönheim S. 422; Gangloff S. 422; Steinbach S. 431; Gaugrehweiler S. 441; Speyerdorf S. 449; Niederhausen S. 470; Weidenthal S. 471.
Pfarrerswittwen und Waisen pro 1844, Vertheilung des Staatsbeitrages für, 494
Pferde- und Hornviehpulver-Verkauf, 404
Polizei-Anzeiger, der in Gotha erscheinende allgemeine, 229
Polizeistunde für die öffentlichen Wirthschaften, Verfahren der Gendarmerie hinsichtlich der nächtlichen, 127
Präbenden-Vermehrung für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens, 347
Preisfragen für das Studienjahr 1844, die von den Facultäten der Königl. Universität München gestellten, 344
Preisvertheilung, siehe Landwirthschaft.

Digitized by Google

Seite

Privilegien-, Gewerbs-, Verleihungen, S. 71, 79, 121, 132, 140, 148, 161, 216, 228, 243, 272, 283, 310, 338, 346, 377, 378, 385, 434, 450.

" Gewerbs-, Verlängerungen, S. 72, 79, 228, 244, 283, 378.

" " Einziehungen, S. 72, 124, 346, 378.

" " Erlöschungen, S. 88, 132, 148, 244.

" " Verzichtleistungen, S. 284, 310.

Protestantische Pfarrwittwenkasse-Rechnung der Pfalz für 1842, 191

Prüfung, Concurs-, für den Staatsforstdienst, 128

Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1844, Abhaltung einer außerordentlichen theoretischen, 190, 216, 229

Prüfung der Forstlehrlinge 1er Klasse zum Antritte der Forstpraxis, 129

" practische, für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik, dann die theoretische Prüfung für das Lehramt an Lyceen, 242

" theologische Anstellungs-, im Jahre 1844, 258, 282

" der Adspiranten zum Berg- und Salinendienste, 259

" medizinisch-theoretische, in Vornahme practischer Uebungen auf dem anatomischen, 260

" der Mediziner im Stadium des biennii practici, 260

" an den Schullehrer-Seminarien der Pfalz, 293

Prüfungs-Concurs zur Anstellung veterinärärztlicher Practicanten in der Armee, 305

" " der Staatsdienst-Adspiranten pro 1844, 340

Prüfung an dem protestantischen Schullehrer-Seminar Kaiserslautern, 358

" der protestantischen Schullehrlinge zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar Kaiserslautern, 360

" Anstellungs-, der Schuldienst-Erspectanten protestantischer und israelitischer Confession für das Jahr 1844, 363

" an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer, 371

Seite

Prüfung, Anstellungs-, der katholischen Schuldienst-Erspectanten im Jahre 18$\frac{43}{44}$, 373

" der katholischen Schullehrlinge zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Speyer, 374

" für den niederen Finanzdienst, Gesuche um Dispensation von dem Gymnasial-Absolutorium, Behufs der Zulassung zur, 379

" für das Lehramt an lateinischen Schulen, 448

R.

Rechnungs-Commissoriatsdienst bei der Kreis-Regierungs-Finanzkammer, Vorbildung für den, 352

Rechnungsstellung für 18$\frac{43}{44}$, die Termine zur, 312

Rechnungs-Abschlüsse, Bescheinigungen der Einnehmer und Stiftungsrechner über die Zustellung der, 339

Recurs der Gemeinde Waldmohr, wegen Erbauung der Glanstraße, 474

" des Jacob Krätzer und mehrerer Mühlenbesitzer am Speyerbach gegen mehrere Wiesenbesitzer von Winzingen und dem Branchweilerhofe, wegen Anlegung von Wässerungsgraben, 474.

" des Seifensieders Gottfried Göpper und Consorten zu Pirmasens, wegen Errichtung einer Gerberei daselbst durch Friedrich Sauberschwarz, 496

" des Müllers Alexander Schiffer zu Eisenberg, wegen Beschränkung seines Wasserrechts, 180

Rheinschifffahrts-Central-Commission, Sitzungen der, 258

Rinderpest, die in Niederösterreich ausgebrochene, 411

S.

Sammlung für Unterstützung der in Griechenland befindlichen unbemittelten Deutschen zum Behufe ihrer Rückkehr ins Vaterland, 81, 181, 314

Schauerberg, die Gemeinde, Bildung einer selbstständigen Bürgermeisterei, 174

Schenkungen in die Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule, 253

Schenkung der Philippina Erben von Zweibrücken an das dortige Bürgerhospital, 355

Digitized by Google

Seite

Schenkung der Hofflickerstochter Barbara Vogel in München, zur Dom- und Stadtpfarrkirche, so wie zur Unterstützung von katholischen Armen in Speyer, 380
" eine dem Localarmenfonds zu Neupfotz gemachte, 405
" an das Hospital zu Zweibrücken, 440
" zu Gunsten der Armenkasse in Lambrecht-Grevenhausen, 493
Schiedsgericht, Spruchmänner, Siehe Bundes-Versammlung.
Schulbesoldungs-Etats, die Herstellung von, 291
Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs am Schlusse 18$\frac{41}{42}$, 89
" sämmtlicher Gemeinden des Königreichs am Schlusse 18$\frac{43}{44}$, 469
Schulen in der Pfalz, die deutschen, 17
Schulenbesuch von Seiten der an ansteckenden Krankheiten darnieder gelegenen und noch nicht vollkommen geheilten Kindern, 110
Schullehrlinge im Clavier- und Orgelspiele die Ausbildung der, 190
" der Pfalz, siehe Vorbereitungslehrer für die,
Schutzpocken-Impfung vom Jahre 18$\frac{43}{44}$, 443
Seidenzucht, Jahresbericht über die, 66
Seminarfonds, der Würzburger adelige, 353
Sparkassen-Verwaltungs-Resultate im Jahre 1843, 289
Staatsobligationen, die auf Namen lautenden Zinscoupons zu 3½% versehenen, 92
Staatsschuld, österreichische, Verloosung, S. 4, 58, 111, 137, 238 265, 285, 396, 484
Stempelpflichtigkeit der Cassa-Journale der Wohlthätigkeits-Anstalten, 111
" der Gehalts-Quittungen der Schullehrer, 438
Stempel, Verifications-, für Maaß und Gewicht pro 1845 447
Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Otterberg, 26
" " " " Dahn, 222, 406

Seite

Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Lauterecken 294
" " " " Callstadt, 294
" " " " Rheingönheim, 440
Steuer-Reclamationen pro 18$\frac{41}{42}$, Festsetzung des Präclusivtermins zur Anbringung der, 186
" " pro 18$\frac{43}{44}$, die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe der Grund-, Haus-, Personal- u. Mobiliar, 268
" " gegen die definitiven Kataster des Kantons Germersheim, 388
" " gegen die definitiven Kataster des Kantons Kandel, 269
Steuerquoten, Eingabe und Untersuchung der Verzeichnisse ungiebiger, 403
Stiftung, die Gustav-Adolphs-, 100
Stiftungs-Rechnungswesen, die Anwendung der Stempel- und Einregistrirungs-Gesetze auf die Acten des, (Siehe Gemeinde-Rechnungswesen.)
Stiftung für die lateinische Schule zu Grünstadt, Behufs der jährlichen Anschaffung eines Preisbuches im Französischen, 294
Stiftung, freiherrlich Friedrich von Gienanth'sche 433
Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen, Anfertigung der Betriebs- und Kulturvorschläge für die, 491
Stipendien, Universitäts-, 175, 401, 402
Strafanstalt, Filial-, zu Speyer, Ablieferung jugendlicher Sträflinge in der, 87
Straßen, Gemeinde-, 49
Sustentations-Beiträge der Pfarrei-Geistlichkeit der Pfalz, 490

T.

Tanzmusiken, Bewilligung von, siehe Freinächte.
Testament des katholischen Pfarrers Johann Baptist Dirian in Winfeld, 496
Thierquälerei, Jahresbericht des Münchener Vereins gegen, 380
Todtenschein des Adam Friedrich, 421

Digitized by Google

Seite

U.

Universitäts-Stipendien, siehe Stipendien.
Universität München, Königl. Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der, 335
" Würzburg, Wahl eines Decans und Ephoren der philosophischen Facultät in den allgemeinen Wissenschaften, 377
" Würzburg, Königl. Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der, 427
" Erlangen, die Wahl eines Prorectors, 497
Unterstützungsfonds für Staatsdiener und ihre Relicten, Verwendung des allgemeinen, 1
" für unverschuldet in Noth versetzte Advocaten, 277

V.

Verdienstorden vom heiligen Michael, Satzungen des Königl., 157
Vereine, unerlaubte, 128
Verein zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse durch gemeinschaftliche Schriften der von Seiner Königl. Hoheit dem Kronprinzen beabsichtigten, 150
Vermächtniß des Johann Michael Kühn an die protestantische Kirche in Neustadt, 207
Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen- des Invaliden- und milden Stiftungsfonds im Etatsjahre 1843, 347
Vermögens-Verabfolgungs-Verbot der Soldaten in der Pfalz, 149
Verzinsungskassen für Gemeinden und Stiftungen, 119
Vorbereitungslehrer für die protestantischen Schullehrlinge der Pfalz pro 1844, 427
" für die katholischen Schullehrlinge der Pfalz pro 1844, 435
Vorbildung für den Rechnungs-Commissariatsdienst bei der Kreis-Regierungs-Finanzkammer, 352

W.

Waarenbestellungs-Ansuchen durch Handelsreisende bei Consumenten, 97
Waldbrand in dem Stadtwalde von Kaiserslautern, hier öffentliche Belobung, 184
Wandfibeln des Buch- und Steindruckereibesitzers Friedrich Philipp Deil, 352
Wandkarte von Europa, eine in der Kunsthandlung Piloty und Löhle erschienene, 13
Wölfe in dem westlichen Theile der Pfalz, das Herumstreifen von, 281

Z.

Zahnmastix-Verkauf durch Handelsmann Raviza in München, italienischen, 128
Zeugnisse, gelegentlich gerichtlicher Untersuchungen, unbefugte Ausstellung von, 440
Zollverein, Anschluß des herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-Districts an den, 209
Zollvereinsgebiet eingehenden Eisens, die Tarifirung des aus dem Königreiche Belgien in das, 297, 379
Zoll-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Verein einerseits und Belgien andererseits, 451
Zölle, Modificationen im Tarif der Durchgangs-, 125, 126
" die Tarifirung des Eisens, 262
" Erleichterung bei der Transport-Controle im Grenzbezirke, 355
Zuchtwidder, die Abgabe fein- und reichwolliger, aus der Königl. Stammschäferei zu Waldbrunn auf Kosten des Centralfonds für Industrie und Kultur, 279
Zuckerzölle und die Besteuerung des Runkelrübenzuckers für die dreijährige Periode vom 1. September 1844, bis dahin 1847, 261

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv.Nº

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv. N°

Digitized by Google